



DAS RECHT

DER

EHESCHLIESSUNG

IN SEINER

GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG

VON

EMIL FRIEDBERG

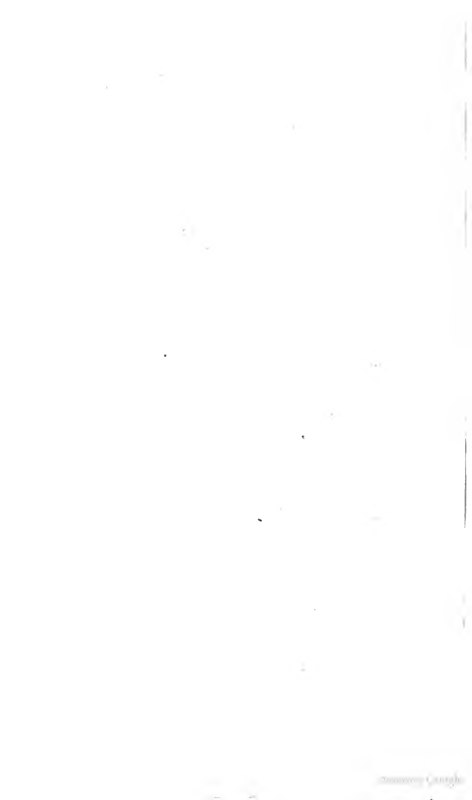
DOCTOR DER RECHTE UND PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.



VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ

LEIPZIG 1865.

FRIEDBERG, EHESCHLIESSUNG.



DAS RECHT

DER

EHESCHLIESSUNG

IN SEINER

GESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG

VON

EMIL FRIEDBERG

DOCTOR DER RECHTE UND PRIVATDOCENT AN DER UNIVERSITÆT
ZU BERLIN.



VERLAG VON BERNHARD TAUCHNITZ

LEIPZIG 1865.

DEM ANDENKEN

AN

AEMILIUS LUDWIG RICHTER.



Vorrede.

Die Lehre von der Eheschliessung hat wissenschaftlich eine höchst ungleiche Behandlung erfahren. Während die dogmatische Seite des Thema in zahlreichen Schriften bearbeitet wurde, verkümmerte die geschichtliche, die doch wesentlich jener hätte als Grundlage dienen müssen, völlig.

Vor Jahren schon habe ich daher auf den Rath meines unvergesslichen Lehrers und väterlichen Freundes, Aemilius Ludwig Richter, dem in seiner amtlichen Stellung auch das praktische Bedürfniss nach einer Geschichte der Eheschliessung nahe getreten war, eine solche zu schreiben unternommen, und lege das Ergebniss, ich darf wohl sagen, ernsten Strebens und nicht müheloser Arbeit in dem folgenden Buche der nachsichtigen Beurtheilung vor.

Denn wohl weiss ich, dass ich solcher Nachsicht benöthigt bin.

Hatte ich doch, wenn ich nur einigermaassen die Fülle des Stoffes bewältigen wollte, die Gesammtheit fast aller geltenden Rechtssysteme zu durchforschen, und mich mit Quellen vertraut zu machen, die von dem gewöhnlichen Wege der Studien weitab zu liegen pflegen.

Der Plan des Werkes war durch die Natur des Stoffes bedingt: er erhellt aus dem beigegebenen Inhaltsverzeichnisse. Hier will ich mir nur einige erläuternde Bemerkungen zu den verschiedenen Abschnitten des Buches gestatten.

Ich habe es für unnöthig erachtet, auf die ältesten christlichen Zeiten, die in den gangbaren Werken von Augusti, Bingham, Klee eine meist ausreichende Behandlung erfahren haben, specieller einzugehen, zumal ich mich für die allerältesten Zeiten nur auf dem Gebiete der Hypothese hätte bewegen können, und für die spätere Entwicklung kaum etwas Neues beizubringen hoffen durfte. Ich habe mich daher auf eine kurze Zusammenstellung der Ergebnisse beschränkt.

Dagegen glaubte ich der mittelalterlichen Entwicklung grösseren Raum gewähren zu müssen; theils weil hier die wissenschaftlichen Forschungen grosse Lücken gelassen hatten, theils weil die Natur der Quellen, die zu benutzen waren, wenn man zu nur einigermaassen sicheren Resultaten gelangen wollte,

eine bei juristischen Studien sonst ungewöhnliche ist. Denn nicht sowohl die Rechtsdenkmäler waren zu Rathe zu ziehen, als vielmehr die mittelalterlichen Gedichte, welche die Sitte und Art des Volkes schildern und den Zwiespalt kennen lehren, wie er damals fast überall zwischen den Forderungen der kirchlichen Theorie und den Erscheinungen des täglichen Lebens obwaltete.

Noch wichtiger erschien die Darstellung des protestantischen Eherechts, da dies das Feld ist, welches für die Gegenwart erspriessliche Früchte tragen kann. Ich habe zuerst im kurzen Abrisse die Entwicklung dargestellt, welche der Ehebegriff in der protestantischen Doctrin durchzumachen hatte, und die für die Lehre von der Eheschliessungsform von nicht zu verkennendem Einflusse gewesen ist.

Dann erschien es mir aber vor Allem nothwendig, eine genauere Dogmengeschichte zu geben, da diese allein, wie einförmig auch die Monotonie der vielen angezogenen Autoren sein mag, uns den Gang der Entwicklung vergegenwärtigen kann.

Die Geschichte der Civilehe begreift das vierte Buch. Hier habe ich die Gesetzgebung aller Staaten darzustellen versucht, in welchen die Civilehe der einen oder anderen Form gesetzliche Geltung empfangen hat. —

Ein Anhang giebt den Wortlaut aller deutschen Civilehegesetze; ein genaues Register soll die Benutzung des Buches erleichtern. —

Die Durchforschung und Durcharbeitung des umfangreichen Stoffes war nicht anders zu bewerkstelligen, als dass ich in den einzelnen Ländern selbst, deren Rechtsentwicklung darzustellen war, mich mit den Materialien vertraut zu machen suchte, und wie für Preussen mir das Wohlwollen des Herrn Staatsministers Dr. v. Mühler den Zugang zu den ungedruckten Materialien des Geheimen Staatsarchives, des Justiz- und Cultusministerium eröffnete, so hatte ich mich in England, Frankreich, Holland und Italien der fördernden Unterstützung der Landesbibliotheken* zu erfreuen.

Hiefür, so wie für die mir sonst von vielen Seiten gewährte Hülfe meinen Dank auszusprechen ist mir Freude und Pflicht.

Berlin, im August 1865.

Emil Friedberg.

* Ganz besonderen Dank schulde ich auch den Beamten der Königlichen Bibliothek in Berlin und meinem verehrten Freunde, Sig. Martino Beltrani Scalia, Generalinspector der Gefängnisse des Königreichs Italien.



Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Der Uebergang vom Heidenthume zum Christenthume. Das Mittelalter.

(S. 3 — 98.)

Zweites Buch.

Das Concilium Tridentinum.

(S. 101 — 150.)

Drittes Buch.

Das Recht der evangelischen Kirche.

(S. 153 — 305.)

Viertes Buch.

Die Civilehe.

Anhang.

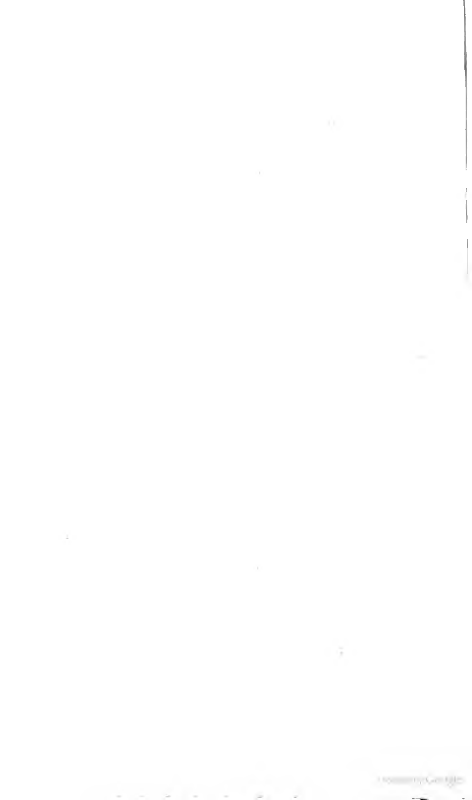
Die deutschen Civilehegesetze.

Register.

Erstes Buch.

Der Uebergang vom Heidenthume zum Christenthume.

Das Mittelalter.



ERSTES BUCH.

Der Uebergang vom Heidenthume zum Christenthume.

Das Mittelalter.

I. Römer, Griechen und Juden. II. Die alte christliche Kirche und das kanonische Recht. III. Die Gesetzgebung der römischen Kaiser. IV. Das germanische Recht. V. Die Reception der kirchlichen Trauung in den einzelnen Ländern: 1. Die skandinavischen Länder. 2. England. 3. Schottland. 4. Frankreich. 5. Die Niederlande. 6. Spanien und Portugal. 7. Italien. 8. Die slavischen Länder. 9. Deutschland. VI. Resultate.

I. Römer, Griechen und Juden.

Confarreatio.

Diejenige römische Eheschliessungsform, welche einen specifisch religiösen Character hatte, die Confarreatio, beruhte auf den Grundsätzen und Anschauungen der ältesten Zeiten der Stadt[1], wo das öffentliche und private Leben des Volkes noch von religiösen Elementen getragen und durchzogen war. Priester waren bei der Ehefeier gegenwärtig[2], wenngleich die Art ihrer Thätigkeit zweifelhaft ist[3], Auspicien wurden befragt und Opfer dargebracht[4].

Dennoch aber war die Confarreatio ein Act des Privatrechts, und die Eheschliessung selbst trat dabei gegen ein anderes Rechtsgeschäft zurück, das den Hauptinhalt der Feier ausmachte, und das vielleicht auch eben wegen dieser Ver-

[1] Dionys. 2, 25. — Eggers Ehe mit Manus (Altona 1833.) S. 64. Zimmern Röm. Rechts-Gesch. (Heidelberg 1826.) 1, 835. Rossbach Untersuch. üb. d. röm. Ehe (Stuttgart 1853.) S. 95. f.

[2] Servius ad Georg. 1, 31. Orelli Inscriptt. no. 2648. — Rossbach a. a. O. S. 119.

[3] Vgl. Bluntschli im Schweiz. Mus. 1, 266: „Eine auf Confarreatio gegründete Ehe ist ein wahres Sacrament". Dagegen macht Rossbach a. a. O. S. 121. ff. mit Recht darauf aufmerksam, dass das römische Alterthum keiner trauenden Priester benöthigt war. Jeder Hausvater war zugleich in seinem Hause Priester; er hatte das Recht, sich selbst an die Götter zu wenden, ihnen ohne Vermittlung der Staatsgeistlichen Opfer darzubringen.

[4] Rossbach a. a. O. S. 101.

knüpfung mit zu dem Untergange der Confarreatio beitrug: die Uebertragung der Manus.

Verfall derselben. Es waren aber nicht blos die unangenehmen Consequenzen dieses Gewaltverhältnisses, welche die Confarreatio auch denjenigen lästig machten, die vorschriftsmässig und nothwendig an diese Eheschliessungsform gebunden waren, denn dagegen liessen sich Auswege finden[1], es war nicht allein die erschwerte Ehescheidung[2], die wieder nur unter priesterlicher Mitwirkung vorgenommen werden konnte[3], sondern vor Allem der Indifferentismus in religiösen Angelegenheiten, welcher der Confarreatio den Untergang bereitete, das Fallen der Standesunterschiede, das dem sacralen Recht der Gentes und Allem, was damit zusammenhing, den Todesstoss versetzte.

Eheschliessung d. später. Zeit. Zwar wurden auch bei den anderen Arten der Eheschliessung und noch zu Tacitus Zeiten Opfer gebracht und Auspicien erforscht[4], aber die Bedeutung der religiösen Förmlichkeiten war schon ein oft schwer zu lösendes Räthsel für Antiquare geworden, und ihre Beobachtung weniger ein Act des religiösen Gefühls, als des überall hervorbrechenden Aberglaubens.

d. Recht. So kam es denn, zumal da bei der geringen Entwicklung des römischen Ius publicum die privatrechtliche Natur der Ehe nie angezweifelt worden war, dass juristisch der blosse Consens der Ehegatten als ehewirkend angesehen[5], dass nur die erkennbare Absicht der Kindererzeugung gefordert wurde, um die geschlechtliche Verbindung zweier Personen zu einer Ehe zu machen.

Man würde aber fehlgreifen, wenn man aus dieser juristisch sanctionirten Formlosigkeit der Ehe den Schluss ziehen wollte, dass in der That alle Ehen durch blossen Consens, und ohne jede weitere Feierlichkeit eingegangen wären.

die Sitte. Die Sitte des Volkes richtete sich nicht nach den nüchter-

[1] So beschloss man i. J. 776, die aus der Confarreatio entspringende Manus solle nur in so weit fortbestehen, wie die Sacra das verlangten; Tacit. Annal. 4, 16.

[2] Plutarch. Quaest. Rom. 50. Wächter Ehescheidungen bei den Römern (Stuttgart 1822.) 69. ff.

[3] Plutarch. Qu. Rom. 50.

[4] Vgl. Tacit. Ann. 11, 27; Seneca Octav. 4, 56.

[5] l. 2. de ritu nupt. (23, 2.); l. 4. de pign. (20, 1.); l. 31. pr. de donat. (39, 5.); l. 30. de reg. iur. (50, 17.) — Keller Pandekt. her. v. Friedberg (Leipzig 1861.) §. 388. Böcking Pandekten. Grundriss (Bonn 1861.) S. 214.

nen Satzungen, welche die Jurisprudenz aufstellte, und so war die Consenserklärung allerdings der wesentliche Kern bei dem Acte der Eheschliessung, aber ein Kern, der von der Hülle der mannichfachsten Gebräuche umgeben war.

Die Eheverhältnisse waren schon wegen der Legitimität der Kinder zu wichtig und zu wesentlich, als dass nicht eine gewisse Oeffentlichkeit der Eheschliessung im Interesse der eigenen Familie geboten gewesen wäre[1], und ebenso im Interesse der patria potestas des Vaters, der Würde endlich der Mutter; denn achtbare römische Matronen werden sich kaum dem freilich erlaubten Concubinate hingegeben, und jeden Verdacht eines solchen Verhältnisses von sich abzuwälzen gesucht haben.

Schon die meist vor einer grossen Zahl von Zeugen geschlossenen Sponsalien[2] mussten der darauf folgenden Verbindung zweier Personen den Character der Ehe aufdrücken, und noch mehr that das die Bestellung der Mitgift und die der Vermählung folgende feierliche Heimführung der Braut in das Haus des neuen Ehegatten[3].

deductio in domum.

Es ist viel gestritten worden, ob diese *deductio in domum* ein nothwendiges Requisit der Eheschliessung gewesen sei, oder nur ein Beweisact und als solcher ein willkürliches Beiwerk. Beide Ansichten haben unter den römischen Juristen Vertreter gefunden[4], wenngleich die Mehrzahl sich für die letztere aussprach. Jedenfalls aber lässt sich schon aus dem Umstande, dass eine solche Controverse überhaupt möglich war, der sichere Schluss ziehen, dass die *deductio in domum*, wie zweifelhaft auch ihre juristische Natur sein mochte, in der That fast niemals unterlassen zu werden pflegte.

Daneben erhielt sich denn auch noch eine grosse Zahl freilich meist unverstandener Gebräuche, ein todtes Capital, dessen volle Erbschaft aber das Christenthum antrat. —

[1] Catull. 61, 203; Juvenal. 2, 132. Daher werden auch häufig die vielen Theilnehmer an den Hochzeiten erwähnt. Vgl. Rossbach a. a. O. S. 308. Martene de antiq. eccl. ritib. I, 2, 604.

[2] Vgl. Ambros. ad virg. laps. c. 6.

[3] Vgl. dazu l. 22. C. de nupt. (5, 4.)

[4] Vgl. l. 5. de ritu nupt. (23, 2.) [Pomponius]: „Mulierem absenti per literas eius vel per nuncium posse nubere placet, si in domum eius deduceretur; eam vero, quae abesset, ex literis vel nuncio suo duci a marito non posse, deductione enim opus esse in mariti, non in uxoris domum, quasi in domicilium matrimonii.“ — l. 15. de cond. et demonstrat. (35, 1.) etc. Vgl. auch Meier Ius quod de forma matrim. ineundi valet (Berol. 1856.) 13. f.

Griechen. Auch bei den Griechen[1] finden wir, dass die Ehen unter priesterlicher Mitwirkung eingegangen wurden. Die Verhältnisse dieses Volkes bedürfen aber hier keiner genaueren Darstellung, da sie für die Entwicklung des christlichen Eherechts von geringerer Bedeutung gewesen sind, und da sie nicht so das spätere Recht der Eheschliessung, wie vielmehr die Hochzeitsceremonien beeinflusst haben.

Juden. Wichtiger ist der Umstand, dass bei den Juden der Priester durch sein Gebet jede neu geschlossene Ehe zu heiligen und zu segnen pflegte. Doch machte auch diese Benediction[2] eine geschlechtliche Verbindung nicht zur Ehe, sondern wie Maimonides[3] sagt, und wie es auch im Schulchan Aruch[4] bestätigt wird: die Heimführung ins Ehebett, die dann freilich auch durch Ceremonien bei der Zusammengebung angedeutet wurde[5].

II. Die alte christliche Kirche und das kanonische Recht.

kirchliche Ehe. Die christliche Kirche schloss sich in ihren Rechtsgrundsätzen an das römische, oder wenn man will an das mosaische Recht an; auch sie erklärte, dass der blosse und selbst der formlose Consens die Ehe begründe[6].

Dennoch waren aber auch hier der Förmlichkeiten viele; die meisten den römischen Gebräuchen entlehnt, einige vielleicht den jüdischen, wenige den griechischen[7].

Es war aber auch natürlich, dass der christlichen Eheschliessung ein religiöser Character ertheilt wurde, dass die Ehe, welche die Familie begründete, die Pflanzstätte des christ-

[1] Vgl. darüber Lasaulx Zur Gesch. d. Philosophie d. Ehe b. d. Griechen (München 1852.) 71. 94. Rossbach a. a. O. 228. Zhisman Eherecht d. oriental. K. (Wien 1863.) 137.

[2] Selden de uxore hebraica (Francofurti 1673.) lib. 2. c. 12. Zur Vornahme der Tranung ist nach jüdischen Rechtsgrundsätzen jeder Israelit berechtigt. — Vgl. Wessely Wer ist nach d. Grunds. d. österr. R. z. Vornahme einer jüd. Trauung berechtigt? (Prag 1839.) 25. — und diese selbst erfolgt entweder durch Geld, durch einen Brief oder durch den Beischlaf; Mendelssohn Ritualgesetze d. Juden (Berlin 1826.) 66. f. Estor kl. Schr. (Giessen 1744.) 1, 392. ff.

[3] Halach. Isoth. c. 10. bei Selden a. a. O.

[4] lib. Aben haaczer c. 54. §. 2. ebendas.

[5] Mendelssohn a. a. O. 68.

[6] c. 2. C. XXVII. qu. 2.; c. 9. X. de spons. et matr. (4, 1.) etc.

[7] Siehe unten S. 9. Anmerk. 4.

lichen Glaubens für die künftigen Generationen bereitete, zu der Kirche in eine gewisse Beziehung treten musste.

Zu einer Zeit, wo jedes neue Haus, jedes wichtige Privatrechtsgeschäft den Segen der Kirche erhielt[1], wäre es eine Anomalie gewesen, wenn die Ehe der kirchlichen Weihe entbehrt hätte.

Professiones.

In gewissen Beziehungen war aber auch die christliche Moral in einen Gegensatz zu den römischen und jüdischen Gesetzen getreten[2]. Diese erlaubten Ehescheidungen und gestatteten die Wiederverheirathung Geschiedener, jene verpönte das in bewusstem und absichtlichem Widerspruch. Auch in Bezug auf die verbotenen Verwandtschaftsgrade zeigten sich Differenzen. Wer also den Forderungen der Kirche Genüge leisten wollte, und sich selbst vor Gewissenszweifeln wahren, der erforschte wohl vorher den Rath der Kirchendiener, ob die beabsichtigte Ehe erlaubt, ob sie für einen Christen passend sei; und so sagt denn der heil. Ignaz[3]: „*Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι, καὶ ταῖς γαμουμέναις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ θεὸν καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν.*“ Ja, es bildete sich auch die Ansicht aus, dass nur solche Verbindungen, welche die Billigung der Kirche erfahren hätten, für wahre Ehen zu halten seien, ein Standpunkt, den z. B. Tertullian[4] einnimmt, der aber mehr ein Product der herrschenden Sitte, als des geltenden Rechts war[5].

Ignaz.

Tertullian.

So finden wir denn auch bei den Vätern eine kirchliche Mitwirkung an der Eheschliessung erwähnt[6], nicht absolut

[1] Vgl. Hochmannus de benedictione nuptiar. (Altdorfi 1685.) c. 2.

[2] Vgl. die Stellen des heil. Hieronymus, des heil. Ambrosius u. a. bei Perrone de matrimonio (Romae 1858.) 1, 209. Klee Ehe 30. ff. Moy das Eherecht der Christen (Regensburg 1833.) 10. ff. 106. ff. — Moy a. a. O. 80. ff.

[3] epist. ad Polycarpum c. 5. — Es sind das die s. g. Professiones.

[4] de pudic. c. 4: „Ideo penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae iuxta moechiam et fornicationem periclitantur.“

[5] Vgl. darüber Meier a. a. O. 21. Flügge Gesch. d. Eheschliess., kirchl. Einsegn. u. Copulat. d. Ehen (Lüneburg 1809.) 28. Es liegt die Vermuthung nahe, dass die *professiones* den Grund legten zu der Theorie der *Sponsalia de praesenti.* Die vor dem Geistlichen erklärte Absicht der Ehe geschah wohl in einer bestimmten Form, und die Verbindung wurde dann für unauflöslich erachtet.

[6] Tertull. ad uxor. II. c. 9.: „Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem eius matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater rato habet?“ In der Semmlerschen und Oberthürschen Ausgabe fehlt das Wort „*benedictio*“. II,

nothwendig, aber doch glückverheissend, und so lange wenigstens das erste fromme Zusammenleben der christlichen Gemeinden dauerte, so lange die Kirche als Mittelpunkt für alle Lebensverhältnisse betrachtet wurde, fast immer erbeten.

Character d. ältesten kirchlichen Eheschliessung.

Dennoch darf man aber von *kirchlicher Eheschliessung* für die ersten Zeiten des Christenthums nicht reden[1]. Die Ehen selbst wurden unabhängig von der Kirche vor Zeugen erklärt und eingegangen, oder vielleicht auch vor dem Priester durch die Professiones. Dann geschah die Hochzeit mit dem gewöhnlichen Pompe der Heimführung, und dann nahmen die neuen Gatten gemeinsam an dem Gemeindegottesdienste Theil, genossen gemeinsam das Sacrament des Altars und spendeten die gemeinsamen Oblationen. Der Gottesdienst selbst war aber der gewöhnliche und hatte keinerlei Beziehung zu der so eben geschlossenen Ehe[2].

weitere Fortbildung.

Es war erst die Praxis einer späteren Zeit, dass besondere Gebete über die Neuvermählten gesprochen wurden, wie Chrysostomus zu bezeugen scheint, wenn er von der Ehe sagt, dass sie „*δι᾽ εὐχῶν καὶ εὐλογιῶν*" gesegnet werde[3], oder Basilius der Grosse, welcher die Ehe „*διὰ τῆς εὐλογίας*" geschlossen werden lässt[4]. Aber auch diese Benedictionen bildeten einen Theil des gewöhnlichen Gemeindegottesdienstes und konnten ohne Zweifel nie zur Begründung, sondern

74. Chrysostom. Homil. XLVIII. in Genes. etc. etc. Vgl. dieselben angeführt bei Göschel Vers. e. histor. Darstell. d. christl. kirchl. Ehegesetze (Aschaffenburg 1832.) 20. ff. Augusti Denkwürdigk. d. christl. Archäologie (Leipzig 1817. ff.) 9, 298. Bingham Origines sive antiquitates eccl. (Halae 1724. f.) 9, 331. f. Klee die Ehe (Mainz 1835.) 67. ff. Martene a. a. O. I, 2, 604. Hochmann. a. a. O. c. 2. Böhmer Ius eccl. prot. 3, 1266. ff.

[1] In den apostolischen Constitutionen wird die Eheeinsegnung nicht erwähnt, obgleich alle anderen Arten kirchlicher Gebete aufgeführt werden.

[2] So auch Kliefoth Liturg. Abhandl. (Schwerin u. Rostock 1854.) 1, 77. ff.

[3] Homil. XLVIII. in Genes.

[4] Homil. VII. in Jerem., Opp. 1, 81. — Kliefoth a. a. O. 81. findet Beispiele dazu in den bei Muratori (Opp. Vol. XIII. P. III. p. 905.) abgedruckten Gebeten eines Sacramentarium Gallicanum. Aber schon deren Ueberschrift „*Benedictio thalami super nubentes*" beweist, dass hier von einer Einsegnung des Ehebettes die Rede ist. Man müsste sonst mit Mabillon Mus. Italic. (Paris 1687.) 1, 388. *thalamus* mit dem sonst vorkommenden *velum (voile)* identificiren. Vgl. auch Gerbert Vet. Liturg. alemann. (St. Blas. 1776.) 2, 515.

höchstens zur Bestätigung einer schon vorher eingegangenen Ehe dienen[1].

Brautmessen.

Ein weiterer Fortschritt endlich war es, dass eigene Brautmessen für die Neuvermählten veranstaltet wurden. Das finden wir in jenen alten Sacramentarien des Leo, Gelasius und Gregor[2], welche immerhin, wie unsicher auch ihr Alter, wie ungewiss ihr Ursprung sein mag[3], uns die Zeit vor dem neunten Jahrhunderte vergegenwärtigen. Hier war denn auch Gelegenheit gegeben, die Ueberreste der römischen, jüdischen und griechischen Hochzeitsgebräuche, die sich durch die Jahrhunderte erhalten hatten, in die Ritualien aufzunehmen[4]. Die Consenserklärung der Ehegatten blieb aber nach wie vor von der kirchlichen Feierlichkeit getrennt, und erst die Ritualien des eilften und zwölften Jahrhunderts in der später darzustellenden Entwicklung lassen sie zuerst vor dem Priester und dann unter seiner Mitwirkung, auf sein Befragen, ausgesprochen werden, wobei dann die Benediction auch bald den Character der Ehebestätigung annahm und unmittelbar mit dem Consensaustausche verbunden wurde. Es ist bezeichnend, und mag deswegen hier erwähnt werden, dass das griechische Ritual, welches auch in seiner heutigen Gestalt unverkennbare Spuren des höchsten Alterthums trägt, noch jetzt keine Consenserklärung der Brautleute kennt[5].

Aus der angeführten Natur der kirchlichen Ehefeier ergiebt

[1] Nach Pertsch Versuch einer Kirchenhistorie (Leipzig 1736.) 2, 419—21 und Böhmer I. E. P. 3, 1267. ff. wurden zu jener Zeit noch gar nicht die Ehen, sondern nur die Sponsalien benedicirt. Für sie spricht sowohl der jüdische Gebrauch — vgl. Selden a. a. O. lib. 2. c. 7. — als auch der griechische. Denn in der griechischen Kirche galten die Verlobungen für wirkliche Ehen und etwaige Zweifel darüber wurden durch die Concill. Constantinop. v. J. 1061. [bei Mansi Sacror. Concil. ampl. collect. (Flor. et Venet 1759. ff. 19, 1045.] und v. J. 1067 (ebendas. 19, 1060.) entschieden. Allein so richtig das vielleicht für die ersten Zeiten des Christenthums sein mag, so gezwungen wird die Erklärung der aus einer späteren Zeit stammenden Stellen.

[2] Abgedruckt sind sie u. a. bei Daniel Cod. liturg. (Leipzig 1847. ff.) auch Gerbert Mon. vet. liturg. Alam. (St. Blas. 1777 — 9.) 2, 45.

[3] Vgl. darüber auch Augusti a. a. O. 9, 300.

[4] Kränze: Tertull. de coron. mil. c. 13. Siehe unten. — Festus s. v. corolla. Catull. 61, 6. Velamentum: c. 7. C. XXXI. qu. 5. vgl. Martene a. a. O. I, 2, 368. Du Méril les formes du mariage (Paris 1861.) 38. f. — flammeum: vgl. darüber Festus s. h. v. Tacitus Ann. 15, 37. Rossbach a. a. O. S. 279. f. Vielleicht haben wir darin, und es spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, das jüdische *Taleth* zu erkennen; vgl. Selden a. a. O. lib. 2. c. 15.

[5] bei Daniel a. a. O. 4, 528. ff.

sich aber auch mit logischer Consequenz, dass sie juristisch zur Eheschliessung nicht mit Nothwendigkeit gefordert werden konnte. Sie war eben kein Act der Eheeingehung, sondern der Eheheiligung, des Ehebekenntnisses, der Ehebestätigung, und die Ehe selbst war schon vorher vorhanden.

Auch war das Institut der Professiones, welche die Eheschliessung zur Kirche in Beziehung gebracht hatten, allmählich in Vergessenheit gekommen, und die dem entsprechenden Aufgebote wurden erst durch das vierte Concil vom Lateran i. J. 1215 allgemein für die Kirche angeordnet[1] und auch dann nur höchst unvollkommen beobachtet[2].

Uebrigens darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Kirche von jeher den zweiten Ehen ihre Missachtung bezeigte[3], und ihnen die priesterliche Benediction entzog[4], so dass diese, wie auch die anderen gegen kirchliche Bestimmung geschlossenen Verbindungen[5], jeder kirchlichen Feierlichkeit,

[1] c. 3. X. de cland. despons. (4, 3.)

[2] Das geht aus den Worten des Petrus Lombardus hervor, der selbst ein Gegner der Aufgebote war. Vgl. sentent. lib. 4. dist. 28. (Lovanii 1576.): „Banna vero, in Iure nominari solita, h. e. publicae proclamationes, quae vetustam in quibusdam Ecclesiis originem duxerunt et ab Innocentio sunt ad totam Ecclesiam generaliter prorogata, non ubique usu et more pervenerant. Imo fortasse nec tanti jam modo referat ut tanto sunt cum vigore observanda..... atque ideo consultius sanctiusque forsan esset, ut neque particulares inferioresque antistites eiusmodi censuras de bannis adhiberent, imo ubi constiterit nunquam aut vix unquam observari, sanctius esset ejusmodi bannorum ritum e medio tollere.“

[3] Vgl. darüber Theiner die Einführ. d. erzwung. Ehelosigk. (Altenburg 1828.) 1, 57. ff. Augusti a. a. O. 9, 251. Bingham a. a. O. 9, 338. Klee a. a. O. S. 13. ff. C. Neocaesar. c. 3: *πρεσβύτερον εἰς γάμους διγαμούντων μὴ ἑστιᾶσθαι* — Petrus Martyr. loc. comm. c. II. c. 10. S. 557. versteht das von der Wiederverheirathung Geschiedener. — Auch bei den Römern waren die zweiten Ehen gemissbilligt; vgl. Plut. Qu. Rom. 105. Tac. Ann. 2, 86. Vergil. Aeneid. IV, 24—29. — Siehe auch Rossbach a. a. O. S. 262.

[4] Pseudo-Ambros. Comm. in I. Cor. VII, 40. Durand. rat. div. off. I, 9, no. 15. Vgl. auch unten. Auch bei den Römern heiratheten die Wittwen ohne religiöse Feierlichkeiten. Vgl. Plut. Qu. Rom. 105: "*ταῖς μὲν παρθένοις καλὸν μὴ ὀλίγων, ταῖς δὲ χήραις αἰσχρὸν πολλῶν ὄντων γαμεῖσθαι.*“ Macrob. sat. 1, 15. Varro ap. Non. s. v. sacrificantur.

[5] So die Ehen der Geschiedenen, die Verbindungen zwischen Juden und Christen. Vgl. Bingham a. a. O. 9, 322. So sagt der Bischof Timotheus von Alexandrien in seinen respons. canon. bei Hardouin Concil. Collect. (Paris 1715.) 1, 1194: „si quis clericum vocaverit, ut matrimonio coniungat; audiat autem, esse illicitum matrimonium, debetne sequi clericus vel facere oblationem? — non debet, clericus alienis peccatis communicare." Ebenso sollten die neuen Ehegatten bis zur Benediction jung-

die ja in den älteren Zeiten allein in der Benediction bestand, entbehrten, ohne darum jedoch der auch von der Kirche anerkannten bürgerlichen Gültigkeit verlustig zu gehen.

So ist es denn ein leicht zu widerlegender Irrthum, wenn Kliefoth an die oben angeführten Stellen des heil. Ignaz und Tertullian anknüpfend behauptet, „dass es seit der Zeit keine christliche Kirche anders kenne, als dass die Ehe wirklich eingesegnet werden müsse.“ Ein Blick in die kanonischen Rechtsquellen überzeugt uns vielmehr, dass die Kirche nie unterlassen hat, auf die priesterliche Mitwirkung bei der Eheschliessung, als löblich und heilbringend, hinzuweisen, dass sie jedoch bis zu den Zeiten des Trienter Concils auch die Rechtsgültigkeit der matrimonia clandestina — und unter diesen sind nicht allein die heimlichen, sondern auch die ohne Aufgebot und überhaupt ohne priesterliche Theilnahme eingegangenen Ehen zu verstehen — stets anerkannt hat. So heisst es in Tancreds Summa de matrimonio[2]: „*Et dicendum est, quod solo consensu ..... vel quibuscunque aliis verbis vel signis exprimatur consensus statim matrimonium est,*“ so antwortet Papst Hadrian II. für die Gültigkeit einer Ehe, wo der „*sacerdos datae utriusque fidei non interfuit*[3],“ und in der Unterweisung, welche Gregor II. dem Bischof Martinian nach Baiern mitgiebt, sollen zwar die Priester die Brautleute zur kirchlichen Eheschliessung ermahnen, jedoch wird diese als einzig mögliche und rechtliche Form keineswegs anbefohlen[4].

kirchlich. Recht des Mittelalt.

In Bernardus Papiensis Summa de matrimonio heisst es: „*Matrimonium facit utriusque consensus legitimus per mutua verba vel certos nutus expressus*[5],“ und Alexander III. stellt die Eheschliessung „*coram notario et testibus*“ der „*coram parocho*“ als völlig gleichberechtigt an die Seite[6].

fräulich leben, und entgegengesetzten Falles nach der Meinung des heil. Caesarius dieselbe nicht erhalten; bei Martene a. a. O. I, 2, 599. vgl. Klee a. a. O. 71. f.

[1] a. a. O. 1, 19.

[2] T. 8. ed. Wunderlich (Göttingen 1841.)

[3] Baluz. Miscell. (Paris 1678.) 1, 402.

[4] Bei Hartzheim Conc. Germ. (Colon. 1759. ff.) 1, 36. Vgl. auch Dist. XXVI. qu. un. art. 1. (Thom. Aquin.) Richter Kirchenrecht (Leipzig 1858.) §. 276.

[5] S. 287. ed. Laspeyres. (Ratisbonae 1860.)

[6] c. 3. X. de sponsa duor. (4, 4.) „Super hoc autem consultationi tuae taliter respondemus, quodsi inter virum et mulierem legitimus consen-

Auch in den Bussordnungen finden wir nirgends Strafen für unkirchliche Ehen ausgesprochen. Nur im Burchard von Worms heisst es: „*Accepisti uxorem et non fecisti nuptias publice, et non venisti ad ecclesiam tu et uxor tua et non accepisti benedictionem a sacerdote ..... si non fecisti tres quadragesimas per legitimas ferias poenitere debes*[1];" aber auch hier scheint von einer priesterlichen Einsegnung nach der Eheschliessung die Rede zu sein — *et non venisti ad ecclesiam tu et uxor tua* —, und jedenfalls wird die Ehe nicht für ungültig erklärt, sondern die Uebertretung der kirchlichen Bestimmungen nur durch Bussen geahndet, ein Verfahren, das auch von zahlreichen Concilien des Mittelalters eingeschlagen wurde[2].

Ja, Synoden sprachen sogar in späteren Jahrhunderten, als Manche, nachdem die kirchliche Trauung mehr und mehr

eus sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente scilicet sacerdote aut etiam notario, sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus, interveniat de praesenti, ita quidem, quod unus alterum in suo mutuo consensu verbis consuetis expresse recipiat, utroque dicente: „ego te accipio in meam" et: „ego te accipio in meum," sive sit iuramentum interpositum sive non, non licet mulieri alii nubere. Et si nupserit, etiamsi carnalis copula sit secuta, ab eo separari debet, et, ut ad primum redeat, ecclesiastica districtione compelli, quamvis alii aliter sentiant et aliter etiam a quibusdam praedecessoribus nostris sit aliquando iudicatum." Einen ähnlichen Fall behandelt folgender Brief desselben Papstes v. J. 1179. bei Mansi Conc. 22, 293: „Super eo quod ex literis tuis intelleximus, virum quendam et mulierem de mandato domini utriusque assensu se invicem recepisse, nullo sacerdote praesente, nec adhibita solemnitate, quam solet Anglicana ecclesia adhibere et alium praedictam mulierem ante carnalem commixtionem solemniter duxisse et cognovisse: tuae paternitati duximus taliter respondendum, quod si primus vir et mulier pari consensu de consensu sese receperunt, ipsa debet primo restitui, cum nec potuerit, nec debuerit post talem consensum alii nubere." Vgl. über beide Fälle Maassen Paucapalea (Wien 1859.) S. 22. In dem von demselben Alexander III. (Rolandus Bandinellus) geschriebenen Stroma wird von den heimlichen Ehen gesagt „... clandestina coniugia non esse contrahenda non quod non sint coniugia, sed quoniam altero a proposito divertente matrimonium intercessisse probari non potest." Von den unten zu besprechenden Stellen des Evaristus u. s. w. heisst es: "haec enim capitula ad terrorem fore dicta creduntur, quibus clandestina coniugia inhiberi videntur vel potius ad cautelam. Matrimonia enim clam contracta saepe altero mutante propositum, cum inde testes inveniri non valeant separantur." (Msc. d. Kgl. Bibl. in Berlin.)

[1] Corrector c. 43.

[2] Vgl. beispielsweise: Stat. synod. Herbipol. v. J. 1298. bei Himmelstein Synod. Herbip. (Würzburg 1855.) 148: „Prohibemus sub poena excommunicationis, et magnae emendae, ne aliquae personae consentiant in matrimonium per verba de praesenti, donec sint ante fores Ecclesiae, quando debet sacerdotalis benedictio celebrari." Alexander III. spricht sich in c. 2. X. de cland. desp. (4, 3.) gegen solche Zwangsmassregeln aus.

in das Rechtsbewusstsein des Volkes eingedrungen war, den Umstand, dass ihre Ehe des priesterlichen Segens entbehrte, zur Auflösung derselben benutzen wollten, die Rechtsbeständigkeit solcher Verbindung förmlich aus[1].

Freilich scheint das Gesagte widerlegt zu werden durch den von Gratian in seine Sammlung aufgenommenen Canon des Papstes Evaristus: „*Aliter legitimum non fit coniugium nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur, et a quibus custoditur uxor petatur, et a parentibus et propinquioribus sponsetur, et legibus dotetur, et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur*[2]", aber sowohl dieser als der des Calixtus[3] sind pseudoisidorischen Ursprungs, und also auf eine bestimmte Absicht ihres Verfertigers zurückzuführen, die ohne Zweifel mit den bei Benedictus Levita erkennbaren Tendenzen und den später zu erwähnenden Absichten der karolingischen Gesetzgebung zusammenhängt[4].

Die pseudoisid. Canones üb. Eheschlies. Evaristus.

Calixtus.

Aehnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen des vierten karthagischen Concils v. J. 398[5], die in einem unzweifelhaften Zusammenhange mit dem Evaristischen Canon stehen und deutschrechtliche Grundsätze enthalten[6].

[1] Vgl. z. B. Synod. Varmiensis v. J. 1495. bei Hartzheim a. a. O. 5, 665: „Contrahentes vero matrimonia per verba de praesenti, vel futuro, carnali copula secuta, non possunt se invicem propria authoritate discedere, licet per Sacerdotem matrimonium in Ecclesia non sit authorizatum vel solenni benedictione roboratum. Debent igitur Rectores Ecclesiarum, dum eis constiterit, per confessionem vel alias ipsos inducere et coërcere, ut ad suas coniuges redeant." etc.

[2] c. 1. C. XXX. qu. 5. Bemerkenswerth ist, dass nach der Reformation die katholischen Schriftsteller selbst die Beweiskraft dieser Stelle zu schwächen suchten, schon weil sie die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung in die Ehen der Kinder betont, wogegen sich bekanntlich das *Tridentinum* erklärt hatte. Vgl. Sever. Binius not. ad h. c. bei Mansi Conc. 1, 626: „Non voluit significare praedictas omnes conditiones esse necessarias; ita ut si una vel altera desit, irritum sit matrimonium."

[3] „Quisquis ergo non est legitime coniunctus vel absque dotali titulo ac benedictione Sacerdotis constat copulatus, Sacerdotes vel legitime coniunctos criminari, vel in eos testificari mimine potest," denn er ist *infamis;* bei Blondellus Pseudo-Isidor. (Genevae 1628.) 260. Hinschius Decret. Pseudoisidor. (Lipsiae 1863.) 140. (c. 4. C. IV. qu. 4.)

[4] Siehe unten.

[5] „ut sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur, qui cum benedictionem acceperint, eadem nocte pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant."

[6] Wasserschleben vermuthet deswegen darin ein zu Valentia — welches in der Provinz Neu-Carthago lag — gehaltenes Concil. Beitr. z. Gesch. d. falsch. Decret (Breslau 1844.) 9. und in der Anmerk. zu c. 37. des

Allerdings aber ist es auch wohl möglich, dass einzelne strengere Richtungen im Mittelalter nur die kirchliche Ehe für vollgültig anerkannten, wie andere den durch Worte ausgedrückten Eheconsens zur Begründung des Sacraments verlangten[1], und endlich noch andere gar die priesterliche Benediction in derselben Weise betonten[2].

III. Die Gesetzgebung der römischen Kaiser.

Römische Kaisergesetzgeb.

Auch die weltliche Gesetzgebung, wie sie von den römischen Kaisern ausging, änderte an den so eben dargestellten Verhältnissen nur wenig und vorübergehend.

Theodosius u. Valentinian III. Justinian Nov. 22. c. 3.

Noch in der Novelle 22. c. 3. hatte **Justinian** das von **Theodosius** und **Valentinian III.** angeordnete Recht[3] bestätigt, dass zur Eingehung einer Ehe die blosse Consenserklärung, ohne Rücksicht auf die Bestellung einer dos oder donatio propter nuptias und auch ohne Vornahme irgend einer Hochzeitsfeierlichkeit genügen solle, bald aber sah er sich durch die Missstände, die fast immer im Gefolge der formlosen

dritten Anhangs zu *Regino*. (Lipsiae 1840.) — Vgl. auch Richter K. R. §. 29. Hinschius a. a. O. CXXVI. — Auch die arabischen Canones des Nicaenischen Concils, die in späterer Zeit angefertigt sind — vgl. Hefele Conciliengesch. (Freiburg 1855.) 1, 348. f. — haben folgende, natürlich gefälschte Bestimmungen über Eheschliessung: „Exigit Deus ab omnibus christianis tam viris quam mulieribus, ut matrimonia sacris celebrent benedictionibus et precibus, quoniam hisce mediantibus licita sit virorum et mulierum copula. Quamobrem a sponsalium celebratione usque ad nuptiarum benedictionem potest sponsus ac debet sponsa servitutis exhibere obsequia, eam invisere, et confabulari at conversatione eius frui nequaquam; quia id minime licitum est ante nuptiarum celebrationem, quae fit benedictionibus, precibus et virginali incoronatione. Oportet itaque tam viros quam mulieres casta et pura habere corpora coram Deo, cum ad nuptialem accedunt benedictionem, nuptialesque coronas;" etc. bei Hardouin Conc. 1, 511.

[1] cf. Innocent. III. Brixiensi ep. c. 22. X. de spons. et matr. (4, 1.) aô. 1212: „Respondemus quod matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum, sed necessaria sunt quantum ad ecclesiam verba consensum exprimentia de praesenti." Scotus Op. (Paris.) lib. 4. dist. 28. qu. un. schol. 2: „Ad sacramentum matrimonii requiritur signum sensibile determinatum ut audibile et certa verba, quia sine certis verbis non est sacramentum matrimonii, licet possit esse contractus ad matrimonium sine certis verbis." — Dagegen u. A. Durandus dist. 1. qu. 3. §. 7. Vgl. auch Hahn die Lehre von den Sacramenten (Breslau 1864.) 128. 143.

[2] Vgl. Innoc. III. in cap. cit.: "quum ab aliquibus dubitetur spirituale (sc. matrimonium) contrahi solis verbis. vgl. Hahn a. a. O.

[3] l. 3. C. Theod. (3, 7.) v. J. 428.

Ehen sich entwickeln, zu Reformen genöthigt[1]. Im December 537. veröffentlichte er die Novelle 74. und verordnete in c. 4. §. 1., dass die höheren Stände bis zu den Senatoren abwärts schriftliche Verträge über dos und donatio propter nuptias schliessen müssten, unter Beobachtung der übrigen ihrem Stande geziemenden Gebräuche. Andere Standespersonen jedoch sollten in eine Kirche gehen, und dort beim Defensor derselben ihren Eheconsens erklären; dieser aber hätte unter Zuziehung von drei oder vier Geistlichen darüber eine Urkunde aufzunehmen. Personen niederer Geburt könnten nach wie vor ganz formlos ihre Ehen eingehen.

Nov. 74. c. 4. §. 1.

Es ist wohl kaum nöthig, den Irrthum Binterims[2] zu widerlegen, der in diesen Bestimmungen Justinians die definitive Einführung der kirchlichen Eheschliessung findet. In der ganzen Novelle ist von kirchlicher Benediction, überhaupt von einer unter Mitwirkung der Priester vorzunehmenden kirchlichen Feierlichkeit durchaus nicht die Rede, und die bei dem Defensor ecclesiae[3] verlangte Meldung, die diesem anbefohlene Aufnahme des Eheinstruments, erinnert viel eher an die moderne Civilehe, als an kirchliche Eheschliessung. Dass aber der Staat sich des Defensor ecclesiae und dreier Cleriker als Urkundspersonen für ein bürgerliches Rechtsgeschäft bediente, hat, wenn man die Unterordnung in Erwägung zieht, in der zu Justinians Zeiten sich die Kirche dem Staate gegenüber befand, wenig Befremdendes.

Ein wichtiges Zeugniss aber legt die Novelle davon ab, dass unter Justinians Regierung die kirchliche Eheschliessung entweder noch gar nicht genügend durchgedrungen, oder vielleicht schon wieder seit den ersten Zeiten des Christenthums einigermassen in Vergessenheit gerathen war. Keinenfalls wäre Justinian genöthigt gewesen, an Bestimmungen

[1] Nov. 74. c. 4: „*ἐπειδὴ γὰρ καὶ τοῖς παλαιοῖς διηγόρευται νόμοις, καὶ ἡμῖν αὐτοῖς τὰ αὐτὰ διατέτακται, ὥστε τοὺς γάμους καὶ γαμικῶν συμβολαίων χωρὶς ἐκ μόνης ἐῤῥῶσθαι διαθέσεως καὶ κυρίους εἶναι, νενοθευμένων ἡμῖν ἐντεῦθεν συναλλαγμάτων ἐπλήσθη τὸ πολίτευμα καὶ παρίασι μάρτυρες, ἀκινδύνως ψευδόμενοι, καὶ ὅτι κυρίαν ἐκάλει τὴν συνοικοῦσαν ὁ ἀνήρ, κἀκείνη τοῦτον ὁμοίως ὠνόμαζε, καὶ οὕτως αὐτοῖς πλάττεται συνοικέσια, καὶ μὴ ταῖς ἀληθείαις συστάντα ....*“

[2] Denkwürdigk. d. christ.-kath. Kirche (Mainz 1825.) VI, 2, 34.

[3] Die *Defensores ecclesiae* waren deren Beschützer; sie hatten ihre Rechte besonders vor Gericht und auch sonst gegen jeden Angriff zu wahren. Im Orient waren es meist Cleriker. Vgl. Thomassinus vet. et nov. eccl. discipl. (Magontiaci 1787.) Pars 1. lib. 2. c. 97.

zu denken, welche die Festigkeit der Ehen sichern sollten, wenn diese bei dem Bischof vorher angemeldet, von ihm erlaubt und endlich in der Kirche eingesegnet worden wären. Freilich erfahren wir auch aus dem Wortlaute des Gesetzes, dass es gebräuchlich war, in einem Bethause den Eheconsens zu erklären, aber ebenso wird erwähnt, dass auch anderswo Ehen eingegangen wurden, bei denen das einzige religiöse Moment in der Berührung der Bibel bestanden zu haben scheint[1].

Nov. 117. c. 4.

Uebrigens hob **Justinian** durch **Novelle CXVII.** c. 4. diese ganze Bestimmung auf, und liess nur die Nothwendigkeit schriftlicher Dotalverträge für die höheren Stände bestehen.

Leo der Isaurier u. Constant. Copronymus.

Auch in der **Ecloga Leo's des Isauriers** und seines Sohnes **Constantinus Copronymus** v. J. 740. ist die priesterliche Trauung noch nicht als absolut nothwendig vorgeschrieben, vielmehr wird dieselbe mit der schriftlichen oder mündlichen Consenserklärung auf völlig gleiche Linie gestellt[2]; und wenn auch im Anfange des neunten Jahrhunderts seitens der orientalischen Kirche schon auf die Eheeinsegnung ernstlich gedrungen sein mag[3], so wurde dieselbe doch erst um d. J. 893. — also noch später, als die nachher zu besprechende Karolingische Gesetzgebung — durch die **Novelle 89. Leo's des Weisen**[4], für rechtlich nothwendig erklärt, was i. J. 1095. von **Alexius I. Comnenus** auch auf die Ehen der Leibeigenen ausgedehnt wurde[5]. Damit führte Leo aber keine neuen Gebräuche ein, sondern gab vielmehr den bisher üblichen und vielleicht etwas vernachlässigten mehr Festigkeit; er machte sie zur gesetzlichen Nothwendigkeit[6].

Nov. 89. Leo's des Weisen.

Alexius I. Comnenus.

[1] a. a. O. c. 5.

[2] II. 8: „*Εἰ δὲ κατὰ στένωσιν ἢ διὰ ταπείνωσιν μὴ δυνηθῇ τις εὐπρολήπτως καὶ ἐγγράφως ποιῆσαι γάμον, καὶ ἀγράφως συνίσταται γάμος ἀδόλως συναινέσαι τῶν συναλλασσόντων προσώπων καὶ τῶν τούτων γονέων εἴτε ἐν ἐκκλησίᾳ τοῦτο δὲ εὐλογίας ἢ καὶ ἐπὶ φίλων γνωρισθῇ.*"

[3] Vgl. **Zhisman** a. a. O. 158. — Das **Prochiron** (c. 870.) IV. 27. verbietet heimliche Eheeinsegnung.

[4] **Zachariae** Ius Graeco Roman. (Lipsiae 1856. f.) 3, 185. **Zhisman** a. a. O. 159.

[5] **Zachariae** a. a. O. 3, 404.

[6] Mehrere Beispiele kirchlicher Ehen aus der Geschichte führt **Zhisman** a. a. O. 158. an.

IV. Das germanische Recht.

Wenden wir uns jetzt zur Eheschliessung der germanischen Völkerschaften.

Stellung der Frauen.

Wie bei allen Naturvölkern, finden wir auch bei den Germanen die Frauen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Männern. Schon das geltende Recht der Selbsthülfe musste für das schwächere Geschlecht in dem stärkeren einen Schutz hinstellen, wie ja auch die Unmündigen und die Waffenunfähigen in den streitbaren Männern ihre Vertreter fanden[1]. Es war natürlich, dass diese Vormundschaft — „*mundium*" — der römischen *manus* entsprechend — mit der väterlichen Gewalt sich vereinigte und identificirte, dass sie in der väterlichen Familie bis auf den letzten Schwertmagen sich vererbte, und dass sie endlich dem Manne übertragen wurde, in dessen Familie die Frau als Gattin neu hineintrat[2]. „*Foeremund*" wird in den Friesischen Rechten schlechthin der Ehemann genannt.

Das *mundium* gewährte aber seinem Inhaber nicht nur die Befugnisse zu persönlichen Einwirkungen auf den Bevormundeten, oder blos ideelle Vortheile, sondern bei jeder Verletzung des Mündels bezog der Mundwald die Wergelder und empfing gleichsam den reellen Lohn seines Schutzes[3].

Da aber so der Egoismus, ja selbst eine gewöhnliche praktische Gesinnung, das ganze Institut des *mundium* als einen Inbegriff von Vermögensrechten auffassen musste, so konnte der Ehemann, der zwar die Mühe des Schutzes übernahm, zugleich aber auch das Anrecht auf die etwa daraus

[1] Brokmerbrief §. 96. bei Richthofen Fries. Rquell. (Berlin 1840.) 164: „Sa skelin alla frouwa a foremunde stonda, hia skelin hebha auder thene berena ief thene kerena, and thi skel foremundere wesa, ther alra sibbest is; send hia al like sib, sa is thiu federside weldegera." Emsiger Pfennigschuldbuch §. 9. ebendas. 196. Ed. Roth. 204. Vgl. Kraut Vormundsch. (Göttingen 1835 — 47.) 1, 10. ff. Laboulaye Recherches sur la condition civile et politique des femmes. (Paris 1843.) 138. Rive die Vormundsch. im R. d. German. (Braunschweig 1862.) 226. ff., Schröder Gesch. d. ehel. Güterrechts in Deutschl. (Stettin. Danzig. Elbing. 1863.) 1.

[2] L. Wisigoth. IV, 2, 15: „vir qui uxorem suam ... habet in potestate similiter et in servis eius potestatem habebit." Sachsensp. III, 45: „die man is vormünde sines wives to hant als sie ime getrüwet wert." Vgl. Grimm deutsch. Rechtsalterth. (Göttingen 1854.) 447. f.

[3] Vgl. Kraut a. a. O. 1, 329. ff. Rive a. a. O. 236. ff. Walter D. Rechtsgesch. (Bonn 1853.) §. 479. Schröder a. a. O. 4.

fliessenden Vortheile erhielt, nur gegen Entschädigung die Abtretung der Mundschaft verlangen, er musste sie kaufen[1], und das ist der Ursprung des so vielfach missverstandenen Ausdrucks, der sich noch im späteren Mittelalter wiederfindet[2], und als Beweis der rohen Gesinnung der Deutschen verschrieen worden ist[3], „*dass der Mann seine Frau kaufe*"[4].

Frauenkauf.

So kam es, dass die aus der Mundschaft fliessenden pekuniären Vortheile in festen Summen taxirt wurden, die dem Mundwald gezahlt werden mussten[5], ja, dass es diesem bei den Alamannen und Baiern[6] freistand, die Ehen, bei denen kein Mundkauf stattgefunden hatte, nach Belieben wieder auf-

[1] Falls der Ehemann das *mundium* über die Frau nicht erworben hatte, blieb es bei dem früheren Mundwald, Ed. Liutpr. 126., der dann auch die Wergelder bezog, L. Alamann. Hl. 51, 1; 52, 2; 54, 2. Ed. Rotharis 187. — Ebenso das *mundium* über die in dieser Ehe erzeugten Kinder. Vgl. Kraut a. a. O. 1, 186. Wilda Strafr. d. Germ. (Halle 1842.) 804.

[2] Vgl. Aetelbirhts Ges. c. 77: „Gif man mægð gebiged" [Wenn Jemand eine Jungfrau kauft.] Im nordischen Rechte hiess eine gekaufte Frau „*myndikeypt konu*", vgl. Bjaköret c. 68. (Paus. II., 268.), bei den Alamannen „*puella emta*". Pactus 3, 29. L. Al. Lantfr. 97, 4: Beispiele bei Grimm a. a. O. 421. Kindlinger Gesch. d. deutsch. Hörigk. (Berlin 1819.) 186. Bodmann Rheingauische Alterth. (Mainz 1819.) 670. Mone Anzeiger z. Kunde d. deutsch. Mittelalt. (1832. ff.) 7, 362.

[3] Schon Saxo Grammaticus verstand das nicht. Vgl. Histor. Danic. V. p. 88: „ne quis uxorem nisi emtitiam duceret, venalis siquidem connubia plus stabilitatis habitura censebat, tutiorem matrimonii fidem existimans, quod pretio firmaretur."

[4] Es lässt sich jedoch nicht läugnen, dass die Frauen hierbei auch im sachlichen Begriffe aufgefasst wurden, und es mag das ein Ueberrest der ältesten Gebräuche sein. Vgl. Aetelbirhts Ges. c. 31: „Gif frîman wið frîes mannes wîf geligeð, his wergelde âbicge, and ôðer wîf his âgenum scætte begete and þæm ôðrum æt hâm gebrenge." [Wenn ein Freier bei eines freien Mannes Frau liegt, erkaufe er sie mit ihrem Wergelde, und erwerbe eine andere Frau aus seinem eigenen Vermögen und bringe sie ihm heim.] Auch in Preussen existirt eine derartige Bestimmung in der Convention v. J. 1243. bei Voigt Gesch. Preuss. 1, 554: „Cum enim pater aliquam uxorem de pecunia communi sibi et filio, emerat, hactenus servaverunt, ut mortuo patre uxor ejus ad filium devolveretur, sicut alia haereditas de bonis communibus comparata."

[5] Vgl. L. Saxon. VI, 1: „Uxorem ducturus CCC. sol. det parentibus eius." VII, 3, 4: „qui viduam ducere velit, offerat tutori pretium emtionis eius." Ed. Rothar. 190. 191. 215. L. Liutpr. VI, 35. L. Burg. 34, 2. L. Wisigoth. III, 1, 2. 5. Cassiodor. Varia 4, 1. bei Bouquet Script. (Paris 1738. ff.) 4, 8. Vgl. Schröder a. a. O. 74. Kraut a. a. O. 1, 310. In Island war eine Mark (VI. alna aurar) der geringste Mundschatz, und Kinder einer um geringeren Preis erkauften Frau waren nicht erbfähig. Grâg arf. 3.

[6] L. Alam. Hl. 51. 54. L. Bajuv. 7, 16. Gregor. Turon. hist. Franc. IX, 33: „Quia sine consilio parentum eam coniugio copulasti, non erit uxor tua."



zulösen und eine Busse zu fordern, während andere Volksrechte[1] sich mit der letzteren begnügten.

Erst in späterer Zeit war es die Frucht einer milderen, auch von der Kirche begünstigten Rechtsanschauung[2], die in der Lex Burgundionum[3] schon durchbricht, und in den Edicten der späteren langobardischen Könige[4], den Gesetzen der Franken, Alamannen, Baiern und Westgothen vertreten ist[5], dass die von dem Ehemanne für die Mundschaft zu zahlende Summe — „*dotalicium*", bei den Langobarden: „*meta*", nordisch: „*mundr*" — der Frau selbst als Wittwenversorgung bestellt wurde, während jene ältere Sitte bei den Dithmarsen noch im fünfzehnten Jahrhunderte zu finden ist[6].

So schwand die Bedeutung des Mundkaufes mehr und mehr, und statt dessen tritt uns nur noch ein symbolischer, ein Scheinkauf[7] entgegen, der in den Gebräuchen und Liedern

Nur noch symbol.

[1] Ed. Rothar. 188. ff. L. Saxon. 40. etc. Auch konnten sie das Vermögen der Frau zurückfordern.

[2] C. Trevirense v. J. 1227. bei Hartzheim Conc. 3, 529, verbietet den Verwandten oder Vormündern des Brautpaars „quocunque colore quaesito aliquam pecuniam pro matrimonio contrahendo, vel contrahendo impediendo" zu nehmen.

[3] L. Burg. 66, 1.

[4] L. Liutpr. VI., 35. 49. 61. Nach dem Ed. Roth. 178. 179. wurde es dem Mundwald übergeben, der es der Frau schenkte; so wohl auch im Norden. Grâg. festath. 7. 50. Saem. 83. ff. vgl. Weinhold deutsche Frauen im Mittelalter (Wien 1851.) 213.

[5] Vgl. L. Alam. 55, 3. — Conc. ap. Tusiac. v. J. 860. bei Sirmond. Concil. (Romae 1608. ff.) 3, 181: „.... dotem acceptam, quam de se ipsa, si carnaliter iungerctur, mercari debuerat." — Rozière Recueil des formules (Paris 1859) no. 233. 234. 240. Vgl. auch die Urk. v. J. 773. bei Meichelbeck, Histor. Frising (Aug. Vindel. 1724—29.) I, 6. no. 38: „ego H. in loco ... P. tradidi coniugi meae I. sicut antiqua mos est." Vgl. Kraut a. a. O. 1, 312. Pardessus loi Salique (Paris 1843.) 688. Schröder a. a. O. 64. 69. ff.

[6] Alb. Krantz Vandalia (Hannoverae 1619.) I, 13: „Valet hodie ea ut ferunt consuetudo in Thietmaris, gente palustri, ad exitum Albis fluminis, ut nuptui tradant filias indotatas, sponso quantum inter eos convenit annumerante aut pendente his, qui puellam in potestate habuerunt." Neocorus Chronik d. Land. Dittmarschen (ed. Dahlmann, Kiel 1827) 1, 109., spricht davon als von einer abgekommenen Sitte: „Crantzii Wort Wand. I. sind klar, dat solcheusz noch tho siner tidt ummet jahr 1500 im gebrucke gewesen."

[7] z. B. bei den Saliern ein *solidus* und ein *denarius*, vgl. Fredegar. Greg. Turon. epit. 18: „(Chlodovaeus) legatos ad Gundebaldum dirigit petens, ut Chrotildem neptem suam ei in coniugium sociandam traderet. Quod ille denegare metuens et sperans amicitiam cum Chlodovaeo inire, eam daturum spondet. Legati offerentes solidum et denarium, ut mos erat

der späteren Zeiten noch anklingt[1]. Folgegemäss wurde auch die Befugniss des Mundwalds aufgehoben, das Mündel, auch gegen dessen Willen, nach Belieben zu verheirathen[2]. Die schon erwähnte Dos-Bestellung aber des Ehemannes an seine Frau trat in voller Wichtigkeit an die Stelle des Mundkaufs. Es lag darin der wesentliche Unterschied zwischen Concubinat und Ehe[3], der von der Kirche selbst nicht verkannt wurde[4],

Francorum, eam partibus Chlodovaei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad coniugium traderet Chlodovaeo." Pithoeus glossar. ad leg. Sal. 46. bei Baluzius Capitul. (Paris 1780.) tom. II. Vita a. Berthae bei Bouquet a. a. O. 3, 622. Vita s. Austrebertae ebendas. 3, 549. Rozière a. a. O. no. 230. 298.

[1] Vgl. Münchener Magistratsverordn. v. J. 1405. bei Westenrieder, Beitr. z. vaterl. Historie (München 1788. ff.) 6, 122: „Es sol auch chain Prawtgam.... sein swiger nicht mer geben zu erung dann ein kleinat", vgl. auch Schmeller Bair. Wörterb. (Stuttgart u. Tübingen 1827. ff.) 1, 426. s. v. Hochzeit-Tuechlein. Bei den Juden ist noch heute der s. g. symbolische „Kauf durch den Groschen" üblich; vgl. Michaelis Mos. R. (Reutlingen 1785.) 2, 87. — Im altmosaischem Rechte gab es jedoch nach Saalschütz, Mos. R. (Berlin 1853.) 730, keinen Brautkauf. In kleinrussischen Hochzeitsgebräuchen hat er sich, freilich nur als einer der vielen bei Hochzeiten beliebten Scherze erhalten. Der jüngste Bruder der Braut verkauft sie nämlich um ein Paar Dukaten. Ueber die Reste des Brautkaufes in den einzelnen europäischen Ländern wird bei Darstellung ihres Eheschliessungsrechts gehandelt werden.

[2] Edict. Rothar. 195. L. Saxon. 40. Chlotac. Const. v. J. 560. c. 7. L. Wisigoth. III, 4, 11. Cnut dôm. 1, 72. u. s. w. Auch die Kirche wirkte dafür. Vgl. Synod. S. Patricii (s. a.) bei Wilkins Conc. Mag. Britt. (Londini 1737. f.) 1, 6: „Quod vult pater faciat virgo, quia caput mulieris vir. Sed requirenda est a patre voluntas virginis, dum deus relinquit hominem in manus consilii sui." Für das frühere Zwangsrecht des Vormundes ist ein treffliches Beispiel in der Vita s. Salabergae bei Bouquet Script. 3, 606: „parentes ejus contra puellae voluntatem eam cuidam in matrimonio tradiderunt." Vgl. Schröder a. a. O. 7. Doch war es eigentlich Sitte, dass auch die Verwandten der Braut von ihrem Vater befragt wurden, vgl. Formeln bei Rozière a. a. O. no. 239. So fragt König Childebert, als Rekkared bei ihm um seine Schwester anhält, zuvor seinen Oheim Gunthramm. Gregor v. Tours a. a. O. IX, 16. 20. — An die Stelle des Mundwalds traten häufig die Landesherrn, und das ist die Erklärung des von diesen bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ausgeübten Rechtes der Ehestiftungen. Vgl. Waitz D. Verfassungsgesch. (Kiel 1844) 2, 135. Grimm a. a. O. 438. Weinhold a. a. O. 116. — Gatzert de filiab. neptib. libere nuptum collocand. (Giessae 1780.) Maximilian nahm dies Recht in Anspruch ausdrücklich als Landesfürst und „oberster Gerhab". Gatzert a. a. O. S. 11. Vgl. auch Lersner Chron. Francofurt. (Frankf. 1706. 1724.), lib. 1. c. 7. §. 56. ad a. 1232. — Nach dem Eidsivathingsrecht (Kristeur. c. 23.) war Zwang zur Verlobung binnen Jahresfrist Scheidegrund.

[3] Grimm a. a. O. 438. Wilda a. a. O. 804.

[4] Vgl. e. 6. C. XXX. qu. 5; Conc. ap. Tusiac. bei Sirmond. Conc. 3, 176. Vgl. vor allen c. 12. C. XXXII. qu. 2: „Non omnis mulier viro iuncta

es lag darin die unerlässliche Bedingung einer vollen Ehe[1]. So empfiehlt Burchard von Worms denen, welche die unsittliche Verbindung des Concubinats mit der Ehe vertauschen wollen: „*antequam uxorem accipiat, dimittat eam, et, si est libera, dotet eam*“[2], und Karl der Kahle musste, als er nach dem Tode seiner Gemahlin seine bisherige Concubine Richildis heirathen wollte, dieselbe zuvor sich verloben und dann dotiren: „*concubinam suam desponsatam atque dotatam in coniugium duxit*“[3].

Eheschliessung. Durch die Uebergabe des *mundium*, die sich, der sinnlichen Anschauungsweise der Germanen gemäss, durch Tradition[4] der Frau und ihres Vermögens in der Gerichtsstätte, im *mallum*, vollzog — daher der Ausdruck „*gemahl*“[5] — war aber auch die Ehe geschlossen. Wenigstens wo und so lange man von kirchlicher Trauung nichts wusste, bestand zwischen Verlöbniss und Vermählung kein rechtlicher Unterschied, daher *brût* auch Gemahlin, *gemahele* auch Braut bedeutete[6].

uxor est viri ..... igitur cuiuslibet loci clericus si filiam suam viro habenti concubinam in matrimonium dederit, non ita accipiendum est, quasi coniugato eam dederit: nisi forte illa mulier et ingenua facta et dotata legitime et publicis nuptiis honorata videatur“. (Leon. pap. ep. XC. al. XCII. c. 4.) Conc. Troslejan. v. J. 909. c. 8; c. 2. C. XXXII. qu. 2; c. 8. C. XXXVI. qu. 2. Die Kirche knüpfte dabei an das römische Recht mit seiner *sponsalitia largitas* an und dann an die Stellen des mosaischen Rechts (II. Mos. 22, 16. f.; V. Mos. 22, 19. 29.), die eine Analogie darboten, wie denn auch König Aelfred, Geistl. Ges. 12., die hier erwähnte Geldsumme mit „*Weotuma*“ (d. i. Mundgeld) übersetzt, während Luther „Morgengabe“ sagt. Vgl. auch Schröder a. a. O. 81.

[1] Vgl. Marculf. form. app. 52 (Rozière a. a. O. no. 130): „femina aliqua ... bene ingenua ... ad coniugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt, ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, unde ipsi filii mei secundum leges naturales appellantur.“

[2] Corrector. c. 250.

[3] Frag. hist. Franc. bei Du Chesne Histor. franc. scr. (Paris. 1639.) 2, 404. f.

[4] Daher „gipt“ (angelsächsisch), „gifting, gipt“ (altschwedisch). Vgl. Ed. Rothar. 183, wo über die eine zweite Ehe eingehende Wittwe bestimmt wird: „ipsa per mano simili modo retradatur, sicut priori marito tradita fuerit; nam aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem.“ Gregor v. Tours a. a. O. VI, 34. Kraut a. a. O. 1, 173. Schröder a. a. O. 10.

[5] So schon Ayrer de iure connub. ap. vet. german. (Gottingae 1738) sect. 1. S 32; auch Grimm a. a. O. 433.

[6] Vgl. Nibel. 546, 3; 1864, 4; Heinrich Tristan [gedr. bei v. d. Hagen Gottfried v. Strassburgs Werke (Breslau 1823.) II.] 867. Im Allgemeinen ein Weib, die beigelegen hat, oder nächstens beiliegen wird. Müller Mittelhochdeutsches Wörterb. (Leipzig 1854.) s. v. „brût“. Wackernagel

Aber auch später erfolgte die Eheschliessung gewöhnlich mit der Verlobung zusammen, und jedenfalls sollte zwischen beiden grundlos kein längerer Zeitraum als zwei Jahre, oder nach den nordischen Rechten zwölf Monate verstreichen[1], wie denn Theudebert, der Enkel Chlodewigs, den Unwillen sämmtlicher Franken erregte, weil er im sechsten Jahre nach seiner Verlobung noch mit der Verehelichung säumte[2].

Beilager. Nachdem wir so das Recht der Eheschliessung bei den Deutschen betrachtet und zu dem Ergebnisse gekommen sind, dass wir es mit einem rein bürgerlichen Rechtsgeschäfte zu thun haben, dass in der Uebergabe des *mundium* und der Bestellung des *dotalicium* das ganze rechtliche Wesen der Eheschliessung basirte, wollen wir noch mit kurzen Worten des Beilagers gedenken.

Das Beilager war nach germanischer Rechtsansicht zur Vollziehung der Ehe nöthig[3], und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Tendenz des kanonischen Rechts, die fleischliche Gemeinschaft der Ehegatten, selbst im Gegensatze zum römischen Rechte, so stark und so beständig hervorzuheben, dem Einflusse der germanischen Ideen zuzuschreiben ist.

Die Frau tritt nach den Worten des Sachsenspiegels in das Recht des Mannes *„svenne se in sin bedde gat"*[4], und so tief wurzelte diese Ansicht in den Anschauungen des Volkes, dass sie zu Ungehörigkeiten führte, denen die Kirche selbst entgegentreten musste. Ein Würzburger Concil v. J. 1330 fand für nöthig zu verbieten, dass die Braut sich noch in das Bett des unmittelbar nach der Hochzeit gestorbenen Bräutigams lege und die Beschlagung der Decke vor sich gehen lasse[5].

So knüpfen sich denn auch an diesen Act all' die Symbole und Gebräuche, die bei der Consenserklärung der Brautleute üblich waren[6]. Den Eheleuten wurde ein Trunk ge-

in Haupt Zschr. f. deutsch. Alterth. 2, 548. Noch heute ist im Thüringer Walde „verloben" und „verheirathen" identisch. Schmidt Sitten u. Gebr. b. Hochzeiten, Taufen u. Begräbnissen in Thüringen. (Weimar 1863.) 13.

1 Edict. Roth. 178. L. Wisigoth. III., 1, 4. Grâgâs festath. 54. etc.

2 Gregor. Turon. a. a. O. III, 27.

3 Vgl. Simrock 'Deutsch. Sprüchw. (Frankf. a. M. s. a.) no. 1516. Kraut Grdr. z. Vorles. üb. d. deutsche Privatr. (Göttingen 1856.) §. 187. Weinhold a. a. O. 268. Grimm a. a. O. 440. Wildvogel de iure thalami (Jenae 1717.)

4 I, 45. §. 1. vgl. III, 45. §. 3. — 5 Bei Hartzheim a. a. O. 4, 310.

6 Diese werden gelegentlich unten besprochen werden.

reicht[1], es wurde ihnen Speise gebracht[2], sie wurden mit Schlägen ins Bett getrieben[3].

Bei den Ehen der Fürsten gingen die Beilager noch im sechszehnten Jahrhunderte, wenn auch nur symbolisch[4], mit derselben Oeffentlichkeit vor sich, wie die Trauung selbst, und so heisst es denn bei Frischlin in den *Nuptiae Wurtembergicae:*

„*Protinus in lectum sacra Dorothea locatur Inque latus pia costa viri dedit, unde petita est, Exultant cum voce duces....*

Illi consurgunt iterum, thalamoque relicto Omnes ad coenam lituis clangentibus ibant[5].

und bei Kaiser Maximilians Eheschliessung wird überall und ganz speciell des Beilagers Erwähnung gethan[6]. Auch an die bekannte Erzählung des Aeneas Sylvius von Friedrichs III. Beilager[7] will ich schon deshalb hier erinnern, weil

[1] Athis (ed. Grimm, Berlin 1846.) D. 58; Gottfried v. Strassburg Tristan (ed. Massmann, Leipzig 1843) v. 12642; Heinr. v. d. Türlin Goldene Krone (ed. Scholl, Stuttg. 1852) v. 8642; Wittenweiler Ring (ed. Bechstein, Stuttg. 1852) 188.

[2] Wolfram v. Eschenbach Parzival (ed. Lachmann, Berlin 1854) 273, 26; Heinrich Tristan v. 842; Lohengrin (ed. Rückert, Quedlinb. 1858) v. 61; Lassberg Liedersaal (St. Gallen 1846) 3, 407. vgl. unten.

[3] Vgl. Hartknoch Diss. sel. de var. reb. Pruss. diss. (1679) 12. §. 6. Voigt a. a. O. 1, 556. Lappner d. Preuss. Lithauer S. 41. Es geschah dies unstreitig aus denselben Motiven, wie bei der Trauung; vgl. unten. Uebrigens war natürlich das sich zurückziehende Brautpaar überall ein Gegenstand der oft sehr rohen Neckerei. Vgl. Mém. de l'Acad. celt. 2, 259. Du Méril a. a. O. S. 69.

[4] Anderwärts wurden sie noch vollständig nach altem Brauche vollzogen, d. h., dass die Brautfrauen so lange im Gemache blieben, bis die Braut entkleidet dem Manne übergeben war; so in Lübeck bis z. J. 1612; vgl. Weinhold a. a. O. S. 209. Man muss sich übrigens daran erinnern, dass man nichts Aergerliches dabei fand, Eheleute im Ehebette beisammen zu sehen und zu besuchen.—Ulrich v. d. Türlin gold. Krone v. 8695. Bertold v. Holle Crâne (ed. Bartsch, Nürnberg 1858.) v. 2164. — So wurden sie sitzend im Ehebette gesegnet und noch Luther empfing so Besuche. Oeffentlichkeit des Beilagers berichtet Brand Reisen durch die Mark Brandenburg (Wesel 1702.) 77. ff. 147. ff., noch im Anfange des 18. Jahrh. von den Kur- und Liefländischen Bauern.

[5] l. III. Oper. poet. pars epic. p. 150. vgl. p. 282: „Ducitur huc (ad torum) princeps Ludovicus et agmine pulcro
Stipata insequitur virgo, sponsoque locatur
Proxima: quam fidae componit dextera matris".

[6] Fugger Spieg. d. Ehren (Nürnberg 1688) V. Cap. 26. n. 26.

[7] de vita et reb. gest. Frid. III. S. 84: „Iussit igitur (Fridericus) teutonico more stratum apparari, iacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege cunctisque proceribus astantibus superduci culcitam. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo Theutonicorum se habet cum principes primo iunguntur..... Nocte quae instabat, futurus erat concubitus ex nudis."

nach dessen Vollziehung der Oheim der Braut sich von der Furcht befreit glaubte, dass die Ehe durch das Belieben des Kaisers wieder würde aufgelöst werden; sie hatte eben grössere Festigkeit erhalten.

Form der Eheschliessung.

Wenden wir uns jetzt zur Form der Eheschliessung, denn diese war durchaus nicht so unwesentlich, wie es erscheinen könnte, da der Ueberdruss des einen Gatten, um sich des anderen zu entledigen, wohl leicht zu dem bequemen Mittel griff, die Ehe wegen Formverletzung bei der Schliessung für ungültig zu erklären, ein Gebahren, dem die Kirche scharf entgegenzutreten für nöthig fand[1].

Ich erachte es jedoch hier für unwesentlich, alle jene Formen und Symbole, in die eine naive und sinnliche Anschauungsweise auch die Rechtsverhältnisse zu kleiden gewusst hat und die unserem deutschen Volke vor Allem eigen sind, aufzuführen, und beschränke mich auf die, welche für die spätere Entwicklung massgebend geblieben sind.

Oeffentlichkeit.

Eine der Hauptforderungen aber sowohl der Sitte als des Rechts, die auch den kirchlichen Anschauungen vollkommen entsprach, war die Oeffentlichkeit der Eheschliessung. „*Intersunt parentes et propinqui*“ sagt schon Tacitus[2], die Lex Salica lässt die Verlobung im *mallum* vor sich gehen[3], und in den Gedichten des Mittelalters wird stets der „*Ring*“ erwähnt, in welchem die Ehe geschlossen wird[4];

[1] Vgl. Conc. Tribur. v. J. 895, bei Hartzheim a. a. O. 2, 403: „Quicunque alienigenam, h. e. alienae gentis feminam, v. g. Francus mulierem Bojoaricam, utrorumque consultu propinquorum legitime vel sua vel mulieris lege acquisitam in coniugium duxerit, velit, nolit, tenenda erit, nec ultro ab eo separanda. — Quare si unus e duobus ... copulam nuptialem machinetur disiungere, dicendo non secundum suae gentis legem iura matrimonii contraxisse et idcirco separari posse .... diffinimus .... ut ius matrimonii nequaquam resolvatur..... Nos cognita refcrimus, quia quendam Francum et mulierem Saxonicam talia egisse cognoscimus.“ Vgl. auch c. 1. X. de sponsal. (4, 1.)

[2] Germania c. 18.

[3] Lex Sal. 44. Dazu eine veroneser Formel bei Canciani legg. Barb. (Venetiis 1781. ff.) 2, 476b. 477a.

[4] Gudrun (ed. Etmüller Zürich 1841.) III, 11. v. 54:

„Do hiez man Ortrunen zuo dem ringe gân
„Und ouch frouwen Hilburg die magct wol getân.“

Nibel. 568: „man bat si zuo ein ander an dem ringe stân.“ Ebendas. 1621: „Do hiez man sie beide stên an einem rinc nâch gewônheite“. Walthar. (ed. Grimm) 1448:

„Illic gratifice magno susceptus honore
Publica Hiltgundi fecit sponsalia rite.“

Vgl. Grimm a. a. O. S. 443. Weinhold a. a. O. S. 223. — Daher bestimm-

Pippin machte diese Oeffentlichkeit sogar zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit[1].

Für-sprecher.

Die Verhandlung wurde meist durch einen Freiwerber, der *Fürsprecher*, *Orator* hiess, geleitet[2], wenn nicht die betheiligten Personen unmittelbar selbst — was auch gestattet war — die Handlung vollzogen.

Zunächst wurde der Freier gefragt, ob er gekommen sei, um jene Frau zu ehelichen, und nachdem er das bejaht hatte, wurde dieselbe Frage an die Braut und ihren Vormund gerichtet, die dann ebenfalls ihre Einwilligung zu erkennen gaben. Der letztere und der Bräutigam kamen darauf über den Brautschatz überein, und stellten sich gegenseitig Sicherheit, der eine, dass er den Brautschatz richtig zahlen, der andere, dass er die Braut mit ihrem Vermögen gehörig überliefern werde.

Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, dass dies nur ein Gesammtbild der äusserst mannichfachen Verlobungsformen ist, aber ich meine, dass es zur Verdeutlichung dienen und besonders dazu beitragen wird, die Stellung der kirchlichen Eheschliessung klar zu machen, wenn ich die mir aufgestossenen Verlobungsformulare mittheile und auf die Stellen der mittelalterlichen Dichter aufmerksam mache, die uns allein, bei dem gänzlichen Schweigen der Gesetze, über Eheschliessung belehren können und die in kirchenrechtlichen Abhandlungen noch nicht beachtet worden sind.

Schwäbisches Verlöbniss.

Massmann hat ein schwäbisches Verlöbniss aus dem

ten im Mittelalter einige Städte speciell über die Zeugen. Vgl. Prager Statuten bei Rössler Deutsche Rechtsdenkmäl. aus Böhmen u. Mähren (Prag 1845) 1, 49: „zum ersten, wen daz ist, daz ain man ain jungfrawn oder wittewen nemen wil, so schol er und sie von paiden tailen ir frund bitten oder ander piderb gesessen leute zu heirezleuten, und daz sint recht heirezleute, vor den das gelüb geschicht." Andere, dass die Trauung nur in der Kirche geschehen solle. Vgl. Klose Darstell. d. inner. Verhältn. d. Stadt Breslau bei Stenzel Script. rer. Siles. 3, 204. — Aus dieser Volksanschauung entspringt auch die Sitte, die Hochzeitsfeier mit so viel Gästen, wie möglich, mit so viel Oeffentlichkeit, wie nur irgend thunlich zu begehen, wogegen die Polizeiverordnungen aller Länder und Städte beständig ankämpften.

[1] Cap. Vern. 755. c. 15. Pertz Mon. german. 3, 26.

[2] Vgl. Be wifmannes beweddunge bei Schmid Ges. d. Angelsachs. (Leipzig 1858) 390: „....þæt se bryd-guma æfter Godes rihte and æfter woruld-gerysnum ærest behâte and on wedde sylle þam men, þe hire forsprecan synd etc." [Dass der Bräutigam nach Gottesrechte und den Gebräuchen der Welt zuerst verheisse und denjenigen gelobe, die ihre Fürsprecher *(paranymphi)* sind....]

zwölften Jahrhunderte mitgetheilt[1], das sowohl durch die Pracht der Sprache, wie die Fülle der Symbole bemerkenswerth ist. Es lautet:

„Da ein frî swebenne ewet ain swab der ist ain frî man, der muozim siben hantscuohe han[2], *mitten git er siben wete nah dem swabeschen rehte, und sprichet zem ersten alsus.*

1. *‚wa ich iw erwette den rechten munt, den gewerten munt, den gewaltigen munt, nah swabe ê, nah swabe rehte, so von rehte ain vrî swabe ainer vrien swabin sol, mir ze mineme rehte, iu zuo iuwereme rehte, mit mineme volewerde engegen iwereme vollen werde.*

2. *wa ich iw erwette so getaniu aigen, so ich in swabe herschepte han, so ich in des Kuniges riche han, nah swabe ê, nah swabe rehte.*

3. *wa ich iu erwete chuorichen unde chuozal, alsie in swabe herschepte han unde in des chuniges riche han, nah swabe ê, nah swabe rehte.*

4. *wa ich iu erwete zoun unde gecimbere, ouzvart unde învart, nah swabe ê, nah swabe rehte.*

5. *wa ich iu erwete stuot und stuotwaide, unde swiner unde swaige, unde rehte ganswaide, unde corter scaphe, nah swabe e.*

6. *wa ich iw erwete scaz unde scillinch, unde golt unde gimme, unde allen den tresen, den ich hute han oder vurbaz gewinne, unde scarph egge, nah swabe e.*

7. *wa ich iu wette aller der wette der ich iu getan hân widembuoche ze vrumenne unde diu ze geloutenne ze hove unde ze gedinge unde ze allen den steten da ich ze rehte sol, nah swabe rehte, so von rehte ain vrî swab ainer vrîen swabin sol, mir ze minem rehte, iuw ze iwerem rehte, mit minem volwerde engegen iwerem vollen werde, obir mir den canzelare gewinnent'.*

Diu wete elliu diu niemet diu frowe unde ir voget. Nu nimet der voget, ir geborn voget, diu wete unde die frouwen unde ain swert unde ain guldin vingerlin[3], *unde ainen phennich unde*

[1] Im Rhein. Mus. f. Jurispr. (1829) 3, 281. ff. und Fluchformul. (1839) 179; dann auch in Pertz Mon. Germ. 5, 150. f. Müllenhof und Scherer Denkm. deutsch. Poesie u. Prosa (Berlin 1864.) 239.

[2] Zeichen der Uebergabe vgl. Grimm a. a. O. 152. — Diese von mir schon in der Ztschr. für Kirchenrecht 1, 369. aufgestellte Erklärung der Handschuhe ist von Müllenhof u. Scherer a. a. O. 536. als falsch bezeichnet worden. Nach ihnen ist der Handschuh hier „einfach Pfand“ Sie berufen sich dafür auf Grimm a. a. O. 154. 155., wo ich jedoch Nichts entdecken konnte, was ihre Ansicht irgendwie stützte.

[3] Der Trauring ist kein ursprünglich deutsches Symbol, vielmehr der römische *annulus pronubus*, den die Kirche adoptirt und auch in Deutsch-

ain mantel unde ain huot ouf daz swert[1], *daz vingerlin an di hilzen, unde antwortet si dem man, unde sprichet, wa ich iu bevilhe mine muntalde ziweren triwen unde ze iueren gnaden, unde bitiuch durch die triwe alsich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget s't unde ir genadich voget sit, unde daz ir nit palemunt ne werdent'. so enphahet er si, unde habesime*".

Wernhers Meier Helmbrecht.

Noch anschaulicher vielleicht wird uns der Eheritus in Wernhers Meier Helmbrecht vorgeführt, wo der Dichter die Vermähluug des Räubers Lämmerschlind mit Gottlinden, einer Bauerndirne, schildert[2]:

„uf stuont ein alter grîse,
der was der worte wîse,
der kunde so getaniu dinc.
er staltes beide in einen rinc.
er sprach ze Lemberslinde
'welt ir Gotelinde
êltchen nemen? so sprechet Jâ.'
'gerne' sprach der Knabe sâ.
er vragte in aber anderstunt
'gerne' sprach des Knaben munt.
zem dritten mâle er dô sprach
'nemt ir si gerne?' der Knabe jach
'so mir sêle und lîp,
ich nime gerne dises wîp.'
do sprach er ze Gotelinde
'welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinem man?'
'jâ herre, ob mir sin got gan.'
'nemt ir in gerne' sprach aber er.
'gerne herre! gebt mirn her!'
zem dritten male 'welt irn?'
'gerne herre! nu gebet mirn.'
dô gap er Gotelinde
ze wîbe Lemberslinde.
und gap Lemberslinde
ze manne Gotelinde.
si sungen alle an der stat[3]
uf den vuoz er ir trat"[4].

land eingeführt hat. Er findet sich in der Lex Wisigothorum, in den langobardischen Gesetzen und ist im späteren Mittelalter allgemein üblich. Vgl. Wirnt v. Gravenberg Wigalois (ed. Pfeiffer, Leipzig 1847.) v. 4633. 9425. Wolfram v. Eschenbach Parzival 13067. 13106. Ruotlieb in Grimm u. Schmeller lat. Ged. d. X. u. XI. Jahrh. (Göttingen 1835.) XIV, 64. Vgl. Grupen de ux. theot. (Göttingen 1748.) 191. Weinhold a. a. O. 225. ff. Allerdings lässt der in der L. Wisig. erwähnte Umstand, dass der Ring *arrarum nomine* gegeben wurde (wie er denn auch häufig Mahlschatz, d. h. Verlobungsschatz genannt wird), auf eine Verwandtschaft mit dem Scheinpreise schliessen. Wenigstens tritt der Ring meist erst beim Verschwinden des Scheinpreises auf, und wird in den mittelalterlichen kirchlichen Ritualen beständig mit ihm verbunden. Vgl. Müller deutsche Münzgesch. (Leipzig 1860.) 1, 14. Schröder a. a. O. 58. — Zusammen finden sich beide z. B. bei Fredegar epit. 18. — Vgl. Urk. v. J. 770. bei Troya Codice diplomatico Longobardo (Napoli 1852. ff.) no. 770: „suscipi in persona vostra launechild .... anulo aureo uno."

[1] Dasselbe kommt auch im Ruotlieb vor XIV, 64:
„Sponsus at extraxit ensemve piramide tersit
Annulus in capulo fixus fuit aureus ipso."
Sitte scheint es übrigens gewesen zu sein, dass der Bräutigam der Braut den Ring selbst aufsteckte, den ihrigen dagegen, wo überhaupt zwei Ringe gegeben wurden, vom Mundwald empfing, der ganzen Idee der Mundübertragung entsprechend. — Ueber das Schwert als Symbol des *Mundium* vgl. Grimm a. a. O. 167.

[2] 1507. ff. bei Haupt Ztschr. 4, 321. ff.

[3] Das Singen von Brautliedern kommt auch im Ruotlieb vor. XIV, 89.

[4] Es war das eigentlich ein Zeichen der Besitzergreifung, vgl. das Rechtssprichwort: „*Trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn.*" Wein-

Aehnliche Beläge bieten auch die Nibelungen[1] und die Gudrunlieder[2] dar.

Kölnische Verlobungsformel.

Viel blasser dem ganzen Eindrucke nach, wenngleich von höchstem Interesse, ist die von Wallraf[3] mitgetheilte Kölnische Verlobungsformel aus dem vierzehnten Jahrhunderte:

„So wer irre zwê zôsamen geven sal zô der ê, der sal dese wort sprechen, de hernâ stênt.

Item zôme irsten sal he vrâgen den man 'bistu hê, dat du Beilgen (of wê si heist; den namen sal man nennen) zo eime

hold a. a. O. 228. macht darauf aufmerksam, dass noch heute hie und da der Glaube verbreitet sei, dass die Braut, die während der Trauung ihren Fuss auf den des Bräutigams setze, die Herrschaft in der Ehe habe. Vgl. auch Schmidt a. a. O. 21. Hintz d. alte gute Sitte in Altpreussen (Königsberg 1862.) 70; Thiers hist. des superstit. concernant les sacrements 4, 427. erblickt darin einen Aberglauben, dass die Ehe glücklich zu Stande komme. Interessant ist auch die Vergleichung folgender Stelle aus Luthers Tischreden (Werke. Erlang. Ausg. 61, 208.): „Dr. Martin Luther war auf Hans Luffts Tochter Hochzeit. Nach dem Nachtessen führet er die Braut zu Bette und sprach zum Bräutigam: Er sollts bei dem gemeinen Lauf und gebrauch lassen bleiben und Herr im Hause sein, wenn die Frau nicht daheim ist. Und zum Zeichen zog er ihm einen Schuh aus und legt ihn aufs Himmelbette, dass er die Herrschaft und das Regiment behielte." Dazu vgl. Gregor. Turon. de vit. patr. c. 16. 20. Du Cange glossar. latinit. med. aevi ed Henschel s. v. *„calceamentum"*. Grimm a. a. O. 155. Du Méril a. a. O. 23. — Sollte nicht hierin die Erklärung für die Pantoffeln der gebietenden Ehefrauen liegen?

[1] 568: „Man bat si zuo einander an dem ringe stân,
man vrâgte si ob si wolde den vil waetlichen man.
In meitlichen zühten si schamte sich ein teil:
doch so was gelücke und Sîfrides heil,
daz si in versprach aldâ niht zehant.
si lobete ouch ze wîbe der edel künec von Niderlant.
Do er si gelobete und ouch in diu meit,
güetlichen umbevâhen was da vil bereit
von Sifrides armen das minneclîche kint.
vor helden wart geküsset diu edel Küniginne sint."

Der Kuss als Symbol bei Verlobungen bedarf kaum einer Erklärung; er ist das Zeichen der öffentlich begonnenen Brautschaft. Vgl. Gregor v. Tours vita patrum 20. Arnold. Lubec. Chron. Slavor. (ap. Leibnitz Script. rer. Brusvicens.) VII, 19: „Proferens annulum eam coram omnibus subarrhavit et in osculo recepit". Ruotlieb XIV. 87: „Hujus amen dixit procus et sibi basia fixit." Heinr. v. d. Türlin gold. Krone siehe unten. Olaus Magnus de var. gent. septentrional. (Romae 1555.) lib. 14. c. 8. S. 480. Heckelius de osculis (Lipsiae et Dresdae 1689.) 6. ff. 64. — Vgl. auch Du Cange s. v. *„osculum"*; aus den bei letzterem S. 743. angeführten Urkk. ergiebt sich, dass *osculum* dadurch auch die Bedeutung des *dotalicium* erhielt. — Vgl. auch noch l. 5. C. Theod. (3, 5) Sontag de sponsal. ap. Roman. (Halae 1860.) 71. Selden a. a. O. 170.

[2] S. 176. (Etmüller.)

[3] Samml. v. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Köln (Köln 1518.) 1, 159. f.

êligen wîve ind zo eime bedgenôssen haven wult?' so sal der brûdegem sagen 'jâ ich.' so sal he de brût vragen mit irme namen, 'bistu 'hê, dat du Heinrich (of wê sich der brûdegam nempt) haven wult zo eime mumber (muntporo-Mundwald) *ind bedgenôssen?' etc. so sal si sagen 'ja ich'. so sal der brûdgam dan den rinc nemen ind stechen dan den rinc der brût in iren vinger neist dem kleinen vinger*[1] *etc. dan sol der gene, der si zo hôf gift, dat sîden dôch mit XII tornêschen*[2] *in dat dôch gebonden nemen, ind sal sagen 'ich bevelen uch zô hôf up frenzer erden mit golde ind gesteinen, silver ind gold, beide nâ Franken wîse ind Sassen ê*[3]*, dat ûrre gein den andern lâssen ensal umbe lief noch umb leit noch um gein dinc, dat got an eme geschaffen hât oder geschaffen mach lâssen werden.' dan sal der gene, der si zôsamen gift, dat dôch dat de tornêschen in hât eime geven de it der brut behalde: de sal dan dat gelt umb got geven armen luiden. dan sal de brûtgem der brût schenken ûsse eime kopp, ind der brudgem sal irst drinken*[4]*, ind der brut dar nâ schenken*"[5].

Erst so aber werden uns die zahlreichen Concilienschlüsse

Concilienschlüsse.

[1] Der vierte Finger war schon bei den Römern der Ringfinger, weil von ihm eine Ader nach dem Herzen gehen sollte, eine Ansicht, die sich schon bei Gellius noct. att. lib. 10. c. 10. findet, und die auch in das Corpus iuris canonici Eingang gefunden hat. c. 7. §. 3. C. XXX. qu. 5. Vgl. auch Joh. Sarisberiensis de nugis curial. (s. l. et a.) lib. 6. c. 12. Die linke Hand wurde genommen, weil sie dem Herzen näher liegt. Vgl. Conc. prov. Milan. v. J. 1576. p. 3. no. IX: „Non dexterae sed sinistrae manus sponsae digitus induatur annulo nuptiali". So wurde auch den französischen Königen bei ihrer Krönung von dem ersten geistlichen Pair des Reiches ein Ring an den vierten Finger der linken Hand gesteckt, gleichsam als Symbol der Vereinigung mit dem Lande. Favyn théâtre d'honneur l. 1. t. 1. p. 84.

[2] Kleine Silbermünzen von *Tours;* das ist der alte Scheinpreis beim Mundkaufe.

[3] Köln liegt auf fränkischer Erde, doch begegnen sich dort Franken- und Sachsenrecht.

[4] Dieser Trunk des Brautpaares ist noch heute in Schweden üblich. Weinhold a. a. O. 282. Eer wurde im Norden „*maritale*" und „*uxorium*" genannt. Stiernhöök de iur. vet. Sueon. (Holmiae 1672) 163. In den Mainzer, Würzburger und Wormser Ritualien v. J. 1671. (1, 243.) heisst es: „*Bibite amorem S. Ioannis.*" Ueber den Ursprung und das Vorkommen dieses Namens siehe Grimm Mythol. 54. Thomasius de poculo Ioannis. (Lipsiae 1675.) Verboten wurde dieser Gebrauch durch das Conc. prov. Milan. v. J. 1565. S. 39., das Ritual von Rheims v. J. 1677. bei Thiers a. a. O. 4, 474. etc. Ueber sein Vorkommen in der altgriechischen Kirche siehe Selden a. a. O. 173. über die Reste in der protestantischen unten.

[5] Einen ähnlichen Character hat auch die im Norden gebräuchliche Formel, siehe S. 32.

und päpstlichen Decretalen verständlich, die den Laien verbieten, Leute zur Ehe zusammen zu geben[1] und die bis jetzt allgemein missverstanden sind[2]. Denn es unterliegt kaum einem Zweifel, dass hierdurch das Institut der Fürsprecher verpönt wurde; zugleich aber geben uns die eben angeführten Beispiele die Beläge an die Hand, um zu erkennen, wie vielfach die kanonischen Vorschriften übertreten worden sind.

Characteristik dies. Formeln.

Werfen wir uns aber die Frage auf, ob wir hier überall Civilehen vor uns sehen, in dem Sinne, welchen die moderne Zeit mit diesem Begriffe zu verbinden pflegt, so müssen wir sie entschieden verneinen. Die Eheschliessungen, wie sie in den Formularen erscheinen, und wie wir sie so eben vorgeführt haben, sind swar rein bürgerliche Rechtsgeschäfte, und in dem Sinne auch Civilehen, aber sie werden nicht vor staatlich bestimmten Personen vorgenommen, von deren Gegenwart ihre Gültigkeit abhinge, ihr Wesen liegt nicht in dem Beisein der Urkundspersonen, nicht in den Handlungen des Fürsprechers, der ja überdies fehlen konnte, sondern allein in der Consenserklärung der Brautleute.

Ueberhaupt beruht das Princip der Civilehe auf einer Trennung von Kirche und Staat, die im Mittelalter keineswegs vorhanden war. Doch darüber werden wir besser sprechen können, wenn wir die Grundsätze des protestantischen Eherechts und die Geschichte der Civilehe selbst darstellen. Jetzt wollen wir uns zur Reception der kirchlichen Eheform wenden.

V. Die Reception der kirchlichen Trauung in den einzelnen Ländern.

1. Die skandinavischen Länder.

Sowohl in Skandinavien, als auch vorzüglich in Island[3] kamen die kirchlichen Bestimmungen über Eheschliessung zu voller Geltung, und in allen bürgerlichen Gesetz-

[1] C. Trevirense v. J. 1227. bei Hartzheim a. a. O. 3, 529. C. Leod. v. J. 1287. ebend. 3, 696. Conc. Pragense v. J. 1355. ebend. 4, 397. Conc. Magdeburg. v. J. 1370. ebend. 4, 424. v. J. 1403. ebend. 5, 705.

[2] Vgl. z. B. Meier a. a. O. 33: „Deinde morem illum haud satis explicatum repetam, quo copulatio ab ipsis laicis administrabatur, cuius rei aliam explicationem nullam habeo, nisi eam, solemnitatem quandam ipsis laicis quam maxime gratam fuisse."

[3] In den Grâgâs wird die kirchliche Eheschliessung noch nicht erwähnt; überhaupt wurde sie noch später recipirt als das *tempus clausum*. Vgl. auch Rive a. a. O. 1, 108.

büchern wurde auf ihre Befolgung gedrungen. Im Uplandslag finden wir sogar eine Stoltaxe, und im Ostgothländischen Recht die allerdings noch viel eigenthümlichere Bestimmung, dass die Ehe schon durch die blosse priesterliche Einsegnung *(vigaz)*, selbst ohne Vornahme der bürgerlichen Uebergabe *(giptaz)* mit der Besteigung des Ehebettes vollständig rechtsgültig werde. Nur soll der Verlober bei der Trauung gegenwärtig, und der Priester an dessen Einwilligung bei Strafe einer unrechtmässigen Verlobung, d. h. von 40 Mark, gebunden sein.

Auch die kirchlich verbotenen Heirathszeiten wurden hier beobachtet und durch die weltliche Gesetzgebung bestätigt. So war in Island fast den ganzen Winter hindurch die Eheschliessung untersagt. Von Sonnabend vor Weihnachten bis eine Woche nach Epiphanias, und neun Wochen vor Ostern bis acht Tage nach Ostern war die Eheschliessung bei Strafe der Verbannung verboten; nur der Anfang des Winters, die Adventzeit, war freigegeben[1].

Olaus Magnus.

Sehr anschaulich schildert uns ein späterer Berichterstatter, der katholische Bischof Olaus Magnus, in seiner *Historia de gentibus septentrionalibus*, die in den nordischen Reichen geltenden Ehegebräuche.

Zuerst wird das Verlöbniss im Kreise der Familie gefeiert und die Braut dem Freier vom Vater angetraut. Damit ist aber wesentlich die Ehe geschlossen und die nachfolgende kirchliche Feierlichkeit, vor der jedoch, wie Olaus berichtet, eine Beiwohnung der neuen Ehegatten nicht stattfindet[2], dient zur Bestätigung und Solennisation. Ich führe die eigenen Worte des Olaus an. Er sagt:[3] „*Mos est plebeiae multitudinis apud Gothos et Sueones, sponsalia contrahere cupientis, pluribus*

[1] Grâgâs festath. 13. Ueber Norwegen siehe Gulathingsbuch c. 27. Borgarthings Kristenrecht c. 7. Vgl. überhaupt über die früher gebräuchlichen Hochzeitstage, Weinhold a. a. O. S. 246. ff.

[2] a. a. O. lib. XIV. c. 9. S. 482. Dennoch mussten viele Synodalstatuten und bischöfliche Verordnungen wiederholt dagegen einschreiten, und eine Strafe von drei Mark festsetzen. Vgl. Statut. synod. Nicolai Hermanni episc. Lincopens. v. 1374 — 91. bei Reuterdahl Stat. synod. vet. eccles. Suegothicae (Lundae 1841.) 64; Stat. synod. Lincop. (incerto auct. s. a.) ebendas. 83; Statut. Iohann. Ierechini Arbog. v J. 1412. ebendas. 107; Compend. statut. prov. Upsal. 1438 — 49. ebendas. 155; Stat. Conv. Arbogens. v. J. 1474. ebendas. 188.

[3] a. a. O. lib. XIV. c. 9. S. 481.

uti cerimoniis, diverso tempore, modo, ordine ac testimonio repetitis, praesertim hac ratione, ut stabiliores permaneant in mutua cohabitatione, ut nullo sit opus divortio, etiam a lege permisso. Parentes namque puellae ad coniugium petendae....praesentibus duobus ex paterna maternaque linea testibus, pater praesentat filiam sub his verbis astanti proco: „Do tibi meam filiam ad honorem et uxorem ad medium lectum, ad ianuas et claves, et omnem tertiam pecuniam possidendam in mobilibus bonis ac immobilibus, et ad omne ius, quod superior Suetia a S. Erico habet, et ipse Ericus dedit. In nomine patris et filii et spiritus s. Amen[1]*. Quam si quis alius postea violaverit pace nunquam recuperanda cum amissione omnium bonorum, nisi sponsus illi indulserit, aut moriens vindictam reliquerit, perpetuo est cariturus. Eoque casu sponsalitia pacta vigorem suscipiunt, et accelerata maturitate, melioribus superadditis solennitatibus, absolvunt, talibus praesertim, ut affines agnati et consanguinei sub prudenti virorum ductore ac honesta mulierum ductrice statuta die in equestri pompa undequaquam ornatius ad Ecclesiam confluant parochialem, ubi ardentibus faculis mirifice factis, et incensis*[2]*, sacerdotali benedictione coronata*[3] *sponsa producitur, atque ante summum altare lateraliter cum sponso collocata, utriusque solenniter requisito cohabitationis in prosperis et adversis consensu, per annuli impositionem, et nuptialem benedictionem, omnes praemissae ceremoniae ratificantur.“*

Dennoch kamen auch hier Verletzungen der kirchlichen Vorschriften genugsam vor, wie denn Papst Alexander III. in einem an den Bischof von Upsala gerichteten Briefe es als *„scelus“* bezeichnet, *„fideles laicos absque sacerdotali benedictione et missa matrimonium contrahere“*[4]. Und jedenfalls widersprach die Vorschrift des weltlichen Rechts, welche

Concubinate.

[1] Nach Stiernhöök de iure Sueon. 159. sprach der Mundwald diese Worte, die bei ihm in der Ursprache so lauten: „Jagh giffter tigh min Dotter (Syster) tie Heders och Hustra, och til Halfwa Säng, och til hwar tridie penning, som iägen och åga faan i Lööschron, och til allan dhen rått som Uplandz Lagh åhru och then H. Erich gaff, I. Nampn Faders Sons och then Helgi Andes. — auf der Hochzeit, so dass die Copulation von ihm selbst vorgenommen wurde, die Einsegnung dagegen, und diese allein vom Priester. Handelte der Priester gegen den Willen des Mundwalds, so wurde er wie ein Mörder bestraft.

[2] Vgl. Johann Sarisber. de nug. curial. lib. 8. c. 11: „Praeferuntur et faces, lampades et luminaria accenduntur.“ Siehe auch Du Méril a. a. O. 26. f.

[3] Siehe unten.

[4] bei Mansi Conc. 21, 932.

Concubinate nach bestimmter Frist ohne Weiteres für Ehen erklärte[1], sehr stark den kirchlichen Geboten. Denn dadurch wurde ja die kirchliche Trauung, wie der Act der Eheschliessung überhaupt für rechtlich gleichgültig erklärt. So heisst es im jütischen Landrechte[2]: *„De myd sick hefft en unecht wyff an sinem Houe und geyt myd er openbaar to bedde, unde se hefft slote und slotele, unde he drincket unde yd myd er dre yar, wann de ummen komme, so is se syn echt wyff"*[3].

2. England.

Angelsächs. Recht.

Das angelsächsische Recht der Eheschliessung unterscheidet sich in Nichts von den oben dargestellten germanischen Rechtsgrundsätzen[4].

Es hat in älterer Zeit jedenfalls ein Mundkauf stattgefunden, das beweisen die Gesetze Aethelberts[5] (560—616), Ines[6] (688—727) u. anderer, und unzweifelhaft ist ferner, dass der Mundwald den Preis erhielt[7], wie ja auch ihm der Bruch zu sühnen war, dessen man sich durch Entführung seiner Pflegebefohlenen schuldig machte[8].

[1] Vgl. Wilda d. Bentinck. Erbfolgestreit in Ztschr. f. deutsch. R. 4, 196.

[2] I, 27. Bemerkenswerth ist, dass auch hier auf das gemeinsame Essen und Trinken Rücksicht genommen wird. Vgl. dazu oben S. 29. u. S. 23.

[3] In Norwegen musste der Concubinat zehn Jahre gedauert haben, um diese Wirkungen hervorzubringen. Torfaeus Histor. rer. Norveg. (Hafniae 1711.) t. IV. lib. 8. c. 4. p. 417.

[4] Vgl. Schröder a. a. O. 49. ff.

[5] 31: „Be þon þe mon wif bycgge and þonne sio gift tostande. Gif mon wif gebyccge and sio gyft forð ne cume, agife þæt feoh and forgielde and gebete þam byrgean, swa his borg-bryce sie." [Davon, dass jemand ein Weib kauft und dann der Kaufpreis ausbleibt. Wenn Jemand ein Weib kauft und der Kaufpreis nicht gezahlt wird, entrichte er das Geld und leiste Ersatz und Busse, jenachdem der Bürgschaftsbruch ist.]

[6] 31. 77. 83.: „Gif hio oðrum mæn in sceat bewyddot sy." [Wenn sie einem anderen Manne um Gut verlobt ist."] Auch im alten Britanien war das der Fall. Das beweisen die wälischen Gesetze. Vgl. Leg. Wall. lib. 14. sect. 61: „Tria sunt, quae puellae pudorem incutiunt: Primum est, Audire a patre suo, se illam viro nuptum dedisse. 2. Secundum est, in lectum cum viro suo prima vice intrare. 3. Tertium est, in publicum posteaquam cum viro concubuerit, prima vice prodire. Pro primo maritagium [amobrwy] Domino dabitur. Pro secundo antipherna [Cowyll] puellae dabuntur. Pro tertio pater marito dotem [egweddi] solvet."

[7] Das geht aus der Benennung des Mundgeldes *„pecunia pro puellæ data"* hervor. Vgl. Schmid Ges. d. Angelsachs. 562.

[8] Aethelb. 82.

Erst Cnut (1016—1035.)[1] im Anfange des eilften Jahrhunderts, wie er überhaupt kirchlichen Einflüssen zugänglich war, machte aus der obligatorischen Pflicht des Ehemanns einen Act der freiwilligen Liberalität. „And ne nŷde“, sagt er, „man nâder ne wîf ne mæden tô þâm þê hyre sylfre mislîcige, ne wið sceatte. ne sylle, buton he hwæt âgenes þances gyfan wille“ [„*Und man nöthige keinem Weibe oder Mädchen den auf, der ihr selbst missfällt, und vergebe sie nicht um Geld, ausser wenn er freiwillig etwas geben will*“.]

Schon vorher aber ist der Mundschatz eine der Frau bestellte Versorgung geworden[2], welche der Bräutigam ihr mit derselben Nothwendigkeit zu gewähren verpflichtet ist[3], wie bisher dem Vormunde.

Kirchliche Eheschliess. unnöthig. Es kann nicht bezweifelt werden, dass mit der Vornahme dieses rein bürgerlichen Rechtsgeschäftes und mit der Uebergabe der Frau die Ehe völlig geschlossen war[4], ohne dass es einer kirchlichen Handlung irgend wie bedurft hätte[5].

Fortschritte der Kirche. Erst ganz allmählich gelang es der Kirche, mit ihren Forderungen durchzudringen; das lässt sich aus den überlieferten Trauformularen augenscheinlich nachweisen.

Ältestes Trauformul. Das älteste uns erhaltene lautet[6]:

[1] 2, 74. Vgl. Synod. S. Patricii s. a. bei Wilkins Concilia Brittaniae 1, 6. Siehe oben S. 20.

[2] Vgl. Confess. Ps. Egberti 20. bei Wasserschleben Bussordn. (Halle 1851.) 309: „Si puella desponsata cum viro esse nolit, cui voluntate sua desponsata erat, tunc reddat pecuniam, quam antea accepisset,“ etc. Vgl. Theodori Capit. Dacher. 118. ebendas. 156.

[3] Poenitent. Marten. 37. bei Wasserschleben a. a. O. 290: „Qualis esse debeat uxor, quae habenda est, i. e. si viro casta, si desponsata in virginitate, si dotata legitime et a parentibus tradita et a sponso et paranymphis ejus accipienda.“

[4] In Wales hiess schon eine Verlobte: „the virgin wife“. Leg. Wall. lib. 5. c. 4. sect. 42.

[5] Vgl. das von Strutt Horda Angel-cynnan (Lond. 1775.) mitgetheilte alte Bild — Bd. 1, Blatt 13. Fig. 7. —, welches eine Eheschliessung darstellt, und wo zwar die beiderseitigen Verwandten des Brautpaares, nicht aber ein Priester zu sehen ist. (Das Gefäss, dessen Erklärung Strutt a. a. O. 1, 77. Schwierigkeiten macht, enthält vielleicht den zum „Beweinen“ des Vertrages nöthigen Trunk.) Unrichtig sind die Annahmen Lingard's the history and antiquities of the Anglo Saxon Church (Lond. 1845.) 2, 9. — Ueber den Eheschliessungsritus der alten Briten enthalten die wälischen Balladen nichts; jedenfalls erscheint es mir aber zu gewagt, aus dem Umstande, dass die Ehe zur geistlichen Iurisdiction gehörte, (leg. Wall. II. c. 28.) für das alte christliche Wales mit Williams the ecclesiastical antiquities of the Cymra (Lond. 1844.) 287. auf kirchliche Eheeingehung schliessen zu wollen.

[6] bei Schmid a. a. O. 390. f.

Be wifmannes beweddunge.

„Gif man mædan oððe wîf weddian wille and hit swâ hire and freôndan gelîcige, þonne is riht þæt se brŷd-guma æfter Godes rihte and æfter woruld-gerysnum ærest behâte and on wedde sylle þâm men, þe hire forsprecan synd, þæt he on þâ wîsan hire geornige, þæt he hŷ æfter Godes rihte healdan wille, swâ wær his wîf sceal, and âborgian his frŷnð þæt“.

Von der Verlobung einer Jungfrau.

„Wenn Jemand mit einem Mädchen oder einer Frau sich verloben will, und es ihr und den Freunden genehm ist, dann ist Recht, dass der Bräutigam nach Gottesrechte und den Gebräuchen der Welt zuerst verheisse, und denjenigen gelobe, die ihre Fürsprecher sind, dass er in dieser Weise ihrer begehre, dass er sie nach Gottesgesetz halten wolle, wie ein Mann seine Frau (halten) soll und seine Freunde mögen das verbürgen“.

Hierauf erfolgen die einzelnen Versprechungen und die Bürgschaftsstellung dafür; dann heisst es c. 6:

„Gif hŷ þonne ælces þinges sammæle beôn þonne fôn magas tô and weddian heora magan tô wîfe and tô riht life þâm þe hire girnde, and fô tô þâm borge, se þe þæs weddes waldend sŷ.

„Wenn sie dann über jedes Ding einig sind, dann mögen die Magen zugreifen, und ihre Mage dem zum Weibe und zu einem rechten Leben verloben, der ihrer begehrte, und es nehme die Bürgschaft an, wer Leiter der Verlobung ist.

Cap. 8.: Æt þâm giftan sceal mæsse-preôst beôn mid rihte, se sceal mid Godes blêtsunge heora gesomnunge gederian an ealre gesundfulnesse“.

Bei der Uebergabe soll der Messepriester nach Recht gegenwärtig sein, der soll mit dem Segen Gottes die Vereinigung binden zu Aller Wohle“.

Character dieses Formulars.

Es ergiebt sich auf den ersten Blick, dass der Priester hier nur eine höchst untergeordnete Rolle spielt, da er eigentlich nur die schon geschlossene Ehe einsegnet[1], die auch ohne seine Benedictionen vollkommen zu Recht bestanden haben

[1] Darauf macht richtig auch Lingard a. a. O. 2, 10. aufmerksam. Die Benediction lautete nach dem Rituale eccl. Dunelmens. (London 1840. Surtee Society) 106: „Ad sponsas benedicendas: Exaudi nos, omnipotens et misericors Deus, ut, quod nostro ministratur officio, tua benedictione propicius impleatur“.

würde, wie denn bei zweiten Ehen dieser Segen auch gesetzlich fortfallen sollte[1].

Fortschritte der Kirche.

Bald greift jedoch der Geistliche mehr in die Handlung ein, ja wird deren Leiter und als solcher erscheint er in den alten Ritualen der Kirchen von Salisbury[2] und York[3].

Vor der Kirchthür steht der Mann, der Frau zur Rechten, und der Priester fragt nach der *dos* und nach Allem, was der Bräutigam der Braut zu geben gedenke. Darauf fragt er ihn: „willst Du diese Frau zur Braut haben, sie lieben, ehren und bewahren, gesund und krank, wie ein Bräutigam seine Braut muss, alle anderen ihrethalben fahren lassen, ihr allein anhangen so lange Du lebst?“ Der Bräutigam: „Ich will“. Darauf die gleiche Frage an die Braut und die gleiche Antwort. Jetzt übergeben der Vater oder die Freunde der Braut dieselbe an den Bräutigam, und dieser gelobt ihr, sie bei der Rechten fassend: „Ich nehme Dich zu meinem verlobten Weibe, zu haben und zu halten von diesem Tage an, in Glück und Unglück, in Reichthum und Armuth, in Krankheit und Heil, bis der Tod uns trennt, ob die heilige Kirche es wohl ordne, und darauf pflichte ich Dir meine Treue“. Aehnlich lautet das Gelübde der Braut. Hierauf legt der Mann einen Ring auf einen Schild oder auf ein Buch, der Priester weiht den Ring mit Weihwasser und giebt ihn dem Manne zurück, der ihn in die rechte Hand mit den drei vordersten Fingern nimmt, mit der linken die rechte der Braut fasst[4] und nach Anweisung des Priesters sagt: „Mit diesem Ringe verlobe ich Dich mir, dieses Gold und Silber gebe ich Dir und würdige Dich meines Leibes und bringe Dir all' mein zeitlich Gut dar“. Dann steckt er ihr den Ring an den Daumen, „Im Namen des Vaters“, an den zweiten Finger, „Im Namen des Sohnes“, an den dritten, „Und des heiligen Geistes“, endlich an den vierten, an den *digitus annularis*, wie er in den Pseudologes Canuti (c. 23.) heisst: „Amen“. Hierauf spricht der Priester den Segen: „*Benedicti sitis a domino qui fecit mundum ex nihilo. Amen*“; oder auch wohl: „*Ideo matrimonium per vos*

1 Vgl. Schmid a. a. O. 562. Grimm Rechtsalterth. 435.

2 Galt in den östlichen Theilen Englands und diesseit des Trent.

3 Galt in den südlichen Theilen und jenseit des Trent.

4 Das geschah überall. Vgl. Frischlin Nuptiae Wirtemb. a. a. O. lib. 3. Shakespeare Twelfth night act 5. sc. 1. sagt von der Ehe: „A contract of eternal bond of love confirmed by mutual joinder of your hands. So auch in dem S. 34. Anmkg. 5. erwähnten Bilde bei Strutt a. a. O.

contractum confirmo, rectifico et benedico in nomine P. F. et Sp. S.“ Dann gehen sie in die Kirche, Braut und Bräutigam knieen an der Altarstufe nieder, und feiern darauf im Presbyterium die Messe und das Abendmahl.

Es ist jedenfalls bemerkenswerth, dass auch in diesem Rituale die eigentliche juristische, die ehestiftende Handlung nicht vom Priester, sondern von den Angehörigen der Braut vorgenommen wurde, ganz wie in dem angelsächsischen Trauformular und den oben mitgetheilten Verlobungsformeln, nur dass hier die auf die Vermögensverhältnisse bezüglichen Fragen von dem Priester ausgesprochen werden, und die Consenserklärung der Brautleute schon integrirender Bestandtheil des religiösen Actes geworden ist.

Englische Rechtsbücher.

In den späteren englischen Rechtsbüchern findet sich speciell über die Form der Eheschliessung Nichts angegeben, wohl aber lässt sich aus dem Umstande, dass als Ort der Dosbestellung der Platz vor der Kirche bezeichnet wird[1], mit Sicherheit kirchliche Eheschliessung annehmen.

Kirchliche Ehe.

So sagt auch Chaucer's Frau von Bath:[2]

„*I was a worthy woman all my live*
Husbands at the Church dore had I five“.

Von einer im Jahre 1278 stattfindenden Ehe heisst es in Bridges history of Northamptonshire:[3]

„*Robert Fitz Royer in the 6th Ed. 1. entered into an engagement with Robert de Tybetot to marry, within a limited time John, his son and heir, to Hewisia, the daughter of the said Robert de Tybetot, to endow her at the church-door, on her wedding-day, with lands amounting to the value of one hundred pounds per annum*“.

König Eduard I. selbst wurde am 9. September 1299 mit Margarethe an der Thür des Domes von Canterbury ehelich zusammengegeben[4]. —

[1] Glanvilla (c. a. 1188.) Tractatus de legib. et consuetudin. Angl. tempore Henrici II. lib. 6. c. 1. Bracton (1216—72.) de legib. et consuetudin. Angl. libri V. (Lond. 1640.) lib. 2. c. 39; lib. 4. c. 8. Fleta seu commentar. iur. Anglic. lib. 5. c. 17. Littleton anciennes loix des français (von Coke commentirt) sect. 39. Briton c. 101. Für Schottland: Lex Regiam Maiest. lib. 2. c. 16. no. 1. Abdrücke dieser Rechtsbücher — bis auf Bracton und Littleton — bei Houard Traité sur les Coutumes Anglo-Normandes (Paris 1776.) vol. 1—4.

[2] Canterbury tales. — [3] (Oxford 1791.) 1, 135.

[4] Vgl. Brand Observations on the popular antiquities of Great Britain (ed. Ellis, London 1849.) 2, 134.

Spätere Anklänge an d. alte Recht.

Das eben erwähnte Eheritual, welches unverkennbare Anklänge an den alten Mundkauf enthält, blieb bis zum Jahre 1549. in Kraft, aber auch in dem durch St. 2. 3. Edw. VI. c. 1. vorgeschriebenen Rituale (das übrigens die Eheschliessung in der Kirche einführte[1]) hiess es: Der Bräutigam giebt der Braut den Ring *„and other tokens of spousage, as gold or silver"*[2], und erst durch St. 5. und 6. Edw. VI. c. 1. wurde das geändert und das heutige Ritual eingeführt[3].

St. 2. 3. Edw. VI. c. 1.

St. 5. u. 6. Edw. VI. c. 1.

Aber auch heute erinnert noch der Umstand, dass nur ein Ring gegeben wird, und zwar vom Bräutigam an die Braut[4], ganz an den alten Malschatz[5], und bemerkenswerth ist, dass auch noch heute der Vater die Braut dem Manne übergiebt[6], ganz wie der Fürsprecher in den früheren Ritualen.

[1] Doch scheint die alte Sitte die Reformation überdauert zu haben. In Herricks Hesperides p. 143. befindet sich wenigstens folgendes Gedicht:
„The Entertainment; or a Porch Verse at the Marriage of Mr. Henry Northly and the most witty Mrs. Lettice Yard.
Welcome! but yet not entrance till we blesse.
First you, then you, and both for withe successe.
Profane no porch, young man and maid, for fear
Ye wrong the treshold-god that keeps peace here
Please him, and then all good luck will betide.
You the brisk bridegroom, you the dainty bride".
So auch noch in der Strassburger Agende des Bischofs Iohannes (Col. 1590.) und auch in Luthers Traubüchlein. Siehe unten.

[2] The two liturgies of 1549 & 1552. ed. by Ketley. (Parker Society Cambridge 1844.) p. 129.

[3] bei Daniel Cod. liturg. 3, 482. Zuerst erfolgt die Consenserklärung „Then shall the Minister say, Who giveth this Woman to be married to this Man?" (Dafür hiess es im Manuale Sarisher.: „Deinde detur femina a patre suo vel ab amicis ejus") dann verpflichten sich die Brautleute unter einander. „Then shall they again lose their hands and the Man shall give unto the Woman a Ring, laying the same upon the book with the accustomed duty to the Priest and Clerk. And the Priest taking the Ring, shall deliver it unto the Man, to put it upon the fourth finger of the Woman's left hand". Dann sagt der Bräutigam: „With this Ring I take thee wed, with my body I thee worship (dieser letzte Passus fehlt in der Amerikanischen Liturgie) and with all my wordly goods I thee endow". (Dafür hatte das Manuale Sarisher. noch: „and this golt and silver I thee give".) Die Vergleichung mit dem alten Ritual ist interessant; die Abschwächung der früheren Formen ergiebt sich deutlich.

[4] Vgl. übrigens Chaucer Canterbury tales v. 8262: „This markis has her spoused with a ring". Bei Shakespeare Twelfth night act 5. sc. 1: „A contract of eternal bond of love strengthened by interchangement of your rings" ist, wie das Voraufgehende ergiebt, an Verlobung zu denken. So auch Douce Illustrations of Shakespeare (Lond. 1807.) 1, 108. Brand a. a. O. 2, 96.

[5] Siehe oben S. 27.

[6] Vgl. oben Anmkg. 3: „And the minister receiving the woman at father or friends hand". Liturg. v. J. 1541. the Two Liturg. a. a. O. 129.

Freilich wurden auch in England heimliche Ehen häufig genug eingegangen, wie die zahlreichen Verbote derselben bezeugen[1], aber es ist characteristisch, dass fast immer dabei auch des Priesters Erwähnung gethan wird, der solche Ehen einsegnet[2], und dass Laiencopulationen demnach in England nicht besonders verpönt waren[3].

heimliche Ehen häufig.

Dennoch aber ist die Behauptung zurückzuweisen, dass die kirchliche Eheschliessung völlig in das Bewusstsein des Volkes eingedrungen wäre, oder dass die allgemeine Rechtsansicht in dem kirchlichen Segen das unterscheidende Merkmal zwischen Ehe und Concubinat erblickt hätte.

Im Gegentheile glaube ich darthun zu können, dass die *Handfestung*[4], d. h. also die Verlobung, das Eheversprechen,

Die Sitten des Volkes.

[1] C. Westomonast. v. J. 1175. bei Wilkins a. a. O. 1, 478. — Das scheint die erste Synodalbestimmung zu sein, welche für England kirchliche Eheschliessung einschärfte. — Hier möchte ich denn auch des Irrthums Erwähnung thun, den ich bei vielen englischen Schriftstellern gefunden habe, dass Innocenz III. die kirchliche Eheschliessung in England eingeführt habe. So beispielsweise: Browne compendious view of the civil law (New York 1840.) 1, 75; Cripps law of the Clergy (London 1863.) 715. Goldingham in Moore Reports. Burn history of the Fleet Marriages (London 1834.) 3. Dagegen: Morgan the doctrine and law of marriage, adultery and divorce (Oxf. 1862.) 1, 133. — C. Londin. v. J. 1200. ebendas. 1, 507; C. Oxoniense v. J. 1212. ebendas. 1, 595; C. Dunelm. v. J. 1220. ebendas. 1, 581; C. prov. Scotic. v. J. 1225. ebendas. 1, 616; Const. synod. (incerto auct.) v. J. 1237. ebendas. 1, 680; Const. Alex. Conventr. ep. v. J. 1237. ebendas. 1, 644; Stat. R. de la Wich Cicestr. ep. v. J. 1246. ebendas. 1, 690; Const. A. de Bridport ep. Sarisber. v. J. 1256. ebendas. 1, 718; Synod. Exon. v. J. 1287. ebendas. 2, 135; Const. synod. Sodor. v. J. 1291. ebendas. 2, 178; Const. synod. H. Woodloke ep. Wintonens. v. J. 1308. ebendas. 2, 503; Const. W. Raynoldi Cantuar. ep. v. J. 1322. ebendas. 2, 513; C. prov. Cantuar. v. J. 1328. ebendas. 2, 554; C. Londin. v. J. 1342. ebendas. 2, 707; Const. Ioann. de St. Paulo Arcbiep. Dubl. v. J. 1351. ebendas. 3, 71; Urk. v. J. 1455. ebendas. 3, 573; Convoc. praelat. et cleri prov. Cantuar. v. J. 1460. ebendas. 3, 579; C. Edinburg. v. J. 1511. ebendas. 4, 71; Const. Eborac. prov. v. J. 1528. ebendas. 3, 678.

[2] Vgl. C. Monaster. v. J. 1175. Const. Alex. Conventr. ep. v. J. 1237. Const. Ae. de Bridport ep. Sarisber. v. J. 1256. Synod. Exon. v. J. 1287. C. Londin. v. J. 1342. Const. Job. Thoresby arch. Eborac. v. J. 1367. Convoc. prael. prov. Cantuar. v. J. 1460. C. Edinburg. v. J. 1511. aa. aa. OO. — Die einzige Bestimmung, wo direct erwähnt wird, dass bei der Eheschliessung auch zuweilen keine Priester zugegen waren, ist die Const. Ae. de Bridport ep. Sarisb. v. J. 1256. a. a. O.

[3] Dass sie vorkamen, ergeben die unten mitgetheilten Beispiele.

[4] Ihre Glossar. Sui Gotbic. (Upsaliae 1769.) s. v. „Hand faesting“: „promissio quae fit stipulata manu, sive cives fidem suam principi sponde-

wie sie ja den mitgetheilten Ritualen gemäss, auch bei der kirchlichen Eheschliessung in Verbindung mit dem religiösen Acte vorkam, nach wie vor von dem Volke für genügend und bindend gehalten wurde; dass ohne Zögern nach so geschehenem Versprüche die Beiwohnung gestattet wurde, und dass der Kirchgang oft erst nach Wochen erzwungen werden konnte.

In dem 1543 erschienenen Buche the Christen State of Matrimony heisst es S. 43:

„Yet in thys thynge also must I warne everye reasonable and honest parson to beware, that in contractyng of maryage they dyssemble not, nor set forthe any lye Every man lykewyse must esteme the parson to whom he is hand-fasted, none otherwyse than for his owne spouse, though as yet it be not done in the church nor in the streate. After the hand-fastynge and makyng of the contracte, the churchgoying and weddyng shuld not be differed to longe, lest the wikkedde sowe hys ungracious sede in the meane season. Into this dysh hath the Dyvell put his foote, and mengled it wythe many wycked uses and coustumes. For in some places ther is such a maner, wel worthy to be rebuked, that at the Handefasting ther is made a greate feaste and superfluous bancket, und even the same night are the two handfasted personnes brought and layed together yea certan wekes afore they go to the chyrch".

Noch bezeichnender aber ist die folgende Stelle, die ich der seltenen Schrift von Richarde Whitforde A Werke for Housholders entnommen habe, und die uns die Gebräuche um das Jahr 1537. kennen lehrt:

„The ghostely enemy doth deceyve many persones by the pretence and coloure of matrimony in private and secrete contractes. For many men, when they can not obteyne theyr unclene desyre of the woman, wyll promyse maryage and ther upon make a contracte promyse, and gyve faythe and trouth eche unto other saying. 'Here, I take the, Margery, unto my wyfe, and therto I plyght the my troth.' And she agayne unto him in lyke maner. And after that done they suppose they maye lawfully use theyr unclene behavyoure, and sometyme the acte and dete dothe folowe, unto the greate offence of God and their owne souls. It is a great

ant, sive mutuum inter se matrimonium inituri, a phrasi faesta hand quae notat dextram dextrae iungere". Vgl. ebendas. s. v. „Bröllop", „Brudkaup".

jeopardy therefore to make any suche contractes, specially amonge themselfe secretely alone without recordes which muste be two at the lest".

Auch die Worte englischer Dichter bestätigen das Gesagte.

Verlöbn. bei den Dichtern

So erklärt in dem alten Stück: a Woman's a Weather-cocke[1] der Priester, der seine Herrin mit Graf Fredericke vermählen soll:

„*She is contracted, sir, nay married.*
Unto another man, though it want forme:
And such strange passages and mutuall vowes,
I would make your short haire start, through youre blacke
Cap, should you heare it".

Einen beachtenswerthen Belag giebt ferner die alte Komödie the Vow Breaker I, 1.

Hier verloben sich Bateman und Anne; es heisst:

„*Ba. Now, Nan, here's none but thou and I; thy love*
Emboldens me to speak, and cheerfully
Here is a peece of gold; 'tis but a little one,
Yet big enough to ty and seale a knot.
A jugall knot on earth, to which high heaven
Now cries amen: say thou so too, and then
When eyther of us breakes this sacred bond
Let us be made strange spectacles to the world,
To heaven and earth.
An. Amen say I;
And let heaven loth me when I falsifie".

Während seiner Abwesenheit im Kriege zwingt sie jedoch ihr Vater zu einer anderen Heirath. Bateman kehrt zurück und trauernd eröffnet sie ihm ihr beiderseitiges Schicksal. Darauf sagt er:

„*I know thou art, to me my fairest Nan:*
Our vows were made to heaven, and on earth
They must be ratifide: in part they are,
By giving of a pledge a piece of gold:
Which when we broke, joyntly then we swore,
Alive or dead for to enjoy each other,
And so we will spight of thy father's frownes".

Ja für so bindend wurden diese Handfestungen gehalten und auch noch — um das hier gleich vorauszunehmen — in viel späterer Zeit, dass man keinen Anstand nahm, seine Verlobte als „*his wife*" zu bezeichnen.[2] In Dogett the Country Wake V. 1. (um 1696.) glaubt Hob er würde sterben; seine

[1] Scudmore a. a. O. 2, 1.

[2] Shakespeare Measure for measure act 1. sc. 2. So sagt auch in diesem Stücke der Herzog zu Mariannen: „he is your husband on precontract".

Mutter bringt ihn auf Mary zu sprechen *„for she is thy wife and no other“*. Er antwortet:

„I know. I'm sure to her and I do own it before you all; I ask't her the question Last Lammas; and at Allhollows-tide we broke a piece of money, and if I had liv'd till Last Sunday, we had been ask'd in the church“.

Symbole b. Handfest. u. bei der kirchlichen Eheschliess. gleich.

Ich möchte auch hier auf die Symbole aufmerksam machen, die sich an diesen Act des unkirchlichen Eheversprechens knüpften, weil wir sie sämmtlich bei der kirchlichen Eheschliessung wiederfinden und weil es wichtig ist, darauf hinzuweisen, wie die Kirche die Volksgebräuche, die sie zu vernichten nicht im Stande war, wenigstens mit der religiösen Handlung zu verschmelzen versuchte, um diese selbst dem Volke näher zu bringen. Gerade aus dieser überall durchblickenden Politik der Kirche, aus der Reception rein weltlicher Handlungen, denen dann irgend eine religiöse Beziehung gegeben werden musste, lässt sich ermessen, für wie schwer die Kirche den Kampf gegen die feindliche Volkssitte erachtete, wie sie kein Mittel ausser Acht liess, um die gewünschte kirchliche Eheschliessung durchsetzen zu können, und wie wenig diese vom Volke aus eigenem Antriebe gesucht wurde.

Wichtigkeit d. Symbole.

Das Trinken von Wein und das Brechen eines Geldstückes treten in gleicher Wichtigkeit auf. In einem alten von Strutt[1] angeführten Schauspiele beklagt sich eine viel umworbene Wittwe, dass Riccardo sie mit List zum Eheversprechen vermocht habe. *„Stay, stay — you broke no gold between you?“* fragt ein eifersüchtiger Nebenbuhler; *„We broke nothing, sir“*, antwortet sie; *„Nor drank you to each other?“* fragt er weiter und wieder antwortet sie: *„Not a drop, sir“..*: da ist er freudig überrascht, denn er weiss, *„that the contract cannot stand good in law“*.

Weintrinken.

Das Trinken haben wir schon oben[2] bei Schilderung der nordischen Gebräuche erwähnt; es diente zur Bekräftigung

Geldstück.

jedes Rechtsgeschäftes[3]. Das Brechen des Geldstückes aber er-

[1] a. a. O. 3, 153. The Widow a Comedy by Johnson, Fletcher and Middleton.

[2] Siehe S. 29.

[3] Vgl. Roberts the social history of the people of the southern counties of England in past centuries (Lond. 1856.) Middleton in No wit, no help, like a woman's act. 2. sc. 1. — 2, 54. spricht von dem *„contracting cup“*. Auch aus den vor geistlichem Gerichte gemachten Zeugenaussagen können wir ersehen, dass der Trunk für nicht unwesentlich erachtet wurde.

innert an die Dahingabe des Scheinpreises, woran sich dann doch leicht die symbolische Bedeutung des Actes, wie wir sie bei den Dichtern finden[1], schliessen mochte, die zu gekünstelt ist, als dass wir sie für etwas Ursprüngliches halten könnten. Grade dies Ninepencestück scheint die Continuität der Volkssitte mit dem alten Rechte zu beweisen[2]. Ja wir sehen auch, dass geradezu Geld gegeben wurde[3], oder dass zum Zeichen der Verlobung, als *„tokens of spousage"*, — wie es hier und in dem alten Rituale heisst — gewisse Gegenstände von den Brautleuten ausgetauscht wurden[4]. Dieser Gebrauch, unstreitig eine Abschwächung des alten Mundkaufes, wurde für wesentlich, und seine Vornahme als untrügliches Zeichen des ehelichen Consenses angesehen, auch Seitens der Kirche, die bei jeder Erörterung über *sponsalia de praesenti* sorgfältig nach den *„tokens of spousage"* forschte[5].

Beide Symbole auch i. d. Kirche. Kuss.

In der Kirche finden wir aber beide Symbole wieder; nur dass hier der Priester dem Bräutigam den Becher reicht und dieser dann der Braut, ganz ebenso wie aus dem Kusse, den die Verlobten sich zu geben pflegten, eine geistliche Handlung geworden ist, in welcher der Priester den Bräutigam mit dem Kusse des Friedens grüsst, den dieser dann der Braut mittheilt.

So heisst es in dem Missale Herefordense:[6] *„Post missam panis, et vinum, vel aliud bonum potabile in vasculo proferatur, et gustent in nomine Domini, sacerdote primo sic*

„And therupon toke hands and dranke to gyther and also kisset to gyther" heisst es bei einer Zeugenvernehmung des 16. Jahrhunderts. — Depositions and other ecclesiastical proceedings from the court of Durham (London 1845 — Surtee Society) 227. „Drawing handes and drinking to either to other" in einer anderen ebendas. 103.

[1] Vgl. Gay What d'ye call it, wo folgender Dialog zwischen Kitty und Filbert stattfindet:

„Yet Justices; permit us, ere we part to bereak this ninepence as you've broke our heart.

Filbert (breaking the ninepence): As this divides, thus are we torn in t'wain.

Kitty (poining the pieces): And as this divides, thus may we meet again."

[2] Vgl. übrigens über diesen Gebrauch noch: Buttler Hudibras I, 1, 487. Conoisseur No. 56. und oben S. 38.

[3] So in dem Falle, welcher in den Depositions etc. a. a. O. S. 254. berichtet ist.

[4] Vgl. ebendas. 235. 239. 240. 254. 282. 327. u. s. f.

[5] Vgl. Zeugenaussage a. d. J. 1563: „He saith he saw no gifts or tokens gyven bitwixt them at that tym." ebendas. 78.

[6] bei Brand a. a. O. 2, 136.

dicente, Dominus vobiscum", und in dem Compleat Vintna ruft der Dichter aus:[1]

> *„What priest can join two lovers hands,*
> *But wine must seal the marriage-bands?*
> *As if celestial wine was thought*
> *Essential to the sacred knot,*
> *And that each bridegroom and his bride*
> *Believ'd they were not firmly ty'd,*
> *Till Bachus with his bleeding tun*
> *Had finished what the priest begun!"*

Ueber den Kuss aber schreibt das Missale von York vor:[2] *„Accipiat sponsus pacem a sacerdote et ferat sponsae, osculans eam, et neminem alium, nec ipse nec ipsa"*. Noch im Jahre 1554 mussten die Kirchenvisitationen gegen die einschreiten, welche den Priester zu küssen weigerten[3].

Was das Geben des Geldstückes anlangt, so habe ich

[1] p. 17. Dies aus dem J. 1720. stammende Gedicht bezeugt die Ceremonie auch für die anglikanische Kirche. Vgl. übrigens weiter: Chaucer Canterbury tales v. 9681: „He drinketh ipocras. clarre and vernage of spices hot, to encesen his courage". — in v. 9716. wird eine Suppe gebracht. — Henry VI. Article for the Marriage of a Princess bei Brand a. a. O. 2, 137: „Then poties of ypocrice to bee ready, and to be put into the cupps with soppe, and to be borne to the estates; and to take a soppe. Mehrere noch bei Brand a. a. O. *„sops"* war Kuchen, der in den Wein gethan und so gegessen wurde. Vgl. Coates's History of Reading 225. zu 1561. Leland's Collectanea VI, 335: bei der Heirath Friedrichs von der Pfalz mit Jacobs II. Tochter; ebendas. IV. Appdx. 400: bei der Hochzeit der Königin Maria mit Philipp von Spanien.

[2] bei Brand a. a. O. 2, 169. Vgl. ebendas. 2, 139. das ganz ähnlich lautende Missale Sarumense. Strutt a. a. O. 3, 153. — Die ganze kirchliche Eheschliessung wird trefflich aber freilich karrikirt in Shakespeare's Taming of the Shrew Act 3. sc. 2. gezeichnet:

> „.....When the priest should ask — if Katherine
> should be his wife,
> Ay by gog's — wouns', quoth he.....
> . . . .
> But after many ceremonies done,
> He calls for wine:
> A health, quoth he, as if he had been aboard,
> Carousing to his mates after a storm:
> Quaff'd off the muscadel and threw the sops
> All in the sexton's face; having no other reason —
> But that his beard grew thin and hungerly,
> And seems to ask him sops as he was drinking.
> This done he took the bride about the neck
> And kiss'd her lips with such a clamourous smack,
> That at the parting all the church did echo."

[3] „Item whether there be any that refuseth to kysse the Priest at the solempnisation of matrimony, or use any such lyke ceremonies heretofore used and observed in the Church." — bei Burn Registrum eccles. parochialis (Lond. 1832.) 143.

sehon oben auf den bezüglichen Inhalt der Trauritualc aufmerksam gemacht[1]. Aber auch für die Folgezeit blieb dieser Gebrauch bestehen; noch vom Jahre 1608. findet sich eine Kirchenbuchcintragung, die auf die Dahingabe von Geldstücken ein besonderes Gewicht legt[2], und auch heute noch ist es, wie es scheint in Irischen katholischen Pfarreien[3], üblich und sogar wesentlich, dass der Bräutigam bei der Trauung dem Geistlichen ein Geldstück giebt[4].

Auch auf das Beilager, dessen Wichtigkeit den germanischen und überhaupt den mittelalterlichen Anschauungen nach ich schon oben ausgeführt habe, nahm die Kirche Rücksicht, indem sie das Brautbett segnen liess. Das bezeugen uns die

Beilager.

[1] Siehe Seite 36. ff.

[2] „...that with their owne most willinge consent, as alsoe with the consent of their parents C. C. Esq. I. H. gent. and An his Wife the sayde I. and F. were, solemnly married at Yorke about towe years before the registering hereof. In the presence of us witnesses of this acknowledgment, as alsoe of the givinge and receivinge of one piece of gould for the further confirming of this acknowledgment". Bei Burn registr. 167. Dass hier zwei Geldstücke vorkommen, darf uns nicht stören. In Irland hat die Entwicklung ganz denselben Gang genommen.

[3] Vgl. darüber The Yelverton marriage Case (Lond. s. a.) 47. wo der über die Eheschliessung als Zeuge vernommene katholische Pfarrer gefragt wird: „Was there according to Usage a piece of money produced?"

[4] Sollte nicht aber jener bei dem gewöhnlichen Volke auch heute nicht ausgetriebene Glaube, dass der Mann seine Frau verkaufen oder gar verpachten könne, ein Ueberrest von dem alten Rechte des Frauenkaufes sein? Vgl. darüber den Daily Telegraph v. 10. Aug. 1864: „Selling a Wife for a Shilling.—At the Chester Assizes, which commenced on Monday before the Lord Chief Justice, a woman named Hannah Green was indicted for marrying Samuel Thompson, on the 7th March, 1861, her husband, Thomas Parkes, puddler, Bilston, then being alive. Another indictment was laid, charging her with marrying Henry New. Considerable amusement was created by the examination of the witnesses in the case, from which it appeared that the prisoner had been married to Thompson, who lived with her, ill-using her frequently. Rachel Woodward, a boatwoman on the canal, proved that Thompson had often threatened to sell her, and did so for a shilling at ‚Brummagem' fair, about nine years since, selling her with a halter round her neck. Both parties were agreeable to the sale. It was before her last marriage with New. Samuel Thompson bought her. She married New in October, 1859. New died shortly afterwards. The prisoner alleged that what she had done was with her husband's consent. For the defence it was urged that she had not been legally married, but only lived with him as his wife, and called him ‚husband'. The judge, in summing up, said that the notion that a man could rid himself of an uncomfortable helpmate by taking her to a market with a rope round her neck was formerly very prevalent, but he thought it had fallen out of date before now. It was a notion that the minds of ignorant people should be, by all means, disabused of such an impression. The jury returned a verdict of ‚Not guilty'".

Articles ordained by King Henry VII. for the Regulation of his Household:[1] „*All men at her coming in to be voided, except woemen, till she be brought to her bedd: and the man, both: he sitting in his bedd, in his shirte, with gowne cast about him. Then the bishoppe with the chaplaines to come in and blesse the bedd: then every man to avoide without any drinke, save in the twoe estates, if they liste priviely*" und zahlreiche Stellen englischer Dichter[2].

Kirchliche Verlöbnisse.

Wenn uns dann ferner kirchliche Vorschriften über Eingehung der Verlöbnisse vor einem Geistlichen überliefert sind[3], so kann auch da die Tendenz wohl vorgewaltet haben, den priesterlichen Segen, der bei der Eheschliessung immer noch nicht durchgedrungen war, wenigstens bei dem Acte einzuführen, den das Volk für ehewirkend ansah, und so bezeugt dies doch die Gleichstellung von Ehe und Verlöbniss, der in dieser Weise auch ein äusserlicher Ausdruck gegeben wurde.

Ring.

Schliesslich möchte ich noch bemerken, dass auch umgekehrt die weltliche Sitte von der Kirche ein Symbol entlehnte; denn das Geben eines Ringes oder der Austausch mehrerer,

[1] bei Brand a. a. O. 2, 175. vgl. Hearne's history and antiquities of Glanstonbury p. 309. Douce a. a. O. 1, 200; 2, 275. ff. Herbert's life of Henry VIII. p. 243. — Ein Formular dazu aus der angelsächsischen Zeit im Rituale Dunelm. a. a. O. S. 109.

[2] Vgl. Chaucer Merchant's tale v. 9692. Shakespeare Midsummer's-night act. 5. sc. 2:

Obe. „To the best bride-bed will we
Which by us shall blessed be".

[3] Vgl. Conc. Oxoniense v. J. 1212. bei Wilkins a. a. O. 1, 595; C. Dunelmense v. J. 1220. ebendas. 1, 581; Const. synod. (incert. auct.) v. J. 1237. ebendas. 1, 660; Const. W. de Cantilupo ep. Wigor. v. J. 1240. ebendas. 1, 668; Stat. R. de la Wich Cicestr. ep. v. J. 1246. 1, 690; Synod. Exon. v. J. 1287. ebendas. 2, 135; Const. R. Woodloke ep. Winton. v. J. 1308. ebendas. 2, 503; Const. W. Raynold. Arch. Cantuar. v. J. 1322. ebendas. 2, 513; C. prov. Cantuar. v. J. 1328. ebendas. 2, 554; Monit. Archiep. Cantuar. v. J. 1455. ebendas. 3, 575. Ein Beispiel einer kirchlich eingegangenen Verlobung, ist die König Heinrichs III. i. J. 1236. bei Mathaeus Paris. ad h. a. (ed. Wats Paris. 1644.) S. 287. Auch Shakespeare's Twelfth-night V. 1. gehört hieher:

„Priest: A contract of eternal bond of love,
Confirm'd by mutual joindure of your hands,
Attested by the holy close of lips,
Strengthen'd by enterchangement of your rings;
And all the ceremony of this compact
Seal'd in my function, by my testimony".

war bei Handfestungen ebenfalls gebräuchlich[1]. Wenigstens konnte nur so sich der Missbrauch einschleichen, den die Kirche zu rügen Veranlassung fand, dass der Mann der von ihm Umworbenen einen Binsenring ansteckte, weil er so jeder wahren Verpflichtung ledig zu sein glaubte[2]. — —

Binsenringe.

Wir haben jetzt die Frage nach der rechtlichen Gültigkeit der unfeierlich geschlossenen Ehen zu erörtern, und begegnen hier einer eigenthümlichen Erscheinung.

Rechtliche Gültigkeit d. unfeierlich. Ehen.

In allen Ländern Europas ist das mittelalterliche Recht todt und für die heutige Rechtssprechung unwesentlich; der Gelehrte allein sucht die Entwicklung der einzelnen Institute aus dem Schutte der Vergangenheit nachzuweisen; in allen anderen Ländern ist die Rechtsgültigkeit unfeierlich geschlossener Verbindungen während des Mittelalters auch nicht im Mindesten angezweifelt worden, da ja die Kirche, die alleinige competente Richterin darüber, sie als zu Recht bestehend anerkannte; Beides aber ist in England anders. Einerseits ruht die Praxis des *Common Law* auf Präjudicien, die um so älter sein müssen, je früher sich das *Statute Law* mit dem in Frage stehenden Institute beschäftigt hat, und andererseits hat die eigenthümliche Grenzregelung zwischen geistlichem und welt-

Anomalien des engl. Rechts.

[1] Beispiele in Eheprocessen, die in den Depositions a. a. O. 235. 239. 243. 259. erzählt sind. Dabei giebt bald der Bräutigam den Ring, bald erhält er ihn. So wohl auch in Wales; denn eine von Williams a. a. O. angeführte Dichterstelle lautet: „Gentle is thy ringed virgin". Bei den Angelsachsen wird kein Ring bei der Eheschliessung erwähnt. Nur in Radulphus de Hygden Polycronicon, in der Uebersetzung von Trevisa bei Gale Histor. Brit. script. (Oxon. 1691.) lib. 6. c. 26. wird aus der Zeit Edwards des Bekenners von einem jungen Ehemanne gesagt: „Dyde his spousyng rynge on the fynger of an ymage". Die Wahrheit dieser Erzählung ist mehr als zweifelhaft, und ganz richtig fragt Strutt a. a. O. 2, 23. wo er denn den Ehering herbekommen habe, den er doch seiner Gattin gegeben haben musste. — Vgl. S. 38. Anmkg. 4. — Dass seinen Gebrauch aber für diese Zeit anzunehmen nichts entgegensteht, geht aus der grossen Wichtigkeit hervor, welche dies Symbol das ganze Mittelalter hindurch auch in England hatte. Vgl. Wright a history of domestic manners and sentiments in England (Lond. 1862.) 266. ff. Strutt a. a. O. 2, 23.

[2] Vgl. die Constit. des Bischofs Richard von Salisbury v. J. 1217. c. 55. bei Du Cange s. v. annulus de junco; Conc. Dunelm. v. J. 1220. bei Wilkins a. a. O. 1, 581. Shakespeare's All's well that ends well act 1. sc. 2. Clo: „As Tebs rush for Tom's finger. Douce a. a. O. 1, 315. In Paris mussten strafweise von denen, welche durch Erkenntniss des Officialates ihren Concubinat kirchlich zu solennisiren gezwungen waren, Strohringe ausgetauscht werden. Du Breul Théâtre des antiq. de Paris. 69. In Deutschland finden sich für gefallene Bräute Strohkränze. Birlinger a. a. O. 2, 216. f.

lichem Gericht, verbunden mit einem noch heute nicht überwundenen Formalismus Erscheinungen in der Rechtspflege zu Wege gebracht, die völlig anomal dastehen.

So ist denn die uns obliegende Erörterung über die Gültigkeit formloser Ehen im Mittelalter Gegenstand heftigen wissenschaftlichen Streits in unseren Tagen geworden, sie ist innerhalb des höchsten Gerichtshofs mit allen Mitteln der kanonischen Gelehrsamkeit ventilirt und endlich iudicando entschieden worden[1]. Die englischen Gerichte und die englische Praxis wird sich vielleicht an diesen Spruch zu binden haben, für uns und die Wissenschaft kann er kaum eine grössere Autorität beanspruchen, als jede andere gelehrte Meinung, und das um so weniger, als ich ihn für falsch zu erklären kein Bedenken trage[2].

Lord Tyndal: kirchliche Eheschliess. sei absolut erfordert worden.

Das Unternehmen des Lord Chief Justice Tyndal mit der oben besprochenen angelsächsischen Verlobungsformel[3] und einer auf Eheschliessung bezüglichen Constitution von Lanfranc aus dem Jahre 1076.[4], die absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung für das mittelalterliche England beweisen zu wollen[5], ist von seinen Landsleuten selbst und namentlich durch Stoddart's[6] gelehrte Erörterungen zurückgewiesen worden. Abgesehen von den allgemeinen Gründen, die dagegen sprechen, dass die englische Kirche sich in diesem wichtigen Theile der Lehre von der allgemeinen Kirche getrennt haben sollte, so liegen in den englischen Concilien Bestimmungen genug vor, in welchen die unkirchliche Eheschliessung zwar für strafbar, aber für gültig erklärt wird[7]. Jeden Zweifel aber, falls ein solcher überhaupt gerechtfertigt

[1] Bei Gelegenbeit des Falles: the Queen v. Millis 7. July 1843. in Clark and Finelly Reports of the House of Lords 10, 534.

[2] Sehr wichtig ist die entgegengesetzte Entscheidung des früheren Lord Stowell in Dalrymple v. Dalrymple bei Haggard Cons. reports und besonders herausgegeben von Dodson. (Lond. 1811.)

[3] Siehe S. 35.

[4] „si aliter facerent, non ut legitimum coniugium, sed ut fornicatorium iudicabitur" bei Spelman Conc. 2, 14.

[5] Opinions of the Judges on the Questions of Law. Siehe Anmkg. 6.

[6] A Letter...to Lord Brougham on the opinion of the judges in the irish marriage case. (Lond. 1844.) Das. S. 114. ff. auch die Anmkg. 5. cit. Opinions.

[7] Vgl. beispielsweise C. Dunelmense v. J. 1220. bei Wilkins a. a. O. 1, 581; Synod. Exon. v. J. 1287. ebendas. 2, 135. ebenso sponsalia de futuro cum copula subsecuta. Const. synod. (incerto auct.) c. a. 1237. bei Wilkins a. a. O. 1, 680.

wäre, könnten die uns erhaltenen Decrete der geistlichen Gerichte beseitigen. Denn das enthält doch, um nur ein Beispiel anzuführen, eine Anerkennung der formlos geschlossenen Ehen, der *sponsalia de praesenti*, wenn der Vicar des Bischofs von **Durham** i. J. 1500. erklärt[1]: *„matrimonium purum, verum et legitimum per verba ad hoc apta mutuum eorum consensum hinc inde exprimentia contraxerunt, illudque in facie ecclesiae solempnizatum obtinere proponunt et intendunt“*, — oder wenn in einem Prozesse aus d. J. 1435—56. die Parteien, die wegen Unzucht bestraft sind, dem geistlichen Richter plötzlich gestehen, sie hätten eine Ehe geschlossen, und dann zur Sollennisation derselben aufgefordert werden[2].

Prozesse in den weltlichen Gerichten.

Schwieriger gestaltet sich die Frage bei Betrachtung der in den weltlichen Gerichtshöfen des Mittelalters entschiedenen Fälle, welche **Lord Tyndal** für seine Meinung anführt, zumal die Reports häufig lückenhaft und, wenn verschiedene existiren, oft von einander abweichend sind.

Es wird einer Prüfung der einzelnen Fälle bedürfen, zuvor jedoch mit kurzen Worten der Jurisdictionsverhältnisse zu gedenken sein.

Competenz der Ehejurisdict.

Die Trennung von geistlichen und weltlichen Gerichten ist erst im Jahre 1085. von **Wilhelm dem Eroberer** vorgenommen worden, indem er die Bischöfe aus den Höfen des Civilrechts entfernte, und ihnen eine besondere spirituale Jurisdiction überliess[3]. Zur Competenz der so begründeten geistlichen Gerichte wurden auch die Ehesachen gestellt und blieben es das ganze Mittelalter hindurch[4]. War also die Frage zu entscheiden, ob eine Ehe zu Recht bestehe oder nicht, ob ein *„matrimonium de iure“* oder *„de facto“* sei, mit

[1] **Depositions** a. a. O. 44.

[2] **ebendas.** 27: „Robertus Barker contraxit matrimonium et forn. cum Iohanna Fawdow de Wolveston. Vir fatetur crimen, sed negat matrimonium contrahi. Et vir habet IV. fustigaciones, mulier vero II. fustigaciones circa ecclesiam de Billingham, et moneantur, ne conveniant in locis suspectis sub poena XXs. et duplici poenitentia. Et postea fatebantur vir et mulier matrimonium fuisse contractum, quod coram iudice confessum, promiserunt facere cito postea solempnizari in ecclesia de Billyngham et sic dimissi sunt“.

[3] Vgl. **Law Magazine** 1845. **Gneist** Gesch. u. heut. Gestalt. d. engl. Communalverf. (Berl. 1863.) 1, 113. f. **Fischel** Verf. Englands (Berl. 1862.) 235.

[4] **Fleta** a. a. O. lib. 1. c. 23. **Bracton** a. a. O. lib. 5. tit. 5. c. 3. **Briton** c. 34. 107. 108. **Stat. Circumspecte agatis.** Vgl. **Friedberg** de finium inter eccles. et civitatem regundor. iudicio (Lipsiae 1861.) 120. — **L. Reg. mai.** lib. 1. c. 2.

anderen Worten: ob eine wahre Ehe oder nur der Schein einer solchen vorliege, so urtheilte allein der geistliche Richter[1].

Ausgeschlossen von der geistlichen Jurisdiction waren aber vor allen Dingen die mit der eherechtlichen Doctrin eng verbundenen Legitimationsfälle[2], zumal die Engländer den bezüglichen Bestimmungen des kanonischen Rechts einen festen nationalen Widerstand entgegensetzten[3], und auch die Dotalstreitigkeiten, besonders wo sie ins Lehnrecht eingriffen oder Immobilien zur dos gegeben waren, gehörten zur weltlichen Gerichtsbarkeit[4].

matrimonium de iure.

Trat nun dem weltlichen Richter in einem derartigen Prozesse die Frage entgegen, ob eine rechtmässige Ehe der Parteien vorliege oder nicht, so war er, da er die nach kirchlichen Gesichtspunkten zu beurtheilenden Erfordernisse einer solchen Verbindung nicht kannte, genöthigt, den geistlichen Richter zu Rathe zu ziehen[5]: „*ne unques ac-*

[1] Bracton a. a. O. 5, 19, 1; 1, 6, 39. Vgl. Law Magazine 1845, 142. ff.

[2] Das ergiebt sich auch aus mehreren Stellen des Corpus iuris canonici und den dazu gehörigen Glossen; nämlich aus den zusammenhängenden c. 17. X. de off. et pot. iud. deleg. (1, 29.); c. 4. X. qui filii sint leg. (4, 17.); c. 7. ib.; der dort behandelte Fall stellt sich so dar: Im 12. Jahrhunderte lebten in England zwei Brüder, Ralph und Francis. Ralph hatte von Amelina eine Tochter, Agathe, welche sich verheirathete und einen Sohn Ralph gebar. Der Grossvater Ralph ging dann in den Kreuzzügen nach Palästina und starb dort, indem er Tochter und Enkel in Besitz seiner Grundstücke zurückliess. Daraus wurden sie jedoch durch Francis vertrieben, der behauptete, dass Amelina zur Geburtszeit der Agathe noch mit einem anderen Manne, Alan, verheirathet gewesen wäre. Ralph wandte sich an den Papst Alexander III., der eine Commission, bestehend aus den Bischöfen von London, Exeter und Winchester, ernannte, und diese anwies, fürs Erste die Agathe wieder in den Besitz ihrer Grundstücke zu setzen. Dem widersprach aber König Heinrich II. energisch, als einer Schmälerung seiner Jurisdiction, und so musste denn Alexander seine Commission zurücknehmen und dahin abändern, dass die Bischöfe nur entscheiden sollten, ob die Agathe in einem *matrimonium legitimum* geboren sei oder nicht.

[3] Vgl. Glanvilla a. a. O. lib. 7. c. 15. Fleta a. a. O. lib. 6. c. 16. Stat. of Merton v. J. 1235—6. c. 9: „omnes comites et barones uno ore responderunt, quod nolunt leges Angliae mutari, quae hucusque usitatae sunt et approbatae". Vgl. auch c. 6. X. qui fil. sint leg. (4, 17.), das an einen englischen Bischof (von Exeter) gerichtet ist.

[4] Vgl. Glanvilla a. a. O. lib. 7. c. 18. Fleta a. a. O. lib. 5. c. 19. Briton a. a. O. c. 104. 105 — 8. — vgl. Friedberg a. a. O. 123.

[5] Bei Glanvilla a. a. O. lib. 7. c. 13. 14. ist ein Formular des Schreibens mitgetheilt, welches der weltliche an den geistlichen Richter zu senden hatte. vgl. Y. B. 18. Edw. III. H. T. v. J. 1344; 38. Edw. III. M. T.

couple en loial matrimonie?" und nach dessen Befund zu entscheiden[1].

Lag aber die Frage vor, haben die Parteien wie Mann und Frau zusammen gelebt, haben sie sich verlobt, war mithin über das Recht der Ehe (*"the right of marriage"*) keine Entscheidung zu fällen, sondern allein über den factischen Thatbestand, so urtheilte der weltliche Richter.

matrimonium de facto.

Die Eifersucht auf die geistlichen Gerichte war gross genug, um eine derartige fast unlogische Competenztrennung zu bewirken[2], und die Formalnatur des englischen Rechts behülflich, sie durchzusetzen[3].

So konnte es denn sehr wohl kommen, dass der geistliche Richter, falls er gefragt worden wäre, eine Verbindung für ein *"matrimonium de iure"* für eine wahre Ehe erklärt haben würde, in welcher der weltliche allein einen Concubinat erblickte.

Der geistliche hätte eben geprüft, ob ein Consens vorliege oder nicht, er hätte die Natur dieses Consenses erörtert: der weltliche Richter fragte nur, ob die Merkmale, die ihm eine Ehe vom Concubinate auf den ersten Blick unterschieden, vorhanden seien; seine Prüfung beschränkte sich auf ein Aeusserliches.

Hätte ein Mann seine Mutter geheirathet, so hätte der geistliche Richter ohne Weiteres die Ehe annullirt, also er-

[1] I. J. 1309. wurde folgender Fall entschieden. Y. B. 3. Edw. III. M. T.: Die C. verklagt den B. und wird von diesem mit der *exceptio* zurückgewiesen, sie hätte mit ihrem vorgeblichen Ehemanne nur im Concubinate gelebt. Darauf zeigte die C. ein Certificat des geistlichen Richters vor, welches sie in einem anderen Prozesse erlangt hatte, und worin sie für eine legitime Ehefrau erklärt wurde. Der weltliche Gerichtshof erkannte, dass dies Urtheil auch im vorliegenden Falle einem Dritten gegenüber entscheidend sei.

[2] Zu welchen Verlegenheiten das Anlass geben musste, lässt sich noch deutlich erkennen. So war es zweifelhaft, ob bei einer erzwungenen Ehe der geistliche oder weltliche Richter zu erkennen habe. Rolle Abridgment des plusieurs cases et resolutions del common ley (Lond. 1688.) 1, 340. Noch grösser war das Bedenken bei der Frage, ob die zweite Ehe ungültig sei, wenn die erstere noch bestehe. Einer von den Richtern scheint gemeint zu haben, dass der geistliche Richter allein competent sei. Y. B. 49. Edw. III. 18. Noch i. J. 1440. war das nicht entschieden; der Report schliesst: "Ideo quaere legem" Y. B. 18. Henry VI. 34. Vgl. Law Magazine a. a. O.

[3] Die Klage: "ne unques accouple en loial matrimonie" ging beispielsweise an den Bischof; die: "sa feme ou nient sa feme" an die Jury. Y. B. 7. Henry VI. 12.

klärt, dass nie eine Ehe vorhanden gewesen sei; der weltliche Richter jedoch sah allein, ob die Eheleute öffentlich getraut, versprochen oder in anderer kundbarer Weise ihre Verbindung eingegangen waren, und hielt dann diese, im bejahenden Falle, bis zu ihrer Auflösung für eine wahre Ehe[1].

Ebenso konnte sich der Fall ereignen, dass Jemand auf dem Todtenbette oder in einem nicht zurechnungsfähigen Alter eine Verbindung schloss, so dass die Gültigkeit derselben wegen eines entgegenstehenden *impedimentum* zweifelhaft war. Auch das wurde für eine Thatfrage gehalten, auch darüber ertheilte die Jury ein freilich nur interlocutorisches Urtheil, welches jedoch, da die Parteien sich meist dabei begnügten und selten noch die rechtliche Entscheidung des geistlichen Richters anriefen, fast immer den Effect eines Endurtheils hatte.

Nach diesen einleitenden Erörterungen wird es uns leichter werden, bei den einzelnen Fällen, welche Lord Tyndal für die absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung angeführt hat, und die wir jetzt betrachten müssen, den richtigen Weg zu verfolgen.

Fall u. d. J. 1282.

Der erste hier in Betracht kommende Prozess fällt um das Jahr 1282, und findet sich bei Coke[2] in folgender Gestalt:

„A. contracts per verba de praesenti with B. and had issue by her; and afterwards marries C. in facie ecclesiae. B. recovers A. for her husband by sentence of the Ordinary, and for not performing the sentence he is excommunicated, and then marries B. in facie ecclesiae and dies. She brings dower against D. and recovers because the feoffment was per fraudem between the sentence and the sollemn marriage, sed reversatur coram rege et concilio, quia praedictus A. non fuit seisitus during the espousals between him and B.“

„Nota: neither the contract nor the sentence was a marriage.“

Der Fall stellt sich ganz einfach dar: A. schliesst mit B. eine formlose Ehe, in welcher er ein Kind erzeugt; dann heirathet er in der vorgeschriebenen kirchlichen Form die C. Die B. klagt jetzt beim geistlichen Richter, wie es Sitte und

[1] Y. B. 9. Henry VI. T. T. 34.

[2] The Institutes of the laws of England (18. ed. Lond. 1823.) 33. a. no. 10.

Rechtens war, auf Solennisirung der früher geschlossenen Verbindung[1] und Annullirung der zweiten. Das Urtheil fällt zu ihren Gunsten aus, wird durch Excommunication vollzogen, und die Ehe des A. mit der B. kirchlich bestätigt. A. stirbt bald nachher und seine Wittwe stellt darauf eine Klage wegen ihrer *dos* an, die in dem einen weltlichen Gerichte für sie, in dem anderen gegen sie entschieden wird. Geschicht das Letztere nun, weil die Ehe ungültig war? Darüber zu entscheiden, wäre die *Curia regis*[2] durchaus nicht competent gewesen, und insofern beruht die von Lord Hale herrührende Note auf einem Irrthume. Der Gerichtshof erkannte nur, dass, da A., der Gatte der B., zur Zeit der öffentlichen Eheschliessung und später nicht im Besitze der betreffenden Ländereien gewesen wäre, die Frau eine *dos* von demselben nicht fordern könne. Denn der vorangehende nicht feierliche Contract schien dem Gerichtshofe nicht hinzureichen, um einen Dotalanspruch zu begründen.

Der weltliche Richter stellte also allerdings ganz andere Postulate für eine Ehe und deren Consequenzen im *common law* auf, als der geistliche Richter nach dem kanonischen Rechte geltend machte, ohne jedoch über die Gültigkeit der Ehe zu entscheiden.

Der zweite Fall ist der Foxcroft's Case[3], der ungefähr in dasselbe Jahr fällt. Foxcroft's Case.

„*Un R. esteant infirmus et en son lect fuit marrie al A. un feme per levesque de Londres privatment en nul esglise ou chappel nec oue celebration d'ascun Masse le dit A. estiant adonque pregnant del dit R. it puis deins* 12. *semains puis le mariage le dit A. fuit deliver de un fitz et adjudge un bastard, et issint le terre eschette al seigneur per mort R. sans heir*“.

R. krank und bettlägerig wird mit der von ihm schwangeren A. durch den Bischof von London getraut, in seinem Zimmer ohne Celebrirung der Messe. Zwölf Wochen darauf

[1] „Si quis matrimonium contraxerit, sed non solemnizaverit“. Oughton Ordo iudiciorum (Lond. 1738.) tit. 193. — 1, 283. Ueber den Zwang zur Sollennisation siehe ebendas. tit. 210. — 1, 312. Vgl. den Fall v. J. 1451 — 52. in den Depositions a. a. O. 33. „Mulier petit Willielmum in virum pro eo quod simul contraxerunt matrimonium per haec verba: 'I. Will' sall wed the Janet at y 'Kirk dore'; et mulier respondebat similiter: Will'm I sall never hafe housbande bot the Will'm whilles ye live“.

[2] Ueber diesen Gerichtshof vgl. Tyndal a. a. O. p. 3.

[3] bei Rolle a. a. O. 1, 359.

gebiert die A. einen Sohn, der vom weltlichen Gerichte für einen Bastard erklärt wird, und dem die Lehne seines Vaters entzogen werden.

Es ergieht sich nun keineswegs aus dem vorliegenden Berichte, wie Lord Tyndal meint[1], dass der Ordinarius von dem weltlichen Richter *an pater suus desponsavit matrem suam* hefragt worden sei. Aber selbst das als wahrscheinlich zugegeben[2], so braucht ja der geistliche Richter nicht, weil er die Feierlichkeit für ungenügend erklärte, die Unrechtmässigkeit der Ehe ausgesprochen zu haben — und so weit der vorliegende Bericht erkennen lässt, konnte er das gar nicht —, sondern allein, weil der R. sich nicht mehr im vollen Besitze seiner Geisteskräfte befunden haben mochte, weil er mit einem Worte nicht mehr völlig handlungsfähig war.

Del Heith's Case.

Ebenso wenig kann der dem Jahre 1305. angehörige Del Heith's Case[3] der Ansicht Raum verschaffen, dass die Kirche absolut eine religiöse Eheform verlangt habe, und um so weniger, da sich aus dem Wortlaute des Report hier genügend ergiebt, dass der geistliche Richter in keiner Beziehung um seinen Spruch angegangen wurde.

„*Quaesitum fuit*, heisst es, *si aliqua sponsalia in facie ecclesiae inter eos celebrata fuerint, postquam praedictus Iohannes convaluit de praedicta infirmitate. Dicunt quod non. Et quia convictus est per assisam istam, quod praedictus Iohannes del Heith nunquam desponsavit praedictam Katherinam in facie Ecclesiae, per quod sequitur, quod praedictus W. filius Iohannis nihil iuris clamare potest in praedictis tenementis sed misericordia pro falso clamore*".

Der Kläger behauptete hier gar nicht, dass die Ehe eine ungültige gewesen sei, sondern einzig „*quod natus fuit, antequam pater suus matrem suam desponsavit*". Das ist aher ein Fall der Legitimitätsklage „*quarum cognitio ad curiam christianitatis non est demandanda*"[4]. Die Jury hatte also nur zu entscheiden: war eine Ehe zur Zeit der Geburt des Klägers vorhanden oder nicht; sie forschte nicht nach den rechtlichen Bedingungen einer gültigen Ehe, sondern begnügte sich mit der Untersuchung der Thatfrage[5].

[1] a. a. O. p. 4. — [2] Vgl. Bracton a. a. O. lib. 5. c. 19.

[3] Y. B. 34. Edw. I. — [4] Fleta a. a. O. lib. 6. c. 39. §. 4.

[5] Von Tyndal a. a. O. werden noch zwei Fälle aus Rolle a. a. O. 1, 360. angeführt:

Fassen wir schliesslich die Resultate zusammen, so ergiebt sich: die Kirche, welche allein befugt war zu entscheiden, ob eine Ehe rechtmässig geschlossen sei oder nicht, die in anderen Ländern über Recht- und Thatfrage zusammen urtheilte — wie das ja auch vernünftiger Weise nicht getrennt werden konnte — hielt alle *sponsalia de praesenti* für wahre Ehen[1], sie strafte die, welche sich der kirchlichen Feier entzogen oder vorher concumbirten[2], sie liess eine Klage auf Sollennisirung der unkirchlichen Ehe zu[3], ganz wie das in anderen Ländern auch der Fall war, und wie es den Principien des kanonischen Rechts entsprach.

Resultate. Kirchlich. Recht.

Das englische Kirchenrecht unterscheidet sich mithin in Nichts von dem gemeinen.

Die Gerichtshöfe aber des *common law* stellten in der That ganz andere Requisite, wenn auch nicht für die Gültig-

Weltlich. Recht.

„home qui ad un feme prist auter feme et ad issue per luy cest issue est bastart per amhideux leyes, car le second marriage est void".

„Un divorce causa praecontractus bastard d'issue". Vgl. die scharfsinnige Widerlegung der Doctrinen Lord Tyndal's bei Stoddart a. a. O. 32. 87.

[1] Danach ist Jacob in seinen Noten zu Roper a treatise of law of property (Lond. 1826.) 2, 471. zu berichtigen, der den irrthümlichen Schluss macht (S. 473.), dass, da die weltlichen Gerichte keine andere Form fordern konnten als die geistlichen, auch diese die kirchliche für nothwendig gehalten hätten.

[2] Vgl. Constit. W. de Cantilupo ep. Wigor. v. J. 1240. bei Wilkins a. a. O. 1, 668; Synod. Exon. v. J. 1287. ebendas. 2, 135. Siehe auch die Erkenntnisse, die in den Depositions a. a. O. mitgetheilt sind S. 26. 28. etc. Die Strafe bestand, wie auch in dem oben mitgetheilten Beispiele (S. 49.) in Prügeln — vgl. Reeves history of the English law (London 1814.) 4, 49. — da Geldbussen vom geistlichen Richter nicht verhängt werden durften. — vgl. Friedberg a. a. O. 90.

[3] Vgl. oben S. 53. Anzuführen ist hier jedoch, dass die weltlichen Gerichte sich wieder eine Strafgewalt über diejenigen beilegten, welche mit solchen Klagen in ungerechtfertigter Weise Personen vor dem geistlichen Richter belangten. Vgl. Roberts a. a. O. 205., der aus archivalischen Quellen das folgende Urtheil mittheilt: „Forasmuch as it hath appeared unto this Court, that Bridget Howsley of Langton, spinster, lived idly and lewdly at home, not betaking herself to any honest course of life and has lately falsely and scandalously accused one... of Horniton in Devon, challenging a promise of marriage from him, which tended much to his disgrace, and that she is a continual brawler and sower of strife and debate between her neighbours, inhabitants of Langton aforesaid, this Court doth therefore think fit and order, that the said B. H. be forwith committed to the House of Correction, there to be set on work and remain for the space of six whole months and from thence forth until she shall find very good sureties for her appearance at the next Sessions, after the said six months shall be expired, or until she shall procure a master, that will take her into service".

keit, so doch für die Wirksamkeit der ehelichen Verbindungen auf. Ihnen genügte nicht das Zusammenleben mit der Absicht der Kindererzeugung *(„marriage in possession")*, auch nicht einmal öffentliche Verlobung *(„matrimonium de facto")*, wie sie den alten Rechtsgrundsätzen entsprach: sie verlangten die Vornahme der Handlung in einer Kapelle, in einer Kirche, sie wollten kirchliche, mit anderen Worten die einzige der Zeit mögliche öffentliche Beurkundung. Gewissermassen instinctiv fühlten sie heraus, dass die Ehe nicht ein bloss privates, sondern ein Geschäft des öffentlichen Rechts sei.

Ihre Forderung hat aber auch einen sehr erklärlichen Grund. In den weltlichen Gerichten entschieden als Jury die Nachbarn der streitenden Parteien; sie sollten befinden, ob eine Ehe vorliege oder nicht. Das konnten sie, die mit allen Verhältnissen ihres Bezirkes Vertrauten, wohl wissen, aber doch nur, wenn sie es an unfehlbaren öffentlichen Zeichen gesehen hatten, wenn vor ihren Augen das Paar zur Kirche gegangen war. Nicht blos die priesterliche Mitwirkung war ihnen das Wesentliche, sondern der öffentliche religiöse Act, das öffentliche *„zu Kirch- und Strassen-Gehen"*[1]. Sie hätten eine in der Kammer, wenngleich nach allen Erfordernissen des kirchlichen Traurituals, geschlossene Verbindung unzweifelhaft mit derselben Bestimmtheit für einen Concubinat erklärt, wie sie in einem öffentlich getrauten Paare Ehegatten erblickten, mochten auch alle nur möglichen Impedimente vorliegen.

Die Consequenzen, die sich aber daraus für unfeierliche Ehen ergaben, waren folgende.

Sie waren völlig zu Recht bestehend; wer, in einer solchen gebunden, sich von Neuem verheirathete, war der Bigamie schuldig und seine neue Verbindung musste *„ratione praecontractus"* annullirt werden[2]. Dotalansprüche konnte aber die Frau ebenso wenig geltend machen, wie der Mann ein Recht auf ihr Vermögen erlangte, denn darüber entschieden die weltlichen Gerichte[3].

In Bezug auf die Legitimität der in solcher Verbindung geborenen Kinder war ein Unterschied zu machen, ob die Eltern oder einer von ihnen noch lebte oder nicht[4]. Im

[1] Dass auch diese Redensart in England gebräuchlich war, ergiebt sich aus der S. 40. angeführten Stelle.

[2] Y. B. 47. Edw. III. 78. v. J. 1373. 18. Henry VI. 34. v. J. 1440.

[3] Vgl. Roper by Jacob a. a. O. 2, 474. — Siehe unten.

[4] Das übersieht Jacob a. a. O.

ersteren Falle war, wie schon oben erwähnt, der geistliche Richter um die Entscheidung anzugehen, mithin die Legitimität des Kindes gesichert; im letzteren Falle aber — und das ist wieder eine logische Inconsequenz — wurden sie für unehelich gehalten, da man zu Gunsten der Verstorbenen die Rechtmässigkeit der Verbindung präsumiren zu können glaubte, sofern nur ihre thatsächliche Schliessung feststand, kurz, da man nur über die Thatfrage und also durch die Jury die Entscheidung fällen liess[1].

So war, um diese letzte Consequenz noch durch ein Beispiel zu erläutern, der aus einer öffentlich geschlossenen, wenn auch bigamischen Ehe Entsprossene *legitimus heres* seines Vaters, wenn die Eltern todt waren, während er entgegengesetzten Falles für einen *adulterinus* erklärt wurde. —

3. Schottland.

Das älteste schottische Eherecht beruht vollständig auf den Grundsätzen des gemeinen. *ältestes Recht.*

Die Bestimmungen des Concilium IV. Lateranense über die Aufgebote wurden auf dem Perther Provinzialconcil i. J. 1225. für Schottland publicirt[2] und häufig genug wiederholt[3].

Auch kirchliche Eheschliessung war natürlicher Weise üblich, aber ebenso wenig absolut nothwendig, wie in England oder den übrigen Ländern der katholischen Christenheit[4]. Freilich hat man auch hier wieder die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt, und auch schottische Schriftsteller seit dem berühmten Lord Kames haben sich jenes merkwürdigen, schon oben bei den Engländern gerügten Irrthums schuldig gemacht, dass Innocenz III. die kirchliche Ehe- *kirchl. Eheschliessung nicht nothwendig.*

[1] Y. B. 42. Edw. III. v. J. 1338.—Law Mag. a. a. O.

[2] Wilkins Conc. Mag. Brit. 1, 616.

[3] So i. J. 1242. 1269. Vgl. Halkerston a Digest of the Law of Scotland relating to marriage. 1, 96.

[4] Die geistlichen Gerichte erkannten auf Solennisation einer schon durch *sponsalia* geschlossenen Ehe. Vgl. Erkenntn. d. Officials v. St. Andreas in Liber officialis S. Andree (Edinb. 1845.) S. 15: „Nos Iacobus Heriot in quadam causa mota inter Ionetam Andro Actricem ab una et Andream Hammyltonne reum partibus ab altera decernimus dictum Andream ad solempnizandum matrimonium in facie Ecclesiae cum ipsa eo quod idem Andreas contraxit sponsalia per verba de futuro carnali copula subsecuta cum dicta Ioneta compellendum fore et compellimus eadem nostra sententia condempnantes". Eine Anzahl ähnlicher Erkenntnisse sind aufgeführt ebendas. LIV.

schliessung eingeführt habe, und dass sie seit der Zeit unter keiner Bedingung unterlassen werden dürfe[1], aber Alles das zerfällt ohne Weiteres vor dem Gewichte von Zeugnissen, wie sie beispielsweise in den Erkenntnissen des Officials von St. Andrews niedergelegt sind[2]. Wenn es dort heisst:

„*Ex et pro eo quia dictus David diu ante solemnizationem dicti pretensi matrimonii .... alia sponsalia tam per verba de futuro quam de presenti cum Margareta Abirnethy, impresentiarum superstite, carnali copula subsecuta, contraxit, dicendo sibi Margareta A. verba in vulgari sequentia, I promyth to yow Begis Abirnethy þat I sall mary yow, and þat I sall neuere haiff ane uther wiff and þerto I giff yow my fayth. Et similiter, eadem Margareta dicendo eadem verba sibi David econverso, et post probationem hujusmodi verborum, dicta Margareta carnaliter fuit cognita per dictum David. Et prefati David et Margareta, insimul cohabitauerunt in una domo, in mensa, tabula et lecto et tanquam coniuges fuerunt habiti, tenti et reputati. Propterea dictos David et Margaretam Eldar* (d. i. die nachher von ihm geheirathete) *ab invicem divortiandos fore et separari et divortiari debere, prout divortiamus et quicquid alter alteri dederit dotis aut donationis causa propter nuptias iterum restituendum fore decernimus*", — so sehen wir, dass die ganze Theorie der *sponsalia de praesenti* mit ihrer Formlosigkeit und allen ihren Missständen auch in Schottland geltend war, und die Häufigkeit der heimlichen Ehen in noch weit späteren Zeiten lässt den Schluss als nicht ungerechtfertigt erscheinen, dass im Mittelalter die kirchlichen Gebote noch viel öfter übertreten wurden[3].

4. Frankreich.

Karolinger.

In Frankreich findet sich zur Zeit der Karolinger von einer priesterlichen Mitwirkung bei Eheschliessungen sehr

[1] So Prater Cases illustrative of the conflict between the laws of England and Scotland with regard to marriage, divorce and legitimacy (London 1835.) 9. — Dagegen u. a. Irvine Considerations on the inexpediency of the law of marriage in Scotland (Edinb. 1828.) 24.

[2] Liber officialis S. Andree 21. Vgl. dazu S. 19. 33. 63. 73. 75., wo ebenfalls Ehen aufgelöst werden wegen früher geschlossener *sponsalia de futuro cum copula subsecuta*. Ehen, die durch *sponsalia de futuro cum copula* eingegangen waren, wurden vernichtet wegen früherer feierlicher Ehen S. 4. 55; wegen früherer *sponsalia de praesenti* S. 48; wegen früherer *sponsalia de futuro cum copula* S. 5. 13. 18. 46.

[3] Ueber Irland siehe unten bei der Gesch. d. Civilehe.

wenig[1], und die hiefür beigebrachten Capitularien sind alle bis auf das v. J. 802. c. 35[2] gefälscht[3]; dies schreibt in der That die priesterliche Benediction vor, musste aber schon als *lex imperfecta* von geringer Wirkung sein.

Dennoch aber drang allmählich die kirchliche Trauung in die Gebräuche des Volkes ein, und wird so vielfach auch in den mittelalterlichen Gedichten erwähnt.

spätere Zeiten.

So heisst es von der Vermäklung des Guibourc mit Aubery le Bourgoing:

> „*Desous un paile, que fist fere une fée*
> *fu la roïne benéite et sacrée*"[4]

obgleich die Braut eine Wittwe war; so erzählt die Chronique rimée von Philippe Monskes:[5]

[1] Es ist die Benedictionsformel bei der Vermählung von Judith, Tochter Karls d. Kahlen mit dem angelsächsischen Könige Ethelwulf überliefert bei Pertz Monum. Germ. 3, 450. mit Ringvertauschung und Einsegnung der *Dotes*. Der Priester sagt: „Benedic, domine, has dotes et accipientes tua benedictione dotare digneris". In den Annales Bertiniani ad a. 856. (bei Pertz Monum. 1, 450.): „Edilwulf rex occidentalium Anglorum.... Iudith.. desponsatam... in matrimonium accepit et eam... episcopo benedicente, imposito capiti ejus diademate reginae nomine insignit, quod sibi suaeque genti eatenus fuerat insuetum: patratoque regiis apparatibus utriusque atque muneribus matrimonio", und bei Flodoard. Annal. lib. III. c. 12. (Pertz Monum. t. 5.) fällt die Eheeinsegnung mit der durch den Priester vollzogenen Krönung zusammen.

[2] „Coniunctiones facere non praesumant, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem coniungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione iungantur".

[3] Cap. VI, 130: „Nec sine benedictione sacerdotis nubere audeant". 408: „Nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conniventia plebis ducere praesumant". VII. 179: „Sancitum est, ut publice nuptiae fiant: quia saepe in nuptiis clam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive aduiterinis coniugiis, et quod peius est dicere, consanguineis accrescunt vel accumulantur.—Sed prius conveniendus est sacerdos, in cuius psrochia nuptiae fieri debent, in ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo ipse sacerdos debet, si ejus propinqua sit, an non aut alterius uxor vel sponsa, vel adultera. Et si licita et honesta omnia pariter invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consultu aliorum bonorum hominum, eam sponsare et legitime dotare debet". (Evaristi ep. I. Cap. 755. c. 15. Ticin. 801. c 19.) 389. Böhmer Ueb. d. Eheges. i. Zeitalt. Karls d. Gr. (Göttingen 1826.) 64. f. hat von der Unechtheit dieser Capitularien noch keine Ahnung.

[4] Roman d'Aubery de Bourgoing S. 37.

[5] v. 14941. vgl. Hist. Normannor. lib. 8. c. 36. bei Du Chesne a. a. O. S. 312.

„li duc, ki les enfans ama
Gunnor adonques espousa
Et li fil, ki ja furent grant
furent entr'aus III. en estant:
Par desous le mantiel la mere
furent fait loial cil troi frere",

und wir haben hier jedenfalls an eine kirchliche Eheschliessung zu denken, durch welche die vorgeborenen Kinder legitimirt wurden.

Auch wurde in Frankreich wie in England die Dos vor der Kirchthüre bestellt, und die darauf bezüglichen Gesetzesstellen, wie z. B. in den Établissements de St. Louis[1]: *„Gentilfame puet bien plaider de son douère en la cort à celui en qui chastellerie il sera, ou en la cort de Sainte Église; et en est à son choix. Et ainsi puet fere Gentilhome de son mariage qui li a esté donné à porte de moustier*" berechtigen uns zu dem Schlusse, dass die Ehen selbst auch kirchlich eingegangen, oder wenigstens nach der Eingehung noch gesegnet wurden.

Coutumes. Jedenfalls muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass eine grosse Zahl der Coutumes[2] — freilich meist aus dem sechszehnten Jahrhunderte — die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe erst mit der priesterlichen Trauung eintreten lässt: ein Beweis, wie üblich und wie nothwendig dieselbe gewesen sein mag.

Fortschreitend. Einfluss der Kirche. Wir können aber aus der Vergleichung der französischen Ritualien, ebenso wie oben bei den englischen, das Wachsen der priesterlichen Befugnisse in Bezug auf die Eheschliessung verfolgen, und die Veränderungen zeigen, welche die Trauung selbst aus einem ursprünglich bürgerlichen Rechtsgeschäfte, ganz in die Sphäre der Kirche hineingezogen haben[3].

[1] l. 1. c. 18. Vgl. auch Histoire de la vie privée des Français (Paris 1817.) 113. die Trauungen vor der Kirchthür dauerten bis z. J. 1599. nach Brand Observat. on popul. antiquit. a. a. O. 2, 134.

[2] Cont. de Calais v. J. 1583. bei Bourdot de Richebourg Nouveau Coutumier général (Paris 1724.) 1, 3; Cout. de Nivernois v. J. 1534. ebendas. 3, 1146; Cout. de Paris v. J. 1580. ebendas. 3, 45; Cout. de Dourdan v. J. 1556. ebendas. 3, 127; Cout. de Mante et Meultant ebendas. 3, 191; Cout. de Berry v. J. 1539. ebendas. 3, 948.

[3] Auch kirchliche Verlobung wurde in Frankreich vielfach vorgeschrieben; so in einem Ritual der Kirche von Châlons bei Martene a. a. O. I, 2, 637; in dem Löwener Ritual ebendas. 645; von Limoges ebendas. 641; von Rheims ebendas. 643. (Der Bräutigam muss nach Vorschrift des Priesters versprechen: „que tu prendras N. icy presente à femme et à épouse dedans quarante jours".) Eine Anzahl Statuten ist bei Thiers

So geschieht in dem alten Ritual, welches **Martene** aus einem **Codex Redonensis** mitgetheilt hat, die Trauung der Eheleute nach altem Brauche von den Mundwalden, den Eltern der Braut, und die Function des Priesters läuft gewissermassen nebenher, für die Rechtskraft des Actes, der ohne ihn seinen eigentlichen Verlauf nimmt, unwesentlich, nur segnend und bestätigend.

Das Ritual lautet:[1] „*In primis veniat sacerdos ante ostium ecclesiae indutus alba atque stola cum benedicta aqua: qua aspersa, interroget eos sapienter, utrum legaliter copulari velint, et quaerat, quomodo parentes non sint, et doceat, quomodo simul in lege domini vivere debeant. Deinde faciat parentes, sicuti mos est, dare eam, atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere. Ipsumque suae sponsae libenter dare. Annulo quoque benedicto*[2] *in nomine S. Trinitatis, eum in dextera manu sponsare faciat atque honorare auro vel argento, prout poterit sponsus. Postremo benedictionem inibi faciat, quae in libris continetur. Qua finita intrando in ecclesiam missam incipiat.*"

Ganz ebenso ist der Hergang in einem anderen, um etwa hundert Jahre jüngeren Ceremoniell[3]: „*Ante omnia veniant ad januas ecclesiae sub testimonio plurimorum, qui thoro maritali coniungendi sunt: et requiratur consensus utriusque a sacerdote*[4], *et fiat recapitulatio de dote mulieris, et ponantur denarii aliqui in medium pauperibus dividendi, et tunc demum detur femina a patre vel amicis suis, quam vir recipiat in fide Dei etc*".

a. a. O. 4, 417. in den **Superstitions anciennes et modernes** (Amsterdam 1736.) 2, 300. und im **Code matrimonial** (Paris 1770.) 69. ff. aufgeführt. — Die Folge aber war, dass die Verlobten dann regelmässig schon vor der Hochzeit wie Mann und Frau lebten. Vgl. **Rit. v. Alet** v. J. 1667. und die Bestimmungen der Synode von **Alet** um d. J. 1659. bei **Thiers** a. a. O. 4, 419; vgl. auch **C. Aquense** v. J. 1585. in **Mém. du Clergé** 5, 675: „Qui sponsalia de futuro contraxerint, si una ante coierint, quam coram parocho et testibus matrimonium inter eos in facie ecclesiae per verba de praesenti celebrandum sit, quoniam in eo saepe delinqui animadvertimus absolutionem episcopo reservatam esse volumus, gravemque illis poenam imponi". Man ordnete deswegen auch wohl an, dass die Verlöbnisse erst einen Tag vor der Hochzeit zu feiern seien; vgl. die Synodalstatuten von **Lucon** v. J. 1685. bei **Thiers** a. a. O. 4, 419.

[1] a. a. O. I, 2, 616. Ex msc. missali Redonensi ab annis c. 700. scripto et in biblioth. S. Gratiani Turonensi asservato.

[2] Ueber die Bedeutung, die ich dem **einen** Ring beilege, siehe oben S. 27. u. 38.—Es kamen übrigens in Frankreich auch zwei Ringe vor; vgl. **Rit. Burdegalense** v. J. 1596. S. 98.

[3] a. a. O. I, 2, 616. Ex ms. Pontific. monast. Lyrensis ann. 600.

[4] In dem vorigen Ritual kam keine Consenserklärung vor.



In einem aus dem Codex Victorinus abgeschriebenen Ritual[1] wird zuerst das *„dotalitium“* verlesen, und dann die Zusammengebung der Brautleute vorgenommen, ohne dass jedoch erwähnt wurde, von wem diese geschah. Der Bräutigam sagt aber auch hier: *„de isto annulo te sponso, et de isto auro te honoro, et de ista dote te doto“*.

Ein Fortschritt ist schon in dem aus dem Pontificale der Kirche von Arles entnommenen Rituale zu bemerken[2]. Hier giebt nämlich, wie es scheint, der Priester die Eheleute zusammen, aber die Braut wird ihm vorher von ihren Verwandten erst speciell tradirt, ein wesentlicher Theil der ganzen Feierlichkeit; denn dadurch wird erst der Priester zur Copulation und zur Tradition der Braut an den Bräutigam legitimirt. — Auch hier wird eine *arrha* erwähnt, und eine besondere *„Benedictio arrharum“* vorgeschrieben, *„quas tradit famulus tuus in manus ancillae tuae“*.

In dem Rituale endlich, welches Martene nach dem Codex Rotomagensis mitgetheilt hat[3], handelt, wie auch in allen späteren, der copulirende Priester aus eigener Machtvollkommenheit; er, der Diener der allumfassenden Kirche, ist vermöge seines Amts der Mundwald der Braut, hat vermöge seines Amts die Befugniss, die Braut dem Bräutigam zu übergeben, und bedarf dazu nicht mehr einer sichtbaren Tradition derselben. — Der Gedanke des Brautkaufes liegt aber unstreitig auch hier den Worten zu Grunde, welche der Bräutigam an die Braut richten muss: *„N. de cest anel te espouse et de mon corps te honoure et de cest argent te doüe,* und ist noch in heutigen Volksgebräuchen erkennbar[4].

auch unkirchliche Ehen.

Dennoch giebt uns das in einem späteren Zeitalter entstandene Rechtssprichwort: *„Boire, manger et coucher ensemble c'est mariage ce me semble“*[5], zu erkennen, dass auch formlos in Frankreich Ehen eingegangen und als solche anerkannt wurden. Wir besitzen ein interessantes Denkmal des Mittelalters, den Roman de Perceforest[6], der als Illustration des Rechtssatzes dienen mag. Es heisst dort:

[1] Martene a. a. O. I, 2, 623. — Den Ring steckt hier der Priester an.
[2] Martene a. a. O. I, 2, 624.
[3] Martene a. a. O. I, 2, 627.
[4] Siehe unten.
[5] Du Cange Glossar. s. v. potare. Schäffner Gesch. d. Rechtsverf. Frankr. (Frankf. 1845.) 3, 185. Loysel instit. coutum. (Paris 1846.) 147.
[6] t. III. fol. CXXXVI°. col. 1.

„Lors ung chevalier de hault pris fut appellé qui tenoit une couppe, de precieulx pienment plaine, et la presenta a Estonne qui joyeusement la receut, puis vint a la pucelle et luy dist: Pucelle, s'il est ainsi que le mariage de vous et de moy vous plaise, je vous requiers que vous recevez ceste couppe et y beuvez. Sire, dist la pucelle, il me plaist le bon plaisir de mes amys. Adonc elle receut la couppe et la presenta a Estonne, disant: Sire, je vous prie que vous beuvez devant comme mon mary, mon amy et mon seigneur. Adonc Estonne print la couppe et beut, et puis la presenta a la pucelle, disant: Madame mon espouse et ma compaigne, beuvez apres moy. Et lors print la pucelle la couppe el beut. Ce fait le chevalier qui avoit apporté la couppe la receut des mains de la pucelle. Et adonc la eussiez veu comment dames et chevaliers se donnoient des nopces les ungs aux autres"[1]. — Zusammen Essen und Trinken war nach der Volksanschauung ein Symbol der Vereinigung, und so glaubte man denn auch, dass damit die Ehe vollständig geschlossen sei.

„Intelleximus nonnullos", heisst es in der Synode v. Angers i. J. 1277. c. 3. *„volentes et intendentes matrimonium ad invicem contrahere nomine matrimonii potare et per hoc credentes se ad invicem matrimonium contraxisse carnaliter se commiscent"*[2], und diese Ansicht ist noch heute zu Tage in Bearn in der Picardie und in Anjou verbreitet[3].

Wenn aber auch die französische Kirche derartigen Ausschreitungen entgegenzutreten für nöthig fand, so trug sie doch in derselben Weise, wie die englische, den Volksgebräuchen Rechnung, und nahm gleich dieser das Essen und Trinken[4]

[1] Vgl. Du Méril a. a. O. S. 40. Thiers a. a. O. 3, 472. Martene a. a. O. I, 2, 616. Rosa dialetti etc. delle prov. di Bergamo et di Brescia 117. Dass darin Ueberbleibsel der römischen Confarreatio zu erkennen sind, wie Du Méril und Rosa aa. aa. OO. meinen, ist wohl eben so falsch, wie die von ersterem vorgeschlagene Etymologie des deutschen „Gemahl" „ceux qui ont mangé ensemble" (Mahl — Vermählung). Siehe übrigens oben S. 21.

[2] Vgl. auch Superstitions anciennes et modernes (Amsterdam 1736.) 2, 308.

[3] Mém. de l'Acad. celt. 5, 392.

[4] De Moléon Voyage liturg. (Paris 1757.) 420. Vgl. auch das 1576. zu Venedig herausgegebene Sacerdotale: „Deinde in altari frangat panem (d. h. der Priester) et det unam partem sponso et aliam sponsae. Et sic etiam de vino". — Anderswo geschah dies gemeinsame Essen und Trinken erst bei der Bettbeschreitung und der priesterlichen Segnung des Ehebettes. Vgl. folgende bei Martene a. a. O. abgedruckte Ritualien; von Châlons. I, 2, 637: Der Priester sagt: „Pierre, prenez et donnez à votre épousa, et lui faisant bonne part et loyauté que vous voulez qu'elle

oder allein den Trunk der Brautleute[1] in ihr Eheschliessungsceremoniell auf, wie sie denn auch den Act des Beilagers, der auch nach französischen Rechtsbegriffen nicht unwesentlich war[2], durch ihren Segen heiligte[3], und endlich auch den Brautkauf zu einer kirchlichen Handlung zu stempeln versuchte[4].

Heimliche Ehen.

Es kamen übrigens in Frankreich auch vielfach heimliche Ehen vor; Verordnungen dagegen zu treffen, war hier wie anderwärts eine Hauptbeschäftigung der Concilien[5]. Und

vous fasse. Et det ei panem cum vino", von Limoges I, 2, 641. Nach einem Pariser Ritual bei der Einführung in das Haus. Martene a. a. O. I, 2, 635.

[1] Vgl. das Rituale v. Perigueux v. J. 1536. fol. 16. B, ch. 4. (ed. 1536.): „et det eis bibendum in favorem futuri matrimonii". Vgl. ferner die Ritualien von Autun v. J. 1504 u. 1545.; von Chartres v. J. 1553 u. 1604.; von Lyon v. J. 1542.; von Mans v. J. 1556 u. 1604.; von Evreux v. J. 1606 u. 1621.; von Paris v. J. 1615.; von Bayeux v. J. 1627.; von Sées v. J. 1634.; von Rouen v. J. 1640.; bei Thiers a. a. O. 4, 472.; in dem von Martene aus dem *Codex Victorinus* mitgetheilten Ritual ist genau die *Benedictio potus* vorgeschrieben; a. a. O. I, 2, 623: „Benedic, Domine, hunc potum, et hoc vasculum, sicut benedixisti sex hydrias lapideas in Cana Galilaea, et ut benedixisti vinum, quod de aqua fecisti; sic benedicere et sanctificare hunc potum, et hoc vasculum perpetua benedictione digneris, ut quicunque ex eo gustaverit, huius praesentis prosperitatibus saeculi, venturaeque vitae gaudiis perfrui mereatur in caelis"; vgl. auch ebendas. I, 2, 632.

[2] So auch in Frankreich die Rechtssprichwörter: „Femme gagne son douère à mettre son pied au lict" bei d'Argentre Consuetud. Brittan. art. 429. gloss. 3. oder auch „Douaire est acqui si tôt que le mariage est fait et accomply, et que le mariants ont couché ensemble et non autrement". Vgl. auch Hoffmann de die ac nocte nuptiali (Regiomonti 1720.) 61.

[3] Vgl. auch den Roman d'Anseis B. 1. no. 7191. fol. 44°. col. 1:
„Dans Englebiers qui molt a de bonté
A luésle lit beneit et sacré".
Noch i. J. 1691. erschien, wie Du Méril bemerkt, ein Recueil d'exhortations, der Bossuet dedicirt wurde, und dessen vierter Theil „exhortations" für die Benediction des Ehebettes enthielt. Vgl. auch C. Rhemense v. J. 1583. bei Labbé a. a. O. 15, 895. und Du Cange Gloss. s. v. „ourilliera". — Eigenthümlich ist auch, dass während des Beilagers in einigen Gegenden die Gäste unter den Fenstern der Brautkammer „Veni, creator spiritus" sangen. So in der Bretagne, vgl. Mém. de l'Académie celtique 2, 373. Im Norden sang der Priester; Olaus Magnus a. a. O. lib. XIV. c. 10.

[4] Vgl. die oben angeführten Ritualien und die Erörterungen am Schlusse des ersten Buches.

[5] Vgl. beispielsweise: C. Rotomagense v. J. 1072. bei Labbé Conc. 9, 1228; C. ap. castr. Gonteri v. J. 1231. ebendas. 11, 444.; C. ap. Salmur. v. J. 1235. ebendas. 11, 714.; C. Andegavense II. v. J. 1270. in den Mém. du Clergé 5, 646; C. Langesiense v. J. 1278. bei Labbé Conc. 11, 1040; C. Bituricense v. J. 1286. ebendas. 11, 1247; C. Sylvanectense v. J. 1326. ebendas. 11, 17[illegible]; C. Vauriense v. J. 1368.

doch musste noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Kirche geradezu die Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen eingestehen und hatte sogar noch damals Laiencopulationen zu rügen[1]. Laiencopulationen.

So klagt die **Toulouser Synode** v. J. 1515. bitter: „*Dolentes referimus usque adhuc toleratam pessimam illam consuetudinem, imo potius corruptelam, a iure reprobatam, quae contra omnem sanctissimam iuris sanctionem et totius ecclesiae Gallicanae approbatam consuetudinem in nostra Tolosana dioecesi inolevit: utpote quod matrimonium contrahentes in loco privato, clandestine per laicos Sacerdotibus sacramentorum ministris eiectis: verius tam grave facinus fugientibus, non editis bannis...... ausu temerario contrahere praesumant*"[2], und eine **Synode** v. **Berry** bedroht noch i. J. 1584. solche Frevler mit der Excommunication[3].

Selbst Ehen vor dem Notar waren schon im Mittelalter in Frankreich gebräuchlich, wie wir das später bei der Geschichte der Civilehe genauer darzustellen haben werden.

5. Die Niederlande.

Schon ziemlich früh hat die weltliche Obrigkeit in **Holland** an der Ehegesetzgebung Theil genommen, theils, indem sie den Eltern verbot, ihre Kinder zu einer Ehe zu zwingen[4], Weltliche Gesetze.

ebendas. 11, 2022; C. Narbon. v. J. 1374. ebendas. 11, 2508; C. Andegavense v. J. 1448. ebendas. 13, 1357; C. Senonense v. J. 1528. ebendas. 14, 480; C. Narbon. v. J. 1551. ebendas. 15, 28. u. s. w. — Wegen der formlosen Ehen waren dann auch namentlich im Süden die Concubinate häufig. Vgl. Cujacius ad Cod. L. 5. t. 26. de concub. in opp. 5, 575. 953. Schäffner a. a. O. 3, 186.

[1] Vgl. auch die Bestimmungen des C. Arelatense v. J. 1260. ebendas. 11, 2363: „Quia iam in partibus Provinciae quasi passim, absque auctoritate ecclesiae, suorum suarumque praesumunt firmare coniugia: statuimus ut quicunque laici huius praesumptionis et temeritatis actores seu participes, fuerint deprehensi, una cum his, qui sic iuncti fuerint, tamdiu per suos parochiales in ecclesiis suis publice et solemniter excommunicati denuncientur, quousque super hoc poenitentiam agentes meruerint a suis pontificibus absolutionis beneficium obtinere".

[2] bei Launoy reg. in matr. pot. (Paris. 1674.) S. 417.

[3] Labbé a. a. O. 15, 1096.

[4] Wetten en keuren door Graaf Floris de V. aan het Platte Land van Zeeland gegeven d. 23. Octob. 1256. Art. 54: „Als knechtkyn ende meiskyme syn comen te haren daghen, moghen si huwelik maken, als si willen". Ebenso Keuren desselben ann Zeeland geg. 13. Novemb. 1290. Art. 110.

Handvest. van Otto van Arkel aan Gorinchem v. 11. Nov. 1382. Art. 38: „Niemand magh enen doen houwelyken, sonder synen of haren

theils, indem sie andererseits die Kinder, welche gegen den elterlichen Willen zu einer Ehe schreiten würden, für erblos erklärte *„gelyc oft waere doot"*[1]. —

Unkirchl. Ehen.

Die kirchliche Eheschliessung aber wurde oft genug umgangen. In der deutschen Weise kamen die Brautleute mit ihren Verwandten zur Verlobung zusammen, wie in Deutschland gab der Bräutigam den Traupfennig[2] an die Braut, sei es in ein Tuch gewickelt, wie in Friesland[3], mit dem Verse:

Traupfennig.

„Wotte, sa wotte
Dar heste dij knotte;
Wotte 't neat dwâen,
Dan kanste im wier jâen"[4],

oder sei es ein zerbrochenes Geldstück wie in Geldern, um jedem der Verlobten eine Hälfte zu überlassen[5]. Dann aber zogen die Brautleute auch ohne weiteres zusammen und lebten

wil". Oude Keur. v. Haerlem v. J. 1412: „Mannen, knechten, veduwen en maechten, die XX. jair out syn, off dair en boven, mogen hoir trouwe wel wech geven, ende aylic doen buten yemants consente, op dattet bi horen vryen wille gesiiet, sonder verbeurnisse." in Rechtsgeleerde Observatien (zu Hugo de Groot) door een Genootschap van Rechtsgeleerden (in's Gravenhage 1778.) 4, 8. ff.

[1] Keuren door Graaf Floris den 13. Novemb. aant platte Land v. Zeeland gegeven. art. 63: „So wanneer dat een joncfroukyn huwelic doet buten synre maghen voer het XIV. jaer out es, het sal verliesen arve en have, ende zyn arfnamen moghen deelen gelyc oft waere doot". Ordonn. v. Jan v. Henegouwen voor de weeskinderen te Dordrecht v. 11. Novemb. 1303. bei v. d. Wall Handv. van Dordr. p. 125; Ord. v. Graf Willem III. v. 30. März 1326. bei Mieris Charterboek (Leyden 1754—56.) 2, 387; v. Herz. Jan v. Beijeren v. 3. Octob. 1422. ebendas. 4, 660; Vgl. Rechtsgel. Observat. a. a. O. 3, 13. ff.

[2] Vgl. Arntzenius instit. iur. belgici (Groningae 1783.) 2, 5. Dabei kam auch ein Ring vor. „trouwen op den ring" oder „trouwen op den penning". van Hasselt Arnhemsche Oudheden 1, 45. Koning de voorvaderlijke levenswijze (Haarlem 1810.) 181; Scheltema Volksgebruiken der Nederlanders by het vryen en trouwen (Utrecht 1832.) 78.

[3] Scheltema a. a. O. 78; jedoch war später bei vornehmen Leuten der Traupfennig nicht mehr gebräuchlich. (Vgl. Huber Hedendaegse Rechtsgeleertheyt [Amsterdam 1742.] S. 24.)

[4] D. h. Willst du, so ist hier das Knotentuch; willst du nicht, so kannst du es zurück geben.

[5] Ebendas. 82. Vgl. oben England S. 43. Einen Anklang an das alte Recht enthalten die noch in neuerer Zeit in Holland als Volksbelustigungen üblichen Heirathsmärkte, die uns anschaulich in einem 1711 gedruckten Gedichte von Tobias van Pottenrode geschildert werden; ebendas. 66. f. Es lautet:

„Ik wil dat ieder zich gewendt,
Voortaan naar deze wet te leven,
Die ik hier duidelijk heb beschreven;

Dat is, dat elk in 't openbaar
Hier vrij op maandag al zijn waar
Mag veilen, wat belangt de vrouwen.

oft Jahrelang, ehe sie den kirchlichen Segen suchten, als Eheleute. Das wird uns von vielen holländischen Schriftstellern bezeugt. So heisst es noch für spätere Zeiten in dem Lusthof von de Neyn[1]:

„*Kruipende dien nacht de over-een-gekomen jongen luiden by malkander, dikmaals een jaar of twee met den anderen als man en vrouw levende; ja kinders voort telende, eer wettig naderhand na drie voorgaande kerkelijke, of martdaagsche geboden (volgens costumen deser Landen) in de kerk of voor de wet komen te trouwen: de kinderen een van beiden tuschen beiden schielijk komende te stewen, naar's Lands gebruik echter wettigh gehouden werdende*",

So berichtet auch Simon van Leeuwen[2] und Andere unterscheiden gar von vorne herein zwei Gattungen von Eheleuten: kirchlich getraute, „*een door den heiligen Echt vereenigd paar*" und „*een getrouwd paar*", welche eben blos gehandfestet waren[3].

Indien hier vrijers willen trouwen,
Die mogen t' allen dag ter week,
Omroepen laten door de streek,
Waartoe zal zijn een Secretaris,
Alsmede nog een Commissaris,
Die al de meisjes, groot en kleen,
Op zullen veilen één voor één.

Indien het dan kwam te geschieden,
Dat hij, die 't meeste kwam te bieden,
Gean goede zin had aan da meid,
En dat hij uit hat huwlijk scheidt;
Deez' zal haar geven twee Dukaten,
En daarmeê kan hij' t meisje laten.

En zoo ook de verkochte meid
Geen zin in haren vrijer heit,
Heeft zij 't gelag slechts te betalen
En niemand heeft er op te smalen.
Aangaande nu 't gedoden geld,
Dat moet in handen zijn gesteld
Vans' meisjes vader.

Indien zij beiden zijn vernoegd,
En dat zich ellick hupskens voegt,
Dan zal men vrijlijk mogen trouwen,
En't geldje hij elkander houwen.

Wanneer de koop is klaar geraakt
En dat men hat verkoopen staakt,
Zoo zal de vrijer voor het meisje,
Dat hij gekoft heaft, geven net
Hetgeen dat ik er thans toe zet:

Een daalder voor den Secretaris,
Een gulden voor den Commissaris,
En voor den armen wat hij wil,
En daarmeê blijft het alles stil.

Dit zijn de wetten en gehoden
Van Tobias van Pottenrode."

[1] (Amsterdam 1681.) 168.

[2] Rijnl. S. 417. hei Nordewier Nederduitsche Regtsoudheden (Utrecht 1853.) 181: „Aangaande 't bekrachtigen van den huywelijken staat is van ouds in Rijnland.... geen of weynig omstandigkeyt gebruykt maar was daartoe genoeg een kennalijka belofte, ten overstaan van da naste vrienden ter wederzijden, ende daarop aanstonds volgende beslapinge met kennis van dezelve". Das Buch unterrichtet über holländische Verhältnisse wenig, da es nichts weiter als eine etwas vermehrte Uebersetzung der Grimm'schen Rechtsalterthümer ist. — Vgl. ferner Scheltema a. a. O. 201. Groot inleydingh tot de hollandtsche Rechts-geleertheyt (Rotterdam 1631) 11.

[3] So Koning a. a. O. 151.

Kirchliche Vorschrift.

Die Kirche aber verlangte zwar Aufgebote[1] und wurde in dieser Forderung auch durch weltliche Bestimmungen unterstützt[2], sie wollte die Ehen von dem Priester gesegnet wissen; aber sie musste sich meist damit begnügen, den Ungehorsam zu bestrafen, und sie that dies, wie es scheint, in einer so übermässigen Weise, dass die staatliche Gewalt deswegen einzuschreiten für nöthig fand.

In dem Tractaet gemaecht tusschen Hertogh Philips van Bourgondien . . ende Rudolph van Diephout Bischop van Utrecht v. 28. Februar 1434.[3], wird festgesetzt: „*Item want vele Luyden in Hollandt, Zeelandt ende Vrieslandt hylicken ende malkanderen trouwen, eer dat sy haer geboden hebben in der Heyliger Kercken so en sullen die Decken of Provisoor niet meer nemen van der absolutien, van eenen Man ende Wif, die alsoo malkander trouwen sullen, by haren Vrienden endo Magen, of midt haren moedt wille, dat die tot haren mundigen jaren gekomen zijn, ten hooghsten een Engelsche Nobel, ende daer beneder ende voort bescheydelijck nae den state der Personen, die trouwen sullen inde manieren voorschreven; maer met deser Ordonnantien en sullen niet beswaerdt wesen die Ondersaten van Hollandt, Zeelandt ende Vrieslandt, die seckere Ordonnantie ende Costume hebben, dat sy Mijn hier of te geven plegen, die sullen haer oude gewoonten en heerkomen gebruycken*“; den Entführern sollte keine Absolution gegeben, noch sollten sie getraut werden, ehe sie den elterlichen Consens erlangt hätten.

Staatliche Gesetze geg. heiml. Ehen.

Die heimlichen Ehen selbst aber liessen sich nicht beseitigen, auch nicht durch weltliche Gesetze . . . „*ontbieden ende bevelen mit sonderlinge ernsten allen onsen goeden luden, ende ondersaten, overal in onsen Landen geseten, ende elcken bysonder op een boete van tyen ponden jegens ons te verbueren, dat nyemant den anderen heymelike trouwen en geven, ten sy openbairlic na gebode ende rechte der heyligen Kercken, voir die tyt, dat wy hem anders dair off te weten laten*“[4]. Wo aber in der That eine kirchliche Eheschliessung erfolgte, da hatte sie

Kirchliche Trauung nach dem Beilager.

[1] C. Leodiense v. J. 1287. bei Hartzheim a. a. O. 3, 696; C. Ultraject. v. J. 1294. ebendas. 4, 22, und v. J. 1350. ebendas. 4, 360; C. Leodiense v. J. 1548. ebendas. 6, 395; C. Cameracense v. J. 1550. ebendas. 6, 703.

[2] Mieris Charterb. 4, 124. vgl. Placcatb. v. Utrecht 3, 299.

[3] Groot Plakkatb. 3, 391. f.

[4] Mieris a. a. O. 4, 142.

auch wohl nur den Character der Ehebestätigung und geschah nach dem Beilager. Ja sogar die kirchlichen Gesetze begnügten sich mit dem „*kerkgangen*“[1] und so bestimmte das Sendrecht des friessischen Westergos:[2]

„Hweerso ma claget om een aeft dat hit tobritsen se, end ma hit riucht greta schil, soe schilma hit aldus greta, dat dio frie Fresinne coem oen dis fria Fresa wald mit hoernes hluud ende mit bura oenhlest, mit bakena brand ende mit winna sang ende hio breydelike sine besma op stoed, ende op dae bedde herres liues netta mitte manne, ende an moerne op stoed, to tzierka ging, kerkstal stoed, alter arade, da prester offarade, ende dat aeft also bigingh alsoe di fria Fresa mitter frie Fresinne schulde. Soe schilma dat aeft hirda mit saun buren ende mitta prester, deer dae missa sangh ende dat offer ontfingh deer hia in dae kerka latte, ende mitta kuster deer dae clocke hlette[3]. Soe isma nyer mit disse nyoghen tyogen dat aeft to sterkien, dat hit aegh enich Fresa toe breeken“.

„Wo immer man klagt um eine Ehe, dass sie zerbrochen (widerrechtlich aufgehoben) sei, und man recht klagen will, so soll man also klagen, dass die freie Friesin kam in des freien Friesen Gewalt mit Hornes Laut und der Bauern Lärmen, mit der Feuerzeichen Brand und mit Freundesgesang, und sie bräutlich sein Bett beschritt, und auf dem Bette ihres Leibes mit dem Manne genoss, and am Morgen aufstand, zur Kirche ging, im Kirchenstuhl stand (die oude friesischen Wetten verstehen darunter die ecclesiastica benedictio), den Altar ehrte (beschenkte), dem Priester opferte und die Ehe also beging, wie der freie Friese mit der freien Friesin sollte. So soll man die Ehe erhärten mit sieben Bauern und dem Priester, der die Messe sang und das Opfer empfing, das sie in der Kirche liess, und mit dem Küster, der die Glocke läutete[3]. So ist man näher mit diesen neun Zeugen die Ehe zu bestärken, denn dass sie habe ein Friese ungültig zu machen“.

[1] Omland Landr. VII, 44. „den Kerkgang doen“: Nymwegen bei Goris Advers. Tractat. 1. c. 2. u. 3. — Arntzenius a. a. O. 2, 49.

[2] Richthofen a. a. O. 409.

[3] Im Westerwolder Landrecht v. J. 1470. c. 1. §. 22. ebendas. 260. heisst es: „Een iegelick bruetschat he sy van mannen of van wyven, die sal bewys hebben int begin der echtschap by tuge der overlude ende dat gevet, den dat an gaet“.

Friesisches Recht.

Noch das neuere Friesische Landrecht[1] forderte nicht absolut die kirchliche Trauung, sondern begnügte sich, ihre Unterlassung mit Strafen zu ahnden; und zwar sollten die jungen Eheleute, falls nach den ersten drei Wochen die Solennisirung der Ehe nicht erfolge, um 12 Caroline, nach weiteren drei Wochen um 24 und endlich nach noch drei anderen Wochen willkürlich gestraft werden. Heimliche Verlöbnisse waren dagegen verboten, so dass immer ein erkennbarer Unterschied zwischen Concubinat und Ehe vorhanden war.

Eine Folge der vielen heimlichen Ehen[2] war natürlicher Weise, dass das elterliche Ansehen beständige Einbusse erlitt, und das um so mehr, da ja die Gültigkeit der auch gegen den elterlichen Willen geschlossenen Ehen nicht angezweifelt werden konnte[3].

Karl V. Gesetz vom 4. October 1540.

Durch sein Gesetz vom 4. October 1540.[4] suchte Karl V. Abhülfe zu schaffen, aber er that es in jener halben Weise, welche die Kirche zu beleidigen und die kirchliche Jurisdiction zu kränken fürchtete, und die nach seinem Vorbilde später namentlich in Frankreich Eingang gefunden hat.

Statt die heimlichen Ehen definitiv zu verbieten, strafte er sie allein.

„*Ende want dagelijckes veel inconvenienten gebeuren in Onsen . . Lande*, werden im siebzehnten Artikel die Motive der Verordnung dargelegt, *overmits de heymelijcken Houwelijcken die gecontracteert worden tusschen jonge Luyden, sonder advys, raedt en consente van Vrienden en Magen van beyde zyden . . .*“, so sollen Mädchen unter 20 und Männer unter 25 Jahren, die ohne die Genehmigung ihrer Gewalthaber heirathen, jedes vermögenrechtlichen Vortheils aus dieser Ehe verlustig gehen. Die Personen, welche als Zeugen bei der Trauung dienen oder solche Eheleute beherbergen, verfallen in 100 Gulden Busse, und die Advocaten endlich, welche die Ehepacten aufnehmen, verlieren nicht nur ihr Amt, sondern empfangen auch noch arbiträre Strafe.

Freilich wurde zum Schlusse den kaiserlichen Beamten die genaue Beobachtung der erlassenen Vorschriften einge-

[1] lib. 1. tit. 1. §. 11. Vgl. Sande decis. Frisic. 56.

[2] Vgl. auch noch Koning a. a. O. 216.

[3] Observat. op de Groot a. a. O. 2, 104; 3, 24. Arntzenius a. a. O. 2, 46. Groot a. a. O. B. 1. D. 5. §. 14.

[4] Wiltens kerkelyk Plakaetb. (Gravenhage 1722.) 1, 803. f. Arntzenius a. a. O. 2, 47.

schärft, aber dennoch war das Gesetz ohne jede tiefgehende Wirkung. Das ergiebt der Gang der späteren Rechtsentwicklung[1].

6. Spanien und Portugal.

Westgothenrecht.

Das Recht des Brautkaufes und der Eheschliessung durch Uebertragung des *mundium* von dem Vormunde an den Ehemann ist für das Westgothenrecht hinreichend bezeugt[2], dagegen wird uns über die Art der Eheeingehung nirgends Aufschluss gegeben.

Nur an einer Stelle wird den Juden von König Erwig befohlen, ihre Ehen ganz so wie die Christen zu schliessen, und ferner erfahren wir, dass es zu ihren Ehen der Zahlung des Mundschatzes und der priesterlichen Einsegnung bedurfte[3]. Dies erlaubt uns vielleicht einen Rückschluss auf die Form der Eheschliessung bei den spanischen Christen, jedenfalls ist es hinreichend gewesen, den Mainzer Diakon Benedictus Levita zur Fabrikation eines falschen Capitulares zu bewegen.

„*Christiani*, heisst es dort[4], *ex propinquitate sanguinis usque ad VII. gradum connubia non ducant, neque sine benedictione sacerdotis, qui ante innupti erant, nubere audeant.*"

heimliche Ehen.

Wenn aber auch in Wahrheit derartige Vorschriften bestanden hätten, selbst wenn das gefälschte Capitulare ächt wäre, so würde doch damit allein das kirchliche Recht jener Zeit eine Sanction empfangen haben, und dies Recht schrieb ebensowenig mit absoluter Nothwendigkeit die kirchliche Eheschliessung vor, wie jenes Capitulare es versuchte. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls waren die heimlichen Ehen, und die *sponsalia de praesenti* in Spanien zahlreich und wurden so bedenklich, dass die staatliche Gesetzgebung der kirchlichen[5] zu Hülfe kommen musste.

[1] Siehe unten die Gesch. der Civilehe in Holland und in Belgien.

[2] Vgl. Schröder a. a. O. 71. ff. Biedenweg Comment. ad formul. Visigoth. (Berol. 1856.) S. 42. not. 57.

[3] L. Wisig. XII. 3. c. 8: „ut non aliter quam cum praemisso dotis titulo, quod in Christianis salubri institutione praeceptum est, vel sacerdotali benedictione .... coniugium cuiquam ex his adire permittimus", bei Strafe von hundert Hieben.

[4] lib. 2. c. 327.

[5] Vgl. Const. synod. Valentinae v. J. 1255. bei Aguirre Coll. max. Conc. Hispaniae (Romae (1755) 5, 200.

Siete Partidas.

I. J. 1258. vollendete König Alphons der Weise seine Siete Partidas[1].

Er definirt darin völlig auf dem Boden des kanonischen Rechts den Begriff der heimlichen Ehe, er setzt mit kurzen Worten deren Gefährlichkeit auseinander, und giebt damit zugleich ein anschauliches Bild der Missstände, die sie in Spanien hervorgerufen hatten.

„Man nennt dreierlei Arten von Ehen „heimliche“, sagt er[2]; *die erste ist, wenn man dieselbe heimlich und ohne Zeugen schliesst, so dass sie nicht bewiesen werden kann. Die andere, wenn man sie vor Zeugen eingeht, die Braut aber nicht von ihrem Vater fordert, oder von ihrer Mutter, oder den übrigen Verwandten, die sie in ihrer Obhut haben, oder nicht die arrha*[3] *giebt oder die übrigen Ehren erweist, welche die heilige Kirche verlangt; die dritte ist, wenn man sie nicht öffentlich in der Kirche verkünden lässt, wo man eingepfarrt ist. Denn damit die Ehe nicht heimlich geschlossen werde, muss der Priester, bevor er die künftigen Ehegatten traut, in der Kirche verkündigen vor Allen, die sich dort befinden, wie dieser Mann sich mit dieser Frau verheirathen will, indem er sie bei ihren Namen nennt, und alle Anwesende auffordert, dass sie die ihnen etwa bekannten Ehehindernisse bis*

[1] Schon die Fuero Juzgo lib. 3. hatten die elterliche Einwilligung betont. Vgl. auch Rodriguez Elementos de derecho civil penal y mercantil de España (Madrid 1861.) 1, 11.

[2] Partida IV. tit. 3. ley 1. (ed. Madrid 1807.) 3, 23. Ich gebe hier den Originaltext des Gesetzes: „Ascondidos son llamados los casamientos en tres maneras: sagt er, la primera es quando los facen encobiertamiente et sin testigos, de guisa que se non pueden probar: la segunda es quando los facen ante algunos, mas non demandan la novia á su padre, ó á su madre ó á los otros parientes que la han en guarda, nin dan sus arras ante ellos nin les facen las otras honras que manda santa eglesia: la tercera es, quando non lo facen saber concejeramiente en aquella eglesia onde son perroquianos: ca para non seer el casamiento fecho encobiertamiente, ha meester que ante que los desposen diga el clérigo en la eglesia ante todos los que hi estodieren como tal home quiere casar con tal muger, nombrandolos por sus nombres, e que amonesta á todos quantos hi estan que si saben que ha algun embargo entrellos por que non debban casar en uno, que lo digan fasta algunt dia que les nombre señaladamiente...... Et la razon porque defendió santa eglesia que los casamientos non fuesen fechos encobiertamiente es esta: porque si desacuerdo veniese entre el marido et la muger, de manera que non quisiese alguno dellos vevir con el otro, maguer que el casamiento fuese verdadero, segunt que es sobredicho, non podrie por eso la eglesia apremiar á aquel que se quisiese departir del otro. Et esto es porquel casamiento non se podrie probar; ca la eglesia non puede judgar las cosas encobiertas, mas segunt que razonaren las partes et fuere probado“.

[3] Vgl. den Vertrag Friedrichs I. mit Alfons v. Castilien v. J. 1188. bei Pertz Mon. Germ. 4, 566.

zu einem bestimmten Tage, den er ihnen ausdrücklich angeben wird, mittheilen mögen .... Und der Grund, weswegen die heilige Kirche verboten hat, dass die Ehen heimlich geschlossen würden, ist der, dass, wenn sich zwischen den Ehegatten ein Zwist erhebt und der eine nicht mehr mit dem anderen zusammen leben will, die Kirche kein Mittel hat, die Trennung zu hintertreiben, wenn auch in Wahrheit eine Ehe bestände. Und zwar weil die Ehe sich nicht beweisen lässt, denn die Kirche kann nicht über Geheimnisse richten, sondern allein über die Anführungen der Parteien und das, was bewiesen ist." —

Aber auch die Strafen, die der König auf die heimlichen Ehen setzte[1], entsprachen den kanonischen. Der Geistliche, der sie getraut hat, soll auf drei Jahre von seinem Oberen interdicirt werden, und die Ehegatten, selbst wenn ihrer Verbindung kein Hinderniss entgegenstände[2], sich den kirchlichen Strafen unterwerfen, welche ihr Pfarrer über sie verhängen würde. —

Die staatlichen Gerichte hatten also diesem Gesetze zu Folge in keiner Weise einzuschreiten; die Ausführung aller Vorschriften war der Geistlichkeit überlassen.

Härter schon war das von demselben König zwei Jahre später (1260.) publicirte Fuero Real. Auch ging es von anderen Principien aus. Unabhängig von der kirchlichen Jurisdiction wurden die heimlichen Ehen mit Strafe, und zwar mit weltlicher, belegt.

Fuero Real.

„*Wir wollen und befehlen*, schreibt der König vor[3], *dass alle Ehen mit den Worten geschlossen werden, welche die heilige Kirche verordnet hat, und dass jede Ehe öffentlich, nicht aber im*

[1] Partida IV. tit. 3. ley 4: „Depreciando algunt clérigo perroquial ó otro qualquier de defender que non casasen algunos de que sopiese ó habiese oido que habien tal embargo entre sé por que non lo debien facer, si lo non defendiese ó los casase encobiertamiente ó ante muchos, ó si estodiese do los casasen, debe seer vedado del perlado de aquel logar do acaesciere por tres años que non use del oficio de la órden que hobiere: et aun demas desto puedel poner mayor pena si entendiere que la meresce".

[2] Ist dies der Fall, so sind die in der Verbindung erzeugten Kinder, auch wenn beiden Ehegatten das Hinderniss unbekannt war, illegitim. Partida IV. tit. 3. ley 3.

[3] lib. 3. tit. 1. ley 1: „E todo casamiento fagase concejeramiente, e non a furto, de guisa que si fuer mester que se pueda probar por muchos. Et qui a furto ficiere casamiento, pecbe C. maravedis al rey: et si los non oviere, todo lo que oviere sea del rey, et por lo que fincare seal el cuerpo a merced del rey". In Opusculos legales del rey Don Alfonso el Sabio (Madrid 1836.) 2, 279. f.

Geheimen eingegangen werde, so dass man sie nöthigenfalls durch viele Zeugen beweisen kann. Wer sich heimlich verheirathen wird, soll dem Könige 100 Maravedi zahlen; falls er diese nicht besitzt, soll sein ganzes Vermögen verfallen und für die noch fehlende Summe sein Leib dem Könige haften."

Aber auch dies strenge Gesetz und die für jene Zeiten hohe Geldstrafe vermochten nicht, die heimlichen und unkirchlichen Ehen auszurotten.

Schon das Concil von Toledo v. J. 1335.[1] klagte, wie häufig die kirchlichen Gebote übertreten würden und noch das Concilium Arandense v. J. 1473. musste heimliche Ehen verbieten[2].

Toro.

So schritt denn die staatliche Gewalt zu immer härteren Massregeln. Das von den Cortes des J. 1505. unter der Regierung Ferdinands des Katholischen veröffentlichte Gesetzbuch des Toro, welches wegen seines hohen Ansehens in die Nueva Recopilacion aufgenommen wurde[3], ordnete an, dass derjenige, welcher eine Ehe schliesse, die von der Kirche für eine heimliche erklärt werde, *ipso facto* seines gesammten Vermögens verlustig gehen solle; in gleicher Weise sollten die bei der Eheschliessung irgendwie Betheiligten und die Zeugen derselben bestraft werden, das Geld an den Fiscus fallen, endlich aber alle Schuldigen aus Spanien verbannt und ihnen die Rückkehr bei Todesstrafe verboten sein. —

Das Gesetz mit aller seiner Grausamkeit war nur ein Zeichen staatlicher Ohnmacht, die, was sie auf geradem Wege — durch Nichtigkeitserklärung der heimlichen Ehen — nicht zu erreichen wagte, auf Umwegen durchzusetzen versuchte.

Erfolg der Gesetze.

Aber schon sieben Jahre nachher musste ein Spanisches Provincialconcil den Priestern das Verbot der heimlichen Ehen von Neuem einschärfen . . . „*quia dicta prohibitio iuris, nec poenae quae rigore Constitutionis nostrorum Praedecessorum fue-*

[1] Aguirre a. a. O. 5, 269.

[2] ebendas. 5, 349.

[3] „Mandamos que el que contraxere matrimonio que la Iglesia tuviere por clandestino con alguna muger, que por el mismo fecho el y los que en ello intervinieron, y los que del tal matrimonio fueron testigos, incurran en perdimiento de todos sus bienes y sean aplicados a nuestra Camara, y sean desterrados de estos nuestros Reynos, en los quales no entren so pena de muerte". in der Nueva Recopilacion lib. 5. tit. 1. ley 1. (ed. Madrid 1777.) 3, 1.

[4] Aguirre a. a. O. 5, 373.

runt impositae, non sufficiunt ad obviandum magnis periculis et scandalis, quae a talibus matrimoniis proveniunt et magnam audaciam, quam nostri subditi habent illam infringendi reprimendum." — Ein Beweis, wie wenig das Gesetz gefruchtet hatte.

Portugal. Auch in **Portugal** trat die staatliche Gesetzgebung den heimlichen Ehen, die der kirchlichen Verbote ungeachtet üppig genug wucherten, schon im Mittelalter entgegen. Eine Ordonnanz v. 14. Juli 1449. bedrohte sie mit Vermögensconfiscation aller Betheiligten — auch der Zeugen — und diese Bestimmung wurde in die i. J. 1514. veranstaltete Sammlung der königlichen Gesetze aufgenommen[1].

7. Italien.

Langobardenrecht. Im **Langobardischen** Rechte fand, wie in den übrigen deutschen Volksrechten, ein Brautkauf statt. Anfänglich[2] — zu den Zeiten des **Rothari** — empfing der Mundwald den Preis für die Uebertragung seiner Gewalt, später[3] — seit **Liutprand** — hat derselbe einen symbolischen Character angenommen, um dem Rechtsgeschäfte den Character des Kaufes zu bewahren. Braut und Bräutigam traten vor den Mundwald, und mit mannichfachen Symbolen[4], unter denen auch der Verlobungsring erwähnt wird[5], wurde die Verlobung gefeiert[6]. Dann aber wird eine besondere Feierlichkeit für die Form der Eheschliessung nirgends erwähnt[7], und so sichtbar auch der Einfluss der Kirche Beispielsweise bei der Aufstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft war[8], so gering scheint er bei der Eheeingehung selbst gewesen zu sein[9].

Städtegesetze. Die Italienischen Stadtgesetzgebungen des Mittelalters beschäftigen sich mit dem Rechte der Eheschliessung eben so wenig wie die deutschen; sie überlassen es der Kirche, die

[1] Vgl. **Figueiredo** legislação portuguesa (Lisboa 1790.) 150. **Mellii Freirii** inst. iur. civil. lusit. (Olispone 1790.) 2, 114.

[2] Vgl. **Schröder** a. a. O. 26. ff.

[3] **ebendas.** 38. ff.

[4] Vgl. **Grimm** Rechtsalterthümer 428. 431. 448.

[5] **Liutpr.** 30.

[6] Vgl. **Walter** Corp. Iur. German. (Berol. 1824.) 1, 712.

[7] Vgl. **Osenbrüggen** Strafrecht der Langobarden (Schaffhausen 1863.) 84.

[8] Vgl. **Liutprand** c. 33.

[9] Ueber die Folgen, welche die Eheschliessung ohne vorangegangenes Verlöbniss hatte, vgl. **Liutpr.** 114.

nöthigen Bestimmungen zu treffen, und verordnen höchstens, dass Mädchen unter 18[1], oder auch unter 25 Jahren[2] nicht ohne elterliche Einwilligung heirathen sollten. Nur ein weltlicher Fürst suchte den Uebelständen der *sponsalia de praesenti* ein Ende zu machen.

König Roger v. Sicilien.

„*Sancimus lege praesenti*, verordnete König Roger von Sicilien[3], *volentibus omnibus contrahere matrimonium necessitatem imponi universis hominibus regni nostri et nobilibus maxime post sponsalia celebrata, solemnitate debita et sacerdotali benedictione praemissis matrimonium solemniter et publice celebrari. Alioquin noverint amodo, morientes contra nostrum regale edictum neque ex testamento neque ab intestato se habituros heredes legitimos, ex clandestino matrimonio et illicito contra nostram sanctionem procreatos: mulieres etiam dotes aliis nubentibus legitime debitas non habere. Rigorem hujus sanctionis omnibus remittimus, qui promulgationis hujus tempore jam matrimonium contraxerunt. Viduis etiam volentibus ducere virum hujus necessitatis vinculum relaxamus.*"

sponsalia de praesenti.

Sonst ist uns nur noch überliefert, dass in einigen Städten, wie Bologna, Imola, Modena, Parma und Reggio, auch nach jener Decretale Alexanders III. in c. 3. X. de sponsa duorum[4], die von diesem verworfene Rechtsansicht befolgt worden sei[5], d. h. dass *sponsalia de praesenti cum copula* vorangehenden nicht consummirten vorgezogen wurden.

Sitte des Volkes.

Ob die kirchliche Eheschliessung in die Sitte des Volkes eingedrungen war, lässt sich aus den vorliegenden Quellen kaum ermitteln. Doch ist es bemerkenswerth und spricht dafür, dass bei Boccacio der vom Vater der Geliebten mit dieser ertappte Ricciardo zwar sofort *sponsalia de praesenti* vollzieht[6], aber nachher, „wenige Tage später, wie es passend

[1] Padua Stat. v. J. 1420. c. 1; in Statuta civitat. Paduae (Venet. 1767.) 2, 210. Das Mädchen sollte alle Dotal- und Erbansprüche verlieren und ausserdem mit 30 Tagen Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden. Der Mann mit einer Geldbusse und einem Jahre Gefängniss.

[2] Pisa Stat. v. J. 1286. lib. 3. c. 3. bei Bonaini Statuti inediti della città di Pisa (Firenze 1854.) 1, 361. ff. Geldstrafe „usque in libris ducentis denariorum".

[3] Constit. regni Siculi lib. 3. c. 20. bei Canciani legg. Barbar. 1, 360.

[4] Vgl. oben S. 11.

[5] Huguccio. in c. 45. C. XXVII. qu. 2. Decr. Grat. bei Maassen Paucapalea 22. vgl. auch c. ult. X. de sponsa duor. (Innocenz III.)

[6] Decamerone giorn. 5. Nov. 4: „Perchè messer Lizio (der Vater) fattosi prestare a madonna Giacomina (die Mutter) uno de' suoi anelli quivi

war, in Gegenwart der Freunde und Verwandten noch einmal das Mädchen heirathete, und sie mit grosser Festlichkeit in sein Haus führte und ehrenhafte und schöne Hochzeit feierte."[1] Andererseits lassen die Endbestimmungen des oben angeführten Sicilischen Gesetzes[2], worin namentlich den Wittwen die vorgeschriebene Form der Eheschliessung erlassen wird, wohl auf eine gewisse Abneigung des Volkes gegen die kirchliche Ehefeier schliessen. Jedenfalls hat die Kirche auch in Italien den Volksgewohnheiten dadurch Rechnung getragen, dass sie die vornehmsten Gebräuche in das Trauritual aufnahm[3].

8. Slavische Länder.

Auch des Slavischen Eheschliessungsrechtes[4] mag mit kurzen Worten gedacht werden, weil die Entwicklung hier vollständig denselben Gang genommen hat wie in den germanischen Reichen.

Polen.

So hat in Polen erst Leszek der Weisse verordnet, dass die Ehen kirchlich geschlossen werden sollten[5], während vorher, auch nachdem das Christenthum recipirt war, meist *usualiter*, d. h. durch blosse Heimführung die Ehe eingegangen war[6].

senza mutarsi, in presenzia di loro Ricciardo per sua moglie sposò la Caterina.

[1] pochi dì appresso, siccome si convenía in presenzia degli amici e de' parenti daccapo sposò la Giovane e con gran festa se ne la menò a casa, e fece onerevoli e belle nozze".

[2] S. 76. Auch würde die Ausschliessung des Gesetzes für die Paare, welche vor der Publication formlos geheirathet hatten, kaum erfolgt sein, wenn nicht die grosse Zahl derselben sie nothwendig gemacht hätte.

[3] Vgl. beispielsweise Rosa dialetti etc. delle provincie di Bergamo e di Brescia 117.

[4] Da ich der slavischen Sprachen nicht mächtig bin, so war ich vorzüglich auf Marcieiowski Slavische Rechtsgesch. (übers. v. Buss. Stuttgart u. Leipzig 1835. ff.) angewiesen.

[5] Marcieiowski a. a. O. 2, 196. Die Vorschriften des C. Lateranense IV. wurden in der Provinz Gnesen durch die Breslauer Synode v. J. 1248. publicirt; bei Hube antiq. const. synod. prov. Gneznens. (Petropoli 1856.) 44. Gegen heimliche und unkirchliche Ehen gehen die Bestimmungen der Synodus Budensis v. J. 1279. ebendas. 156. f. Bemerkenswerth ist, dass schon Casimir III. i. J. 1347. Stat. c. 129. — bei Bandtkie Ius polon. (Varsav. 1831.) 107 — festsetzte, dass Mädchen, die ohne elterliche Einwilligung heiratheten, nicht dotirt zu werden brauchten.

[6] cf. Gallus Chronic. Varsoviae (ed. Bandtkie 1824.) 181.: „nuptias initas de consanguinitate misericorditer, non canonice, nec usualiter, sed singulariter Papa Paschalis II. collaudavit" (von der Ehe Boleslaus des Krummlippigen.)

Böhmen. In Böhmen soll der heilige Adalbert für die kirchliche Ehe, aber vergebens, gewirkt haben[1], und bei den Serben scheint eine vollständige Civilehe vor dem Richter bestanden zu haben, gegen die der h. Sawa predigte und die nur mit Mühe durch den König Stephan beseitigt werden konnte[2]. Serbien.

Russland. Noch zäher hielt man in Russland an den alten Gebräuchen fest; noch am Ende des zwölften Jahrhunderts klagte man, dass nur die Vornehmeren die Mitwirkung der Kirche bei ihrer Eheschliessung nachsuchten[3] und selbst noch 1410. kamen unkirchliche Ehen vor[4]. Erst der Czar Iwan Wassiljewitsch war von entscheidendem Einflusse.

9. Deutschland.

Unkirchl. Ehen. Wenn ich mich jetzt zu den deutschen Zuständen wende, so habe ich nur zu wiederholen, dass in der ältesten Zeit von einer kirchlichen Eheschliessung keine Rede war. Noch König Heinrich I. ging seine Ehe mit der Mathilde ohne Mitwirkung eines Priesters ein[5], und die Verlobung Heinrichs III. mit der Gräfin Agnes von Poitou[6] geschah zwar ebenso wie die Heinrichs V. mit Mathilde von England[7], und Otto's IV. mit Beatrix[8] in Gegenwart vieler Bischöfe und Priester, ohne dass jedoch irgendwie kirchlicher Feierlichkeiten dabei Erwähnung geschähe. Ja bei der Ehe Kaiser Friedrichs II. mit der Schwester Heinrichs III. von England wird zwar gemeldet, dass der Kaiser das Verlöbniss feierlich *(„solenniter")* vollzogen habe[9], wobei wohl an kirchliche Trauung zu denken ist, aber derselbe Mathaeus Parisius, der dies berichtet, erzählt auch, dass die Braut schon gleich nach dem von den Gesandten Friedrichs geschlosse-

[1] Um d. J. 979. Marcieiowski a. a. O. 2, 197.

[2] ebendas. 2, 198. f. 4, 370.

[3] ebendas. 2, 200. in Russland wie in den übrigen slavischen Ländern geschah dann die Eheschliessung durch Zuführung der Braut. Ewers d. ältest. R. d. Russen (Dorpat 1826.) 107.

[4] Marcieiowski a. a. O. 4, 373.

[5] Vita Mathildis c. 4. (Pertz Mon. German. 6, 286.)

[6] Pertz a. a. O. 9, 70.

[7] Pertz a. a. O. 8, 247.

[8] Arnold. Lubec. Chron. Slavor. lib. 7. c. 19. Otto de St. Blas. ad libr. VII. chron. Otton. Frisingens. ep. continuatae historiae appendix (bei Böhmer rer. Germanic. (Stuttgart 1853. tom. 3.) c. 51; vgl. Grupen de ux. Theot. 41. ff.

[9] Math. Paris. ad a. 1235. (ed. cit) S. 285.

nen Verlöbnisse als Kaiserin ausgerufen worden sei[1]: „*At illi confirmarunt matrimonium in animum imperatoris, interposito iuramento, offerentes ei ex parte ipsius imperatoris annulum sponsalem. Quem cum in eius digito posuissent, pronunciaverunt eam Imperatricem esse Romani Imperii, communiter dicentes: Vivat Imperatrix, vivat*[2]."

Auch die zahlreichen Concilienbeschlüsse, die bis ins sechszehnte Jahrhundert hinein über die Uebertretung der kirchlichen Satzungen klagen[3], und vor Allem die schon angeführten Verlobungsformulare[4], lassen selbst für die spätere Zeit nicht bezweifeln, dass es der Kirche nicht gelang, ihre Forderungen völlig durchzusetzen. Ja, im vollsten Gegensatze dazu, schreibt das Jülichsche Landrecht noch im vierzehnten Jahrhunderte mit dürren Worten vor[5]:

Jülichsches Landrecht.

„*Wan ein man von ridderschaft ein wyf nemen wil, mach si zôsamen geven ein leyhe vur den luyden offenbairlich: dat wisen die ridderschaft und scheffen van Upladen, dat sye ein rechte êchtschaft under die ridderschaft ind eine alte gewoenheit*," und Kinder aus Ehen, die des kirchlichen Segens entbehrten, wurden auch von dem weltlichen Rechte für legitim erachtet[6].

[1] ebendas. S. 283.

[2] Es sind uns zahlreiche Eheverträge mittelalterlicher Fürsten überliefert, bei denen jedoch sehr häufig auch die kirchliche Solennisation erwähnt wird. Gesammelt finden sich viele bei Struve iurisprud. heroica (Jenae 1743.) 1, 137. ff.

[3] C. Trevir. v. J. 1227. bei Hartzheim a. a. O. 3, 529; C. Magdeburg. v. J. 1266. ebend. 3, 808; Stat. synod. Ioann. ep. Leod. v. J. 1287. ebend. 3, 695; C. Herbip. v. J. 1298. ebend. 4, 29; C. Trevir. v. J. 1310. ebend. 4, 149; C. Olomuc. v. J. 1318. ebend. 4, 272; C. Salisb. v. J. 1420. ebend. 5, 191; C. Herbip. v. J. 1446. ebend. 5, 343; C. Constant. v. J. 1463. ebend. 5, 465; C. Magdeb. v. J. 1463. ebend. 5, 705; S. Varmiens. v. J. 1495. ebend. 5, 665; Syn. Basileens. v. J. 1503. ebend. 6, 15; Stat. synod. Misn. v. J. 1504. ebend. 6, 37; Stat. syn. Tornac. v. J. 1520. ebend. 6, 154; Stat. ep. Hildesheim. v. J. 1539. ebend. 6, 333: „cum tamen, quod dolenter referimus, praedicta clandestina matrimonia saepius contrahantur".

[4] Siehe oben S. 26. ff.

[5] Bei Lacomblet Arch. f. Gesch. d. Niederrheins 1, 123.

[6] Vgl. Jülichsch. Landr. ebendas. 1, 123: „Item man und frauwe, die sych mit heymlicher trauwen verloefft haven, und durch den geistlichen Richter mit Recht zo samen erkant und gewyst syn, und haven samen kinder erworven, und eyner van beyden stirfft, ehe sy in der hilger kirchen aider, sust durch den priester zo samen gegeven synt, die selvige kynder werden in deme lantrechten vur elige kynder gehalten und sullen als rechte Erven naefulger syn an allen vaderlichen und moederlichen Erffschafft und gueteren".

Kirchliche Eheschliessung schreitet vor.

Allein von Anfang des zwölften Jahrhunderts an erwähnen die Gedichte schon der priesterlichen Einsegnung.

So tritt in Heinrich von Freibergs Tristan der Bischof zur Trauung unter die fröhlich Tanzenden[1]:

„Da si nu frolich tanzten,
in froude umbe swanzten,
innen des ein bischof kevam
in den tanz, als ich vernam:
sin ornat mit zierheit
hat' er schone an sich geleit.
der herzoge Jovelin
und sin sun Kaedin
die namen die maget Isoten
an sorgen gar die toten,
und fürten s' in den rink.
der hochgemüte jungelink
von Parmenie Tristan
Der muste gein der magede stan.
Waz sol ich hie von sprechen me?
der bischof im ze rehter e
gap Isoten die maget,
und gap in ir, als diz büch saget;
und wart diz zwischen in beiden
mit triuwen und mit eiden
bestaetet, als iz solde sin:
er gap ir sin vingerlin
und si im daz ir wider.
hie mit gesazen si nieder.
viel kerzen wurden uf gezunt[2]
man braht' in trinken sa ze stunt"[3].

So giebt in Meister Ottes Eraklius der Papst den Kaiser Fôcas mit seiner *„amîen"* zusammen[4], im Erec ein Bischof Erec mit Eniten[5] und so werden im armen Heinrich[6], wie im Iwein die *„Pfaffen"* erwähnt:

„die tâten im die ê zehant
si gâben im vrouwen unde lant[7]."

[1] ed. cit. v. 596. Nach den Vorschriften der Kirche sollten die Ehen *„in facie ecclesiae"* d. h. also nicht in Privathäusern geschlossen werden; vgl. C. Magdeb. v. J. 1266. bei Hartzheim a. a. O. 3, 808; C. Olomuc. v. J. 1318. ebend. 4, 272; C. Herbip. v. J. 1446. ebend. 5, 343; Synod. Basil. v. J. 1503. ebend. 6, 15. — Dass dies nicht gehalten wurde, zeigt u. a. auch Neocorus Chron. d. Land. Dithmars. 1, 106: „Up erlangeter unde bescheidener Tidt, holden und schicken sick beide Parte thom Gelöffte, bidden ihre Frunde unde andere gude Luede ...... erschinen am benômeden Orde, itt si in einem Huse, edder wo nu an etlichen Orden am meisten gebrucklich in der kerken" etc. Siehe auch unten.

[2] Siehe oben S. 32. Anmkg. 2.

[3] Siehe oben S. 29. Anmkg. 4.

[4] ed. Massmann Quedlinb. 1842. (Anfang d. 13. Jahrh.) v. 2233. Die von ihm durch den Papst geschiedene Frau scheint aber der Kaiser an Pâridê vermählt zu haben:

4158: „Waz mag ich umbe sagen mê
Der Keiser gap sî Pâridê".

[5] (Hartmann von Aue ed. Haupt Leipzig 1839.) v. 2117:

„Nû was ouch komen der tac
daz Êrec fil de roi Lac
solde nemen frowen Êniten.
Wes möhtens langer bîten?
Wan sî waren des beidiu frô.
zesamene gap sî dô
eines bischoves hant".

[6] (von demselben ed. Wackernagel Basel 1855.) v. 1512: „da waren pfaffen gnuoge, die gâbens im ze wîbe".

[7] (von demselben. ed. Lachmann u. Benecke Berlin 1843.) v. 2418.

Der Minnesänger Bruder Werner preisst die Geistlichen, denn:

„wer git uns wip ze rehter e[1]?“

und bei Gottfried von Strassburg wird die kirchliche Eheschliessung als angemessen und glückverheissend empfohlen[2]:

„so gebietet eine hoh zit
wol, herrliche und riche,
da nemt si offenliche,
vor magen und vor mannen ze e
und rate ouch zware, daz ir e
ze kirchen ir gerüchet jehen,
daz es pfaffen und leijen sehen,
der e nach christenlichem site;
da saeliget ir uich selben mite.
und wizzet waerlichen daz,
uiwer dink solt immer deste baz
zen eren und ze güte ergan.“

In Konrad von Würzburgs heiligem Alexius wird uns sogar die Kirche des heiligen Bonifacius genannt, wo seine Trauung mit der Adriatica stattfand[3], und auch die Bilder zum Sachsenspiegel zeigen uns den ehesegnenden Priester. Ein Geistlicher legt in dem Bilde zu III, 73. §. 1. die Hände der Schöffenbaren und des Biergelden ineinander, während freilich an anderen Stellen die Eheschliessung nur dadurch bezeichnet wird, dass Mann und Weib Ringe gegen einander halten[4].

Ebenso wird im Meleranz des Plaiers der kirchlichen Trauung Erwähnung gethan[5]:

„des morgens dô der tac ûf brach
diu Künigin und ir werde man
riten ûf die burc dan
dâ man got dienen wolde
als man von rehte solde.
do der segen wart getân
Meleranz dem werden man
gap man froun Tydomien
die süezen valsches frien
Libers dem Künic von Lorgân
gap man die maget wol getân,
die Künigin von Karedonas“.

Dann erfolgt das Beilager und dann ein nochmaliger Kirchgang[6]:

[1] bei v. d. Hagen Minnesänger 3, 5.
[2] Tristan u. Isolde (ed. cit.) v. 1624. ff.
[3] 70. (ed. Massmann, Quedlinb. 1843.)
D: „si wart im als ein êlich wîp
gemahelt in dem tempel sus
dâ sante Bonefâcius
der marteraere genaedie ist.
vil werder priester, wizze Crist,
ze samene gâben sie des tages“.
Die Legende in den Act. Sanct. Iul. 4, 251. ff. erwähnt auch, dass ihnen *„coronae impositae sunt“*.
[4] So in den Bildern zu I, 3. §. 3; 5. §. 1; 36. III, 73. §. 3; 76. §. 3.
[5] (ed. Bartsch, Stuttgart 1861.) S. 348. v. 12250. ff.
[6] v. 12325. ff. 12333. ff.

„die naht si lieplich lâgen
lieplicher lieb sie pflâgen,
unz daz in der tac erschein
dô wurden si des enein
daz si niht langer lâgen dâ

si stuonden ûf und fuoren sâ
zuo dem münster in die stat
ein bischof sich bereitet hât
ze einer messe die er got sanc.“

kirchlicher Segen n. d. Beilager.

Nichts desto weniger bleibt es sehr zweifelhaft, ob der kirchliche Segen vor oder nach geschehenem Beilager ertheilt wurde. In den Nibelungen[1] und in den Gudrunliedern[2] geht, nach der im Ringe erfolgten Verlobung, das Beilager vor sich[3], und erst am andern Morgen begeben sich die Paare feierlich in den Münster, und ebenso in anderen Gedichten, wie dem Lohengrin[4], dem Wigalois[5], in Flore und Blancheflor[6], wo denn auch überall ein Laie die Eheleute zusammenspricht[7].

[1] v. 594. — [2] (ed. cit.) S. 176.

[3] Die zuweilen auftretende Forderung der Kirche, dass die jungen Eheleute, dem Beispiele des Tobias und seiner Gattin folgend (Tob. c. 8. v. 4), in der ersten, oder den ersten drei Nächten sich der Beiwohnung enthalten sollten. — Vgl. IV. Conc. Carth. v. J. 398. c. 13. Muratori antiq. II. diss. 20. col. 111. Theodori poenit. c. 12. §. 1. bei Wasserschleben Bussord. 213. Regino lib. II. c. 152. Burchard. lib. 9. c. 5. Bened. Levita Cap. 3, 463. bei Pertz Monum. German. 4, 432. — scheint in Deutschland wenig beachtet worden zu sein. In Frankreich wurde davon für Geld dispensirt; vgl. Du Cange s. v. „marcheta“. Grupen de ux. theot. 22. Durch Erk. d. Pariser Parlaments v. J. 1409. wurde das jedoch aufgehoben.

[4] (ed. cit.) S. 58:

„Damit gingens in den ring sie beide mit einander
Der ê man beidenthalp veriach
Der keiser mit worten sie zusamme sprach
Daz ez wol hort der ein und ouch der ander“.

Dann Beilager. Demnächst S. 61:

„...si kerten danne mit der vart
Zu einer messe, die wolt ein pischof singen“.

[5] (ed. cit.) v. 9420:

„Rial der Kunech von Jerafin
Gap die lieben frouwen sin
Im ze staete, nach ir bet.
Mit rehter ê wart an der stet
Diu staete gevestent under in da,

Ein vingerlin daz leit er sa
Der juncfrowen an ir hant
Da wider gap si im daz lant.
. . . .
Do kust er die kunegin
Und nam si in sinen gewalt“.

Beilager. — 9484:

„Dar nach si beidiu giengen
Wol nach mittem morgen
Mit freude ane sorgen
Da man in eine messe sanc“.

Vgl. v. 956. ff. unten Anmkg. 7.

[6] (ed. Sommer Quedlinb. 1846.) S. 245.

[7] Vgl. Wigalois 956:

„Der wirt den herren Gawein bat
Ze leisten sine sicherheit.
Er sprach: 'Herre ich bins bereit;

Wande ich also gesworen han'.
Die maget hiez er uf stan,
Und sprach: 'Nu nemet ze wibe

In Heinrich von der Türlin's Goldener Krone vollzieht Gawein das Beilager mit Amunfina, ohne dass selbst eine Verlobung vorangegangen wäre, leistet dann im Ehebette einen Eid, sie zu ehelichen, und unmittelbar darauf heisst es: *„Nu ist Gâwein ze wirte worden"*[1]. Des Morgens wird er dann zu einer Messe aufgefordert[2]. — Und in anderen Gedichten, wie dem Engelhard[3], dem Lanzelet[4], dem Parcival[5], Crânc[6], Darifant[7] und in dem Liede von der Ravennaschlacht[8],

Die maget iuwerm libe
ze triuwen und ze rehter ê'.
[lange bejahende Antwort Gaweins]
. . . .
Do man sinen ernst ersach,
Der wirt ze dem herren Gawein sprach:
'Sit ez nu got gefüget hat,
An dem daz dinc allez stat,
Daz in diu magt beschaffen ist,
So gehe in unser herre Christ
Beiden saelden und ere!
. . . .
Do in der segen wart getan
Kussende er si umbe vie."
— Beilager. —
Flore u. Blancheflor: S. 245: v. 7484. ff.:
„er nam Blancheflûr bî der hant
und ouch Flôren alsam;
er sprach dô als im gezam
güetlich zuo in beiden
'nu lebent ungescheiden
binnen für iemer mê:
ich gibe in dise frouwen zê
und iu frouwe, iu ze man.
Got, der iu dirre saelden gan,
der lâz iu wol gelingen,
und ruoch an allen dingen
ze staeten iuwer êre".
(das thut der „ameral")
Vgl. auch Heinr. v. Türlin (ed. cit.) goldene Krone v. 13861:
„Mit der hende er si gevienc,
(d. h. Gawein)
Und sprach: Lieber geselle,
Ob sie ez selber welle,
So bevilhe ich dir dise meit
Ze einer solhen staetigkeit,
Diu nimmer zergê
Und ze rehte ze dîner ê.
. . . .
Sie sprach mit zühten schone
Herre, sin minne ich gerne will,
. . . .
Ginôver gap ein vingerlîn
Gasozein ze minne pfant
Daz stiez er ir an die hant
Und kuste sie ungemant".

[1] v. 8632. Der Beischlaf selbst erfolgte erst nach dem Gelübde, so dass wir hier also *sponsalia cum copula subsecuta* haben.

[2] v. 8705. Auch hier wird später noch ein Brautlauf gefeiert, ohne dass jedoch, wie auch bei der anderen im Gedicht vorkommenden Eheschliessung (siehe S. 82. Anmkg. 7. g. E.) einer kirchlichen Feierlichkeit gedacht würde.

[3] (v. Conrad v. Würzburg, ed. Haupt. Leipzig 1844.) v. 4993. ff.

[4] (v. Ulrich v. Zatzikhoven, ed. Hahn. Frankf. 1845.) v. 5528.

[5] (ed. cit.) 48. b. c.: „bî ligens wart gevrâget dâ
er und diu künegîn sprâchen jâ."

[6] (ed. cit.) v. 2164. Die Stelle ist für das Beilager bemerkenswerth:
„dô se de vrowen nâmen
ind legend an den arm sîn
dar wart munt an mundelîn
mit lieve gar gedrucket,
dô unter de decken wart gerucket
Ascheloyde an Gayols arm.
. . . .
De ritter ind de vrouwen,
de da wêren komen dor schouwen,
de gingen von danne gemeine."

[7] Es ist möglich, dass der Beschreibung des Beilagers, womit das Fragment des Gedichtes, welches wir besitzen, anfängt, eine kirchliche Trauung vorausgeht. Vom Kirchgang ist nichts gesagt.

[8] v. d. Hagen Heldenb. 1, 368. ff.

wird wohl das Beilager ausführlich geschildert, aber einer kirchlichen Feierlichkeit gar nicht Erwähnung gethan.

Auch in **Nürnberg** scheint nach dem Wortlaute einer aus dem dreizehnten Jahrhunderte stammenden Bestimmung[1] das Beilager dem Kirchgange vorangegangen zu sein, und so allgemein war diese Sitte in Deutschland verbreitet, dass Bischof **Konrad von Salzburg** i. J. 1291. sich für völlig befriedigt erklärte, wenn die Eheschliessung nur binnen Monatsfrist vor zwei oder drei Zeugen vermeldet würde[2].

Probe-nächte.

Ueberhaupt war die bei dem niederen Volke auch heute noch unter dem Namen der Komm- und Probenächte, des Kiltgehens u. s. w. vorkommende Sitte, dass die, welche eine Ehe einzugehen beabsichtigen, schon vorher fleischliche Gemeinschaft pflegen[3], im Mittelalter selbst bei den höheren Ständen üblich.

So schlief **Graf Johann IV. von Habsburg** wohl über ein halbes Jahr bei der **Herzlande von Rappolstein**, mit der er verlobt war, und wurde erst dann von ihr, weil er zum Beischlafe untüchtig war, verschmäht. Ihr Oheim stellte darüber i. J. 1378. eine eigene uns erhaltene Urkunde aus[4]: *„Es ist zu wissende, do mein Bruder Ulrich selige von Rappolstein sein Dochter Herzlande meine Mume gelobte Grave Rudolfs Son von Habespurg, do lag derselb sein Sun Hanss bey meiner Mumen vorgenant under allen Molen wol uf ein halb Jor, und dass er dozwischen mit Ir nie geborte in der Mossen, als ob er ein Man were, undt fur zu undt wolt Ihr ir Ehre habe genummen uf ungebürlich Wyse, undt dass sie von imme von dem Bette fliehen muste, undt das befant ir Vatter undt verbott ir der, dass sie nummermer an sin Bette kommen sollte, undt tet in och dozumole enweg fahren.*

Item darnach wart, do wart min Bruder selige siech undt do er sterben wolt . . . . de befalch er am Dotbette, ... dass

[1] bei **Bader** Nürnb. Polizei-Ordn. (Stuttg. 1862.) S. 61.: „Ez sol auch ein ieclich burger oder burgerin, die die hohzeit haben wollen, di praut des morgens, als si des ersten nahtes bei gelegen ist, ze kirchen füeren.“ — Von einem Kirchgange vor dem Beilager, bei dem doch die Personenzahl ohne Zweifel genau bestimmt worden wäre, ist keine Rede.

[2] bei **Hartzheim** a. a. O. 4, 3.

[3] Vgl. überhaupt **Fischer** Ueb. d. Probenächte d. deutsch. Bauernmädchen (Stuttgart 1853.) und für **Holland van Neyn** de lusthof de huwelijken 11. **Scheltema** Volksgebruiken 59. f.

[4] mitgetheilt von **Köhler** in **Schotten** jur. Wochenbl. (Leipzig 1773.) Jahrg. II. S. 683. ff., abgedruckt bei Fischer a. a. O. 19. ff.

siene Dochter an Grave Rudolffs Sunes Bette nimermee gelegen solte, sie empfindent den vorhin, dass er ein Mann were."

Zu dieser Probe stellten die Verwandten der Herzlande dem Grafen Johann eine Anzahl Frauen zur Disposition, aber auch die langwierigsten Kuren, denen er sich in Strassburg bei Meister Heinrich von Sachsen unterzog, verschlugen bei ihm nicht. So wurde die Verbindung getrennt. —

Also kirchlicher Segen, aber meist erst nach geschlossener Ehe, nicht durchaus nothwendig, aber doch wohlanständig und namentlich den höheren Ständen angemessen.

XIV. Jahrhundert.

Allein schon im vierzehnten Jahrhunderte drang die kirchliche Form mehr und mehr auch in das Volksbewusstsein ein, und so fällt dann in dem Gedichte von Metzens und Betzens Hochzeit[1], so wie bei der vollständig gleichartigen Trauung, die in Wittenweilers Ring[2] vorkommt, (derselbe ist freilich aus dem fünfzehnten Jahrhunderte) den Dichtern schon die Abwesenheit der „*schuoler*" *und* „*pfaffen*" auf.

Ich theile aus den erwähnten Gedichten Einiges mit, schon um die oben beigebrachten Beispiele zu vervollständigen, und den Beweis zu liefern, dass sie nicht etwa Singularitäten enthalten.

Im ersteren heisst es:

„nu swiget alt und junc!
sprach der wise Neodunc.
'Bez du bist ein grad man:
Wiltu Mezen zuo der ê han?'
er sprach: 'ja wil si mich'.
Neodunc sprach 'Meze, gich:
Wiltu Bezen han zuo der ê?'
si sweic. er vorschtes aber mê.
'ja heizet michz mîn muoter'.
Neodunc sprach e si entuoder
niht dar umbe: 'gloube mir',
also nach ir beider gir
wart in diu ê beschafen
an schuoler un an pfafen".

Aber selbst bei dieser Bauernehe findet es der Dichter passend, eine kirchliche Eheeinsegnung vornehmen zu lassen, die er freilich, eigenthümlich genug, um seinen Personen eine grössere Wichtigkeit zu verleihen, von diesen neu eingeführt werden lässt.

Am Tage nach der Verlobung nämlich:

„dô zogte mänglich ûf die vart
der mit ir zuo der Kilchen wolt.
man vuortes als man billich solt
höflich und schone;
einhalp meier Crône;
anderhalp dô greif si an
der grawe meier Colman.
Diem und Luigart beide,

[1] Im Liederbuche der Clara Hätzlerin (ed. Haltaus. Quedlinb. 1840.) S. 259.

[2] ed. cit. S. 140. ff.

den was der brûtlouf leide,
wan si Mezen gespilen wân;
die muosten vor ze Kilchen gân.
dô man gesanc und allz ergie,
man gaps zesamen als nu ie
da her diu liute hant getân.
die brût hiez man daz paz enphân:
daz buoch bot ir der mesner".

Ganz ebenso ist der Hergang in dem anderen Gedichte, nur dass hier des Dichters Laune in der Schilderung einer Bauernhochzeit überall komische Scenen zu schaffen trachtet[1]. Auch hier erfolgt der Kirchgang, aber wir erfahren auch, was bei derartigen Gelegenheiten in der Kirche vorgenommen zu werden pflegte[2].

„*Also giengen seu da mit*
ze chirchen, do das was der sitt.
. . . .
Do nu die mess ein end genam
Der pharrer huob ze sagen an:
Hört, ir frawen und ir knecht,
Wisst, es ist der Kirchen recht,
daz einer ein chan in nemen schol
Offenleich, so tuot er wol,
Nicht so haymleich ane pfaffen.
Dar zuo ist mit uns geschaffen,
Daz wir chündin überlaut
Von dem prautgom und der praut
Und vor allem Volk dar zuo
In der Kyrchen spat und fruo,
Ob yemant wär und wesen scholt
Der da wider sprechen wolt
Dar umb gepeut ich bey dem pan,
Wer der ist der bewaren chan
Daz die ee nicht redleich sey.
Der sag es ze der vart hie pey".

Beide Hochzeiten enden in der Kirche damit, dass die ganze Versammlung auf den Bräutigam losschlägt,

„*Als dann ist der pawren sitt*"

wie es in dem ersteren Gedichte heisst[3], und es ist bemerkens-

[1] „Des sprach fro Mäezel so zuo in:
Ich waiss nicht, wie ich gesparen schol.
Die ein die saget: Ich ler dich wol
So man dir hevet also an:
Wilt du Pertschin ze dem man?
So scholt du dich des ersten weren
Enwench, daz stet dir wol ze eren.
Do seu nu zuo den andern chamen
Hort in Gottes namen, amen.
Sprach Ochsenchropf, hie schol geschchen
Ein ee, des schölt es mir verjehen,
Sag an, Pertholt, pey deiner treuw
Got wolt, daz es dich nicht geruw!
Wilt du Mäczen zuo der ee?
Berstchin dem was also we
Von fröden in dem herczen geschehen,
Do er sey hiet komen sehen,
Dar zuo was er ungewan
Ze einer sach also getan,
Daz im die härel giengen zeperg;
Wie chaum bestuond er auf der erd
Und mocht recht gesprechen: Ja!
Dar umb so was sein antwurt gra.
Des ward do nicht geachtet so.
Zuo Mäczen chert er sich aldo
Und sprach: Nu sag auch, Mäczel, an,
Wilt du Pertschin zuo dem man?
Mäcz gedacht ir an daz leren
Und ward sich heven an ze weren.
Mit füssen und mit elnbogen
Schlug sey umb so wol gezogen,
Daz der frawen wol auf vier
Vielend nider also schier.
Do sprach Friczo an der vart:
Tochter scham dich nicht so hart
Und nim du Pertschin zu der ee!
Sey swäyg, er frâget aver me,
Do sprach sey: Sta, gevelt es dir.
Also ward mit payder gir
Die ee yeso geschaffen
An schuler und an phaffen."
a. a. O. S. 140. ff.

[2] a. a. O. S. 141.

[3] Clara Hätzlerin a. a. O. S. 259.

werth, dass diese Unsitte, der kirchlichen Verbote ungeachtet[1], durch das ganze sechszehnte Jahrhundert[2], ja bis auf unsere Tage fortgedauert hat; ich brauche wohl in letzterer Beziehung nur an Immermanns Hofschulzengeschichte im Münchhausen zu erinnern.

XV. Jahrh.

Im fünfzehnten Jahrhunderte scheint die kirchliche Eheschliessung fast allgemein üblich gewesen zu sein. So singt Rosenplüt[3] von dem Bauer, der die schon thätlich gewordene Liebe seines Knechts und seiner Magd inne wird:

„Was hett der pawr zuschaffen
Er lieff geschwind nach dem pfaffen
Er gab die zej zu der ee
Si schiden sich furbas nymmer me"

und in einzelnen Fastnachtsspielen erfolgt die kirchliche Eheschliessung auf der Bühne.

So fordert der Vater des von der Mareth aus *sponsalibus de futuro* mit hinzugekommenem *concubitus* beklagten Rumpolt, den Official, der eben in dieser Sache Recht gesprochen hat, auf:

„Herr offelal, thret in den ringen
Und thuet ze sa samen geben
Das se füren ein elach leben.
Officialis surgit dicens:
Chumpt her, Rumpolt und Mareth!
Langt mir her die hendt peed!
Et recipiens ambas manus dicit:
Welt yr treten yn die ee
Willkleich und ane wee
So sprechet alle paid: Ja.
Dicunt ambo:
Ja.
Officialis:
So gib ich zu einander do"[4].

Ebenso giebt im „Münch Berchtolt" dieser das Paar

[1] C. Colon. v. J. 1536. bei Hartzheim a. a. O. 6, 289. Vgl. auch die bei Thiers a. a. O. 4, 460. und 464. angeführten Synoden von Wladislau (1568.) und Besançon (1669.). Vgl. auch die Bestimmungen der Hoyaschen K.O. v. J. 1573. bei Richter die evangel. Kirchenordn. (Weimar 1846. ff.) 2, 357., wo verboten wird: „dass etliche sich nach der Copulation mit Feusten schlagen undt alle gegen diese göttliche Ordnungh dess Ehestandess sich nerrisch anstellen."

[2] Bei Olaus Magnus a. a. O. lib. XIV. c. 9. wird erwähnt, dass die Zeugen sich gegenseitig prügeln, — „dorsotenus pugno se astantes impetunt" — und als Motiv angegeben „ut actum corroborent." Nevizanus sylv. nupt. (ed. 1556.) lib. 3. p. 212. Rabelais Pantagruel l. 4. ch. 12. Siehe unten S. 96. Anmkg. 5.

[3] Keller Fastnachtsspiele a. d. 15. Jahrh. (Stuttgart 1853.) S. 1416.

[4] Keller a. a. O. 987. ff.



chelich zusammen[1]. Ja sogar in dem „hüpsch Fastnachtsspyl von dem Elszlin trag den Knaben und von Uoly Rechenzahn“[2], wo der letztere aus *sponsalibus de prae-*

[1] Keller a. a. O. 577. f.

[2] Keller a. a. O. 861. ff. Ich will an dieser Stelle überhaupt auf die Wichtigkeit der Fastnachtsspiele für Eherecht und Process aufmerksam machen; vgl. auch Phillips Lehrb. d. Kirchenr. (Regensburg 1859. ff.) 976. — Ich theile hier aus dem erwähnten Fastnachtsspiele die Grundzüge mit:

Elsly (Klägerin):
Herr der official vernemmend min klag,
Die ich, thuots not, wol heweren mag
Der Uoly, der sich nennet Rechenzan,
Der ist vor Gott, herr, min eelicher man;
Nun sprichet er Nein, und sprich ich Ja.
Wirdiger herr, drumb sind wir da.
Nun hegär ich ein vergicht von im,
Dass er selb sprech mit eigner stimm
Ja oder Nein, on fürwort, hie;
Den wil ich sagen, wo und wie.

. . . .

Uoly:
Nein, nein, dashefintsich nimmermee,
Dass ich sy genommen hsb zuor ee.

. . . .

Elsly:
Schäm dich Uoly durch seel und lejh!
Du weist ich bin dein eelich wyh.

. . . .

Jetzt wählen sich heide Parteien Fürsprecher. Auf die Frage des klägerischen Fürsprechers erwidert Uoly:
Ich hah sy nit genommen und wils nit han
Und ouch den menschen gern sehen an,
Der reden wil, ich hah sy genon.
Ich weiss doch selher nüt darvon.

Die Zeugen sagen aus:
Sy sprach: Ich wil dir dass andingen
Dass du mich zuo der ee solt han;
Do sprach der Uoly: Warumh des nit!
Min Elsly, ich thuon, was du wit.

Klägerischer Fürsprecher:
Herr official, was darf man mee?
Ir hörend wol, es ist ein ee.

. . . .

Uoly:
Ob ich joch schon dozmal hah gredt,
Ja, ich wölt thuon, was sy wett;
Noch hat sy an den tag nit hracht
Dass sey mir der ee hah gedacht
Und ich druf hab gesprochen Ja.

. . . .

Folgen Ermahnungen des klägerischen Fürsprechers. Daranf antwortet Uoly:
Wolan ich sichs, waran ichs gfressen han.
Die kuntschaft wil ganz wieder mich han.
So vermag ichs ouch nit zuo verlegen
Und wil mich noch ein ding ouch hewegen.
Ich kam am wienächttag vom wyn
Und glouh, ich syge trunken gsyn,
Und hab villeycht mit Elsslin geredt.
Dieweyl ich sy holdsälig anredt,
In trunkner wys, was weis ich was,
Des gat ez mir iez nüt dez bass.
Sol es darmit ein ee syn,
So schlecht doch niemer glück drin.

Ermahnungen Aller an Uoly, sie zu nehmen; sein Vater sagt:
Sun, myn sun, ergib dich dryn,
Es kann nit mee anders syn
Du bist im bad: schwitz oder nit!
Ich merk schon, was die urteil git.
Sönd dan wir die sach verlieren
Und denn gen Rom appellieren,
So ist es in unserm vermögen nit;
Dann diesem volk ist wol darmit
Dass man den handel trölt und trybt,
Dass uns nit ein haller hlyht.
Wir kämind des an bettelstab.
Sun, darumb so lass hy zyten ab!

Es folgen wieder Zureden an Uoly.

Der Schryher:
Uoly, Uoly, wie hist ein mann
Dass man dich nit erhitten kan?
So eerlich lüt als mit dir reden!
Es ist ein ee zwischend üch bedon,

senti[1] beklagt und verurtheilt wird, sagt der Vater des endlich nachgebenden Beklagten:

> „*Das hochzyt wend wir nun ansehen*
> . . . .
> *So bald und wir der wyl mögend han*
> *So wend wirs ouch bestäten lan*
> *Nach bruch der heilig kilchen*“.

In demselben Stücke verloben oder verehelichen sich schliesslich auch der Vater der beklagten mit der Mutter der klägerischen Partei, die anfangs sehr auf einander ergrimmt gewesen waren:

> „*Vater: Wend ir mich zuor ee, sprechend Ja*
> *Vor disen biderben lüten da.*
>
> *Mutter: Ja, ja, vast gern, es ist ein ee*
> *Gerüwet uns beide nimmermee*“.

Ja in einem Weisthume des im Schwarzwalde gelegenen St. Peter aus den Jahren 1453—84. wird geradezu denen, welche die kirchliche Trauung unterlassen würden, mit weltlichem Zwange gedroht[2].

Davon dich niemant scheiden kan,
Der bapst der nemm sich sin denn an
Doch möcht es on gross geld nit gschehen.
Was hulf ein gulden oder zehen?
Ja zwei, dry hundert müstend dran,
Es möcht sonst nit on sünd zugan.

Uoly willigt endlich ein. Der weitere Verlauf oben im Texte. Das Stück schliesst:

Official:
Das volkli hat sich selb verricht,
Jedoch han sie an diesem gricht
Zwölf guoter rynischer gulden verthan,
Die hettend sy wol selber behan“

[1] Vgl. auch die *sponsalia de praesenti*, welche Ludwig I. von Baiern mit der Gräfin Ludmilla von Bogen eingeht. Vgl. Viti Arnpekhii Chron. Bojoar. lib. 5. c. 7. bei Petz Thes. anecd. (August. Vindelic. 1721.) 3, 257: .... „Demum apud eam pro illicito amore dulcibus verbis, ut moris est, vehementer sollicitavit, quod ipsa caute ac proinde recusavit. Attamen eidem certum diem, quo ad thalamum suum veniret, praefixit. Interim ipsa arte pictoria in velo ante lectum eius pendente, quo dormire solebat, tres milites depingi perpulchre fecit, et ipso die praefixo alios tres vivos familiares suos milites sub eodem velo abscondit. Ingressus igitur princeps, putans eam ibi fore solam, more suo de illicito concubitu institit; quae ait, si de praesenti ducitis me in uxorem, data bona fide sub testimonio istorum trium militum, faciam quae cupitis. Quod ille illico parvi pendens tres depictos milites promisit. At illa, velum deponens, inquit: sitis itaque vos strenui milites testes huius rei. Cui responderunt milites: Bene domina gratiosa audivimus. His auditis Dux perplexus cameram concito exivit, nec in anno integro ad eam revertitur: nimirum finito anno nuptias magnifice celebravit, et eam solemniter in facie Ecclesiae Christiano more in uxorem duxit;“ in deutscher Bearbeitung in den Mon. Boic. 12, 92.

[2] bei Grimm Weisthümer (Göttingen 1840.) 1, 352.: „Item wo zwei menschen bi einander sitzend und nit zu kilchen gangen sind nach ordnunge der heiligen kilchen, denen sol man dristund nacheinander gebieten den kilchengang zu tund, und so dick das nit gehalten wird sol man innen die

Beilager. Aber auch in diesem Jahrhunderte erfolgte die kirchliche Feierlichkeit wohl häufig nach vollzogenem Beilager[1], und nach den Worten des Salzburger Concils v. J. 1420. war das gemeine Sitte in Deutschland[2]. Ja, es scheint selbst bei der Vermählung König Maximilians I. mit Anna von Bretagne der Fall gewesen zu sein; wenigstens heisst es bei Jacob Unrest:[3] „*Kunig Maximilian schickt seiner Diener einen, genant Herbolo von Polhaim, gen Brittannia zu emphahen die kunigliche Braut: der war in der Stat Remis erlichen empfangen, und daselbs beschluff der von Polhaim die künigliche Prawt, als der Fürsten Gewonhait is. das ire Sendpotten die fürstlichen Prauwt mit ein gewaptn Man mit den rechten Arm und mit dem rechten fus blos, und ain plos schwert darzwischen gelegt*[4]*, beschlaffen. Also haben die alten Fürsten gethan, und ist noch di Gewonhait. Da das alles geschehen was, war der Kirchgang mit dem Gotsdienst nach Ordnung der heiligen Kahnschafft mit gutem Fleiss verpracht*". —

Nicht alle mochten wohl die Enthaltsamkeit des Thomas Platter[5] besitzen, der selbst nach dem Kirchgange noch mit der Beiwohnung zögerte[6].

Dennoch aber zeigte sich auch in diesem Jahrhunderte zuweilen eine vollständig bewusste und absichtliche Opposition gegen kirchliche Bestimmungen.

So hörte Johann Busch, der in den Jahren 1448—56.

bessrung abnemen, u. sol innen der vogt darnach ausz den gerichten bieten, und wurden sie dem aber ungehorsam, so mag sie ein apt mit siner gewalt strafen und gehorsam machen nach sinem willen und gefallen."

1 Ob das bei der Ehe des Herzog Albrecht IV. v. Baiern mit der Tochter Friedrichs II. der Fall war, ist bestritten; vgl. Falckenstein Gesch. d. Herzogth. Baiern 3, 487.

2 „ut moris extitit." bei Hartzheim a. a. O. 5, 191. Vgl. C. Constant. v. J. 1463. ebend. 5, 465.

3 Chron. Austr. bei Hahn Coll. Monum. (Brunsvigae 1834.) 1, 775.

4 So auch bei der Hochzeit mit Maria von Burgund. Fugger Spiegel d. Ehren Bd. 5. C. 26. n. 16.

5 Thom. Platter u. Felix Platter, zwei Autobiograph. (ed. Fechter Basel 1840.) — Derselbe lebte übrigens im sechszehnten Jahrhunderte.

6 Es ist interessant, zu sehen, wie die Zusammensprechung der Brautleute vor der kirchlichen Trauung noch von einem Laien, hier dem langjährigen Brodherren der Braut, vorgenommen wurde und wie der dabei gebräuchliche Ausdruck: „Zusammengeben" schon auf das feste dadurch geschlossene eheliche Band hindeutet. S. 39.: „Also liess ich mich bereden und gab uns der vatter Myconius zamen .... Ueber etlich tag giengen wier zu Dubendorff by des herr Myconii schwager, der was do praedicant, zkilchen und hulten uns dhochzyt."

als Probst des Klosters Neuwerk an der Saale fungirte, dass in Halle keinerlei Aufgebote gebräuchlich wären. Er erliess deshalb an die ihm untergebenen Geistlichen der Stadt ein Verbot, irgend eine Ehe ohne vorangegangenes Aufgebot einzusegnen und zu schliessen. Das hatte aber unmittelbar nur den ausdrücklichen Befehl des Magistrats an die Stadteingesessenen zur Folge, nach wie vor sich ohne vorhergehendes Aufgebot copuliren zu lassen, bis dann später freilich der eifrige Propst, wenigstens nach seinem eigenen Berichte, durchdrang[1].

Kirch und Strassengehen.

Die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe war von dem „*zu Kirch und Strassen Gehn*" abhängig; das zeigen zahlreiche Zeugnisse, welche sich Eheleute von Magistraten und anderen Behörden zum Beweise ihrer Ehe ausstellen liessen[2].

So heisst es denn auch in den Orlamündischen Statuten aus dem vierzehnten Jahrhunderte:[3] „*Item unsir Stadt gewonheit ist ouch wan sich czwei mit einander jn unsir Stad vor Elichin, nemlich eyn knecht und eyn juncfrawe und die Dirne wirt jngefurt zcu kirchen und zcu Strassen, was sie guds zcusamen brengin das sal ir bede sin*", und in einer Entscheidung aus dem fünfzehnten Jahrhunderte wird die Verbindung zweier unmündiger Kinder, die mit Kirchgang und Beilager — wenn auch keine wirkliche Beiwohnung erfolgte — vollzogen war, für eine wirkliche Ehe erklärt[4]: „*gefregt, iz weren zwei*

[1] J. Busch de reform. monast. c. 16. bei Leibnitz Scr. rer. Brunsv. 2, 817. Schon Dieck Gewissensehe (Halle 1838.) 76. hat darauf hingewiesen.

[2] Beispiele finden sich bei Haltaus Glossar german. med. aevi (Lipsiae 1758.) s. v. „Kirchgang." Ein Formular dafür ist mitgetheilt bei Meichssner Formular. (1563.) 3, 43.: „Wir vogt u. gericht zu N. bekennen, das heut datums vor uns erschienen ist der erbar N. unser mitbürger, erzelende, nach dem er sich kurtz verschiener zeit A. weiland N. bürgers zu N. seligen tocher elichen verheurat u. mit ir allhie bey uns nach christlicher ordnung zu kirchen und strassen gangen .... erfodderte sein notdurfft solchs ires ehelichen zusamen komens kundtschaft zu haben. .... So sagen wir bey unsern ampts und gerichtspflicht ...... das benandet N. u. A. rechte eheleut u. allhie zu N. nach christlicher ordnung zu kirchen gangen sind auch auff diesen tag einander eheliche beywohnung thun." Ebendas. fol. 44. ganz ähnlich. So existiren denn auch noch Verzeichnisse der Leute, die geheirathet haben. Das von dem Rathe zu Reval in den Jahren 1334—50. angefertigte ist abgedruckt bei Bunge Liv-, Esth- u. Curländ. Urkh. (Reval 1855.) 2, 499.

[3] bei Walch Verm. Beitr. zu d. deutsch. Rechten (Jena 1771—93.) 2, 73.

[4] bei Bodmann Rheing. Alterth. 670. Bei Ehen unmannbarer Personen wurde auch wohl vertragsmässig die Zeit des Beilagers hinausge-

eliche lude, die hetten zwei kinder, die eheliche lude sturben, des were das meidichin noch under sinen dagen und wurde beraden von siner muder fründen und gekirchengit und sliefe bi und neme iz der sweher bi sich und si gestorben in dem jare und lechte man iz hin also ein meidichin und begert, abe der man daz gut billiche besitzen solle, de wile daz meidichin noch under sinen tagen was? des wart gewist: die wile iz gekirchengit was, so was eine rechte ee da und sal der man daz gud sin lebetage besitzen".

flämischer Kirchgang.

Sehr merkwürdig aber sind die Bestimmungen, welche in einzelnen preussischen Gegenden, wie Heringen, Görspach, Berga geltend waren, und die uns als flämisches Recht, welches theils für ganze Dörfer Kraft hatte, theils an einzelnen Grundstücken haftete, überliefert sind. Sie hatten bis in spätere Jahrhunderte hinein Gültigkeit[1].

Der Kirchgang geschieht nämlich in der Woche und muss vorher dem Pfarrer, so wie dem „*Ellerschulzen*" angezeigt werden, „*welcher Schultze dann drey vom Rath darzu verordnete Flämmiger, so allemal Rahts Cämmerer seyn, bestellet, das sie auf den Predig Tag in der Kirche erscheinen*". Es wird dann von den Kirchgängern in der Kirche dem Pfarrer geopfert, und darauf nehmen sie vor der Kirchthüre die Glückwünsche des Schulzen und der Zeugen entgegen. Die neuen Eheleute sind dann verpflichtet, an demselben Tage ein Essen zu veranstalten, bei welchem die zur Kirche geladenen Zeugen unter Strafandrohung zu erscheinen genöthigt sind[2]. „*Wann nun die Mahlzeit verrichtet*", so fährt unser Berichterstatter fort, „*muss der Kirchner auffstehen, benebst dem Kirchgänger und dieses Frawe in ihren Mänteln vor dem Tisch erscheinen, und lieset der Kirchner den aufgesetzten kirchgangsbrief öffentlich und stellet solchen unter seiner Unterschrift dem Kirchgänger zu*". —

schohen. Vgl. Urk. v. J. 1339. bei Sudendorf Br. Lüneb. Urkh. (Hannover 1859.) 1, 333: „... Wan Synerdes dochter twelf jar olt worden is ... so scholde use sone otte darna bin dren maneden hi siner dochter slapen âne vertoch."

[1] hei Hartknoch Sel. diss. hist. de var. reh. pruss. S. 330. ff. Die angeführten Stellen hat dieser Schriftsteller wörtlich der Schilderung von Ahasverus Fritsche in Supplem. Speidel. Besoldian. S. 36. ff. entnommen. Ausführlich handelt über die Bedeutung des flämischen Kirchganges und bringt alle Documente bei Michelsen Rechtsdenkmale aus Thüringen. 1. Liefrg. (Jena 1852.) 139. ff.

[2] Diese Nothwendigkeit des Gastmahls bei Hochzeiten bestand auch nach Stiernhöök a. a. O. 160. im Norden. —

Das ist ein s. g. *„halber flämischer Kirchgang“*, der sich von dem *„ganzen“*, zu welchem die Besitzer anderer Güter genöthigt sind, nur dadurch unterscheidet, dass bei diesem zwei Essen an demselben Tage abgehalten werden müssen.

VI. Resultate.

So war denn der Kirche der Sieg verblieben, und als Resultat ihrer Bestrebungen[1] ist kurz zu bezeichnen: Kirchliche Eheschliessung mit oder ohne besondere Betonung der priesterlichen Benediction[2].

Der Priester die Functionen des Fürsprech.

Wenn ich aber jetzt die Functionen des Priesters bei der Eheschliessung, die unwesentliche Benediction abgerechnet[3], wie sie in den oben mitgetheilten Ritualien sich darstellen, mit den Gebräuchen der älteren Zeit in Vergleichung stelle, so ergiebt sich unzweifelhaft, dass der Priester nur die Stelle

[1] Es darf wohl auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Eheschliessung eine nicht zu verachtende Einnahmequelle für die Kirche war. Vgl. Statut. eccl. Meldens. e. a. 1346: „Ne ullus sacerdos aut capellanus exigat aliquid ante benedictionem nuptialem, sive pro testimonio ferendo, sive pro matrimonio celebrando, occasione ferculorum, quae debentur in nuptiis. Celebrato autem matrimonio recipiat fercula sua, et exigat, si necesse fuerit, publice sub excommunicatione“ bei Du Cange s. v. „missus“ 4. col. 1. S. 443. vgl. auch ss. vv. „fercula“, „nuptiaticum“, „marcheta“, „ourilliera“, „verinuptum“. I. J. 1282. wurde in Lübeck bestimmt, dass die Geschenke der Brautleute, wie der Wöchnerinnen, keiner Beschränkung Seitens der Stadt unterliegen sollten; Cod. dipl. Lubec. 2, 284. (Lübeck 1843. ff.)

[2] Vgl. darüber Hahn Lehre v. d. Sakramenten (Breslau 1864,) 178.

[3] Sie fiel bei zweiten Ehen fort. Vgl. oben S. 10. Anm. 4. Vgl. auch Hefele Beitr. z. Kirchengesch., Archäol. etc. (Tübingen 1864.) 53. Im Norden nur bei zweiten Ehen der Frauen; vgl. Stat. C. Sudercop. v. J. 1441. bei Reuterdahl a. a. O. S. 126. Anderswo sollte die Celebration nur des Nachts geschehen, z. B. bei Du Cange s. v. „maritagia recalefacta“. Laurière Dict. de droit franç. s. „Noces réchauffées“. — Auch die Volksmeinung war solchen Ehen ungünstig, so bei den Germanen (vgl. Weinhold a. a. O. S. 303.) und besonders in Frankreich, wo sie Veranlassung gaben das Charivari, den Ursprung unserer modernen Katzenmusiken, aufzuführen, d. h. all' die heidnische Maskerade und Lustigkeit zu treiben, die sich bei anderen Gelegenheiten nicht mehr geltend machen durfte; vgl. darüber Sauval Antiq. de Paris 3, 646. Du Méril a. a. O. S. 81. f. Thiers a. a. O. 4, 479. ff. Peignot hist. du charivari. Du Cange s. h. v. Phillips Ueb. d. Urspr. d. Katzenmus.; auch in Verm. Schr. 3, 75. ff. Sie wurden vielfach kirchlicher- wie staatlicherseits verboten (vgl. Bspll. bei Graverol Arrêts notables du Parl. de Toulouse. S. 332. Martene et Durand. ampl. coll. 7, 1271.) — dauerten aber an einigen Orten bis auf unsere Zeiten fort. Richard Trad. popul., croyance, superstit., usages et cout. de l'ancienne Lorraine 216. Deperry Ess. sur les moeurs et usag. sing. du peuple dans le Pays de Gex 16.

des alten Fürsprechers eingenommen hat. — Wie dieser forscht er nach der Einwilligung der Brautleute, wie dieser übergiebt er die Frau dem Manne, wie dieser ordnet er die Dotalverhältnisse; und wenn es in dem Parochiale des Erzbischofs Ernst von Köln für die Diöcese Löwen v. J. 1592. vom Priester heisst[1]: „*sponsum ad sinistrum suum latus, sponsam ad dexteram constituet, deinde annulum sibi dari a sponso petet, simul rubeas (si haberi possint) chirothecas, quibus insint tres nummuli argentei, loco arrhae sponsae dandae: Annulo digito suo imponet Sacerdos, et chirothecas manu servabit tantisper, donec eas manui sponsae imponet,*“ und dann fortgefahren wird, dass nach der Segnung des Ringes und nach beiderseitiger Consenserklärung: „*conversus sacerdos ad sponsum et sponsam, accipiet dexteram sponsi et illi chirothecas rubeas (cui insint loco arrhae nummuli tres) imponat. Deinde manum dexteram sponsae dexterae sponsi implicabit, et hic complicatas utriusque dexteras stola collo dependente circumligabit . . . . Tunc utriusque dexteram dissolvat sacerdos, relictis chirothecis in dextera sponsae, et annulum ex suo digito extrahens, sponso tradat*“, wer wird da nicht unwillkürlich an die oben angeführte Kölner Verlobungsformel mit ihren „*XII Torneschen*“ erinnert?

Die „*nummuli*“ sind hier, wie die „*torneschen*“ dort, der Preis für das *mundium*, den in alter Zeit der Mundwald behielt, der später der Braut gegeben wurde, sie sind der alte fränkische *solidus et denarius*, der Priester ist der alte Fürsprecher.

Ich erinnere auch hier wiederholt an die oben mitgetheilten französischen und englischen Ritualien, bei denen ich die allmähliche Veränderung, die in den Functionen des Priesters vorging, sein allmähliches Eintreten in das Amt des Mundwalds zu zeigen versucht habe, bei denen überall Reminiscenzen an den alten Brautkauf zu finden waren.

Ich füge hier noch zwei französische Ritualien hinzu, die uns zwar beide den Priester schon in der Fülle seiner Befugnisse zeigen, die aber beide in Bezug auf den Brautkauf merkwürdig sind.

In dem Rituale von Amiens[2] nämlich heisst es, nachdem der Priester die Eheleute mit den Worten: „*Jean je vous donne*

[1] Leod. 1592. S. 185.
[2] bei Martene a. a. O. I, 2, 632.

Marie. Marie je vous donne Jean" zusammengegeben hat, ganz ähnlich wie in dem so eben erwähnten Kölner Parochiale: „. . . *Sequitur benedictio annuli, si non benedicatur, et debet poni supra librum cum XIII denariis*[1] . . . . *Quo benedicto distribuatur argentum prout sacerdoti videbitur expedire, sed ad minus debent tres denarii reservari. Et aspergat sacerdos annulum aqua benedicta dicendo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.*

Post accipiat sponsus annulum de manu sacerdotis cum argento tribus digitis tenens, et dicat habens argentum in media manu[2].

Marie de cet anneau t'espouse, et de cet argent te honoure et de mon corps te doue."

Ganz ebenso ist der Vorgang in dem Rituale von Limoges[3], nur dass hier die Bestimmung über die Vertheilung der dreizehn Denare fehlt, vielmehr der Braut die ganze Summe übergeben werden muss, diese Uebergabe aber auch ohne die Vermittlung des Priesters unmittelbar vom Bräutigam erfolgen kann. Dieselben Worte aber, welche der Bräutigam nach diesem Rituale an die Braut richtet, spricht er auch in einem Pariser: „*Marie de cest añel je t'espouse, et mon corps t'honore, et te doue du douaire, qui est diviziez entre mes amis et les tiens.*" —

Da aber so der Brautkauf fast in allen Kirchen bei der Eheschliessung angedeutet wurde, und da das ganze Ceremoniell einen überwiegend symbolischen Character hatte, und meist nicht auf einen Wohlthätigkeitsact hinauslief, so hielten wohl die Kirchen eigene Geldstücke, die von jedem Bräutigam jeder Braut gegeben wurden, und die nach gemachtem Gebrauche an die Kirche zurückfielen[4]. Wenigstens hatte Martene eins in der Kirche zu Tours gesehen, welches auf der einen Seite die Aufschrift hatte: „*Tournois. Denier*" — entsprechend dem alten „*Solidus et Denarius*", den kölnischen

[1] In Berry heisst deswegen noch das Geschenk des jungen Ehemannes an seine Frau „le treizain". Du Méril a. a. O. S. 31.

[2] Nach Dusevel Hist. d'Amiens S. 267. gab der Bräutigam dabei der Braut auch eine Ruthe.

[3] bei Martene a. a. O. I, 2, 641.

[4] So scheint es auch mit dem Ringe der Fall gewesen zu sein. In den Cent nouvelles Nouvelles (ed. Jacob Paris 1858.) nouv. 53. S. 239. wird von dem „anneau du moustier" gesprochen.

Tornéschen — und auf der anderen: „*Pour epouser*“, und von welchem er die beifolgende Zeichnung giebt[1]:





Eine ähnliche Münze ist auch in der Archaeologia[2] bekannt gemacht worden, die auf der einen Seite zwei Lilien trägt mit der Inschrift „*pour epouser*“, auf der anderen ein Herz, dessen Spitze auf zwei verschlungenen Händen ruht, mit der Inschrift „*Denirs de foy*“. —

Auch die oben angeführte Kölner Verlobungsformel[3] selbst kann einen Belag für meine Ansicht abgeben, denn die ganze umständliche Umschreibung der Person, welche die Ehegatten zusammengiebt — „*sô wer irre zwê zôsamen geven sal zô der ê*“ — „*der gene der si ze hôf gift*“ — „*der gene der si zôsamen gift*“ — ist absichtlich und berechtigt zu der Behauptung, dass die Formel sowohl für einen Laien, wie für einen Priester anwendbar sein sollte, sowohl für einen Fürsprecher als den ihm von der Kirche substituirten Pfarrer.

Ebenso ist in dem von Wackernagel[4] aus einer Breslauer Handschrift mitgetheilten Trauformulare, wenigstens eine symbolische Handlung des Priesters, ein Schlag auf die Schulter des Bräutigams, um seinem Gedächtnisse nachzuhelfen[5], der des früheren Fürsprechers entsprechend.

[1] a. a. O. I, 2, 607. In dem im Code matrim. 76. abgedruckten Pariser Ritual S. 358. heisst es: „Nummus vero, qui in signum constitutae dotis datur sponsae, unicus vel multiplex benedici potest.“

[2] 17, 124.

[3] Ueber die Reste des Brautkaufes im heutigen Frankreich vgl. Deperry a. a. O. S. 14. Du Méril a. a. O. S. 30. Dieser letztere sieht in der ganzen Form nur eine missverständliche Uebertragung der römischen *coemptio* und hält *per solidum et denarium* für identisch mit *per aes et libram*. Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, dass das Missverständniss ganz auf seiner Seite ist. Doch hat er in seinem Irrthume schon zahlreiche Vorgänger gehabt.

[4] bei Haupt Ztschr. 2, 555: „Et sic percute eum supra capulas.“ Ich erinnere an das römische *antestari*.

[5] Das dürfte auch die richtige Erklärung des oben erwähnten Gebrauches sein, dass die Brautleute vor dem Beilager oder bei der Trauung geprügelt wurden. Vgl. auch Rabelais Pantagruel l. IV. ch. 12: „Les parolles dictes et la mariée baisée, on son du tabour, vous tous baillerez l'ung à l'aultre du soubvenir des nopces: ce sont petitz coupz de poing ....

Endlich mag auch noch daran erinnert werden, dass auch in Deutschland selbst am Ende des sechszehnten Jahrhunderts zuweilen bei der Trauung nur ein Ring vom Bräutigam an die Braut gegeben wurde. Freilich war man sich der wahren Bedeutung dieses Actes nicht mehr bewusst, ja suchte ihn im Gegentheile durch eine künstliche Symbolik zu erklären, aber man bewahrte doch so unwillkürlich die Continuität des alten Rechts.

In der Frischlinschen Beschreibung der i. J. 1598. gefeierten Hohenzollerischen Hochzeit heisst es, nachdem die Consenserklärung ausgetauscht ist:[1]

„Auff diss begert er bald den Krantz[2]
Vom Fräwlin Braut, so zierlich gantz,
Welcher, von gutem Gold gemacht,
Mit Edelsteinen köstlich, nach pracht.
Der Bischoff denselb setzet auff,
Dem Bräutigam[3] und sprach darauff:
Der Mann soll sein des Weybes Kron,
Das Haupt und Zier, der Herre schon.
Das Weib verhalten aber sich,
Gegen den Mann demütigklich
Darnach vom Bräutigam begert
Den Fingering und das erklärt
Wie der Ring sei von guttem Gold,
So solle sein der Mann gar hold,
Dem Weib sie lieben und in ehren,
Mit jr sein stamm und nahmen mehren.
Die Liebe soll auch sein rotund[4]
Gleich wie der Ring von Hertzen grund.
Darauff den Ring also bewegt,
Dem Fräulein Braut hat angesteckt.
Der Bischoff darauff sie ermahnt
Einander zu geben die Hand,
Und gaben sie zusamen beyd
Im Namen der Dreyfaltigkeit".

Telz coups seront donnez en riant selon le coutume observée en toutes fiançailles."

[1] (ed. Birlinger Freiburg 1860.) S. 36.

[2] Der Kranz ist kein ursprünglich deutsches Symbol, sondern von der Kirche aus dem Alterthume beibehalten, Tertull. de coron. mil. c. 13. Chrysost. hom. IX. in I Timoth.; so auch in der griechischen Kirche, Dallaway Constantinople ancient and modern S. 375; in England: Chaucer Canterbury tales v. 8257. Frankreich: Du Méril a. a. O. S. 19. f. Roquefort vie privée des Français 2, 247; im Norden: Ihre Glossar. Sueo-Goth. col. 1164. s. v. „Krona" siehe oben S. 32; in Deutschland: Weinhold a. a. O. S. 253. f.

[3] Noch heute hat in der Umgegend von Weimar auch der Junggeselle einen Kranz (im Knopfloche). Schmidt a. a. O. S. 19.

[4] Vgl. Herolt Sermon discip. serm. 25: „Ad ostendendum quod amor ille debet habere perpetuitatem, quod nunquam finiatur nisi per mortem."

Resultate. Wenn ich nun schliesslich den Entwicklungsgang der Eheschliessung noch einmal mit wenig Worten characterisiren will, so lässt sich kurz sagen: dass der Consens der Ehegatten beständig das Wesentliche blieb, dass hierin die volksthümliche Anschauung mit den Forderungen der Kirche übereinkam, dass die Pfarrer allmählich die Fürsprecher der früheren Zeiten verdrängten und an ihre Stelle traten, dass endlich ihre Mitwirkung bei der Eheschliessung immer dringender gefordert wurde, wenngleich die Gültigkeit der Ehe nicht von ihr bedingt war.

Zweites Buch.

Das Concilium Tridentinum.

ZWEITES BUCH.

Das Concilium Tridentinum.

I. Die Schäden des geltenden Rechts. II. Die Reform des Trienter Concils. III. Die Reception des tridentinischen Rechts: 1. Spanien und Portugal. 2. Polen. 3. Die südamerikanischen Staaten. 4. Die deutschen Staaten: a. Oesterreich. b. Baiern.

I. Die Schäden des geltenden Rechts.

Characterisirung des mittelalterlich. Rechtszustandes.

Die Mängel eines Eherechts, welches für die Eheschliessung keine festen und bindenden Formen aufstellte, mussten sich in mannichfacher Beziehung fühlbar machen.

Es war nicht das Schlimmste, dass häufig Ehen eingegangen wurden, denen das Hinderniss der Blutsverwandtschaft entgegenstand, wenngleich das vor Allen den Widerstand der Kirche gegen heimliche Ehen hervorrief, sondern auch Doppelehen wurden möglich, da das Bestehen der einen Ehe oft genug kaum zu beweisen war[1], und dadurch ein Zustand herbeigeführt, dessen Unerträglichkeit in den folgenden Worten Luthers nicht zu übertrieben geschildert wurde[2].

[1] Vgl. Synod. Varmiens. v. J. 1495. bei Hartzheim a. a. O. 5, 665. Pallavicini Hist. Conc. Trid. (Antverpae 1673.) 3, 216.

[2] Die Verwirrung in Ehesachen, die Döllinger Ref. Gesch. 2, 442. ff. allein dem Einflusse der Reformation zuschreibt, war zum guten Theile schon vorher vorhanden, wenngleich nicht geläugnet werden soll, dass sie durch die Reformation noch vermehrt wurde. So lassen sich allein in Breslau in wenigen Jahren (1474—81.) mehrere Fälle der Bigamie und eine Trigamie nachweisen; vgl. Klose a. a. O. bei Stenzel a. a. O. 3, 68. 72. Vgl. auch die vielen gegen Bigamie erlassenen Verordnungen (Jarcke Handb. d. Strafr. [Berlin 1830.] 3, 65. kennt gar keine), die zusammengestellt sind in meiner Schrift de finium etc. S. 107. f. — Dass aber die von Döllinger bei den Protestanten gerügte Sittenlosigkeit auch in katholischen Ländern des sechszehnten Jahrhunderts zu finden war, darf seinen Anschuldigungen gegenüber nicht verschwiegen werden; vgl. Urk. d. Bisch. Anton v. Gurk v. J. 1537. bei Gärtner Salzburgische gelehrte Unterhalt. (Salzburg 1812.) 2, 153. f.: „So ist bey hohen und niedern Stand ytz laider der Ehe-

„*Also ging mirs im Kloster auch*“, sagt er in seinen Tischreden[1], „*oder wo man fur den official kam, so schwur sich eines vom andern, freieten wieder. Darnach kamen sie zu mir, oder einem Andern in der Beichte und sprachen: Lieber Herr, ich habe itzt eine Frau, der hab ichs heimlich gelobt; wie thue ich ihm immermehr? Helft mir, lieber Herr Doctor, dass ich nicht verzweifele. Denn Greta, mit der ich mich am ersten verlob hab, ist mein recht Eheweib. Aber diese Barbara, die mir darnach vertrawet, ist nicht mein Weib, und muss doch bei ihr schlafen? Jene darf ich nicht nehmen, die ich doch gerne möcht haben, da es sein könnte; aber ich kann nu nicht; denn ich habe eine Andre, so hat sie auch einen Andern; doch weiss es Niemand, dass sie mein Weib ist, denn allein Gott im Himmel, dem ist bewusst. O, ich werde verdampt, ich weiss keinen Rath*“.

Um so mehr aber musste die Leichtigkeit, mit der die Ehen geschlossen werden konnten, die bequeme Formlosigkeit der Heirath ins Gewicht fallen, da ihr die Auflösungsfähigkeit der Ehen nicht entsprach, und so das nöthige Correctiv fehlte.

„*Quaesitum est, an etiam solo nutu possit contrahi matrimonium*“, heisst es bei Erasmus[2], „*et responsum est posse. Quaesitum, an literis scriptis coëat matrimonium, responsum est coire. Quaesitum est, an signo, veluti si quis nummi fracti dimidium det puellae, responsum est coisse matrimonium. Quaesi-*

bruch gemain“ etc. Mandate u. Landtgebott Herz. Maximil. I. v. Baiern v. J. 1598. fol. XXII. „..Dieweil solches lasster (d. h. die Unzucht), ungeacht der scharpffen einverleibten straffen, je lenger je mehr uberhand nemmen wil ....“ etc. Vgl. überhaupt Sugenheim Baierns Kirch- u. Volkszust. i. sechsz. Jahrh. (Giessen 1842.) 532. ff. Lipowski Baierns Kirchen- und Sitten-Polizei unter seinen Herzogen u. Churfürsten (München 1821.) 105. ff.

[1] Werke (Erlang. Ausg.) 62, 230. Vgl. auch Erasmus de matr. christ. (Lugd. Batav. 1650.) 69: „Quod si quis per verba praesentis temporis, sed ficte prolata, contraxit matrimonium, ac deinde cum alia paciscitur ex animo, etiamsi intercesserit iusiurandum, copula et proles successerit, tamen ad priorem redire cogitur. Si obtemperat Ecclesiae iudicio, provocat iram Dei: si non obtemperat, feritur anathemate. Quid faciet? E duobus malis quod levius est eliget, patienter feret hominis fulmen, ne divino fulmine pereat in aeternum. Episcopum incusare non potest, qui suo functus est officio. Sibi imputet, qui ficte promiserit, si levissimae rei, ut ait Plato, gravissimas poenas dare cogitur. Et tamen alteri, quae nihil peccavit, non licet secura conscientia nubere: maritum habet, quem nec tenere potest, nec amittere.“

[2] a. a. O. 67. f.

tum est, an per procuratores inter absentes coëat matrimonium, responsum est, coire, si procurator a certa persona de contrahendo cum certa mandatum acceperit. Quaesitum est, an facto fiat ratum matrimonium, veluti si iuvenis dicat: Si me habes pro coniuge da basium; responsum est coire. Quaesitum est, an silentio coëat matrimonium, veluti si puellae pater dicat patri iuvenis: Do filiam meam uxorem filio tuo: rursum proci pater respondeat, Et ego filium meum do maritum filiae tuae, si nec iuvenis, nec puella contradicat, sed tantum obticescat uterque, ratum erit matrimonium".

Und dazu jene starre Unauflöslichkeit der Ehe, die nur eine Trennung von Tisch und Bett gestattete, dazu die Theorie, dass „*die Kanlewt sollen . . . gar fleissiklich bedenken. Erstlich unnd am maisten das sacrament, des die kanlewt ain jnstrument seinn, und dermassen zesamen gefuoegt, daz sy nymmermer voneinander geschiden moegen werden, umb das sy sollen sein, mit irer unzertrennlichen ainigkait, ain pildnuss der geistlichen, christenlichen und gotlichen ainigkait*"[1].

Besonders aber war dem germanischen Rechtsbewusstsein anstössig, dass die elterliche Einwilligung in die Ehen der Kinder rechtlich völlig indifferent wurde, eine Erscheinung, die, so lange das alte deutsche Recht der öffentlichen Eheschliessung geltend gewesen war, selten hatte Platz greifen können, und nie rechtliche Anerkennung gefunden hätte[2], die aber als Consequenz des kanonischen Rechts, als unmittelbare Folge des Sacramentsbegriffes der Ehe im Gegensatze selbst zu den früheren Lehren der Kirche auftrat[3].

Ehen ohne elterliche Einwillig. anstössig.

Es war den Forderungen einer vorgeschrittenen Civilisation schon durch die Vorschriften Genüge gethan, welche den

[1] Berthold Bisch. v. Chiemsee Tewtsche Theologey c. 99. (ed. Reithmeier München 1852.) S. 682. — Gegen die Unauflöslichkeit der Ehe erklärte sich daher auch Erasmus in den Annot. in Nov. Test. (Basil. ap. Froben. 1515.) 1. Corinth. Vgl. Richter Beitr. z. Gesch. d. Ehescheidungsr. (Berlin 1858.) S. 8. f.

[2] Siehe oben S. 24. f.

[3] Vgl. Richter K.R. §. 267. — Schwabensp. Art. 55: „Swenne der iungeline zevierzehen iarn komen ist. so nimt er wol elich wip. ane sins vater willen und hat er nit vaters und hat er ander phleger. wider der willen tuot er ez och wol. also ob der Knabe und diu iuncfrowe ir fleisch zuo ein ander gemischet hant. und ist des niht geschehen. so mac man si sundern. So diu iuncfrowe in zwelf iar kumt. so ist si zer tagen chomen und nimt si ein êman wider ir vater willen. oder ander ir friunde. diu ê ist stete." (ed. Lassberg Tübingen 1840.)

Eltern das Zwangsrecht[1] zur Verlobung ihrer Kinder nahmen[2], heimliche Ehen aber, ohne Kenntniss der Eltern, verstiessen nicht blos gegen hergebrachte Sitte und Art[3], sondern forderten auch zu Gegenmassregeln der weltlichen Macht auf.

Und in der That, während sonst die Ehejurisdiction fast unzweifelhaft dem geistlichen Forum zugesprochen wurde, während hier Doctrin und Praxis einig Hand in Hand gingen[4], und im Allgemeinen der Grundsatz des Schwabenspiegels[5] aufrecht erhalten wurde: *„Diz ist umbe ein ê. und daz suln rihten geistliche rihter; unde so ez an den lip gat, so suln ez rihten weltlichen rihter“*, während endlich eine weltliche Gesetzgebung in Ehesachen meist nur als Bestätigung der kanonischen Grundsätze vorkommt, so finden sich vielfach Bestimmungen, welche theils die bei solchen heimlichen Ehen mitwirkenden Personen einer Strafe unterwerfen, theils diese

[1] Vgl. darüber Wilda Strafrecht 802.

[2] Siehe oben S. 20. 34. 65.

[3] Sogar einem Mädchen, das keine Eltern hat, verargt es Ulrich von Lichtenstein, falls es ohne der Freunde Rath heirathet. Frauenbuch (ed. Lachmann Berlin 1841.) 626, 9—12. und Hans Sachs sagt, Werke IV, 2, XXVII v. (Nürnberg 1560):

„Zum dritten, lehren wir hie bey
Dess Königs Tochter Amaley
Dass sich ein Tochter hüten sol
All zeit vor den Mannsbilden wol
Dass sie mit Lieb nicht werd gefangen
Und in der Schrentzen bleib behangen
Und sich heymlich verlibet hat
Ohn jhr Eltern wissen und rath
Weyl durch sollich heymlich gelübt
Die Eltern werden hertzlich betrübt
Darzu ist es auch wider Gott
Der ghorsam der Eltern gebott
Drumb ghraten solch Eh selten wol
Sonder stecken alls unglücks vol
Und darzu alles ungemachs
Biss man Buss thut, so spricht Hans Sachs“.

So spricht die Preuss. L.O. v. J. 1394. (?) von „recht und redelich vor geworben ... an eiin neestin frunden“ in den Chron. Johann v. d. Pusilie ed. Vogt u. Schubert (Königsberg 1823.) 191. und so heisst es, um ein entsprechendes Beispiel aus dem französ. Rechte anzuführen, in den Olim (ed. Beugnot Paris 1840. ff.) 1, 711: „inhibitum fuit ... burgensi Silvanectensi, ne quandam puellam, existentem in custodia sua, aliquatenus maritaret absque assensu amicorum ipsius puellae.“

[4] Vgl. Friedberg a. a. O. 120. 63. f.

[5] c. 201. vgl. Culmer R. lib. 5. c. 43. (ed. Leman Berlin 1838.) S. 153. Vgl. auch Wiener Stadtrecht v. J. 1340. bei Rauch rer. Austr. scr. (Vindobon. 1794.) 3, 57. und Friedberg a. a. O. 108.

Ehen selbst als genügenden Grund der Enterbung anerkennen.

Staatliche Gesetze dagegen.

So setzte beispielsweise, um deutsche Bestimmungen anzuführen, die Stadt Freiburg im Breisgau i. J. 1339. fest:[1] „*Were ouch das ieman, er si pfaffe oder leye bi solichen dingen* (d. h. heimlichen Ehen) *werint, die das schüffint, verhangtint, oder rietint, das den rat gevarlich oder argwanlich denket, uf die setzet der rat stranglich ouch, als denne der rat erkennet, und in dunket nach der schulden*“, und verletzte damit zugleich die geistliche Immunität von weltlichem Gerichte; so findet sich die andere Art der erwähnten Bestimmungen in Hamburg[2], Bamberg[3], Celle[4], in Hessen[5] und noch vielfach anderswo vor[6]. Ebenso schritten auch die spanischen[7], italienischen[8], holländischen[9] und polnischen[10] Staatsgesetze ein.

Reformation.

Auch die Reception des römischen Rechts[11] und vor allen Dingen die Reformation unterstützte und förderte den deutschen Rechtsgedanken in seinem Kampfe mit den kanonischen Bestimmungen, und wenn irgendwo, ist hier Uebereinstimmung und Consequenz in den Schriften der reformatorischen Theologen und Juristen zu finden.

Nicht allein Luther[12] oder Melanchthon[13], die in ihrem eigenen Hause und in ihrer eigenen Familie kaum

1 Bei Schreiber Urkdb. d. Stadt Freiburg (Freiburg 1828.) 1, 342.

2 Stadtr. v. J. 1270. VI. 7. X. 8. bei Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. (Hamburg 1845.) 1, 28. 63.

3 Gerichtsb. v. J. 1306—33. No. 84. bei Zöpfl d. alte Bamb. Recht. (Heidelberg 1839.) Urkdb. 155.

4 bei Leibnitz scr. rer. Brunsv. 3, 483.

5 Urk. v. J. 1423. bei Kuchenbecker Annal. Hass. (Marburg. 1728. f.) 9, 243.

6 Vgl. Pufendorf observ. iur. univ. (Hannov. 1770.). II. Appdx. 19. Vgl. auch schon L. Angl. et Werin. 10, 2. L. Wisigoth. III, 2, 5.

7 Siehe oben S. 72. ff.

8 Siehe oben S. 76.

9 Siehe oben S. 66.

10 Siehe oben S. 77.

11 Vgl. Kurpfälz. Ehe-O. v. J. 1563. bei Richter K.O. 2, 256; Hessische K.O. v. J. 1566. ebendas. 2, 297; Würtemb. Ehe-O. v. J. 1553. ebendas. 2, 128; Pfalzneub. K.O. v. J. 1554. ebendas. 2, 146; Luther Von Ehesachen bei Strampff Dr. Mart. Luther üb. d. Ehe (Berlin 1857.) S. 314. Bullinger Vom christl. Ehest. cap. 5. bei Sarcerius Vom heil. Ehestande (Eisleben 1556.) fol. XCIX.

12 Bei Strampff a. a. O. 299—325.

13 de coniugio (Wittebergae 1551.) 16.

trüben Erfahrungen in Bezug auf die heimlichen Ehen entgingen[1], sondern auch Brenz[2], Bullinger[3], Mauser[4], Schneidewin[5], Beust[6] und fast alle Anderen[7] erklärten sich für die Nichtigkeit solcher Ehen, und Kirchenordnungen[8], wie weltliche Gesetzgebungen[9] folgten diesem Beispiele.

Ja, der Begriff der heimlichen Ehen wurde schlechthin mit Beza dahin definirt . . . . (matrimonia) *in quibus auctoritas eorum non intervenit, in quorum potestate vel alter contrahentium sit constitutus*"[10]. —

Vorschläge z. Abhülfe.

Dennoch konnte die Hülfe, die auf indirectem Wege dem Uebel zu steuern suchte, kaum ausreichend erscheinen. Allein in einer festen Form der Eheschliessung, die jede Heimlichkeit ausschloss und den Ansprüchen aller Interessenten gerecht ward, konnte ein durchgreifendes Heilmittel gegeben werden. Darauf deuteten denn auch einsichtige Männer, wie

Berthold v. Chiemsee.

Bischof Berthold von Chiemsee, hin. (1465 — 1543.) „*Wo aber darüber ain Winckel ee gemacht*", sagt er in seiner Tewtschen Theologey[11], „*dieselb ist dannoch kreftig. wie-*

[1] Vgl. Luther Werke (ed. Walch) 10, 831: „Wie jetzt M. Philippo und seinem Weib, wo meine Predigt nicht kommen wäre, und schier zu langsam kommen bin, geschehen wäre, dass sie verschmachtet wären an ihrem Sohne, den auch böse Buben verleitet haben, bis er sich heimlich theuer und hoch verlobet, dass ich grosse Mühe gehabt habe, ihn abzuwenden oder vielmehr abzuschrecken. So denke ich auch an das Exempel Herzogs Philipps mit seinem Sohn, Herzog Ernsten, u. s. w., so wäre mir selbst in meinem Hause auch schier ein solches begegnet." in Zimmermann etc. Concordanz zu Luthers Werken (Darmstadt 1828. ff.) 1, 704.

[2] Von Ehesachen. Erste Frag.

[3] Siehe oben S. 105. Anmkg. 11.

[4] de nuptiis (Jenae 1606.) 342.

[5] de nuptiis (Jenae 1606.) 453.

[6] Tractat. connub. pars. 2. c. 45. (Jenae 1606.) 177.

[7] Vgl. z. B. Havemann Gamolog. synopt. (Stadae 1656.) lib. 2. t. 3. pos. 2. S. 45. Bruckner Dec. iur. matr. (Gothae 1724.) c. 2. S. 100. ff. deff. 38. ff. Brouwer de iure connub. ap. Batav. rec. (Amstelodami 1665.) lib. 1. c. 5. S. 32. ff. Boehmer. i. eccl. prot. lib. 4. t. 2. — Vgl. auch Art. Schmalc. de pot. et iur. ep. bei Müller symbol. Bücher (Stuttgart 1848.) 343.

[8] Dieselben finden sich zusammengestellt bei Göschen doctr. de matr. (Halis 1848.) 9. ff.

[9] Zahlreiche Beispiele bei J. A. Hofmann Handb. d. teutsch. Eher. (Jena 1789.) S. 27. ff. Kraut Gedr. z. Vorles. üb. d. deutsche Privatr. §. 208. no. 2. 3. Bruckner a. a. O. S. 111.

[10] de repud. et divort. (Genevae 1587.) 10. Brenz in der K.O. v. Schwäb. Hall v. J. 1526. bei Richter a. a. O. 1, 47. Bruckner a. a. O. S. 92.

[11] Dieselbe fällt in die Jahre 1527—30. vgl. Reithmeier a. a. O. S. XVI. — S. 685.

wol das gepot ubertreten unnd dadurch ain todsünd beschehen ist. Lawt aines capitels im decretal eingeleibt[1]. *Dasselb waer meins bedunckhens diser zeit auffzeben und die winckel heyrat gar für unpündig zuverkennen*".

Ebenso sprach sich Erasmus für eine Aenderung des bestehenden Eherechts aus[2], wenngleich er dem Rechte der Kirche gegenüber schüchtern genug auftrat[3].

Erasmus.

II. Die Reform des Trienter Concils.

So war es denn natürlich, dass sich die Blicke aller rechtschaffenen Katholiken nach Trient richteten, wohin zum 1. November 1542. das ökumenische Concil zusammenberufen war. Wurde doch von dort die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern erwartet, welche die grossen Kirchenversammlungen des fünfzehnten Jahrhunderts vergeblich angestrebt hatten; hoffte man doch, dass dort Dogma und Disciplin den endlichen, schmerzlich vermissten Abschluss finden würden.

Im Jahre 1552. begannen die ersten Arbeiten des Concils auf dem Gebiete des Eherechts[4]. Eine Generalcongregation wurde abgehalten, den theologischen Vätern 23 Artikel zur Prüfung übergeben, Deputirte ernannt und diesen die Formulirung der Canones aus dem durch die Theologen vorbereiteten Material aufgetragen. In der That wurde denn auch eifrig mit den Arbeiten begonnen und schon war die Redaction von sechs Canones vereinbart, als die Berathungen plötzlich gehemmt wurden.

1552. Anfang der Ehearbeit.

Unterbrechung d. Arbeiten.

Die Protestanten nämlich hatten beim Kaiser bittere Klage geführt, dass das Concil, ohne nur irgendwie den Beitritt der protestantischen Theologen zu erwarten, voreilig über alle Streitpunkte endgültigen Beschluss fasste, so dass die protestantische Lehrmeinung ungehört verurtheilt und jede Hoffnung auf Vereinbarung von vorne herein abgeschnitten würde.

[1] X. de matr. contra interd. (4, 16.)

[2] de matr. S. 66: „Opinor autem humanum esse decretum, solo consensu coire matrimonium, ut, qui legem pro ratione temporum statuit, possit eamdem pro ratione temporum vel abrogare vel moderare."

[3] Nachdem er a. a. O. die Uebelstände des geltenden Rechts gerügt, fährt er S. 67. fort: „Non haec refero, quod damnem constitutionem: sed quo cautiores reddam iuvenes ac puellas in contrahendis matrimoniis. Nam receptis ab Ecclesia legibus adversari, non arbitror esse consultum. Caeterum illius est mutare legem e re nata, qui legem condidit."

[4] Sarpi hist. du Concile de Trente (trad. par Le Courrayer Basle 1738.) 1, 685. ff.

Sei es nun, dass Karl V. nach vergeblichen Bitten um Aufschub der Verhandlungen seinen Unterthanen geradezu die Theilnahme an den Berathungen verboten hat — wie Sarpi[1] berichtet —, sei es, dass er, wie Pallavicini[2] erzählt, in milderer Weise seinen Einfluss geltend machte: jedenfalls wurden die Verhandlungen abgebrochen, und beschlossen, sie erst in späterer Zeit nach dem Belieben des Concils wieder aufzunehmen.

So ruhte denn die Frage volle eilf Jahre.

5. Februar 1563.

Endlich am 5. Februar 1563. proponirten die Legaten acht die Ehe betreffende Artikel, über welche die Theologen in der nächsten Woche berathen sollten[3], und von denen der zweite sich mit der Frage beschäftigte, ob die Eltern die heimlichen Ehen ihrer Kinder vernichten könnten und ob es angemessen erscheine, wenn die Kirche sie in Zukunft für ungültig erkläre.

Um die Berathungen zu erleichtern, wurden die Artikel unter die vier Classen der Theologen vertheilt und jeder zwei zur Prüfung übergeben.

9. Februar 1563.

Die Sitzungen begannen am 9. Februar und wurden durch eine eindringliche Rede[4] Salmerons[5] eingeleitet.

Salmeron.

Mit gleicher Entschiedenheit erklärte er — auf der Basis der Florentiner Beschlüsse — es für unzweifelhaft ketzerisch, den Eltern die Gültigkeit der von den Kindern ohne Erlaubniss geschlossenen Ehen anheimzustellen, und sprach er der Kirche die Berechtigung zu, heimliche Ehen zu annulliren. Er wies auf die zahllosen Missstände des geltenden Rechts hin, auf jene Fülle von Unzucht und Ehebruch, welche ungestraft die Welt beflecke, und die auf jede Weise beseitigt werden müsse.

10 Februar Nic. Maillard.

Am 10. Februar wurde die Debatte durch den Decan der theologischen Facultät von Paris, Nicolaus Maillard, fortgesetzt, aber über die von ihm vertretenen Ansichten gehen die Berichte auseinander. Während Sarpi[6] ihm eine Mei-

[1] ebendas.
[2] a. a. O. lib. 13. c. 2. — 2, 139.
[3] Sarpi a. a. O. 2, 474. Raynaldus Annal. eccles. ad ann. 1563. no. 19.
[4] Sarpi a. a. O. 2, 477. Pallavicini a. a. O. lib. 20. c. 2. — 3, 128. Raynaldus a. a. O. ad ann. 1563. no. 20.
[5] Alphons Salmeron, aus Toledo, Mitglied der Gesellschaft Jesu.
[6] a. a. O. 2, 477.

nung zuschiebt, nach welcher er entschieden der Kirche die Fähigkeit, heimliche Ehen zu vernichten, abgesprochen habe, und ihn so zum Gegner Salmerons stempelt, lässt ihn Pallavicini[1] mit diesem völlig übereinstimmen. Jedenfalls scheint diese letztere Erzählung auf grössere Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen, weil es kaum denkbar erscheint, dass das Haupt einer so angesehenen gelehrten Körperschaft sich gänzlich von den sonst durch die französische Theologie vertretenen Ansichten losgesagt haben sollte.

Fortsetz. d. Discussion.

In den Discussionen der folgenden Tage[2] erklärten alle Theologen der ersten Classe einmüthig, dass sie die heimlichen Ehen für wahre und gültige hielten, aber ob die Kirche sie zu annulliren vermöge, blieb streitig.

Wie könne man der Kirche das zugestehen? fragten die Einen. Man müsste denn behaupten, dass das Concil von Florenz bei der Formulirung des Satzes: „*Consensus facit nuptias*" vergessen habe, des Requisites der Oeffentlichkeit zu erwähnen, dass Christus bei seinem Ausspruche, dass der Mensch nicht scheide was Gott verbinde[3], nur an öffentliche Ehen gedacht habe. Die ganze Tradition, der Gebrauch und das Recht aller Kirchen spreche dagegen.

Die Anderen zogen wieder die übrigen Ehehindernisse zur Begründung ihrer Ansicht heran. Sie wiesen darauf hin, dass auch das *impedimentum consanguinitatis* und *affinitatis* theilweise, das *impedimentum voti* ganz auf kirchlicher Auordnung beruhe. Was da entgegenstehe, auch ein *impedimentum clandestinitatis* zu schaffen?

Camillo Campeggi.

Je grösser so der Zwiespalt der verschiedenen Theorieen war, um so erfreuter nahm man die vermittelnde Meinung des Dominicaners Camillo Campeggi auf, welcher freilich die Befugniss der Kirche, über ein Sacrament zu entscheiden und die heimlichen Ehen zu vernichten, ebenfalls läugnete, der aber behauptete, dass die Kirche den Civilcontract der Ehe, welcher die Basis des Sacramentes bilde, wohl annulliren könne: Eine Theorie, deren gefährliche Seiten Antonius Solisio mit scharfen Zügen kennzeichnete.

Anton. Solisio.

Man sollte doch, warnte dieser, nicht den Civilcontract

[1] a. a. O. lib. 20. c. 4. — 3, 132.
[2] Sarpi a. a. O. 2, 482. f.
[3] Marc. X. 9.

herbeiziehen, der nur dazu dienen könne, dem Staate Befugnisse über die Ehe zu verschaffen.

Von Neuem kam dann das Concil auf die heimlichen Ehen im Juli zurück, um dann endlich, freilich auch noch mit grösseren Unterbrechungen, die Berathungen zum Abschluss zu bringen.

24. Juli. Brief des Königs von Frankreich.

Am 24. Juli Abends, kurz nachdem die drei und zwanzigste Sitzung gefeiert war[1], verlasen die französischen Gesandten ein Schreiben ihres Königs, in welchem dieser von dem Concil die Vernichtung der heimlichen Ehen forderte, sei es, dass sie ohne Zeugen und Priester, sei es, dass sie gegen den elterlichen Willen geschlossen wären. Wenigstens sollte, falls man diese letzteren Verbindungen nicht ohne Weiteres annulliren wolle, eine Altersgränze festgesetzt werden, nach der die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung zu bemessen sei.

Wohl war die Noth und das Elend der heimlichen Ehen auf das höchste gestiegen, und der Brief des französischen Herrschers gab nur einem Begehren Ausdruck, welches von allen Seiten an das Concil gestellt wurde, und welches sich durch dogmatische Zweifel nicht beseitigen lassen wollte.

Die Forderung der französischen Gesandten verlangte[2], „*ut antiquissima nuptiarum solemnia hoc tempore restituantur, palamque et publice in ecclesia matrimonia celebrentur; quodsi aliquando propter magnam causam aliter posse fieri videatur, non prius tamen legitima esse censeantur, quam si huic sacro mysterio praefuerit parochus vel presbyter, tresque aut plures testes praesentes*". —

Der Ausschuss von Vätern, welche nach dem Geschäftsgange die einzelnen Fragen für die Generalversammlung vorbereitete, formulirte diesen Satz als ein Decret. Allein nichts kann wohl besser darthun, mit welcher Mühe die Verwerfung der clandestinen Ehe durchgesetzt wurde, wie weit die einzelnen Ansichten aus einander gingen, wie schwierig die Verhandlungen sich gestalteten, als der Umstand, dass dies Decret noch drei Abänderungen zu erfahren hatte, die nicht blos die formale Redaction, sondern den Kern der Frage berührten.

[1] Sarpi a. a. O. 2, 619. Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 1. — 3, 216. Raynaldus a. a. O. ad ann. 1563. n. 137.

[2] Raynaldus a. a. O. ad ann. 1563. no. 137.

Ursprünglich lautete dasselbe[1]:

Ursprüngliches Decret.

„*Sacrosancta Dei ecclesia, Spiritu sancto afflata animadvertens magna incommoda et gravia peccata, quae ex clandestinis coniugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum saepe priore uxore, cum qua clam contraxerunt, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt, aliis gravissimis poenis ea prohibuit, eademque tamen irrita non fecit. Sed haec sacrosancta Synodus, cum animadvertat, remedium illud propter hominum inobedientiam hoc usque parum profuisse, decernit, ut in posterum matrimonia illa, quae clam contrahuntur absque tribus testibus, irrita sint, quemadmodum praesenti decreto irrita facit; remanentibus tamen in suo robore aliis legibus, contra matrimonia promulgatis*".

Sarpi berichtet[2], dass man noch ein zweites Decret hinzufügte, welches die dreimalige Verkündigung der Aufgebote ausdrücklich vorgeschrieben, wenn das aus dringenden Gründen unmöglich sei, die Gegenwart des Pfarrers mit fünf Zeugen bei der Eheschliessung verordnet und endlich dennoch bei Strafe der Excommunication eine Proclamation vor der Consummation der Ehe verlangt habe. Allein im weiteren Verlaufe seiner Darstellung ist von diesen fünf Zeugen gar nicht mehr die Rede, wie sie denn auch in das geltende Recht keine Aufnahme gefunden haben.

Die nächste Abänderung, welche man mit dem Decrete vornahm, bestand darin, dass man die clandestinen Ehen nicht mehr schlechtweg annullirte, vielmehr die contrahirenden Personen für *inhabiles* erklärte[3]:

Erste Aenderung.

„*Praecipit sancta Synodus, ut sanctae personae, quae in posterum audebunt contrahere matrimonium aut sponsalia absque praesentia saltem trium testium, sint inhabiles ad ejusmodi matrimonia aut sponsalia contrahenda: adeoque cuncta ab ipsis gesta ad matrimonium aut ad sponsalia contrahenda irrita sint, sicuti praesenti Decreto irrita redduntur*".

Am 7. September liess man dann wieder — wahrscheinlich auf Instanz des Hieronimus Trivisanus, Patriarchen von Venedig, und Martinus Rithovius, Bischofs von Ypern — die Nothwendigkeit des dritten Zeugen und die Ausschliesslichkeit des Zeugenbeweises überhaupt fallen.

[1] Pallavicini a. a. O. lib. 22. cap. 4. — 3, 222.
[2] a. a. O. 2, 620.
[3] Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 4. — 3, 222.

Auch milderte man die Annullation der heimlichen Ehen, indem man eine Ausnahme zuliess[1]:

Zweite Aenderung.

„*Nisi tamen episcopus opportunum censeret, matrimonium publice contractum coram ecclesia cum aliquo impedimento, quod sine scandalo detegi non posset, iterandum postea, eodem impedimento sublato, sine testibus. Declarat praeterea synodus, matrimonium aut sponsalia contracta coram tribus testibus probari posse per duos illorum, aut per aliam legitimam probationem*".

Dazu kam noch die wichtige Bestimmung, dass das Decret nur Geltung haben solle, wo es in der Parochie publicirt sei. Denn damit meinte man den von dem Jesuitengeneral

Lainez.

Lainez gemachten Einwürfen entgegenzutreten, welcher behauptet hatte, dass der Beschluss des Concils eine unübersteigliche Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten bilden würde, da er die Ehen der letzteren zu einer Form verpflichte, welcher sie sich nie anbequemen könnten. Jetzt könnten ja, meinte man, die Ketzer bei dem früheren Rechte beharren, da ihnen das neue Recht nicht publicirt würde[2].

26. October 1563. Dritte Aenderung.

Endlich, am 26. October, schritt man zur Schlussredaction. Man ging wieder auf den Zeugenbeweis in seiner Ausschliesslichkeit zurück, aber man setzte an die Stelle des dritten den Pfarrer oder delegirten Priester:

„*Ad efficaciam matrimonii necesse est, ut adsint duo saltem testes et parochus aut alius sacerdos, qui assistat, accepta sive ab illo sive ab ordinario ad id facultate*".

So hatte man denn von jedem Decrete das beibehalten, was nicht geradezu der Fassung des anderen widersprach und endlich durch Zusammenwerfen der verschiedenen Stücke — wenn auch vielfach gegen den Sinn der sich beklagenden Versammlung — das später publicirte Decret gewonnen.

Franz Beaucaire v. Metz.

Sarpi nennt als dessen Redactor den Bischof Franz v. Beaucaire von Metz[3].

Ob übrigens die Bestimmungen über die Incompetenz jedes nicht das Pfarramt bekleidenden Geistlichen zur Trauung, über Führung der Kirchenbücher und die sonstigen Strafandrohungen, welche sich im Texte vorfinden, erst bei

[1] Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 8. — 3, 237.

[2] ebendas.

[3] a. a. O. 2, 637. — vgl. aber auch Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 8. — 3, 239.

dieser letzten Redaction hinzugefügt wurden, oder etwa schon in den früheren Entwürfen vorhanden waren, erhellt aus unseren Quellen nicht.

Als Decret fasste man, nach Sarpi[1], die Bestimmung, damit nicht dogmatische Bedenken ihr entgegentreten möchten. Auch stellte man aus demselben Grunde die Nothwendigkeit der Aufgebote und die anderen Feierlichkeiten, welche der Sitte gemäss bei der Eheschliessung zu beobachten wären, als eigentlichen Kern des Decretes voran, und liess die Nichtigkeitserklärung der heimlichen Ehen gewissermassen ganz beiläufig folgen. —

Debatten.

Die Debatten sowohl am Ende des Juli wie in der Mitte des August trugen ganz denselben Character wie die früheren[2]. Wieder verlangten Viele mit Entschiedenheit die Annullation aller heimlichen Ehen, wieder glaubten Andere darin noch kein Heilmittel für die offenen Schäden der Kirche zu finden und wieder bestritten noch Andere der Kirche das Recht des Beschlusses, weil ein Sacrament sich ihrer Cognition entziehe.

Cardinal v. Lothringen.

Unter den Vertheidigern des Decretes stand der Führer der französischen Prälaten, der Cardinal von Lothringen, obenan. Er nahm auch beim Wiederbeginn der Verhandlungen zuerst das Wort und verlangte schlechthin die Abschaffung der clandestinen Ehen, durch welche der Staat aller Früchte des rechtmässigen Beisammenlebens beraubt werde.

Bischof v. Ypern.

Der entgegengesetzte Standpunkt wurde am Schärfsten durch den Bischof von Ypern vertreten.

Vor allen Dingen focht dieser die Zweckmässigkeit des Decretes an.

Wenn es Zweck der Ehe sei, führte er, sich auf Augustinus berufend, aus, einestheils den Namen fortzupflanzen und anderentheils einen Schutz für die Unschuld zu haben, wenn man behaupten müsse, dass die Schliessung der Ehe nur für die untadelhaft sei, welche sonst ihrer Gebrechlichkeit zu unterliegen fürchten, so müsse man es als einen frommen Wunsch bezeichnen, die Unkeuschheit allein in legitimen Ehen bemeistern zu wollen; als ob es der Schlechtigkeit je an Mitteln gebräche, die Gesetze zu umgehen. Man solle sich doch

[1] a. a. O. 2, 636.

[2] Ich folge hier der Darstellung von Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 4.

zufrieden geben, wenn durch das ehrenvolle Band der clandestinen Ehen der freventliche Concubinat vermieden werde.

Lainez. Ganz in demselben Sinne bezeichnete der Jesuiten-General Lainez die heimlichen Ehen als das Mittel, welches den Hülfsbedürftigen durch das Evangelium offen gelassen sei, um sich vor Unkenschheit zu wahren.

Vanzio v. Orvieto. Der Bichof Vanzio von Orvieto hielt die Frage noch nicht für reif zur Entscheidung; er rieth zum Warten.

Was habe man denn bis jetzt Kirchlicherseits gethan, um die heimlichen Ehen zu hintertreiben? Sei man in der That mit energischen Mitteln den gewaltigen Uebelständen energisch entgegengetreten? Habe doch die lateranensische Synode an die heimlichen Ehen nicht einmal temporäre Nachtheile geknüpft. Nur den Kindern habe sie die Legitimität abgesprochen, falls die heimlich geschlossene Verbindung nachträglich sich wegen eines Hindernisses als nichtig ergeben würde, die Priester habe sie suspendirt, welche, durch Unterlassung der Aufgebote, die Ordnungen der Kirche zu übertreten wagten. Mit scharfen Strafen müsse man daher gegen die einschreiten, welche heimliche Ehen schlössen, nicht aber diese selbst vernichten. Wenn ein Baum nicht gute Früchte trage, solle man, nach Christi Wort, ihn pflegen und erst, wenn er dürr und trocken bleibe, dürfe man ihn mit der Wurzel vertilgen. —

Heftiger ging noch der Streit über die Befugniss der Kirche, die vorgeschlagenen Massregeln zu verordnen.

Joh. Trevigniani. Besonders eifrig sprach Johannes Trevigniani, der Patriarch von Venedig.

Die öffentliche Bedingung für das Ehesacrament, so deducirte er, läge in der gegenseitigen Einwilligung. Alle übrigen Gebräuche, wie löblich, wie herkömmlich sie auch seien, könnten auf die Gültigkeit von keinem Einflusse sein: Man müsste denn auch die Priesterweihe bemängeln wollen, wenn der Ordinirende zufällig mit keinem heiligen Gewande bekleidet gewesen sei. Ein Sacrament sei vorhanden, wenn Form und Materie zusammenträfen.

Einwände der Gegner. Ihm wurden dann wieder die Einwände entgegengehalten, die schon in den früheren Debatten ausgesprochen waren.

Die Kirche habe ja die nach göttlichem Rechte in voller Kraft bestehende Verbindung zwischen einem Gläubigen und Ungläubigen für ungültig erklärt: um wie viel mehr könne sie

eine erst zukünftige Ehe vernichten. Und wären denn nicht hemmende Ehehindernisse genug von der Kirche eingesetzt worden, und sei die Busse nicht auch ein Sacrament, welches doch nach kirchlicher Ordnung nichtig sei, wenn es nicht von dem competenten Pfarrer empfangen werde?

Bischof v. Rossano.

Der Bischof von Rossano bekämpfte diese Doctrinen. Er suchte das Unpassende der beigebrachten Beispiele darzuthun.

Bei den übrigen Ehehindernissen, erklärte er, schliesse die Kirche gewisse Personen von dem Rechte zur Eheschliessung aus, die vorher *aptae* gewesen seièn und jetzt zu *ineptae* gestempelt würden: Hier aber werde der Natur des Sacraments ein Modus hinzugefügt, der bisher nie unter dessen Erfordernisse gezählt worden sei. So gebe man ja den Häretikern den gewünschten Anlass, die Lehre von den Sacramenten zu verzerren, zumal die Kirche unter stets gleichen Verhältnissen sich bisher noch nie zu einem solchen Schritte entschlossen habe.

Bischof v. Almeria.

Gegen ihn traten die Bischöfe von Almeria und Modena auf. Falls die Kirche die Befugniss habe, zwei Menschen zur Schliessung einer Ehe unfähig zu machen, sagte der erstere, so habe sie auch die Macht, für ungültig zu erklären, wenn man in einer bestimmten Art contrahire. Uebrigens würden ja die Ehen nicht für nichtig erklärt, nachdem sie Sacramente geworden seien, sondern man stelle ein Hinderniss auf, damit sie gar keine Ehen und folglich auch keine Sacramente würden.

Bischof v. Modena.

Der andere hielt die der Kirche abgesprochene Macht durch das Zeugniss so vieler und so angesehener Theologen für genügend bewiesen, zumal Einer derselben die Rechtgläubigkeit der Gegner vielleicht nicht ohne Grund angezweifelt habe. Was ein Theil des Staates sei, deducirte er mit scholastischer Schulweisheit, müsse sich ihm accommodiren. Unter die Theile des Staates gehören auch die menschlichen Leiber; folglich kann er über diese verfügen, so weit es ihm zweckmässig ist. Diese Macht habe der Staat besessen, ehe die Ehe Sacrament geworden sei, daher könne doch nicht angenommen werden, dass durch diese Erhöhung der ehelichen Natur, der Staat ins Verderben getrieben werden solle, und dies müsse doch geschehen, wenn Niemand die Befugniss habe, über die Ehe Anordnungen zu treffen und Missbräuche abzustellen.

Aber auch diesen Argumentationen trat die Opposition mit voller Schärfe entgegen.

Bischof v. Ypern.

Den Bau der Kirche habe man auf festem, stätigem Grunde aufzuführen, sagte der Bischof von Ypern, damit nicht das christliche Gewissen und die Ordnungen der Kirche in verderblichen Zwiespalt gerathen, und unselige Noth das eine oder die anderen zu verletzen zwinge. Die Argumente, welche für das Recht der Kirche beigebracht seien, müssten sämmtlich als völlig haltlos bezeichnet werden, die Vergleiche als gänzlich unpassend. Die übrigen Ehehindernisse, die man angezogen habe, hätten ihr Wesen in der Beschaffenheit einer bestimmten Gattung von Personen und überall bei ihrer Einsetzung habe man an der heiligen Schrift eine Stütze. Hier aber treffe man alle Arten von Contrahenten und gerathe mit der Tradition in schneidenden Widerspruch. Was die Analogie des Staates solle, wisse er nicht. In diesem würde ja ein Vertrag auch wegen mangelnder Form ungültig. Dem Staate sei freilich in allen äusserlichen Dingen Gewalt gegeben, nicht aber bei ererbten Rechten der Natur, wie bei der Befugniss, sich ehelich zu verbinden.

Bischof Bonelli.

Der Bischof Constantin Bonelli von Città di Castello vindicirte der Kirche das Recht, den Assens, der die *causa antecedens* des Ehecontractes sei, nicht aber diesen selbst zu vernichten. Er reichte zur Begründung seiner Ansicht eine ausführliche Denkschrift ein, über die unsere Quellen jedoch schweigen.

Bischof Vanzio.

Noch eine andere Ansicht über das Wesen des Sacramentes stellte der schon genannte Bischof Sebastian Vanzio von Orvieto auf. Er erklärte die Ehe nur dann für unauflöslich, wenn die körperliche Vereinigung der Ehegatten vollzogen sei. Dann stelle sie die Verschmelzung des Wortes mit der menschlichen Natur dar, die Vereinigung Christi mit der Kirche; vorher sei sie allein als Verbindung der Seele mit Gott zu bezeichnen; vorher sei sie von der Kirche abhängig und diese könne sie unter bestimmten Bedingungen lösen (z. B. wenn ein Gatte in einen Orden treten wolle) oder durch allgemeine Gesetze modificiren.

Allein um ein solches für alle Zeiten gültiges Kirchendecret zu erlassen, bedürfe es einer *causa* von ebenfalls allgemeinem und beständigem Character, den *causae* verwandt, welche die Grundlage der Ehehindernisse bildeten. Hier sei

eine solche *causa* nicht vorhanden und keine Veranlassung, ein allgemeines Gesetz zu erlassen. Freilich hätten die heimlichen Ehen zu vielen Missbräuchen Veranlassung gegeben, aber andrerseits was für eine grosse Zahl von Personen finde nicht in denselben Glück und Befriedigung?

Bisch. Bonelli und Lainez.

Wegen dieser mangelnden *causa* missbilligten auch Andere, wie der Bischof Bonelli und der Jesuitengeneral Lainez, das Decret. Sie versuchten historisch dessen Unhaltbarkeit nachzuweisen. Zu allen Zeiten wären die heimlichen Ehen in gleicher Art vorhanden gewesen, und doch habe zu allen Zeiten die Kirche in ihren Massregeln die grösste Zurückhaltung bewahrt und nie die Annullation ausgesprochen. Warum denn jetzt mit einem Male so extravagante Massregeln?

Nach ihren Erörterungen hätten die ersten Christen vielfach heimliche Ehen geschlossen und die katholischen Sittenlehrer hätten solche Verbindungen — denen, abgesehen von zufälligen Missbräuchen, nichts Böses vorgeworfen werden könne — für erlaubte Ehen erklärt. Eine alte Verordnung über die Clandestinität sei die des Evaristus *(c. 1. C. XXX. qu. 5.)*[1], welcher die Bedingungen einer wahren Ehe in der gesetzlichen Dotation, der Einwilligung der Eltern und der priesterlichen Benediction erblicke, und von der heimlichen sage: *„aliter vero praesumta non coniugia sed adulteria, vel contubernia, vel stupra aut fornicationes potius, quam legitima coniugia esse, non dubitate, nisi voluntas propria suffragaverit et vota succurrerint legitima"*. Damit würden aber, der richtigen Ansicht nach, die clandestinen Ehen nicht annullirt, sondern nur für illegitim erklärt. Ebenso habe sich Augustinus ausgesprochen, wenn er sage: *„Non est ratum matrimonium, quod sine Deo est"*, und Gratian, der den Canon des Evaristus in der Art erläuterte, dass der Papst die clandestinen Ehen nur deswegen *contubernia* und *adulteria* genannt habe, weil sie häufig zu solchen Verbrechen Anlass gäben. Auch Tertullian habe die Gültigkeit der heimlichen Ehen anerkannt, und wolle man übrigens, so fragten sie, alle von Evaristus aufgestellten Forderungen als nothwendige Requisite der Ehe ansehen?

Später habe man allerdings die heimlichen Ehen mit Strafe bedroht, aber mit welcher Mässigung sei man dabei verfahren! Schon um nicht durch Unterdrückung des kleine-

[1] Vgl. oben S. 13.

ren Uebels ein grösseres, den Concubinat, zu befördern. Sei man doch aus eben diesem Grunde so weit gegangen, führte Bonelli weitläufig aus, bei Ehen, die unter einer Suspensivbedingung geschlossen waren, den ehelichen Consens zu präsumiren, falls die Gatten später heimlich Sponsalien schlossen und zusammenzogen: nur um den Concubinaten zu wehren; obgleich in diesem Falle doch gar keine Ehe vorgelegen habe.

Bonelli.

Für das Decret sprachen endlich noch die Spanier Gonzalez de Mendoza und Zamora.

Gonzalez de Mendoza.

Der erstere leitete die Befugniss zur Annullation der heimlichen Ehen aus der Macht des Staates her, der die Handlungen der Menschen, auch die von Natur berechtigten, ungültig machen könne, wenn sie nicht auf das allgemeine Beste gerichtet seien.

Wie die Veräusserung der Güter unter bestimmten Voraussetzungen von den menschlichen Gesetzen vernichtet werden könne, so dürfe auch billig die Verfügung über den eigenen Körper, wenn sie dem christlichen Staate Nachtheil bringe, durch die Kirche — und die Ehe als Vertrag unter Christen und Materie des Sacraments gehöre zur Competenz der Kirche — beschränkt werden. Die Gerichte seien um der heimlichen Ehen willen mit Processen überhäuft, die Welt voll von Verbrechen und Aergerniss. Rechneten es doch viele Adlige sich in freventlichem Dünkel zur Schande, andere als clandestine Ehen zu schliessen. Zamora brachte sogar Briefe aus Neuspanien bei, welche schilderten, wie religiöse Neuerer zwei, drei und vier Weiber in heimlichen Ehen heiratheten, und welche dringend um Abhülfe baten. —

Zamora.

Wo so verschiedene Ansichten vertreten waren, konnte von einmüthigen Beschlüssen keine Rede sein. So war denn auch die Abstimmung am 31. Juli eine sehr getheilte gewesen; fast ein Drittheil der Anwesenden hatte gegen das Decret votirt[1].

Erste Abstimmung.

Bei den erneuerten Berathungen, um die Mitte des August[2], als der Bischof v. Sulmone in der öffentlichen Sitzung die Frage in Anregung zu bringen drohte, ob nicht das vorliegende Decret ein Dogma sei und daher nicht mit solcher Minorität

Bischof v. Sulmone.

[1] Nach Sarpi 136 für die Cassation und 57 dagegen. a. a. O. 2, 620. nach Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 4. 144 dafür und die übrigen dagegen.
[2] Sarpi a. a. O. 2, 635.

zum Beschlusse erhoben werden könne, waren die Legaten schon vollständig geneigt, die ganze Angelegenheit fallen zu lassen. Nur die Entschiedenheit der Bischöfe v. Segovia und Modena — wenn man hier ein Dogma finde, sagten sie, müsse man auf jede Reformation verzichten — hielt sie davon zurück. Auch der Papst, den man wegen des grossen Widerstandes um seine Meinung befragte, hatte wiederholt gerathen, schlimmsten Falls die ganze Bestimmung fort zu lassen.

Legaten wollen die Frage fallen lassen. Bischof v. Segovia u. v. Modena rathen davon ab. Papst.

Am 7. September, eine Woche vor der Sitzung, auf der das Decret in jener so mannichfach veränderten Form wieder berathen werden sollte, wurde mit grösstem Eifer dagegen gekämpft[1]. Drei Patriarchen und zwei Legaten waren gegen die Vorlage. Der Patriarch von Jerusalem wollte lieber den letzten Blutstropfen verspritzen, als einem Decrete zustimmen, welches alles göttliche Recht mit Füssen trete; der Erzbischof von Hydrontia wies tadelnd darauf hin, dass man eine Genfersche Lehre in die heilige Kirche aufnehmen wolle.

7. Septbr. Patriarch v. Jerusalem. Erzbisch. v. Hydrontia.

Vielfach wurde der Vorschlag gemacht, die Frage dem Papste zur Entscheidung vorzulegen.

Der Papst soll entscheiden.

Aber dagegen kämpfte der Bischof von Segovia und der Erzbischof von Granada auf das Aeusserste und nicht ohne Erfolg. Wie widersinnig sei es, führten sie aus, eine Angelegenheit, die eines eigenen Concils würdig sei, von diesem, auf dem die ausgezeichnetsten Kirchen- und Rechtslehrer sich versammelt hätten, ab- und einem anderen Gerichte zuzuweisen.

Bischof v. Segovia u. Erzbisch. v. Granada dagegen.

Dennoch war die Erregtheit des Streites so gross geworden, dass man für das Gelingen des ganzen Concils fürchten musste. Wie leicht konnte nicht, aller Abmahnungen ungeachtet, von irgend einer Seite an den Papst provocirt und damit die unheilvolle Frage des vorigen Jahrhunderts auf die Tagesordnung gebracht werden: welche Macht die höhere sei, die päpstliche oder die des Concils. Fast glaubte man ein Schisma besorgen zu müssen.

So beschloss man, noch vor der Abstimmung eine öffentliche Disputation zu veranstalten[2] und wenn auch diese nicht zum Ziele führe, die Sitzung auf einige Zeit zu vertagen. Diese Vertagung erfolgte denn auch bis zum

Oeffentl. Disputation beschloss.

[1] Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 9. — 3, 239.
[2] ebendas. 3, 241.

Erfolglosigkeit derselben. 11. November, nachdem der erwähnte Vermittlungsversuch, wie **Pallavicini**[1] sagt, nach Art aller jener Besprechungen, welche das Licht der Oeffentlichkeit statt des Schattens der häuslichen Wohnung zur Ermittlung der Wahrheit aufsuchen, erfolglos geblieben war. Man hatte sich in Wiederholungen und auch wohl in gegenseitigen Beschuldigungen erschöpft, ohne irgend gewichtige, neue Grüude beizubringen.

Von der einen Seite wurde bemerkt, dass die Kirche die Ehehindernisse habe einführen können, weil die Qualität des Behinderten einem Gute entgegenstehe, um dessenwillen die Ehe eingesetzt sei, und dass doch die *matrimonia clandestina* den Heilsgütern der Ehe in weit höherem Grade widerstrebten, als beispielsweise die Affinität im vierten Grade.

Von der anderen Seite wurde entgegnet, dass dies Uebel die Ehe nur *per accidens* treffe, durch die Schlechtigkeit der Menschen und deswegen der Affinität nicht gleich geachtet werden könne, die ein begriffsmässiges Hinderniss sei. Darauf wurde dann wieder duplicirt, dass das Gesetz nicht sowohl den Entstehungsgrund *ex natura* oder *per accidens*, als vielmehr die Häufigkeit der Missbräuche zu berücksichtigen habe, welche in jedem einzelnen Falle einer Abhülfe bedürften.

26. Octbr. Zu der Sitzung am 26. October, dem Tage des **heil. Evaristus** — deshalb glaubten ihn beide Parteien, je nach der Auffassung seines Canon, durch ihre Abstimmung zu Papst. ehren — hatte der Papst sein Urtheil, freilich ohne jede weitere Autorität, allein als Meinung eines Privatmannes, eingesandt[2], dahin gehend, dass der Kirche die Gewalt zustehen müsse, über welche man in Trient so heftig streite. Zugleich wurde ein Schreiben des rühmlichst bekannten Cardinals **Clemens** Cardinal Dolera. **Dolera** verlesen, worin die bezweifelte Befugniss unbedingt der Kirche zugestanden wurde, und nach der Abstimmung circulirte unter den Vätern eine Kritik ausgezeichneter römischer Theologen, welche sich in demselben Sinne aussprachen. Dennoch war das Ergebniss sowohl dieser Abstimmung, als 9. Novbr. der folgenden vom 9. November, wo der gesammte Stoff für die Sitzung zum letzten Male gesichtet wurde, von dem früheren nicht verschieden. Die Minorität der Versammlung beklagte sich über das einfache Placet oder Nonplacet, welches die Legaten verlangt hatten, und über die schriftlichen Voten,

[1] ebendas.
[2] ebendas. lib. 23. c. 5. — 3, 263.

nach denen man sich bei der Gesammtredaction gerichtet hatte; sie blieb fest und unbeugsam bei ihrer Ansicht, und berief sich auf die Ruhe ihres Gewissens und auf den allmächtigen Gott, welcher, über den Menschenkindern furchtbar thronend, ihre Entscheidung in der Sitzung auf den rechten Weg leiten werde.

Nur in zweien, sagt Pallavicini[1], waren fast Alle lange vor der Sitzung einig, nämlich einmal, dass in dem Decrete ein Dogma vorausgesetzt, und dann, dass diesem Dogma durch die Bestimmung nicht widersprochen werde, da der Kirche die in dem Decrete vorausgesetzte Befugniss zustehe, falls nur eine genügende *causa* vorhanden sei. Um diese drehte sich demnach allein die Debatte.

Schlussabstimmung.

So musste denn auch in der Schlusssitzung die Verschiedenheit der Ansichten von Neuem zu Tage treten und das Resultat der Abstimmung ein getheiltes bleiben[2]. Die Patriarchen von Jerusalem und Venedig, der Cardinal Madruccio, Fürst und Herr von Trient, die Erzbischöfe von Rhegium, Hydrontia und Palermo, der Primas von Cypern, Lainez, Buoncompagna, Castagna und viele andere Erzbischöfe, Bischöfe und Gelehrte stimmten gegen das Decret, freilich meist mit Vorbehalt der Entscheidung des Papstes, dem die Beschlüsse überhaupt zur Bestätigung vorgelegt werden sollten.

Die Legaten.

Selbst die Voten der Legaten gingen auseinander[3].

Simonetta. Osius.

Simonetta und Osius, welcher letztere Krankheitshalber erst am folgenden Tage seine Stimme einsandte, waren über die clandestinen Ehen der Meinung, welcher die Kirche bis auf diese Zeit gewesen sei, dass sie nicht als nichtig, sondern als unerlaubt erachtet werden müssten. Die Neuerung, welche der bisher angenommenen Lehre widerstreite, missfalle ihnen, und erscheine ungerechtfertigt. Sei jedoch der Papst, dem sie die Sache zu überweisen bäten, anderer Ansicht, so würden sie sich dem Urtheile desselben mit billigem Gehorsam in Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu fügen wissen.

Cardinal Morona.

Der Cadinal Morona erklärte dagegen: „Was die Nichtigkeitserklärung der *matrimonia clandestina* anbelangt, so werde ich mich dem unterwerfen, was unser allerheiligster

[1] a. a. O. lib. 22. c. 8. — 3, 239.
[2] ebendas. lib. 23. c. 5. — 3, 263.
[3] ebendas. lib. 23. c. 9. — 3, 275.

Herr billigen oder verwerfen wird, da ich die Ansichten der gelehrtesten Männer in diesem Punkte im Zwiespalte gefunden habe, und des Wortes nicht uneingedenk bin, welches zu Petrus und seinen Nachfolgern gesprochen wurde: Ich habe für dich gebeten, Petrus, damit dein Glaube nicht wanke"; er stimmte für die Nichtigkeit der heimlichen Ehen.— —

Die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung.

Die Botschaft des französischen Königs hatte von dem Concil nicht blos ein Gesetz über die Form der Eheschliessung verlangt, sie begehrte auch die Vernichtung aller ehelichen Verbindungen, welche Hauskinder ohne elterliche Genehmigung eingehen würden. War doch das gerade die Veranlassung gewesen, der Eheschliessungsfrage überhaupt eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

So berieth auch das Concil diese Angelegenheit gemeinsam mit dem Decrete über heimliche Ehen[1], ohne freilich zu demselben Resultate zu gelangen.

Zuerst hatte man ein Decret aufgestellt, welches den durch die französischen Gesandten ausgedrückten Wünschen völlig entsprach. Dann war man zu Einschränkungen geschritten: Die Ehen der Haussöhne sollten bis zum zwanzigsten, die der Töchter bis zum achtzehnten Jahre der elterlichen Einwilligung bedürfen, und wenn diese nicht böswillig versagt werde, nichtig sein; endlich siegte die Consequenz des Dogma.

Cardinal v. Lothringen.

Der Cardinal von Lothringen hatte auch für dies Decret gesprochen. Auf Natur- und Civilrecht berief er sich, aber eben um des letzteren willen wollte er allein dem Vater die fragliche Befugniss beigelegt wissen und das vorgeschlagene „*consensum parentum*" in „*patrum*" verwandelt haben.

Aber auf Natur- und göttliches Recht stützten sich auch die Gegner, und alle die, welche für die Gültigkeit der heimlichen Ehen überhaupt gekämpft hatten, gehörten zu diesen.

Bischof v. Ypern.

So Martin Rithoven von Ypern. In der Schrift heisse es, der Mann soll Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, Paulus sage, besser sei freien, als Brunst leiden, und doch wolle man den Sohn bis zu einem bestimmten Alter an den Vater schmieden, und in die Macht der Eltern stellen, die Kinder von der Ehe zurückzuhalten.

Die väterliche Gewalt könne über ein Sacrament kein Recht beanspruchen, da ja sogar das Eigenthumsverhältniss

[1] Sarpi a. a. O. 2, 633. Pallavicini a. a. O. lib. 22. c. 4. — 3, 222. ff.

hier wirkungslos sei, und der Sklave auch gegen den Willen seines Herrn freien dürfe.

Dieser Ansicht waren aber fast Alle, deren Reden uns überliefert sind; nur wenige — wie die Bischöfe v. Almeria und Rossano — wollten das Decret jedoch mit grossen Einschränkungen angenommen wissen.

Bischöfe v. Almeria u. Rossano.

Auf die „*goldenen*" Worte berief sich Bonelli, welche Karl V. i. J. 1548. verkündet habe, und welche den Kern der Frage bezeichneten. Mit diesen müsse man ausrufen:[1] „*Quoniam potestas paterna cedit de iure huic coniunctioni inter coniuges, audiendi non sunt ii, qui nunc volunt, ut dissolvantur matrimonia contracta a filiisfamilias, ubi non adsit assensus parentum. Nihil hic a nobis detrahitur obedientiae filiorum debitae patribus: Sed nolumus, ut patres abutantur potestate sua in praepediendis praecidendisve matrimoniis. Verumtamen quia censemus ad honestatem pertinere, ne filii matrimonia contrahant absque consilio et consensu parentum, admoneantur crebro a Concionatoribus huiusce ipsorum officii*". — Die Versammlung liess das vorgeschlagene Decret fallen. — —

Bonelli.

So war jenes merkwürdige Decret entstanden, von dem am Schlusse der Verhandlungen gesagt wurde[2], dass seinetwegen allein ein Concil hätte berufen werden müssen, welches durch die Bestätigung des Papstes allgemeines Gesetz der Kirche wurde, und welches folgende Bestimmungen trifft:

c. 1. de reformat. matrimonii.

„*Tametsi dubitandum non est*", lautet die Einleitung, „*clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera a rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse: nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis ea semper detestata est atque prohibuit. Verum, quum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam iam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex iisdem clandestinis coniugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum priore uxore, cum qua clam contraxerunt, relicta, cum alia palam contrahunt, et cum ea in*

[1] Pallavicini a. a. O. 3, 226.

[2] Oratio Hieronymi Ragasoni in Richter u. Schulte Canon. et decreta Conc. Tridentini (Lipsiae 1853.) 476.

perpetuo adulterio vivunt, cui malo, quum ab ecclesia, quae de occultis non iudicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur", ... deswegen sollen den Vorschriften des Dritten Lateranensischen Concils gemäss vor der Eheschliessung an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen durch den Pfarrer der Brautleute die Aufgebote verkündet werden „...*quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum. .... Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. . ."*

Aufnahme des Decret. bei den Zeitgenossen.

Wie aber in der Versammlung selbst die Stimmen über den Werth der neuen Anordnung wirr durch einander gegangen waren, ebenso verschieden war die Aufnahme, die es bei den Zeitgenossen fand. Die Einen erhoben es zum Himmel, die Anderen prophezeiten das grösste Unheil. Man braucht nur die Urtheile der beiden Historiker des Concils zu vernehmen, die, wie überall, auch hier im Gegensatze zu einander stehen, um ein getreues Bild der zeitgenössischen Meinungen zu haben.

Angriffe Sarpi's.

Was sollen die Worte des Segens bedeuten, ruft Sarpi[1] aus, mit denen der Priester die Brautleute verbindet? Entweder stehen sie in vollem Gegensatze zu den Beschlüssen des Florentiner Concils, nach welchen der blosse Consens die Ehe begründet, oder sie sind nur deklaratorisch. Muss man aber da nicht unwillkürlich zu dem freilich irrthümlichen Schlusse kommen, dass auch bei der Absolution die Worte des Priesters diesen deklaratorischen Character haben? Jedenfalls habe das Decret nur den Zweck, jene Worte des Priesters zur Form des Sacramentes zu stempeln.

Und erst die Annullation der heimlichen Ehen! beschuldigt man dadurch nicht all' die vergangenen Jahrhunderte, die sie anerkannt haben, der sträflichen Nachlässigkeit. Endlich

[1] a. a. O. 2, 699. ff.

aber, wie schwach ist das Fundament, worauf das Concil sein Decret gestützt hat. Man vernichtet nicht das Sacrament, sondern allein den Contract, der die Materie desselben bildet, und doch wie sollen beide von einander geschieden werden? da die Ehe schon unauflöslich war, ehe sie zum Sacramente wurde, und da Christus sie für untrennbar erklärte, nicht weil sie von ihm, sondern von Gott im Paradiese eingesetzt sei. Aber selbst zugegeben, dass der eheliche Contract als menschliches, bürgerliches Rechtsgeschäft von dem Sacramente zu unterscheiden sei, so gebühre nicht dem geistlichen, sondern dem weltlichen Richter die Annullation auszusprechen, denn dieser habe über die civilen Contracte zu entscheiden. —

Vertheidigung Pallavicini's.

Pallavicini dagegen sucht die Vorwürfe des Gegners zu entkräften[1]; er hält das Decret für das heilsamste, welches das Concil gefasst habe. Was die Worte des Pfarrers betrifft, sagt er, so würden ja alle gegnerische Bedenken durch die Fassung des Decretes selbst beseitigt, welche den am Orte üblichen Ausdruck und nicht in jedem Falle die Formel *Ego vos coniungo* forderten. In Bezug auf die Theorien von Contract und Sacrament äussert er sich folgendermassen: der Contract seiner Natur nach, ohne die göttliche Einsetzung, sei kein Sacrament; wenn das Sacrament aber Sacrament sei und zugleich Contract, so seien das zweierlei Naturen, deren ältere ohne die neuere bestehen könne, wenn man sie auch jetzt unter Getauften (wenigstens abgesehen vom Zufalle) nicht trennen könne. Wie nun der geweihete Leib Christi im Abendmahle zwar nicht getrennt werden könne von Christi Körper, wohl aber von ihm unterschieden werden müsse, und die Kräfte der Natur, ohne dass sie Christi Körper wandeln könnten, dennoch jene Species änderten und dadurch bewirkten, dass Christi Körper nicht mehr darin sei, mit gleichem Rechte köune die Kirchengewalt einen Contract ändern, wenn sie auch das Sacrament nicht antasten dürfe, und auf diesem Wege hindern, dass nicht das Sacrament in einer bestimmten Contractsform zurückbleibe, wo es vordem gewesen sei.

Unsere Kritik.

Wenn wir jetzt schliesslich selbst unser Urtheil über die Bestimmung abgeben wollen, so müssen wir vor allen Dingen den damaligen Zeitverhältnissen Rechnung tragen. Nicht war es überall möglich, in den strengen Gränzen der hergebrachten Praxis Uebelständen entgegenzutreten, die je länger desto weit-

[1] a. a. O. lib. 23. c. 9. — 3, 276. ff.

greifender die Welt verzehrten, und nicht überall ist die logische Massregel die heilsamste.

Die Erörterungen der Gegner des Decretes übertrafen an Ausführlichkeit und Gründlichkeit, selbst nach Pallavicinis Darstellung, in hohem Masse die seiner Vertheidiger. Wir sind freilich ohne Kenntniss der Argumente, welche in den Denkschriften des Papstes und der römischen Theologen geltend gemacht wurden. Aber die Deductionen, welche uns überliefert sind, tragen, auch wenn man sie ihres schwerfälligen scholastischen Gewandes entkleidet, nicht viel Ueberzeugendes an sich. Wir werden kaum abgeneigt sein, mit den Gegnern des Decretes die Vertheidiger desselben der Inconsequenz zu zeihen, da sie den blossen Consens der Ehegatten nach wie vor als Materie des Sacramentes betrachtet wissen wollen und doch seine Gültigkeit von der Gegenwart eines unbetheiligten Priesters abhängig machen, aber wir müssen anerkennen, dass es in der That einschneidender Massregeln bedurfte, selbst wenn sie dogmatisch zweifelhaft sein sollten. Unsere Anschauung vom Sacramente und vom Verhältnisse der Kirche zum Staate ist eine andere, als sie damals hergebracht war. Wir meinen allerdings, dass es der weltlichen Gesetzgebung und nur ihr allein geziemt, über die Eheschliessungsform Bestimmungen aufzustellen; wir mögen die Zeiten loben und preisen, wo sie sich dabei der kirchlichen Hülfe bedienen konnte, aber wir müssen der Kirche jedes Gesetzgebungsrecht in dieser Beziehung, welches ihr Gebiet überschreitet[1], absprechen. Sie kann dem Staate ihre Unterstützung verweigern, aber sie darf ihm nicht ihre Normen auferlegen. Sie kann erklären, dass sie unbenedicirte Verbindungen für Ehen nicht zu erachten vermöge, aber sie muss nicht eine auch bürgerlich bindende Form der Eheschliessung aufstellen wollen und verlangen, dass der Staat sie beachte.

Von diesem Standpunkte aus ist das *Decretum de reformatione matrimonii* für einen Uebergriff der Kirche zu erklären.

Aber damals waren diese Begriffe noch nicht so streng geschieden. Staat und Kirche waren innig mit einander verschmolzen und erfuhren erst allmählich im Laufe der Jahrhunderte den grossen Sonderungsprocess, der noch heute nicht vollendet ist.

[1] Nach der protestantischen Anschauung gehört die Ehe nicht in das kirchliche Gebiet. — Vgl. unten Buch III. Kap. 1.

Nach der Ansicht jener Zeiten hatte die Kirche den Beruf, das Recht der Ehe in allen seinen Consequenzen zu normiren; sie hatte auch allein die Macht dazu. Wer wollte sie tadeln, wenn sie dem ersteren nachkam und die anderen gebrauchte?

III. Die Reception des tridentinischen Rechts.

Das Decret bedarf zur Geltung d. besonderen Publication in den Parochieen.

Das c. 1. *de reformat. matrimonii* hatte mit den Worten geschlossen:

„*Decernit insuper (s. synodus), ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos*“.

Damit hatte man die Protestanten wenigstens in so weit schonen wollen, als sie nur an die neuen Vorschriften gebunden sein sollten, wenn diese in ihren Parochieen publicirt würden. Aber wie zweckmässig diese Massregel auch sein mochte, so schwierig mussten sich nach Verlauf einer grösseren Zeit die Verhältnisse gestalten. War es schon nicht leicht, zu ergründen, ob und in welchen Ländern die Vorschriften des Tridentinum Geltung empfangen hätten[1]; so entzog natürlich die Publication in den einzelnen Parochieen sich jedweder Cognition.

Hier soll allein der Länder gedacht werden, wo die weltlichen Gesetze geradezu auf das Tridentinische Recht Bezug nehmen, und die freilich nur einen kleinen Theil des grossen Gebietes ausmachen, wo es publicirt, aber durch spätere staatliche Gesetze abgeändert wurde[2].

1. Spanien und Portugal.

Das Decret nicht nach Wunsch d. Regierung.

Die Fassung des Decretum entsprach eigentlich nicht vollständig den Intentionen der Regierung Spaniens.

Gerade hier hatten sich die Missstände der heimlichen Ehen besonders fühlbar gemacht, gerade hier hatte man nicht so das Moment der öffentlichen Eheschliessung betont, wie die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung. Deswegen

[1] So ist es ungewiss, ob in Bremen, in der Wallachei und in der Bulgarei die Publication erfolgt sei. Vgl. Perrone de matrimonio christiano (Romae 1858.) 2, 261. — Dieser Schriftsteller giebt eine ziemlich genaue Uebersicht über die Länder, in denen das Tridentinum gilt. 2, 256. ff.

[2] So wird über Frankreich, die Niederlande, Genf, Irland und Italien bei der Geschichte der Civilehe gehandelt werden.

waren ja jene sich in Härte und Strenge überstürzenden Strafgesetze erlassen worden, welche wir oben kennen gelernt haben[1].

Aber recipirt.

Dennoch wurden die Tridentinischen Vorschriften in Spanien recipirt[2].

Philipp II. 1563.

Aber deswegen glaubte man nicht, das ganze frühere Recht über Bord werfen zu müssen, sondern Philipp II. wiederholte sogar i. J. 1563. die oben dargestellten Vorschriften, welche Ferdinand der Katholische i. J. 1505. erlassen hatte, und die, wenn auch nur als Drohung[3], noch in die Novissima Recopilacion[4] übergegangen sind.

Novissima Recopilacion.

Civilcodex.

Der heutige spanische Civilcodex erfordert für die Eheschliessung im Artikel 28. no. 4:

„La presencia del parocco y dos testigos adornados de las cualidades legales, que se requieren para los demas actos civiles“.

Elterliche Einwillig.

Die tridentinischen Vorschriften über die Aufgebote werden in den Artikeln 33 — 36. eingeschärft. Der Mangel der elterlichen Einwilligung hat keine Nichtigkeit der Ehe zur Folge[5], aber er ist ein auch durch staatliche Strafgesetze wahrgenommenes *impedimentum impediens.*

Pragmat. Sanct. v. 23. März 1776.

„Wir haben erfahren, dass der Missbrauch von allerlei nicht erlaubten Ehen sehr häufig ist“, klagt die pragmatische Sanction vom 23. März 1776.[6]; deswegen wurde verordnet, dass Ehen, die von Kindern unter 25 Jahren ohne elterliche Einwilligung geschlossen würden, jeder civilrechtlichen Folge entbehren sollten; auch den Geistlichen ward dies Gesetz eingeschärft[7].

Sanction v. 10. April 1803.

Noch härter war aber die Sanction Karls IV. v. 10. April 1803[8].

[1] Vgl. oben S. 72. ff.

[2] Alvarez instituciones de derecho real de España (ed. Velez, Buenos Aires 1834.) 62. — Die Concilienbestimmungen sind dann den Geistlichen durch Decret der Cortes v. 23. Februar 1822. und 7. Januar 1837. von Neuem eingeschärft worden. Vgl. Escriche Dicionario razonado de legislacion y Jurisprudencia (Madrid 1840.) s. v. Matrimonio.

[3] De Llano Compendio de los comentarios a las LXXXIII. leyes de Toro (Madrid 1795.) Ley XLIX.

[4] lib. 10. tit. 2. ley 5. (Paris 1846. — 4, 208.)

[5] Rodriguez Elementos de derecho civil, penal y mercantil de España (Madrid 1861.) 1, 61.

[6] Novissima Recopilacion lib. 10. tit. 2. ley 9. (ed. cit. 4, 210.)

[7] ebendas. ley 10. (213.) Vgl. auch die dort folgenden Gesetze.

[8] ebendas. ley 18. (4, 216.): „Los Vicarios ecclesiasticos que autorizaren matrimonio, para el que no estuvieren habilitados los contrayentes

„Die Geistlichen, heisst es, welche zu Ehen mitwirken, die der gesetzlichen Erfordernisse entbehren, sollen verbannt und ihrer Temporalien beraubt werden. In dieselbe Strafe verfallen die Contrahenten“.

Dass den gekränkten Eltern ausserdem noch die willkürliche Enterbung ihrer ungehorsamen Kinder verstattet ist, versteht sich von selbst[1], und das ist auch für Portugal durch die Ordonnanzen v. 13. November 1651., v. 19. Juni 1775. und 6. October 1784. festgesetzt worden.[2]

Portugal.

2. Polen.

Schon i. J. 1545. hatte ein staatliches Gesetz die kirchliche Eheschliessung anbefohlen[3]: König Siegismund publicirte dann das Tridentinum[4], welches mit allen Vorzügen und Nachtheilen seiner Bestimmungen bis in unser Jahrhundert hinein ungestörte Geltung hatte.

das Tridentinum.

Erst i. J. 1807 führte die neue Constitution für das Grossherzogthum Warschau den Code civil ein, und dieser blieb auch in Kraft, als i. J. 1815. ein Theil des Landes unter das Scepter des Kaisers Alexander gekommen war.

Code civil.

I. J. 1820. wurde indessen eine Gesetzgebungscommission aus mehreren Mitgliedern der beiden Kammern und des Staatsrathes ernannt, um ein neues Gesetzbuch abzufassen. Ein Theil der Arbeit war i. J. 1825. vollendet: Das erste Buch, welches das Personenrecht umfasste, wurde durch die beiden Kammern angenommen und erhielt mit dem 1. Januar 1826. Gesetzeskraft[5].

1820. Gesetzgebungscommission.

1826. Personenrecht.

segun los requisitos que van expresados, serán expatriados y ocupadas todas sus temporalidades, y en la misma pena de expatriacion y en la de confiscacion de bienes incurrirán los contrayentes.“ Vgl. Rodriguez a. a. O. 1, 60. ff.

[1] Código penal art. 399. u. 403. Rodriguez a. a. O. 1, 61. Alvarez a. a. O. 59. f. Asso y Manuel instituciones del derecho civil de Castilla (ed. 7. Madrid 1806.) 73.

[2] Figueiredo legislação portuguesa (Lisboa 1790.) 150. Vgl. auch Mellii Freirii instit. iur. Lusit. (Olispone 1790.) 2, 106—114. — Publicirt ist das Tridentinum durch den König Sebastian; Pallavicini a. a. O. lib. 24. c. 9. no. 15.

[3] Wolowski coup d'oeil sur la législation polonaise in der Revue de législat. 8, 89. Für Litthauen ein Statut v. J. 1588. ebendas. 96.

[4] Pallavicini hist. Conc. Trident. lib. 24. c. 13. no. 2. 3.

[5] Civil-Codex f. d. Königr. Polen Buch I. nebst den übrigen Civilgesetzen d. Reichstages v. 1825. übersetzt v. E. G. Faltz (Breslau 1826.) Lubliner Concordance entre le Code civil du Royaume de Pologne de 1825. et le Code civil français concernant l'état des personnes (Bruxelles 1848.).

Civilehe abgeschafft. keine kirchliche Ehejurisdict.

Danach wurde die Ehe als ein religiöser Contract hingestellt und die Civilehe abgeschafft. Die geistliche Ehegerichtsbarkeit dagegen, welche die Commission ebenfalls vorgeschlagen hatte, scheiterte sowohl damals an dem festen Widerstande beider Kammern, wie auch i. J. 1830., wo sie von Neuem projectirt war.

Grundges. v. 16. Febr. 1832.

Am 16. Februar 1832., also nach der Revolution, erschien mit Aufhebung der Kammern ein neues Grundgesetz, welches die Verfassung von 1815. ausser Kraft setzte und dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt übertrug.

Gesetzesrevision. Geistliche Ehejurisdiction.

Obgleich nun Art. 1. den Code civil aufrecht erhielt und Art. 5. die Freiheit des Cultus mit specieller Garantie der katholischen Kirche aussprach, so liess doch Nicolaus die Gesetze revidiren, und die von ihm ernannte Commission führte die geistliche Ehegerichtsbarkeit ein.

Ehegesetz v. 12. (24.) Juni 1836.

Das neue Ehegesetz wurde den 12. (24.) Juni 1836. erlassen[1]. Gleich Art. 2. des ersten Capitels — welches von der Ehe zwischen Personen, die sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, handelt — bestimmt:

Bestimmungen des Tridentin.

„*Eine Ehe kann nur Angesichts der Kirche den Vorschriften gemäss und mit Erfüllung der religiösen Feierlichkeiten geschlossen werden*“.

Diese sind aber genau nach den Anordnungen des Tridentinum verordnet[2], nur dass hier genauere Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher gegeben werden[3]. Auch für

[1] Ges. üb. d. Ehe f. d. Königr. Polen (Berlin 1837.); Lubliner Essai critique sur la nouvelle législation concernant le mariage en Pologne de 1836. dans ses rapports avec l'histoire et le droit canonique (Bruxelles 1840.).

[2] Art. 41. ff. Das Domicil muss für die Aufgebote 3 Monate dauern (43.), die Tranung binnen 6 Monaten erfolgen (44.). Für die Trauung ist ein sechsmonatlicher Aufenthalt im Kirchspiele erforderlich, und wenn die Parteien in einer anderen Diöcese gewohnt haben, ein jähriger (49.). Der Mangel des elterlichen bez. vormundschaftlichen Consenses [der für Personen unter 21 J. nothwendig ist (15.)] berechtigt zur Enterbung auf die Hälfte des Pflichttheils (19.).

[3] Art. 58. Nach Vollziehung der religiösen Ceremonie hat der das Akten-Buch des Civil-Standes führende Probst in Gegenwart zweier Zeugen einen Civil-Akt aufzunehmen, welcher enthält:

1. Die Vornamen, Familiennamen, den Beruf, Geburts- und Aufenthalts-Ort und das Alter der Ehegatten.

2. Die Vornamen, Familiennamen, den Beruf und Wohnort ihrer Väter und Mütter.

3. Die Erlaubniss der Eltern, Vormünder und Militair-Behörde in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe verlangt.

die Anhänger der evangelischen Confession gelten die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. Doch ist hier ebenfalls die Gegenwart zweier Zeugen beim Trauungsacte als nothwendige Formalität aufgestellt worden[1].

Ehen in nicht anerkannten christlichen Confession.

Ehen von Personen, die weder der griechischen, noch römisch-katholischen oder evangelischen Confession angehören, sind durch die Geistlichen derselben zu schliessen[2] und von dem staatlichen Civilstandsbeamten zu registriren[3]. —

Gemischte Ehen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass für gemischte Ehen höchst parteiische Vorschriften getroffen sind.

Wer sich mit einem Griechisch-Katholiken vermählt, muss sich durch den griechischen Geistlichen trauen lassen, alle Kinder in der griechischen Religion erziehen, und unterliegt der Ehejurisdiction des griechischen geistlichen Gerichts[4].

3. Die südamerikanischen Staaten.

In den durch das spanische oder portugiesische Recht beeinflussten Staaten Südamerikas ist das Decretum de reformatione matrimonii überall zur Geltung gekommen.

Chile.

So in Chile, wo das i. J. 1855. publicirte Gesetzbuch[5] im Art. 117. bestimmt:

4. Die Anführung des Tages und Ortes, an welchem die Aufgebote erfolgt sind, oder wenn keine Aufgebote stattgefunden haben, die Angabe der Behörde, die von ihrer Publication befreit hat, und das Datum des Dispenses.

5. Falls die Ehe von Seiten einer Person geschlossen wird, die schon früher in ehelicher Verbindung gestanden, die Erwähnung der Zeit, wann die frühere Ehe aufgehört hat oder für ungültig erklärt worden ist.

6. Die Erklärung der Ehegatten, ob sie vor der Trauung einen Contract abgeschlossen haben oder nicht, und im ersteren Falle die Angabe des Datums und Orts seiner Abschliessung, sowie der Justizperson, vor welcher er abgeschlossen worden.

7. Die Vornamen, Familiennamen, den Beruf, das Alter und den Wohnort der Zeugen; wenn dieselben Bluts- oder sonstige Verwandte der Ehegatten sind, die Angabe, von welcher Seite und in welchem Grade.

8. Die Bescheinigung des Geistlichen und der Zeugen, dass die religiöse Trauung stattgefunden hat.

[1] Art. 140.

[2] Art. 185.

[3] Art. 187.

[4] Art. 200. ff.

[5] Código civil de la república de Chile (Santiago de Chile 1858.) — Ueber das Requisit der elterlichen Einwilligung Art. 105. ff. — „Die Ehe zwischen Katholiken wird mit den durch die Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeiten geschlossen, und steht es der geistlichen Gewalt zu, über die Vornahme derselben zu wachen."

„El matrimonio entre personas católicas se celebrará con las solemnidades prevenidas por la Iglesia, i compete a la autoridad eclesiástica velar sobre el complimiento de ellas“,

Costarica. in Costarica, wo der Art. 103. des Código general v. J. 1841.[1] bestimmt:

„Estando en el Estado elevado el matrimonio á la dignidad de sacramento, las formalidades necessarias para su celebracion, serán las mismas que el Concilio de Trento y la Iglesia tienen designadas“.

Boen. Ayr. Peru. Brasilien. So in Buenos Ayres[2], Peru[3] und Brasilien. —

Protestant. i. Costarica. Ueber die Protestanten wird in dem Costaricanischen Gesetze gar keine Verordnung getroffen. Dennoch sollen diese, obgleich nach der Verfassungs-Urkunde den Akatholiken ihrer Religion wegen keinerlei Beschränkung auferlegt ist[4], ebenfalls vor dem katholischen Priester ihre Ehe nach tridentinischer Form schliessen.

Chile. In Chile handelt darüber Art. 118.[5] des Gesetzbuches. Er unterwirft die Akatholiken den staatlichen und kanonischen Impedimenten, und lässt sie ihre Ehen durch blossen Consensaustausch in Gegenwart zweier Zeugen, aber vor dem katholischen Pfarrer, wenn auch ohne jede religiöse Feierlichkeit, schliessen.

Die Verhältnisse von Buenos Ayres werden bei der Geschichte der Civilehe berücksichtigt werden. Speciell aber

Brasilien. muss ich hier noch des Brasilianischen Rechtes gedenken.

Decret v. 3. Novbr. 1827. Die trienter Bestimmungen hatte die Regierung dem Clerus in dem Decrete vom 3. November 1827. zur Nach-

[1] Código General de la República de Costa Rica (New-York 1858.) P. 1. lib. 1. tit. 5. c. 3: „Da in dem Staate die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben ist, so werden die zur Eingehung nothwendigen Feierlichkeiten dieselben sein, welche das Concil von Trient und die Kirche vorgeschrieben haben.“

[2] Vgl. d. Gesetz v. 20. Dezember 1833. in der Recopilacion de las leyes y decretos promulgados en Buenos Aires (Buenos Aires 1836.) 1189. ff.

[3] Revue histor. de droit franç. 9, 367.

[4] Verf.-Urk. v. 1859. Art. 6.

[5] 118: „Los que profesando una religion diferente de la católica quisieren contraer matrimonio en territorio chileno, podrán hacerlo, con tal que se sujeten a lo prevenido en las leyes civiles i canónicas sobre impedimentos dirimentes, permiso de ascendientes o curadores, i demas requisitos; i que declaren ante el competente sacerdote católico i dos testigos, que su animo es contraer matrimonio, e que se reconocen el uno al otro como marido i mujer; i haciéndolo así, no estarán obligados a ninguna solemnidad o rito“.

achtung empfohlen[1]. Sie hatte auf die Constitution des Erzbischofes von Bahia verwiesen und demgemäss Aufgebote, Parochianenqualität eines oder beider Brautleute und kirchliche Trauung als nothwendige Erfordernisse der Eheschliessung aufgestellt.

Protestant.

Der Protestanten gedachte das ziemlich oberflächliche Gesetz nicht, aber das erschien auch gar nicht nöthig, denn die Verfassungsurkunde v. 11. December 1823. war im Allgemeinen von dem Geiste der Toleranz durchdrungen und kannte keine andere Beschränkung der Akatholiken, als ihre Unfähigkeit, zu Deputirten erwählt zu werden[2].

[1] Havendo a assembléa geral legislativa resolvido:
„Artigo unico; que as disposições do concilio Tridentino na sessão XXIV. cap. 1, de reformatione matrimonii, e da constituição do arcebispado da Bahia no liv. 1. tit. 68, §. 291. — ficão em effectiva observancia em todos os bispados e freguezias do Imperio, procedendo os parochos respectivos a receber em face da Igreja os noivos, quando lhes requererem, sendo do mesmo bispado, e, ao menos um delles seu parochiano, e não havendo entre elles impedimentos, depois de feitas as de nunciações canonicas, sem para isso ser necessario licença dos bispos ou de seus delegados, praticando o parocho as diligencias precisas, recommendadas no §. 269. e seguintes da mesma constituição (arcebispal) o que fará gratuitamente; e tendo eu sancionado esta resolução, hei por bem ordenar que assim se cumpra. A mesa da Consciencia e Ordens o tenha assim entendido e faça executar com os despachos necessarios".

[2] Vgl. Tit. I. Art. 5: „A Religião Catholica Apostolica Romana continuará á ser a Religião do Imperio. Todas as outras religiões serão permittidas com seu culto domestico ou particular, em casas para isso destinadas, sem forma alguma exterior do templo".

„Die römisch-katholisch-apostolische Religion bleibt fortwährend die Religion des Reichs. Alle andern Religionen sind erlaubt mit ihrem häuslichen Cultus oder besondern Gottesdienst in dazu bestimmten Gebäuden, ohne irgend äussere Form eines Tempels".

Tit. II. Art. 6: „São Cidadãos Brasileiros:
V. Os estrangeiros naturalisados, qualquer que seja a sua religião".

„Brasilianische Bürger sind:
V. Die naturalisirten Fremden, welches auch ihre Religion sei".

Tit. IV. c. VI. art. 95: „Todos os que podem per eleitores, são habeis para ser nomeados Deputados. Exceptua-se:
III. Os que não professarem a Religião do Estado".

„Alle, welche Wähler sein können, sind fähig, zu Deputirten ernannt zu werden. Ausgenommen:
III. Die, welche sich nicht zur Religion des Staates bekennen".

Tit. VIII. Art. 179 V.: „Ninguem pode ser perseguido por motivo de religião huma vez que respeite a do Estado e não offenda a moral publica.
XIV. Todo o Cidadão pode ser admittido aos cargos publicos civis

„V. Niemand kann auf Grund der Religion verfolgt werden, vorausgesetzt, dass er die des Staates respectirt und die öffentliche Moral nicht beleidigt.
XIV. Jeder Bürger kann zu den bürgerlichen und militärischen öf-

Ges.-Entw. v. 1856.

So wurden denn auch die Ehen der Protestanten als rechtsgültig anerkannt, und für den von der Staatsregierung i. J. 1856. vorbereiteten Gesetzentwurf, die Ehen der Akatholiken betreffend, scheint kein rechtes Bedürfniss gesprochen zu haben. Uebrigens wurde er gar nicht den Kammern vorgelegt[1]. —

Aber schon im folgenden Jahre zeigte sich, wie wenig die Protestanten durch die Verfassungsurkunde geschützt waren.

Kerthscher Fall.

Der Bischof von Rio de Janeiro erklärte nämlich die durch den damaligen Prediger der deutsch-evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro eingesegnete Ehe eines Schweizerischen Protestanten, Namens Kerth, mit einer Protestantin aus Baiern, obgleich dieselbe zwölf Jahre bestanden hatte, für ungültig, weil sie den Bestimmungen des Concilium Tridentinum zuwider sei, und gestattete der inzwischen zum Katholicismus übergetretenen Frau die Eingehung einer anderen Ehe[2].

Damit wurden die Ehen von mehr als 80,000 Protestanten zu Concubinaten gestempelt, und diese den Trienter Bestimmungen, sowie dem kanonischen Rechte unterworfen.

Die Regierung glaubte hier der Bedrängten helfen zu müssen, zumal sie auf Einwanderung fremder Colonisten angewiesen war, und so die aufgeregten Gemüther zu versöhnen trachtete.

Ges.-Entw. v. 1858.

Sie legte i. J. 1858. den Kammern einen Gesetzentwurf vor, der für die Protestanten die Civilehe vorschlug[3].

Artikel 1. liess die kirchliche Trauung als facultativ bestehen, jedoch ohne gesetzliche Wirkungen; vielmehr sollte erst die Civiltrauung einer solchen Verbindung akatholischer Personen die Kraft einer Ehe verleihen[4].

ou militares, e sem outra differença, que não seja dos seus talentos e virtudes".

fentlichen Aemtern zugelassen werden, ohne andern Unterschied als den seiner Talente und sittlichen Eigenschaften".

[1] Akten des evangel. Oberkirchenrathes in Preussen. — Dieselben sind mir durch die Güte des verstorbenen Präsidenten Hrn. v. Uechtritz zur Disposition gestellt worden.

[2] Preuss. Correspondenz 1857. No. 92.

[3] Vgl. Totvárad os negocios de matrimonios no imperio do Brasil (Rio de Janeiro 1860.) 5.

[4] Art. 1º. „Os casamentos entre pessoas, que não professão a mesma religião catholica-apostolica-romana, serão feitos por contracto civil, podendo seguir se o acto religioso, se este não tiver sido celebrado antes".

Für gemischte Ehen wurde im zweiten Artikel electiv die katholische Trauung und die Civilehe aufgestellt[1].

Artikel 3. verheisst den letzteren die rechtlichen Folgen der nach römisch-katholischem Ritus eingegangenen[2] und Artikel 4. endlich — um die übrigen nur von der Scheidung handelnden zu übergehen — bestätigt die schon vorher geschlossenen Ehen in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Gatten und die Legitimität der Kinder[3].

Aber einestheils protestirte die evangelische Gemeinde in Rio selbst gegen ein Gesetz, welches für sie Ausnahmemassregeln schaffen wollte, andererseits lehnte die Kammer alle Reformversuche ab. Die Ehen der Protestanten seien eben blosse Concubinate; höchstens war sie bereit, die erbrechtlichen Verhältnisse zu regeln. — fällt durch.

Auch die Vorschläge des Commissionsmitgliedes, Joaquim Pinto de Campos, welche die Rechtskraft der protestantischen Ehen anerkannten[4], fielen. Joaquim Pinto de Campos.

[1] Art. 2⁰. „O casamento civil tambem poderá ser contrahido, quando um dos contractantes fôr catholico e o outro não. Fica, porém, entendido, que se nessa hypothese preferirem celebrar o casamento religioso ante a igreja catholica, o poderão fazer independente do contracto civil, produzindo o religioso, além da vinculo espiritual para o catholico, todos os effeitos, para ambos, tão completamente como se tivesse havido contracto civil“.

[2] Art. 3⁰. „O contracto civil seguido da communição dos esposos, assim na hypothese do art. 1⁰, como do art. 2⁰, torna o matrimonio indissoluvel e produz todos os effeitos civis, que resultão do que é contrahido, segundo as leis e costumes do Imperio“.

[3] Art. 4⁰. „Os casamentos mixtos ou entre pessoas estranhas á igreja catholica, bona fide contrahidos antes da publicação da presente lei, por escriptura publica, ou celebrados na forma de alguna religião tolerada, se considerão ipso facto ratificados para os effeitos civis como se tivissem sido contrahidos ou celebrados, na fórma prescripta para os casamentos civis, uma vez que a isso se não opponhão impedimentos taes, que os devão embaraçar, segundo o que houver regulado o governo, un conformidade do §. 1⁰ do art. 6“.

[4] Diese lauteten:

Art. 1⁰. „Os casamentos entre pessoas, que não professão a mesma religião catholica-apostolica-romana, celebrados na fórma de seus respectivos ritos, são considerados validos para produzirem os effeitos civis, como se fossem contrahidos, segundo as leis e costumes da nação“.

Art. 2⁰. „São reconhecidos validos, para produzirem os mesmos effeitos, os matrimonios entre pessoas que não professão a religião catholica-apostolica-romana celebrados fóra do Imperio, segundo as leis e costumes do paiz onde forão contrahidos“.

Art. 3⁰. „Os casamentos mixtos celebrados bona fide antes da publicação da presente lei, fóra do Imperio, são considerados validos na fórma do art. 2⁰“.

Die Literatur erörtert die Frage.

Inzwischen bemächtigte sich die Wissenschaft der Frage. Namentlich erörterte Totvárad in zahlreichen Schriften[1] die Natur der für alle annehmbaren Civilehe, und wies darauf hin, wie schon aus den Worten der Verfassungsurkunde die Rechtsgültigkeit der protestantischen Ehen folge, während Dr. Braz den Gesetzentwurf der Regierung vertheidigte[2].

Endlich i. J. 1861. erledigte die Kammer die der Regierung selbst so peinliche Angelegenheit, und am 11. September wurde ein Gesetz erlassen, dessen wenige Bestimmungen hier einen Platz finden mögen[3].

Art. 4º. „Nenhum ministro acatholico poderá exercer as suas funcções no Imperio sem que seja reconhecido pelo governo do paiz em presenza de seus titulos canonicos".

Art. 5º. „O Governo fica autorisado a organisar e regular os registros dos casamentos acatholicos, assim como dos nascimentos que delles provierem".

Art. 6º. „Ficão revogadas todas as disposições em contrario. Paço da assembléa geral, 26 de Agosto de 1858".

[1] Ausser der oben S. 34. Anmerkg. 3. angeführten ist noch zu erwähnen: O casamento civil (Rio 1858.) und O Refutação da doutrina do Dr. Braz (Rio 1860.).

[2] O casamento civil e o casamento religioso. — Dagegen geht die Schrift von Totvárad.

[3] Im Urtexte lautet es:

„Decreto N. 1141. de 11. de Setembro de 1861. Fas extensivos os effeitos civis dos casamentos celebrados na fórma, das leis do Imperio aos das persoas, que professarem religião differente da dos estado, e determina que seja regulado o registro e prazos destes casamentos e dos nascimentos e obitos das ditas pessoas, bem como as condições necessarias para que os pastores de religiões toleradas possão praticar actos, que producão effeitos civis. Hei por bem sanccionar e mandar que se execute a resolução seguinte da assembléa geral:

Art. 1. Os effeitos civis dos casamentos celebrados na fórma das leis do Imperio serão extensivos:

1. Aos casamentos de pessoas que professarem religião differente da do estado, celebrados fóra do Imperio segundo o rito ou as leis a que os contrahentes estejão sujeitos.

2. Aos casamentos de pessoas que professarem religião differente da do estado, celebrados no Imperio antes da publicação da presente lei segundo o costume ou as prescripções das religiões respectivas, provadas por certidões nas quaes verifique se a celebração do acto religioso.

3. Aos casamentos de pessoas, que professarem religião differente da do estado, que da data da presente lei em diante fôrem celebrados no Imperio segundo o costume ou as prescripções das religiões respectivas, comtanto que a celebração do acto religioso sejà provado pelo competente registro e no fórma que fôr determinada em regulamento.

4. Tanto os casamentos deque trata o §. 2º como os do precedente não poderão gozar do beneficio desta lei, se entre os contrahentes se der impedimento que conformidade das leis em vigor no Imperio, naquillo que lhes possa ser applicavel, obstenão matrimonio catholico.

„Die bürgerlichen Wirkungen“, besagte Artikel 1., „der in Gemässheit der Reichsgesetze geschlossenen Ehen werden ausgedehnt:

Decret v. 11. Septbr. 1861.

§. 1. Auf die ausserhalb des Reiches geschlossenen Ehen von Personen, welche sich zu einer von der des Staates abweichenden Religion bekennen, insofern sie in Gemässheit des Ritus und der Gesetze geschlossen worden sind, denen die Contrahenten unterworfen waren.

§. 2. Auf die innerhalb des Reiches vor Erlass dieses Gesetzes geschlossenen Ehen von Personen, welche eine andere als die Staatsreligion bekennen, insofern sie in Gemässheit des Brauches oder der Vorschriften der bezüglichen Religionen geschlossen und mit Zeugnissen zu erweisen sind, aus welchen die Feier des religiösen Actes erhellt.

§. 3. Auf die innerhalb des Reiches nach Erlass des Gesetzes geschlossenen Ehen derselben Personen, wenn sie wie in §. 2. eingegangen sind, und die Feier des religiösen Actes durch das competente Register und in den noch näher zu bestimmenden Formen zu erweisen steht.

§. 4. Die Ehen, von welchen §. 2. und 3. handeln, können jedoch die Wohlthat des Gesetzes nicht geniessen, wenn den Contrahenten Hindernisse entgegenstehen, die den zu Kraft bestehenden Reichsgesetzen zu Folge eine Ehe unter Katholiken unzulässig machen.

Artikel 2. Die Regierung wird Verfügung treffen über die Register und die Beurkundung sowohl dieser Ehen als der Geburten und Todesfälle von Akatholiken, wie auch über die nöthigen Bedingungen, unter welchen die Geistlichen tolerirter Religionen Akte vornehmen können, die bürgerliche Wirkungen zur Folge haben.

Artikel 3. Die diesen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben“. —

Aufnahme desselben.

Die Protestanten waren durch das neue Gesetz nichts weniger als befriedigt[1]. Eine dem eifrigen Vertreter prote-

Art. 2. Il Governo regulará o registro e prazos destes casamentos e bem assim o registro, dos nascimentos e obitos das pessoas, que não professarem a religião catholica, e as condições necessarias para que os pastores de religiões toleradas possão praticar actos que produzão effeitos civis.

Art. 3. Ficão revogadas as disposições em contrario“.

[1] Akten des evangel. Oberkirchenraths.

stantischer Interessen, dem Professor Totvárad, von der Gemeinde in Rio dargebrachte Dankadresse nannte es *„ungenügend und nichtig“ (insufficiente e irrisoria)* und mit Recht konnte der Senator Vasconsellos ausrufen, es sei unmöglich, den Protestanten eine solche Unwissenheit zuzuschreiben, dass sie nicht einsähen, wie die Angelegenheit, bezüglich deren sie um Vorsorge baten, nicht gesetzlich geregelt würde, wie die frühere Unruhe und Verwirrung, in welche ihre Familienverhältnisse gestürzt seien, fortdauere.

Kritik.

Dieser herben Beurtheilung des Gesetzes kann aber die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Wenn auch der erste Artikel den durch protestantische Geistliche eingesegneten Verbindungen die bürgerlichen Wirkungen einer Ehe *(„effeitos civis“)* zuschreibt, so berührt das doch allein die erbrechtlichen Beziehungen der Ehegatten unter einander und die Legitimität der Kinder; denn das bürgerliche Gesetzbuch erläutert den Begriff der *„effeitos civis“* in keiner Weise. Aus deu Kammerverhandlungen aber geht unzweifelhaft hervor, dass die ehelichen Verbindungen der Protestanten, sofern sie nicht nach den tridentinischen Bestimmungen eingegangen würden, nichts weiter als Concubinate sein sollten, und dass selbst nach dem neuen Gesetze den gemäss protestantischem Kirchenrechte eingegangenen Ehen nicht allein die absolute Gültigkeit abgesprochen wird, sondern auch die *„effeitos criminaes“* fehlen; d. h. vor allen Dingen, dass eine eigenmächtig von den Ehegatten vorgenommene Scheidung von den Gerichten (sofern diese überhaupt, was zweifelhaft ist, die protestantische Ehejurisdiction ausüben sollen) nicht aufgehoben, dass eine Bigamie nie angenommen werden kann und also völlig straflos ist, weil eben die frühere Ehe, — und wenn die zweite wieder von zweien Protestanten geschlossen wird, auch diese — gar nicht als zu Recht bestehend angesehen wird.

Juden.

Noch härter wurden die Juden durch das neue Gesetz betroffen, weil früher Rabbiner in Brasilien gar nicht fungirten.

Decret d. Bisthumsverwesers v. S. Paulo.

Dennoch haben sich die schweren Befürchtungen nicht vollständig erfüllt. Der katholische Clerus, weiser als der gesetzgebende Körper, hat Bedenken getragen, das Aergerniss von Neuem heraufzubeschwören, welches i. J. 1857. die Gemüther bewegt hat.

Wenigstens ist ein Erkenntniss des Bisthumsverwesers

von São Paulo bekannt geworden, welches auch protestantischen Ehen die Rechtskraft zugesteht[1]. — —

Neu-Granada: Civilehe.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Gesetzgebung von Neu-Granada unter anderen der Kirche missfälligen Massregeln im J. 1852. die Civilehe eingeführt hat[2]. Es ist dies besonders deswegen wichtig geworden, weil der Papst Pius IX. daraus Veranlassung genommen hat, seine Ansicht über die Civilehe im Allgemeinen darzulegen.

Pius IX. Allocuzion v. 27. Sept. 1852.

„*Nihil dicimus de alio illo decreto*", heisst es[3], „*quo matrimonii Sacramenti mysterio, dignitate, sanctitate omnino despecta, ejusque institutione et natura prorsus ignorata et eversa, atque Ecclesiae in Sacramentum idem potestate penitus spreta, proponebatur juxta jam damnatos haereticorum errores atque adversus Catholicae ecclesiae doctrinam, ut matrimoniam tanquam civilis tantum contractus haberetur .... quum nemo ex catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem Evangelicae legis Sacramentis a Christo Domino institutum ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum, atque idcirco quamlibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem cujuscunque etiam civilis legis vi factam nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab Ecclesia tantopere damnatum . . .*"

Civilehe fällt.

Dem kirchlichen Einflusse ist denn auch die Civilehe i. J. 1856. erlegen[4].

4. Die deutschen Staaten.

Die deutschen Staaten, wo das Tridentin. publicirt, exist. nicht mehr alle.

Von den zahlreichen deutschen Staaten, in denen das Tridentinum einstmals publicirt worden ist[5], haben viele zu existiren aufgehört. Sie sind anderen Staatskörpern einverleibt worden, ihre Gesetzgebungen haben denen jener grösseren weichen müssen.

So ist Köln, Trier und ein Theil von Schlesien an Preussen gefallen, Mainz an Darmstadt, Franken an

[1] (v. 11. November 1862.) Ich habe dasselbe abdrucken lassen in Dove Ztschr. f. Kirchenr. 3, 360. ff.

[2] Perrone de matrimonio (Romae 1858.) 1, 288.

[3] Allocution v. 27. September 1852. abgedruckt im Journal historique 19, 366. ff. bei Laurent L'église et l'état, IIIe partie (Bruxelles 1862.) 545. ff. und endlich die angeführte Stelle bei Heuser de potestate statuendi impedim. dirim. (Lovanii 1853.) 33.

[4] Perrone a. a. O. 1, 288.

[5] Vgl. die Angaben bei Perrone a. a. O. 2, 256. ff.

Baiern, Ulm an Würtemberg, und überall sind die Trienter Vorschriften durch die Landesgesetze verdrängt worden.

Das Tridentinum gilt dort für den Staat nicht mehr.

Freilich wiederholen diese zuweilen nur die kirchlichen Bestimmungen, sie lassen meist die Ehen durch priesterliche Trauung vollzogen werden, aber sie sind sich doch dabei bewusst, nicht auf kirchlicher Grundlage, auf der Basis des Trienter Concils zu stehen; sie ordnen von Staatswegen, was die Kirche von Sacramentswegen verlangt, sie betrachten auch wohl die Geistlichen als Staatsbeamte, die selbst durch die Function der Trauung nicht so kirchlichen wie staatlichen Verpflichtungen nachkommen.

Das ist beispielsweise unzweifelhaft für Preussen, Würtemberg und die meisten anderen deutschen Länder, und kann vielleicht nur für Oesterreich und Baiern verneint werden. Denn diese, als wesentlich katholische Staaten, gehen auch in ihrer Ehegesetzgebung von der kirchlich-sacramentalen Grundlage aus. — Daher wird hier nur die Entwicklung dieser beiden Länder zu betrachten sein.

Ausnahmen.

a. Oesterreich.

Verordn. v. 24. Aug. 1550.

Noch während die Väter in Trient versammelt waren, erliess Kaiser Ferdinand II. ein Verbot der heimlichen Ehen[1], wie Karl V. das schon für die Niederländischen Provinzen gethan hatte[2].

Kein Mädchen unter 25 Jahren sollte ohne Genehmigung der Gewalthaber heirathen und die Verletzung dieser Vorschrift jenen die Befugniss gewähren, nicht allein den Ungehorsamen die Aussteuer vorzuenthalten, sondern sie auch gänzlich von der Erbschaft auszuschliessen. Ebenso wurden die Anstifter heimlicher Ehen mit *„gebührlicher"* Strafe bedroht.

erfolglos.

Aber diese Massregeln scheinen um so weniger gefruchtet zu haben, als die Trienter, inzwischen in Oesterreich publicirten Bestimmungen[3] auf die elterliche Eheerlaubniss kein Gewicht legten. Schon i. J. 1614. baten die Landstände, mit Einschluss selbst der Prälaten, um Wiederholung des alten Edictes, welches dann durch einen auf die Ehen der Dienstboten bezüglichen Zusatz noch beträchtlich verschärft

Wiederholt a. 22. Febr. 1614.

[1] v. 24. August 1550. bei Riegger Corp. iur. eccles. academic. (Wien 1770.) 2, 255. ff.

[2] Siehe oben S. 70.

[3] Vgl. Perrone de matrimonio christiano 2, 256. ff.

wurde[1]. Jedoch wieder ohne Erfolg. Theils kamen die Strafandrohungen, die selten ausgeführt wurden, vielfach in Vergessenheit, theils waren sie an und für sich nicht durchgreifend genug gewesen, um dem Uebel der heimlichen Ehen zu steuern. „*als beginnen leyder anjetzo*", klagt das Edict v. 7. September 1703.[2], „*wie es die tägliche Erfahrenheit giebt, diese boshafte, dem gemeinen Wesen aber schädliche Kuppelereyen und Verführungen deren noch minderjährigen Kindern mehr als jemals und fast ohne Scheu in Schwung zu gehen, und also zuzunehmen, dass sowohl hoch- als niederer Stands-Persohnen Kinder, so noch unter ihrer Eltern, Befreundten, oder verordneten Gerhaben Gewalt, und Aufsehen seynd, entweder durch eigne Haus- und Brod-Genossene, oder andere leichtfertige und bosshafte Leut, und Unterhandler, mittelst allerhand ersinnlicher, heimlicher bösen Practiquen, ohne gedacht ihrer Eltern, nächsten Freund oder Gerhaben Vorwissen, Consens, und Einwilligung, sich unterstehen, sich verheyrathen, und verkupplen zu lassen*".

Edict v. 7. Sept. 1703.

Nichtsdestoweniger, obgleich man sich von der Erfolglosigkeit und der Untauglichkeit des alten Rechts sattsam überzeugt haben konnte, wiederholte das angeführte Edict v. 7. September 1703. lediglich die früheren Vorschriften. Nur trat wieder eine Verschärfung ein, dass die Mädchen vor dem zwanzigsten Jahre und jetzt auch die Männer bis zu ihrem zwei und zwanzigsten der elterlichen Einwilligung benöthigen sollten.

Auch Maria Theresia beschäftigte sich mit der Frage der heimlichen Ehen. Aber ihr Edict v. 12. April 1753.[3], welches die Verlöbnisse der Minderjährigen „*ohne Einwilligung der Vormünderen und der vorgesetzten Obrigkeit*" für ungültig erklärte, war für die spätere Entwicklung um so weniger folgenreich, als das Edict ihres Sohnes v. 30. August 1782.[4], dessen Inhalt fast wörtlich in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch[5] überging, den Verlöbnissen überhaupt jede rechtliche Wirksamkeit absprach.

Edict v. 12. April 1753.

Edict v. 30. Aug. 1782.

[1] v. 22. Februar 1614. bei Riegger a. a. O. 2, 259.

[2] ebendas. 2, 260. ff.

[3] ebendas. 2, 505. ff.

[4] „Da die Eheverlöbnisse weder für den Staat noch für die Privaten nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind ..." abgedruckt in Das Ehepatent v. 16. Jenner 1783. mit allen bis 1803. ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten Verordnungen (Grätz 1803.) 38.

[5] §. 45. f. Vgl. auch Sattler Handb. d. österr. Eher. (Wien s. a.) 1, 59.

Ehepatent v. 16. Jan. 1783.

Dagegen war das Ehepatent Josephs II. v. 16. Jan. 1783. von einschneidender Wichtigkeit.

Sacrament u. Contract der Ehe.

Auch in Deutschland hatten die Theorieen über die Scheidung von Sacrament und Contract der Ehe, auf die wir später bei Darstellung der französischen Rechtsentwicklung ausführlich zurückkommen müssen, weitverbreiteten Anhang gefunden[1]. Sie konnten nicht verfehlen, auf die Gesetzgebung einen tiefgehenden Einfluss auszuüben, wie das ja auch in Frankreich der Fall war.

Das Sacrament gebührt der Kirche, der Contract der Ehe gehört zur Competenz des Staates; das war der Kern jener Lehre, deren Consequenzen Joseph in seinem Patente praktisch zu machen suchte, und die bei ihm nur ein Glied bildeten in der Kette des Systems, dessen Verwirklichung er mit allen Kräften erstrebte: der Unterwerfung der Kirche unter den Staat[2].

Geist des Patents.

So stellte denn gleich der erste Paragraph des Patentes den Fundamentalsatz auf, der dem ganzen Gebäude zur Unterlage diente:

„Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen[3]: die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen“[4]. —

Geistl. Ehegerichtsbarkeit beseitigt.

Am wichtigsten mit war die Schlussbestimmung des Ab-

Dolliner Ausführl. Erläuter. d. zweit. Hauptstückes d. allg. bürgerl. Gesetzb. (Wien 1835.) S. 1. ff. Nippel Erläuter. d. allg. bürgerl. Gesetzb. (Grätz 1830.) 1, 233. ff.

[1] Eine dogmengeschichtliche Uebersicht giebt Roskovány de matrimonio in ecclesia catholica (Aug. Vindel. 1837.) 1, 9. ff.

[2] Vgl. Warnkönig die staatsrechtl. Stell. d. kathol. Kirche (Erlangen 1855.) S. 168. ff. u. die dort angeführten Schriften.

[3] Eine wichtige Declaration erhielt diese Bestimmung durch die Verordn. v. 4. September 1783., wodurch der Geistlichkeit der „Irrthum benommen wurde, als ob die durch das Fundamental-Ehepatent aufgehobene Disciplinarsatzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Contracts aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sacrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheyen zu beobachten seyen“. — Das Ehepatent etc. a. a. O. 7.

[4] Die Gerichte wurden durch Verordn. v. 2. August 1783. näher bestimmt. ebendas. 10.

schnittes. Sie enthielt die nothwendige Garantie für die Ausführung aller anderen Gebote. Denn Anordnungen über die Ehe treffen und ihre Beurtheilung den geistlichen Gerichten überlassen, wäre irrationell gewesen. Wie hätte man dem Clerus zumuthen können, nach den von ihm verworfenen und verhassten Satzungen Recht zu sprechen?

Als Eingehungsform der Ehe behielt Joseph die tridentinische Trauung bei[1] und auch die Verkündigung von drei Aufgeboten verordnete er[2]; aber er ging doch dabei von einer Auffassung aus, die der kirchlichen völlig entgegengesetzt war. Wie er die Ehe für einen staatlichen Contract ansah, so erschienen ihm die Aufgebote als staatspolizeiliche Cautel, die Trauung als staatliche Institution, der Priester als staatlicher Beamter. Das geht aus den Bestimmungen des Patentes deutlich hervor. Denn einerseits will er, dass Dispensationen vom Aufgebote nicht durch die geistlichen Oberen, sondern durch die politischen Behörden ertheilt werden sollen[3], und macht den Mangel der Proclamationen zu einem *impedimentum dirimens*[4], und andererseits vernichtet er die Gewissensehen[5], die nach kirchlichem Rechte, wenn sie nur den Trienter Gesetzen entsprechen, gültig sind.

Auch aus dem Mangel der elterlichen Einwilligung machte er ein trennendes Hinderniss[6], und verstiess auch so gegen die Kirchenlehre.

Die Führung der Trauregister überliess er den Geistlichen[7] nach Massgabe staatlicher Vorschriften[8]. —

[1] §. 29. Für im Auslande geschlossene Ehen sollte die lex loci contractus gelten. Verordn. v. 16. September 1785. Das Ehepatent etc. a. a. O. 44.

[2] §. 31. — Verordn. v. 4. Februar 1783. ebendas. 49.

[3] §. 33. Verordn. v. 7. Juli 1783. ebendas. 56; v. 29. März 1785. ebendas. 62; v. 27. Novemb. 1785. ebendas. Bemerkenswerth ist die Verordn. v. 28. April 1785: „dass jene Partheien, die schon die Dispens von Aufgeboten bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, folglich sich wegen Aufdringung der Letzteren bei der Regierung beschweren, von jedem Seelsorger nach der bestehenden Verschrift ohne weiteres zusammengegeben werden müssen“. ebendas. 63.

[4] §. 34.

[5] Verordn. v. 12. Juni und 24. August 1784. ebendas. 64. f.

[6] §§. 3. ff. und Verordn. v. 16. Februar und 16. September 1783. u. v. 14. März 1789. Das Ehe-Patent a. a. O. 10. ff.

[7] §. 35.

[8] Verordn. v. 20. Hornung 1784; v. 1. Juni, 19. Juli u. 30. August desselben J. — Das Ehepatent a. a. O. 67. ff.

Die Zeitgenossen üb. das Patent.

Das Josephinische Gesetz überraschte die Zeitgenossen kaum. Man hielt es sogar allgemein nur für den Anfang der eherechtlichen Reformen, man erwartete ein Gesetz über Civilehe[1] und plädirte inzwischen schon im Voraus zu deren Gunsten[2].

Wenn auch viele Gegner des Patentes auftraten, so erklärte sich doch ein grosser Theil des Clerus mit den neuen Massregeln völlig einverstanden[3]. War doch damals die Zeit des Febronianismus, wo die geistlichen Oberen selbst ihre Unterwerfung unter den Staat sanctionirten, um sich der lästigeren römischen Oberhoheit zu entziehen.

Sogar eine kirchliche Synode erkannte die Richtigkeit der von Joseph befolgten Principien an[4].

Weitere Gesetzgebung.

So blieb denn auch die Gesetzgebung der Folgezeit bei ihnen bestehen und die zahlreichen Edicte und Verordnungen, welche die Bestimmungen Josephs ergänzten und erläuterten[5], waren von seinem Geiste durchdrungen. —

Allgem. bürgerlich. Gesetzb.

Der nächste grosse gesetzgeberische Act war die Redaction des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches[6] v. J. 1811. Hier sollte die Summe aller früheren Rechtsbestimmungen zusammengefasst, die zerstreuten Gesetze zu einem einheitlichen Ganzen gestaltet werden. Aber die Theile des Gesetzbuches, welche das Eherecht behandelten, waren eben auch nichts weiter, als eine Wiederholung des Früheren, ein Extract

[1] Vgl. die Materialien zum Preuss. Landrechte unt. bei der Geschichte der Preuss. Gesetzgebung. Fromberger v. d. Zulässigkeit d. bürgerl. Ehen. (1786. s. l.) 9.

[2] Fromberger a. a. O. 13. ff.

[3] Von Schriften über Josephs Ehe-Gesetzgebung nenne ich: Rautenstrauch Ueb. d. Betragen d. Bischöfe in d. K. K. Staaten in Rücksicht der landesherrl. Verfüg. in geistlichen Sachen (Wien 1782.); Unterricht von dem Sacrament der Ehe (Wien 1782.). Migazzi u. d. K. K. Ehepatent, eine politische Romanze. in d. histor.-philos.-statist. Fragment. üb. d. österr. Monarchie No. IV. — Observationes in exaratam in causa matrimonii Caes. Reg. Constitut. (Viennae) Krsowsky v. Krsowitz nöthige Beylage zur K. K. Eheordnung 1783. Die oberste Gewalt des Staates in Rücksicht auf die Ehen (Wien u. München 1784.) Ist es wahr, dass die K. K. Verordn. in Ehesachen dem Sakrament entgegenstehen? (Wien 1785.)

[4] Synod. Pistoriensis v. J. 1786. bei Roskovány a. a. O. 13.

[5] Dieselben finden sich angeführt bei Barth-Barthenstein das Ganze der österr. polit. Administration (Wien 1841.) 2, 565. ff.

[6] Der im J. 1786. erschienene Erste Theil des neuen allgem. bürgerl. Gesetzbuches (Gesetzeskraft v. 11. Januar 1787.) wiederholte fast wörtlich, mit geringen Abweichungen, die Bestimmungen des Patents. Vgl. Sattler a. a. O. 1, 29.

der Josephinischen Verordnungen; sie trugen das Gepräge seines Geistes.

Zwar wurde hier nicht mehr mit so kahlen, nackten Worten die Bürgerlichkeit des Ehecontractes gepredigt, und die kirchlichen Aufgebote[1] und die priesterliche Trauung[2] beibehalten, aber wieder waren die Dispense von den ersteren der bürgerlichen Obrigkeit vorbehalten[3] und diese zum Richter gemacht, falls die letzteren verweigert würden[4]. — —

Franz I.

Franz I., so kirchlich gesinnt er auch war, liess das von dem Clerus und den katholischen Schriftstellern[5] hart angefochtene Eherecht ruhig bestehen. Zwar wurden in seinem Auftrage durch ein Mitglied des österreichischen Episcopates darauf bezügliche Verhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius Ostini gepflogen[6], aber diese blieben völlig resultatlos und der Josephinismus behauptete das Feld.

Ferdinand I.

Die Berathungen wurden indess unter Ferdinand I. fortgesetzt. Er constituirte aus zwei Staatsräthen und einem Bischofe ein Comité, welches Vorlagen *„zur Berathung für die Verbesserung in der auf die katholische Kirche und namentlich auf das österreichische Eherecht sich beziehende landesfürstliche Gesetzgebung"* machen sollte. Natürlicherweise wurde auch hier als Programm das Zurückgehen auf das Tridentinum aufgestellt, und schon hatten die sowohl von Gregor XVI, wie von Pius IX. begünstigten Berathungen sich dem Ende genähert, als die Märzereignisse des Jahres 1848 Alles ins Stocken brachten[8].

Die Erwartungen des Clerus i. J. 1848.

In diesem Jahre gestaltete sich Oesterreich zu einer konstitutionellen Monarchie, und jetzt glaubte die Kirche den Zeitpunkt gekommen, wo sie die lästigen staatlichen Fesseln abwerfen, und für sich und ihre Angelegenheiten die längst erwünschte Autonomie erhalten könne.

Die Verfassungsurkunde v. 25. April[9] verhiess allen

[1] §. 69—74.
[2] §. 75.
[3] §. 83. 85. f. Vgl. Nippel a. a. O. 1, 377. ff.
[4] §. 79.
[5] So Moy Von der Ehe u. der Stell. der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin (Landshut 1830.).
[6] Brühl Acta ecclesiastica (Mainz 1853.) 210.
[7] Vgl. die Vorlage an den Fürsten Staatskanzler v. 8. August 1847. bei Brühl a. a. O. 213.
[8] ebendas. 210.
[9] in Rauch parlament. Taschenb. H. 1. S. 99. ff.

Staatsbürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sie sicherte allen anerkannten christlichen Confessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zu. Die Consequenzen dieses Principes schienen auch für das Eherecht wesentlich zu sein und eine Reform desselben zu erfordern.

Memorand. des mährischen Episcopates.

Schon das Memorandum des mährischen Episcopates[1] wies darauf hin. „*Es hat eine Zeit gegeben*“, sagt es, „*wo die Staatsverwaltung zur offenbaren Kränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in ihren angestammten Gerechtsamen an die Bischöfe, den Clerus und das Volk die Anforderung machte, sich der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen in trotzigem Ungehorsam entgegen zu stellen*“. Das müsse abgeändert, das Recht der Kirche, die Tridentinischen Bestimmungen wiederhergestellt werden, wie das aus der verfassungsmässig garantirten Gewissensfreiheit folge.

Verfass.-Entwurf.

Aber die Kirche schien in ihren Erwartungen bitter enttäuscht zu werden. Die in Wien zusammengetretene Reichsversammlung arbeitete einen Verfassungsentwurf aus, dessen 18. Paragraph, den deutschen Grundrechten folgend, die Civilehe anordnete und die kirchliche Trauung der bürgerlichen vorangehen zu lassen verbot[2]. —

Civilehe.

Memorand. der Wiener Kirchenprovinz.

Dagegen sprach sich das Memorandum der Wiener Kirchenprovinz[3] auf das Entschiedenste aus: „*Die Heiligkeit der ehelichen Verbindung und die Sicherheit der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten wird dadurch zerstört*“. So klagten die Bischöfe. Die Römer, Juden und Heiden führten sie ins Feld, um die Civilehe zu bekämpfen.

Verf.-Urk. v. 4. März 1849.

Inzwischen kamen aber die politischen Ereignisse der Kirche zu Hülfe; die octroiirte Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849.[4] sprach von Freiheit der Kirche und adoptirte die Principien, welche Seitens des Clerus als die allein richtigen empfohlen gewesen waren. Die Consequenzen daraus zu ziehen, wurde einer Vereinbarung der Regierung mit dem Episcopate überlassen[5].

Berathung. mit den Bischöfen.

Die österreichischen Bischöfe traten in Folge dessen in Wien mit Regierungscommissarien zu Berathungen zusammen,

[1] bei Brühl a. a. O. 3. ff.
[2] ebendas. 54.
[3] ebendas. 51. ff.
[4] abgedruckt in Beiträge z. Preuss. u. deutschem Kirchenr. (Paderborn 1856.) Heft 2. S. 37. f.
[5] Brühl a. a. O. 57. ff.

deren Ergebnisse dem Ministerium in verschiedenen Denkschriften mitgetheilt wurden. Nicht zuletzt unter den klerikalen Forderungen standen die Wünsche für die Reform des Eherechts: Das Tridentinum sollte endlich in die gebührende Stelle eingesetzt werden[1].

Dennoch beschäftigten sich die kaiserlichen Decrete v. 18. und 23. April 1850.[2] nicht mit der Regelung dieser Frage, sondern begnügten sich für das Staatskirchenrecht den Wünschen des Clerus Genüge zu leisten[3]. *Verordn. v. 18. u. 23. April 1850.*

Freilich erwartete man allgemein ein neues Eherecht: aber die Hoffnungen und Befürchtungen der aufgeregten Bevölkerung drehten sich ganz allein um das Institut der Civilehe[4]. Setzte doch der Wiener katholische Verein Preise aus für Schriften, welche dieselbe bekämpfen würden[5]. Von Zeit zu Zeit drangen auch Gerüchte in das Publikum, dass der Gesetzentwurf ausgearbeitet, dass er den einzelnen Ministerien zur Begutachtung vorgelegt sei. Dann erfuhr man, dass der Unterrichtsminister ihn verworfen habe[6], und damit verstummten alle Nachrichten. Von Civilehe war keine Rede mehr. *Civilehe-projecte.*

Unter den Forderungen des österreichischen Episcopates war auch der Wunsch nach einer Vereinbarung mit dem römischen Stuhle häufig ausgesprochen worden[7]. Im J. 1855. sollte er erfüllt werden. *Concordat.*

Am 18. August wurde das Concordat publicirt, dessen zehnter Artikel von Ehesachen handelte, die geistliche Jurisdiction wiederherstellte und das Recht des Trienter Concils als Norm constituirte. Specielle Reformen, und die Vereinigung der neuen Zugeständnisse mit den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches, wurden in dem kaiserlichen Publicationspatente verheissen: sie erfolgten denn auch in dem

[1] Vgl. Vortrag d. Cultusministers Graf. Thun v. 7. April 1850. ebendas. 77. ff.

[2] ebendas. 91. ff.

[3] Die Wirksamkeit dieser Verordnungen wurde durch das am 31. December 1851. octroiirte Patent — Zachariae deutsch. Verf. Ges. d. Gegenwart (Göttingen 1855.) 67. f. — nicht aufgehoben.

[4] Allgem. Protest. Kirchenzeit. 1850. No. 169. S. 1384.

[5] ebendas. No. 179. S. 1464.

[6] ebendas. No. 200. S. 1631.

[7] Vgl. Jacobson üb. d. österr. Concordat v. 18. Aug. 1855. (Leipzig 1856.) 10.

Patent v. 8. Oct. 1856. und Ehegesetz.

Patente v. 8. **October** 1856. und dem gleichzeitigen Gesetze **über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich**[1], welches aus den Berathungen des Wiener Episcopates hervorgegangen war[2]. Dadurch wurde das kanonische Eherecht in seinem vollen Umfange anerkannt, und, was speciell die Eheschliessung anlangt, in §. 18. den Tridentinischen Vorschriften gemäss bestimmt:

„*Die Erklärung der Einwilligung muss vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden*".

b. Baiern.

Concilium Tridentin. publicirt.

In Baiern wurde das Concilium Tridentinum publicirt[3], und hat ohne Unterbrechung bis auf unsere Tage, auch mit nur geringen Modificationen, in seinen eherechtlichen Bestimmungen Geltung gefunden.

[1] **Reichsgesetzblatt** v. 1856. St. 46. No. 185. Art. 10. des **Concordates** lautet:

„Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cum primis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quorum initium: 'Auctorem fidei' constituunt".

„Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit 'auctorem fidei' beginnt, erlassen hat".

[2] Siehe auch **Ginsel** Handbuch d. neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts (Wien 1859.) II, 1, 387.

[3] **Perrone** a. a. O. 2, 258. **Michls** Kirchenrecht (München 1809.) 273. —

Wie ausgedehnt auch die Kirchenhoheit der Herzöge im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte gewesen sein mag:[1] die Ehejurisdiction blieb unbestritten im Besitze der Kirche; wie verlockend auch in neuerer Zeit das Beispiel der übrigen Rheinbundsfürsten zur Civilehe auffordern mochte: die baierische Regierung blieb bei der kirchlichen Trauung[2]. Kirchliche Ehejurisdiction.

So hat der Codex Maximilianus von der Aufstellung bindender Eheschliessungsvorschriften vollständig Abstand genommen[3], weil diese in den Bereich der Kirche gehören, und das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle v. 5. Juni 1817, welches im Artikel 12. die Ehesachen der geistlichen Jurisdiction zusprach, bestätigte allein die rechtlichen Verhältnisse, welche schon vorher bestanden hatten[4]. Codex Maximil. Concordat v. 5. Juni 1817.

Nur in wenigen Beziehungen gestattete sich die baierische Regierung, Anordnungen über die Eheschliessung zu treffen.

Einestheils verbot sie, eheliche Verbindungen ohne die Erlaubniss der Obrigkeit einzugehen[5]. Aber den kanonischen Grundzügen getreu, machte sie daraus kein trennendes Hinderniss[6] — nicht einmal aus dem Mangel der elterlichen Einwilligung[7] — wennschon sie den Ungehorsam des trauenden Pfarrers mit harten Strafen bedrohte[8]; anderntheils aber er- Modificationen. Trauungen ohne obrigkeitliche Erlaubniss.

[1] Vgl. darüber Sugenheim Baierns Kirchen- u. Volks-Zustände im XVI. Jahrh. (Giessen 1842.) 176. ff.

[2] Nach Linde Ueber Abschliessung u. Auflösung d. Ehe (Giessen 1846.) 43. soll durch Edict v. 8. September 1809. §. 18. die bürgerliche Trauung eingeführt gewesen sein. Die Gesetzsammlung enthält jedoch darüber nichts.

[3] Thl. 1. Cap. 6. behandelt nur die bürgerlichen Eheverhältnisse. Vgl. auch Schenkl instit. iur. eccles. (Landishuti 1830.) 2, 367.

[4] Für das heutige Recht ist noch die Verordn. v. 7. Mai 1808. zu vergleichen.

[5] Die Verordn. v. 5. Juli 1756. (R. G. S. v. J. 1784. 2, 1061.) — wiederholt am 11. September 1825. (Ges. Bl. v. J. 1825. S. 111.) — hatte das nur für arme Leute festgesetzt, die Verordn. v. 19. October 1804. u. 21. Juli 1806. (Regier.-Bl. v. J. 1806. S. 275.) dehnten das auf alle Unterthanen aus.

[6] Ehen, die im Auslande geschlossen sind, werden dagegen durch Verordn. v. 12. Juli 1808. (Reg.-Bl. 1808. Bd. 2. S. 1510.) für ungültig erklärt und müssen ratihabirt werden. Vgl. Verordn. v. 13. März 1835.

[7] Cod. Max. a. a. O. §. 4. — jedoch kann das Kind enterbt oder auf die Hälfte des Pflichttheils gesetzt werden. Vgl. Gründler d. im Königreich Baiern geltende . . . Kirchenrecht (Nürnberg 1839.) 49.

[8] So schreibt die Verordn. v. 3. März 1780. (Reg.-Bl. v. 30. Juli 1806. St. 31. S. 275.) vor, dass die Pfarrer, die ohne weltlich obrigkeitliche Erlaubniss getrauten Personen zu alimentiren hätten, ev. 100 Thaler dazu zu deponiren — auch Entsetzung von der Pfründe wird angedroht. Wiederholt wurde die Verordn. am 21. Juli 1806. (Reg.-Bl. a. a. O.) und 17. Juli 1835. (Oberpf. Int.-Bl. S. 1101.)

Verlöbnisse. klärte sie Verlöbnisse für rein weltliche Angelegenheiten[1]. Sie stellte bindende Formen dieser Verträge auf[2], sie übergab deren Jurisdiction den staatlichen Gerichten[3], sie vernichtete in häufigen Decreten die heimlichen, von den Eltern nicht consentirten Verlöbnisse[4], wie oft auch, in den früheren Zeiten wenigstens, die letzteren Vorschriften verletzt werden mochten[4].

Polizeivorschriften. Endlich mag noch bemerkt werden, dass auch staatliche Anordnungen über die Zeit der Eheschliessung[5], die Zahl und den Ort der Aufgebote[6] u. s. w. erlassen worden sind, die jedoch nur einen polizeilichen Character tragen.

1 Verordn. v. 22. März 1804. (Reg.-Bl. S. 263.)

2 Verordn. v. 2. Mai 1806. R.B. S. 175.

3 ebendas. Vgl. frühere Verordnungen bei Michls a. a. O. 282. f.

4 So durch Verordn. v. 15. Decemb. 1776. bei Döllinger Samml. besteh. Verordn. in Baiern VIII, 2, 998. f. v. 2. Mai 1806. (Reg.-Bl. S. 175.) Cod. Max. Th. 1. Cap. 6. §. 4. erklärt sie noch für an sich nicht ungültig. — Vgl. Michls a. a. O. 276.

5 Verordn. v. 10. November 1807. (Reg.-Bl. S. 1754.)

6 Vgl. Gründler a. a. O. 50. Dieselben sind aufgeführt bei Döllinger alphabet. Zusammenstell. aller f. d. kathol. Kirche im Königr. Bayern betreffenden gesetzl. Bestimm. (Nördlingen 1847.) 106.

Drittes Buch.

Das Recht der evangelischen Kirche.



DRITTES BUCH.

Das Recht der evangelischen Kirche.

I. Die protestantische Auffassung der Ehe. II. Die Form der Eheschliessung: 1. Die Doctrin: a. Das sechszehnte Jahrhundert. b. Das siebzehnte Jahrhundert c. Das achtzehnte Jahrhundert. 2. Die Praxis der Gerichte und die Sitten des Volkes: a. Das sechszehnte Jahrhundert. b. Das siebzehnte Jahrhundert. c. Das achtzehnte Jahrhundert. 3. Resultate.

Der protestantischen Kirche war es nicht vergönnt, wie der katholischen, zu einem festen Abschlusse der Ehedoctrin zu gelangen. Vielmehr lässt sich durch die Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage ein stetiges Fliessen und Schwanken der Lehre erkennen. Das macht es nöthig und lehrsam, auf die Principien des reformatorischen Eherechts hinzuweisen und seine Fortbildung zu verfolgen, als deren Resultat vorläufig mit kurzen Worten: die Fortdauer des vortridentinischen Rechts der Eheschliessung bezeichnet werden mag.

Zuerst wird es aber nöthig sein, die reformatorische Lehre von dem Wesen der Ehe überhaupt einer Prüfung zu unterziehen.

I. Die protestantische Auffassung der Ehe.

Die Ehe ein katholisch. Sacrament.

Schon früh war für die Ehe die Bezeichnung „*sacramentum*“ gebraucht worden, schon Tertullian[1], Zeno von Verona[2], Ambrosius[3] und vor allen Augustinus[4] hatten

[1] adv. Valentin. c. 30; de exhort. cast. c. 13; de praescript. haeret. c. 40. etc.

[2] sermo de spe, fide et charit. in Mag. Bibl. Vet. Patr. 2, 436.

[3] Comment. in epist. ad Ephes. 5, 32. III, p. 513.

[4] de bono coniug. c. 7. c. 14. — c. 10. C. XXVII. qu. 2. (de nupt. et concupisc. lib. 1. c. 11.) — Mehr Stellen siehe bei Perrone de matrimon. christ. 1, 16. ff. Klee die Ehe 59. ff.

sich derselben bedient, aber in jener weitgreifenden Bedeutung, die das Wort „*sacramentum*“ überhaupt hatte[1], und die ihm für das Mittelalter auch katholische Kanonisten nicht absprechen können[2].

Es entsprach dem Begriffe des griechischen *μυστήριον*, wie es sich bei Chrysostomus[3] und anderen Vätern vorfindet, welches die *Vulgata* mit „*sacramentum*“ wiedergiebt, und welches in der Schrift nur einmal von einer heiligen Handlung gebraucht wird[4]. —

Es läge, falls man der katholischen Kirche schon für die ältesten Zeiten die Existenz des Sacramentsbegriffes der Ehe zugeben wollte[5], ein eigenthümlicher Widerspruch zwischen einer Theorie, die in der Ehe ein gnadenbringendes Institut feierte, und jener Nichtachtung, welche die Ehe überhaupt von Seiten der Väter zu erfahren hatte[6], und die, freilich in ganz schwachen Spuren, auch noch in den Zeiten des Mittelalters zu erkennen ist, wo die Ehe fast allgemein für ein Sacrament gehalten wurde.

Durandus.

Denn noch Durandus erklärt[7], dass die Ehe nicht im eigentlichen Sinne ein Sacrament sei: „*Matrimonium non est sacramentum stricte et proprie dictum sicut alia Sacramenta novae legis . . . sed largo modo sacramentum*“, und Petrus

Petrus Lombardus.

Lombardus[8] spricht den anderen Sacramenten zu, dass sie „*remedium contra peccatum praebent et gratiam adjutricem conferant*“, während er von der Ehe das Letztere läugnet.

[1] Vgl. Chemnitz Exam. Conc. Trid. (Francof. a/M. 1707.) loc. XIV. de matr.: „est Sacramenti appellatio *ἄγραφος* et late patens“.

[2] Siehe Phillips Lehrb. d. K.R. S. 951. — Vgl. auch Gieseler K. Gesch. (Bonn 1848.) II, 2, 450. f. Marheinecke christl. Symbol. 3, 101. Hahn die Lehre v. d. Sakramenten (Breslau 1864.) 5. ff.

[3] Qu. duc. ux. n. 3. vgl. u. a. Epiphanias Homil. LXXVIII. n. 19.

[4] Epist. Paulli an die Epheser 5, 32. Vgl. Augusti Denkwürdigk. aus d. christl. Archäologie (Leipzig 1810. ff.) 9, 224.

[5] Zuerst findet sich die Siebenzahl der Sacramente in dem Buche de caerimoniis, sacramentis, officiis et observationibus ecclesiasticis, welches fälschlich in die Werke Hugo's a St. Victore (Opp. t. 3. p. 360.) aufgenommen wurde, als dessen Verfasser aber wahrscheinlich Petrus Lombardus anzusehen ist; vgl. Hahn a. a. O. 114. f.

[6] Vgl. z. B. St. Hieronymi ep. 18. ad Eustach.: „Laudo nuptias, laudo coniugium, sed quia mihi virgines generant, lego de spinis rosam, de terra aurum, de concha margaritam“. Beispiele sind gesammelt bei Theiner d. Einführ. d. erzwung. Ehelosigk. u. ihre Folgen (Altenburg 1828. 1845.) 1, 33. ff. 56. ff. 121. 125. 133. ff. u. s. f.

[7] Comment. in sent. Lomb. lib. IV. dist. 26. qu. 3. — Vgl. auch Jacobus Vitriacensis bei Perrone prael. theol. 2, 265. (ed. 27.)

[8] Sentent. lib. IV. dist. 2. Ebenso die Glosse zu Dist. XXIII. c. 3.

Concil v. Trient.

Erst das tridentinische Concil gab der Entwicklung des Sacramentsbegriffes der Ehe den definitiven Abschluss:[1] „*si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, aeque gratiam conferre anathema sit*". — —

Die Ansicht der ketzer. Secten.

Bevor wir aber auf die Lehren der reformirten Kirchen eingehen, wird es nöthig sein, zuvor mit kurzen Worten der ketzerischen Secten des Mittelalters zu gedenken, um die Frage beantworten zu können, ob die Reformation ihre Ehedoctrin auf der Basis jener Lehren aufgebaut habe.

Zahlreich waren die ketzerischen Secten, welche in der Ehe kein Sacrament erkennen wollten, und welche hierin den Lehren der Kirche entgegentraten[2], aber fast überall lief dieser Widerstand nur auf ein regelloses, ungesetzmässiges Befreien des thierischen Geschlechtstriebes hinaus, der sich über die Schranken der Ehe hinwegzusetzen strebte, und der Kampf der Kirche für ihr Dogma war zugleich ein Kampf der Sitte gegen die Rohheit: er wurde zum Wohle der menschlichen Gesellschaft geführt[3].

Selbst die wenigen Secten, denen geschlechtliche Verirrungen nicht nachgesagt werden konnten, bei denen die Reaction gegen die Ehe mehr als ein Excess der Enthaltsamkeit und Tugend zu Tage trat, suchten doch die menschliche Gesellschaft um all' die Früchte der Civilisation zu bringen, und ihr all' die Siege zu entreissen, welche Vernunft über Ascetik seit den Zeiten des Montanismus gewonnen hatte.

Ein Anschluss an die Ehedoctrinen dieser Secten, seien sie der einen oder der anderen Art gewesen, ist für die Re-

Hugo a St. Victore de sacr. christ. fid. lib. 1. p. VIII. c. 12. etc. Abaelardus epitome theol. christ. c. 28. p. 77. sq. (ed. Rheinwald.) Obgleich Thomas von Aquino den Satz des Lombardus zu erklären strebte, Sent. lib. IV. dist. 2. qu. 1. art. 1: „gratia, quae in matrimonio confertur secundum quod est sacramentum Ecclesiae in fide Christi celebratum ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae occurrit ad actum matrimonii; et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur" — so kam er doch unter die Artikel „in quibus Magister non tenetur"; vgl. D'Argentré Collect. iudic. de nov. error. 1, 118.

[1] can. 1. de sacr. matr.

[2] Vgl. Hahn, Gesch. d. Ketzer i. Mittelalt. (Stuttgardt 1845. ff.) 1, 40. 41. f. 59. 61. 72. u. s. f.

[3] Vgl. die richtigen Bemerkungen von Macaulay hist. of Engl. (Tauchnitz Edit.) 1, 44.

formation durchaus zu verneinen, da jene auf einer Opposition gegen das Institut der Ehe überhaupt basirten, die dieser gänzlich fremd war.

Waldenser.

Von den **Waldensern** jedoch ist behauptet worden, dass sie im Einklange mit den späteren Reformatoren nur zwei Sacramente gekannt hätten, und die bei **Hahn**[1] ausgezogene **Historia breve e vera degl' affari dei Valdesi** erkennt, in Uebereinstimmung mit einem dem Jahre 1150. zugeschriebenen Symbole, nur Taufe und Abendmahl dafür an. Es sind aber die bezüglichen Worte: *„nos non haven conegu autre sacrament que lo baptisme e la eucharistia"*, wie **Herzog**[2] auf das Ueberzeugendste dargethan hat, nichts Anderes, als die Uebersetzung einer Antwort **Bucers** auf die von Seiten der Waldenser an ihn gerichtete Frage, wie viel Sacramente es gebe, die, um den Waldensern in dieser Lehre die Priorität vor den Reformatoren zu wahren, durch eine *pia fraus* in jenes Symbol übertragen wurde, und die so in die genannte italienische Schrift und fast alle anderen Werke über die Waldenser Eingang gefunden hat.

Von einer Beeinflussung der Waldenser auf die Reformatoren kann demnach keine Rede sein.

Wycliffe.

Auch **Wycliffe**[3] erkennt die Sacramentalität der Ehe an, und wenn er auch in seiner Ehedoctrin sich einiger von der **Londoner** Provincialsynode des Jahres 1396.[4] und später vom **Kostnitzer** Concil gerügter Irrthümer und Ketzereien schuldig machte, — er behauptete, allein die mit Absicht der Kindererzeugung geschlossenen Ehen seien wahre, und zog daraus seine Consequenzen[5] — so berührt das einerseits die Frage nach dem sacramentalen Wesen der Ehe gar nicht, und

Huss.

ist andererseits nicht einmal in die **Hussitischen**[6] Lehren übergegangen, geschweige denn in die der Reformatoren.

[1] Gesch. d. Ketzer 2, 138.

[2] Die roman. Waldens. (Halle 1853.) 403. f. 407. ff.

[3] Vgl. **Vaughan** tracts and treatises of John de Wycliffe (London 1845.) 58.

[4] bei **Wilkins** Conc. Magn. Brittan. 3, 227. ff.

[5] Vgl. **Böhringer** Vorreformat. Joh. v. Wycliffe (Zürich 1856.) 383. ff.

[6] In den Schriften von **Huss**, welche in den **Histor. et Monum. Ioann. Hussi** (Norimb. 1715.) abgedruckt sind, habe ich über Ehe nichts gefunden. Vgl. auch **Böhringer** Vorreformatoren. Zweite Hälfte (Zürich 1858.) 558. — Auch die bei **Ullmann** Reformatoren vor der Reformat. (Hamburg 1841.) besprochenen Reformatoren geben für unseren Zweck keine Ausbeute. Bemerkenswerth ist dagegen, dass **Erasmus** die Sacra-

Wenn wir uns aber jetzt zu den Lehren der Reformation selbst wenden, so stossen wir auf verschiedene Schwierigkeiten und Widersprüche, die wir, wenn auch nicht zu heben und zu lösen, so doch zu erklären haben werden.

Reformation.

Luther in seinem Sermon vom ehelichen Stande, der in das Jahr 1519. fällt, erkennt vollkommen die Sacramentalität der Ehe an, die er in dieser Beziehung der Taufe als ganz gleichberechtigt an die Seite stellt.

Luther: Sermon v. ehelichen Stand.

Seine Beweisführung ist die der katholischen Dogmatik des Mittelalters und speciell die des Thomas von Aquino[1], der auch das Wesen des Ehesacraments gleichsam in der Legalisirung der sinnlichen Triebe suchte. „*Also ist auch der eheliche Stand*", sagt Luther, „*ein Sacrament, ein äusserlichs, heiligs zeichen des allergrossten, heiligsten, würdigsten, edlisten Dings, das noch nie gewesen oder werden mag, das ist der Voreinung gottlicher und menschlicher Natur in Christo . . . . . Sich, umb der Ehr willen, dass Vormischung Manns und Weibs ein so gross Ding bedeut, muss der ehelich Stand sulchs Bedeutniss geniessen, dass die böse fleischliche Lust, der Niemand ahn ist, in ehlicher Pflicht nit verdammlich ist, die sonst ausserhalb der Ehe allezeit todtlich ist, wann sie vorbracht wird. Also deckt die heilige Menschheit Gottis die Schande der fleischlichen bösen Lust*"[2].

Ebenso erklärt Luther in seinen Predigten über das erste Buch Moses v. J. 1527. den ehelichen Stand für „*ein Sacrament und geistliche Deutung Christi und der Christenheit, dass wir allesampt ein Leib mit Christo sind, die wir gläuben und seine Braut . . .*"[3], und steht damit ebenfalls auf dem Boden der katholischen Doctrin, die ja auch darin das Wesen des Ehesacramentes fand[4].

Predigten üb. d. 1. B. Moses.

Dennoch ist aber wohl hier der Ausdruck „*Sacrament*" nicht mehr in jenem technischen Sinne zu nehmen, wie er der Schule geläufig war, sondern nur als Bezeichnung einer heiligen Sache. Wenigstens hatte sich Luther schon i. J. 1520. in der Schrift Von der Babylonischen gefencknuss der

Von der Babylon. gefenckn. der Kirchen.

mentalität der Ehe anzweifelte. Nov. Testam. recogn. a Des. Erasmo cum annotat. ejusd. Basil. 1522. ad Rom. c. 7. p. 370. sqq.

[1] Siehe oben S. 154. Anmerkg. 8.

[2] bei Strampff a. a. O. 205.

[3] ebendas. 212.

[4] Vgl. z. B. Innoc. III. ep. lib. 1. ep. 326. (ed. Baluzius Paris. 1682.)

Kirchen[1] entschieden gegen die Sacramentalität der Ehe erklärt, und noch viel entschiedener thut er das in der Schrift Von den Concilijs und Kirchen i. J. 1539[2].

Von den Conciliis u. Kirchen.

Wenn irgend etwas, so bezeugt dieser dogmatische Fortschritt Luthers, dass er durch eigene Untersuchungen, und zwar, wie es sich aus dem Wortlaute der angeführten Stellen ergiebt, durch genauere Kenntniss des biblischen Grundtextes zu dem Resultate gelangte, die Ehe sei kein Sacrament.

Luthers Ansicht v. d. Ehe.

Was ist ihm aber die Ehe? — Er erklärt sie für einen von Gott eingesetzten, hochheiligen Stand, der, wie er in der Predigt Vom Ehestande auseinandersetzt, unendlich von Gott geehrt ist, der mit Gott anzufangen und mit Gott zu vollenden sei. Er behauptet, *„dass der Ehestand sei der allergeistlichste Stand, und dass man fälschlich und mit Unrecht etliche Stände hat geistliche Orden und die Ehe weltlichen Stand genennet, sondern es sollt umgekehrt sein, dass der Ehestand der rechte geistliche Stand hiesse . . .“*[3], er erblickt in der Ehe den Quell, aus dem das weltliche und häusliche Regiment entspringen, die Grundlage der menschlichen Gesellschaft, die *„zergehen und verfallen müsste, wo kein ordentlicher und gewisser Stand der Ehe wäre“*[4].

Hochschützung derselben.

Nicht einmal die römischrechtliche Ehedefinition behagt ihm[5]; es fehlt ihr das Element der göttlichen Mitwirkung; und dasselbe vermisst er in der Definition der Kanonisten[6].

[1] Die bezügliche Stelle ist abgedruckt bei Strampff a. a. O. 206. ff.

[2] bei Strampff a. a. O. 213. f.

[3] Das siebend Capitel St. Pauli zu den Corinthern ausgelegt (v. J. 1523.) bei Strampff a. a. O. 41.

[4] Gründliche und erbauliche Auslegung des ersten Buch Moses (1536—45.) bei Strampff a. a. O. 180.

[5] „In dieser Beschreibung ist der rechte Unterscheid und die fürnehmsten Stücke ausgeschlossen; denn sie verstehen den Handel nicht, wie sollen sie ihn denn recht beschreiben können? Ihre Definition saget nichts mehr, denn dass ein Ehestand sei, wenn Mann und Weib zusammen kommen. Eine rechte Definition aber und Beschreibung ist, dass man sage: der Ehestand sei, wo Mann und Weib göttlich und ordentlich werden zusammen gefüget, in Hoffnung, dass sie Kinder wollen mit einander zeugen, oder dass sie zum wenigsten die Hurerei und Sünde meiden mögen, und Gott zu Ehren in dem Stande leben“. ebendas. bei Strampff a. a. O. 183.

[6] „Die Kanonisten machen zumal eine kalte Definition oder Beschreibung vom Ehestand, da sie sagen: ‘der Ehestand ist, wo Mann und Weib zusammengefügt werden nach dem Gesetz der Natur’, da ist zumal eine geringe und schwache Beschreibung ..... denn sie betrachten nicht, wie dass ein so gross Ding sei. Die Theologia beschreibt den Ehestand anders und sagt also: ‘der Ehestand ist, wo Mann und Weib zusammengefügt werden, dass sie nicht wiederumb zu scheyden seynd, und das nicht allein

„Alle Menschen verstehens und glaubens wohl", sagt er in seinen Tischreden, *„dass die Ehe eine Ehe sei, eine Hand eine Hand, Reichthum und Güter Güter seien etc., aber dass die Ehe Gottes Ordnung und Stiftung . . . das musst du gläuben"*[1].

Alles Heilbringende, Gute, Empfehlenswerthe, das von einem Sacramente nur immer gesagt werden kann, schreibt Luther der Ehe zu[2], nur den technischen Begriff des Sacraments will er ihr nicht lassen: umgekehrt, wie die katholischen Kanonisten des Mittelalters, welche die Sacramentalität der Ehe festhielten, doch von innerer Verachtung gegen sie durchdrungen waren.

Gegensätze dazu.

Den hier dargestellten Lutherischen Ansichten widersprechen aber andere Stellen durchaus und mit Entschiedenheit, und dieser Zwiespalt pflanzt sich durch die ganze spätere Literatur fort, wie er denn noch jetzt die richtige Erkenntniss vom Wesen der Ehe hindert.

„So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort; demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordenen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewonheit, wie sie gehen"[3].

Ehe ein „weltlich Ding".

„Es kann ja niemand leucken", heisst es in der Schrift Von Ehesachen (1530.)[4], *„dass die Ehe ein äusserlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Oberkeit unterworfen; wie das beweisen so viel Kaiserliche Rechte daruber gestellet"*.

„Wie aber itzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu halten sei", äussert er sich in der Auslegung des fünften, sechsten und siebenten Capitels des Evangeliums St. Mathaei (1532.)[5], *„hab ich gesagt, dass man den Juristen soll befehlen, und unter das weltliche Regiment geworfen, weil der Ehestand gar ein weltlich äusserlich Ding ist, wie Weib,*

nach dem Gesetz der Natur, sondern nach Gottes Willen, Lust und Wohlgefallen'". Ausleg. d. 2. Buch Mos. Cap. 24. Werke (Altenburg. Ausg.) 9, 656.

1 Tischreden in Werke (Erlang. Ausg.) 61, 167.

2 Vgl. im Allgemeinen die Zusammenstellung der Lutherischen Aussprüche bei Strampff a. a. O. 6—214.

3 Vorrede zum grossen Katechismus mit dem Traubüchlein (1529.) bei Strampff a. a. O. 422.

4 bei Strampff a. a. O. 423.

5 bei Strampff a. a. O. 429.

Kind, Haus und Hof, und Anders, so zur Oberkeit Regiment gehoret, als das gar der Vernunft unterworfen ist".

In derselben Weise hat sich Luther auch mehrere Male in den Tischreden ausgesprochen.

„Ehesachen gehen die Gewissen nicht an", heisst es an einer Stelle[1], *„sondern gehören für die weltliche Oberkeit; drümb schlage sich Euer keiner drein, die Oberkeit befelle es denn, sprach D. M. Luther zu den Predigern".*

„Zum andern, so gehet die Ehe die Kirche nichts an", sagt er an einer anderen Stelle[2], *„ist ausser derselben, ein zeitlich weltlich Ding, drümb gehöret sie für die Oberkeit".*

Diese Aussprüche Luthers, sich so unmittelbar und schroff gegenüberstehend, haben den verschiedenartigsten Tendenzen zur Stütze dienen müssen; sie waren Schild und Deckmantel der Partei, welche beständig über Verweltlichung der Ehe klagte, und diese als Domäne der Kirche in Anspruch nehmen wollte; sie waren die Angriffswaffe derjenigen, die in den factisch von der Kirche in Ehesachen ausgeübten Rechten nur Delegationen des Staates erblickten, welche dieser nach Belieben zurückziehen könne. Luthers Name war auf beiden Seiten das Feldgeschrei, und die Bestrebungen sowohl für wie gegen die Einführung der Civilehe stützen sich auf seine Autorität. — Was Wunder, wenn katholische Kanonisten mit einem gewissen Spotte etwaige Vereinigungsversuche der Lutherischen Ansichten zulassen, denn *„es giebt in Luthers Behauptungen der Widersprüche genug!"*

Erklärung der Widersprüche.

Die Aeusserung. üb. d. Weltlichkeit d. Ehe motivirt.

Richter in seinem Aufsatze „Die Grundlagen der lutherischen Kirchenverfassung"[3], und ausführlicher in seiner „Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland"[4] hat für die zuletzt angeführten Lutherischen Aeusserungen eine Erklärung aufgestellt, die ich, wenn auch nur theilweise, gern unterschreibe, und auf die ich hier näher eingehen will.

Ehejurisd. im Mittelalter.

Wie schon oben angedeutet[5], war die Jurisdiction der Kirche in Ehesachen bei Weitem nicht so den Eingriffen der weltlichen Macht unterworfen — zumal wenn man von der

[1] Werke (Erlang. Ausg.) 61, 205.
[2] Werke (Erlang. Ausg.) 61, 235.
[3] In der Ztschr. f. deutsches Recht 4, 21. ff. (1840.)
[4] (Leipzig 1851.) 64. ff.
[5] Siehe S. 104.

Strafgerichtsbarkeit absieht[1] — welche sonst das kirchliche Gerichtswesen hemmten. Nicht allein — um uns auf Deutschland[2] zu beschränken — in Goslar[3], Nordhausen[4], Hamburg[5], sondern auch in Augsburg[6], Bern[7], Colmar[8], Culm[9], Delen[10], Erfurt[11], Eisenach[12], Heilbronn[13], Worms[14] lässt sich für das Mittelalter aus bestimmten Worten der Urkunden und Stadtrechte eine kirchliche Ehejurisdiction nachweisen.

Freilich sind auch hier einige Reactionen des Staates erkennbar, gegen die eine Freisingsche Synode v. J. 1480.[15] den alten kanonischen Grundsatz aufrecht zu halten sucht, und die schon auf dem Costnitzer Concil als Grund vieler Aergernisse gerügt werden[16], dennoch aber zweifelten selbst

[1] Vgl. darüber Friedberg de fin. reg. iud. 104. ff.

[2] Ueber die Verhältnisse in England und Frankreich ebendas. 120. ff. und oben S. 49.

[3] bei Göschen die Goslar. Statut. (Berlin 1840.) 77: „We enne sculdighet dat he ghelovet hebbe ene to echte to nemende, et si man oder wif oder maget, dat mot he wol vorderen vor gheijstlikem gherichte".

[4] v. J. 1300. bei Förstemann Neue Mitth. aus d. Geb. hist. antiq. Forsch. (Halle u. Nordhausen) III, 1, 59. vgl. v. J. 1308. Das. III, 2, 12.

[5] v. J. 1270. bei Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. (Hamburg 1845.) 1, 19. vgl. v. J. 1292. das. 1, 118. vgl. auch v. J. 1497. das. 1, 254.

[6] Urk. v. J. 1276. bei Walch Verm. Beitr. z. d. deutsch. R. (Jena 1773.) 4, 89. Urk. v. J. 1450. bei Stetten Gesch. d. heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsb. (Frankf. u. Leipz. 1743.) 1, 174.

[7] Vgl. Ryhiner Gesch d. Cant. Bern 2, 443.

[8] Urk. v. J. 1293. bei Gaupp deutsch. Stadtrechte d. M.A. (Breslau 1851.) 1, 117.

[9] Stadtrecht. B. 5. §. 43. bei Leman d. alte Kulm. R. 153.

[10] Urk. v. J. 1358. bei Schöpflin Alsat. diplom. (Manheim 1772.) 2, 220.

[11] Urk. v. J. 1483. bei Falckenstein Civit. Erfurt. hist. et dipl. (Erfurt 1739.) 400.

[12] Rechtsb. B. 1. c. 43. 44. bei Ortloff d. Rechtsb. nach Distinct. (Jena 1836.) 664.

[13] Vgl. Jäger Gesch. d. Stadt Heilbronn (Heilbronn 1828.) 1, 298.

[14] Urk. v. J. 1519. bei Schannat. hist. episc. Wormat. (Francofurt. 1734.) 2, 331.

[15] bei Hartzheim Conc. 5, 517: „ut in causis matrimonialibus nemo quam iudex ecclesiasticus diffiniat". Aehnliche Concilienschlüsse siehe bei Friedberg a. a. O. 120.

[16] bei v. d. Hardt Magnum oecumen. C. Constant. (Francof. et Lipsiae 1700.) I, 11, 735: „Quia sacrae congregationi ex querela quamplurium innotuit, qualiter quidam laici potentes pro lege suis subditis statuerunt, quod, si quis, aut quae, personam quamcunque super matrimonio coram ecclesiastico iudice trahat in causam, si pars attrax in eadem causa fructum petat, sub gravi pecuniaria poena talis pars agens illi Domino laico veniat punienda, quam poenam effugiat, si causam hujusmodi coram illo laico et Domino simpliciter et de plano decidendam intentabit. Quo fit, quod vera matrimonia

diejenigen Schriftsteller, welche sonst für das Recht des Staates in die Schranken traten, nicht die Ehejurisdiction der Kirche an[1]. Sogar Occam[2] und Marsilius von Padua[3], die Vertheidiger Ludwigs des Baiern, erkannten die Sacramentsnatur der Ehe an, und wurden dadurch zu der nothwendigen Consequenz geführt, auch die Ehejurisdiction der Kirche nicht verwerfen zu können; so spricht denn Occam[4] aus, dass *„regulariter“* die Laien eine Ehegerichtsbarkeit nicht ausüben könnten, sondern höchstens *„quantum ad gradus consanguinitatis“* und *„pro urgenti necessitate ac etiam evidenti utilitate“*. *„Nec obstat“*, fährt er fort, *„quod matrimonium sit sacramentum, quia etiam laici in casu necessitatis possint sacramenta v. g. baptismi administrare“*. —

Occam.

Missstände der geistl. Ehejurisdiction.

Die Uebel aber, an denen alle Institute der Kirche krankten und die erst gleichzeitig mit der dogmatischen Reformation und als ihre Folge, durch die disciplinäre Reform des Tridentinum beseitigt wurden, traten auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit deutlich zu Tage.

Unerträgliche Unwissenheit der Richter, Verschleppung der Prozesse nach Rom, Ueberschreitung der Jurisdictionsbefugnisse, und schliesslich und vor allem ein aussaugendes Erpressungssystem, waren Vorwürfe, die wieder und wieder gegen die geistlichen Gerichte geschleudert wurden, und die zuletzt noch in den Beschwerden der deutschen Nation einen scharfen Ausdruck erhielten[5].

sine executione solemnitatum etiam contracta, imperfecta manebunt, et per partes ad alias nuptias convolantes adulteria perpetua committentur, et perversitatis quadam lege laici de ecclesiasticis sacramentorum institutis contra canonicas sanctiones iudicabunt“. Derartige Bestimmungen glaube ich in den Rechten folgender Städte zu finden: Halle bei Förstemann Neue Mittheil. I, 2, 78. Leutkirch v. J. 1488. bei Jäger Jur. Magaz. f. d. Deutsch. Reichsstädte (Ulm 1790. ff.) 5, 278. Soest bei Westphalen Monum. ined. rer. Germ. 4, 3078. und Urk. v. J. 1370. bei Seibertz Urkb. z. Landes- u. Rechtsgesch. d. Herzogth. Westphalen (Arnsberg 1839. ff.) 2, 405.

[1] Vgl. Aegid. Romanus (1247—1316.) Quaest. in utr. part. disput. de pot. reg. et pontif. bei Goldast Monarchia (Francofurt. 1614.) 2, 101. Ioann. de Parisiis († 1304) de pot. reg. et pap. bei Schardius de jurisdict. (Basil. fol.) 180.

[2] de iurisdict. imperat. in caus. matrimonial. bei Goldast a. a. O. 1, 21. ff.

[3] de iurisd. imper. in caus. matrimon. bei Goldast a. a. O. 2, 1383. f.

[4] a. a. O. S. 22. 23.

[5] c. 55. 56. 57. 59. 60. 62—65. 67. f. 70. f. u. s. w. — Die Gravamina nat. German. sind aus d. J. 1522. und sind, worauf Laurent l'église et

Auch die Ehejurisdiction litt unter diesen Missbräuchen, und sie mussten hier um so greller hervortreten und um so schwerer ins Gewicht fallen, als es sich nicht blos um vermögensrechtliche, sondern um die wichtigsten, um familienrechtliche Verhältnisse handelte.

Es war auch hier nicht allein das Heranziehen der Dotal- und Legitimitätsstreitigkeiten in den Bereich der geistlichen Gerichte[1], welches die Opposition der Laien herausforderte, es war auch hier nicht allein, dass „*unschuldige leute um Ehre und guten leumund gebrächt wurden, daraus mord und jamer kam*“, sondern auch hier lief Alles auf „*Schaben*“ und „*Schinden*“[2] von Geld hinaus, auch hier galt der Ausspruch des Alanus[3]: „*Nummus vincit, nummus regnat, nummus imperat universis*“.

Beschwerden der deutschen Nation.

So lautete denn die neunundsechszigste Beschwerde der Deutschen Nation[4]: „*Deinceps, quum inter virum atque foeminam de pangendis matrimonialibus sacris illis foederibus, negotium, quod inter eos forte agebatur, eousque processit, quod ab alterutra partium matrimonii contractus ex pactionibus illis ratus perfectusque praetendatur; ut inficietur altera, datumque est ab altera alteri personae vestium, aut alioqui mundi muliebris quidquam tamquam arrabonis loco, ad servandum ac custodiendum; accidatque deinde, ut asserti contractus matrimonii scilicet contemplatione, contrahentes, ad ecclesiasticum perveniant tribunal, ac ibidem per sententiam, in diversum ire jubeantur, separenturque: tum judex ille ecclesiasticus inique hoc sibi in hac causa praetendit interesse, nimirum, ut omne quicquid hinc inde arrabonis vice traditum sit, ut hoc sibi cedat tamquam commissum. Id quod nedum contra omnia iura, sed et aequitatem atque honestatem ipsam procul dubio est*“.

Auch die sechs und siebenzigste Beschwerde bezieht sich auf Ehesachen[5].

l'état (deux. part. Bruxelles 1860.) 215. mit Recht aufmerksam macht, von katholischen Fürsten erhoben worden. Abgedruckt sind sie u. a. bei Schilter de libert. eccl. Germ. (Jenae 1683.) 859. ff., wonach ich sie citire.

[1] Vgl. Friedberg a. a. O. 121. ff.

[2] Unterricht d. Visitator. a. d. Pfarherrn im Kurfürstenth. Sachsen (1528.) bei Richter K.O. 1, 83.

[3] de planctu eccles. bei Huss de pace in Histor. et Monum. 1, 69.

[4] bei Schilter a. a. O. 906. f.

[5] bei Schilter a. a. O. S. 911: „Praeterea contingit aliquando, quod alter conjugum, belli, votorum, seu alia quapiam causa peregre proficiscatur: qui si aliquanto diutius, quam alterius conferat libidini, absit, tum offi-

Opposition gegen die geistliche Jurisdict.

Gegen die Jurisdiction der Geistlichen und speciell gegen ihre Ehejurisdiction traten daher **Luther** und die **Reformatoren** überhaupt entschieden auf. So erklärten die **Schmalkaldischen Artikel** (v. J. 1537.)[1]: „*Darnach ist ein jurisdictio in den Sachen, welche nach päbstlichem Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht gehören, wie sonderlich die Ehesachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischöfe auch nur aus menschlicher Ordnung an sich bracht; die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex codice und novellis Iustiniani siehet, dass die Ehesachen dazumal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist weltliche Oberkeit schuldig die Ehesachen zu richten, besondern, wo die Bischöfe unrecht richten, oder nachlässig sind, wie auch die Canones zeugen* . . . . .“

dadurch die Aeusserungen über Weltlichk. der Ehe zu erklären,

Wollte aber **Luther** nicht an demselben Felsen scheitern, an dem schon die Bestrebungen **Oceams** Schiffbruch gelitten hatten, so musste er die Sacramentalität der Ehe läugnen; und je entschiedner er sie für ein „*weltlich ding*“ erklärte, um so sicherer konnte er der auch bei der protestantischen Geistlichkeit erkennbaren Tendenz[2] entgegentreten, die Ehefälle nach wie vor zu den Internen der Kirche zu rechnen und beurtheilen zu wollen.

trifft nicht überall zu.

In dieser Weise kann daher **Richter** mit Recht mehrere der zuletzt genannten Stellen erklären und mit verwandten Anordnungen der Kirchenordnungen in Einklang bringen[3]. Dennoch aber dürfte das bei der zuerst genannten, der Vorrede zum Traubüchlein entnommenen Stelle nicht der Fall sein, da hier durchaus gar keine Beziehung zur Gerichtsbar-

cialis alteri, pacta tamen numerataque prius mercede satis magna, cum alia victitare persona ac cohabitare indulget, non praehabita prius diligenti vestigatione, superstesne sit abiens coniunx, an naturae concesserit. Et ne hoc eorum factum a quoquam calumniari posset, tolerantiae nomen ei, non sine magno mortalium offendiculo, sanctique matrimonii contemptu indideremus“.

[1] de pot. episc. bei **Müller** symb. Bücher 343.

[2] Vgl. **Chursächs. Instruct. f. d. Visitat.** (1527.) bei **Richter** K.O. 1, 81.

[3] Vgl. besonders die **Bremer** K.O. v. J. 1534: „Von Ehesaken schollen de Predicanten eynes yuweliken Conscientien, de des von nöden hefft underrichten. Is de Casus tho swer, so werden se wol wyder fragen by dem Superattendenten, Ouerst wenn ydt Madersaken werden, edder ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sondern tho der Ouericheit wysen, der de Eesaken (also ein uthwendigh wentlick Dinck) underworpen syn, alse dat bewisen so vele keyserlike rechte, dar ouer gestelt“ bei **Richter** K.O. 1, 242.

keit vorliegt, vielmehr von der Form der Eheschliessung die Rede ist, und dasselbe glaube ich für die aus den Tischreden angeführten Stellen behaupten zu müssen.

Motivirung der Aussprüche v. d. Heiligk. der Ehe.

Wenn wir aber hier nur ein Motiv zur Säcularisirung der Ehe gefunden haben, welches noch dazu nicht durchweg Geltung findet, so können wir im Gegensatze dazu für die von Luther so oft versuchte Heiligstellung der Ehe mehrere Gründe beibringen, die überall durchschlagen. —

Cölibat.

In Uebereinstimmung mit der Entwicklung des Sacraments des Ordo hatte der Cölibat der Geistlichen Platz gegriffen, und war endlich durch Gregor VII. zum Abschlusse gekommen. Diejenigen, welche dem Staate gegenüber als Wesen höherer Art auftraten, als *„der cristenheit meistere“*[1], die wohl von sich eine Superiorität über die Jungfrau Maria behaupteten[2], und von denen der Catechismus Romanus aussagt, dass sie mit Recht nicht allein Götter, sondern auch Engel genannt werden, *„quod Dei immortalis vim et numen apud nos teneant“*[3], sollten nicht durch die verunreinigende Verbindung der Ehe an das Irdische gefesselt, vom Himmel auf die Erde herabgezogen werden[4].

die Cölibatvorschrift schlecht befolgt.

Freilich hatten auch diese Bestimmungen nie vollkommen durchgeführt werden können und die lange Reihe der Synodalschlüsse aller Länder[5] schärfte wieder und wieder und stets vergebens dem Clerus die Sittenreinheit ein, die dem *„genus electum“* der *„gens sancta“*, dem *„populus acquisitionis“*[6] geziemte.

Auch hier galt das Wort Walthers von der Vogelweide:[7]

[1] Sachsenspiegel B. 2. Art. 66.

[2] Schon Huss rügt das bei den Clerikern seiner Zeit; Contra Praedicat. Plznens. in Hist. et Monum. 1, 182. Eigenthümlicher Weise findet sich dasselbe in der Confessio novor. Catholic. ad papat. pervers. in Hungaria bei Mohnicke Zur Gesch. d. Ungar. Fluchformul. (Greifswald 1823.) 27.

[3] de ordin. sacram. In der mir vorliegenden Ausgabe Bassan. 1774. S. 174.

[4] Vgl. auch Richter Kirchenr. §. 116. ff.

[5] Aufgezählt und besprochen sind diese in dem angeführten Buche der Theiner die Einführ. d. erzwung. Ehelosigk., auf welches ich verweise; ebenso in Carové Vollst. Samml. d. Cölibatges. (Frankf. a/M. 1833.)

[6] 1. Petr. c. 1. v. 9. bei Bonaventura de eccl. hierarch. pars 2. c. 1.

[7] ed. Lachmann. S. 34.

„nû seht ir waz der pfaffen werc und waz ir lêre sî
ê daz was ir lêre bi den werken reine
nu sint sie aber anders sô gemeine
daz wirs unrehte wurken sehen, unrehte hoeren sagen,
die uns guoter lere bilde solden tragen.
des muogen wir tumbe leien wol verzagen“.

Die Unsittlichkeit des Clerus überstieg alles Glaubliche[1], und schliesslich begnügten sich viele Bischöfe damit, die Cölibatvorschriften als pekuniäre Einnahmequellen auszubeuten, und den Geistlichen gegen jährlich zu zahlende Abgaben das Zusammenleben mit Concubinen zu gestatten[2], die dann wohl in Urkunden mit fast komischer Naivetät *„Pastörsche“* genannt werden[3].

Kirche will n. Cölibat aufheben.

Dennoch aber trug die Kirche Bedenken, durch Aufhebung des Cölibats den Rathschlägen Wycliffes[4] und Anderer[5] nachzukommen — scheute sich doch selbst Gerson[6], der die Unsittlichkeit des zeitgenössischen Clerus offen genug rügt, vor diesem Heilmittel[7] — dennoch blieb die übel bewahrte Keuschheit des Clerus nach wie vor von tiefer Verachtung gegen den Ehestand durchdrungen, den er mit dem ordo für unvereinbar und seiner unwürdig erachtete.

Die Geistlichen verachten den Ehestand.

„Und sprach D. Luther, als er ein junger Knab gewesen wäre, da hätte man die Hochzeit und den Ehestand für sündlich und unehrlich wesen gehalten und gemeinet, wenn man an der Eheleute Leben gedächte, so sündigete man dran“[8].

„Und ich wüsste wohl Exempel vorzubringen“, sagt Me-

[1] Eine Anzahl Schriften darüber habe ich angeführt de fin. reg. iud. 33. Hinzuzufügen ist noch Schade Satyr. u. Pasquille a. d. Reform.-Zeitalter (Weimar 3. Bde.).

[2] Vgl. Grav. nat. Germ. c. 75. bei Schilter a. a. O. S. 910. Theiner a. a. O. an verschiedenen Stellen.

[3] Vgl. Synodalprotok. v. J. 1591. bei Niesert Münster. Urk. Samml. (Coesfeld 1826.) 4, 69.

[4] Vgl. Of Wedded men and wives and their children also bei Vaughan tracts a. a. O. 58.

[5] Z. B. Wilhelm Saginetus. vgl. Oudini Comment. de script. eccl. ant. 3, 2325. Franc. Zabarella bei v. d. Hardt Conc. Const. I, 9, 524. Andere bei Carové a. a. O. 365. ff.

[6] Ich halte mit Schwab Joh. Gerson (Würzburg 1858.) S. 483. ff. Gerson nicht für den Verfasser der bei v. d. Hardt a. a. O. I, 5, 68—142. abgedruckten und ihm zugeschriebenen Schrift: de modis uniendi et reformandi ecclesiam.

[7] Dialog. Sophiae et Naturae super coelibatu sive castitate ecclesiasticor. Opp. 2, 617—34.

[8] Tischreden in Werke (Erl. Ausg.) 61, 301. vgl. auch Zimmermann Concordanz a. a. O. 1, 648.

lanchthon im dreiundzwanzigsten Artikel der Apologie zur Augsburgischen Confession, *„wie manch fromm Herz und armes Gewissen dadurch betrübt worden und in Fahr kommen ist, das es nicht unterricht, dass der Ehestand, die Ehepflicht und was an der Ehe ist, heilig und christlich wäre. Der gross Jammer ist erfolgt aus der Mönch ungeschicktem Predigen, welche ohne Mass den Coelibat, die Keuschheit lobeten, und den ehelichen Stand für ein unrein Leben ausschrieen, dass er sehr hinderlich wäre zu der Seligkeit und voll Sünde“.*

Dagegen opponiren die Reformatoren,

Dem trat Luther und die Reformation entgegen, indem sie theils schriftmässig die Unstatthaftigkeit des Cölibats bewiesen, theils auf die Sittenverderbniss aufmerksam machten, die er in seinem Gefolge gehabt hatte. Ihre Beweisführung war etwas naturalistisch[1] und stand, vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, den idealen Lehren der katholischen Kirche bei Weitem nach, ja war im Stande, ihren Urhebern den Vorwurf der fleischlichen Sinnlichkeit zuzuziehen[2]. Dennoch aber ging sie von der richtigen Erkenntniss des wirklichen Lebens aus, und verschmähte schönklingende Lehren, die der Erfahrung nach nicht praktisch wurden.

Indem sie die Heiligkeit d. Ehe betonen.

Es war aber nicht genug, die Berechtigung des Cölibates selbst zu verneinen[3], sondern es musste vielmehr die Würde des Ehestandes gehoben, es musste gezeigt werden, dass auch die Geistlichen, ohne sich etwas zu vergeben, ehelich werden könnten. Deshalb die häufige Betonung der göttlichen Eheeinsetzung, deshalb die beständigen Lobeserhebungen, deshalb die Parallelisirung mit dem Sacrament des Ordo[4].

[1] Vgl. z. B. Luther an die Herrn d. Deutschs Ordens, das sie falsche Keuscheyt meyden und zur rechten ehlichen Keuscheyt greiffen Ermanung. (1523.) bei Strampff a. a. O.

[2] Döllinger Reformat. Gesch.

[3] Auch auf den Widerspruch machten die Reformatoren aufmerksam, dass die Ehe ein Sacrament und doch den Priestern verboten sein solle. Vgl. Luther Ausleg. d. 7. Cap. d. Ep. St. Pauli a. d. Corinth. (1523.) bei Strampff a. a. O. 261. Calvin instit. tot. christ. relig. c. 19. (ed. Genevae 1550.) 635. f.

[4] Damit erledigt sich auch die Bemerkung Wilda's der reichsgräfl. Bentincksche Erbfolgestr. in Zeitschr. f. deutsch. R. 4, 212. über die Stelle aus Luthers Vorrede zum Traubüchlein: „Weil man denn bisher mit den München und Nonnen so trefflich gross Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen, so doch ihr Stand und Wesen ein ungöttlich und lauter Menschengedicht ist, das keinen Grund in der Schrift hat; wie viel mehr sollen wir diesen göttlichen Stand (d. h. den Ehestand) ehren und mit viel herrlicher Weise segnen, beten und zieren?“ (bei Strampff a. a. O. 341.)

Anderer Grund f. d. Heiligstellung der Ehe.

Auch noch ein anderer Grund war vorhanden, fortwährend auf die Göttlichkeit des Eheinstitutes hinzuweisen und das göttliche Wort als seine Norm aufzustellen.

Christliche Freiheit

Die Reformation hatte das Princip der christlichen Freiheit verkündet, und damit begonnen, die Institute, von denen die katholische Kirche einen göttlichen Ursprung behauptet hatte, für eitel Menschenwerk zu erklären.

Dies Princip der christlichen Freiheit hatte auf politischem und socialem Gebiete zu Consequenzen geführt, denen die Reformatoren selbst entgegenzutreten für gut erachteten, und die in den Bauernkriegen ein blutiges Ende fanden; aber auch auf dem Gebiete des Eherechts führte es zu der irrthümlichen Behauptung, dass jetzt, nach dem Durchbrechen der kanonischen Satzungen, das subjective Belieben schalten könne.

wird gemissbraucht.

„Und dieweil wir finden", heisst es in dem Unterrichte der Visitatoren an die Pfarrherrn des Churfürstenthums Sachsen (v. J. 1528.)[1], *„das man der Christlichen freyheit ynn vielen stücken leichtfertig und trotzig misbraucht... Denn .... ist die Christliche freyheit nicht dazu gegeben, das ein iglicher seine lust odder fürwitz daryn suche . . ."* Ebenso sagt die Lübecker Kirchenordnung v. J. 1531.:[2] *„Wedderuemme moth me ock dem freuele veler luede wedderstaen, de under dem schyne der Christlichen fryheyt (de yedermanne nycht bekant ys) gantz aller ehren und redelick vorgeten"*.

Deswegen auf d. göttliche Einsetzung der Ehe hingewiesen.

Auch dagegen wurde die göttliche Einsetzung der Ehe scharf betont, um eben das göttliche Gesetz, die Sitte, in einen Gegensatz zu der zügellosen Sittenlosigkeit zu stellen. Ich will schon hier darauf aufmerksam machen, dass auch bei allen nachher anzuführenden Kirchenordnungen die Zurückführung der Ehe auf göttlichen Ursprung mit dazu dient, gegenüber den vielfach hervortretenden Missständen den abhelfenden Gesetzen eine gewisse Sanction und den Titel einer göttlichen Berechtigung zu geben.

Kirchenordnungen.

Resultate.

Wenn wir uns daher jetzt von Neuem die Frage vorlegen: was dachte Luther von der Ehe? so kann nach den

[1] bei Richter K.O. 1, 94.

[2] ebendas. 1, 148. Vgl. Goslar. Cons. O. v. J. 1555. ebendas. 2, 163. Chursächs. K.O. v. J. 1580. ebendas. 2, 407. Vgl. Luther Brief v. J. 1536. bei de Wette Luthers Briefe, Sendschreiben u. Bedenken (Berlin 1825. ff.) 5, 25: „Es haben mich die Bauren und rohen Leute, so nichts denn fleischliche Freyheit suchen ... so müde gemacht, dass ich die Ehesachen von mir geworfen".

obigen Erörterungen die Antwort nur lauten: Er hielt sie für ein weltlich Ding; und es lässt sich das auch aus den Folgerungen zeigen, die er aus dieser Weltlichkeit zog, und die in den oben angeführten Stellen schon enthalten sind.

So begnügte er sich nicht damit, neben der kirchlichen Seite der Ehe eine weltliche anzuerkennen, wie das schon im Mittelalter von den Scholastikern geschehen war[1], sondern er verlangte vor allen Dingen, dass die Eingehung der Ehe den von der Obrigkeit erlassenen bürgerlichen Bestimmungen unterliege, er wollte die Ehegerichtsbarkeit dem Staate überlassen und schliesslich die Ehegesetzgebung von der Obrigkeit ausgeübt wissen, wie er denn auch die Bestimmungen des weltlichen und speciell des römischen Rechts in Ehesachen für geltend anerkannte.

Die Ehe ein weltl. Ding.

„Demnach gefallen mir“, sagt er in der Vorrede zu Johannes Brenz Von Ehesachen[2], *„hierin die weltlichen rechte viel besser, als die richtiger hindurch gehen, und nicht so viel strick und ursachen geben, zu manchen jrrigen fellen und Kommernis. Und wer ein Ehelich gemalh nimpt odder hat, nach solchen rechten, dem kan ein Pfarherr mit fröhlichem hertzen sagen und urteilen, das ers mit gutem gewissen, mit Gott und ehren habe. Denn das Euangelion leret uns die weltliche rechte ehren und halten, an welchem ort wir sind, odder wo wir hin komen, wie Paulus Ro. XIII. klerlich sagt, die Oberkeit so allenthalben ist, ist von Gott geordent, Und ein jglicher sol seiner Oberkeit unterthan sein“.*

[1] Vgl. z. B. Thomas von Aquino contra gentes lib. 4. c. 78: „Considerandum est, qnod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti: generatio autem humana ad multa ordinatur, scilicet ad perpetuitatem alicujus boni positivi, puta populi in aliqua civitate; ordinatur etiam ad perpetuitatem Ecclesiae, quae in fidelium collectione consistit: unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturae, qnod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem: et sic dicitur esse naturae officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi civilis legis. In quantum igitur ordinatur ad bonum Ecclesiae, oportet, quod subjaceat regimini Ecclesiastico“ etc. Weitere Beispiele hat gesammelt Launoy reg. in matr. pot. (Paris. 1674.) 7. ff.

[2] Vgl. Brief Luthers v. J. 1524. bei de Wette a. a. O. 2, 519: „...Nu aber nicht Mose sonder Kaiserliche Rechte seind in der Welt angenommen und im Brauch, will sichs nicht gebühren, dass wir hie ein Secten und Zwietracht anheben, und Moses Gesetz annehmen und Kaiserliche Recht fahren lassen..... sintemal der Glaub und Lieb wohl bleiben kann mit und unter Kaiserlichen Rechten“. Vgl. auch S. 170. Anmerkg. 2.

Freilich brachte bei ihm, wie bei der Reformation überhaupt, das Zurückgehen auf die Schrift auch die Tendenz zu Tage, eine gewisse Geltung des mosaischen Rechts als eines göttlichen zu behaupten, und es kommt auch wohl die Forderung vor, dass das menschliche Gesetz diesem göttlichen entsprechen müsse[1], aber andererseits wird auch oft erklärt, dass *„die bürgerlichen gesetz im Mose uns nicht binden"*[2], so dass man nach den Ansichten der Reformatoren in dem göttlichen Rechte nur die Grundlage für jede Gesetzgebung zu erkennen hat, und gewissermassen das natürliche Recht, gegen das denn freilich auch obrigkeitliche Gebote Niemand verpflichten können[3]. —

Nähere Erklärung aus d. Verhältnisse v. Kirche und Staat.

Dennoch aber könnte der Ausdruck *„weltlich Ding"* eine missverständliche Erklärung erfahren, die sich auf das Verhältniss zwischen Kirche und Staat im Reformationszeitalter und die Ansichten der Reformatoren darüber stützen könnte. Dagegen wollen wir uns hier schon ausdrücklich verwahren.

Mittelalter.

Das Mittelalter hindurch hatte die Kirche fast alle geistigen Interessen absorbirt, und dem Staate wurde weder die

[1] Vgl. Melanchthon de coniug. (Wittebergae 1551.) p. 22: „Evangelium non abolet politias, sed concionatur de iusticia cordis, Interea in vita externa sinit nos uti legibus politicis, non pugnantibus cum legibus naturalibus".

[2] Renov. eccl. Nordling. v. J. 1525. bei Richter K.O. 1, 20. Mecklenb. Cons. O. v. J. 1570. ebendas. 2, 329. Hannov. K.O. v. J. 1536. ebendas. 1, 277. Melanchthon a. a. p. 22. Luther Brief an Spalatin v. J. 1524. bei de Wette a. a. O. 2, 489. Auch den Vorschriften des neuen Testaments räumt Luther keine Gesetzeskraft ein; vgl. Brief an den Rath zu Danzig v. J. 1525. bei de Wette a. a. O. 2, 657: „Das Gesetz Mosis ist todt und ganz abe, ja auch allein den Juden gegeben: wir Heiden sollen gehorchen den Landrechten, da wir wohnen, wie St. Petrus in der ersten Epistel am 5. spricht, aller menschlichen Ordnung. Aber das Evangelium ist ein geistlich Gesetz, darnach man nicht regieren kann, sondern muss dasselbe Jeglichem vor sich selbst stellen, ob er alles thun oder lassen werde. Und man kann und soll auch Niemanden dazu zwingen, gleich als zum Glauben; denn hier nicht das Schwert sondern der Geist Gottes lehren und regieren muss . . . . ." Vgl. darüber auch die neueren von Strampff Gutachten in Aktenstücke a. d. Verwalt. d. evang. Oberkirchenr. III, 2, 501. f. angeführten Schriftsteller.

[3] Vgl. oben Anmerkg. 1. Vgl. Brief Luthers v. J. 1524. bei de Wette a. a. O. 2, 519: „Wo Kaiserliche Rechten etwan setzten, dass wider Gott wäre (darum ich nichts weiss) soll man sie freylich nicht darnach halten". Melanchthon de coniug. S. 12: „Etsi autem politia Moisi non pertinet ad nos, tamen regula universaliter tenenda est, mandata naturalia ad omnes homines et ad omnia tempora pertinere, quia sunt normae iusticiae in mente et voluntate divina immutabiles", vgl. ebendas. S. 13. Apolog. Conf. Aug. art. IV.

Berechtigung zugestanden, noch wohnte ihm auch die Fähigkeit bei, sich mit etwas Anderem, als dem Materiellen zu befassen. Die Kirche hatte für sich den göttlichen Ursprung in Anspruch genommen, und verglich sich und ihr Wirken mit der Sphäre des Geistes[1]; der Staat an und für sich war nicht heilig — liess doch Gregor VII. die Fürsten vom Teufel herkommen[2] — nur in so weit er sich den Forderungen der Kirche anbequemte und ihnen Genüge leistete, wie eben der Körper den Befehlen des Geistes, erhielt er auf mittelbare Weise die göttliche Weihe[3]. Ja dieser untergeordnete Standpunkt des Staates, der ihn zu einer Maschine der Kirche herabwürdigte[4], wurde ohne Scheu von den Fürsten selbst für den richtigen erklärt[5], wenngleich sich auch schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters eine consequente Reaction der Theorie bemerkbar machte[6], und wenngleich die Verhältnisse des Lebens nie den Vorschriften der Theorie entsprachen[7]. Besonders aber im fünfzehnten Jahrhunderte hatten theils die grossen Missbräuche des Kirchenwesens den Fürsten Veranlassung gegeben, thätig und reformirend in die Verhältnisse der Kirche einzugreifen, theils die erstarkte landesherrliche Gewalt die Macht dazu, theils endlich der so häufig hervortretende Gegensatz zwischen Kaiser- und Papstthum auch wohl die von der letzteren Macht ertheilte Berechtigung[8].

Reaction des Staates gegen die Kirche.

Die Fürsten und Städte übten einen bedeutenden, sich immer vergrössernden Einfluss auf die Besetzung der geist-

[1] Die darauf bezüglichen Stellen habe ich zussmmengestellt in de fin. reg. iud. 22.

[2] Epist. lib. 8. ep. 21. bei Mansi Conc. tom. 21. Vgl. Friedberg a. a. O. 8.

[3] Vgl. c. 23. C. XXIII. qu. 5.

[4] Vgl. c. 1. de mai. et obed. Extr. com. (1, 8.) (Bonifacius VIII.): „Uterque ergo est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis".

[5] Sogar Friedrich II. nahm keinen Anstand, die kirchlichen Schriftstellern geläufige Vergleichung des Staates und der Kirche mit Mond und Sonne anzunehmen"; bei Canciani Barb. legg. antiq. 1, 305.

[6] Dieselbe babe ich dargestellt de fin. reg. iud. 32—78. S. 245. ff.

[7] Vgl. Friedberg a. a. O. 79. ff.

[8] Vgl. z. B. Urk. Eugens IV. v. J. 1446. bei Chmel Reg. Friedr. IV. (Wien 1838.) no. 2018. Urk. Nicolai V. v. J. 1447. bei Riedel Cod. dipl. Brandenb. I, 2, 501. Eugens IV. v. J. 1444. bei Teschenmacher Ann. Cliviae (Francof. et Lipsiae 1721.) Cod. prob. 82. no. 79. u. s. w.

lichen Pfründen[1], sie unterwarfen die landgesessenen Geistlichen ihrem Schutze[2], ihrer Aufsicht[3], ihren Steuern[4] und meist auch ihrer Jurisdiction, sie visitirten und reformirten Klöster und Stifter[5], und ihre Sorge und ihre Befugniss in kirchlichen Angelegenheiten führte nicht allein zu der bekannten, den hundert Beschwerden der deutschen Nation angehängten Drohung, dass sie selbst, wenn der Papst es unterliesse, den gerügten Uebeln steuern würden[6], sondern auch zu der viel bezeichnenderen Aeusserung, wie sie sich bei sächsischen[7], österreichischen[8], clevischen[9] Fürsten vorfindet: Ich bin Papst in meinem Lande.

Reformation.

Die Reformation und die protestantische Kirche bewährte in der Theorie über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche wenig schöpferische Kraft. Sie wollte Staat und Kirche auseinander halten[10]: das hatten vorher schon Dante, Occam und viele Andere gethan[11]; sie stellte später die Lehre von den drei Ständen auf[12], die sich doch schon bei Huss[13] gefunden

[1] Vgl. z. B. v. Mühler Gesch. d. ev. Kirchenverf. i. d. Mark Brandenb. (Weimar 1846.) 21. Friedberg a. a. O. 169. ff.

[2] Vgl. Kirchner Gesch. d. Stadt Frankf. a. M. (Frankf. 1807.) 1, 525. Schreiber Urkb. d. St. Freiburg 1, 541. Stettler Staats- u. Rechtsgesch. d. Cant. Bern (Bern 1845.) 92. u. s. w.

[3] Vgl. Sattler Gesch. d. Herzogth. Würtemb. (Ulm 1768.) 4, Beyl. 57; 5, Beyl. 123. f. Lochner Reform. Gesch. v. Nürnberg (Nürnberg 1845.) 4. Jäger Ulms Verf. (Stuttgart u. Heilbronn 1831.) 505. ff.

[4] Vgl. Riedel a. a. O. I, 8, 11. Westenrieder Glossar. germ. lat. (Monach. 1816.) XIII. Friedberg a. a. O. S. 144. ff.

[5] Der Landesherr Erbkastenvogt Schutz- u. Schirmherr d. Gotteshaus. Schwarzach a. Rhein (Carlsruhe 1775.) 1, 113. Reinhard Med. de iur. princ. Germ. cumprim. Saxon. circ. sacra (Hallae 1717.) 129. ff.

[6] bei Schilter a. a. O. S. 927.

[7] Herzog Georg bei Stryk de iure pap. princ. evang. c. 1. §. 10.

[8] Herz. Rudolph IV. bei Kurz Oesterr. unt. Herz. Rud. IV. (Linz 1821.) 113. — Auch Graf Ulrich v. Schaumburg. ebendas. 317.

[9] Jacobson Gesch. d. Quell. d. evang. K.R. d. Prov. Rheinl. u. Westphal. (Königsberg 1844.) 12.

[10] Vgl. Luther Brief v. J. 1526. bei de Wette a. a. O. 5, 8: „Nachdem unser Evangelium und Lehre aufs hoheste dahin dringet, dass man die zwey Regiment, weltlich und geistlich, wohl unterscheide, und nicht unter einander menge". Mehreres über diesen Standpunkt bei Schenkel üb. d. ursprüngl. Verh. d. Kirche z. Staate a. d. Geb. d. ev. Protest. in Theol. Stud. u. Kritik. 1850. S. 216. ff.

[11] Die Ansichten dieser Schriftsteller sind entwickelt bei Förster Staatslehre d. M.A. in d. Allg. Monatsschr. f. Wissensch. u. Litterat. Kiel 1853. S. 823. ff. 922. ff. Schreiber d. polit. u. relig. Doctr. u. Ludw. d. Baiern (Landshut 1858.). Friedberg a. a. O. S. 32. ff.

[12] Vgl. Richter K.R. §. 97.

[13] Vgl. Huss Hist. et Monum. 1, 31; 2, 40. Siehe auch Richter K.R. §. 48.

hatte; sie rief die Obrigkeit zur Reformation der verderbten Kirche an[1]: was den Wirren des Schisma gegenüber schon fortwährend geschehen war[2].

Nicht einmal Consequenz ist den Ansichten der Reformatoren hier zuzusprechen. Nur in der Negation der früheren Kirchenherrschaft sind sie einig und sich selbst treu[3], während sie sonst auf der einen Seite das Recht der Fürsten in kirchlichen Sachen läugneten und nach Kräften zu bekämpfen strebten[4], und andrerseits als die Macht der Thatsachen über diese ihre Theorie hinweggegangen war, ihre Lehre den factischen Verhältnissen ohne Weiteres anbequemten[5].

Die Fürsten, die schon vor der Reformation, die obgleich dem katholischen Glauben zugethan, auch während derselben[6] beständig den kirchlichen Angelegenheiten die grösste Sorgfalt zuwandten und eine Art Kirchenregiment ausübten, mit dem sie das Heil ihrer Seele verknüpft glaubten[7], von deren Willen endlich allein das Gelingen der ganzen grossen Kirchenumwälzung zu hoffen war, liessen sich nicht so leichthin als blosses Weltregiment hinstellen, welches Gott nicht in sein Reich greifen dürfe.

Die christl. Obrigkeit.

So entstand denn der Begriff des christlichen Staates und der christlichen Obrigkeit, von dem sich jedoch auch schon früher Spuren finden[8], die Theorie, dass die Fürsten Träger

[1] Z. B. Luther in der Schrift: An Kaiserliche Majestät und den christlichen Adel deutscher Nation.

[2] Z. B. von Seiten der Pariser, Oxforder, Prager und Römischen Universität bei Goldast Monarch. 1, 231. von Gerson de auferibilit. pap. in opp. 2, 218. Theoder. v. Niem de pot. pontif. lib. 3. c. 9. bei Goldast a. a. O. 2, 1378. Gregor. v. Heymburg de injust. usurp. pars 2. bei Goldast a. a. O. 1, 561.

[3] Dass die bekannte Stelle der Conf. August. Art. 28. bei Müller a. a. O. S. 62. sich nur hierauf beziehe, hat überzeugend dargethan Richter Gesch. d. evang. K.Verf. 75. f.

[4] Luther Brief v. J. 1543. bei de Wette a. a. O. 5, 596: „Satan pergit Satan esse. Sub Papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae. Sed nos resistemus Deo favente et studebimus pro nostra virili vocationes distinctas servare".

[5] Das ist auf das Gründlichste dargestellt bei Richter Gesch. d. ev. K.Verf.

[6] Ich erinnere nur an Herzog Georg v. Sachsen.

[7] Vgl. Ausschreib. d. Herz. v. Liegnitz v. J. 1527. bei Richter K.O. 1, 73. Vorrede z. Würtemb. summar. Begriff v. J. 1559. das. 2, 198.

[8] Vgl. z. B. Huss in Hist. et Mon. 2, 735. f. Joh. Tauler bei

eines göttlichen Amtes[1], Werkzeuge eines göttlichen Willens, dass sie, den alttestamentarischen Königen gleich, Wächter der göttlichen Gesetze, „*custodes utriusque tabulae*“ seien[2]; und diese Lehre griff um so schneller Platz, als sie den Neigungen der Machthaber entsprach, und den wirklichen Verhältnissen angemessen, ja recht eigentlich ein Ausfluss derselben war.

Einem solchen christlichen Staate, einer solchen christlichen Obrigkeit konnte und musste das Regiment auch in den Materien zugesprochen werden, bei welchen ein ethisches Element den Staat früher ausgeschlossen hatte. Die, welche „*Väter der Unterthanen der Seelen halber*“[3] zu sein beanspruchten, welche ihren „*Ernst gegen dem heiligen Evangelio*“[4] immer zu zeigen bereit waren, und ihre Pflichten gegen die Kirche über die gegen den Staat stellten[5], konnten auch in Ehesachen richten und ordnen, ohne dass der Ehe selbst an ihrer Würde irgend etwas vergeben worden wäre. —

Wie steht d. zu Luthers Aeusserungen üb. die Ehe?

So könnte es denn scheinen, als ob Luthers Aussprüche von der Weltlichkeit der Ehe auch nur eben eine Folge der in der Reformationszeit herrschenden Verhältnisse wäre, dass seine Ansicht nur in Theokratieen, wie sie damals bestanden, Geltung haben könnte, dass endlich, bei einer Gebietsauseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, der letzteren wieder die Ehe als alleinige Domäne zufallen müsse. —

Dem ist aber nicht so! Gerade jene Theokratie, gerade jenes Zusammenfliessen von Staat und Kirche hätten Luther gestattet, die Ehe sogar für ein Sacrament auszugeben, ohne doch an den factischen Verhältnissen irgend etwas zu ändern. Er hätte um so mehr die Theorie von der kirchlichen Heiligkeit der Ehe, falls er ihr angehangen hätte, festhalten können, als er nicht die Besorgniss hegen durfte, dadurch den Unwillen der Fürsten zu erregen und ihre Befugnisse zu schmä-

Schmidt Joh. Tauler S. 53: „Oberkeit ist ein Stand von Gott, dem man in weltlichen Sachen solle gehorsamen, auch die Geistlichen, es sey wer es wolle“.

[1] Vgl. Schenkel a. a. O. 210.

[2] Melanchthon in Corp. Reformat. 3, 224. Vgl. Richter Gesch. d. ev. K.Verf. 77. Hundeshagen Entwickl. d. Verf. zw. Staat u. Kirche in Dove Ztschr. f. K.R. 1, 486. f.

[3] Esslinger K.O. v. J. 1534. bei Richter K.O. 1, 247.

[4] ebendas. S. 248.

[5] Vgl. das angef. Ausschreiben d. Herz. v. Liegnitz bei Richter K.O. 1, 73. f.

lein. Ein Herzog von Liegnitz, der über das heilige Abendmahl Bestimmungen traf[1], würde sich auch nicht vor Anordnungen über die „heilige“ Ehe, über das Sacrament der Ehe gescheut haben. Wenn Luther daher doch die Ehe für ein weltlich Ding erklärte, so war das in der That seine für alle Zeiten geltende Meinung, deren Consequenzen freilich erst nach vollendeter Trennung zwischen Staat und Kirche gezogen werden können.

Was heisst: die Ehe ist ein weltl. Ding?

Aber noch vor einem anderen Missverständnisse ist zu warnen, zu welchem unser Resultat, dass Luther die Ehe für weltlich erachtete, führen könnte, und welches seinen Ursprung in einer falschen Deutung des Wortes „weltlich“ haben würde.

Staat und Kirche, Welt und Kirche.

Das Mittelalter hindurch war der Gegensatz zwischen Staat und Kirche eigentlich nicht in dieser Form anerkannt worden. Nur Welt und Kirche wurden einander gegenübergestellt, die unheilige Welt der heiligen Kirche, und der Staat, indem er unter den ersteren Begriff fiel, nahm an dessen Unheiligkeit Theil. Die Reformation formulirte den Gegensatz anders. Sie schälte den Staat aus der Hülle der Weltlichkeit heraus, sie sprach ihm ethische Tendenzen zu und machte ihn zum Träger der Sittlichkeit. Früher war der Staat unheilig gewesen, weil er der Welt angehörte, jetzt wurde das Weltliche sittlich, weil es in den Bereich des Staates fiel, weil dieser selbst sittlich war. Kirchlich, so weit es, wie im Mittelalter, nur ein Vertreten ethischer Principien bedeutet, und weltlich, wie es sich bei Luther[2] und der Reformation findet, sind keine absoluten Gegensätze mehr; das erstere ist integrirender Bestandtheil des letzteren.

Die Bekenntnissschriften

Was nun, um Luther zu verlassen und die Fortentwicklung des Ehebegriffes zu zeigen, die Bekenntnissschriften anlangt, so geben sie uns nichts Neues an die Hand.

der luther. Kirche.

Die Sacramentalität der Ehe verwerfen sie alle ohne Ausnahme, indem sie nur zwei Sacramente, Taufe und Abendmahl, anerkennen[3]. Die göttliche Einsetzung der Ehe aber,

[1] Liegnitz'sche Verordn. d. Sacramente betreffend v. J. 1534. bei Richter K.O. 1, 239. ff.

[2] Dennoch kommen auch bei Luther Aeusserungen über Staat und Kirche vor, die sich von jenem Ausspruche Gregors VII. wenig unterscheiden. Vgl. Schenkel a. a. O. 216. ff.

[3] Vgl. Apolog. Conf. art. 13. bei Müller a. a. O. S. 204. II. Schweiz. Glaubensbek. Art. 19. bei Böckel d. Bekenntn. Schr. d. evang. reform.

und deren nothwendige Regelung nach göttlichen und natürlichen Vorschriften betonen sie in derselben Weise wie Luther, verbinden es ebenso mit Lob und Preis der Ehe, aber auch immer im Gegensatze zum Cölibat oder den auftauchenden Uebelständen.

So heisst es, wenn wir die einzelnen Stellen betrachten, im 23. Artikel der Augsburgischen Confession[1]: „*Gott hat den Ehestand menschlicher Gebrechlichkeit zu helfen und Unzucht zu wehren eingesetzt*“ — aber diese Aeusserung steht in dem Artikel *de coniugio sacerdotum* und als Motiv für die Ehen der Geistlichen; und dasselbe gilt von den Worten der Apologie[2], dass „*des Manns und Weibs Beieinandersein und Zusammengehören ist natürlich Recht . . . . Ists nun natürlich Recht, so ist es Gottes Ordnung, also in der Natur gepflanzt, und ist also auch göttlich Recht*“.

„*Für das erste müssen je die Widersacher bekennen und könnens nicht läugnen, dass der Ehestand an Christgläubigen ein reiner heiliger Stand sei; denn er ist je geheiliget durch das Wort Gottes. Denn von Gott ist er eingesetzt, durch Gottes Wort ist er bestätigt, wie da die Schrift reichlich zeuget . . . . so ist es ein rein, heilig, edel, löblich Gotteswerk*“[3].

Ebenso nennt der grosse Catechismus den Ehestand den „*gemeinsten, edelsten Stand*“[4], aber theils auch im Gegensatze zu dem „*päbstischen Haufen der Pfaffen, Mönche, Nonnen, die wider Gottes Ordnung und Gebot streben und den Ehestand verachten und verbieten*“[5], theils „*wider das schändlich gemeng und die Grundsuppe aller Untugend und Büberei*“[6], die überall zu finden waren.

Kirche (Leipzig 1847.) 328. Thorner Erklär. Abschn. v. d. Ehe. ebendas. 882.

[1] bei Müller a. a. O. 50.

[2] ebendas. 208.

[3] ebendas. 241. — Dennoch ist zu bemerken, dass an der Stelle der Apologie, wo die Sacramentalität der Ehe geläugnet wird, Ausdrücke vorkommen, die für die spätere Entwicklung sehr wichtig wurden. Art. XIII. de numero sacram.: „Aber der eheliche Stand ist nicht erst eingesetzt im neuen Testament, sondern bald als das menschliche Geschlecht erst geschaffen ist. Und er ist auch durch Gott befohlen und geboten. Er hat auch göttliche Zusagung, welche wohl nicht eigentlich zum nenen Testament gehören, sondern mehr das leiblich Leben angehen. Darum so es jemand will ein Sacrament nennen, fechten wir nicht hoch an“, bei Müller a. a. O. S. 204.

[4] I. Pars. Decalog. VI. praec. ebendas. S. 424.

[5] ebendas. S. 425.

[6] ebendas. S. 422.

Die reform. Kirche.

Das II. Schweizerische, von Bullinger verfasste Glaubensbekenntniss erkennt die Ehe als *„göttliche, heilsame Anordnung“*[1] an, als eine *„Arznei wider die Unenthaltsamkeit, als eine von Gott dem Herrn selbst gemachte Einrichtung, die er auch reichlich gesegnet hat“*[2], aber auch die Schweizer Reformation hatte den Kampf auf dem Gebiete des Eherechts mit Verwerfung des Cölibats begonnen[3], und war von denselben Anschauungen durchdrungen, wie die lutherische deutsche Opposition.

So ist denn auch die Behauptung der Thorner Erklärung, *„dass die Ehe eine heilige und göttliche Anordnung“* sei, verbunden mit der Negation, dass sie *„wahrhaft und eigentlich ein Sacrament des Neuen Testamentes sei und bei Strafe des Bannes dafür müsse gehalten werden“*, und *„dass die Ehe der Geistlichen von Christo oder von der ersten Kirche verboten sei“*[4].

Die Kirchenordnungen.

Auch die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts läugnen die Sacramentalität der Ehe, ohne ihr jedoch auch damit den kirchlichen Character abzusprechen; ja es kommt für die Eheeinsegnung noch in der Casseler K.O. v. J. 1539. die Bezeichnung *„sacramentaliche Ceremonie“*[5] vor, und Melanchthon stellt in der Wittenberger Reformation v. J. 1545., die zwar selbst keine Kirchenordnung, aber doch Quelle der Mecklenburgischen v. J. 1552. ist, die Ehe unter die Sacramente, freilich nur dem alten Brauche folgend und mit specieller Verwahrung gegen das katholische Dogma[6].

Als göttliche Institution wird die Ehe in vielen Kirchenordnungen gepriesen, sie wird ein Bild der Vereinigung Christi

[1] bei Böckel a. a. O. S. 328.

[2] ebendas. S. 345.

[3] Vgl. schon die 67. Art. v. Zwingli Art. 29. 30. bei Böckel a. a. O. S. 7. Berner Streitsätze No. 9. 10. ebendas. S. 39.

[4] ebendas. S. 882.

[5] bei Richter K O. 1, 304: „Die ander Sacramentalich Cerimonien (die Erst ist das hendt aufflegen, damit man die Kinder zu der christlichen gemein bestetiget) ist das Insegen der Ehe“.

[6] bei Richter K.O. 2, 87: „Hoc loco et de coniugio dicemus, quia usitatum est, fieri mentionem eius inter sacramenta. Nec dissensio est ulla, quid sit coniugium, sicut et manifestum est, de his tribus vitae gradibus, de coniugiis, de dignitate ordinis ecclesiastici, et de dignitate politicae gubernationis in ecclesiis nostris singulari Dei beneficio doctrinam praeclare illustratam et repurgatam esse, quae antea in traditionibus pontificum et deliramentis monachorum valde obscurata et contaminata fuerunt“.

mit seiner Gemeinde genannt[1], eine „*Zusammenfügung Mannes und Weibes*“ nach göttlichem Gebote, nach Gottes „*wort und befehl . . . . das sie bis an jr ende für und für, in aller Gottseligkeit, zucht und gerechtigkeit bei einander wohnen, und jr leben in der aller höchsten gemeinschafft aller ding in lieb und leid beschliessen sollen, kinder zu zeugen, und die selbigen Gott, seiner Kirchen und Gemeinen nutz recht auff zu ziehen, unzucht zu vermeiden, und das jre eins sich dem andern als ein gehülff jme von Gott gegeben, nicht allein zu diesem, sondern auch zum ewigen leben zeige und beweise*“[2].

Dennoch wird es auch hier nöthig sein, auf den Zusammenhang und die Gegensätze dieser Stellen aufmerksam zu machen, um ihren wahren Character erkennen zu können.

Die Motive ihrer Bestimmungen.

So heisst es in der Schwäbisch Haller K.O. v. J. 1543[3]: „*Der Ehelich standt ist Gottis Ordnung und stifftung, das daraus die Kirch von Kindér zu Kinds Kinder biss an Jüngsten Tag erzogen werde. So hat auch Gott das geheimniss unsers lieben Herrn Jesu Christi und seiner Kirchen durch den Eelichen standt abmalen wollen*“. — Aber diese Aeusserung bildet nur die Einleitung und gewissermassen die Rechtfertigung der folgenden Bestimmung, die gegen die heimlichen Verlöbnisse[4] eifert und als Grund des Verbotes hinstellt, dass „*was ehrlich und Göttlich ist das liecht nicht schewet*“.

[1] K.O. v. Schwäb. Hall v. J. 1543. bei Richter K.O. 2, 16.

[2] Hessische K.O. v. J. 1566. bei Richter K.O. 2, 297.

[3] bei Richter K.O. 2, 16.

[4] Ebenso beziehen sich auf Eingehung der Ehe die Stellen folgender Kirchenordnungen:

Baseler K.O. v. J. 1529. bei Richter K.O. 1, 125: „die wil Gott unser hymmelischer vatter den Eelichen standt selbs uffgesetzt, gebenedeyt nnd wurdencklich zehalten gebotten hat“.

Strassburger K.O. v. J. 1534. bei Richter K.O. 1, 238: „Dan so diser stand so heylig und so vil allem menschlichen geschlecht daran, das er wol und Christlich angefangen und gehalten werde, gelegen, und der Kirchgang und das einsegnen je darumb angesehen ist, das man sollichen stand in und mit Gott anzutretten und darin zu leben geleret werde und darzu genad und segen von Got erlange“.

K.O. f. Calenberg u. Göttingen v. J. 1542. bei Richter K.O. 1, 365: „Nach dem Gott der Herr den Ehestand selbs eingesetzt unnd volgends, durch Christum seinen Sohn, auch durch die Apostolischen schrifften zwischen einem mann und einer Frawen so herlich bestetigt hat“.

Braunschweig-Lüneb. K.O. v. J. 1564. bei Richter K.O. 2, 287. nennt die Ehe eine sonderliche göttliche Ordnung „dadurch das Menschliche Geschlecht erhalten und dem Allmechtigen eine Kirche auff dieser Welt gesamlet wird“.

K.O. f. Schwäb. Hall v. J. 1543. ebendas. 2, 16. siehe unten.

Die Bergedorfer K.O. v. J. 1544. sagt[1]: *„Nademe de Ehstand van Gade dem Allmechtigen to sinen Eren Lof und Pryse tho Erholdinge minschlikes Geschlechts und aller nothwendigen Denste in dessen Levend verordnet und angestellet is, will sick ock behören, dat ein jederman sick in dem Ehstande alse in einer göttliken Ordeninge gottfürchtigk schicke und holde".* — Aber es bildet das die *„Vermaninge"*, die den neuen Gatten mit in die Ehe gegeben wurde; es ist die Göttlichkeit der Ehe zu Nichts weiter betont, als um den Eheleuten die folgenden Gebote als göttliche einzuschärfen, eine Tendenz, die auch aus den Schlussworten der angeführten Stelle hervorgeht[2].

In derselben Verbindung mit der inneren Ordnung der Ehe steht die Bestimmung der Brandenburgischen Visitations- und Consistorial-Ordnung v. J. 1573.[3], und um schliesslich noch die Worte der Würtembergischen K.O. v. J. 1556.[4] anzuführen: *„Es ist wol und christlich bedacht, das die neüwen Eeleut in der Kirchen vor der gemein verkündiget und eingesegnet werden .... jedoch weil nach der ersten aussbreitung des heiligen Evangeliums Christi nach der Apostelzeit sich vil funden haben, so den eelichen stand für ein unheiligen stand mit dem die Kirch Christi nicht zu thun haben solt gehalten, ... so ist es zur besserung der Kirchen fast nützlich .... damit menigklich darauss ermanet werde, das der Eestandt an jm selbs ein ehrlicher und gottgefälliger stand sei, das auch die Eeleut, so jnen was unglücks begegnet dadurch zur geduldt und anrufung Gottes bewegt werden mögen"*, — so ist ersicht-

[1] bei Richter K.O. 2, 77.

[2] Ebenso in der Cöln. Reform. v. J. 1543. bei Richter K.O. 2. 47. f., wo gesagt wird: „das die heilig Ehe ja ein besonder bescheret sach ist von Gott".

[3] bei Richter K.O. 2, 375: „Nach dem alle vermischungen ausserhalb des Ehestandts Sünde sein, und der Ehestandt von Gott dem Vater eingesatzt, Auch durch seins lieben Sohns Jesu Christi, ... gegenwart und herrliche mirakel gezieret worden, und also der christlichste und fürnemste unter allen stenden ist, wil zum höchsten vornöten sein, das ein jeder, mit anruffung des Allmechtigen denselben nach Göttlichen und beschriebenen Rechten anfahe, und sich also darein verhalte und schikke, das er möge zu Gottes Ehren und seiner Seelen Heil gereichen".

[4] bei Richter K.O. 2, 139. Vgl. auch noch die Reformatio eccl. Hassiae v. J. 1526. bei Richter K.O. 1, 61., deren Aeusserungen über die Ehe (de sacro coniugio) „quod in domino Jesu Christo et Ecclesia sua praeclarissima et sublimia admodum mysteria habet", eben so gut in einem katholischen Synodalschluss stehen könnten, während sie doch nur dem Verbot der unzüchtigen Hochzeitsgebräuche mehr Nachdruck zu verleihen bezwecken.

lich, dass sie im Gegensatz zum Cölibat der Geistlichen stehen, und zu jener Doctrin, welche aus der Verherrlichung der Virginität zur Verachtung des Ehestandes geführt hatte.

Zuweilen lieg. jedoch keine sichtbaren Motive vor.

Dennoch darf nicht verschwiegen werden, dass auch schon in den Kirchenordnungen sich Aeusserungen über die Ehe vorfinden, die durch keinerlei äussere Motive zu erklären, sondern als Anfänge einer Richtung zu betrachten sind, die Kirchliches und Sittliches zu identificiren und der Ehe mehr und mehr einen specifisch kirchlichen Character aufzudrücken suchte, wenngleich daraus noch keineswegs dem Staate feindliche Folgerungen gezogen wurden.

So heisst es beispielsweise in der Oesterreichischen K.O. v. J. 1571.[1]: *„Und ist gewiss, nach der Erlösung des menschlichen Geschlechts, und was demselben anhängig, hat sich Gott Vater, Sohn, heiliger Geist in keinem Stand und Ort seiner Verordnung herrlicher geoffenbaret als im Ehestande: der Vater giebt zusammen und ist Pfarrherr; der Sohn bestätigt, begabt und ehrt ihn mit seiner Gegenwart und ist ein Hochzeitmann; und der heilige Geist giebt Liebe, salbet, lehret, leitet und tröstet; und die lieben heiligen Engel sind die Rathgeber und Führer"*.

Mehrere Kirchenordnungen erklären Ehen für weltliche Angelegenheiten.

Andererseits aber erklären mehrere Kirchenordnungen die Ehesachen für weltliche, bürgerliche Sachen, freilich allein mit Rücksicht auf die Ehejurisdiction. So die Bremische v. J. 1534., deren Bestimmungen schon oben angeführt sind[2], und die Jenaische Consistorialordnung v. J. 1569., wo es heisst[3]: *„Und wiewol die Ehesachen, an jnen selbst Bürgerliche Sachen seindt, dafür auch bey den alten christlichen Keisern gehalten worden . . ."*

Character d. Kirchenordnungen.

Einem Irrthume aber will ich an dieser Stelle noch entgegentreten, der, vielfach verbreitet, mit dazu gedient hat, die Einsicht in die Stellung des Staates zur Ehe zu verwirren. Man hat nämlich aus der Natur der Kirchenordnungen als kirchlicher Gesetze folgern wollen, dass schon in den ersten Zeiten der Reformation der Staat ein gesetzgeberisches Recht in Ehesachen nicht besessen, sondern dasselbe der Kirche überlassen hätte, die eben in den Kirchenordnungen ihre Bestimmungen getroffen habe; und man hat wohl in neuerer

[1] bei Daniel Cod. liturg. 2, 319.
[2] Siehe oben S. 164. Anmerkg. 3.
[3] bei Richter K.O. 2, 325.

Zeit die Kirchenordnungen als Angriffswaffe gegen die staatlichen Gesetze zu benutzen gesucht.

Das ist aber völlig widersinnig und unhistorisch.

Kirchenordnungen sind Landesgesetze.

Die Kirchenordnungen selbst sind zwar immer von Theologen, häufig von bedeutenden Reformatoren verfasst, und sind daher für die Kenntniss von deren Ansichten eine wohl zu benutzende Quelle, sie behandeln nur Gegenstände, die mit der Sittlichkeit und darum auch mit der Kirche in Verbindung gedacht wurden: aber stets und ohne Ausnahme sind sie im Namen und im Auftrage der weltlichen Obrigkeit erlassen[1], stets und ohne Ausnahme haben sie nur deswegen gesetzliche Kraft, wurden nur deswegen aus individuellen Meinungsäusserungen einzelner Theologen bindende Vorschriften für die Kirche.

Die Kirchengewalt ist nach evangelischen Begriffen, wie Twesten[2] sich für die Reformationszeit wenigstens treffend ausdrückt, die *„potestas seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta"*, und wenn wir derselben auch das Recht einräumen, gewisse Anordnungen zu treffen, welche *„prosunt ad tranquillitatem eatenus, ne alius alium offendat, ut ordine et sine tumultu omnia fiant in ecclesia"*: so darf dies doch nur so geschehen, *„ne conscientiae onerentur"*[3]. — Wie sollte sie dazu kommen, bindende Gesetze, wie die Kirchenordnungen, zu erlassen?

Die Frage aber, ob die Obrigkeit kraft ihrer staatlichen oder kirchlichen Gewalt derartige Anordnungen getroffen habe, ist, wenngleich sie im letzteren Sinne zu beantworten ist, doch völlig müssig. So lange der Staat und die Kirche in der einen Person des Landesherrn vereinigt und gleichsam verkörpert gedacht wurden, so lange konnte vernunftgemäss der Fall nicht gedacht werden, dass Staat und Kirche zu einander

[1] Vgl. darüber beispielsweise folgende Stellen der bei Richter a. a. O. abgedruckten Kirchenordnungen, deren Zahl sich leicht vermehren liesse. Landes-O. d. Herzogth. Preussen v. J. 1525. R. 1, 28. Berner Reform. v. J. 1528. R. 1, 104. Clev. K.O. v. J. 1532. R. 1, 162. Sächs. Visit. Art. v. J. 1533. R. 1, 227. Clev. K.O. v. J. 1533. R. 1, 213. Brem. K.O. v. J. 1534. R. 1, 243. Pommer. K.O. v. J. 1535. R. 1, 248. Würtemb. K.O. v. J. 1536. R. 1, 266. Würtemb. Kasten-O. v. J. 1536. R. 1, 261. Liegnitz. K.O. v. J. 1542. R. 1, 360. Schlesw.-Holst. K.O. v. J. 1542. R. 1, 354. Goslar. Cons. O. v. J. 1555. R. 2, 163.

[2] Gutachten in Richter u. Jacobson Ztschr. f. d. Recht u. d. Polit. d. Kirche (Leipzig 1847.) 1, 183.

[3] Vgl. Conf. Aug. de abus. mutat. art. 7. de pot. eccl.

in einen Gegensatz treten, oder um es noch schärfer zu formuliren, dass der Fürst als Landesherr zu sich selbst als höchsten Bischof der Kirche in feindliche Beziehung kommen könne.

Die einz. Theologen u. Juristen.

Was die Ansichten der einzelnen Kirchen- und Rechtslehrer anbelangt, so stehen sie wesentlich auf dem Boden und beruhen meist auch auf den Gegensätzen, die bei Luther zu beachten waren.

Melanchthon.

Menschen und Engel, definirt Melanchthon[1], sind von Gott geschaffen, als Objecte seiner Gnade und Gerechtigkeit. Sie sind von einander geschieden durch den Unterschied der Keuschheit, denn jene sind gleich den Teufeln unrein. Deswegen hat Gott die Ehe eingesetzt, als eine Ordnung gegen dies unreine Wesen, und hat ihr im Paradiese seine Gesetze gegeben. Das erste: *„ut sit coniugium copulatio unius maris et unius foeminae indissolubilis“*; das andere: *„de incestis“*.

Es ist diese ganze Art der Herleitung der Ehe, die, wie wir auch bei Luther gefunden haben, als Heiligung der sinnlichen Triebe aufgefasst wird, nahe verwandt mit dem katholischen Sacramentsbegriffe, und die darauf folgende specielle Definition: *„est ergo coniugium legitima et indissolubilis copulatio unius maris et unius foeminae instituta divinitus“*[2], weicht in Nichts davon ab.

Ueberall wird bei Melanchthon die Heiligkeit der Ehe betont und als ihre Norm das göttliche Gesetz aufgestellt[3], dem der weltliche Gesetzgeber einige, doch jenem nicht widersprechende Anordnungen hinzufügen darf[4]. Das Wesen und Amt der Obrigkeit soll überhaupt darin bestehen, das göttliche Gesetz zu verkünden, zu bewahren und mit weltlicher Macht durchzuführen. So heisst es mit specieller Beziehung auf Ehesachen[5]: *„Sciant severissimis mandatis Dei praecipi, ut leges coniugiorum conservent, et puniant adulteria, vagas et incestas libidines, et tollant e medio illa dira portenta, quae et iram Dei irritant, et polluunt genus humanum tetris libidinum confusionibus, quia certissimum est, Deum horribiliter irasci, et*

[1] de coniugio piae commonefactiones collectae a Philippo Melanthone (Wittebergae excudebat Johannes Crato Ao. 1551).

[2] a. a. O. S. 2.

[3] Vgl. auch oben S. 170. Anmerkg. 1.

[4] a. a. O. S. 23.

[5] a. a. O. S. 40. f.

ipsis libidinum confusionibus et negligentiae gubernatorum, qui eas non puniunt, nec sontes e medio tollunt".

Dieser kirchliche Ehestandspunkt Melanchthons erhält aber eine Erklärung durch die Vorrede des Büchleins, aus der dessen ganze Tendenz als eine pädagogische erscheint. Gegen die herrschende Unzucht will er auf das göttliche Gebot zurückgehen, wegen der Nachlässigkeit der weltlichen Obrigkeit in der Durchführung dieser Gebote, will er jedem Einzelnen das Material an die Hand geben, in Ehesachen zu wissen, was Recht, was göttliche Anordnung sei[1].

Die Ehe stellt er als Mittel dar, sich der Unkeuschheit zu entziehen, als Gott gegebenes Mittel, den Strafen zu entfliehen, mit denen Unkeuschheit zu belegen ist, und diese Identificirung der Keuschheit mit der Ehe muss ihm zugleich dazu dienen, gegen den Cölibat aufzutreten, der allein von sich die Keuschheit prätendirte: „*Dicunt contra Romani Pontifices et magnae parti hominum praecipiunt, ne vivant in coniugio. Quis non expavescat tantam audaciam considerans, quod miserrimi homines audent legem ferre, quae expresse contraria est legi divinae*".

So liegen doch auch hier wohl die Motive klar zu Tage. —

Spangenberg. Spangenberg in seinem Des Ehelichen Ordens Spiegel und Regel v. J. 1566.[2] nennt die Ehe „*ein zusamenfügung eines mannes und eines weibs durch Gottes wort, nach beider verwilligung, die freundtlich und erbarlich bey einander wonen sollen, sünde zu meiden und früchte zu bringen*"[3]. Er hält den Ehestand für einen gottseligen Stand „*als den Gott selbs gestifft und geordent hat*"[4], aber er zählt zu diesen göttlichen Ständen auch den „*Predigerstandt, Regierenden standt, Wittwenstandt, Jungfrawen standt, unter welchen alle handwercke, ackerbaw, viehzuch und andere auffrichtige hendele begriffen sindt . . . .*"[5] und wenn er an einer Stelle sagt[6]: „*der Eheliche orden ist Gottes werck, nicht von einem Engel odder menschen, sondern von Godt selbs gestifft unnd geordent, und ist ein solcher seliger standt, das alle andere stende daraus fliessen*", so erklärt er doch das gleich darauf dahin[7], dass

[1] a. a. O.: „At diligentius moneri discentes opus est, quia magna ex parte magistratus politici in defensione castitatis et coniugii valde segnes sunt".

[2] Gedruckt zu Magdeburg durch Michael Lothner 1566.

[3] Bog. B. IV. — [4] Bog. B. IIv. — [5] Bog. B. III.

[6] Bog. C. IV. — [7] Bog. C. IVv.

„Gott den Ehestandt als ein ertzeney wieder die Hurerey, unnd andere unzucht eingesetzt", dass *„dieweil auch der Ehestandt jnn aller welt, als ein elender verachter standt schendtlich zurissen veracht unnd verworffen wirdt .... einer starcken vermanung noth sei"*. So ist denn auch das ganze Buch weniger durch Schärfe der juristischen Deduction, noch selbst durch eine klare Darstellung des geltenden Eherechts ausgezeichnet, als vielmehr durch eindringliche Anweisung, wie sich Eheleute gegen einander zu benehmen haben. Es ist ein Catechismus der christlichen Ehemoral, und dass dieser die Ehe beständig auf Gott zurückführt, wie alle Sittlichkeit von ihm herzuleiten ist, darf folglich kein Wunder nehmen.

Juristen.

In den juristischen Schriften der Zeit finden wir den protestantischen Standpunkt viel reiner und unverhüllter vor, da es eben hier weniger darauf ankam, ethische Tendenzen zu verfolgen, als vielmehr das geltende Eherecht darzustellen, dessen Grundlage die Anerkennung der Ehe für ein „weltlich Ding" blieb und bleiben musste.

Erasmus Sarcerius.

So heisst es, um den Erasmus Sarcerius zu übergehen, dessen Buch zwischen Theologie und Jurisprudenz die Mitte hält, und der die weltliche Obrigkeit *„gerne mit Ehesachen gewalten lassen will"*[1], bei Monner[2]: *„Sed nos asserimus, matrimonium rem esse politicam, quod ad substantiam eius attinet, non aliter atque Magistratus"*[3], an einer anderen Stelle[4]: *„ad quos* (d. h. ad Magistratus) *haec quoque causa pertinet* (d. h. clandestinorum matrimoniorum) *ut quae non est spiritualis sed iuris naturalis et politica"*, und endlich an einer dritten[5]: *„Constat autem, magistratum habere ius statuendi de rebus politicis quae subiectae sunt rationi. Potest igitur etiam de coniugio statuere"*. — Und Aehnliches findet sich bei Schneidewin[6], bei Mauser[7] und bei Beust[8]. —

Basilius Monner.

Schneidewin. Mauser. Beust.

[1] Vom heil. Ehestande (Eisleben 1556.) Vorrede.
[2] Basilius Monner de clandestinis coniugiis libellus (Erford. 1594.).
[3] a. a. O. 19v.
[4] a. a. O. 52.
[5] de matrimonio (Francof. 1561.) 72. Vgl. 39. f.: „Matrimonium enim neque res est per se spiritualis, nec Sacramentum. Nihil enim habet spiritus, nec confert aliquam gratiam, sicut Canonistae et Panormitanus .... garriunt.... sed res est plane politica, licet a Deo instituta, sicut et Magistratus ... ad quem ejus dijudicatio pertinet".
[6] a. a. O.
[7] a. a. O.
[8] a. a. O.

Auch die Doctrinen der **reformirten** Kirchenlehrer weichen von denen der lutherischen Theologen hierin nicht ab, und wenn auch **Zwingli** zuerst wie **Luther** von der Sacramentalität der Ehe ausging[1], so verwarf er doch bald selbst diese Ansicht, die denn auch in schärfster und entschiedenster Weise von **Calvin** bekämpft wurde.

Reformirte Theologen. Zwingli. Calvin.

„*Postremum est matrimonium*", sagt dieser in seinen **Institutiones totius christianae religionis**[2], „*quod ut a Deo institutum fatentur omnes: ita pro Sacramento datum nemo usque ad Gregorii tempora viderat. Et cui unquam sobrio in mentem venisset? Ordinatio bona est et sancta. Et agricultura, architectura, sutrina, tonstrina, ordinationes sunt Dei legitimae, nec tamen sacramenta sunt*".

Auch die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung Christi und der Menschen durch die Kirche ist ihm in dieser Beziehung gleichgültig.

„*Et quis tandem finis aut modus? nihil hac ratione sacramentum non erit. quot in Scriptura parabolae sunt et similitudines, tot erunt Sacramenta. Quin etiam furtum sacramentum erit: quando quidem scriptum est: Dies domini sicut fur*"[3]. —

Bullinger in seinem Büchlein vom Ehestande erkennt die Doppelseitigkeit der Ehe an: ihre ethische Seite, die „*die Seel und den jnneren Menschen angehet*", und ihre weltliche, zu Folge der sie als „*euserlich ding*" der Obrigkeit unterworfen ist. „*Wo denn trewe redliche obere*", fährt er fort, „*gute bequemliche und fügliche Ehesatzungen auffgericht, oder sonst ziemliche bürgerliche Recht, die Ehe betreffend haben, denen sol sich kein redlicher Christ widersetzen, sondern viel mehr soll er sich ir vleissen, als denn auch der heilig Apostel Petrus geschrieben und geleret hat . . . . Die Oberkeit haben gewalt gebürliche satzungen in eussern dingen zu machen. Und wer sich dem widersetzt, der widersetzt sich der ordnung Gottes, und wird derhalben von Gott gestraffet*"[4]. . . .

Bullinger.

---

[1] In der Schrift de vera et falsa religione; siehe **Zwingli's** Schriften im Auszuge v. **Usteri** u. **Vögelin** (Zürich 1820.) II, 1, 186.

[2] (Genevae 1550.) S. 634. c. 19.

[3] **ebendas.** Auch auf den Widerspruch, der zwischen dem Sacrament der Ehe und dem Cölibat der Geistlichen obwaltet, macht er aufmerksam. S. 635. f.: „Quam absurdum est, arcere a sacramento sacerdotes? Si a sacramento se arcere negent, sed a coitus tantum libidine: non ita mihi elabuntur. Nam et coitum ipsum partem esse sacramenti tradunt".

[4] bei **Sarcerius** a. a. O. fol. LXXII.

Umschw. d. Doctrin.

Allmählich aber erfolgte in der Doctrin der Ehe ein Umschwung nach der kirchlichen Seite hin, dessen Gründe und Wesen hier darzustellen sind.

Motive dazu. — Die Ehejurisdiction.

Die Ehejurisdiction war nach dem Aufhören der bischöflichen Gerichte theils in die Hände der Pfarrer[1], theils an weltliche Richter gefallen.

Beides musste in der damaligen Zeit gefährlich sein, und Verhältnisse hervorbringen, die den Anschauungen der Reformatoren widersprachen.

Die Pfarrer schlechte Eherichter.

Abgesehen davon, dass die Pfarrer ihrem ordentlichen kirchlichen Berufe durch die fremdartige eherichterliche Thätigkeit entzogen wurden, so war auch die Achtung vor dem geistlichen Stande, nachdem die unterscheidende Schranke des Ordo gefallen war, ich will nicht sagen gesunken — denn sie war schon vor der Reformation nicht mehr vorhanden gewesen und hatte einem bitteren Hasse Platz gemacht[2] — aber auch keineswegs gestiegen, und jedenfalls wohnte ihnen nicht die Macht und das Ansehen bei, ihren richterlichen Sprüchen gehorsame Nachachtung zu verschaffen.

„*Nach dem auch den pfarrern*", heisst es in dem von Justus Jonas verfassten Bedencken der Consistorien halben[3], „*unnd priestern offte vonn Iren pfarkindern undanckbarkeytt muttwillige zumotigung allerley beschwerung bejegendt, Wie dann itzund der Satan gerne zwiespaldt zwischen denen anricht, unnd man solcher klage zu Hoffe nit alle zeit bequemliche abwartten kan, Were wol nott das die pfarrer bey gewissen ordentlichen befehlhabern an benenneten orten, schutz und schirm zu suchen wusten, als dan werden auch etliche ein Schew habenn Ir priester zu beleidigen*". —

Wie sollten die, welche selbst des Schutzes Anderer so dringend bedurften, Rechtsuchenden Beistand gewähren können?

Dazu kam noch, dass, nach dem Verwerfen des kanonischen Rechtes, das römische und göttliche, letzteres besonders in Ehescheidungssachen, die einzigen Normen waren, nach denen in streitigen Fällen zu entscheiden war, und doch welch'

[1] Vgl. darüber die Worte der Chursächs. Instruct. f. d. Visitat. v. J. 1527. bei Richter K.O. 1, 81.

[2] Die darauf bezüglichen Quellenstellen habe ich gesammelt de fin. reg. iud. 33.

[3] bei Richter Gesch. d. ev. K.Verf. 85.

einer mannichfach verschiedenen Interpretation mussten diese Rechte unterliegen, wer hatte die Befugniss, authentisch zu interpretiren, wer bürgte selbst dafür, dass den Pfarrern die nöthigste Rechtskenntniss innewohne, und wer konnte endlich ohne eine Centralisation der Gerichte auch nur in den kleinsten territorialen Gebieten eine gemeinsame Rechtsprechung herbeiführen? Der Zustand, den Benedict XIV. einmal später als unerträglich schildert: „*Neque porro aequum est, ut ab arbitrio factoque parochi pendeat, libertatem matrimonii impedire*“[1], war bei den geistlichen Ehegerichten in der Reformationszeit der legale, und musste bei der allgemeinen Zuchtlosigkeit, die der grosse religiöse Umschwung in seinem Gefolge hatte, bei der Unzahl von Ehestreitigkeiten, die das neue Scheiderecht hervorrief, um so schwerer empfunden werden.

Die weltlichen Beamten andrerseits, die Amtleute und Schösser, die sich ebenfalls der Ehejurisdiction unterzogen, gaben zu anderen Beschwerden Anlass.

Ebenso die weltlichen Beamten

Die Nachlässigkeit, die Melanchthon bei den weltlichen Behörden in Ehesachen so sehr zu rügen hat[2], kam grösstentheils auf ihre Rechnung, und fand in der Ueberladung der Amtsgeschäfte und täglichen Arbeit vielleicht eine Entschuldigung, die aber den Zustand darum nicht erträglicher machte.

Es war ferner natürlich, dass die ethische Seite der Ehe in den weltlichen Gerichten keine Berücksichtigung fand. Das „*de conscentie bedrapende, und woer verlicheit der selen is*“ wie die Kirchenordnungen sich ausdrücken[3], konnte bei weltlichen Gerichten, die nach den festen Bestimmungen eines geschriebenen Rechts sprachen, nicht in Erwägung kommen[4], und doch war das bei der Unsicherheit des ganzen damaligen Rechtszustandes im höchsten Grade wünschenswerth.

Und nach welchem Rechte richteten denn die weltlichen Gerichte?

Es ist ein eigenthümlicher Umstand, auf den hinzuweisen

[1] de synod. dioeces. lib. 13. c. 23.

[2] de coniugio a. a. O. S. 43.

[3] Braunschweig. K.O. v. J. 1528. bei Richter K.O. 1, 112. Mindener K.O. v. J. 1530. ebendas. 1, 140.

[4] Vgl. die Reformationsformel im Corp. Reform. 5, 605: „Darüber sind nu die Ehesachen in diese Kirchengericht gezogen, welches nicht übel bedacht ist; denn es fallen oft Fragen für, da der Richter den Gewissen rathen muss, welches die weltlichen Gericht nicht achten“.

wohl verlohnt, dass in den geistlichen Gerichten besonders auf das römische und göttliche Recht, in den weltlichen auf das kanonische zurückgegangen wurde.

richten nach dem Corp. iuris canonici.

Es war das aber auch erklärlich. Die geistlichen Gerichte, die weniger den rechtlichen Kern der Ehestreitigkeiten berücksichtigen wollten, als deren sittliches Wesen, fanden für alle ihre Sentenzen die Grundlage in der heiligen Schrift, wie sie eben als Basis der christlichen Sittlichkeit erscheint, und das römische Recht, in seiner oft genug missverstandenen Anwendung, diente dazu, den gefundenen Rechtssätzen eine gewisse juristische Unterlage zu geben. Die weltlichen Gerichte dagegen, mit juristisch gebildeten Beisitzern, die in der alten Hochachtung vor dem kanonischen Rechte gross gezogen waren, die Spruchcollegien der Universitäten, bei denen die Professoren des geistlichen Rechts nicht die geringste Rolle spielten, fanden für alle vorkommende Fälle Entscheidungen oder Principien im *Corpus iuris canonici* vor, das durch Luthers Verbrennung ihnen seine gesetzliche Kraft nicht verloren zu haben schien; und da sie sich auf theologische Deductionen aus der protestantischen Kirchenlehre nicht einlassen mochten, so nahmen sie die fertigen Entscheidungen und applicirten sie auf alles Vorkommende, freilich unbekümmert, ob es mit den Anschauungen der Reformation in Einklang stehe oder nicht.

Luther gegen die Juristen.

Wir werden Gelegenheiten haben, darauf später bei Gelegenheit der heimlichen Verlöbnisse zurückzukommen, jetzt genüge es, einige von Luthers hierauf bezügliche Aeusserungen anzuführen.

„*Und er war zornig auf die Juristen*", heisst es in den Tischreden[1], „*welche Alles nach ihren Canônichen und Decreten aufs Strengste handelten wider ihr Gewissen wollten Gottes Wort nicht weichen*".

„*Es unterstehen sich unsere Junckern*", sagt er anderswo[2], „*die Juristen das Ius canonicum, den päbstlichen Dreck, öffentlich der Jugend zu lesen, hoch zu preisen und einzubilden, als wäre es köstlich Ding, das wir doch mit grosser Mühe und Arbeit aus unser Kirchen verstossen, verworfen und verdampt haben und mit genugsamen Ursachen beweiset, dass es in der Kirchen nicht zu leiden noch zu dulden sei. Sie aber wollen mit Stolz*

[1] Tischreden in Werke (Erl. Ausg.) 61, 193.
[2] ebendas. 62, 245.

und uns zum Verdruss solchen päbstlichen stinkenden Dreck wieder in unsere Kirchen bringen".

Nimmt man nun noch den Widerwillen hinzu, der im Volke gegen die gelehrten Juristen herrschte, die *„stieffvetter und nit recht erben des rechten mogen genant werden"*[1], ein Hass, von dem Luther keineswegs frei war, und der ihn verleitete, die Uebelstände des herrschenden Processes der Böswilligkeit der Juristen zuzuschreiben, so kann es kaum Wunder nehmen, dass für Ehesachen besondere und mit geistlichen Beisitzern versehene Gerichte verlangt wurden.

Besondere Ehegerichte verlangt.

„Es hat mich Christoph Kühne von Burau", schreibt Luther i. J. 1541. an die Gebrüder Fürsten von Anhalt[2], *„E. F. G. Unterthan, gebeten an E. F. G. zu schreiben, und zu bitten, dass er in der Sachen seiner Tochter von H. K. geschwächt zu Ende kommen möcht. Ich habe gesehen den Abschied, darin E. F. G. ihn ins Recht geweiset. Aber meine gnädige liebe Herren, E. F. G. wissen, dass er solch Recht weder ausstehen noch dulden kann als ein armer Mann, und solch Recht, so itzt gewohnlich worden, mit Advocaten, Repliciren, Tripliciren und widderumb Läuterung, nichts anderes ist denn ein ewiger Hadder und ewiges Unrecht, dass Gott einmal wird beyde Juristen und Richter zum Teufel jagen, die mit solcher Juristerei die Part aussaugen und sich selbst masten .... denn mich treugt dann mein Leben, so kann solch juristische Plackerey nicht die Länge stehen .... Jura sind allewege recht; Juristen und Richter sind selten recht. Geld ist gut, aber der Wucher ward nie gut"*. —

So erschienen denn eigene Ehegerichte geboten und so hatten denn schon die Schmalkaldischen Artikel an derselben Stelle, wo sie die bisher von den Bischöfen ausgeübte Ehejurisdiction als staatliche Concession bezeichneten, deren Einrichtung gefordert: *„Denn da tragen sich so mancherley und seltsame Fälle zu, dass es wohl eines eigen Gerichts dörfte"*[3].

Ebenso verlangte die Wittenberger Reformation v.

[1] Vgl. die als Forderung der Bauern aufgestellte Schrift: Welcher gestalt ain ordnung Reformation Zu Nutz und fromen und Wohlfahrt aller Christenbruder zubegreyffen und uffzurichten sey. bei Oechsle Gesch. d. Bauernkrieg. S. 283. — Vgl. Fugger Ehrenspiegel d. Haus. Habsb. 6, 1372. — Seb. Brant Narrenschiff: „Zancken und zu Gericht gon". — Thom. Murner Schelmenzunft: „die Feder spitzen. Fuss halten". u. s. w.

[2] bei de Wette a. a. O. 5, 412.

[3] bei Müller a. a. O. S. 343.

J. 1545.[1] in Uebereinstimmung mit den von Melanchthon auch in seinem Buche *de coniugio* geäusserten Ansichten[2], kirchliche Ehegerichte, und das schon erwähnte Bedencken der Consistorien halben bezeichnet als Wirkungskreis der zu errichtenden Consistorien vor allem die Ehesachen[3].

Diesen so dringend verkündeten Wünschen entsprachen denn auch die meisten Gesetzgebungen, und die Ehejurisdiction wurde fast überall den neu entstandenen Consistorien übertragen, wobei jedoch theils an die Weltlichkeit der Ehe-

[1] bei Richter K.O. 2, 91. f.: „Deus potestati gerenti gladium mandavit, ut externam honestam disciplinam iuxta omnia mandata Dei tueatur et retineat ..... Praeter hoc forum constituit Deus aliud iudicium in ecclesia, quod punit verbo Dei .... Postea vero huic foro ecclesiastico etiam controversiae de matrimoniis commendatae sunt, quod bono consilio factum videtur. Saepe enim incidunt controversiae, in quibus conscientiis partim consuli debent, cuius rei in foro profano non ita habetur ratio .... Ac primum sciunt omnes, negotia coniugii magnam partem esse vitae humanae et incidere tam multas et varias controversias, ut ad cognitionem negotiorum coniugalium opus sit peculiari iudicio, seu peculiari decuria iudicum. Nec fieri potest, ut singuli pastores in ecclesiis tantum eruditionis et iudicii habeant, ut has controversias recte diiudicare possint .... Ideo necesse est, in certis locis opportunis, praecipuis, ad quae accedere homines sine magnis sumtibus possunt, in dioecesibus consistoria constituere, quae cognoscant et diiudicent controversias matrimoniales Christianis sententiis iuxta verbum Dei, Evangelium et illas honestas leges, quae in ecclesia Christi a piis et prudentibus Christianis inde usque ab apostolis tamquam honestas et Dei placentes iudicatae sunt, ne ethnicae et turcicae confusiones libidinum existant". Vgl. dazu die Bestimmungen der Mecklenb. K.O. v. J. 1552. bei Richter K.O. 2, 119. f.

[2] Vgl. S. 43: „Sint igitur recte constituta iudicia de coniugiis. Potestas politica adiungat sibi doctos et honestos viros electos ex toto corpore Ecclesiae". etc.

[3] bei Richter Gesch. d. ev. K.Verf. 89:

„Zum Funfften, Solten die Ehesachen für die Consistorien gehoren, als nemlich diesse Artickell,

1. Welchs ein recht bündig ehegelubd sej, ader nicht.

2. Welche gnugsame ursach sind, die ehe zu scheiden diuortia zu machen ader nitt.

3. Item wie zu straffen seuitia maritor. Wie dan teglich klage, vor die visitatores fur gelangt, das der Teuffel viel unlust, dem zu erwirkung allerley ergernis, und dem Evangelio zu hindernis anricht.

4. Item was fur einsehen zuhahen, Wan ehelewtt In teglichen zang mit eynander leben, allerley ergernis anrichten, und sich nit wolln vorsünen lassen.

Auch ist zu heratschlachen, wie es itzund diesser Zeitt, In den Landen, unnd Fürstenthumen sol gehalden werdenn, Welche das Evangelium angenomen haben etc. Wan felle und Casus furkommen do Jus Canonicum, ader des Babsts recht, unnd die schriffte Doctoris Martinj, Ader ander nitt zusammen stimmen".

sachen ausdrücklich erinnert[1], theils das gemeine und particulare weltliche Recht in materieller und processualischer Beziehung als Norm aufgestellt wurde[2].

Nur in einigen Territorien wurde die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten vorbehalten[3], und in anderen, wie in Preussen[4], griff eine Entwicklung Platz, die sich an die vorreformatorischen Verhältnisse anschloss[5].

Character der Consistorien.

Die Consistorien, aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzt[6], damit, wie es in der Lippeschen K.O. v. J. 1571. heisst[7]: „*niemandt unter den Kirchendienern sich zu beschweren oder zu klagen, Als ob die weltliche Obrigkeit sich jres Ampts missbrauchen, dem H. Geist den Mundt verbinden, ziel und massen setzen wolle ..... Dessgleichen auch hinwiederumb der Oberkeit und Unterthanen versichert, das sich die Predicanten jhres Ampts auch nicht missbrauchen noch zu weit greiffen, und in der Kirchen, gegen derselben Pfarkindern in geistlichen sachen wider die eigenschaft jhres Ampts unbillicher gewalt brauchen* ....." — erscheinen als landesherrliche Behörden; allein schon in dem ersten Entwurfe wird ihnen in Bezug auf den Bann eine Stellung gewährt, die sie als Repräsentanten der Kirche auftreten lässt[8], und selbst die Art ihrer Zusammensetzung, der Bereich ihrer Amtsthätigkeit, die Anwendung endlich der kanonischen Vorschriften über Jurisdiction auf ihre Befugnisse, liessen sie bald als überwiegend

[1] Vgl. Const. u. Art. d. geistl. Cons. z. Wittenb. v. J. 1542. bei Richter K.O. 1, 368. 370. Jenaische Cons.O. v. J. 1569. ebendas. 2, 325. Mecklenb. K.O. v. J. 1570. ebendas. 2, 327. Jenaische Cons.O. v. J. 1574. ebendas. 2, 396. f.

[2] Braunschw. K.O. v. J. 1543. ebendas. 2, 58. Osnabrück. K.O. v. J. 1543. ebendas. 2, 25. Goslar. Cons.O. v. J. 1555. ebendas. 2, 164. Jenaisch. Cons.O. v. J. 1569. ebendas. 2, 325. Jenaisch. Cons.O. v. J. 1574. ebendas. 2, 396. Chursächs. K.O. v. J. 1580. ebendas. 2, 420. Preuss. Cons.O. v. J. 1584. ebendas. 2, 463.

[3] Wenn auch eigene Gerichte dafür errichtet wurden; Zürich. Ehe-O. v. J. 1528. ebendas. 1, 21. Braunschw. K.O. v. J. 1528. ebendas. 1, 112. Chursächs. Instr. v. J. 1527. ebendas. 1, 81. Chursächs. Vis. Absch. v. J. 1529. ebendas. 1, 103. Baseler K.O. v. J. 1529. ebendas. 1, 126. Hamburg. K.O. v. J. 1529. ebendas. 1, 130. Lübeck. K.O. v. J. 1531. ebendas. 1, 148. 154. Brem. K.O. v. J. 1534. ebendas. 1, 242. Würtemb. Ehe-O. v. J. 1537. ebendas. 1, 280. Hildesheim. K.O. v. J. 1544. ebendas. 2, 80. Würtemb. Ehe-O. v. J. 1553. ebendas. 2, 129.

[4] L.O. Preuss. v. J. 1525. ebendas. 1, 31.

[5] Vgl. darüber Göschen doctr. de matr. (Halis 1848.) 70. ff.

[6] Vgl. Göschen a. a. O. S. 73. Not. 242.

[7] bei Richter K.O. 2, 338.

[8] Vgl. Richter Gesch. d. ev. K.Verf. 97.

geistliche Behörden erscheinen, und gaben auch den zu ihrer Cognition kommenden Sachen, besonders aber den Ehesachen, Theil an dieser Spiritualität.

In der That waren ihre Befugnisse, um uns hier auf Ehesachen zu beschränken, vollkommen denen der früheren geistlichen Gerichte entsprechend; Verlöbnisse *de praesenti* und *de futuro*, Scheidungen, innere Ehestreitigkeiten und Legitimitätsverhältnisse kamen zu ihrer Entscheidung, während die Dotalsachen, allerdings abweichend wenigstens von dem Streben der katholischen geistlichen Gerichte, an die weltlichen Behörden fielen.

Dadurch erleidet die Auffassung von d. Ehe eine Veränderung.

Es war kein Wunder, dass dadurch die Ehe in eine ganz andere Beziehung zum Staate treten musste, und dass eine Entwicklung Platz griff, die ein umgekehrtes Bild der katholischen darbot: Nach kanonischem Rechte wurde die Ehejurisdiction von der Kirche vindicirt, weil die Ehe ein Sacrament war, bei den Protestanten wurde sie beinahe zum Sacramente, weil die Kirche die Ehegerichtsbarkeit ausübte.

Dazu kam noch, dass die Gesetzgebung über Ehesachen in den Kirchenordnungen enthalten war, mithin, wenn auch fälschlich, der Kirche zuzustehen schien, dass die Ehen selbst kirchlich eingegangen wurden und auch darin den kirchlichen Stempel trugen, so dass dem Staate scheinbar in Ehesachen keinerlei Rechte blieben.

So geschah es denn, dass die Auffassung von der Ehe eine Aenderung erfuhr, dass ihr weltlicher Character wohl noch erwähnt wurde, aber theils, wie es im frühen Mittelalter schon geschehen war und wie es auch katholische Kanonisten thaten, mit Beziehung auf die Dotalstreitigkeiten, theils in gedankenloser Weise, die das von Altersher überkommene Axiom aufstellte und es in einem Athem durch die widersprechendsten Annahmen paralysirte.

Man sprach zwar nicht ausdrücklich aus, dass die Ehe ein Sacrament sei, im Gegentheile, man scheute sich schon aus Hass gegen die katholische Religionspartei vor diesem Worte, aber in der That war man von dem Begriffe selbst nicht sehr weit, oder vielmehr gar nicht entfernt. —

Klagen darüber. Thomasius. J.H.Böhmer.

So ertönten denn die Klagen laut, dass die Ehe für ein Sacrament gehalten würde, und nicht allein Männer, wie Thomasius und Justus Henning Böhmer[1], sondern selbst

[1] Ius eccl. prot. lib. 4. tit. 1. §. 1.

fromme und gewissenhafte Theologen, wie Gerbert, beschwerten sich darüber.

„*Doctrina(e) iuris canonici*", sagt Thomasius[1], „*matrimonium esse sacramentum, qua nihil absurdius, etsi ex nostratibus adhuc non paucis ea arrideat, si non aperte illam profitentibus, tamen mussitantibus*".

Gerbert. „*Und also sehe ich nicht*", meint Gerbert[2], „*wie einige Theologi und Politici hier ein institutum divinum behaupten wollen. Die Beweisthümer, die sie anführen, kommen mir eben so stringirend für, als wenn die Papisten z. E. ihre letzte Oelung oder die Autorität derer mündlichen Argumenten aus heiliger Schrift wollen darthun! Man thut mit solchen Argumenten der göttlichen Wahrheit und der gantzen Religion grossen Schaden. Denn die Libertiner und Naturalisten nehmen hernach von solchen schlecht gegründeten Beweisthümern Anlass, unserer gantzen Religion nur zu spotten unter den Practext, es stehe alles übrige was wir lehren auf ebenmässigem schlechtem Grunde*".

Stryk. Stryk schrieb eine eigene Abhandlung, worin er die Consequenzen des fälschlich angenommenen Sacramentsbegriffes zu zeigen suchte[3].

Dunte. Schon Dunte — wenn wir jetzt einzelne Vertreter dieser Theorieen vorführen wollen — der orthodoxe Verfasser der Casus conscientiae, hatte sich in höchst zweifelhafter Weise ausgesprochen.

„*Geist- und Weltlich Regiment*", sagt er[4], „*sind zwar unterschieden, aber eins muss dem andern die Hand bieten in Sachen das Gewissen angehend, und ob die Sachen gleich weltlich seyn, kan man doch der Geistlichen Rath und Gutachten nicht entrathen. Die Ehe ist nicht allein ein bloss eusserlich und weltlich Ding, sondern zugleich ein Stand von Gott selbst eingesetzet, und mit gewissen Rechten und Satzungen verwahret. Nu aber ist den Geistlichen befohlen, solche Satzungen zu erklären, darumb müssen sie dabey seyn, die execution aber jhres Urtheils ist apud Politicos*" — und noch mehr war das bei Chemnitz der Fall, dessen Einfluss auf die zeitgenössische Theologie nicht gering anzuschlagen ist. Chemnitz.

[1] Hist. content. int. imp. et sacerdot. (Halae 1722.) 115.
[2] Gesch. d. Kirchen Ceremonien in Sachsen (Dresden u. Leipzig 1732.) 590.
[3] de reliquiis sacramenti in matrimonialibus (Halae 1711.).
[4] (ed. 1634.) 1083.

Er läugnet die Sacramentsnatur der Ehe, sieht aber in Gott den Urheber derselben[1]. „*Secundo Deus non tantum instituit matrimonium, ut homines ipsi coniugali illa coniunctione se consocient, sed sicut Deus primus paranymphus fuit, qui Evam adduxit ad Adamum et primos coniuges ipse copulavit (Genes. 2, 22.), ita Christus affirmat, Deum adhuc hodie esse, qui coniuges legitimo matrimonio coniungit et copulat*".

Johannes Gerhard.

Wie Johannes Gerhard[2] will er der Ehe den Namen „*Sacrament*" in der Auffassung der Augsburgischen Apologie zugestehen, freilich nicht berücksichtigend, in welchem Sinne und Zusammenhange er dort gebraucht wird; und wenn Cypraeus[3] die Ehegerichte aus Juristen und Theologen gemischt sehen will, ohne dass die Motive seiner Ansicht klar zu Tage treten, so sind sie bei Chemnitz deutlich erkennbar:

Paul Cypraeus.

Chemnitz.

„*Quia matrimonium in Ecclesia normam habet ipsum verbum Dei et caussis matrimonialibus multi accidunt casus conscientiarum: Ecclesia igitur non potest prorsus et simpliciter caussas matrimoniales a se ad politicum magistratum reiicere: sicut in caussis hereditatum, successionum et similibus . . . . . Nunquam vero vetus Ecclesia caussas matrimoniales ita ad suum forum transtulit, ut prorsus excluderet politicum magistratum, maxime si Christianus esset. Ferre enim leges, ad Magistratus officium pertinet*"[4]. —

Carpzow.

Vorzüglich aber tritt die Lehre von der Kirchlichkeit der Ehe mit allen ihren Widersprüchen bei Carpzow zu Tage, der denn auch in den Widerlegungen Stryks und Böhmers die Hauptrolle spielt.

„*Estque procul dubio matrimonium iuris privati . . . . ergo male refertur ad causas ecclesiasticas, quae spectant ad ius publicum*", sagt er in seiner Iurisprudentia Consistorialis[5], und stützt sich dabei auf die Autorität Luthers und das römische Recht; aber gleich darauf führt er fort[6]: „*Nihilominus et matrimonium seu nuptias ecclesiastice tractari vel inde obviam est, quod Deus in hoc contractu dicatur intervenire, ipseque per ministrum Ecclesiae coniuges copulare; . . . . Et quis inficias ibit, in caussis matrimonialibus casus accidere conscien-*

[1] Examen Conc. Tridentini (Francof. a. M. 1707.) loc. XIV. de matr. S. 593.
[2] Loci theologici (ed. Cotta Tubing. 1776.) loc. 26. c. 3. — 15, 12.
[3] bei Dedeken Thesaur. consil. et decis. (Hamb. 1623.) 3, 7.
[4] a. a. O. 609.
[5] Lib. II. tit. 1. de matr. et nupt. (Lipsiae 1665.) def. 1. n. 7. 8.
[6] a. a. O. n. 12. ff.

tiarum, de quibus consulendi sunt Ecclesiastici atque Theologi, praeeunte Salvatore, qui licet causam dividendae hereditatis civilem . . . prorsus rejecerit . . . . super quaestione tamen de divortio ex verbo Dei ostendit, quid cum norma institutionis matrimonii divinae consentiat, quid vero pugnet, tantum abest ut pro ecclesiastica haberi non debeat causa matrimonialis".

Sein Resultat ist an dieser Stelle, dass Ehesachen *causae mixtae* seien, und zur geist- und weltlichen Jurisdiction zugleich gehören[1]: „*Vel enim quantum ad formam, perpetuam scilicet cohabitationem et societatem humanam, causa matrimonium habetur civilis; quantum vero ad institutionem et mysterium ecclesiae, quatenus scilicet Deus expresse dicitur intervenire et coniuges copulare, et quatenus hinc casus conscientiae concernit, omnino est spiritualis et ecclesiastica . . . . Vel distinguendum est, an quaestio vertatur de ipsa matrimonii substantia, vinculo, iure et viribus eius, sive de foedere matrimonii, et ad iudicium ecclesiasticum pertinet: an vero de iudicio possessorio ad reposcendam uxorem, et tunc ad seculare iudicium spectat . . . . . Vel tandem quaeritur de facto, an matrimonium fuerit inter patrem et matrem eius, qui vult succedere, et tum causa in iudicio seculari est tractanda*".

Schliesslich[2] kommt er zu dem eigenthümlichen Resultate, dass eben dieser doppelten Natur der Ehesachen wegen auch die Consistorien mit Laien und Theologen besetzt sein müssten, während doch nach der Gebietsscheidung, die er soeben vorgenommen hatte, nur rein geistliche Sachen an die Consistorien fallen söllten, mithin allein geistliche Beisitzer gerechtfertigt waren. —

In so unlogischer Weise glaubte er das bestehende Recht mit seinen Principien vereinbaren zu können.

Noch schärfer spricht sich sein Standpunkt an einer anderen Stelle aus[3], wo er der Ehe einen „*character spiritualis*" vindicirt, und sich auf eine Stelle des Corpus iuris canonici[4] beruft, in der von der Sacramentalität der Ehe ausgegangen wird . . . . „*matrimonium*", sagt er, „*non est contractus tantummodo civilis, sed res conscientiae et tale negotium, cui character spiritualis est impressus, quippe foedus matrimonii sanctissimum*

1 a. a. O. n. 18. ff.
2 a. a. O. n. 21.
3 lib. II. tit. 1. def. 21. n. 7.
4 c. 9. X. de haeret. (5, 7.)

non tam a contrahentium consensu, quam Dei autoritate et voluntate dependet. Estque hinc matrimonium de causis spiritualibus sive ecclesiasticis (cap. ad abolendum 9. extr. de haeret.), de quibus vere ait Pontifex ea, quae spiritualia sunt et conscientiam concernunt, facilius construuntur, quam destruuntur (cap. inter corporalia 2. extr. de transl. episcop.). —

Brouwer. Gisbert Voet.

Die Bekanntschaft mit den holländischen Verhältnissen[1] und die Kenntniss der Ansichten niederländischer Schriftsteller, wie Brouwer[2] und Gisbert Voet[3], hatte zwar auch auf die deutsche Theologie einen bemerkenswerthen Einfluss[4], dennoch aber waren die Theorieen, als deren Vertreter wir Carpzow hingestellt haben, weit verbreitet[5], und erst der energischen Opposition von Thomasius und seiner Schule, mehr aber noch der ganzen Zeitrichtung, die, für kirchliche Dinge kein Interesse hegend, die Axt der nüchternsten Kritik an die überlieferten Begriffe von Kirche und Staat legte, gelang es, in der Doctrin von Ehesachen einen Umschwung herbeizuführen.

Reaction. Thomasius.

Seichte Auffassung der Ehe.

Die Reaction war aber eben so einseitig, wie es die früheren Missverständnisse gewesen waren. Während bisher die kirchliche Seite der Ehe das Uebergewicht gehabt hatte und die Beziehungen des Staates in den Hintergrund getreten waren, ging jetzt mit der kirchlichen auch die sittliche Auffassung der Ehe verloren, und sie wurde als gewöhnliches bürgerliches Contractverhältniss, wie auch der Staat eins sein sollte, dargestellt[6].

[1] Ihre Darstellung bleibt dem 4. Buch vorbehalten.

[2] de iure connubiorum ap. Batavos recepto (Amstelod. 1665.).

[3] Politica eccles. (Amstel. 1666.) Vgl. Pars I. lib. 3. tract. 1. qu. 1. S. 2.

[4] Vgl. z. B. Danhauer specul. theolog. conscient. dub. (Argentorati 1679.) 818. ff.

[5] Vgl. z. B. Finckelthaus de iur. patron. c. 4. n. 16: „Ratio secundum canonistas est, quia matrimonium est sacramentum. Ratio nostratium est, quia licet matrimonium sacramentum esse negetur, causae tamen matrimoniales quantum ad institutionem et mysterium ecclesiae sunt spirituales". Mentzer quaest. theol. num sponsis ante solenn. in eccles. copulat. et benedict. concumbentib. publ. poenit. iuste imponatur (Giessae 1710.) qu. 17.

[6] Vgl. Stryk de matr. iure et institut. (Halae 1707.) 5: „Nonnulli nobis videntur in alterum extremum prolabi, atque matrimonium pro re exigui momenti, et solo contractu, qui simpliciter ex consensu contrahentium dependet habere". Dennoch scheint Stryk von diesem Standpunkte auch nicht allzuweit entfernt gewesen zu sein, wenigstens erklärt er de reliq. sacr. S. 36. seine völlige Uebereinstimmung mit Cocceji, der de matrimon. momentaneo in proleg. §. 1. sagt: „ius nostrum civile, negotium hoc matrimoniale respexit tamquam maxime civile, uti quoque in se et sua natura est, nec ullum inter matrimonium et aliud quoddam negotium, in vita civili oc-

Es war damit ähnlich wie in der Theorie von Kirche und Staat, wo auch der Gegensatz zu dem consistorialen Hochmuthe früherer Tage, Thomasius zur völligen Knechtung der Kirche und schliesslich zur Zerstörung alles positiven Kirchenthums führte. —

Auch diese Theorien hatten für die Praxis sichtbare Folgen. Vor allem aber trugen sie zu dem Untergange des Institutes bei, durch welches jene kirchliche Ansicht von Ehesachen erst gross gezogen war, und das Pufendorf[1] als ein Präjudiz der weltlichen Macht bezeichnete, — zu dem Verfalle der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, der seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts beginnt.

Consistorialgerichtsbarkeit verschwindet.

Ich vermag in das Bedauern Richters[2] darüber kaum einzustimmen. Wenn irgendwo, so hatten sich in den Consistorien die weitgreifendsten Missbräuche und Missverständnisse eingenistet, wenn irgendwo, so war da kein protestantisches Kirchenrecht, sondern das kanonische Recht geltend, in der abgeschmacktesten Weise auf protestantische Verhältnisse übertragen, in kaum denkbarer Art missverstanden.

Der Vorwurf, den Hommel[3] in einer anderen Materie gegen die zeitgenössische Wissenschaft schleudert, und den Richter[4], Walter[5] gegenüber, mit Recht von den heutigen protestantischen Kirchenrechtslehrern abweist, „*ut, quid sibi velint, plane nesciant*“, gilt für Ehesachen von den Consistorien in seiner ganzen Schärfe; und ihre beständig sich widersprechenden Erkenntnisse bieten dem Forscher das trübe Bild eines Rechtszustandes, der, fortwährend nach festen Normen haschend, sie doch nur in alten kanonischen Bestimmungen finden kann, die im prinzipiellen Gegensatze zur ganzen protestantischen Kirche stehen. —

currens, verum subest discrimen, multo minus quicquam spirituale habet“. Vgl. auch Kant Metaphys. Anfangsgr. d. Rechtslehre (Königsberg 1797.) Th. 1. Hauptst. 2. Abschn. 3. §. 24.

[1] de habitu relig. ad vit. civil. §. 44: „Quo ex genere inter alia sunt causae matrimoniales, quae nullo aut futili e argumento sacerdotes ad suum forum pertraxere, magno cum praeiudicio summorum imperantium civilium, quorum uti est circa matrimonium leges ferre, naturali et divino iuri congruas, ita et si quid circa isthaec controversia oriatur, penes eosdem est ius dicere“.

[2] Gesch. d. ev. K.Verf. 245.

[3] epit. iur. sacri (Lipsiae 1777.) cap. 16. §. 5.

[4] Die Grundlag. d. luther. K.Verf. in Ztschr. f. deutsch. R. 4, 25.

[5] K.R. §. 204.

Heutige protestant. Auffassung von d. Ehe.

Aber auch diese Reaction war zu einseitig, um lange herrschen zu können, und sie machte denn einer würdigen und wissenschaftlich durchgebildeten Rechtsauffassung von der Ehe Platz, deren Ursprung vielleicht auf den grossen protestantischen Kirchenrechtslehrer Böhmer zurückzuführen ist.

Die geistlichen Ehegerichte wurden zwar nicht wieder eingeführt, meist auch die Bestimmungen der Kirchenordnungen ausser Acht gelassen, und neue weltliche Gesetzgebungen für Ehesachen veranstaltet: die sittliche Seite der Ehe aber, oder wenn man es so nennen will, die kirchliche, fand in der Wissenschaft wieder die gebührende Berücksichtigung, wie sie im Leben sich auch durch den Act der Eheschliessung äusserte.

Erst neuerdings hat sich wieder eine Richtung bemerkbar gemacht, die auf Carpzow und seine Gesinnungsgenossen zurückgriff, die aber nicht das kanonische Recht, sondern die alten Kirchenordnungen hochhielt, und sich zu einer Auffassung von der Ehe bekannte, welche katholische Schriftsteller mit Recht für nur in Worten von dem katholischen Dogma verschieden erachteten[1].

Resultate.

Dagegen muss sich die protestantische Wissenschaft mit Energie erklären, und als Princip den Satz Luthers aufrecht erhalten, wie wir ihn vorhin angeführt und gedeutet haben: „Die Ehe ist ein weltlich Ding“.

Alle dargestellten Doctrinen, jedes Schwanken der Lehre von dem Wesen der Ehe hat für das Recht der Eheschliessung sichtbare Folgen gehabt. Das zu zeigen, soll jetzt unsere Aufgabe sein.

II. Die Form der Eheschliessung.

Kirchliche Eheschliessung entsprach dem Volksbewusstsein.

Die kirchliche Eheschliessung war gegen Ende des Mittelalters immer mehr in Aufnahme gekommen und ist für das Ende des fünfzehnten und den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts in Deutschland als Regel anzusehen.

Die germanische Rechtsansicht, welche heimliche Ehen verwarf, billigte die mit der kirchlichen Eheschliessung verbundene Oeffentlichkeit, und der Instinct des Volkes, der Verhältnisse von so wichtiger und für das ganze Leben so be-

[1] vgl. Walter K.R. §. 294.

deutsamer Natur der privaten Willkür entzogen wissen wollte, fand endlich in der kirchlichen Feier einen Kern, der im Grunde überall gemeinsam und in allen Landen der katholischen Christenheit gleich, doch das Kleid der mannichfachsten Volksgebräuche annahm und so selbst eine nationale und provinzielle Verschiedenheit gestattete.

Der Staat bekümmerte sich um die Ehen ebensowenig, wie um die meisten anderen Verhältnisse sittlicher und rechtlicher Natur, und doch war die Wichtigkeit der Ehe für die menschliche Gesellschaft nicht blos Gegenstand unfruchtbarer theologischer Speculationen, sondern von allen Einsichtigen anerkannt. Sollte daher die Eheschliessung nicht ganz in private Kreise gerückt werden, wie das eben in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen war, so war die kirchliche Form auch die einzige Art, die dem Gemeinwesen den nöthigen Antheil und eine Controle verstattete.

Ihre Zweckmässigkeit

Dennoch war die kirchliche Eheschliessung, wie wir oben weiter ausgeführt haben, nicht absolut nöthig; auch auf unzählig andere Arten — ich erinnere nur an die angeführte Stelle des Erasmus[1] — wurden Ehen eingegangen. —

Die Reformation fand wesentlich dieselben Verhältnisse vor, welche vorher massgebend gewesen waren; nur drängte Alles noch mehr zur öffentlichen und kirchlichen Eheform hin.

besonders i. Reformationszeitalter.

Die Rechtsansicht im Volke über heimliche Ehen hatte keine Aenderung erfahren; im Gegentheile wurde sie noch besonders gestärkt durch das Verbot der ohne elterliche Einwilligung eingegangenen Verbindungen.

Die socialen Verhältnisse hatten durch die religiöse Umwälzung einen gewaltigen Stoss und eine durchgehende Lockerung erlitten: da war gegenüber der überall auftauchenden geschlechtlichen Zügellosigkeit eine feste, gemeinsame Eheform, die eben in untrüglicher Weise die Ehe vom Concubinate trennte, und die der Oeffentlichkeit der Eheschliessung Rechnung trug, dringendes Bedürfniss.

In der Schrift war keine Form der Eheschliessung zu finden, um so mehr aber wiess die Tradition, diese sonst von der protestantischen Kirche so verworfene Potenz, auf die kirchliche hin.

All' die Kirchenväter, die Ignaze, Tertulliane, all' die Päpste, die Evariste, Callixte, Innocenze, welche katho-

[1] Siehe oben S. 102.

lischerseits für kirchliche Eheschliessung beständig ins Feld geführt wurden, dienten auch den Protestanten zur Begründung der Doctrin, und dazu kam noch die von der Kirche so viele Jahrhunderte hindurch befolgte Praxis, die zwar vor nicht allzulanger Zeit Eingang in das Volk gefunden, dort aber um so tiefere Wurzel geschlagen hatte, weil sie sich mit nationalen Gebräuchen in fester Art verbunden hatte.

Warum keine Civilehe?

Es hätten die Ehen nach protestantischer Doctrin ebenso gut, wie die Würtemberger K.O. v. J. 1553.[1] sich ausdrückt, auf dem Rathhause geschlossen werden können, es wäre möglich gewesen, dem von Erasmus[2] in seinem Buche de matrimonio ausgesprochenen Vorschlage, der eigentlich auf Civilehe hinauslief, Folge zu leisten, aber man wäre vielleicht auf einen Widerstand des Volkes gestossen, der die schon in Ehesachen herrschende Verwirrung noch um ein Beträchtliches vermehrt hätte. —

Auch musste die ethische Seite der Ehe, ihre göttliche Einsetzung, die eben der herrschenden Unzucht gegenüber, und im Gegensatze zu den an den Cölibat sich anknüpfenden Ansichten so beständig und so eifrig betont wurde, und die eine Beziehung der Ehe zur Kirche begründete, auch für die Eheschliessung eine Form wünschenswerth machen, der ethische, kirchliche Elemente innewohnten. Und hätte man, falls eine solche schon vorhandene Eheform verworfen worden wäre, nur um einem blossen Principe zu Liebe die bürgerliche Eheschliessungsform einzuführen, nicht all' den Theorieen Nahrung und neues Leben verliehen, welche die Ehe als unheilige Sache darstellten, und die man als mönchische und papistische so eifrig bekämpfte?

Brenz.

So sagt denn auch die eben erwähnte, von Brenz verfasste, Würtembergische KO. v. J. 1553: *„Es ist wol und Christlich bedacht, das die neuwen Eeleut in der Kirchen vor der gmein verkündiget und eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Ratsheusern oder andern gemeinen offen-*

[1] bei Richter K.O. 2, 139.

[2] S. 77: „Quod igitur controversiarum nascitur ex verbis praesentibus et futuris, ex matrimonio rato et consummato, ex signis, nutibus et scriptis, magna ex parte tolletur, si dignarentur Ecclesiae proceres statuere, nullum matrimonium prius esse ratum, quam apud magistratus ad hoc designatos, adhibitis testibus clare conceptis verbis, uterque sobrius ac liber alteri condicat coniugium, eaque verba scripto serventur". (ed. cit.)

lichen, ehrlichen unnd burgerlichen orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten aussbreittung des heiligen Evangelions Christi, nach der Apostelzeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand für einen unheiligen stand, mit dem die Kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans, der aller göttlichen ordnung feind ist, den Eeleuten in jrem stand, allevlei unrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer göttlichen zusamenfügung jnen in jrem gwissen nöttig. So ist es zur besserung der Kirchen fast nutzlich, das die neuwen Eeleut in offentlicher versamlung der Kirchen eingesegnet werden, damit menigklich darauss ermanet werde, das der Eestand an jm selbs ein ehrlicher und Gottgfälliger stand sei, das auch die Eeleut, so jnen was unglücks begegnet, dadurch zur gedult und anruffung Gottes bewegt werden mögen" — und damit sind fast alle Motive, die für die kirchliche Eheform sprachen, erschöpft.

Kirchliche Eheschliess. gewährte Oeffentlichkeit.

Aber auch das darf nicht ausser Augen gelassen werden, dass, falls eine Oeffentlichkeit der Eheschliessung ein Antheil der Bevölkerung an jeder Ehe gewünscht wurde, eben keine passendere Form derzeit gefunden werden konnte, als die kirchliche. In der Kirche vereinigte wöchentlich der Gottesdienst die Bewohner der Städte und Dörfer, und der Kirchenbesuch war nicht in das Belieben eines Jeden gestellt, sondern durch staatlich-polizeiliche Vorschriften geregelt, so dass die Anwesenheit der ganzen Gemeinde mit Recht vorausgesetzt werden durfte[1].

Wo konnten also öffentliche Aufgebote besser verkündet, öffentliche Ehen besser vollzogen werden, als in der Kirche?[2]

[1] Vgl. Preuss. L.O. v. J. 1525. bei Richter K.O. 1, 34. Preuss. Art. v. Erwähl. d. Pfar. v. J. 1540. ebendas. 1, 337. Liegn. K.O. v. J. 1542. ebendas. 1, 361. Essling. K.O. v. J. 1534. ebendas. 1, 247. Die Leiningsche Poliz. O. v. J. 1556. ebendas. 2, 289. setzt für Nichttheilnahme am Gottesdienste eine Geldstrafe fest. Interessant ist, dass sich derartige Bestimmungen, von weltlichen Behörden ausgehend, auch schon vor der Reformation vorfinden. Vgl. die Constit. Carls II. (Königs v. Sicilien u. Jerusalem) bei Giraud Essai sur l'hist. du droit franç. au moy. âge 2, 33: „Si vero contingerit, ut die dominica non venerit saltem una persona de qualibet domo, ... dominus vel domina illius domus XIII denarios reg. coron. pro poena solvere teneatur, nisi excusa necessitatis se valuerit excusare, quorum denariorum VI sint curiae temporalis, et VI alii parochialis ecclesiae".

[2] Die Kirchen vertraten überhaupt in mancher Beziehung die Stelle der heutigen Intelligenz- und öffentlichen Verordnungsblätter. Vgl. z. B. die Bestimmungen der Strassburg. K.O. v. J. 1534. bei Richter K.O. 1, 237: „Zum dritten ist ein missbrauch, das man was verloren wird, kinder, vihe, kleyder, gelt, unnd anders, zu end der Predig, da man das volck zum gebet

Das Verhältniss v. Kirche und Staat sprach nicht dagegen.

Aber auch der protestantische Staat oder vielmehr die Fürsten und Magistrate, in denen der Staat derzeit verkörpert gedacht wurde, erlitten durch die kirchliche Eheschliessung keine Beeinträchtigung. Es war factisch ganz gleichgültig, ob der Fürst als Landesherr weltliche Eheschliessung anordnete nach weltlichen Gesetzen, oder als höchster Bischof kirchliche nach kirchlichen Verordnungen, da seine gesetzgeberische Gewalt in jedem Falle anerkannt werden musste, und er auch kein Bedenken getragen hätte, kirchliche Anordnungen als weltlicher Fürst zu treffen. Es war factisch ganz gleichgültig, ob die Amtleute, die dem Fürsten als weltliche Beamte untergeben waren, oder die Pfarrer, die ihm, dem höchsten Bischofe, als Kirchenbeamte gehorchten, die öffentlichen Interessen bei der Eheschliessung vertraten, da der Fürst, und somit auch der Staat, in jedem Falle repräsentirt war.

Das kanon. Eheschliessungsrecht.

Wenn wir nach diesen einleitenden Bemerkungen uns zur Doctrin der einzelnen Kirchenlehrer und Juristen wenden, so wird vorher der Kern der kanonischen Bestimmungen über Eheschliessung noch einmal mit kurzen Worten zu vergegenwärtigen sein.

Die katholische Kirche hatte im Recht der Eheschliessung, den bei den Römern geltenden Grundsatz adoptirt, dass der blosse Consensus, ohne eine bestimmte Form zur Begründung der Ehe genügen sollte, sobald nur dieser Consens in erkennbarer Weise ausgedrückt wäre.

Dabei war selbstverständlich, dass, sobald eine erschwerte und endlich gar eine verweigerte Ehescheidung es wichtig erscheinen liess, die Existenz der Ehe über jeden Zweifel hinzustellen, gewisse feste Formen entstanden, die als den Consens involvirend, und als untrügliche Zeichen desselben ange-

und gesang ermanet, und besonder andacht pflegen soll, verkündet, Dernhalb haben unsere Herren, ein Ersa. Raht erkennet und wöllen, das wer etwas verloren, das selbig in zedelen verzeychnet, dem Sigristen innen Münster bringe, der ein taffel an predigstuhl hencken solle, und soliche hendel and den selbigen hefften" u. s. w. vgl. auch die bei Siebenkees Mater. z. Nürnberg. Gesch. (Nürnberg 1792.) 1, 56. abgedruckte Bestimmung des Nürnberger Rathes v. J. 1623: „Nachdem man allhier lange Zeit jährlich am Sonntage Jubilate bey St. Sebald, und über 8 Tage hernach bey St. Laurenzen die Chor-Glocke geläutet, und das Stadt- oder Wandelbuch (insgemein Verrätherbuch genannt) von den Stadtknechten in der Fast in die Kirchen getragen, auf der Kanzel aufgelegt und von den Canzellisten, einem nach den andern etliche Augs-Artickel von der Kanzel abgelesen worden, bey welchem Lesen keine ehrliche Personen, mit kleinen Kindern zugehöret" etc.

sehen wurden, und diese Entwicklung schloss sich in natürlicher Weise an die römischrechtliche Lehre von den Verlöbnissen an.

Hier war in den Sponsionen eine feste und ungekünstelte Form gegeben; und es bedurfte nur einer kleinen Aenderung in der Fassung der Worte, um die Consenserklärung aus dem Bereiche der Zukunft in die Gegenwart zu rücken, und aus dem Verlöbnisse eine Ehe zu machen.

Sponsalia de praesenti u. de futuro.

So bildete sich die Theorie der Sponsalia de praesenti, deren Wesen auf das Deutlichste in den folgenden Worten Gregors IX. [c. 31. X. de sponsal. et matr. (4, 1.)] geschildert wird. Er sagt: „*Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti ita, quod unus alterum mutuo consensu, verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente: „ego te in meam accipio“ et „ego te accipio in meum“ vel alia verba consensum exprimentia de praesenti, sive sit iuramentum interpositum, sive non: non licet alteri ad alia vota transire. Quodsi fecerit secundum matrimonium de facto contractum, etiamsi sit carnalis copula subsecuta, separari debet, et primum in sua firmitate manere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: „ego te recipiam in meam“ et „ego te recipio in meum“, sive verba similia, si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum iuramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro: hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia iniungenda*“.

c. 31. X. de sponsal. et matr.

Nach dieser Erörterung wollen wir die protestantische Doctrin in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien darstellen, und es wird sich dabei fast von selbst die Analogie zu den Lehren ergeben, die wir im vorigen Abschnitte vorgeführt haben.

1. Die Doctrin.

a. Das sechszehnte Jahrhundert.

Luther war mit der Lehre der Kanonisten nicht zufrieden.

Luther

„*Die Canonisten sagen*“, sprach D. M. Luther, „*sufficit consensus. Das steht wohl im Text, wird aber nicht definiret: Quid aut qualis. Der Text redet relative auch de publico consensu et pactione sponsaliorum et quando hoc fit cum aliqua solennitate. Wie wollen sie es probiren, dass er de privato con-*

sensu rede? Es thäte gar noth in causis matrimonialibus, dass jetzund wären heroicissimi und sapientissimi determinatores. Es gehet sonst itzt in der Welt lauter Sophisterei, fraudes und doli"[1].

Dennoch gehörte er nicht zu diesen „*determinatores heroicissimi*", die in der That nöthig gewesen wären, um der protestantischen Kirche die unzähligen Missstände, die eine von jedem Schwanken der Ansichten abhängige Doctrin mit sich führte, zu ersparen.

Er stellte für die Eingehung der Ehe durchaus keine bindende Form auf.

Über kirchliche Eheschliessung.

Freilich wiess er auf die kirchliche Eheschliessung hin, als die der Würde der Ehe angemessene, als die öffentliche, als die glückverheissende: — „*Darum so leitet man auch Braut und Bräutigam zur Kirchen, dass sie offentlich bekennen, sie treten nach Gottes Ordnung in den heiligen Ehestand, dass sie nicht ein Hurnehe fuhren wollen, werden auch gesegnet, und zweifel auch gar nicht, sie sind von Gott gesegnet*"[2]. —

Freilich nennt er die kirchliche Eheschliessung eine „*feine und christliche Ordnung*"[3], aber in der Vorrede zum Traubüchlein, wo er selbst ein Muster giebt, welches vielfach in die Kirchenordnungen übergegangen ist, stellt er die Trauung nicht so als ein Postulat der Kirche auf, sondern vielmehr als eine Erfüllung eines von Aussen her an die Kirche gerichteten Begehrens, dem sie sich nicht entziehen dürfe[4]. „*So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort, demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordenen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die*

Traubüchlein.

[1] Tischreden in Werke (Erl. Ausg.) 61, 271. Vgl. Zimmermann Concordanz a. a. O. 1, 620: „Der Papst versteht anders Nichts davon, denn wo ihrer zwei zusammenlaufen, und Eins zum Andern sagt: Ich bin dein und du bist mein, das soll der Ehestand sein".

[2] Zwei Pred., d. erste v. Reiche Christi a. d. VIII. Psalm; d. andere v. Ehestande a. d. Ep. a. d. Ebräer 43, 4. v. J. 1545. bei Strampff a. a. O. 344.

[3] Hochzeitpred. a. d. Ep. a. d. Ebräer am 13. v. 4. ebendas. 344. Vgl. auch Gründl. u. erbaul. Ausleg. d. I. B. Mos. v. J. 1536—45. ebendas. 341. zu Cap. 41, v. 16: „Derobalben geschiehet es nicht umsonst, dass man sonderliche Ceremonien und Ordnungen gebrauchet in der Kirche, wo man die Eheleute einsegnet und zusammen giebet, ... Denn wir gesegnen Bräutigam und Braut, wünschen ihnen Glück, lesen die Worte von der Einsetzung dieses Standes, rufen Gott an, dass er darüber halten, und denselben schützen und bewahren solle".

[4] ebendas. 340. f.

Braut zweimal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: solchs alles und dergleichen lass ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an.

Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segenen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun".

Die Form aber, die er daselbst aufstellt, lautet folgendermassen[1]: Sein Tranritual.

„Für der Kirchen trauen mit solchen Worten:
Hans, wilt du Greten zum ehelichen Gemahel haben?
Dicat: Ja.
Greta, wilt du Hansen zum ehelichen Gemahel haben?
Dicat: Ja.

Hie lasse sich die Trauringe einander geben, und füge ihre beide rechte Hand zusammen, und spreche: Was Gott zusammen füget, soll kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er für Allen ingemein: Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren, und solches hie öffentlich für Gott und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehelich zusammen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Für den Altar uber den Bräutigam und Braut lese er Gottes Wort"[2].

Es ist ersichtlich, dass hier die Consenserklärung der Brautleute *„für der Kirchen"*, von der priesterlichen Benediction *„für dem Altar"* getrennt, dass dem Consense die ehe-

[1] Vorher geht folgendes Aufgebot: „Hans N. und Greta N. wöllen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehren dess ein gemein christlich Gebet für sie, dass sie es in Gottes Namen anfahen, und wohl gerathe. Und hätte Jemands was darein zu sprechen, der thu es bei Zeit, oder schweige hernach. Gott gebe ihn seinen Segen, Amen".

[2] Genes. II. Paul. Ephes. 5, 25; 5,22. Genes. III, 17. Genes. I, 27. 28. 31. Salom. prov. 18. 22. Darauf folgt denn auch die Benediction: „Hie recke die Hände uber sie, und bete also: Herr Gott! der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet hast, dazu mit Früchte des Leibes gesegnet, und das Sacrament deines lieben Sohns, Jesu Christi, und der Kirchen, seiner Braut, darin bezeichnet; wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschäff, Ordenung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen". — Die Trauhandlung besteht also aus drei Acten: der Copulation, Lection und Benediction.

wirkende Kraft beigelegt wird, und der nachfolgende Segen nur die schon geschlossene Ehe heiligen soll[1]. —

Nach Luther die priesterliche Mitwirkung z. Ehe nicht absolut nöthig.

Dennoch aber kann nicht einmal behauptet werden, dass **Luther** die Consenserklärung *coram parocho* für absolut zur Eheschliessung nöthig erachtete, vielmehr trat hier sein Standpunkt in der Lehre von den Verlöbnissen hindernd entgegen.

Luthers Sponsalientheorie.

Auch die herkömmliche Theorie der Sponsalien gefiel ihm nämlich nicht, wie sie schon früher das Missfallen **Wycliffes**[2] erregt hatte.

Den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* verwarf er zwar nicht geradezu, wohl aber sprach er sich gegen die Anwendbarkeit der alten kanonischen Form in der deutschen Sprache aus, und machte sich dabei des Fehlers schuldig, den ganzen Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* für einen formalen zu halten, während doch die Form nur so weit ins Gewicht fiel, wie sie ein erkennbares Zeichen der Intentionen der Brautleute war, auf die Alles ankam.

Von Ehesachen.

Es wird zweckmässig sein, **Luthers** eigene Worte aus seiner Schrift **Von Ehesachen** (1530.) anzuführen, zumal er gerade in dieser Lehre von unverkennbarem Einflusse auf die ganze spätere Entwicklung des protestantischen Eherechts gewesen ist[3].

Wie spons. de praesenti u. de futuro zu unterscheiden sind.

„Gleichwie sie auch ein lauter Narrenspiel getrieben haben", heisst es dort, *„cum verbis de praesenti vel futuro. Damit haben sie auch viel Ehe zurissen, die nach ihrem Recht gegolten hat, und gebunden, die nicht gegolten hat. Denn diese Wort: Ich will dich zum Weibe haben; oder: Ich will dich nehmen, ich will dich haben, du sollt mein sein, und dergleichen, haben sie gemeiniglich verba de futuro genennet, und furgegeben, der Mannsname sollt also sagen: Accipio te in uxorem ich nehme dich zu meinem Weibe; der Weibsname also: Ich nehme dich zu meinem Ehemann. Und haben nicht gesehen noch gemerkt, dass dies nicht im Brauch ist, deutsch zu reden, wenn man de praesenti*

[1] Es ist mir daher nicht ersichtlich, mit welchem Rechte **Kliefoth** Liturg. Abh. 1, 88. diese lutherische Trauform eine „Handlung aus **einem** Guss" nennt.

[2] Er meinte in der Schrift de ordine christiano die Worte de futuro: ego te accipiam, eigeneten sich besser zur Eheschliessung, als jene de praesenti: ego te accipio. Der Satz wurde von der **Convocatio der Provinz Canterbury** i. J. 1396. als irrig verdammt, bei **Wilkins** a. a. O. 3, 229. vgl. auch das Urtheil der **Oxforder** Universität **ebendas.** 3, 345.

[3] bei **Strampff** a. a. O. 328.

redet; sondern das heisst de praesenti geredt: Ich will dich haben; ego volo te habere est praesentis temporis, non futuri; darumb redet kein deutscher Mensch von zukünftigem Verlöbniss, wenn er spricht: Ich will dich haben oder nehmen. Denn man spricht nicht: Ich werde dich haben, wie sie gaukeln mit dem: Accipiam te; sondern Accipio te heisst eigentlich auf deutsch: Ich will dich nehmen oder haben, und wird verstanden de praesenti, dass er itzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen Willen darein giebt. Ja, ich wüsste selbs nicht wol, wie ein Knecht oder Magd sollten oder kunnten in deutscher Sprache per verba de futuro sich verloben; denn wie man sich verlobet, so laut's per verba de praesenti und sonderlich weiss der Pobel von solcher behender Grammatica nichts, dass accipio und accipiam zweierlei sei; er fähret daher nach unserer Sprachen Art und spricht: Ich will dich haben, ich will dich nehmen, du sollt mein sein etc. Da ist die Stunde Ja gesagt, ohn weiter Aufzug und Bedenken. Das liess ich wohl verba de futuro heissen, wenn ein condicio, Anhang oder Auszug dabei gesetzt würde, als: Ich will dich haben, wo du mir willt zu gut, zwei oder ein Jahr harren; item: Ich will dich haben, so du mir hundert Gulden mitbringest; item: So deine oder meine Aeltern wollen; und dergleichen. In solchen Worten wird der Wille nicht frei darzu geben, sondern aufgeschoben und an etwas verbunden, das in seiner Macht nicht stehet, und darumb er auch zugleich damit bekennet, dass er's itzt noch nicht thun könne, und sein Wille noch nicht frei sei; darumb bindet auch solch Verlöbniss nicht als per verba de praesenti".

Die *Sponsalia de praesenti* und *de futuro*, oder, um sie mit Luther zu definiren, die unbedingten und bedingten Verlöbnisse, unterschied er aber in durchgreifender Weise.

Sponsalia de futuro.

Abgesehen davon, dass die letzteren schon durch das Deficiren der Bedingung null und nichtig wurden, sollten sie auch aufgelöst werden können, wenn *„anders . . . grosse wichtige redliche Ursachen dazwischen fallen, dass man mit Gott und Recht den Glauben nicht halten kunnte"*[1].

Ob das in das Belieben der Parteien zu stellen, oder darüber richterliche Entscheidung einzuholen sei, lässt er unberücksichtigt, wie er denn überhaupt die Juristen *„ausfechten lassen"* will, welches die Kraft der bedingten Verlöbnisse sei, *„so die Condicion oder Anhang geräth"*[2].

[1] bei Strampff a. a. O. 319.
[2] ebendas.

sponsalia de praesenti.

Die unbedingten Verlöbnisse dagegen sind ihm wahre Ehen, und wer sie bricht, ist als Ehebrecher zu bestrafen.

„*Wer die Braut hat, der ist Bräutigam*", heisst es in der Schrift Von Ehesachen[1] (v. J. 1530.), „*spricht Johannes der Täufer, Joh. 3. Weil nu der erst verlobte Mann die Braut hat, und ist Bräutgam, kann sie sich mit keinem Andern hernach verloben, noch der Bräutgam mit einer Andern. Daher auch Moses Deut. 22. eine vertrauete Jungfrau ein ehelich Frau nennet . . . .*"

„*Wenn's bei schlechtem Verlöbniss bleibt*", sagt er an einer anderen Stelle derselben Schrift[2], „*so ist bald geurtheilt, dass hernach kein ander Verlöbniss gelten soll, denn es ist eine rechte Ehe fur Gott und der Welt*".

Und an einer dritten Stelle desselben Werkes heisst es endlich[3]: „*Denn wir droben gehört haben, dass eine offentliche verlobte Dirne heisse eine Ehefrau, und dass solch offentlich Verlöbniss . . . . stifte eine rechte redliche Ehe; darumb ist er auch gewisslich ein rechter Ehemann. Und weil sich's bei uns nicht ziemet, mehr denn ein einiges Weib zu haben, die eines eigen Ehefrau sei, so ist er seines Leibes nicht mächtig, und kann keine andere beruhren ohn Ehebruch*".

Die Trauung ist Ehebestätigung.

Die Trauung und der Act der kirchlichen Eheschliessung ist also consequenter Weise nichts weiter als die öffentliche Bestätigung einer schon geschlossenen Ehe.

Luther will Oeffentlichkeit d. Verlöbnisse

Dennoch aber wollte Luther nicht allen unbedingten Verlöbnissen solche Kraft zuschreiben, sondern nur den öffentlichen. Seine Ansicht, dass die elterliche Einwilligung zur Eheschliessung nöthig, dass die Ehe, als öffentlicher Stand, auch öffentlich vor der Gemeinde eingegangen werden müsse, liess ihn ebenso öffentliche Verlöbnisse wie öffentliche Eheschliessung fordern, ebenso die Nichtigkeit der heimlichen Verlöbnisse wie der heimlichen Ehen behaupten[4].

aber auch das nicht consequent durchgeführt.

Aber auch hier konnte er nicht die Strenge seines Principes ganz durchführen.

In der Schrift Von der Babylonischen Gefengniss der Kirchen (v. J. 1520.)[5] beschwert er sich zwar noch über die Doctrin der katholischen Kirche, welche „*die Werke des*

[1] ebendas. 331.
[2] ebendas.
[3] ebendas. 334.
[4] Vgl. ebendas. 326. ff.
[5] ebendas. 328.

Fleischs (copulam carnis) *mehr angesehen haben, dann Gottes Gebot*", welche von zwei auf einander folgenden Verlöbnissen dem letzteren, falls die *copula carnalis* hinzugetreten sei, die bindende Kraft zuspreche — was doch im kanonischen Rechte nur der Fall war, wenn das erstere *sponsalia de futuro* waren — in der Schrift Von Ehesachen aber (v. J. 1530.) zog er selbst das heimliche Verlöbniss mit Beischlaf dem öffentlichen, also sogar „*der Ehe*" vor, und rechtfertigte diese Inconsequenz durch die Rücksicht auf die weibliche Ehre[1].

„*Darumb habe ich also wollen rathen*": sagt er, „*Wo das offentliche Verlöbniss noch ohn Beschlafen rein ist, und zuvor ein heimlich Verlöbniss mit Beschlafen furhanden, das bekant, erschworen oder beweiset wird, soll die offentliche vertrauete Dirne der Billigkeit nach weichen, angesehen, dass sie den Schatz ihrer Ehren noch ganz hat, und damit wohl zur Ehe kommen kann, aber diese Beschlafene ihren höhesten Schatz nach unsers Lands Gestalt, verwahrloset, und zur Ehe nicht wohl kommen kann, wie sie unter Mose wohl hätte mugen kommen*"[2].

Von selbst versteht sich übrigens, dass bedingte Verlöbnisse durch den Beischlaf zu unbedingten, *sponsalia de futuro* zu *de praesenti* werden sollten, wie das ja auch im kanonischen Rechte so bestimmt gewesen war.

Resultate d. Luthers Eheschliessungslehre.

Wenn wir jetzt noch einmal mit kurzen Worten die Lutherische Ansicht über die Eheschliessung zusammenfassen, so ergiebt sich, dass er die kirchliche Trauung für gut und empfehlenswerth ansah, ohne sie jedoch für absolut nöthig zu erklären, dass er dem Consens der Brautleute bei der Trauung die ehestiftende Kraft zuschrieb, dass er diesen Consens, falls er unbedingt aber öffentlich geäussert wurde, auch ohne die Gegenwart des Pfarrers für ehewirkend hielt, und eben so den bedingten und den heimlichen mit hinzugetretener

[1] ebendas. 331. f.

[2] Luther scheint hier die ohne Zeugen eingegangenen Verlöbnisse zu meinen, nicht die gegen den Willen der Eltern geschlossenen, welche er auch heimliche nannte. Vgl. Von Ehesachen bei Strampff a. a. O. 314: „Auf dass aber nicht Jemand hie ein Wortgezänk anrichte, heisse ich das heimlich Verlöbniss, das da geschicht hinter Wissen und Willen derjenigen, so die Ueberhand haben, und die Ehe zu stifften Recht und Macht haben, als Vater und Mutter, und was an ihres Statt sein mag". Sollte er dennoch hier an die letztere Art der Verlöbnisse denken, so wäre entweder anzunehmen, dass er später diese Ansicht wieder aufgegeben habe, oder dass die Juristen des sechszehnten Jahrhunderts derartige Verlöbnisse auch ohne hinzugetretene copula carnalis für gültig gehalten, was ich nirgends gefunden habe. Vgl. übrigens S. 210. Anmerkg. 1.

copula carnalis, und dass er endlich in diesen letzteren Fällen der später hinzutretenden Trauung nur die Kraft der Confirmation einer schon bestehenden Ehe beiwohnen lassen konnte.

er reproducirt das kanonische Recht.

Luther reproducirte also, wie ersichtlich, vollständig die von ihm verworfene kanonische, vor dem Tridentinum geltende Doctrin, mit einer und freilich sehr eingreifenden Modification, die in der Folge aus dem früheren unpraktischen, aber nicht unbilligen Rechte, ein unpraktisches und unbilliges machte[1].

Auch er erblickte schliesslich in dem Consens der Ehegatten das Wesentliche, wie das auch in der That der Fall ist, aber auch er kam nicht über die den Kanonisten vorgeworfene Formlosigkeit der Eheschliessung hinweg, auch er sprach der kirchlichen Trauung nicht den Character der absoluten Nothwendigkeit zu, welche allein die herrschende Verwirrung durchgreifend und mit einem Male hätte heben können.

Gefährlichkeit seiner Lehre.

Während aber im kanonischen Rechte die *sponsalia de futuro* gelöst werden konnten, so erklärte Luther seine *sponsalia de praesenti* — und es waren das doch fast alle Verlöbnisse, also auch und wesentlich die kanonischen *sponsalia de futuro* — für unauflöslich, und gab so zu demselben Heere von Uebelständen Anlass, welches die Unauflöslichkeit der kanonischen *sponsalia de praesenti* in ihrem Gefolge gehabt hatte, nur freilich in doppelt vermehrtem Masse. —

Das waren die Bahnen, in die Luther die Entwicklung des Rechtes der Eheschliessung lenkte, und in denen sich Theorie und Praxis bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein mit

[1] Noch ein anderer Unterschied zwischen seinen und den Lehren des kanonischen Rechts besteht in der Doctrin von den heimlichen Verlöbnissen, d. h. den ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen. Diese erklärt er für ungültig. Vgl. Strampff a. a. O. 299. ff. Dass er sie auch nicht durch nachfolgenden Beischlaf convalesciren lassen wollte, halte ich mit Wilda Ztschr. f. deutsch. R. 4, 217. nach seinen Aeusserungen gegen die Juristen, und nach dem Streite, in den er noch gegen Ende seines Lebens mit ihnen verwickelt wurde, und dessen Gegenstand die heimlichen Verlöbnisse waren, für wahrscheinlich. Die von Dieck Gewissensehe 102. beigebrachte Aeusserung Luthers: „Dass man sie (d. h. die ohne Einwilligung der Eltern zusammengekommenen Ehegatten) zusammenlasse und väterlicher Gewalt die Hand abthue" (Werke ed. Walch 10, 851.), ist vielleicht so zu erklären, wie die Stelle in der Schrift Von Ehesachen, wo Luther auch seine Vorschriften nicht auf die schon bestehenden, sondern die noch zu schliessenden Ehen angewendet wissen will. Vgl. Strampff a. a. O. 322. Dennoch aber ist diese Luther zugeschriebene Ansicht in jedem Falle schon bei Melanchthon zu finden. Vgl. unten S. 25. f.

wenigen Ausnahmen bewegt haben. Dann endlich wurde durch die neueren Gesetzgebungen den allmählich in der Doctrin herangebildeten Ansichten ein fester Ausdruck und gesetzliche Geltung verschafft.

Die Bekenntnissschriften geben für die Frage der Eheschliessung wenig Ausbeute.

Bekenntnissschrift.

Es war hier eben kein Gott gebotenes Recht vorhanden, welches einen Ausdruck gefordert hätte; es gab, von der Verwerfung der heimlichen Ehen abgesehen[1], nicht einmal einen Gegensatz zur katholischen Doctrin, der einer Erwähnung werth gewesen wäre.

So sprach denn von den lutherischen Bekenntnissschriften nur das dem grossen Catechismus angehängte Traubüchlein, und dies *ex professo* von der Eheschliessung, ohne jedoch eine allgemeine Geltung seiner rituellen Vorschriften zu beanspruchen.

Traubüchlein.

„Darumb habe ich wollen", sagt Luther[2], *„diese Wort und Weise stellen denjenigen, so es nicht besser wissen, ob Etliche gelustet, einträchtiger Weise mit uns hierin zu brauchen"*.

Von den reformirten Bekenntnissschriften sind allein die Worte der beiden Helvetischen Confessionen erwähnenswerth, und diese lauten:

Die reform. Bekenntn.-Schriften.

(Erstes Helvetisches Glaubensbek. Art. 27.)[3]:

1. Helvet. Confess.

„Wir halten dafür, dass der eheliche Stand allen Menschen, die dazu tauglich und geschickt und von Gott sonst nicht berufen sind, ausserhalb der Ehe keusch zu leben, von Gott eingesetzt und verordnet sei, dass kein Orden oder Stand so heilig und ehrbar sei, dass ihm der eheliche Stand zuwider wäre und verboten werden sollte, und wie nun solche Ehe vor der Kirche mit einer herrlichen öffentlichen Ermahnung und Gelübde bestätigt wird, also soll auch die Obrigkeit Acht haben und dafür sorgen, dass die Ehe rechtlich und ordentlich eingegangen, und recht und ehrbar gehalten, auch nicht leicht ohne wichtige und rechtmässige Ursachen getrennt und geschieden werde".

[1] In den Schmalk. Art. Art. Von d. Bischofs-Gewalt u. Jurisdict. bei Müller a. a. O. 343. wird als unbillige Satzung des kanonischen Rechts u. a. hervorgehoben, „dass ingemein alle Heirath, so heimlich und mit Betrug, ohn der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschehen, gelten und kräftig sein sollen".

[2] bei Strampff a. a. O. 340.

[3] bei Böckel a. a. O. 125.

II. Helvet. Confess.

(Zweites Helvet. Glaubensbek. Art. 29.)[1]:

„Wir lehren, dass die Ehen ordentlich in der Furcht des Herren geschlossen werden .... Sie müssen geschlossen werden mit Zustimmung der Aeltern oder derer, welche die Stelle der Aeltern vertreten, und vornehmlich zu dem zweck, wozu der Herr die Ehen eingesetzt hat; auch sollen sie offentlich in der Kirche unter Gebet und Segenswünschen bestätigt werden".

Jedoch ist ersichtlich, dass in beiden Confessionen die kirchliche Eheeinsegnung nicht für ein Dogma erklärt wird, woran die Kirche, im Widerspruche zum Katholicismus, fest zu halten habe; sie wird vielmehr in der einen mit der im Gegensatze zum Cölibat hervorgehobenen Heiligkeit der Ehe verknüpft, und erscheint in der anderen als Consequenz der durch die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung gebotenen Oeffentlichkeit. —

Kirchenordnungen

Eine ungemein wichtige Quelle für das Recht der Eheschliessung sind die Kirchenordnungen, deren Bestimmungen daher einer genaueren Darstellung bedürfen[2].

meist kirchliche Eheschliessung.

Kirchliche Eheschliessung nach voraufgegangenem kirchlichen Aufgebote[3] ist ein Postulat der meisten Kirchenordnungen, sei es, dass sie diese Vorschriften als *leges perfectae*, sei es, dass sie sie als *imperfectae* aufstellen, sei es, dass sie dieselben mit ausdrücklichen Worten auch wohl mit eigenem oder an das Lutherische angeknüpftem Ritual, sei es endlich, dass sie sie nur nebenbei, wie sich von selbst verstehend, anordnen.

Und in der That verstand sich die kirchliche Eheschliessung, wenigstens zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts, so sehr von selbst, dass wir auch durch ihre Nichterwähnung in den aus dieser Zeit stammenden Kirchenordnungen keineswegs zu dem Schlusse berechtigt sind, dass diese die kirchliche Trauung für unnöthig erklärt hätten[4].

[1] ebendas. 345.

[2] Vgl. darüber vor Allem Göschen doctrina de matrimonio ex ordinationibus eccles. evang. sec. XVI. (Halis 1848.)

[3] Vgl. Göschen a. a. O. 48. ff.

[4] Gar nicht von der Ehe handeln folgende der bei Richter abgedruckten Kirchenordnungen: Stralsund. K.O. 1525. 1, 22. Brandend.-Ansbach. Absch. 1526. 1, 50. Lüneb. Art. 1527. 1, 70. Ausschreib. d. Herz. v. Liegnitz 1527. 1, 72. Frankf. K.O. 1530. 1, 140. Götting. K.O. 1530. 1, 142. Rostock. K.O. 1531. 1, 144. Nassauisch. K.O. 1532. 1, 173. Wittenb. K.O. 1533. 1, 220. Sächs. Vis. Art. 1533. 1, 226.

Die einz. Kirchenordnungen.

Wenn wir auf die Anordnungen der einzelnen Kirchenordnungen eingehen, so findet sich die kirchliche Eheschliessung in folgenden ausdrücklich vor[1]:

Ellbogensche K.O. (1524. R. 1, 17.): „.. *soll ein Pfarrer die leut zu Ee geben, und den lon darvon wie vormals haben*".

Zürch. Chorger. O. (1525. R. 1, 22.): „*dass ein iedliche ee die rechtlich bezogen ist offentlich in der Kirchen bezügt und mit der gemeind fürbitt zesamen werde gegeben*".

Basel. K.O. (1529. R. 1, 125.): „*haben wir geordnet, das die Eeleut .... offenlich jngesegnet .... sollen werden*".

Zürch. K.O. (1529. R. 1, 135.): „*Wie man die bezogne Ee offenlich vor der Kilchen bestätet*".

Goslar. K.O. (1531. R. 1, 155.): „*Es sol ouch kein Predicante einem andern in seiner Pfarr die Braut und Bräutigam zusammen geben oder vertrauen*".

Ulmer K.O. (1531. R. 1, 158.)

Ulmer Agend. (1531. R. 1, 159.): „*Das die neüwen ehleüt vor der Einsegnung offenlich verkünt sollen werden*".

Lübeck. O. (1531. R. 1, 148.): „*wonaftige und bekande Boergere .... moegen syck ... laten vortruwen ym huse. De ouerst van unbekandem volcke synt, schoelen syck yn der Kercken .... vortruwen laten*".

Hess. K.O. (1532. R. 1, 164.): „*Wen sye ire hochzeit halten sol der Pharher underweysen ..... was das sey ..... disser newe orden des Ehestants*".

Soest. K.O. (1532. R. 1, 167.): „*So schal men ... de yenige ... welck gesinnet to dem Eestande tho gripende III. Fest dage, er se vortruwet .... namkuendich maken*".

Pfalz-Zweibrück. K.O. (1557. R. 2, 197.)

Hess. K.O. (1557. R. 2, 505.): „*Es soll auch keine Ehe .... Ingesegnet werden vor der Gemeinde vonn den Pfarherrn, die zu Nahe verwand seindt*".

Wittenb. K.O. (1559. R. 2, 222.)

Nassau. Instr. 1536. 1, 277. Nördling. K.O. 1538. 1, 286. Hess. O. d. Kirch. 1539. 1, 290. Die Form der Eheschliessung wird übergangen in: Wittenberg. K.O. 1522. 2, 484. Unterr. d. Visit. a. d. Pfarb. i. Churf. Sachs. 1528. 1, 94. Braunschw. K.O. 1528. 1, 112. Hamburg. K.O. 1529. 1, 130. Minden. K.O. 1530. 1, 140. Lüb. K.O. 1531. 1, 148. Clev. K.O. 1532. 1, 162. Soest. K.O. 1532. 1, 167. Sächs. Vis. Art. u. K.O. 1539. 1, 289. Lüneb. K.O. 1543. 2, 55. Ref. Wittenb. 1545. 2, 87. Mannsfeld. K.O. 1554. 2, 142. Schl. d. Synod. z. Emden 1571. 2, 341.

[1] Vgl. auch die von Lambert von Avignon verfasste Reformat. eccl. Hass. v. J. 1526. bei Richter K.O. 1, 61.

K.O. f. Mömpelg. u. Reichenweil. (1560. R. 2, 222.)

Agend.-Buch f. Worms. (1560. R. 2, 224.)

Erbach. K.O. (1560. R. 2, 223.)

K.O. f. Steurwolt u. Peine. (1561. R. 2, 224.)

Jever. K.O. (1562. R. 2, 227.): *„. . . unnde latten syck alsdenne vör der gantzen Gemene thosamende geuen“.*

Pommer. K.O. (1563. R. 2, 242.): *„Die nicht thor Kercken ghan, schollen balde nach der vortruwinge benedicirt werden“.*

Pfälz. K.O. (1563. R. 2, 270.): *„Ist es billich, dass die newen Eheleuth inn der Kirch für der Christlichen gemein eingeleitet werden“.*

Braunschw.-Lüneburg. K.O. (1564. R. 2, 287.)

Hess. K.O. (1566. R. 2, 297.)

Acta syn. Wesal. (1568. R. 2, 316.)

K.O. f. d. Herzogth. Preuss. (1568. R. 2, 297.)

Lipp. K.O. (1571. R. 2, 338.)

Oesterr. K.O. (1571. Daniel Cod. liturg. 2, 316.)

Clev. K.O. (1533. R. 1, 218.): *„. . . dat die Latinische Benedictio und gebeder, so in dem tosamengeven der Eheluyde verlesen uihtgelacht und verkleret werden“.*

Brandenb. Nürnb. K.O. (1533. R. 1, 210.)

Brem. K.O. (1534. R. 1, 243.): *„Wenn brudt unde brudegam tosamen gegeven werden . . . schollen de Predicanten . . . vormanen, wat de Eestandt sy . . .“*

Strassb. K.O. (1534. R. 1. 238.)

Pommer. K.O. (1535. R. 1, 250.): *„de vortruwynge . . . schal gescheen dorch den preester . . .“*

Würtemb. K.O. (1536. R. 1, 270.) Ehe-O. (1537. R. 1, 281.)

Hamburg. K.O. (1539. R. 1, 320.): *„In dem Vortruwende schal disse . . Form . . . . geholden werden“.*

Sächs. K.O. (1539. R. 1, 313.): *„Wenn die, so zur Ehe . . greiffen wollen . . . . zusamen gegeben jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten“.*

Kassel. K.O. (1530. R. 1, 304.): *„. . . so sollen alle Eheleut zuvor jhre Ehe von der Kirchen bestetigen und heiligen lassen“.*

Brandenb. K.O. (1540. R. 1, 330.)

Meissn. Visit. Absch. (1540. R. 1, 321.)

Preuss. Art. v. Erwähl. d. Pfarr. (1540. R. 1, 338.): *„es söllen etliche treuung . . . jn der Kirchen . . gehandelt werden“*[1].

Ordonn. ecclés. de Genève (1541. R. 1, 347.): *„Qu'après la publication des bans accoustumez on celebre et bénisse le mariage en l'Eglise“.*

Hall. K.O. (1541. R. 1, 341.): *„Es soll keine Copulation in Häusern geschehen, sondern die Ehe-Persohnen zu der Kirchen gehen“.*

Pommer. K.O. (1542. R. 2, 11.)

Calenb. Götting. K.O. (1542. R. 1, 365.): *„dessgleichen sollen hinfürt, Braut und Breutgam fur der gantzen gemein in der Kirchen . . . zusamen gegeben werden“.*

Schweinfurt. K.O. (1543. R. 2, 22.)

Hall. K.O. (1543. R. 2, 16.): *„So sol der Ehelich contrakt . . . offentlich bestetigt und darin der Kirchen fürbit . . begeret werden“.*

Osnabrück. K.O. (1543. R. 2, 25.): *„wen dat bylager yffte die Werschop geschen scholl dess avendes so schollen bruth und brüdigam in der kerken vor deme altare tohope gegeven werden“.*

Cöln. Ref. (1543. R. 2, 47.): *„so sollen alle Eheleuth zuvor jr ehe in der Kirchen für der gemein Gottes durch das wort Gottes und gebett bestetigen und heiligen lassen“.*

Lüneburg. K.O. (1543. R. 2, 56.)

Braunschw. K.O. (1543. R. 2, 60.): *„alle die sick in den Echtenstand begeven scholen van einem Predicanten . . . . . thosamen gegeven werden“.*

Preuss. K.O. (1544. R. 2, 70.)

Bergedorf. K.O. (1544. R. 2, 77.): *„und schölen ock na der Messe vor dem Altare im Chore vortruwet und tohope gegeven werden“.*

K.O. d. Niederländ. in London (1550. R. 2, 114.)

Mecklenb. K.O. (1552. R. 2, 120.): *„und sollen vor der öffentlichen christenlichen solennitet der Hochzeit keine beywonung zulassen“.*

Würtemb. Ehe-O. (1553. R. 2, 128. ff.)

Würtemb. K.O. (1553. R. 2, 139.): *„dass die newen*

[1] Das ist kein Gebot der Trauung, sondern die den Pfarrern ertheilte Berechtigung, ihren Pfarreingesessenen zu diesem Zwecke nicht „nachzuziehen“.

Eeleut in offentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden".

K.O. d. ausl. Gem. z. Frankf. (1554. R. 2, 157.): *„ne coniugia nisi publice et solenni quodam ritu ineant homines"*.

K.O. f. Hüttenberg u. d. gemeine Land a. d. Lahn. (1555. R. 2, 163.)

Waldeck. K.O. (1556. R. 2, 172.)

Sächs. Generalart. (1557. R. 2, 181.): *„. . . soll . . die Copulierung und zusamengebung oder einsegnung der Braut und Breutgams . . . anders nicht, dann jnn der Kirchen . . . gescheen"*.

Brandenb. Agend. (1572. R. 2, 348.)

Hoya. K.O. (1573. R. 2, 357.)

Brandenb. Cons. O. (1573. R. 2, 381.): *„Und sol die Copulierung und zusammen gebung oder Einsegnung, der Braut und Breutigams, anders nicht dann in der Kirchen vor der christlichen Gemein . . . . . . geschehen"*.

Lüneburg. K.O. (1575. R. 2, 399.)

Hohenloh. K.O. (1577. R. 2, 401.)

Hoya. K.O. (1581. R. 2, 458.)

Henneberg. K.O. (1582. R. 2, 461.)

Solms. Braunfels. K.O. (1582. R. 2, 459.)

Niedersächs. K.O. (1585. Daniel Cod. 2, 316.)

Tecklenburg. K.O. (1588. R. 2, 478.): *„. . . soln die sich ehelich versprochen jre Ehe jn den Kirchen bestetigen und hilligen lassen"*. —

Motive der Bestimmungen.

Aber auch hier ist auf die näheren Umstände aufmerksam zu machen, die sich zum Theil aus dem Wortlaute der Bestimmungen, zum Theil aus der von den Kirchenordnungen aufgestellten Lehre von den Verlöbnissen ergeben. Abgesehen nämlich davon, dass nur in einigen der angeführten Kirchenordnungen die kirchliche Trauung als absolut nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung, deren Unterlassung Nichtigkeit nach sich zöge, dargestellt wird[1], abgesehen selbst

[1] Z. B. Zürich. Chorger. O. 1525. Basel. K.O. 1529. Cassel. K.O. 1539. Ordonn. eccl. de Génève 1542. Calenb. Götting. K.O. 1542. Hall. K.O. 1543. Osnabrücker K.O. 1543. Cöln. Reform. 1542. Braunschw. K.O. 1542. Bergedorf. K.O. 1544. Mecklenb. K.O. 1552. Würtemb. K.O. 1553. K.O. d. ausl. Gem. z. Frankf. 1554. Sächs. General-Art. 1557. Jever. K.O. 1562. Pommer. K.O. 1562. Braunschw. Lüneb. K.O. 1564. Pfälz. K.O. 1563. Lüneb. K.O. 1575. Tecklenb. K.O. 1588. — Vgl. auch Meier a. a. O. 50. f.

von den Worten der Würtemberg. K.O. v. J. 1553.[1], welche die bürgerliche Zusammengebung der Eheleute auf dem Rathhause als berechtigt erwähnt, oder von den Bestimmungen der Renovatio eccl. Nordling. v. J. 1525.[2], die in höchst vorsichtiger Weise von der Aufstellung biudender Anordnungen Abstand nimmt, *„ne quis gentium matrimonia cavilletur. Nam et gentibus idem in matrimoniis ius est, quod Christianis et Iudaeis olim, et quemadmodum nobis non est matrimonium, quod contra legem Dei, sive ecclesiae sanctae initum est, ita neque gentibus est, quod contra leges desponsatur. Ut autem ad Ecclesiam Dei revertamur, Hoc agnoscimus et vocamus matrimonium, quod secundum legem Dei aut secundum publicae honestatis rationem initum est et confirmatum"* — so sind vor allen Dingen die Motive zu den Vorschriften der Kirchenordnungen über kirchliche Eheschliessung wichtig, und sie stellen sich häufig, wie Meier mit Recht bemerkt, als dieselben dar, die auch bei der Fassung der Tridentinischen Schlüsse die bewegenden waren.

Dieselben, welche bei d. Trienter Decret massgebend waren.

So heisst es denn:

Züreh. Chorger. O. (1525. R. 1, 22.): *„Item argwon, hinderred, betrug ze vermyden"*.

Würtemb. Ehe-O. (1537. R. 1, 281.): *„Darauss vil jrrungen und onrats ervolgt"*.

Hall. K.O. (1543. R. 2, 16.): *„auch niemands durch argwönisch beywonung seinem nechsten ergerlich sein soll"*.

Braunschw. K.O. (1543. R. 2, 60.): *„dat se by uns in unser stadt gude tüchnisse hebbet eres eheliken Standes"*.

Bergedorf. K.O. (1544. R. 2, 77.): *„dat alles vor dem gantzen Carspel also desto erliker togahn, und ein yeder desto mehr und beröhmliker Tüchnisse hebben möge sines Ehstandts"*.

K.O. d. ausl. Gem. z. Frankf. (1554. R. 2, 157.): *„Vos omnes, quotquot adestis, testes hujus facio ac memores esse iubeo .... nec fraus ulla dolusve intercedat, sed bona fide omnia inter coniúges fiant"*.

Pfälz. K.O. (1563. R. 2, 171.): *„Ich nenne euch alle, die jr hie seiet zu zeugen"*[3].

[1] Siehe oben S. 200.

[2] bei Richter K.O. 1, 19.

[3] So heisst es auch im Ritual des Genfer Catechismus: „Vos ego omnes, qui praesentes adestis, testes facio, petoque, ut huius rei memoriam habeatis".

Ebenso ist auch die Bestimmung der Lübecker K.O. v. J. 1531. zu erklären, welche bekannte, in Lübeck wohnhaftige Bürger zu Hause trauen lässt, unbekannte, fremde Leute aber nur in der Kirche[1].

Kirchenbücher. Auch die Einführung der Kirchenbücher, die in manchen Kirchenordnungen gefordert wird[2], dient demselben Zwecke, die Existenz der Ehe gegen jeden Zweifel zu sichern, Aufgebote. selbst die Aufgebote, die in den meisten Kirchenordnungen, wie auch in der katholischen Kirche[3] vorzugsweise wegen Erforschung der etwa obwaltenden Ehehindernisse angeordnet sind[4], scheinen zuweilen, wie z. B. in der so eben angeführten Lübecker K.O., nur behufs der grösseren Publicität der Ehen festgesetzt zu sein[5].

Dennoch ist aber auch in vielen Kirchenordnungen die kirchliche Eheschliessung das Resultat der ganzen kirchlichen Auffassung von der Ehe selbst. Der von Gott eingesetzte heilige Ehestand, den er durch „*Christum seinen Sohn auch durch die Apostolischen Schrifften .... so herlich bestetigt hat*[6], schien einer kirchlichen Eingehungsform, der Fürbitte der Gemeinde, des Segens der Kirche zu bedürfen, um den Satan, der dem Ehestande mehr als irgend einem anderen Stande feind ist[7], zu bannen, und den Eheleuten einen festen

[1] Richter K.O. 1, 148: „Doch so wonafftige und bekande Boergere nicht wolden thor kerken gan, de moegen sick mit woentlikem prenge laten vor truwen ym huse. De oeuerst van unbekandem volcke synt, schoelen syck yn der kerchen .... edder vor der karckdoer .... vortruwen laten .... Sulcke apenbare vortruwinge des unbekanden volckes, dat ys der de hyr noch hus noch crue hebben, denet tho vormydende veles ungeualtes de dar geschuet wedder den chelicken standt van Gade yngesettet“.

[2] Vgl. Züricb. Ehe-O. 1525. R. 1, 22. Baseler K.O. 1529. R. 1, 125. Brandenb. Nürnb. K.O. 1533. R. 1, 210. Brandenb. K.O. 1540. R. 1, 330. Schl. d. Synod. z. Emden 1571. R. 2, 341. Cöln. Ref. 1543. R. 2, 47. K.O. d. ausl. Gem. z. Frankf. 1554. R. 2, 157. Acta syn. Wesal. 1568. R. 2, 316. Tecklenb. K.O. 1588. R. 2, 478. Brandenb. Vis. u. Cons. O. 1573. R. 2, 378. Zürch. Chorger. O. 1521. R. 1, 22. Hanau. K.O. 1573. R. 2, 507. Hess. Agend. 1574. R. 2, 394.

[3] c. 6. X. qui matr. accus. (4, 18.)

[4] Z. B. Lübeck. K.O. 1531. R. 1, 148. Brandenb. Nürnb. K.O. 1533. R. 1, 209. Hess. K.O. 1557. R. 2, 505. Kurpfälz. K.O. 1580. R. 2, 443.

[5] In der Brandenb. Vis. u. Cons.O. 1573. R. 2, 377. erscheint das Aufgebot als kirchliche Solennität: „Wann sich die unschuldige gescheidne Persone wider verehelichen wil, soll .... der Pfarrer sie nicht öffentlich Auffbietten“.

[6] K.O. f. Kalenberg u. Götting. R. 1, 365.

[7] Vgl. Daniel Cod. liturg. 2, 318.

Halt zu geben gegen die „*mancherley anfechtung darinn sie Gottis gnad und hilf notdürftig seyen begegnet*"[1].

Kirchliche Eheschliessung nicht göttliches Gebot.

Als göttliches Gebot wird aber die kirchliche Trauung nirgends dargestellt, und wenn auch viele Kirchenordnungen ihre Bestimmungen an die bekannte Genesisstelle anknüpfen, an die Zusammensprechung und Benediction Adams und Evas durch Gott selbst im Paradiese[2], so dient das höchstens dazu, einen göttlichen Präcedenzfall der Trauung anzuführen, und als Ermahnung an die Ehegatten, ihre Zusammenfügung als von Gott selbst vorgenommen, als eine unauflösliche zu betrachten. Denn der Erwägung, dass in jener Stelle die Benediction sich eben so gut auf die Thiere, wie auf die Menschen bezieht, konnte sich schon Luther nicht entziehen[3]; wäre doch also, falls man darin eine göttliche Einsetzung, einen göttlichen Befehl der kirchlichen Trauung hätte erblicken wollen, auch eine kirchliche Ehe der Thiere gerechtfertigt, ja geboten gewesen. —

Im Gegentheil. Es geht vielmehr aus der ganzen Natur der Kirchenordnungen als staatlicher Anordnungen hervor, dass wir auch die kirchliche durch sie gebotene Eheschliessung als staatliches Gesetz zu betrachten haben, wie das schon oben im vorigen und einleitungsweise in diesem Abschnitte weiter ausgeführt worden ist[4]. —

Kirchenordnungen über Verlöbnisse.

Die Lehre von den Verlöbnissen findet sich in den Kirchenordnungen nicht mit derselben Ausführlichkeit dargestellt, wie bei den meisten Theologen und Juristen, nicht einmal der Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* wird aufgestellt und erörtert; wohl aber ist als Resultat bei vielen deutlich zu erkennen, bei anderen aus geringen Spuren zu errathen, bei allen zu vermuthen, dass sie öffentlichen, und fügen wir noch hinzu, unbedingten Verlöbnissen die Kraft von Ehen zuschrieben.

So lassen denn die Acta synodi Wesaliensis v. J.

1 Hall. K.O. 1543. R. 2, 16.

2 Vgl. z. B. Kursächs. Unterr. 1528. R. 1, 94. Cöln. Ref. 1543. R. 2, 47. Pfälz. K.O. 1563. R. 2, 270.

3 Tischreden in Werke (Erl. Ausg.) 61, 168. — Gegen die Herbeiziehung dieser Stelle erklärte sich Lamberts (praes. Pagenstecher) Matrimonium absque benedictione sacerdotis legitimum (Teutob. 1752.) §. 4. Dafür beispielsweise Schelinigius diss. de antiq. consecrat. nuptial.

4 Vgl. Twesten a. a. O. 183. Göschen a. a. 56. f.

1568.[1] die Verlobten schon vor der kirchlichen Trauung in das Kirchenbuch als Eheleute eintragen:

„Antea vero quam haec nominum editio fiat, sistent se una cum parentibus aut curatoribus ministro et duobus suae classis senioribus, ut de iis, quae necessaria esse existimabuntur, possint interrogari. Quo facto eorum nomina tabulis publicis consignabuntur".

So wird in der Goslarer Cons. O. v. J. 1555.[2] die *malitiosa desertio* für gleich verwerflich bei Ehen wie bei Verlöbnissen erklärt, und in der Brandenburg. Cons. O. v. J. 1573.[3] den Verlöbnissen die bindende Kraft der Ehe zugeschrieben: *„Was aber offentlich mit vorwissen und bewilligung derjenigen, so die uberhandt haben, als Vater, Mutter, und was an jhrer statt sein mag, oder im beysein Ehelicher Leute fürgenommen und geschlossen wirdet, das hat Gott zusammen gefügt, und solchs soll kein Mensch auflösen noch scheiden"*. Aehnlich sprechen sich auch die Beschlüsse der Emdener Synode v. J. 1571.[4], die Preussische Cons. O. v. J. 1584.[5] und die Niedersächsische K.O. v. J. 1585.[6] aus.

Verlöbnisse und Ehen der Sache nach identificirt.

Mit den *sponsalibus de futuro* aber *cum copula subsecuta soll es*, nach der Goslarer Cons. O. v. J. 1555.[7], *vermöge beschriebener Rechte gehalten werden*, d. h. es sollen die Vorschriften des kanonischen Rechts angewendet, mithin ein solches Verlöbniss für eine Ehe gehalten werden.

Beischlaf und öffentliches Verlöbniss mit einer anderen Frau, nach schon gefeiertem öffentlichen Verlöbnisse wird in der Brandenburger Cons.O. v. J. 1573.[8] und in der Goslarer v. J. 1555.[9] dem Ehebruche gleichgeachtet. *„Wehre*

[1] bei Richter K.O. 2, 316.

[2] ebendas. 2, 166: „.... und solches wird auch gemeinet von denen die einander ehelich und offentlich verlobet und ihr Eins vor dem ehelichen Beylager ohne redliche Ursache hinweglaufft...."

[3] bei Richter K.O. 2, 381.

[4] ebendas. 2, 340: „Die hiligen und Eheberedungen rechtmessig eingegangen, kunnen auch nicht auff beiderseits bewilligungh wider auffgelöset werden".

[5] ebendas. 2, 466: „Wenn aber ein Verlöbniss unter denen Personen so sein mächtig, einmal öffentlich und ordentlich getroffen und beschlossen ist, soll dasselbige weder durch Wiedersendung der Mahlschatz noch durch Geld oder einige Verträge wieder zurissen und aufgehoben werden".

[6] ebendas. 2, 471. Eigenmächtiges Zurücktreten von einem gültigen Verlöbnisse wird nach Befinden mit Landesverweisung geahndet.

[7] ebendas. 2, 165.

[8] ebendas. 2, 381.

[9] ebendas. 2, 166.

auch auf das letzte", heisst es in der ersteren, „*das Beyschlaffen erfolgt, Soll der Mann vor ein Ehebrecher gehalten, unnd wie Recht gestrafft werden . . .*"

„*Dem Ehescheiden*", sagt die letztere, „*von wegen des Ehbruchs wird gleich geachtet, wenn einer recht und redlich mit einer öffentlich verlobet ist, und ehe dann er beygelegen, sich mit einer andern vertrauen lest, und die beschlefft, oder vermeintlich mit ihr ehelich beyleget, der Meinung von der ersten dadurch ledig zu werden. Ein solcher sol als ein Ehebrecher gegen der erst Vertrauten gehalten und durch das Consistorium zu Poenitenz gedrungen, oder im Mangel dess, durch die weltliche Obrigkeit, wie sich zu Recht gebührt, gestraffet werden, und do sich die erste mit ihm nicht wolle versühnen, soll ihr erleubet werden, sich mit einem andern zu verehelichen, dergleichen soll auch erleubet werden der andern und stuprirten, so fern sie unwissentlich und ohne Arg und Falsch hiezu kommen ist, hette sie aber der ersten Verlöbniss Wissenschaft gehabt, und sich mit ihme darüber in Ehegelöbnuss und Beyschlaffen eingelassen, so soll sie durch die Obrigkeit gebürlich gestraffet werden*".

Daher wird denn auch in vielen Kirchenordnungen das Verlöbniss geradezu mit dem Wort „*Ehe*" bezeichnet[1], und in anderen der kirchlichen Trauung nur die Kraft der „*Bestätigung*", mithin der Bekräftigung einer schon geschlossenen Ehe beigelegt[2]. Indem ihr aber so die ehewirkende Kraft abgesprochen wurde, konnte sie als blosse Vollziehung einer schon geschlossenen Ehe auch zwangsweise von den Verlobten gefordert werden, wie das in der Brandenburger Cons.O. v. J. 1573.[3], in der Preussischen v. J. 1584.[4]

auch dem Worte nach.

Zwangstrauungen.

[1] Vgl. Zürich. K.O. 1529. R. 1, 135. Brandenb. Cons.O. 1573. R. 2, 381. vgl. auch die Kassel. K.O. 1539. R. 1, 304, wo von den Verlobten gesagt wird: „wo sich die leuth mit einander vermehlet haben".

[2] Zürich. K.O. 1529. R. 1, 135. Kassel. K.O. 1539. R. 1, 304. Würtemb. K.O. 1536. R. 1, 270. Hall. K.O. 1543. R. 2, 16. Cöln. Ref. 1543. R. 2, 47. Tecklenb. K.O. 1588. R. 2, 478. Vgl. auch die Würtemb. Ag. v. J. 1809. bei Daniel Cod. lit. 2, 331.

[3] Richter K.O. 2, 383: „Do das Verlöbniss ordentlicher Weise öffentlich geschehen .... und wolte (ein Theil) dasselbe mit dem Kirchgange nicht volnziehen, soll dasselbe durch die Obrigkeit dazu mit bedrawunge der Gefengnuss angehalten, oder do solches nicht helffen wollte gefenglichen eingezogen und ehe nicht entledigt werden, es habe dann Caution gethan, die zugesagte Ehe wirklich zu vollnziehen".

[4] ebendas. 2, 466: „... würde ... ein Theil das andere aufhalten ... soll dasselbe durch Straf des Gefängnisses angehalten, auch nicht ehr es habe denn zuvor genugsame Caution gethan, die zugesagte Ehe in gewisser Zeit zu vollziehen, daraus gelassen werden".

und in den Genfer Ord.[1] v. J. 1541. auch in der That geschah.

Züricher Trauritual.

Sehr interessant ist das von Lavater verfasste, in dem Büchlein de ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae[2] enthaltene Trauceremoniell. Dort wurden nämlich auch die Sponsalien wo möglich kirchlich eingegangen, und begründeten dann die Ehe, die darauf eingesegnet wurde. Es lautet:

„*XVI. Matrimonii consecratio.*

In contrahendis sponsalibus haec fere servatur consuetudo. Conveniunt tam sponsi quam sponsae parentes, cognati ac affines et tractant de sponsalibus, quibus in literis relatis, si adest verbi minister, procumbentium (in medio suorum choro) sponsi et sponsae manus connectit et solennibus verbis coniungit. Si non adsit verbi minister, facit hoc honestissimus quisque ex toto coetu. Sequenti mox die vel elapsis aliquot diebus (prout cuique commodum est) pompa novi coniuges deducuntur in templum.

Finita concione accedunt ad ministrum ecclesiae, in prima parte templi stantem, in loco ad hoc designato, ibique in genua procumbunt. Minister versus ad populum ad hunc modum loquitur.

Charissimi, notum nobis sit, duas has personas N. et N. matrimonium contraxisse et contractum coram vobis

[1] ebendas. 1, 350: „Si un homme après avoir iuré fille ou femme s'en va en un autre pays .·. . S'il comparoit qu'on le contraigne de celebrer le mariage au premier iour, qu'il se pourra faire". Auch in der Kursächs. K.O. v. J. 1580. R. 2, 411. wird den Visitatoren aufgetragen, zu sehen, „Ob etliche unter jhnen, die sich mit einander ehelich verlobet, nach dem sie aber solch verlöbniss gerewet, nicht zur Ehe greiffen, sondern auff beyden theylen stille schweigen, und die Ehe nicht volnziehen, auch nicht ordentlich voneinander geschieden sein". — In anderen Kirchenordnungen wird gefordert, dass bei Verlöbnissen mit Beischlaf der Verführer ausser zur Ehe auch noch zur Dotirung der Braut genöthigt werden solle. Vgl. Hoya. K.O. 1581. R. 2, 458. Vgl. Göschen a. a. O. 45. f. Wenn Göschen daher behauptet: „Sponsalium rite contractorum atque adeo iu casu concubitus accedentis, non is est effectus, ut contrahentes sine ulla contradictione ad matrimonium ineundum cogantur", so bringt er dafür keine Beläge bei, da weder in der von ihm angeführten Zürch. E.O. 1525. R. 1, 22., noch in der Basel. K.O. 1529. R. 1, 125. von einem Eheversprechen oder Verlöbnisse, sondern allein von einer Verführung die Rede ist. Die auch angeführte Hoya. K.O. 1581. R. 2, 458, wo allerdings ein Verlöbniss erwähnt wird, widerspricht aber geradezu dem aufgestellten Satze; sie sagt: „Wenne Jemand eine Frauensperson beschläft, und ihr die Ehe verspricht, soll er dieselbe, wenn sie die Zusage vor dem Consistorium beweisen kann, zur Ehefrau behalten".

[2] Anonym in Zürich erschienen. (Es ist auch abgedruckt in Bd. II. von Daniel Cod. liturg.) — fol. 15.

christianis testibus confirmare velle. Quare si quis adest, qui iusta impedimenta huius coniugii novit, is indicet". Dann folgt die Lesung des 19. Capitels Mathaei, die Consenserklärung, die Vereinigung der rechten Hände und endlich die Benediction.

Consens d. Brautleute das Wesentliche.

Dass übrigens auch die Kirchenordnungen dem Consens der Ehegatten und nicht der Benediction die eheschaffende Wirkung zuschrieben, geht besonders aus den Bestimmungen derjenigen hervor, welche, wie die Pommerschen v. J. 1535.[1] und 1563.[2], die Osnabrücker v. J. 1543.[3], die Brandenburger v. J. 1540.[4], die für Calenberg und Göttingen v. J. 1542.[5], die Oesterreichische v. J. 1571.[6], die Niedersächsische v. J. 1585.[7] und die Magdeburger Agende v. J. 1663.[8] die Benediction in der Weise des Lutherischen Traubüchleins von der eigentlichen Trauung trennen, und erstere vielleicht sogar erst nach vollzogenem Beilager vornehmen lassen.

Oeffentl. u. kirchl. Verlöbnisse.

Je mehr Gewicht aber auf die Verlöbnisse gelegt, je grössere Wirkung ihnen zugeschrieben wurde, um so mehr musste eine feste Form derselben und nicht blos im Interesse der elterlichen Einwilligung wünschenswerth sein.

So wird denn nicht allein vielfach gefordert, dass die „*Ehe mit dem Gebeth und öffentlicher desponsation, in beysein etlicher Ehrlicher Leute, ungefehrlich zwey oder drey auff jeder Seite, wo sie mit Eltern oder Vormunden nicht versehen, als zeugen anfangen sollen*"[9], sondern es kommen auch kirchliche

[1] bei Richter K.O. 1, 250: „De tho der kercken gaen, scholen nha der vortruwynge edder des morgens vor deme altare gesegnet werden".

[2] ebendas. 2, 242: „Die nicht thor kercken ghan, scholen balde nah der vortruwinge benedicirt werden".

[3] ebendas. 2, 26: „So auerst in den grothen Wertschoppen Brut und Brüdegam willen sick im Huse tohope geuen laten, so schal dat sülve geschehen des Auends vor der Mahltydt in bywesende aller Gäste, Des andern Dages wen de Bruht to kercken geyt .... schal man vor dem Altar euer Brut und Brüdegam de benedictiones lesen . . ."

[4] ebendas. 1, 330: „Des andern tags sol der Kirchgang wie gewohnlich gehalten, unde dise folgende gebet uber Breutigam und Braut, nach gehaltenem Ampt gesprochen werden".

[5] ebendas. 1, 365.

[6] bei Daniel a. a. O. 2, 316.

[7] ebendas.

[8] ebendas.

[9] Brandenb. Vis. u. Cons.O. 1570. R. 2, 376. Vgl. Mecklenb. K.O. 1552. R. 2, 120. Preuss. Cons.O. 1584. R. 2, 465. Gosl. Cons.O. 1555. R. 2, 165. Zürich. E.O. 1525. R. 1, 21. Cöln. Ref. 1543. R. 2, 48. Würtemb. E.O. 1537. R. 1, 280. Würtemb. E.O. 1553. R. 2, 128. Braunschw.-Lüneb. K.O. 1564. R. 2, 285. Pomm. K.O. 1563. R. 2, 242. Kurpfälz. E.O. 1563. R. 2, 256. Basel. K.O. 1520. R. 1, 125.

Verlöbnisse vor, wenigstens solche, wo die Anwesenheit des Geistlichen gefordert und eine gewisse Liturgie beobachtet wurde, wie in dem oben angeführten Züricher Rituell, den Schlüssen der Emdener Synode[1] und anderwärts[2]; aber allerdings gab das zu Missständen Anlass, die eine Aufhebung dieser Verlobungsform veranlassten, und die in der Lauenburger K.O. anschaulich geschildert werden[3].

Es war daher nicht *„Sorge, den sittlichen Character des Verlöbnisses hervorzuheben"*, wie Kliefoth[4] irrthümlich meint, dass eine Oeffentlichkeit der Verlöbnisse gefordert wurde, es war nicht Opposition gegen den *„Leichtsinn und die Schlechtigkeit des subjectiven Gelüstes und Beliebens, dem das Gebiet der Eheberedungen und Eheversprechungen zum ewigen und zeitlichen Schaden vieler Tausende zum Raube geworden ist"*, wie derselbe Theologe tendenziös hervorhebt[5], welche die Kirchenordnungen bewog, den Verlöbnissen den bindenden Character der Ehe beizulegen, sondern es war eine vollständige Reproduction des kanonischen Rechts, wie es bis zum Trienter Concil gegolten hatte, und wie es Kliefoth freilich in seinem ganzen Buche consequent ignorirt. Es war auch keine *„Aehnlichkeit"*, in welche die lutherischen Kirchenordnungen das Verlöbniss mit der Ehe gesetzt hätten, keine Analogie mit der Ehe, wie derselbe Kliefoth behauptet[6], sondern es war eine völlige Identificirung beider, wie sich das aus allem oben Gesagten hinreichend ergiebt. —

Heimliche Verlöbnisse.

Heimliche Verlöbnisse erklären viele Kirchenordnungen

[1] Richter K.O. 2, 341: „Ja es ist auch nöth, dass iemands von den Dhienern oder Eltesten der Kirchen dabey sein, da solche Ehegelobten verhandelt werden".

[2] Mecklenb. K.O. 1552. R. 2, 120. Brandenb. Vis. u. Cons. O. 1573. R. 2, 376. Vgl. auch Gerbert a. a. O. 579: „An einigen Orten dieser Lande ist auch der Brauch, dass die Personen, die sich verloben wollen, mit ihren Eltern oder Anverwandten zu dem Pfarrer des Orts in seine Pfarr-Wohnung kommen und da in seiner Gegenwart sich versprechen". Calvör rituale eccles. (Jenae 1705.) 1, 12.

[3] Fol. 249: „Es sollen die Pastoren Niemanden vertrauen", heisst es dort, „wie bisher geschehen ist, auf den Verlöbnissen, daraus grosser Uebelstand und ärgerliches Wesen erfolgt ist, dass die Personen sich zusammen gefunden, ehelich mit einander gelebt, die Braut gleichwohl in den Haaren umgegangen und oft Kindbette gehalten, ehe die Hochzeit geworden, und sie dem Bräutigam ins Ehebette geworfen ist worden". Vgl. Kliefoth Liturg. Abhandl. 1, 40.

[4] ebendas. 39.

[5] ebendas. 40.

[6] ebendas. 35.

für ungültig[1], viele belegen sie mit Strafe[2], dennoch aber schreiben sie, gleich Luther, dem hinzugetretenen Beischlafe eine solche Kraft zu, dass sie dadurch öffentlichen Verlöbnissen vorzuziehen seien[3]; ja, die Hessische Reformation v. J. 1572.[4] will sogar in diesem Falle der Verweigerung der elterlichen Einwilligung keinerlei Wirkung zumessen.

Luthers Kampf mit d. Juristen

Gehen wir jetzt zu den Lehren der einzelnen Theologen und Juristen über. —

Schon Luther hatte bei Lebzeiten einen harten Kampf mit den zeitgenössischen Juristen zu bestehen, welche sich in Ehesachen auf die Principien des kanonischen Rechts stützten, gleichviel, ob sie dann noch mit den reformatorischen Theorieen in Einklang stünden oder nicht, die fast einmüthig den theologischenBestrebungen entgegentraten, und durch ihre Autorität und ihre Rechtskenntniss auch die Consistorien mit sich fortrissen.

„*Wir Theologen können nichts* (d. h. in Ehesachen) *und gelten auch nichts*", klagt Luther in einem Briefe a. d. J. 1536.[5], und gleich darauf fügt er hinzu: „*sintemal ich noch nicht einen Juristen habe, der wider den Papst in solchen und dergleichen fällen mit mir und bey mir halten wolle*".

1 Goslar. Cons. O. 1555. R. 2, 165. Zürich. E.O. 1525. R. 1, 21. Basel. K.O. 1529. R. 1, 125. Cöln. Ref. 1543. R. 2, 48. Hess. Ref. 1572. R. 2, 351. Vgl. auch oben S. 223. Anmerkg. 9.

2 Z. B. Preuss. Cons. O. 1584. R. 2, 465.

3 Vgl. Brandenb. Vis. u. Cons. O. 1573. R. 2, 381; Preuss. Cons. O. 1584. R. 1, 465.

4 bei Richter K.O. 2, 352: „Zum andern wann nicht allein auff ein bloss Ehegelübt sondern darneben auch geklagt würde, das die fleischliche vermischung darauff gefolgt wehr, wirdt dann dieses beids gestanden .. oder erwiesen .. so soll unerachtet der Eltern verwegerung, die jhre Kinder nicht besser erzogen haben, auff vollnziehung der Ehe gehandlet werden, es were dann sach, das der Beklagte .... In diesen dingen mit list .... angereitzt". Vgl. Niedersächs. K.O. 1585. R. 2, 461: „Verlöhnisse der Kinder ohne Wissen und Bewilligung der Eltern bez. der Grosseltern, sind nichtig und die dennoch vollzogene Ehe wird mit Verlust des halben oder auch des ganzen Erbes geahndet. Haben sich solche Contrahenten fleischlich vermischt, in der Meinung, damit, weil nicht mehr res integra sei, durch zu brechen, weil jhres Erachtens, solche Ehe nicht wol möge noch könne zerrissen werden, so sind sie erblos zu machen, mit Gefängniss zu strafen und des Landes zu verweisen. Hat ein Theil den andern, dessen Aeltern nicht in die Ehe willigen wollen, zur Unzucht verleitet, so soll er gebührend gestraft und die Ehe selbst zerrissen werden". Dass übrigens nach den Bestimmungen vieler Kirchenordnungen die ohne elterliche Einwilligung eingegangenen Ehen nur zu bestrafen, nicht für ungültig zu erklären seien, wird ausführlich dargestellt bei Göschen a. a. O. 9. ff.

5 bei de Wette a. a. O. 5, 25.

wegen der heimlichen Ehen.

Wir haben schon oben erwähnt[1], dass **Luther** vor allen Dingen die ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen, oder, wie er sie zu nennen pflegte, die heimlichen Verlöbnisse verwarf, dass er sie selbst nach Hinzutritt des Beischlafes für ungültig erklärte, und in jedem Falle mit Strafe belegt wissen wollte, dass hierin — von seiner Definition der *sponsalia de praesenti* und *de futuro* abgesehen — seine Hauptabweichung vom kanonischen Rechte bestand. Die Juristen aber, *„der grösste Haufe"*, hielten *„heimlich Verlöbniss für ein Ding, das man könne leiden, drümb müssen sie Gottes auch aufheben wenn sie nach des Papsts Canönichen und Satzungen stracks sprechen und urtheln wollen"*[2], sie erachteten *sponsalia clandestina* für bindend, und machten die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung illusorisch.

Er will ein Buch gegen die Juristen schreiben, der Churfürst von Sachsen verhindert das.

Vergeblich drohte **Luther** mit einer eigenen Schrift, welche das Unwesen der Juristen beleuchten und geisseln sollte: Diese wandten sich an den **Churfürsten von Sachsen**, der zwar am 8. Januar 1544. ein Rescript erliess: *„ut de iis, quae controversa et dubia essent, speciatim in causis matrimonialibus, theologi et ICti amice conferrent, absque detrimento doctrinae christianae, a Luthero propositae concordarent, posthabitis legibus pontificiis"*[3], **Luther** aber von der beschlossenen Abfassung seiner Schrift zurückhielt, und doch ein durchgreifendes Verbot des kanonischen Rechts, wie Luther es gewünscht hätte, nicht für gut erachten mochte.

So blieben denn die alten Missstände in ungeschwächter Kraft fortbestehen, und als bald darauf Luther durch den Tod dem Kampfe entrückt wurde, waren die Juristen Sieger, und das kanonische Recht, welches Luther einst dem Scheiterhaufen übergeben hatte, blieb für die protestantische Kirche mehrere Jahrhunderte hindurch die oberste Rechtsquelle.

Die Theologen: Melanchthon.

Schon bei **Melanchthon**, der sich sonst ziemlich nahe an **Luther** anschliesst, finden wir die von diesem verpönte

[1] Vgl. **oben** S. 210. Anmerkg. 1.

[2] Tischreden in **Werke** 62, 239. Vgl. **Zimmermann** Concordanz a. a. O. 10, 830. 824. f. Vgl. Brief an Spalatin v. J. 1543. bei **de Wette** a. a. O. 4, 626: „Ego tibi fateor, in hoc anno novo, sic esse me acceptum, ut in vita mea et in tota causa Evangelii nunquam fuerim perturbatior. Oritur enim mihi cum Iuristis negotium acerrimum de clandestinis sponsalibus, et quos speraveram fidos Evangelii amicos, experior hostes acerrimos". Siehe übrigens auch **oben** S. 188.

[3] Vgl. **Seckendorff** hist. Luther. lib. 3. sect. 32. §. 126. c. a. 1545.

Theorie[1]. Auch er erkennt den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* an[2]; jene sind ihm die, wo „*categorice*" die Ehe versprochen wird, diese die bedingten und die der *impuberes*. Jene erklärt er für das „*vere initium coniugii praesentis*", diese will er bei Deficienz der gestellten Bedingung und bei nicht erfolgter Genehmigung nach Erreichung der Pubertät für auflösbar gelten lassen. Die *sponsalia de praesenti* stellt er fortwährend, z. B. bei Erörterung der Frage, ob eine Ehe wegen Irrthums in der Person aufgelöst werden könne, mit der Ehe parallel[3], und gelangt sogar zu der Regel, dass der Bräutigam die nicht als Jungfrau befundene Braut behalten müsse, „*ne facile*", wie er vermuthet, „*dissolvantur coniugia, et ne armetur levitas eorum, qui libenter uxores qualicunque praetextu abiiciunt, quoquo modo voluntate mutata*"[4].

sponsalia de praesenti u. de futuro.

Auch Oeffentlichkeit der Verlöbnisse und Einwilligung der Eltern ist bei ihm nicht durchgreifendes Postulat: die schon hinzugetretene *copula carnalis* — und hierin liegt sein Unterschied von Luther und offenbart sich der Einfluss der Juristen — überwiegt selbst den Widerspruch der Eltern:

copula carnalis wesentlich.

„*Sciendum et hoc est, post concubitum non posse rescindi coniugia auctoritate parentum, quia* non est iam quaestio de futuro coniugio, *et violata est auctoritas parentum, ac fieret iniuria desertae mulieri*"[5].

Von kirchlicher Eheschliessung ist in dem ganzen Buche de coniugio keine Rede, vielmehr wird als Essentiale der Eheschliessung der Consens der Ehegatten bezeichnet: „*Primum igitur sit consensus expressus sponsi et sponsae, ut regula saepe repetita in iure docet, coniugia mutuo consensu iungi*"[6]. —

[1] Vgl. u. a. auch das Gutachten bei Dedeken a. a. O. III. lib. 2. sect. 2. n. 4. — Melchior Kling in der Vorrede und Dedication seines tractatus de causis matrimonialibus erklärt: „Sum autem in hoc scripto ius canonicum secutus, quod hoc tempore Imperii Romani in concipiendis sententiis causarum matrimonialium usitatum ius est". Ueber Georg Maior in seinem Buche de consanguinitate et affinitate vgl. Fichardi Cons. (Francof. 1687.) 2, 278. ff. Vgl. Vultejus in Consil. Marburg. (Francof. 1629.) 3, 77. 468.

[2] de coniugio S. 37. f., ich citire nach der oben erwähnten Ausgabe (Witteb. 1551.).

[3] a. a. O. 18.

[4] a. a. O. 19. Nachher urtheilt er in dieser Beziehung milder, und gestattet dem Richter, falls eine Versöhnung der Ehegatten unmöglich ist, die Scheidung auszusprechen. 20. f.

[5] a. a. O. 16.

[6] a. a. O. 15.

Joh. Brenz.

Brenz spricht sich in seinem Buche Wie yn Ehesachen und jnn den fellen, so sich derhalben zutragen, nach Göttlichen billichen Rechten Christenlich zu handeln sey[1], über die Frage der kirchlichen Eheschliessung und der Verlöbnisse *ex professo* nicht aus, so dass wir nur aus wenigen Andeutungen seine Ansicht, die uns übrigens schon in der bekannten, oben angeführten Stelle der Württemberg. K.O. v. J. 1553.[2] entgegengetreten ist, entnehmen können.

über Verlöbnisse

Den Verlöbnissen legt er danach die Kraft und selbst den Namen der Ehe bei, ohne sich über den Unterschied der *sponsalia de praesenti* und *de futuro* näher auszulassen, die kirchliche Trauung dient ihm zur Bestätigung der schon geschlossenen Ehe.

und

So sagt er bei Erörterung der Frage, ob die Pfarrer Verlöbnisse, die ohne Bewilligung der Eltern eingegangen sind, einsegnen dürfen:[3]

„*Und obs sich begeb, das ein iungs das ander on wissen und willen der Eltern zu der Ehe neme, sol der Pfarher die selben Ehe nicht bestetigen oder einsegen sondern sich sampt des iungen fründschafft uben ob der wil der Eltern erlangt möcht werden*“ u. s. w.

Ehe.

Dennoch macht er an einer anderen Stelle einen gewissen Unterschied zwischen einer Verlobten und einer kirchlich Eingesegneten. Jene soll nämlich bei Abwesenheit des Bräu-

[1] Ich citire nach der Ausg. (Wittenb. 1531.)

[2] Siehe oben S. 200. Auch die K.O. f. Schwäb. Hall 1543. R. 2, 16. hat ihn zum Verfasser. Dort heisst es: „der Ehelich standt ist Gottis ordnung und stifftung, das daraus die Kirch von Kinder zu Kinds Kinder biss an Jüngsten tag erzogen werde.

So hat auch Gott das Geheimnus unsers lieben Herrn Jesu Christi und seiner Kirchen durch den Ehelichen stand abmalen wöllen.

Und nachdem die Ehelich verpflichtung, nach Götlichem und ordentlichem Rechten geschehen sol, und was ehrlich und Götlich ist, das liecht nicht schewet, auch niemands durch argwönisch beywonung, seinem nechsten ergerlich sein sol, zu dem das den Eheleuten mancherley anfechtung, darinn sie Gottis gnad und hilff notdürfftig seyen begegnet, so sol der Ehelich Contractt der do nach Götlichem und ordentlichem Rechten fürgenommen ist, offentlich bestetigt und darinn der Kirchen fürbit demütiglich begeret werden.

Darumb ist es von unsern Vorfarn wol und nutzlich bedacht, das die newen Eheleut, zuvor, inn der versammlung der Kirchen verkündigt, unnd der Christlichen Kirchen Gebet bevolhen, darnach in der Kirchen offentlich eingesegnet werden sollen“.

[3] Bogen C. 4.

tigams zwei oder drei Jahre warten, je nachdem er sich mit ihr in demselben, oder in einem anderen Lande befindet, und dann erst die Freiheit haben, eine anderweite Ehe einzugehen. Von dieser aber heisst es:[1] „*Wenn aber die ehe bestetigt und sie beid man und weib beyeinander heuslich gewont haben, und der man hinweg jnn Krieg leufft, kümpt unter die feind, wird von jhnen gefangen, so lang nu dem weib bewust, das jhr man noch lebt, sol sie ledig bleiben und des mans warten. Wenn sie aber nicht weis, ob er jm leben sey odder nicht, sol sie funff iar warten, und darnach frey sein, sich wiederumb zu verheiraten*“.

Elterlicher Consens.

Die Einwilligung der Eltern in die Ehen der Kinder hält er für überaus nöthig, und beweist diese Nothwendigkeit ausführlich gegen die katholischerseits gemachten Einwendungen[2]. Dennoch aber scheint auch er dem Beischlafe und der kirchlichen Schliessung einer Ehe die Kraft zuzumessen, über den Mangel des elterlichen Consenses hinweg zu helfen. Wenigstens sagt er:[3] „*So aber der handel also gestalt ist, das die Elltern fleissiglich jhre Kinder aufferzogen, und fur sich selbs zu gelegener zeit, sie zuverheiraten willig sint, und begibt sich doch hie zwischen das ein iungs sich zum andern jrgends aus unverstand ..... Ehelich on wissen und willen der Eltern verspricht, Darnach aber ehe das beyschlaffen und bestettigung vor der Kirchen geschicht, das Kind aus dem ungehorsam, jnn den gehorsam der Eltern wieddrumb tritt .... so mag ... die vorgehend heimlich Ehelich verpflicht fur ledig und unkrefftig erkent werden*“.

Erasmus Sarcerius.

Erasmus Sarcerius in seinem zuerst 1553. erschienenen[4] merkwürdigem Buche Vom heiligen Ehestande“ erklärt sich gegen heimliche Verlöbnisse und heimliche Ehen. Der Ehestand ist ihm ein öffentlicher Stand, „*beides von der Kirchen und von den Rechten verordnet*“[5], darum soll man sich auch öffentlich verloben, oder, wie er sich ausdrückt, „*die Ehe in etlicher Ehelicher menner beistehen anfahen und versprechen*“,

[1] Bogen J. 3v.

[2] Er handelt davon in dem ersten Abschnitte: „Die Erste frag. Ob der Ehelich Contract, so sich zwischen Jungen gesellen und Töchtern, on wissen und willen der Eltern, begibt, fur krefftig zu halten sey“.

[3] Bogen C. 3.

[4] Ich citire nach der Ausg. (Eisleben 1556.)

[5] a. a. O. fol. LXXVII.

sich öffentlich aufbieten lassen, öffentlich „*im angesichte der Kirchen und etlicher Christen*" Hochzeit halten[1].

Consens d. Eheschl. allein wesentlich.

Das Wesentliche bei der Eheschliessung ist aber auch ihm, zufolge der römischrechtlichen Regel, der Consens der Brautleute.

„*Was nu die Ehe vornemlich mache?*" fragt er, und seine Antwort lautet: „*Verstehe, die volburt und verwilligung zweier Personen, des Menleins und Frawleins. Und das nach dem gemeinen Sprichwort Consensus facit nuptias*[2].

Darin ist denn auch der Grund enthalten, weshalb er selbst heimlichen Ehen, und es geht aus dem Wortlaute der

Heimliche Ehen gültig.

Stelle hervor, auch nicht eingesegneten, die Gültigkeit nicht absprechen kann, wenngleich er sie für „*ergerlich*" erachtet[3].

„*Eine frage*", heisst es, „*von denen, so jhrer Ehe nicht wollen oder aus furcht bekand sein für den Leuten, und sonst doch in jrem Gewissen ein ander für ehelich halten, auch einander eheliche pflicht und freundschafft leisten. — Solches achten wir warlich für Gott für eine Ehe*".

Verlöbniss.

Die Theorie der Verlöbnisse erörtert er in herkömmlicher Weise in dem Theile des Buches, der „*Ein kurtzer Auszug von Ehesachen aus gemeinem und doch vornemlich Bepstlichen Rechten*"[4] überschrieben ist. Allein, da er dort selbst bemerkt: „*Darinnen zu sehen, das es die Canonisten auch nicht allzeit so Schurrecht mit den Ehesachen troffen haben*", ohne jedoch seine etwaige Missbilligung der kanonischen Bestimmungen irgendwie auszudrücken, so ist seine eigene Ansicht durchaus nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Etlicher Gelerten Leute bedencken.

Sehr beachtenswerth ist auch das bei Sarcerius abgedruckte Etlicher Gelerten Leute bedencken aus Göttlichem und kaiserlichen Rechten[5]. Dort wird nämlich für die Eingehung der Verlobung dieselbe Form gefordert, die nach Römischem Rechte für die Ehescheidung angeordnet ist, die Gegenwart von sieben ehrlichen Männern, wobei die Ehe mit der Verlobung dem Worte und der Sache nach völlig identificirt wird. Ausserdem aber wird in Bezug auf die

Verlöbnisse.

bindende Kraft der Verlöbnisse eine Theorie aufgestellt, die von der zu jener Zeit herrschenden in beträchtlicher Weise

[1] ebendas.
[2] a. a. O. fol. CIII.
[3] a. a. O. fol. CCCXIv.
[4] a. a. O. fol. CXLIIII. ff.
[5] a. a. O. fol. XCVI. ff.

abweicht und die uns erst wieder zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts bei Mevius, Stryk u. a. entgegentritt. Fast liegt die Vermuthung nahe, dass das ganze Schriftstück mit jenem bekannten, die Ehescheidung behandelnden Bedenken[1] zusammenhängt, welches dem Buche des Sarcerius die Anfeindung und Denunciation des nachher zu erwähnenden Juristen Melchior Kling zuzog[2].

Es heisst hier nämlich[3]: „*Es were auch zubedencken, weil sich etwan nach dem Ehe versprechen, eher man zusamen kompt, schwere fell begeben, auch etwa sachen erfaren werden, das man sich nicht leicht einer guten Ehe getrösten kan. In solchen fellen, so man doch in andern contracten so leicht wandel zugibt, solt einem Ehegericht sein hand unbeschlossen sein nach gelegenheit der sachen, und wo es die hohe not und Rechtmessige verhindernisse erforderte zu zulassen, das man noch den keiserlichen satzungen die sponsalia wider auffsagte, und besonders, wo das beide Teil leiden möchten .... Doch möchte man dem auffsagendem die straff der keiserlichen Recht aufflegen, das er vierfach oder zwifach zalete das er auff die Ehe genomen*".

Wenn wir jetzt, um die Uebersicht der lutherischen Theologen des sechszehnten Jahrhunderts zu beschliessen, den juristisch indifferenten Spangenberg[4] und Andere mit Stillschweigen übergehen, so sind vielleicht noch die Ansichten Felix Bidembachs, des Abts von Adelsberg, schon deswegen nicht unwichtig, weil sie unmittelbar aus der Praxis der Ehegerichte geflossen sind, bei denen der Verfasser in den Jahren 1592 — 1606 als theologisches Mitglied thätig war, und weil Valentin Andreae einen deutschen Auszug aus Bidembachs tractatus de causis matrimonialibus[5]

Spangenberg.

Felix Bidembach.

[1] a. a. O. fol. CCXXII. ff.

[2] Vgl. darüber Richter Beitr. z. Gesch. d. Ehescheidungsrechtes 36. ff.

[3] fol. XCVII^v.

[4] Er sagt a. a. O. Bog. C. V: „Für war die es zum ersten verordent haben, Braut und Breudtgam zur kirchen zufüren, habens freylich für keinen schertz gehalten .... die alten habens für einen grossen ernst angesehen, Nemlich das sie da den segen des Herren, und die fürbitte der Christlichen gemein holen möchten, das warlich auch wol von nöten ist, unnd darff Gottes segen unnd der gemeine gebedt wol wer sich jnn diesen standt begibt, Sintemal der Eheteuffel hie nicht ruget noch feiret, sondern allen vleiss fürwendet, das er jm Ehestande unter Eheleuten viel unfaer, ... anrichte".

[5] Ich citire nach der Ausg. Lips. 1621. und bemerke dies besonders deswegen, weil Hauber Recht u. Brauch d. ev. luth. Kirche in Würtemb. zweit. Theil Ehesachen (Stuttgart 1856.) 19. keine spätere Ausg. kennt, als v. J. 1612.

seiner Cynosura angehängt hat, der dann auch an dem halbofficiellen Character, den diese als Rescripten- und Normaliensammlung behauptete, Theil nahm.

Verlöbnisse.

Bidembach erkennt die bindende Natur der Verlöbnisse an, die nach ihm die Ehe schon begründen und ein „*matrimonium initiatum*" bilden, während die hinzutretende Trauung sie zum „*consummatum*" macht[1], eine im siebzehnten Jahrhunderte vielfach vorkommende Uebertragung der kanonischen Begriffe des *matrimonium inchoatum* und *consummatum* auf protestantisches Eherecht, wobei denn freilich der wahre Sinn jener Unterscheidung völlig verloren ging.

Zwangs-trauung.

Bidembach will daher auch Verlobte, welche die Vollziehung der Ehe weigern, durch Gefängniss und Strafen dazu zwingen lassen, und sein Standpunkt in der Lehre von den Verlöbnissen hilft ihm hier ohne Weiteres über die Schwierigkeiten hinweg, welche die Rechtfertigung eines solchen Zwanges, heutigen Juristen oder Theologen bereiten würde. „*Sic enim non coguntur inviti ad matrimonium contrahendum, sed ad contractum legitime consummandum*"[2].

Verlobte begehen, falls sie sich mit anderen Personen einlassen, Ehebruch — „*quia consensus facit nuptias . . . . sequitur . . . coram Deo adulterium committere*" — der jedoch milder als die Verletzung einer schon eingesegneten Ehe bestraft werden soll[3].

Oeffentlichkeit d. Verlöbnisse.

Die Verlöbnisse sollen öffentlich geschehen, „in Gegenwart", wie es bei Andreae[4] heisst, „*zum wenigsten zwei oder drei ehrbarer redlicher unparteyischer Personen*". Doch sind heimliche Verlöbnisse nicht schon allein deswegen ungültig, sondern haben volle Kraft, „*wo beide Theile geständig sind, dass sie einander . . . die Ehe versprochen*".

Concurrenz zweier auf einander folgender.

Bidembachs Grundsätze über die Concurrenz der Verlöbnisse unterscheiden sich von denen der oben angeführten Schriftsteller nur dadurch, dass er bei zwiefachem öffentlichen Verlöbnisse, falls zu dem letzteren der Beischlaf hinzugetreten ist, nicht diese Verführte als allein Berechtigte darstellt, vielmehr den Rücktritt von dem Verlöbnisse ganz in das Be-

[1] a. a. O. 289.
[2] ebendas.
[3] a. a. O. 296. vgl. auch Andreae bei Hauber a. a. O. 209.
[4] bei Hauber a. a. O. 206.

lieben der ersten Verlobten legt, also ihrem Bündnisse grössere Kraft beimisst, als dem zweiten mitsammt der *copula*[1].

Die elterliche Einwilligung ist ihm so absolute Forderung, dass auf Wunsch der Eltern auch eine durch priesterliche Trauung und Beischlaf schon vollzogene Ehe getrennt werden muss[2]. —

Die luther. Juristen.

Unterziehen wir jetzt die Ansichten der lutherischen Juristen des sechszehnten Jahrhunderts einer Prüfung, so werden wir auch hier nichts Neues, sondern höchstens ein noch grösseres Ueberwiegen des kanonischen Rechtes zu bemerken haben. Alle, Beust, Schneidewin, Mauser, Monner, Molrad, Kling, Pistor, Schürpf blieben mit wenigen und theilweise unwesentlichen oder schon oben angedeuteten Modificationen in den Bahnen, die Luther der eherechtlichen Doctrin vorgezeichnet hatte.

Joachim v. Beust.

Joachim von Beust, der Verfasser des bekannten Tractatus connubiorum[3], hält kirchliche Eheeinsegnung für schicklich und der Würde der Ehe angemessen. In der Kirche, gleichsam vor Gott selbst, der durch den Mund seines Dieners spricht, unter den Augen der Engel und Menschen sollen die Brautleute zusammengegeben werden, *„ut per hoc Deo consecretur"*, wie er sagt, *„individuae consuetudinis vitae initium"*. Schimpflich ja wäre es, falls Christen ohne Wissen der Kirche Ehebündnisse schlössen, aus der doch die Kirche ergänzt und ihr neue Glieder geboren werden, während selbst die Heiden durch priesterlichen Segen ihre Ehen geheiligt haben[4].

kirchliche Trauung.

Sponsalientheorie.

Dennoch hält diese Ansicht den auch sonst streng kirchlich gesinnten Beust nicht zurück, den Verlöbnissen dieselbe Kraft wie den Ehen zuzusprechen.

Den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* verwirft er mit Luther, sofern die letzteren etwas anderes als bedingte Verlöbnisse sein sollen, aber das bringt ihn schliesslich zu dem Resultate, *in dubio* alle Verlöbnisse für *sponsalia de praesenti* anzusehen[5].

[1] ebendas. 206. Hat er jedoch mit der ersten heimlich Verlobten den Beischlaf vollzogen, mit der zweiten öffentlich Verlobten nicht, so muss er die erste behalten, ebendas.

[2] ebendas. 204.

[3] Ich citire nach der Ausg. (Jenae 1606.), wo auch Mauser und Schneidewin mitgedruckt sind.

[4] a. a. O. 97. — [5] a. a. O. 11.

Während er aber die *sponsalia de futuro* durch blossen *dissensus*, auch wenn sie eidlich bekräftigt werden, auflösen lässt, „*cum matrimonia coacta soleant habere difficiles exitus*“, sind ihm die *sponsalia de praesenti* „*verum matrimonium*“, und geben der Reue keinen Raum[1].

Ja selbst, wenn vor oder nach dem Verlöbnisse von dem einen Theile ein Diebstahl oder ein anderes Verbrechen begangen ist, können die *sponsalia de praesenti* nicht aufgelöst werden, „*quod solus consensus verum matrimonium constituat .... propter antecedens autem vel subsequens factum non dirimitur matrimonium . . .*“[2]

Der Consens gilt ihm bei der Eheschliessung als das Wesentliche, als die „*basis et causa efficiens matrimonii*“; durch die beiderseitige Consenserklärung wird „*vere matrimonii initium*“, und *consummatum* nicht etwa durch die kirchliche Trauung, die im ganzen Buche als rechtlich gleichgültig mit Stillschweigen übergangen wird, sondern durch die *copula carnalis*[3].

Oeffentlichkeit d. Verlöbnisse.

Auch Beust wünscht, dass die Verlöbnisse öffentlich eingegangen würden, aber auch bei ihm hat die *copula carnalis* die Kraft, nicht allein *sponsalia de futuro* zu *de praesenti* zu stempeln, sondern auch den Mangel der Clandestinität zu heben[4], und den elterlichen Widerspruch unwirksam zu machen. „*Multa enim impediunt matrimonium contrahendum, quae contractum non dissolvunt*“[5].

Ich habe das Buch von Beust genauer besprochen, weil es auch für die Folgezeit von grossem Einflusse war. Um so kürzer kann ich mich bei den anderen oben Genannten fassen, da sie fast gar nicht von Beust abweichen.

Johannes Schneidewin

So erklärt denn Schneidewin[6] in seinem Buche de nuptiis, ohne der kirchlichen Eheeinsegnung irgendwie Erwähnung zu thun, dass der *consensus* der Brautleute „*de substantia matrimonii*“ sei, „*cum nuptias solus consensus faciat*“[7], wie er denn auch *sponsalia de praesenti* für *verum matrimonium*

[1] a. a. O. 13.
[2] a. a. O. 17.
[3] a. a. O. 169.
[4] a. a. O. 38.
[5] a. a. O. 190.
[6] Johannes Schneidewin, Professor in Wittenberg, Schüler Luthers, † 1568. Siehe oben S. 233. Anmerkg. 3.
[7] a. a. O. 448.

Conrad Mauser.

hält[1], so behauptet Mauser[2]: „*in matrimonio solus consensus est de substantia*[3]; .... *sponsalia de praesenti contrario consensu nunquam tolluntur*"[4].

Hieronim. Schürpf.

Schürpf[5] entscheidet in einem Falle, wo jemand mit einem Frauenzimmer ein heimliches Verlöbniss eingegangen war, und Kinder gezeugt hatte, „*quod postea publicavit, confitendo coram Notario testibus et parocho, quod antea clam cum ea matrimonium contraxisset, petendo sibi in praesentia testium publicum super hoc fieri instrumentum*" — für die Gültigkeit der Ehe, und die Ehelichkeit der Kinder[6].

Basilius Monner.

Monner[7] erklärt den *consensus* für die *efficiens causa matrimonii*[8] und Winold Molrad[9] will zwar in derselben Weise

[1] a. a. O. 431: Er theilt daher folgendes Schema aus der Praxis der Consistorien mit: „In Ehesachen H. Kläger eins und G. Beklagten andern theils, erkennen wir, weil die Beklagte nicht im abreden, sondern gestendig ist, auch durch der vorgestalten Zeugen Aussage dargethan und erwiesen, dass sie Klägern die Ehe öffentlich zugesagt, und sich mit jhm ehelichen verlobt hat, so ist sie auch jhres Vorwendens ungeacht, solch Ehegelühd mit Christlichem Kirchgang und ehelichem Beylager zu vollziehen schuldig, und in wegerung des, wird Beklagte dazu gebürlichen hillich angehalten und compelliret V. R. W." 432. — In Bezug auf Verlöbnisse ohne Einwilligung der Eltern cum copula subsecuta hat er die Ansicht Melanchthons. „Et idem", fügt er hinzu, „servatur et pronunciatur in consistoriis nostris". 455.

[2] Conrad Mauser, Prof. in Wittenberg. Explicatio erudita et utilis X. tituli Inst. de nupt., geschriehen i. J. 1549. Siehe oben S. 233. Anmrkg. 3.

[3] a. a. O. 326.

[4] a. a. O. 319. In Bezug auf die Frage der clandestina sponsalia verwahrt er sich gegen das Gebahren derjenigen, die „ex ficta aequitate et capite suo" urtheilen wollen, und vom geschriebenen Rechte abweichen. 312. Er behauptet, „quod sola clandestinitas per se non vitiat matrimonium". In Bezug auf die elterliche Einwilligung schildert er als Praxis der Consistorien, dass fast ohne Princip nach den concreten Verhältnissen entschieden werde, dass man die Ehen zerreisse, falls der Widerspruch der Eltern gerechtfertigt sei, dass man deren Consens erzwinge, falls er ungerechter Weise zurückgehalten werde. „Quamquam optarem", fügt er hinzu, „hac in re certas constitutiones a Principibus fieri, secundum quas pronunciari deberet, ne scilicet affectio esset iudex, sicut communiter fit, ita ut hodie admittatur, cras dirimatur matrimonium liberorum propter dissensum parentum".

[5] Von 1481—1554. Vgl. über ihn Muther d. Reformat. Jur. Hier. Schürpf (Erlangen 1858.). — Ueber seinen Streit mit Luther wegen der heimlichen Verlöbnisse: ebendas. 35. ff.

[6] Consil. seu resp. iur. cent. (Francof. 1594.) centur. 1. cons. 1. Vgl. auch Ruckerus Matrim. consil. (Francof. 1580.) 2, 130. ff.

[7] Basilius Monner, Jenenser Jurist. Sein Buch de matr. erschien Francof. 1561. Von dem Buche de clandest. coniug. libellus liegt mir die Ausg. vor (Erfurt 1594.).

[8] de matr. 82.

[9] Braunschweigischer Jurist. de matrimonio (Francof. 1592.).

wie die Anderen kirchliche Trauung, aber „*non modo, ut Deo, sicut par est, consecretur individuae consuetudinis initium; verum etiam infinitis alioquin fraudibus occurratur*“[1].

Hartmann Pistor.

Hartmann Pistor[2] erklärte, dass „. . . *solus consensus, nedum carnali copula accedente, matrimonium constituat atque etiam sponsalia de futuro, saltem subsecuta carnali copula, instar matrimonii obtineant*“.

Melchior Kling.

Melchior Kling[3] hält die, welche *sponsalia de praesenti* eingegangen sind, für wahre Eheleute, „*quia consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi facit coniugium*“[4], und sagt von der priesterlichen Eheeinsegnung, wie von den Aufgeboten, dass sie Feierlichkeiten wären, die ohne Grund nicht unterlassen werden müssten. „*Et hae solennitates*“, fügt er hinzu, „*licet non sint de substantia matrimonii, sed sufficiat consensus: Tamen ne sub specie matrimonii fiat fornicatio, vel ne matrimonialiter coniuncti separentur*“, *omittendae non sunt*[5]. „*Qui autem sic contraxerunt, et illas solennitates ex contemptu omiserint, peccant et imponatur eis poenitentia*“. Ungültig sind aber ihre Ehen nicht, ihre Kinder nicht unehelich[6]. Auch heimliche Ehen bestehen zu Recht, sind, wie er sich ausdrückt, „*ratione impedimentorum non illicitae, tamen sunt prohibitae*“; das aber wegen der Gefahr, welche der Seele droht: „*Quia mutata voluntate alterius sponsorum, non potest fieri fides iudici*“[7].

Wesembeck. Berlich.

Wesembeek[8] hält den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* aufrecht, und Berlich[9] stellt die Autorität des kanonischen Rechtes in Ehesachen so hoch, „*ut sacrilegii instar sit, contra illos disputare et merito secundum eos*

[1] a. a. O. 27. ff. lässt er die vermögensrechtlichen Vortheile, welche der Mann beim Tode seiner Frau geniesst, auch bei Sponsalia de praesenti Statt finden; ebenso auch die Klage auf Ehebruch. Aehnlich ist die Ansicht von Ambrosius Schurer in seinem Buche de haereditate, quae ab int. def. (Lips. 1595.) Dort wird 285. die Regel aufgestellt: „deficientibus coniunctis usque ad decimum gradum, maritus et uxor sibi invicem succedunt“. 286. aber heisst es: „etiam locum habet haec regula in sponso et sponsa contrahentibus per verba de praesenti“. Arg. L. nuptias ff. de r. i. c. 1. 2. C. 27. qu. 2.

[2] † 1601. Observat. singular. Obs. 83.

[3] † 1571. tractat. matrimonial. caussar. (Francof. 1581.)

[4] a. a. O. fol. 7v.

[5] a. a. O. fol. 72v.

[6] a. a. O. fol. 72.

[7] a. a. O. fol. 68v.

[8] geb. 1531. in Antwerpen † 1586. in Wittenberg. — in paratit. Dig. de rit. nupt. n. 5.

[9] † 1638. Conclus. pract. pars. 4. concl. 28. n. 66. ff.

in Consistoriis debeat pronuntiari, cum non pugnent cum nostra religione, et periculosum sit, ex ficta aequitate et capite suo iudicare".

Mathias Colerus Mathias Colerus[1] präsumirt aus dem blossen Ringwechsel die Ehe, und warnt leichtsinnige Jünglinge davor: *sponsalia de praesenti* und Ehe sind ihm identisch.

Thomingius Thomingius[2] entscheidet den Fall, wo jemand mit einem Mädchen *sponsalia de praesenti* eingegangen, und dann mit einer anderen sich verlobt und concumbirt hatte, dahin, dass das zweite Verlöbniss aufzulösen sei und er mit der ersten die Ehe zu vollziehen habe, und ebenso urtheilen in demselben Falle Modestinus Pistor Modestinus Pistor[3] mit Valerius Pfister Valerius Pfister und der ganzen Leipziger Juristenfacultät, von denen dem „Ehebrecher" auch schliesslich auferlegt wird, die der ersten Verlobten *„zuvor versprochene Ehe zu solennisiren, und jhr beizuwohnen"*[4].

Oldendorp Oldendorp[5] erkennt die Gültigkeit der heimlichen Ehen an, Reusner Reusner[6] erklärt, dass zur Eheschliessung der blosse Consens genüge, und erläutert das dahin, dass eben weder Beischlaf, noch irgend eine Ceremonie hinzuzukommen brauche, um der gegenseitig ausgetauschten Einwilligung die Kraft der Ehe zu verleihen[7], und ebenso identificirt Henning Goden Henning Goden Ehe mit Verlöbniss[8].

Vultejus Bei Vultejus[9] endlich steht zu lesen: *„imo licet matrimonium non fuisset contractum in facie ecclesiae, sed clam, matrimonium tamen est, et cum non sit contractum inter personas prohibitas, omnino validum fuit, per ea, quae respondit Socinus*

[1] † 1587. Prof. in Jena. Decis. (ed. III. Lips. 1614.) II. dec. 300.

[2] Prof. in Leipzig. Responsa (Francof. 1608.) vol. 1. consil. 52.

[3] † 1568. Professor in Leipzig.

[4] Mod. Pistor. Consil. sive responsa (Lips. 1588.) vol. 2. cons. 52.

[5] † 1567. Consil. Marburg. (Francof. 1629.) vol. 1. cons. 1. Vgl. vol. 2. cons. 3: „Matrimonium enim sine solennitate clandestinum omnino, vel non iusta seu plena habens solennia utique valet: imo in sua coniunctione inseparabili non minus praestat quam illud, quod aperta et sumptuosa pompa contractum est". Vgl. Vol. 2. S. 2.

[6] Prof. in Jena. Sententiar. sive Decis. lib. 5. (Francof. 1599. ff.) Consil. sive Responsa (Francof. 1601.).

[7] Consil. lib. 1. cons. 10. 1, 111. vgl. auch S. 38. Decis. lib. 1. dec. 4. n. 39. 1, 19. lib. 4. dec. 5. n. 5. 4, 32, wo er, ohne die kirchliche Trauung zu erwähnen, sagt: „matrimonium desponsatione initiatur .... consensu ratificatur .... et arra firmatur .... et copula denique consummatur".

[8] Consil. (Budiss. 1563.) Seite DXIII. auch abgedruckt bei Ruckerus Matrim. consil. (Francof. 1580.) 2, 2.

[9] Consil. Marburg. 3, 477. cons. 34. vgl. 3, 79.

jur. cons. 85. *in fine vol.* 2., *quod etiam valetet, licet contractum fuisset coram duobus testibus, masculis vel foeminis*". —

In der That, die Vorwürfe, die Carpzow gegen die Juristen des sechszehnten Jahrhunderts schleudert[1]: „*Miscent communiter copulam carnalem cum ipso matrimonio, per benedictionem ecclesiasticam sive sacerdotalem consummato; utriusque eundem ponunt effectum, ut scilicet ad priora sponsalia redire cogatur persona nocens adultera, sive copula carnalis sola, sive benedictio sacerdotalis, et sic verum matrimonium posterioribus sponsalibus accesserit*", und die so ziemlich deren ganze Theorie characterisiren, waren wohl begründet, nur kam es Carpzow am Wenigsten zu, sie auszusprechen.

Reformirte Lehre.

Betrachten wir jetzt noch, ehe wir zu den Lehren des siebzehnten Jahrhunderts übergehen, kurz die Ansichten der reformirten Kirchenlehrer.

Calvin.

Calvins Meinungen ergeben sich aus den Bestimmungen der oben angeführten Genfer Ordonnanzen[2]: Kirchliche Trauung mit kirchlichem Aufgebote, aber auch förmliche Verlöbnisse[3], und Zwang der Obrigkeit, dieselben zu vollziehen[4].

Bullinger.

Bullinger in seinem Büchlein Vom christlichen Ehestand will, dass bald nach „*abgeredeter Eheteiding*" die Eheleute sich einsegnen lassen. „*Und dieweil er* (Gott) *selbs*", fährt er fort[5], „*die erste Ehe zusamen geben, und sie beide gebenedeiet hat, so hat die Kirch aus dem beispiel und geist Gottes geordnet, das die Eheleut offentlich und vor allen dingen zur Kirchen komen, und jhre Ehe da der Kirchen offnen und bestetigen, auch die benediction von dem diener Gottes empfahen, und sich da gemeiner Kirchen fürbit befehlen und gebrauchen sollen. Solche Göttliche ordnung sol ein redlich Christenmensch seinen anfechtungen fürstellen und in seiner ehe nicht das mahl und das bett, sondern das Reich Gottes zum ersten suchen, und darnach erst im namen Gottes die beiwonung zu handen nemen*".

Kirchliche Trauung.

Er motivirt aber die kirchliche Trauung mit vielen Gründen. Es wird nämlich „*aller welt offen für die augen gestellt*", dass Gott selbst die Eheleute zusammengiebt. Denn der Diener

[1] Iurisprud. Consist. lib. II. tit. 4. def. 66.
[2] Siehe oben S. 215.
[3] „Que toutes promesses de mariage se facent honestement et en la crainte de Dieu". etc. Richter K.O. 1, 347.
[4] Siehe oben S. 222.
[5] Cap. 16. bei Sarcerius a. a. O. fol. CXIv. f.

der Kirche handelt im Namen und nach dem Beispiele Gottes, dann aber wird *„bezeuget, das die Ehe ehrlich und Gott wohlgefellig, ein heilig werck des liechts, und nicht ein unrein werck der finsternis ist"*, es wird der Concubinat in sichtbarer Weise von der Ehe geschieden. Ferner wird an die Eheleute die Ermahnung zur Treue gerichtet, die Ehe von Gott gesegnet, das Wort Gottes verkündet, die Heiligkeit der Ehe gelehrt, und endlich die Fürbitte der Gemeinde erlangt. Alles also Theorieen, die mit den oben dargestellten für den kirchlichen, heiligen Character der Ehe beigebrachten vollständig identisch sind. — Welche Ansichten Bullinger von dem Verlöbnisse aufstellt, lässt sich aus den bei Sarcerius abgedruckten Stellen nicht ersehen, und das Buch selbst habe ich nicht erlangen können.

Sehr beachtenswerth und auch von nachhaltigem Einflusse auf die lutherische Doctrin ist die Darstellung des Eherechts, die Beza in seiner tractatio de repudiis et divortiis giebt[1].

Beza.

So wird es gleich unnöthig sein, seine Apologie der kirchlichen Eheschliessung hier anzuführen, da dieselbe fast wörtlich von Beust ausgeschrieben und so oben mitgetheilt ist[2].

Auch Beza verlangt die *„solemnis nuptiarum in Ecclesia benedictio, non modo ut Deo sicuti par est, consceretur individuae consuetudinis vitae initium, verum etiam ut infinitis alioqui fraudibus occurratur"*[3].

Den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* erkennt er an, indem er sich dabei der kanonischen Definition vollkommen anschliesst[4].

sponsalia de praesenti u. de futuro.

Diese können aufgelöst werden, wobei den Brautleuten eine gewisse Freiheit gelassen wird, vom Contracte zurückzutreten, jene jedoch sind die eigentlichen Verlöbnisse *„atque adeo matrimonium ipsum, quamvis non de facto, ut vulgo loquuntur, de iure tamen eo ipso momento initur"*[5]; sie begründen einen Zwang zur Ehe[6].

Dennoch machen ihm aber auch die *sponsalia de praesenti*[7]

1 Ich citire nach der Ausg. Genevae 1587.
2 Siehe oben S. 233.
3 Wörtlich so bei Molrad a. a. O. 35.
4 a. a. O. 4.
5 a. a. O. 6.
6 a. a. O. 7.
7 a. a. O. 89.

noch keine volle Ehe — wie er sich denn auch in der angeführten Stelle vorsichtig genug ausspricht — sondern diese wird durch die fleischliche Vereinigung der Ehegatten vollzogen. „*Ego vero*“, sagt er[1], „*Augustini sententiam secutus ab ipso etiam Gratiano prolatam, arbitror, illam mulierem non pertinere ad matrimonium, cum qua commixtio sexus non docetur fuisse*“.

Kirchliche Trauung.

Der kirchlichen Trauung scheint er nach alledem nur die rechtliche Wirkung zuzusprechen, die gewissermassen geschlossene, und noch durch den Beischlaf zu vollziehende Ehe zu bestätigen und zur Kenntniss der Gemeinde zu bringen; mithin hält er sie für eine blosse Solennität.

b. Das siebzehnte Jahrhundert.

Zwei Richtungen.

Die Doctrin des siebzehnten Jahrhunderts weicht zum Theil in ihren Grundprincipien nicht von den Lehren des sechszehnten ab, zum Theil aber unterscheidet sie sich sehr wesentlich von denselben.

Die Einen noch ganz im kanon. Rechte befangen.

Die Einen nämlich lehrten beständig, dass *sponsalia de praesenti* und *de futuro* von einander verschieden seien, dass erstere unbedingt die Kraft der Ehen zu beanspruchen hätten, und dass die letzteren, wenn auch heimlich geschlossen, durch die *copula carnalis* volle Gültigkeit bekämen. Zwar wurde die Trauung vielfach ein Gegenstand theologischer Speculationen, und die kirchliche Auffassung von der Ehe überhaupt, die theilweise ein Product der kirchlichen Trauung, mehr noch als Factor in der Lehre von der Eheschliessung auftrat, und die wir oben in ihrer Entwicklung gezeichnet haben, — gab der Eheeinsegnung und Copulation einen ganz besonders spirituellen Character; aber das führte doch nicht dahin, dass man die Trauung für unumgänglich nöthig erachtet hätte, sondern diente höchstens dazu, den Widerspruch zwischen diesen Anschauungen und der sich fortschleppenden kanonischen Theorie von den Verlöbnissen noch klaffender zu machen.

Was half es da, dass die weltliche Gesetzgebung, wie es vielfach geschah, kirchliche Eheschliessung gebot, wenn jedes Verlöbniss schon für eine Ehe gehalten wurde, die nur noch der Bestätigung bedürfe, was half es, dass fast überall die heimlichen Verlöbnisse verboten wurden, falls diese durch den Beischlaf convalesciren sollten?! —

[1] a. a. O. 69.

Ein anderer Theil der Schriftsteller aber fing an, das juristische Wesen, die rechtliche Wirkung der Trauung zum Gegenstande der Betrachtung zu machen. Bisher war man darauf noch nicht gekommen. Man hatte die Ehe durch Consens schliessen, durch den Beischlaf consummiren lassen, wo die Trauung da hingehöre, was ihre rechtliche Wirkung wäre, fand kaum eine Erörterung. Jetzt behielt man zwar auch die alte Theorie von der Eheschliessung bei, aber man versuchte doch, die Trauung in das System aufzunehmen, ihr die Stellung theoretisch zu verschaffen, die sie gesetzlich wenigstens einnahm.

Die Ander. sich allmählig emancipirend.

Auch die Doctrin von den Sponsalien blieb den Schriftstellern dieser Richtung nicht fremd, der Unterschied der *sponsalia de praesenti* und *de futuro* wurde auch von ihnen aufgestellt, aber das hatte nur den Zweck, überhaupt die Auflösungsfähigkeit der Verlöbnisse zu erschweren, während diese selbst und der Unterschied zwischen Verlöbniss und Ehe genügend anerkannt wurde. —

Gehen wir jetzt zu den Ansichten der Einzelnen über und betrachten wir zunächst diejenigen lutherischen Theologen, welche noch ganz dem Geleise des vorigen Jahrhunderts folgen, so ist zuerst Chemnitz, der geschätzte Verfasser des Examen Concilii Tridentini zu erwähnen. Er theilt wie Luther die Sponsalien in solche *de praesenti* und solche *de futuro*, wobei er die unterscheidenden Merkmale herleiten will, nicht *„ex cavillatione verborum, sed ex intentione, ratione et aliis circumstantiis tractatuum"*[1].

Luther. Theologen d. ersteren Art.

Chemnitz.

Die *Sponsalia de praesenti* machen aber volle Ehe, *„quia inducunt"*, wie er, dem heil. Ambrosius folgend, sagt: *„efficacem obligationem, nexum et vinculum coniugale. Et licet talia etiam sponsalia in futurum respiciunt, ut scilicet postea adducatur et tradatur sponsa: tamen vere tantum est coniugium, et jam initium factum est praesentis coniugii"*[2]. Darum begründen sie auch Zwang zur Vollziehung der Ehe[3], und können nicht ohne beiderseitige Einwilligung aufgelöst werden[4]. —

Sponsalientheorie.

Dunte giebt der Ehebenediction einen göttlichen Ursprung: *„Quamquam non pertineat ad essentiam coniugii, tamen*

Dunte.

[1] Loci theol. de coniug. (Witteb. 1623.) 3, 213.
[2] a. a. O. 3, 214.
[3] ebendas.
[4] ebendas.

est necessaria propter exemplum Dei et ecclesiae constitutionem illi conformem"[1]. Aber auch er theilt die Verlöbnisse nach hergebrachter Art[2], auch er sieht in den *sponsalia de praesenti* wahre Ehen, so dass er die Frage: „*Ob ein Bräutigam der Braut, oder die Braut dem Bräutigamb nach gehaltenem Verlöbniss könne auffsagen, wenn grosse Boessheit an jhn oder jhr gespüret wird, und keine ruhige Ehe zu hoffen*", unbedingt verneint[3].

Kirchliche Einsegnung.

Die kirchliche Einsegnung dient ihm mithin, wie auch Chemnitz, nur zur Bestätigung der schon geschlossenen Ehe. Das erklärt er ausführlich bei Beantwortung der Frage: „*Ob des Priesters offentliche Ehetrauung nötig oder genug sey, dass es durch verlobten Persohnen Eltern geschehe*"[4].

Danhauer.

Ganz in derselben Weise spricht sich Danhauer[5] über das Wesen der Trauung aus, der noch darauf aufmerksam macht, dass die Holländer, weil die Ehe ein „*weltlich Ding*" sei, „*hac politicismi ratione freti*" i. J. 1594. die Civilehe eingeführt hätten.

Spener.

Ueber eben diese holländischen Verhältnisse äusserte sich auch ein anderer berühmter Theologe und Schüler Danhauers, Spener[6]. Dieser nämlich erklärte, dass er solche und auch der „*unglaubigen Ehe*" für vollkommen rechtmässig und gültig erachte, „*dass an solcher Ehe nichts ermangle*".

[1] Casus Conscientiae (1634.) 1103.

[2] a. a. O. 1084.

[3] a. a. O. 1090.

[4] a. a. O. 1136: „1. Distinguendum inter ea, quae ad substantiam contractus gehören und inter ea, dass erfordert wird ad matrimonii consummationem. Was das erste belanget, so machet der Consensus beyder contrahirenden Persohnen die Ehe, dazu ist nicht eben, wenn man sich also verhindert des Priesters Beywesen etc. nötig, es wehre denn dass es im Lande oder Stadt gebränchlich; Und wenn die Persohnen nicht contrahirt hetten, mochte des Priesters Copulation, Wort und Segen an sich selbst keine Ehe machen. Was aber die Consummation und Vollenziehung der Ehe belanget, so ist in allen wolbestelleten Kirchen und Regimenten dieses eingeführet, dass die Ehe in allewege öffentlich sol vollenzogen werden, mit Trawung etc. Und dazu gehöret der Prediger. Denn ob wol dass Prediger Leute zusammen geben sollen, in Gottes Wort nicht eben gebothen, jedoch weil der Befehl da ist, dass die Ehe sol Ehrlich gehalten werden, und es eine alte wolhergebrachte Ordnung ist, und ist billig darob zuhalten, und sollen dem Ehestande zu Ehren solche Dinge in der Kirchen vollenzogen werden ...... 2. Wenn einer aber an einem solchem Orthe lebete, da er die benedictionem sacerdotalem nicht haben, noch in benachbarten Kirchen erlangen könte, möchte jhm derselbe Mangel in seinem Gewissen nicht jrren".

[5] Theolog. conscientiaria (Argentorat. 1679.) 818. ff.

[6] Theolog. Bedenk. (Halle 1713.) S. 567. c. 4. sect. 12.

Er entschied auch in einem ihm vorgelegten Falle, wo zwei Personen ohne kirchliche Trauung zwanzig Jahre lang beisammen gelebt hatten, „*dass es eine wahre und bündige Ehe sowohl sey als da jene darzu gekommen wäre*“, und wenn er auch die beiden Eheleute für strafbar hält, weil sie sich gegen die „*heilige Ordnung Gottes*“ versündigt, so erklärt er doch ihre Trennung für gänzlich unstatthaft. „*Darf deswegen*“, sagt er, „*nichts davon disputiert werden, ob sie beysammen zu bleiben haben, oder das matrimonium als nullum zu dirimiren wäre, sondern ob sie schon wolten, könten sie so wenig als andere rechtmässig copulierte von einander sich wiederum trennen, noch auch von einer Obrigkeit wieder die göttliche Ordnung getrennt werden*“[1].

Hollaz. David Hollaz unterscheidet sich von den eben Angeführten gar nicht. Er kennt *sponsalia de praesenti* und *de futuro*, er hält die ersteren für Ehen: „*adeoque sponsalia de praesenti a matrimonio non distincta sunt*“[2]. Die kirchliche Trauung dient zur Vollziehung der Ehe, „*ad consummandum coniugium christianum*“[3], und ist dazu theils aus äusseren, theils aus inneren Gründen besonders qualificirt[4].

Quenstedt. Nach Quenstedt bilden die *sponsalia* ein *matrimonium inchoatum*, das natürlich volle Geltung zu beanspruchen hat, die *consummatio matrimonii* erfolgt aber „*per copulam carnalem in nuptiis*“[5] und begründet einige wesentliche Eigenschaften der Ehe, die den Verlöbnissen meist nicht zugeschrieben werden, wie ehehindernde Verwandtschaft und Anderes auf die eheliche, fleischliche Gemeinschaft Bezügliche[6].

[1] ebendas. Freilich hält er für gerathen, dass diese Eheleute sich noch nachträglich benediciren lassen. — Vgl. noch folgende Aeusserungen Speners a. a. O. S. 515: „Indem der consensus und nicht die benedictio sacerdotalis (die nur eine solemnitas confirmatoria ist) die ehe machet, unnd also wo derselbe ist, auch eine wahre Ehe zu sein erkannt werden muss (wie unsere Theologen einmüthig zu lehren pflegen) S. 566: „Zum Grund lege ich dies voraus, dass die benedictio sacerdotalis weder de essentia coniugii, noch auch simpliciter necessaria sei“.

[2] Examen theologic. (ed. 1741.) S. 1371.

[3] ebendas.

[4] ebendas. „*a*) ut de legitimo contrahentium coniugio publice constet. *b*) ut de sancto et indissolubili vinculo matrimonii, de divina benedictione, de officiis coniugalibus de aerumnarum tolerantia contrahentes admoneantur. *c*) ut novi coniuges per solemnes preces commendentur Deo coniugii auctori“.

[5] Theolog. didactico-polemica sive syst. theologic. (Lips. 1715.) 2, 1579.

[6] a. a. O. 2, 1581.

Die Ehen selbst werden durch den Consens geschlossen — „*Forma coniugii est legitima et indissolubilis duorum in unam carnem et pacto coniunctio*"[1] — und die an die bekannte Genesisstelle angeknüpfte Trauung ist eine blosse Solennität. „*Adiuncta sunt Necessitas, Dignitas, Utilitas, Consecratio Sacerdotalis et tota nuptiarum solennitas*"[2].

Havemann

Zufolge mehrerer Stellen seiner Gamologia synoptica würde Havemann zu den Schriftstellern gezählt werden können, die sich von der alten Theorie lossagten. Obgleich er nämlich auch die *sponsalia* in der hergebrachten Art trennt[3], so unterscheidet er doch den „*consensus sponsalitius*" von dem „*consensus matrimonialis*"[4], und von jenem heisst es: „*non absolvit matrimonium*", während dieser in der Kirche öffentlich vor der Einsegnung erklärt werden muss. „*Respectu autem illius declarationis*", führt er fort[5], „*benedictio necessaria appellari potest, non ut forma, sed ut proxima causa efficiens, non ex mandato divino, sed ex constitutione Ecclesiastica ac Civili, intuitu publicae honestatis introducta. In foro conscientiae et coram Deo, ratum est matrimonium, legitimo ac matrimoniali consensu utriusque partis initum, quamvis benedictio sacerdotalis non accesserit, At in foro exteriori, coram populo Christiano, ipsam εὐταξίαν, publicumque decorum magni aestumante, vix rectum censebitur matrimonium sacerdotali benedictione destitutum*". — Die kirchliche Eheschliessung wird aber auch durch viele Vorzüge besonders empfohlen[6]. Denn abgesehen von ihrem Alter, ist sie das beste Erkennungszeichen der Ehe gegenüber dem Concubinat, und dann bietet sie Gelegenheit, die ethische Seite der Ehe mehr hervorzukehren, die Brautleute über ihre Pflichten zu belehren und den göttlichen Segen für sie zu erflehen. „*Ergo non facile contemnendum*" schliesst er.

bildet den Uebergang zu d. neuer. Theorieen,

kirchliche Eheschliessung.

Dennoch stellt er sich gleich darauf in einen entschiedenen Gegensatz zu den Vorschriften des Trienter Concils, welches die Gültigkeit der Ehe von ihrer kirchlichen Eingehung abhängig macht, und behauptet kurzweg: „*Caeterum omissa illa benedictio sacerdotalis non vitiat matrimonium*"[7]. —

[1] a. a. O. 2, 1582.
[2] a. a. O. 2, 1583.
[3] (Stadae 1656.) 161.
[4] a. a. O. 13. f.
[5] a. a. O. 558. ff.
[6] ebendas.
[7] ebendas.

Dass er aber mit der priesterlichen Einsegnung den ganzen Act der kirchlichen Eheschliessung bezeichnet und auch die Copulation darunter begreift, mag sowohl von ihm als von allen anderen hier angeführten Schriftstellern ein für alle Mal ausgesprochen werden.

Während Havemann so den Uebergang zu einer Lehre bildete, die sich mehr oder weniger von den Fesseln des kanonischen Rechtes zu befreien strebte, finden wir dieselbe schon klarer ausgesprochen bei einem anderen berühmten Theologen, Johann Gerhard, der die Nothwendigkeit der Trauung und das Verhältniss zwischen Ehe und Verlöbniss zum Gegenstande eingehender Erörterungen macht.

Johann Gerhard

Vor allen Dingen will er unterscheiden[1] zwischen der Consenserklärung, welche die Eheleute vor dem Pfarrer abgeben und die der Einsegnung vorausgeht, und dieser selbst. Jene ist zur Eheschliessung absolut nöthig, weil der beim Verlöbnisse geäusserte Consens dazu nicht ausreichend ist. Da nun aber diese Consenserklärung nach dem protestantischen Ritus ganz unmittelbar mit der Benediction verbunden ist: „*ideo illius ratione et respectu benedictio sacerdotalis ad coniugium necessaria haud incommode dicitur, non quidem ut forma, sed ut causa efficiens proxima*". — Gerhard schreibt also hier, wie wir das auch bei dem aus Luthers Traubüchlein mitgetheilten Ceremoniell gesehen haben, allein der Consenserklärung die bindende Kraft zu, wie er denn auch anderswo erklärt, dass der Consens die Ehe mache[2]. —

über die Nothwendigkeit der Trauung. Erster von ihm in dies. Beziehung statuirter Unterschied.

Er will jedoch ferner unterscheiden zwischen einer Nothwendigkeit, die sich aus göttlichen Geboten oder aus dem inneren Wesen der Sache ergiebt und einem durch menschliche Bestimmungen, aus äusseren Ursachen eingeführten Zwange. „*Benedictio sacerdotalis*", fährt er aber fort, „*necessaria est ad coniugium rite ineundum non ex speciali quodam praecepto divino, nec propter coniugii naturam, quasi ea non sit integra absque sacerdotali consecratione, sed ob constitutionem ecclesiasticam et civilem, publicae utilitatis et honestatis intuitu introductam*". Daher schliesst er sich der Ansicht des Donellus[3] an, dass die kirchliche Eheschliessung, wo sie im Gebrauche sei, nicht aufgegeben werden müsse, und dass man sie auch da,

Zweiter Unterschied.

[1] Loci theologici (Tubing. 1776.) tom. XV. loc. 26. cap. 6. S. 395. ff.
[2] a. a. O. loc. 25. c. 4. sect. 2. art. 1. S. 67.
[3] Comment. lib. III. c. 20.

wo sie nicht eingeführt sei, nur aus dringenden Gründen unterlassen dürfe, nimmt aber andererseits[1] Gelegenheit, sich gegen die zu erklären, welche wegen der göttlich gebotenen Trauung die Ehe zu einem Sacramente stempeln wollten.

Dritter Unterschied.

Drittens macht Gerhard einen Unterschied zwischen dem, was zum Wesen der Ehe gehört, und dem, was zu ihrem Zeugnisse dient. Aber: *„Benedictio sacerdotalis novorum coniugum non requiritur ad rei ipsius, coniugii scilicet, essentiam, sed ad publicum eius testimonium, ut omnibus constare possit, legitime et honeste matrimonium esse contractum“*. Er vergleicht die kirchliche Eheschliessung mit der römischen *deductio in domum*, die nach der Glosse[2] wenigstens ein nöthiges Zeugniss der Ehe war, er stellt die kirchliche Trauung mit der Investitur auf gleiche Linie[3], die auch nicht zum Wesen des Lehns gehörend, denn das beruhe allein auf der Treue, unumgänglich nöthiges Zeugniss desselben sei. —

Vierter Unterschied.

Viertens aber trennt Gerhard die Gültigkeit des *matrimonium in foro conscientiae* von der, welche es im äusseren Leben, *in foro exteriori* beanspruchen kann. Da sei nun kein Zweifel, dass im Gewissensforum der blosse Consensaustausch auch ohne kirchliche Form die Ehe mache, aber eben so wenig sei zu bezweifeln, dass eine Ehe nur dann die gesetzliche, staatliche Anerkennung erhalten könne, wenn sie in der vorgeschriebenen kirchlichen Form eingegangen sei.

Fünfter Unterschied.

Einen fünften Unterschied leitet Gerhard aus der Doppelsinnigkeit des Wortes „nuptiae“ her. *„Monuimus superius“*, sagt er, *„nuptiarum nomen significare ipsum matrimonium, ut quando dicitur, non concubitum, sed consensum facere nuptias ..... quandoque vero festivitatem nuptialem solenni novorum coniugum copulatione adhiberi solitam“*. Nach der ersten Bedeutung nun gehört die kirchliche Eheschliessung nicht zum Wesen der Ehe, wohl aber nach der zweiten.

Sechster Unterschied.

Sechstens endlich unterscheidet er zwischen der wesentlichen und zufälligen Form der Eheschliessung, deren erstere in der engen und unauflöslichen Verbindung eines Mannes und einer Frau besteht, und deren letztere er in der kirch-

[1] a. a. O. loc. XXVI. c. 3. S. 47.

[2] l. 5. de ritu nupt. (23, 2.) zum Worte „deductione“.

[3] Müller Dissert. de hierolog. (Jenae 1708.) knüpft diesen Vergleich an II. Feud. 58., wo der Vasall „Domini coniux“ genannt wird. sect. VII. th. 3. Vgl. Friedr. Reichhelm de fide reciproca coniugali Domini cum Vasallo et protectoris cum cliente (Argentorat. 1667.).

lichen Trauung erblickt: „*ideo stricte loquendo forma non est, sed duntaxat externum adiunctum*".

Beachtenswerth ist übrigens, dass Gerhard für nöthig hält, ebensowohl der politischen, wie der kirchlichen Natur der Ehe bei der Form der Eheschliessung einen Ausdruck zu verschaffen, und dass ihn dieser Gedanke zu einer höchst eigenthümlichen Parallelisirung verleitet[1]. Die kirchliche Seite der Ehe nämlich, die sie „*pro foedere divino ac re sacra et ecclesiastica*" erscheinen lässt, erfordert die kirchliche Trauung, von der er sagt: „*Haec ceremonia merito retinetur* 1. *propter ipsius Dei exemplum* (Genes. 1, 27.) . . . 2. . . . *propter apostolicum praeceptum* . . . . 3. *Ob novorum coniugum documentum* . . . . 4. *Ob eorundem commodum* . . . . 5. *Ob antiquissimum huius ecclesiasticae benedictionis institutum* . . . . 6. *propter ipsorum gentilium suffragium*". Die weltliche Natur der Ehe aber lässt das Hochzeitsmahl als nothwendig erscheinen, dem nach erfolgter Trauung Freunde und Verwandte des jungen Paares beiwohnen, dem die Heimführung der Braut folgt, wodurch diese in den Besitz ihres Gatten kommt und an das sich endlich die Gemeinschaft aller Güter knüpft. „*Festivitas illa nuptialis merito observatur* 1. *propter ritus hujus antiquitatem* . . . . 2. *propter coniugii dignitatem* . . . . 3. *propter publicam honestatem* . . . . 4. *ob perpetuam omnium gentium consuetudinem*".

Trauung u. Hochzeitsmahl.

Dieser Theorie von der kirchlichen Trauung entspricht denn auch Gerhards Ansicht über die Verlöbnisse. Auch er verwirft nicht die gewöhnliche Eintheilung der Sponsalien[2], aber er ist weit davon entfernt, die *sponsalia de praesenti* für Ehen zu erklären[3], er ist durchaus abgeneigt, einen Zwang zu ihrer Vollziehung zuzugeben[4], und er spricht nachdrücklich aus, dass, wenngleich solche Verlöbnisse nur durch richterliche Autorität zu lösen seien[5], doch ihre Auflösungsgründe

Verlöbnisse.

[1] a. a. O. loc. XXVI. c. 9. S. 466. ff.

[2] a. a. O. loc. XXVI. c. 4. sect. 3. S. 132. f.

[3] a. a. O. ebendas. S. 160. f. Dennoch lässt er die Verlöbnisse durch die copula carnalis in Ehen übergehen. a. a. O. S. 149: „Transeunt autem sponsalia in matrimonium, cujus promissionem continent, tum per sequentem in nuptias consensum, tum per copulam carnalem. Quamvis enim non concubitus, sed consensus faciat nuptias, tamen per interventum carnalis copulae, consensus ille nuptialis exprimi censetur". Danach ist also seine oben vorgetragene Ansicht von der kirchlichen Eheschliessung zu modificiren.

[4] a. a. O. S. 149.

[5] a. a. O. S. 155.

mit den Ehescheidungsgründen nicht für identisch gehalten und verwechselt werden könnten[1]. Ueberhaupt müssen nach seiner[2] Ansicht Verlöbnisse und Ehen aus vielen Gründen durchaus von einander getrennt werden.

Hildebrand. Denselben Standpunkt wie Gerhard nimmt Hildebrand ein, der mit seinem bekannten, freilich nicht sehr kritischen Buche De nuptiis veterum Christianorum[3] lange Zeit für die geschichtliche Darstellung des Eherechts die Hauptquelle war. Er weist nach, dass die kirchliche Trauung weder nach natürlichem, noch nach *ius gentium* oder *civile* zur Eheschliessung nöthig sei, dennoch aber sagt er:[4] *„omnino necessaria hodie est (necessitate quamvis hypothetica) . . . licet per se non ipsas nuptias . . . . constituat, sed ad solennia nuptiarum vel ad festivitatem nuptialem et ad consensum matrimonialem (quem a sponsalitio diversum fatemur) publice coram testibus in Ecclesia declarandum directe spectet“*. Er empfiehlt sie aus zahlreichen Gründen[5].

Calvör. An ihn und Gerhard schliesst sich Calvör[6], der für die kirchliche Eheschliessung, die er der göttlichen Natur der Ehe angemessen hält[7], allein mit den von jenen beigebrachten Gründen operirt.

Christian Eichsfeld. Schliesslich will ich dann noch Christian Eichsfeld[8],

[1] a. a. O. S. 159.

[2] a. a. O. S. 160. f.

[3] Ich citire nach der Ausg. Helmstad. 1661.

[4] Bogen M. 2.

[5] 1) quod omnium rerum ab immortali Deo primordia sint ducenda. 2) weil Adam und Eva benedicirt sind. 3) damit die consummirte Ehe auch denen bekannt werde, welche von den Sponsalien nichts wissen, d. h. der Kirche. 4) um den Schlingen des Satans zu entgehen. 5) um die Ehe für sacrosanct zu erklären. 6) damit die Christen nicht den Heiden nachstehen, die auch eine Eheeinsegnung hatten.

[6] Rituale eccles. (Jenae 1705.)

[7] „Quum interea coniugium in ecclesia christiana non habendum sit pro contractu mere politico, sed pro foedere divino ac re sacra, benedictionis ac copulationis sacerdotalis ritus haud immerito retinetur“. a. a. O. 1, 124.

[8] Theolog. casual. erschien anonym (C. E. D.) Leipz. 1678. Vgl. S. 291: „Benedictio sacerdotalis necessaria est ad coniugium ineundem non ex speciali quodam praecepto divino, nec propter coniugii naturam, quasi ea non sit integra absque sacerdotali consecratione, sed ob constitutionem ecclesiasticam et civilem publicae utilitatis, honestatis et imprimis legitimi testimonii intuitu introductam“. Er unterscheidet Ehe und Sponsalien S. 280: „Sponsa in sacris literis vocatur uxor, non quod inter sponsam et uxorem et consequenter inter sponsalia et nuptias nulla sit differentia, sed quia est uxor sperata, pacta promissa futura“. Dennoch will er Zwang zur Vollziehung der Verlöbnisse durch Geld- und Gefängnissstrafe und Untersagung

den Giessener Theologen Mentzer[1] und den Dänen Brochmand[2] erwähnen, die Alle Ehen ohne priesterliche Einsegnung für ungültig erachteten, und bei denen theilweise, wie so eben bei Calvör angeführt wurde, ihre ganze kirchliche Anschauung von der Ehe auch für diese Lehre bedeutungsvoll wurde. —

Mentzer. Brochmand.

Wir wollen uns jetzt zu den Juristen des siebzehnten Jahrhunderts wenden, und zuerst, wie ermüdend auch die Monotonie ihrer Doctrinen sein mag, kurz die berücksichtigen, welche sich von der alten Theorie noch nicht losmachen konnten.

Juristen, der alten Theorie folgend.

So unterscheidet Moller[3] *sponsalia de praesenti* und *de futuro* und schreibt den ersteren die Wirkung der Ehen zu, so ist es Ernst Cothmann[4] nicht zweifelhaft: „*quin Jehova coniunxerit eos, qui ipsi inter se de matrimonio sive sponsalibus consentiant*".

Moller. Ernst Cothmann.

Pfeil[5] identificirt Verlöbniss mit Ehe und Kitzel[6] stellt die kirchliche Trauung der römischen *deductio in domum* an die Seite; demnach gehört sie nicht zum Wesen der Ehe, sondern zu den äusseren, dem Beweise dienenden Feierlichkeiten, deren Unterlassung die Ehe nicht verletzt[7].

Pfeil. Kitzel.

David Mevius, der berühmte Commentator des lübischen Rechtes, erklärt die kirchliche Trauung für unwesentlich.

David Mevius.

einer anderen Ehe auf Lebenszeit. „Nam cum semel fide data sponsus factus sit, alterius sponsus priore viva esse nequit". S. 278.

[1] Quaest. theolog.: Num sponsis ante solenn. in eccl. copulat. et benedict. concumbentibus publ. poenitentia iuste imponatur? (Giessae 1710.) n. 36. ff.

[2] Systema universae theolog. (Lips. 1638.) 2, 6014: „Vix datur ullum tutius medium et remedium, quo vagae et libidinosae conjunctiones distingui poterunt ab honesta maris et foeminae coniunctione, quam quod honestum coniugium publice fiat, et quidem a publico verbi divini ministro". Er unterscheidet zwar 2, 5070. auch sponsalia de praesenti und de futuro, fügt jedoch hinzu: „haec sponsaliorum divisio videtur minus recto tuto stare. Nam accurate loquendo, non dantur sponsalia de praesenti, quia sponsalia definiuntur promissio futurarum nuptiarum".

[3] aus Braunschweig Comment. ad August. Duc. Saxon. ordinat. (Lips. 1612.) S. 429; nur in Bezug auf die Beerbung modificirt er das, falls noch keine Bettbeschreitung erfolgt ist; ebenso meint Sibrand de irritis sponsalib., quib. citra tutor. consens. pupill. sunt irretitae (Rostochi 1685.) §. 6. sponsalia de praesenti würden nur uneigentlich so genannt; sie seien wahre Ehen.

[4] Prof. in Rostock. Consult. et resp. iur. (Francof. 1662.) 3, 266.

[5] Consil. iur. (Francof. et Lips. 1670.) cons. IX. — 1, 11.

[6] Prof. in Giessen. Synopsis matrimonial. (Giessae 1620.) 172. f.

[7] a. a. O. 172. f. 174. Er hält sponsalia de praesenti für Ehen, 157.

„Nuptias", sagt er[1], *„consensus solus facit, ... et cum hic de praesenti intervenerit, nihil amplius desideratur, sed illae ratae sunt, etsi nec dotalia instrumenta conficiantur .... nec dos constituta sit ... nec deductio in domum mariti facta fuerit ... nec etiam benedictio sacerdotalis in ecclesiis Christianis usitata processerit, utpote quae non ad substantiam matrimonii inventa, sed pio ordini inservit .... Hinc sponsalia de praesenti, quoad plerosque iuris effectus, pro indissolubili et vero matrimonio, Sponsus et Sponsa pro coniugibus habentur, et pro paribus diiudicantur .... Idque in statutis interpretandis observatur, quae, etsi de marito vel uxore loquantur, locum tamen in Sponsis inveniunt, nisi vel diversitatis ratio vel singulare odium materiae strictissimam interpretationem exigunt"*.

Huber. Gundling. Zwar ist Mevius viel zu gut im römischen Rechte bewandert, um, wie später Huber[2] oder Gundling[3], den Unterschied zwischen *sponsalia de praesenti* und *de futuro* dort begründet finden, oder gar die lutherische Ansicht über die Lyncker. Verlöbnisse mit Lyncker[4] civilistisch beweisen zu wollen, aber er erklärt[5], dass er dem kanonischen Rechte folge, welches ja auch sonst in Ehesachen recipirt sei, und entscheidet so auch folgegemäss, dass bei doppeltem Verlöbnisse das erste gelte, wenn auch zu dem anderen Beischlaf hinzugetreten sei. So will er denn, dass die Obrigkeit die Brautleute aus eigenem Antriebe unaufgefordert zur Vollziehung der Ehe anhalte, denn *„quod ab initio voluntatis postea fit necessitatis*[6].

Dennoch befolgt er in Bezug auf die Auflösungsfähigkeit der Verlöbnisse eine mildere Praxis, die auch bei dem Dänen Hemming. Hemming[7] schon anzutreffen war, denn: *„arctius multo et*

[1] † 1670. Commentarius in ius Lubec. lib. 1. art. 14. no. 1. ff. (Francof. ad M. 1664.) 240.
[2] lib. 2. degress. c. 7. ff.
[3] Gundlingiana pars X. art. 1.
[4] in anal. ad D. tit. de sponsal. th. 10. vgl. auch M. Godofr. Wernher diss. an consens. sponsalit. a matrimonio differat (Altdorf 1694.) §. 4. p. 5.
[5] a. a. O. lib. 1. tit. 7. S. 167.
[6] Decision. (Francof. 1794.) pars VI. dec. 61.
[7] Dieser sagt in einer bei Dededen a. a. O. 3, 260. abgedruckten Stelle (das Original seiner Schrift de coniugio v. J. 1572. habe ich nicht erlangen können): „Si autem alteruter a legitimo consensu ante nuptias cupit discedere, iudex rationes audiat mutatae voluntatis, quae si iustae fuerint, potest iudex discessionem a pactione permittere, si caetera salva sunt .... Si copula carnalis non accessit post sponsalia, velim iudicem non magnopere esse sollicitum de causis offensae intervenientibus. Sed ne quid deterius ex coactis nuptiis eveniat, permittere rescindi contractum ut imperfectum, ita

perfectius est matrimonii vinculum quam sponsaliorum, ideo etiam illud hoc soluto difficilius". — Es soll das der richterlichen Entscheidung anheim gestellt werden[1]. —

Auch Bruckner[2] und Brunnemann[3] sind hier zu erwähnen.

Bruckner.

Der erstere hält zwar die Trauung für nöthig, und erklärt an einer Stelle, dass Ehen, die dieser Form entbehren, nichtig seien[4], dass durch die Benediction die Ehen consummirt werden, „*post quam demum vir et mulier pro coniugibus habentur*"[5], aber auch er folgert aus dem Satze, dass der Consens die Ehe mache, die Unauflöslichkeit der Verlöbnisse[6], auch er zieht bei dem Zusammentreffen zweier sonst nicht fehlerhaften Verlöbnisse das erstere dem zweiten vor, und wenn auch zu diesem die priesterliche Einsegnung hinzugetreten wäre[7], auch er gelangt schliesslich zu der freilich seiner obigen Behauptung widersprechenden Consequenz: „*patet . . . benedictionem sacerdotalem non de essentia, sed tantum decoro (etiam Christiani) coniugii esse*"[8], oder, wie er anderswo sagt: „*tamquam testimonium publicum coniugii christiani*"[9].

Brunnemann.

Nach Brunnemann gehen die Sponsalien allein durch priesterliche Benediction in Ehen über, „*quae benedictio sacerdotalis non omittenda*"[10]. Aber auch er nennt die bedingten Verlöbnisse *sponsalia de futuro*, die anderen *sponsalia de praesenti*, „*quae ipsum sunt matrimonium*"[11] . . . *cum hic iam . . . per-*

tamen, ut iustas poenas fidei non servatae ratione fortunarum et conditionis luant".

1 Decis. a. a. O. pars VI. dec. CCXXV.

2 Sächs. Goth. Hof- u. Consistorialrath. Schrieb 1692. Decis. iur. matrimonial. controversi (Gothae 1724.).

3 Prof. in Frankfurt a. O. † 1672. De iure eccles. tractat. posthum. (Sam. Stryk.) (Francof. ad V. 1681.)

4 a. a. O. 87.

5 a. a. O. 46.

6 a. a. O. 35. Er meint daher, dass zwar Zwang ad contrahendum matrimonium verwerflich wäre, nicht aber „ad consummandum", und das geschehe allein durch die Zwangstrauungen. 38.

7 a. a. O. 203. 282.

8 a. a. O. 52. er sagt das bei Gelegenheit der Lehre von den Brautkindern.

9 a. a. O. 99. f.

10 a. a. O. 562. — So auch der sich an Donellus anschliessende (siehe oben S. 245.) Valentin Forster de nuptiis (Witeb. 1617.) 174.

11 a. a. O. 560.

fecta obligatio ... quae vinculum aliquod divinum induc(unt)", wie er an einer anderen Stelle sagt[1].

Den Schluss der Schriftsteller, die in Bezug auf die Lehre der Eheschliessung dem kanonischen Rechte folgten, soll ein Gelehrter bilden, der bis heute als Hauptautorität für kirchliche Trauung angeführt zu werden pflegt[2], und bei dem es sich daher lohnt, die Widersprüche alle aufzudecken, auf die beständige und nur zu oft missverständliche Anwendung des kanonischen Rechtes aufmerksam zu machen, die sich in seinen Schriften vorfinden — bei dem, wie wir oben sahen, der geistliche Character der Ehe am Schärfsten, fast zur Sacramentalität gesteigert, vertreten war und der eben deswegen die kirchliche Trauung gewaltsam in das System zu pressen strebte. Wir wollen die Ansichten Carpzows (1595—1606.) entwickeln.

Carpzow.

Carpzow verlangt zur Eheschliessung als absolut nöthig die priesterliche Trauung, ohne jedoch die Frage, ob in dieser ein Essentiale der Ehe zu erblicken sei, zu erörtern[3]. Nach ihm beruht diese Form auf göttlichem Gebote und Beispiele; die Unauflöslichkeit der Ehe, die im neuen Testamente vorgeschrieben ist, wurzelt in ihr. Sie stützt sich auf das Naturrecht, welches überall geltend, bei allen Völkern zu einer Art kirchlicher Eheschliessung geführt hat. Sie ist mithin nicht ein von Staat und Kirche vorgeschriebener und wenn auch löblicher, so doch von Menschen eingeführter Brauch, sondern vielmehr Befehl Gottes, der sich durch den evangelischen Prediger vertreten lässt[4].

Verlöbnisse und Ehen verschieden.

Carpzow verwahrt sich ausdrücklich gegen den Irrthum derjenigen, die Verlöbnisse und Ehen identificiren, die angefangene Ehe und die vollendete gleichstellen, das *matrimonium inchoatum* mit dem *consummatum*[5]. „*Coniugium*", sagt er[6], „. . . *ut omnibus numeris sit perfectum et absolutum, omnesque*

[1] a. a. O. 563. Nach ihm gehen Verlöbnisse mit copula carnalis nachfolgenden schon eingesegneten Ehen vor. 203.

[2] Glück Ausf. Erläut. d. Pandekt. 24, 360. will sogar „dem grossen Ansehen eines Carpzow" zuschreihen, dass „man in allen deutschen Kirchenordnungen die Trauung als nothwendig vorschrieb". Das ist jedoch falsch, da die Kirchenordnungen diese Bestimmungen nur aus denen des sechszehnten Jahrhunderts herübernahmen.

[3] Jurisprud. consist. lib. 2. tit. 8. def. 142. §. 8.

[4] a. a. O. §. 10. ff.

[5] a. a. O. lib. 2. tit. 8. def. 130. §. 1.

[6] a. a. O. def. 142. §. 1.

veri et completi matrimonii effectus producat, ultimus ad consummationem ejus accedat actus necesse est .... qui hodie in copulatione et benedictione sacerdotali consistit, tanquam in coniugii requisito formali et solenni".

Er giebt zu, dass der Consens allein die Ehe mache, dass die Verlöbnisse in Bezng auf die Unauflöslichkeit den Ehen gleichstehen; aber die Ehe wird dadurch noch nicht vollzogen. Wie zur Perfection des Kaufes, der auch durch Consens geschlossen wird, die Tradition der verkauften Sache hinzukommen muss, so zur Eheschliessung die *deductio in domum* und heute die priesterliche Benediction[1].

Diese Theorie Carpzows steht aber mit anderen Stellen seines Buches in nicht zu verkennendem Widerspruche, wie denn überhaupt die Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschliessung nicht mit dem Unterschiede eines *matrimonium inchoatum* und *consummatum* bestehen kann, wenn das erstere schon durch das Verlöbniss und das letztere nicht durch die *copula carnalis* geschlossen werden soll.

Sponsalia de praesenti u. de futuro.

Carpzow verwirft an einer Stelle seines Buches den Unterschied zwischen *sponsalia de futuro* und *de praesenti*, als im deutschen Sprachgebrauche nicht begründet, und darans zieht er den hergebrachten Schluss, dass, abgesehen von den *tractatus de sponsalibus* und den bedingten Verlöbnissen, alle anderen als *sponsalia de praesenti* aufzufassen seien[2]; von diesen aber sagt er: „*nec differentia inter sponsalia et matrimonium consistere potest, nisi*", wie er im zweifelnden Conjunctiv hinzufügt, „*has de ritu solenni benedictionis sacerdotalis accipere velis*"[3]. Es bleiben uns nur, meint er, *sponsalia de praesenti*, die, vom kanonischen Rechte eingeführt, in der That gar keine Verlöbnisse sind, sondern wahre Ehen, welche freilich noch durch die Benediction zu consummiren und zu confirmiren sind[4]. Obgleich aber die Verlöbnisse noch keine volle Ehe machen, so sind sie doch nach Carpzow unauflöslich[5], und

1 a. a. O. tit. 4. def. 66. §. 9 ff.

2 a. a. O. lib. 2. tit. 2. def. 17. §§. 6. 7.

3 a. a. O. lib. 2. tit. 2. def. 17. §. 5.

4 a. a. O. lib. 2. tit. 2. def. 17. §. 7. — tit. 4. def. 63. §. 7.

5 a. a. O. lib. 2. tit. 10. def. 173. §. 5. §. 6: „Ex regula Christi firmissima pariter et rectissima: Quos Deus coniunxit, homo non separet (Math. 19, 9.). Quae licet de vero ac per benedictionem sacerdotalem consummato matrimonio loquatur: attamen quoad effectum consortii ac vinculum indissolubilitatis, nulla inter matrimonium inchoatum et consummatum, h. e. inter sponsalia publica et nuptias existit differentia".

ihre Kraft ist so gross, dass sie, einmal eingegangen, alle nachher geschlossenen, selbst durch Beischlaf und Trauung consummirten Ehen nichtig machen[1]. —

Resultate d. Carpzowschen Deductionen.

Ziehen wir nach alledem aus Carpzows widersprechenden Aeusserungen — „*sed haec benevolus lector non miretur, quia non infrequens est, Carpzowium in suis scriptis sibi ipsi contradicere*“[2] — die Consequenzen, so stellt sich uns als Resültat, trotz der scharfen Betonung der priesterlichen Benediction, kurz heraus: Verlöbnisse machen schon volle Ehe, da der Consens zur Eheschliessung wesentlich und hinreichend ist[3]. Von selbst versteht sich dabei, dass der Beischlaf alle Mängel des Consenses purificirt, wie er auch über den Fehler der Heimlichkeit hinweghilft[4]. Verlöbnisse sind deswegen unauflöslich, wie die Ehen selbst, und auch von ihnen gilt der göttliche Spruch: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden, auch ihnen muss ein *character spiritualis* vindicirt werden[5].

Die kirchliche Trauung, so nöthig sie auch ist, so göttlich ihr Ursprung auch sein, und so tiefe Begründung im Naturrechte sie auch haben mag, bewirkt folgegemäss nicht die Ehe, die ja eben schon vorhanden ist. Sie ist nur das Zeugniss[6] einer schon geschlossenen Ehe, ein Beweisact, der nützlich und empfehlenswerther, als das sonst auf gleicher Linie stehende Hochzeitsmahl ist[7]. Denn dies ist nur, wie Carpzow, Gerhard[8] folgend, andeutet, eine Repräsentation der weltlichen Seite der Ehe, und wie diese bei Carpzow der kirchlichen nachsteht, haben wir oben zur Genüge dargethan[9].

[1] Pract. rer. crimin. p. 2. qu. 67. n. 58. In der Jur. Cons. lib. 2. tit. 4. def. 66. vertheidigt er die entgegengesetzte Meinung.

[2] Stryk de rel. sacr. S. 46. Vgl. auch Lauterbach Colleg. theor. pract. lib. 21. tit. 1. §. 9. (Tübing. 1706.) 2, 366.

[3] a. a. O. lib. 2. tit. 2. def. 36.

[4] So sagt Carpzow selbst: „Cum consensus non concubitus faciat nuptias, prout in ore omnium .... dubium esse nequit, quin per sola sponsalia nuptiae contrahantur ipsumque inchoetur matrimonium“. Zwar, fügt er hinzu, sei das nach den Grundsätzen des sächsischen Rechtes anders, wo Benediction und Bettbeschreitung erfordert würde, dadurch könne aber den Grundsätzen des gemeinen Rechts nicht präjudicirt werden. So sei auch im Sachsensp. lib. 3. art. 45. mit „getrüwet“ das Verlöbniss gemeint. Decision. lib. 5. tit. 10. resp. 108. S. 1224. f.

[5] a. a. O. lib. 2. def. 21. §. 7.

[6] a. a. O. lib. 2. tit. 8. def. 142. §. 8.

[7] a. a. O. lib. 2. tit. 8. def. 142. §. 1.

[8] Siehe oben S. 247.

[9] Vgl. oben S. 194. ff.

Mithin beruft man sich mit Unrecht auf Carpzows Autorität, wenn man die kirchliche Eheschliessung als unumgänglich nöthig darstellen will, denn eben bei ihm giebt es keine kirchliche Eheschliessung, sondern nur eine kirchliche Ehebestätigung. —

Paul Cypraeus Vermittlungsstandpunkt.

Einen Vermittlungsstandpunkt zwischen den so eben dargestellten und den klareren Theorieen des siebzehnten Jahrhunderts nimmt der Schleswiger Paulus Cypraeus ein. Er verlangt kirchliche Eheschliessung, theils weil der Anfang aller Dinge von Gott herzuleiten sei, weil der Prediger als Vertreter Gottes fungire, weil die Ehe bekannt sein müsse vor Gott und den Menschen, theils „*ut fraudibus et technicis hominum flagitiosorum occurratur*"[1]. Die Benediction erachtet er für eine öffentlich geschehene Tradition der Braut; sie ist an die Stelle der römischen *deductio in domum* getreten, und wie die römischen Ehen ohne diese ungültig waren, so sind es die christlichen ohne jene[2].

Auch *sponsalia de praesenti*, führt er aus, beziehen sich auf künftige Ehen[3], und können — wobei er der Autorität Luthers entgegentritt — aufgelöst werden[4].

Dennoch aber findet auch Cypraeus die Consummation der Ehe neben der Benediction in der Vollziehung des Beischlafes und stellt so den seine früheren Behauptungen paralysirenden Satz auf, dass Verlöbnisse mit *copula carnalis* für consummirte Ehen zu erachten seien[5]. Dadurch drückt er wenigstens in dieser einen Beziehung die Bedeutung der Trauung auf eine Ehebestätigung herab, und würde demnach auf gleiche Linie mit Gerhard[6] gestellt werden müssen.

Joh. Schilter entschieden für d. neue Theorie.

Entschiedener spricht sich Johann Schilter aus, der, obgleich er den gewöhnlichen Unterschied der Sponsalien statuirt[7], in der Benedietion und Copulation das Wesen der Eheschliessung erblickt. „*Ratio specifica nuptiarum*", sagt er[8], „*in*

1 de connubior. iure (Francof. 1605.) 418. ff.
2 a. a. O. 427.
3 a. a. O. 20. 60.
4 a. a. O. 466.
5 a. a. O. 451.
6 Siehe oben S. 247.
7 1632—1705. Instit. iur. canon. (Francof. et Lips. 1721. 7. Ausg.) lib. II. tit. 10. §. 3. S. 345.
8 a. a. O. lib. II. tit. 11. §. 2. S. 381. Die Auflösung der Sponsalien gestattet er demgemäss „quoties post sponsalia talis intervenit casus, qui si

solennitate consensus consistit, quae iure gentium requiritur ob negotii gravitatem atque magnum eius momentum .... atque obtinuit, ut benedictio haec seu copulatio sacerdotalis, vel declaratio de fide coniugali coram sacerdote sit de essentia nuptiarum, ita ut ea neglecta necdum matrimonium intelligatur, nec liberi inde legitimi nascantur".

Samuel Stryk.

Im Resultate stimmt mit Schilter Samuel Stryk[1] in seinen *Annotationes* zu Brunnemanns *ius ecclesiasticum* überein, wenngleich er in der Trauung, ebenso wie Henning Arnisaeus[2], nur ein bürgerliches Gesetz erblickt und nicht das Wesen der Eheschliessung darauf beruhen lassen will. Es sündigt gegen das Gewissen, meint er, wer sich nicht kirchlich copuliren lässt, aber nur „*cum dubium nullum supersit, leges nostrorum principum ecclesiasticas obligare in conscientia, quatenus nihil iuri divino adversum disponunt*"[3].

Die Sponsalien, erläutert er Brunnemanns Ansicht[4], sind nur in Bezug auf die Unauflöslichkeit den eingesegneten Ehen gleichzustellen, dennoch aber nicht mit ihnen zu verwechseln, und hier folgt nun die Lehre von dem Unterschiede des *consensus sponsalitius* und *matrimonialis*, der Vergleich mit dem Kaufe und der Tradition, die wir schon oben bei mehreren Schriftstellern angeführt haben[5].

ante extitisset, nunquam in sponsalia consensum fuisset". lib. II. tit. 10. §. 50. S. 375.

[1] 1640—1710. Vgl. S. 251. Anmerkg. 3.

[2] Ein Frankfurter Jurist, Verfasser des Commentar. politic. de iure connub. (Francof. 1613.): „Causae autem propter quas desponsatio publica coram facie Ecclesiae necessario requiri coepit, multae sunt, primum quia Reipublicae interest scire, quinam cum quibus coëant, ne civitas vel rixosis matrimoniis oneretur vel mendicorum copia repleatur. Genevae coram consistorio coguntur rationes vitae suae reddere, qui coniugium ambiunt, et qua arte, quibus mediis vitam sustentare possint .... Deinde quia clandestina sponsalia ut et alii contractus clanculum facti inducunt praesumptionem fraudis .... et coniugio autem, tamquam bonae fidei contractu voluerunt iura omnem doli suspicionem amotam et propterea nequaquam clanculum, sed coram facie universae Ecclesiae publice id ipsum institui voluerunt ....

Denique quia hoc vitae genus ineundum non est, nisi precibus prius Deo commendatum fuerit etc. .... Hae causae ostendunt, benedictionem coram Ecclesia non requiri ad essentiam coniugii, sed accedere tanquam testimonium publicum legitime et non clanculum contractarum nuptiarum". S. 245. f. vgl. S. 143.

[3] a. a. O. 586.

[4] a. a. O. 575.

[5] Es war ein beliebtes Dissertationenthema, den Unterschied des consensus sponsalitius und matrimonialis zu erörtern. Darüber schrieben

Dasselbe ist auch der Standpunkt Johann Samuel Stryks[1], der freilich in der kirchlichen Eheschliessung nur ein *merum .... inventum pontificiorum* erblickt, ganz wie sein Schüler Philipp Odelem in der in Halle i. J. 1706. erschienenen Exercitatio academica de reliquiis sacramenti in matrimonialibus, an den sich wieder der Rintelner Professor Pestel[2] anlehnte und die dann eine ausführliche Widerlegung erfuhr durch Michael Heinrich Griebners Dissertatio de his, quae ex iure protestantium matrimoniali ad reliquias sacramenti perperam referuntur. „*Communiter quidem*", sagt Stryk[3], „*honestatis publicae causa factum illud esse asserunt, sed tecte alia ratio subfuit, eaque triplex: primo ut hoc modo magis magisque fundaretur dominatus papalis, ac ita a clericali consecratione omnis vis et effectus matrimonii dependeret atque adeo de successione liberorum in regna etiam et principatus pontifex quodam modo disponere posset. Altera ratio est, ut omnes causae matrimoniales et quaestiones de matrimonio valido et efficaci etiam inter reges principesque ad forum ecclesiasticum pontificis et clericorum traherentur. Tertia denique ratio est, quia matrimonium habebatur pro sacramento, hinc opus erat, ut per sacerdotem copularentur desponsati, cum notissimum est, omne sacramentum iure pontificis sacerdotes administrare debere . . .*"

Joh. Samuel Stryk.

Odelem.

Pestel.

Griebner.

Johann Samuel Stryk bildet schon den Anfang jener Richtung, die uns noch später näher entgegentreten wird, die

Anfang der frivolen Eheauffassung.

Werner (Altdorfi 1694), Vollmar (praes. Zoll Rintelii 1715.), Reichelt (praes. Reinhardt Erfordiae 1729.), Dietmar (praes. Wildvogel Jenae 1702.); vgl. noch mehrere angeführt bei Gottschald Vom Jawort (Lipsiae 1802.) 7.

[1] 1668—1725. de reliq. sacr. 77.

[2] Additament zu einem Rechtsgutachten der dortigen Facultät v. J. 1723. bei Odelem Allerhand curieuse Rechtssachen (Braunschweig 1729.) 1, Anh. S. 26.

[3] a. a. O. S. 77. Aber auch Stryk erkennt die bindende Kraft selbst heimlicher Verlöhnisse an, wenn zu ihnen der Beischlaf hinzutrete, freilich ohne in seiner Deduction dem kanonischen Rechte zu folgen; er sagt: „Interea concedimus, tales personas obligari ad consummandum matrimonium, ast non propter vim copulae carnalis, sed propter vim prioris promissionis in clandestinis sponsalibus factae; quae postea ipso actu corporali confirmata. Ut adeo non convalidetur ita actus invalidus et nullus, sed potius actus per se validus et obligatorius sequenti concubitu plane insolubilis reddatur". S. 60. Er lässt aber auch die Gültigkeit der s. g. Gewissensehen zu: „Cum nec publicatio nuptiarum nec illa externa solennitas ad essentiam matrimonii pertineat.... tamen omnino caveatur, ut aliis nullum detur scandalum, iisque non innotescat, tales personas ut coniuges vivere". diss. de natura matrim. (Hal. 1708.) S. 41.

im Gegensatze zu den überschwänglichen Phrasen **Carpzows** und seiner Genossen mit abgeschmacktem Rationalismus und unglaublicher Flachheit die ganze historische Entwicklung für ein Machwerk einzelner Personen erklärte, und beständig nach den Fäden forschte, durch welche die Menschheit wie Marionetten seit Jahrhunderten von den Päpsten bewegt worden sei. Sie erblickten in der kirchlichen Eheschliessung nichts als ein berechnetes, fein angelegtes Product geistlichen Hochmuthes: es war nur noch ein kleiner Schritt, sie für eine lächerliche Albernheit zu erklären.

Samuel Pufendorf.

Auch Samuel Pufendorf ist hier zu nennen, der in seinem berühmten Buche de iure naturae et gentium den blossen Consens für ungenügend erklärt zur Begründung einer Ehe, wenn nicht die Frau in derselben Weise in die Hände des Mannes gelange, wie eine Sache tradirt werden muss, um in das *plenum dominium* des Eigenthümers zu kommen — „*ut ea tamquam uxore possit uti*"[1].

Ausserdem aber macht er darauf aufmerksam, dass das positive Recht gewisse Solennitäten bei Eingehung der Ehe vorschreibe, die das Naturrecht freilich nicht kenne, die aber, weil eben dies die Bestimmungen jenes halten und beobachten lehre, nicht zu unterlassen seien, und von deren Befolgung die Gültigkeit der Ehe abhänge[2].

Die reformirten Holländer.

Nicht unwichtig für die deutsche Rechtsentwicklung war auch die Bekanntschaft mit den niederländischen reformirten Schriftstellern, von denen Gisbert Voet, Brouwer und Johann von Sande eine grosse Autorität genossen.

Gisbert Voet.

Der erste kennt eine kirchliche Eheschliessung, aber er sieht darin nur eine Delegation von Seiten des Staates[3]; er erklärt sie für nöthig, aber nur in so weit sie die solenne Bestätigung und Bekanntmachung des Eheconsenses in sich begreift, nicht in so fern sie einen religiösen Character hat[4].

[1] 1631—94. (Francof. ad M. 1706.) S. 817. Wenn er aber die Verlobte eines Abwesenden, die sich anderweit verheirathet, vom Ehebruche frei erklärt, so liegt der Grund davon in der Abwesenheit des Bräutigams und in der im Texte dargestellten Deduction.

[2] a. a. O. S. 859. f.

[3] Politica ecclesiastica (Amst. 1666.) S. 8. Vgl. auch d. folg. Anmerkg.

[4] a. a. O. S. 115. — Er macht einen wesentlichen Unterschied zwischen der Copulation und Benediction S. 114: „de solenni matrimonii benedictione et confirmatione in ecclesiis peragenda quaeritur: An et quomodo differant? Resp. Quamvis eodem in actu coniungantur, indubium tamen est, ea differre. Benedictio enim opus pure ac formaliter pastorale et eccle-

„Apud nos Pontificiorum et Anabaptistarum coniugia confirmantur“, sagt er, *„in curia, ubi nulla benedictio pastoralis: quae tamen ideo non desinunt essentialiter esse legitima“*.

Brouwer.

Ebenso denkt Brouwer über die Eheschliessung[1]; auch er ist weit davon entfernt, der Ehe oder der Zusammengebung der Eheleute einen specifisch religiösen Character zu vindiciren; er stellt ausführlich das holländische Recht der Civilehe dar, und verliert nicht ein Wort zur Empfehlung der kirchlichen Form, oder gar zu einer Lobpreisung derselben auf Kosten der anderen.

Johannes v. Sande.

Johannes von Sande endlich hält die kirchliche Eheform für sehr empfehlenswerth; er glaubt, dass ein würdiger Mann sie nicht leicht umgehen werde[2]; nothwendig ist sie ihm aber nur dann, wenn sie speciell durch staatliche Gesetze angeordnet wird, da sie zum Wesen der Ehe — und hierin ist ihm später ein anderer friesischer Jurist, Zacharias Huber, gefolgt[3] — nicht gehört.

Zacharias Huber.

siasticum, quod immediate iure divino a pastore peragitur.... Confirmatio autem, seu ratihabitio et legitimatio ejusdem ratihabitionis et legitimationis publica promulgatio proprie et directe pertinet ad communitatem et societatem humanam seu civilem, eiusque Praefectos: non vero ad ecclesiam qua talem. Quamvis enim coniugium a Deo institutum sit, et foedus Dei dicatur: inde tamen non sequitur hujus ordinis in individuo legitimationem ac prefecturam magis pertinere ad ecclesiam qua talem, quam ordinis et regiminis politici. Hic enim et a Deo est institutus et magistratus Dei minister dicitur. Rom. 13. Et fideles magistratum eligunt, suscipiunt, gerunt, haud aliter ac fideles in domino nubunt, edunt, bibunt, arma sumunt, vexillum erigunt, ius dicunt, manibus laborant etc. Quas tamen actiones et relationes nemo propterea formaliter ac specie sacras dicturus est. Quia autem fideles in tanti momenti confoederatione adeunda atque inchoanda pastoralem precationem ac benedictionem iure merito requirunt, eaque ipsis negari nequit, una opera solennis confirmatio seu ratihabitio a ministris delegata potestate peragitur. Quamvis negare nolim, occasionem aliquam huic delegationi apud nos datam fuisse ab inveterata et apud plerosque magistratus nostrates, post exactum papatum tunc adhuc obtinente opinione, Matrimonium esse sacramentum, aut saltem esse fori ecclesiastici“.

[1] de iure conn. ap. Batav. recepto S. 636. f. — Er erklärt auch den Consens bei der Eheschliessung für das Wesentliche, aber indem er sich an das positive holländische Recht hält, erkennt er diesen Consens nur in der vor dem Pfarrer oder dem Civilstandsbeamten abgegebenen Erklärung. S. 638.

[2] Decis. Frisic. (Leovardiae 1647.) S. 55.

[3] Observat. rer. iudicat. (Franequerae 1727.) 2, 426. Obs. 100: (Sponsalia de praesenti, jam publicata per trinam proclamationem): „Quae constituunt verum solidumque matrimonii vinculum, etsi benedictio sacra vel copulationis ecclesiasticae solennitas nondum sit adhibita, quarum neutra pertinet ad naturam atque substantiam matrimonii, quod ex ratione iuris civilis et nostratis conventione partium sola contrahitur“. Daher wird der Stuprator einer Braut wie ein Ehebrecher gestraft.

Die Gesetzgebung.

Es war natürlich, dass das Schwanken der Doctrin auch auf die Gesetzgebung einen verhängnissvollen Einfluss ausüben musste. Denn der Wunsch wenigstens, den so mancher einsichtige Mann des sechszehnten Jahrhunderts schüchtern geäussert hatte[1]: *„hac in re certas constitutiones a principibus fieri"*, war im vollsten Masse erfüllt worden: Ganz Deutschland war mit Ehegesetzen überschwemmt; es gab keine Kirchen-, keine Landes- oder Polizeiordnung, die nicht über das Eherecht Bestimmungen getroffen, und es existirte kein Territorium, welches nicht alle drei Gattungen von Gesetzen besessen hätte.

Alle kirchliche Eheschliessung.

Die kirchliche, öffentliche[2] Trauung haben sie alle; theilweise ohne sie auch nur ausdrücklich vorzuschreiben. Verstand sich doch ganz von selbst, dass eine Ehe nur durch den priesterlichen Segen *„bestätigt"* werden könne.

Gegen heimliche Ehen.

Mit derselben Einmüthigkeit untersagen sie auch die heimlichen Ehen und ebenso die heimlichen Verlöbnisse. *„Vor erbaren und glaubhafften Leuten"* solle *„man ehelichen"*, sagt die Württemberger Landes-Ordnung v. J. 1621.[3], und dann die Ehe *„nach Christlicher Ordnung vor der Kirche bestätigen lassen"*. Anderswo wurde gar die Gegenwart des Pfarrers[4] und überall natürlich die Genehmigung der Eltern gefordert.

Oeffentl. Verlöbnisse sind aber den Ehen gleich.

Oeffentliche Verlöbnisse aber, — und darin zeigt sich der Einfluss des kanonischen Rechts und der Doctrin — sind unbedingt gültig, sie begründen eine vollständige Ehe, und werden durch die kirchliche Trauung nur confirmirt.

So bestimmt beispielsweise die Lüneburger K.O. v. J. 1643.[5], die Hessische K.O. v. J. 1657.[6] und die Olden-

[1] Conrad Mauser Explicat. erud. et util. 319. Siehe oben S. 235. Anmerkg. 4.

[2] Der Bischof von Hildesheim bedrohte am 10. October 1695. heimliche Verlöbnisse mit Strafe. Ebbardt Ges. etc. d. Königl. Consistor. z. Hannover (Hannover 1845) 2, 175. — Deswegen wurden auch die Trauungen in Privathäusern verboten. So in Oldenburg am 17. November 1682. bei Oetken Corp. Constit. Oldenburg. (Oldenb. s. a.) 2, 11.

[3] bei Reyscher Samml. würtemb. Landesgesetze (Tübingen 1841.) 12, 850.

[4] So in Oldenburg. Ordn. v. J. 1636. bei Oetken a. a. O. 2, 5.

[5] bei Ebhardt a. a. O. 1, 280.

[6] Samml. Fürstl. Hess. Landes-Ordn. (Cassel s. a.) 2, 503. Obgleich schon die Synode v. J. 1571. die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt hatte. Vgl. Büff a. a. O. S. 623.

burgische L.O. von demselben Jahre[1], und so bestraft die Celler Polizeiordnung v. J. 1618.[2] denjenigen, welcher eine *„jemanden beständiger und verbindlicher weise per sponsalia de praesenti ehelich versprochene Braut“* verführt, wie einen Ehebrecher. —

Die Zerrissenheit aber und der Zwiespalt, der sich unter den Schriftstellern zeigte, ist auch in der Gesetzgebung zu finden, freilich hier schon auf einen kleinen Punkt reducirt.

Zwiespalt der Gesetzgebungen.

Es betrifft das die Frage nach der Wirksamkeit der *copula carnalis* und ihrem Verhältnisse zum Requisite der elterlichen Einwilligung.

Die meisten Verordnungen lassen heimliche Verlöbnisse durch den Beischlaf auch gegen den Willen der Eltern convalesciren, sie erkennen in denselben nicht minder wahre Ehen, als in den öffentlichen *Sponsalia de praesenti.* So die Oldenburger Ordnung v. J. 1636.[3], welche die clandestinen Verbindungen *„allerdings für heimliche Verkuppelung und nichtig“* hält, und daraus keine Rechtsstreitigkeiten zulassen will, *„es wäre denn copula carnalis zwischen den Contrahenten vorangegangen —“*, die Gothaische Landes-Ordnung v. J. 1666.[4], welche ganz auf dem mittelalterlichen Rechtsstandpunkte steht und die beleidigten Eltern allein auf die Befugniss hinweist, ihre Kinder zu enterben, die Hessische Reformation v. J. 1656.[5] u. a. m.[6]

Heimliche Verlöbnisse cum copula gültig.

Andere Gesetze verfahren dagegen durchgreifender, wie das Statut der Stadt Hildesheim v. J. 1638.[7], welches auch consummirte Verlöbnisse nur für gültig ansieht, wenn sie vor zwei Zeugen geschlossen seien, und das Brandenburger Edict v. 15. Dezember 1694.[8], welches im Artikel 15. das Erforderniss der elterlichen Einwilligung weder durch die *copula carnalis*, noch *sacerdotalis* beseitigt werden lässt, während das Requisit der Oeffentlichkeit allerdings durch das vollzogene Beilager ersetzt werden kann, wenn *„in continenti solche*

ungültig.

[1] bei Oetken a. a. O. 2, 28.

[2] Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zellischen Theils Pol.O. (Hannover u. Zelle 1700.) 1, 16.

[3] Oetken a. a. O. 2, 5.

[4] Fürstl. Sächs. Goth. L.O. (Gotha 1695.) Pars 1. c. 8. tit. 1. S. 76.

[5] Hess. Land-O. a. a. O. 2, 418.

[6] Vgl. noch die Sächs. Ehe-Ordn. v. J. 1624. bei Schreyer Codex d. Sächs. Kirchenr. (Leipzig 1864.) 72.

[7] Ebhardt a. a. O. 2, 212.

[8] Mylius Corpus Constit. Brandenburg. I, 2, 118.

Eheversprechung schrifftlich oder mit zween Zeugen, oder auch per testem unicum omni exceptione majorem oder sonsten semiplene cum praestatione juramenti suppletorii, wann das Consistorium aus erheblichen Ursachen solches erkennete, beweisen würde". —

c. Das achtzehnte Jahrhundert.

Die verschiedenen Richtungen.

Man darf übrigens, wenn wir uns jetzt zur Lehre des achtzehnten Jahrhunderts wenden, nicht glauben, dass die Nothwendigkeit der Trauung in der Theorie allgemein durchgedrungen und anerkannt worden wäre. Im Gegentheile brachte schon das hohe Ansehen, welches Carpzow in Ehesachen genoss, seinen zahlreichen Nachtretern zwar die vorzügliche Betonung der kirchlichen Eheform, aber ebenso die dem widersprechende Theorie der Sponsalien, und als Resultat die Lehre, dass die Ehen durch den Consens beim Verlöbnisse geschlossen oder vielmehr angefangen, durch die Trauung und den Beischlaf nur vollzogen würden, wie wir sie oben, mit nicht allzuvielen Ausnahmen, als die geltende angetroffen haben.

Die Canonisten.

Die Rationalisten.

Es war aber andererseits nicht allein ein unbewusstes Zurückfallen in die Lehren des kanonischen Rechts — obgleich dies fast allgemein für unanwendbar auf protestantische Verhältnisse erklärt wurde[1], — welches einzelne Schriftsteller zu einer gewissen Nichtachtung der kirchlichen Eheform trieb, es war auch die bewusste Opposition gegen die ganze kirchliche Richtung, die in Carpzow ihren Hauptvertreter fand, und auf die wir oben hingewiesen haben.

So äusserte denn hier wieder die Gesammtanschauung von der Ehe auf das Recht der Eheschliessung eine tiefgehende Einwirkung.

Scopp.

Von den Schriftstellern der ersten Art will ich beispielsweise den Verfasser des Tractatus de iure sponsaliorum (Nürnberg 1755.), Johann Georg Scopp, anführen. Derselbe hat sich die Resultate der Böhmerschen Untersuchungen, auf die wir sogleich kommen werden, wohl zu Nutze gemacht; er verwirft den Unterschied der *sponsalia*, wie ihn das kanonische Recht oder die protestantische Doctrin aufge-

[1] Das war schon im vorigen Jahrhunderte von Einzelnen geschehen; z. B. von Joh. Sam. Stryk. Andere, wie Mevius, hatten sich für die Geltung des kanonischen Rechts wenigstens in Ehesachen ausgesprochen.

stellt hatte, und erklärt, dass alle Verlöbnisse in Deutschland *de futuro* seien, dass keines mit der Ehe verwechselt werden dürfe[1]. Dennoch aber lässt er schon eine volle Ehe entstehen durch den zum Verlöbnisse hinzugetretenen Beischlaf, so dass eine nachher geschlossene und selbst eingesegnete Ehe kraftlos wird[2]; und obgleich er sich mit scharfen Worten gegen die Unauflöslichkeit der Verlöbnisse im Allgemeinen ausspricht, so will er doch nie Sponsalien, die durch den Beischlaf vollzogen sind, wieder lösen lassen; es ist ihm „*natürlicher Weise das matrimonium vor der priesterlichen Einsegnung vollkommen*"[3]. —

Samuel v. Cocceji.

Hierher gehört auch der berühmte Verfasser des Ius civile controversum, Samuel von Cocceji. Dieser verwirft den Unterschied der *sponsalia de praesenti* und *de futuro*, aber nur weil die ersteren keine Verlöbnisse mehr sind, sondern eben Ehen[4]. „*Objectio: quod tamen benedictio sacerdotalis adhiberi debeat. Resp. adhiberi debet, at non est de essentia nuptiarum; nec iure canonico . . . . Ita trina quoque proclamatio adhiberi debet, at non est necessitatis. Effectus est, quod puniri possint, qui eam negligunt, at ideo negotium non redditur nullum*"[5]. Er glaubt, dass die kirchliche Eheschliessung nur diene „*ad quandam ejus (sc. matrimonii) inaugurationem et majorem auctoritatem*" und er fügt hinzu: „*Planumque omnino est, ritus ecclesiasticos non pertinere ad substantiam actus civilis, cui adhibentur, quod exemplo inaugurationum magistratuum ac principum docetur*[6].

Hommel.

Auf der anderen Seite will ich vor Allen Carl Ferdinand Hommel anführen, der die kirchliche Eheschliessung für einen „*ritus arbitrarius*" hält[7], von der *superflua hierologiae solennitas* spricht, und das Bestreben der Theologen, überall die kirchliche Trauung durchzusetzen, mit dem Vorwurfe belastet und

[1] a. a. O. 302. f.
[2] a. a. O. 88. f.
[3] a. a. O. 139.
[4] (1697—1756.) Ausg.: Francof. 1727. S. 124.
[5] a. a. O. 120. Er will sponsalia de praesenti aus denselben Gründen geschieden wissen wie Ehen, nur soll das Fehlen der copula carnalis die Auflösungsfähigkeit vermehren. 122.
[6] a. a. O. 130.
[7] (1722—81.) epitome iur. sacri c. 53. §. 21. In wie weit die Schriften von Sahne diss. de matr. legitim. absque bened. sacerdot. (Regiom. 1720.) und Hoffmann Progr. de effect. bened. sacerdot. perperam adscriptis (Francof. 1730.) hieher gehören, weiss ich nicht, da ich sie nicht erlangen konnte.

der Erklärung erläutert *„ne sua benedictio vilipenderetur, et sic in omnibus publicis et privatis ipsi interessent“* [1].

Sehr beachtenswerth ist aber, dass dieser seichte Rationalismus, an dem die ganze Zeit krankte, auch zu Vorschlägen für Einführung der Civilehe führte.

Diez. Schon i. J. 1782. war eine darauf bezügliche Abhandlung von Diez in den Berichten der Dessauer gelehrten Buchhandlung erschienen, deren Ideen wesentlich in einem anonymen, E. v. K. unterzeichneten Artikel der Berliner Monatsschrift von Gedicke und Biester reproducirt und commentirt wurden [2]. Das Ehebündniss ist dem Verfasser dieses letzteren Aufsatzes *„ein Contract und nichts weiter als ein Contract“*; das, meint er, *„wird wohl kein vernünftiger läugnen“*; die kirchliche Trauung ist ein Beweisact und steht mit *„Handgeld, Schrift, Stempelpapier, Zeugen“* auf gleicher Linie. So ist ihm denn auch die Mitwirkung der Geistlichkeit bei der Eheschliessung, die er *„theils aus gutgemeinter, obwohl nicht hinlänglich überlegter Absicht, diesen Contract ja recht ehrwürdig zu machen“*, ableitet, theils *„auch wohl, weil die allenthalben sich zudrängende regierungssüchtige Geistlichkeit auch dies wichtige, wo nicht wichtigste Geschäft des Menschengeschlechts an sich zu ziehen suchte,* ungemein lästig, und es ist characteristisch für den Verfasser [3] und für die Zeit, in der er schreibt, dass er in der kirchlichen Trauung einen den meisten *„lächerlichen Akt“* erblickt, *„und manchen so anstössig, dass er lieber gar nicht in die Ehe tritt“*.

Berliner Monatsschrift.

Ganz albern schliesslich ist die Deduction, mit welcher er die Gefährlichkeit der kirchlichen Eheschliessung zu beweisen sucht, und die er als sein eigenstes Geistesproduct hervorhebt.

Die Ehe, sagt er, ist ein Contract wie der Hauskauf, wie tausend andere Verträge des täglichen Lebens; sie soll eine besondere Festigkeit und Heiligkeit besitzen, weil sie kirchlich eingegangen, weil sie eingesegnet wird: kann das nicht den gefährlichen Glauben verbreiten, dass die anderen nicht geheiligten Verträge deswegen ohne Weiteres zerrissen werden dürfen, und kann das nicht zu der grössten Verwirrung führen?

Uebrigens traten solche Ansichten nicht vereinzelt auf.

[1] Rhapsod. quaest. forens. 6, 28. ff.

[2] (Berlin 1783.) Bd. 2. S. 265. ff.

[3] Er empfiehlt übrigens in demselben Aufsatze die Einführung des Concubinats.

Im J. 1789. finden wir einen gleichartigen anonymen Aufsatz in Hagemann und Günthers Archiv für theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit[1], der sich sogar auf Luthers Autorität stützt und der den etwaigen Nutzen der kirchlichen Eheschliessung *„die Feyerlichkeit der Handlung"*, beim näheren Zusehen für einen scheinbaren erklärt: *„der ehrliche Mann hält, was er verspricht, und fragt nicht, ob er sein Versprechen am Altar oder sonst wo leistete"*; — und auch Johann Christian Conrad Schröter, in den Vermischten juristischen Abhandlungen[2], theilt diese Ideen, und meint von den Verfassern der Gegenschriften, die der erwähnte Artikel der Berliner Monatsschrift hervorrief[3]: *„sie hätten immer schweigen können"*.

Günther u. Hagemanns Archiv.

Schröter.

Abgesehen aber von diesen Canonisten und Rationalisten hielten fast alle Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts an der absoluten Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung fest, freilich auch fast eben so einstimmig — Augustin Leyser[4] weicht wohl kaum davon ab — von der Ansicht ausgehend, dass diese zum Wesen der Ehe nicht gehöre. Die Sponsalientheorie beeinflusste nur noch wenig die neuen Systeme.

Leyser.

[1] (Braunschweig 1789.) 4, 140. ff.

[2] (Halle 1786.) 2, 279.

[3] Diese erschienen auch in der Berliner Monatsschrift; die eine vom Pastor Zöllner 2, 508. ff., die andere vom Grafen F—n. 3, 236. ff. — Vieles hierauf Bezügliche wird bei der Codificationsgeschichte des Preuss. Landr. im IV. Buche beizubringen sein.

[4] (1683—1752.) Meditat. ad Pandect. (Lips. et Guelpherbyti 1744.) tom. IX. Specim. 583. §. 1: „Popularis iste iurisconsultorum error originem inde traxit, quod illi definitionem matrimonii seu nuptiarum, quae in iure romano reperitur, quod scilicet sint viri et mulieris coniunctio individuam vitae consuetudinem continens ... ante oculos habuerunt, nec definitionem istam iamdiu obliteratam ac iuribus moribusque plane non convenire cogitarunt ... At ea res postea insignem mutationem passa fuit, postquam christianus erbis ..... Benedictionem sacerdotalem ad essentiam nuptiarum requirere coepit. Ex hoc igitur tempore vetus illa nuptiarum definitio mutari debuisset atque male a iurisconsultis nostris et per manifestum errorem retinenda est. Solus de individua vitae societate inter virum et uxorem consensus, quamvis in actum deductus, nuptias et legitimum matrimonium hodie non facit, quamdiu benedictio sacerdotalis non accedit merus concubinatus est". Er beruft sich dabei auf die Bestimmungen des Trienter Concils. — Dennoch ist auch seine Ansicht, dass die priesterliche Einsegnung nur „hodie in Germania ad essentiam matrimonii" gehört; nicht aber im Allgemeinen, nach natürlichem, göttlichem oder römischem Rechte. sp. 298. §. 4. vgl. §§. 1. 2. Verlöbnisse selbst mit copula carnalis erachtet er nicht für Ehen. ebendas. §. 4.

Kirchliche Trauung nicht zum Wesen der Ehe: Naevius.

„*Deswegen die Trauungsritus*", sagt Naevius[1], „*nicht als ein nothwendig Stück sub opinione cultus divini der Kirchen aufgedrungen, und die so darwieder reden oder handeln fulmine anathematis geschreckt werden sollen, indem solches alles wider die Christliche Freyheit und Gewalt des geistlichen Standes auch wieder die Natur und Eigenschaft derer Kirchengebräuche ist, als die nach dem Zustand der Zeit und Personen geändert werden können*".

Thomasius.

„*Ecclesia pontificiorum*", sagt Thomasius[2], „*matrimonium habet pro sacramento, adeoque non potest non benedictionem sacerdotalem habere pro requisito essentiali matrimonii legitimi. Contra Protestantes, matrimonium negant esse sacramentum, adeoque statuerunt, benedictionem sacerdotalem non esse necessitatis sed honestatis ut ordo aliquis sit in ecclesia et republica. At res, quae ad ordinem pertinent et honestatem, non ad regulas iusti, sed decori saltem respicientem, sunt adiaphorae, et scilic. subsunt imperio magistratus. Et adeo iuste poterit benedictio sacerdotalis abrogari a magistratu christiano, uti etiam in Belgio matrimonium quarundam sectarum, quae ibi tolerantur, fiunt absque benedictione sacerdotali, per confirmationem solam magistratus politici*". Dennoch aber, meint er, sei der Gebrauch der kirchlichen Eheschliessung nicht ohne Noth aufzugeben.

„*Maiori adhuc ratione benedictionem sacerdotalem exigunt*

[1] Ius coniug. (Chemnitz 1716.) 446. Vgl. 448: „Daher wir zwar gern gestehen, dass die Priesterliche Copulation nach denen recipirten Canonischen, und nach denen Lands Rechten, als eine äusserliche Form und solennität observirt werden solle, der effect aber erstreckt sich nicht allezeit ad annullandum matrimonium, wenn offentliche Verlöbniss vorhergegangen: cum ea quae sunt solennitatis et formae externae, actum non tollant in quo forma constitutiva intrinsecus, nempe animus electivus nubendi publice declaratus vorhanden ist". S. 452: „Daher wir schliessen, dass die Priesterliche Copulation an ihr selbst ein inventum humanum verbleibet, so durch das Canonische Recht eingeführet. etc."

[2] in not. ad Huber tr. de iure civ. l. 1. sect. 5. c. 4. n. 3. lit. o. Vgl. de usu pract. inst. de nupt. in Dissert. acad. 3, 769. f.: „Porro quid ad benedictionem sacerdotalem attinet, quamvis certum sit, eius necessitatem ortum ducere ex falsa hypothesi, quasi matrimonium sit sacramentum, adeoque ICti etiam protestantes in defensione huius necessitatis falsas plerumque et arcanas Papatus redolentes adferre rationes; ac propterea extra imperium Germaniae quibusdam in locis eam necessitatem recte non attendi; propterea tamen nulla sufficiens aderit ratio, abrogationem huius ritus tamdiu retenti suadendi principi evangelico, sed potest idem iuste retineri modo retineatur ut ritus boni ordinis gratia ab hominibus inventus sepositis istis rationibus papizantibus". Vgl. de concubinatu ebendas. 3, 704.

res publicae Protestantium", heisst es bei Delbrück[1], „*sed non nisi tamquam rationabilem modum publice declarandi consensum matrimonialem, Christianis optime decentem, ordinarie observandum, attamen ex superioris non vero ecclesiae arbitrio dependentem*". Delbrück.

„*Quandoquidem vero negari nequit*", meint Hartzmann[2], „*arbitrarium in se esse, quibus documentis publicis consensus matrimonialis edatur, adeoque a legislatoribus in rebus publicis recipi potuisse solennia ecclesiastica, seu ut coram ecclesia matrimonium inituri consensum suum declarent; ita negari nequit, haec adhuc hodie esse arbitraria hoc sensu, ut ex iusta causa a principe immutari et loco eorum alia publica declaratio substitui possit*". Hartzmann.

Und schliesslich wollen wir noch einen bekannten Theologen sprechen lassen, Buddaeus[3], welcher sagt: „*Est etiam matrimonii ut et aliorum pactorum haec indoles, ut per leges civiles, quorsum et ecclesiasticae pertinent, certa requisita illis addi possint, quae si observata non fuerint, in foro civili pro validis non habentur. Huc pertinent . . . . . benedictio sacerdotalis. Etsi enim ritus ille in ecclesia christiana sit longe antiquissimus, idemque ex lege generali, qua omnia ordine et decenter fieri debent, derivari queat, lege tamen speciali divina non est praeceptus. Interim cum hodie a magistratu adprobatus atque praeceptus sit, indolem quoque habet legis civilis, quam migrare nemini fas est*". Buddaeus.

Dieser Ansicht schliesst sich auch der Marburger Professor Carl Wilhelm Robert an in seinem Buche „Rechtliche Gedancken über den Begriff der Ehe"[4], und sie ist neuerdings u. A. von Glück[5], Twesten[6], Puchta[7], Robert. Glück. Twesten. Puchta.

[1] de matrim. ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto (Halae 1769.) 25.

[2] de iure princip. protest. circa solemnia matrimon. christ. (Halae 1718.) 6. — ebenso auch Lobethan Einl. z. theor. Ehe-Rechts-Gelehrsamk. (Halle 1775.) 63. Justi Von den Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind (Leipz. 1757.) 190. Lange d. Geistl. Recht d. Evangel.-Luther. Landesherrn 2, 178. ff. Schröter Verm. jur. Abhandl. (Halle 1786.) 2, 279. Titius Eine Probe d. Teutsch. Geistl. Rechtes (1701). B. IV. Hauptst. 2. §. 30. S. 600. Schnaubert Grunds. d. K.R. §. 251. (Jena 1805. 6.) Schott Einl. in d. Ehe-R. (Nürnberg 1786.) §. 165. Jurist. Oracul. 6, 670. 649. ff.

[3] Theologia moralis (1711.) S. 567. Vgl. Loy d. protest. Eherecht (Nürnb. 1793.) 2, 498. ff.

[4] (Frankf. u. Leipzig 1787.) S. 151.

[5] Ausführl. Erläut. d. Pand. 24, 359.

[6] Gutachten a. a. O. siehe oben S. 181. Anmkg. 2.

[7] in Richter u. Jacobson a. a. O. Bd. 1. Heft 1.

Göschen. Richter. Göschen[1] und Richter[2] vertreten worden. — Auch der berühmteste Kirchenrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts, Just J. H. Böhmer. Henning Böhmer, dessen Lehre wir jetzt entwickeln wollen, bekennt sich zu dieser Meinung.

Böhmer verwirft die kanonische Theorie von den Sponsalien gänzlich[3], wie er denn überhaupt die Geltung des kanonischen Rechts in den protestantischen Consistorien beschränkt wissen will[4]. Auch die Lutherische Ansicht und die daran sich anschliessenden Definitionen der früheren Rechtslehrer sind ihm nicht stichhaltig[5]: nach protestantischem Kirchenrechte giebt es nur Verlöbnisse, die sich auf künftig sponsalia de praesenti u. de futuro. zu schliessende Ehen beziehen, nur *sponsalia de futuro*, keine *de praesenti*[6], keine, die mit der Ehe zu identificiren wären. Der *sponsalitius consensus* genügt nicht zur Ehe *„sed ad hoc ineundum novus et a priore diversus desideratur, et in hierologia* kirchliche Trauung. *hodie exprimitur*"[7]. Diese hält er aber für nothwendig als die *„solennis declaratio consensus coniugalis coram ecclesia publice facta, adhibitis a ministro ecclesiae piis precibus et votis"*, als einen *„modus arbitrarius"*, der von dem Fürsten verändert werden könne, als einen *„ritus ecclesiasticus a principe confirmatus, et libere receptus"*[8]. —

[1] Gutachten in Aktenst. aus d. Verwalt. d. Evang. Oberkirchenraths Bd. 3. Lfg. 2. S. 410. Vgl. auch dessen Art. „Ehe" in Herzogs Real-Encyclopädie Bd. 3. S. 686.

[2] K.R. §. 278. In den beiden ersten Auflagen seines Buches hatte Richter diese Ansicht nicht.

[3] Ich citire nach der Ausgabe des 3. Bd. (Halae 1747.) des J. E. Prot. — S. 1079. ff.

[4] a. a. O. 1077.

[5] a. a. O. 1084.

[6] a. a. O. 1209. Vgl. Consult. et Decis. 153. I, 1, 494. (Halae 1733.) Sie können daher auch mutuo dissensu richterlich aufgelöst werden. ebendas. So entscheidet er in dem Falle, wo eine Braut einen Dritten geheirathet hat, dass diese letzte Ehe nicht zu trennen sei. Es wäre umgekehrt zu erkennen, sagt er mit Samuel Stryk (de dissens. sponsalit. lib. 4. c. 2. §. 6. ff.) „nec enim vis matrimonii in benedictione sacerdotali constitui potest, nam si minister ecclesiae priora sponsalia scivisset, nunquam eos copulasset". Demnach aber müsste man das Frauenzimmer zur Vollziehung des früheren Verlöbnisses zwingen. Ein solcher Zwang sei aber nicht zu billigen, „zugeschweigen, dass ein stärkeres vinculum in dem bereits getroffenen matrimonium, als in denen blossen sponsalibus, in quibus res adhuc est integra, sich findet". (c. 31. X. de sponsal.) — Consult. I, 1, 149. f.

[7] a. a. O. S. 1213.

[8] a. a. O. S. 1290. — Dieselbe Ansicht haben Justi Von den Ehen die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind (Leipz. 1757.) S. 56: „Da die Ehe ein bloss weltlicher Vertrag und keineswegs eine geistliche Sache ist, so kann es auch nicht schlechterdings nothwendig seyn, dass dabey eine

Nichts desto weniger soll der Fürst, wie das auch schon Thomasius wollte, vorsichtig bei der Abänderung dieser Form der Eheschliessung verfahren[1], weil sie allgemein gebräuchlich, weil nach der allgemeinen Volksansicht die Gültigkeit der Ehe von ihr bedingt ist. „*Et quis dubitaret*", fügt er hinzu[2], und die Geschichte hat seine Worte bestätigt, „*quin etiam forsan quidam inter ipsos ecclesiae ministros reperturi sint, plebem magis in hac sententia confirmantes, quam ab ea revocantes?*"

Inconsequenzen.

Dennoch ist aber auch Böhmer — und das haben wir oben schon angedeutet, wenn wir von dem Einflusse der Sponsalientheorie gesprochen haben — von Inconsequenzen nicht frei, die sich vor allen Dingen darin zeigen, dass er der *copula carnalis* dieselbe Wirkung zuschreibt, welche sonst der priesterlichen Eheeinsegnung zukommt. Wenigstens erklärt er[3] für den Fall, dass die Verlobten den Beischlaf vollzögen: „*Hic obtinet regula vulgata: sponsalia per concubitum transire in matrimonium, quoniam ipso concubitu consensus coniugalis satis declaratus est, qui inducit vinculum indissolubile .... Atque hic unicus casus est, qui inter protestantes referri poterit ad sponsalia de praesenti, in sensu iuris canonici*".

sponsalia de praesenti.

Er statuirt hier, wie in dem Falle, wo zwei Personen längere Zeit in ehelicher Gemeinschaft zusammengelebt, absoluten Zwang zur Trauung, zur *Benedictio sacerdotalis*. Diese begründet mithin nicht die Ehe, wie er das auch ausdrücklich hier ausspricht, sondern das thut der *consensus coniugalis*, der eben schon früher geäussert ist, und der jetzt nur bestätigt wird.

Diese Ansicht Böhmers theilen viele Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts.

Berger.

So Berger[4], der die kirchliche Trauung, wenn auch nicht „*absolute*", für nöthig hält[5], und der ein später geschlossenes Verlöbniss, wenn auch die *copula carnalis* und selbst *sacerdo-*

Handlung der Religion vorgehe". S. 190. Lange d. geistl. R. d. Evang.-Luther. Landesherrn (Calenb. 1786.) 2, 44.

[1] a. a. O. S. 1294.

[2] ebendas.

[3] a. a. O. S. 1120. — Darüber existirt eine eigene Schrift von Bauer de concubitu matrimonii perfectione ante benedictionem sacerdotalem (Lipsiae 1725. 1747.) Diese Ansicht theilte auch Harprecht diss. de iure liberor. a desponsat. ante bened. sacerd. nec ex post subsecut. nator. c. 2. §. 6. Wolf deutsche Metaphys. §. 519.

[4] Oeconomia iuris (ed. VII. Lips. 1771.) lib. 1. tit. 3. th. 7. S. 84.

[5] a. a. O. lib. 1. tit. 2. §. 2.

talis hinzugetreten wäre, auflösen will, sobald nur ein früheres besteht[1]: „*Enimvero traditio in negotio matrimoniali duplex est: altera vera, quae fit per ipsam thalami conscensionem, altera symbolica, quae fit ut plurimum per copulam sacerdotalem; nam si vero traditio.... illud non efficit, ut posteriora sponsalia prioribus anteferantur, consequitur, multo minus traditionem symbolicam idem illud efficere posse*".

Hellfeld. Ferner Hellfeld[2], der freilich nur dann Zwangstrauung eintreten lassen will, falls der Stuprator keine genügende Lauterbach. Satisfaction leisten kann[3]. Lauterbach[4], der sich aber dennoch gegen den Schluss verwahrt, als ob durch Sponsalien mit Beischlaf schon wirkliche Ehen geschlossen würden[5], und Bodinus. somit in einem gewissen Gegensatze zu Bodinus steht, welcher den Satz aufstellt[6] „*Si deliberato consensui mulieris traditio ad procreandam sobolem, quod ex concubitu praesumitur accessit, verum matrimonium est, licet benedictio sacerdotalis adhibita non fuerit*".

Juristisches Oraculum. Das Juristische Oraculum[7] gewährt sogar den Verlobten, die ihre Ehe durch den Beischlaf vollzogen haben, alle „*effectus naturales*" der Ehe, „*worunter hauptsächlich die Unzertrennlichkeit und das Recht, dass der eine dem andern den Gebrauch seines Leibes nicht versagen könne, sondern beyde einander* Hommel. *die eheliche Pflicht leisten müssen, begriffen*", und Hommel[8] will den Verlobten selbst die vermögensrechtlichen Vortheile und die erbrechtliche Succession aus dem Edicte *Unde vir et* Berger. *uxor* zulassen, nicht freilich, wie Berger[9] das thut, ohne Hinzutreten des Beischlafes.

[1] ebendas.

[2] Iurisprud. forens. (Jen. 1796.) Die kirchliche Trauung, weil es: „reipublicae interest, ne consummatio matrimonii clam". §. 1220. S. 452.

[3] a. a. O. §. 1202. S. 443. In §. 1201. S. 442. erklärt er: „sponsalia clandestina in regula sunt nulla, et ad matrimonii consummationem arctiorem non producunt. Si vero copula carnalis vel sola vel simul cum benedictione sacerdotali accessit, iure communi subsistit matrimonium, nec parentibus ius datur agendi ad nullitatis declarationem".

[4] Colleg. theoret.-practic. (Tub. 1706) lib. 23. tit. 1. §. 33. — 2, 381.

[5] ebendas. §. 34. — 2, 382. — Die Benediction hält er für nöthig: nicht de substantia coniugii, aber durch positives Recht eingeführt, so dass eine zwar öffentlich, aber ohne kirchliche Form eingegangene Ehe ein matrimonium ratum, aber kein legitimum ist. lib. 23. tit. 2. §. 17. — 2, 406.

[6] de anticipato concubitu. S. 19.

[7] 6, 671.

[8] Rhapsod. 6, 28. f.

[9] Oecon. iur. lib. 2. tit. 4. th. 42. not. 2.

Endlich schliesst sich auch Schott[1] in diesem Punkte an Böhmer an.

Schott.

Dasselbe ist aber auch die freilich noch beschränkter ausgesprochene Ansicht Georg Ludwig Böhmers, der zwar ebenfalls alle nicht kirchlich eingesegneten Ehen für nichtig erklärt[2], zugleich aber ausspricht[3]: *„Species matrimonii legitimi et non rati est inter Protestantes illud, cui ex speciali causa effectus civiles tribuantur, quamquam forma ecclesiastica desit: prout contingit, si sponsalibus rite contractis accessit copula carnalis, copula sacerdotalis vero* 1) *vel ob contumaciam sponsi absentis*[4] *vel* 2) *ob eius mortem aliumve casum fortuitum intervenire nequit . . . . . ita tamen, ut contumax simulac eius copia haberi potest, ad copulam sacerdotalem recipiendam adigatur"*.

G. L. Böhmer.

Also auch noch hier ist die Trauung nicht der ehebegründende, sondern vielmehr der die schon geschlossene Ehe bestätigende Act. —

Auch von Seiten der Publicisten des vorigen Jahrhunderts erhielt die Lehre von der Eheschliessung in Bezug auf die Gewissensehe eine eingehende Behandlung.

Gewissensehe.

Es erscheint mir aber, zumal bei den ausführlichen Darstellungen Heffters[5] und Diecks[6] über Gewissensehe unnöthig, die Ansichten der Schriftsteller hierüber, die sich bei den genannten Autoren vollständig aufgeführt finden, beizubringen, oder gar auf die Frage einzugehen, die Wilda[7] speciell behandelt hat, ob dem Fürsten eine stillschweigende Dispensation von der kirchlichen Trauung zustehe. Nur so viel mag bemerkt werden, dass die Majorität der Schriftsteller sich für die Dispensabilität der Trauung ausgesprochen hat, und dass nur Wenige den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Zu jenen gehören Sahme[8], Griebner[9], Neu-

[1] Einleit. in d. Eherecht (Nürnb. 1786.) §. 150.

[2] princip. iur. canon. lib. 3. sect. 2. tit. 2. §. 349.

[3] ebendas. §. 352.

[4] ebenso Wiese Handb. d. gem. in Teutschl. übl. K.R. §. 422. (Leipz. 1802.)

[5] Die Erbfolgerechte d. Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen und putativ. Ehen u. d. Brautkinder (Berlin 1836.).

[6] Die Gewissensehe, Legitimat. durch nachfolg. Ehe u. Missheirath (Halle 1838.).

[7] d. Reichsgräfl. Bentincksche Erbfolgestr. in Ztschr. f. deutsch. R. 3, 197. ff. 4, 148. ff.

[8] a. a. O.

[9] bei Moser deutsch. Staatsr. 18, 493. f., wo noch mehrere.

mann[1], Schloer[2], Lange[3], Lobethan[4], Richter[5], Walter[6], Zachariae[7], Zöpfl[8], Klüber[9], Dieck[10], und auch Moser[11] und Böhmer[12], die sich früher dagegen ausgesprochen hatten[13], zu diesen Gatzert[14], Häberlin[15], Schnaubert[16], Wiese[17], und aus neuerer Zeit Heffter[18], Wilda[19] und Eichhorn[20].

Durchbruch d. richtigen Theorieen.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhielt aber die Ansicht, dass die kirchliche Trauung die Ehe begründe, von Neuem den gesetzlichen Halt und die gesetzliche Anerkennung durch die verschiedenen Legislationen, die in jene Zeit fallen; indem ferner den Consistorien die Ehejurisdiction genommen wurde, wurde auch zugleich die Anwendung des kanonischen Rechts unmöglich gemacht, die bisher zur Umgehung aller gesetzlichen Bestimmungen geführt hatte. Und auch die Doctrin endlich, die nun nicht mehr die anomalen Rechtssprüche der Consistorien zu erklären, zu vertheidigen und in ihr System aufzunehmen hatte, wurde in die Lage gesetzt, einfacheren Principien folgen zu können. Als solche sind aber zu bezeichnen: Absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung, welche die Ehe begründet, die aber nicht durch göttliches Recht oder die heilige Schrift geboten, sondern vom Staate eingeführt ist, im Interesse der Rechtssicher-

1 de matrim. princip. tit. 10. §. 149.
2 Vindic. legit. natal. S. R. I. princip. etc. (Mogunt. 1782.)
3 a. a. O. 2, 187.
4 a. a. O. S. 67.
5 K.R. §. 278.
6 K.R. §. 300.
7 Deutsch. Staatsr. §. 67.
8 Deutsch. Staatsr. §. 219.
9 Rechtl. Ausführ. (anonym) Varel 1830.
10 a. a. O.
11 Staatsr. 18, 493.
12 de sublimi princip. ac statuum evang. dispensandi iure (Halae 1722.).
13 Moser Staatsr. 18, 494. f. 19, 457. Böhmer de iure princip. protest. circa solennia (v. J. 1718.), auch aufgenommen in I. E. Prot. lib. IV. tit. 3.— Aus dem siebzehnten Jahrhunderte Hert de matr. conscient.
14 de S. R. I. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis (Giessae 1773.).
15 H. G. Scheidemantel Repertor. d. Deutsch. Staats- u. Lehnrechts 3, 427. ff.
16 Grunds. d. K.R. §. 253.
17 Handb. d. K.R. §. 422.
18 a. a. O.
19 a. a. O.
20 K.R. 2, S. 320. f. 329. f.

heit und der Sittlichkeit. Gänzliche Unwesentlichkeit der *copula carnalis*, die weder Verlöbnisse zu Ehen umwandeln, noch auch zu Zwangstrauungen Veranlassung geben kann.

Einzelne Schriftsteller hielten freilich auch da noch an der alten Sponsalientheorie fest; aber sie brachten dieselbe mit den gesetzlichen Bestimmungen auf leichte Weise in Uebereinstimmung, indem sie den Sponsalien die ehewirkende Kraft nur dann zuschrieben, wenn sie vor dem Priester eingegangen wurden, und falls ihnen unmittelbar die Benediction nachfolgte. Diese Ansicht ist u. a. bei Schott[1], Titius[2], Schnaubert[3] und Schmalz[4] vertreten; sie ist nichts weiter als eine unschädliche theoretische Spielerei, die in keiner Weise Werth beanspruchen kann.

noch da Sponsalientheorie.

Der Standpunkt aber, den Verschiedene in neuester Zeit[5], im Gegensatze zu den Bestrebungen für die Civilehe, eingenommen haben — dass nämlich eine christliche Ehe ohne kirchliche Trauung nicht gedacht werden könne — steht mit der ganzen historischen Entwicklung des Rechtes der Eheschliessnng im Widerspruche, und ist als unprotestantisch mit aller Entschiedenheit zu verwerfen.

neuste Richtungen.

Endlich ist noch zu bemerken, dass auch die weltliche Gesetzgebung dieser Periode die von der Wissenschaft aufgestellten Principien zur Geltung gebracht hat.

Gesetzgebung.

Allgemein wird vorgeschrieben, dass heimliche Verlöbnisse, wenn auch mit hinzugetretener *copula carnalis*, ungültig seien[6], und der letzte Rest der alten Sponsalientheorie, den

1 Einleit. in d. Ehe-R. §. 144.
2 Eine Probe d. Teutsch. Geistl. R. S. 600.
3 Grds. d. K.R. §. 252.
4 Handb. d. kanon. R. (Berlin 1834.) §. 239.
5 Schon Pahl d. öffentl. R. d. evang. Luth. Kirche in Teutschl. (Tüb. 1827.) betont sehr die religiöse Natur der Ehe. Ebenso Ziehnert Prakt. evang. K.R. (Meissen 1826.) 1, 243.
6 Mecklenb. Strelitz. Verordn. v. 24. Januar 1767. bei Kamptz Mecklenb. Strelitzsche Verordn. (Neubrandenburg 1794.) 274. Braunschweig-Lüneburg. Const. v. 16. Januar 1733. bei Willich Churf. Braunschw. Lüneb. Landesges. (Göttingen 1780.) 1, 652. Kursächs. Mandat v. 2. Juli 1746. bei Schaffrath Cod. Saxonic. (Leipzig 1842.) 1, 804. Hildesheim. Cons. Verordn. v. 22. October 1743. in Hildesh. L.O. a. a. O. 1, 314. Brandenb.-Onolzbachische Eheartik. v. 1743. Art. 9. (Onolzbach s. a.) Hessische L.O. v. 8. Januar 1723. in Hess. Landes-Ordn. a. a. O. 3, 899. Hannov. Konsistor. Verf. v. 5. Januar 1733. bei Ebhardt a. a. O. 2, 220.

man vielleicht aufweisen könnte, sind die Bestimmungen über die Zwangstrauungen und die Brautkinder[1].

2. Die Praxis der Gerichte und die Sitten des Volkes.

Das hier gezeichnete Bild der Rechtsentwicklung in der Lehre von der Form der Eheschliessung würde wesentlich einseitig sein, wenn wir nicht auch die Praxis der Consistorien und der anderen Ehegerichtshöfe darstellen, und endlich auch den Versuch machen würden, so weit das die Natur der Quellen erlaubt, die Verhältnisse des wirklichen Lebens zu schildern.

Zwar ist nicht zu bezweifeln, dass wir die Praxis der Gerichtshöfe schon ohne Weiteres aus den Ansichten der Männer abstrahiren könnten, welche als Hauptträger der Entwicklung auftraten, und deren Doctrinen für ihre Zeit massgebend waren, allein es lohnt sich die Mühe, die Widersprüche, die in der Doctrin auffallend genug waren, in den Erkenntnissen der Gerichtshöfe, wo sie unerträglich sein mussten, wiederzufinden.

Und wenn auch beispielsweise aus den Schriften von Kling, von Bruckner etc. hervorgeht, dass sie das geltende Recht dargestellt haben, wenn wir auch schon aus der überreichen Consiliehliteratur, in der die Verschmelzung von Theorie und Praxis sich darbietet, vieles hierauf Bezügliche beigebracht haben, so ist doch andrerseits wohl zu bemerken, dass viele der dargestellten Lehren von geringem Einflusse auf die Praxis blieben, und dass vor allen Dingen im siebzehnten Jahrhunderte die Consistorien noch vollkommen in den Fesseln des kanonischen Rechts befangen waren, während doch mehrere Juristen und Theologen mit freilich verschiedenem Erfolge sich davon zu befreien strebten.

Versuchen wir zuerst eine Schilderung des sechszehnten Jahrhunderts.

a. Das sechszehnte Jahrhundert.

Erk. d. Consistor. zu Stuttgart v. J. 1595.

Dem Consistorium zu Stuttgart wurde i. J. 1595. die Frage vorgelegt[2]: *„Ob ein Evangelischer an einem Bäpstischen*

[1] Darüber wird im folgenden Abschnitte gehandelt werden. Vgl. auch Braunschw. Lüneb. Const. v. 16. Jan. 1733. bei Willich a. a. O. 1, 652. Zu bemerken ist auch, dass noch in der Catzenellenbogener L.O. v. J. 1711. die Trauung „Ehebestätigung" genannt wird, Th. 2. Cap. 3. §. 4.

[2] bei Dedeken a. a. O. 3, 431.

orte durch einen Messpfaffen in Ehestandt sich müge trawen lassen?" Die Antwort lautete unter gewissen Bedingungen bejahend. In den Gründen aber wurde, neben dem eigenthümlichen, uns hier freilich weniger angehenden Umstande: „*Es soll ein Messpfaff seyn, der sehr guthertzig, qui vivit in matrimonio, der Lutherische Psalmen singet, et de quo communiter iudicatur, dass er mehr Lutherisch denn Bäpstisch*" vor allen darauf hingewiesen: „*quia etiam privatus quispiam possit confirmare matrimonium.* 3. *Idem sentiunt Symmerenses Theologi hoc nomine auditi, quasi Evangelici inde non offenduntur: dann es communiter daselbsten also gehalten wird.* 5. *Contractus matrimonii politicus magis est quam ecclesiasticus*".

Der Standpunkt des Consistoriums, der, wie es gewissermassen zu ihrer Beruhigung anführt, von angesehenen Theologen getheilt wird, ist also mit kurzen Worten der, dass die Ehe schon vor der Trauung vorhanden ist, mithin nur noch der Confirmation bedarf, die aber des weltlichen Characters der Ehe wegen von jedem Laien mit Fug und Recht ertheilt werden kann.

Leipziger Erk. v. J. 1598.

Im J. 1598. wurde in Leipzig folgender Fall entschieden[1]: „*Cum quidam requisivisset, ut sibi sponsa privatis in aedibus fortasse in matrimonium daretur, et pastor recusaret, illi dare nuptam, per iniuriam tempestatis pluvialis, petens ut ingrederentur templum; ibi petitioni esset gratificaturus, et functurus suo officio, hoc contempto, sponsam et sponsum subito cognatorum congregatione facta domum duxere et postridie copulari permiserunt etc. An supplicio digni essent, quod concubuissent ante benedictionem sacerdotalem?*

Et responsum est a Scabinis Lipsiensibus, quod non. Sententiam concepit D. Badehorn, quia canon, quamvis hanc solemnitatem constituit, tamen non censet ratione peccatum si omittetur". Es wird dabei noch erwähnt, dass Schürpf sich der Sentenz lange widersetzt habe, „*quod videretur res esse mali exempli et contemta auctoritas ecclesiae*", und dass er nur durch den Umstand zur Zustimmung bewogen worden sei, dass die Brautleute die priesterliche Einsegnung in der That gefordert und auch am anderen Tage erhalten hätten, welches Motiv freilich, wie sich aus der angeführten Deduction des D. Badehorn

[1] bei Georg Beatus sententia definitiva saxonica de caus. matrimonial. (Gerae 1668.) 36.

ergiebt, für die Schöffen nicht das bestimmende gewesen zu sein scheint.

Ehe und Verlöbniss gleich.

Dass übrigens die Ehen schon durch blossen Consens geschlossen und Verlöbniss mit Ehe gleichzustellen sei, erhellt aus vielen Erkenntnissen.

Wittenb. Erk. v. J. 1523.

So wird schon in einem Briefe von Luther erwähnt[1], dass in Wittenberg i. J. 1523. ein Verlöbniss *pro vero matrimonio* erklärt worden sei, so entscheiden die Wittenberger Theologen Paul Ever, Georg Major, Paul Coelius[2], dass Verlöbnisse aus denselben Ursachen wie Ehen zu scheiden seien. „*Wann zwo Personen*", heisst es, „*gebührlicher und ordentlicher weise einander die Ehe zugesagt und sich öffentlich verlobet haben, dass sie mit einander ex mutuo dissensu solche Ehegelübde nicht können oder mügen auffsagen oder davon abstehen, es weren dann solche Ursachen und causae sufficientes vorhanden, dadurch auch die vollenzogene Ehe et matrimonium copula consummatum köndten gescheiden werden*".

Wittenb. Theologen.

Wittenb. Erk. v. J. 1597.

In einem anderen Wittenberger Erkenntnisse v. J. 1597.[3], wo derselbe Rechtsgrundsatz ausgesprochen ist, wird noch hinzugefügt, „*dass es also vor Gott und der Welt eine rechte verbündliche Ehe zwischen jhnen beyden geschlossen, ungeachtet, ob sie gleich Christlichem brauch und Gewonheit nach, durch den Priester Ehelichen nicht getrawet und gesegnet, noch mit ehelichem beylager solch Ehegelübdte vollzogen haben. Nuptias enim seu matrimonium non concubitus facit, sed consensus*". Schliesslich wird auf Verlöbnisse der Spruch angewendet: „*Was Gott zusammenfüget, soll der Mensch nicht scheiden*". —

Leipziger Erk. v. J. 1550.

Ganz merkwürdig aber ist die Entscheidung des Leipziger Schöffenstuhles v. J. 1550.[4], wo zwei Verlobte auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschieden werden. Sie lautet: „*Sprechen wir Schöppen zu Leipzig vor Recht, Haben sich zwo ledige Personen, mit wissen und Willen jhrer beyderseits Eltern unnd Freunden, gebürlicher weisse offentlich mit einander per verba de praesenti verlobet, unnd aber vor dem Kirchgange, der Geselle sich mit seines Vatters Magd unziemlich vermischet, und ein Kind mit jr gezeuget, und wil desswegen die Jungfraw das geschehen Verlöbnuss mit jrem vertrawten in keinem Wege voll-*

[1] bei de Wette a. a. O. 2, 317.
[2] bei Dedeken a. a. O. 3, 256. Vgl. das Wittenberg. Erk. ebendas. 3, 252.
[3] bei Beatus a. a. O. 7.
[4] ebendas. 117.

ziehen, So mögen sie von tisch und bett geschiden werden, es hat aber jr keines Fug, nach beschriebenen geistlichen Rechten, bey dess andern leben sich anderweit zu verehelichen".

Auch wird vom Verlöbniss, was wir schon oben bei einigen Kirchenordnungen bemerkt haben, ohne Weiteres der Ausdruck „Ehe" gebraucht, wie es in einem Leipziger Schöffenurtheile v. J. 1548. heisst[1]: „*Habt jhr euch mit eines Schäffers Tochter mit Bewilligung, unnd in Beysein ewer Eltern unnd Freundtschafft verehelichet, auch offentlich auffbieten lassen*", und in einem Wittenberger Erkenntnisse die wegen Venerie der Braut geforderte Trennung eines Verlöbnisses mit der Ausführung verweigert wird[2]: „*Hette aber die Frawe die kranckheit allererst nach beschenem Verlöbdnuss uberkommen, so mochte von desswegen die Ehe durch den puren Consens zuvor bekräfftigt, nit zurissen werden*".

Leipziger Erk. v. J. 1548.

Wittenb. Erkenntn.

Die Gerichtshöfe erkennen daher auch immer auf Vollziehung oder Solennisation der Ehe, wobei vorausgesetzt werden muss, dass die Ehen selbst schon geschlossen waren[3]. —

Es wäre natürlich gewesen, dass bei der gänzlichen Identificirung der Ehe mit dem Verlöbnisse, den Verlobten auch kirchlicher und staatlicher Seits alle Rechte und Befugnisse des ehelichen Zusammenlebens, dass ihnen der Beischlaf gestattet worden wäre, und ebenso, dass die Kinder der Verlobten, die aus irgend einem Grunde die kirchliche Trauung nicht erlangten, für ehelich erklärt worden wären[4]. Nichts desto weniger sprachen sich die Reformatoren gegen die erstere Consequenz aus. „*Ich rathe*", sagt Luther in seinen Tischreden[5], „*wenns Verlöbniss geschehen ist, dass man aufs Allererste das Beilager und öffentlichen Kirchgang halte*", und ebenso äussert sich Bullinger[6], der aber zugleich darauf

Beischlaf vor der Trauung.

Luther dagegen,

ebenso Bullinger

[1] ebendas. 36.
[2] ebendas. 49.
[3] Vgl. beispielsweise Erk. v. J. 1528. im Corp. Reformat. 1, 1009. v. J. 1597. bei Beatus a. a. O. 5. 7.
[4] Das geschah auch in der That; vgl. Erk. v. Schürpf bei Ruckerus matrim. consil. 2, 130. ff. und unten S. 285.
[5] Werke (Erl. Ausg.) 61, 173.
[6] Vom christl. Ehest. c. 16: „Und nach abgeredeter Eheteidung ..... soll der kirchgang und heiwonung nicht lang auffgezogen werden, damit der Böse nicht etwan bösen samen darzwischen see. Es sol auch die heiwonung mit Gott und der kirchen fürbit angehaben werden. Da hat sich aber der Teufel eingeflickt, und viel böser breuch und sitten eingemischt. Denn es ist an etlichen orten ein strefflicher brauch, das man bald auff die vermehlung ein grosses wül und wüstes gefres anrichtet, und hald dieselbige

hinweist, dass Missbräuche in dieser Beziehung ungemein häufig waren.

und die Kirchenordnungen.

Auch die Kirchenordnungen verwarfen und bestraften den Beischlaf der Verlobten vor geschehener Einsegnung. *„Que durant les fiancailles les parties n'habitent point ensemble comme mari et femme, iusques à ce que le mariage ait ésté benit en l'Eglise à la façon des Chrestiens"*, heisst es in den Genfer Ordonnanzen v. J. 1541.[1], wobei eine dreitägige Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot angedroht wird; und ähnliche Verordnungen finden sich in der Würtemberger Ehe-O. v. J. 1537.[2], der Pfälzischen v. J. 1563.[3], der Leiningischen Poliz.-O. v. J. 1566.[4], der Hessischen K.O. v. J. 1566.[5], der Kalenberger v. J. 1569.[6], der Kursächsischen v. J. 1580.[7] und der Brandenburger Cons.- und Visitat.-O. v. J. 1573.[8] Auch wird vorgeschrieben, dass die geschwächte Braut ohne Kranz zur Kirche zu führen sei[9].

Wittenb. Erk. v. J. 1567.

Um so auffallender ist der Umstand, dass die Praxis der Consistorien und Gerichte wesentlich eine andere gewesen zu

nacht die zwey versprochenen Ehemenschen zusammen legt, darauff erst nach etlichen wochen zur Kirchen gehet. Welchs doch nicht anders ist, dann eine unmechtige hegierde, und ein anzeigung das du bald klein achtest die benediction, gleich wie der Esau, und in der Ehe nichts dann fleischlichen lust suchest".

[1] hei Richter K.O. 1, 348.

[2] ebendas. 1, 281: „Zum Sechsten, so werden wir gläuplich bericht, dass biss anher, etlich vil personen nach beschehner Euerlobung, vnd doch züuor Ee, und dieselhig an der Cantzel verkündigt, und vor der Christenlichen gemein (wie gebreüchlich) bestetigt worden, die Eelichen Werck mit einander gepflegen".

[3] ebendas. 2, 256.

[4] ebendas. 2, 289.

[5] ebendas. 2, 297.

[6] ebendas. 2, 279.

[7] ebendas. 2, 408.

[8] ebendss. 2, 377.

[9] Z. B. in der Anmerkg. 6. angeführten Kalenb. K.O. — Die Mecklenhurg. Poliz.O. v. J. 1572. in Samml. aller f. d. Grossherzogth. Mecklenh.-Schwerin gültigen Landesgesetze (Wismar 1834.) 1, 29. hestimmt: „Und dieweil sich etwa zutregt, das ein lediger Gesel von Adel, eine Jungfraw oder Witwe vom Adel, die jhm verloht, vor dem Hochzeitlichen heylager, oder vertrawung beschlefft, welche leichtfertigkeit auch gantz ergerlich ist, vnd ene verachtung des Christlichen Kirchgangs, vnd Ehelicher ordentlicher vertrawung gehiret, So ordenen wir, das derselh, so wol als seine verlohte, vor anrichtig, vnd vnredlich bey menniglichen gehalten, Auch in ehrlichen Gesellschafften vnd zusammenkynfften nicht geduldet werden". — Unadeliche Personen sollen von den Zünften ausgeschlossen sein, mit 1—2 Monate Gefängniss bestraft werden, und endlich ohne „hochzeitliches ehrliches Gepreng" den Kirchgang thun.

sein scheint. Wenigstens ist uns ein Actenstück erhalten, worin von Wittenberg aus i. J. 1567. dem Rathe zu F., welcher klagte, dass in seiner Stadt die Verlobten sehr häufig concumbirten, geantwortet wurde, dass Strafen u. dgl. nicht angewendet werden dürften, weil Verlöbnisse schon Ehen wären, weil man das Gewissen der Verlobten verletzen und überhaupt zu der irrigen Ansicht Veranlassung geben würde, dass durch Verlöbnisse noch keine Ehen geschlossen würden. Desshalb könne man, wie ärgerlich die Sache auch sei, nur zu Ermahnungen seine Zuflucht nehmen.

Danach Beischlaf v. d. Trauung gestattet.

Ich theile das betreffende Actenstück um so lieber mit, weil es bis jetzt nicht beachtet zu sein scheint. Es lautet[1]:

„Es wil in einer Statt sehr gemein einreissen, dz etliche personen zum theil, wenn sie sich mit einander verlobt, ehe dann sie ehelich copulirt werden, in die winckel zusamen krichen, und treiben fleischliche unzucht, zum theil seind etliche dz, ob sie gleich ehelich vertrawt, kommen sie doch zu früh in die wochen, und beruffen sich darnach uff jre ehegenossen, weil dann solchs ein gross ergernuss der Gemein macht, und der ehestand heilig und keusch soll angefangen werden, als bittet man umb einen bericht wie solchem ergernuss nach straff der rechte zu wehren, darauff berichten wir, so viel die personen belangt, ists an dem, dz wider solche pers. derwegen im rechten keine straff geordnet, sintemal nach beschehener verlöbnuss zwischen jnen ein rechte ehe ist, und sie vor eheleut zuhalten, wie denn auch die kinder so aus solcher zusammenhaltung geborn, vor ehelich gehalten, und von ehrlichen stende oder zunfften nit mogen aussgeschlossen werden, und ist solcher pers. fürnemen selbst grosse schad, dz sie sich andern leuten ins maul setzen müssen. gleich wol daneben bekennen dass solchs wider Christliche zucht, dessgleichen wider gewohnlichen Christlichen brauch der Copulation, sintemal der Ehestand unbeflecket und ohne Ergernuss angefangen werden soll. Derwegen, do es bey euch eynreissen und gemein werden wolte, Ist unser bedencken, dass mit guter Bescheidenheit uff der Cantzel solches erwehnet, das Volk mit Christlicher Vermahnung davon abgehalten würde, und dass sie selbsten vor Nachreden sich hüten und vorsehen wolten. Da jnen aber andere straff uffgelegt würde, mochte solches zu Verwirrung jhrer Gewissen, auch den Kindern zu nachtheiligen Vorworff unnd Auffruck gereichen“.

[1] bei Beatus a. a. O. 51. f.

Ebenso ein anderes Wittenberg. Erkenntn.

Ebenso lautet ein anderes Wittenberger Erkenntniss[1]: *„Hat sich ewer Schwager mit N. N. Seligen nachgelassene Tochter, ehelich verlobt, unnd nach solchem Verlöbnuss zuvor und ehe sie jhme vom Priester offentlich vertrawet worden, sie erkand und geschwängert dz sie nach gehaltener Ehe-Gabe zu zeitlichen in die Wochen kommen, und einer Tochter genesen, So mag auch N. N. oder sein Weib von jrer beyder Obrigkeit derhalben nicht beklagt noch in Straff genommen werden“.* —

Die Volkssitten.

Wenn wir jetzt zu einer Betrachtung der wirklichen Verhältnisse im sechszehnten Jahrhunderte übergehen, so ist vor allen Dingen zu bemerken, dass die kirchliche Eheschliessung regelmässig vorgenommen und auch nach der allgemeinen Ansicht des Volkes wohl als nothwendig erfordert wurde. Wenigstens thut keiner der Dichter des Reformationszeitalters einer anderen Eheschliessungsform Erwähnung[2].

kirchliche Eheschliessung regelmässig,

Dennoch aber wurden auch noch im sechszehnten Jahrhunderte unkirchliche Ehen geschlossen, zu denen vielleicht nachträglich ein Kirchgang hinzutrat, die aber deswegen doch für gültig anerkannt wurden.

aber auch Ausnahmen davon.

So wurde die bigamische Ehe Philipps des Grossmüthigen von Hessen mit der Margaretha v. d. Sahl auf jeden Fall heimlich, und nach dem Wortlaute der bei Rommel[3] mitgetheilten Urkunde höchst wahrscheinlich ohne kirchliche Feierlichkeiten eingegangen. *„Cum omnia aperta sint oculis Dei“*, heisst es in dem Copulationsinstrumente v. 4. März 1540., *„et homines pauca lateant, et Sua Celsitudo velit cum nominata virgine Margaretha matrimonio copulari, etsi prior suae Celsitudinis coniunx adhuc sit in vivis .... edicit Sua Celsitudo, hic coram Deo et in suam conscientiam et animam, hoc non fieri ex levitate ... Non vult S. C. publice coram pluribus consuetas ceremonias usurpare et palam nuptias celebrare*

Philipp v. Hessen mit Margaretha v. d. Sahl.

[1] bei Beatus a. a. O. 134.

[2] Vgl. beispielsweise Hans Sachs Der Pawren Knecht wil zwo frawen haben in Werke (Nürnberg 1560.) II, 4, 16:

„Contz. Pötsch (der Brautvater) spricht:
'Ja wol darwider ich nicht bin
Mein Gret ist auch willig darzu
Die ich im fusstritt holen thu
Den Pfarrer aber hol der Fritz
Das ers vollent zusammen schnitz
Denn woll wir schlemm und frölich sein
Biss auff die Mitternacht hinein'“.

[3] Philipp. d. Grossmüth. 2, 411.

cum memorata Margaretha de Sahl, sed hic in privato et silentio in praesentia subscriptorum testium volunt invicem iungi matrimonio". Es liegt hier aber kein Concubinat vor, sondern eine wahre Ehe, der nur wegen der Standesungleichheit der Margaretha v. d. Sahl und zufolge des besonderen Abkommens nicht die Folgen einer wirklichen Ehe zugeschrieben werden konnten.

Luthers Ehe.

Aber auch Luthers Ehe scheint, wie schon Meier[1] angedeutet hat, ohne kirchliche Einsegnung geschlossen zu sein. „*Mensis Junii die XIII.*", schreibt Melanchthon an Joachim Camerarius,[2] „*inopinato duxit Lutherus Boream* — ἔγημε, wie es in dem griechischen Briefe heisst — *cum nullo amicorum ea re prius communicata* — also hatte sicherlich kein Aufgebot stattgefunden — *sed vespere ad coenam invitato Pommerano et pictore Luca et Iurisconsulto Appello solis, peregit consueta sponsalia* — ἐποίησε τὰ εἰθισμένα προτέλεια". — „*Gott hat mich unversehens*", sagt Luther selbst[3], „*mit der tugendsamen Jungfer Kathen von Bore in den Ehestandt wunderbarlich geworfen, und bin bedacht Dinstag ein hochzeitlich Mahl zu geben*"; und anderswo heisst es[4]: „*so hab ich um böser Mäuler willen dass nicht verhindert würde, mit Eile beygelegen und bin willens auf Dienstags über acht Tage eine kleine Freude und Heimfahrt zu machen*". Ebenso sagt er in seinen Tischreden[5]: „*Und wenn ich nicht alsbald und in der Stille hätte Hochzeit gehalten mit Vorwissen wenig Leute, so hätten sie es Alle verhindert*". —

Ehen der Geistlichen.

Ueberhaupt ist wohl bei den Ehen der ersten Geistlichen anzunehmen, dass sie ohne die gewohnte und wahrscheinlich fast immer ohne kirchliche Form eingegangen wurden, wenngleich wir auch in einzelnen Fällen das Gegentheil überliefert finden[6].

[1] a. a. O. 64.
[2] Corp. Reform. 1, 754.
[3] Werke (ed. Walch Halberst. 1774.) 10, 864.
[4] ebendas. 861.
[5] Werke (Erlang. Ausg.). — Diese Ansicht von Luthers Eheschliessung beruht auch auf der Meinung der Wittenberger Theologen. Consil. theol. IV, 19. — Dagegen sind Walch wahrh. Gesch. d. seel. Frau Cath. v. Bora (Halle 1752.) 97. ff. Berte Gesch. Cath. v. Bora (Halle 1843.) 38. Nach dem letzteren hätte sich Luther an jenem Abend feierlich durch Bugenhagen trauen lassen.
[6] So liess sich 1523. Wilh. Röuble durch den Pfarrer Jac. Keiser in seiner Pfarrkirche Wytikon trauen. Vgl. Bernh. Weisen kurtze Beschreib. d. Glaubensänder. i. d. Schweitzerl. bei Füsslin Beitr. z. Erläuter. d. Kirchen Reform. Gesch. d. Schweitzerl. 4, 45.

Aber selbst noch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts finden wir im höheren Bürgerstande eine nach den hergebrachten Feierlichkeiten und ohne kirchliche Mitwirkung geschlossene Ehe.

Bartholom. Sastrow aus Greifswald.

Bartholomaeus Sastrow verlobte sich am 5. Januar 1551. feierlich zu Greifswald, in Gegenwart des Bürgermeisters, der Rathsherrn und vieler angesehener Bürger. Am 2. Februar hielt er Hochzeit[1]. „*Auff den Nachmittag nach dreyen*", heisst es in seiner Selbstbiographie, „*als auf den Abendt die Hochzeit angön solte, versamlten sich, die geladen unnd dem Breutigam Beistandt leisten wölten, zu jhme; gingen nach dem Macrchete nach der Seiten der Schuestrassen, der Brautmann zwuschen zwen Burgermeistern .... In der Tühren auf der Schwellen des Hauses, recht auf der Schuestrassen Ortte, lag ein vierkantig Ehlstein*[2]; *dar gingk der Brautman allein hinauf, die andern alle blieben ungefehr 50. Schritt zuruck in ordine, wie sie gangen. Da stund der Brautman gar alleine, unnd die Spielleute midt jren Pfeiffen, unnd hoffirten jhme, etwan ein Pater noster lang; kam alsdann der Brautman wider herunter zwuschen den beiden Burgermeistern, unnd gingen also samptlich nach dem Hause, darin die Hochzeit sein solte; da wurden Braut und Breutigam zusammende gegeben*". Von einer priesterlichen Copulation erwähnt er nichts, wohl aber bemerkt er, dass er „*fast der letzeste Breutigam*" gewesen, der den alten Gebrauch gehalten; nicht lange darauf sei „*das Steingant abgestelt, und dasselb in ein besser Ordnung vorwendett*".

Laiencopulationen.

Noch auffallender aber ist der Umstand, dass auch im sechszehnten Jahrhunderte noch Laiencopulationen vorgenommen wurden, wie wir sie im Mittelalter angetroffen haben.

Wir haben schon oben das Stuttgarter Consistorialerkenntniss angeführt[3], welches von der Laiencopulation spricht, wir finden dieselbe aber noch in mehreren Kirchenordnungen erwähnt, in denen sie freilich verboten wurde.

„*Idt schöl ock de Brüdigam unde sine Brudt van Nemande anders als dem Pastoren und ock in der Kerken allene getruwet*

[1] Barth. Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens von ihm selbst beschriben (her. von Mohnicke Greifswald 1824.) 3, 8. f.

[2] Ein solcher Ehestein existirte auch in Tours (Basses Alpes) de Nore Cout. myth. et tradit. des provinces de France (Paris, Lyon 1846.) 7.

[3] Siehe oben S. 275.

werden", heisst es in der Bergedorfer K.O. v. J. 1544.[1], und ähnliche Bestimmungen sind in der Schleswig-Holsteinschen K.O. v. J. 1542.[2] und der Hadelerischen v. J. 1544.[3] enthalten.

Dass aber überhaupt die alten Rechtsgebräuche im Volke fortlebten, dass die Zusammengebung der Brautleute vor der kirchlichen Trauung erfolgte, dass sie, wie im frühen Mittelalter, durch einen Trunk bekräftigt wurde, dass selbst das Hochzeitsmahl der priesterlichen Copulation voranging, ergiebt sich aus den oben angeführten Worten Bullingers[4] und wird durch die Kirchenordnungen bestätigt.

alte Volksgebräuche bei Verlöbnissen.

In so fern gingen die Volksgebräuche mit dem geltenden Rechte gleichen Schritt, denn beide erkannten schon vor der Trauung eine gültige Ehe an, beide liessen sie durch die priesterliche Einsegnnng nur bestätigt werden.

Schon die öffentliche Form der Verlöbnisse gab Gelegenheit, diesem Bewusstsein des Volkes einen Ausdruck zu verschaffen, und ich erinnere nur an das oben mitgetheilte Verlobungsceremoniell der Zürcherischen Kirche[5], wo ein Geistlicher und im Nothfalle ein Laie die Brautleute in derselben Weise zusammenspricht, wie wir das in den Gedichten des Mittelalters gesehen haben.

Noch viel anschaulicher aber werden uns die Volksgebräuche in der Knrsächsischen K.O. v. J. 1580.[6] geschildert, die freilich von deren juristischem Kerne und von deren Zusammenhange mit dem früher geltenden Recht keine Ahnung hat.

Kursächs. K.O. v. J. 1580.

„*Nachdem auch auff den Dörffern*"[7], heisst es dort, „*gemeiniglich ausgaben gehalten, daraus grosse unordnung erfolgen, das ehe man auff den hochzeiten zur kirchen gehet der Breutigam seine freundschafft zu sich nimpt, und sich in der Jungfrawen vaters hause verfüget, welcher gleichergestalt seine freundschafft bey sich versamlet, und lasset den Breutigam auffs newe umb*

[1] bei Richter K.O. 2, 77.
[2] ebendas. 1, 356.
[3] ebendas. 2, 74.
[4] Siehe oben S. 277. Anmerkg. 6.
[5] Siehe oben S. 222.
[6] bei Richter K.O. 2, 443.
[7] Es ist bezeichnend, dass die alten Gebräuche vorzüglich auf den Dörfern vorgefunden werden. Bekanntlich erhalten sich dieselben dort viel länger, und werden viel zäher beobachtet, als in den schnelllebenden, wechselvollen Städten.

die Braut werben, dem sie auch von newen wieder zugesagt[1], *dabey dann etzlichen orten auch wol unzuchtige wort fallen, und ungebürliche sachen mit grossem ergerniss, besonders der Jugent getrieben werden, darauff auch gleich wieder ein gefress angestellet, welches der Brautvater geben muss, dadurch der Pfarrer, und das versamlete volck in der Kirchen so lange auffgehalten. biss sie jhr ergerlich gefrese verrichtet*".

„Lobelbier"

Aehnlich lauten die Anordnungen der Lüneburger K.O. v. J. 1543.[2], wo die bindende Kraft derartiger Verlöbnisse, die noch dazu durch das Trinken von „*Lobelbier*"[3] bestärkt sind, eingeschärft wird. „*Als dann gewöhnlich*", heisst es dort, „*dass der so eine zur Ehe begehret, ihre Freunde bittet, dass sie ihmre ihre Freundin loben, und hernachmals geben wollen, und die Freunde solche zusage thun, auch darauff Lobel-Bier trinken*" u. s. w. —

Das Trinken des Lobelbiers wird auch in der Hoyaischen K.O. v. J. 1573.[4] erwähnt und verboten, und ebenso heisst es in den Genfer Ordonnanzen v. J. 1541.[5]: „*Que toutes promesses de mariage se facent honestement et en la crainte de Dieu: et non point en dissolution, ne par une legereté frivole comme en tendant seulement la verre pour boire ensemble*".

Volksansicht über die copula carnalis.

Auch blieb es Volksansicht, dass heimliche Verlöbnisse mit Beischlaf volle Ehe machen, und auch wohl durch den letzteren der Mangel der elterlichen Einwilligung ersetzt werde. „*Nach dem auch die heimliche verlöbnusse und vleischliche vermischung weit einreissen*", sagt die Hessische Reform. v. J. 1572.[6], „*und überhandt nehmen, das es schier vom jungen volck darfür geachtet werden wil, wann nur eins von dem andern eine heimliche zusag und verwehnung der Ehe halber erlangt, oder sich miteinander fleischlich vermischen, das darauss ein Eheliche verbindung erfolgen müsse*".

[1] Es entspricht das ganz der alten Zusammengebung durch den Fürsprecher.

[2] bei Richter K.O. 2, 56.

[3] Vgl. Neocorus Chron. d. Land. Dithmar. (ed. Dahlmann Kiel 1827.) 1, 106. f.: „Unnd geit den de Lövede-Beker dieser Gestalt, dat avermals de Vader edder de Vedder edder de negeste Blottfrundt eine nie eschene Schale edder Beker uth einer frischen Kannen Beer unde frischen Tunnen volschenken leth, dat it wil averstrinken, und darin dém Brudegam sine Dochter edder vorwante Frundinne tho drinket: Im Namen des Vaders, des Sohnes unde des Hilligen Gestes!" Siehe auch oben S. 29. 42. 63.

[4] bei Richter K.O. 2, 357.

[5] ebendas. 1, 347.

[6] ebendas. 2, 351.

Selbst das scheint eine Reminiscenz an das früher geltende Recht zu sein, dass Wittwen und Wittwer es für unnöthig erachteten, ihre Ehen durch die priesterliche Benediction, die ihnen eben im Mittelalter versagt gewesen war, bestätigen zu lassen. Wenigstens hielt es die Leiningensche Poliz.O.[1] für nöthig, besondere Strafbestimmungen für diesen speciellen Fall aufzustellen.

Ehen der Wittwer.

Was schliesslich die Sitte anlangt, den Beischlaf vor der kirchlichen Einsegnung zu vollziehen, so mag dieselbe weit genug verbreitet gewesen sein; denn die Klagen darüber ertönten laut genug und nur so sind die zahlreichen, oben angeführten Verbote der Kirchenordnungen zu erklären[2].

Copula carnalis vor d. Trauung.

Auch Brautkinder hielt man für ehelich, und liess sie, wie sich aus dem oben beigebrachten Wittenberger Erkenntnisse ergiebt[3], sogar zu Zünften zu. —

Brautkinder.

b. Das siebzehnte Jahrhundert.

Aus dem siebzehnten Jahrhunderte besitzen wir verschiedene, höchst merkwürdige Aktenstücke der rechtssprechenden Facultäten und Consistorien über die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung.

Im J. 1630. hatte die Helmstädter juristische Facultät den Fall zu entscheiden, ob die zwischen dem Sohne des evangelischen Bürgermeisters und einem wiedertäuferischen Mädchen ohne Aufgebot und priesterliche Copulation eingegangene Verbindung für eine *„bey Christlichen Evangelischen Protestirenden Kirchen und Consistoriis passirliche Ehe“* zu halten sei[4]. Sie sprach sich bejahend aus, indem sie deducirte: *„Alldieweil iedoch sothane uffbietung und Copulation der Ehegatten nurten ex ordinatione aliqua humana hinzugethan, und also nach Göttlichen Rechten die Eheliche Beywohnung auch ohne dieselbe beständig dazu gegenwärtige Personen nicht ohne Vorbewust der Obrigkeit sich zusammen gethan, sondern sich bey Dero darumb vorher angesuchet, solches ihnen von derselbigen durch des Raths Secretarium in Beyseyn zweyer oder dreyer Schöppen des Ortes erlaubet, der Wiedertäufferischen Tochter Eltern die Beywohnund Vermischung nicht widersprochen, sondern dieselbe wissent-*

Helmstädter Erk. v. J. 1630.

[1] ebendas. 2, 289.
[2] Vgl. oben S. 278.
[3] Siehe oben S. 279.
[4] bei Willenberg Selecta iur. matrimonial. (Halae 1720.) 327.

lich verstattet, item der Herr Burgermeister darinnen, indem er selbsten um dero Continuation geschrieben, und sich nicht wenig angelegen seyn lassen ex post facto deutlich genug erhellet . . . So kan und mag dem allen nach, mehr erwehnte Beywohnung für Gott nicht anders, denn für eine beständige Ehe gehalten werden".

Gutachten d. theolog. Facultät z. Wittenberg.

Auch von der Wittenberger Theologischen Facultät besitzen wir ein Gutachten[1], worin zwar auf die Löblichkeit und Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung hingewiesen, zugleich aber denen, welche dieselbe aus äusseren Gründen nicht erlangen können, gesagt wird, dass sie sich in ihrem Gewissen deswegen nicht beunruhigen sollten.

Das Gutachten lautet: „*Es halten wir vor recht, dass essentia matrimonii vornemblich bestehe in consensu contrahentium legitimo et per consensum parentum approbato. (hoc enim necessario addendum est.) gestehen auch gern, dass des Priesters copulation, Wort und Segen vor sich selbst keine Ehe mache. Dann wo die Personen nicht consentirten, würden sie durch die copulation keine Eheleute werden. Gleichwohl muss man aus solcher benedictione sacerdotali nicht ein solch ἀδιάφορον machen, welches man auslassen oder gebrauchen könte, oder dürffte, nach eines jeden gefallen. Denn was für eine confusio darauss werden möchte, ist leicht zu erachten. Darumb ob zwar solche copulatio oder benedictio sacerdotalis in Gottes Wort nicht expresse befohlen, so ist doch kein Zweiffel, dass die H. Gottes nicht im Winckel zusammen gekrochen, sondern diesen Standt mit Segen und Beten, für Gott und seiner Gemeinde angefangen, und ehrliche Mahlzeiten dabey angestellet haben. So haben wir auch in unsern Kirchen constitutionem Ecclesiasticam, so mit Christi Exempel und Lehr Joh. 2. Luc. 14. bestetigt wird, vor eins in Concilio Carthaginiensi Anno Christ* 402. *von* 2) 4. *Episcopis ist approbiret worden, und solches auss vernünfftigen und erheblichen Ursachen, die leichtlich könte angezögen werden, so es die Noth erforderte. Ist deswegen diss die Meinung, das consensus contrahentium legitimus de simplici necessitate legitimi matrimonii sey, und so jemand an solchem ort lebete, da er die benedictionem sacerdotalem nicht haben, noch in benachbarten Kirchen erlangen könte, möchte jhm*

[1] bei Dedeken a. a. O. 3, 426. Eine grosse Zahl sehr wichtiger, hier einschlagender Consistorialerkenntnisse hat aus den Consistorialacten mitgetheilt: Büff Churhess. Kirchenr. So beispielsweise S. 611.

derselbe Mangel in seinem Gewissen nicht irren[1]. *Daneben halten wir illam benedictionem sacerdotalem nicht allein de honestate in unsern Kirchen, sondern auch de necessitate ex hypothesi veri matrimonii. Denn da haben wir die constitutionem Ecclesiae vor uns in legitimo concilio approbatam et hactenus longo et laudabili omnium orthodoxarum Ecclesiarum usu confirmatam, daran ein jeder Christ der sich in diesen standt begeben wil verbunden ist. Sintemahl es keinem frey stehet, dasjenige zu endern, was in der gantzen werden Christenheit löblich und von vilen Jahren hergebracht worden, ja er solte sein selbst schonen, damit er nich dafür gehalten würde, als hette er ausser der Ehe Kinder gezeuget, dieweil sein Ehestandt nicht ist vor der Christlichen Gemeine bekandt worden. So hat auch sonsten niemandt was standes er sey solcher öffentlicher copulation sich zu schemen, so er anders dafür helt, das Gott selber durch den Prediger mit jhm handele, und durch Gebet vieler frommer Christen seinen Ehestandt einsegene. — Schliessen demnach diss Bedencken mit den Worten Augustini in Ep. 119. ad Ianuarium: Quae non sunt contra fidem neque contra bonos mores et habent aliquid ad exhortationem melioris vitae, ubicunque institui videmus aut instituta cognoscimus, non solum non improbemus, sed etiam suadendo et imitando sectemur, cum aliquorum infirmitas non impediat, et amplius detrimentum sit*".

Dennoch existiren auch Erkenntnisse, in denen Verbindungen, welche durch die priesterliche Einsegnung nicht geheiligt sind, der Character einer Ehe abgesprochen wird.

Leipz. Erk. v. J. 1616.

Am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts hatte ein Soldat, Namens Martin Z., die Barbara H., ungeachtet des Widerspruches ihrer Mutter zu sich genommen, und war in ihrer Begleitung in fremde Kriegsdienste getreten. Nach vielen Jahren zurückgekehrt, erlangte er die Verzeihung seiner Schwiegermutter, und beschloss, das früher erlernte Schneiderhandwerk wieder aufzunehmen. Die Schneiderzunft wollte ihn aber nicht dulden „*auss Ursachen*", wie es in dem Consistorialerkenntnisse heisst[2], „*dass er mit eurer Tochter nicht ehelichen getrawet, ... wie sie denn ferner eure Tochter vor sein Eheweib nicht erkennen wollen*". Es lag nun dem Leipziger Consistorium i. J. 1616. die Frage vor, ob jene nicht kirchlich

[1] Hierzu ist die oben mitgetheilte Ansicht Duntes zu vergleichen, der das Gutachten wesentlich beeinflusst zu haben scheint. — Siehe S. 242.

[2] bei Carpzow Iurisprud. Consist. lib. 2. tit. 8. def. 142. §. 19.

geschlossene Verbindung für eine Ehe zu halten sei, und es erkannte im verneinenden Sinne. *„Dieweil .... er weder mit derselben getrauet noch Hochzeit jemals gehalten und gleichwohl allein durch die priesterliche Copulation und Einsegnung die Ehe vollzogen wird, und ohne derselben keine eheliche Beywohnung vor eine rechtmässige Ehe zu halten; So kann dahero noch zur Zeit euer Eydam vor keinen ehrlichen Ehemann, noch seine Tochter vor sein Eheweib geachtet und genennet werden, Sondern sie seyn die Ehe nochmals durch die priesterliche Copulation zu vollenziehen schuldig"*.

Tübinger Erk. v. J. 1628.

Aehnlich entschied die **Tübinger** juristische Facultät i. J. 1628.[1] für Auflösung eines Verlöbnisses aus dem Grunde, dass der Vater der Braut gezaubert und Sodomie getrieben hätte, *„weil erstlich diejenige Ehe-Verlobnusse, so sonsten sponsalia de praesenti genent werden, aber mit dem ordentlichen Kirchgang und Christlichem Einsegnen in Angesicht der Heiligen Kirchen nicht vollzogen, gar nicht für ein solch und rechte Ehe zuhalten die keiner Ursach halber, dann umb dess Ehebruchs willen gescheiden werden möchte"*.

Es ist aber zu bemerken, dass dergleichen Erkenntnisse nur ganz vereinzelt vorkommen[2], und dass die Praxis des siebzehnten Jahrhunderts im Allgemeinen noch viel mehr die Lehren des sechszehnten Jahrhunderts befolgte als die Theorie. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass von denselben Behörden und Collegien, welche so entschieden für die priesterliche Eheeinsegnung auftraten, Erkenntnisse vorhanden sind, welche dieselbe für rechtlich indifferent erachteten, und auf die wir sogleich kommen werden.

Gutachten d. theolog. Facultät z. Leipzig v. J. 1620.

Zuerst will ich aber noch auf ein Gutachten der **Leipziger** theologischen Facultät v. J. 1620. aufmerksam machen[3], worin sie die Frage, ob die kirchliche Trauung zur Eheschliessung nöthig sei, zwar bejaht, zugleich aber schon Verlöbnisse für Ehen erklärt, und dem kirchlichen Akte nur die Kraft der Bestätigung beilegt. Das interessante Aktenstück lautet:

„Auff die Frage, ob des Priesters öffentliche Ehetrawung nötig, oder genug sey, dass es durch der verlobten Personen Eltern

[1] bei **Besold** Consil. 2, 328.

[2] Die von **Carpzow** mitgetheilten Erkenntnisse müssen mit einer gewissen Vorsicht benutzt werden, da sie nach **Hommel** Rhapsod. 6, 44. und **Winckler** iur. criminal. corollar. tert. et quart. (Lipsiae 1772.) S. IX., die sie revidirt haben, zum Theil gefälscht sind.

[3] bei **Dedeken** a. a. O. 3, 424.

und Freunde geschehe? Berichten wir so viel, dass für allen dingen zu unterscheiden sey, zwischen dem was in der Ehe ad substantiam contractus gehörig ist, d. i., dass eine Ehe zwischen den zweyen Personen geschlossen werde, und den zwischen demjenigen, was ferner erfordert wird ad matrimonii consummationem, d. i. dass die geschlossene Ehe gebührlich vollzogen werde.

Das erste belangende so ist kundtbahr und ausser Zweiffel, dass die Ehe mache der Consenss beyder contrahirenden Personen, also, dass wo ein Manns und Weibsperson, so beyde ledig sind, Lust und Liebe zusammen haben, und sich mit einander ehelich versprechen entweder für sich, sofern sie sui iuris sind, oder durch jhre Eltern und mit derselben (oder derer die an der Eltern statt sind) einwilligung, so ist das allbereit eine Ehe, *und verbindet beyde Personen, wann es sonst richtig zugegangen gegen ein ander, dass keines vom andern lassen kan. Und zu solcher verbindung der Ehe beredung ist keines Predigers von nöhten, sondern ist genug, dass Eltern und Freunde darumb wissen, und durch diese die Zusag geschehe, es werde dann in einem Lande also herkommen, dass der Prediger zu solcher Eheberedung erfordert würde, nicht als ein schlechter Zeuge, sondern dass er durch Gebet die vertrawte Personen neben den Zeugen Gott befehlen sollte, welches als eine Christliche und nützliche gewonheit billig in acht zu nehmen, und darwider nicht zu handeln ist.*

Betreffende aber die Consummationem oder vollziehung der Ehe, so ist bey wolbestelten Kirchen und Regimenten, die gesatzte und löbliche eingeführte Ordnung, dass die Ehe in allewege öffentlich soll vollenzogen werden, also das vor der deductionem in domum oder ehe newe Eheleute sich zusamen halten, fürhergehen solte die öffentliche verkündigung von der Kantzel, auff dass jedermenniglich wisse, dass die und die Personen sich mit einander in Ehegelöbniss eingelassen haben, und man also vergewissert werde, ob jemandt sey, der vielleicht Einspruch zu thun hette, unnd die Ehe hindern möchte oder nicht, dabey denn auch die angehenden Eheleute in das gemeine Gebet mit eingeschlossen werden, dessgleichen, dass sie hernach in facie Ecclesiae getrawet, Gottes Wort uber sie gelesen, unnd der Segen gesprochen werde etc.

Zu diesem Actu gehöret der Priester oder Prediger alldieweil diese sachen auss verordnung der Kirchen in offentlicher Kirchenversammlung zu verrichten sind. Denn obwol dieses, das Prediger nothwendig müssen Eheleute zusammen

geben, in Gottes Wort nicht eben geboten ist, jedoch weil der befehl da ist, das die Ehe sol ehrlich gehalten werden Ebr. 13. v. 14. und es also herkommens auch durch die Rechte und der Obrigkeit Ordnung bestetigt, das die vollziehung der Ehe gedachter massen geschehen sol, so stehet keinem frey, solche wolhergebrachte ordnung hindan zu setzen und zu brechen, sondern vielmehr dieselbe propter publicam potestatem, und das keyne erhebliche Ursache seyn kan, warumb er wolte singularis seyn, zuhalten, unnd dem zufolgen, Sintemahl auch der heilige Apostel S. Petrus saget, dass man aller Menschlichen Ordnung, so nemblich nicht wider Gott ist, und an sich selbst einen guten finem hat, unterthan seyn, und sich dero gemess verhalten sol, Petr. 2, 13.

So findet man in heiliger Schrifft nicht anders, als dass öffentliche Hochzeiten sind gehalten worden, und die Personen nicht heimlich sind zusammen gekrochen, inmassen bewust ist von Jacobs, Simons und Tobiae Hochzeit, dessgleichen von der Hochzeit zu Cana ..... So man nun öffentliche Hochzeiten helt, warumb wolte man die proclamationem und öffentliche trawung, so durch den Prediger geschicht schewen, und nicht nötig achten? Und dass man diese Dinge in der Kirchen zu vollenziehen verordenet hat, unnd das Predigampt dazu gebrauchet, ist sonder zweiffel geschehen, dem Ehestande zu sonderlichen Ehren, als Gottes heiliger Ordnung, auch den Eheleuten zu Trost, und das sie sich desto stercker zusammen verbunden achteten, alldieweil jhre versprechung coram facie Ecclesiae coniuncte cum invocatione divini nominis an stat einer Eidlichen Verbündnuss ist .... Das also offenbar, wasser massen dess Priesters öffentliche Ehetrawung nötig sey".

Ehe und Verlöbniss gleich.

Ueberhaupt aber finden wir beständig diese Identificirung von Ehe und Verlöbniss und die eben gedachte Anschauung von der Trauung.

Wittenb. Erk. v. J. 1645.

In einem Wittenberger Erkenntniss v. J. 1645.[1] wird eine Verlobung wieder geradezu „*Verehelichung*" genannt, und die Leipziger theologische Facultät sagte, in einem bei Dedeken[2] abgedruckten Bedenken: „*Des Herrn Ausspruch ist hell und klar Math. am 19. Was Gott zusammengefuget hat, sol kein Mensche nicht scheiden. Nun aber wo Breutigam und*

Bedenken d. theolog. Facultät zu Leipzig.

[1] bei Beatus a. a. O. 26. Vgl. Erk. bei Carpzow Iur. Cons. lib. II. tit. 2. def. 17. §. 10. 11.

[2] a. a. O. 3, Append. 41.

Braut sind, welche sich mit einander verlobet, und in beyseyn ehrlicher Leute die Ehe einander versprochen haben, die hat Gott zusammen gefüget, sie sind in Gottes Augen Eheleute, darumb sol sie kein Mensch scheiden . . . Und ob wol benedictio Sacerdotalis, deductio in domum et cohabitatio noch nicht erfolget, so ist doch benedictio coniugii simpliciter nicht die essentia coniugii, die deductio in domum ist coniugii consequens, Und bleibt die Regel war, Consensus non concubitus facit nuptias".

Leipziger Erk. v. J. 1621.

Ebenso entschied das Leipziger Schöffengericht i. J. 1621.[1] für die Unauflöslichkeit eines Verlöbnisses, weil dies bereits eine Ehe wäre, *„und dadurch das matrimonium geschlossen, durch Göttliche Ordnung dermassen verbindlich gemacht wird, dass es von den Contrahenten nicht wiederumb auffgehoben und dissolviret werden mag"*.

Erk. des Sächs. Ober-Consistor. v. J. 1613.

Das Sächsische Ober-Consistorium erkannte i. J. 1613[2]: *„Habt ihr euch mit A. W. in ein Ehegelöbniss eingelassen, und in Beyseyn der Eltern auch anderer Gezeugen öffentliche sponsalia gehalten, darbey einander Mahlschätze gegeben. Ob ihr nun wol in denen Gedancken stehet, dass ihr widderumb ab zu weichen, und euch mit einer andern Person zu verehlichen befugt, aus Ursachen, dass bis dato noch nicht die Priesterliche Copulation vorgegangen. Dieweil aber gleichwol die sponsalia und das Ehegelöbniss richtig, wodurch das matrimonium und die Ehe allbereit geschlossen, und ihr dadurch biss auff die Priesterliche copulation verbündlich gemacht worden: So möget ihr nunmehr demselben nicht widerkommen, sondern ihr seyd die Ehe durch öffentlichen Kirchgang und Priesterliche copulatio zu vollnziehen pflichtig. V. R. W."* — und ebenso i. J. 1618., dass die Beklagte *„die getroffene Ehe durch die Priesterliche Copulation zu vollnziehen schuldig"*[3].

Leipziger Erk. v. J. 1636.

Die Leipziger Schöffen urtheilten i. J. 1636.[4], dass zwischen *„öffentlichen Sponsalia . . . . . und dem vero matrimonio quoad indissolubilitatem vinculi coniugalis, nach göttlichen und weltlichen Rechten kein Unterschied, sondern die Verlobten Personen für Eheleute zu achten"*, und ebenso spricht sich die Leipziger juristische Facultät in einem bei Finckelt-

Consil d. jurist. Facultät z. Leipz.

[1] bei Carpzow Resp. iur. elector. (Lips. 1642.) lib. 5. tit. 10. n. 29. resp. 108. S. 1227.
[2] bei Carpzow Iur. Cons. lib. II. tit. 2. def. 17. §. 12.
[3] ebendas. §. 11.
[4] bei Carpzow Resp. lib. 5. tit. 10. resp. 115. no. 28. S. 1245.

haus[1] abgedruckten Consilium aus: „*So mögen obgedachte beyde Personen das Ehegelöbniss, so im Namen der Heil. Dreifaltigkeit geschlossen, und vor Gottes Angesicht eine rechte verbindliche Ehe ist, vor sich selbst nicht auffheben.*

Gutachten der jurist. Facultät zu Tübingen.

Die Tübinger Facultät endlich erklärte in einem von Harprecht[2] mitgetheilten Gutachten, dass Verlöbnisse durch hinzugetretenen Beischlaf nicht allein *matrimonia rata et valida* würden, sondern auch, falls die elterliche Einwilligung gegeben würde „*pro legitimo zu halten*". Die kirchliche Einsegnung wird dort ausgeführt „*non . . est . . de essentia coniugii, eo quod matrimonium hac etiam remota, tamen suam essentiam in arctissima et indissolubili maris et foeminae coniunctione consistentem nihilominus retineat, et haec ipsa benedictio non ex*

[1] Observat. pract. (Lips. 1636.) S. 491. Es lässt sich jedoch nich läugnen, dass die Praxis in Bezug auf die Auflösungsfähigkeit der Verlöbnisse auch oft nach milderen Grundsätzen verfuhr. Vgl. Berathschlag. d. Churf. Sächs. Consist. bei Dedeken a. a. O. 3, 261: „Ob wol dieses ohne einigen Zweiffel ist, wann die Ebeverlöbnuss pure de praesenti und legitime verbündlichen geschlossen, dass dieselbige durch eines oder beyder Theile Dissens nicht köndte dissolviret werden .... So gibt auch die Erfahrung, dass solche Dissolution mehr dann es gut ist, in S. Churf. Gnaden Landen geschicht. Dass auch etzliche weltliche Obrigkeit und Gerichtsherren, solches nicht allein wissentlich geschehen lassen, sondern sich unterstehen unter den Personen solches zu vertragen und abzuhandeln. Et hanc sententiam approbat Hemmingius lib. de coniug. p. 163. (Vgl. oben S. 250.); und ebenso entschied i. J. 1693. die Hallenser Facultät, dass Zwang zur Vollziehung der Ehe nur dann angewendet werden dürfe, wenn keine „rationabilis causa matrimonio obstans" vorhanden wäre, obgleich es im Anfange des Gutachtens heisst: „Ob nun gleich die Sponsalia publica von solcher verbindlichkeit, dass wenn solche einmahl vollenzogen, der zurücktretende Theil mit Gefängniss und anderer Strafe ad consummandum matrimonium wobl angebalten werden kann" in Cons. Hallens. (Ludewig) (Halae 1733.) tom. 1. Cons. de iure eccles. lib. 2. cons. 6. — war aber kein genügender Grund vorhanden, so war an eine Auflösnng der Verlöbnisse nicht zu denken. Vgl. Erk. d. Hall. Facult. v. J. 1695. ebendaa. 1, 111.

[2] Consil. Tubing. (Tub. 1695.) 2, 475. Cons. 24. Vgl. d. Erk. v. J. 1664. im Jur. Oracul. 6, 315: „Dass in gegenwärtigem Falle eine rechte Ehe getroffen worden sey". Vgl. auch das Erk. d. Facult. z. Frankfurt v. J. 1674. bei Stryk Suppl. ad Brunnemann a. a. O. S. 579: „Die sponsalia de praesenti aber secundum ius canonicum eben solche verbindliche kraft haben, als eine vollenzogene Ehe". — In dem Falle, dass der Beischlaf zu einem Verlöbnisse binzugetreten war, sollte nach einem Wittenberg. Consist. Erk. bei Dedeken a. a. O. 3, 226. Zwangstrauung stattfinden; — die Hallesche Facult. sprach sich i. J. 1695. dagegen aus; bei Sam. Stryk (der auch Zwangstrauungen verwarf) de dissensu sponsal. S. 45. — Auch gingen solche Verlöbnisse schon eingesegneter Ehen vor; vgl. Erk. bei Bruckner a. a. O. S. 285. Ja das war auch bei Verlöbnissen ohne copula der Fall. Vgl. Erk. im Jur. Oracul. 6, 65.

divina institutione praeceptisve descendat, sed tantum ex civili et ecclesiastica dispositione[1].

Erk. der Universität Greifswald.

Zwar existirt ein Erkenntniss der Universität Greifswald v. J. 1674.[2], worin sie über einen wegen Bigamie Angeklagten nicht die Todesstrafe verhängt, sondern ihn exilirt und stäupen lässt, „*dieweil: Inquisitus in scharffer Frage erhalten, dass er sich das Weibsbild nicht ehelich trauen lassen*“, aber dieselbe Milde liess die Greifswalder Facultät auch in einem ähnlichen Falle walten[3], wo der Angeklagte gestand, „*dass er zwar über sein erstes Eheweib sich ehelich in Holstein vertrauen lassen, Er hätte aber bey ihr noch nicht gelegen*“. —

Brautkinder.

Den Brautkindern wurden in der Praxis die Rechte der ehelichen Kinder beigelegt, und nicht blos deswegen, wie die Frankfurter Juristenfacultät i. J. 1662. ausführte[4], weil es ein Delict der Eltern sei, welches den Kindern nicht zum Schaden gereichen könne, sondern weil, nach Mevius Deduction in einem Rostockischen Gutachten, die Trauung für unwesentlich erachtet wurde[5]: „*Cum inter stupratam iam gravidam et stupratorem consensus matrimonialis, at non copula sacerdotalis processisset, quia ante hanc iste peregre abüsset, mortua stuprata de successione inter illius matrem et natae prolis curatorem controversia exorta est. Existimatum autem non esse matris stupratae exinde iustam litigandi causam, quod filium in stupro conceptum, at post consensum nuptialem prognatum pro spurio haberet. Erravit, quia non spurius amplius, sed per subsequentem matrimonium legitimatus erat. Ad hoc enim solus consensus sufficit. Copula sacerdotalis per Ecclesiae introduc-*

Mevius.

[1] Die Erkenntnisse lauten daher auch fast immer auf „Vollziehung der Ehe durch Kirchgang“. Vgl. Erk. d. Altdorfer Facult. v. J. 1607. in Cons. et Responsa Altdorfina (Ritterhusius et Dinnerus) (Noribergae 1702.) 1, 247. 543.

[2] Gerdesius sesquicenturia praecip. differ. iure comm. a Lubec. n. 126. Nach sächsischem Rechte begeht auch eine Braut Bigamie, falls sie sich von Neuem verlobt (Carpzow Prax. crim. qu. 56.), der Bräutigam nicht. Vgl. Thomasius de crim. bigam. in Dissert. academ. (Halae 1773.) 1, 305. Vgl. übrigens Jarcke Handb. d. gem. deutsch. Strafr. 3, 70. f. Heffter Lehrb. d. gem. deutsch. Strafr. §. 452. — In einem Responsum der Helmstädter Facultät wird bei derselben Entscheidung ausdrücklich als Grund angegeben: „Nam benedictio sacerdotalis est legitimum matrimonii implementum, adeoque ea cessante ordinaria bigamiae quoque poena cessat. Homberg Consil. sive Respon. Helmstadt. (Francof. et Lips. 1723.) S. 506.

[3] bei Gerdesius a. a. O.

[4] bei Brunnemann Decis. centur. V. (cur. Sam Stryk. Francof. 1704.) cent. IV. dec. 47. S. 241.

[5] Decis. pars II. no. 81.

tum ritum ad decentius meliusque esse quidem, non tamen ad substantiam matrimonii necessaria est . . . . Quemadmodum itaque liberi, qui ex desponsatorum coitu nascuntur, si non subsequitur benedictio sacerdotalis, quia antea altera pars vel moritur, vel aufugit, non eo minus legitimi sunt . . . . . ita et qui ex solutis procreantur, quando hi postea sponsalia de praesenti contrahunt, non possunt non censeri legitimati, cum verum sit et habeatur matrimonium. Ita ICti et Theologi post introductam copulationis sacerdotalis in Ecclesiae conspectu faciendae necessitatem in multis casibus, praesertim in favorem liberorum et ad evitandum peccati scandalum poenamque in favorem coniugum statuunt. Ista recepta, non sunt sublati effectus, quos ex iure civili antea consensus matrimonialis habuit".

Wir haben aber in dieser Entscheidung nicht etwa speciell mecklenburgisches Recht zu erblicken, sondern ganz richtig macht Dieck[1] darauf aufmerksam, dass sie vollständig auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts beruhe, wie sie denn auch von den gemeinrechtlichen Juristen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts beständig als Autorität angeführt wurde.

Erk. der jur. Facultät z. Jena v. J. 1633.

Ebenso entschied die Jenenser Facultät i. J. 1633.[2]: „. . . . *So viel aber das Kind und die Ehe an ihr selbst und dero Wirkung anlanget, weil vermöge unserer kayserlichen Rechte, denen dissfalls Gottes Wort und das natürliche Recht gantz nicht zuwider, sondern allerseits gleichstimmig die Ehe-Schlüss-*

[1] a. a. O. 119. f.

[2] bei Philippi Observ. iur. practici (Lips. 1661) 842. f. Vgl. auch das Erk. des Wittenberg. Schöppenstuhls v. J. 1690. bei Naevius a. a. O. 448: „Dass N. im Fall er, dass des Vaters Ehegelöbniss in beyseyn gewisser zeugen gehalten, ingleichen er von demselben nach angeregtem öffentlichen Gelöbniss gezeuget worden, in supplementum iedoch nur de credulitate, schweren möchte, so ist er vor N. als Vaters ehelichen und rechten Sohn zu halten, und daher zur Succession desselben an Lehn und Erbe zuzulassen". — Die Theoretiker sprachen sich fast Alle für die Legitimität der Brautkinder aus. Vgl. Sam. Stryk Suppl. ad Brunnemann ius eccl. S. 587. Struve Syntagm. iur. civil. exerc. 29. th. 20. Bodinus a. a. O. 19. de liberis ex sponsa natis opuscula duo (Halae 1766.) enthält: Eyssenhardt (opuscul. de nato ex sponsa) u. Bünemann (opusc. de sponsae partu spurio). — Wiesand diss. de eius qui ex sponsa natus est successione in feudo (Witeb. 1782.). — Vgl. auch das Erk. d. Tübing. Facult. bei Harprecht a. a. O. 2, 493. ff. und vgl. Philippi a. a. O. S. 841. f.: „Siquidem nuptias consensus facit et hinc anima matrimonii dicitur, matrimonii essentia integralis. Unde ipsi Theologi fatentur, benedictionem sacerdotalem non esse substantiale matrimonii requisitum . . . . sed potius ad festivitatem, solennitatem et publicationem matrimonii iamdum contracti pertinet".

und Versprechung, oder die Ehe selbsten auf Braut und Breutigams, oder der verlobenden Person, da sie ihrer mächtig, Consens allein, als dem Hauptstück keinesweges aber auf der Priesterlichen Trau-Ehe-Stifft- oder auch Heimführung bestehet und beruhet, so ist auch .... solch Eheversprechen und erfolgtes Beywohnen so weit eine kräfftige Ehe, dass das Kind vor Ehelich zu achten und zu halten".

Beischlaf d. Verlobten.

Den Beischlaf der Verlobten vor der kirchlichen Einsegnung verwarf aber die Theorie des siebzehnten Jahrhunderts mit grosser Einstimmigkeit[1], und die Ansicht Mentzers[2], der diese Frage in einer eigenen Schrift vom streng kirchlichen Standpunkte aus behandelte, dass ein derartiges Vergehen mit öffentlicher Kirchenbusse bestraft werden müsse, fand auch in den Consistorien und Spruchkollegien Berücksichtigung[3]. So entschieden die Tübinger[4], Helmstädter[5], die Jenenser[6], die Leipziger[7] Facultäten, wobei jedoch, wie z. B. in einem Helmstädtischen Responsum[8] ausgeführt wurde, dass „*die fleischliche Vermischunge verlobter Persohnen, so vor der Priesterlichen Copulation bewerckstelliget wird, vor ein stuprum nich mag gehalten werden, angesehen solche vertraute Persohnen allbereit in foro poli mit einem ehelichen Bunde verknüpfet sind, welches hernach in foro soli durch Priesterliche benediction nur vollenzogen wird*".

Mentzer. Spruchkollegien. Respons. d. Helmstädt. Facultät.

Daher war denn auch die gemeine Ansicht, dass deswegen eine Ausschliessung von den Zünften nicht gerechtfertigt sei[9], und ebenso wenig, wie die Tübinger Entscheidung ausführt, eine Entfernung aus dem Senatorenstande.

Sitten des Volkes.

Was die Verhältnisse des wirklichen Lebens anbelangt, so ist kirchliche Trauung wohl ohne Ausnahme Sitte gewesen;

[1] Danhauer a. a. O. 818. Havemann a. a. O. 877. Cypraeus a. a. O. 129. 525. Mevius Dec. pars III. dec. 39. Carpzow Pract. crim. pars II. qu. 69. n. 46. Philippi a. a. O. lib. 1. eclog. 6b n. 13. Kortholt de necessitate consecrat. nupt. (Kiloni 1690.) — Ueber die Gesetzgebungen vgl. Jarcke a. a. O. 3, 128. f.

[2] Siehe oben S. 249. Anmkg. 1.

[3] bei Mevius decis. pars III. dec. 39.

[4] bei Harprecht a. a. O. 2, 492.

[5] Homberg a. a. O. S. 60. resp. 9.

[6] v. J. 1633. bei Peter Müller de hierolog. sect. 1. th. 9.

[7] bei Carpzow Iur. Cons. lib. II. tit. 8. def. 131.

[8] Siehe oben Anmerkg. 5.

[9] Vgl. Mevius Dec. pars 3. dec. 39. Sam. Stryk de dissensu sponsalit. sect. 4. c. 1. §. 28. Pet. Müller a. a. O. sect. 5. th. 6. Bodinus de anticip. concub. S. 20.

wenigstens lassen sich keine Spuren vom Gegentheile nachweisen; nur das ist aus verschiedenen Umständen zu entnehmen, dass auch im siebzehnten Jahrhunderte ungemein häufig und aller Verbote ungeachtet das Zusammenleben der Brautleute gleich nach der Verlobung begann[1]; und dass diese in ihrer alten Wichtigkeit mit jener schon im vorigen Jahrhunderte so scharf verbotenen Brautwerbung[2] gefeiert[3], durch einen Trunk bestärkt[4] und durch das Zahlen des Brautschatzes bekräftigt wurde.

Verlöbniss.

Denn in jenen Geldstücken, welche in fast allen Actenstücken dieser und der folgenden Periode erwähnt werden, und die der Bräutigam der Braut bei der Verlobung überreicht, haben wir kaum die römisch-rechtliche *arrha*, sondern das altdeutsche Mundgeld zu erkennen, die letzten Ueberreste des Frauenkaufs. Sind doch noch heutzutage in den Sitten des Volkes davon Anklänge zu finden[5]!

arrha nuptialis.

[1] Darüber wird häufig Klage geführt, z. B. von der Tübinger Facultät bei Harprecht a. a. O. 2, 492. Vgl. Hess. Reformat. v. J. 1656. in Samml. Hess. Landes-O. a. a. O. 2, 417. Birlinger Volksthümliches aus Schwaben 2, 224. Deswegen wurden auch überall Verordnungen erlassen, wie die folgende Oldenburgische v. J. 1657. bei Oetken a. a. O. 2, 28: „Imgleichen die Hochzeiten, wann die Verlöhnis gehalten und die Trauung geschehen, zum längsten innerhalb sechs Wochen darnach, im Angesicht der Christlichen kirchen durch die priesterliche Copulation vollzogen".

[2] Vgl. Gothaische Ordn. v. J. 1646. (Gotha 1695.) 487: „Und weil zu vieler Unordnung durch das an etlichen Orten vor dem Kirchgang gebräuchliche Brautwerben Anlass gegeben wird"; die Bestimmungen der Kursächs. K.O. v. J. 1580. (siehe oben S. 283.) sind noch in der Ehe-O. v. J. 1624. wörtlich wiederholt bei Schreyer Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- u. Schulrechts (Leipzig 1864.) 75. Anderswo freilich erfolgte diese alte traditio der Braut erst nach der Trauung. Vgl. Ordn. v. Pritzwalk v. J. 1626. bei Riedel Cod. diplom. Brandenb. 2, 54: „Sobaldt man auss der Kirchen ins hochzeithauss kompt soll der Braut Negster dieselbe dem Breutigamb ans Ehebette zuführen". Das ist unstreitig eine polizeiliche Reaction gegen die alten Rechtsgebräuche.

[3] Die Lüneb. Celler-Pol. O. v. J. 1618. klagt, dass bei Verlöbnissen „fast mehr Unkosten . . ." gemacht würden „als zu einer Hochzeit nöthig". (Hannov. u. Zelle 1700.) 1, 73. Vgl. die Goth. O. v. J. 1646. S. 487. a. a. O.

[4] Noch heute heisst in einigen thüringischen Orten die Verlobungsmahlzeit „Weinkauf". Schmidt a. a. O. 15.

[5] Vgl. Schmidt a. a. O. 12. f. Auch in diesem Volksliede (bei Hoffmann u. Richter Schles. Volkslied. S. 119.) sind wohl Spuren des Brautkaufes zu finden:

„Sind drei draussen, Frau Mutter!"
„„Frag, was sie woll'n, meine Tochter"".

„Einer will mich haben, Frau Mutter!"
„„Frag, oh viel Thaler, meine Tochter"".

c. Das achtzehnte Jahrhundert.

Aus dem achtzehnten Jahrhunderte besitzen wir ein sehr beachtenswerthes Responsum der Universität Halle v. J. 1713.[1], worin zwar nicht über die Gültigkeit einer in Deutschland ohne priesterliche Einsegnung geschlossenen Ehe geurtheilt, wohl aber im Allgemeinen die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung geläugnet wird.

Respons. d. Univ. Halle v. J. 1713.

Das Gutachten lautet: „*Hat Caia sich vor ungefehr 3. Jahren in Leipzig mit Titio einen Kauffmanne in Holland, ehrlich und rechts beständiger weise verlobet, und nachdem nunmehro die Zeit, die Ehe zu vollziehen heran nahet, itzt gedachter Titius Bedencken getragen, sich mit der Caia hiesiger Landes Gewohnheit nach copuliren zu lassen, unter dem Vorwand, dass die priesterliche Copulation überflüssig und dagegen in Holland eingeführt sey, dass die Verlobte bloss in Gegenwart der Raths Personen ihre Namen in das Ehe-Buch einschreiben müssen, und wird dahero gefraget: Ob die priesterliche Copulation ein nothwendiges Stück der Ehe sey, und ob ohne dieselbe an Oertern, wo das Ehebuch eingeführet, Braut und Bräutigam die Ehe zu vollziehen und ehelich beysammen zu wohnen, ohne Sünde zu begehen befugt sein kan?*

Ob nun wohl die Einsegnung ein sehr alter löblicher Gebrauch ist, die bey Einsetzung der Ehe selbst von Gott gebrauchet worden, dass daher es das Ansehen gewinnet, als wenn Gott selbst durch sein Exempel zur priesterlichen Copulation und Einsegnung den Weg gebahnet . . .[2] *Wie denn auch bey den Juden im alten Testamente die Ehe mit öffentlicher Einsegnung vollzogen worden . . .*[3] *und noch heute zu Tage also vollzogen wird, welchen alten löblichen Exempel die ersten Christen gefolget zu seyn scheinen, als welche davor gehalten, aliter legitimum non esse coniugium, nisi sacerdotaliter ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur . . .*[4] *folglich es als ein allgemeiner Kirchengebrauch anzusehen, welcher, umb guter Zucht*

„Dreihundert Thaler, Frau Mutter!"
„„Das ist zu wenig, meine Tochter"".
etc. etc. etc.

„Fünfhundert Thaler, Frau Mutter!"
„„Den sollst Du haben, meine Tochter"".

[1] Es findet sich u. a. bei Hartzmann a. a. O. S. 31. Böhmer I. E. Prot. tom. 3. lib. 4. tit. 3. §. 42. und Consult. et Decis. III, 1, 384. ff.

[2] Es wird citirt: Hildebrand de nupt. vet. Christ.

[3] Es wird citirt: Gerhard de coniug. §. 594.

[4] Es wird citirt: c. 1. C. XXX. qu. 5.

und Ordnung beyzubehalten, nicht wohl unterlassen noch ohne Sünde hindan gesetzt werden kan, welches in gegenwärtigen Fall um destomehr zu statuiren, da die sponsalia in Leipzig geschlossen, und die Ehe ordentlicher Weise daselbst vollzogen werden muss, wo die Braut ihr domicilium hat[1] . . . . *Weiln aber dennoch aus den angeführten rationibus von selbsten erhellet, dass die priesterliche Copulation ein blosser Kirchen Gebrauch und nicht Iuris divini sey*[2] . . . *also, wo die Ehe an solchen Orten vollzogen wird, allwo dieser ritus eingeführet, es allerdings nöthig und billig ist, dass die priesterliche Trauung adhibiret werde etc. also daraus erhellet, das dies ein solcher ritus sey, der per leges civiles et ecclesiasticas gehoben werden könne, woraus denn sowohl die Theologi als ICti schliessen, dass die priesterliche Trauung kein nothwendig Stück des Ehestandes sey*[3] . . . . *sondern die Ehen, welche in Holland nach dasigen Gebrauch geschlossen und vollzogen werden, auch von unsern Theologis selbsten vor bündig gehalten werden*[4] . . . . *und obwohl reguläriter die Ehe an dem Ort, wo die Braut wohnet, vollzogen wird, dieses dennoch keine absolute Nothwendigkeit ist, sondern mit der Braut Bewilligung auch in foro domicilii sponsi consummirt werden mag. So halten wir davor, dass die priesterliche Trauung kein wesentliches Stück des Ehestandes sey, mithin wenn die Ehe an dem Ort vollzogen wird, wo das Ehe-Buch eingeführet, solche mit Recht und gutem Gewissen unterlassen werden kan. V. R. W.*"

Respons. d. jur. Facult. z. Helmstädt v. J. 1721.

Im Jahre 1721. respondirte die Helmstädter juristische Facultät[5] auf die Anfrage eines Fürsten, „*ob das mit Augusten geschlossene Ehebündniss auch vor erfolgter priesterlicher Trauung* (die Ehe wurde später wirklich noch eingesegnet) *vor gültig und die Ehe vor rechtmässig zu achten*", im bejahenden Sinne, „*alldieweil die priesterliche Trauung kein wesentliches Stück des Ehestandes, sondern nur besserer Ordnung wegen eingeführet, diesem nach die ohn derselben gezeugten Kinder vor illegitim keineswegs zu achten seynd*".

[1] Hier wird citirt: Schilter Inst. iur. can. lib. 2. tit. 11. §. 9. in fin.

[2] Hier wird citirt: Hildebrand cit. citra fin.

[3] Hier wird citirt: Hildebrand cit. Dedeken p. 3. Cons. lib. 2. de spons. sect. 1. n. 41. Struve ex. 10. th. 26. Carpzow lib. 2. iur. eccl. def. 144. Müller ad Struv. cit. l. lit. z. Stryk ad ius eccl. Brunnemann. lib. 2. tit. 16. §. 6.

[4] Hier wird citirt: Gerhard de coniug. th. 468.

[5] bei Leyser Medit. ad Pandect. spec. 298. med. 4.

Auch existiren noch Erkenntnisse des achtzehnten Jahrhunderts, worin den Verlöbnissen die volle Kraft der Ehe ganz wie früher beigelegt wurde. So lautete ein Gutachten der Frankfurter juristischen Facultät v. J. 1725.[1]: „*Und allbekandter massen Sponsalia de praesenti ipsae nuptiae und eine rechte Ehe seyn. In mehrer Erwegung die Substantz und Natur einer wahren Ehe beydes nach Civil- und Canonischen Rechten nicht in der Priesterlichen Einsegnung oder in dem Ehelichen Beyschlaff, sondern in beyder Theile Ehelichem Consens bestehet: indem ausdrücklich und beständig in beyden und vornehmlich in Canonischen Rechten versehen ist, quod consensus faciat nuptias, non concubitus .... Wie dann, dass die Priesterliche Einsegnung zur Substantz einer Ehe nicht gehöre, und demnach auch die Kinder, so vor der Einsegnung post sponsalia de praesenti empfangen werden, zu halten seyn, quasi ex legitimo coniugio nati, non vero quasi per subsequens matrimonium legitimati, bey den Evangelischen Consistorien allenthalben angenommen ist*".

Verlöbniss und Ehe. Gutachten der jurist. Facultät z. Frankfurt v. J. 1725.

Uebrigens führte die vielfach übliche[2] und nach der Praxis auch heute noch theilweise geltende Anerkennung der Brautkinder den erkennenden Richter häufig zu Deductionen, welche die kirchliche Trauung für ein unwesentliches Stück der Eheschliessung erklärten.

Brautkinder.

So lautete die Argumentation[3] des Referenten der am Reichskammergerichte schwebenden Sache betreffend die Successionsfähigkeit des Friedrich Wilhelm von Hompesch, dass dieser auch dann nicht für einen Spurius zu halten sein würde, wenn das „*matrimonium solemniter celebratum non fuerit .... Parochus ei non adstiterit .... Benedictio sacerdotalis non accesserit .... nulli testes interfuerint*", und es wird die Legitimität der Brautkinder für die „*communis et vulgata Protestantium doctrina*" ausgegeben.

Reichskammergericht.

[1] bei Cocceji Deduct. Consil. et Resp. 1, 1104. Eine leichtere Auflösungsfähigkeit der Verlöbnisse im Vergleiche zu den eingesegneten Ehen wurde aber doch wohl überall angenommen. Vgl. Erk. d. Giessener Fakult. v. J. 1701. im Jur. Oracul. 6, 239.

[2] Für dieselbe erklärten sich: Hommel Rhapsod. 6, 28. f. Berger Oeconom. iur. lib. 1. tit. 3. th. 13. n. 5. Cocceji ius civ. controv. lib. 23. tit. 2. qu. 1. Huber prael. iur. civ. ad Inst. lib. 1. tit. 10. lib. 8. Leyser Medit. ad Pand. sp. 298. n. 4. Loy a. a. O. 2, 444. u. s. w. — Dagegen J. H. Böhmer I. E. Prot. lib. 4. tit. 3. §. 50. und Andere bei Heffter a. a. O. S. 164. f. angeführte.

[3] bei Cramer Observat. iur. univ. Obs. 514. — 2, 181.

Respons. d. Jur. Facult. z. Jena.

Auch in einem von Engau[1] mitgetheilten Responsum der Jenenser Facultät wird für die Legitimität der Brautkinder erkannt und als Grund angegeben: *„wann nun sowohl nach gemeinen bürgerlichen Recht solus consensus zur Ehe zulangt, als nach dem päbstischen die Verlobung wenn der Beyschlaf erfolget, ist der Ehe gleichgestellet“*; somit wird die vorangehende Erwägung, *„dass die priesterliche Einsegnung zu Vollziehung der Ehe so wohl bei Catholischen als Evangelischen erfordert wird“*, für rechtlich unerheblich erklärt.

Vor allen Dingen aber scheint die Ansicht, die ja auch von Böhmer und noch später von Schott vertreten wurde, Geltung gefunden zu haben[2], dass die Verlöbnisse, wenngleich sie sich von den Ehen unterscheiden und aus gewissen Gründen richterlich gelöst werden können, doch durch den Beischlaf zu vollen Ehen werden, die in der kirchlichen Trauung nur noch eine Bestätigung erhalten können.

Zwangstrauungen.

Aus diesem Grunde ist die Zwangstrauung z. B. in Neuvorpommern bis in unser Jahrhundert hinein, sogar noch i. d. JJ. 1842. und 1845., gerichtlich ausgesprochen worden[3], während sie sich in Sachsen, wo sie durch Consistorialverordnung v. J. 1607. eingeführt war, nur bis in den Anfang unseres Jahrhunderts erhalten hat, so dass ihre Beseitigung im Wege der Gesetzgebung für unnöthig erachtet werden konnte[4].

kirchliche Trauung nothwendig.

Respons. d. Jur. Facult. z. Helmstädt v. J. 1718.

Abgesehen jedoch von diesen vereinzelten Aeusserungen der alten Sponsalientheorie wurde die kirchliche Eheschliessung regelmässig für nöthig gehalten und die Antwort der Helmstädtischen Facultät a. d. J. 1718[5]: *„promissionem*

[1] Decis. et resp. (Jenae 1761.) dec. 38. — 1, 38. f.

[2] Dass nach der sächsischen Praxis solche Verlöbnisse schon eingesegneten Ehen vorgingen, bezeugt Weber Sächs. K.R. S. 1163. Vgl. auch das im Jur. Oracul. 6, 122. abgedruckte Erkenntniss, wo dem Beklagten von der Jenenser Facultät aufgegeben wird, „die versprochene Ehe durch den Beyschlaff und fleischliche Vermischung vollzogen“ zu halten, und die zweite angetraute Gattin zu verlassen. Dass das Magdeburger Consistorium i. d. J. 1707. 1709. 1711. so entschied, berichtet Berger Oecon. iur. lib. 1. tit. 3. th. 7.

[3] Vgl. darüber Altmann Prax. d. Preuss. Gerichte in Kirch.-, Schul- u. Ehesachen (Leipzig 1861.) S. 613. ff.

[4] Vgl. Wiesand de repudio ob metum mali matrimon. (Viteb. 1778.) Klügel de fide sponsal. (Vit. 1782.) 19. — Ein Beispiel a. d. J. 1802. theilt jedoch noch mit Haubold Abriss d. Eher. in Zachariae Annal. d. Gesetzgeb. u. d. Rechtswissensch. d. Königreichs Sachsen (Leipzig 1807.) 2, 134. ff.

[5] bei Leyser Med. ad Pandect. Spec. 298. med. 10.

indissolubilis vitae consuetudinis in praesentia parochi et testium sed sine benedictione factam, etsi concubitus deinde, cohabitatio plurium annorum et nativitas aliquot liberorum accesserit, matrimonium tamen non inducere" — ist als die fast allgemein geltende Norm anzusehen.

Volkssitten.

Auch in der Volksanschauung war die kirchliche Trauung nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung[1], wenngleich sich noch hie und da Spuren der alten Rechtsansicht erhielten, die in der beim Verlöbnisse ausgetauschten gegenseitigen Einwilligung das bindende Element der Ehe erkannte, und welche die Verlöbnisse immer noch nach alter Weise begangen wissen wollte.

Ueberreste alter Sitten.

So schildert Gerbert[2] die zu seiner Zeit geltende Sitte: *„An einigen Orten dieser Lande ist auch der Gebrauch, dass die Personen, die sich verloben wollen, mit ihren Eltern, oder Anverwandten zu dem Pfarrer des Orts in seine Pfarr-Wohnung kommen, und da in seiner Gegenwart sich versprechen. Doch ist diesfalls kein Gesetz vorhanden. Bisweilen nehmen sie auch den Seelsorger freiwillig dazu, und er muss entweder im Nahmen des Bräutigams noch einmal um die Tochter bey ihren Eltern in einer kurtzen Rede anhalten, oder auch im Nahmen der Braut Eltern ihre Tochter dem Bräutigam selber versprechen und zusagen".*

Noch i. J. 1714. erging ein Befehl des sächsischen Ober-Consistoriums, dass auf dem Lande vor der Trauung keine Mahlzeiten gehalten werden sollten[3].

Beischlaf vor Trauung

Der Beischlaf vor der kirchlichen Trauung wurde für sträflich erachtet, wenngleich sich in der Theorie mehrere und

[1] So gingen denn auch Verlobungsgebräuche auf die Hochzeitsfeierlichkeiten über, ganz wie wir das oben in der mittelalterlichen Entwicklung gesehen haben. So der Trunk der Brautleute. Vgl. Heise Geschichtliches, Sitten u. Gebräuche aus d. Amte Diepinau in d. Ztschr. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen 1851. S. 107. — Was die Sitte der Trauringe anbelangt, so bemerke ich, dass dieselben nach protestantischem Ritus eigentlich nicht nöthig waren. vgl. Braunschweig. K.O. v. J. 1542: „Haben sie anders Ringe". Richter K.O. 1, 365. Würtemb. K.O. v. J. 1536: „Haben sie dann ring mügen sie dieselben einander geben". R. 1, 271; Ostfries. K.O. v. J. 1631. Gothaische Agende v. J. 1645. Würtemb. Ag. v. J. 1809. bei Daniel Cod. liturg. 2, 336. Vgl. Kliefoth Liturg. Abhandl. 1, 107. — So entsprach also auch dies Symbol mehr einer volksthümlichen als kirchlichen Anschauung.

[2] a. a. O. S. 579.

[3] Neu Vermehrtes u. Vollständ. Corp. iur. eccl. saxon. (Dresd. 1773.) S. 590.

von Theoretikern vertheidigt. gewichtige Stimmen dagegen erhoben. So vor Allen Bodinus[1], Hommel[2] und die anonyme Schrift Eines Franckianer Beweis, dass Verlobter Beysammenschlafung eine grosse Sünde seye. Dagegen eines Thomasianers Beweis, dass dies eben eine so grosse Sünde nicht sey. (Halle 1724.) Nichts desto weniger aber, und obgleich Verlobte, die sich derartig vergingen, öffentliche Kirchenbusse thun sollten[3], kam der Beischlaf vor der Trauung besonders auf dem Lande häufig vor[4], wie das noch heute in vielen Gegenden Deutschlands der Fall ist.

3. Resultate.

Mit kurzen Zügen wollen wir noch einmal den Gang der protestantischen Entwicklung vorführen. —

Kirchliche Trauung kein Dogma. Die kirchliche Trauung wurde als Dogma oder bindende, absolut nöthige Satzung der Kirche nicht gefordert. Sie liess sich auch nicht auf ein specielles Gebot Gottes zurückführen, und wenn das versucht wurde, wie z. B. von Carpzow und einigen Theologen der neuesten Zeit, so wurde das im achtzehnten Jahrhunderte fast allgemein als irrthümlich anerkannt,

[1] de anticipato concubitu (Hal. 1712.) und error. commun. circa matrimonialia (Halae Magdeb. 1705.) th. 10.

[2] Observat. 2, 313.

[3] Vgl. z. B. die Trauung in Unehren der Ruthenischen Agende v. J. 1766. bei Daniel a. a. O. 2, 340: „Ihr beyde Personen seyd hier vor Gott und einigen Zeugen gegenwertig erschienen, euch priesterlich als künftige Eheleute trauen zu lassen. Hättet aber billig bedenken sollen, wie Gott die Ehe wolle ehrlich gehalten haben, und dieselbe nicht im Huren-Winkel verunehren lassen; dahero ihr nach Gottes Gebot und nach der Ordnung der christlichen Kirche, den heiligen Ehestand mit andächtigem Gebet, offentlichen Aufgeboth und Fürbitte der ganzen christlichen Gemeine anfangen sollen. Allein, ihr habt euch aus Antrieb des leidigen unreinen Geistes und eures sündigen Fleisches zusammen gefunden, und Unzucht mit einander getrieben, damit ihr Gott, der die Hurer und Ehebrecher richten will höchlich erzürnet, und seine schwere zeitliche und ewige Strafe auf euch geladen, daneben auch der christlichen Kirchen löhliche Ordnung freventlich verachtet, eure Eltern und Verwandten höchlich beleidiget und betrübet etc.

Hierauf frage ich euch N. N. bekennet ihr, dass ihr die göttl. Ordnung des Ehestandes übergangen, und unsere Gemeinde durch Unzucht und unordentliche Vermischung geärgert habt?" etc.

[4] Vgl. Hess. L.O. v. 8. Januar 1723. in Hess. L.O. a. a. O. 3, 899: „Nachdem aber Uns bishero vielmalen missfällig vorgekommen, dass insonderheit das junge Volck in Städten und Dörffern, sothanen Winckel-Verlöbnissen annoch allzusehr ergeben, darbnehen, um selbigen einige Verbindlichkeit beyzulegen, sich darauf zusammen thun und fleischlich vermischen . . ."

und diese Anschauung muss auch in unserem Jahrhunderte als die wissenschaftliche und richtige aufrecht erhalten werden, wobei wir ganz von der Frage absehen wollen, wie weit eine derartige göttliche Vorschrift, selbst wenn sie vorhanden wäre, eine äussere staatliche Geltung zu beanspruchen hätte.

sondern d. staatl. Gesetze geboten.

Die kirchliche Trauung ist vielmehr durch staatliche Gesetze angeordnet, und der copulirende Priester erscheint wesentlich als Delegatar des Staates, wie denn auch seine Trauung keinerlei eheschliessende Wirkung hat, falls der Staat ihr die Anerkennung versagt, oder falls Voraussetzungen zu Grunde liegen, die der Staat, nicht aber die Kirche für ehehindernd erklären[1].

XVI. Jahrh.

Die kirchliche Trauung wurde im sechszehnten Jahrhunderte nur für einen bestätigenden Akt der bereits durch das Verlöbniss geschlossenen Ehe angesehen. Man unterschied *matrimonium inchoatum* und *consummatum*, und stellte beide in ihrer Lösungsfähigkeit auf gleiche Linie; die Consummation der Ehe ging ebensowohl durch den Beischlaf, wie durch die priesterliche Trauung vor sich, durch jedes von beiden wurden Brautleute ein Leib und ein Fleisch: Kurz, es gab keine kirchliche *Eheschliessung*, sondern nichts weiter als eine kirchliche *Ehebestätigung*.

XVII. Jahrhundert.

Auch im siebzehnten Jahrhunderte ist diese Theorie als die geltende anzusehen, wenngleich sich schon die Ansicht Bahn bricht, dass die Trauung die Ehe begründe, und diese gelangt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft.

XVIII. Jahrhundert.

Erst von da an kann man also eigentlich von einer kirchlichen Eheschliessung sprechen.

Reste der alten Theorieen.

Dennoch aber kommt selbst da noch die Theorie der *Sponsalia de praesenti* mit der Nothwendigkeit der kirchlichen

[1] Böhmer I. E. Prot. 3, 1300. ff. Vgl. auch das Erk. der Rostocker Facult. v. J. 1689. bei Thomasius Dissert. academ. 1, 665., und das Consistorial-Erkenntniss bei Verdunck (praes. Schröpfer) de necessitate consens. paterni in nupt. liberor. (Rostochii 1698.) 59., welches dieselben Grundsätze ausspricht. Beispielsweise führe ich an, dass nach dem Oesterreich. Ehe-Patente v. J. 1783. jede ohne obrigkeitliche Bewilligung geschlossene Ehe ipso iure nichtig ist. Diese Bestimmung gilt noch heute in Hohenzollern-Siegmaringen, wo sie durch Verordn. im Wochenblatte v. 12. Mai 1810. S. 73. und 100. eingeführt wurde. Samml. d. Gesetze u. Verordn. f. d. Fürstenth. Hohenzollern-Siegmaringen v. 1808—20. (Siegmaringen 1845.) 1, 49. So auch in Württemberg, Süskind u. Werner Handb. d. Württemberg. Ehe-Ges. (Darmsheim u. Stammheim 1854.) 1, 232. ff.

Trauung in Conflict, und sogar Böhmer erkannte in Verlöbnissen, zu denen der Beischlaf hinzugetreten wäre, wahre Ehen. Die priesterliche Trauung ist also wenigstens für diesen Fall nur ehebestätigend. Die Praxis der Zwangstrauungen, die sich bis auf unsere Tage erstreckt hat, beruht auf demselben Grundsatze, und ist eigentlich nur eine Consequenz der Lehre, dass die kirchliche Trauung keine Ehe mache.

Eine absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschliessung wurde dagegen auch jetzt nur vereinzelt angenommen, und die in Holland üblichen Civilehen überall für dem protestantischen Rechte und den Satzungen der Kirche nicht widersprechend erklärt.

Der letzte Schritt.

Der letzte Schritt endlich war, dass man *Sponsalia de praesenti*, und wenn auch der Beischlaf hinzugetreten war, nur dann für bindend erkannte, falls sie vor dem Priester geschlossen und von der Benediction gefolgt waren. Zu dieser Theorie führten vor allen die Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen, welche die kirchliche Trauung als einzige Form der Eheschliessung aufstellten, und erst durch sie, und also erst am Ende des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts, ist der kirchlichen Trauung der Character der absoluten Nothwendigkeit in Deutschland *durchweg* beigelegt worden, den man ihr fälschlich seit der Reformationszeit vindicirt hat.

Brautkinder.

Die Lehre von den Brautkindern dagegen, die noch heute particulares[1] und freilich controverses gemeines Recht[2] ist, haben wir als letzten Ueberrest der alten Lehre von der Eheschliessung anzusehen. —

Die Richtung der Theorie endlich, die der kirchlichen Trauung, wie allem Kirchlichen, feind war, hat, was die Eheschliessung betrifft, erweisliche Einwirkungen auf die deutsche Praxis oder die deutschen Gesetzgebungen nicht gehabt. —

Beilager.

Schliesslich aber sei noch darauf aufmerksam gemacht, dass die vollen bürgerlichen Wirkungen einer Ehe meist nur dann zugeschrieben wurden, falls das Beilager selbst vollzogen war, dass mithin die blosse priesterliche Trauung dazu nicht

[1] Ueber das sächs. Recht vgl. Weber a. a. O. 2, 1172. ff. Curtius Sächs. Civilrecht 2, §. 847.

[2] Vgl. Heffter a. a. O. 113. ff. Vangerow Lehrb. d. Pandekt. (Marburg 1854.) §. 413. Anmerkg. 3. Arndts Lehrb. d. Pandekt. (München 1859.) §. 476. Anmerkg. 3. Puchta Pandekt. (Leipzig 1853.) §. 41. not. h.

genügte. Es verdient das besonders dem etwaigen Einwande gegenüber hervorgehoben zu werden, dass Verlöbnisse mit Ehen nie identificirt worden seien, weil die ersteren nie die vermögensrechtlichen Wirkungen der letzteren gehabt hätten. Diese Wirkungen fanden, wie gesagt, auch noch nicht nach der priesterlichen Trauung statt, und würden mithin für diese nichts beweisen[1].

In dieser Weise, glaube ich, muss die so allgemein ausgesprochene Behauptung, dass seit der Reformation die kirchliche Eheschliessung die allein geltende gewesen sei, erklärt und berichtigt werden.

[1] Vgl. die besonders interessante Stelle der Frankfurt. Reform. pars III. tit. 3. §. 5: „Gleicher Gestalt ist auch bey den Rechtsgelehrten sehr strittig und disputirlich, wie die Wort Ehemann, Ehefrau zu verstehen seyn; Denn deren viele vermeinen, wenn die Eheberedung zwischen den Ehegemahlen geschlossen, sie einander ihre Treue verheissen, auch Treuschatz darauff gegeben haben, dass es eine rechte Ehe sey. Derowegen auch obgleich unter ihnen eins vor dem andern vor dem Kirchgang und Ehelichen Beylager verstürbe, dass nichts desto weniger das letzte lebend nicht allein was die Heyrath-Verschreibung, sondern auch was die gemeinen Recht, nnd sonderbare Statuta etc. einem rechten Ehegemahlen zugeben und eignen, haben und geniessen sollen. Die andern aber (auch in grosser Anzahl) deren Meynung sind, Wann die Ehe gleich abgered, auch per verba de praesenti .... aber der Kirchgang und Ehelich Beylager nicht auch erfolgt, dass es kein recht noch vollkommliche Ehe .... Diesen Streit und Zweiffel aber auffzuheben, setzen und ordnen wir, dass alle Pact und Geding, so in den Heyraths Brieffen abgered worden, anders nicht verstanden, ... noch auch für krefftig gehalten sollen werden, es seyen denn beyde Ehegemahl Christlicher Ordnung nach, öffentlich zu Kirchen gangen, ehelichen beygelegen, darauff einander Beywohnung gethan und also rechte Eheleut worden. Dero wegen obgleich der Bräutigam oder die Braut nach vollbrachtem Kirchgang desselben Tages (doch vor dem ehelichen Beylager) Todes verschieden, dass es doch für keine vollkömliche Ehe so viel die Erbschafft und andere Gemeine belanget soll gehalten werden". Vgl. Kraut Grdr. §. 187. n. 35. ff.

Viertes Buch.

Die Civilehe.

VIERTES BUCH.

Die Civilehe.

I. England. 1. Von der Reformation bis z. J. 1653. 2. Von 1653. bis 1753. 3. Von 1753. bis 1865. a. Die Missstände der Hardwicke's-Act und ihre Beseitigung. b. Die Ehen der Dissenters und Katholiken. c. Das Registerwesen seit d. J. 1753. — St. 6. u. 7. Will. IV. c. 88. — d. Die Ehen der Juden und Quäker. Die im Auslande geschlossenen Ehen. e. Die Gesetze für die Colonieen. f. Die Ehen der königlichen Familie. g. Rückblick. II. Schottland. III. Irland. IV. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. V. Die Niederlande. 1. Von der Reformation bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts. 2. Die französische Revolution und das heutige Recht. VI. Frankreich. 1. Bis zum Jahre 1792. a. Die heimlichen Ehen. b. Der Civilstand. c. Die Ehen der Protestanten. 2. Die Gesetzgebung der Revolution: 1790—1803. 3. Der Code civil. VII. Der Code civil ausserhalb Frankreichs. 1. Belgien. 2. Die Rheinischen Provinzen. 3. Der Canton Genf. 4. Die Donaufürstenthümer. VIII. Italien. IX. Die Schweiz. 1. Die obligatorische Civilehe. a. Neuenburg. b. Tessin. 2. Die gemischten Systeme. a. Waadt. b. Zürich. c. Thurgau und Schaffhausen. 3. Modificationen des kirchlichen Rechts. X. Die nordischen Reiche. Schweden — Norwegen — Dänemark. XI. Die spanischen Staaten Amerikas. XII. Deutschland. 1. Die obligatorische Civilehe und die deutschen Grundrechte. a. Frankfurt am Main. b. Schwarzburg-Sondershausen. c. Waldeck. d. Mecklenburg-Schwerin. e. Reuss-Schleiz. f. Hannover. 2. Die facultative Civilehe. a. Oldenburg. b. Hamburg. 3. Die Nothcivilehe für Personen, welche die kirchliche Trauung nicht erlangen können. a. Anhalt-Dessau-Köthen. b. Württemberg. c. Baden. 4. Die Nothcivilehe für Dissidenten. a. Preussen. b. Anhalt-Bernburg. c. Lübeck. d. Hessen-Kassel. e. Coburg-Gotha. f. Nassau. g. Sachsen-Weimar. 5. Die Civilehe zwischen Juden und Christen. Braunschweig und Hessen-Homburg. XIII Rückblick und Schluss.

I. England.

1. Von der Reformation bis z. J. 1653.

Reformation kein neues Princip.

Die Reformation änderte in Bezug auf das Eherecht nur äusserst wenig. Vielmehr blieben die Grundsätze des *common law* von den statutarischen Bestimmungen fast unberührt. Stand doch **Heinrich VIII.** selbst so weit auf dem Boden der kanonischen Doctrin, dass er die Ehe vor und nach seinem Bruche mit **Leo X.** für ein Sacrament erklärte[1], und übte er

[1] Die **Reformatio legum** v. J. 1550. erklärte, dass nur Taufe und Abendmahl Sacramente seien, die **Synode von London** v. J. 1552. erkannte ebenfalls die Sacramentsqualität der genannten beiden an, ohne jedoch die der Ehe zu bestreiten. Erst die **39 Artikel** v. J. **1552.** (Art.25.) sprachen definitiv aus, dass die Ehe gar kein Sacrament sei — **Gibson** Cod. iur. eccles. Anglic. (Oxf. 1761.) 1, 356. — sondern, wie das Rituale sagte, „ein heiliger Stand, geheiligt von Gott zu dem Mysterium, das in ihm be-

doch die ersten zwanzig Jahre seiner Regierungszeit keinen einzigen jener kirchlichen Supremat-Acte aus, die er nachher in solchem Uebermaasse über die Kirche ausströmen liess.

Erste Maassregeln Heinrichs VIII.

St. 24. Hen. VIII. c. 11.

Erst das Jahr 1532. brachte Anordnungen über das Eherecht und einige Abweichungen von dem früher geltenden, aber die letzteren doch mehr formeller Natur, als von einschneidender materieller Wichtigkeit[1].

Die Ehe sollte nach wie vor zur geistlichen Jurisdiction gehören, das war die dem früheren Rechte entsprechende, jetzt gesetzlich fixirte Anordnung; die Appellationen aber in Eheprozessen nicht mehr wie bisher an den römischen Papst eingelegt werden dürfen, sondern an englische geistliche Richter, wie denn auch der **Erzbischof von Canterbury** eine der früheren päpstlichen analoge Dispensationsgewalt erhielt[2].

St. 25. Hen. VIII. c. 19.

Die zunächst auftauchende Frage, nach welchem Rechte die so von Rom losgetrennten geistlichen Gerichte sprechen sollten, wurde dann durch das **St. 25. Hen. VIII. c. 19.** (v. J. 1533.) dadurch der Lösung näher gebracht, dass eine Commission ernannt wurde, die den ganzen kanonischen Rechtsstoff einer genauen Prüfung unterziehen sollte und entscheiden, inwiefern derselbe für seine Anwendung in England einer Abänderung bedürfe oder nicht.

Geltung d. kanonischen Rechts.

Bis zum Schlusse dieser Arbeiten — und ein solcher ist nie eingetreten[3] — sollte aber das frühere Recht mit gewissen Modificationen in Kraft bleiben; *„that such Canons, Constitutions, Ordinances and Synodals Provincial, being already made, which will not be contrariant or repugnant to the laws, statutes and customs of this realm, nor to the damage or hurt of te King's prerogative royal, shall now still be used and executed, as they were afore the making of this act, till such time as they be viewed . . . according to the tenor . . . of this act"*.

zeichnet und durch ihn dargestellt ist: die geistige Ehe, die Verbindung Christi mit seiner Kirche".

[1] St. 24. Hen. VIII. c. 12.

[2] St. 25. Hen. VIII. c. 21.

[3] Durch St. 27. Hen. VIII. c. 15. wurde die Geltung des kanonischen Rechtes weiter, und durch St. 35. Hen. VIII. c. 16. bis auf die Lebenszeit des Königs ausgedehnt. Durch St. 3. u. 4. Edw. VI. c. 11. wurde dem Könige wiederum die Befugniss zugestanden, eine Commission zu ernennen, deren Arbeit uns in der **Reformatio legum ecclesiasticarum** vorliegt. Da aber der König bald darauf starb, so erhielt diese keine gesetzliche Autorität. Vgl. Burn's eccl. law. (ed. by Phillimore Lond. 1842.) 1, pref. XXIII. ff. und vgl. die höchst unwissenschaftliche, überaus fehlerhafte Darstellung bei **Roger** eccles. law (Lond. 1849.) 129. ff.

Freilich wurde diese Bestimmung eben jener einschränkenden Klausel wegen schon im ersten Jahre der katholischen Maria wieder aufgehoben[1], aber Elisabeth liess sie durch St. 1. Eliz. c. 1. aufs Neue in Kraft treten, und so giebt sie denn noch heute das Princip für die Geltung des kanonischen Rechts in England, soweit hier nicht durch besondere Gesetze Veränderungen eingetreten sind.

Zur Zeit Maria's der kathol. St. 1. Eliz. c. 1. heut z. Tage.

Auf diese aber wollen wir jetzt eingehen, und zwar ist hier zuerst das St. 32. Hen. VIII. c. 38. aus dem Jahre 1540. zu erwähnen „for marriages to stand notwithstanding Precontracts“. Dadurch wurde festgesetzt, dass eine Ehe, die im erlaubten Grade — zwischen *„lawful persons“* — geschlossen, kirchlich eingesegnet und consummirt worden sei, nicht wegen einer früheren unconsummirten Verbindung aufgelöst werden solle; mit andern Worten, dass *sponsalia de praesenti sine copula* späteren consummirten und benedicirten weichen müssten.

St. 32. Hen. VIII. c. 38.

Es ist interessant, neben den im Gesetze selbst angeführten Motiven, die sich auf einzelne Stichworte, wie *„many inconveniences“*, Häufigkeit von unbilligen Scheidungen u. s. w., beschränken, die wahre Veranlassung in den persönlichen Verhältnissen des Gesetzgebers kennen zu lernen[2].

Motive des Gesetzes in d. Privatleben des Königs.

Sollte doch die neue Anordnung nichts Anderes sein, als eine nachgehende Beschönigung der früheren Thaten des Königs, ein Nachweis, dass sein Gebahren bei den mannichfachen Scheidungsprozessen den Grundsätzen des jetzt auch gesetzlich fixirten absoluten Rechts entspreche.

Katharina von Arragonien wurde, wie St. 28. Hen. VIII. c. 22. sagt, vom Könige geschieden[3], weil sie vorher mit seinem Bruder Arthur vermählt und diese Verbindung auch consummirt gewesen sei: die Scheidung war also völlig den durch das neue Gesetz aufgestellten Grundsätzen gemäss, da die Ehe nicht zwischen *„lawful persons“* stattgefunden hatte; und *„lawful persons“* waren Heinrich und Katharina eben nicht gewesen wegen der Consummation, die bei Katharina's früherer Ehe, freilich erst zwanzig Jahre nachher, behauptet wurde, und wegen der dadurch bewirkten Affinität.

St. 28. Hen. VIII. c. 22. Heinrich u. Katharina v. Arragon.

[1] St. 1. Mar. c. 3. und St. 1. u. 2. Phil. u. Mar. c. 8.
[2] Vgl. Stoddart a Letter 39. ff.
[3] Vgl. Wilkins Concil. 3, 714. 756. ff. 765. ff.

Heinrich und Anna Boleyn. St. 28. Hen. VIII. c. 7.

Die Ehe Heinrichs mit Anna Boleyn wurde vom Parlamente durch St. 28. Hen. VIII. c. 7. für nichtig erklärt[1], wegen *„gewisser wahrer und gesetzlicher Hindernisse"*, und diese bestanden darin, dass sie vorher einen *„precontract"* mit Lord Percy eingegangen war und consummirt haben sollte: das entsprach vollkommen dem oben angeführten Statute.

Heinrich und Anna v. Cleve. 1540.

Anna von Cleve endlich wurde im Jahre unseres Gesetzes, 1540., ebenfalls wegen eines mit dem Herzoge von Lothringen geschlossenen *„precontract"* vom Könige geschieden[2]. Sie hatte zwar die frühere Verbindung nicht consummirt, dafür aber auch der König, wie er behauptete, nicht die letztere, und so konnte denn auch hier das Recht Platz greifen, welches in dem St. 32. Hen. VIII. c. 38. niedergelegt wurde.

So dient das Leben des Königs dazu, seine eherechtlichen Gesetzesarbeiten zu illustriren.

Sponsalia de praesenti n. 32. Hen. VIII. c. 38.

Während das neue Statut die Gültigkeit der *sponsalia de praesenti* wenigstens relativ, gegenüber rechtmässigen Ehen, schwächte, liess es doch deren Rechtsbeständigkeit an und für sich nach wie vor bestehen, und nach wie vor konnte man beim geistlichen Gerichte auf Solennisation einer derartigen Verbindung klagen, oder der Richter von Amts wegen mit Strafen gegen Eheleute einschreiten, die sich der kirchlichen Einsegnung entzogen.

Heinrichs Maassregeln wieder beseitigt. 2. u. 3. Edw. VI. c. 23.

Doch hatte auch jene durch Heinrich vorgenommene Aenderung des gemeinen Rechts keinen langen Bestand. Schon acht Jahre später stellte Edward VI. (2. u. 3. Edw. VI. c. 23.) das frühere Recht wieder her und verordnete: *„that when any cause or contract of marriage should be pretended to have been made, it should be lawful to the King's Ecclesiastical judge to hear and examine the same; and having the said contract sufficiently and lawfully proved before him, to give sentence for matrimony, commanding solemnization, cohabitation, consummation, and tractation as in times past, before the said statute, the King's Ecclesiastical judge, by the King's Ecclesiastical laws, ought and might have done"*.

Altes Recht wieder hergestellt.

Das alte *common law* sollte also wieder herrschen, das frühere vor jener Bestimmung, also auch vor Heinrich VIII. in England geltende Recht. Dass aber dies nicht absolut

[1] Vgl. Wilkins a. a. O. 3, 803.
[2] Vgl. Wilkins a. a. O. 3, 851.

kirchliche Trauung erforderte, habe ich oben nachgewiesen und werde es fort und fort für alle späteren Perioden an neuen Beispielen zeigen.

Vor allen Dingen ist hier ein Fall zu erwähnen, der neuerdings bei Gelegenheit des oben erwähnten irischen Rechtsfalles[1] mannichfache Besprechung erfahren hat, der in das Jahr 1586. fallende Case Bunting v. Lepingwell[2].

Bunting v. Lepingwell.

John Bunting verlobte sich durch *sponsalia de praesenti* mit Agnes Addishall, die sich später, des bestehenden Ehebandes ungeachtet, mit Thomas Twede vermählte. Bunting beklagte sie im Gerichtshofe des Erzbischofs von Canterbury und „*le Sentence fuit pronounce que el espousera le dit Bunting et cohabitera avec luy, le quel el fist*". Sie zeugten darauf einen Sohn Charles Bunting. Dieser kam später in den Besitz des väterlichen Erbgutes, und stellte dann, als er daraus von einem gewissen Lepingwell vertrieben wurde, gegen diesen die Eigenthumsklage an. — Das Verdict der Jury wollte zuerst festgestellt wissen, ob der Kläger ein legitimer Sohn seines Vaters sei.

Kritik des Falles.

Es könnte diese Fragestellung bedenklich erscheinen und im höchsten Grade der Autorität des geistlichen Richters präjudicirlich, der ja, falls Charles Bunting für einen unehelichen Sohn erklärt worden wäre, in seinem früheren Erkenntnisse nach Ansicht der Jury die Agnes Addishall geradezu zu neuem Ehebruche gezwungen hätte. Aber es lässt sich einerseits zur Erklärung wohl anführen, dass nach den mannichfachen Schwankungen, welche das *common law* in dieser Beziehung erduldet hatte, und die wir so eben geschildert haben, das geltende Recht der Jury zweifelhaft erscheinen konnte, und andererseits hilft uns hier ein anderer Bericht, der von Coke[3], zur erwünschten Klarheit. Bei ihm lautet nämlich das Erkenntniss des geistlichen Richters in Bunting v. Addishall: „*quod praedicta Agnes subiret matrimonium cum praefato Johanne Bunting. Et insuper pronunciatum decretum et declaratum fuit dictum matrimonium fore nullum*".

ein anderer Report.

[1] Siehe oben S. 48.
[2] Moore Cases recollect et report (Lond. 1663.) 169. ff.
[3] Reports (Lond. 1610.) 4, 29. a.

Das aber konnte in der That bedenklich erscheinen, dass die Ehe mit Twede für nichtig erklärt wurde, ohne dass er irgendwie in den Prozess hineingezogen worden war, und darüber war ein Zweifel gerechtfertigt, ob die mit Bunting später solennisirte Ehe Geltung haben könne, ohne dass die andere zuvor *rite* annullirt worden sei. Allein darauf bezog sich das Bedenken der Jury[1], und ganz allein deswegen liess sie einen Sachverständigen, den Dr. Goldingham, vernehmen, der freilich in dem bei Moore erhaltenen Report auch noch über das Eheschliessungsrecht selbst sich auszulassen für gut befand, wenn nicht, wie wohl möglich ist, der Bericht von Moore die Gutachten verschiedener Sachverständigen unter einander gemischt hat.

Dr. Goldingham hielt die Scheidung der zweiten Ehe für unnöthig:

Das Gutacht. d. Dr. Goldingham.

„Pur ceo que Agnes fuit primes contract al Bunting; en quel case el fuit sa feme loyal en le civil ley (?): car il dit sils ont carnal copulacôn puis contract, ils ne seront punies pur adultery, ou fornicacôn, mes solement pur contempt encounter un edict del Eglise, que avoit prohibite carnal copulacôn devant l'espousals solemnised in facie Ecclesiae. Auxi si un legacy est done al feme cum uxor fuerit, et el contract luy, el demâdera le legacy en le spiritual Court[2] devant l'espousals celebres: per que semble: que en construccôn del Civil ley la feme est uxor devant les espousals et comment que el soit marry pais le contract, et devant l'espousals, al un estranger ceux espousals sont void. Et il dit que le solemnization de marriages ne fuit use en l'Eglise devant que le Pape innocent le 3. ceo ordaine primes; mes devant cest ordinance le marriage fuit solemnize en tiel forme que le home vient al meason, lou la feme inhabite et amesneroit la feme avec luy a son meason et ceo fuit tout le ceremony, etc.“

Das Erkenntniss des Richters.

Die Entscheidung des Richters lautete denn auch: *„que lissoue de Bunting fuit legitimate“*, und bei Coke finden wir

seine Motivirung.

eine völlig sachgemässe Motivirung des Urtheils: *„et entat que le conusans de droit de mariage appent al Ecclesiasticall court, et mesme le court ad done sentence en ceste case, les*

[1] Vgl. den Report bei Moore: „Et la le point en Bank le Roy fuit tiel (cest) si l'espousals penter Bunting et Agnes fuerint loyals, sans devorce penter Twine et Agnes, et sans conventing Twine de responder“.

[2] Testamentsstreitigkeiten gehörten vor geistliches Forum, vgl. Friedberg de fin. reg. 124. ff.

Judges de nostre ley doient (comt que soit 'encounter le reason de nostre ley) doner foy et credit a lour proceedings et sentences et a penser que lour proceedings sont consonât al ley de saint Esglise. car cuilibet in sua arte perito est credendum".

Ein Fall, der im Jahre darauf, 1587., entschieden wurde, zeigt uns dasselbe Recht; die Tochter von Edward Hampden, die *„post annos nubiles"* mit William Ditton contrahirt hatte, dann aber John Cooke heirathete, wurde von ihrem zweiten Gatten getrennt, *„causa praecontractus"*[1].

Hampden's case v. J. 1587.

Zum Ueberflusse können wir uns noch auf die Autorität von Henry Swinburne stützen, der zur Zeit der Königin Elisabeth sein in England noch heute unvergessenes Werk A Treatise of Spousals schrieb. Seine Deductionen und Resultate entsprechen ganz dem vortridentinischen kanonischen Rechte[2], da ja die Bestimmungen dieses Concils, wie Ayliffe[3] sagt, nicht in England recipirt sind: *„our Law only punishing such marriages with the Censure of the Church"*.

Swinburne.

Das aber blieb natürlich bestehen, wie wir es schon oben bei der Schilderung der mittelalterlichen Zustände angeführt haben, und wie es sich von Neuem aus den Worten von Swinburne ergiebt[4], dass unfeierliche Ehen im bürgerlichen Forum

Unfeierliche Ehen keine vermögensrechtlichen Folgen.

[1] Coke a. a. O. 2, 93. Es sind auch aus dieser Periode Fälle vorhanden, die uns das Auseinandergehen des geistlichen und weltlichen Gerichts klar zeigen, und als ergänzender Belag des oben S. 50. ff. Gesagten dienen können. Im J. 1587. wurde in Leigh v. Hanmer — Leonard Reports (Lond. 1687.) 1, 52. — eine Ehe zwischen Personen, die das Heirathsalter noch nicht erreicht hatten, von der Jury für „marriage in possession" erklärt, wenngleich zweifelsohne der geistliche Richter sie annullirt haben würde. Aus d. J. 1605. ist Fletcher v. Pynfett zu erwähnen. Coke reports (Lond. 1790.) 3. Jac. M. T.

[2] 2. ed. (Lond. 1711.) Vgl. beispielsweise 15. sect. 4: „Worthly, I say, and upon good ground was this Branch of that Statute [(nämlich St. 32. Hen. VIII. c. 38.) siehe oben S. 311.] (established by the Father repealed and made void by the son King Edward the Sixth) .. for Spousals de praesenti though not consummate be in truth and substance very Matrimony, and therefore perpetually indissoluble except for adultery. Although by the Common Laws of this Realm (like as it is in France and other place) Spousals not only de futuro, but also de praesenti be destitute of any legal effects, wherewith Marriage solemnized doth abound, whether we respect legitimation of Issue, alteration of property in her Goods, or right of Dower in the Husband's Lands".

[3] Parergon iur. canon. (Lond. 1734.) 364.

[4] Siehe oben Anmkg. 2. Der um d. J. 1632. erschienene The Womans Lawyer — citirt von Mr. Shadwell in Beer v. Ward, reportirt in der Times v. 22. November 1823. — sagt: „How baron and fême are said to be one person. If Titus and Sempronia by words

nach *common law* für mannichfache Rechtsverhältnisse unwirksam waren.

Priesterl. Eheschliess. v. d. Kirche nicht absolut gefordert.

Sehen wir jetzt zu, ob die anglikanische Kirche etwa die Postulate aufgestellt hat, dass ein Geistlicher, oder gar, wie Lord Tyndal behauptet, ein episcopal ordinirter, die Ehen eingesegnet haben müsse, so finden wir von alle dem Nichts.

Aufgebote werden wohl verlangt und über die Befugniss zu Dispensationen davon Anordnungen getroffen, es wird auch eingeschärft, dass der heilige Stand der Ehe — denn einen sacramentalen Anflug behielt die englische Ehe auch nach d. J. 1552. — vor einem Geistlichen eingegangen werden solle, dass Bussen und Strafen für Zusammenwohnen vor der Trauung zu verhängen seien[1]: aber nirgends werder *Sponsalia de praesenti* für Concubinate erklärt, nirgends wird eine absolute Nothwendigkeit der Aufgebote oder der Trauung behauptet[2]. Im Gegentheile, die Londoner Synode v. J. 1597., wo die

Ecclesiastical Constitutions v. J. 1597.

Ecclesiastical Constitutions entworfen wurden, erkannte selbst die rechtliche Wirksamkeit unkirchlicher Verbindungen

de praesenti, in a lawful consent contract marriage, they are man and wife before God. But they can not do all that married persons may: ye know my meaning: id possumus quod de iure possumus: but they may, saith Perkins*, infeoffe one another: for they are not yet una persona in the eye of the law. Iff it fall out, that the Woman chance to die before nuptials celebrated, be which is no more but betrothed, shall not have her goods except it be by her last will and testament .... Public celebration, therefore, according to law is that which maketh man and wife. In plain view of law, consensus enim non concubitus facit matrimonium. But one naile keepeth out another, and a firm betrothing forbiddeth any new contract; yet they which dare play man and wife only in the view of heaven and closet of conscience, let them be advised how they shall take the advantages or the emoluments of marriage, in conscience or in heaven: for on earth if the priest see not celebrated marriage, the judge saith no legitimate issue, nor the law any reasonable or constituted dower".

* A profitable book treating of the laws of England. Die citirte Stelle steht in der Ausgabe Lond. 1827. S. 39. f.

[1] Ueber Alles das wird weiter unten gehandelt werden. vgl. S. 318. f.

[2] Vgl. Erkenntniss aus dem J. 1531: „... dictam I. L. praefato A. L. in uxorem, et eundem A. eidem I. in virum adiudicamus, pro vero iusto et legitimo matrimonio inter eos per verba de praesenti legitime contracto, illudque in facie ecclesiae solempnizandum fore decrevimus". Depositions etc. S. 47. Nur die Reformatio legg. eccl. c. 2. de matr. (Lond. 1641. p. 38.) will alle ohne kirchlichen Segen eingegangenen Ehen allein für „actus praeparatorii" halten, welche die Parteien nicht verpflichten. Ebenso erfordert sie ib. c. 4. (p. 39.) bei Strafe der Nichtigkeit die elterliche Einwilligung. Ueber die Bedeutung dieser Reformatio siehe aber oben S. 310. Anmkg. 3.

an[1], und die noch jetzt geltenden Canones v. J. 1603. blieben auf demselben Wege[2].

Canones v. J. 1603.

Und kamen etwa in der Periode, die wir hier zu schildern haben, keine heimlichen Ehen mehr vor, war das Bewusstsein des Volkes schon so ganz mit der kirchlichen Trauung einverstanden, dass man unfeierliche Verbindungen für recht- und haltlos erachtet hätte? Viele der oben angeführten Beläge gehören dem sechszehnten Jahrhunderte an, und die vor geistlichem Gerichte gemachten Zeugenaussagen lassen in der anschaulichsten Weise erkennen, wie die alten Handfestungen fortdauerten, wie ein Fürsprecher die beiden Brautleute zusammengab und wie dann häufig genug das Beilager der kirchlichen Feier voranging[3].

Volkssitte.

Handfestungen blieben.

So erklärt ein Zeuge i. J. 1563.[4]:

Das ergeben die Zeugenauss. in Eheprozessen.

„At what time he the said John Patterson toke her hands and hand fast them .... he said: „William Richerdson, ar ye content with this woman Margaret Joycy?“ And he said, Ye, forsouth, that he was. And then he said to Margaret, „Are you content with this man William Richerdson?“ and she said 'Ye forsouth' And he toke the hands and laid th' one in th' other and said 'Nowe have I doon asmoche as ther goostly father coulde doo and I take recorde of their words of you that stands bye'“ —

Und ähnlich lautet die Darstellung in einem zweiten, auch dem sechszehnten Jahrhunderte angehörigen Falle[5]:

„At which tyme one Lancelet Elles, a very elderly man, did handfast them. And firste he asked them 2, the parties, at the same tyme in the presence of this examinate and all other neighbours, whither they 2 were free from all promesse and might plight ther faith and treoth the one to the other. And the said Martyn and Janett answered, that they were. And whereupon

[1] Es wurde festgesetzt, dass die Personen, welche Dispens vom Aufgebote nachsuchten, Garantieen bieten müssten, dass keine „precontracts“ oder andere Ehehindernisse entgegenständen. Wilkins a. a. O. 4, 357.

[2] c. 102. wiederholt die Bestimmungen von 1597. und c. 103. verlangt die eidliche Bestätigung dieser Versicherung. Vgl. auch c. 105. Wilkins a. a. O. 4, 398. Gibson Codex 1, 428.

[3] Ueber das Letztere vgl. Depositions etc. 34. 36. 256.

[4] Depositions etc. 78.

[5] ebendas. 241. vgl. auch die S. 54. und 255. erzählten Fälle. In dem letzteren werden alle Anwesende zu Zeugen aufgerufen „of ther handfesting, and that thei 2 were contract in the way of matrimony to gither as man and wyff before God; and the said Robert dranke to the said Agnes and cauld her his wyf, and she in lyke maner dranke to the said Robert T. and cauld hym husband ....“

at the bydding of the said Lancelett, the said Martyn and the said Janett did willingly take hands together, and either of them 2 dyd pleeght ther faith and trueth to the other, as man and wyff, byfore God, after the country manner".

Noch unter Elisabeth wurde den Geistlichen die Frage vorgelegt[1]: „*Whether they have exhorted young folke to absteyn from privy contracts et not to marry without the consent of such theyr parents and fryends as have authority over them, or no?*" —

Vorschrift. über kirchliche Eheschliessung.

Bevor ich jetzt zur Besprechung des Gesetzes übergehe, welches zuerst den öffentlich-rechtlichen Character der Ehe in den Vordergrund stellte, und zuerst eine bei Strafe der Nichtigkeit zu befolgende Eheschliessungsform anordnete, wird es nöthig sein, die seit der Reformation gebräuchliche zu kennzeichnen und die Entwickelung der Civilstands-Register in England vorzuführen, da das genannte Gesetz in beiden Punkten abschliessend und reformirend eingewirkt hat.

Aufgebote.

Aufgebote wurden nach dem Vorgange des kanonischen Rechts an drei auf einander folgenden Sonntagen in der Pfarrkirche verkündet[2], und Dispensationen davon durch die Bischöfe[3] nur in dringenden Fällen und allein an Personen höheren Standes, „*duntaxat illustris ac clarae conditionis hominibus*" ertheilt[4]. Das Umgehen der Aufgebote wurde mit Strafen geahndet, die der geistliche Richter auszusprechen, durch keine Massregel weltlicher Gerichte verhindert werden sollte[5].

tempus clausum.

Bis zur Zeit von Elisabeth gab es ein *tempus clausum* für die Eheschliessung[6], welches jedoch später von selbst fort-

[1] Strype Annals of the Reformation 1. Appdx. 57.

[2] Canones v. J. 1603. c. 62. f. Wilkins a. a. O. 4, 391. Gibson Codex 1, 424. f.

[3] Can. 101. v. J. 1603. Wilkins a. a. O. 4, 3. Special-Licenzen, dass zu jeder beliebigen Zeit, an jedem beliebigen Orte die Ehe geschlossen werden könne, hatte der Erzbischof von Canterbury zu bewilligen.

[4] Canon. v. J. 1597. bei Wilkins a. a. O. 4, 357. v. J. 1603. ebendas. 4, 398.

[5] Godolphin repertor. canon. (Lond. 1678.) 467. Es sollten keine writs of prohibition statt finden; vgl. über dieselben Friedberg de fin. reg. iud. 115. Roger a. a. O. Burn a. a. O. s. h. v.

[6] Vgl. Lyndwood Provinciale (Oxoniae 1679.) de cland. desponsat. c. Quia ex. v. solen.: „Solennizatio non potest fieri a prima Dominica Adventus usque ad Octavas Epiphaniae exclusive et a Dominica LXX. usque ad primam Dominicam post Pascha exclusive; et a prima die Rogationum usque ad septimum diem festi Pentecostes inclusive; licet quoad vinculum

fiel[1], nachdem mehrere Gesetzentwürfe, welche die Aufhebung dieser Schranke bezweckt hatten, theils durch den Einfluss der Geistlichkeit, theils durch den der Königin gekreuzt und erfolglos gemacht waren[2]. Bestehen aber blieb die Beschränkung der Trauzeit auf die s. g. *kanonischen Stunden* (die Vormittagsstunden von 8—12 Uhr), welche, zuerst durch eine Constitution des Jahres 1597. eingeführt, im 62sten Kanon vom Jahre 1603. wiederholt wurde[3]. Da indessen diese Canones vom Parlamente nie bestätigt worden sind, so bilden ihre Bestimmungen, wenn sie vom alten Rechte abweichen oder Zusätze dazu enthalten, keinen Theil des *common law* und sind mithin nur für den Klerus verbindlich[4].

kanon. Stunden.

Die Führung von Kirchenbüchern endlich wurde zuerst durch eine Bestimmung des Vice-Regenten Cromwell im Jahre 1538.[5] angeordnet, wobei die ängstliche Sorgfalt, die auf die Bewahrung der Register verwendet, und die Strafen, mit denen eine nachlässige Führung gerügt werden sollte, schon die Wichtigkeit zeigen, welche man dieser Massregel

Kirchenbücher.

Zuerst angeordnet i. J. 1538.

hisce diebus contrahi possit". Vgl. Gibson a. a. O. 1, 430. Poynter a concise view of the doctrine and practice of the eccl. courts of Doctors' Commons ... relative to the subject of Marriage and Divorce (Lond. 1824.) 79.

[1] Vgl. Poynter a. a. O. 80.

[2] Warner Church History 2, 457. erzählt, die Gemeinen hätten eine Bill berathen, dass Ehen jederzeit geschlossen werden könnten; die Königin habe aber auf Verlangen des Erzbischofs diese Anregung unterdrückt. — Gibson a. a. O. in einer Note zum 62. Canon erwähnt, dass im siebzehnten Regierungsjahre von Elisabeth eine Bill eingebracht worden sei, An Act declaring Marriages lawfull at all times. Diese sollte weiter geben als das 1562. projectirte Gesetz, welches den Weihnachtstag, den Ostertag mit den sechs vorangehenden Tagen, und den Pfingstsonntag ausgenommen hatte.

[3] Nach der Uebersetzung bei Gibson a. a. O. könnte es scheinen, als ob die Stundenfestsetzung sich nur auf die dispensirten Ehen bezöge. Er sagt: „Neither shall any minister upon the like pain solemnize marriage between any person whomsoever (although licensed as aforesaid)". Es ist das aber nur eine falsche Uebertragung des lateinischen Textes: „Neque ullus minister sub poena simili inter quaslibet personas (quantumvis ejusmodi facultatem seu indulgentiam habentes etc.)"

[4] Vgl. Middleton and Wife ag. Croft-Strange reports a. a. O. 1062. Roger a. a. O. 618. Poynter a. a. O. 81.

[5] Burn registr. eccles. parochialis (2. ed. Lond. 1852.) Das ergiebt sich auch aus dem Wortlaute der Bill v. J. 1562., welche Anordnungen trifft wegen der Registrirung der „former Church books, titles, notes and remembrance of twenty-four yeares (also 1538.) continuance already passed or thereabouts". Es wurden jedoch schon früher Eintragungen in Missalien und Psalterien vorgenommen. Beispiele bei Burn registr. 11. — Aus einer i. J. 1830. vom Parlamente angestellten Untersuchung ergaben sich folgende

beilegte. „*That you*", schrieb er[1], „*and every parson, vicar or curate within this diocese, for every church keep one book or register, wherein he shall write the day and year of every wedding, christening and burial made within your parish for your time, and so every man succeeding you likewise, and also there insert every person's name that shall be so wedded, christened and buried: and for the safe keeping of the same book the parish shall be bound to provide of their common charges, one sure coffer, with two locks and keys, whereof the one to remain with you, and the other with the wardens of every parish wherein the said book shall be laid up, which book ye shall every Sunday take forth, and in the presence of the said wardens, or one of them, write and record in the same all the weddings, christenings and burials made the whole week afore, and that done, to lay up the book in the said coffer as afore; and for every time that the same shall be omitted, the party that shall be in the fault thereof shall forfeit to the said church iij*ˢ *iiij*ᵈ, *to be employed on the reparation of the said church*".

Eduard VI. 1547.

Ein fast gleichlautendes Gebot erliess Eduard VI. i. J. 1547; nur sollten die Strafgelder nicht wie bisher zum Kirchenbaufonds geschlagen, sondern der Armenkasse des Kirchspiels zuertheilt werden[2].

Die Visitatoren haben d. Führung d. Kirchenbücher zu beaufsichtigen i. J. 1547.

In demselben Jahre schon gehört zu den Punkten, auf welche die Visitatoren ihre Aufmerksamkeit richten sollten, die den Geistlichen vorzulegende Frage: „*Whether they have one book or register savely kept, wherein they write the day of every wedding christing and burying?*"[3]

Resultate:

Bei Burn registr. 15:	
Register, die 1538. begonnen:	812.
(40 dav. haben Eintragungen früher als d. Datum.)	
1538—1558:	1822.
1558—1603:	2448.
1603—1650:	969.
1650—1700:	2757.
1700—1757:	1476.
seitdem:	600 oder 700.
Summa:	10,984.

[1] bei Burnett History of the Reformation 1, 1781. — Die Publication des Erzbischofes von Canterbury bei Wilkins a. a. O. 3, 837. — Die Anordnung rief übrigens den Unwillen der niederen Classen hervor, welche die Einführung einer neuen Steuer fürchteten. Vgl. den Brief von Sir Piers Eggecomb a. d. J. 1539. an Cromwell in Reports from Committees 1833. vol. X. S. 33.

[2] Reports, Committees 10, 33. (1833.)

[3] Wilkins a. a. O. 4, 23. ff. ebenso auch i. J. 1559. ebendas. 4, 183.

Auch die katholische Reaction unter Maria änderte an diesen Vorschriften nichts, zumal ja auch das Tridentinum die Führung von Kirchenregistern angeordnet hatte.

Maria die Katholische

Bei der Instruction, die der päpstliche Legat, Cardinal Pole, im J. 1555. auf der von ihm berufenen Synode erliess, wurde auch ganz besonders der Kirchenbücher Erwähnung gethan. —

Cardinal Pole i. J. 1555.

Bald darauf[1] tauchten auch schon Pläne auf, die Registrirung für jede bischöfliche Diöcese zu centralisiren, ein Fortschritt in der Einsicht von der staatlichen Wichtigkeit und Nothwendigkeit solcher Register, der zu jener Zeit in keinem andern Lande anzutreffen ist.

Register sollen i. d. Diöcesen centralisirt werden.

In der Session 1562/3. wurde eine Bill im Unterhause gelesen: „*To autorize every Archbishop and Bishop to erect one Office of registership of all the Church Bookes to be kept in every diocese*"[2], und ähnliche Ideen beschäftigten die Gesetzgebung wiederum um das Jahr 1590[3].

Darauf bezügl. Gesetzentwürfe: 1562/3. 1590.

Durchgeführt wurde dieser Plan aber erst durch die Verordnung vom 25. October 1597.[4], in welcher die Synode der Provinz Canterbury, mit Zustimmung der Königin, den Geistlichen nicht allein die sorgsamste Führung der Register zur Pflicht machte — hatte doch jeder Pfarrer, wie bald darauf festgesetzt wurde, die schriftliche Versicherung abzugeben: „*I shall keep the Register Book according to the Queen's Majesty's Injunctions*"[5] — sondern neben vielen Massnahmen, welche auf die Sicherung von Verlust und Fälschung abzielten, auch die Festsetzung traf, dass jedes Jahr in dem Monate nach Ostern ein Exemplar jedes Kirchenbuches in das bischöfliche Archiv niedergelegt werden sollte. „*Quicunque vero in premissis eorum vel aliquo deliquerit, is, ut delicti qualitas postulaverit, puniatur*".

Verordn. v. 25. October 1597.

Inhalt derselben.

Neue Anordnungen, die jedoch von keiner principiellen Wichtigkeit waren, erfolgten dann in den Jahren 1603.[6] und

Verordnung. aus d. Jahren 1603. und

[1] Was aus der am 15. November 1547. in das Unterhaus eingebrachten Bill, „for a Treasure House in every shire for keeping of the records", die einmal gelesen wurde, geworden ist, lässt sich nicht angeben. Journals of the H. of Commons 1, 1.

[2] Journals of the H. of Comm. 1, 68.

[3] Strype Annals 4, 45.

[4] Wilkins a. a. O. 4, 356.

[5] Gibson a. a. O. 1, 204.

[6] Gibson a. a. O. 1, 204.

1644. 1644.[1], freilich ohne einer immer mehr überhand nehmenden Verwirrung[2] abhelfen zu können.

Gesetz v. 24. August 1653. Das Gesetz, welches ich schon oben angedeutet habe, und das jetzt besprochen werden muss, ist die Verordnung der Commonwealth vom 24. August 1653., die eine vollständige Reformation des Eheschliessungs-Rechtes einführte[3].

Zeit der Aufgebote. Die Aufgebote, so wurde festgesetzt, sollten drei Mal während dreier Wochen in den Vormittagsstunden von 11 bis

Ort derselben. 2 Uhr erfolgen, und zwar entweder Sonntags in einem Gotteshause, oder aber, nach Verlangen der Parteien, zur Marktzeit auf dem Marktplatze. Vorher jedoch sollten die Brautleute

Eingabe zu dem Civilstandsregister. eine schriftliche Eingabe zu dem Civilstands-Register einreichen, in der sie ihre Namen und Wohnorte, sowie die der Eltern oder Vormünder darzuthun hatten, und in deren Verlesung

Eintrag. d. Aufgebots. dann eben das Aufgebot bestand. Ueber die Verkündigung desselben war dann wieder ein Vermerk in das Register zu machen, der als Beweis für die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten dienen konnte. Ebenso sollte der etwaige Einspruch gegen die beabsichtigte Ehe eingetragen werden.

Mit dem Aufgebots-certificat. Mit einem vom Civilstands-Beamten über die Aufgebote ausgestellten Certificate hatten sich dann die Brautleute in Begleitung von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen zu dem

Zum Friedensrichter. Friedensrichter des Bezirks zu begeben, in dem die Aufgebote verkündet waren; sie sollten, falls sie das einundzwanzigste

Einwillig. d. Eltern. Jahr noch nicht erreicht hatten, die Einwilligung ihrer Eltern

Echtheit des Certificats. oder Vormünder darthun und endlich die Wahrheit des Certificats durch Eid, oder in einer anderen, vom Richter vorge-

Trauung. schriebenen Art beweisen. Dann sollte der Consens-Austausch ohne jede andere Ceremonie als Verschlingung der

kein Trauring. Hände, und namentlich ohne Anwendung des Trauringes, erfolgen, und endlich durch den Friedensrichter die Ehe für geschlossen erklärt werden. Keine auf andere Weise eingegangene Ehe war in England gültig; nur für Geistesschwache und Handlose wurden Modificationen zugelassen.

Civilstands-beamten. Die Civilstands-Register sollten von eigenen Beamten geführt werden, welche die im Kirchspiele zur Armensteuer

[1] Burn registr. 23.

[2] Das war namentlich unter der Regierung Carls I. der Fall, Reports a. a. O. S. 14.

[3] bei Scobell a Collection of Acts and Ordinances of general Use made in Parliament (Lond. 1658.).

Zahlenden auf drei Jahre zu wählen hatten. Jedoch musste der Richter die Eintragung jeder Ehe noch durch seine Unterschrift beglaubigen, wie er auch verpflichtet war, den Eheleuten auf ihr Verlangen einen Trauschein auszustellen. —

Das waren die auf Eheschliessung bezüglichen Punkte dieses merkwürdigen Gesetzes.

Die Parlaments-Geschichte des Jahres 1653. enthält nichts von den Verhandlungen, welche das Gesetz hervorgerufen hat, ebensowenig wie die Briefe und Reden von Cromwell die Motive ergeben, die ihn dabei geleitet haben. Motive des Gesetzes.

Dennoch aber werden wir solche aufzusuchen haben, wenn wir uns nicht mit der wohlfeilen Bemerkung begnügen wollen, die man wohl bei englischen Schriftstellern findet[1], dass Cromwell aus Hass gegen die Geistlichkeit ihr die Eheschliessung genommen habe. Meinung englischer Schriftst.

Die Gründe liegen denn doch etwas tiefer: es waren fast dieselben, welche heute die Gesetzgebungen zur Civilehe treiben. Die wahren Gründe.

Durch die Reformation hat in England eine Verschmelzung von Kirche und Staat Platz gegriffen, wie sie in dieser Innigkeit nirgends angetroffen wurde. Staat und Kirche in England n. d. Reformation.

Die Lostrennung von Rom war eben nicht, wie in Deutschland, das lange vorbereitete Werk des Volksgeistes, sondern allein ein äusserlicher Regimentswechsel, eine Succession des englischen Königs in die Befugnisse des römischen Papstes[2]. Erst später, nachdem die Hülle der neuen Kirche schon äusserlich ganz fertig da stand, gab man ihr einen geistigen Inhalt, erst nach Vollziehung des Schisma wurde ein Dogma geschaffen[3]. Vor allen aber blieb der englischen Kirche die streng hierarchische Gliederung, welche im Katholicismus die ganze kirchliche Verfassung durchzieht[4]; es blieb das die apostolische Succession von sich prädicirende Bischofthum[5]; es blieben endlich die vielerlei in das staatliche Gebiet zuerst keine dogmatische Reform. Hierarchie bleibt. Episcopat.

[1] Vgl. Bacon new abridgment of the law (7. ed. Lond. 1832.) Marriage C. note. Cripps law of the Clergy 716.

[2] Vgl. Abbot history of the Roman and English Hierarchies (Lond. 1831.) 252—56. Ranke Engl. Gesch. 1, 182. Gneist a. a. O. 2, 258. Montagu the four experiments in church and state (Lond. 1864.) 50. f.

[3] St. 31. Hen. VIII. c. 14. v. J. 1539; St. 32. Hen. VIII. c. 26; St. 34. Hen. VIII. c. 1.

[4] Vgl. Gneist a. a. O. 2, 261. Fischel a. a. O. 171. ff.

[5] Vgl. Burn's Eccl. L. 1, 207. ff.

Die kirchl. Competenzen greifen in d. staatl. über.

übergreifenden kirchlichen Competenzen, welche den Anlass zu den harten Kämpfen des Mittelalters gegeben hatten[1].

Jetzt konnte das Letztere für politisch bedenklich nicht mehr gehalten werden. War doch der König das anerkannte Haupt von Kirche und Staat, so dass die Streitfragen zwischen der Gewalt beider, die früher für den Staat Lebensfragen ausgemacht hatten, zu dem Zwiste zweier gleichgeordneter Mächte, zweier demselben Oberhaupte unterworfener Kreise, zu einem Competenzconflicte im heutigen Sinne des Worts herabgedrückt waren.

Wohl aber konnte der religiöse Sinn des Volkes Einspruch erheben gegen ein System, welches sich von dem Protestantismus kaum den Namen erborgt hatte und ganz in den früheren Bahnen wandelte.

theoretische Opposition gegen dies System.

Die **calvinistische** Theorie, die protestantische Lehre vom allgemeinen Priesterthume, von der Gleichberechtigung aller Geistlichen drang durch deutsche Vermittelung nach England[2], gewann, durch Verfolgungen geschärft[3] und gestärkt, immer mehr an Verbreitung, und nahm schliesslich den Kampf auf Tod und Leben mit dem Episcopalismus auf.

Independenten.

Keine Bischöfe, so lauteten die Forderungen, welche in dem Independentismus ihren Höhepunkt erreichten[4], kein centralisirtes oder auch nur organisirtes Kirchenwesen, keine Vermischung von Staat und Kirche.

Es würde hier zu weit führen, wenn ich das allmähliche Wachsen und die allmähliche Verbreitung dieser Ideen nachweisen wollte.

Milton.

Ich will mich begnügen, auf **Miltons** Schriften zu verweisen, in denen er die religiösen Tendenzen seiner Partei-

[1] So geistliche Jurisdiction u. s. w. Reeve hist. of the Engl. law (London 1814.) 5, 216—18. Burnet hist. of the Reformat. 2, 358. Gneist a. a. O. 2, 260. Fischel 235. ff.

[2] Vgl. Weber Gesch. d. akathol. Kirchen u. Secten v. Grossbrittannien (Leipz. 1845.) I, 1, 106. ff. Richter Gesch. d. deutsch. K.Verf. (Leipz. 1851.) 175. ff. Vgl. auch Dordrechter Synode Art. 31: „Ubi sunt locorum verbi dei ministri, eandem illi atque aequalem omnes habent tum potestatem, tum auctoritatem, ut qui sint aeque omnes Christi unici illius episcopi universalis et capitis ecclesiae ministri". Vgl. auch Ranke Engl. Gesch. 2, 213.

[3] Weber a. a. O. I, 2, 424.

[4] Vgl. Macaulay history (Tauchn. ed.) 1, 114. Bouge and Bennet history of dissenters (Lond. 1808.) 1, 123. ff.

genossen mit grosser Schärfe und Klarheit fast zum wissenschaftlichen Systeme gestaltet[1], und ich möchte noch die Bemerkung hinzufügen, dass der Widerstand gegen das Verfassungswesen der Hochkirche um so energischer sein musste, da auch alle politischen Feinde des Königs in das Heer der religiösen getrieben wurden. Denn da die Staatskirche notorisch den König stützte, so war eine Verbindung der gegen den König als Monarchen Kämpfenden mit den Feinden des obersten Bischofs von selbst gegeben.

Wer Feind des Königs, auch Feind sein. Kirche.

Endlich mag auch noch des Hasses gegen das ganze vom Katholicismus überkommene Formenwesen der anglikanischen Kirche Erwähnung gethan werden, der durch die katholisirenden Bestrebungen eines Laud gefördert wurde[2], und schon in den vierziger Jahren auch in Bezug auf die bei der Eheschliessung gebräuchlichen Ceremonien einen Ausdruck fand[3].

katholisir. Ceremonien der anglik. Kirche.

Laud.

Alle diese Factoren waren bei den Berathungen der *Commonwealth* maassgebend: Trennung von Staat und Kirche verlangte man, Zurückführung der Kirchenverfassung auf das anorganische Zusammenleben der apostolischen Zeiten, Fortfallen alles und jedes an Heiden- oder Papstthum erinnernden Formenwesens: das Resultat war eben die Cromwellsche Gesetzgebung.

die Commonwealth;

das Cromwellsche Ehegesetz.

Sie schaffte die kirchliche Eheschliessung ab und führte Civilehe ein, weil die Ehe ein bürgerliches Rechtsgeschäft sei, weil den Geistlichen eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle entzogen und dadurch die Miethlinge, die nach Geld Dürstenden, vom Dienste der Kirche abgeschreckt würden; sie nahm den geistlichen Richtern die Ehejurisdiction und übertrug sie den Friedensrichtern, weil den Geistlichen eine weltliche Ge-

[1] Gegen den Episcopalismus vgl.: Of Reformat. in Engl. Works (Lond. 1753.) 1, 3. Of prelatical episcopacy ebendas. S. 32. The Reason of Church Government book II. ch. 3. „that prelatical jurisdiction apporeth the reason and end of the Gospel and of State". ebendas. 1, 67; — Gegen die Ceremonieen: Animadversions sect. II. ebendas. 1, 85. — Trennung von Staat und Kirche: A treatise of civil power in ecclesiastical causes. ebendas. 598. ff.

[2] Macaulay hist. (ed. cit.) 1, 86. ff.

[3] The humblest petition of the ministers of the Church of England (s. l. 1641.) p. 2. erbittet die Abschaffung mehrerer Ceremonieen, die mit dem Trauringe vorgenommen zu werden pflegten. — Eine scharfe Kritik der Petition Seitens der Universität Oxford ebendas. 12. ff.

richtsbarkeit nicht zustehe; sie beseitigte endlich den Trauring, weil er heidnischen und katholischen Ursprungs sei[1].

Miltons Vertheidigung der Civilehe. Sehr beachtenswerth ist, dass das revolutionäre Gesetz aus den hier dargestellten Motiven heraus seinen Vertheidiger in Milton gefunden hat, und bei dem Einflusse, den er, der politisch Hochgebildete, unstreitig auf den Gang der Gesetzgebung ausgeübt hat, bei dem Ansehen, welches er als eherechtlicher Schriftsteller in der vorliegenden Frage geniessen musste, lässt sich wohl annehmen, dass die von ihm der gesetzgebenden Versammlung zugeschriebenen Beweggründe auch die in Wahrheit wirkenden gewesen sind[2].

[1] Vgl. darüber (Buttler) Hudibras III, 2, 303:
„Others were for abolishing
That tool of matrimony, a ring
With which th' unsanctify'd bridegroom
Is marry'd only to a thumb
(As wise as ringing of a pig
That us'd to break up ground and dig);
The bride to nothing but her will,
That nulls the after marriage still".
Vgl. Walch Einleit. in d. relig. Streitigk. auss. d. luther. Kirche 1, 479. Hülsemann in Calvinism. irreconcil. th. 14. P. Müller de hierologia sect. 4. th. 12.

[2] Ich theile in dem Folgenden die bis jetzt so weit ich sehe noch völlig unbeachtete Aeusserung Milton's mit; — auch Weber in dem Aufsatze: John Milton's prosaische Schriften, in Raumer histor. Taschenbuch (Leipz.) 1852., 321. ff. übersieht sie — sie ist seiner Schrift The likeliest Means to remove Hirelings out of the Church entnommen, Works ed. cit. 1, 625. f.: „But something must be spoken in praise; if due, their duty; if undue, their corruption: a peculiar Simony of our divines in England only. But the ground is broken, and especially their unrighteous possession, the chancel. To sell that, will not only raise up in judgment the council of Trent aginst them, but will lose them the best champion of tithes, their zealous antiquary, Sir Henry Spelman; who in a book written to that purpose, by many cited canons and some even of times corruptest in the church, proves that fees exacted or demanded for sacraments, marriages, burials, and especially for interring, are wicked, accursed, simoniacal and abominable. Yet thus is the church, for all this noise of reformation, lest still unreformed, by the censure of their own synods, their own favourers a den of thieves and robbers. As for marriages, that ministers should meddle with them as not sanctified or legitimate, without their celebration, I find no ground in scripture either of precept or example. Likeliest it is (which our Selden hath well observed, I, 2. c. 28. Ux. Eb.) that in imitation of heathen priests who were wont at nuptials to use many rites and ceremonies, and especially, judging it would be profitable, and the increase of their authority, not to be spectators only in business of such concernment to the life of man, they insinuated that Marriage was not holy without their benediction, and for the better colour, made it a sacrament; being of itself a civil ordinance, a houshold contract, a thing indifferent and free to the whole race of mankind, not as religious, but as men: best, indeed, undertaken to religious

Das Gesetz über Civilehe, welches die *Commonwealth* für England im Jahre 1653. erlassen hatte, wurde schon im December desselben Jahres auf Irland ausgedehnt und empfing dann auch Geltung für Schottland.

Ausdehnung u. Ausübung d. Gesetzes.

So war denn in dem grossen britischen Reiche ein Recht der Eheschliessung geltend, und überall wurden die Ehen vor den Friedensrichtern eingegangen[1]; das bezeugen uns noch zahlreich erhaltene Trauscheine[2].

ends and as the apostle saith, 1. Cor. VII. 'in the Lord'. Yet not therefore invalid or unholy without a minister and his pretended necessary hallowing, more than any other act, enterprise or contract of civil life, which ought all to be done also in the Lord and to his glory. All which, no less than marriage, were by the cunning of priests heretofore, as material to their profit, transacted at the altar. Our divines deny it to be a sacrament; yet retained the celebration, till prudently a late parliament recovered the civil liberty of marriage from their incroachment, and transferred the ratifying and registring thereof from the canonical shop to the proper cognizance of civil magistrates. Seeing then, that God hath given to ministers under the Gospel, that only which is justly given them, that is to say, a due and moderate livelihood, the hire of their labour, and that the heave-offering of tithes is abolished with the altar, yea, though not abolished, yet lawless, as they enjoy them; their Melchisedechian right also trivial and groundless, and both tithes and fees, if exacted or established, unjust and scandalous; we may hope, with them removed, to remove hirelings in some good measure, whom these tempting baits, by law especially to be recovered, allure into the church". — Schon in seiner Uebersetzung Bucers „Judgment of Martin Bucer touching the marriage" hatte er auf das 15. Capitel von dessen de regno Christi aufmerksam gemacht, in dem behauptet wird, dass die Ehe ein weltlich Ding sei, „that the ordering of marriage belongs to the civil power". Works 1, 240. Ueber die Eheschliessung selbst scheint aber Milton zur Zeit der Abfassung jener Schrift (1644.) noch keine abweichenden Ansichten gehabt zu haben; wenigstens findet sich in den eherechtlichen Schriften Nichts darüber und das 20. Capitel Bucer's hat er mit der Bemerkung ausgelassen, dass es nur von der Eheschliessung handle. a. a. O. 1, 242. Seine Definition von der Ehe lautete damals: „Marriage is a divine institution, joining man and woman in a love fitly disposed to the helps and comfort of domestic life"; Tetrachordon a. a. O. 1, 275. v. J. 1645.

[1] Doch erscheinen in einigen Theilen Englands gewisse Modificationen der vorgeschriebenen Form. So wurden in Northampton die Ehen vor dem Mayor und dem Geistlichen der Kirche solennisirt. Burn registr. 161.

[2] Vgl. Gentleman's Magazine v. J. 1784. p. 8. — Aufgebote auf dem Marktplatze:

„1653. December, 26. { Julius Wood of Nightingale-lane, in this parish, mariner and Martha Wagdock of the same, widow, were published in the marcket-place at Leadenhall three several marcket-days in three several weeks (viz.) on the 11th day, on the 19th day, on the 26th day of December 1653; and the said Julius W. and Martha W. were married by me, Richard Loton esq. and justice of the peace in the county of Middlesex on the 26th day of December 1653; Edward Callis and Tobias Harborough

Beurtheil. der Zeitgenossen.

Grossen Unwillen aber rief die neue Maassregel bei all' den Männern hervor, welche kirchlich dem Independentismus fern standen, und wieder war auch hier die politische Parteifarbe von Wirkung. Gleich wie alle Feinde des Königs dem neuen Gesetze ihre Zustimmung gegeben hatten, in ihrer Coalition mit den Gegnern der Hochkirche, so waren alle guten Royalisten einig in dem Hasse gegen eine Maassregel, die in den religiösen Prinzipien usurpatorischer Königsmörder ihren Ursprung hatte. „*Maryiage by justices*", heisst es in einer Kirchenbuch-Eintragung jener Zeit, „*election of registers by Parishioners and the use of ruling elders first came into fashion in the time of rebellion, under that monster of nature and bludy tyrant Oliver Cromwell*"[1]; und in einem anderen Kirchenbuche werden die Lücken der Revolutionsjahre trauernd mit der Maassregel der Commonwealth erklärt, „*the said Parliament also consisting of Annabaptists and Independents*".

Verwerfung des Gesetzes durch Royalisten.

Satyre.

Auch die Satyre bemächtigte sich des neuen Gesetzes, und von den zahlreichen Pamphleten, welche zweifelsohne in jener schreibeeifrigen Zeit ihren Spott darüber ergossen[2], ist uns wenigstens ein nicht witzloses Gedicht erhalten, in welchem die durch die neue Maassregel bewirkte Wiederkunft der

witnesses present". bei Poynter a. a. O. 26. — Aufgebote in der Kirche: bei der Eheschliessung von Cromwells Tochter:

„November 11, 1657.

There are to certify whom it may concerned, that according to a late Act of Parliament, entytuled an Act touching Marriages and the registering thereof etc. Publication was made in the publique meeting place, in the Parish Church of the Parish of Martins in the Fields in the County of Middlesex, upon three several Lord's Days, at the close of the morning exercise, namely upon the XXV. day of October 1657, as also upon the I. and VIII. November following of a marriage agreed upon between the Honorable Robert Rich of Andrew's Holborne and the Right Honorable the Lady Frances Cromwell, of Martins in the Field in the county of Middlesex. All which was fully performed according to the act without exception.

In witnesse whereof I have hereunto set my hand the IX. day of November 1657.

William Williams.

Registrar of the Parish of Martins in the Field.

Folgt dann vor der Hand Henry Scobell's:

„Married XI. November 1657. in the presence of his Highness the Lord Protector, the Right Honble the Earls of Warwick and Newport ... and many other". bei Burn registr. 160.

[1] bei Burn registr. 161.

[2] Leider existirt im British Museum kein Catalog über diese Literatur; die von der Berliner Bibliothek besessenen Flugschriften behandeln das Thema nicht.

goldenen Zeiten ironisch gefeiert wird und das hier eine Stelle finden mag[1]:

Gedicht aus Flecknoe's Diarium.

„*On The Justice Of Peace's Making Marriages, And The Crying Thun In The Marcket.*

Now just as 'twas in Saturns Reign
The Golden Age is returned again
And Astrea again from heaven is come
When all on Earth by Justice is done.

Amongst the rest, we have cause to be glad
Now Marriages are in marckets made
Since Justice we hope will take order there
We may not be cousened no more in our ware.

So husbands shall have the commodity by't,
'T have wives by the weight, who are often too
And wives (to contentment of every one)
Shall have husbands too (they hope) by the stone.

Nay perhaps in time they may think it fit
That Justice first night by bed-side should sit,
And carefully look (as in marcket they did)
That Justice too be done in the bed.

So all incommodities would be prevented
And every one would hold them contented,
And all debates in Marriage would cease
When things were done by Justice of Peace.

Besides each thing would fall out right
And that old Proverb be verified by't
That Marriage and Hanging both together
When Justice shall have disponing of either.

Now as for Ladies who may be so proud
They won't go to marcket, where things are allow'd
They may in their chambers (for ought I do know)
Have Weddings, and let the Marriage go.

And as for Irne 'of the Dairy it may be
Who counts her self as good as my Lady,
Who knows, whilst no body too does mark
But she may have a touch in the dark.

Let Parson and Vicar then say what they will
The Custome is good (God continue it still).
For Marriage being a now Trafique and Trade
Pray where but in Marckets should it made.

'T was well ordain'd they should be no more
In Churches and Chapels then as before
Since for it in Scripture we have example
How buyers and sellers were drov'n out o' th' Temple

Mean time God blesse the Parliament
In making this Act so honestly meant
Of these good marriages God blesse the breed
And God blesse us all, for was never more need".

[1] in Flecknoe's Diarium (1656.) p. 83.

2. Von 1653. bis 1753.

Fortfallen des revolut. Gesetzes.

Im Jahre 1660. bestieg Carl II. den Thron seiner Väter. Es war selbstverständlich, dass das republikanische Gesetz, welches im Schosse des jetzt so schwer verfolgten Independentismus erstanden war, von dem neuen hochkirchlichen Royalismus ohne Weiteres beseitigt wurde, und dass das frühere Recht der Eheschliessung mit seinem kirchlichen Aufgebote, seinem priesterlichen Segen, seinem Trauringe und der ganzen alten Liturgie wieder in Wirksamkeit trat[1].

Manche halten die Civilehen f. nichtig.

Die Unduldsamkeit der neu constituirten Hochkirche scheint sich aber nicht allein mit harter Strafe für die Personen der früheren Gesetzgeber begnügt zu haben, oder durch die blosse Annullirung der verhassten Maassregel befriedigt worden zu sein. Es gab ohne Zweifel eine extreme Partei, welche, wenn sie auch dem geltenden Rechte gemäss alle *sponsalia de praesenti* für Ehen anerkennen musste, alle völlig formlosen Verbindungen als eheliche zu behandeln hatte, doch an der Rechtsgültigkeit der in den Revolutionsjahren geschlossenen Civilehen zweifelte, ja sie für nichtig zu erklären keinen Anstand nahm.

Gefährlichkeit dieser Ansicht.

Das Gesetz der Commonwealth hatte aber fast sieben Jahre in England geherrscht, es hatte eine absolute, bei Strafe der Nichtigkeit zu befolgende Form vorgeschrieben; alle Ehen in England waren Civilehen gewesen: um so empfindlicher mussten die neuen Theorieen den ganzen Rechtsstand des Volkes treffen, denn indem die Basis aller bürgerlichen Verhältnisse berührt und die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehen in Frage gestellt wurde, war jede Legitimität eines Erben, waren alle Eigenthumsverhältnisse zweifelhaft.

So war es denn nur eine Maassregel der gewöhnlichsten Gerechtigkeit, die Unschuldige nicht die Thaten kaum Schuldiger entgelten lassen wollte, dass der König im ersten Jahre seiner Regierung ein Gesetz erliess, — St. 12. Charl. II. c. 23. — worin er alle während der Revolution, ja sogar seit dem 1. Mai 1642. in einer anderen, als der kirchlichen Form geschlossenen Ehen für rechtsgültig erklärte.

St. 12. Charl. II c. 23. Die Civilehen legalisirt.

Die Rechtsfragen aber, die sich daran knüpfen könnten, sei es über die Gültigkeit jener Ehen selbst, sei es über die Legitimität der in ihnen gebornen Kinder, sollten vor einer Jury verhandelt werden. — Was diese letztere Bestimmung

[1] Gesetzlich ist die Verordnung v. J. 1653. nicht aufgehoben worden.

wollte, welche dem geistlichen Richter seine Cognition in so beträchtlicher Weise schmälerte, lässt sich kaum ermessen. Oder hasste die Hochkirche die Civilehen wirklich in dem Grade, dass sie von einer Rechtssprechung befreit zu sein wünschte, durch welche sie die Gültigkeit derselben anerkennen musste? Die Quellen bleiben uns jede Antwort schuldig.

Character der übrigen Gesetze.

Die weiteren Gesetze dieser Periode bis zur Hardwicke's Act gehen auf das Eheschliessungsrecht nur beiläufig ein.

Eheschliessungsgesetze n. u. Steuern zu erheben.

Nicht weil es im staatlichen Interesse läge, eine Oeffentlichkeit der Ehe zu erzwingen, oder weil ein geordnetes Gemeinwesen ohne Civilstandsregister kaum bestehen könne, sondern allein um Steuermaassregeln zu treffen, wurden Normen über die Eheschliessung aufgestellt.

St. 5. u. 6. Will. u. Mar. c. 21. §. 1.

Der Krieg, den Wilhelm und Maria mit Frankreich zu führen genöthigt waren, nahm alle materiellen Kräfte der Nation in Anspruch. Im Jahre 1698. bewilligte das Parlament verschiedene Abgaben, welche auf die Dauer von vier Jahren erhoben werden sollten. Dabei auch eine für jede Eheschliessung mit stufenweiser Steigerung, je nach dem Stande der Brautleute, zu zahlende Summe — St. 5. u. 6. Will. u. Mar. c. 21. §. 1. —

Ein zweiter Paragraph schärfte den Geistlichen bei 100 £ Strafe die Führung von Kirchenbüchern ein, doch auch das nur zum Zwecke der Steuereinziehung, wie die beigefügte Clausel, welche den Steuereinnehmern freien und unentgeltlichen Zutritt zu den Registern sichert, beweist.

St. 6. u. 7. Will. u. Mar. c. 6. §. 47.

Schon die folgende Parlamentssession musste die Bill wiederholen — St. 6. u. 7. Will. u. Mar. c. 6. §. 47. — und durch den Zusatz wirksamer machen, dass auch an Orten, die von der bischöflichen Visitation und Aufsicht frei zu sein behaupteten, doch nur mit Beobachtung der Aufgebote oder mit der bischöflichen Dispensation getraut werden sollte. 100 £ Strafe wurde den Geistlichen auf's Neue für den ersten Ungehorsam, eine Amtssuspension von drei Jahren für den zweiten angedroht.

unwirksam.

Aber auch dies Gesetz genügte noch nicht, um die bewilligte Steuer mit Sicherheit von allen im Reiche geschlossenen Ehen eintreiben zu können. Wenn auch das Gesetz für exemte und nicht exemte Kirchen erlassen war, so war doch der Fall noch nicht vorgesehen worden — und bei der stricten englischen Rechtssprechung mussten alle Möglich-

keiten berücksichtigt werden — dass Geistliche, die nicht unter den Begriff der in den Bills genannten „*Parsons, Vicars, Curates*“ gehörten, die Ehen trauten, dass also Priester in fremden Kirchen die Ehen einsegneten. „*They . . . do substitute*“, heisst es in St. 7. u. 8. Will. III. c. 35., „*and employ and knowingly and wittingly suffer and permitt diverse other Minister to marry great number of persons in their respective churches and chappels without publications of banns or licences of marriage first hadd and obtained many of which ministers so substituted employed permitted and suffered to marry as aforesaid have no Benefices or settled habitations and are poor and indigent and cannot easily be discovered and convicted of the offences aforesaid. And whereas ministers being in Prison for Debt or otherwise do marry in the said Prisons many Persons resorting thither for the purposes aforesaid and in other Places for Lucre and Gain to themselves*“ etc.

St. 7. u. 8. Will. III. c. 35.

Daher wurde die schon früher ausgesprochene Geldstrafe auch auf diese Fälle ausgedehnt und zugleich jedes ohne Licenz oder Aufgebote verheirathete Paar zur Zahlung von 10 £. Strafe, jeder Parish Clerk, der einer solchen Eheschliessung beiwohnen würde, von 5 £., für schuldig erachtet.

Den Steuereinnehmern sollten die Geistlichen zweimal im Jahre bei 5 £ Strafe die Kirchenregister vorzeigen müssen. —

St. 8. u. 9. Will. III. c. 20. §. 14.

Prolongirt wurden diese Bestimmungen wieder durch St. 8. u. 9. Will. III. c. 20. §. 14. bis zum 1. August 1701. und in Bezug auf die Execution in St. 8. u. 9. Will. III. c. 20. §. 16. und St. 9. Will. III. c. 32. die nöthigen Anordnungen getroffen.

St. 8. u. 9. Will. III. c. 32.

St. 4. u. 5. Anne c. 23.

St. 10. Anne c. 18. §. 192.

Auch unter Anna's Regierung blieb die Gesetzgebung mit St. 4. u. 5. Anne c. 23. und St. 10. Ann. c. 18. §. 192. in demselben Geleise; nur dass Clausel auf Clausel gehäuft wurde, um die Umgehung der Vorschriften immer mehr zu erschweren: die unfeierlich geschlossenen Ehen wurden also jetzt nicht nur mit geistlicher, sondern auch mit weltlicher Strafe belegt[1]: ihre Rechtsgültigkeit blieb aber nach wie vor unerschüttert.

Das Recht jener Zeit.

---

[1] Das wäre vorher unmöglich gewesen. In Seeles and others, Croke Reports on select cases in the court of K. B. (London 1790. ff.) Vol. 4. 15. Carol. reg. aô. 1639. heisst es: „it was doubted whether the Court of the Marches could meddle with a clandestine marriage to punish it, being a mere spiritual act“; und demgemäss wurde auch entschieden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wir haben jetzt wieder die in den Höfen des Civilrechts entschiedenen Processe zu betrachten, begnügen uns aber bei der Ueberzahl derselben, einige der wichtigsten herauszugreifen[1].

Paine's Case.

Im zwölften Regierungsjahre Karls II. wurde der Paine's Case entschieden[2].

„Fuit dit per Windham Serjeant, Que si home contract ove un feme pur luy marrier, et apres il marry luy mesme al un auter feme, et le primer feme sue en le Spiritual Court, Et per sentence la le primer Marriage est adjudge nul, et que le home et le primer feme sont baron et feme. Icy il dit que Noy Atturney General teigne in Mr. Harrisons Lecture in Lincolns-Inn que per ceo Sentence le hom et le primer feme fueront compleate baron et feme sans ascun auter solempnity. Yes Twisden Justice negavit et dit que le Marriage doit estre solemnize devant que ils seront compleate baron et feme“.

Welche Verschiedenheit der Ansichten hier auch unter den Richtern in Bezug auf die bürgerlichen Folgen einer unfeierlichen Ehe herrschte, darin waren sie Alle einig, dass die zweite Ehe aufgelöst werden müsse, und die erstere auch ohne kirchliche Form zu Recht bestehe.

Weld v. Chamberlaine.

Im Jahre 1682. lag in Weld v. Chamberlaine[3] dem Chief Justice Pemberton der schwierige Fall vor, dass die Personen, deren Ehe angezweifelt wurde, von einem Geistlichen getraut worden waren, welcher nach dem Ritus der anglikanischen Kirche vor der Revolution ordinirt, im Jahre 1663. aus dem Königreiche vertrieben, sich bei der Eheschlies-

[1] Vgl. noch Holt v. Ward v. J. 1732. bei Strange Reports of adjudged Cases (Savoy 1754.) 2, 937. Leeson v. Fitzmaurice v. J. 1732. angeführt von Lord Stowell in Dalrymple v. Dalrymple (ed. Dodson London 1811.) p. 18. — Von Erkenntnissen aus späterer Zeit bezeugen das frühere Recht: Rex v. Brampton bei East Reports of Cases argued and determined in the Court of K. B. (Philadelphia 1845.) 10, 288: Lord Ellenborough; — Lautour v. Teesdale bei Taunton Reports of Cases ... in the Court of Common Pleas (London 1810. ff.) 8, 832: Sir Vicary Gibbs; — Morton v. Fenn bei Douglas Reports (London 1831.) 3, 211: Lord Mansfield; — Reid v. Passer bei Peake Cases determined at Nisi Prius (London 1820.) 292: Lord Kenyon; — M'Adam v. Walker bei Dow Reports of Cases upon appeal and writs of error in the House of Lords (London 1814.) 1, 181: Lord Eldon; — Smith v. Maxwell bei Ryan and Moody Reports of cases ... at Nisi Prius (London 1827. ff.) 1, 80: Lord Wynford; — Dalrymple v. Dalrymple ed. Dodson a. a. O.: Lord Stowell. — u. s. w.

[2] Siderfin tres reports des divers special cases (Lond. 1683.) 1, 13.

[3] Shower report of Cases (Lond. 1794.) 2, 300.

eung eines Rituals bedient hatte, das von dem des Prayer book in vielen Beziehungen abwich, wie er denn auch den Trauring weggelassen hatte.

„*Pemberton C. J.*", heisst es in dem Report, „*inclined to think it a good marriage, there being words of contract de praesenti, repeated after a parson in orders*".

Jesson v. Collins.

Noch bemerkenswerther ist aber der ins Jahr 1703. fallende Prozess Jessons v. Collins[1], weil die englische Praxis sich lange Zeit — bis auf das Urtheil Lord Tyndals — auf diese Entscheidung gestützt hat[2].

Eine Klage war beim geistlichen Gerichte anhängig gemacht worden auf Annullirung einer Ehe wegen früher geschlossener *sponsalia de praesenti.* Der Beklagte suchte aber dem Spruche des geistlichen Richters zu entgehen, indem er bei dem Hofe der King's Bench ein Verbot, den Process zu instruiren, gegen den Official zu erwirken strebte, unter dem Vorwande, dass seine prätendirte frühere Ehe nur ein blosses Verlöbniss sei, keine *sponsalia de praesenti*, sondern nur *de futuro*, dass mithin auch nur eine beim weltlichen Gerichte anzubringende Klage auf Geldentschädigung zugelassen werden dürfe. Die King's Bench lehnte das Gesuch des Provocanten ab, weil die gesammte Ehejurisdiction zur Competenz der geistlichen Gerichte gehöre, und es wurde vom Chief Justice Lord Holt der Ausspruch gethan, den der ganze Gerichtshof genehmigte: „*That if a contract be per verba de praesenti, it amounts to an actual marriage, which the very parties themselves cannot dissolve by release or other mutual agreement; for it is as much a marriage in the sight of God as if it had been in facie Ecclesiae*".

Ansichten der Schriftsteller Ayliffe. Oughton.

Fügen wir noch hinzu, dass auch namhafte kirchenrechtliche Schriftsteller dieses Zeitalters, wie Ayliffe[3] und Oughton[4], der hier vertretenen Ansicht waren, und dass auch

[1] Salkield report of Cases (2. ed. Lond. 1731.) 2, 437. Modern cases adjudged in the Court of K. B. (5. ed. Lond. 1794.) 1, 155. Gibson a. a. O. 413. 417.

[2] So namentlich Lord Stowell in dem angef. Dalrymple v. Dalrymple bei Dodson a. a. O. 18. in Haggard's rep. of cases ... in the consistory Court of London (Lond. 1822.) 2, 59.

[3] Parergon iuris canonici erschien 1726. 2. ed. Lond. 1734. Vgl. das ganze Capitel „of Marriage or Matrimony otherwise called wedlock".

[4] Ordo iudiciorum um 1733. (Lond. 1738.) Beispielsweise tit. 193. no. 16: „Si iuvenis cum foemina tractaverit de matrimonio contrahendo, vel forsan contraxerit sponsalia de futuro, sed non contraxerit verum

Blackstone ihnen beipflichtet, so können die Bestimmungen des englischen Common law auch für diese Periode kaum einem Zweifel unterliegen.

Blackstone.

Gehen wir jetzt zur Schilderung des praktischen Eheschliessungsrechtes über, so begegnen uns in dieser Periode Erscheinungen, die im höchsten Grade Beachtung verdienen.

Erscheinungen des Lebens.

Ich habe schon oben bei Besprechung von St. 6. u. 7. Will. III. c. 6. auf die Bestimmung hinzuweisen gehabt, welche exemte Kirchen den Vorschriften des Gesetzes mit unterwarfen, und durch welche alle heimlichen Ehen verpönt wurden: wir haben zu betrachten, in wie fern jene Gesetze nöthig gewesen, in wie fern sie wirksam geworden sind.

Heimliche Ehen

Schon i. J. 1644. sind in einer Kapelle des Tower heimliche Ehen geschlossen worden. Alpine Laud in seiner Vertheidigung vor dem Oberhause erklärte, wie energisch er gegen ein derartiges gesetzloses Treiben aufgetreten wäre[1]. Dennoch aber waren sowohl seine Bemühungen, wie die der übrigen Bischöfe, fruchtlos; nicht allein, dass die Zahl der Kirchen, welche von der bischöflichen Aufsicht frei zu sein behaupteten, der *„lawless churches"*, in denen Aufgebote nie verkündet wurden[2], beständig im Wachsen war, auch der Unfug und die Verbrechen, die mit heimlichen Ehen immer auf das Engste verknüpft sind, nahmen täglich zu.

Im Tower.

Alpine Laud dagegen

aber ohne Erfolg.

Lawless churches.

So beanspruchte, ebenfalls noch im siebzehnten Jahrhunderte, die Kirche von St. James Duke's Place[3] die Berechtigung, dass Ehen ohne Aufgebote von ihren Geistlichen eingesegnet werden dürften wie auch die Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction, und in welchem Umfange hier beständig den Gesetzen Hohn gesprochen wurde, zeigen die noch erhaltenen Kirchenbücher, welche häufig dreissig bis vierzig an einem Tage geschlossene Ehen registriren, und in dem Zeitraume von 1664. bis 1691. beinahe 40,000 Eheeintragungen enthalten[4].

St. James Duke'sPlace.

Zahl d. dort geschlossen. heimlichen Ehen.

matrimonium per verba de praesenti etc." tit. 194. no. 3; tit. 195. no. 4. etc.

[1] Vgl. Burn registrum 145.

[2] So auch ausser den unten zu nennenden: Lamb's Chapel Hesfield und vielleicht auch Lincoln's-Inn-Chapel.

[3] Vgl. über diese schon gegen 1586. sehr renommirte Kirche Tom Brown's Works (ed. 1774.) 4, 177.

[4] Vgl. Burn's History of the Fleet Marriages (2. ed. Lond. 1834.) 4.

Die Behörden schreiten ein.

Vergeblich schritten die Commissarien für geistliche Angelegenheiten gegen den Rector Adam Elliot ein, indem sie ihn i. J. 1686. auf drei Jahre suspendirten: schon nach wenigen Monaten wurde er restituirt und begann seine gesetzwidrige, gewinnbringende Thätigkeit von Neuem[1].

Trinity Minories.

Ebenso zeigen uns die erhaltenen Register der Kirche von Trinity Minories das beständige ansehnliche Wachsen der heimlichen Ehen[2].

Fleet-Ehen.

Alles das wurde aber durch die Fleet-Ehen in einer Weise übertroffen, die noch jetzt staunenerregend ist.

Das Gefängniss im Fleet

Der Fleet-Stadttheil enthielt das grosse Gefängniss, wohin alle Schuldgefangenen aus dem ganzen Reiche hingebracht zu werden verlangen konnten[3].

überfüllt

So geräumig aber auch das Gebäude war, so konnte es doch unmöglich der stets wachsenden Zahl seiner Insassen genügen, zumal nach dem englischen Schuldrechte die Gläubiger keinerlei Alimentenzahlungen zu gewähren hatten, — einer langen Haft also aus diesem Grunde nicht abgeneigt waren, — und die Schuldner ihre Freiheit erst an dem Tage wieder erhoffen konnten, wo sie ihrer Verpflichtungen ledig wurden.

die Gefangenen werden entlassen.

Es bildete sich mithin der Gebrauch, dass die Gefangenen aus dem Gefängnissgebäude entlassen wurden und die Berechtigung erhielten, sich in dem bestimmt abgegränzten, aber nicht unansehnlichen Umkreise des Fleet[4] häuslich niederzulassen, wenn sie nur Sicherheit stellten für ihr jedesmaliges Erscheinen vor dem Gefängnissbeamten, sobald der Befehl dazu an sie erginge.

Ursache d. heiml. Ehen im Fleet.

Es war nun nicht so die Pfarrkirche dieses Stadttheils St. Bride's — wenngleich auch diese exemt zu sein behauptete — welche zu der Unzahl der heimlichen Fleet-Ehen Anlass gab, sondern vor Allem der Umstand, dass manch' hochwürdiger Herr hieher von seinen Schuldnern in Gewahr-

[1] ebendas.

[2] ebendas. S. 5.

[3] Ueber dies und das folgende vgl. Norothouck a new history of London (Lond. 1773.) 663. und wörtlich gleichlautend Harrison new and universal history of London (Lond. 1776.) 2, 477.

[4] „The rules of liberties of this prison comprehend all Ludgate-Hill to the Old Bailey on the north-side, and to the Cock-alley on the south: both sides of the Old Bailey to Fleet-lane: all Fleet-lane and the east-side of the marcket, from Fleet-lane to Ludgate hill". Harrison a. a. O. 2, 477.

sam gebracht wurde, der dann die Gelegenheit zum Geld-erwerbe nicht unbenutzt vorbeigehen lassen wollte, und so wie er aus dem Gefängnisse entlassen war[1], die Function des Trauens geschäftlich zu betreiben anfing. Und was sollte ihm auch der bestehenden Gesetzgebung gemäss deswegen widerfahren? Sollte der Bischof ihn des Amtes entsetzen? Das war ja schon geschehen, als man ihn aus der Pfründe ins Gefängniss geschleppt hatte. Sollte der geistliche Obere ihn einsperren lassen? Er war Gefangner! Sollte man ihn um Geld büssen? Er hatte keins!

Die Gefangenen trauen zum Gelderwerbe.

Straflosigkeit ihres Beginnens.

So gab es bei der Schwerfälligkeit der englischen Legislation kein Mittel, dem Unwesen der heimlichen Eheschliessungen, welches sich immer mehr ausbreitete, eine Schranke zu setzen, und auch St. 10. Anne c. 19. v. J. 1712., welches die Ueberführung jedes den Gesetzen zuwider handelnden im Fleet gefangenen Geistlichen nach dem Grafschaftsgefängnisse anordnete, und die Gefängnissbeamten für jede von einem Schuldgefangenen getraute Ehe mit einer Geldstrafe verantwortlich machte, blieb ohne Wirkung.

St. 10. Anne c. 19. hilft nichts

Freilich erfahren wir aus dem Weekly Journal, dass i. J. 1716. ein John Mottram wegen zweier von ihm im Fleet eingesegneter Ehen bestraft wurde[2], aber schon i. J. 1723. berichtet dieselbe Zeitschrift, dass in einer Juni-Woche vom Montage zum Donnerstage 32 Paare gegen das Gesetz getraut worden seien[3].

Einzelne Bestrafungen.

[1] Sie konnten aber auch, da der Besuch der Gefangenen Jedem freistand, im Gefängnisse trauen.

[2] v. 13. Febr. 1717: „John Mottram, Clerk, was tryed for solemnizing clandestine and unlawful marriages in the Fleet Prison, and of keeping fraudulent Registers, whereby it appear'd that he had dated several marriages several years before he enter'd in orders, and that he kept no less than nine several Registers at different houses, which contained many scandalous frauds. It also appeared, that a marriage was antedated because of pregnancy; and to impose on the ignorant there was written underneath, this scrap of barbarous Latin, 'Hi non nupti fuerunt, sed obtinuerunt Testimonium propter metum parentum', meaning that they were not marryed, but obtained this private Register for fear of their parents. It rather appeared from evidence, that these sham marriages were solemnized in a room in the Fleet, they call the Lord Mayor's Chappel, which was furnished with chairs, cushions, and proper conveniencies, and that a coal-heaver was generally set to ply at the door to recommend all couples that had a mind to be marry'd, to the Prisoner, who would do it cheaper than any body. It farther appear'd, that one of the Registers only contained above 2200 entrys which had been made within the last year".

[3] Weekly Journal 1723. v. 29. Juni.

Die Zeitungen warnen. Ebensowenig half es auch, dass die Zeitungen jener Tage eine consequent wiederkehrende Warnung vor jenen Ehen als stehende Artikel brachten, und die gesetzlichen Strafen hervorhoben[1]; sie hatten in ebenso consequenter Folge von den Ehen zu erzählen, die geschlossen, und den Verbrechen, die dabei verübt wurden.

Ich will einige dieser Berichte hier anführen.

Unfug im Fleet. Am 26. September 1719. erzählte das Original Weekly Journal, wäre eine Mrs. Anne Leigh, eine Erbin von 200 £ jährlich und 6000 £ Vermögen, ihren Verwandten entführt und gegen ihren Willen in der Fleet-Kirche verheirathet worden. Sie habe derartige Misshandlungen erlitten, dass sie noch jetzt sprachlos danieder liege. Ein Captain Pealy wurde später wegen des Verbrechens verhaftet.

Einen ähnlichen Fall berichtete die Daily Post v. 4. Mai 1728.[2] und der Post Boy v. 18. Juni 1730., und ausführlich stellte im Grub Street Journal eine anonyme Einsenderin die Uebelstände dar[3]. — Ebenso zahlreich waren die Biga- Bigamien.

[1] „Whereas several inconsiderate and unwary persons consent to be married at the Fleet, May Fair, and other places by sham licences, without any banns or legal authority, by which the parties that think themselves properly married, are much difficulted in the proof of their marriages and of the legitimacy of their children .... It is thought proper for the well being, peace and security of such as intend to marry, to make it known, that besides the inconveniences before mentioned, there is an act of Parliament made in 7 & 8 years of King William, cap. 35., by which it is enacted . .“ hier folgt jene Bestimmung.

[2] „Two Irishwomen were convicted at the Old Bailey for aiding one Russel in forcibly marrying and bedding with a gentlewoman — the ceremony having been performed by a Fleet parson“.

[3] „Sir. — There is a very great evil in this town and of dangerous consequence to our sex, that has never been suppressed, to the great prejudice and ruin of many hundreds of young people every year; which I beg some of your learned heads to consider of, and consult of proper ways and means to prevent for the future. I mean the ruinous marriages that are practised in the liberty of the Fleet, and thereabouts, by a sett of drunken swearing parsons, with theyr myrmidons, that wear black coats and pretend to be clerks and registers to the Fleet. These ministers of wickedness ply about Ludgate Hill pulling and forcing people to some pedling alehouse or a brandy-shop to be married, even on a Sunday stopping them as they go to church and almost tearing their cloaths off their backs. To confirm the truth of these facts, I will give you a case or two which lately happened.

Since Midsummer last a young lady of birth and fortune was deluded and forced from her friends, and by the assistance of a wry-necked swearing parson married to an atheistical wretch, whose life is a continued practice of all manner of vice and debauchery. And since the ruin of my relation, another lady of my acquaintance had like to have been trepanned in te following manner. This lady had appointed to meet a gentlewoman at the Old

mieen, welche im Fleet geschlossen wurden[1]; denn man darf nicht etwa meinen, dass die Fleet-Ehen vereinzelt eingegangen wären. Allein der Geistliche **John Gaynham**, der „*Höllen-*

Zahl der Fleet-Ehen.

Playhouse in Drury-lane: but extraordinary business prevented her coming. Being alone when the play was done, she hade a boy call a coach for the city. One dressed like a gentleman helps her into it, and jumps in after her. 'Madam', says he, 'this coach was called for me, and since the weather is so had and there is no other, I beg leave to bear your company: I am going into the city, and will set you down wherever you please'. The lady begged to be excused; but he bade the coachman drive on. Being come to Ludgate Hill, he told her his sister who waited his coming, hut five doors up the court, would go with her in two minutes. He went, and returned with his pretended sister who asked her to stop in one minute, and she would wait upon her in the coach. Deluded with the assurance of having his sister's company, the poor lady foolishly followed her into the house, when instantly the sister vanished; and a tawny fellow in a hlack coat and black wig appeared. 'Madam, you are come in good time, the Doctor was just a-going!' 'The Doctor', says she horribly frighted, fearing it was a madhouse: 'What has the Doctor to do with me?' 'To marry you to that gentleman: the Doctor has waited for you these three hours, and will be payed hy you or that gentleman hefore you go!' 'That gentleman!' says she, recovering herself, 'is worthy a better fortune than mine', and begged hard to he gone. But Doctor Wryneck swore she should be married; or if she would not, he would still have his fee, and register the marriage from that night. The Lady finding, she could not escape without money or a pledge, told them she liked the gentleman so well, she would certainly meet him to morrow-night, and gave them a ring as a pledge: which, says she, 'was my mother's gift on her death-hed, injoining that, if ever I married, it should he my wedding-ring'. By which cunning contrivance she was delivered from the black Doctor and his tawny crew. Some time after this I went with this lady and her brother in a coach to Ludgate Hill in the day time, to see the manner of their picking up people to be married. As soon as our coach stopt near Fleet-Bridge, up comes one of the Myrmidons. 'Madam', says he, 'you want a parson!' 'Who are you?' says I. 'I am the clerk and register of the Fleet'. 'Show me the chapel'. At which comes a second, desiring me to go along with him: Says he, 'That fellow will carry you to a pedling alehouse'. Says a third, 'Go with me, he will carry you to a brandy-shop'. In the interim comes the Doctor. 'Madam', says he, 'I'll do your johh for you presently!' 'Well, gentlemen', says I, 'since you can't agree, and I can't be married quietly, I'll put it off 'till another time': so drove away. Learned Sirs, I wrote this in regard to the honour and safety of my own sex — and if for our sakes you will he so good as to puhlish it, correcting the errors of a woman's pen, you will oblige our whole sex, and none more than, Sir

Your constant reader and admirer,

January 15th 1734-5. Virtuous".

[1] So heispielsweise i. J. 1743. Robert Hussey durch Doctor Gaynham. Bei dieser Gelegenheit sagte jener würdige Geistliche:

Counsel: „Are you not ashamed to come and own a clandestine marriage in the face of a Court of Justice?"

Dr. Gainham (bowing): „Video meliora, deteriora sequor". — **Burn** Fleet marriag. 49.

Im J. 1737. Richard Leaver. Dahei fand folgende Verhandlung statt:

teufel", wie er genannt wurde, der in den Jahren von 1709. bis 1740. im Fleet gefangen war, segnete 36,000 Ehen ein[1], und hatte dabei noch mit der Concurrenz von Edward Ashwell, Walter Wyatt, und unzähliger anderer, wirklicher oder fingirter[2] Amtsbrüder zu kämpfen[3].

Ort der Trauungen.

Die Ehen wurden auch nicht allein in der Kirche vollzogen, sondern jeder Geistliche richtete sich einen eigenen Raum dazu her; durch ein grosses Schild zeigte er sich den Vorübergehenden an[4], indem er seine Billigkeit und Redlich-

Alice Allington: „On January 18, 1733-4, I was married to the prisoner at the Hand and Pen, in Fleet Lane, by the famous Doctor Gainham".

Prisoner: „I don't know that woman for my wife. I know nothing about the wedding. I was fuddled over night, and next morning I found myself a-bed with a strange woman, — 'And who are you? how came you here?' says I, — 'O my dear, says she, we were marry'd last night at the Fleet'". — Burn a. a. O. 82.

[1] Reed's Weekly Journal June 25, 1737: „Monday last the wryneck'd Parson of the Fleet (who by his own Books as it appeared at Christmas last had married 36000 persons) was attached at his Majesty's suit and carried to Wood Street Compter for £ 200, being the penalty for giving certificates of marriages that are not stampt with a 5 s. according to Act of Parliament". — The Old Whig April 14, 1737: „Yesterday Parson Gaynham near eighty years of age very remarkable for having coupled 36000 persons in the liberty of the Fleet, was himself married in the same liberty to his servant-maid, who has lived with him upwards of fourteen years". In dem Eheprozesse des Edmund Dangerfield i. J. 1736. sagte er auf die Frage des Richters, ob er sich noch des Gefangenen entsinne: "Can I remember persons? I have married 2000 persons since that time". Burn Fleet marr. 50.

[2] General Advertiser Dec. 12, 1747: „Some of the persons that pretend to marry in the Fleet and the places adjacent have been charged in the course of the law as not being in holy orders, by which several unwary people have been great sufferers in the proof of their pretended marriages". Vgl. Grub Street Journal June 10, 1736. General Advertiser Dec. 22, 1746.

[3] Ein Verzeichniss derselben bei Burn Fleet Marr. 49. ff.

[4] Auch durch Zeitungsannoncen. Die Hand-bill von Peter Symson (1731—54.) lautete (Burn Fleet Marr. 54.):

G. R.
At the true Chapel
at the old red Hand and Mitre, three doors from
Fleet Lane and next door to the white Swan;
Marriages are performed by authority by the
Reverend Mr. Symson educated at the University of Cambridge, and late Chaplain to the
Earl of Rothes.
N. B. Without Imposition.

keit rühmte; seine Agenten zogen durch alle Strassen der Stadt und empfahlen den Spaziergängern die Adresse ihres eheschliessenden Principals[1]. Reclame.

Alles das war nöthig, um die Concurrenz, die sich in der Aufstellung immer niedrigerer Traugebühren geltend machte, zu überwinden[2].

Ehen in den Wirthshäusern. Auch die Wirthshäuser, die aus den auf die Trauungen folgenden Schmausereien ihren Gewinn zogen, besoldeten eigne Geistliche, die bei ihnen trauen mussten[3]. Das wurde dann ebenfalls durch ein grosses Schild der Welt verkündet. Darauf in urthümlicher Malerei ein Paar mit verschlungenen Händen[4], und darunter die lakonische Inschrift: Hier kann geheirathet werden.

Vgl. Daily Advertiser 1749: „Marriages with a Licence, Certificate and a Crown Stamp, at a Guinea, at the New Chapel, next door to the China Shop, near Fleet Bridge, London, by a regular bred Clergyman, and not by Fleet Parson as is insinuated in the public papers; and that the Town may bee freed mistakes, no Clergyman being a prisoner in the Rules of the Fleet dare marry; and to obviate all doubts, this chapel is not in the verge of the Fleet, but kept by a Gentleman who was lately Chaplain on board one of his Majesty's men-of-war, and likewise has gloriously distinguished himself in defence of his King and Country, and is above committing those little mean actions that some men impose on people, being determined to have every think conducted with the utmost decency and regularity, such as shall be always supported in law and equity". Vgl. Grub Street Journal June 10, 1736.

[1] Pennant's History of London (Lond. 1791.) 224: „In walking along the Street in my youth out the side next to this prison, I have often been tempted by the question, Sir, will you be pleased to walk in and be married? Along this most lawless space hung up the frequent sign of a male and female hand conjoined, with 'Marriages performed within' written beneath. A dirty fellow invited you in. The parson was seen walking before his shop; a squalid profligate figure, clad in a tattered plaid night-gown, with a fiery face, and ready to couple you for a dram of gin or roll of tobacco".

[2] Vgl. Abbé le Blanc, Letters of a Frenchman No. 10: „They all have a tendency to favour even the most indecent marriages; they do not require by far enough of public solemnity. As the wedding ceremony may here be transacted in any place whatever, I have heard, that a clergyman who was in Prison, to get a more tolerable subsistence, hung an advertisement at his window with these words 'Weddings performed cheap here.'" Vgl. Burn Fleet Marr. 74. 89.

[3] Weekly Journal 1723., June 29: „Several of the above-mentioned brandy-men and victuallers keep clergymen in their houses at 20s. per week each, hit or miss, but it's reported that one there will stoop to no such low conditions, but makes at least £500 per annum of Divinity-jobs after that manner".

[4] So auch in der Comödie von Douglas Jerrold Doves in a cage.

Ursachen der Fleet-Ehen.

Und fragen wir nun, was so Viele verleiten konnte, in so regelloser Weise in den Ehestand zu treten, so gab es der Gründe mancherlei.

Umgehung der kirchl. Gebote.

Die Kirche verlangte zur Eheeinsegnung die elterliche Einwilligung[1], nach der hier nicht gefragt wurde, sie setzte ein bestimmtes Alter zur Eheschliessung fest[2], das hier nicht nöthig war. Die Gesetze verlangten Aufgebote, damit, wer schon eheliche Verpflichtungen eingegangen wäre, von einem bigamischen Ehebündnisse zurückgehalten würde, und davon war hier nie die Rede.

Frauen glauben durch Heirath schuldenfrei zu werden. Widerwille geg. öffentl. Ehen.

Dazu kam noch der namentlich bei den Frauen vielfach verbreitete irrige Glaube, dass sie aller Schulden durch eine Ehe ledig würden[3], und endlich der Widerwille, den die Engländer jener Zeit vor öffentlichen Eheschliessungen empfanden. „*Was würde Mylady Ailesbury sagen*", schreibt

Horace Walpole.

Horace Walpole i. J. 1753.[4], „*wenn sie dreimal, während dreier Wochen, in der Pfarrkirche aufgeboten werden müsste? Ich glaube, sie hätte eher ihr Wittwenkleid zeitlebens getragen, als sich solch einer unverschämten (impudent) Ceremonie unterworfen*".

So war es denn ebenso bequem wie billig[5], sich im Fleet zu verheirathen.

Fleet-Register.

Freilich gaben die von den Fleet-Geistlichen geführten, theils von ihnen, theils in den Wirthshäusern aufbewahrten Kirchenbücher[6] später keinen gültigen Beweis für die ge-

[1] Vgl. Poynter a. a. O. 37.

[2] Swinburne a. a. O. s. 7.

[3] Vgl. Gally, Some considerations upon clandestine marriages (Lond. 1730.) 15. Vgl. auch Karoline Norton, die Frauen in England (Berlin 1855.) 267. — Deswegen gab es auch im Fleet eine Anzahl von Männern, die sich allen verhafteten Frauen zur Heirath zur Disposition stellten, wie Armstrong, der in 14 Monaten vier Frauen heirathete und die dann, wie eine Kirchenbucheintragung besagt, 8 Shill. erhielten „for his trouble". — Burn Fleet Marr. 83.

[4] v. 24. Mai 1753. an Henry Seymour Conway.

[5] Doch aber meist nur um 10 bis 15 Shill. billiger als auf dem gewöhnlichen Wege. Parliamentary History 15, 18.

[6] Burn Fleet Marr. 66. ff. — Vollständig missverstanden ist der Character der Fleet-Ehen und die Bedeutung dieser Register von Biener Zur Gesch. der Civilehe in Zeitschr. f. deutsch. Recht 20, 137. Er meint, dass, als die Hardwicke's Act i. J. 1753. die alte kanonische Consensual-Ehe abschaffte, sich gefunden habe, „dass bis dahin ebenso wie in dem Mittelalter die meisten Ehepaare sich nicht mit dem blossen Consens begnügt, sondern eine Befestigung und Registrirung ihrer Ehe gesucht hatten, aber nicht durch die kirchliche Einsegnung bei dem Pfarrer ihres Kirchspiels, sondern durch Anmeldung an gewissen Orten". In London habe es für

schlossene Ehe[1] — waren sie doch häufig genug gefälscht[2] — freilich wurden die Zeugen der heimlichen Verbindung im Gerichte zur Aussage nicht zugelassen, wenn sie sich nicht von der Excommunication befreit hatten, die sie eben ihrer Zeugenschaft wegen betroffen hatte[3]: Aber Alles das waren Folgen, die erst später, die vielleicht nie eintraten, es waren Nachtheile, welche von den Vortheilen überboten zu werden schienen, zumal bei der Unwissenheit, welche über rechtliche Dinge im Volke herrschte, und welche von den Insassen des Fleet hinlänglich ausgebeutet wurde[4].

Zeugen der Eheschliessung.

Fragen wir endlich, welche Art von Personen ihre Ehen dort schloss, so muss bemerkt werden, dass es nicht blos liederliches Gesindel oder Leute niederen Ranges waren: die erhaltenen Register zeigen viele Namen von gutem Klange, und mancher Lord und manche Lady ging hier den Ehebund ein[5].

Stand der Personen, welche im Fleet heiratheten.

In derselben Weise, wenngleich nicht in dieser Ausdehnung, wurden heimliche Ehen auch in Mayfair, in Tyburn und im Gefängnisse der King's Bench, welches „the Mint" genannt wurde, vollzogen[6]; namentlich aber in Mayfair selbst von Personen höchsten Standes[7]. Dort fanden in

Heimliche Ehen anderwärts. Mayfair. Tyburn. the Mint. Mayfair.

diese Civilheirathen drei Orte gegeben, nämlich die Kapelle in Mayfair (siehe unten), dann „in und bei dem Fleet-Gefängnisse, theils vor dem Pfarrer der Gefängnisskapelle, theils vor Schenkwirthen in der Nähe, welche sämmtlich Register hielten", und drittens in der Kirche St. Mary im Savoy. Das von dieser ganzen Darstellung auch nicht ein Wort richtig ist, ergiebt sich aus den obigen Ausführungen von selbst.

1 Peakes N. P. Cases 185. 231. Burn Fleet Marr. 127. ff. 133. ff. Howell a complete collection of State Trials (Lond. 1816.) 14, 1351. ff.

2 Antedatirungen und Rasuren waren gewöhnlich. Vgl. Burn Fleet Marr. 73. 75. 77. 80. 82.

3 Burn Fleet Marr. 13.

4 Burn Fleet Marr. 62. note 2.

5 Ich theile einige Beispiele aus den bei Burn a. a. O. 93. ff. extrahirten Registern mit:

6. May. 1724. Lord Abergavenny u. Catharine Tatton.
10. Aug. 1742. Domin. Bonaventura, Baron of Spiterii.
20. Jan. 1729. John Bourke (späterer Viscount Mayo).
11. Febr. 1728. Anthony Henley (älterer Bruder des Earl of Northington, Lordkanzlers), mit Lady Eliz. Berkley Tochter James III. Earl of Berkley.
20. Nov. 1715. Wm. Johnston Lord Marquess of Annandale.
3. April 1753. Robert Lord Montagu.
18. Aug. 1735. John George Ogilvie, Lord Banff.
25. Sept. 1728. Lady Catherine Annisley. u. s. w.

6 Burn Fleet Marr. 137. ff. Vgl. auch Daily Post 1738, 14. April.

7 So 29. Juni 1753. Lord George Bentinck; 14. Februar 1752. James Duke of Hamilton. u. s. w.

einem Jahre 6000 Eheschliessungen statt, während die benachbarte Pfarrkirche St. Anne nur 50 registriren konnte[1].

Heimliche Ehen auch vielf. sonst.

Nehmen wir noch hinzu, dass auch ausserdem vielfach heimliche Ehen eingegangen wurden — war doch der Lordkanzler Ellesmore heimlich verheirathet, und ebenso der Chief Justice von England, Sir Edward Coke[2] — dass auch ausserhalb jener genannten Orte die Leichtgläubigkeit unerfahrener Personen von alten und jungen Lüstlingen gemissbraucht wurde, ein Stoff, den alle Balladen und Romane jener Zeit mit Vorliebe behandeln, — ich erinnere nur an Oliver Goldsmith's Vicar of Wakefield — so darf man sich kaum verwundern, wenn das geltende Recht der Eheschliessung gründlich in Missachtung kam und Aenderungen desselben für nöthig erachtet wurden.

Zwei Prozesse aus jener Zeit.

Doch bevor ich auf die Darstellung der Reformversuche und deren endlichen Abschluss, das Gesetz v. J. 1753., näher eingehe, will ich noch zweier Fälle erwähnen, die so recht die Schäden des damaligen Rechtszustandes kennzeichnen, die ihrer Zeit grosses Aufsehen gemacht und auch eine Aufnahme in die Sammlung der Staatsprozesse gefunden haben.

Prozess gegen Haagen Swendsen.

Im J. 1702. standen vor dem Gerichtshofe der Queen's Bench Haagen Swendsen, Sarah Baynton, John Hartwell und John Spurr, peinlich angeklagt auf Leben und Tod[3].

Die Anklage beruhte auf folgenden Thatsachen. Haagen Swendsen, ein übel berüchtigter, unvermögender Mann, wünschte die elternlose, siebzehnjährige Mrs. Pleasant Rawlins zu heirathen, zumal sie 2000 £ im Vermögen und eine jährliche Rente von 20 £ besass.

Da er auf geradem Wege kaum hoffen durfte, zum Ziele zu gelangen, so nahm er zur List die Zuflucht.

Seine Agentin und frühere Geliebte, Sarah Baynton, musste sich in der Nachbarschaft der Umworbenen einmiethen und Freundschaft mit ihr schliessen. An einem Sonntage, als Mrs. Rawlins mit einer Freundin zur ziemlich entfernten Kirche gehen wollte, nahm sie das Anerbieten von Sarah Baynton an, mit ihr gemeinsam in ihrem Wagen den Weg zurückzulegen.

[1] Parliamentary History 15, 21.

[2] Macqueen a practical treatise of marriage, divorce and legitimacy (2. ed. Lond. 1860.) 6.

[3] Howell State Trials 14, 559. ff.

Unterwegs aber wurden sie von Gerichtsdienern, namentlich den beiden Mitangeklagten, die Swendsen gewonnen hatte, überfallen; es wurde der Mrs. Rawlins mitgetheilt, dass sie wegen einer Schuldforderung verhaftet sei und nach New-Gate abgeführt werden müsse. Alle ihre Betheuerungen, dass sie Niemanden etwas schulde, waren vergeblich, alle ihre Anerbietungen, Bürgen zu stellen, wurden zurückgewiesen. Sie wurde von einem Wirthshause ins andere geschleppt, bis sie endlich mit Swendsen und Sarah Baynton zusammentraf. Sogleich versprach der erstere, Bürgschaft zu leisten und sie von der drohenden Haft zu erretten, wenn sie sich entschlösse, ihn zu heirathen. Obgleich sie das nun Anfangs verweigerte, so wurde sie doch schliesslich durch Angst vor Misshandlung und Tod zur Einwilligung vermocht. Ein schon bereiter Fleet-Geistlicher segnete die Ehe, und der Zwang dauerte noch so lange fort, bis sie mehreren Personen erklärt hatte, wie sie aus freier Ueberlegung die Ehe geschlossen habe.

Swendsen und Sarah Baynton wurden beide zum Tode verurtheilt, der erstere hingerichtet, die letztere begnadigt. Die anderen beiden Angeklagten erklärte die Jury für nicht schuldig.

Feilding's Case.

Noch grösseres Aufsehen machte der Prozess des General-Majors Robert Feilding, der i. J. 1706. vor dem Gerichtshofe zu Old Bailey wegen Bigamie angeklagt wurde[1]. War doch der Verbrecher, der den Namen „*Beau Feilding*" nicht mit Unrecht führte, eine allbekannte Person, dessen Liebenswürdigkeit selbst der königliche Ankläger als unwiderstehlich schilderte, und die nur durch seinen Leichtsinn übertroffen wurde.

Feilding beabsichtigte eine Wittwe zu heirathen, deren einzige ihm bekannte Eigenschaft ein beträchtliches Vermögen war.

Eine Agentin, der er reichliche Belohnung verheissen hatte, wenn er das Ziel seiner Wünsche erreicht haben würde, täuschte ihn, eben um den Gewinn zu erlangen, indem sie ihm eine andere Frau zuführte, und diese für jene Wittwe ausgab. Feilding liess sich durch den katholischen Kaplan der spanischen Gesandtschaft heimlich trauen, und wurde erst später des ihm gespielten Betruges inne.

[1] Howell State Trials 14, 1327. ff.

Nichts desto weniger verheirathete er sich bald darauf mit der Herzogin von Cleveland, der bekannten Maitresse Carls II., die dann seine Bigamie in Erfahrung brachte und ihn anklagen liess.

St. 1. Jac. I. c. 11. Zufolge St. 1. Jac. I. c. 11.[1] wurde er zum Tode verurtheilt, wenngleich er die Nichtigkeit seiner ersten Ehe behauptete, weil seine erste Gattin zur Zeit der Eheschliessung noch mit einem anderen Manne verheirathet gewesen wäre. Es genügte eben ein *matrimonium de facto*, um das Verbrechen der Bigamie zu constituiren. Die Rechtmässigkeit der ersten Ehe konnte vor dem weltlichen Richter nicht zur Sprache kommen. Nur die königliche Gnade rettete Feilding vom Tode.

Das waren die englischen Zustände im achtzehnten Jahrhunderte.

Versuche, das Recht abzuändern. Gehen wir jetzt zu den Versuchen über, das geltende Recht abzuändern.

1666. Schon am 18. September 1666. wurde im Unterhause eine Bill gegen heimliche Ehen gelesen[2]; es erfolgte auch am 27. September die zweite Lesung[3], aber damit fiel sie.

1667. Ein neuer Gesetzentwurf wurde dann gleich wieder im folgenden Jahre am 8. November eingebracht, der aber das Schicksal des vorjährigen vollständig theilte[4].

1676. Mehr Erfolg hatten die Berathungen des Oberhauses v. J. 1676. über einen Gesetzentwurf: „An Act to prevent Clandestine Marriages without Consent of Parents", den der Lord Chief Justice des Court of Common Pleas auf Befehl des Hauses vorbereitet hatte. Er ging nach mannichfachen Berathungen, welche die Zeit vom 29. März 1676. bis 21. Januar 1677. ausfüllten, durch[5] und

[1] Vgl. dazu Coke Inst. 3, 88: „this extendeth to a marriage de facto, or voidable by reason of a precontract, or of consanguinity, affinity or the like; for it is a marriage, in judgment of law, until it be avoided: and therefore, though neither marriage be de iure, yet they are within this statute". — Vgl. über diesen Fall die Argumentationen Lord Tyndal's a. a. O. p. 6., der aus dem Umstande, dass der erkennende Richter sich auf die Priesterqualität des trauenden Geistlichen bezogen habe, den Schluss zieht, dass andern Falls keine Ehe vorhanden gewesen wäre. Gegen ihn Stoddard Observations etc. a. a. O. 35.

[2] Journals of the House of Commons. 8, 626.

[3] ebendas. 8, 628.

[4] ebendas. 9, 17.

[5] Journals of the House of Lords, 13, 88. 90. 92. 95. 107. 117. 121. 125. 133. 156. — Vorher hatte das Oberhaus schon am 7. November

wurde den Gemeinen übersandt, von denen er aber nie zurückkehrte[1].

Derselbe Gegenstand beschäftigte dann das Oberhaus zweimal i. J. 1678. in gleich erfolgloser Weise[2], und am 26. März 1679. fassten die Lords von Neuem den Beschluss, eine Bill gegen heimliche Ehen einzubringen[3]. 1678. 1679.

Dennoch erfolgte die nächste Vorlage erst i. J. 1685.[4], welche im Oberhause gleichfalls passirte[5], deren Schicksal bei den Gemeinen aber, nachdem sie schon zweimal gelesen[6] und einem Committee zur Berathung überwiesen war, nicht klar erhellt. 1685.

Die in demselben Jahre im Unterhause eingebrachte „A Bill[7] for registering the Death, Burials and Marriages and Issue of the Nobility and Gentry of England" fiel nach zweimaliger Lesung, wobei jedoch zugleich die Einbringung eines neuen, demselben Zwecke huldigenden Gesetzes beschlossen wurde. 1685.

Im Jahre 1689. wurden von den Lords zwei Bills nach einander angenommen, welche für die Ehen der Minderjährigen, deren Alter auf 21, beziehentlich 18 Jahre fixirt wurde, die elterliche Einwilligung erforderte[8]. Beide scheiterten an dem Widerstande der Gemeinen[9]. 1689.

1670. ein Committee zur Berathung über einen ähnlichen Gesetzentwurf ernannt. Journ. of the House of Lords. 12, 358.

1 Die Bill war eine Zeit lang aus dem Hause verschwunden, so dass am 22. Februar die Mitglieder einen Eid schwören mussten, dass sie dieselbe weder fortgenommen noch verborgen hätten. Journals of the House of Commons 9, 445. Die erste Lesung erfolgte am 8. März. ebendas. 451.

2 27. Mai: erste Lesung einer Bill: „An Act disabling Minors to marry without the consent of their Fathers or Guardians and against their untimely marrying after the Decease of their Fathers". Journ. of the H. of L. 13, 229: 2te Lesung: 31. Mai; ebendas. 234. — Erste Lesung einer völlig gleichlautenden Bill am 21. October desselben Jahres: ebendas. 296; zweite: 22. October ebendas. 298.

3 ebendas. 480.

4 Journ. of the H. of L. 14, 11. 13. 30.

5 Den 5. Juni: ebendas. 14, 32.

6 Journ of the H. of C. 9, 728. 740. 749.

7 Am 24. Juni: ebendas. 9, 750. 751.

8 Die erste eingebracht 20. Juli. Journ. of the H. of L. 14, 287. Verhandlungen: 27., 29. Juli, 5., 6., 12. Aug., angenommen den 16. — ebendas. 296. 298. 304. f. 308. 313. — Die zweite eingebracht den 23. October. ebendas. 322. Verhandlungen: 25., 30. Oct., 15., 18. November, angenommen am 19. November. ebendas. 325. 329. 343. 345. 415.

9 Journ. of the H. of C. 10, 267. — 10, 290. 337.

1690. Der bedeutendste gesetzgeberische Versuch fällt in das Jahr 1690.[1], wo dem Committee des Unterhauses die Aufgabe gestellt wurde, in die Bill die Bestimmung aufzunehmen, dass heimliche Ehen für die Zukunft nichtig sein sollten. Aber auch dies Gesetz fiel, und dasselbe Schicksal theilten die 1691. 1697. 1698. Entwürfe, welche in den Jahren 1691.[2], 1697.[3] und 1698.[4] im 1739. Oberhause passirten, und die Anträge, welche i. J. 1739. die 1705. 1715. 1732. 1735. Lords[5] und 1705.[6], 1715.[7], 1732.[8] und 1735.[9] die Gemeinen beschäftigten.

1753. Hardwicke's Act. Erst das Jahr 1753. brachte die lange ersehnte Abhülfe, nachdem sogar eigene Berathungen über die Missstände der

[1] Einbringung gestattet am 25. October. J. of the H. of C. 10, 451. erste Lesung 28. October, zweite 17. November: ebendas. 454. 473. 493.

[2] Zweite Lesung 27. October, dritte: 21. November; Mahnungen an das Unterhaus: 2., 17., 22. Februar 1692. — J. of the H. of L. 14, 626. 628. f. 640. 656; 15, 13. 81. 88. — Vgl. Journ. of the H. of C. 10, 558. 584. 612. 679. 683.

[3] „An Act to prevent undue Marriages of Infants and for better securing the Guardianship of them". Dritte Lesung: 12. April. J. of the H. of L. 16, 150. f. 148. f. — eine gleiche Bill wurde zum erstenmale gelesen am 3. Dez. ebendas. 175, passirte am 17. ebendas. 182. vgl. 179. 181. — Unterhausverhandlungen vom 17. Dezember bis 8. Januar: J. of the H. of C. 12, 11. 13. 19. 33. 37.

[4] Erste Lesung: 15., zweite: 20., dritte: 22. Juni. J. of the H. of L. 16, 317. 322. 325.

[5] „An Act for the more effectual preventing clandestine marriages". 1. Lesung: 26. Februar, zweite: 4. März, weitere Verhandlungen: 11. März, 1. Juni. Journ. of the H. of L. 25, 465. 471. 479.

[6] Journ. of the H. of C. 15, 188.

[7] ebendas. 19, 88.

[8] 9. März; das Committee des Hauses beschloss: „That is the opinion of this Committee, That no Licence be granted without an Affidavit, signed by one of the parties to be married, setting forth the Ages, Qualities and Parishes of both Parties.

Resolved, that ... a bond shall be given by the Party praying the Licence; which bond shall be forfeited, and made suable in the Courts of Law, if it shall afterwards appear that the Licence has been obtained on any false Suggestion.

Resolved, ... that no Licence be granted for the marriage of any Persons under age, without the personal consent of Parents, or Guardians respectively, or due Proof of such Consent.

Resolved, ... that no Rector, Vicar or Curate or other Person being or pretending to be in holy Orders, who shall be in Prison, or within the Rules of any Prison, shall perform the office of matrimony".

Die dritte Resolution wurde verworfen. Nach diesen Grundsätzen wurden Sir Nathaniel Curzon und John Bainard am 23. April mit der Einbringung einer Bill beauftragt. — J. of the H. of C. 22, 80. 125.

[9] ebendas. 583. 676. — Burn Fleet Marr. 12. erwähnt auch Verhandlungen, die im Unterhause i. J. 1718. statt gefunden haben.

Fleet-Ehen im Unterhause Platz gegriffen hatten und ein leider nicht gedruckter Bericht darüber erstattet worden war[1].

Geschichte Cochrane v. Campbell.

In dem genannten Jahre gelangte ein schottischer Eheprozess, Cochrane v. Campbell, in letzter Instanz zur Entscheidung an das Oberhaus[2].

Die harte Unbilligkeit des geltenden Rechtes und die Schäden des Eheschliessungsrechtes traten dabei grell zu Tage. Denn es handelte sich um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, die dreissig Jahre lang glücklich bestanden hatte, wegen der Ansprüche, die von anderer Seite her aus früher geschlossenen *sponsalia de praesenti* abgeleitet wurden. Jetzt sollte die Frau, welche während so langer Zeit ihrem Gatten in treuer Liebe ergeben gewesen, obgleich dieser selbst schon todt war, gesetzlich zu einer Concubine erniedrigt, die in der Ehe erzeugten Kinder zu Bastarden gestempelt und ihres Erbrechtes beraubt werden.

Anlass zu Reformen.

Freilich konnte im vorliegenden Falle der hohe Gerichtshof die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht obwalten lassen: die Ehe musste für nichtig erklärt werden und all' die trüben Consequenzen des Urtheils Platz greifen, dennoch aber gab dieser Prozess den Anstoss zur Abänderung der ganzen Gesetzgebung.

War doch hier nicht vereinzelt und ausnahmsweise die *summa iniuria* des *summum ius* zu Tage getreten, sah man doch nur ein Glied in der langen Kette von Unglücksfällen, welche dem laxen Eheschliessungsrechte ihren Ursprung verdankten.

31. Januar 1753. Lord Bath. Einbringung einer Bill beschlossen.

Am 31. Januar 1753. wurde vom Oberhause auf den Antrag des Lord Bath die Einbringung einer „Bill for the better preventing of clandestine marriage" befohlen, und die zwölf Richter Englands mit der Ausarbeitung betraut[3].

Die zwölf Richter arb. d. Entwurf aus.

Die Arbeit der Commission konnte aber gerechten Ansprüchen kaum genügen, und das um so weniger, da sie in einer so mangelhaften Form auftrat, dass selbst die guten

[1] Siehe General Index of the Reports 1715—1801. (Lond. 1803.) 41.

[2] Vgl. Lord Oxford's Memoirs of the last ten years of the Reign of George the Second (London 1822.) 1, 293—304. Vgl. Parliamentary History 15, 8.

[3] Journ. of the H. of L. 28, 14.

Absichten des Gesetzgebers unter der Incorrectheit des dreimal vorgenommenen Druckes litten[1].

Lord Kanzler Hardwicke überarbeitet d. Entwurf.

Der Lord Kanzler Hardwicke übernahm daher die Ueberarbeitung des Entwurfes. Mehrere flagrante Fälle von heimlichen Ehen waren ihm selbst in seiner Richterlaufbahn entgegengetreten[2]; er hatte damals schon die Ansicht geäussert, dass das Eheschliessungsrecht einer Aenderung dringend bedürfe[3]. Er unterzog sich jetzt mit Eifer der Arbeit.

Verhandl. im Oberhause.

Schon am 19. März konnte seine Bill zum ersten Male im Oberhause gelesen werden und am 29. zum zweiten Male. Nachdem dann am 5., 9. und 17. April das Haus im Committee berathen hatte, erfolgte am 4. Mai die dritte Lesung und die Annahme[4].

Debatten.

Es ist sehr zu bedauern, dass uns von den Debatten des Oberhauses nichts erhalten ist. Nur der energische, freilich wenig unterstützte Widerspruch des Herzogs von Bedford wird bezeugt[5].

Im Unterhause.

Um so heftiger tobte der Streit im anderen Hause[6]. Am 7. Mai erfolgte die erste, am 14. die zweite Lesung. Hier zeigte sich schon deutlich das Auseinandergehen der verschiedenen Meinungen.

Attorney General Ryder.

Ein eifriger Vertheidiger erstand dem Gesetze in der Person des Attorney General Ryder. Mit überzeugenden Worten schilderte er die herrschenden Missstände und die Erfolglosigkeit aller bisherigen gesetzlichen Massregeln. Er erklärte es für einen Ueberrest der papistischen Sacramentstheorieen, wenn man sich vor der Annullirung der heimlichen Ehen scheue, und er entschuldigte den Radikalismus des Gesetzes, welches Vornehme und Geringe nach demselben Massstabe bemesse.

Robert Nugent.

Aber gerade der entgegengesetzte Vorwurf wurde von Mr. Robert Nugent der Bill entgegengehalten. Aristokratisch nannte er sie, vom Oberhause angenommen, weil dies nicht das Wohl der Nation, sondern nur die eigenen Interessen vertrete. Man wolle nicht mehr, dass wie bisher die reiche

[1] Lord Oxford a. a. O.

[2] Middleton and Wife v. Croft. bei Harris the Life of the Lord Chancellor Hardwicke (Lond. 1847.) 1, 448. — Clews v. Bathurst. ebendas. 1, 270.

[3] Moore v. Moore. ebendas. 1, 462.

[4] Journ. of the H. of L. 28, 54. 68. 78. 82. 98. 113.

[5] Walpole Brief v. 24. Mai 1753.

[6] Ueber dies und das Folgende: Parliamentary History 15, 1. ff.

Aristokratie sich mit den niederen und den mittleren Ständen vermische: man wolle das Vermögen concentriren und die standesgleichen Ehen einführen, die in Frankreich so traurige Consequenzen gehabt hätten. Darum allein werde die Einwilligung der Eltern betont.

Aber was werde die Folge sein? Würden die Schäden abnehmen, die man als Folgen des gegenwärtigen Zustandes beklage? Im Gegentheile! die Polygamieen würden zunehmen, da es ja jedem Lüstlinge frei stehe, die rechtsunkundige Unschuld zu hintergehen, indem er nur eine einzige der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten der Eheschliessung unterlasse. Es würden dieselben gezwungenen Ehen, dieselben Convenienzheirathen Platz greifen, die in Frankreich zu der offenen Unsittlichkeit geführt hätten, an der das ganze Staatswesen kranke.

Der Geist des englischen Volkes, rief er aus, ist der Oeffentlichkeit der Eheschliessung abgeneigt. Es beleidigt das Schamgefühl jedes Mädchens, öffentlich aufgeboten zu werden, es erregt den Unwillen jedes Junggesellen, so der Spott seiner das eheliche Joch verachtenden Altersgenossen zu werden. Jetzt wolle man den lange überlegten Plan, man wolle die Weisheit zur Stifterin des Ehebündnisses machen. Als ob das nicht gegen die einfachsten Theorieen der Bevölkerungs-Politik wäre, als ob die niederen Classen überhaupt noch heirathen würden, und all' die drückenden Lasten der Ehe auf sich nehmen, wenn sie reiflich und sorgsam überlegten?

Er betrachtete die Annullirung der heimlichen Ehen als eine Einführung des Scheiderechtes, welches in der englischen Gesetzgebung keine Stätte gefunden habe. Er empfahl dringend die Ablehnung der Bill.

Lord Bavington.

Dennoch wurde, nachdem diese Argumente durch eine längere Rede des **Lord Bavington** zurückgewiesen worden waren, die zweite Lesung mit 116 gegen 55 Stimmen beschlossen.

zweite Lesung beschlossen.

Committeesitzungen.

Henry Fox u. Charles Townsend.

Committeesitzungen des ganzen Hauses fanden statt, wo in stürmischen, bis in die späte Nacht sich hinziehenden Debatten — die Hauptgegner der Bill waren **Henry Fox** und **Charles Townsend**[1] — gestritten und das Gesetz durch

[1] Lord Oxford a. a. O. — Henry Fox hatte seine Ehe mit der ältesten Tochter Charles II., Herzogs von Richmond, selbst im Fleet geschlossen. — Burn Fleet Marr. 16.

zahlreiche Abänderungsvorschläge und Zusätze völlig umgeformt wurde.

Lord Dupplin Report. dritte Lesung.

Am 4. Juni erstattete Lord Dupplin dem Hause Bericht, und die Bill wurde zum dritten Male gelesen.

Jetzt spielte auch die Opposition noch ihre Haupttrümpfe aus.

George Holdane.

Als eine Art Verrath am Vaterlande bezeichnete Colonel George Holdane die Zustimmung zu dem Gesetze. Denn dadurch würde die Basis eines aristokratischen Regimentes begründet, wie es in Venedig herrsche, und ganz derselben

Charles Townsend.

Art waren die Vorwürfe, die Charles Townsend gegen die Bill schleuderte, der in ausführlicher Rede jeden einzelnen Paragraphen kritisirte und schliesslich zu dem Resultate kam, dass das Gesetz weder seinen eigenen Tendenzen entspreche, noch auch dem Wohle des Volkes gemäss sei.

Henry Fox.

Auch Henry Fox erklärte sich noch einmal mit aller Leidenschaft gegen die Bill. Es wäre nicht mehr das Gesetz des Lord Hardwicke, meinte er, welches jetzt dem Hause vorliege, sondern ein völlig neues; aus den sieben Sätzen der ursprünglichen Vorlage wären sechszehn geworden, der alte Entwurf sei kaum noch wieder zu erkennen. Deswegen könne

William Beckford.

— ein Argument, welches dann William Beckford wiederholte — die dem Oberhause, den Richtern und dem Lord Kanzler gebührende Achtung und Rücksicht von der Verwerfung dieses Gesetzes nicht abhalten.

John Bond. Earl of Hillsborough. Sollicitor general Murray. Gesetz geht durch.

Nichts desto weniger ging dasselbe, nachdem dafür John Bond — namentlich mit Berufung auf Holländische Zustände — der Earl of Hillsborough und der Sollicitor General Murray das Wort ergriffen hatten, mit 125 gegen 56 Stimmen durch.

Broschüren-Literatur üb. das Gesetz.

Die grosse Menge des Volkes hatte inzwischen mit lebhafter Theilnahme die Debatten des Hauses verfolgt. Flugblätter aller Parteien wurden ausgestreut, die bald die aristokratischen Tendenzen des neuen Gesetzes, bald die Schäden der bestehenden Zustände hervorhoben[1].

[1] An humble and serious representation of the hardships and difficulties of the marriage act. — A brief review of the laws relating to marriage. — Some considerations on an act to prevent clandestine marriages. — A letter to the public on the act to prevent clandestine marriages. — A bystanders remarks on, and objections to the bill for preventing clandestine marriages. — Considerations on the bill for preventing clandestine marriages. u. a.

Unter den ersteren sind namentlich die des Dr. Keith erwähnenswerth[1], der als Hauptstifter heimlicher Ehen sich mit komischer Emphase als den Vater der Bill bezeichnete, unter den letzteren muss das freilich schon weit früher erschienene Buch eines Dr. Gally genannt werden[2], weil es in den Debatten des Hauses eine Rolle spielte[3].

Dr. Keith. Dr. Gally.

Auch die Journale bemächtigten sich des anziehenden Stoffes. Das Gentleman's Magazine brachte einen längeren Artikel, in dem alle Vorwürfe gegen das Gesetz aufgeführt und in bündiger Weise widerlegt wurden[4], und das

Die Journale.

[1] An Appeal to the public on the act against clandestine marriages. und Observations on the Act for preventing clandestine Marriages. — Ich theile einige bemerkenswerthe Stellen aus den letzteren mit: „Happy is the wooing that is not long a-doing; is an old proverb and a very true one, but we shall have no occasion for it after the 25th day of March next, when we are commanded to read it backwards and from that period (fatal indeed to Old England!) we must date the declension of the numbers of the inhabitants of England". ... „As I have married many thousands and consequently have on those occasions seen the humours of the lower class of people, I have often asked the married pair how long they had been acquainted; they would reply some more, some less, but the generality did not exceed the acquaintance of a week, some only of a day, half a day &c." „Another inconveniency which will arise from this Act will be, that the expence of being married will be so great, that few of the lower class of people can afford; for I have often heard a Fleet-parson say, that many have come to be married when they have had but half-a-crown in their pockets, and sixpence to buy a pot of beer, and for which they have pawned some of their cloaths".... „I remember once on a time, I was at a public house Radcliff, which then was full of sailors and their girls, there was fiddling, piping, jigging, and eating; at length, one of the tars starts up, and says 'D—m ye, Jack, I'll be married just now; I will have my partner, and .....' The joke took, and in less than two hours ten couple set out for the Flete. I staid their return. They returned in coaches; five women in each coach; the tars, some running before, others riding on the coach-box, and others behind. The cavalcade being over, the couples went up into an upper room, where they concluded the evening with great jollity. The next time I went that way, I called on my landlord and asked him concerning this marriage adventure: he at first stared at me, but recollecting, he said those things were so frequent, that he hardly took any notice of them; for, added he, it is a common thing when a fleet comes in, to have two or three hundred marriages in a week's time among the sailors".

[2] Some considerations npon clandestine marriages (Lond. 1730.).

[3] Walpole letter v. 24. u. 29. Mai 1753.

[4] S. 400. f. Nachdem dort gesagt ist, dass die Act die aus den heimlichen Ehen entstandenen Uebelstände beseitigen werde, heisst es weiter, so sei nur die Frage, ob sie nicht grösseren Schaden hervorrufen werde, als sie heilen könne.

Um dies zu beweisen, werde hervorgehoben, 1) dass die beanspruchte Macht der weltlichen Gesetzgebung, für nichtig zu erklären, was den Geboten Gottes nicht zuwider ist, in jeder Beziehung verwerflich sei, 2) „That

Scot's Magazine[1] gab eine Satire, die alle Stichworte des Gesetzes zu persifliren suchte.

Ansicht des Volkes.

Das Volk aber begünstigte in auffallender Weise die Opposition. Wo Henry Fox sich öffentlich sehen liess, wurden seinem Wagen die Pferde ausgespannt[2]: Die Schwärmer für heimliche Ehen feierten deren energischen Vertheidiger.

Bill ins Oberhaus zurück.

Am 5. Juni wurde die Bill dem Hause der Lords zurückgesandt und die neuen Amendments in Erwägung gezogen[3].

Herzog v. Bedford.

Wieder erklärte der Herzog von Bedford sich dagegen, anstatt aber über die einzelnen Amendments zu sprechen, handelte er von der Bill im Ganzen, und als ihn der Lord Kanzler auf das Unparlamentarische seines Verfahrens aufmerksam machte, kam er so in Verwirrung, dass er schliesslich nur beklagte, dass das neue Gesetz auf England und Wales beschränkt bleiben solle.

Lord Hardwicke.

Der Einfluss des Lord Kanzlers siegte. In fast dreiviertelstündiger Rede wies er mit bitteren und scharfen Worten die Einwürfe des Herzogs und die Polemik des Unterhauses zurück. Er hielt es der warmblütigen, zügellosen Jugend zu Gute, eine Bill, die eine Regelung der bisherigen Unordnung bezwecke, für absurd, grausam und ärgerlich zu erklären, er beklagte, dass auch verständige Männer — damit war der Sprecher des Unterhauses, Arthur Onslow, gemeint — sich

it will discourage tbe marriage of the poorer sort, among whom marriage, however necessary to political purposes, is generally an impondent step witb respect to themselves, and hy this act, they will be prevented from doing it without great deliberation, many will not do it at all".

3) werden die Argumente wiederholt, dass öffentlicbe Aufgebote gegen den Geist des englischen Volkes seien.

4) „Seamen, soldiers, barymen, waggoners etc. if tbey cannot afford a licence, cannot be married at all, hecause their residence in any one place a sufficient time, is incompatihle with tbeir profession".

5) „The consequence of this will he the decrease of people, and tbe increase of those vices, wbich the passions not legally gratified, would produce".

6) „Favours are sometimes by accident, obtained, from women of character, hefore marriage, and when a pregnancy happens, infamy is frequently prevented hy a sudden and secret marriage, the time of wbicb cannot he generally known: But this will hy the act be rendered impossible, and he who cannot marry a girl, whom perhaps he loves, without baving it publickly known, that she was a whore, will not marry her at all". — Diese Ansichten werden dann in dem Folgenden S. 452. ff. widerlegt. —

[1] Es war das eine Wiederholung eines Artikels, den das Grub Street Journal i. J. 1743. gebracht hatte.

[2] Burn Fleet Marr. 16.

[3] Parliamentary History 15, 81.

zur Opposition hätten verleiten lassen. Namentlich goss er die ganze Fülle seines Unwillens über Henry Fox in einer Weise aus, dass nur die Vertagung des Parlamentes das Unterhaus von weiteren Schritten zurückhalten konnte[1]. Auch in der veränderten, ja theilweise verstümmelten Form, wie das andere Haus seine Bill zurückgesendet habe, bat er um ihre Genehmigung, damit eine so nothwendige Massregel nicht scheitere. Künftigen Gesetzen behielt er die nothwendige Verbesserung vor.

Bill durch.

So ging die Bill am 6. Juni durch und sollte am 25. März 1754. in Kraft treten.

Vorher noch viele heimliche Ehen.

Vorher aber beeilten sich noch Alle, die eine heimliche Eheschliessung wünschten, der neuen Massregel zu entgehen. In der Keith's Kapelle wurden noch am 24. März 61 Paare getraut[2], und ein Kirchenbuch des Fleet weist an diesem Tage 217 Eheschliessungen nach[3].

„Tritt das Gesetz nicht bald in Kraft", rief die Herzogin von Argyle nicht mit Unrecht aus, „so laufen uns bis dahin noch alle unsere Töchter fort!"[4]

Inhalt der Hardwicke's Act: 26. Geo. II. c. 33.

Wenn wir jetzt zu dem Inhalte des Gesetzes übergehen, dessen Entstehungsgeschichte wir so eben vorgeführt haben, so treffen die meist auf der Grundlage der Canones v. J. 1603. beruhenden Paragraphen folgende Bestimmungen:

Aufgebote.

§. 1. Drei Aufgebote an drei aufeinander folgenden Sonntagen sollen der Eheschliessung vorangehen, und in der Pfarrkirche oder einer innerhalb der Parochie belegenen Kapelle verkündet werden, wo Proclamationen herkömmlich waren[5].

In derselben Kirche, wo die Aufgebote stattgefunden haben, ist auch die Einsegnung der Ehe innerhalb der kanonischen Stunden vorzunehmen.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Kirchspielen, so ist in beiden Pfarrkirchen aufzubieten.

[1] Parliam. Hist. 15, 86.

[2] Burn Fleet Marr. 145. Vgl. Gentleman's Magaz. 1754. S. 141: „Sunday 24. March 1754. Being the last day before the commencement of the marriage act before 11 o'clock 45 couple were married at Mr. Keith's chapel, and when they ceas'd near 100 pair had beed join'd together; two men being constantly and closely employed with in filling up licences for that purpose".

[3] Burn Fleet Marr. 20.

[4] Horace Walpole letter to George Montagu July 17, 1753.

[5] Danach nicht in Westminster und St. Paul.

Schriftliche Angabe des Namens u. s. w.

§. 2. Kein Geistlicher ist zur Verkündigung der Aufgebote verpflichtet, wenn ihm nicht die Brautleute sieben Tage vorher schriftlich ihre Namen und Wohnorte und die Zeit ihres Aufenthaltes in der Parochie mitgetheilt haben.

Personen unt. 21. Jahr. keine elterliche Einwilligung.

§. 3. Kein Geistlicher kann zur Strafe gezogen werden, wenn er Personen unter 21 Jahren, nach geschehener Proclamation, auch gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder traut.

§. 4. Es sei denn, dass er von dem Dissens hinreichende Kenntniss gehabt habe. Sollte dieser aber öffentlich bei Gelegenheit der Aufgebote erklärt worden sein, so werden dadurch die Aufgebote selbst nichtig.

Licenzen.

§. 5. Licenzen sind nur auf solche Kirchen zu ertheilen, in deren Parochie die Brautleute entweder wohnen, oder sich doch seit vier Wochen aufhalten.

Speciallicenzen.

§. 6. Dadurch sollen jedoch die dem Erzbischofe von Canterbury zustehenden Rechte in keiner Weise betroffen werden[1].

§. 7. Personen, die mit Ertheilung der Licenzen betraut sind, haben die Beobachtung der Gesetze eidlich anzugeloben und dem Bischofe der Diöcese dafür eine Garantie von 100 £. zu stellen.

Ungültige Ehen.

§. 8. Personen, die Ehen in einer anderen als den gesetzlich qualificirten Kirchen einsegnen — ausser wenn eine Special-Licenz des Erzbischofes von Canterbury beigebracht wird — oder welche ohne vorangegangene Aufgebote trauen — ausser wenn Dispens von diesen ertheilt ist — sollen auf vierzehn Jahre deportirt werden. Die Ehen selbst sind nichtig[2].

§. 9. Die Verfolgung der verbrecherischen Geistlichen verjährt in drei Jahren.

[1] Vgl. dazu den Brief des Erzbischofes v. Canterbury in der Parliam. History 15, 31.

[2] Nichtigkeit der Ehe hatte es bisher nur gegeben — abgesehen natürlich von Fehlern des Consenses — wegen verbotener Verwandtschaft, und auch da konnte die Klage nur bei Lehzeiten beider Ehegatten angestellt werden. — Noch als die Bill in der Session 1689—90. im Oberhause durchging, welche die Nichtigkeit der Ehen Minderjähriger ohne elterlichen Consens einführen sollte, gaben eine Anzahl Lords folgenden katholisirenden Protest zu Protokoll: „because we believe marriage to be so sacred an Ordinance of God, that after it is religiously contracted and consummated it cannot be annulled". History of the Proceedings of the H. of Lords (Lond. 1742.) 1, 399.

§. 10. Nach der Sollennisation der Ehe ist es für die Brautleute unnöthig, den Nachweis zu führen, dass sie sich die zu den Aufgeboten oder der Licenz vorgeschriebene Zeit im Kirchspiele aufgehalten haben.

Es kann demnach eine Nichtigkeit der Ehe damit nicht begründet werden.

elterliche Einwilligung.

§. 11. Alle mit Licenz geschlossenen Ehen von bisher unverheiratheten Personen unter 21 Jahren sind nichtig, falls nicht der Vater, oder, wenn dieser todt ist, der Vormund, oder wenn kein solcher vorhanden, die nicht wieder verheirathete Mutter, oder endlich ein vom Kanzleihofe gegebner Vormund vorher eingewilligt hat.

§. 12. Sollten die Personen, deren Einwilligung in die mit Licenz geschlossenen Ehen der Minderjährigen für nothwendig erklärt wird, wegen Geisteskrankheit oder aus sonstigen Gründen zur Abgabe des Consenses nicht fähig sein, so haben sich die Brautleute an den Lord Kanzler zu wenden.

sponsalia.

§. 13. Aus *sponsalia de praesenti* und *de futuro* ist keine Klage auf Sollennisation mehr zulässig[1].

§. 14. giebt genaue Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenbücher.

Eheschliessung. Registrirung.

§. 15. Alle Ehen sind vor zwei Zeugen zu schliessen, und gleich nach der Trauung in das Register einzutragen, wobei zugleich zu bemerken ist, ob Aufgebote verkündet oder eine Licenz ertheilt war, ob die Brautleute volljährig gewesen, oder den vom Gesetze erforderten Consens beigebracht haben. — Der Geistliche, die Brautleute und die Zeugen haben den Registervermerk zu unterschreiben.

§. 16. Fälschung und Vernichtung der Kirchenbücher ist mit dem Tode zu bestrafen.

Ausnahmen von dem Gesetze.

§. 17. Die königliche Familie, §. 18, so wie Juden und Quäker, wenn sie unter einander heirathen, sind von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen. Zugleich wird dessen Geltung auf England und Wales beschränkt.

[1] Die Nichtigkeit der sponsalia de praesenti wird eigentlich nirgends ausgesprochen, so dass das Gesetz sich die merkwürdige Inconsequenz zu Schulden kommen liess, die heimlich vor einem Priester eingegangenen Ehen zu annulliren und die Gültigkeit der doch viel unfeierlichereñ sponsalia de praesenti nicht zu bemängeln. — Doch lag das wohl mehr in der schlechten Wortfassung als in der Absicht des Gesetzgebers.

§. 19. trifft über die Publication des Gesetzes Anordnungen, das in allen Kirchen von den Kanzeln verlesen werden soll.

Hardwicke's Act §. 18.

Die letzten Bestimmungen des Gesetzes, welche den Juden und Quäkern das frühere Recht erhalten und ebenso an der Rechtsgültigkeit der von Engländern im Auslande geschlossenen Ehen nichts ändern wollten, nöthigen uns zu einer rückblickenden Darstellung, was bei derartigen Ehen bisher Rechtens gewesen sei — da sich daraus unmittelbar die Interpretation des §. 18. der Hardwicke's Act ergiebt — und wie die englischen Dissidenten überhaupt bis zum Jahre 1753. ihre Ehen einzugehen pflegten.

Dissidentenehen.

Ehen der Juden b. 1753.

Was die englischen Juden betrifft, so war ihre Stellung im Mittelalter durchaus der in den übrigen europäischen Ländern entsprechend. Sie waren Fremde, die nur geduldet wurden, und hatten die mannichfachsten Erpressungen und Misshandlungen zu erfahren. Unter Eduard I. waren sie dann ganz vertrieben worden, und erst die unter Cromwell für das staatliche Leben zum Principe erhobene Toleranz hatte ihnen von Neuem eine Zuflucht in England gewährt[1].

Stellung der Juden i. Mittelalter.

Ihre Rechtsverhältnisse.

Doch war auch dadurch nichts an ihrer rechtlichen Lage geändert werden. „*De anima Iudaei non se impedit ecclesia*“, hatte ein kirchlicher Schriftsteller gesagt[2], „*servatur lex Mosaica inter Iudaeos quoad matrimonium*“ . . . *nec iudicantur secundum canones, sed secundum ritus eorum*“[3] — und nach demselben Principe wurden sie auch von dem protestantischen Staate nnd der anglikanischen Kirche behandelt.

mosaisches Recht.

Ihr eigenes, das mosaische Recht, hatte für sie Geltung, und als Lord Stowell in einem jüdischen Eheprozesse Rabbiner als Rechtsverständige vernahm, erklärte er: „*I receive this as information respecting foreign law*“[4]. Deshalb wies auch das englische Gericht einen jüdischen Zeugen als nicht gehörig qualificirt zurück, weil er am Sabbath ein Licht angefasst hatte.

jüdische Ehen.

Demnach war also jede Ehe, die ein Jude mit einer Jüdin nach mosaischem Ritus einging, auch im englischen Gerichte vor wie nach dem Jahre 1753. vollgültig. —

[1] Vgl. Fischel a. a. O. 77.

[2] Maranta spec. aur. p. 3. s. 57.

[3] ebendas. s. 58. 59.

[4] Goldsmith v. Broomer bei Haggard Reports a. a. O. 1, 324. Vgl. Burn eccl. law 2, 336. a. Roper a. a. O. by Jacob 2, 476.

In Bezug auf das Eherecht der protestantischen Dissidenten ist die Toleranzacte Wilhelms III. — St. 1. Will. u. Mar. c. 18. — von einschneidender Wichtigkeit[1]. Vorher hatte die Gesetzgebung einem ausgebildeten Verfolgungssysteme gegen alle der anglikanischen Kirche nicht Zugehörige angehangen. Die von der Hochkirche Dissentirenden wurden — die Quäker einbegriffen — mit harten Strafen belegt[2], und ihr Verhältniss zu anderen Religionsgesellschaften der Landeskirche gegenüber vollständig unberücksichtigt gelassen. Sie wurden ohne Weiteres als Glieder der anglikanischen Kirche angesehen, hatten deren Lasten zu tragen und deren Gebräuche zu erfüllen.

Ehen protestant. Dissidenten. St. 1. Will. u. Mar. c. 18.

vorher: Dissidenten verfolgt.

Fragen wir aber, was mit ihren Ehen Rechtens war, so ergab sich als natürliche Consequenz der auch von der Hochkirche anerkannten formlosen Begründung der Ehe, dass jede in einem Conventikel eingegangene Verbindung, wenn nur ein Consensaustausch beider Theile stattgefunden hatte, selbst vor den geistlichen Gerichten der Hochkirche als wahre Ehe gelten musste, und dass sie zu einer Klage auf Solennisation nach anglikanischem Ritus den Titel gab.

Ihre Ehen gültig wenn Consensaustausch.

Dennoch aber waren vor d. J. 1688. derartige Klagen kaum möglich, weil Niemand seine Angehörigkeit an eine Secte aus Furcht vor Strafe bekennen mochte, und deshalb finden wir auch weder Fälle, die in den geistlichen Gerichtshöfen, noch solche, die vor einer Jury über dissidentische Ehen zum Austrag gekommen wären.

Anders stellte sich jedoch das Verhältniss, als die Toleranzacte eine freilich noch genugsam verclausulirte Duldung proklamirt hatte.

Einwirkung der Toleranzacte.

Jetzt konnten allerdings Eheprozesse von Dissidenten vor den Reichsgerichten zur Verhandlung kommen, und diese hatten darüber Entscheidung zu fällen, ob sie eine nach dissidentischem Ritus eingegangene Ehe den *sponsalia de praesenti* oder den nach den Vorschriften des *Prayer book* eingesegneten Verbindungen gleichstellen, ob sie dieselben für ein *matrimonium de iure* oder *de facto* halten, ob sie mithin die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe eintreten lassen wollten oder nicht.

Ueber die Gültigkeit dissidentischer Ehen konnte aber der

Die Civilgerichte.

[1] Burn eccl. law 2, 166. ff.
[2] Vgl. Borgue and Bennet history of dissenters (Lond. 1808.) 1, 171.

weltliche Richter ebensowenig ein Urtheil fällen, wie über die der von Mitgliedern der Hochkirche eingegangenen.

Das gehörte zur Cognition der Kirche, und der Ausfall des geistlichen Spruches konnte keinem Zweifel unterworfen sein[1]; somit beruht die Annahme Lord Tyndal's, der die Erkenntnisse der Jury nach dieser Seite hin zu interpretiren sucht, auf demselben Irrthume, den wir schon oben gekennzeichnet und zurückgewiesen haben.

Einzelne Erkenntnisse.

Wir besitzen aber verschiedene hier anzuführende Urtheilssprüche aus dieser Periode.

Wigmore's Case.

Im J. 1710. kam in dem Wigmore's Case[2] die Rechtsgültigkeit einer Anabaptistenehe zur Erörterung. Lord Holt hielt sie *de iure* für gültig. „*Solch' ein Contract*“, sagte er, „*ist eine Ehe nach kanonischem Recht*“. Die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe wollte er aber nicht eintreten lassen. „*But marriages ought to be solemnized according to the rites of the Church of England to entitle to the privileges attending legal marriages as dower, thirds*“ *etc.*

Haydon v. Gould.

Diesem Resultate widerspricht auch nicht die i. J. 1710. in Haydon v. Gould[3] gefällte Entscheidung. Gould hatte

[1] Nur einmal scheint der geistliche Richter in Hutchinson v. Brookbank bei Levinz Reports (3. ed. Lond. 1802.) 3, 376. den freilich vergeblichen Versuch gemacht zu haben, die Rechtsgültigkeit einer Dissidentenehe zu bemängeln. Um das Jahr 1690. nämlich wurde Hutchinson und seine ihm in einer Dissidenten-Congregation angetraute Ehefrau vor dem geistlichen Gerichte wegen fornicatio angeklagt. Sie suchten deshalb, gestützt auf die Toleranzacte, beim weltlichen Gerichte einen writ of prohibition zu erlangen, und wurden nicht abgewiesen. Seitdem finden wir nicht mehr, dass der geistliche Richter Dissidenten beunruhigt hätte.

[2] Salkeld rep. 2, 438.

[3] Salkeld rep. 1, 119: „One had Issue three daughters. Margaret, married to Richard Goult; Elizabeth, who married Franklin; and Rebecca, who married Haydon. Rebecca deposited 1701. in the hands of Gould, and took his Bond payable to Franklin for her use. Rebecca died, and Haydon her husband took Administration: And now Richard Gould and his wife sued a Repeal upon this suggestion, That Rebecca and Haydon were never married; and it appeared in fact, That they were Sabbatarians and married by one of their Ministers, in a Sabbatarian Congregation, and that they used the form of the Common Prayer except the Ring; and that they had lived together as Man and Wife as long as the Woman lived viz. seven years: On the other hand it appeared, that the Minister was a mere Lay-man and not in Orders; upon which the letters of administration were repealed and new administration granted to Margaret Gould etc. And now that Sentence upon an Appeal was affirmed by the Delegates; for Haydon demanding a Right due to him as Husband by the Ecclesiastical law, must prove himself a Husband according to that law, to intitle himself in this case: And tho' perhaps it should be so, that the Wif, who is the weaker Sex,

seine Verbindung in einer Sabbatarianer Congregation ohne den vollständigen Ritus der anglikanischen Kirche und vor einer nicht priesterlichen Person geschlossen. Die Ehe wurde nicht für ungültig erklärt, wohl aber glaubte die Kirche dem Ehemanne die vermögensrechtlichen Vortheile nicht gewähren zu können, welche sie allein den von ihr eingesegneten Ehen zugestanden hatte. — Jedoch auch hier zeigt schon die Bemerkung, dass der **Ehefrau** gegenüber eine mildere Ansicht Platz gegriffen haben würde, wie an der Gültigkeit der Ehe selbst kein Zweifel vorhanden war.

Quäker-Ehen b. 1753.

Bestätigt aber wird unsere Ansicht auch durch das Recht, welches bei Quäker-Ehen galt.

Haswell v. Dodgshon.

Freilich scheint nur ein Fall, und dieser noch dazu höchst unvollständig aus der Zeit vor dem J. 1753. reportirt zu sein — **Haswell v. Dodgshon**[1] v. J. 1730., wo eine Quäkerin auf Solennisirung der in der Congregation geschlossenen Ehe klagte, und wo das Urtheil nicht überliefert ist — aber die Aeusserungen des zeitgenössischen **Wood**[2] stellen als unzweifelhaft hin, dass man ihre Ehen nicht allein für gültig erklärte, für *matrimonia de iure*, sondern auch für *matrimonia de facto*[3], dass auch die weltlichen Gerichtshöfe ihnen die vermögensrechtlichen Consequenzen anerkannter Ehen gewährten, was übrigens später vielleicht bei allen dissidentischen Ehen Platz griff.

Ehen der Katholiken bis 1753.

Gültigkeit muss aber auch den Ehen der Katholiken zugesprochen werden, die sie dem Ritus ihrer Kirche gemäss geschlossen hatten.

or the Issue of the Marriage, who are in no fault, might intitle themselves by such Marriage to a temporal Right, yet the Husband himself, who is in fault, shall never intitle himself by the mere Reputation of a marriage without right. In this Case it was urged, that this marriage was not a mere nullity, because by the law of nature the contract was sufficient, and tho' the positive Law ordains, that Marriage shall be by the Priest, yet that makes such positive Law had gone on and ordained it expressly to be so. Vide Mo. 169. 170. Bracton lib. 4. c. 8, 9. 3. Jac. I. c. 5. 13. But the court ruled ut supra: And a case was cited out of Swinburne, where such a marriage was ruled void: And an Act of Parliament was made to confirm the marriage contracted during the Usurpation viz. 13. Car. 2. c. 35. and the constant form of pleading marriage is, that it was per Presbyterum Sacris Ordinibus constitutum". —

[1] **Haggard** rep. a. a. O. 1, 9. Appdx.

[2] bei **Stoddard** a letter a. a. O. 1, 70.

[3] Dagegen spricht auch nicht St. 6. u. 7. **Will. u. Mar.** c. 6. §. 47., wo von den „angeblichen Ehen" der Quäker gesprochen wird. — Vergl. die von **Stoddard** Observat. 66. angeführten Worte **Lord Campbell's**.

Die Katholiken verfolgt. Freilich konnten dieselben kaum zur gerichtlichen Erörterung kommen. Sollte doch nach der Strenge des Gesetzes jeder Katholik als beständig excommunicirt gelten, und kein geistlicher oder weltlicher Gerichtshof die Klagen eines überführten Anhängers der katholischen Religion annehmen. Katholische Priester aber, die Gottesdienst abhielten, waren St. 11. u. 12. Will. III. c. 4. nach St. 11. u. 12. Will. III. c. 4. lebenslänglich einzusperren[1].

Ihre Ehen aber gültig. Dennoch aber ist es unrichtig, zu glauben, dass ihre Ehen, die doch jedenfalls als *sponsalia de praesenti* gültig waren, St. 3. Jac. I. c. 5. §. 13. nicht als solche anerkannt worden wären, und St. 3. Jac. I. c. 5. §. 13. konnte wohl die nach katholischem Ritus geschlossenen Ehen der bürgerlichen Vortheile berauben, ohne sie jedoch für nichtig zu erklären.

Protestanten von kathol. Geistlichen getraut. Ja auch Ehen protestantischer Brautleute, die ein katholischer Geistlicher einsegnete, — natürlich nur ein im Hause eines katholischen Gesandten fungirender, denn andere waren St. 27. Eliz. c. 2. nach St. 27. Eliz. c. 2. in England officiell nicht geduldet — waren gültig, und fürEngland wenigstens bestanden keine diesen Fall berücksichtigenden Strafbestimmungen, wie sie so zahlreich für Irland erlassen wurden[2].

Solche Ehen gültig. So traute in dem oben angeführten Feilding's Case ein katholischer Geistlicher, und in einer Kirchenbucheintragung der Kirche La Patiente en Spital v. J. 1716. wird angemerkt, dass ein Brautpaar allein um deswillen so lange mit der Einsegnung der Ehe gewartet habe, weil es sich sonst an einen katholischen Geistlichen hätte wenden müssen[3].

Ausser Landes geschlos. Ehen bis 1753. Die Ehen endlich, die ausserhalb Englands geschlossen waren, wurden bis zum Jahre 1753., wie mehrere Reports bezeugen, ebenfalls für gut und bürgerlich vollgültig gehalten, wenn sie nur der *lex loci contractus* entsprachen, wie in Scrimshire v. Scrimshire. Scrimshire v. Scrimshire[4], oder sonst als *sponsalia de*

[1] Vgl. Blackstone Commentaries 4, 55. ff., wo jedoch auch gesagt ist, dass diese Bestimmungen nie in volle Kraft getreten sind.

[2] Das übersieht Fischel a. a. O. 70.

[3] „The consistory granted (Dez. 29, 1716.) the nuptial benediction to le Court and M. P. who had been married some years before in the presence of their relations, but had not received the nuptial benediction, there being no Protestant minister in their neighbourhood and they were unwilling to receive it of a Popish priest as that would have compelled them to have assisted at mass". Burn history of the protest. Refug. 173.

[4] Haggard a. a. O. 2, 399.

praesenti angesehen werden konnten, wie in **Westcombe** v. **Dods**[1] und **Bavington** v. **Bavington**[2]. —

Westcombe v. Dods. Bavington v. Bavington.

Die Hardwicke's Act über die Dissidenten-Ehen.

Die **Hardwicke's** Act in ihren oben angeführten Bestimmungen schlug nun für die Behandlung aller dieser Ehen einen Weg ein, auf dem die Gesetzgebung lange Zeit verharrte, und der zu unzähligen Härten und Unbilligkeiten Veranlassung gab.

Quäker-Ehen.

Die Quäker, von deren Starrheit man keine Unterwerfung unter das hochkirchliche Ritual erwarten zu können glaubte, und die auch schon bei früheren gesetzgeberischen Versuchen besonders berücksichtigt worden waren[3], wurden von der im Gesetze vorgeschriebenen Eheschliessungsform ausgenommen. Für sie sollte das alte Recht maassgebend bleiben: also alle in den Conventikeln eingegangenen Verbindungen sich auch der bürgerlichen Folgen einer Ehe erfreuen; und ganz dasselbe wurde für die Juden festgesetzt.

Juden.

Uebrige Secten und Katholiken.

Alle anderen Secten aber, wie auch die Katholiken wurden jetzt wesentlich gegen früher beschränkt[4].

Sie mussten sich jetzt von einem anglikanischen Geistlichen nach hochkirchlichem Ritus in einer anglikanischen Kirche trauen lassen, wenn sie gültige Ehen eingehen wollten. —

Für die ausserhalb Englands geschlossenen Ehen blieb das alte Recht bestehen.

Urtheile der Zeitgenossen über d. Gesetz.

Es war natürlich, dass ein Gesetz von so durchgreifend reformatorischer Natur die verschiedenartigsten Beurtheilungen erfahren musste. Der Volksgunst hatte es sich nicht zu erfreuen. Als es von den Kanzeln verlesen wurde, verliess Alles die Kirchen[5].

Das Volk.

Blackstone.

Aber auch gewichtige Stimmen erhoben bittere Klage. So sagt der berühmte **Blackstone**, dessen Worte hier eine

[1] Lee reports (Lond. 1833.) 1, 69.

[2] Vgl. Stoddard a letter to Lord Brougham 61.

[3] So i. J. 1690. Journ. of the H. of C. 10, 451. und i. J. 1718. ebendas. 19, 135.

[4] Das bestreitet fälschlich Morgan the Doctrine and law of marriage (Oxf. 1826.), welcher behauptet, auch sie wären beim alten Recht belassen worden; jedoch wären ihre Ehen schon nach diesem ungültig gewesen. Sonst, meint er, wenn eine derartige Verkümmerung ihres Rechts vorgenommen worden wäre, würde ihr Unwillen sich jedenfalls geäussert haben.

[5] Gentleman's Mag. 1753. S. 538.

Stelle finden mögen[1]: „*Viel kann und viel ist für und gegen diese Veränderung unserer alten Gesetze und Verfassung gesprochen worden.*

Einer Seits beugt sie den heimlichen Ehen Minderjähriger vor, die oft ganze Familien in schreckliches Unglück stürzen, andrerseits sind Behinderungen der Ehe namentlich unter den niederen Classen geradezu dem Gemeinwesen schädlich, da sie das Wachsthum der Bevölkerung hemmen. Sie sind schädlich der Religion und der Moralität, da sie Zügellosigkeit und Unzucht unter den Unvermählten beider Geschlechter befördern, und dadurch jenes Ziel der Regierung und der Gesellschaft durchkreuzen, concubitu prohibere vago".

Thelyptora. Der Verfasser der Thelyptora nennt das Gesetz ein wahrhaft patricisches[2]; er kann nur mit Unwillen seiner erwähnen oder auch nur gedenken[3], er wünscht den Namen der *Marriage-Act* in *Anti-Marriage-Act* verändert zu sehen[4], er schleudert dieselben Vorwürfe gegen die Bill, die auch in Horace Walpole. Lord Oxford. Horace Walpole's Briefen und in Lord Oxford's Memoiren anzutreffen sind.

Burke. Von bedeutenden Staatsmännern scheint nur Burke die Hardwicke's Act vertheidigt zu haben[5].

Die Journale. Auch die Journale der Folgezeit öffneten mit Vorliebe grossen, weitschweifigen Beurtheilungen der neuen Massregel ihre Spalten. Sie zeigen uns — und als Belag mag ein Scot's Magazine. Artikel des Scot's Magazine v. J. 1754. hier angeführt werden[6] — wie abgeschmackt die meisten Vorwürfe waren, die man dem missliebigen Gesetze entgegenhielt.

[1] Comment. b. 1. c. 15.
[2] Thelyptora or a treatise on female ruin (Lond. 1780.) 2, 60.
[3] ebendas. 2, 41.
[4] ebendas. 2, 54.
[5] Parl. Hist. 25, 26.
[6] S. 386. f.: „Whether it has not been demonstrated", fragt der Verfasser des genannten Aufsatzes, „that marriage is of divine institution, and when duly solemnized by a minister of Christ upon earth, ratified before God and his holy angels in heaven?

2. Whether the united power of all the courts upon earth can annul a marriage so performed and ratified? and whether a couple parted by an earthly court, for want of some form of their own appointing and marrying again, will not be guilty of adultery in the sight of God, and have it to answer for at the day of judgment?

3. Whether an act of parliament that contradicts the Bible is not ipso facto void and null to all purposes whatsoever?

4. Whether making a marriage in any other place than a church or chapel null and void, if done with a common licence, be not ascribing the

Unser Urtheil.

Und wollen wir nun noch schliesslich unser Urtheil über den wichtigen Gesetzesact aussprechen, so wird es uns heute, nach Verlauf eines Jahrhunderts, leicht sein, auf die Mängel und Schattenseiten desselben hinzuweisen. Lagen doch dieselben schon fünfzig Jahre später den Augen der Verständigen unverholen da.

Das Gesetz hatte gute Tendenzen. Es wollte die frühere Formlosigkeit der Ehen um jeden Preis brechen, es wollte dem immer zunehmenden Unwesen der heimlichen Verbindungen auf alle Fälle einen Damm entgegensetzen: Dagegen konnten die Gründe, welche im Parlamente geltend gemacht wurden und die in der Tagesliteratur einen Nachhall fanden, nicht in's Gewicht fallen. Aber das Gesetz, indem es die Eheschliessungsform mit einem unendlichen Gewebe von Formalitäten umgab, musste bei der Wortbeachtung, mit der englische Richter zu interpretiren gewohnt waren, und die im Geiste des englischen Rechts liegt, nach allen Seiten hin Unheil anrichten: es bedurfte nach allen Seiten hin der Ergänzung und Versöhnung mit den Erscheinungen des täglichen Lebens. —

Ich habe hier nicht nöthig, gleichsam mit prophetischer Miene und wohlfeil divinatorischem Talente die Schäden vorauszusagen, die sich mit nothwendiger Consequenz aus der Hardwicke's-Act ergeben mussten: wir werden bei der Schilderung der englischen Gesetzgebung unseres Jahrhunderts ihnen an allen Orten begegnen. Ich will hier nur die Gerechtigkeit üben, welche der Geschichte geziemt, und das Andenken des Gesetzgebers vor dem Vorwurfe wahren, der vorzüglich gegen ihn geschleudert wurde, als habe er mit sei-

divinity of the institution to the money, which the one costs more than the other and how far it stops short of down-right Atheism?

5. Whether a clergyman can with a good conscience go up to the altar at eight o'clock in the morning and pronounce in the name of God that those, whom he has joined together no man can put asunder, and declare from the desk at twelve, that those, whom God has joined together, man can and does put asunder, and transports him to the plantations for saying the contrary?

6. Whether the clergy therefore ought not, in duty to God, to Christ and his Church, to stand up as one man, and protest against reading such an act in their churches as the Bishops in James the Second's time did against the reading the declaration for liberty of conscience, and rejoice as they did, to suffer in the cause of their master? Whether otherwise the people can think there is any thing divine in the institutions of Christ, when they see the clergy allow there is not?" —

ner Arbeit nur selbstsüchtige, aristokratische Tendenzen verfolgt.

Alle Gesetzgebungen des Continents, die ganze deutsche Rechtsentwicklung, welche die Heimlichkeit der Ehen verpönte und die elterliche Einwilligung als wesentlich betonte, müssten mit demselben Tadel belastet werden.

Wahrlich, wer die Summe von Elend und Unglück betrachtet, welche das frühere Recht in seinem Gefolge schleppte, der wird nicht erst künstliche Motive da unterzuschieben suchen, wo der natürlichen nur allzuviel zur Hand sind!

3. Von 1753. bis 1865.

a. Die Missstände der Hardwicke's-Act und ihre Beseitigung.

Einfluss der Hardwicke's-Act.

4. Geo. IV. c. 76.

Die Hardwicke's-Act in ihren oben dargestellten Principien bildete bis auf unsere Tage den Ausgangspunkt der ganzen englischen Gesetzgebung über Eheschliessung, und selbst als sie durch 4. Geo. IV. c. 76. formell aufgehoben worden war, blieben dem englischen Statutenrechte die von ihr aufgestellten Grundsätze der Nothwendigkeit des elterlichen Consenses, der Aufgebote und der Oeffentlichkeit, es blieb auch die Beschränkung der Eheschliessungshandlung auf gewisse Kirchen bis durch die Einführung der Civilehe wenigstens nach einer Seite hin ein grosser Riss in das ganze System gemacht wurde.

Versuche, die Hardwicke's-Act aufzuheben.

Zunächst aber musste die Hardwicke's-Act noch mit dem Widerwillen kämpfen, der schon ihr Zustandekommen so erschwert und die Berathung so stürmisch gemacht hatte.

Schon i. J. 1754.

Der Herzog v. Bedford.

Schon am 5. März 1754., also wenige Tage vor dem Zeitpunkte, an dem die neue Bill in Wirksamkeit treten sollte, brachte der Herzog von Bedford, dessen Opposition am 6. Juni 1753. ein so klägliches Ende genommen hatte, einen Gesetzentwurf ein „An Act to postpone the Commencement of an Act passed in the last Session of Parliament intituled, An Act for the better preventing of Clandestine Marriages"[1]. Noch war aber der Einfluss des Lord Kanzlers und die Stimmenzahl, über die er im Oberhause zu gebieten hatte, zu gross, als dass die Motion nicht ohne Weiteres beseitigt worden wäre.

1764.

Allein schon am 27. Januar 1764. ging bei den Gemeinen

[1] Journ. of the H. of L. vol. 28.

mit 130 gegen 30 Stimmen der Antrag durch[1], die Hardwicke's-Act im Committee des ganzen Hauses einer erneuten Prüfung zu unterziehen[2], und als Resultat dieser Committeesitzungen ergab sich der Beschluss[3]: „*Leave be given to bring in a Bill to repeal an Act passed in the 26 . . . . Geo II. . . . . and to encourage and facilitate Marriages to be solemnized in Churches or Public Chapels, under a Publication of Banns, or by Licences, and to remove all Doubts, which have arisen, or may arise, concerning the validity of certain Marriages, solemnized of that Part of Great Britain, called Scotland, or beyond the Sea*".

Beschluss d. Unterhauses.

Die Journale berichten auch, dass dem Hause Seitens des Committee Bericht erstattet worden sei, dass neue Committeesitzungen Platz griffen, und ein neuer Report erstattet wurde, auch dass am 11. April der Druck der zum zweiten Male gelesenen Bill mit den dazu gemachten Amendments beantragt worden sei[4]. Weiteres ist jedoch von dem Schicksale dieses Gesetzentwurfes nicht überliefert.

1765.

Der Anfang des folgenden Jahres aber gab schon wieder den gegen das Eheschliessungsgesetz gerichteten Bestrebungen Fortgang.

Unterhaus.

Am 8. Februar ertheilte das Haus dem Sir John Glynne die Genehmigung, eine Bill einzubringen, welche ganz die Tendenzen der vorjährigen verfolgte[5].

Schon am 13. Februar konnte das Gesetz zum ersten Male gelesen worden[6], am 18. erfolgte die zweite und endlich am 2. Mai die dritte Lesung und Annahme[7], nachdem vielfache Committeesitzungen statt gehabt hatten[8] und die Clausel durchgegangen war[9], „*declaring that solemnizing marriages between Persons under Age by Publication of Banns, shall not subject the Parson to ecclesiastical censure*".

Oberhaus.

Die Bill wurde am 3. Mai den Lords übersandt[10], aber von diesen nach einmaliger Lesung verworfen[11].

1 Journ. of the H. of C. 29, 762.
2 Am 9. Februar ebendas. 826. und am 6. März ebendas. 912.
3 ebendas. 929.
4 ebendas. 1044. 1048.
5 Journ. of the H. of C. 30, 104.
6 ebendas. 129.
7 ebendas. 398.
8 ebendas. 172. 176. 220. 234. 291. 317. 323. 330. 344. 389.
9 ebendas. 346.
10 ebendas. 31, 175.
11 ebendas. 31, 186.

1772. Ein neuer Versuch wurde dann wieder i. J. 1772. gemacht[1], allein die schwache Majorität von einer Stimme, mit welcher der Antrag auf weitere Prüfung des Gesetzes v. J. 1753. durchging, beweist schon, wie ungeneigt das Haus jetzt Charles Fox. war, das ältere Recht wiederherzustellen. Mochte Charles Fox auch in längeren Reden die Argumente wiederholen, die sein Vater von Anbeginn an der Marriage-Act entgegengestellt hatte: die Bill fiel schon in den Vorstadien mit 92 gegen 34 Stimmen[2].

1781. Um so merkwürdiger ist es, dass der letzte Versuch, der neun Jahre später zur Beseitigung der Hardwicke's-Act gemacht wurde, wenigstens im Unterhause die Majorität erlangen konnte.

Schon als Lord Beauchamp's nachher zu erwähnende Bill am 28. März 1781. im Unterhause berathen wurde, waren die heftigsten Vorwürfe gegen die Hardwicke's-Act geschleudert worden[3].

Fox. Als eine Schmach für das Land bezeichnete Fox das Gesetz; grausam, unpolitisch und schändlich, nannte es ein Turner. anderer, und Turner meinte, dass es eine Schande für das englische Gesetzbuch wäre. „*It was a breach*", rief er aus, „*of religious liberty and an encroachment upon the natural freedom of the subject*". An demselben Tage, an welchem Lord Beauchamp's Bill durchging, wurde die Genehmigung er- Unterhaus. theilt zur Einbringung eines Entwurfes, der die ganze Hardwicke's Act beseitigen sollte. Wieder unterzog sich auf den Wunsch des Hauses Charles Fox der Mühe des Antragstellens.

Am 11. Juni erfolgte die erste, am 15. mit 90 gegen 27 Stimmen die zweite Lesung der Bill. Dennoch hatte dies Ergebniss erst nach harten Kämpfen erzielt werden können.

Courtenay. Mit bitterer Ironie hatte Courtenay die Schäden des geltenden Rechtes aufgedeckt. Was man dem Gesetze denn vorwerfe? fragte er. Etwa dass es die standesgemässen Ehen begünstige? Seien diese doch die Wurzel der Aristokratie und somit die Basis des Staatslebens. In's Indische rieth er die Hardwicke's-Act zu übersetzen. Die Braminen würden freudig überrascht sein, wie sehr ihr kastengeistiges Rechts-

[1] ebendas. 33, 671.
[2] Parliam. Hist. 17, 446.
[3] Ueber dies und das Folgende vgl. Parl. Hist. 22, 371. 383. ff.

bewusstsein mit dem des freien englischen Volkes übereinstimme.

Jetzt würden die jungen Leute in dem kritischen Alter vom sechszehnten bis einundzwanzigsten Jahre vom Heirathen abgehalten; aber damit sei den leichtsinnigen Ehen ein Damm entgegengesetzt. Jetzt zögen die verführten Mädchen aus den Dörfern in die Städte, um die dort wohnenden Jünglinge für die ihnen staatlich verbotenen Genüsse der Ehe zu entschädigen: aber das sei ja ein verdienstvolles, den Staat förderndes, den Tendenzen des Gesetzgebers entsprechendes Treiben. Freilich würden unzählige uneheliche Kinder geboren: aber welch' ein beneidenswerthes Loos harre auch dieser? Sie würden der milden Sorgfalt erfreuter Communen übergeben, um durch spartanische Erziehung zu der ruhmvollen Thätigkeit eines Soldaten oder Matrosen befähigt zu werden.

Die Population wolle man gesteigert wissen? Welch thörichter Wunsch! man gehe nach Irland, um davon geheilt zu werden! Man weise, das Gesetz v. J. 1753. anklagend, darauf hin, dass so viele Geistliche und so mancher Bischof schon der Deportation verfallen sei? Um so besser: dann kann man in jenen Strafanstalten die Gefängnissgeistlichen sparen! —

Fox.

Auch Fox hielt eine seiner viel bewunderten Reden. Der Hauptgesichtspunkt, den er betonte, war die in der Hardwicke's-Act verlangte elterliche Einwilligung. Er wollte der väterlichen Gewalt nicht so weitgreifende Befugnisse verstatten. — Er machte darauf aufmerksam, dass nur die Unvermögenden die Schwere der gesetzlichen Massregeln zu tragen hätten, während jeder, der nur eine Postkutsche nach Gretna Green bezahlen könne, davon befreit sei. Er verlangte vollständige Aufhebung des Gesetzes.

Burke.

Als Vertheidiger der Hardwicke's-Act trat vor allen Dingen Burke auf. Es sei nicht dem Staate wohlthätig, führte er aus, dass so viel Ehen wie möglich geschlossen, so viel Kinder wie möglich erzeugt würden; nicht für die Zwecke der Population allein sei die Ehe eingesetzt, sondern die Kinder müssten auch ernährt und erzogen werden. Deshalb lasse man nicht gleich jeden heirathen, so wie er die natürliche Zeugungsfähigkeit habe, sondern wenn er diesen höheren Anforderungen zu entsprechen im Stande sei, und deshalb sei es nothwendig, dass die elterliche Einwilligung und ihr reiferes Urtheil die unbedachtsame Jugend zügle. Man solle ihm nicht aristokra-

tische Gesinnung vorwerfen. Er sei bereit, sein Leben für die Freiheit des Volkes zu lassen, aber ebenso auch dasselbe im Kampfe gegen die Zügellosigkeit einzusetzen. — Man tadle an der Hardwicke's-Act, dass sie das Vermögen der grossen Familien zusammenhalte. Es könne das wahr sein. Aber habe nicht jedes Gesetz, und alles Gute derartige schlimme, kaum vermeidliche Folgen? Man müsste denn auch den Schutz des Eigenthums fallen lassen wollen, um den dadurch gestützten Geiz zu brechen, man müsste die ganze Staatsmaschine mit ihrer Beamtenhierarchie demoliren, damit unheilvoller Ehrgeiz unmöglich gemacht werde. —

Dritte Lesung.

Die dritte Lesung wurde vom Hause mit 75 gegen 43 Stimmen genehmigt.

Amendments.

Es erfolgten dann auch noch mehrere Amendments.

Das eine wollte die Altersstufe, bis zu welcher eine elterliche Einwilligung zur Eheschliessung nöthig sei, für Männer auf das achtzehnte, für Frauen auf das sechszehnte Lebensjahr festsetzen, während der vorliegende Entwurf das einundzwanzigste, beziehentlich das achtzehnte aufgestellt hatte. Das andere verlangte, dass erst nach zwanzigjähriger Dauer der Ehe den Ehegatten das Recht genommen werden sollte, wegen Formverletzung bei der Eingehung auf Annullation zu klagen, während der Entwurf nur fünf Jahre offen hielt.

Beide Anträge fielen. Dagegen ging durch, dass keine Ehe wegen Formverletzung, noch nach dem Tode eines der Ehegatten angefochten werden dürfe.

Bill genehmigt. Oberhaus.

Die Bill wurde genehmigt. — Allein im Oberhause erlitt sie das Schicksal ihrer Vorgängerinnen. Noch vor der zweiten Lesung fiel sie[1]. Dieselbe conservative Gesinnung, welche einst das Entstehen der Hardwicke's-Act gefährdet hatte, sicherte jetzt ihren Bestand.

Wirkliche Missstände der Hardwicke's-Act.

Es war aber nicht mehr blosse Parteileidenschaft gewesen, welche zuletzt beständig an der Umformung des Eheschliessungsrechtes mit so energischer Ausdauer gearbeitet hatte, sondern es trafen in der That viele der üblen Consequenzen der Handwicke's-Act ein, die schon i. J. 1753. vorhergesehen und gesagt worden waren.

Nur da Aufgebote, wo sie schon vor 1754. üblich.

Nur in solchen Kirchen und Kapellen, so hatte die erste Section des Gesetzes bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben,

[1] Parliam. Hist. 22, 617. f.

sollten Aufgebote verkündigt und Ehen geschlossen werden, in denen vor der Emanationszeit des Gesetzes, also vor dem Jahre 1754., die Proclamirung von Aufgeboten üblieh gewesen wäre.

Aber viele neue Kirchen seitdem entstanden.

Seit jener Zeit aber hatten Wohlstand und Bevölkerung beständig zugenommen. Wo früher kleine Weiler gewesen, waren volkreiche Städte erstanden; unzählige Kirchen waren neu erbaut worden. Sollten nun diese von der Berechtigung zu Trauungen durchweg ausgeschlossen sein? Sollten die in ihnen eingegangenen Ehen ungültig, die segnenden Priester der Deportation verfallen sein? Sollten die Bewohner neuer grosser Städte sich zur Heirath auf die benachbarten Dörfer begeben, weil ihre Kirchen viellcicht erst nach 1754. erbaut waren?

Die dort geschlossenen Ehen nichtig.

Vom Standpunkte des strengen Rechts aus durfte die Entscheidung kaum zweifelhaft sein, und doch konnte das unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.

The King v. Inhabitants of Northfield.

In dem Falle The King v. Inhabitants of Northfield[1] kam die Frage zum ersten Male zur Beurtheilung des Gerichtes, und die King's Bench annullirte aus dem §. 1. des Gesetzes von 1754. die Ehe[2].

Die Entscheidung verursacht allgemeine Bestürzung.

Ein panischer Schrecken bemächtigte sich des ganzen Landes! Wer konnte noch sagen, dass er rechtmässig verheirathet sei, wer wissen, ob nicht seine Eltern, seine Grosseltern schon gegen die Vorschriften des Gesetzes gefehlt, ob nicht alle diese Ehen eine fortlaufende Kette von Concubinaten seien, die jeden Augenblick dafür erklärt werden mochten? So war denn eine Abhülfe der Reehtsunsieherheit dringend geboten, und sie erfolgte auf den Antrag von Lord Beauchamp durch St. 21. Geo. III. c. 53.[3] — 5. Juli 1781. — aber freilich in der ungenügenden Weise, wie die englische Gesetzgebung derzeit überhaupt ihre Aufgaben, wenigstens auf dem Gebiete des Eherechtes, zu lösen pflegte. Anstatt ein Princip aufzustellen, welches das Uebel von der Wurzel aus treffen und für die Zukunft unschädlich machen konnte, be-

Lord Beauchamps Act St. 21. Geo III. c. 53.

gewährt keine ausreichende Hülfe.

[1] Douglas Rep. 634.

[2] Der erste Richter hatte sie für gültig erklärt. Vgl. Parliam. Hist. 22, 371.

[3] Die Bill wurde eingebracht am 12. Juni, wurde den 2. Juli zum dritten Male gelesen und am 5. durch den König bestätigt. Journ. of the H. of L. 36, 309. 335. 344. Die Verhandlungen im Unterhause siehe Parlam. Hist. 22, 370. ff. im Oberhause ebendas. 571. ff.

gnügte man sich, um jedem parlamentarischen Kampfe vorzubeugen und namentlich die Zustimmung des Oberhauses zu erlangen, alle in solchen Kirchen bis zum 1. August 1781. geschlossenen Ehen von ihrer Ungültigkeit nachträglich zu heilen, und die Geistlichen von der gesetzlichen Strafe loszusprechen, unbekümmert darum, dass nach wenigen Jahren die Gesetzgebung auf neue Mittel sinnen müsse, den alten Missständen wiederum zu begegnen.

1804. 1808. Und in der That beschäftigte diese Frage schon im J. 1804. und dann wieder i. J. 1808. die Regierung, und fand

St. 44. Geo. III. c. 77. St. 48. Geo. III. c. 127. durch St .44. Geo. III. c. 77. — 14. Juli 1804.[1] — und St. 48. Geo. III. c. 127. — 30. Juni 1808.[2] — dieselbe ungenügende Lösung.

Zweifel durch die Church Building's Act. Ganz derselben Art waren die Zweifel, welche durch die Church Building's Act hervorgerufen wurden, und die dann durch die Gesetzgebung beseitigt werden mussten.

Jenes umfangreiche, verwickelte Gesetz gab einer Commission die Befugniss, Kirchspiele zu theilen, und so neue Pfarreien zu begründen. Es musste sich fragen, wie es mit den Ehen gehalten werden sollte, welche in den Kirchen dieser neuen Pfarreien eingegangen würden, und ob die in der Hardwicke's-Act für damals schon bestehende Pfarrkirchen gegebenen Vorschriften auch auf die neu begründeten, oder noch zu errichtenden ausgedehnt werden sollten.

St. 58. Geo. III. c. 45. s. 27. St. 58. Geo. III. c. 45. s. 27. gestattete das für bestimmte Kirchen unter einigen Modificationen, die durch die Rücksichten hervorgerufen waren, welche auf die bisher berechtigten Pfarrer der alten Kirchspiele genommen werden mussten. Erst nach dem Tode der jetzt lebenden wollte das Gesetz seine Bestimmungen in Kraft treten lassen (s. 28.).

St. 59. Geo. III. c. 103. s. 16. St. 59. Geo. III. c. 103. bestimmte in s. 16., dass die Mitglieder der Commission discretionäre Gewalt haben sollten, jeder neu begründeten Pfarrkirche das Recht der Aufgebote und Eheschliessung zu ertheilen, und dass dann jedesmal die Gränzen des zu einer solchen Kirche gehörigen Bezirkes beim High Court of Chancery und im Registeramte der Diöcese eingetragen werden müssten. Durch diesen Vermerk sollten die in der Hardwicke's-Act den Kirchen v. J. 1754. ertheilten

[1] Eingebracht vom Bishop of Saint Asoph. Journ. of the H. of L. 44, 627.

[2] Eingebracht vom Bishop of Bristol, ebendas. 46, 604.

Befugnisse bedingt sein, wie er denn auch gerichtlichen Beweis für die Gültigkeit der Ehe abgeben sollte.

Es liegt auf der Hand, dass alle diese Bestimmungen nicht ausreichend waren, die Rechtsunsicherheit, die in dem Mangel principieller Vorschriften ihren Grund fand, zu beseitigen.

Diese Bestimmungen mangelhaft.

Sollten etwa die Brautleute bei jeder Eheschliessung sich von der Rechtsfähigkeit der Kirche, in welcher sie sich trauen lassen wollten, im High Court of Chancery oder beim Bischofe unterrichten? Wie beschwerlich war das, wie wenig der Sorglosigkeit entsprechend, mit der das niedere Volk wenigstens seine Ehen einzugehen pflegte!

Deswegen wurden schon durch St. 4. Geo. IV. c. 72. s. 17—19. neue Bestimmungen getroffen.

4. Geo. IV. c. 72. s. 17—19.

Die Bischöfe sollten solchen Kirchen Certificate ausstellen, worin ihre Berechtigung ausgesprochen, die in der Kirche aufzubewahren, am Anfange der Kirchenbücher einzuschreiben seien, und von denen eine Copie in das Diöcesanregister niedergelegt werden müsse.

Das Certificat sollte vor allen Gerichtshöfen des Königreichs unzweifelhaften Beweis für die Berechtigung der Kirche abgeben, wenngleich es, wie mit ängstlichen Clauseln ausgesprochen wurde, nicht als Bedingung derselben gelten solle. Alle Pfarreingesessenen der neuen Kirchspiele wurden für ihre Ehen auf die Pfarrkirchen verwiesen.

Auch die Massregeln dieses Gesetzes waren kaum praktischer, als es die früheren gewesen waren; denn das Certificat des Bischofs entzog sich in gleicher Weise der Beachtung wie die Eintragung im Kanzleihofe. Die Berechtigung der Kirche musste für die grosse Menge bei Weitem mehr in's Auge fallend gemacht werden.

Dies Gesetz ebenfalls unpraktisch.

Dieser Aufgabe unterzog sich St. 4. Geo. IV. c. 76, welches aber, wie schon St. 3. Geo. IV. c. 75, auch noch andere, der Hardwicke's-Act entsprungene Missstände abzustellen suchte.

St. 4 Geo. IV. c. 76.

Wir werden etwas weiter auszuholen haben!

Alle Ehen von Personen unter einundzwanzig Jahren, die mit Licenz geschlossen waren, sollten nach dem Gesetze v. J. 1753. ungültig sein, falls die elterliche Einwilligung fehle, und deswegen sollte Brautleuten, die keine Genehmigung der Eltern beibrächten, eine Licenz nur ertheilt werden, falls sie eidlich ihre Volljährigkeit versicherten. Dem Gebrauche nach gab nun der Mann diese Erklärung in seinem und seiner Braut

Uebelstände, die aus der Forderung d. Hardwicke's-Act, dass Personen unter 21 Jahren elterl. Einw. bedürften, folgten.

Namen, er schwur, nach der damaligen nachlässigen Praxis, seinen Eid in die Hände von Personen, die kaum eine Befugniss besassen, ihn über die Richtigkeit seiner Versicherungen zu befragen[1]. Wie nun, wenn ein Irrthum dabei vorkam, oder gar wissentliche Täuschung und Meineid? War die Ehe ungültig, heilte das Zusammenleben während einer Reihe von Jahren die Nichtigkeit der Verbindung, und war es wenigstens dem Schuldigen selbst benommen, sein Vergehen zum eigenen Vortheile auszubeuten, sich aus dem Meineide die Freiheit vom ehelichen Joche zu erobern?

Zahl der daraus entstandenen Prozesse.

Die Antwort musste überall verneinend lauten, und eine immer steigende Zahl von Rechtsfällen — i. J. 1822. allein 40. vor dem Consistory Court in London, 20 in Canterbury und eben so viel in den übrigen geistlichen Gerichtshöfen[2] — legte Zeugniss ab, zu welchen groben Unbilligkeiten der Terrorismus der Hardwicke's-Act führen könne.

Einzelne Fälle: Watson v. Little.

Im J. 1805. wurde im geistlichen Gerichtshofe zu London der Prozess **Watson v. Little**[3] entschieden. Die Ehe war i. J. 1787. geschlossen worden. Der Mann hatte Licenz erhalten, auf die eidliche Versicherung hin, dass er einundzwanzig Jahre alt sei, wie das auch in der That der Fall war, und dass seine Braut ebenfalls das gesetzliche Alter erreicht habe, wie er das wenigstens nicht besser wusste. Sie lebten achtzehn Jahre zusammen und hatten sechs Kinder, als die Frau die Nullitätsklage anstellte, weil ihr zur Zeit der Hochzeit noch sechs Wochen zum einundzwanzigsten Jahre gefehlt hätte — die Ehe wurde vernichtet.

Wattle v. Hathaway.

In **Wattle v. Hathaway**[4] hatte der Mann mit wissentlichem Meineide die Volljährigkeit seiner Frau beschworen; er lebte mit ihr siebenundzwanzig Jahre in bitterster Armuth. Als er plötzlich Vermögen erworben hatte, liess er die Ehe vernichten.

Hewitt v. Bratche. Johnson v. Parker. Jones v. Haslewood.

In **Hewitt v. Bratche**[5] (1809.), in **Johnson v. Parker**[6] wurden fünfundzwanzigjährige Ehen, in **Jones v. Haslewood**[7] eine achtunddreissigjährige aufgelöst.

[1] Vgl. Parliam. Hist. 22, 414.
[2] Hansard's Debates N. S. 6, 1342. f. Dabei kamen noch viele gar nicht zur Entscheidung der Gerichte, weil die Parteien gleich von selbst aus einander liefen.
[3] Hansard's Debates N. S. 6, 1337. f.
[4] ebendas. — [5] ebendas. 1338.
[6] ebendas. — [7] ebendas. 1340.

In Hiddal v. Liddiard[1], der i. J. 1818. in London zur Verhandlung kam — zugleich mit noch drei ähnlichen Fällen im Laufe von zwei Monaten — hatte der Vormund der minderjährigen Braut seine schriftliche Zustimmung zur Ehe gegeben und von einem Zeugen unterzeichnen lassen, während nach St. 12. Charl. II. c. 24. s. 8. zwei nöthig waren: die Ehe wurde am 8. Mai 1820. annullirt. Der Richter selbst bedauerte die Härte des Spruches, den ihm das Gesetz abgezwungen hatte[2]. „*This marriage*", sagte er, „*is in no degree clandestine, it has been solemnized with all the requisites of law. The court must deeply lament, to see such a case brought before it; it is a case of hardship on society that persons should have been so long living together as man and wife and be cast loose on society; but it is in vain for the court to observe on the hardship so long as the law continues on its present footing. As the law now stands, there is nothing to be done, but to pronounce this to be an invalid marriage*".

Hiddal v. Liddiard.

St. 12. Ch. II. c. 24. s. 8.

In ähnlicher Weise wurde in Hayes v. Watts[3] i. J. 1818. die Ehe nach achtzehnjährigem Bestand auf Antrag der Frau für nichtig erklärt, weil die Mutter der Braut, die für eine Wittwe gehalten wurde, ihre Einwilligung gegeben hatte, während der Vater selbst noch lebte.

Hayes v. Watts.

Viel bedenklicher waren aber die Fälle, die sich ergaben, wenn einer der Ehegatten ein uneheliches Kind war. Die gewöhnliche und volksthümliche Anschauung musste sich für befriedigt erklären, falls nur die Mutter oder gar der uneheliche Vater, oder endlich die von diesem bestellten Vormünder die Einwilligung gegeben hatten: das freilich zweifelhafte Recht[4] verlangte die Genehmigung eines vom Kanzleihofe ernannten Vormundes, und erklärte sonst die Ehe für ungültig.

Wenn ein Ehegatte ein uneheliches Kind war.

Namentlich erregten die Prozesse Horner v. Liddiard[5]

[1] ebendas. 6, 1338. f.

[2] Dasselbe that der Richter in the King v. Inhabitants of Preston Blackstone Rep. 1, 192.

[3] Hansard's Debates N. S. 6, 1339.

[4] Mr. Justice Grose in Horner v. Liddiard (siehe die Anmerkg. 5.) meinte, dieser Fall sei gar nicht in der Hardwicke's-Act vorgesehen. — Der Fall the King v. Inhabitants of Hodnet bei Term Reports 1, 96. ist nicht anzuführen, weil hier Niemand in die Ehe consentirt hatte.

[5] Croke Report of the Case of Horner v. Liddiard; Consistory Court of London 1799.

aus d. J. 1799. und Priestley v. Hughes[1] aus d. J. 1809. in der englischen Jurisprudenz gerechtes Aufsehen.

Horner v. Liddiard.

Harriet Liddiard war die natürliche Tochter John Whitelock's von Sarah Liddiard. Als der Vater starb, hinterliess er ihr ein bedeutendes Vermögen und setzte die Mutter und noch eine Person zu Vormündern ein.

Bald nach ihrem zwanzigsten Jahre wurde sie an Mr. Horner verheirathet, mit Genehmigung der Mutter — da der andere Vormund inzwischen verstorben war — indem diese der Trauung selbst beiwohnte und ihre Einwilligung in der Licenz vermerken liess. — Drei Jahre nachher wurde die Ehe auf Klage des Mr. Horner für nichtig erklärt, weil die Genehmigung des Kanzleihofes fehlte.

Priestley v. Hughes.

In dem von Lord Ellenborough entschiedenen Priestley v. Hughes hatte John Wynne Hughes i. J. 1792. Jane Holeeds geheirathet, die uneheliche Tochter von Thomas Jones, wieder in Gegenwart der Mutter unter ihrer ausdrücklichen, durch die Licenz bezeugten Zustimmung. Im Jahre darauf starb John Hughes mit Hinterlassung einer Tochter, und einige Jahre später sein Vater, dessen grosses Vermögen demnach an die Enkelin, die Tochter von John Hughes, fallen musste. I. J. 1809. wurde dieser aber die ganze Erbschaft entrissen, weil die Ehe ihrer Mutter — als nicht vom Kanzleihofe consentirt — ungültig gewesen sei.

Ein dritter Fall.

Noch stärker wo möglich trat die Unbilligkeit des Rechtes in einem Falle zu Tage, der auch im Hause der Gemeinen zur Sprache kam[2].

Ein Mann hatte sich mit Einwilligung seiner Eltern verheirathet. Die Ehe war glücklich und mit Kindern und Enkeln gesegnet. Da entdeckt er plötzlich, dass er ausser der Ehe geboren sei. Er lässt seine Ehe für nichtig erklären, und damit zerfällt auch die seiner Kinder, die mitsammt den Enkeln zu Bastarden gemacht werden. Denn überall lagen ja Ehen unehelicher Kinder vor, die der Genehmigung des Kanzleihofes bedurften. —

Missstände bei Ehen mit Aufgeboten nach der Hardwicke's Act.

Wenn das die Schäden des socialen Lebens waren, die bei den mit Licenz geschlossenen Ehen im Gefolge der Hardwicke's-Act schleppten, so waren die bei Ehen mit Aufgebot hervortretenden anderer Art, doch kaum geringer.

[1] Easter Term Reports Bd. 1.
[2] Hansard's Debates N. S. 6, 1352.

Hier sollte die Oeffentlichkeit der Proclamationen die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung ersetzen, und die Rechtsgültigkeit der Ehe nachher wegen etwa fehlender, zur Erlangung der Aufgebote nothwendiger Requisite nicht mehr angefochten werden dürfen.

Die natürliche Folge davon war, dass jeder, der heimlich eine Ehe schliessen wollte, sich in ein volkreiches Kirchspiel, womöglich nach **London**, begab, wo er, dem Geistlichen ganz unbekannt, ohne Weiteres aufgeboten und getraut werden konnte[1]. Hatte er sich nicht geradezu eine Namensfälschung zu Schulden kommen lassen, wie das in **Purget v. Tomkins**[2] zur Entscheidung gebracht wurde, so war die Ehe ohne Weiteres gültig.

Purget v. Tomkins.

Auch waren bei den Aufgeboten selbst alle denkbaren Betrügereien möglich und üblich, denn die Forderung des Gesetzes, dass die Verlobten ihre Namen dem Geistlichen schriftlich einreichen sollten, war nur als Wunsch, nicht als Befehl ausgesprochen.

Betrügereien bei Aufgeboten.

So wurde denn am 11. März 1812. vom Hause der Gemeinen die Genehmigung ertheilt, eine Bill zur Abänderung der Hardwicke's-Act einzubringen[3] und schon am 26. Mai konnte das Gesetz den Lords übersandt werden[4]. Hier wurde die Berathung aber nach der zweiten Lesung auf zwei Monate vertagt, d. h. das Gesetz fiel für diese Session[5].

Legislative Arbeiten i. J. 1812. Unterhaus. Oberhaus.

Die Verhandlungen des Jahres 1817., welche im Unterhause über die Bill gepflogen wurden[6], „**for the further Regulation of Marriages to be solemnized after the publication of Banns of Matrimony**", wurden durch den Schluss der Session unterbrochen; dagegen waren die des Jahres 1818. erfolgreicher.

1817. Unterhaus.

1818. Unterhaus.

Am 13. Mai bat Dr. **Phillimore** um Erlaubniss, eine Bill einbringen zu dürfen, welche die 11. Section der Hardwicke's-Act abändern sollte[7].

Dr. Phillimore.

[1] Vgl. **Hansard's Debates** N. S. 6, 1355. ff.
[2] **Haggard's** Cons. Rep. 2, 142.
[3] **Journ. of the H. of C.** 67, 190.
[4] **ebendas.** 399.
[5] **Journ. of the H. of L.** 48, 1016. erste Lesung am 27. Mai: 48, 865; zweite am 7. Juli **ebendas.** 957.
[6] Erste Lesung: 29. Juni **Journ. of the H. of C.** 72, 371. Zweite Lesung: 1. Juli **ebendas.** 436.
[7] **Journ. of the H. of C.** 73, 334. **Hansard's Debates** 38, 617.

Nur während ihrer Minderjährigkeit, oder ein Jahr nachher, wollte er Eheleuten, die ihre Verbindung ohne elterliche Einwilligung geschlossen hatten, die Annullationsklage gewähren, und ferner sollte dem geistlichen Gerichtshofe die Befugniss zustehen, auch ein Jahr nach dem Abschlusse einer mit Aufgeboten eingegangenen Ehe zu prüfen, ob die Parteien den vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen genügt hätten.

Oberhaus. Am 15. Mai wurde das Gesetz zum zweiten Male gelesen[1] und am 27. Mai angenommen[2]: das Oberhaus verwarf es wieder.

1819. Unterhaus. Dr. Phillimore. Aber schon am 17. März 1819. brachte Dr. Phillimore seine Bill aufs Neue in das Unterhaus[3]; diesmal mit der Aenderung, dass die Ehen mit Aufgeboten ganz den mit Licenz eingegangenen gleich stehen sollten, und mit dem Zusatze: *„that the parties marrying by banns should have a complete residence of one fortnight in the parish where the banns were published"*.

Discussionen. C. Robinson protestirt. Bill geht durch. Oberhaus dagegen. Heftige Discussionen fanden im Ausschusse statt[4], aber dennoch und obgleich Sir C. Robinson, the King's Advocate, geradezu gegen die Annahme der Bill Protest einlegte[5], ging sie am 21. Mai 1819. durch[6], um freilich wieder an dem Widerstande des anderen Hauses zu scheitern[7].

Einer der Lords bat, man möge die allerdings seit Jahren als nothwendig erkannte Reform nicht übereilen und so gelangte das Gesetz gar nicht zur Discussion.

1819. Unterhaus. Dr. Phillimore zwei Bills. Oberhaus. Im J. 1819. brachte Phillimore im Mai[8] und im December[9] einen Gesetzentwurf ein, von denen der eine bei den Lords fiel, der andere wegen des Sessionsschlusses nicht zur Endberathung gelangen konnte. Hier wurde die Anfechtungszeit ungültiger Ehen auf sechs Monate nach erreichter Volljährigkeit beschränkt — nur den jetzt Volljährigen sollte auf Wrottesley. Antrag von Mr. Wrottesley eine gleiche Frist, von der Annahme des Gesetzes an, zur Annullationsklage verstattet werden

[1] Journ. of the H. of C. 73, 346.
[2] ebendas. 395.
[3] Journ. of the H. of C. 74, 242.
[4] Hansard's Debates 39, 1028. 1461. ff.
[5] ebendas. 40, 657.
[6] Journ. of the H. of C. 74, 469.
[7] Journ. of the H. of L. 52, 624.
[8] Journ. of the H. of C. 75, 149. 389.
[9] Journ. of the H. of C. 75, 102.

— und ferner festgesetzt, dass volljährige Personen, welche wissentlich minderjährige ohne elterliche Einwilligung heiratheten, nie die Ehe anfechten dürften, wie das auch schon bei früheren Parlamentsverhandlungen zur Sprache gekommen war[1]. Aber auch durch dies beständige, in der englischen Gesetzgebung nur allzuhäufige Misslingen seiner Bestrebungen wurde der unermüdliche Phillimore nicht abgeschreckt.

1820. u. 1821. Dr. Phillimore. 1822. Unterhaus wieder Dr. Phillimore.

Im J. 1820.[2] und 1821.[3] beschäftigte er sich mit dem Eheschliessungsrechte, und am 27. Mai 1822. bat er das Haus wiederum um die Genehmigung, eine Bill zur Abänderung der Marriage-Act einbringen zu dürfen[4], die sich von seinen früheren Gesetzesvorschlägen in vielfacher Hinsicht unterscheide[5].

Seine Tendenzen.

Er wolle nicht das alte Recht herstellen, dessen Mängel er wohl kenne, aber er beabsichtige, die Härten des neuen zu beseitigen. Das Princip der Hardwicke's-Act, die elterliche Einwilligung zu betonen, sei eben so richtig, wie die wegen der Kirchenbücher getroffenen Massnahmen praktisch: die ganze Maschinerie aber allein durch den Terrorismus regieren zu wollen, habe die unzähligen Missstände hervorgerufen, die jetzt zu beklagen seien.

In zwei Fällen erkläre das Gesetz die Nichtigkeit von Ehen: wenn sie von Personen unter einundzwanzig Jahren mit Licenz ohne elterliche Einwilligung, und wenn sie in Gotteshäusern eingegangen würden, in welchen Aufgebote vor d. J. 1754. nicht üblich waren.

Die aus der zweiten Clausel entsprungenen Missstände hätten die Gesetzgebung schon mannichfach beschäftigt, die der ersten wären unberücksichtigt geblieben. So sei denn nicht nur jeder unzüchtigen Begierde ungestraft Thür und Thor geöffnet, sondern auch Flüchtigkeit und Uebereilung erdulde die härtesten Folgen.

Denn gleichviel aus welchen Ursachen einer der Brautleute eine falsche Altersangabe gemacht habe, um die Licenz zu erlangen: in jedem Falle sei die Ehe nichtig, und wenn auch der Mann durch die Nothwendigkeit, seine Angaben, sein *affidavit*, zu beschwören, von Leichtsinnigkeit, nicht aber von

[1] Hansard's Debates 41, 1445. N. S. 1, 800.
[2] Hansard's Debates N. S. 2, 139. Oberhausverhandlungen ebendas. 2, 419. 489. 553.
[3] Journ. of the H. of C. 76, 166.
[4] ebendas. 77, 144..
[5] Hansard's Debates N. S. 6, 1326. ff.

verbrecherischen Absichten zurückgehalten werden könne, so sei das doch nicht bei der Frau der Fall, für die der Mann die Versicherung abzugeben pflege[1].

Unter dem gegenwärtigen Systeme sei keine Person in England ihrer Güter, ihres Vermögens, ihrer Familienbeziehungen sicher. Könnte nicht Einer der Vorfahren irgend welche der Formalien der Marriage-Act verletzt haben? Freilich vielleicht vor vierzig Jahren: aber der Ablauf von Zeit schütze nicht; die Klage auf Annullation der Ehe sei unverjährlich. Dadurch sei ein Fundamentalsatz des englischen Rechtes in Frage gestellt. Keiner dürfe in dem Besitze eines Grundstückes gestört werden, das er sechzig Jahre ohne Unterbrechung inne gehabt habe; nach der Hardwicke's-Act könne er aus hundertjährigem Eigenthume vertrieben werden.

Seine Vorschläge. St. 23. Geo. II. c. 10.

Er schlug deshalb vor, das Princip des irischen Rechtes, wie es durch St. 23. Geo. II. c. 10. festgestellt worden war, auch in die englische Gesetzgebung aufzunehmen. Der Vater des Minderjährigen, nach dessen Tode der Vormund, in dessen Ermanglung die nicht wiederverheirathete Mutter, oder endlich der vom Kanzleihofe ernannte Tutor sollten die Befugniss erhalten, eine Ehe zu annulliren, nicht aber die Ehegatten selbst.

Jedoch auch für die Vergangenheit sorgte der Gesetzentwurf. Er erklärte alle aus den genannten Gründen nichtige Ehen *ex post* für gültig, falls die Parteien nach erreichter Volljährigkeit noch weiter zusammengewohnt hätten; er verordnete ferner, dass die Ehen mit Aufgeboten denen mit Licenz völlig gleichgestellt sein sollten, dass die Namen der Brautleute dem Geistlichen zur Proclamirung schriftlich eingereicht werden müssten, und dass endlich Licenzen und Aufgebote, falls die Ehe nicht binnen drei Monaten erfolge, zu erneuern seien. —

Unterhaus nimmt die Bill an. Oberhaus Discussionen.

Die Berathungen, welche über diese, vom Unterhause ebenfalls angenommene Bill[2] im Oberhause gepflogen wurden, sind uns theilweise erhalten.

Lord Ellenborough.

Als warmer Vertheidiger des Gesetzes trat Lord Ellenborough auf. Viermal schon sei ein gleichartiges Gesetz vom Unterhause genehmigt, und eben so oft von den Lords

[1] Nur zwei Fälle seien ihm bekannt, wo auch die Frau die Versicherung abgegeben habe. Hansard's Debates N. S. 6, 1335.

[2] am 20. Mai Journ. of the H. of C. 77, 290.

beseitigt worden: jetzt endlich müsse die Gesetzgebung auf die Heilung der nicht zu läugnenden Schäden dringen.

Er rief dem Hause zu, was schon Phillimore den Gemeinen gesagt hatte, dass jetzt kein edles Geschlecht, kein Lord, noch seiner Güter und seines Ranges sicher sei.

Lord Stowell

Gegen die Bill erklärte sich vor allen Lord Stowell. Er, einer der berühmtesten englischen Richter, der lange Jahre im anderen Hause eine bedeutende Stellung eingenommen hatte, sprach in längerer Rede sein Bedenken aus, dem neuen Gesetze seine Zustimmung zu geben. Er erkannte die Nothwendigkeit an, eine Umänderung des gegenwärtigen Rechtszustandes herbeizuführen, er beklagte, dass alle Gesetzentwürfe des Unterhauses zu so ungelegener Zeit, so spät in der Session an die Lords gelangten, aber er rieth, auch diesmal von einem Reformversuche abzustehen, der an denselben Schäden kranke wie die Hardwicke's-Act.

zeigt die Fehler des Entwurfes.

Nach diesem Gesetze seien die Ehen von vornherein entweder gültig oder nichtig. Nach dem neuen Entwurfe seien sie nur anfechtbar. Fünf Jahre lang — dies Argument brachte auch der Lord-Kanzler vor — könne der um seine Einwilligung nicht gefragte Vater oder Vormund die Ehe bestehen lassen, dann, gegen den Willen der Eheleute, die Annullationsklage anstellen, die in den zwei Instanzen auch wieder drei Jahre beanspruche: und so seien denn die Ehegatten erst nach dem Verlaufe von acht langen Jahren gewiss, dass ihre Verbindung eine Ehe sei, dass sie nicht Seitens eines Dritten aufgelöst werden könne. Er warf dem Gesetzentwurfe ferner vor, dass er der unehelichen Mutter in gewissen Fällen die Fähigkeit zuspreche, — die einer ehrbaren Wittwe nicht vergönnt sein sollte — zu den Ehen ihrer Kinder den Consens zu geben, und doch wäre keine Garantie gegeben, dass jene nicht eine sittlich ganz verwahrloste, verworfene Person sei.

Lordkanzler.

Die Argumentation des Lord-Kanzlers wendete sich vor allen Dingen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, welche die früher geschlossenen Ehen *ex post* von ihrer Nichtigkeit heilten, und gegen welche auch die Petition eines Arthur Chichester Esq[r]. eingelaufen war[1].

Petitionen.

Obgleich auf eherechtlichem Gebiete schon mannichfache Gesetze erlassen waren, welche nicht für die Zukunft, sondern

[1] Auch beim Unterhause lief eine Petition für und eine gegen die Bill ein. Journ. of the H. of C. 77, 423.

für die Vergangenheit Sorge trugen, und die von allen Vertheidigern der Bill beständig angeführt wurden, so meinte der Lord-Kanzler doch, dass eine Trennung dieser zwei ganz ungleichartigen Theile des Gesetzes geboten sei.

Die Ansicht d. Geistlichen.

Noch wichtiger war, dass auch die Geistlichen des Oberhauses sich gegen die in der Bill aufgestellten Principien aussprachen.

Erzbischof v. Canterbury.

Es widerstrebe der Heiligkeit der priesterlich eingesegneten Ehe, deducirte der Erzbischof von Canterbury am 19. Juni, dass sie nach dem Belieben eines Dritten aufgelöst werden könne, und das Missverständniss des Erzbischofes von York ging so weit, dass er dem Gesetze den biblischen Spruch entgegenhielt: Was Gott zusammengefügt hat, soll kein Mensch scheiden.

Erzbischof v. York.

Der Entwurf wird umgeformt.

So kam es denn, dass der Entwurf im Hause eine völlige Umformung erlitt[1] und auch dann nur unter dem Protest einer Anzahl von Mitgliedern durchging[2].

Die Aenderungen des Oberhauses.

Die vorgenommenen Aenderungen liefen wesentlich darauf hinaus, dass das Unterhaus den Mangel der elterlichen Einwilligung als Annullationsgrund der Ehe, als *impedimentum dirimens*, hingestellt hatte, während ihn das Oberhaus in ein *impedimentum impediens* verwandelte, dass das Unterhaus die rückwirkende Kraft des Gesetzes auf die jetzt bestehenden Ehen beschränkt hatte, während die Lords sie mit gewissen Ausnahmen auf alle seit 1753. geschlossenen Verbindungen ausgedehnt wissen wollten. Dennoch litten die Veränderungen des Oberhauses an manchen Gebrechen. Die Sprache, in der die Amendments formulirt waren, war zumal bei der fünften Clausel ganz unverständlich, Wiederholungen häuften sich, und materiell musste die Ueberfülle vor Eiden auffallen, deren Ableistung für nothwendig erklärt wurde.

Ihr Character

Bill geht in's Unterhaus zurück.

Nichts desto weniger, obgleich nur zwei Clauseln des ursprünglichen Gesetzes stehen geblieben waren, wünschte Phillimore, dass das Unterhaus den Amendments der Lords seine Genehmigung gebe, damit bei einer so wichtigen Massregel doch wenigstens einige Resultate erreicht würden, und ungeachtet der abmahnenden Worte des Dr. Lushington und des Attorney General ging die Bill mit einigen, nachher vom

Dr. Phillimore.

Dr. Lushington.

[1] Siehe dieselben Journals of the H. of C. 77, 399—402.
[2] Hansard's Debates N. S. 7, 1455.

Oberhause genehmigten Aenderungen mit 122 gegen 20 Stimmen durch[1]. Bill durch.

Es war das St. 3. Geo. IV. c. 75., welches wir oben erwähnt haben[2]. Die erste Section des Gesetzes hob die Vorschriften der Hardwicke's-Act auf, welche die Nothwendigkeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung für die mit Licenz geschlossenen Ehen der Minderjährigen forderten (s. 11.). Statt dessen sollte jetzt Recht sein, dass in allen Fällen, wo Ehen früher wegen dieser Bestimmung der Hardwicke's-Act nichtig gewesen wären, die Nullitätsklage fortfalle, falls die Ehegatten bis zum 1. September 1822. oder bis zum Tode eines von ihnen zusammengelebt hätten. Die schon früher annullirten Ehen und die auf Grund dieser Nullitäten anderweitig eingegangenen sollten durch die neue Verfügung ebensowenig berührt werden, wie die, welche gerade jetzt Gegenstand richterlicher Erörterung wären, oder die Eigenthumsverhältnisse, die sich daraus gestaltet hätten. Die folgenden Sectionen — 8. bis 20. — stellten Formalitäten auf, die bei Erlangung von Licenzen (8—15.) und Verkündigung der Aufgebote, freilich nicht bei Strafe der Nichtigkeit, befolgt werden sollten.

St. 3. Geo. IV. c. 75.

Die Hauptänderung der Hardwicke's-Act gegenüber.

sect. 8.—20. des Statuts.

Keine Licenz dürfe nach dem 1. September 1822. ertheilt werden, wenn nicht beide Theile — auch Wittwen — ihre Volljährigkeit (21 Jahre) beschwören, und zugleich auch, dass jeder den anderen für volljährig halte. Die Minderjährigen aber hätten den Consens des Vaters beizubringen. Dieser sollte in schriftlicher Form vor zwei Zeugen ausgestellt und von beiden unterschrieben sein; beide Zeugen hätten ferner die Richtigkeit dieses Scheines zu beschwören, und ausserdem noch eine andere Person, dass der Consentirende wirklich Vater oder Vormund der Heirathenden sei.

Formalitäten für Licenzen.

Jeder hier geschworene falsche Eid, heisst es weiter, soll als Meineid strafrechtlich geahndet werden. Die Person selbst, welche betrügerisch eine Licenz erlangt, ist auf Lebenszeit zu transportiren. Die vermögensrechtlichen Vortheile der Ehe verfallen dem Fiscus.

angedrohte Strafen.

Es sollen die Papiere, auf denen die Ertheilung der Licenz beruht, aufbewahrt und Calendarien und Register darüber geführt werden. Jeder Beamter, der hiegegen handelt, wird

[1] Journ. of the H. of C. 77, 424.
[2] Siehe Seite 373.

bestraft. Zur Ertheilung von Licenzen sind die **Erzbischöfe von Canterbury und York** und die Bischöfe für ihre Diöcesen berechtigt, falls die Petenten dort residiren.

Nach Schliessung der Ehe ist es nicht mehr erlaubt, dieselbe wegen Mangels irgend eines der zur Erlangung der Licenz nothwendigen Requisite anzufechten.

Aufgebote.

Bei den Aufgeboten müssen die Brautleute dem Geistlichen ein *Affidavit* auf Residenz, Namen u. s. w. bezüglich übergeben, welches vor dem Friedensrichter oder dem Geistlichen beschworen sein soll und von dem letzteren aufzubewahren ist.

Ein falsches Affidavit zieht die Strafen des Meineides und Verlust der vermögensrechtlichen Vortheile der Ehe nach sich.

Die Aufgebote selbst sind nicht eher zu verkündigen, als bis die Namen der Brautleute an der Kirchthür und innerhalb der Kirche angeschlagen sind.

Nach der Trauung soll jeder Beweis des geschehenen Affidavit unnöthig sein, und selbst ein falscher Name der Eheleute das Aufgebot und die Ehe nicht ungültig machen.

Zeit der Trauung.

Erfolgt aber die Ehe nicht binnen drei Monaten nach Verkündigung der Aufgebote oder nach Erlangung der Licenz, so müssen erstere noch einmal proclamirt, letztere noch einmal nachgesucht werden.

Ausnahmen von dem Gesetze.

Von dem Gesetze sind die königliche Familie, Juden und Quäker ausgenommen und seine Geltung wird auf England beschränkt.

Kritik des Gesetzes. seine Vorzüge. seine Fehler.

Der wesentlichste Fortschritt, den das Gesetz der Hardwicke's-Act gegenüber enthielt, war das Fortfallen einer grossen Zahl von Nullitäten. Dennoch war auf die Kirchen, in denen Ehen geschlossen werden könnten, gar keine Rücksicht genommen worden und einzelne Bestimmungen waren von grosser Härte. Hatte der Mann bei dem Affidavit oder bei Erlangung der Licenz einen Meineid geleistet, so wurde er freilich mit Recht transportirt, aber die unschuldige Frau verlor nicht nur ihren natürlichen Beschützer, sondern auch ihr ganzes Vermögen, welches der Mann durch die Ehe erlangt hatte, und welches dem Fiscus zufiel. Es war ferner dem Sinne des Volkes kaum gemäss, dass die verschiedenen, theilweise ganz unnützen Eidesleistungen als integrirende Bestandtheile des Trauactes auftreten sollten, und dann waren diese Eide wegen der Extracte, die aus den Taufregistern beigebracht

werden sollten, eigentlich völlig unwesentlich, und wie die für die Affidavits zu zahlenden Stempelgebühren überaus lästig. Die in s. 25. geforderte Verlesung des umfangreichen Gesetzes in bestimmten Zeiträumen von der Kanzel musste als durchaus ärgerlich erscheinen und die Benachtheiligung, welche alle Personen, die früher Erlaubniss zur Licenzertheilung gehabt hatten, durch die Beschränkung dieses Vorrechtes auf die Bischöfe erlitten, — eine Massregel, die nur in der Unkenntniss der Lords ihren Grund hatte[1] — war zu gross, als dass nicht ein Sturm von Unwillen und Besorgniss gegen das neue Gesetz losgebrochen wäre. In dem kurzen Zeitraume vom 10. Februar bis zum 19. März liefen allein neun und zwanzig klagende Petitionen beim Unterhause ein[2].

Es erregt grosse Unzufriedenheit.

So blieb denn auch St. 3. Geo. IV. c. 75. nicht lange in Kraft. — Schon am 7. März 1823. wurde St. 4. Geo. IV. c. 5. erlassen „An Act to render valid certain marriages“, wodurch wenigstens die vielfachen Strafen, die in der kurzen Zeit der Geltung des Gesetzes wegen unbefugter Licenz-Ertheilung zu verhängen waren, aufgehoben und die Ehen nachträglich legalisirt wurden.

4. Geo. IV. c. 5.

Am 5. Februar erhielt dann Dr. Phillimore die Genehmigung, eine Bill zur Abänderung von 3. Geo. IV. c. 75. einzubringen[3], die am 24. Februar zum zweitenmale gelesen und endlich am 9. Juni vertagt wurde[4], weil inzwischen die Oberhausverhandlungen über einen von Lord Ellenborough eingebrachten Gesetzentwurf schon weiter gediehen waren[5].

Unterhaus: neuer Gesetzentwurf des Dr. Phillimore vertagt. Oberhaus: Gesetzentw. des Lord Ellenborough.

Dieser beabsichtigte, das frühere Recht mit der Modification wieder herzustellen, dass die Nullitäten der Ehe beseitigt werden sollten.

Auf den Antrag des Lord Stowell wurde ein Committee eingesetzt, welches den ganzen Stand der Eheschliessungsfrage in Erwägung ziehen sollte[6], und welches seine Meinung dahin aussprach, dass einstweilen bis zum endgültigen Entschlusse eine kurze Bill angenommen werden möchte, um interimistisch Geltung zu empfangen[7].

Lord Stowell. Committee.

1 Vgl. Hansard's Debates N. S. 8, 123.
2 Vgl. Journ. of the H. of C. vol. 78.
3 Journ. of the H. of C. 78, 7.
4 ebendas. 376. Vgl. Hansard's Debates N. S. 8, 80.
5 ebendas. 8, 87.
6 ebendas. 123.
7 ebendas. 235.

St. 4. Geo. IV. c. 17. hebt St 3. Geo. IV. c. 75. s. 8—26 auf.

Diese Bill, welche als St. 4. Geo. IV. c. 17. die Genehmigung beider Häuser erhielt[1] — 26. März 1823. — erklärte s. 8—26. des St. 3. Geo. IV. c. 75. für abgeschafft und stellte die bezüglichen Bestimmungen der Hardwicke's-Act wieder her, doch „*Provided always, that no marriage solemnized under any licence granted in the form and manner prescribed by either of the recited acts, shall be deemed invalid on account of want of consent of any parent or guardian*".

St. 4. Geo. IV. c. 76.

Die definitive Ordnung der verwickelten Frage erfolgte durch St. 4. Geo. IV. c. 76. vom 18. Juli 1823[2]. Es ist zu bedauern, dass von den Verhandlungen des Unterhauses über dies Gesetz gar nichts, von denen der Lords nur wenig erhalten ist. Es ergiebt sich[3], dass heftige Debatten statt fanden, ob nicht den Eltern und Vormündern die Befugniss ertheilt werden könne, ohne ihre Einwilligung geschlossene Ehen binnen Jahresfrist anzufechten. Das Committee sprach sich mit 7 gegen 4 Stimmen dafür aus, und ebenso jetzt auch der von seiner früheren Ansicht zurückgekommene Erzbischof von Canterbury. Dagegen erklärten sich aber alle übrigen Bischöfe und schliesslich fiel das Amendment mit 28 gegen 22 Stimmen.

Debatten. Committee. Erzbischof v. Canterbury.

Inhalt des Gesetzes.

Das umfangreiche Gesetz selbst enthielt in 33 Sectionen folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Hardwicke's-Act und 4. Geo. IV. c. 17. werden aufgehoben.

Aufgebote.

§. 2. Die Aufgebote sind vom 1. November ab in der Pfarrkirche oder einer dazu tauglichen Kapelle der Parochie, wo die Brautleute wohnen — oder wenn sie an verschiedenen Orten ihren Wohnsitz haben, in den beiden Kirchen — an drei Sonntagen während des Morgengottesdienstes laut und hörbar nach Maassgabe des *Prayer book* zu verkündigen. In derselben Kirche muss dann die Ehe eingesegnet werden.

Qualification der Kirchen.

§. 3. Jeder Bischof kann eine Kirche mit Zustimmung des Patrons und Beneficiaten zur Eheschliessung qualificiren. Das ist dann in's Kirchenregister einzutragen.

Das ist kenntlich zu machen.

§. 4. In jeder solchen Kirche soll sich an sichtbarer Stelle die Inschrift befinden, dass hier Aufgebote verkündet und

[1] Unterhausverhandlung. Journ. of the H. of C. 78, 81. 135. 150. 157. etc.

[2] Journ. of the H. of C. 78, 420. 424. 457. 473. 479.

[3] Hansard's Debates N. S. 9, 651.

Ehen geschlossen werden dürfen: „*Banns may be published and Marriages solemnized in this Chapel*".

§. 5. Alle für Führung der Register in den Pfarrkirchen erlassenen Vorschriften sind auf diese Kirchen auszudehnen.

§. 6. Die Aufgebote sind in ein festes Buch einzutragen, und nicht aus losen Blättern zu verkünden. Nachher hat der Geistliche den Vermerk zu unterzeichnen.

Aufgebote zu registriren.

§. 7. Kein Geistlicher ist zum Aufbieten verpflichtet, wenn nicht die Brautleute ihm sieben Tage vorher ihre Namen und Wohnorte schriftlich einreichen.

Die Brautleute müssen ihre Personalien schriftl. einreichen.

§. 8. Traut der Geistliche nach voraufgegangenem Aufgebote Minderjährige ohne elterlichen Consens, so ist er straflos, falls ihm nicht der Dissens der Eltern mitgetheilt oder sonst wohl bekannt war. Sollte aber die elterliche Einwilligung öffentlich bei Gelegenheit der Proclamationen verweigert werden, so sind die Aufgebote selbst nichtig.

Elterl. Einwilligung.

§. 9. Drei Monate nach Verkündigung der Aufgebote sind dieselben zu wiederholen, falls die Ehe nicht inzwischen erfolgt ist.

Frist für die Trauung.

§. 10. Licenzen sind nur für die Pfarrkirche oder die Kirche eines Bezirkes zu ertheilen, in dem die Brautleute sich fünfzehn Tage unmittelbar vorher aufgehalten haben.

Licenzen.

§. 11. Sollte aber der Licenzertheilung ein *Caveat* entgegengestellt werden, so ist dasselbe dem Richter zu geben, auf dessen Amt die Licenzertheilung beruht, und eine Prüfung des Einwandes vorzunehmen.

Caveat.

§. 12. Sollte in einer Parochie die Kirche ganz fehlen, oder

Wenn die eigentliche Traukirche fehlt.

§. 13. zur Zeit wegen baulicher Veränderungen nicht benutzt werden können, so ist die Ehe in der Kirche der benachbarten Parochie zu schliessen.

§. 14. Vor Ertheilung der Licenz hat einer der Brautleute den körperlichen Eid abzuleisten, dass seines Wissens kein Hinderniss der beabsichtigten Eheschliessung entgegenstehe, dass sie sich die vorgeschriebenen vierzehn Tage in der Parochie aufgehalten und dass sie, falls sie unter einundzwanzig Jahren sind, den vom Gesetze erforderten Consens ihrer Gewalthaber erhalten haben.

Vor Licenzertheilung Eid.

§. 15. Dagegen sollen alle anderen, bisher von den Brautleuten vor der Licenzertheilung zu stellenden Garantieen fortfallen.

Ehe-Consens. §. 16. Für minderjährige noch unverheirathete Personen ist zur Eheschliessung der Consens des Vaters nothwendig, nach seinem Tode des Vormundes oder eventuell der nicht weiter verheiratheten Mutter. Im Nothfalle muss ein vom Kanzleihofe ernannter Vormund die Genehmigung ertheilen.

§. 17. Sollten die zur Consentirung berechtigten Personen unzurechnungsfähig oder über See sein, so müssen die Brautleute die Genehmigung des Lord Kanzlers einholen.

Garantieen des Beamten, der Licensen ertheilt. §. 18. Der Beamte, welcher im Auftrage der zur Licenzertheilung Berechtigten die Licenzen gewährt, muss eidlich versprechen, die gesetzlichen Vorschriften genau beobachten zu wollen, und hat auch dem Bischofe eine Caution von 100 £ zu stellen.

Wirkung der Licenz. §. 19. Die Wirkung der Licenz erlischt nach drei Monaten falls die Eheschliessung nicht erfolgt ist.

Speciallicenz. §. 20. Dem Erzbischofe von Canterbury werden die durch St. 25. Hen. VIII. gewährten Rechte erhalten.

Strafe für unbefugtes Trauen. §. 21. Personen, welche Ehen an anderen, als den gesetzlich dazu qualificirten Orten einsegnen, oder ohne Aufgebote oder Licenz, oder ohne ordinirt zu sein, sind mit vierzehnjähriger Deportation zu bestrafen. Doch muss mit der gerichtlichen Verfolgung drei Jahre nach dem Vergehen vorgegangen werden.

Die fehlerhaften Ehen nichtig. §. 22. Die in dieser fehlerhaften Art geschlossenen Ehen sind nichtig.

Folgen nicht consentirter Ehen. §. 23. Ist eine Ehe in gesetzlicher Form von Minderjährigen, sei es mit Aufgeboten, sei es mit Licenz, ohne den nothwendigen Consens der dazu Berechtigten eingegangen worden, so soll der Attorney general auf Antrag der um die Einwilligung nicht befragten Person gegen die Schuldigen einschreiten. Diese sollen aller vermögensrechtlichen Vortheile aus der Ehe beraubt werden, welche nach Ansicht des Gerichtshofes zum Besten des unschuldigen Ehegatten zu verwenden sind, oder, wenn die Schuld beider Ehegatten gleich ist, zu Gunsten der Kinder.

§. 24. Vorhergehende Verpflichtungen, welche die Eheleute für die so verfallenen Güter eingegangen sind, werden durch das gerichtliche Verfahren ohne Weiteres nichtig.

§. 25. Die Klage wird aber auf die Zeit von einem Jahre nach Eingehung der Ehe beschränkt.

§. 26. Nach der Trauung brauchen die zur Erlangung der

Aufgebote oder Licenzen nöthigen Requisite nicht mehr bewiesen zu werden.

§. 27. Weder aus *sponsalia de praesenti* noch aus *sponsalia de futuro* kann hinfort bei irgend einem geistlichen Gerichte auf Sollennisation geklagt werden. — sponsalia.

§. 28. Der Trauung sollen zwei Zeugen beiwohnen; gleich nach Vollziehung derselben ist die Ehe in's Kirchenbuch einzutragen, wobei bemerkt werden soll, ob Aufgebote verkündigt oder Licenzen erhalten waren, ob die Brautleute Consens beibrachten oder nicht; die Eintragung ist von dem Geistlichen, den Brautleuten und den Zeugen zu unterzeichnen. — Form der Trauung. Registrirung.

§. 29. Verfälschung oder Vernichtung des Kirchenbuchs und der Licenzen ist mit lebenslänglicher Deportation zu bestrafen. — Fälschung des Kirchenbuches.

§. 30. Das Gesetz bezieht sich weder auf die königliche Familie, — Ausnahmen von dem Gesetze.

§. 31. noch auf Juden und Quäker, wenn sie unter sich heirathen.

§. 32. Zwei gedruckte Exemplare des Gesetzes sollen jedem Pfarrer eingehändigt werden.

§. 33. Die Geltung des Gesetzes wird auf England beschränkt. — Gilt nur in England.

Aber auch dies weitläufige, übermässig verclausulirte Gesetz war noch nicht hinreichend, eine sichere und billige Praxis der Gerichtshöfe zu bewirken. Schien es doch, als ob es der englischen Gesetzgebung nicht beschieden sein sollte, eine Frage auf einen Wurf zu erledigen, wenn sie auch zu deren Erörterung selbst Jahrzehnte hingebracht hatte. — Das Gesetz reichte nicht aus.

Schon St. 5. Geo. IV. c. 32. „An Act to amend an Act passed in the last Session of Parliament, intituled An Act for amending the Laws respecting the Solemnization of Marriages in England" vom 17. Mai 1824. suchte Unklarheiten in der Fassung von St. 4. Geo. IV. c. 76. zu beseitigen. — St. 5. Geo. IV. c. 32.

Dies hatte wohl von den Kirchen gesprochen, in denen aufgeboten werden könne: der Trauung selbst aber keine Erwähnung gethan. Es hatte wohl festgesetzt, dass in bestimmten Kirchen schon geschlossene Ehen gültig sein sollten: die in Zukunft zu schliessenden aber völlig übergangen, und was dergleichen ähnliche Bedenken waren, die auf dem — Inhalt dieses Gesetzes.

Continente durch die gesunde Interpretation der Richter ihre Erledigung gefunden haben würden, hier aber ein neues Gesetz beanspruchten[1].

Am 5. Juli 1825. wurde dann wieder eines jener Gesetze erlassen, wie wir sie schon bisher einigemale angetroffen haben. — St. 6. Geo. IV. c. 92. „An Act to render valid certain Marriages solemnized in certain Churches and Public Chapels in which Banns have not usually been published". Nur dass man sich nicht damit begnügte, die Ehen zu legalisiren, welche wegen Nichtberechtigung der im Jahre 1753. noch nicht benutzten Traukirchen ungültig waren, sondern dass man auch diese Qualification der Kirchen selbst nach dem Jahre des neuen Gesetzes bemessen wissen wollte. (§. 2.)

St. 6. Geo. IV. c. 92.

Auch St. 11. Geo. IV. u. 1. Will. IV. c. 18. vom 29. Mai 1830. hatte es mit einer ähnlichen Frage zu thun[2].

St. 11. Geo. IV. u. 1. Will. IV. c. 18.

[1] Es wurde verordnet: „That from and after the passing of this act all marriages which have been theretofore solemnized or which shall be hereafter solemnized in any Place within the Limits of such Parish or Chapelry so licensed as aforesaid for the Performance of Divine Service during the Repair or Rebuilding of the Church of any Parish or Chapel of any Chapelry, wherein Marriages have been usually solemnized, or if no such Place shall be licensed, then in a Church or Chapel of any adjoining Parish or Chapelry, in which Banns are usually proclaimed, whether by Banns lawfully published in such Church or Chapel, or by Licence lawfully granted, shall not have their validity questioned on account of their having been solemnized; nor shall the Ministers, who have so solemnized the same be liable to any Ecclesiastical Censure, or to any other Proceeding whatsoever". Alle Licenzen von Bischöfen, wodurch die Kirchen herechtigt werden, sollen auch zugleich den Nachbarkirchen die Berechtigung gewähren, falls die Pfarrkirchen in Reparatur sind. (§. 2.)

Die dort proclamirten Aufgebote sind als gute anzusehen. (§. 3.)

[2] §. 1. . . . „That all Marriages, the Banns whereof have been published in any Place used for the Performance of Divine Service within the Limits of any Parish or Chapelry during the Repairs or Rebuilding of the Church or Chapel thereof, which Marriages have been solemnized either in the said Place so used, or in the Church or Chapel of the same or of some adjoining Parish or Chapelry during such Repair or Rebuilding, shall not have their validity questioned on account of having heen so solemnized".

§. 2. Während der Reparatur kann der Bischof jede Kapelle oder Kirche des Pfarrspiels zur Vornahme der Trauung berechtigen.

§. 3. That all Marriages which have already been solemnized or may hereafter he solemnized in any Church which shall have heen made and constituted the Church of a distinct Parish, or a distinct Parish . . . . after Consecration thereof and Assignment of a District thereto, shall he as good and valid in law as if such Marriages had heen solemnized in any Parish Church, wherein Banns had heen usually puhlished before or at the times of 1753".

Es handelte sich um die Zweifel, wo während der Reparatur einer Pfarrkirche die Ehen der Parochianen geschlossen werden sollten, und zugleich um die Nichtigkeit der Ehen, die bisher aus der irrthümlichen Befolgung von St. 58. Geo. III. c. 45. und St. 59. Geo. III. c. 134. sich ergeben hatte. —

b. Die Ehen der Dissenters und Katholiken.

Katholiken- u. Dissenter-Ehen.

Kehren wir jetzt zur Hardwicke's-Act und ihren Bestimmungen zurück, wie das nothwendig ist, um nur irgend ein System in die Ueberfülle von Anordnungen hineinzubringen, mit denen die englische Ehegesetzgebung unseres Jahrhunderts gewissermaassen ihre lange frühere Unthätigkeit wieder gut zu machen suchte, so mussten vor allen Dingen die Vorschriften, welche die Katholiken und Dissenters den Trauformen der anglikanischen Kirche unterwarfen, beständigen Anstoss erregen, und dringend zur Aenderung auffordern.

Härte der Hardwicke's-Act.

Es war nicht allein den Grundsätzen der Toleranz, wie sie durch das Gesetz v. J. 1688. für protestantische Dissidenten und i. J. 1799. für Katholiken immer mehr zum Durchbruche gekommen waren, widersprechend, Personen zu einer kirchlichen Eheschliessungsform heranzuziehen, die ihren dogmatischen Prinzipien geradeswegs zuwiderlief; es war auch eine Entwürdigung der anglikanischen Geistlichkeit, sie zu zwingen, ihre Benediction im Namen der Dreieinigkeit über Ungläubige zu spenden, die nur aus äusserer Nothwendigkeit sich dem Verfahren fügten, oder die den priesterlichen Segen mitsammt der Dreieinigkeit gering achteten.

Eine Reform erfolgte dann auch i. J. 1836., aber wieder erst, nachdem fast jedes Jahr das Parlament in Verhandlung über diese wichtige Frage geschen hatte[1], nachdem unzählige Petitionen die Klagen der Bedrückten ausgesprochen, nachdem der zähe Eifer wohlverdienter Männer jenen Widerwillen gegen alles Neue, der eine so wesentliche Eigenschaft der englischen Gesetzgebung ist, siegreich bekämpft hatte.

§. 4. Die in unberechtigten Kapellen geschlossenen Ehen werden ex post legalisirt.

§. 5. Ebenso die, welche in irrthümlich für consecrirt gehaltenen Kapellen eingegangen sind.

[1] Vgl. die dankenswerthe Darstellung von Oppenheim: die Verhandl. d. engl. Parlaments über Einführung der Civilehe, in Dove Ztschr. f. Kirchenr. 1, 8. ff.

Reformversuche 1782. Mit dem J. 1782. begannen jene Berathungen des Parlamentes. Damals erklärte sich ein Theil der hohen englischen und irischen Geistlichkeit damit einverstanden, dass die protestantischen Dissenters ihre Ehen vor den Geistlichen ihrer Confession, oder vor Gemeindemitgliedern, die zu diesem Zwecke erwählt würden, eingehen könnten. Dennoch aber Bill fällt. fiel die Bill, deren einzelne Bestimmungen Bedenklichkeiten erregt hatten[1].

1819. W. Smith. Dann ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1819. Damals nahm, durch vielfache Petitionen[2] bewogen, Mr. W. Smith sich der bedrückten Dissidenten an[3], und blieb ihnen manches Jahrzehnt hindurch ein unermüdlicher, wenn auch durch den Erfolg nicht begünstigter Helfer. Er beabsichtigte, die Consenserklärung vor dem anglikanischen Geistlichen zu lassen, aber frei von jenen religiösen Ceremonieen, welche die Gewissenszweifel der Dissenters erregten: doch war er selbst mit Lord Castlereagh vertagt. dem Vorschlage Lord Castlereagh's einverstanden, die Vorlage auf die nächste Session zu vertagen, da das Gesetz auch den Katholiken eine Eheschliessungsform gewähren müsse.

1822. W. Smith. Nichts desto weniger stellte er i. J. 1822. die gleichen Anträge[4]. Er wies darauf hin, was für eine schwere Verkür-

[1] Vgl. Hansard's Parl. Debates N.S. 12, 1239.

[2] Vom J. 1817: Journ. of the H. of C. 72, 466. — Ich theile beispielsweise hier eine solche Petition mit: „That the Petitioners, Dissenters from the Established Church on the Principle that Christ is their sole Head in Matters of Religion are deeply impressed with the inconsistency of submission on their part to the Marriage Ceremony of that Church, as an Act whereby its Authority to decree Rights and Ceremonies is acknowledged, and this their leading Principle of Dissent is violated: That as Unitarian Christians, the Petitioners cannot exculpate themselves from the Charge of a palpable Violation of moral Principle, in joining in Devotions addressed to the Father, the Son and the Holy Ghost: That finding, that the British Legislature, in an Act passed in the Reign of His Majesty George the Second, relating to such Religious Scruples by exemting the Jews and Quakers from all obligation to submit to its Provisions, so far as respected the Members of their several communions, the Petitioners feel encouraged to submit their Case to the Consideration of the House and humbly to petition, that they also may be allowed to marry among themselves, in conformity with their Religious Principles. Journ. of the H. of L. 51, 405. — 1819. ebendas. vol. 52. Journ. of the H. of C. vol. 74. Hansard's Parl. Deb. N. S. 40, 863. —

[3] Journ. of the H. of C. 74, 542: Leave: (16. Juni); 2te Lesung: 598. (30. Juni); Vertagung: 607. (1. Juli). — Die Verhandlungen siehe in Hansard's Parl. Debates N.S. 40, 1200. ff. 1504. ff.

[4] Journ. of the H. of C. 77, 332. 418. — Hansard's Parliam. Debates III. Serie 6, 1460. ff. — Petitionen: Journ. of the H. of C. 76, 478. vol. 77: 27 Petitionen für und 1 gegen die Dissenters.

zung ihrer Rechte die Dissidenten durch das Gesetz des Jahres 1753. erlitten, dessen Härte nur die Juden und Quäker durch energisches Petiren von sich abgewendet hätten, während doch kein Grund ersichtlich sei, welcher die diesen Religionsparteien so ganz ausnahmsweise gewährte Bevorzugung rechtfertigen könne.

Seine Bemühungen waren aber auch dies Jahr erfolglos; beide von ihm eingebrachte Gesetzentwürfe fielen schon in den Vorstadien.

1823. Oberhaus. Marquis of Landsdowne.

Im J. 1823[1]. trat die Frage an das Oberhaus heran. Der Marquis of Landsdowne befürwortete in der Sitzung vom 12. Juni die zweite Lesung einer Dissenter's Marriage Bill. Er beabsichtigte den Dissidenten mit einigen Modificationen die Rechte der Juden und Quäker zu gewähren. Sie sollten die vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen, in ihren Gotteshäusern verheirathet werden, dem anglikanischen Geistlichen die Traugebühren zahlen und endlich die Ehe unter Aufsicht eines Kirchspielbeamten registriren lassen.

Nur aber solchen Personen wollte er die Wohlthaten des Gesetzes gewährt wissen, welche nicht blos dem Namen, sondern der Sache und Wahrheit nach von den Lehren der Hochkirche abwichen, selbst wenn das auch nur bei Einem der Brautleute der Fall wäre. Licenzen könnten für alle Plätze ausgestellt werden, so dass also nicht mehr nothwendig die Ehe in einer Kirche geschlossen werden müsse.

Die Bischöfe. Der Lord-Kanzler.

Gegen das Gesetz erklärte sich neben den Bischöfen vor allen Dingen der Lord Kanzler. Es sei zu spät in der Session, machte er geltend, um ein so wichtiges Princip jetzt noch zum Austrage zu bringen, und ausserdem leide der Gesetzentwurf noch an manchen Gebrechen, die der Heilung dringend bedürften. Nichts sei über Ehen zwischen Katholiken und Protestanten festgeseszt, keine Garantie sei gegeben, dass nicht selbst atheistische Secten gewissermassen staatlich privilegirt würden.

Bill fällt.

Die zweite Lesung wurde mit einer Majorität von 6 Stimmen abgelehnt.

Nur für Katholiken:

Blos für Katholiken berechnet waren die Gesetzentwürfe,

[1] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 9, 697. — Petitionen: Journ. of the H. of C. 78, 115; der Katholiken ebendas. 388.

Bills von 1823. u. 1824. Unterhaus. welche in den Jahren 1823.[1] und 1824.[2] im Unterhause berathen wurden. Sie gingen aus der Erwägung hervor, dass in vielen Kirchspielen kein Katholik seine Ehe vor einem anglikanischen Priester schliessen wollte, dass sie sich alle den Segen der Geistlichen ihrer Confession erbaten und somit rechtlich nichtige Verbindungen eingingen[3].

1825. nur für Unitarier. Ein Resultat wurde nicht erzielt, und ebensowenig durch einen Gesetzentwurf des Jahres 1825., welcher wieder allein die Unitarier ins Auge fasste, und wesentlich zu den schon i. J. 1822. aufgestellten Principien zurückkehrte[4].

Robert Peel. Bemerkenswerth ist, dass Sir Robert Peel hier zum erstenmale seine Ansicht in dieser wichtigen Frage entwickelte[5], die er später auch durch einen eigenen Gesetzentwurf bethätigte.

Er wollte dem jetzigen unerträglichen Zustande abgeholfen wissen, aber er glaubte doch auf die Schwierigkeiten des Unternehmens hinweisen zu müssen. Die Unitarier bildeten nicht eine so geschlossene Genossenschaft, wie die Quäker oder Juden, so dass ihnen die jenen zustehenden Rechte ohne Weiteres gewährt werden dürften. Eine Eheschliessung sei nach englischem Rechte ein halb kirchlicher, halb weltlicher Act: also könne man nicht jeden Beliebigen zur Abnahme des Eheconsenses beglaubigen, ebensowenig wie man die Geistlichen der Hochkirche mit der Registrirung von Verbindungen behelligen dürfe, welche gar nicht durch sie geschlossen seien.

Dr. Lushington. Den kurzsichtigen Erwägungen, welche in der anglikanischen Trauform fast ein alleinseligmachendes Dogma erblickten, und in jeder Beeinträchtigung der Hochkirche Gefahren

[1] „An Act to enable Roman Catholic Priests to solemnize Marriages among Roman Catholics under certain restrictions; and to give certificates of the Marriages, Baptisms or Burials performed by them and directing such Certificates to be entered on the Registers of the Parish or Chapelry of the place in which the same shall be performed". Journ. of the H. of C. 78, 451; 1. Lesung: 8. Juli. ebendas. 464.

[2] A Bill to amend the Laws regarding the Baptisms, Marriages and Burials of Roman Catholics in England. 1. Lesg.: 15. April. Journ. of the H. of C. 79, 303; 2. Lesg.: 14. Mai ebendas. 367; vertagt: 3. Juni ebendas. 456. Petitionen dagegen: ebendas. 312.

[3] Vgl. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 9, 965. ff.

[4] Leave: 21. Februar Journ. of the H. of C. 80, 105. 1. Lesg.: 23. Febr. ebendas. 119; 2. Lesg.: 25. März ebendas. 266. 3. Lesg.: 5. Mai ebendas. 381. — 5 Petitionen gegen die Bill. ebendas. 316. ff.

[5] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 12, 1242.

für Thron und Staat witterten[1], hielt Dr. Lushington das treffliche Wort der Bischöfe von London, Llandaff und Exeter entgegen[2]:

Die Bischöfe.

„Wir haben nicht zu prüfen, ob eure Gewissenszweifel wohl begründet sind oder nicht; wir wollen die Form der Trauung nicht untersuchen; wir wollen die Gründe eurer Ansicht nicht erörtern. Das alles würde fruchtlos sein. Denn wir wissen, dass in Glaubenssachen das Gewissen des Einzelnen berücksichtigt werden muss. Das Gewissen des Einzelnen allein kann entscheiden, ob dies oder jenes System geeignet ist, ihn mit dem von ihm angebeteten Gott zu versöhnen". —

1826/7. Unterhaus.

Bedeutend wichtiger waren die Verhandlungen, welche in der Session 1826/7. im Unterhause stattfanden.

Zum ersten Male Civilehe.

Hier wurde zum ersten Male das Princip der Civilehe aufgestellt, welches dann auch endlich durchdrang.

Ursprüngl. Entwurf.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte freilich noch Nichts davon gewusst[3]. Nach ihm sollten die Brautleute die Erklärung ihres dissentirenden Glaubens schriftlich an den trauungsberechtigten hochkirchlichen Geistlichen abgeben, und wenn sie Unitarier wären, ihre Ehen durch einfache *declaratio consensus* vor diesem schliessen.

„I A. B.", sagte der Mann, *„take Thee C. D. for my wedded Wife, and do here in the presence of God and before these Witnesses promise to be unto thee a loving and faithful Husband"*. Dem entsprechend antwortete die Frau. Dann sollte gleich eine Eintragung in das Trauregister gemacht werden, unterzeichnet von dem Geistlichen, den Parteien und Zeugen. —

Die Vorschriften über Licenzen und Aufgebote wurden dadurch in keiner Weise berührt, ebensowenig wie die Gebühren-Ansprüche Seitens des trauenden Geistlichen.

Die Geltung des Gesetzes sollte auf England und Wales beschränkt sein.

Abänderungen des Committee. Civilehe.

Die Abänderungen, welche das Committee vornahm[4], liessen aber die Trauung durch den Geistlichen fallen, und führten dafür Civilehe vor dem Friedensrichter ein. Dieser hat, nachdem der anglikanische Geistliche die Aufgebote ver-

[1] ebendas. 1237.
[2] ebendas. 1238.
[3] Bills Public 1826/7. II, No. 336.
[4] ebendas. No. 440.

kündet und ihm das durch schriftliche Bescheinigung mitgetheilt hat, den Consens der Brautleute entgegenzunehmen und ein Certificat über die geschlossene Ehe anszustellen. Auf Grund des letzteren nimmt dann wieder der Geistliche die Registrirung vor, für welche die Parteien selbst binnen einwöchentlicher Frist zu sorgen haben, und deren Unterlassung für den Mann eine Strafe von 20 £ nach sich zieht.

Recommittment.

Beim Recommittment[1] am 12. Juni wurde noch hinzugefügt, dass der Richter aufgebotene minderjährige Personen nicht verheirathen solle, wenn er Kenntniss des elterlichen Dissenses habe, und dass die Kraft der Aufgebote oder der Licenz nach dreimonatlichem Nichtgebrauche erlöschen solle. Alle Strafen für Fälschung der Register wurden auch auf die nach dieser Act zu führenden ausgedehnt. —

Unterhaus Bill geht durch. Debatten.

Im Unterhause ging die Bill am 20. Juni durch[2]. Von den Verhandlungen ist nicht viel erhalten. Der Vorwurf, dass das Gesetz mit seiner Civilehe den Schatten der revolutionären Cromwellischen Massregel wieder heraufbeschwöre, wurde

Acland. Wetwell.

namentlich von Acland und Wetwell ausgesprochen, und durch die historisch richtige Bemerkung widerlegt, dass es sich vielmehr völlig auf den Boden stelle, auf dem das ganze englische Eherecht bis zum J. 1753. erwachsen sei[3].

Oberhaus.

Mehr wissen wir von den Oberhausdebatten[4].

Marquis of Landsdowne. Der Clerus.

Der Marquis of Landsdowne erklärte sich für ermächtigt, die Zustimmung der englischen Geistlichkeit zu der vorliegenden gesetzgeberischen Massregel zu constatiren; er sprach sein wie des Clerus Widerstreben aus, dem Vorschlage

Lord Liverpool.

des Lord Liverpool gemäss, die allseitig als nothwendig anerkannten legislativen Reformen auf eine Umformung der hochkirchlichen Trauform zu beschränken, auf eine Anbequemung derselben an die religiösen Grundsätze der Dissenters.

Lord Calthorpe.

Er, wie Lord Calthorpe, wünschte die englischen Geistlichen von der Blasphemie befreit, ihren Segen im Namen der Dreieinigkeit über Personen aussprechen zu müssen, die nicht an dieselbe glaubten.

Lord Kanzler.

Ebenso ergriff der Lord Kanzler für die Bill das Wort.

[1] ebendas. No. 459.
[2] Journ. of the H. of C. 82, 583. (1. Lesg. 10. Mai. 2. Lesg. 30. Mai). Petitionen dafür: ebendas. 81, 219; 82, 456.
[3] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 17, 1343.
[4] ebendas. 1407. ff.

Er wies mit dem Bischofe von Chester den Ungrund der Behauptung nach, die namentlich Lord Eldon dem Gesetzentwurfe entgegengehalten hatte, dass es eine Entwürdigung der englischen Geistlichen wäre, Ehen zu registriren, die durch den Friedensrichter geschlossen seien und so den englischen Clerus gewissermassen zum Schreiber des Friedensrichters herabzudrücken.

Bischof von Chester. Lord Eldon.

Nichts könne einen Mann entwürdigen, was er im öffentlichen, im Interesse des Staates thue.

Er gab eine ausführliche historische Rechtfertigung der Civilehe, deren Annahme im Principe er wünschte, wenngleich er die weiteren Ausführungen gern der nächsten Sitzungsperiode anheim stellen wollte.

Erwähnt müssen auch noch die Worte des Bischofs von Chester werden, welcher der Meinung entgegentrat, dass Ehen ohne kirchliche Einsegnung nicht geduldet werden dürften. Allerdings solle die Ehe nach der Ansicht der Kirche nicht ohne eine religiöse Handlung geschlossen werden, aber nirgends finde sich eine bestimmte vorgeschrieben, niemals dürfe den Dissidenten eine ihren Grundsätzen zuwiderlaufende aufgedrungen werden.

Bischof von Chester.

Mit 61 gegen 54 Stimmen ging die Bill in den Ausschuss und wurde dann nach dem Antrage des Marquis of Landsdowne auf die nächste Session vertagt, welche sich jedoch nicht mit der Frage beschäftigte.

Bill committirt. vertagt.

Im J. 1834. liess das Unterhaus einen Gesetzentwurf[1] drucken, welcher Lord John Russell, damaliges Mitglied der Regierung, zum Verfasser hatte und der bemerkenswerth ist, weil einige seiner Principien in den späteren gesetzgeberischen Versuchen wiederkehren und auch in dem abschliessenden Gesetze v. J. 1836. verwerthet sind.

1834. Unterhaus. Lord John Russell.

Die Aufgebote sollen in der anglikanischen Pfarrkirche publicirt werden, und ebenso gewähren die bisher berechtigten Personen dem Dissenter auf sein Ersuchen eine Licenz, sich in einem anderen dazu berechtigten Gotteshause trauen zu lassen.

Aufgebote.

Eine solche Autorisation wird aber einem Gebäude durch den Friedensrichter auf die Dauer von drei Jahren gewährt, wenn 20 im Kirchspiele angesessene Leute das verlangt haben. Die Berechtigung der Kapelle ist äusserlich durch eine In-

Autorisation der Kirchen.

[1] Bills Public 1834. II, No. 93.

schrift kenntlich zu machen, und erlischt, wenn durch Bescheinigung zweier Friedensrichter erhellt, dass die Kapelle ausser Benutzung gekommen sei.

Trauung durch den Dissidenten-Geistlichen.

Auf Grund der von dem Pfarrer über die Verkündigung der Aufgebote ausgestellten Bescheinigung oder einer Licenz ist der Dissenter-Geistliche zur Trauung befugt, welche vor zwei Zeugen geschieht und der die Registrirung der Ehe, ebenfalls durch den Dissenter-Geistlichen, unmittelbar nachfolgt.

Doch müssen die Aufgebote auch noch in der Dissenterkapelle proclamirt werden. Ausserdem werden noch Vorschriften gegeben, welche die Nichtigkeit der in unberechtigten Kapellen geschlossenen Ehen aussprechen, die Wiederholung der Aufgebote oder Licenzen nach Verlauf von drei Monaten anordnen, falls die Trauung noch nicht stattgefunden haben sollte, der Erlangung der elterlichen Einwilligung Rechnung tragen und vor Fälschung der Register durch harte Strafbestimmungen sichern.

Ein gleicher Entwurf zu Gunsten der Katholiken.

Der Entwurf, der im Juni desselben Jahres[1] in ganz ähnlicher Weise und ebenfalls ohne zu einem Resultate zu führen, für die Katholiken umgeformt wurde, gelangte aber gar nicht zur Berathung.

Die Dissidenten gegen den Entwurf von Lord John Russell.

Die Dissidenten selbst erklärten sich gegen ein Gesetz, das ihnen eine vor dem hochkirchlichen Geistlichen abzulegende Erklärung ihres Dissidententhums auferlegte, und die Aufgebote doch in der anglikanischen Kirche vollzogen wissen wollte; welches dem dissidentischen Geistlichen die nothwendigen Sporteln gewähren musste, dem anglikanischen die bisher genossenen nicht verkürzen wollte und die Dissidenten endlich mit beiden belastete.

Robert Peel.

Aber auch andere Bedenken, denen Sir **Robert Peel** im folgenden Jahre den beredten Ausdruck gab, mussten sich gegen den Entwurf geltend machen[2].

Bedenken gegen Lord John Russell's Entwurf.

Viele Dissidentensecten kein ständiges Amt.

Jeder Lehrer und Prediger sollte danach die Befugniss zum Trauen haben. Nun hatten zwar manche Dissidentengemeinden eine gegliederte Verfassung und ein ständiges geistliches Amt: die meisten aber gefielen sich gerade im Gegentheile in einer anorganischen Unordnung, welche jeden amtlichen Character scharf verneinte, und andere waren wenigstens genöthigt, ihre Geistlichen mit verwandten Religionsgesell-

[1] **Bills Public** 1834. II, No. 422.
[2] **Hansard's** Parl. Deb. III. Serie 26, 1073.

schaften gemeinsam zu halten. So musste es in mehr als einer Hinsicht unangemessen erscheinen, dissidentischen Predigern die Trauung, die Registrirung und mehr noch die Aufbewahrung der Kirchenbücher anzuvertrauen.

Mangelhaftigkeit d. Bestimmungen wegen Qualification der Gebäude.

Die Qualificirung endlich eines Gebäudes zum Zwecke der Andachtsübung unterlag keinerlei Schwierigkeit. Eine halbe Krone genügte, um das zu erlangen. Damit aber war auch zugleich der Regierung jedes Mittel genommen, diesen Gotteshäusern die Eigenschaft einer Traukapelle zu versagen, sobald nur 20 Personen darum baten[1]: und das hiess wirklich jedem Unterschleife und jeder Betrügerei Thür und Thor öffnen. —

1834. Mr. Brougham

1835. Robert Peel.

Nachdem Mr. Brougham seine am 13. Mai 1834. dem Unterhause angekündigte Absicht, eine Marriage Bill einzubringen, nicht erfüllt hatte, legte Sir Robert Peel als Chancellor of the Exchequer i. J. 1835. dem Hause einen Gesetzentwurf vor: „A Bill concerning the Marriages of Persons not being Members of the United Church of England and Ireland and objecting to be married according to the Rite thereof"[2].

Seine Vorschläge.

Wenn zwei Dissenters den Ritus der anglikanischen Kirche bei ihrer beabsichtigten Eheschliessung verschmähen, so haben sie dem Friedensrichter, in dessen Bezirk sie seit sieben Tagen gewohnt haben, davon zu benachrichtigen, und gehen vor ihm in Gegenwart von zwei Zeugen, nachdem sie noch schriftlich ihr Dissidium von der Hochkirche bescheinigt, und eidlich versichert haben, dass Ehehindernisse ihnen nicht bekannt seien, ihre Verbindung ein; doch darf das nicht vor vierzehn Tagen und nicht nach drei Monaten von gedachter Notiz an geschehen. Der Richter sendet dann ein Certificat über den Consensaustausch an den Pfarrer der neuen Eheleute, und dieser trägt die Ehe ins Register ein.

Civilehe.

Der Pfarrer registrirt.

Peel's Rede im Unterhause.

In der Sitzung vom 17. März begründete Peel seine Bill in ausführlicher Rede[3].

[1] Hansard's Parl. Deb. III. Serie 23, 940. ff. Es sollten in den Quarter Sessions Personen ernannt werden, welche die Trauungen in jeder Dissenter-Secte vornehmen und die dazu tauglichen genauer bestimmen müssten. Kein Geistlicher solle eine Trauung vollziehen, bis ihm durch ein Attest des Friedensrichters die Erfüllung aller dazu nothwendigen Bedingungen nachgewiesen sei. Die Registrirung müsse soweit wie möglich jeden religiösen Character abstreifen.

[2] Bills Public 1835. III, 910. 96.

[3] Hansard's Parliam. Deb. III. Serie 26, 1073.

Das Gesetz sei nothwendig.

Er wies zuerst auf die Nothwendigkeit hin, die Gewissenszweifel der Dissidenten zu beschwichtigen. Es sei nicht wahr, was hie und da behauptet werde, dass die kirchliche Trauung eine leere Form sei, der jeder sich fügen könne und müsse. Sie sei mehr als das; sie sei durchweg ein religiöser Act, zu dem Unwillige zu zwingen ebenso dem Zwecke der heiligen Handlung selbst widerspreche, wie es den Forderungen der Toleranz widerstreite.

Die anglik. Trauform kann nicht geändert werden.

Aber eben aus denselben Gründen müsse auch eine Abänderung der anglikanischen Trauform, um sie den religiösen Grundsätzen der Dissidenten anzupassen, durchaus abgelehnt werden. Denn einerseits würde es fast unthunlich sein, eine noch religiöse Form zu finden, die allen dissidentischen Religionsparteien genehm sei, und andrerseits dürfte den Mitgliedern der Hochkirche nicht ebenfalls in ihrem Gewissen Gewalt angethan werden, dürften nicht diese die Schmälerung ihrer Rechte erleiden, welche man bei den Dissidenten jetzt als unerträglich bezeichne und fortschaffen wolle.

Daher die Civilehe zu empfehlen.

Die wirksamste Massregel scheine ihm zu beruhen in der Aufstellung eines staatlich genau bestimmten, zum Abschlusse der Ehe absolut nothwendigen Civilactes, und in der Gewährung einer rechtlich freilich indifferenten Trauung durch den Dissidentengeistlichen, welche, vollständig den Religionsgrundsätzen jeder Dissidentenfaction überlassen, mehr Erfolg verspreche, als wenn der Staat sie nach einer bestimmten Schablone zuschneiden würde.

Dissidenten-Trauung.

Dies von ihm vorgeschlagene Princip sei auch in der englischen Ehegesetzgebung kein neues; schon i. J. 1827. hätte sich das Haus der Gemeinen dazu bekannt, bis zum J. 1754. wäre es herrschend gewesen, noch neuerdings habe es in den Sprüchen bedeutender englischer Richter Anerkennung gefunden, und es könne auch Kirchlich-Gesinnten um so weniger Anstoss erregen, da der Civilact nur dann vorgenommen werden solle, wenn die Brautleute sich ausdrücklich gegen die Eheschliessung in der Form der Kirche ausgesprochen hätten und da das Recht der anglikanischen Kirche gar nicht berührt werden solle.

Erlaubniss z. Einbring. ertheilt. Debatten.

Peel's Antrag, seine Bill einbringen zu dürfen, stiess auf keinen Widerspruch; um so heftiger aber richtete sich derselbe gegen die Principien des Gesetzentwurfes.

Bedenken gegen die Bill.

Man konnte sich der Erwägung nicht verschliessen, dass

das Gesetz zwei Arten von Ehen schaffe: eine höhere kirchliche und eine niedere civile, man machte auf die Nothwendigkeit aufmerksam — namentlich thaten das Sir John Campbell und Mr. Wilks — eine Form für Alle zu haben, man stellte die obligatorische oder die facultative Civilehe als Auskunftsmittel hin, und man wies endlich auf die Mängel des bestehenden Civilstandsregister-Systemes, denen gleichzeitig abgeholfen werden müsse.

Mr. Wilks. John Campbell.

Die Bill wurde, nachdem das Ministerium Peel's einem anderen, dessen Mitglied Lord John Russell war, Platz gemacht hatte, zwar *pro forma* zum zweiten Male gelesen, aber dann aufgegeben[1]. —

Bill fällt.

Wir haben jetzt zu den Berathungen überzugehen, welche über die von Lord John Russell eingebrachte Bill i. J. 1836. im Parlamente gepflogen, und durch welche die schmerzliche offene Wunde des englischen Staatslebens endlich geschlossen wurde. Doch basirt dies Gesetz wesentlich auf einem fast zu gleicher Zeit eingebrachten und gleichzeitig durchgegangenen über Civilstandsregister, welches wir, wenngleich es im Statutenbuche das spätere ist, deswegen doch zuerst zu betrachten haben.

1836. Lord John Russell.

Die Bill beruht auf einem gleichzeitigen Registergesetze.

Dazu aber werden wir vorher noch einen Blick auf den Zustand des englischen Registerwesens werfen müssen, wie es sich seit dem J. 1753. entwickelt hatte.

c. Das Registerwesen seit d. J. 1753. — St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85.

Nach der Hardwicke's-Act war die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Führung der Civilstandsregister ganz in den Hintergrund getreten. Man schien zu glauben, dass die harten, auf Fälschung von Kirchenbüchern gesetzten Strafen eine hinreichende Sicherheit für deren Aechtheit geben würden, und man vernachlässigte, dafür zu sorgen, dass sie überhaupt und in regelmässiger Weise geführt würden.

Geschichte des engl. Registerwesens seit d. J. 1753. Zustände unmittelbar nach der Hardwicke's-Act.

Im J. 1783. beschäftigte sich die Gesetzgebung in St. 23. Geo. III. c. 67. wieder mit den Kirchenregistern, aber nur zu dem Zwecke, der schon die oben angeführten Bestimmungen aus den Jahren 1694., 1695. u. s. w. hervorgerufen hatte: Man legte auf jede Eintragung eine Steuer von 3 *d.*, welche dem Geistlichen entrichtet werden sollten.

St. 23. Geo. III. c. 67.

Steuermaassregel.

[1] Hansard's Parliam. Deb. III. Serie 28, 34. ff.

St. 25. Geo. III. c. 75. Durch St. 25. Geo. III. c. 75. wurde das Gesetz auch auf Dissidenten ausgedehnt und so deren Registrirungen legalisirt, jedoch schliesslich i. J. 1794. durch St. 34. Geo. III. c. 75. gänzlich mitsammt der Abgabe aufgehoben. St. 34. Geo. III. c. 75.

1811. Nachdem dann i. J. 1811. ein erfolgloser Versuch zur Regelung der Civilstandsgesetzgebung gemacht war[1], wurde endlich i. J. 1812. St. 52. Geo. III. c. 146. erlassen: „An Act for the better regulating and preserving Parish and other Registers of Births, Baptisms, Marriages and Burials in England“, gewöhnlich nach dem Antragsteller Lord Rose's-Act genannt. St. 52. Geo. III. c. 146. Lord Rose's-Act.

Das Gesetz liess die Vorschriften der Hardwicke's-Act ganz unberührt bestehen und verordnete im §. 1. die Haltung von Kirchenbüchern, welche durch den Drucker des Königs vorschriftsmässig anzufertigen, den einzelnen Parochien zu übermitteln (§. 2.), und hier in einer auf Kosten der Gemeinde angeschafften eisernen Kiste aufzubewahren sind (§. 5.). Die Eintragungen sind jedesmal gleich nach Vollziehung der Ceremonien zu machen (§. 3.). Alljährlich muss der Geistliche von allen Registrirungen Copieen anfertigen, diese attestiren (§. 6.) und dem Registrar der Diöcese übersenden, der sie aufzubewahren und alphabetisch zu ordnen hat (§. 12.). Sollte der Geistliche mit der Anfertigung und Attestirung der Copieen säumig sein, so müssen die Churchwardens das ohne Weiteres dem Registrar der Diöcese melden (§. 9.), der wiederum dem Bischofe jährlich über das regelmässige Eintreffen der Sendungen Bericht abstattet (§. 8.).

Fälschung oder Vernichtung der Register wird mit vierzehnjähriger Deportation bestraft (§. 14.), doch kann der Geistliche blosse Irrthümer noch einen Monat nach der Entdeckung in Gegenwart der Betheiligten verbessern.

Es wurden endlich noch Strafbestimmungen für nachlässige Registerführung aufgestellt, welche man durch den Zusatz wirksamer zu machen versuchte, dass die Hälfte der Strafsummen dem Denuncianten zufliessen solle. —

Das Gesetz untauglich. Das Gesetz entsprach jedoch seiner Bestimmung in keiner Beziehung. Schon die äussere Form zeigte, wie nachlässig die Redaction verfahren war, und der Inhalt liess erkennen, dass man zwar die ganze Maschinerie nicht gerade unrichtig

[1] Journ. of the H. of C. 66, 430. 1. Lesg.: 18. Juni ebendas. 437; 2. Lesg.: 21. Juni ebendas. 447.

gestaltet, und die Räder und Federn, die in einander greifen sollten, angemessen zusammengestellt hatte, dass man aber die Kraft nicht berücksichtigt hatte, welche das ganze Getriebe in Bewegung setzen musste.

Mängel des Gesetzes.

Die Ueberschrift des Gesetzes kündigte Anordnungen auch über Geburtsregister an, während doch kein einziges Wort der Bestimmungen sich damit beschäftigte: das Statut bürdete den Registerbeamten zahlreiche und zeitraubende Arbeiten auf, ohne ihnen die geringste pekuniäre Entschädigung dafür zu gewähren, und es war endlich in den Strafbestimmungen für nachlässige Pflichterfüllung ungemein mangelhaft.

Abänderungsversuche 1813.

1833. Commissionsbericht über den Stand der Register.

Schon im folgenden Jahre wurden Abänderungsversuche im Oberhause, freilich erfolglos, berathen[1], und ein ausführlicher Bericht, welchen die durch Parlamentsbeschluss eingesetzte Commission für das Registerwesen i. J. 1833. erstattete, gab ein höchst unerfreuliches Bild von dem Stande der englischen Civilstandsregister[2].

häufig gar keine Register, lose Blätter

Nur zu häufig wurden in vielen Kirchspielen gar keine Eintragungen gemacht; in manchen zuerst nur auf losen Blättern, deren Copie dann in das Kirchenbuch eingetragen wurde[3]; dadurch verlor aber das Register nach der Ansicht der englischen Richter vollkommen seine Beweiskraft[4].

Leichtfertigkeit der Registerbeamten.

In anderen Fällen zeigten die merkwürdigen Missverständnisse, welche sich die Registrirenden zu Schulden kommen liessen, mit welcher Leichtfertigkeit sie ihren Beruf zu erfüllen wagten[5].

Register verloren.

Dann aber waren zahlreiche Register verloren gegangen[6]; theils durch Zufall, theils auch aus grober Fahrlässigkeit. Sie fanden sich dann wohl in den Läden von Krämern, auf den Werktischen von Schneidern vor, die damit ihre Masse schnitten[7], oder sie figurirten in den Verkaufs-Katalogen der Antiquare als theuere Waare; Kinder benutzten sie als Spiel-

[1] Journ. of the H. of L. 49, 584. 596. — Journ. of the H. of C. 69, 125; Berichte über den Stand der Kirchenbücher eingefordert und abgedruckt ebendas. Appdx. 717.

[2] Reports, Committees 1833. vol. XIV.

[3] ebendas. S. 25. 26.

[4] May v. May bei Strange Rep. 2, 272; Doe dem Warren v. Aaron Bray bei Barnewall and Cresswell Reports 8, 813.

[5] Rep. a. a. O. 56; so war beispielsweise ein Mann Anketil Grey eingetragen als Miss Ann Kettle Grey.

[6] Rep. a. a. O. 26. 27.

[7] ebendas. 58. 97.

zeug und übten ihren Zerstörungstrieb an den Blättern, welche die Legitimität ihrer Vorvordern, vielleicht ihre eigene stützten.

Fälschungen. Oft wurde lange Jahre hindurch jede Führung von Kirchenbüchern unterlassen[1], und selbst die, welche sich vorfanden, trugen nur zu häufig die Spuren der Fälschung so offen an sich, dass auch ihnen kein Glauben beizumessen war[2].

Die jährl. Einsendung von Copieen nicht vorgenommen. Zwar hatte die Rose's-Act, wie wir so eben sahen, um einigen dieser Missstände vorzubeugen, angeordnet, dass jährlich Copieen an die Diöcesanregistraturen eingesandt werden sollten; Aber wie wurde das ausgeführt![3]

In der Diöcese Canterbury waren i. J. 1828. 15, 1829. 14 Parochieen im Rückstande, in York 31; in London jährlich 122, in Winchester, um diese Liste der gröbsten Nachlässigkeiten zu schliessen, 408, d. h. jährlich 24. Andere Pfarrer schickten ihre Copieen nicht postfrei oder als Packete ein, wie das in der Diöcese von York mit einem Viertel aller Sendungen der Fall war: dann gingen die Register an die Postämter zurück, kamen unter die unbestellbaren Briefschaften und wurden schliesslich wohl gar verbrannt.

Register der protestant. Dissenters. Die protestantischen Dissenters hatten gar keine öffentliche Beurkundung. Nur eine Privatanstalt hatte sich in Dr. William's Buchhandlung zu London etablirt[4], deren Register auf *publica fides* natürlich keinen Anspruch machen konnten.

Dr. William's Buchhandlg. in London.

Register der Katholiken. Die katholischen Geistlichen hielten, da ihre Trauung bürgerlich wirkungslos war, gar keine Heirathsregister[5], und doch war notorisch, dass eine grosse Zahl der von ihnen eingesegneten Paare die nachgehende Mitwirkung des anglikanischen Geistlichen verschmähte, und den Concubinat einer ihren Gewissen widerstrebenden Eheschliessungsform vorzog.

der Juden. Die Juden hatten in ihren Synagogen Register[6], die freilich nicht nach einem gleichartigen Muster geführt wurden.

der Quäker. Am meisten hatte noch der strenge Ordnungssinn, durch

[1] ebendas. 25. 26.

[2] ebendas. 105. f. Vgl. auch Lloyd v. Passingham bei Vesey Reports 16, 59.

[3] Report a. a. O. Appdx. 142. ff.

[4] ebendas. 150.

[5] ebendas. 70.

[6] ebendas. 146.

den die Quäker sich auszeichneten, ein regelmässiges Verfahren zu Wege gebracht[1].

Gesetzesänderung für nothwendig erklärt.

So war es gewiss gerechtfertigt, wenn der Ausschuss das Bedürfniss, dem traurigen Zustande des Registerwesens abzuhelfen, als ein dringendes darstellte, wie denn auch schon das Committee zur Ermittlung der Verhältnisse des Grundbesitzes erklärt hatte[2], dass alle Bestrebungen, die Eigenthumsverhältnisse festzustellen, an der Mangelhaftigkeit des Registerwesens scheitern müssten, und dass nur eine allgemeine bürgerliche Beurkundungsanstalt helfen könne.

schon i. J. 1829.

Gutachten des Ausschusses.

Der Ausschuss gab sein Gutachten dahin ab, „dass eine Nationalanstalt zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle unabhängig von kirchlichen Einrichtungen und der Verschiedenheit der Confessionen zu begründen, und dass die neue Einrichtung einer besonderen in der Hauptstadt einzusetzenden Behörde unterzuordnen sei . . ."[3]

1834. Gesetzentw. Mr. Brougham 1824.

Das Jahr 1834. brachte denn auch einen solchen Gesetzentwurf—nachdem die Versuche des Jahres 1824. erfolglos geblieben waren[4]—welcher Mr. Brougham zum Verfasser hatte[5].

Steuereinnehmer sollen Civilstandsbeamte sein.

Dieser wollte die Steuereinnehmer zu Civilstandsbeamten machen, wozu sie sich ihm durch ihre sittliche Integrität, und, wie er meinte, auch durch hinreichende Kenntnisse empfahlen.

Meinungen dagegen.

Doch gerade in der letzteren Beziehung wurde seine Ansicht Seitens des Hauses nicht getheilt. Die fraglichen Beamten schienen den Meisten die erforderliche Bildung nicht zu haben, und die Besetzung der Posten mit gebildeten Männern hätte das Institut wieder unverhältnissmässig vertheuert, während Mr. Brougham dessen jährliche Kosten auf 69,585 £ angeschlagen hatte, eine für die Beamtenzahl von 16,000 Personen sehr geringe Summe[6].

Kosten des Institutes.

[1] Nach einer Norm, welche sie auf der Jahresversammlung 1832. angenommen hatten — ebendas. 147. Vgl. auch Daniels die Civilstandsgesetzgebung f. Engl. u. Wales (Berlin 1851.) 7.

[2] 1829. pag. 59.

[3] Report a. a. O. 9.

[4] A Bill to authorize the establishment of a Metropolitan Register Office for concentrating and preserving the Registers of Baptisms, Marriages, and Burials in England. Journ. of the H. of C. 79, 321. 1. Lesg.: 5. Mai. ebendas. 325; vertagt: 28. Mai. ebendas. 430.

[5] A Bill to establish a General Register of Births, Deaths and Marriages in England. Bills public. 1834. III. No. 303. amendirt im Committment: No. 366; amendirt beim Recommittment: No. 461.

[6] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 23, 946.

Dabei war freilich das Londoner General-Register-Office nicht in Rechnung gezogen.

Es sollten nämlich die Registerbeamten durch Inspectoren beaufsichtigt werden, und das ganze Gebäude in dem General-Register-Office in London, dem der Registrar General vorsteht, gipfeln.

Der Entwurf scheitert im Unterhause.

So scheiterte der genau ausgearbeitete Entwurf, der auch für die regelmässige Vornahme der Registrirungen und die sichere Aufbewahrung der Kirchenbücher Sorge trug, schon an dem Widerspruche des Unterhauses.

Lord John Russell.

Auch das Gesetz, welches Lord John Russell dem Parlamente vorlegte „An Act for registering births, deaths and marriages in England", und welches als St. 6. u. 7. Will. IV. c. 86. am 17. August 1836. publicirt wurde, knüpfte seine Einrichtungen an einen schon bestehenden Beamtenorganismus an.

St. 6. u. 7. Will. IV. c. 86.

St. 4. u. 5. Will. IV. c. 76. Armengesetz.

In St. 4. u. 5. Will. IV. c. 76. war nämlich ein neues Armengesetz für England erlassen worden.

Die erste Section desselben ermächtigte den König, eine Commission von drei Personen zur Ausführung der getroffenen Anordnungen zu ernennen „The Poor Law Commissioners for England and Wales", zu deren Befugnissen nach s. 26. gehörte, mehrere Kirchspiele zum Zwecke der einheitlichen Verwaltung der Armenpflege zu vereinen.

The Poor Law Commissioners for England and Wales.

board of guardians.

In diesen Unionen bestand aber die leitende Behörde aus einem Collegium „*board of guardians*", dessen Befugnisse von den Commissarien festgesetzt wurden, und welches von den zur Armensteuer Zahlenden, so wie von den in der Pfarrei angesessenen Grundbesitzern alljährlich gewählt wurde.

Registerbeamten.

Diese Beamten wurden durch das neue Gesetz zur Führung der Civilstandsregister verwendet.

s. 2.

Durch s. 2. wurde der König ermächtigt, in London oder Westminster einen widerruflichen General-Registrator — Registrar General — für ganz England zu ernennen, der nicht nur das gesammte Registerwesen centralisiren sollte, sondern auch die nothwendigen Verfügungen zu treffen berechtigt war. (s. 5.)

Registrar General.

s. 5.

unterste Registerbeamte.

Die Guardians der nach der Armengesetzgebung unirten Pfarrspiele beschafften die untersten Registerbeamten.

Sie waren befugt, mit Genehmigung des Registrar General ihre Bezirke nach Zweckmässigkeitsgründen in Unter-

bezirke zu theilen und ernannten für jeden derselben eine nach den vom Registrar General aufgestellten Grundsätzen qualificirte Person zum Registerbeamten.

Der Schriftführer — *clerc* — des *board of guardians* erhielt die Function eines *Superintendant Registrar*, oder, wenn er den Posten verschmähte, ein ebenfalls von den Guardians Ernannter[1]. (s. 7.)

Superintend. Registrar

s. 7.

Die Guardians hatten auch für die Errichtung eines Register-Amtes zu sorgen, welches unter die Aufsicht des Superintendant Registrar gestellt wurde. (s. 9.)

s. 9.

In diesen Behördenorganismus wurden dann noch die Geistlichen aufgenommen, denen neben der Trauung auch deren Beglaubigung belassen wurde[2].

Die Geistlichen.

Wenn das die Maschinerie war, durch welche das verwickelte System in Bewegung gesetzt werden sollte, so müssen wir jetzt die Garantieen betrachten, durch welche man die Register vor Verlust und Fälschung zu sichern trachtete.

Viermal im Jahre — im April, Juli, October und Januar — hat jeder Registrar dem Superintendant Registrar seines Districtes in einem vorgeschriebenen Formulare eine getreue Copie aller von ihm vorgenommenen Geburts- und Todeseintragungen zu überliefern, welche dieser beglaubigen muss. (s. 32.) Ebenso überschicken die Geistlichen jeder Kirche oder Kapelle, die Registerbeamten der Quäker, die Secretäre der Synagogen Duplicate der von ihnen vorgenommenen Eheeintragungen, zu welchem Zwecke sie schon vorher vom Registrar General mit zwei Exemplaren der Kirchenbücher versehen worden sind. (s. 33.)

vier jährl. Copieen.

s. 32.

s. 33.

Aber auch der Superintendant Registrar ist nur Mittelsperson; er hat ebenfalls die Copieen weiter an den Registrar

Copieen an d. Registrar General.

[1] Nach der Dienstordnung v. 10. October 1836. — abgedruckt bei Matthews the Marr. and Registrat. Acts (London 1837.) 240. — muss er Einwohner des Kirchspielvereins sein, Eigenthümer oder Hauptmiether eines Hauses oder Waarenlagers; er darf nicht schon Mitglied des Pflegschaftsrathes sein, von welchem seine Ernennung ausgeht, es würde denn durch ein von $^2/_3$ der im Rathe sitzenden Pfleger ausgestelltes, vom Generalregistrator confirmirtes Zeugniss bestätigt, dass keine anderen zur Uebernahme des Amtes tauglichen Personen vorhanden seien. Er darf nicht schon Oberregistrator eines anderen Bezirkes sein, nicht Bankerott gemacht haben; oder während der letzten zwölf Monate die Wohlthat der Gesetze für zahlungsunfähige Schuldner in Anspruch genommen haben („for the relief of insolvent debtors").

[2] Hinzukommen noch die deputy-registrars, welche jeden registrar im Verhinderungsfalle zu vertreten haben s. 12.

General zu übersenden, der sie in Gemässheit der unter Mitwirkung des Staatssecretariats getroffenen Anordnungen aufbewahrt. (s. 34.)

s. 34.

Certificats.

Jede Person, welche ein Register führt, ist verpflichtet, Nachsuchungen darin zu gestatten und Abschriften gegen Erlegung einer bestimmten Gebühr auszufertigen. (s. 35.)[1]

s. 35.

Indices.

Eben so sind aber auch Nachsuchungen in den Indices gestattet, welche der Superintendant Registrar von den schon gefüllten, ihm übersandten und bei ihm aufzubewahrenden Kirchenbüchern und der Registrar General von allen ihm übermittelten Copieen anzufertigen hat. (s. 36.)[2]

s. 36.

Was die Art und Weise der Registrirung betrifft, so gehen uns hier natürlich nur die Eheeintragungen näher an.

Art der Registrirung.

Die Personen, welche Eheregister führen, haben gleich nach Schliessung der Ehe in beiden Kirchenbüchern die Eintragungen vorzunehmen, welche sie selbst, die beiden Ehegatten und zwei Zeugen unterzeichnen müssen. (s. 31.)[3]

s. 31.

Die Eheleute sind verpflichtet, auf alle nothwendigen Fragen des Registrirenden wahrheitsgemässe Antwort zu geben (s. 40.); wissentliche Unwahrheit zieht die Strafe des Meineides nach sich. (s. 41.)

s. 40.

s. 41.

Unterlassung der Registrirung seitens des dazu Verpflichteten wird jedesmal mit einer Geldstrafe bis zu 50 £ gebüsst. (s. 42.)

s. 42.

[1] Ein Schilling für jede Nachsuchung, die sich nicht über einjährige Frist erstreckt; für jedes weitere Jahr dann ein sixpence; für ein Certificat 2 sh. und 6 d.

[2] Die Gebühren betragen: beim Superintendant Registrar: für jede allgemeine Nachsuchung: 5 sh.; für jede besondere: 1 sh.; für jedes Certificat: 2 sh. 6 d.; ebenso beim Registrar General, nur dass die allgemeine Nachsuchung 20 sh. kostet.

[3] Die Eintragung geschieht nach folgendem Formulare:

1836. — Marriages solemnized at the Parish Church in the Parish of Mary-le-Bone in the County of Middlesex.

No.	When married.	Name and Surname.	Age.	Condition.	Rank or Profession.	Residence at the Time of Marriage.	Father's Name and Surname.	Rank or Profession of Father.
1	17 March. 1836.	William Hastings. Sophia Anne Mitchell.	Of full Age. Minor.	Bachelor. Spinster.	Carpenter. —	3, South Street. 17, High Street.	Peter Hastings. Geoffry Mitchell.	Upholsterer. Butcher.

Married in the Parish Church, according to the Rites and Ceremonies of the Established Church, by Licence or after Banns, by me

James Hollingshead, Vicar.

This Marriage was solemnized between us. { William Hastings / Sophia Anne Mitchell } in the Presence of us { John Hastings. / Geoffry Mitchell

Strafandrohungen.

Ausserdem enthielt das Gesetz noch zahlreiche andere schwere Strafbestimmungen, durch welche beispielsweise Zerstörung oder Fälschung der Register für *„felony"* erklärt wurde[1]. (s. 43.)

s. 43.

Unterhaltungskosten.

Die Unterhaltung des Generalregisteramtes mit seinem ganzen Beamtenpersonale geschieht auf Staatskosten, während die untergeordneten Behörden den Gemeinden zur Last fallen. — (s. 4. 13. 39. 45.)

s. 4. 13. 39. 45.

Gebühren.

Auch das Gebührenwesen erhielt eine sorgsame Regelung.

Lord John Russell: Gesetzentwurf f. Eheschliessung.

Diese Einrichtungen suchte Lord John Russell auch für das Eheschliessungsrecht nutzbar zu machen und zwar zeigte sein Gesetzentwurf gegenüber den früher vom Parlamente berathenen einen entschiedenen Fortschritt.

Zuerst hatte man — wenn wir uns erinnern wollen — den Dissidenten nur die Eheschliessung vor den Geistlichen ihrer Religionspartei verstatten wollen, dann hatte sich schüchtern, wenngleich vollständig auf die Dissidenten beschränkt, das Princip der Civilehe geltend gemacht, und jetzt sollte dies auch auf die Hochkirche ausgedehnt werden. — Es war selbstverständlich, dass sich darum der Streit der Parteien hauptsächlich drehen musste.

1836. „Leave" erbeten.

Am 12. Februar 1836. bat Lord John Russell das Haus um die Genehmigung, seine Bill einbringen zu dürfen, deren Grundzüge er auseinandersetzte[2].

Lord John Russell. Warum keine obligator. Civilehe.

Er wies auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes hin, und auf die Mittel der Abhülfe, welche vorgeschlagen seien; obligatorische Civilehe laute das Programm der einen Partei: der Staat verhalte sich gegen die kirchliche Einsegnung ganz indifferent und überlasse deren Nachsuchung dem individuellen Belieben.

[1] Die Strafbestimmungen von St. 4. Geo. IV. c. 76. waren schon durch St. 11. Geo. IV. u. 1. Will. IV. v. 23. Juli 1830. dahin abgeändert worden:

s. 20: Fälschung und Vernichtung von Registern oder Licenzen werden nach Discretion des Gerichtshofes bestraft, mit Transportation von 7 Jahren bis zu lebenslänglicher, oder Gefängniss von 2—4 Jahren.

s. 22: Wer die Copieen, welche der Diöcesanregistratur übersandt werden müssen, fälscht, mit Transportation bis zu 7 Jahren oder Gefängniss von 1—2 Jahren. —

St. 16. u. 17. Vict. c. 39. hat theilweise die Transportation aufgehoben und „penal servitude" an deren Stelle gesetzt. Vgl. Blackstone Comment. 4, 64. note 9.

[2] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 31, 367. ff. — Bills Public I. p. 393. ff.

Warum nicht Anerkennung der dissidentischen Trauform.

Gleichstellung der dissidentischen Eheschliessungsform mit der hochkirchlichen verlange man andererseits: Jeder Dissenter möge in seiner Congregation nach deren Ritus seine Ehe eingehen.

Beides scheine ihm den englischen Zuständen nicht entsprechend zu sein: Die obligatorische Civilehe sei eine schwere Beeinträchtigung der Kirche; die Anerkennung der Dissenter's Ehen aber bei der losen, laxen Form vieler Religionsgesellschaften, bei dem gänzlichen Mangel jedes Beamtenthumes innerhalb derselben unthunlich.

Gegen Peel's früheren Entwurf.

Aber auch der von Peel im vergangenen Jahre eingebrachte Gesetzentwurf, der das Recht der Hochkirche unberührt liess und nur für die Dissenters eine Civilehe schuf, könne nicht genügen. Es liege darin eine Herabsetzung der Dissenters, denen doch theilweise die Ehe nicht minder heilig sei, als den Mitgliedern der Hochkirche. —

Die Aufgebote und Licenzen müssten fortfallen.

Er schlage daher vor, das ganze bisherige System der Aufgebote und Licenzen fallen zu lassen. Alle Personen, gleichviel von welcher Religionspartei, haben dem Registrar ihre Absicht, eine Ehe einzugehen, mitzutheilen *(notice)*, dieser trägt die Anmeldung in ein öffentlich ausliegendes *„notice-book"* und ertheilt nach einundzwanzig oder bei Licenz nach acht Tagen ein Attest, kraft dessen dann die Ehe geschlossen werden darf.

Eheschliessung.

Dies geschieht aber für die Mitglieder der anglikanischen Kirche durch deren Geistliche, die auch auf Wunsch der Parteien die Aufgebote verkünden können.

Für Dissidenten religiöse oder Civilehe.

Für Dissidenten entweder vor ihrem Geistlichen in Gegenwart von Registrar und Zeugen in privilegirten Andachtshäusern *(„chapels")* — die Privilegirung wird aber wieder, wie schon in dem früheren Entwurfe, auf Antrag von zwanzig Pfarreingesessenen ertheilt — oder aber ohne jede religiöse Form vor dem Chief superintendant in bestimmt vorgeschriebener Wortfassung. —

Debatten.

Mit dieser Tendenz des Gesetzes erklärten sich fast alle Parteien des Hauses einverstanden.

O'Connell. Bains. Robert Peel.

O'Connell sprach im Namen der Katholiken, Bains in dem der Dissenters seine Zufriedenheit aus, und auch der jetzt in der Opposition befindliche Robert Peel gab seine Einwilligung zu erkennen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der

Hochkirche — darüber hatte sich der Antragsteller höchst unklar ausgesprochen — von jeder Civilehe ausgeschlossen sein sollten.

Soll auch für Mitglieder d. Hochkirche Civilehe eingef. werden?

Das war denn auch der Hauptpunkt, über den bei der Ausschussberathung des ganzen Hauses am 13. Juni auf das Heftigste gestritten wurde[1].

Debatten darüber. C. Inglis.

Die Opposition liess das Stichwort der Entchristlichung der Ehe fallen, welches in den langathmigen Reden des Sir C. Inglis sattsam ausgesponnen wurde.

Robert Peel.

Peel blieb völlig auf dem Standpunkte stehen, den er mit seiner früheren Vorlage vertreten hatte.

Die Vertheidiger d. Bill.

Die Vertheidigung des Gesetzes fusste fast ganz auf naturrechtlichen Doctrinen. Alle Menschen hätten ein gleiches Recht zur Ehe, alle könnten eine ihnen genehme Eingehungsform verlangen. Der Staat habe hier beschränkend, ergänzend und gestaltend nur in so weit einzuwirken, wie es sein eigenes Wohl erfordere, d. h. wie es zur Verhütung heimlicher Ehen nothwendig sei. —

Die Streichung des Paragraphen, welcher die reine Civilehe auch den Mitgliedern der Hochkirche gewährte, wurde mit 123. gegen 58. Stimmen abgelehnt[2].

Dennoch aber war die Opposition noch nicht bezwungen.

Mr. Goulburn's Amendment.

Am 28. Juni, als die dritte Lesung anstand, brachte Mr. Goulburn den auch von Peel unterstützten Antrag ein, nur solchen Personen die Civilehe zu verstatten, welche die feierliche Erklärung abgeben, dass Gewissensbedenken sie abhielten, die Ehe in Gemässheit der hochkirchlichen Vorschriften einzugehen.

Natürlicherweise traf dieser Antrag das ganze Princip des Gesetzentwurfes; aber er war um so geschickter gewählt, als auch die Regierung keinen Widerspruch erhoben hatte gegen den in der Tendenz fast gleichartigen, bei der Berichterstattung angenommenen Zusatz, dass in allen Fällen der Civilehe die Parteien die Erklärung abgeben sollten: „*Ich erkläre feierlich, dass ich Gewissensbedenken hege gegen Eingehung der Ehe in der Kirche, oder in einem zu Andachtsübungen bestimmten Gebäude, sowie gegen Beobachtung jeder religiösen Feier*“.

[1] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 34, 490. ff. — Der Antrag auf zweite Lesung der Bill war am 15. April ohne Widerspruch durchgegangen. ebendas. 32, 1093. ff.

[2] ebendas. 34, 1021. ff.

fällt. Dennoch aber fiel das Amendment, und mit ihm auch jener Zusatz mit 108 gegen 67 Stimmen, und in derselben Minorität blieb auch die Opposition bei der Schlussabstimmung. Bill passirt. Mit 132 gegen 68 Stimmen passirte die Bill.

Oberhaus. Im Oberhause waren es vor allen Dingen wieder die Mitglieder der geistlichen Bank, welche energischen Widerspruch einlegten[1].

Erzbischof v. Canterbury. Der Erzbischof von Canterbury wollte keine Civilehe; er wollte den Dissenters helfen, aber ohne das Recht der Hochkirche zu verändern.

Bischof v. Exeter. Mit seiner Zustimmung stellte der Bischof von Exeter den Antrag, die einfachen Worte der Consenserklärung bei nicht hochkirchlichen Ehen zu verändern und eine Form mit religiösen Beziehungen an deren Stelle zu setzen.

„*In Gegenwart des Allmächtigen*“, sollten die Brautleute erklären, „*und dieser Zeugen nehme ich Dich zu meinem angetrauten Ehegatten, um mit Dir nach Gottes heiligem Gebote zusammen zu leben; ich gelobe hier in Gegenwart Gottes und vor diesen Zeugen feierlich, Dir, so lange ich lebe, ein liebender und treuer Gatte zu sein*“[2].

Lord Ellenborough. Obgleich selbst Lord Ellenborough, der schon früher seine Abneigung gegen die Civilehe offen genug ausgesprochen hatte, sich diesem Antrage widersetzte, so ging er doch im Ausschusse durch, freilich nur, um durch Viscount Melbourne in der Berathung des Hauses mit 72 gegen 29 Stimmen wieder gestrichen zu werden[3]. Viscount Melbourne. Am 4. August erfolgte die dritte Lesung und Annahme[4]. Bill angenommen.

Aenderungen d. Lords. Die Lords hatten mehrfache Aenderungen mit dem Gesetzentwurfe vorgenommen, die freilich die dort aufgestellte Form der Eheschliessung nur in höchst untergeordneter Weise berührten[5]. Unterhaus acceptirt sie. Dennoch ging das Unterhaus in Anbetracht der sich zum Schlusse neigenden Sitzungsperiode darauf ein[6], und am 17. August erhielt die Bill die Zustimmung des Königs.

Wenn wir jetzt die einzelnen Bestimmungen des umfang-

[1] ebendas. 35, 79. ff. 375. ff.
[2] ebendas. 604. ff.
[3] ebendas. 688. ff.
[4] ebendas. 902. ff.
[5] Vgl. Bills Public 1836. I. No. 534.
[6] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 35, 1127. ff.

reichen Gesetzes[1] — St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85. — näher betrachten, so ist, was zunächst den Ort der Eheschliessung betrifft, zu bemerken:

St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85.

Ort der Eheschliessung.

Die Ehen können eingegangen werden, dem alten von Heinrich VIII. an den Erzbischof von Canterbury verliehenem, durch kein späteres Gesetz verkürztem Privileg gemäss, mit dessen Speciallicenz zu jeder passenden Zeit, an jedem passenden Orte (s. 1.).

Speciallicenz.

s. 1.

Dann aber in den Kirchen der Staatskirche. Da jedoch die Bewohner volkreicher und umfangreicher Bezirke oft nur mit Schwierigkeit die Pfarrkirchen erreichen können, so ist dem Bischofe freigestellt, dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, und durch eine unter Siegel ausgestellte Licenz, einer öffentlichen Kapelle, in welcher die Haltung des Gottesdienstes nach dem Ritus der anglikanischen Kirche gesetzlich gestattet ist — sei es, dass zu ihr eine Gemeinde gehöre oder nicht — die Berechtigung zu ertheilen, dass die Bewohner eines bestimmten Bezirkes dort ihre Ehen eingehen können.

Kirchen d. Staatskirche.

Berechtigung neuer Gebäude.

Doch bedarf er dazu der schriftlich unter Siegel ertheilten Erlaubniss des Patrons oder Pfründners der Pfarrkirche, in deren Sprengel die Kapelle gelegen ist, und dies Erforderniss fällt nur fort, wenn der Patron oder Pfründner sich nicht binnen zwei Monaten auf die ihm von dem Diöcesanregistrator desfalls zugegangene Nachricht erklärt hat.

Sollten die genannten beiden Personen ihre Zustimmung verweigern, so haben sie das schriftlich, unter Angabe der Gründe, zu thun, und ohne diese gehörig geprüft zu haben, soll der Bischof nicht mit Ertheilung der Licenz vorgehen.

Alle den Vorgang betreffenden Papiere sind in der Diöcesanregistratur aufzubewahren, sobald das aber geschehen ist, und bis die ertheilte Licenz nicht widerrufen wird, sollen Trauungen, die in solchen Kapellen vollzogen werden, den in der Pfarrkirche vorgenommenen an Gültigkeit vollkommen gleich stehen (s. 26.).

s. 26.

Sollte der Bischof gegen den Willen der Zustimmungsberechtigten eine Kirche zur Traukapelle erklären, so haben die Verletzten binnen Monatsfrist das Rechtsmittel des Recurses an den Erzbischof der Provinz einzulegen, welcher nach

[1] Von Commentaren erwähne ich: Burn the Marriage and Registration Acts (London 1836.). Matthews an act for marriages in England (London 1836.). Deutsch übersetzt sind beide Gesetze von Daniels a. a. O.

Vornahme eines summarischen Verhörs die nöthigen Verfügungen erlässt. Die Entscheidung wird ebenfalls den Acten der Diöcesanregistratur einverleibt (s. 28.).

s. 28.

Die Berechtigung des Gotteshauses kenntlich zu machen. s. 29.

In dem Inneren jeder von dem Bischofe so berechtigten Kapelle muss an sichtbarer Stelle die Inschrift stehen: *„In dieser Kapelle können Ehen geschlossen werden“* (s. 29.) [*„Marriages may be solemnized in this Chapel“*].

Verzeichnisse der Traukirchen

Ausserdem aber hat noch der Vorsteher der Diöcesanregistratur in den ersten vierzehn Tagen jedes Jahres ein Verzeichniss aller zur Hochkirche gehörigen Traukapellen — mit genauer Bezeichnung von deren Bezirken und mit der Bemerkung, ob sie Parochialkirchen sind oder nicht — aufzustellen und durch die Post dem Registrar General zu übersenden.

jährlich gedruckt.

Dieser befördert alljährlich die eingelaufenen Verzeichnisse zum Drucke und fügt auch noch die anderen, unten zu erwähnenden Gebäude, in welchen Ehen geschlossen werden dürfen, hinzu. Jeder Registrator und jeder Registeraufseher wird mit einem Exemplare dieser Publicationen versehen (s. 34.).

s. 34.

Alle Anordnungen, welche über die Trauung, Führung von Kirchenbüchern u. s. w. für Pfarrkirchen ergehen, gelten natürlich auch für die so berechtigten Kapellen, wie auch in gleicher Weise deren Geistliche dieselben Rechte und Pflichten haben, welche den Pfarrern zustehen und obliegen (s. 30.).

s. 30.

Uebrigens bleibt es allen Parochianen unbenommen, wenn auch in ihrem Bezirke ein Gotteshaus in der angedeuteten Art zur Traukapelle berechtigt sein sollte, ihre Ehen nach wie vor in der Pfarrkirche einzugehen (s. 31.).

s. 31.

Zurücknahme der Traulicenz.

Die Zurücknahme der einer Kapelle ertheilten Traulicenz erfolgt durch den Bischof mit Genehmigung des Erzbischofes der Provinz, und ist nicht nur dem Geistlichen der betreffenden Kirche schriftlich anzuzeigen, sondern auch durch die London Gazette und ein im Bezirke gelesenes Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Die darüber gefertigten Schriftstücke sind in dem Diöcesanarchive aufzubewahren (s. 32.), während die Register jener Kirchen an die Pfarrkirchen des Bezirkes überliefert und dann, was die Aufbewahrung, die Anfertigung von Copieen u. s. w. betrifft, völlig wie die Pfarregister behandelt werden (s. 33.).

s. 32.

s. 33.

Ehen in Gebäuden, die zur Andacht dienen.

Es können aber ferner Ehen geschlossen werden in Gebäuden, welche zur Andachtsübung dienen. Der Verwalter oder Eigenthümer derselben hat an den Registeraufseher seines

Bezirkes ein schriftliches Gesuch zu richten, das Gebäude unter die Zahl derjenigen aufzunehmen, welche zur Schliessung von Ehen geeignet sind, wobei er eine von mindestens zwanzig Hausvätern ausgestellte, von ihm mit unterzeichnete Bescheinigung in doppelter Ausfertigung einreichen muss, dass sie das betreffende Gebäude seit wenigstens einem Jahre als den gewöhnlichen Platz ihrer öffentlichen Andachtsübungen benutzt hätten, und dass sie sich dem Gesuche der Petenten anschlössen. Zugleich wird eine Gebühr von 3 £ berichtigt.

Der Registeraufseher sendet beide Exemplare an den Registrar General, der das Gebäude in ein von ihm geführtes Register einträgt. Das eine Exemplar der obigen Bescheinigung bleibt im Generalregisteramte, das andere, wie jenes mit dem Datum der vorgenommenen Registrirung versehen, geht an den Registeraufseher zurück. Dieser vermerkt das Datum der Registrirung in ein eigens dazu von ihm geführtes Buch, welches er vom Registrar General erhalten hat, und ertheilt den Petenten zu Händen des Verwalters oder Eigenthümers jenes Gebäudes auf Pergament ein Certificat über die Registrirung. Auch diese wird durch die London Gazette und ein gelesenes Blatt des Bezirkes veröffentlicht (s. 18.). s. 18.

Löschung eines solchen Gebäudes.

Sobald aber später dem Registrar General nachgewiesen wird, dass das registrirte Gebäude nicht mehr zu den religiösen Uebungen, welchen es früher gewidmet war, benutzt wird, so muss er es im Register löschen. Doch kann er auch anstatt des früheren Ortes ein anderes Gebäude, wenngleich es auch noch nicht ein Jahr zu den Andachtsübungen der Gesellschaft verwendet wird, substituiren. Die Gesuche deswegen gehen wieder durch die Hand des Superintendant Registrar, wieder unter einer Gebühr von 3 £ und wieder mit einer Bescheinigung der Registrirung Seitens des Superintendant Registrar in der angeführten Art.

Durch die Streichung erlischt natürlich die Trauberechtigung des Gebäudes (s. 19.). s. 19.

Juden und Quäker.

Endlich kann — um von den Juden und Quäkern abzusehen, die nach wie vor ihre Ehen in ihren Gotteshäusern eingehen — die Ehe in dem Amtslocale des Superintendant Registrar geschlossen werden (s. 21.). s. 21.

Art d. Eheschliessung.

Was nun die Art und Weise anlangt, wie die Ehen eingegangen werden, so haben wir auch hier mehrere Unterschiede zu bemerken.

Geistliche der Staatskirche. Zuerst nämlich durch Geistliche der Staatskirche, welche alle in den früheren Gesetzen — namentlich in St. 4. Geo. IV. c. 76. — vorgeschriebene Formalitäten zu beobachten haben, nur dass statt der Aufgebote eine vom Registrator über die Anmeldung der Ehe ausgestellte Anzeige erfordert wird (s. 1. und 16.)[1]. s. 1. u. 16.

Ehemeldung. Die Parteien haben nämlich dem Registerbeamten des Bezirkes, in welchem sie seit mindestens sieben Tagen gewohnt haben, eine schriftliche Angabe einzureichen über ihren Vor- und Zunamen, ihre Berufsstellung, ihren Wohnort und die Kirche, in welcher sie getraut zu werden wünschen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn Dispensation — Licenz oder Speciallicenz — ertheilt worden ist (s. 4.). s. 4.

Eintragung in das Marriage notice book. Der Registeraufseher bewahrt diese Anzeigen in seinem Archive auf und trägt eine Abschrift ins Heirathsmeldebuch („*The Marriage Notice Book*"), welches jedermann gebührenfrei zur Einsicht offen liegt.

s. 5. Für die Eintragung bezieht er die Gebühr von 1 sh. (s. 5.).

clerk of the board of guardians. Verlesung der Meldung. Die Meldung wird dann durch den clerk des board of guardians, ein Posten, der freilich meist mit dem des Superintendant Registrar zusammenfällt, an drei Sitzungen dieser Behörde während dreier Wochen verlesen, wenn nicht Dispens zur früheren Schliessung der Ehe ertheilt worden ist (s. 6.). s. 6.

Nach Verlauf von ein und zwanzig, oder bei Dispensation von sieben Tagen seit der Eintragung, muss der Superintendant Registrar, falls nicht von berechtigter Seite Einsprache erhoben ist, oder ihm sonstige Ehehindernisse bekannt geworden sind, auf Gesuch desjenigen, welcher die Meldung gemacht hat, einen eigenhändigen Meldeschein ausstellen, der nicht nur über alles ihm von den Brautleuten Mitgetheilte Ausweis giebt, sondern auch über den Tag der Meldung, und den Umstand, dass kein Einwand der beabsichtigten Ehe entgegengestellt worden ist. Auch hiefür ist eine Gebühr von 1 sh. zu zahlen (s. 7.). s. 7.

Einspruch gegen die Ehe. Die Personen aber, welche Einspruch gegen die Ehe erheben wollen und nach St. 4. Geo. IV. c. 76. dazu berechtigt sind, thun das, indem sie in das Heirathsanmeldebuch an den Rand neben den Meldevermerk das Wort „verboten"

[1] Mithin traut der Geistliche nur, wenn 1) Speciallicenz beigebracht ist, oder 2) Licenz, oder 3) nach Verkündigung der Aufgebote, oder 4) nach Vorzeigung des Register-Certificates.

„forbidden" setzen, mit Namensunterschrift, Angabe des Wohnortes und der Eigenschaft, welche sie zu dem Ausspruche des Verbotes berechtigt (s. 9.). s. 9.

Gegen Missbrauch dieser Befugniss ist durch die Androhung der Meineidsstrafe gesichert (s. 38.) s. 38.

Ausserdem kann aber auch jeder Andere gegen eine Gebühr von 5 sh. eine Verwahrung, *„caveat"*, gegen die Ehe einlegen, wieder schriftlich, mit gehöriger Bezeichnung von Namen und Wohnort und des Grundes, welcher zum caveat befugt. Dann darf der Registrar nicht eher das gewünschte Certificat ausstellen, als bis er die Sachlage untersucht, oder den Entscheid des Registrar General eingeholt hat, welcher letztere auch in zweiter Instanz befindet, falls der registrar das caveat für gerechtfertigt hält (s. 13.). caveat. s. 13.

Auch hier ist gegen Missbrauch eine Strafbestimmung getroffen worden. Jede Person, die unbefugt Einsprache gegen die Ehe erhebt, hat nicht nur die Kosten des Verfahrens zu tragen, sondern kann auch von dem Benachtheiligten mit Entschädigungsansprüchen belangt werden (s. 37.). Strafe für Missbrauch des caveat. s. 37.

Die Ehe kann ferner in einem nicht der Hochkirche zugehörigen, registrirten Gotteshause nach der religiösen Form gefeiert werden, welche die Parteien für angemessen halten, Vormittags zwischen 8—12 Uhr, bei offenen Thüren, in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen und eines Registerbeamten. Dabei muss die gesetzlich vorgeschriebene Consenserklärung ausgetauscht werden. Der Registrar empfängt für seine Bemühung 5 sh. (s. 22.) Ehen nach nicht hochkirchlicher religiöser Form. s. 22.

So wie die Traueremonieen vollzogen sind, hat der Registrar die Ehe in ein Kirchenbuch einzutragen, welches ihm von dem Registrar General, gemäss den Vorschriften der Registrations-Act, überliefert wird. Der Vermerk wird unterzeichnet von dem Trauenden, den Brautleuten, zwei Zeugen und dem Registrar (s. 13.). Registrirung. s. 13.

Zu diesem Zwecke kann der Registerbeamte den Eheleuten alle nothwendigen Fragen vorlegen, die sie zu beantworten gesetzlich verpflichtet sind (s. 36.). s. 36.

Endlich bleibt den Brautleuten, falls sie kirchliche Eheschliessung verschmähen, die Civilehe im Geschäftszimmer und in Gegenwart des Superintendant Registrar, vor einem Registrar und zwei Zeugen, bei offenen Thüren zu der oben Civilehe.

angegebenen Zeit mit gesetzlich vorgeschriebener Consenserklärung (s. 22.).

s. 22.

Die Gebühren, die Registrirung und die Befugniss des Registerbeamten, die nothwendigen Fragen vorzulegen, sind dieselben wie bei der kirchlichen Eheschliessung (s. 22. 23. 36.).

s. 22. 23. 36.

Licenzen d. Register-aufsehers.

Der Registeraufseher kann aber auch Licenzen ausstellen auf registrirte Gebäude, die in seinem Districte belegen sind, oder auf sein Geschäftszimmer in vorgeschriebener Form, wofür er ausser der Stempelgebühr die Summe von 3 £ erheben darf.

Doch steht ihm die Licenzertheilung erst zu, wenn er dem Registrar General eine Caution von 100 £ für gewissenhafte Beobachtung seiner Amtspflichten gestellt hat, und nie für Gebäude, in welchen Gottesdienst nach dem Ritus der anglikanischen Kirche abgehalten wird. Auch hat er vierteljährlich dem Registrar General Bericht abzustatten über die während dieser Zeit von ihm ausgestellten Licenzen (s. 11.).

s. 11.

Erfordernisse der Licenzertheilung.

Uebrigens wird die Licenz nur gewährt, wenn einer der Brautleute persönlich darum nachsucht, den nach §. 4. erforderlichen, oben erwähnten Anmeldeschein beibringt, und zugleich das eidliche oder wenigstens feierliche Versprechen ablegt, dass seines Erachtens der beabsichtigten Ehe kein gesetzliches Hinderniss entgegenstehe, dass er oder der andere Theil schon mindestens 15 Tage in dem Bezirke, wo die Ehe geschlossen werden soll, seinen Aufenthalt gehabt habe, dass sie beide entweder das 21. Jahr schon überschritten haben oder verwittwet seien, oder doch die Erlaubniss der consensberechtigten Personen, wofern diese noch leben, erlangt haben (s. 12.).

s. 12.

Eheschliessung mit Licenz.

Die Schliessung der Ehe erfolgt dann nach sieben Tagen in derselben Weise wie oben, nur dass die Gebühren für den bei der Trauung gegenwärtigen Registrar hier 10 sh. betragen.

Registrar.

Dies sind übrigens Beamte, die in dem durch die Registration Act geschaffenen Organismus noch nicht vorhanden waren, sondern erst durch die Marriage Act eingeführt wurden. Ihre Ernennung steht dem Superintendant Registrar zu.

Strafen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig zu erwähnen, dass das neue Gesetz seine Anordnungen durch harte Strafandrohungen gegen jede Uebertretung zu sichern suchte.

Jede falsche Aussage, um sich ein Certificat zu verschaffen, wird, wie die Fälschung dieses Actenstückes selbst, als Meineid bestraft (s. 38.).

s. 38.

Jeder Geistliche, welcher bei der Trauung gegen die gesetzlichen Vorschriften verstösst, ist der *„Felony“* schuldig (s. 39.), und ebenso der Registerbeamte, welcher unbefugt Certificate ausstellt (s. 40.). Doch soll das Vergehen immer in drei Jahren verjähren[1].

s. 39.
s. 40.

Durch diese, mit dem Registergesetze unmittelbar zusammenhängenden Anordnungen, deren Inkrafttreten übrigens durch St. 7. Will. IV. u. 1. Vict. c. 1. vom 24. Februar 1837. noch auf kurze Zeit hinausgeschoben wurde, in Verbindung mit St. 4. Geo. IV. c. 76. hat die englische Eheschliessungsgesetzgebung ihren Abschluss gefunden.

St. 7. Will. IV. u. 1. Vict. c. 1.

Die zahlreichen Statuten, die noch in der Folgezeit erlassen worden sind, bezwecken nur die Regelung von mehr untergeordneten Fragen, die Ergänzung von Lücken[2], die Verhütung von Missverständnissen, die Verbesserung von Fehlern.

Statuten der Folgezeit.

Ja schon im folgenden Jahre war solch' ein Gesetz nöthig. St. 7. W. IV. u. 1. Vict. c. 22. vom 30. Juni 1837. gab in 36 Sectionen ausführliche Bestimmungen, wo das Gesetz von 1836. noch Zweifeln Raum gelassen hatte[3], und

St. 7. W. IV. u. 1. Vict. c. 22.

[1] Als absolut nothwendiges Erforderniss zur Eheschliessung stellt sich demnach heraus: 1) die Ehe muss dem Registrator angemeldet werden; 2) darüber hat er ein Certificat auszustellen; 3) dass die Licenz, wo eine nöthig, gehörig ausgefertigt wird; 4) dass die Ehe an dem Orte geschlossen wird, der in der „notice“ und dem Certificate angegeben ist; 5) dass, wenn nicht die Ehe durch einen hochkirchlichen Geistlichen nach anglikanischem Ritus celebrirt wird, ein Registrar der Schliessung beiwohnen muss, und endlich 6) dass bei der Civilehe der superintendant registrar und der registrar gegenwärtig sein müssen.

[2] So wurde durch St. 15. u. 16. Vict. c. 25. v. 17. Juni 1825. der Regierung die Erlaubniss ertheilt, das General Register Office nach jedem beliebigen Orte zu verlegen, wozu die Befugniss nach St. 6. u. 7. Will. IV. c. 86. zweifelhaft erschien.

[3] Auf Eheschliessung beziehen sich darunter:

s. 3: Jeder superintendant registrar, der wissentlich und vorsätzlich, drei Monate nach geschehener Meldung, die Erlaubniss zur Eheschliessung ertheilt oder wissentlich eine Ehe in seinem Geschäftslocale eingehen lässt, welche das Gesetz für nichtig erklärt, macht sich der Felonie schuldig.

s. 5: Um die Entschädigungsklage gegen denjenigen möglich zu machen, welcher böswillig ein Caveat gegen eine Ehe eingelegt hat, wird festgesetzt, dass die Bestimmung des Registrar General, welche die Schliessung der Ehe ungeachtet jenes Caveat gestattet, als Beweis gelten solle, dass der Registrar General den Einspruch für einen böswilligen halte.

s. 7: Alle Post-Sendungen von und an den Registrar General zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes geniessen Portofreiheit.

s. 9: Wenn Ortschaften innerhalb der Gränzen eines Bezirkes liegen, ohne zu dessen Armenverband zu gehören, so kann der Registrar General

St. 3. u 4. Vict. c. 72. schon am 7. August 1840. erfolgte in St. 3. u. 4. Vict.

sie doch mit Genehmigung der Armengesetzkommissarien Registerbezirken zutheilen.

s. 10: Ebenso kann der Registrar General aus Zweckmässigkeitsgründen mit Genehmigung des Staatssecretärs mehrere Armenverbände zu einem Registerbezirke vereinen oder s. 11: theilen.

s. 12: Aufsichtsämter vereinigter Bezirke.

s. 13: Befugnisse der Armengesetzkommissarien, Registerbezirke zu bilden und Registratoren zu ernennen, falls bis zum 1. Juli 1837. die Armenvorstandscollegien das noch nicht gethan haben.

s. 14: Sollte der clerk des board of guardians das Amt eines Superintendant Registrar nicht anzunehmen geneigt sein, und ungeachtet einer Aufforderung des Registrar General kein anderer binnen 14 Tagen Seitens des Armenvorstandes ernannt sein, so steht die Ernennung dem Registrar General zu.

s. 15, 16: Mit Genehmigung der Lordkommissarien des Schatzes ernennt sich der Registrar General und mit dessen Genehmigung der Superintendant Registrar einen Stellvertreter.

s. 17: Sind mehrere clerks des board of guardians vorhanden und alle bereit und qualificirt, das Amt eines Superintendant Registrar zu übernehmen, so steht dem board of guardians unter denselben die Wahl zu. Nur, wenn keiner von ihnen wählbar ist und gewählt werden will, kann das Amt einer anderen Person übertragen werden.

s. 18: Die Registerbeamten sind von allen andern öffentlichen Diensten befreit.

s. 19: Zur Beschaffung der nöthigen Geschäftslokale sind die Armenvorstände zur Vornahme von Anleihen befugt.

s. 20: Sollte der Armenvorstand mit der Beschaffung oder Ausbesserung der Register-Geschäftslokale säumig sein, so können drei Kommissarien des Schatzes dafür Sorge tragen und für die Einrichtungen eine Summe bis zu 300 £ verwenden.

s. 21: Einstweilige Geschäftslokale.

s. 22: Der Registrar General bestimmt von Zeit zu Zeit die Zahl der in jedem Aufsichtsbezirke anzustellenden Registratoren der Heirathen.

s. 23: Fassung der Erklärung bei der Eheschliessung in wälischer Sprache.

s. 24: Da vorgeschrieben ist, dass die Heirathsmeldungen dem clerk des board of guardians zuzuschicken und von diesem in gewissen Sitzungen der genannten Behörde zu publiciren sind, und es gleichwohl möglich ist, dass in den Bezirken einiger Registeraufseher solche Armenvorstände gar nicht existiren, so soll dann — bis zur Wahl eines Armenvorstandes und eines Schriftführers desselben — eine Abschrift der Meldung während 21 Tagen — bei Licenz während 7 Tagen — im Superintendant Registrar Office ausgehängt werden.

s. 25: Die Kosten der Pfarrregister für Heirathen.

s. 26: Zeiträume für den Abschluss der vierteljährigen Abschriften der Register.

s. 27: Der Superintendant Registrar hat dem Geistlichen für jede Eintragung, die dieser in Copie vierteljährlich jenem zu übersenden hat, 6 d. zu zahlen, welche von den Vorstehern des Armenbezirkes zu beschaffen sind.

s. 28: Wer mit der angeordneten Einsendung von Copieen über einen Monat säumig ist, verfällt jedesmal in eine Geldstrafe bis zu 10 £, von welcher jedoch nicht, wie bei den anderen Strafsummen, die Hälfte dem Angeber gegeben wird, sondern welche ganz an den Registrar General einzuzahlen ist.

c. 72.[1] ein neues Gesetz, welches besonders einschärfte, dass die Eheschliessung immer in dem Districte geschehen solle, wo die Brautleute wohnen.

St. 19. u. 20. Vict. c. 119.

Ebenso bildete St. 19. u. 20. Vict. c. 119. vom 29. Juli 1856. das Recht der Marriage Act weiter aus[2]. Namentlich fielen dadurch die Verlesungen der Anmeldescheine in den Sitzungen der Armenkommission fort, und s. 12. gestattete den Parteien, welche eine Civilehe eingegangen waren, auch nachher noch die kirchliche Ceremonie erfüllen zu dürfen.

s. 12. kirchliche Ehe nach d. Civilehe erlaubt.

s. 29: Für alle Einsendungen, welche Geistliche an den Superintendant Registrar zu machen haben, können sie sich der Vermittlung eines Registrators bedienen.

s. 30: Jede Person, vor welcher ein Eid nach den angeführten Statuten zu leisten ist, ist zur Abnahme desselben befugt.

s. 31: Jede strafrechtliche Verfolgung einer Verletzung der angef. Statuten verjährt nach drei Monaten.

s. 32: Die Urkunden, welche eine Kapelle zur Traukapelle machen, sind stempelfrei.

s. 33: Wo getraut werden darf, kann auch aufgeboten werden. Die in den früheren Gesetzen vorgeschriebene Inschrift ist dahin abzuändern: „In dieser Kapelle sind Heirathsaufgebote und Trauungen zulässig".

s. 34: Da es zweifelhaft ist, ob den Bischöfen zustehe, Ermächtigungen an solche Kapellen zur Trauung solcher Paare zu geben, von denen nur ein Theil in dem in der Ermächtigung bezeichneten Bezirke wohnt, so wird dies bejaht, doch müssen die Theile, welche nach vorhergehenden Aufgeboten getraut werden sollen und in verschiedenen kirchlichen Bezirken wohnen, ihre Aufgebote sowohl in der Kirche vollziehen lassen, in welcher sie die Eheschliessung beabsichtigen, wie in dem zu Trauungen ermächtigten Gotteshause, in dessen Bezirk der andere Theil wohnt.

s. 35: Jedes Gebäude, welches ein Jahr vor seiner Registrirung ausschliesslich zu katholischem Gottesdienste benutzt worden ist, wird für ein besonderes Gebäude angesehen, sollte es auch nur den Theil eines anderen bilden.

s. 36: Die Ertheilung des Certificates durch den Superintendant Registrar vertritt völlig die Rolle der Aufgebote. —

Die Verhandlungen über dies Gesetz befinden sich in Hansard's Parl. Deb. III. Serie 38, 1674. ff.

[1] Nur wenn die Secte kein registrirtes Gebäude in dem Bezirke hat, ist das nächste zu nehmen (s. 2.).

Personen, die wissentlich falsche Erklärungen abgeben, sind des Meineides schuldig und binnen 18 Monaten zu verfolgen (s. 4.).

Nicht für Juden und Quäker (s. 5.).

Beantragt wurde das Gesetz durch Mr. Langdale am 28. Mai 1840. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 54, 687. Unterhaus: 1. Lesg.: 29. Mai ebendas. 708; 2. Lesg.: 17. Juni ebendas. 1243; 3. Lesg.: 25. Juli ebendas. 55, 979; Oberhaus: 1. Lesg.: 27. Juli ebendas. 981; 2. Lesg.: 3. August ebendas. 1194; 3. Lesg.: 5. August ebendas. 1279; Royal Assent: 7. August ebendas. 1387.

[2] Oberhaus: 1. Lesg.: 1. Juli 1857. ebendas. 143, 110; 2. Lesg.: 8. Juli ebendas. 490; 3. Lesg.: 22. Juli ebendas. 1176; Royal Assent: 29. Juli ebendas. 1491.

Gesetze über Qualification der Kirchen.

Von den übrigen Gesetzen beschäftigte sich eine grosse Zahl mit der Qualification der Kirchen, in welchen getraut werden könne; theils wurden nämlich, wie das schon früher geschehen war, die in unberechtigten Kirchen geschlossenen Ehen nachträglich legalisirt[1], theils die Zweifel, die sich über Trauungen in ausserhalb der Parochie liegenden Kirchen erhoben hatten, gelöst. Das letztere namentlich durch St. 7. u. 8. Vict. c. 56.[2] vom 29. Juli 1844. 14. u. 15. Vict. c. 97. s. 25.

7. u. 8. Vict. c. 56. 14. u. 15. Vict. c. 97. s. 25.

[1] Durch folgende Gesetze: St. 44. Geo. III. c. 88. for enabling the officiating minister for the time being of the Chapel of Voelas . . . to publish Banns and solemnize marriages in the said chapel.

St. 47. Geo. III. c. 76. to render valid the marriages solemnized in the vestry room of the Parish Church of Wallsend.

St. 6. & 7. Will. IV. c. 24. to render valid certain marriages solemnized in a Chapel of Ease in the Parish of Wandsworth . . . called Saint Ann's Chapel.

St. 6. & 8. Will. IV. c. 92. to render valid certain marriages solemnized in the Church of Saint Clement, Oxford.

St. 4. & 5. Vict. c. 42. for removing questions as to validity of marriages in the Parish of Winterbourne.

St. 5. & 6. Vict. c. 65. s. 3. marriages may be solemnized in district Chapels of the Forest of Dean.

St. 13. & 14. Vict. c. 38. to render valid certain Marriages solemnized in the new Church at Upton cum Chalvey.

St. 16. & 17. Vict. c. 122. to render valid certain marriages solemnized in the Church of the Holy Trinity . . . Manchester.

St. 18. & 19. Vict. c. 66. to render valid certain marriages in Christ Church in the Chapelry of Todmosden and parish of Rochdale.

St. 20. & 21. Vict. c. 29. to render valid certain Marriages in Christ Church West Hartlepool in the Parish of Stranton.

St. 22. Vict. c. 24. to render valid certain marriages in the Church of St. James Baldersby.

St. 23. & 24. Vict. c. 1. to render valid certain marriages in the Chapel of St. Mary in Rydal.

St. 24. & 25. Vict. c. 16. to render valid marriages heretofore solemnized in Trinity Church Rainow and in other Churches and Chapels.

[2] An Act concerning Banns and Marriages in certain District Churches or Chapels. Oberhaus: 1. Lesg.: 11. Juni 1844. Hansard's Parliam. Deb. III. Serie 75, 478; 2. Lesg.: 22. Juni ebendas. 1241; 3. Lesg.: 8. Juli ebendas. 76, 448; Unterhaus: 1. Lesg.: 10. Juli ebendas. 558; 2. Lesg.: 12. Juli ebendas. 738; 3. Lesg.: 24. Juli ebendas. 1331. Royal Assent: 29. Juli ebendas. 1505. —

Eingangs werden die früher ergangenen Gesetze erwähnt (St. 59. Geo. III. c. 134; 1. & 2. Will. IV. c. 38; 1 & 2. Vict. c. 107; 3. & 4. Vict. c. 60.); da nun Zweifel entstanden sind, ob Aufgebote verkündet und Ehen geschlossen werden können in Gotteshäusern, denen nach St. 1. & 2. Vict. c. 107. Districte zuertheilt worden sind, so wird festgesetzt, dass in jedem solchen Falle die Church building Commission mit Zustimmung des Diöcesanbischofes darüber zu entscheiden habe.

s. 2: Dann hat der Bischof diese Gotteshäuser mit einem dort aufzubewahrenden Certificate zu versehen. Doch soll das Fehlen desselben,

vom 7. August 1851.[1] und 23. u. 24. Vict. c. 24. vom 25. Mai 1860.[2] 23. u. 24. Vict. c. 24.

Ueber Licenzertheilung stellte das beständig prolongirte St. 10. u. 11. Vict. c. 98. s. 5.[3] vom 22. Juni 1847. einige unwesentliche Vorschriften auf, und rein temporäre Massregeln endlich in Bezug auf die durch eine Kommission zu bewerkstelligende Prüfung der englischen Trauregister wurden gegeben durch St. 3. u. 4. Vict. c. 92.[4] vom 10. August 1840. und St. 21. u. 22. Vict. c. 25. vom 14. Juni 1858.[5] —

Licenzen. St. 10. u. 11. Vict. c. 98. s. 5.

St. 3. u. 4. Vict. c. 92. St. 21. u. 22. Vict. c. 25.

wenn nur die Berechtigung der Kirche feststeht, die dort geschlossene Ehe nicht ungültig machen.

s. 3: Die irrthümlich hier celebrirten Ehen oder verkündeten Aufgebote werden hiemit validirt.

s. 4: Sind schon oder sollen noch gemäss St. 59. Geo. III. c. 134. Districte einer Kirche zuertheilt worden, dabei aber unterlassen sein, die Trauberechtigung derselben auszusprechen, so kann das durch einen supplemental Order in Council nachgeholt werden. — Vgl. auch St. 8. & 9. Vict. c. 70. s. 10.

[1] An Act to amend the Church building Act: Irrthümlich oder nicht dolos in einer unberechtigten Kirche geschlossene Ehen werden validirt.

[2] An Act to remove Doubts as to the Validity of certain Marriages in Extraparochial Places. Oberhaus: 1. Lesg.: 26. März Hansard's Parliam. Deb. III. Seria 157, 1230; 2. Lesg.: 29. März ebendas. 1471; 3. Lesg.: 20. April ebendas. 2041; Unterhaus: 1. Lesg.: 4. Mai ebendas. 158, 673; 2. Lesg.: 9. Mai ebendas. 970; 3. Lesg.: 14. Mai ebendas. 1204; Royal Assent: 25. Mai ebendas. 1714. — St. 20. Vict. c. 19. wird wiederholt; der Zweifel, ob ein Bischof eine Kapelle zur Ehe autorisiren könne, wann nur ein Theil in dem Extraparochial place wohnt, wird bejahend entschieden. Die Vorschriften von 6. u. 7. Will. IV. c. 85. s. 26. sind hier anzuwenden.

[3] Alle Autoritäten, welche früher Licenzen ertheilten, thun das auch noch; mit Ausnahme des Bischofs, aus dessen Diöcese der eine Theil nach dem Erlasse dieses Actes schon weggezogen ist oder noch wegziehen wird.

Sollte gelten bis zum 1. August 1848.

Prolongirt bis 1. August	1849.	durch	St. 11. u. 12. Vict. c. 67.
- - - -	1850.	-	St. 12. u. 13. Vict. c. 39.
- - - -	1851.	-	St. 13. u. 14. Vict. c. 47.
- - - -	1852.	-	St. 14. u. 15. Vict. c. 29.
- - - -	1853.	-	St. 15. u. 16. Vict. c. 17.
- - - -	1854.	-	St. 16. u. 17. Vict. c. 108.

[4] An Act for enabling Courts of Justices to admit Nonparochial Registers as Evidence of Births or Baptisms, Deaths or Burials and Marriages. — Es war eine Commission ernannt worden, die englischen Kirchenbücher zu prüfen; sie erhielt an 7000 Register, von denen einige dem Registrar General zu übergeben waren, andere in ihrer Obhut bleiben sollten (s. 1.).

Das Commissorium wird auf 12 Monate verlängert, sie haben während dessen die Authenticität aller ihnen zugeschickten Register zu prüfen und zu bescheinigen. etc. etc.

[5] An Act to amend the Act 3. & 4. Vict. c. 92. concerning Nonparochial Registers, and the Acts 6 & 7. Vict. cc. 85., 86. and 7.

d. Die Ehen der Juden und Quäker. Die im Auslande geschlossenen Ehen.

Kehren wir jetzt zu der im vorigen Abschnitte befolgten Anordnung des Stoffes zurück, so liegt uns die Erörterung der Frage ob, was mit den Ehen der Juden und Quäker Rechtens sei, und nach welchen Rücksichten die im Auslande geschlossenen Ehen bemessen werden.

Juden- und Quäker-Ehen. St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85.

Die erste Frage hat durch St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85. schon eine ausreichende Beantwortung erhalten, und es bleibt uns hier nur nachzutragen, dass alle etwaigen Zweifel an der Gültigkeit der Quäker-Ehen durch St. 10. u. 11. Vict. c. 58.[1] beseitigt wurden, und dass durch St. 23. u. 24. Vict. c. 18.[2] — vom 15. Mai 1860. — die Vorschriften, welche bisher nur in Uebung waren, wenn beide Brautleute ausgesprochen zur Quäkergemeinschaft gehörten, auch auf den Fall ausgedehnt wurden, wenn nur ein Theil, oder keiner von beiden geradezu Mitglied der Quäkergemeinde war, dennoch sich aber zu deren Grundsätzen bekannte und einen auf seine Eheschliessung bezüglichen Befehl der Gemeinde erlangt hatte.

St. 10. u. 11. Vict. c. 58. St. 23. u. 24. Vict. c. 18.

Ehen im Auslande.

Die im Auslande geschlossenen Ehen aber waren nach wie vor gültig, wenn sie der *lex loci contractus* entsprachen.

Hardwicke's-Act auf England u. Wales beschränkt.

Ich habe schon oben darauf hingewiesen, dass die Opposition des Unterhauses i. J. 1753. durchgesetzt hatte, dass die Wirkung der Hardwicke's-Act auf England und Wales be-

Will. IV. & 1. Vict. c. 22. for Marriages and for Registering Births, Deaths and Marriages in England and 16. & 17. Vict. c. 100. concerning Vaccination.

s. 1: Der Registrar General hat alle bisher bei den Commissarien deponirten Register in seinem Amtslocale zu verwahren.

s. 2: Sein Gehalt kann von 1000 auf 1200 £ jährlich erhöht werden.

s. 5: St. 6. u. 7. Will. IV. und 1. Vict. c. 22., soweit sie die dem Registrar General zu entrichtenden Kosten der Registerbücher betreffen, sind aufgehoben.

[1] An Act to remove Doubts as to Quakers and Jews Marriages, solemnized before certain Periods (d. h. geschlossen in England vor d. 1. Juli 1837; und in Irland vor dem 1. April 1845). — Vgl. übrigens die Ansichten Lord Eldon's in Hansard's Parliam. Debates N. S. 17, 1411. Vgl. auch Prater a. a. O. 23. f.

[2] An Act to amend the Acts relating to Marriages in England and Ireland by certain provisions thereof to persons professing with the society of friends called Quakers. Eingebracht von Mr. Mello Hansard's Parliam. Debates III. Serie 156, 631. Unterhaus: 1. Lesg.: 7. Februar ebendas.; 2. Lesg.: 16. Febr. ebendas. 1131; 3. Lesg.: 16. März ebendas. 157, 718. Oberhaus: 1. Lesg.: 19. März ebendas. 814; 2. Lesg.: 24. April ebendas. 158, 1; 3. Lesg.: 30. April: ebendas. 305; Royal Assent: 15. Mai ebendas. 1263.

schränkt bleiben solle. Das hatte zur Folge, dass das Unwesen der heimlichen Ehen nicht durchweg ausgerottet, sondern nur in eine andere gesellschaftliche Sphäre gerückt wurde.

Deswegen blieb. heimliche Ehen.

Bisher hatte sich Jedermann heimlich verheirathen können, der die geringen Gebühren einer Fleet-Ehe zu erschwingen vermochte: jetzt bedurfte es schon einer grösseren Summe, um ein Land zu erreichen, welches von den Vorschriften der Hardwicke's-Act nicht berührt war.

Die Insel Jersey.

Dazu empfahl sich zunächst die kleine Insel Jersey an der Westküste Englands, und so lagen denn in Southampton beständig Böte bereit, welche die von England Flüchtenden nach jenem Eilande zur Eheschliessung übersetzten[1].

Schottland.

Später erst zog sich der Strom der heimliche Eheschliessung Suchenden nach Schottland und die Gränzdörfer Springsfield, Coldstream-bridge, Lambertontoll, Berwick und Gretna Green kamen immer mehr in Aufnahme.

Ehen in Gretna Green. Ihre Zahl

War doch die Frequenz des letzteren so gross, dass der Vertreter der Stadt Carlisle im Unterhause erklären konnte, sein Wahlflecken und die ganze Nachbarschaft zöge ihren Hauptunterhalt von den zahlreichen Paaren, welche Gretna Green zueilten[2].

War in Carlisle Jahrmarkt, so zogen Schaaren von Hunderten über die Gränze, um die oft im trunkenen Uebermuthe angeknüpfte Verbindung zur untrennbaren ehelichen zu machen[3], und ein statistischer von 18. schottischen Kirchspielen aufgenommener Nachweis[4] ergab folgendes merkwürdige Resultat:

	Ehen, wo beide Theile Schotten.	Ehen, wo ein Theil Schotten.	Ehen, wo beide Theile Engländer.
1850:	25.	11.	1091.
1851:	26.	6.	1093.
1852:	29.	15.	1110.

Personen, welche in GretnaGreen heiratheten.

Die rechtliche Grundlage dieser Ehen wird bei Behandlung des schottischen Eherechtes darzustellen sein: hier genüge die Bemerkung, dass auch der hohe englische Adel, Männer des

[1] Vgl. Gentleman's Magazine 1760. S. 30.
[2] Parliam. History 22, 370.
[3] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 138, 238.
[4] ebendas. 231. Ein einziger Schmied soll 30,000 Paare verheirathet haben. ebendas. 102, 858.

Rechts wie der Kirche nicht verschmähten, ihre Ehen vor dem Grobschmiede in Gretna Green einzugehen[1].

Drei höchste Kronbeamte.

Es trat der merkwürdige Fall ein, dass die drei höchsten gleichzeitig fungirenden Beamten der Krone, der Lord President of the Council, der Lord Chancellor und der Lord Privy Seal sich in jenem schottischen Dorfe verheirathet hatten[2].

Die im Parlamente oft genug gehörte Phrase, dass jeder, der nur eine Postkutsche bezahlen könne, sich durch eine schottische Ehe von den lästigen Förmlichkeiten des englischen Eherechts befreien könne, wich nicht allzuweit von der Wahrheit ab.

Schottische Ehen in England gültig.

Eine schottische Ehe war aber in England rechtlich vollgültig, mochte ihr der Segen eines englischen Priesters nachträglich noch ertheilt sein oder nicht. Das ergab sich vor allen Dingen aus dem berühmten von Lord Stowell gefällten Urtheile in dem Prozesse Dalrymple v. Dalrymple[3].

Dalrymple v. Dalrymple.

Der Verklagte Dalrymple, der spätere Lord Stair, war in dem Alter von neunzehn Jahren in die Armee getreten. Er hatte seinen Wohnsitz in England, begleitete aber sein Regiment im Frühlinge des Jahres 1804. nach Schottland. Hier in Edinburgh einquartiert, machte er die Bekanntschaft der Klägerin, Miss Gordon, der Tochter eines Landedelmannes, welcher zeitweise in der Stadt, zeitweise auf seinem nicht weit davon belegenen Gute wohnte. Es entspann sich bald ein Verhältniss zwischen den jungen Leuten, welches aber Mr. Dalrymple vor seiner Familie geheim zu halten wünschte, und das daher auch den Verwandten der Miss Gordon verheimlicht wurde. Sie schlossen endlich beide eine heimliche Ehe mit *sponsalia de praesenti*, welche sie durch schriftliche Erklärung bekräftigten und nach welcher sie eheliche Gemeinschaft hatten. Dalrymple, nachdem er Edinburgh verlassen hatte, erkannte auch in mehreren Briefen die Ehe an.

1805. verliess er das Land, und damals scheint seine Zuneigung zu Miss Gordon, die übrigens i. J. 1807., nach dem Tode seines Vaters, sogleich ihre Ansprüche als Ehegattin geltend machte, völlig geschwunden zu sein.

So verheirathete er sich denn, als er i. J. 1808. nach

[1] Vgl. Caroline Norton die Frauen in England (Berlin 1855.) 259.
[2] Lord Brougham in Hansard's Parliam. Debates III. Serie 99, 571.
[3] Reported by Dodson (London 1811.).

England zurückgekehrt war, kurz darauf mit Miss Laura Manners, der Tochter von Lady Dysart, welche Ehe in London mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten geschlossen wurde.

Miss Gordon stellte jetzt eine Klage auf Gültigkeitserklärung ihrer Ehe an und Miss Laura Manners eine Gegenklage; das sorgsam ausgearbeitete Urtheil des Lord Stowell erklärte aber die erste Ehe für gültig und sprach demgemäss die Nichtigkeit der zweiten aus.

Je mehr aber die wissenschaftliche Begründung dieses Erkenntnisses, welches namentlich auf die dem schottischen Rechte gleichartigen Grundsätze des Common Law hinwies, den allgemeinen Beifall der englischen Jurisprudenz errang, je öfter das von Lord Stowell gewonnene Resultat auch in weiteren Urtheilen bestätigt wurde, um so grösser musste das Aufsehen sein, welches die Entscheidung der Richter in dem Processe The Queen v. Millis[1] erregte.

The Queen v. Millis.

Wir werden auf diesen Fall bei der Erörterung des irischen Rechts zurückzukommen haben, hier bedarf er der Erwähnung wegen der von Lord Tyndal unternommenen, oben schon vielfach angeführten und widerlegten Begründung, welche als englisches Common Law hinzustellen versuchte, dass nur von einem ordinirten Priester eingesegnete Ehen Gültigkeit beanspruchen könnten[2].

Lord Tyndal.

Zwar war im Oberhause, als der Prozess zur Erörterung kam, nur Stimmengleichheit, aber eben deshalb keine principielle Verwerfung der von den früheren Richtern aufgestellten Theorieen.

Wenn dieses Erkenntniss noch wenigstens den Buchstaben des irischen Gesetzes für sich anführen zu können meinte, so war das gar nicht der Fall in Catherwood v. Caslon[3], wo dieselben Grundsätze ausgesprochen wurden.

Catherwood v. Caslon.

Wissenschaftliche Schriften haben vielfach die Unhaltbarkeit der historischen Argumente dargethan, welche jenen Erkenntnissen als Unterlage dienen[4]: dennoch aber scheint

[1] Clark and Finelly Reports 10, 534.

[2] Also die im Auslande geschlossenen Ehen, wenn sie dort durch einen englischen Geistlichen eingesegnet sind.

[3] Meeson & Welsby Reports 13, 261.

[4] So namentlich Stoddart Irish Marriage Question (London 1844.) und derselbe A Letter to the right hon. the Lord Brougham (London 1844.).

die engl. Praxis

die Ansicht, dass nur von hochkirchlichen oder katholischen Geistlichen — beide sind ordinirt — eingesegnete Ehen nach Common Law gültig seien, sich in der englischen Praxis behaupten zu wollen[1].

schottische Ehen

Die schottischen Ehen jedoch blieben nach wie vor anerkannt. Aber gerade sie forderten fortwährend aufs Neue die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung heraus, welche alle für England erlassenen Anordnungen durch das laxe Recht des Nachbarlandes beständig vereitelt sah.

1835. Lord Brougham, Reformversuche.

Seit dem Jahre 1835., wo Lord Brougham zuerst zu Reformen aufforderte[2], ist bei jedem Abänderungsversuche des schottischen Rechtes beständig als Motiv hingestellt worden, dass man der Umgehung der englischen Gesetze eine Schranke entgegensetzen müsse, ja viele Gesetzentwürfe wollten nur diese Tendenz allein verfolgen, ohne das schottische Recht selbst zu verändern[3], und das ist denn auch durchgesetzt worden.

St. 19. u. 20. Vict. c. 96.

St. 19. u. 20. Vict. c. 96. vom 29. Juli 1856., welches der Umsicht des Lord Brougham zu verdanken ist, macht die Gültigkeit einer schottischen Ehe von dem Umstande abhängig, dass die Brautleute schon ein und zwanzig Tage vorher in Schottland gelebt haben.

In der Zeit aber können entführte Mädchen schon längst eingeholt sein, und den schottischen Ehen wird somit wenigstens das Gefährliche genommen, welches sie für die Sittlichkeit des englischen Volkes bisher gehabt haben.

Ehen im Auslande, die durch engl. Geistliche getraut sind.

Sehr zahlreich waren die Verordnungen, welche sich mit der Frage beschäftigten, ob und unter welchen Bedingungen die durch englische Geistliche im Auslande geschlossenen Ehen gültig seien[4].

St. 4. Geo. IV. c. 91.

Theils wurden Gesetze erlassen, welche sich auf specielle Fälle bezogen[5], theils in St. 4. Geo. IV. c. 91. — 18. Juli

[1] Vgl. Roger's Ecclesiastical Law 597. f. Harrison's Digest of the Common Law reports (Lond. 1856.) 1, 1890.

[2] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 30, 1308. ff.

[3] Das Alles wird bei der Darstellung des schottischen Rechtes näher ausgeführt werden.

[4] Ueber das Common law vgl. oben S. 424. ff.

[5] St. 4. Geo. IV. c. 67. v. 10. Juni 1823. An Act to declare valid certain Marriages that have been solemnized at St. Petersburgh since the Abolition of the British Factory there.

St. 3. u. 4. Will. IV. c. 45. v. 14. August 1833. to declare valid mar-

1823.[1] — allgemeine Vorschriften gegeben, welche in St. 12. u. 13. Vict. c. 68. vom 28. Juli 1849. wiederholt wurden. St. 12. u. 13. Vict. c. 68.

In diesem Gesetze[2] wurde angeordnet:

1. Da St. 4. Geo. IV. c. 91., welches nur die vor englischen Geistlichen geschlossenen Ehen behandelt, nicht ausreichend ist, so können alle Ehen vor einem gehörig dazu ermächtigten englischen Consul eingegangen werden. Consuln.

2. Die Parteien haben dem Consul des Bezirkes, in welchem sie seit mindestens einem Monate gewohnt haben, eine schriftliche Eingabe zu machen über ihre Personalien und die vorgeschriebene Dauer des Domicils. Einmonatl. Aufenthalt d. Brautleute.

3. Der Consul hat diese Eingabe aufzubewahren, eine Copie in sein Register einzutragen und eine andere an einer sichtbaren Stelle des Consulat-Büreau anzuschlagen, wo sie während eines Zeitraumes von ein und zwanzig Tagen — bei Ehen mit Licenz von sieben Tagen — aushängt. Die Gebühren des Consuls dafür betragen 10 sh. Proclamationen.

4. Jede befugte Person kann die Ehe verhindern, wenn sie das Wort „Verboten" in das Register schreibt, mit Namen, Wohnort und Bezeichnung des Verhältnisses, welches das Einspruchsrecht gewährt. Einspruch gegen die Ehe.

5. Derselbe Consens, der zu Ehen mit Licenz in England nothwendig ist, wird auch hier erfordert. Elterliche etc. Consens.

6. Bevor eine Ehe mit Licenz geschlossen wird, haben die Brautleute vor dem Consul zu beschwören, dass kein Hinderniss ihrer Verbindung im Wege stehe und dass sie einen Monat ihr Domicil am Orte haben. Daraufhin ertheilt der Consul gegen eine Gebühr von 20 sh. die Licenz. Licenz.

riages solemnized at Hamburgh since the Abolition of the British Factory there.

St. 17. u. 18. Vict. c. 88. v. 10. August 1854. to render valid certain Marriages of British subjects in Mexico.

St. 21. u. 22. Vict. c. 46. v. 23. Juli 1858. to remove doubts as to the Validity of certain Marriages of British Subjects abroad.

St. 22. u. 23. Vict. c. 64. v. 13. August 1859. An Act to remove doubts as to the validity of certain marriages of british Subjects at Lisbon.

[1] An Act to relieve his Majesty's Subjects from all Doubt concerning the Validity of certain Marriages solemnized abroad: Alle Ehen, geschlossen durch Gesandtschaftskapläne in einer Kapelle, die zu einer Factorei gehört oder im Hause eines britischen, einer Factorei angehörigen Unterthans, oder durch einen Kaplan oder Beamten, der unter dem Befehle des kommandirenden Officiers steht, ist gültig (s. 1.). Bezieht sich nicht auf überseeische Länder (s. 2.).

[2] An Act for facilitating the Marriage of British Subjects resident in Foreign Countries.

caveat. 7. Jede Person ist durch Eintragung eines caveat Einspruch gegen die beabsichtigte Ehe zu erheben befugt. Ueber die Erheblichkeit desselben entscheidet der Consul, und wenn Zweifel obwalten, durch Vermittlung des Staatssecretärs der Registrar General, vor dessen Urtheil dann die Ehe nicht geschlossen werden darf.

Zeitpunkt d. Eheschliessung. 8. Die Kraft der dem Consul gemachten Notiz erlischt nach drei Monaten.

Form. 9. Nach sieben Tagen mit Licenz und sonst nach einundzwanzig ist die Ehe zu schliessen: in kirchlicher Form oder vor dem Consul, in Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen, bei offenen Thüren, zur kanonischen Stunde. Im letzteren Falle lautet die Erklärung jedes Theils:

„*I do solemnly declare, that I know not of any lawful Impediment why I A. B. may not be joined in Matrimony to C. D.*"

„*I call upon these Persons here present to witness, that I A. B. do take thee C. D. to my lawful and wedded wife (husband)*".

Gebühren. 10. Die Gebühren des Consuls betragen dafür 10 sh.

Registrirung. 11. Der Consul registrirt die Ehe in duplo — die Bücher dazu erhält er vom Registrar General —,

12. und sendet alljährlich eine Copie an den Staatssecretär ein.

nachträgliche Anfechtung der Ehe. 13. Eine schon geschlossene Ehe kann wegen mangelnden elterlichen Consenses, oder Fehlen der vorgeschriebenen Domicilzeit nachher nicht mehr angefochten werden.

Verlust des schuldigen Theils. 14. Doch verliert der schuldige Theil gemäss den Vorschriften von St. 4. Geo. IV. c. 76. alle vermögensrechtlichen Vortheile aus der Ehe.

Befugniss des Consuls. 15. Der Consul ist befugt, den Brautleuten über Alles Fragen vorzulegen, was er zu registriren hat.

Strafen. 16. Eine falsche Notiz oder ein falscher Eid zieht die Strafe des Meineids nach sich.

Certificat des Consuls. 17. Bei allen Processen, die über die Gültigkeit der Ehe etwa entstehen könnten, macht das Certificat des Consuls Beweis.

18. Dies Gesetz soll als ein Theil des grossen Registergesetzes angesehen werden; jeder Consul als ein Registrar.

Consuln autorisirt. 19. Die Consuln werden vom Staatssecretär zur Vornahme der Trauungen autorisirt.

21. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Ehen, die in überseeischen Ländern abgeschlossen sind, und auf die ehelichen Verbindungen der königlichen Familie.

Ausnahme von dem Gesetze.

e. Die Gesetze für die Colonieen.

Von den zahlreichen Gesetzen, welche für die Colonieen erlassen worden sind, bedürfen wenigstens die hauptsächlicheren einer Betrachtung.

Colonialgesetze. Indien.

St. 58. Geo. III. c. 84. vom 5. Juni 1818. sorgte für die Verhältnisse Indiens.

St. 58. Geo. III. c. 84.

Dort hatten schottische Geistliche, die mithin nach hochkirchlichen Grundsätzen nicht als ordinirt anzusehen waren, vielfach Ehen von Personen getraut, die auch der englischen Kirche angehörten.

Es mussten sich Zweifel an der Gültigkeit solcher Verbindungen erheben, und diese beseitigte das Gesetz in der Art, dass die Parteien schriftlich ihre Zugehörigkeit zur schottischen Kirchengemeinde bekennen sollten (s. 1.)[1].

Die weitere Regelung der Ehegesetzgebung erfolgte dann durch Localgesetzgebung, bis neue Missstände i. J. 1851. wiederum die Aufmerksamkeit des Mutterlandes auf sich zogen[2].

Localgesetze.

Die Ehen, welche durch dissidentische Geistliche geschlossen waren, wurden durch ein Erkenntniss des obersten Gerichtshofes zu Madras für ungültig erklärt, und dennoch gab es in Indien nur 1045 trauberechtigte Geistliche, von denen 789 der katholischen Kirche angehörten.

1851.

Deswegen wurde am 24. Juli 1851. St. 14. u. 15. Vict. c. 40. erlassen, dessen Bestimmungen die Berechtigung der früher traubefugten Geistlichen nicht schmälerte, aber facultativ die Civilehe vor dem Registrar gestattete[3].

St. 14. u. 15. Vict. c. 40.

[1] Gleich nach der Trauung hat der Geistlichs zwei Certificate auszustellen, welche über den Namen der Brautleute, die Zeit, den Ort und die Zeugen der Trauung Ausweis geben. Eins erhalten die Eheleute, das andere der Secretär des Gouvernements (s. 2.).

[2] Vgl. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 115, 1350. ff. 116, 501. 935; 117, 395. 1245. 1313; 118, 206. 910. 1382.

[3] Die wesentlichsten Bestimmungen sind:

s. 1: Bei jeder in Indien beabsichtigten Ehe, wo Einer der Brautleute der christlichen Religion angehört, muss dem Registrar des Bezirkes eine schriftliche Anmeldung gemacht werden.

s. 2: Die Parteien erklären dann vor ihm eidlich, dass keine Ehehindernisse ihnen entgegenstünden, und erhalten darüber, wie über die Anmeldung von dem Registrar ein Certificat ausgestellt.

New-Foundland. grosse Verwirrung

Noch ärger waren die Missstände in New-Foundland. Die kleine hochkirchliche Partei behauptete die Ungültigkeit aller nicht von anglikanischen Geistlichen eingesegneten Ehen, und verlangte ein Einschreiten der Regierung gegen alle dissidentischen Geistliche, welche Trauungen vornähmen, diese hingegen, und mit ihnen die grosse Masse des Volkes, sah solche Verbindungen als völlig rechtmässig an, und die Colonialregierung endlich scheute sich, die Verantwortung der Entscheidung zu übernehmen, und liess Zügellosigkeit und Unordnung ungehemmt fortwuchern[1].

St. 57. Geo. III. c. 51.

Im J. 1817. wurde dann endlich ein Gesetz erlassen St. 57. Geo. III. c. 51: Alle Ehen sollten durch ordinirte Geistliche geschlossen werden, und nur, wenn das factisch unmöglich wäre, der Friedensrichter oder eine andere, vom Gouverneur beauftragte Person trauen dürfen.

St 5. Geo.IV. c. 68.

Aber schon St. 5. Geo. IV. c. 68.[2] vom 17. Juni 1824. musste diese Bestimmungen wieder aufheben, ja sogar alle gegen jenes Gesetz geschlossenen Ehen nachträglich validiren, sofern sie nicht schon geradezu durch einen Gerichtshof für ungültig erklärt wären.

s. 3: Bei bisher noch nicht verheirathet gewesenen Personen unter 21 Jahren ist die väterliche, beziehentlich die vormundschaftliche Einwilligung nothwendig.

s. 4: Gegen die Ausfertigung des Registercertificates kann Seitens der dazu berechtigten Personen Einspruch erhoben werden.

s. 5: Sollte die consentirungsberechtigte Person unzurechnungsfähig sein, oder der Vormund widerrechtlich seine Einwilligung versagen, so kann diese von der Obrigkeit ergänzt werden.

s. 9: Nach Ausstellung des Certificates kann die Ehe in bestimmter Form vor dem Registrar und zwei Zeugen geschlossen werden.

s. 10: Nach Verlauf von 3 Monaten, seit Ausstellung des Certificates, bedarf es, falls die Ehe noch nicht erfolgt ist, einer erneuten Anzeige der Verbindung bei dem Registrar.

s. 11: Gleich nach der Eheschliessung ist die Einzeichnung in das Register vorzunehmen und von allen betheiligten Personen zu unterschreiben.

s. 12: Die Ehecertificate sind jährlich dem Gouvernements-Secretär zu übersenden, um durch diesen an die Centralregisterstelle in England befördert zu werden.

s. 21: Die kirchliche Eheschliessung in der bisher berechtigten Art bleibt nach wie vor bestehen.

[1] Vgl. Pedley the history of New Foundland (London 1863.) 301. f. 203.

[2] An Act to repeal an Act passed in the 57th year of the Reign of his late Majesty King George the III. instituted .... and to make further Provision for the Celebration of Marriages in the said Colony and its Dependencies.

Jetzt wurde festgesetzt, dass alle Ehen vor einem ordinirten Geistlichen geschlossen werden müssten (s. 2.).

s. 2.

Da aber New-Foundland eine grosse Ausdehnung habe und zu gewissen Jahreszeiten gar keine Communication zwischen den einzelnen Theilen stattfinde, so könne der Gouverneur oder die Staatssecretäre an Prediger und Lehrer, welche keinen weiteren Erwerbszweig betreiben, die Licenz zur Eheschliessung ertheilen. Diese Personen haben St. 52. Geo. III. c. 155.[1] mit dem Versprechen der gewissenhaften Befolgung zu unterzeichnen (s. 3.), dürfen aber nur trauen, wenn ein Geistlicher nicht erlangt werden kann (s. 4.). Entgegengesetzten Falles verlieren sie nicht allein das Recht zu trauen, sondern verfallen auch in eine Geldstrafe von 10—50 £.

ordinirte Geistliche trauen oder Personen mit Licenz vom Gouverneur.

s. 3. aber diese nur ergänzungsweise.

Aber auch dies Gesetz reichte nicht aus. St. 3. Will. IV. c. 10. „An Act to repeal the laws now in force concerning the celebration of marriage in this island" wurde erlassen, welches wieder früher geschlossene Ehen legalisirte, und festsetzte, dass jeder Geistliche einer christlichen Denomination trauen dürfe, und dass der Gouverneur je nach Bedürfniss die Befugniss dazu auf einen Prediger, Lehrer oder Anderen übertragen könne[2].

St. 3. Will. IV. c. 10.

Ein ausführliches Gesetz wurde endlich noch am 6. August 1860.[3] — St. 23. u. 24. Vict. c. 86. — für die Ionischen

Ionische Inseln. St. 23. u. 24. Vict. c. 86.

[1] An Act to repeal certain Acts and amend other Acts relating to Religious Worship and Assemblies and Persons teaching or preaching therein.

[2] Vgl. Pedley a. a. O. 377.

[3] s. I: Alle Ehen, die unter der Autorität des Lord High Commissioner jener Inseln geschlossen sind, werden validirt, ausser wenn ein Gericht sie schon für ungültig erklärt hat.

s. II: 1. Jetzt sind alle Ehen in der Kirche zu schliessen, oder in dem durch die Licenz benannten Orte, oder in dem Palaste des Lord High Commissioner in Corfu, oder endlich in der Residenz eines Residenten auf der Insel.

2. Jede Ehe muss zu der in der Licenz angegebenen Zeit vor zwei Zeugen eingegangen werden.

3. Die Form einer in der Kirche zu schliessenden Ehe richtet sich nach der Bestimmung der Personen, welche darüber zu verfügen haben. Sonst ist sie beliebig, doch muss sie, wenn sie nicht dem hochkirchlichen Ritus gemäss ist, eine bestimmt vorgeschriebene Consenserklärung enthalten.

s. III: Gleich nach der Trauung ist die Ehe in triplo zu registriren. Ein Exemplar erhält der Lord High Commissioner.

s. IV: Alljährlich ist eins dem Registrar General zu übermitteln,

s. V: der es zur Einsicht ausliegen lässt und Copieen ertheilt.

s. VI: Die letzteren machen in Prozessen Beweis.

Inseln erlassen, welche indessen jetzt unter griechische Herrschaft gekommen sind[1].

f. Die Ehen der königlichen Familie.

Ehen der königlichen Familie. Wir haben bisher bei allen Gesetzen, welche das common law abänderten und modificirten, einen beständig wiederkehrenden Paragraphen gefunden, welcher die königliche Familie von den neuen Vorschriften befreite und ihr das alte Recht erhalten wissen wollte; darüber werden wir noch kurz zu handeln haben.

1718. Schon i. J. 1718. trat auf Veranlassung König Georgs I. an die englischen Richter die Frage heran[2], ob zu den Ehen der königlichen Kinder und Enkel die Einwilligung des Vaters nothwendig sei; und mit 10 gegen 2 Stimmen antworteten sie bejahend.

Ob auch die übrigen Mitglieder der königlichen Familie solches Consenses bedurften, wurde jedoch von ihnen nicht ausdrücklich entschieden.

1772. Herzog v. Cumberland und der Herzog v. Gloucester. Im J. 1772., als der Herzog von Cumberland mit einer Mrs. Horton und der Herzog von Gloucester mit der Countess Dowager of Waldegrave sehr gegen die Absicht ihres königlichen Bruders eine Ehe eingegangen waren, wurde dem Oberhause ein Gesetzentwurf vorgelegt — St. 12.

s. VII: Der Lord High Commissioner kann über die Form der Licenzen und Certificate Anordnungen treffen.

s. VIII. IX: Fälschung und Zerstörung der Register hat dieselben Folgen wie in England.

s. X: In solchen Prozessen macht die Erklärung des Lord High Commissioner Beweis.

s. XI: Nichts in dieser Act macht frühere Ehen ungültig.

Der frühere Code v. J. 1841. — Saint-Joseph a. a. O. 4, 414. — schrieb kirchliche Eheschliessung, Registrirung durch den Pfarrer und Mittheilung des Trauscheines an den Civilregisterbeamten vor, der eine neue Eintragung vornahm (Art. 142. 153. ff.).

[1] Die übrigen Colonialgesetzgebungen, die von ganz untergeordneter Bedeutung sind, finden sich zusammengestellt bei Burn Ecclesiastical Law 2, 433. yy. u. fg. — Zu bemerken ist noch, dass für Australien, wo die Entscheidung von the Queen v. Millis (siehe oben S. 427.) ebenfalls üble Folgen zu Wege brachte, ein Gesetz im Parlamente nicht durchdrang, obgleich der Herzog von Argyll eine darauf bezügliche Petition dringend befürwortete. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 117, 535. Es handelte sich auch hier um Ehen, die zwischen Hochkirchlichen und Presbyterianern eingegangen und durch einen der letzteren Religionspartei angehörigen Geistlichen getraut waren. Ein Colonial-Gesetz v. J. 1834. erklärte zwar derartige Ehen für gültig, aber in einer so verclausulirten Fassung, dass der höchste Gerichtshof in Sidney sich dennoch in mehrern Fällen für die Nichtigkeit entschied. —

[2] Vgl. Burn Eccles. Law 2, 433. n.

Geo. III. c. 11. — dass kein Abkomme Georgs II. — ausgenommen die Kinder der an ausländische Fürsten verheiratheten Prinzessinnen — ohne königliche Genehmigung eine gültige Ehe eingehen könne (s. 1.). St. 12. Geo. III. c. 11. s. 1.

Nur die Descendenten Georgs II., welche über 25 Jahre alt wären, sollten des königlichen Consenses nicht bedürfen. Doch sollten sie dem Privy Council von der beabsichtigten Ehe eine Anzeige machen und dann noch zwölf Monate warten, während welcher Frist das Parlament die Ehe untersagen könne (s. 3.). s. 3.

Jede Person, welche eine so unrechtmässige Ehe fördert, verfällt in die Strafe des Praemunire (s. 4.). s. 4.

Die Bill stiess schon im Oberhause auf grossen Widerstand[1]; man wollte die Befugniss des Königs auf Kinder und Enkel beschränken, man beabsichtigte, die Altersgränze auf das einundzwanzigste Jahr festzusetzen. Nichtsdestoweniger passirte das Gesetz mit 90 gegen 20 Stimmen, freilich unter zwei energischen Protesten, die von 14 nnd 6 Lords ausgingen[2]. Oberhaus. passirt.

Noch heftiger aber waren die Angriffe des Unterhauses[3]. Es wäre das Vorrecht, welches für den König beansprucht würde, mit den englischen Verfassungsgrundsätzen völlig unverträglich. An 30,000 Personen existirten im Lande, welche königliches Blut in ihren Adern hätten und alle diese würden jetzt unter königliche Tutel gestellt. Unterhaus.

Aber ungeachtet aller dieser Einreden ging die Bill auch bei den Gemeinen mit 165 gegen 115 Stimmen durch. Bill geht durch.

Praktisch wurde das Gesetz bei der ohne königlichen Consens in Rom geschlossenen Ehe des Herzogs von Sussex, eines Sohnes Georgs III., mit Lady Margareta Murray[4]. Die Ehe wurde vernichtet, und als i. J. 1831. Sir Augustus d'Este, ein aus jener Verbindung stammender Sohn, von Neuem deren Rechtmässigkeit behauptete, erklärten the King's advocate, der attorney und sollicitor general sich für das frühere Urtheil[5]. Herzog v. Sussex verheirathet mit Lady Margaretha Murray. Ehe vernichtet.

[1] Vgl. Parliamentary History 17, 384. ff.
[2] ebendas. 391. ff.
[3] ebendas. 396. ff.
[4] Vgl. Burn Eccles. Law 2, 433. s.
[5] Vgl. Law Magazine 7, 176. 432. — Die Regency Act vom 4. August 1840. St. 3. u. 4. Vict. c. 51. ist durch den inzwischen erfolgten Tod des Prinzen Albert unpraktisch geworden.

g. Rückblick.

Der Gang der Entwicklung.

Das ist der Entwicklungsgang, den das englische Eheschliessungsrecht bis auf unsere Tage genommen hat.

Von der blossen Formlosigkeit ging es aus, von den Grundsätzen des kanonischen Rechts, um dann in einen Formalismus umzuschlagen, wie er auf dem Continente völlig unbekannt ist, wie er auch nur als Ergänzung des mangelhaften Scheiderechtes vegetiren konnte. — Denn wo die Trennung der Ehe fast unmöglich war, da suchte man sich nothgedrungen durch Annullation zu helfen.

Dann wurde dieses Formenwesen wenigstens theilweise in den Hintergrund gedrängt (seit der Zeit machte sich auch dann das Bedürfniss eines reformirten Scheiderechtes immer dringender geltend) dadurch, dass der Mangel mancher früher absolut nothwendiger Postulate zu *impedimenta impedientiæ* herabgedrückt wurde, und endlich dem ganzen Gebäude durch die Civilehe der Abschluss gegeben. —

Reception d. Civilehe.

Zuerst wandte sich das Volk nur sparsam an den Registeraufseher, um vor ihm die Ehe zu schliessen, aber stätig hat sich seitdem die Zahl der Civilehen vermehrt, wie aus der folgenden Tabelle sich deutlich ergiebt.

Years ending 31. Dec.	Total Marriages.	Marriages registered in England in each year from 1841. to 1856.											
		According to the Rites of the Established Church.						Not according to the Rites of the Church.					
									In registered Place.				
		Special Licence.	Licence.	Banns.	Superintend. Registr. Certificate.	Not stated.	Total in Established Church.	Total not in Established Church.	Roman Catholics.	Other Christian Denominations.	Superintendant Registrar's Office.	Quakers.	Jews.
1841.	122,496	13	15792	78015	972	19579	114,317	8125	5882		2064	66	113
1842.	118,825	9	14935	75744	944	18415	110,047	8778	6200		2357	58	163
1843.	123,818	8	14544	79849	1222	18014	113,637	10181	7152		2817	61	151
1844.	132,249	10	14930	85176	1558	18335	120,009	12240	2280	6261	3446	55	175
1845.	143,783	10	16013	92867	1700	18919	129,515	14228	2816	7181	3977	74	180
1846.	145,664	14	17135	92995	1862	18503	130,509	15155	8027	7669	4167	68	224
1847.	135,845	14	17052	84863	1968	16979	120,876	14969	2961	7483	4258	83	184
1848.	138,230	13	16896	86519	2170	15871	121,469	16761	3658	8060	4790	67	186
1849.	141,883	18	16697	90644	2593	13230	123,182	18701	4129	8662	5558	53	229
1850.	152,744	8	17413	98669	3136	11733	130,959	21785	5623	9662	6207	69	260
1851.	154,206	6	17781	99406	3351	10412	130,958	23248	6570	9540	6813	65	260
1852.	158,782	8	19461	106497	3610	4306	133,882	24900	7479	10017	7100	57	247
1853.	164,520	8	20624	109166	3814	4430	138,042	26478	8375	10149	7598	68	288
1854.	159,727	15	21048	105050	3811	4185	134,109	25618	7813	9873	7593	52	287
1855.	152,113	14	20386	99546	3804	4001	127,751	24362	7344	9296	7441	57	224
1856.	159,370	9	21336	104280	4045	3949	133,619	25718	7527	9710	8097	72	312

Widerwille gegen Aufgebote.

Nach wie vor aber herrscht bei den Engländern ein gewisser Widerwille gegen die kirchlichen Aufgebote, den wir schon oben mit all' seinen üblen Consequenzen kennen gelernt haben. Noch heute sucht sich, wer nur kann, von dieser lästigen Formalität zu befreien, was die Zahlen der vorhergehenden Tabelle beweisen mögen.

Reste d. alten Anschauungen.

Aber auch nach wie vor sieht der gemeine Mann — so weit das aus den Quellen über englisches Volksleben erhellt — schon in der Handfestung einen bindenden, der Ehe gleichen Vertrag, und noch heute sind die Anschauungen nicht verschwunden, welche für die ganze englische Rechtsentwicklung massgebend gewesen sind[1].

II. Schottland.

Auch in Schottland wich die Reformation von den vorgefundenen Rechtsgrundsätzen in Nichts ab.

sponsalia de praesenti.

Die reformirte Kirche verlangte eine öffentliche, bei Tage[2] im Gotteshause[3] vorzunehmende priesterliche Trauung, aber sie knüpfte eben so wenig wie die katholische an diesen Act die Bedingung der Gültigkeit, und sprach geradezu die Rechtmässigkeit der *sponsalia de praesenti* aus.

Generalversammlung v. J. 1638.

Die Generalversammlung der schottischen Kirche v. J. 1638. adoptirte vollständig die durch jenes oben erwähnte Perther Concil[4] aufgestellten Anordnungen, und hatte sogar schon Gelegenheit, sich über deren Nichtbefolgung rügend zu äussern.

Aber gleich das erste Buch über kirchliche Disciplin, welches von den schottischen Reformatoren verfasst, von den Vertretern der Kirche unterschrieben und i. J. 1560. dem Adel vorgelegt wurde, sprach aus, wie in der reformirten Kirche heimliche Ehen nicht geduldet werden könnten[5].

[1] Vgl. Brand on popular antiquities 2, 98.

[2] Acts of the Kirk of Scotland 1002. v. J. 1602: „The Assemblie ordaines that no marriages be celebrated airlie in the morning or with candle light; and find likewayes that it is leisure to celebrate the said band of marriage upon a Sabboth day or any other preaching day as the parties shall requyre and think expedient; and ordaines the same to be indifferentlie done and that no ryotousnes be used at the same upon the Sabboth day". — Die Vorschriften über Ehen am Sonntage wurden wiederholt i. J. 1610. ebendas. 1101.

[3] ebendas. S. 192. v. J. 1570.

[4] Siehe oben S. 57.

[5] ch. 13. §. 5. bei Spottiswood Church history 1, 367. Vgl. auch Calderwood history of the Church of Scotland (Edinb. 1844.) 2, 117. 119.



„*In a reformed Kirk,*" hiess es, „*marriage ought not to be secretly used but in open face and public audience of the Kirk. And for avoiding of dangers, expedient it is that the banns be publicly proclaimed three several Sondayes, unless the persons be so well known that no suspicion of danger may arise, and then may the time be shortened at the discretion of the ministry, but nowise can we admit marriage to be used secretly, how honourable soever the persons be; and therefore, the Sonday, before noon, we think most expedient for marriage and that it ought to be used no day else, without the consent of the whole ministry*".

Eheschliessungsform. So wurde denn auch in zahlreichen Beschlüssen der schottischen Kirche immer von Neuem die Form der Eheschliessung in sorgsame Erwägung gezogen.

1562. Eine allgemeingültige müsse es sein, nach dem Brauche der Genfer Kirche wurde i. J. 1562. festgesetzt[1], grössere 1603. Klarheit der Consenserklärung forderte man i. J. 1603.[2], und das von Karl I. bestätigte Directory for the public wor- 1645. ship of God, vom Februar 1645., stellte sogar ein ausführliches Trauceremoniell auf[3]. Ein Gebet solle der Geistliche über die Brautleute sprechen und dann ihre Einwilligung entgegennehmen. „*I A.*", sagt der Mann, „*do take thee B. to be my married wife, and do in the presence of God and before this congregation promise and covenant to be a loving and faithful husband unto thee, until God shall separate us by death,*" und dabei ergreift er die Rechte der Braut. Diese thut dasselbe, und mit den Worten: "*I B. do take thee, A., to be my married husband and do in the presence of God, and before this congregation, promise and covenant to be a loving, faithful and obedient wife unto thee until God shall separate us by death*" — vermählt sie sich dem Manne. Darauf verkündet der Geistliche sie ohne weitere Form als Ehegatten und schliesst mit einem Gebete. —

Selbst für die Verlöbnisse wurde eine kirchliche Form gewünscht, wenngleich von bindender Vorschrift Abstand genommen wurde[4].

[1] Acts of the Kirk of Scotland S. 30.
[2] Calderwood a. a. O. 6, 243.
[3] Vgl. Halkerston a. a. O. 1, 95. ff.
[4] Acts of the Kirk of Scotland S. 195. v. J. 1570. Frage: „It is not expedient and necessar that an uniform order be observed in all Kirks, in making promises of marriages, quither they shall be made per verba de

Der Gang der ganzen Rechtsentwicklung war aber einer absolut nothwendig kirchlichen Eheschliessung abgewendet, und die Aufgebote entsprachen den schottischen Volksneigungen eben so wenig wie den englischen. Sie wurden beständig umgangen und die Gegenmassregeln der Kirche blieben fruchtlos.

Die Volkssitte und die Kirche.

Schon Beschlüsse aus dem sechszehnten Jahrhunderte drohten mit Versagung des Sacramentes und Absetzung der fehlenden Geistlichen[1], den *sponsalia de praesenti* sollte keinerlei Glauben geschenkt werden bis der kirchlichen Busse nachgekommen sei[2], aber dieselben Bestimmungen mussten im siebzehnten Jahrhunderte wiederholt werden und wurden noch am Ende des achtzehnten für nothwendig befunden[3].

Ja die schottische Geistlichkeit selbst, wie umfassende Befugnisse sie sich auch bei der Verkündigung der Aufgebote vindiciren mochte[4], war selten abgeneigt, der Strafe zum Trotze[5]

futuro vel per verba de praesenti; or should no promise be made till the solemnization?" Antw.: „Promise of marriage per verba de futuro, sall be made, according to the ordour of the reformed Kirk, to the minister, exhorter or reidar; takeand caution for abstinence till the marriage be solemnizit". Im J. 1575. wurde an die Assembly folgende Frage gestellt: Qu.: „Whether the contract of marriage used to be made before the proclamation of banns betwixt man and woman should be made be words of the present tyme, The man saying to the woman, I take thee to be my wife, and the woman saying to her husband, I take thee to be my husband; or should there no contract or promise be made while the instant time of solemnization of the marriage?" A.: „Let the order observed within the reformed Kirk of Scotland be keeped. Parties to be married sould come before the Assemblie, and give in thair names, that thair bands may be proclaimit and no farther ceremonies usit". ebendas. 343.

[1] ebendas. 939. v. J. 1597.

[2] ebendas. 32. v. J. 1563: „The Kirk pronouncit that no contract of marriage alledged to be made secreitly, carnall copulatioun following, sall have faith in judgement in tyme comeing, untill the tyme that the contractors suffer as breakers of good ordour and slanderers of the Kirk; and thereafter that faith sall not be givin unto that promise, unto sick tyme as famous and unsuspected witnesses affirme the same, or els the parties confess it; and in case that probation nor confession follow not, that the said offenders be punishit as fornicators".

[3] Siehe Selection from the minutes of the synod of Fife (Edinb. 1837.) S. 187. — Folgende finden sich bei Halkerston A Digest of the Law of Scotland relating to marriage 1, 104. angemerkt: 1698. §. 3; 1699; 1784. §. 8. 9.

[4] Vgl. Cook History of the Reformation in Scotland 3, 255. Irvine Considerations on the inexpediency of the law of marriage in Scotland 40.

[5] Beispiele von Amtsentsetzungen oder mindestens — bei geringeren Vergehen — öffentlichen Bussen der Geistlichen vor der Gemeinde finden sich aus den Jahren 1567: Acts of the Kirk of Scotland S. 114; 1587: ebendas. 695. — 1565: ebendas. 66. 1577: ebendas. 393.

heimliche Ehen einzusegnen, und schlimmsten Falls waren dazu katholische[1] und abgesetzte protestantische Geistliche genug zur Hand[2], von denen die ersteren begierig einen Zuwachs ihrer Kirche erstrebten, die anderen Lebensunterhalt suchten und Beide wegen heimlicher Ehen überlaufen wurden, ungeachtet solche Verbindungen unzweifelhaft für ungültig erklärt wurden.

Staatliche Gesetzgebung.

Aber eben so wenig, wie Seitens der kirchlichen, wurde die Rechtsgültigkeit der heimlichen Ehen oder der *sponsalia de praesenti* durch die staatliche Gesetzgebung bemängelt[3].

Freilich waren die Strafen, mit denen hier die Nichtachtung der kirchlichen Gebote gerügt wurde, bedeutend härter.

1641. c. 8. 1649. 1661. c. 34.

Ein Gesetz v. J. 1641. c. 8., wiederholt in 1649. und 1661. c. 34. ordnete an, dass, wer sich ohne Aufgebote verheirathe oder durch Personen zusammengeben lasse, welche die Vollmacht dazu Seitens der Kirche nicht empfangen hätten, mit dreimonatlichem Gefängnisse zu belegen sei und eine Geldstrafe zu zahlen habe, deren Höhe nach dem Range des Fehlenden bemessen[4], und vor deren Leistung er nicht aus dem Gefängnisse entlassen werden solle. Der trauende Geistliche wurde aus dem Königreiche verbannt und ihm die Rückkehr bei Todesstrafe verboten.

1698. c. 6.

Diese Vorschriften wurden dann noch verschärft durch 1698. c. 6.[5] Danach sollten ausser allen früheren Strafen

[1] ebendas. 441. v. J. 1579: Q.: „What ordour salbe tane with these persons, that passes to a popish priest to be married, thair hands not heand proclaimed: Sall they be esteimed as married persons, and if not, qubat discipline salbe usit against them?" A.: „This coniunctioun is no marriage, and therefor ordaines the persons to be callit before thair particular Assemblies and satisfie as fornicatours; and upon new proclamatioun to be married according to the ordour of reformit Kirk and the papist priest to be punischit".

[2] ebendas. 855. v. J. 1595.

[3] Bemerkenswerth aber ist, dass das Stat. v. J. 1551. no. 11. — Acts of the Parliament of Scotland 2, 486. — das Verbrechen der Bigamie nur da anerkennt, wo kirchliche Eheschliessung war: „Item it is statute and ordanit that quhats umeuer persoun maryis twa sindrie wysis or woman marryis twa sindrie husbandis leuand togidder undeuorsit lauchfullie contraire the aith and promeis maid at the solempnizatioun and contracting of the matrimonie etc."

[4] nobleman: £ 1000; landed gentleman: 1000 marks; gentleman and burghar: £ 500; each other person: 100 marks.

[5] nobleman: £ 2000 Strafe; baron, landed gentleman: 2000 marks; gentleman or burghar: £ 1000; each other: 200 marks.

die Brautleute so lange gefangen gehalten werden, bis sie den trauenden Geistlichen zur Bestrafung anzeigen würden, und dieser sollte vor seiner Verbannung, Geld- und Körperstrafe nach Gutdünken des Privy Council erleiden. Auch jeder Zeuge einer heimlichen Ehe wurde um 100 £ schottisch oder mit Gefängniss gebüsst.

Es sind zahlreiche Beispiele vorhanden, dass jene Strafbestimmungen praktisch ausgeführt wurden[1].

Manch' schottischer Geistlicher stand an dem Pranger, mit einem Zettel um den Hals, welcher sein Vergehen angab, und musste dann das Vaterland auf ewig meiden, aber es fanden sich immer andere, die sich nicht scheuten, in die Fusstapfen der bestraften Amtsbrüder zu treten.

1672. c. 9.

Auch privatrechtliche Nachtheile wurden durch das Gesetz von 1672. c. 9. an die unfeierlichen Ehen geknüpft: Der Ehemann verliert sein *ius mariti*, sein Recht an den Mobilien der Frau, und die Wittwe ebenso ihr *ius relictae*, ihren Pflichttheil an dem Nachlasse des Mannes.

1690. c. 27.

Allein wenigstens das letztere wurde schon i. J. 1690. c. 27. wieder aufgehoben, und so stellt sich denn das heutige Recht — die kurze Episode der obligatorischen Civilehe durch das von Cromwell erlassene, auf Schottland übertragene Gesetz des Jahres 1653. ist spurlos vorübergegangen[2] — in folgender Art dar.

Heutiges Recht.

Das Hauptprincip des heutigen schottischen Eheschliessungsrechtes ist der den römischen und kanonischen Grundsätzen entsprechende Satz, dass der blosse Consens die Ehe begründe[3].

Consensus facit nuptias.

Je nachdem aber dieser Consens in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise abgegeben ist oder nicht, wird *„regular"* und *„irregular marriage"* unterschieden[4].

regular marriage.

Zu der regelmässigen Eheschliessung gehört vor allen Dingen dreimaliges Aufgebot in der Kirche derjenigen Parochie, welcher die Brautleute seit sechs Wochen angehören[5].

[1] Vgl. Halkerston a. a. O. 1, 121. f.

[2] Vgl. oben S. 327.

[3] Vgl. Erskine An institute of the law of Scotland (ed. by Ivory Edinb. 1828.) 1, 121. Stair Institutions tit. 4. §. 1. Bankton Instit. B. 1. tit. 5. §. 2; B. 4. tit. 45. §. 46. Halkerston a. a. O. 1, 65.

[4] Bell principles of the law of Scotland 414. Fergusson Treatise on the present state of the Consistorial law in Scotland (Edinburgh 1829.) 105. Erskine a. a. O.

[5] Halkerston a. a. O. 1, 105.

Ueber die Vollziehung der Proclamationen, von denen übrigens dispensirt werden darf[1], giebt der clerk of the session ein Certificat und auf Grund dieses wird die Trauung celebrirt[2].

missbräuchl. Praxis

Dennoch aber hat auch hier eine missbräuchliche Praxis die heilsamsten Vorschriften vereitelt, und nur zu häufig dient ein Certificat, welches ohne wirkliche Verkündung der Aufgebote ausgestellt ist, zur Bemäntlung einer heimlichen Ehe.

Macgregor v. BlackMacnell.

Sagte doch der clerk of session in Malcolm Macgregor v. Mary Black Macneil aus, dass unter 50 Fällen höchstens einmal wirklich die Brautleute aufgeboten würden[3], und Mr. Bow, der session clerk von Edinburgh bezeugte, dass Aufgebote dort fast gar nicht vorkämen[4]. —

Trauberechtigung.

Zur Trauung sind vor Allem die Geistlichen der schottischen Kirche berechtigt, doch sind die harten Strafverbote

1661. 1695. c. 12.

des Jahres 1661., welche in 1695. c. 12. noch verschärft wurden, und wodurch Geistlichen der englischen Kirche jede Trauung in Schottland untersagt war, schon durch die Toleration Act (10) der Königin Anna aufgehoben, und ebenso

Toleration Act. St. 4. u. 5. Will. IV. c. 28.

sind durch St. 4. u. 5. Will. IV. c. 28. die Strafen zurückgenommen worden, welche katholische Geistliche für die Trauung andersgläubiger Brautleute bedrohten. —

Ein bestimmtes Ritual der Eheschliessung existirt nicht mehr, da das frühere, oben erwähnte seit lange ausser Geltung gekommen ist[5]. Vielmehr genügt jede beliebige Consenserklärung vor dem Geistlichen; auch kann die Ehe zu jeder Zeit und an jedem Orte geschlossen werden[6]. —

Irregular marriages.

Zu den unregelmässigen Ehen gehören zunächst die ohne Aufgebote kirchlich eingegangenen.

Zwar sind hiefür noch die alten Strafbestimmungen in Kraft, aber theils ist die Landesverweisung für den trauenden

St. 1. Will. IV. c. 37. s. 10.

Geistlichen durch St. 1. Will. IV. c. 37. s. 10. aufgehoben, theils sind die übrigen Strafen in ganz geringe Geldbussen verwandelt worden[7].

[1] ebendas. 1, 115; Erskine a. a. O. B. 1. tit. 6. §. 10. Assembly 1638. sess. 23. c. 21.
[2] Fergusson a. a. O. Reports 37. ff.
[3] ebendas. Rep. 61.
[4] ebendas. Rep. 67.
[5] Halkerston a. a. O. 1, 98.
[6] Vgl. Barclay a Digest of the law of Scotland (Edinb. 1852.) 49. Hume Comment. on the Criminal Law of Scotland 2, 323.
[7] Fergusson a. a. O. 114.

missbräuchl. Praxis

Ja, meist begeben sich sogar die Paare, welche gar nicht kirchlich, sondern nur durch *sponsalia de praesenti* ihre Ehe eingegangen sind, zu dem Friedensrichter, erklären, sie seien ohne Aufgebot von einem Geistlichen, den sie weder nennen könnten noch wollten, getraut worden, bezahlen die gesetzliche zwischen einer halben Guinea und 5 sh. schwankende Strafe, und erlangen so wenigstens einen vollgültigen Beweis der von ihnen geschlossenen Ehe[1]. —

Civilehe.

Hieher gehört aber auch die Civilehe vor dem Friedensrichter.

Eigentlich ist eine solche im schottischen Rechte — über das Gesetz der Revolutionszeit habe ich schon gesprochen — durchaus nicht begründet[2], aber sie hat sich aus mehrfachen Ursachen seit dem siebzehnten Jahrhunderte theils entwickelt, theils erhalten.

Einmal nämlich erwuchs aus dem Umstande, dass die Parteien bei *sponsalia de praesenti* in der so eben angegebenen Art, gegen Erlegung einer geringen Strafsumme, sich eine Bescheinigung ihrer Ehe verschafften, eine Art von Beurkundung durch den Richter, dann aber hielten und halten auch diese — freilich unbefugter Weise — Trauregister[3] und die vor ihnen eingegangenen Verbindungen sind, da ja der Consens allein zur Constituirung einer Ehe hinreicht, somit freilich unregelmässige, aber doch gültige Ehen.

völlig formlose Ehen

Zu den unregelmässigen Verbindungen gehören aber auch alle völlig formlosen.

In welcher Art der Consens nur ausgedrückt sein mag[4], ob durch Worte, Schrift oder Zeichen: immer ist er im Stande, eine wahre Ehe zu begründen, und dasselbe geschieht, den Vorschriften des kanonischen Rechts entsprechend, durch Verlöbnisse mit darauf folgender *copula carnalis*[5].

[1] Burn Registrum ecclesiae parochialis 217. Barclay a. a. O. 593. vgl. 135.

[2] Halkerston a. a. O. 1, 110. Barclay a. a. O. 135. — Danach sind die Irrthümer neuerer Schriftsteller zu berichtigen, die — wie Mejer Institut. d. gem. deutsch. Kirchenr. (Göttingen 1856.) 502. — ohne Weiteres von der Einführung der Civilehe in Schottland zur Reformationszeit sprechen. Das ist gründlich falsch.

[3] Fergusson a. a. O. Reports 229. ff.

[4] Erskine a. a. O. Book 1. tit. 6. §. 5. Fergusson a. a. O. 112.

[5] Fergusson a. a. O. 115. Erskine a. a. O. Book 1. tit. 6. §. 4. Stair a. a. O. Book 1. tit. 4. §. 6.

Der Beweis wird natürlicher Weise durch Eingeständniss, Zeugen, unter denen auch Frauen jetzt zugelassen sind[1], Urkunden und endlich durch Zuschiebung des Eides geführt[2]. —

Ich will diese Rechtsgrundsätze durch Fälle aus der schottischen Praxis erläutern: es wird uns das auch ein Urtheil an die Hand geben über den Werth des heutigen schottischen Eherechts. Zuvor werde ich jedoch der Gretna-Green-Ehen gedenken müssen.

Gretna Green-Ehen.

Schon oben, bei der Darstellung des englischen Eherechts, habe ich auf die Wichtigkeit hingewiesen, die Gretna Green für das englische Eheschliessungsrecht bis auf Lord Brougham's Bill gehabt hat[3]. Wir müssen jetzt den rechtlichen Character dieser Ehen ins Auge fassen.

Man hat aus dem bekannten Umstande, dass der Schmied von Gretna Green die Brautleute zusammengiebt, wohl den Schluss gezogen, dass hier ein besonderes Privileg vorliegen müsse, eine besondere Berechtigung, welche diesem Schmiede durch Gesetz oder Herkommen verliehen worden sei. — Das ist jedoch nicht der Fall!

Der erste Schmied, welcher in Gretna Green traute, that das nicht aus den angeführten Ursachen, auch nicht, weil er sich eines besonderen Ansehens im Dorfe erfreute, sondern ganz einfach, weil sein Haus das erste des Fleckens, das nächste war, welches ein von England flüchtiges Paar erreichen konnte. Seine Nachfolger aber, die gar nicht mehr am Ende des Dorfes wohnten, setzten das Trauen fort und wurden von den Brautleuten dazu in Anspruch genommen, weil sie, der Tradition zufolge, Trauregister hielten und somit doch eine Art Beurkundung der Ehe bieten konnten.

Auch haben nicht blos Schmiede in Gretna Green getraut: schon der Nachfolger von David Paisley war John Linton, ein Gastwirth, der Besitzer der Gretna-Hall.

Der Schmied aber, oder wer auch immer den Consens der Brautleute entgegennimmt und die Ehe registrirt, ist nichts weiter als ein gewöhnlicher Zeuge, der durch jeden anderen ersetzt werden könnte: die Verbindung hat nur als *sponsalia de praesenti* die Kraft einer Ehe. —

Prozesse mit formloser Eheschliessung.

Von Prozessen mögen folgende angeführt werden, auf

[1] Irvine a. a. O. 161.
[2] Halkerston a. a. O. 1, 150. ff. 168. ff.
[3] Siehe oben S. 425.

denen die ganze heutige Praxis als auf Präcedenzen vorzüglich beruht, und die deswegen eine besondere Wichtigkeit haben.

sponsalia de praesenti. Macgregor v. Macneil.

Was zunächst *sponsalia de praesenti* anbetrifft, so wurde ein merkwürdiger Fall in Macgregor v. Macneil entschieden[1].

Der Kläger war ein Buchdrucker in Edinburgh, die Beklagte eine natürliche Tochter des Dr. Macneil, bei dem der Kläger als Verwalter diente. Obgleich Macgregor über noch einmal so alt war als Mary Macneil, gelang es ihm dennoch, ein Liebesverhältniss mit ihr anzuknüpfen, welches nach seiner, von ihr bestrittenen Aussage zu *sponsalia de praesenti* führte, die sie im Frühjahre 1816. im Hochlande heimlich eingingen, ohne sie jedoch durch *copula carnalis* zu consummiren.

Bei seiner Rückkehr nach Edinburgh drängten sich Macgregor gewichtige Zweifel auf, ob seine Verbindung mit Mary Macneil zu Recht bestehe und eine Ehe wäre.

Er beschloss, sich noch einmal kirchlich trauen zu lassen. Mit leichter Mühe erlangte er ein Certificat, dass die Aufgebote verkündet seien[2], und zwang dann Mary durch die Drohungen, einige in seinen Händen befindliche, ihr gehörige Werthpapiere verbrennen und einen Mr. Jolly, dem ihr Vater sie schon vorher verlobt hatte, misshandeln zu wollen, ihm Nachts in das Haus eines Geistlichen zu folgen.

Hier wurde die gewöhnliche Trauhandlung vorgenommen, und Nachts schliefen sie in demselben Hause; ob in demselben Bette oder Zimmer, war unbewiesen.

Damit hörte aber auch jeder Verkehr zwischen beiden auf; vielmehr war der Kläger bei der späteren Hochzeit der ihm Angetrauten mit eben jenem Mr. Jolly gegenwärtig, trank auf das Wohl der neuen Ehegatten und erkannte die Ehe in jeder Weise an.

Im J. 1818. starb aber der Dr. Macneil und hinterliess seiner Tochter mehrere Güter: Jetzt stellte auch Macgregor seine Klage auf Vernichtung der zweiten Ehe an, welche bis zum Jahre 1825. bei den Gerichten schwebte. Das Erkenntniss erster Instanz erkannte die Klage für begründet und erklärte die erste Ehe für gültig:

„*The Commissaries having considered the memorials for the*

[1] Fergusson a. a. O. Rep. 51. ff.
[2] Dies diene zur Illustration des oben S. 442. Gesagten.

parties, proof adduced on both sides, and whole cause, find, that the pursuer has established, by sufficient evidence, that a marriage was celebrated betwixt the defender and him, by the Reverend Joseph Robertson, late minister of the chapel in Leith Wynd, Edinburgh, in the month of May 1816: *Find, that the defender has failed to establish by evidence any circumstances sufficient to elide the legal presumption thence arising of the matrimonial consent having been duly adhibited by her on that occasion: Find therefore, facts, circumstances and qualifications proven, relevant to infer marriage between the parties: Find and declare them married persons and decern*". —

Dies Urtheil wurde in der zweiten Instanz bestätigt, aber dann vom Oberhause vernichtet. Nicht freilich aus dem Grunde, weil durch *sponsalia de praesenti* keine Ehe begründet würde, sondern weil der ehewirkende Consens beider Theile, ihre Absicht, eine Ehe eingehen zu wollen, aus der Beweisaufnahme nicht genügend erhelle. —

Es wurde also damit das jedenfalls sehr gefährliche Princip ausgesprochen, dass nicht einmal die freie kirchliche Consenserklärung genüge, um den wirklich vorhandenen Consens präsumiren zu können.

David M'Krie v. Margaret Fergusson.

Als Gegensatz dazu kann der Prozess David M'Krie v. Margaret Fergusson[1] — 1783. — dienen. Hier war der Kläger ein Weber, der sich jedoch später durch Privatunterricht im Englischen und im Schreiben den kärglichen Lebensunterhalt von 14 £ jährlich verschaffte. Als Lehrer kam er auch mit der Verklagten in Berührung und wurde mit ihrem Vater befreundet.

Dieser starb, als seine Tochter sechszehn Jahre alt war und hinterliess ihr ein Vermögen von 500—600 £, welches die Habsucht des Klägers reizte und ihn zu dem Entschlusse brachte, die Erbin zu heirathen.

Schon aber war ihr Verhältniss zu den Ohren der Vormünder und Testamentsexecutoren gekommen, welche ihnen jeden Umgang streng untersagten, und als sie nichtsdestoweniger einer heimlichen Correspondenz auf die Spur kamen, ihre Pflegbefohlene von Maybole nach Irvine in das Haus eines Verwandten brachten. Doch zuvor noch wusste sich David M'Krie einen Schein von ihr zu verschaffen, worin sie zur Verkündigung der Aufgebote ihre Einwilligung gab.

[1] Fergusson a. a. O. Rep. 155. ff.

Obgleich sie nun gleich darauf in einem Schreiben an den Session Clerk von Maybole ihre Genehmigung widerrief, wurde doch mit den Aufgeboten vorgegangen und zwei Proclamationen an einem Tage verkündet; erst die dritte wurde verhindert.

Somit war eine reguläre Eheschliessung unmöglich gemacht. —

Jetzt überredete aber David die junge und unbesonnene Margaret, ihn eines Tages in das Haus einer Mrs. Main zu begleiten.

Hier wurde dann am hellen Nachmittage ein Bett aufgeschlagen, die Parteien lagen bei und erklärten im Beisein von zwei eigens von David dazu bestellten Zeugen ihren ehelichen Consens. Ob die *copula carnalis* vollzogen wurde, war zweifelhaft. Die Verklagte bestritt es entschieden, der Gerichtshof untersuchte es nicht weiter.

Jedenfalls sahen sich David und Margarete nachher nicht wieder, bis er eine Klage auf Gültigkeitserklärung seiner Ehe anstellte.

Der Gerichtshof erklärte die Verbindung, wie bedenklich auch die Glaubwürdigkeit der vom Kläger beigebrachten Zeugen sein mochte, für eine Ehe, und dies Urtheil wurde in der zweiten Instanz bestätigt.

Taylor v. Kello.

In Taylor v. Kello[1] hatte der Kläger die Verklagte bewogen, ihm einen Schein auszustellen, in welchem sie erklärte: „Ich erkenne Dich Patrick Taylor aus Kirkenshaw hiermit als meinen rechten und gesetzmässigen Ehemann und verharre Dein treues Weib Agnes Kello". Concubitus wurde zwar klägerischerseits behauptet, aber nicht erwiesen.

Die Verklagte machte geltend, dass sie jene Erklärung nur abgegeben habe, nachdem ihr Liebhaber ihr versprochen, den Schein geheim zu halten und nie gegen ihren Willen zu gebrauchen. Später habe sie denselben auch auf Wunsch ihrer Mutter von dem Kläger zurückverlangt, und als sie ihn nicht erhalten, jeden weiteren Umgang abgebrochen.

Nichtsdestoweniger sprach sich der Richter erster Instanz für Vorhandensein der Ehe aus: *„in respect it appeared that the defender, when arrived at age when, by the law of Scotland, she was deemed capable of consent, voluntarily and deliberately granted to the pursuer the declaration libelled on, and received*

[1] Fergusson a. a. O. Rep. 34. ff.

from him a counter declaration of the same import, found the mutual obligations relevant to infer marriage between the parties, and found them married persons accordingly".

Die zweite Instanz verwarf die Berufung und erst das Oberhaus vernichtete das erste Erkenntniss, wieder weil der zwar scheinbar ausgetauschte Consens kein wahrer gewesen sei.

Maclauchlan v. Dobson.

Ebenso wurde in Maclauchlan v. Dobson[1] entschieden, dass ein langer Briefwechsel, in welchem die Parteien sich als Ehegatten bezeichneten und eine Erklärung des ehelichen Consenses vor Zeugen nicht hinreichend sei, eine Ehe zu begründen, weil sich ergab, dass der angebliche Ehemann zur Zeit jener Consenserklärung schon beschlossen hatte, keine Gemeinschaft mehr mit der Person zu pflegen, welche er sein Weib nannte.

Anderson v. Fullerton.

In Anderson v. Fullerton[2] erkannte der Richter, dass ein eigenhändiger Brief, der nach dem Tode des Mannes in seinen Papieren vorgefunden wurde, und in welchem er die Klägerin, seine Haushälterin, mit der er lange zusammengelebt und mehrere Kinder gezeugt hatte, als Ehefrau bezeichnete, keinen genügenden Beweis der Ehe abgebe.

sponsalia de futuro cum copula subsecuta.

Pennycook v. Grinton.

Wenn wir jetzt zu Beispielen übergehen, welche von Eheschliessung durch *sponsalia de futuro cum copula subsecuta* handeln, so will ich zuerst den Fall Pennycook v. Grinton[3] erwähnen.

Im Februar 1748. stellte Alison Pennycook in dem Consistory Court von Edinburgh eine Klage an, in welcher sie behauptete, dass der Verklagte im Laufe einer längeren Bekanntschaft ihr oftmals die Ehe versprochen, diese Zusage ihren Verwandten wiederholt und auch endlich sie dazu vermocht habe. Unter dem Versprechen der Ehe habe er sie dann verführt und zur Mutter eines Kindes gemacht. Für dies verlange sie jetzt, da Grinton sie zu heirathen verweigere, das Kind aber als das seinige anerkannt habe, Alimente.

Der Beklagte gab alle klägerischen Behauptungen zu, machte dagegen geltend, dass er die Eheversprechungen immer nur im Zustande völliger Trunkenheit gemacht habe. — Darauf hin einigten sich die Parteien aussergerichtlich, lebten jedoch nach wie vor von einander getrennt.

[1] Vgl. ebendas. Appdx. 103.
[2] ebendas.
[3] Fergusson a. a. O. Rep. 95. ff.

Im Januar 1750. verheirathete sich Grinton mit Anne Graite zwar in einem Privathause, aber doch mit nachfolgendem grossen Hochzeitsschmause, öffentlichem Kirchgange, und einem Gepränge, welches der in demselben Orte lebenden Alison Pennycook hinreichende Kenntniss von dieser Verbindung verschaffte.

Nichtsdestoweniger verhielt sie sich ruhig bis zum Januar 1751., nachdem in der Ehe Grinton's mit Anne Graiton schon ein Kind geboren war. Dann aber stellte sie eine Klage an, sie für die Ehefrau Grinton's, ihr Kind für ein eheliches zu erklären und sie von ihrem Ehegatten wegen dessen mit der Anne Graiton verübten Ehebruches zu scheiden.

Dem letzteren Theile ihres Gesuches gab der Richter keine Folge, dagegen wurde sie allerdings für die rechtmässige Ehefrau Grinton's erklärt und auf eine Gegenklage der Anne Graiton deren vermeintliche Ehe vernichtet. — Die Behauptung des Beklagten, dass er nur berauscht die Eheversprechungen gemacht habe, wurden als nicht genugsam erwiesen angesehen. —

Castlelaw v. Agnew.

In Castlelaw v. Agnew[1] war die Klägerin, Tochter eines Geistlichen, als Wirthschafterin im Hause des Verklagten, eines Wittwers. Nach dem Tode ihrer Mutter wollte sie den Dienst verlassen, wurde jedoch durch die Bitten des Verklagten zurückgehalten und von diesem im Laufe des folgenden Jahres, wohl mit Aussicht auf eine künftige Ehe, verführt.

Die Klägerin wurde schwanger, nach Irland geschickt, dann aber von dem Verklagten, als sie nach ihrer Niederkunft sich wieder zu ihm begeben wollte, zurückgewiesen.

Der Beklagte gab zu, ihr einen Ring gegeben, Aufgebote bestellt und bezahlt zu haben, behauptete aber, nachher keine Gemeinschaft mehr mit der Klägerin gehabt zu haben. Diese konnte nicht beweisen, dass irgend ein formelles Eheversprechen dem Concubitus vorangegangen sei: Sie wurde mit ihrer Klage abgewiesen und erhielt nur eine Entschädigung wegen ihrer Verführung.

Forbes v. Strathmore.

Ebenso entschied der Gerichtshof in Forbes v. Strathmore[2].

Der Kläger hatte im Dienste der Beklagten gestanden,

[1] Fergusson a. a. O. Rep. 125. ff.
[2] Fergusson a. a. O. Rep. 115. ff.

der verwittweten Gräfin Strathmore. Er zeugte mit ihr ein Kind und dann lebten sie längere Zeit als Mann und Frau in Holland. Die Verklagte bestritt, jemals dem Kläger die Ehe versprochen zu haben, und der Richter nahm an, dass bei dem grossen Standesunterschiede zwischen den Parteien es wahrscheinlicher sei, dass die Verklagte einer strafbaren Leidenschaft nachgegeben, als dass sie durch eine Heirath mit ihrem Diener auf ihren Rang Verzicht geleistet habe.

Cameron v. Cameron.

In Cameron v. Cameron[1] war die von den Parteien beabsichtigte Ehe eine bekannte Thatsache, und nur aus ökonomischen Rücksichten bisher verschoben. *Copula carnalis* war zugestanden und dennoch die Ehe für nicht vorhanden erklärt, weil keine ausdrückliche *mentio futurarum nuptiarum* nachgewiesen werden konnte.

Smith v. Grierson.

Aehnlich lag der Fall in Smith v. Grierson[2].

Die Familien beider Parteien lebten in Freundschaft, und es waren schon Vorbereitungen zur Hochzeit getroffen, als der Verklagte die Klägerin zur *copula carnalis* überredete: Der Gerichtshof nahm an, dass ausdrückliche *sponsalia de futuro* durch das freundschaftliche Verhältniss der Parteien und ihrer Familien nicht ersetzt werden könnten. —

marriage by habite and repute.

Endlich ist noch als letzte Art der irregulären Eheschliessung die Ehe „*by habite and repute*" zu erwähnen[3].

1503. c. 77.

Durch Parlamentsacte v. J. 1503. c. 77. ist nämlich festgesetzt worden, dass eine Person, welche für die Ehefrau eines Verstorbenen bei dessen Lebzeiten gehalten wurde, einen bestimmten Erbanspruch geniessen und sich auch ferner die Rechte einer Ehefrau vindiciren könne, bis das Gegentheil erwiesen sei.

Mit anderen Worten: aus dem Zusammenwohnen zweier Personen bis zum Tode der einen oder beider, erwächst die *praesumptio iuris* für eine von ihnen geschlossene Ehe, und dieselbe Vermuthung greift auch bei Lebzeiten beider Platz, wenn sie sich öffentlich als Eheleute gerirt haben und dafür

[1] Fergusson a. a. O. Rep. 139. ff.
[2] Fergusson a. a. O. Rep. 134. ff.
[3] Stair a. a. O. B. 1. tit. 4. §. 26. Bankton a. a. O. B. 4. tit. 41. §§. 47. 49. Erskine a. a. O. B. 1. tit. 6. §. 6. Halkerston a. a. O. 1, 350. Fergusson a. a. O. 116. — Nach Macqueen a practical treatise on the law of marriage, divorce and legitimacy (Lond. 1860.) 22. sind diese Ehen auf dem Continente ganz unbekannt. Das ist jedoch unrichtig. Vgl. oben S. 33.

gehalten worden sind. Doch müssen sie eine geraume Zeit und in Schottland selbst zusammengewohnt haben[1].

Characterisirung des schottischen Rechts.

Die Schäden des geschilderten Rechtszustandes ergeben sich ohne grosse Auseinandersetzung von selbst. —

Die heimlichen Ehen haben noch überall, wo sie nicht durch die Härte des Gesetzes ausgerottet wurden, Verbrechen aller Art, die schwersten Missstände und eine Gefährdung des ganzen sittlichen Lebens mit sich geführt. Wenn wir das schon bei der Darstellung des vortridentinischen Rechts an den mittelalterlichen Zuständen zu zeigen hatten, so lässt sich leicht ermessen, welchen Grad solches Unwesen bei complicirteren Culturverhältnissen erreichen muss.

Seine Fehler.

Mag auch in anderen Ländern der Verführung mündiger und unmündiger Mädchen nun und nimmermehr gesetzlich vorgebeugt werden können, mag allein nur die durch Bildung getragene Sittlichkeit hier einen Schutz gewähren: aber eine Ehe wird doch dadurch nicht eingegangen, die Unzucht ist mit der Eheschliessung nicht so identisch oder wenigstens so nah verwandt wie in Schottland.

Und welch' ein Antrieb zur unregelmässigen Befriedigung der Begierden liegt nicht in diesem formlosen Rechte! Das Mädchen ist durch einige beschwichtigende Worte, die sie vielleicht irrigerweise für ein Eheversprechen hält, beruhigt, oder wird geradezu durch ein formelles Verlöbniss zur Verführung geneigt gemacht, und der Mann sucht seine Bedenken durch die wohlfeile Vorspiegelung zu unterdrücken, dass er ja in der That ein eheliches Verhältniss einzugehen beabsichtige, vielleicht nicht jetzt, aber sicher doch später, während er dann freilich, nach leichter Erreichung des Zieles, das Mädchen treulos verlässt. Und das ist noch dazu ein günstiger Fall; denn wie oft mag nicht die Vorspiegelung, der Betrug, von vorn herein in der Absicht des Verführers gelegen haben!

Welche Familie aber ist in ihrer Integrität sicher, wenn die zwölfjährigen Töchter[2], deren körperliche wie geistige

[1] In einem Falle, wo die Parteien auf der Insel Man gewohnt hatten, wurde die Ehe für nicht vorhanden erklärt. — Macculloch Dictionary p. 4591.

[2] „Die Sabitae penultimo die Augusti 1618. Whilk day the honourable personages of William Master of Sanquhar, Ursula Swift and Bernard Swift appearand, of *** and dame Mary Crighton being all four pupils not ex-

Reife sie eher für die Kinderstube geeignet macht, als für das Ehebett, ohne Weiteres, ohne jede elterliche oder vormundschaftliche Genehmigung eine Verbindung auf Lebenszeit eingehen können, wenn vierzehnjährige Knaben schutzlos den Verlockungen habsüchtiger oder buhlerischer Weiber preisgegeben werden?

Und dann welch' ein entsetzliches Elend wird auf die Personen geworfen, die im guten Glauben, eine Ehe einzugehen, die öffentlich getraut und aufgeboten, später ohne Weiteres für Concubinen erklärt werden, ihre Kinder für Bastarde, weil der andere vielleicht schon verstorbene Ehegatte, vielleicht schon vor fünfzig Jahren, vielleicht in einem unbewachten Augenblicke eine heimliche Ehe geschlossen hatte![1]

Keine Civilstandsregister möglich.

Von der Führung der den staatlichen Zwecken so absolut nothwendigen Civilstandsregister konnte aber natürlich bei einem so formlosen Eheschliessungsrechte gar keine Rede sein.

Einführung der Register. 1551.

Register waren in Schottland schon durch den 14. Canon des Provincialconcils zu Edinburgh i. J. 1551.[2] eingeführt, und dann hatte nicht nur das Directory, sondern auch

1616.

das Privy Council i. J. 1616. die Führung von Kirchenbüchern angeordnet[3].

ceeding twelve years old, ilk one of them accomplished their marriage with others, by the ministration of Mr. John Guthrey minister: whilk God bless". — bei Dalyell the darker superstitions of Scotland (Edinh. 1834.) 283.

[1] Bemerkenswerth ist auch, dass die heutigen schottischen Gerichte noch Fragen zu entscheiden haben, die stark an die Schulfragen des Mittelalters erinnern. So: „An promissio futurarum nuptiarum sub conditione, 'si concipiat' post primam copulam data — sed secunda etiam copula subsequente necnon pluribus deinceps copulis ex intervallo cum conceptu — matrimonium faciat?" Fergusson a. a. O. Rep. 163. ff.

[2] Wilkins Conc. 4, 71.

[3] Vgl. Seton Sketch of the history and imperfect condition of the parochial records of births, deaths and marriages in Scotland (Edinh. 1854.) 11. f.: „That in euerie paroche of this kingdom, thaire sallbe one famous book and register, maid be the minister of the paroche, and presentit be him, afoir ony thing be written thairintill to the hishope of the diocese, who sall nomber and mark with his awne name the haill leafis of the said Register, and the same heing so markit and redelyuerit to the minister, he, or the reider, he his directioun, sallbe haldin, he vertew of this present Act to insert thairintill the tymes and names of the persons to he maryed, and of the hairnes, as alswa the names and tymes of persons deceisand within the same.

And it is declared, that this Register shall he repute and haldin as famous and suthentic, and mak faith in all and q[t] someuer judgmentis within this kingdome". —

Darauf war i. J. 1746. wieder ein Act der Generalversammlung gefolgt, und dennoch ergab sich i. J. 1801. als Resultat, dass von 850 Kirchspielen sich nur 99 im Besitze von Registern befanden, und dass auch die vorhandenen Kirchenbücher im Zustande der grössten Unordnung waren, schon allein weil die Ehen der Dissenters nicht eingetragen wurden und die heimlichen nicht registrirt werden konnten[1].

1746.

1801.

Es hätte seltsam zugehen müssen, wenn all' die zahlreichen Uebelstände, an denen das schottische Eheschliessungsrecht krankte, nicht die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und Sachverständigen auf sich gezogen hätten.

Reformversuche.

In demselben Jahre, wo die englische Entwicklung durch die Hardwicke's-Act in eine so andere Bahn gelenkt wurde, erhielten auch die schottischen Richter vom Oberhause den Befehl, eine Bill vorzubereiten, die den Tendenzen des englischen Gesetzes entspreche.

1753.

Ein solcher Gesetzentwurf ist auch, nach dem Ausweise der Journale, in der That eingesendet worden, aber ohne dass ein Resultat erzielt worden wäre, oder etwas über sein Verbleiben verlautete[2].

Gesetzentwurf.

Aber auch die schottischen Behörden selbst, zum Berichte über den Zustand ihrer Ehegesetzgebung aufgefordert, haben die Consequenzen derselben mit trüben Farben dargestellt. Schon i. J. 1808.[3] erklärten die Richter des Consistory Court von Edinburgh, dass nur eine förmliche Publication der Aufgebote vor der jedesmaligen Trauung den traurigen, verwirrten Verhältnissen abhelfen könne, und 1823.[4] glaubten sie sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen, wenn sie nicht der Gesetzgebung dringend die Regelung des Eherechts empfehlen würden.

Berichte der schottischen Behörden.

1808.

1823.

Zahlreiche Schriftsteller, von dem berühmten Lord Kames[5] herunter bis auf unsere Tage, haben auf Abänderung der Theorie der *sponsalia de praesenti* gedrungen.

Die Schriftsteller.

[1] Seton a. a. O. 18. Burn Registr. 215.

[2] Journ. of the H. of L. 38, 14. 98.

[3] bei Fergusson a. a. O. 126.

[4] ebendas. 127.

[5] Elucidations p. 29. So Fergusson a. a. O. Irvine a. a. O. 145. ff. Prater, An Essay upon the law respecting husband and wife. (London 1836.) 28. ff. und Cases illustrative of the conflict between the laws of England and Scotland with regard to marriage, divorce and legitimacy (London 1835.). Edinburgh Review 1828.

Die Schotten wollen keine Reform.

Dennoch aber haben die Schotten diesem Ansinnen einen festen Widerstand entgegengestellt. Sie haben bei der Formlosigkeit auf die Freiheit der Eheschliessung hingewiesen, sie stützen sich auf dieselben Argumente, die einst i. J. 1753. die Gegner der Hardwicke's-Act geltend machten, und die unnatürlichen Zustände, welche sich für England in Folge dieses Gesetzes ergaben, das Fallen in's Extrem von der laxesten Formlosigkeit zur peinlichsten Formenbeachtung, welches die Schotten bei dem Nachbarvolke zu beobachten genugsam Gelegenheit gehabt haben, scheint sie von allen Reformversuchen abschrecken zu wollen. Auch muss das wenigstens zugestanden werden, dass das schottische Eherecht in Schottland bedeutend weniger Schaden thut, als es in irgend einem anderen Lande anrichten würde.

Die lange Gewöhnung hat das Volk zum grössten Theile auf das Geleise der regelmässigen Ehen zurückgeführt und lässt unregelmässige Ehen doch nur als im Ganzen seltene Ausnahmen erscheinen. —

Verhandlungen im engl. Parlamente.

Lord Campbell.

So sind denn auch die Bemühungen des englischen Parlaments in den Jahren 1847.[1], 1848.[2], 1849.[3] und 1855.[4] erfolglos geblieben. Wie treffend auch Lord Campbell[5] die schottischen Zustände mit dem Schlagworte illustrirte, dass keine Person, die sich eine Zeitlang in Schottland aufgehalten habe, genau angeben könne, ob sie verheirathet sei oder nicht:

[1] Am 22. Febr. bat der Lord Advocate im Unterhause um die Genehmigung, eine Bill einbringen zu dürfen, welche weniger das schott. Eberecht abzuändern beabsichtige, als den Beweis der geschlossenen Ehen betreffe. 1. Lesg. — Hansard's Parl. Debates III. Serie 90, 386; 2. Lesg.: 8. März ebendas. 1022. Report: 26. April ebendas. 91, 1363. — Gleichzeitig damit wurde eine Registerbill berathen 1. Lesg.: 22. Februar ebendas. 91, 355; 2. Lesg.: 8. März ebendas. 1022; vgl. auch 91, 1364. 92, 1296. vertagt: 7. Juni ebendas. 93, 229.

[2] Oberhaus: 1. Lesg. 13. April ebendas. 98, 259. Vgl. auch 99, 568. 2. Lesg.: 9. Juni ebendas. 571. 3. Lesg. Bill passirt: 25. Juni ebendas. 100, 779. Unterhaus: 1. Lesg. 28. Juli ebendas. 100, 924. 2. Lesg.: 7. August ebendas. 1104.

[3] Oberhaus: 1. Lesg. 6. Februar ebendas. 102, 302; Lord Campbell beantragt 2. Lesg.: 19. Februar ebendas. 857. ff. Report: 26. Februar ebendas. 1203; 3. Lesg. Bill passirt: 5. März ebendas. 103, 162. — Gleichzeitig damit eine Registration Bill. — Unterhaus: 1. Lesg. 8. März ebendas. 103, 383; 2. Lesg.: 14. März ebendas. 686. Report: 8. Juni ebendas. 105, 1283.

[4] 1. Lesg.: 26. März ebendas. 137, 1067. vgl. auch 138, 229. ff. vertagt: ebendas. 239.

[5] Hansard's Parl. Deb. III. Serie 102, 857.

eine Fluth von Petitionen[1] überströmte die beiden Häuser und machte jedesmal die Verhandlungen stocken.

Petitionen gegen Ehereformen.

Auch die Bemühungen der Law Amendment Society[2], welche das Recht der drei grossbrittannischen Königreiche — auf Kosten des schottischen — zu verschmelzen strebt[3], scheitern an diesem heftigen Widerstande, wie er sich noch neuerdings in der Rede und Broschüre von Mr. John Campbell Smith: „*The Marriage Laws of England, Scotland and Ireland* (Edinburgh 1864.) kund gegeben hat.

Law Amendment Society.

Dennoch scheint demnächst ein neuer Reformversuch bevorzustehen, den man nach der Entscheidung des dem Oberhause vorliegenden *Yelverton Case* erwartet;[4] denn gerade hier ist die Zerklüftung des schottischen, englischen und irischen Rechtes grell zu Tage getreten[5].

Yelverton Case.

[1] Im J. 1847. allein 293 Petitionen gegen und nur 5 für die Bill. Hansard's Parliam. Deb. III. Serie 100, 1167.

[2] Vgl. Law Magazine 1863. vol. 14. p. 369.

[3] Zu welchen Härten und Missständen das in England, Schottland und Irland verschiedene Eherecht führt, hat eine von Lord Brougham am 24. April 1856. im Oberhause befürwortete Petition auf das Schlagendste dargethan. Ein Mr. Laurie, ein achtbarer Kaufmann aus Liverpool, liess sich in Schottland von seiner Frau scheiden, und verheirathete sich in England von Neuem. Er wurde wegen Bigamie — weil eine englische Ehe nicht in Schottland geschieden werden könne — zu 7 Jahren Transportation verurtheilt und nur durch königliche Gnade wurde diese Strafe in 1 Jahr Gefängniss umgewandelt. Hansard's Parliam. Deb. III. Serie 141, 1381. f.

[4] Vgl. Edinburgh Evening Courant October 14, 1863.

[5] Der Major Yelverton und Miss Theresa Longworth hatten sich i. J. 1852. kennen gelernt. Im J. 1857. schlossen sie in Edinburgh sponsalia de praesenti, deren Rechtsgültigkeit jedoch der Miss Longworth nicht ganz einleuchtete und nach denen sie dem Major Yelverton die Cohabitation nicht gestattete. Deshalb liess er sich mit ihr i. J. 1858. in Irland durch einen katholischen Geistlichen trauen, obgleich seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche von ihm später bestritten wurde. Beide lebten dann bis zum J. 1858. ehelich mit einander, bis Major Yelverton sich weiter verheirathete. Miss Longworth wandte sich deshalb i. J. 1859. an den Divorce Court und bat um Restitution ihrer ehelichen Rechte. Sie wurde jedoch mit ihrem Gesuche zurückgewiesen, weil sie das Domicil ihres Gatten habe, also nach Schottland gehöre, und so nicht der Jurisdiction des Gerichtshofes untergeben sei. — Darauf liess sie i. J. 1861. in dem Court of Commonpleas in Dublin eine Klage gegen den Major Yelverton anstellen, worin dieser als ihr Gatte wegen von ihr gemachter Schulden belangt wurde. Die Jury verurtheilte ihn, und erkannte somit die Ehe an. Dies Urtheil, von dem übrigens appellirt wurde, und welches noch nicht rechtskräftig ist, hatte indessen für Schottland, wohin Major Yelverton sich begeben hatte, keine Gültigkeit. Beide Theile klagten dort aufs Neue. Die Frau auf Eheerklärung, „declarator of marriage“, der Mann auf Erklärung seiner Freiheit, „declarator of freedom and putting to silence“. — Der Lord Ordinary Ardmillan entschied zu Gunsten von Yelverton, der Court of Session gegen

Nur in zwei Beziehungen ist die Gesetzgebung erfolgreich gewesen: in jenem oben besprochenen, von Lord Brougham durchgebrachten Gesetze, welches zur Eheschliessung in Schottland einen einundzwanzigtägigen Aufenthalt eines Theiles in jenem Lande erfordert — St. 19. u. 20. Vict. c. 96. — und in einem Registergesetze vom 7. August 1854. St. 17. u. 18. Vict. c. 80.[1], welches wir noch zu betrachten haben.

St. 19. u. 20. Vict. c. 96.

St. 17. u. 18. Vict. c. 80.

Die Act to provide for the better Registration of Births, Deaths and Marriages in Scotland beruht wesentlich auf den Grundsätzen, welche für das englische gleichnamige Gesetz massgebend waren.

Beamtenpersonal.

Das Beamtenpersonal besteht wie dort zuerst aus einem Registrar General, der vom Könige ernannt in Edinburgh seinen Sitz hat, und einen Gehalt von nicht über 400. £ jährlich bezieht. (s. 2.) Er hat die Befugniss, mit Genehmigung der Commissioners of the Treasury sein Bureaupersonal auszuwählen (s. 4.) und zu seiner Vertretung einen Secretär zu ernennen (s. 3.), doch wird er selbst durch einen Staatssecretär beaufsichtigt, der auch die Regulative für das General Register Office erlässt (s. 6.).

s. 2. s. 4. s. 3. s. 6.

Jährlicher statistischer Bericht

Wie in England muss er dem Parlamente jährlich einen statistischen Nachweis über die vorgenommenen Registrirungen vorlegen (s. 7.).

s. 7.

Registrar.

Die Registratoren werden in den auf Ruf des Armeninspectors zusammentretenden Kirchspielen, — die zu diesem Zwecke getrennt oder vereinigt werden können (s. 10. 11.) — je einer für den Bezirk gewählt (s. 8. 9. 12.). Doch können sie vom sheriff wegen Nachlässigkeit ohne Weiteres wieder aus dem Amte entfernt werden (s. 15.), wie denn dieser überhaupt die Functionen eines Superintendant Registrar zu erfüllen hat (s. 21.).

s. 10. 11. s. 8. 9. 12. s. 15.

Superintendant Registrar

s. 21.

Der Registrar muss im Kirchspiele wohnen und hat seine Amtseigenschaft durch eine Inschrift an seinem Hause bekannt zu machen. Alljährlich macht der sheriff an der Kirchthür zwei Anschläge, welche die Registratoren nachweisen (s. 25.).

s. 25.

Der General Registrar hat die einzelnen Registratoren mit Kirchbüchern und eisernen Kisten zu deren Aufbewahrung zu versehen (s. 22. 23,).

s. 22. 23.

ihn, und das Erkenntniss des Oberhauses wird noch erwartet. Vgl. Westminster Review 1864. No. 52 October, S. 443.

[1] Commentirt von Seton practical analysis of the acts relating to the registration of births, deaths and marriages in Scotland (Edinb. 1860. 4. ed.).

Bei regulären Eheschliessungen erhalten die Brautleute zugleich mit dem Certificate über die Vollziehung der Aufgebote ein Formular[1], welches in Gegenwart des Geistlichen

Aufgebot

[1] 1855. Marriages in the *Parish* of .... in the County (or Burgh) of *Edinburgh*. Registered by *John Smith*, Registrar.

No.	When, where and how married.	Signatur of the Parties.	Residence.		Age.	Rank or Profession and Relationship of Parties (if related).	Condition.			Birthplace and when and where registered.	Parents.		If a regular Marriage, Signatures of Officiating Minister and Witnesses.	If irregular Date of Extract, Sentence of Conviction, or Decree of declarator and in what Court pronounced.	When and where registered, and Signature of Registrar.
			Present.	Usual.			If a Widower or Widow whether Second or Third Marriage.	Children by each former Marriage. living.	Children by each former Marriage. dead.		Names.	Rank, Profession or Occupation.			
11.	On March 3d 1855. At Edinburgh. Marriage (after Banns) was solemnized between us according to the Rites and Ceremonies of the Established Church of Scotland.	William Hastings	6, High Street Edinburgh.	Chelmsford, Essex.	32	Carpenter.	Widower. Second Marriage.	2	1	Born and registered on 1 May 1822, at Bristol.	Peter Hastings deceased, and Anne Hastings Maiden Namo Payne.	Upholsterer. School-mistress.	James Brown, Minister of High Church, Edinburgh.		1855. March 4*th* At *Edinburgh*. *John Smith*, Registrar.
		Sophia Ann Mitchell.	4, Hamilton Place Edinburgh.	4, Hamilton Place Edinburgh.	20	Dressmaker.	Spinster.			Born and registered at Perth.	John Mitchell and Sarah Mitchell Maiden Namo Evans deceased.	Butcher.	John Hastings, Witness. Jane Mitchell, Witness.		

nach der Trauung auszufüllen — ausgenommen bei Ehen von Juden und Quäkern — und von den Parteien und wenigstens zwei Zeugen zu unterschreiben ist. Mindestens drei Tage nach der Trauung haben die Eheleute dies Formular, bei Strafe bis zu 10 £, dem Registrar zuzustellen, der dasselbe in duplo registrirt, und mit dem einen Exemplare des Kirchenbuchs durch Vermittlung des sheriff dem Registrar General übersendet. (s. 46.) Doch ist der Registrator auch verpflichtet, wenn ihm die beabsichtigte Trauung 48 Stunden vorher angezeigt ist, derselben auf Wunsch der Brautleute gegen eine Gebühr von 20 sh. und 6 d. für jede Meile Gehens von seinem Wohnorte, beizuwohnen, um gleich die Registrirung vorzunehmen.

s. 46.

Unregelmässige Ehen.

Bei unregelmässigen Ehen, deren die Contrahenten vor einem Friedensrichter oder Magistrat überführt, oder welche durch richterliches Urtheil anerkannt werden, haben die Gerichtsschreiber bei Strafe bis zu 40 sh. die betreffenden Registratoren — im ersteren Falle des Kirchspiels, wo die Ueberführung stattfand, im anderen des Wohnortes der Parteien — durch ein bestimmtes Formular von der Ehe zu benachrichtigen[1] (s. 48. 49.).

s. 48. 49.

Im Uebrigen werden noch genaue Vorschriften getroffen über die Führung der Duplicatregister, deren jährliche Uebersendung an den Registrar General, nachdem der sheriff sie einer Prüfung unterzogen hat (s. 53. ff.), über die Anlegung von *Indices* zu den Pfarrregistern und den in der General-Registratur aufbewahrten Kirchenbüchern, deren Benutzung dem Publikum gegen eine Gebühr gestattet ist (s. 55. 56. 57.), über die Gehälter der Registrars u. s. w.

s. 53. sq.

s. 55—57.

Strafbestimmungen.

Auch zahlreiche Strafbestimmungen sind aufgestellt. Jede Person, welche dem Registrar wissentlich falsche Angaben macht, verfällt einer siebenjährigen Transportation oder Gefängniss bis zu zwei Jahren. Jeder Registrator, der wissent-

[1] To the Registrar of the Parish [or District] of . . . . . . in the County [or Burgh] of . . . . . . Take notice, That A. B. a Justice of Peace for the County of . . . . . convicted C. D. of . . . . . . of having irregularly contracted a Marriage with E. E. of . . . .; or that the Court of Session [or other Competent Court] upon the . . . . . Day of . . . . . 18 . . . . pronounced decree in an Action of Declarator of Marriage, before the said Court at the Instance of G. H. [Pursuer's Name and Description] against J. K. [Defender's Name and Description] finding that G. H. of . . . . and J. K. of . . . . had intermarried. Witness my Hand, this . . . . . . Day of . . . . One thousand eight hundred and . . . . [Signed by the Clerk of Court.]

lich eine Eintragung unterlässt, hat bis zu 10 £ zu zahlen, und jede Zerstörung oder Fälschung der Register zieht endlich ebenfalls Transportation bis zu sieben oder Gefängniss bis zu zwei Jahren nach sich.

III. Irland.

common law

Das irische Eheschliessungsrecht beruhte bis zur Thronbesteigung Wilhelm's III.[1] vollständig auf den Grundsätzen des englischen Common Law, ja stellte dies in einer reineren, von der Statutargesetzgebung unberührteren Gestalt dar, als das englische Recht selbst es vermochte.

So fanden beispielsweise jene Bestimmungen Heinrich's VIII.[2], welche *sponsalia de praesenti sine copula* späteren consummirten Ehen weichen liessen, in Irland keine Aufnahme, wie sie denn freilich auch für England schon durch Edward VI. wieder aufgehoben wurden.

St. 12. Geo. I. c. 3.

Dennoch kehrte die irische Gesetzgebung später zu diesem Rechte zurück und St. 12. Geo. I. c. 3. sanctionirte, dass, um den vielfachen Missständen zu begegnen, welche sich aus der Beobachtung des Common Law ergeben hätten, jener alte Grundsatz des Statutes Heinrich's VIII. in Irland Geltung finden solle.

So wurde also der Weg gesetzlicher Reformen in Irland noch früher betreten, als in England: denn wenn auch das neue Recht an einer nicht zu verhehlenden Inconsequenz krankte, und durch seine der Beiwohnung zugesprochene Bedeutung dem alten gemeinrechtlichen Satze, „*consensus, non concubitus facit nuptias*“ auf das Entschiedenste widersprach, so war es doch praktisch richtig, von zwei mit einander concurrirenden Ehebündnissen vorzüglich dasjenige zu schützen, wo die Ehre der Frau geopfert und die Verbindung schon consummirt worden war.

Elterliche Einwilligung.

Aber auch in Bezug auf die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung in die Ehen der Kinder ging Irland dem Schwesterlande in der Reform voran.

[1] Vgl. Browne a compendious view of the ecclesiastical law of Ireland (Dublin 1803.) 261. Law Review 1863, 14. Poynter a. a. O. 17. Die Meinung von Byrne, the new law of divorce and matrimonial causes applicable to Ireland (Dublin 1859.) 10. f., dass alle Ehen nach dem älteren irischen Rechte hätten durch einen Priester eingesegnet werden müssen, ist völlig irrig.

[2] Vgl. oben S. 312.

Während in England erst die Hardwicke's-Act — St. 26. Geo. II. c. 33. v. J. 1753. — eine durchgreifende Hülfe gewährte, gab für Irland schon St. 9. Geo. II. c. 11. v. J. 1736. die Bestimmung, dass Kinder unter 21 Jahren nicht ohne elterlichen Consens heirathen dürften, bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Verbindung.

St. 9. Geo. II. c. 11.

Freilich waren diese Anordnungen an Bedingungen geknüpft, die einen wahrhaft patricischen Geist athmeten; mindestens 100 £ jährliche Einkünfte aus Liegenschaften, oder 500 £ aus beweglichem Vermögen sollten die Parteien besitzen, wenn das Recht des Statutes für sie Platz greifen sollte, oder die Eltern des fehlenden Theils entweder 2000 £ an beweglichem Vermögen, oder Grundstücke, welche ihnen mindestens 100 £ jährlich abwürfen. — Dafür stellte aber auch die Section 2. des Gesetzes ein Princip auf, welches in England zum grössten Schaden des socialen Lebens erst ein Jahrhundert später Eingang fand.

Anfechtungsrecht d. Ehen.

Nicht den Parteien selbst wurde nämlich die Auflösung ihrer gegen das Gesetz eingegangenen Ehen gestattet, sondern, den continentalen Rechtsbegriffen entsprechend, allein den beleidigten Eltern die Befugniss gegeben, eine gegen ihren Willen geschlossene Ehe anzufechten.

Erst wenn keine Eltern und kein Vormund mehr vorhanden waren, wurde die Klage eine Popularklage, die jeder mit Genehmigung des Lord Kanzlers anstellen konnte.

Um aber die fehlenden Ehegatten von der quälenden Ungewissheit zu befreien, ob ihre Verbindung wieder vernichtet werde oder nicht, um die Missstände zu beseitigen, die sich immer ergeben müssen, wenn die Rechtsgültigkeit einer Ehe von dem Belieben Dritter abhängig gemacht wird, und auf die im englischen Parlamente, als das irische Gesetz zuerst zum Muster aufgestellt wurde, so warnend hingewiesen wurde[1], liess man die Verjährung der Annullationsklage ein Jahr nach Abschluss der Ehe eintreten.

Verjährung d. Annullationsklage.

Aber gerade diese letzte Bestimmung machte ein neues Gesetz nöthig. Gewöhnlich nämlich verliessen die neu verheiratheten minderjährigen Ehegatten unmittelbar nach der Hochzeit das Land, um erst nach Jahresfrist, vor der Klage der dissentirenden Eltern gesichert, wieder zurückzukehren.

[1] Vgl. oben S. 381.

Dagegen half St. 23. Geo. II. c. 10., welches für diesen Fall die Klage reservirte.

St. 23. Geo. II. c. 10.

Sonst blieben aber die *sponsalia de praesenti* und die *de futuro cum copula* in ihrer vollen Kraft bestehen, und St. 12. Geo. I. c. 3. legte den geistlichen Gerichtshöfen geradezu die Pflicht auf, bei *sponsalia cum copula* die Parteien zur kirchlichen Solennisirung ihrer Verbindung zu nöthigen.

sponsalia de praesenti

St. 12. Geo. I. c. 3.

sponsalia cum copula.

Auch die Hardwicke's-Act, deren Geltung ja auf England beschränkt war, änderte daran nichts, und erst St. 58. Geo. III. c. 81. §. 3. v. 5. Juli 1818. führte für Irland als einzige Eheschliessungsform die kirchliche Trauung ein.

St. 58. Geo. III. c. 81. §. 3.

kirchliche Trauung nothwendig

„*That in no case whatsoever*", hiess es, „*shall any Suit or Proceeding be had in any Ecclesiastical Court of that Part of the United Kingdom called Ireland, in order to compel a Celebration of any Marriage in facie Ecclesiae by reason of any Contract of Matrimony whatsoever, whether per verba de praesenti, or per verba de futuro, which shall be entered into after the End and Expiration of Ten Days next after the passing of this Act; any Law or Usage to the contrary notwithstanding*".

Damit, mit dieser Unwirksamkeitserklärung der *sponsalia de praesenti*, hätte das irische Eheschliessungsrecht — abgesehen von durchgreifenden Bestimmungen über die Civilstandsregister — seinen Abschluss finden können: aber auch hier erforderten die bunt durcheinander gewürfelten Confessionen des irischen Volkes, das zögernde, gewissermassen nur ruckweise Vorgehen der englischen Legislation, noch eine Schaar von Gesetzen, besonders seitdem die Politik des Hauses Oranien die Ungunst gegen den Katholicismus auch in Irland frei walten liess.

Im J. 1697. verbot St. 9. Will. III. c. 3. alle Ehen zwischen Katholiken und Protestanten bei Strafe der Nichtigkeit, und bedrohte die trauenden katholischen Geistlichen, auch für den Fall, dass sie die Ehen protestantischer Brautleute einsegnen würden, mit ewiger Verbannung.

St. 9. Will. III. c. 3.

Ehen zwischen Protestanten und Katholiken verboten.

St. 12. Geo. I. c. 2. schärfte noch diese Verordnung. Es ermächtigte die Magistrate, alle protestantischen Eheleute, die den katholischen Geistlichen, welcher sie ungesetzlich getraut hatte, zu nennen weigerten, gefangen zu halten, und St. 2. Anne c. 6. s. 5. machte gar aus solcher Trauung für den Priester eine „*Felony*", die mit dem Tode bestraft werden sollte. Ausserdem wurde noch die gehässige Anordnung ge-

St. 12. Geo. I. c. 2.

St. 2. Anne c. 6. s. 5.

troffen, dass aus dem Factum, dass der eine Ehegatte Protestant sei, schon präsumirt werden könne, der Geistliche sei damit nicht unbekannt gewesen[1].

Wenn schon der Druck dieser Bestimmungen hart genug auf dem irischen Volke lastete, so wurde die bittere Ungerechtigkeit noch vermehrt durch St. 19. Geo. II. c. 13., welches in St. 33. Geo. III. c. 21. seine Bestätigung fand. Danach sollten alle von einem katholischen Geistlichen geschlossenen gemischten Ehen — diese einzusegnen war den hochkirchlichen Geistlichen durch St. 32. Geo. III. c. 21. gestattet worden — nichtig sein, wenn der eine Theil während eines Jahres nach dem Abschlusse der Ehe sich als Protestant bekannte.

St. 19. Geo. II. c. 13. St. 33. Geo. III c. 21. St. 32. Geo. III. c. 21.

Zugleich wurde den fehlenden Geistlichen noch eine Geldstrafe von 500 £ auferlegt, so dass es theoretisch allerdings zweifelhaft erscheinen konnte, ob der Schuldige erst gehängt und dann um jene Summe gebüsst werden, oder ob die früheren Strafbestimmungen beseitigt sein sollten[2].

Elend durch dies Gesetz verbreitet.

Durch dies Gesetz wurde der Keim zu unsäglichem Elende gelegt. Gerade wie zu derselben Zeit in England Unzählige ihre Ehe wegen eines bei der Schliessung vorgekommenen Formfehlers vernichten liessen, so wurde es auch in Irland herrschende Unsitte, dass, wer sich dem anderen katholischen Ehegatten gegenüber als Katholiken bekannt und demgemäss nach dem Ritus der katholischen Kirche seine Ehe geschlossen hatte, später plötzlich erklärte, er sei zur Zeit der Trauung Protestant gewesen: — Dann war die Ehe nichtig; aber es bedurfte nicht einmal eines richterlichen Erkenntnisses, um das auszusprechen. Die Paare liefen vielmehr ohne Weiteres aus einander, und verheiratheten sich wieder. Erst, wenn sie dann wegen Bigamie angeklagt wurden, gelangte die Rechtsgültigkeit der von ihnen geschlossenen Ehen zur richterlichen Entscheidung.

Der Geistliche aber verfiel in die gesetzlichen Strafen, und um ihn in Erfahrung zu bringen, sperrte man die Eheleute, oft sogar von einander getrennt, auf lange Jahre ins Gefängniss[3].

Bis z. J. 1833. dauerte dieser unselige Zustand: erst

[1] Vgl. Hansard's Parliam. Debates N. S. 12, 152. ff.
[2] Vgl. Hansard's Parliam. Debates N. S. 12, 152. ff.; III. Serie 18, 1239.
[3] Vgl. Hansard's Parliam. Debates N. S. 12, 152. ff.

damals durch St. 3. u. 4. Will. IV. c. 102. — wurden wenigstens die katholischen Geistlichen von den früheren Strafen befreit. Die gemischten, von ihnen eingesegneten Ehen blieben aber nach wie vor ungültig — „*That nothing in this Act shall extend or be construed to extend to the giving validity to any marriage ceremony in Ireland, which ceremony is not now valid under the existing laws, or to the repeal of any enactments now in force for preventing the performance of the marriage ceremony by degraded clergymen*". —

Abhülfe durch St. 3. u. 4. Will. IV. c. 102.

Die Verhältnisse der Dissidenten gestalteten sich kaum günstiger.

Dissidenten.

Bis zum Jahre 1781. waren ihre Ehen, wenn nur der beiderseitige Consens der Brautleute ausgetauscht worden war, vollgültig: Die Gerichtshöfe des civilen Rechts liessen alle Folgen einer rechtmässigen Ehe eintreten, und nur die geistlichen Höfe verweigerten natürlich die vermögensrechtlichen Vortheile, die sie zu gewähren hatten, im Falle die Ehe nicht nach dem Ritus der Hochkirche eingegangen war[1].

1781. consensus facit nuptias.

Aber auch das musste nach Erlass von St. 21. u. 22. Geo. III. c. 25. fortfallen, durch welches Gesetz die Ehen der Dissidenten in allen Beziehungen legalisirt wurden[2], vorausgesetzt, dass Keiner der Contrahenten der Hochkirche angehöre. Dennoch dehnte die Praxis die Bestimmungen des Statuts auch auf diesen letzteren Fall aus und die Gerichtshöfe wiesen geradezu, wie beispielsweise i. J. 1816., die Einwände der wegen Bigamie Angeklagten als unerheblich zurück, wenn diese behaupteten, zur Zeit des Abschlusses der ersten Ehe mit einer dissidentischen Person, Mitglieder der Hochkirche gewesen zu sein[3].

St. 21. u. 22. Geo. III. c. 25.

die Praxis

Plötzlich jedoch, in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, änderte sich die Rechtsansicht der irischen Gerichtshöfe[4].

Ein Mann, Namens **Smith**, wurde wegen Bigamie angeklagt. Es ergab sich, dass er i. J. 1830., obgleich zur Hochkirche gehörig, mit einer Presbyterianerin durch einen Presbyterianer-Geistlichen getraut worden war, und dann 1839.

Smith's Case

[1] **Browne** a. a. O. 269.
[2] Den von einer Anzahl Lords dagegen erlassenen Protest bei **Browne** a. a. O. Appdx. 34. ff.
[3] Vgl. **Hansard's** Parliam. Debates III. Serie 60, 98. 976.
[4] Vgl. **ebendas.** S. 1007.

nach anglikanischem Ritus eine zu seiner Confession gehörige Frau geheirathet hatte. Mit 8 gegen 2 Stimmen sprachen die Richter die Ungültigkeit der ersteren Ehe aus und den Angeschuldigten frei.

Das Erkenntniss erregte in Irland eine beispiellose Aufregung. Namentlich in dem nördlichen Theile des Landes waren Hunderte seit Jahren ihre Ehen in derselben Weise eingegangen, und sahen jetzt ihre Ehre, ihren Civilstand, ihr Vermögen durch das neu aufgestellte Rechtsprincip bedroht. Auch machten sich die gefürchteten Folgen bald fühlbar: zahlreiche so geschlossene Ehen wurden durch das Belieben des einen Theils gelöst[1].

1842. Schon in demselben Jahre berieth das Parlament über die Mittel, dem geängstigten irischen Volke beizustehen[2], aber man einigte sich wieder nur über eine halbe Massregel — St. 5. u. 6. Vict. c. 113. — v. 12. August 1842. —, welche alle durch dissidentische Geistliche schon geschlossenen Ehen nachträglich legalisirte, ohne jedoch für die Zukunft auch nur die geringste Bestimmung zu treffen. Die natürliche Folge davon war, dass schon im folgenden Jahre am 28. Juli 1843. — durch St. 6. u. 7. Vict. c. 39. — dieselbe Verordnung für die seit dem 12. August 1842. geschlossenen Ehen getroffen werden musste.

St. 5. u. 6. Vict. c. 113.

St. 6. u. 7. Vict. c. 39.

1844. Aber schon 1844. wurde die Aufmerksamkeit der Juristen wieder auf diese Frage gerichtet, da jetzt der höchste Gerichtshof, das Oberhaus, sein Erkenntniss fällte[3].

Queen v. Millis. Im J. 1829. hatte George Millis, der Hochkirche zugehörig, sich mit Esther Graham, einer Presbyterianerin, durch einen Presbyterianer-Geistlichen in Irland trauen lassen, und dann zwei Jahre öffentlich mit ihr als Ehegatte zusammengelebt. Dennoch verheirathete er sich später bei ihren Lebzeiten aufs Neue. Der Bigamie angeklagt, wurde er von den irischen Richtern freigesprochen, aber dann die Sache durch Writ of Error an das Oberhaus gebracht, und von diesem das Gutachten der Richter eingefordert.

Oberhaus

Sir N. Tindal. Neun derselben stimmten mit den irischen Richtern überein und ihre Ansicht wurde am 7. Juli 1843., durch Sir N. Tindal, Lord Chief Justice of the Common Pleas, dem Oberhause mit-

[1] Vgl. ebendas. S. 1009.
[2] Hansard a. a. O.
[3] Siehe Clark and Finnely Reports 10, 534. Vgl. oben S. 427.

getheilt, begleitet mit Motiven, für welche Lord Tindal allein die Verantwortung übernahm, und welche den irischen Richterspruch auch durch die Grundsätze des Common law zu rechtfertigen suchten. Denn auch nach diesem habe nur die von einem ordinirten Geistlichen eingesegnete Ehe Gültigkeit.

In mehrfachen Sitzungen pflog das Oberhaus seine Berathungen: der Lord Kanzler, Lord Brougham u. a. erklärten sich gegen, Lord Cottenham für die Meinung der Richter; bei der Schlussabstimmung ergab sich aber Stimmengleichheit, und somit fiel der Spruch zu Gunsten des Angeschuldigten aus, der also freigesprochen wurde.

Bestürzung über d. Spruch

Wenngleich so das Oberhaus seine Rechtsansicht nicht definitiv äusserte, und die Frage der wissenschaftlichen Erörterung offen liess[1], so war doch die Bestürzung über den Spruch wieder eine allgemeine.

Diesmal aber trug die dadurch veranlasste gesetzliche Massregel einen allgemeinen Character.

St. 7. u. 8. Vict. c. 81.

Es war St. 7. u. 8. Vict. c. 81., welches am 9. August 1844. erlassen wurde, und welches die Grundsätze von St. 6. u. 7. Will. IV. c. 85. mit geringen Modificationen auf Irland übertrug.

General-registeramt in Dublin. s. 52. s. 65. 67. s. 70. f.

In Dublin wurde ein General-Registeramt unter Aufsicht des Lord Lieutenant eingerichtet (s. 52. f.), wohin, wie in England, die Duplicate aller Register zu senden waren (s. 65. 67.), welches Einsicht in seine Bücher und die dazu angefertigten Inhaltsverzeichnisse gestattete (s. 70. 71.) und Copieen ausstellte.

s. 57. s. 72. f.

Der Registrar General sollte ferner, wie ebenfalls in England, alle Civilstandsbeamten — die Registrars wurden vom Lord Lieutenant ernannt (s. 57.) — mit den nöthigen Formularen und den Registern selbst versehen (s. 72. 73.).

Eheschliessungsarten.

Die Ehen selbst werden aber in folgender Art geschlossen:

Speciallicenz. s. 2.

1. mit Speciallicenz des Erzbischofes von Armagh zu jeder Zeit und an jedem passenden Orte, ohne Aufgebote (s. 2.);

Licenz. s. 2.

2. mit Licenz, die von dem dazu berechtigten Geistlichen jedoch erst dann ertheilt werden darf, wenn einer der Brautleute die sieben vorhergehenden Tage ohne Unterbrechung in der von ihm in seiner Anzeige genannten Parochie gewohnt hat (s. 2.). Dann fallen ebenfalls die Aufgebote fort.

[1] Vgl. die oben vielfach angeführten beiden Schriften von Stoddard.

Nach drei Aufgeboten.

3. nach dreimaliger Verkündigung der Aufgebote, in der Pfarrkirche oder einem anderen vom Bischofe mit Genehmigung des Patrons und Geistlichen unter denselben Formen und Bedingungen wie in England bestimmten anglikanischen Gotteshause (s. 2. 33.);

s. 2. 33.

4. kann die Ehe so geschlossen werden, dass dem Registrar des Bezirkes, in welchem die Parteien seit mindestens sieben Tagen gewohnt haben, oder wenn sie in verschiedenen Registerdistricten ansässig sind, beiden Registrars eine „Notice" gegeben wird über Alter, Name, Wohnung, Dauer des Aufenthaltes u. s. w., dass der Beamte die „Notice" in das „Noticebook" einträgt, und dann durch den Clerk des board of Guardians der Armenkommission an drei Sitzungen zur Verlesung bringt (s. 2. 13. 15.).

Notice.

s. 2. 13. 15.

Certificat.

Nach Verlauf von 21 Tagen — mit Licenz von 7 Tagen — stellt der Registrar ein Certificat aus, auf Grund dessen die Trauung binnen drei Monaten erfolgen kann (s. 24. 25.).

s. 24. f.

Einspruch.

Gegen die Ausstellung dieses Certificates kann aber von den consensberechtigten Eltern und Vormündern und eventuell vom Lord Kanzler bei den Ehen minderjähriger, nicht verwittweter Kinder Einsprache erhoben werden, wieder wie in England durch Eintragung des Wortes „*forbidden*" in das Noticebook. Andere Personen legen gegen die Ehe vermittelst eines Caveat Verwahrung ein (s. 18. — 20. 23.).

Caveat.
s. 18—20. 23.

Licenzen des Registrar.

Auch der Registrar ist zur Licenzertheilung berechtigt, doch erst nachdem er dem Registrar General 100 £ Caution gestellt hat, und nicht für Gebäude, in denen anglikanischer oder presbyterianischer Gottesdienst abgehalten wird. Dazu muss aber einer der Brautleute persönlich vor dem Registrar erscheinen, und eidlich oder feierlich erklären, dass seines Wissens kein Hinderniss der beabsichtigten Ehe entgegenstehe (s. 21. 22. 26.).

s. 21. f. 26.

Nach dissidentischem Ritus mit Registrar und Zeugen.

5. Ausser in den oben genannten Kirchen können aber die Ehen noch eingegangen werden in Gebäuden, für welche 10 im Districte angesessene Personen diese Berechtigung nachsuchen, nachdem sie dargethan haben, dass schon seit mindestens einem Jahre dort Gottesdienst abgehalten werde, durch Certificat des Registrar General (s. 27. 28.). — Das ist für die Eheschliessung der Dissidenten wichtig und dies sind die Gebäude, für welche allein der Registrar eine Licenz ertheilen kann. Hier wird die Ehe vor dem Registrar und zwei Zeugen

s. 27. f.

eingegangen (s. 29.). Endlich ist auch die Civilehe gestattet im Registrar Office, ebenfalls vor dem Registrar und zwei Zeugen (s. 30.).

s. 29. Civilehe.

s. 30.

6. Für Quäker und Juden gelten dieselben Vorschriften wie für die Mitglieder der Hochkirche. Auch sie bedürfen eines Registrar-Certificates und werden dann nach dem Ritus ihrer Confessionen getraut (s. 12.).

Quäker und Juden.

s. 12.

7. Die Katholiken sind von allen Vorschriften des Gesetzes ausgenommen. Sie werden von ihren Geistlichen aufgeboten und zusammengegeben (s. 3.).

Katholiken.

s. 3.

8. Eigene Bestimmungen sind für die Presbyterianer getroffen (s. 4. ff.).

Presbyterianer.

s. 4. ff.

Deren Ehen sollen in ihren Gotteshäusern durch ihre Geistlichen nach dreimaligem Aufgebote geschlossen werden. Doch kann von den Proclamationen dispensirt werden, vermittelst einer Licenz, welche durch die von jedem Presbyterium ernannten, vom Lord Lieutenant bestätigten Geistlichen ertheilt wird. — Diese geben auch den Gotteshäusern die Berechtigung, dass Trauungen in ihnen vorgenommen werden dürfen. —

Ausserdem werden noch genaue, den englischen vollständig entsprechende Anordnungen getroffen über Führung, Fälschung und Vernichtung der Register, Strafen aufgestellt für unbefugtes Trauen, und die Nichtigkeit der Ehen ausgesprochen, wo beide Theile wissentlich sich einer Gesetzesverletzung schuldig machen.

Register.

Das genannte Gesetz erhielt in der Folgezeit noch mehrere im Ganzen unwesentliche Ergänzungen durch St. 8. u. 9. Vict. c. 54. vom 31. Juli 1845. St. 9. u. 10. Vict. c. 72. vom 26. August 1846. und St. 12. u. 13. Vict. c. 99. vom 1. August 1849., betreffend die Kirchen, in welchen bei Dismembration der Pfarrspiele getraut werden solle, die Berechtigung der Kirchen zu Traukirchen, die Ehen der Iren mit Engländern und Schottländern, und den Ort der Eheschliessung, falls die Brautleute an nicht eingepfarrten Plätzen wohnen sollten oder die Pfarrkirche baulich unbrauchbar sein würde.

Ergänzungen des Gesetzes.

St. 8. u. 9. Vict. c. 54.

St. 9. u. 10. Vict. c. 72.

St. 12. u. 13. Vict. c. 99.

Aber auch so litt das Eheschliessungsrecht noch an manchen Härten, die eine Abhülfe dringend erforderten.

Fehler des Eheschliessungsrechtes.

Die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten waren nach wie vor ungültig, wenn sie von einem katholischen Geistlichen eingesegnet wurden, für die Registrirung katholischer

Ehen war nicht die geringste Vorsorge getroffen, ja sogar die Publicität dieser Verbindungen war in keinerlei Weise gewährleistet, da die Ehen zu jeder Stunde bei Tag oder Nacht und auch ohne Aufgebote geschlossen werden konnten.

Dann aber war es eine grobe Ungerechtigkeit, den Presbyterianern das Recht zu verleihen, Aufgebote zu verkündigen und Licenzen davon zu ertheilen, während alle anderen Secten, die doch auch theilweise einer festen Organisation nicht entbehrten, wie in England beim Registerbeamten die Licenz nachsuchen und ihre Ehe entweder im Register-Office oder in einem registrirten Gebäude schliessen mussten.

Diese so zahlreichen und so tiefgehenden Missstände haben denn auch die Aufmerksamkeit der englischen Gesetzgebung genugsam auf sich gezogen: allein seit dem Jahre 1859. sind elf Gesetzentwürfe berathen worden.

Seit d. J. 1859. elf Gesetzentwürfe.

1859. Lord Naas u. Mr. Whiteside. Mr. Cardwell. 1860.

Lord Naas und Mr. Whiteside i. J. 1859. und Mr. Cardwell i. J. 1860. brachten Bills ein, welche ein System der Civilstandsregister für Geburten und Todesfälle wie für die Ehen begründen wollten[1].

Lord Campbell.

Die Bill, welche von Lord Campbell dem Oberhause vorgelegt wurde, bezweckte St. Geo. II. c. 13. aufzuheben, so weit dadurch gemischte von einem katholischen Geistlichen eingesegnete Ehen für ungültig erklärt werden. Sie sorgte ferner nach den Amendments des Committee für die Registrirung der katholischen Ehen, und verlangte, dass diese in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werden sollten.

Sir Hugh Clairns.

Weitergehend waren die Bestimmungen, welche Sir Hugh Clairns i. J. 1862. dem Unterhause vorlegte[2]. Auch er wollte wie Lord Campbell die nach St. 9. Geo. II. c. 13. nichtigen Ehen für gültig erklären, aber zugleich auch den

[1] 1) 1859: Register Bill von Lord Naas: 1. Lesg.: 8. März; vertagt: 6. April. — 2) 1860: ebenso von Lord Naas: 1. Lesg.: 8. Mai, 2. Lesg.: 17. Mai; vertagt: 5. Juli. 3) 1860: ebenso von Mr. Cardwell: 1. Lesg.: 10. Mai; 2. Lesg.: 17. Mai. Committee: 21. Mai; vertagt: 17. Juni. 4) 1861: ebenso von Mr. Cardwell: 1. Lesg.: 11. Febr.; 2. Lesg.: 15. April; vertagt: 23. Juli. 5) 1861: ebenso Lord Naas: 1. Lesg.: 22. Februar; 2. Lesg.: 15. April. 6) 1861: Marriage Law Amendment Bill von Lord Campbell: 1. Lesg.: 11. März; 2. Lesg.: 23. April; passirt im Oberhause: 4. Juni; Unterhaus: v. Sir Hugh Clairns eingebracht: 1. Lesg.: 24. Juli 1861. 7) 1862: Marriage Solemnization and Registration Bill von Sir Hugh Clairns: 1. Lesg.: 19. Februar 1862; 2. Lesg.: 12. März; vertagt: 2. Juli.

[2] Hansard's Parliam. Debates III. Serie 166, 411. ff.

Methodisten dieselben Befugnisse zugestehen, welche die Presbyterianer genossen.

Dagegen bestimmte seine Bill über die Ehen der Katholiken gar nichts, wie denn auch für die Trauungen der Juden und Quäker keine Oeffentlichkeit, keine bestimmte Zeit und keine Gegenwart von Zeugen angeordnet wurde. Die Bill war, wie treffend gesagt wurde, nicht so ein Ehecodex für die Irländer, wie vielmehr eine Reihe von Concordaten mit den Haupt-Religionsparteien, die dem Systeme der Civilstandsregister angeheftet werden sollten.

1863. Peel.

Im J. 1863. brachte Peel einen Gesetzentwurf ein, Geburts- und Todesregister in Irland einzurichten. Lord Naas stellte dazu den Antrag, auch die Eheregister der Katholiken mit zu berücksichtigen, blieb aber in der Minorität[1]. Ebenso scheiterten die Gesetzentwürfe des Mr. Monsell und Mr. Grogan[2].

Lord Naas.

Mr. Monsell und Mr. Grogan.

Der erstere verlangte, dass die katholischen Ehegatten ihre Ehe binnen drei Tagen nach der Trauung bei 10 £ Strafe dem Registrar anzeigen sollten, der andere beantragte, die vereinigten Presbyterianer, Convenanter, Independenter, Baptisten und namentlich Wesleyaner den Presbyterianern, Juden und Quäkern gesetzlich gleich zu stellen. —

1863.

Endlich i. J. 1863. sind zwei neue Gesetze zu Stande gekommen St. 26. u. 27. Vict. c. 27. vom 8. Juni — An Act to amend the Law relating to Marriages in Ireland — und St. 26. u. 27. Vict. c. 28. vom 28. Juli — An Act to provide for the Registration of Marriages in Ireland: — Die wesentlichsten Bestimmungen des ersteren sind[3], dass die dem Registrar zugesandten Notizen nicht mehr in den Sitzungen der Armenkommission verlesen werden sollen (s. 1.)[4], dass die Gegenwart des Registrar bei Eheschliessungen der Dissidenten fortfallen solle, und dass jeder Geistliche unmittelbar nach der Trauung den Ort, wo die Ehe geschlossen sei, und alle anderen zur Eheeingehung nothwendigen Erfordernisse in zwei Registerbücher eintragen solle.

St. 26. u. 27. Vict. c. 27.

St. 26. u. 27. Vict. c. 28.

s. 1.

St. 26. u. 27. Vict. c. 11. Superintend. Registrars.

Durch das andere Gesetz werden namentlich die seit St. 26. u. 27. Vict. c. 11. existirenden Superintendant Re-

[1] Vgl. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 169, 204. 547.

[2] Vgl. ebendas. 169, 717. 856. 1118. — 633.

[3] Auch wurde festgesetzt (s. 5.), dass die Certificate vom Registrar erst 21, oder bei Licenz 7 Tage nach der „Notice" ausgestellt werden dürften.

[4] Damit wurde das englische Recht in Irland eingeführt.

gistrars auch für die Ehecivilstandsregister verwandt und festgesetzt, dass Anhänger einer Confession, für deren Eheregistrirung durch St. 7. u. 8. Vict. c. 81. noch keine Vorschriften getroffen seien, sich vom Registrar ein Formular zu erbitten hätten und dies ausgefüllt, mit der Unterschrift des trauenden Geistlichen, binnen drei Tagen nach der Hochzeit dem Registrar übergeben müssten, bei Strafe bis zu 10 £ im Ungehorsamsfalle. —

Gemischte Ehen.

Die Gültigkeit der von katholischen Priestern eingesegneten gemischten Ehen ist dagegen bis jetzt noch nicht festgesetzt worden[1].

IV. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Ursprünglich englisches common law.

In den heutigen Vereinigten Staaten von Nord-Amerika galt ursprünglich als in englischen Colonieen das englische *Common Law*[2].

Der blosse Consens begründet die Ehe: Das war der Fundamentalrechtssatz, der von England nach dem fernen Welttheile verpflanzt wurde und der noch heute dort wirksam ist[3].

Während aber in England die Formlosigkeit der Eheschliessung Anfangs nur Seitens der Kirche eine Einschränkung fand und die staatlichen Gesetze im Ganzen nur Nebendinge ordneten, hat in Amerika die englische Zwietheilung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Anfang an gar nicht Platz gegriffen.

Die Colonialgouverneure vereinigten vielmehr in ihrer Hand die höchste kirchliche und staatliche Gewalt und die erstere in einem um so ausgedehnteren Maasse, als der ganze englische Kirchenorganismus hier fehlte.

Statuten des Gouverneurs.

Statt der englischen Concilienbestimmungen treten uns daher in den amerikanischen Colonieen Statuten des Gouverneurs entgegen, welche, da die englische Gesetzgebung die colonialen Verhältnisse nicht im Mindesten berücksichtigte, allein die nöthigen Vorschriften für das Eherecht trafen.

Obgleich nun jede der einzelnen Colonialverwaltungen

[1] Darüber waren schon früher vielfach Parlamentsverhandlungen gewesen. So beispielsweise i. J. 1835. Vgl. Hansard's Parliam. Debates III. Serie 26, 1231.

[2] Mit Ausnahme von Louisiana. Vgl. unten S. 473.

[3] Vgl. Kent Comment. on American law (New-York 1840.) 2, 86.

von der anderen unabhängig war, so geht doch ein fast gemeinsamer Zug durch die Rechtsentwicklung, wie auch heute die in beinahe allen Staaten gleichmässige Mischung der verschiedenen Confessionen ein mehr oder weniger gleichartiges Recht zu Wege gebracht hat.

Anfänglich hat das engl. Kirchenrecht Geltung.

Anfänglich versuchte man wohl, das stricte englische Kirchenrecht nach Amerika zu übertragen.

In denjenigen Staaten wenigstens, wo Geistliche in genügender Zahl vorhanden waren, wurde festgesetzt, dass nur ordinirte, hochkirchliche Priester trauen dürften.

Virginia. 1631. 1632.

So bestimmte das Gesetz der Verwaltung von **Virginia** — ich werde die Legislation dieses Staates, die als Beispiel für alle anderen dienen kann, geschichtlich entwickeln — i. J. 1631.[1], dass kein Geistlicher eine Ehe einsegnen dürfe ohne dreimaliges kirchliches Aufgebot — es sei denn vom Gouverneur Licenz ertheilt —, dass die kanonischen Stunden dabei einzuhalten seien, dass, wie i. J. 1632. hinzugefügt wurde[2], nur in der Kirche getraut und endlich, dass sogleich Seitens des Geistlichen die Registrirung vorgenommen werden solle[3].

Diese bedurften jedoch zur Vollziehung der Eheschliessungshandlungen noch einer Ermächtigung des Gouverneurs[4].

Die Gesetze nicht durchzuführen.

So häufig aber auch diese Vorschriften wiederholt wurden[5], — die Zahl der Bestimmungen erinnert unwillkürlich an die englische Gesetzgebung seit 1753. —, so scheinen sie doch nicht durchführbar gewesen zu sein.

Die Bevölkerung der Colonie nahm stätig zu, ohne dass die Zahl der Geistlichen in dem richtigen Verhältnisse zu der vermehrten Volksmenge geblieben wäre. Die einzelnen Ortschaften lagen weit auseinander, die Verbindungen waren oft gehemmt oder von vorn herein dürftig, die Pflanzungen selten oder gar nicht von Geistlichen bewohnt.

Die Licenzen des Gouverneurs.

Alles strömte daher bei dem Gouverneur zusammen mit Gesuchen um Licenz von den Aufgeboten, während dieser doch unmöglich im Stande war, die Personalkenntniss zu besitzen, welche ihm die Dispensertheilung im einzelnen Falle hätte als unbedenklich erscheinen lassen können.

1 **Hennig's** Statutes at Large (Richmond 1819.) 1, 156.
2 **ebendas.** 183.
3 **ebendas.** 1, 155. wiederholt i. J. 1657. **ebendas.** 1, 433.
4 **ebendas.** 1, 156.
5 Siehe **ebendas.** passim.

1660. 1661. Schon 1660. musste festgesetzt werden[1], dass bestimmte Localmagistrate, seit 1661 die Clerks der County Courts[2], Licenzen geben dürften.

1661. 1696. 1705. Dagegen wurde noch 1661.[3], 1696.[4] und 1705.[5] die Beobachtung des anglikanischen Traurituals dringend eingeschärft und die ungehorsamen Geistlichen mit harter Strafe bedroht: zuerst 10,000 Pfund Taback, später 6 Monate Gefängniss und Zahlung von 500 Pfund Courant Geld.

Elterliche Einwilligung. 1696. Auch die elterliche Einwilligung in die Ehen minderjähriger Kinder wurde für nothwendig erklärt[6], und bis z. J. 1696.[7] die Nichtigkeit von nicht consentirten Verbindungen ausgesprochen.

1705. Schon i. J. 1705. musste man daran denken, den Geistlichen für die Verkündigung der Aufgebote in den clerks oder readers Stellvertreter zu geben[8]: denn die Zahl der hochkirchlichen Priester verminderte sich beständig. —

Viele Dissidenten. Inzwischen nahmen die Confessionsverhältnisse Virginias, wie der übrigen Colonieen, eine immer buntere Färbung an, und es zeigte sich dieselbe Ungeneigtheit der Dissidenten, das hochkirchliche Trauritual anzunehmen, welche in England die Gesetzgebung von 1836. veranlasste.

Hier wurde aber die Hülfe in einfacheren Massregeln gefunden[9].

Die Geistl. aller Confessionen können trauen. Zuerst ermächtigte man die Geistlichen aller Confessionen, die ihre Ordination dem Magistrate dargethan und eine genügende Caution für die Beobachtung der Gesetze gestellt hatten[10], zu trauen, und da es auch Secten gab, welche jeder ordinirten Geistlichkeit entbehrten, so wurde endlich die facultative Civilehe eingeführt, je nach Belieben der einzelnen Grafschaftshöfe und vor Personen, welche durch diese die Traubefugniss erhalten hatten.

Facultative Civilehe.

Während so in Virginia die Entwicklung von der obli-

[1] ebendas. 2, 28.
[2] ebendas. 2, 55.
[3] ebendas. 2, 49. f.
[4] ebendas. 3, 150. ff.
[5] ebendas. 3, 441. ff.
[6] Schon 1631. ebendas. 1, 155.
[7] ebendas. 3, 150. ff.
[8] ebendas. 3, 441.
[9] Vgl. Chapt. XL. §. 4. 5. Vgl. Acts 1830—31. p. 102. ch. 35. §§. 5. 8—10. p. 103. ch. 36.
[10] 1500 dollars a. a. O. §. 4.

gatorischen kirchlichen Ehe zur facultativen Civilehe drängte, war in anderen Staaten das Ziel wenigstens dasselbe, wenngleich man von verschiedenen Ausgangspunkten seinen Anfang nahm.

In anderen Staaten von vorn herein Civilehe

Wo nämlich gleich die Bevölkerung einen gemischten confessionellen Character hatte, oder der grossen Mehrheit nach der Hochkirche nicht angehörte, wo von vorne herein der Mangel an Geistlichen fühlbar war, da wurde wohl auch von vorne herein die Civilehe, und zwar die obligatorische, als einzige Regelung der verwirrten Verhältnisse festgesetzt. So 1640. in Kentucky[1], so in Massachusets und anderwärts[2].

1640. Kentucky Massachusets später die kirchl. Eheschliessung noch hinzugefügt.

Organisirten sich dann später die einzelnen Religionsgesellschaften, so gab man auch ihren Geistlichen die Befugniss zu trauen, ohne jedoch die der Richter zu schmälern[3].

Das alte common law.

In noch anderen Staaten endlich blieb das alte common law von der Statutargesetzgebung völlig unberührt. Es herrschten die oben dargestellten Grundsätze des schottischen Rechts und die amerikanischen formlosen Ehen unterschieden sich von den formlosen englischen nur dadurch, dass sie auch alle civilrechtlichen Folgen ehelicher Verbindungen genossen, während diese doch in England in mannichfacher Beziehung verkürzt waren.

New York,

So in New-York, wo zwar die New York Revised Statutes[4] gewisse Formalitäten aufstellten — kirchliche oder civile — wo aber wegen vieler dadurch verursachter Unzuträglichkeiten i. J. 1830. das alte Recht wieder hergestellt werden musste, in New-Jersey, Pennsylvania, Maryland, Kentucky, Vermont, Tennessee, Alabama, New-Hampshire, South-Carolina und Louisiana[5], in welchem letzteren Staate, einer ursprünglich spanischen Kolonie, zwar das englische Common law nicht gilt, aber auch das Concilium Tridentinum nicht recipirt ist[6].

New-Jersey, Pennsylvania Maryland, Kentucky, Vermont, Tennessee, Alabama, New-Hampshire, South Carolina, Louisiana.

[1] A Digest of the Statute Law of Kentucky (Frankfort 1834.) 374.

[2] The Charters and General Laws of the Colony and Province of Massachussets Bay (Boston 1814.) 181.

[3] In Kentucky war in der Zwischenzeit auch einmal obligatorische kirchliche Ehe eingeführt worden. Vgl. A Digest etc. a. a. O. 1156. f. Ges. v. J. 1798. s. 4. Civilehe wurde wieder gestattet i. J. 1799. ebendas. 1158.

[4] vol. II. p. 139. f. s. 8—19.

[5] Vgl. Bishop Commentaries on the law of divorce and marriage (Boston 1852.) 128. Kent a. a. O. 2, 87.

[6] Kent a. a. O. Bishop a. a. O.

Freilich sind hier theilweise Eheschliessungsformen gesetzlich angeordnet und Personen bestimmt, vor denen der Consens der Brautleute zu erklären ist, aher die ersteren doch nicht als unumgänglich nothwendig.

Pennsylvania. So sollen in Pennsylvania zwölf Zeugen der Trauung beiwohnen: in dem Prozesse Rodehaugh v. Sanks wurde aber eine Ehe für gültig erklärt, obgleich die Zahl der Zeugen bedeutend geringer war[1]. In New South Wales ist vorgeschrieben, dass kein Presbyterianer-Geistlicher eine Ehe einsegnen dürfe, wenn nicht die Contrahenten vorher die schriftliche Erklärung ahgegeben hätten, ebenfalls der Presbyterianer-Kirche anzugehören: in Caterall v. Sweetman wurde jedoch eine Ehe, ohgleich diese Bestimmung verletzt war, nicht vernichtet[2].

Rodebaugh v. Sanks. New South Wales. Caterall v. Sweetmann.

Kentucky. In Kentucky soll die jedesmalige Trauermächtigung für den Geistlichen von dem Grafschaftshofe ausgestellt werden, welchem das Domicil der Braut angehört: in Gaterwood v. Funk wurde dennoch eine Ehe, bei der dies Gebot übertreten war, für gültig angesehen[3].

Gaterwood v. Funk.

Nur wo die Nichtigkeit einer Ehe wegen Formverletzung ausdrücklich ausgesprochen ist, wird die Verhindung rechtlich annullirt[4].

Eheschliessungsform in den einzelnen Staaten. Die Eheschliessungsformen aber, welche in den verschiedenen Statutargesetzgebungen angeordnet sind, unterscheiden sich zwar in ihren hier nicht weiter zu berücksichtigenden Einzelheiten mannichfach von einander: im Grossen und Ganzen ergeben sich indess folgende, überall wiederkehrende Bestimmungen.

Die Geistl. aller Confessionen dürfen trauen. Zur Eheschliessung berechtigt sind erstlich alle Geistliche irgend einer Religionspartei im Staate[5]. Zuweilen mit der

[1] Bishop a. a. O. 131.

[2] ebendas.

[3] A Digest of the Statute Law of Kentucky 1156.

[4] Kent a. a. O. 2, 90. Bishop a. a. O. 130. Toulmin Dig. of the Law of Alabama 576. — Vgl. Bashaw v. Tennessee bei Yerger Reports 1, 117. Reeve Domestic Relations 196. 200. 290.

[5] Revised Statutes of the state of Rhode Island and Providence Plantation (Providence 1857.) c. 134. s. 7. The Revised Statutes of Indiana (Indianapolis 1843.) s. 6. S. 594. ff. The General Statutes of the Commonwealth of Massachussetts (Boston 1860.) ch. 106. s. 14. A Digest of the Statute Law of Kentucky 1158. f. The Statutes of the State of Connecticut (New Haven 1854.) Title VII. ch. 1. sec. 2. 6. Laws of the Territory of Nevada* (1861.) ch. 23.

Beschränkung, dass sie für eine bestimmte Zeit mit der Voll- führung der gottesdienstlichen Functionen betraut sein, und auch wohl, dass sie Seitens einer staatlichen Behörde die Trau-Ermächtigung erhalten haben müssen[1].

Beschränkung

Der Ritus der Trauung ist überall willkürlich und muss nothwendig nur den Consensaustausch enthalten[2]. — Zuweilen sind auch Aufgebote vorgeschrieben[3]. — Ausserdem aber geben auch richterliche Beamte[4] — Friedensrichter oder Bei-

Aufgebote. Civilehen.

s. 1. Revised Statutes of the Territory of Minnesota* (1851.) ch. 52. s. 5. The Statutes of the Territory of Kansas* ch. 108. s. 11. Laws of Virginia* ch. 108. s. 4. f. — Vgl. American Jurist (Boston 1829.) 2, 395. — The Revised Statute of the State of Vermont (Burlington 1840.) chap. 62. s. 11. Stat. of the State of Maine* tit. 5. ch. 59. s. 11; Stat. of the State of New-York* ch. 8. §. 8. n. 1; Stat. of the State of Missouri*: — An Act regulating marriages v. 23. Nov. 1855. s. 6. — New Jersey* Act v. 4. März 1795. s. 2. Ohio* Act v. 6. Januar 1824. s. 2. Code of Tennessee* tit. 4. s. 2439. (1. Mai 1858.) Laws of Delaware* ch. 74. s. 2. (Mai 1846.) Wisconsin* s. 4. An Act regulating marriages (22. April 1850.) of the State of California* s. 6. — Die Gesetze, versehen mit einem Sterne (*), habe ich in beglaubigten Abschriften benutzt, welche der Hr. Minister Dr. von Mühler mir zur Disposition zu stellen die Güte hatte. —

[1] Kentucky aô. 1798. s. 9. Connecticut s. 2. Virginia s. 4. 5. Minnesota s. 5: „Ministers of the gospel before they shall be authorized to perform the marriage rite, shall file a copy of their credentials of ordination with the clerk of the district court of some county in this Territory, who shall record the same and give a certificate thereof, and the place where such credentials are recorded, shall be indorsed upon each certificate of marriage granted by any minister and recorded with the same". Wisconsin s. 5. Ohio s. 3. Maine s. 11. Connecticnt s. 2.

[2] Vgl. beispielsweise Nevada s. 6: „In the solemnization of marriage no particular form shall be required, except that parties shall declare, in the presence of the jndge, minister or magistrate, and the attending witnesses, that they take each other as husband and wife, and in every case, there shall be at least two witnesses present, besides the person performing the ceremony". Minnesota s. 8. New-York s. 9: „When solemnized by a minister or priest, the ceremony of marriage shall be according to the forms and customs of the church or society, to which he belongs. When solemnized by a magistrate no particular form shall be required", etc. mindestens ein Zeuge.

[3] Ohio s. 6. Delaware s. 2. Maryland* (1. Januar 1860.) s. 5. Maine s. 5. — in diesen beiden Staaten alternativ mit dem Certificate des Clerk — Massachusetts. Vgl. Kent a. a. O. 2, 89. — In dem letzten Staate wurde die Publication der Aufgebote Seitens des Richters schon i. J. 1692. genau geregelt. The Charters etc. 243.

[4] Tennessee s. 2439: „All justices of the peace, judges and chancellors in the state". Virginia s. 5: „Provides that the county court may appoint one or more persons to celebrate the rite of matrimony". Kentucky s. 8: „Judges of the county court and such justices of the peace as the county conrt may authorize". Wisconsin s. 4: „... any justice of the peace in the county in which he is elected ... and throughout the state

sitzer des höchsten Gerichtshofes — und Stadtmagistrate[1] die Brautleute zusammen, meist wie auch die Geistlichen nur für einen bestimmten, ihnen zuertheilten Bezirk beglaubigt.

Absicht der Trauenden.

Richter und Geistliche müssen bei der Trauung die Absicht haben, ihre amtlichen Functionen zu erfüllen. Blosser Consensaustausch vor Urkundspersonen, welche gegen ihren Willen zu dessen Anhörung genöthigt werden, begründet daher — umgekehrt wie nach den Vorschriften des Tridentinum — keine Ehe[2].

Vor der Trauung Nachweis über Personalverhältnisse.

Vor der Trauung jedoch müssen die Brautleute bei einem staatlichen Beamten einen genauen Nachweis über ihre Personalverhältnisse führen. Namen und Wohnort angeben, auch wohl die Zeitdauer des letzteren, Beschäftigung, Alter, Farbe u. s. w.[3]

Elterliche Einwilligung.

Sind sie minderjährig (wie in England unter einundzwanzig Jahren)[4], so haben sie die elterliche Einwilligung darzuthun, entweder schriftlich von Zeugen beglaubigt, welche der Consentirung beigewohnt haben und auch wohl die Richtigkeit des Schriftstückes beschwören müssen, oder so, dass die Gewalthaber persönlich vor dem Beamten erscheinen[5].

by any judge of a court of record". **New-York** s. 8: „Judges of the County Courts and justices of the peace". **Minnesota** (wie bei Wisconsin). **Connecticut** s. 2: „the judges of the supreme court of errors, judges of the county courts, justices of the peace". **Kansas** s. 5: „every judge and justice of the peace". **Missouri** s. 6: „every judge, justice of a county court and justice of the peace". **New-Jersey** s. 2: „every justice of the peace". **Maine** s. 11: „Every justice of the peace appointed for a county or for the state and residing therein". **California** s. 6: „every judge and justice of the peace". **Ohio** s. 8. **Rhode Islands** s. 7. **Indiana** s. 6. **Nevada** s. 4. **Vermont** s. 11. — rein kirchliche Eheschliessung in **Maryland** s. 4.

[1] **New-York** s. 8: „Mayors, recorders and aldermen of cities". **Delaware** s. 2: „the mayor of Wilmington".

[2] Vgl. Milford v. Worcester u. Mangue v. Mangue in Digest of the decisions of the supreme judicial court of Massachusetts (Boston 1851.) 468. f.

[3] Das vertritt die Stelle der Aufgebote. vgl. oben S.475.—**Tennessee** s. 2441. **Ohio** s. 7. **Maine** s. 5. **Kentucky** s. 10. **Rhode Island** s. 10. **Indiana** s. 8. **Connecticut** s. 5. **Massachusetts** s. 7. ff. **Vermont** s. 5. — Anderswo haben sich die Trauenden selbst vom Fehlen der Ehehindernisse zu überzeugen; auch durch Eid der Brautleute. **New-Jersey** s. 3. **Kansas** s. 6. **Missouri** s. 7. **Minnesota** s. 6. **Wisconsin** s. 6. **New-York** s. 10.

[4] Bei Mädchen meist unter 18 Jahren. Vgl. Kent a. a. O. 2, 78.

[5] **Wisconsin** s. 7. **Minnesota** s. 7. **Missouri** s. 7. **Kansas** s. 6. **New-Jersey** s. 3. **Maine** s. 6. **Ohio** s. 7. **Kentucky** s. 11. **Virginia** s. 3. **Delaware** s. 3. **Indiana** s. 10. 12. **Connecticut** s. 5.

Wenn kein Ehehinderniss vorhanden, wird Trauerlaubniss ertheilt.

Erst wenn diesem letzteren ersichtlich ist, dass keine gesetzlichen Hindernisse der beabsichtigten Ehe entgegenstehen, ertheilt er einen Schein, der zur Trauung ermächtigt, und harte Strafen drohen seiner Leichtfertigkeit oder seinem Ungehorsam[1].

Ohne einen solchen Schein darf aber, ebenfalls unter Androhung empfindlicher Strafe, keine der trauberechtigten Personen die Eheleute zusammengeben[2].

Registrirung.

Gleich nach der Trauung sind die Civilstandsregister zu berichtigen, was meist durch eigene Beamte geschieht, welche einen ihnen von den Eheleuten zugestellten, von dem Trauenden ausgefertigten Schein in die Register eintragen[3].

Massachusetts s. 9. Nichts ist in dieser Beziehung in dem Gesetze von New-York vorgeschrieben. — Wie weit dabei die puritanische Gesetzgebung ging, ergiebt sich aus den merkwürdigen Statuten von Massachusetts a. d. J. 1647. in The Charters etc. S. 151: „And whereas God hath committed the care and power into the hands of parents for the disposing their children in marriage, so that it is against rule to seek to draw away the affections of young maidens, under pretence of purpose of marriage, before their parents have given way and allowance in that respect; and whereas it is a common practice in divers places for young men irregularly and disorderly to watch all advantages for their evil purposes to insinuate into the affections of young maidens, by coming to them in places and seasons unknown to their parents for such ends, whereby much evil hath grown amongst us, to the dishonour of God and damage of parties; for prevention thereof for time to come:

It is further ordered, that whatsoever person from henceforth shall endeavour, directly or indirectly, to draw away the affection of any maid in this jurisdiction, under pretence of marriage, before he hath obtained liberty and allowance from her parents or governors or, in absence of such, of the nearest magistrate, he shall forfeit for the first offence five pounds, for the second towards the party ten pounds, and he bound to forbear any further attempt and proceedings in that unlawful design, without or against the allowance aforesaid; and for the third offence upon information or complaint by such parents or governors to any magistrate, giving bond to prosecute the party, he shall be committed in prison, and upon hearing and conviction by the next court, shall be adjudged to continue in prison until the court of assistants shall see cause to release".

[1] Tennessee s. 2442. Delaware s. 2. Maine s. 13. California s. 7.

[2] Connecticut s. 6. Rhode Island s. 11. Indiana s. 17. ff. Das fällt natürlich in den Staaten fort, wo ein solches Certificat überhaupt unnöthig ist. Vgl. oben S. 475. In Californien, wenn die Parteien schon vorher zusammengelebt haben. Doch hat der trauende Geistliche das dann in dem Kirchenbuche zu vermerken. s. 7.

[3] Minnesota s. 9. Missouri s. 9. Kansas s. 7. New-Jersey s. 6. Maine s. 15. Ohio s. 8. Kentucky s. 12. Virginia s. 13. Delaware s. 5. Nevada s. 8. f. California s. 8. f. Connecticut s. 7. Indiana s. 15. f. Massachusetts s. 21. f. — In einigen Staaten wird der Trauschein nur auf Verlangen der Parteien — „on request" — ausgefertigt. So in New-York s. 13. Wisconsin s. 9.

Ein solcher Vermerk macht vollen Beweis für die Schliessung der Ehe.

Die Hauptschwierigkeit bei dem von diesen Gesetzen befolgten Systeme liegt in dem Umstande, dass, wo so viele Trauberechtigte existiren, deren Befugniss sich meist jeder Beurtheilung entzieht, leicht vor unberechtigten Personen die Ehen geschlossen werden können, und demnach nichtig sein müssten.

Putativehen.

Dagegen ist jedoch fast überall besondere Vorsorge getroffen und angeordnet worden, dass, wenn die Eheleute, oder auch nur Einer von ihnen, bei der Trauung im guten Glauben waren und dann zusammen gelebt haben, auch ungeachtet der Nichtberechtigung des Trauenden die Ehe gültig sein solle[1].

Ehen im Auslande.

Im Auslande geschlossene Ehen endlich werden nach der *lex loci contractus* beurtheilt[2]. Dass die Amerikanischen Consuln zur Trauung nur berechtigt sind, wenn diese Befugniss ihnen nach den Gesetzen des Landes, bei welchem sie beglaubigt sind, zusteht, ist in einem Circulare des Attorney General v. 11. November 1854. ausdrücklich ausgesprochen worden.

Consuln.

V. Die Niederlande*.

1. Von der Reformation bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Die protestantische Kirche.

Die niederländische protestantische Kirche stellte über die Eheschliessung keine von den kanonischen Bestimmungen abweichenden Regeln auf.

[1] Massachusetts s.20. Virginia s.7. Nevada s.13. Wisconsin s. 13. Delaware s.2. Virginia s.7. Kentucky s.7. Maine s.17. Für unbefugtes Trauen sind übrigens überall harte Strafen — Gefängniss — ausgesprochen, ebenso wie für falsche Registereintragungen. — Auch über Quäker- u. Juden-Ehen sind häufig Vorschriften gegeben. Sie sollen nach dem Ritus dieser Religionsgesellschaft eingegangen werden. Vgl. Minnesota s.16. Rhode Island s.15. New-York s.19. Wisconsin s.14. Maine s.10.

[2] Missouri s.5. Kansas s.4. Virginia s.16. California s.5.

* Das belgische Recht wird sich an das französische anschliessen. — Von Literatur ist ausser den unten citirten Werken anzuführen: Bemmel de legitimar. nupt. requisitis (Fr. 1767.). Berckens de justis nuptiis (L. B. 1727.). Blaubeen de nuptiis (L. B. 1822.). Boddens de consensu parent. in nuptiis liberor. (L. B. 1744.). Bruyn de sponsalibus (L. B. 1745.). Cau de nupt. (L. B. 1710.). Fagel de rit. nupt. (Tr. 1690.). Hooghtwoudt de coniugio (Tr. 1702.). Marez de nupt. (Tr. 1696.). Opperdoes de nuptiis (Hard. 1698.). Pau de justis nupt. (L. B. 1757.). Paula de iure coniugii (Tr. 1744.). Raedt de requis. matrim. natur. et civil. (L. B. 1783.). Roijen de ritu nupt. (L. B. 1749.). Schuyt de sponsalib. et nupt. (Tr.

Wenn schon in Deutschland die sociale Unordnung, welche der dogmatischen Revolution folgte, die Kirche von allen Neuerungen auf dem Gebiete des Eheschliessungsrechtes abhielt, so mussten diese Motive in den Niederlanden noch viel wirksamer sein, wo die neue Confession mit bitterer Noth zu kämpfen hatte, und sich nicht nur gegen den gewaltig andrängenden Katholicismus, sondern auch gegen zersplitterndes Sectenwesen schützen musste.

Darum wurden hier die reformirten Lehren von der kirchlichen Eheschliessung schon in den ersten Synoden ausgesprochen[1].

Wirkungen der Gegenreformation.

Das lange Elend der Verfolgung aber, welches die reformirte Kirche bald nach ihrer Begründung auszustehen hatte, brachte ihr auch Noth und Verwirrung in Bezug auf das Eheschliessungsrecht. Die Protestanten, und zumal die Geistlichen, waren harten Strafen ausgesetzt; die Edicte Philipp's und das Schwert Alba's wütheten gleich unbarmherzig.

Heimliche Ehen d. Protestanten.

So konnte von öffentlicher protestantischer Eheschliessung keine Rede sein, zumal diese nach der Publication der Trienter Bestimmungen auch jeder kirchlichen Kraft entbehrte[2]. Vielmehr wurden die Ehen durch blossen Consens eingegangen und durch die *copula carnalis* consummirt.

„*Voor het emaneeren der Politieke Ordonnantie in Holland in dato* 1. *April* 1580.", sagt Van Zurck[3], „*wierden de Hu-*

1659.). Sevenhuysen de iust. nupt. (L. B. 1709.). Wewelinchoven de iust. nupt. (L. B. 1709.). Beels de nupt. sec. cod. leg. civil. (Tr. 1828.). Boas de consensu in nupt. sec. ius hod. (L. B. 1836.). Boddaert de requis. nuptiar. iure rom. et iure Holl. nov. (L. B. 1809.). Diephuis de matrim. (Gr. 1840.). Heurn de iure matrim. (Sylv. 1825.). Lipman de iure nupt. Rom. atque hod. (L. B. 1822.). Musquetier de consensu parent. in nupt. liberor. (L. B. 1820.). Sassen de requisit. justar. nuptiar. iure Neerland. (L. B. 1839.). Scharp de libertate matrimonii (Gr. 1804.). —

[1] Vgl. Acta synodi Wesaliensis v. J. 1568. bei Richter K.O. 2, 316: „matrimonio copulandorum nomina ternis diebus dominicis pro suggestu ad populum edi, et usus rerum et experientia quotidiana testatur". Die Fortsetzung der Stelle, welche Einzeichnung der Verlobten in das Kirchenbuch vor der Trauung anordnet, siehe oben S. 220.

[2] In Friesland wurde das Tridentinum beispielsweise i. J. 1570. durch Decret des Bischofs von Leeuwarden publicirt Groot Plakkaat- en Charterboek van Friesland (Leeuwarden 1765. ff.) 3, 775. Sonst war freilich die Publication in den einzelnen Städten und Parochieen sehr zweifelhaft; cf. Relatio d. Card. de Alsatia archiep. Mechlin. bei Richter et Schulte Conc. Trid. 305. ff.

[3] Codex Novus Batavus (Amsterdam 1803.) S. 219. Vgl. auch Koning de voorvaderlijke levenswijze (Harlem 1810.) 216. Groot inleydingh tot de hollandsche Rechts-geleertheyt (Rotterdam 1631.) 11. So erklärte Jan

welijken mit mindere solemniteten voltrokken, en op zommige plaatsen solo concubitu gecontracteerd".

Die reformirte Kirche gewinnt festen Fuss. 1578. 1579.

Aber allgemach erholte sich die protestantische Kirche von den harten Schlägen, welche sie schwer getroffen, aber nicht vernichtet hatten. Seit d. J. 1578. und besonders seit der Utrechter Union v. J. 1579., in welcher zahlreiche Provinzen — Holland, Zeeland, Geldern, Zutphen, Utrecht, Gröningerland, Friesland, Over-Yssel, Drenthe und Stadt Gröningen — sich von Spanien absagten und für unabhängig erklärten[1], gewann die reformirte Kirche festen Boden und jetzt konnte auch wieder an die Ordnung der socialen Zustände, an die Regelung des Eheschliessungsrechtes gedacht werden.

Synode 1574. 1571.

Schon die erste Provinzialsynode Hollands und Zeelands zu Dordrecht 1574. bekannte sich zu den Grundsätzen, welche in der Embdener K.O. v. J. 1571.[2] niedergelegt waren.

„*De dienarn*", heisst es im Art. 83[3], „*en sullen niemandt uyt-roepen sin te trouwen, dan die verclaren datse sich ook willen laten in-zegenen ende t'samen geven, ende man sal hen vermanen, dat sy by malcanderen niet en woonen noch slaapen tot daetse ghetrout zijn*".

Kirchliche Eheschliessung.

Oeffentlich soll aufgeboten[4], öffentlich in derselben Kirche, wo die Proclamationen erfolgt sind, getraut werden[5]; die Einwilligung der Eltern wird für nothwendig erklärt[6] und die Nichtigkeit der heimlichen Ehen ausgesprochen.

Heiml. Ehen.

„*De hemelijken beloften*", sagt die Dordrechter K.O. v. J. 1578.[7], „*sullen van geener waerde zijn, (Ende die sullen voor hejmelijk gehouden werden, de welcke niet en tegenwoordicheydt van twee ofte drie van de Vrienden, Bloetverwanten ofte immers*

Evertz i. J. 1534: „zijne buisvrow alleen met worden getrouwd te hebben, haar de helft van een gebroken penning gevende . . ." bei Blaupot Ten Cate geschied. der doopsgezinden in Holland, Zeeland, Utrecbt en Gelverland (Amsterdam 1847.) 1, 152.

[1] Vgl. van Kampen Gesch. d. Niederlande (Hamburg 1831.) 1, 447.

[2] bei Richter K.O. 2, 340.

[3] De Kercken Ordeningben der ghereformeende Nederlandsche Kerken (Delft 1640.) S. 28. — in Wittens kerkelijk Placcatboek (s' Gravenhage 1792.) 3, 440.

[4] ebendas. art. 85.

[5] ebendas. art. 87.

[6] ebendas. art. 84.

[7] ebendas. S. 47. art. 79. bei Wittens a. a. O. 3, 459.

van andere ghelofwaerdighe persoonen aen beyde zijden sullen ghedaen zijn", und ebenso spricht sich die K.O. von Middelburgh v. J. 1581.[1] aus.

Verlöbnisse.

Die Verlöbnisse aber — und hier brechen die Grundsätze des kanonischen Rechts in derselben Weise hervor, wie bei der zeitgenössischen deutschen Kirche — sollen vor den Geistlichen eingegangen werden, schon als *sponsalia de praesenti*, d. h. „*sonder conditie ofte uytaeminghe*"[2], eine Ehe begründen und demgemäss nicht durch blosse Willkür der Parteien wieder aufgelöst werden können[3]. —

Secten.

Mit der reformirten Kirche zugleich waren zahlreiche Secten emporgewachsen, die ebenfalls der Verfolgung getrotzt hatten, und ausserdem hing ein Theil der Bevölkerung noch der katholischen Religion an, wenngleich diese jetzt dieselbe Noth erdulden musste, welche sie einst über die reformirte Kirche gebracht hatte.

Die Geistlichen dieser Religionsparteien sollten nicht trauen dürfen: das war die natürliche Folge eines politischen Systemes, welches die früher erduldete Intoleranz mit gleichem Maasse vergelten zu müssen glaubte.

Es sollten alle Dissidenten, und also auch alle Katholiken, ihre Ehen durch reformirte Priester nach reformirtem Kirchengebrauche einsegnen lassen.

Diese Forderung, die übrigens so direct und nackt kaum ausgesprochen wurde, stiess aber, wenn auch nicht auf offenen Widerstand, so doch auf hartnäckigen Ungehorsam, und konnte um so weniger auf Verwirklichung rechnen, da ja die reformirte Kirche ihre eherechtlichen Gebote nicht einmal in ihrem eigenen Kreise, unter ihren eigenen Anhängern durchzuführen vermochte[4].

Der Ausweg aus diesen Schwierigkeiten konnte kaum in Zwangsmassregeln liegen, die sich schliesslich doch als erfolglos bewährt haben würden, sondern in der Aufstellung einer Trauform, welche den Anforderungen des Staates ent-

[1] ebendas. S. 60; bei Wiltens a. a. O. 3, 488.

[2] Worte der Dordrechter K.O. v. J. 1578. art. 78.

[3] Vgl. Dordrechter K.O. v. J. 1578. art. 85. a. a. O. „de ondertrouwe weltelyk gedaan zynde, zal ook door beider partyen bewillinge niet gebrooken konnen worden". Vgl. im Ganzen Royards Hedendaagsch Kerkregt (Utrecht 1837.) 2, 315. ff.

[4] Vgl. oben S. 479. Anmerkg. 3.

sprach, den Ansprüchen der Staatskirche nicht zuwiderlief, und endlich auch den verschiedenen Religionsparteien selbst annehmbar erscheinen konnte.

Holland u. Westfriesland Civilehe.

So kamen die Staaten der Provinzen Holland und Westfriesland — die Generalstaaten hielten sich meist von privatrechtlicher Gesetzgebung fern — auf die Civilehe, die sie übrigens nicht auf die ausserhalb der Staatskirche Stehenden beschränkten, sondern Allen zugänglich machten.

Ordonnantie van de Politien binnen den Steden ende ten platten lande van Hollandt 1. April 1580.

Am 1. April 1580. wurde die „Ordonnantie van de Politien binnen den Steden ende ten platten lande van Hollandt" erlassen[1].

Der Eingang des Gesetzes erwähnt die *„ongheregeltheden die daghelijks soo langher soo meer ghepleeght worden"*, und gedenkt auch der Personen, welche aus religiösen Bedenklichkeiten ihre Ehen nicht kirchlich eingegangen wären.

Kirchliches oder bürgerl. Aufgebot.

Jetzt wurde festgesetzt, dass die Brautleute vor dem Magistrate oder den Kirchendienern erscheinen sollten, um von diesen die Aufgebote zu erbitten. Hier wäre eine genaue Prüfung vorzunehmen, ob keine Ehehindernisse der beabsichtigten Verbindung entgegenstünden. Namentlich sollten Männer unter fünfundzwanzig und Frauen unter zwanzig Jahren, sofern sie noch nicht verheirathet gewesen wären, die elterliche[2] Einwilligung beibringen.

Elterliche Einwilligung.

Die Proclamationen erfolgten dann, dem Wunsche der Brautleute gemäss, entweder an drei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche, oder an drei Markttagen vom Rathhause aus, und je nachdem kirchliche oder civile Aufgebote verkündet waren, sollte auch die Ehe kirchlich oder bürgerlich eingegangen werden[3].

Facultative Civilehe.

Paare, die ohne die hier vorgeschriebenen Formalitäten zusammenziehen und sich für Eheleute ausgeben, verfallen in eine mit der Zeit sich beständig steigernde Geldbusse und zuletzt in die Strafe der Verbannung. —

[1] bei Wiltens a. a. O. 1. 804. ff. Groot Plakkatboek 3, 502. ff.

[2] Unter Eltern, declarirte das Placcaet v. 31. Juli 1671. Wiltens a. a. O. 1, 864. Groot Plakkb. 3, 506., seien nicht die Grosseltern zu verstehen.

[3] Formulare für die Civilehe siehe unten S. 486. Vgl. auch Simon v. Leeuwen Keur. v. Rhynl. p. 428. — Für die kirchliche Eheschliessung findet sich das kürzeste Formular bei van Hasselt Arnhemsche Oudheden 1, 53. v. J. 1554. Der Priester sagt: „Ick binde U tsamen mytten band daer Got Adam ind Eva myt bonde", und nennt dann die Brautleute „echte getrouwde luyde vur God ind die werlt".

Das von den Staaten von Holland gegebene Beispiel fand in zahlreichen Statutargesetzgebungen Nachahmung. Fast jede einzelne Stadt gab specielle Anordnungen, vor welchen Behörden die Aufgebote anzumelden seien, welche Formen bei der Eheschliessung beobachtet werden müssten, wie unfeierliche Ehen Strafe verdienten, oft mit besonderen Ausdrücken der Freude, dass durch die Civilehe dem Gewissensdrucke abgeholfen sei[1].

Statutargesetze.

Doch blieben auch manche Gesetzgebungen bei der rein kirchlichen Eheschliessung stehen und die Politique Ordonnantie binnen Zeelandt vom 8. Februar 1583.[2] klagte zwar auch mit bitteren Worten über die beständig wachsende geschlechtliche Zügellosigkeit, verlangte ebenfalls die den Aufgeboten vorangehende Anmeldung der Eheleute bei der Behörde, ohne jedoch eine facultative Civilehe zu gewähren.

Zeeland.

Indessen wurde hier auch den protestantischen Dissidenten — wenigstens den Mennoniten — vergönnt, ihre Ehen nach eigenen Religionsgebräuchen zu schliessen[3]. —

Mennoniten.

Die reformirte Kirche brachte dem Principe der Civilehe keinen Widerstand entgegen. Im Gegentheile erkannte sie die staatlichen Ehegesetze, als auch *in foro interno* bindend an[4], und die Haager Synode v. J. 1591. bezog sich geradezu auf die Ordonnanz des J. 1580[5].

Stellung der reform. Kirche zur Civilehe.

Die protestantischen Dissidenten dagegen und die Katho-

Die Dissidenten u. Katholiken über die Civilehe.

[1] So Amsterdam bei Rooseboom Recueil van verscheyde Keuren en Costumes ... binnen de Stadt Amsterdam (Amsterd. 1656.) 123. und Enchuysen Ord. v. 3. Dez. 1606. art. 8. in Handvesten Privilegien Willkeuren ende Ordonantien der Stadt Enchuysen (Enchuysen 1667.) S. 166.

[2] Wiltens a. a. O. 1, 812. Groot Plakkb. 3, 508.

[3] Vgl. Blaupot ten Cate a. a. O. 1, 203: „eerst werden de jonge lieden in wettigen ondertrouw opgenomen door gecommitteerden van de gemeente; vervolgens geschiedde de afkondiging der huwelijksgeboden van hunnen Kansel, en eindelijk werden zij door den leerar plegtig in het huwelijk bevestigd". C. de Vries lijkrede op J. Cuperus (1771.) 20.

[4] Vragen voorgestellt ende beantwoordt tot Middelburgh in Zeelandt aô. 1581. art. 90: „of de conscientie des ghenen die een heymelicke belofte ghedaen heeft, die hy niet en begheert, ofte niet en dient te houden, daer mede ghenoegh ontlast is, dat de overheyd met hare Ordonnantie de heymelijke beloften van onweeden verclaert? Antw.: Die zulex doen zijn te vermanen: maer sodanige beloften verbinden de Conscientien niet tot volbrengige de Huwelijcx: insonderheydt daer de Overheyt de heymelicke beloften verboren heeft" bei Wiltens a. a. O. 3, 507.

[5] de Kercken Ordeninghen a. a. O. S. 94.

liken reagirten heftig gegen die ihnen, wie sie klagten, auferlegte Gewissensbedrückung[1].

Und in der That gelang es wenigstens den Mennoniten und den Lutheranern, sich in vielen Städten kirchliche Eheschliessung vor den eigenen Geistlichen zu erwirken; so den ersteren in Dordrecht, Leyden, Haarlem, Hoorn, Alkmaar, Enckhuizen, Medemback und Edam[2], den letzteren in Gröningen[3].

Den katholischen Geistlichen dagegen war nur auf der Insel Schokland[4] und in Ameland[5] zu trauen gestattet; anderswo drohte ihnen Verbannung und wurden die Personen, welche ihren Segen nachgesucht hatten, als *„perturbateurs vande ghemene ruste ende welvaren"* bestraft[6]. Die nach katholischem Ritus geschlossenen Ehen mussten in Holland geradezu vor reformirten Priestern noch einmal eingegangen werden[7].

Juden. Den Juden endlich wurde die Ehe-Eingehung nach mosaischem Ritus häufig erlaubt[8], und selbst, wo sie, wie in

1 So petirten die Mennoniten in Aalsmeer, Saardam und Uitgeest i. J. 1597. um die Freigebung der Trauung. Wiltens a. a. O. 2, 124. Vgl. Blaupot ten Cate a. a. O. 1, 203. f.

2 Vgl. Glasius Gesch. d. Christ. Kerk in Nederl. na de Herv. 1, 288. Tegenw. Staat d. Nederl. 11, 80. Tegenw. Staat v. Zeeland 1, 133; 2, 40. — In Amsterdam war es den Mennoniten früher erlaubt und wurde ihnen i. J. 1621. genommen. Handvesten v. Amsterdam 2, 464. Wagenaar Amsterdam 8, 75. — Nicht erlaubt war es ihnen in Friesland. vgl. Tegenw. Staat v. Friesland 2, 630. Resol. v. 24. Febr. 1671. in Groot Plakkaat- en Charterboek v. Friesland 5, 803. Holland vgl. Echtregl. (siehe unt. S. 487.) und überhaupt wo nicht specielle Privilegien ertheilt waren. vgl. Arntzenius instit. iur. belgici (Groningae 1783.) 2, 99. ihr Trauritual siehe bei Blaupot ten Cate a. a. O. 1, 395; ihre Grundsätze in Bezug auf Ehe ebendas. 2, 224.

3 Resol. v. Burger- en Rad v. 17. September 1735. Das Ritual der luther. holländischen Kirche findet sich in dem Formulier Boek vervattende VII formulieren die by Christelyke Gemeentens toegedaan de onveranderde Augsburgse Confessie in deeze Nederlanden gebruyght worden (Amsterd. 1609.); die Trauung wird dort auch wie in Deutschland „bevestigen en bekrachtigen" genannt S. 37.

4 Tegenw. Staat v. Holl. 4, 634.

5 Tegenw. Staat v. Friesl. 2, 386.

6 Plakk. v. d. Lande van Utrecht v. J. 1584. Art. 4. und die Ordonn. v. 4. März 1581. in Holland's Placcaetboek (Amsterd. 1645.) 1, 62; v. 9. März 1589. ebendas. 1, 144; v. 1. Juli 1594. ebendas. 1, 179. Resolutie v. 17. Sept. 1597. in Groot Plakk.- en Charterboek van Friesland 4, 970. Van Zurck a. a. O. 1, 556. Arntzenius a. a. O. 2, 99.

7 Vgl. Arntzenius a. a. O.

8 So wurde i. J. 1736. ein Rabbiner, der eine nach mosaischem Rechte verbotene, nach staatlichen Bestimmungen erlaubte Ehe nicht solennisiren

Holland, an die Vorschriften staatlicher Verordnungen gebunden waren, wurden ihre gegen das Gesetz geschlossenen Verbindungen zuweilen nachträglich legalisirt[1]. —

Bevor ich jetzt aus der wirren Menge der Statutargesetzgebungen ein Gesammtbild des niederländischen Eheschliessungsrechtes bis zu den Zeiten der Batavischen Republik entwickele, will ich noch des umfangreichen Gesetzes gedenken, welches von den General-Staaten über Eherecht erlassen worden ist, das Echt-reglement over de Steden en dorpen ten platten Lande onder de Generaliteyt resorterende vom 18. März 1656[2].

Echt-reglement over de Steden en dorpen ten platten lande onder de Generaliteyt resorterende v. 18. März 1656.

Jeder, der in den Niederlanden eine Ehe schliessen will, wird dort vorgeschrieben, hat sich mit seiner Braut zur Einschreibung auf das Rathhaus, oder in das Consistorium seines Domicils[3] zu begeben und dem dazu bestellten Beamten oder dem Geistlichen Namen, Alter und Wohnort so wie die Abwesenheit aller Ehehindernisse zu erklären.

Persönliche Anmeldung d. Ehe auf dem Rathhause od. in der Kirche.

„Na dit ondersoeck by de Gereghten of Commissarissen, ofte in haren name by den Secretaris, aldus gedaen zijnde, sal men den Bruydegom en Bruyt voor het laetste afvragen, of se beyde voor Godt en haerlieden verklaren, alles alsoo te zijn, als sy hebben geantwoordt, en voorneemens zijn als de geboden sonder wettelijcke inspraecke of oppositie gedaen zijn, haer in den Echten staet met den eersten te laten bevestigen. Daer op sy beyde eyndelijck sullen moten ja seggen".

Die Namen der Brautleute werden dann in ein von den Magistraten und den Kirchenbeamten geführtes Ehebuch (*Houwelijcksboeck*) eingetragen, und drei Aufgebote entweder in den Kirchen der Orte, wo die Brautleute seit einem Jahre und sechs Wochen gewohnt haben, oder auf dem Rathhause verkündet. Auf dem letzteren mit folgenden Worten: *„De navolgende Persoonen sullen vergaderen in den Houwelijcken Staet, als N. N. etc."*

Eintragung d. Brautleute.

Aufgebote.

wollte, geradezu zur Trauung gezwungen. Kersteman Rechtsgeleerd Woordenboek 219. f. — Vgl. auch Koenen Gesch. der Joden in Nederl. (Utrecht 1843.) Register s. v. „Huwelijk". —

[1] So in Geldern: Jaerboek 1776. p. 1305. in Holland: Groot Plakkb. 3, 505; 5, 681; Amsterdam: Handvesten 1, 471. Vgl. Rechtsgeleerde Observatien (zu Hugo de Groot) door en Genootschap van Rechtsgeleerden (s' Gravenhage 1778.) 4, 111. —

[2] bei Wiltens a. a. O. 1, 817. ff. Groot Plakkb. 2, 2429.

[3] d. h. wo sie ein Jahr und sechs Wochen gewohnt haben.

Einsprache. Einsprache gegen die beabsichtigte Ehe wird beim Magistrate erhoben, welcher den Aufgeboten Einhalt zu thun befehlen kann. Trennung der Verlöbnisse. Leichtfertige Trennung der Verlöbnisse zieht Strafe nach sich[1].

Termin der Eheschliessung. Spätestens binnen Monatsfrist nach den Aufgeboten muss die Ehe geschlossen werden — es sei denn, dass Krankheit oder sonstige Hindernisse dazwischen treten — bei Strafe von 50 Gulden. Diese Strafe wird nach zwei Monaten verdoppelt, und nach dreien vervierfacht, dann tritt Leibesstrafe ein oder zehnjährige Verbannung aus dem Vaterlande. Ort der Trauung. Die Trauung muss jedesmal in der Kirche oder auf dem Stadthause erfolgen, Form der Civilehe. nach einem bestimmten, durch das Gesetz vorgeschriebenen Rituale[2].

Strafen. Ausserdem werden noch strenge Strafen angeordnet gegen die, welche ungetraut als Eheleute zusammenleben, da,

[1] „Indien een van beyde de Ondertrouwde, voor, in, of na de proclamatien, de andere lichtvaerdelijck laten sitten, blyvende ongetrouwt, of oock surreptive met een ander vleeschelijck converseerende, ondertrouwende, of trouwende, sonder blijck, door behoorlijke rechtsvorderinge van voorgaende beloften ende ondertrouw, wettelijck ontslagen te zijn, soo sal de Geinteresseerde sijne Partye ter eerster instantie beklagen, daer by sigh den Officier oock ex officio sal voegen, ende die naer uytspraecke bevonden wordt lightvaerdelijck ende malitienselijck gehandelt te hebben, sal boven de poenen in de beschreven Rechten nogh arbitralijck worden gestraft".

[2] Dasselbe lautet:

„Den Secretaris spreeckt tot den Bruydegom.

Gy N. N. bekent hier voor de Heeren en alle de Omstanders, dat gy genomen hebt en neemt tot uwe wettige Huysvrouwe N. N. hier tegenwoordigh, dewelcke gy belooft nimmermeer te verlaten, maer dat gy haer sult de dagen uwes en hares levens aenhangen, lief hebben en trouwelijck versorgen en onderhouden, met haer in alle redelijckheyt, vroomigheyt ende eerbaerheyt leven en huyshouden, en haer in alle dingen trouwe en geloof houden, gelijck als een eerlijck Man betaemt en sijne Huysvrouwe schuldigh is te doen. Belooft gy dit N. N.?

Den Brydegom antwoordt, ja.

Tot de Bruyt.

Gy N. N. bekent mede voor de Heeren en alle Omstanders, dat gy genomen hebt en neemt tot uwen wettelijcken Man N. N. hier tegenwoordigh, dien gy belooft nimmermeer te verlaten, maer dat gy hem sult de dagen uwes en sijnes levens anhangen, gehoorsamen, dienen en helpen, in alle rechtelijcke en redelijcke dingen, met hem in alle redelijckheyt, vromigheyt en eerbaerheyt leven en huyshouden, en in alle dingen trouwe en geloof houden, gelijck een getrouwe en eerbare Huysvrouwe betaemt, ende haren Man schuldigh is te doen. Belooft gy dit N. N.?

De Bruydt antwoordt, ja.

Geeft elckander de reghter handt. De Heeren Burgemeesters, Schepenen ende Commissarissen wenschen haer geluck".

wie ausgesprochen wird, die Erfahrung lehre, dass dies nur zu häufig vorkomme.

Elterliche Einwilligung. Eben der Katholiken u. Dissidenten.

Ehen Minderjähriger ohne elterliche Einwilligung werden geradezu für nichtig erklärt, und ebenso die von katholischen oder dissidentischen Geistlichen eingesegneten Verbindungen.

„*Geen van de Roomsche Geestelijckheyt*", lautet dieser wichtige Artikel, „*of van eenige Secte, so se mogen genaemt zijn, sullen haer onderwinden yemandt in ondertrouw op te neemen, te trouwen of hertrouwen, op poene voor de eerste reyse, dat alle de soodanige de plaetse harer wooninge of residentie terstondt sal werden ontseyt. Ende indien sy van het Landt, eenige alimentatie genieten, dat se de facto daer van sullen vervallen zijn, en vor de tweede reyse dat se uyt ons Landt sullen gebannen worden, sonder daer immermeer weder te mogen inkomen, en soodanige ondertrouwe sal daerenboven nul en van geender waerde zijn, en niemandt hem vervorderen daer op eenige proclamatie en solemnisatie te doen. En die haer by soodanige laten ondertrouwen, of oock daer toe raedt en daedt gegeven hebben sullen verbeuren hondert Carolus gulden*". —

Statutargesetzgebung.

Die statutarischen Bestimmungen, auf welche wir jetzt überzugehen haben, weichen nur unwesentlich von dem durch das so eben besprochene Gesetz fixirten Rechte ab.

Verlöbniss.

Der Eheschliessung geht das Verlöbniss voran, welches von mindestens vierzehnjährigen Männern und mindestens zwölfjährigen Mädchen eingegangen werden kann[1], schriftlich vor Zeugen, wie in Utrecht[2], Gröningen[3] und Culemburg[4], oder ohne jede besondere Form[5].

Elterliche Einwilligung.

Die Einwilligung der beiderseitigen Eltern ist dazu nothwendig[6], an deren Stelle zuweilen, wie in Geldern, die

[1] Vgl. Brouwer de iure connub. ap. Batavos recepto I. 3. n. 21. In Friesland genügt nach Huber Hedendaegse Rechts Geleertheyt (Amsterd. 1742.) I. 5. §. 11. das siebente Jahr.

[2] Echtregl. art. 9. Matthaeus Observ. rer. iudicatar. 27. — öffentliches vom Notar verfasstes Instrument mit der Unterschrift von wenigstens zwei Zeugen.

[3] Const. v. Houwelijks beloft. art. 3.

[4] Landr. 25. art. 27.

[5] Vgl. Brouwer a. a. O. I. 23. n. 6. Arntzenius a. a. O. 2, 6.

[6] Geldern Echtordn. art. 2. Landr. v. Kuilemb. 25. art. 23. Nieuw. Instructie voor Huwel. Commiss. te Amsterd. art. 2. Stadtr. v. Deventer D. III. tit. 1. art. 3. Groeningen Constit. van Houwelijks beloft. art. 1. u. 4. Oldamst. Landr. IV, 21. — Vgl. Brouwer a. a. O. II. 24. n. 2. Arntzenius a. a. O. 2, 10.

Grosseltern treten[1], anderswo die Verwandten und Vormünder[2].

Kraft der Verlöbnisse.

Heimliche Verlöbnisse sind kraftlos und ziehen für alle dabei Betheiligten Strafen[3] nach sich, die gesetzlichen dagegen — für welche der Ausdruck „*ondertrouw, huwelijk sluiten*" oder in Gröningen „*wijnkoop en wascoop*" gebräuchlich ist — müssen vollzogen werden[4] und führen für den widerspänstigen Theil Gefängniss — „*gijselinge*"[5] — oder Verurtheilung in contumaciam herbei[6]; es sei denn, dass er einen gerechten Grund für die Auflösung des Bandes dem Magistrate darzuthun vermöchte[7].

Auflösung der Verlöbnisse.

Durch beiderseitige Einwilligung werden natürlich die Verlöbnisse überall ohne Weiteres aufgehoben[8], mit Ausnahme von Geldern[9] und Overyssel[10], wo die altkanonische Theorie noch in dieser Beziehung Geltung hat, wie denn auch in Gröningen die Dispositionsbefugniss der Braut über ihr Vermögen schon durch das Verlöbniss zu Gunsten des Bräutigams beschränkt wird[11].

[1] Schrassert Cod. Gelro-Zutphanicus 1, 271. — Vgl. Arntzenius a. a. O. 2, 12.

[2] Amsterdam: Instructie voor Commiss. van Huwelijks zak. art. 6. Geldern: Echtord. art. 4. Enchuysen Handv. p. 153. Zeeland: Polit. Ord. art. 7. Oldampst. Landr. IV, 20. — Vgl. Brouwer a. a. O. I, 14, n. 10. Arntzenius a. a. O. 2, 13.

[3] Die Strafen schreiben sich von dem oben erwähnten Edicte Karls V. her. Vgl. Rechtsgel. Observat. a. a. O. 4, 21. Culemburg. Landr. 25. art. 29. Groeningen Const. v. Houwelijks beloft art. 6. Oldampst. Landr. IV, 19.

[4] Vgl. Schrassert ad Reform. Velav. cap. 27. art. 1. no. 12. Arntzenius a. a. O. 2, 20.

[5] Brouwer a. a. O. I. 24. n. 3. Voet Comment. ad Dig. de sponsal. n. 12. Groeningen: Constit. van Houwilijks beloft. art. 1.

[6] Matthaeus Obs. rer. iudic. 28.

[7] In Groeningen nur aus denselben Gründen, welche Ehescheidung rechtfertigen: Constit. te Groning. van Houwelijks beloft. art. 2. Oldampst. Landr. IV. 14. — nie, wenn concubitus hinzugetreten ist nach Cos over het Huwel. §. 104. — Die einzelnen Gründe sind aufgeführt bei Cos a. a. O. §. 87. ff. Brouwer a. a. O. I. 25. n. 12. ff. Arntzenius a. a. O. 2, 23. ff.

[8] So in Holland und Zeeland: Brouwer a. a. O. I. 25. n. 55. Cos a. a. O. §. 83. Voet a. a. O. ad Dig. de sponsal. n. 18; in Friesland: Huber a. a. O. I. 5. §. 11; Groeningen: Constit. van Houwelijks beloft. art. 1. Oldampst. Landr. IV. 13.

[9] Arntzenius a. a. O. 2, 22.

[10] Landr. Deel II. Tit. 1. art. 1. Stadr. v. Deventer Deel III. Tit. 1. art. 4.

[11] Constit. v. Houwelijks voorwoord. art. 23.

Oeffentliche Verlobung.

Auf dies Eheversprechen folgt nothwendigerweise die öffentliche Verlobung. Beide Brautleute begeben sich zu den Eheschliessungsbeamten — ganz wie es im Echtreglement vorgeschrieben ist — um die Aufgebote zu erbitten. Dies nennt man „*intekenen*, *ondertrouw*, *de geboden aangeven*, *zijn trouw bekendmaken*, *beloften van daetlijke trouwe*". —

Beamte.

Diese Beamten sind aber entweder allein Geistliche wie in Geldern[1], oder der Magistrat des Wohnortes, der „*Maalstede*", der Brautleute — in Holland, Zeeland und Friesland[2] — oder ein Collegium weltlicher Beamten — *Comissarissen van huwelijksche zaken*, wie in Amsterdam, Oudewater, Leyden, Enchuyzen[3] — oder endlich Geistliche und Magistrate je nach der Wahl der Brautleute, wie in Utrecht, Overyssel, Flandern und Brabant[4].

Ort der Verlöbnisse.

Verlöbnisse finden zur festgesetzten Zeit[5] an bestimmtem Orte statt, also in der Wohnung des Geistlichen, — was freilich selten gestattet ist[6] — im Consistorium[7] und auf dem Rathhause[8].

Die Brautleute haben dabei den Beamten über alle ihre Personalverhältnisse genau zu unterrichten[9] und namentlich auch ihrer Religion Erwähnung zu thun, denn in einzelnen Provinzen wurde Minderjährigen, die der reformirten Kirche angehörten, die Ehe mit Katholiken nicht gestattet[10], in an-

[1] Reglem. 2. Maij 1770. art. 1.

[2] Polit. Ordonn. art. 3. van der Eijck Handv. v. Zuidholl. p. 120. Cos a. a. O. §. 147. Arntzenius a. a. O. 2, 27. f. van Zurck a. a. O. 1, 551.

[3] Ordonn. voor Comm. van huwel. zaak. art. 2. u. 3. — Keuren v. Oudewater aô. 1605. art. 21. — Instructie voor Commiss. van huwel. zaak. art. 1. — Ordonn. voor Commiss. van huwel. zaak. art. 2. u. 3. (aô. 1606.)

[4] Plakkaatb. 1, 436; 3, 510. — Landr. Deel II. tit. 1. art. 4. — Echtregl. d. Staat. Gen. art. 1. u. 2. — Arntzenius a. a. O. 2, 28.

[5] Arntzenius a. a. O. 2, 29.

[6] Beispielsweise in Utrecht. Jaerboek 1758. p. 1036.

[7] So in Brabant und dem belgischen Flandern. Echtreglem. v. d. Stat. Gen. art. 5.

[8] Rechtsgel. Observat. a. a. O. 4, 22. Arntzenius a. a. O. 2, 28.

[9] So müssen Name, Stand und Wohnung angegeben werden in Geldern: Echtord. art. 9. Landr. v. Kuilemb. 25. 6; in Holland: Keur. v. Leyden S. 168. Groot Plakkb. 3, 1030; 5, 1136. Wittwen haben den Namen ihres früheren Mannes zu nennen in Groeningen: Instruct. voor Commissar. van Huwel. zaak. art. 8; in Holland und Zeeland müssen sie auch nachweisen, dass sie die auf Trauungen gelegten Steuern bezahlt haben, Groot Plakkb. 4, 900; 5, 1294.

[10] In Geldern: Männern unter 25, Frauen unter 20 Jahren: Jaerboek 1752. p. 558; in Holland: Männern wie Mädchen unter 25 Jahren. Jaerboek 1755. p. 72. f.

deren mussten wenigstens die Aufgebote, falls ein Theil neuerdings zur katholischen Kirche übergetreten war, auf ein Jahr verschoben werden[1].

Auch die Einwilligung der Eltern muss dargethan werden, sei es durch deren persönliches Erscheinen vor dem Magistrate, sei es durch schriftliche, beglaubigte Erklärung[2]. — Wer dem Magistrate wissentlich falsche Angaben macht, verfällt in harte Strafe[3], ohne dass jedoch die Ehe ungültig würde. Nur wenn die Gewalthaber nicht consentirt haben, tritt meist Nichtigkeit der Ehe ein[4], zuweilen auch noch mit Geldbusse verbunden[5].

Kraft u. Auflösung dieser Verlöbnisse.

Durch die dargestellten Verlöbnisse wird eine Klage auf

[1] So für Grossjährige in Geldern: Jaerboek 1752. p. 559. Holland: Jaerboek 1755. p. 75.

[2] Minderjährige, deren Alter freilich vielfach verschieden festgesetzt ist — Holland: bei Männern 25, bei Frauen 20 Jahre: Cuilemburg: 22 J.; Utrecht, Overyssel: 25 J. — bedürfen des elterlichen Consenses immer, sei es auch, dass sie emancipirt sind; und zwar haben die Eltern nicht nöthig, irgend einen Grund ihres Widerspruches anzugeben. Nur, wenn die Ehe aus religiösem Hasse verboten wird, dass nämlich katholische Eltern die Verbindung ihres Kindes mit einem Protestanten zu hintertreiben suchen, kann die Obrigkeit einschreiten, die sonst auf eine rein vermittelnde Thätigkeit beschränkt ist. So in Geldern Echtord. art. 3. — Bei Grossjährigen gilt in Geldern ebendasselbe Recht — Echtord. art. 2. — wie Schrassert ad Reform. Velav. 27. art. 1. n. 12. richtig gegen Goris Adversar. iur. subcisivor. ad lucem consuetudinis ducat. Gelriae et comitat. Zutphaniae ac vicinarum Belgii provinciar. (Arnhemii 1651.) tract. III. c. 10. n. 25. darthut — anderswo aber müssen die Eltern die Gründe ihres Dissenses darlegen. So in Holland: Polit. Ordon. art. 3. Instruct. van Commiss. v. Huwel. zaak. te Amsterdam 1754. art. 5. etc.; in Utrecht: Abrah. v. Wesel ad Novell. Traiect. art. 14. u. s. w. vgl. Brouwer a. a. O. II. 24. n. 8. Cos a. a. O. §. 59. Arntzenius a. a. O. 2, 60. Billigt der Magistrat dieselben, so wird die Ehe versagt, ohne dass in Holland den Kindern Appellation gewährt würde. Groot Plakkb. 2, 3090; 3, 505. — Vgl. im Ganzen Groot inleid. a. a. O. p. 10v. Goris a. a. O. van Zurck a. a. O. 1, 546. Bynkershoek Quaest. iur. priv. (Lugduni 1744.) S. 231.

[3] Geldern: Echtord. art. 9. Landr. v. Kuilemb. 25. art. 22. Holland: Keur. v. Leyden 101. n. 6. — Vgl. van Zurck a. a. O. 1, 553. Brouwer a. a. O. II. 2. n. 10. Arntzenius a. a. O. 2, 32.

[4] So in Geldern: Echtord. art. 2. Holland: Polit. Ordon. art. 13. Zeeland: Groot Placcaatb. 4, 989. Utrecht: Echtregl. art. 9. Friesland: Huber a. a. O. I. 5. §. 48. Overyssel: Landr. deel II. tit. 1. art. 2. u. s. w.

[5] So sind theilweise die in dem Gesetze Karls V. vorgeschriebenen Strafen (siehe oben S. 70.) auch in die Statutargesetze übergegangen — Holland: Polit. Ordon. art. 13. Zeeland: Polit. Ordon. art. 13. Utrecht: Placcaatb. 1, 441. u. s. w. — theils ist festgesetzt, dass die Eltern den Kindern zur Ehe keine Beisteuer zu geben, noch auch sie im Testamente zu bedenken brauchen. Zeeland: Groot Plakkb. 4, 989. Utrecht: Placcaatb. 3, 278. 299. 334. u. s. f.

Solennisirung der Ehe begründet[1]; aufgelöst können sie einseitig werden aus triftigen Gründen und durch beiderseitigen Consens: in jedem Falle aber bedarf es der endgültigen Entscheidung des Magistrates[2].

Aufgebote. Stehen der Ehe keine Hindernisse entgegen, so erfolgen die Aufgebote — *„geboden, proclamata, proclamatien, oproepingen, afkundigingen, kerkenspraken"* — entweder allein in der Kirche, wie in Geldern[3], für Angehörige aller Confessionen, oder für Dissidenten auf dem Rathhause[4], oder endlich nach Wahl der Brautleute in diesem oder in der Kirche[5].

Die Proclamationen werden an drei auf einander folgenden Sonn- oder Markttagen verkündet[6]. Nur wenn einer der Brautleute katholisch ist, muss in Geldern[7], Holland[8], Flandern und Brabant[9] von einem Aufgebote bis zum anderen die Frist von sechs Wochen eingehalten werden, damit die reformirte Partei im Falle der Reue noch zurücktreten könne.

Den Behörden steht es zu, von den vorgeschriebenen Terminen zu dispensiren, und es können sogar alle drei Aufgebote an einem Sonntage verkündet werden[10].

Mangel der Aufgebote. Unterlassung der Aufgebote macht die darauf geschlossene Ehe nichtig in Geldern[11], Holland[12], Gröningen, Flandern[13], nur strafbar in Zeeland[14] und Friesland[15].

[1] Arntzenius a. a. O. 2, 33.

[2] Vgl. Schrassert Cod. Gelro-Zutph. 1, 272. Brouwer a. a. O. I. 25. n. 56. Voet a. a. O. ad Dig. de sponsalib. n. 18. Cos a. a. O. §. 35. Arntzenius a. a. O. 2, 33.

[3] Schrassert Cod. Gelro-Zutphan. 1, 387.

[4] Arntzenius a. a. O. 2, 28. 90.

[5] Huber Beginselen d. Rechtskunde gebruikelijk in Frieslandt (Leeuwarden 1684.) I. 3. §. 6. — immer jedoch am Domicil: van Zurck a. a. O. 1, 551. und wenn die Parteien noch nicht lange Zeit dort wohnen — 6 Monate in Friesland, vgl. Arntzenius a. a. O. 2, 89., ein Jahr in einzelnen Städten Hollands, vgl. Brouwer a. a. O. II. 2. n. 10., ein Jahr und sechs Wochen in Leyden Keur. 101., drei Jahre in Amsterdam, Instruct. voor Commiss. van Huwel. zaak. 1754. art. 10. — auch an dem vorhergehenden Domicile.

[6] Geldern: Schrassert Cod. Gelro-Zutphan. 1, 271. Holland: Polit. Ordon. art. 3. Keur. v. Leyden 101. n. 2. Zeeland: Polit. Ordon. 6. in Utrecht früher an zwei Sonn- und einem dazwischen liegenden Werktage: Placcatb. 1, 436., später an drei Sonntagen, ebendas. 1, 442. u. s. w.

[7] Placcat v. 19. Maij 1752. Jaerb. 1752. p. 558.

[8] Placcat v. 24. Jan. 1755. art. 6.

[9] Placcat v. 3. Jun. 1749. Jaerb. 1750. p. 852.

[10] Schrassert Cod. a. a. O. 1, 157. Cos a. a. O. §. 148. Arntzenius a. a. O. 2, 92. f.

[11] Arntzenius a. a. O. 2, 95. — [12] Brouwer a. a. O. II. 2. n. 14.

[13] Arntzenius a. a. O. 2, 95. — [14] Polit. Ordon. art. 6.

[15] Huber Hedend. Rechtsg. I. 5. art. 24.

Bescheinig. d. Aufgebote.

Ueber die Vollziehung der Proclamationen wird den Brautleuten ein Zeugniss ausgestellt[1], ohne welches kein Geistlicher bei harter Strafe trauen darf[2], mit dem er aber sogar zur Trauung gezwungen werden kann[3].

Eheschliessung.

Die Eheschliessung selbst darf, wie in Holland[4] bei gemischten Ehen, erst eine bestimmte Zeit nach dem letzten Aufgebote erfolgen[5], muss aber fast überall bei Vermeidung von Strafe binnen Monatsfrist von demselben Termine an vorgenommen werden[6].

kirchlich oder bürgerlich

Sind die Aufgebote auf dem Rathhause verkündet worden, so erfolgt auch die Trauung daselbst[7] in einer Form, welche der oben dargestellten aus dem Echtreglement vollständig entspricht[8]; waren die Proclamationen dagegen in der Kirche vorgenommen worden, so wird auch die Ehe kirchlich eingesegnet[9].

Mangel der Trauung.

Unterlassung der Trauung zieht fast überall Nichtigkeit der eingegangenen Verbindung und Strafe für die *„Concubinarii“* nach sich[10], doch begnügen sich einige Statuten, wie

[1] So in Geldern, Holland, Zeeland, Utrecht, Flandern und Brabant. vgl. Arntzenius a. a. O. 2, 96.

[2] Geldern: Landr. v. Kuilemb. 25. art. 1. u. 15. Holland: Keuren v. Leyden 101. n. 11. 18. f. Zeeland: Polit. Ordon. 6. u. s. w. Die Strafen sind theilweise arbiträr — Utrecht und Geldern — oder bestehen in Geldbusse und kirchlicher Censur — Friesland — oder in Verlust des Amtes — Flandern und Brabant — vgl. Arntzenius a. a. O. 2, 97.

[3] Huber Hedend. Rechtsgel. I. 5. (ed. 1742. S. 25.) sagt: „dese verkondige en gaergevinge in de Kerke is, soo veel de maniere van doen en het formulier aengaet, kerkelyk, maer anders een gevolg van politique of juridique macht ende het gebiet selver onderworpen, sulks de Predikanten en Kerkenraeden daer toe, des noodt, sonden konnen gedwongen werden“. Er führt ein Erkenntniss a. d. J. 1681. an.

[4] Bei Strafe der Nichtigkeit erst nach 6 Wochen Placc. v. 24. Jan. 1755. art. 6. Jaerb. 1755. p. 74.

[5] Vgl. Arntzenius a. a. O. 2, 102.

[6] Theilweise wie oben im Echtreglement mit Androhung von Landesverweisung nach drei Monaten. Brouwer a. a. O. II. 26. n. 2. Overyssel: Landr. deel II. tit. 1. art. 8. Stadr. v. Deventer deel III. tit. 1. art. 15., theilweise mit derselben Strafe schon nach Verlauf eines Monates. Geldern: Echtord. art. 7.; Holland: Instructie voor Commiss. v. Huwel. zaak. 1754. art. 14.

[7] So in Holland: Keur. v. Leyden 101. n. 17. Brouwer a. a. O. II. 27. n. 5. Rechtsg. Observat. 4, 25.

[8] So beispielsweise in Amsterdam. Siehe Roseboom a. a. O. 23.

[9] Haustrauung und Trauung auf dem Siechbette kommt nur ausnahmsweise vor. — Landr. v. Kuilemb. 25. 16. Brouwer a. a. O. II. 27. n. 5. Arntzenius a. a. O. 2, 101. van Zurck a. a. O. 1, 551.

[10] Holland: Polit. Ordon. art. 13. Keuren v. Leyden p. 175; Gel-

beispielsweise die friesischen, mit der letzteren und lassen die Rechtsgültigkeit der Ehe unangefochten[1].

Die Registrirung in die Civilstandsregister müssen die Eheleute bei Strafe in bestimmter Frist nachsuchen[2]. — Registrirung.

Werfen wir uns nun noch schliesslich die Frage auf, ob all' diese zahlreichen Bestimmungen, die vielfachen Strafandrohungen, mit denen Sittenlosigkeit, Unordnung und Unzucht verpönt wurden, im Stande waren, die alten Volkssitten zu bemeistern und ein geregeltes Eheschliessungsrecht herbeizuführen, so müssen wir dennoch verneinend antworten. Volkssitten.

Nach wie vor zogen die Paare auf blossen Consensaustausch hin zu einander, nach wie vor waren die Gesetze wirkungslos.

Zahlreiche Verordnungen wurden gegen die Unzucht erlassen[4], Massregeln so ungewöhnlich hart und schneidig, dass sie in der That nur durch ausserordentliche Missstände erklärt werden können, dass sie durch die gänzliche Missachtung aller bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfordert sein mussten.

Auch ertönen die Klagen über heimliche Ehen noch laut genug[5].

2. Die französische Revolution und das heutige Recht.

Mit dem Haager Tractate vom 16. Mai 1795. brach das alte Gebäude der niederländischen Staaten zusammen: die 1795.

dern: Arntzenius a. a. O. 2, 103. Abraham v. Wesel Commentar. ad Novell. Constit. Ultraject. (op. Gandavii s. a.) S. 124.

[1] Siehe oben S. 70. — Vgl. auch B. v. Zutphen Nederlandsche Practycque (Utrecht 1696.) S. 273: „By somnighe Doctoren wordt ghedisputeert, of een houwelijck verstaen wordt ghecontraheert te zijn door dese worden: Ick sal en tot een huysvrow hebben; ofte ick swere ende belowe dat ick u tot een wettelijke huysvrouwe hebben sal? De waerder ende ghemeender opinie der Doctoren is, dat door sodanighe woorden het houwelijck is gecontraheert". ebenso durch sponsalia de futuro cum copula. ebendas. — Zur Constituirung der Ehe ist dagegen die copula carnalis nicht nothwendig. S. van Leeuwen het Rooms-Hollands-regt (Amsterd. 1744.) 69. ff.

[2] So in Amsterdam nach 14 Tagen Rooseboom a. a. O. 123.

[3] Vgl. die Schilderung, welche de Neyn Lusthof der huwelijken etc. (Amsterdam 1681.) 168. von den Sitten seiner Zeit macht, und die oben S. 67. abgedruckt ist.

[4] Vgl. beispielsweise Friesland: Groot Plakk.- en Charterb. 4, 578. 722. Zeeland: Groot Plakkb. 3, 592. 594.

[5] So Resolutie van de Staaten Generaal tot vorkoming van clandestine Hnwelijken v. 2. Febr. 1723. Wiltens a. a. O. 3, 349. u. s. w.

Batavische Republik. batavische Republik erstand und all' die reformatorischen Ideen fanden Eingang und Verwirklichung, welche sich mit der französischen Revolution über Europa ausgebreitet haben.

Alle Confessionen gleichberechtigt. So wurde auch die bisherige Suprematie der reformirten Staatskirche beseitigt und das Princip der Gleichberechtigung aller Confessionen zur Anerkennung gebracht. —

Das bisherige Eheschliessungsrecht hatte nun zwar die Civilehe nicht blos auf Katholiken und protestantische Dissidenten beschränkt gehabt; auch Reformirte konnten in den meisten Provinzen zwischen dem priesterlichen Segen und der Consenserklärung vor der bürgerlichen Obrigkeit frei wählen: aber was in das Belieben, in die Willkür der letzteren gestellt war, das lag den ersteren als zwingende Nothwendigkeit ob: die Civilehe, facultativ für Reformirte, war für Katholiken und Dissidenten meist obligatorisch, und das war eine Rechtsungleichheit der verschiedenen Confessionen, welche den neuen Principien gegenüber nicht Stand halten konnte.

obligatorische Civilehe. So kam man zur obligatorischen Civilehe für alle Staatsbürger der batavischen Republik.

7. Mai 1795. Eine Publikation vom 7. Mai 1795. setzte fest:[1]

„*De drie huwelijksgeboden van week to week gedaan zijnde, moeten de huwelijken zonder onderscheid van kerkbegrippen voltrokken worden, voor de plaatselijke Regeering, kunnende niet te min te geboden afgelezen en de trouw volbragt worden, in de Kerken, waar zulks begeert wordt, mids de solemnatien alvoorens op het Huis der Gemeente plaats heeft*“.

Im Einzelnen wurde in diesem für Holland erlassenen Gesetze[2], in der Publicatie Staaten's Lands van Utrecht v. 28. October 1795., in den Reglements v. 25. März 1803. zu Leyden und v. 29. Dezember 1802 zu Rotterdam, in der Notificatie van het Comité van Justititie v. 10. Februar 1796. in Amsterdam und endlich im Echt-Reglement voor de Landen, door de Fransche, aan deze Republiek, bij Transactie van 5. Januarij 1800., afgestaan v. 19. Januar 1804.[3] — folgendes Recht angeordnet.

[1] Bataafsche Jaarb. III. N. XX. p. 65.

[2] Vgl. Cod. nov. Batav. (Amsterd. 1803.) 1, 235.

[3] Das Letztere abgedruckt bei Van de Poll Verzamll. v. vaderlandsche Wetten en besluiten uitgevaarigd sedert 22. Januarij 1798. tot 10. Julij 1810. (Amsterdam 1840.) 1, 253. ff.

Das öffentliche Verlöbniss, die Anmeldung der Aufgebote geschieht fortan nur noch auf dem Gerichte oder vor den Ehecommissarien[1], und wird, nachdem die Personalverhältnisse klar dargethan und die Einwilligung der Eltern beigebracht ist, in ein eigens von den Secretären dazu geführtes Buch eingezeichnet. Eheanmeldung nur noch vor bürgerl. Beamten.

Die Aufgebote erfolgen an drei auf einander folgenden Sonntagen, acht Tage nach der Einschreibung an dem Wohnorte der Parteien *„ter plaatse, daar men gewoon is Publicatien te doen"*. Aufgebote.

Ihre Form ist in dem Echt-Reglement v. 19. Januar 1804.: Form der Aufgebote.

„De navolgende Persoonen zullen met elkanderen treeden in het Huwelijken Staat, als N. N., Bruidegom, woonende te ..... met N. N., Bruid, woonende te ...... en zoo iemand eenige beletzelen of hindernissen, 't zij van Bloede, Zwagerschap of voorgaande Belofte, waarom dit Huwelijk geen voordgang zoude behooren te hebben, wil voorwenden, die zal hetzelve, in tijds, hebben bekend te maken daar het behoort".

Das Eheschliessungsritual ist mit geringen Modificationen das durch das Echt-Reglement v. 18. März 1656. festgesetzte. Eheschliessungsform.

Nach der Trauung ist den Eheleuten sogleich ein Trauschein auszuhändigen[2].

Auch das Königreich Holland in dem Gesetzbuche v. 24. Februar 1809. hielt an den Grundsätzen der obligatorischen Civilehe fest, und diese blieben auch massgebend, als i. J. 1810. Holland mit Frankreich vereinigt und im folgenden Jahre den französischen Gesetzen unterworfen wurde. Gesetzbuch v. J. 1809.

Das heute geltende, i. J. 1833. publicirte Burgerlijk Wetboek kennt ebenfalls nur obligatorische Civilehe. Es enthält folgende Bestimmungen: Borgerlijk Wetboek 1833.

Personen, die in dem Alter sind, um eine Ehe eingehen zu können[3], haben sich persönlich oder schriftlich bei dem Anmeldung der Ehe.

[1] Zu Utrecht vor dem Magistrate; zu Leyden von Commissarien aus den Schöffen.

[2] Ueber die Traugebühren vgl. Cod. nov. Batav. 1, 236. f.

[3] Männer von 18 und Mädchen von 16 Jahren. B. 1. Tit. 5. §. 86. — Ein Decret v. 20. Sept. 1792. Tripier les Codes français (Paris 1863.) S. 40. hatte das Heirathsalter auf 15, resp. 13 Jahre fixirt gehabt, das spätere, dem Wetboek vorangehende Recht des Code civil art. 144. auf 18, resp. 15 Jahre. Voorduin Geschiedenis en beginselen der Nederl. Wetboek (Ut-

Civilstandsbeamten *(ambtenaar van den burgerlijken stand)*[1] des Wohnplatzes eines von ihnen zu melden, und ihm ihre Namen und Wohnplätze, ihr Alter, ihren Beruf und die Absicht der Eheschliessung mitzutheilen[2].

Registrirung derselben.

Alles das wird durch den Beamten in eigens von ihm geführte Register eingetragen[3] und über die Anmeldung selbst, wenn sie persönlich geschah, ein Protokoll aufgenommen[4].

Zwei Aufgebote.

Scheinen dem Amtmanne der beabsichtigten Verbindung keine Hindernisse entgegenzustehen, so hat er ohne Weiteres an zwei auf einander folgenden Sonntagen vor der Thür des Gemeindehauses die Aufgebote zu verkündigen[5].

Wohnen die Brautleute, in verschiedenen Gemeinden, so müssen die Proclamationen in beiden erfolgen[6], haben sie in

recht 1837.) 2, 143. — im Niederl. Indien gilt das Recht des Code (Burgerl. Wetboek voor Nederl. Indie ed. de Jongh (Zalt-Bommel 1857.) B. 1. tit. 4. §. 29.

[1] B. 1. tit. 3. §. 13. „... welke daartoe door de plaatstelijke besturen, en uit hun midden, zullen worden benoemd". Das dieser Bestimmung zu Grunde liegende Motiv bezeichnete Nicolai bei der Berathung mit folgenden Worten: „Dans les dispositions générales, vous remarquerez que la rédaction des actes de l'état civil, continue d'être confiée à des hommes, revêtus d'une magistrature publique. Des employés d'un ordre subalterne ne pouvaient et ne devaient pas en être investis. La loi doit déléguer elle-même ces fonctions importantes à des magistrats environnnés de quelque confiance; les abandonner à des individus sans mission légale serait compromettre les intérêts de tous. Il fallait encore prendre ces fonctionnaires dans l'ordre civil, parceque dans nn royaume, où le peuple professe plusieurs religions, la tenue des registres de l'état civil, ne pouvait être restituée; car ceux qui suivent les enseignemens d'une religion différente, ne confieraient pas sans répugnance à des ministres d'un autre croyance, le dépôt des titres les plus sacrés" bei Voorduin a. a. O. 2, 52. — Vgl. auch Asser het nederl. burgerl. Wetb. vergelekken met het Wetboek Napoleon ('s Gravenhage en Amsterdam 1838) S. 20. Grondwet art. 164. ff. und die Literatur dazu angeführt bei de Pinto Nederl. Staatswetten (Schiedam 1859.) S. 24.

[2] B. 1. tit. 5. §. 105. f. — Was mit dem Worte „woonplaets" gemeint wurde, darüber vgl. die Verhandlungen bei Voorduin a. a. O. 2, 196. f.

[3] B. 1. tit. 3. §. 39. f. — fehlt im französischen Rechte. Asser a. a. O. 24. — Aus einem Verlöbnisse folgt übrigens nach B. 1. tit. 5. §. 113. keine Klage auf Vollziehung der Ehe; nur ist nach Verkündigung des ersten Aufgebotes eine Schadenersatzklage zulässig. Vgl. auch Voorduin a. a. O. 2, 208. ff. Asser a. a. O. 44. de Pinto Handleid. tot het Burg. Wetb. ('s Gravenhage 1849.) 50. f.

[4] B. 1. tit. 5. §. 106. Diese Bestimmung ist erst ein Zusatz der neuen Redaction v. J. 1822. Voorduin a. a. O. 2, 198.

[5] B. 1. tit. 3. §. 41. tit. 5. §. 107. Vgl. Voorduin a. a. O. 2, 86. — Art. 149. des Entwurfes v. 1820. hatte 3 Aufgebote. Die Gründe, warum man davon abging, s. Voorduin a. a. O. 2, 199. vgl. Code civil art. 63.

[6] B. 1. tit. 5. §. 108. Der dem Code civil art. 168. entsprechende Vorschlag, hinzuzufügen, dass die Aufgebote der Minderjährigen an dem

den letzten sechs Monaten ihr Domicil verändert, so auch an dem früheren[1].

Dispens. Während der Zeit von einem Aufgebote zum anderen — aus gewichtigen Gründen kann übrigens vom zweiten durch den König oder die Amtmänner dispensirt werden[2] — bleibt ein Auszug aus dem Aufgebotsregister an der Thür des Gemeindehauses angeschlagen[3]. — Anschlag am Gemeindehause.

Termin für die Trauung. Frühestens drei Tage nach der letzten Proclamation[4] und spätestens ein Jahr darauf erfolgt die Eheschliessung[5].

Zuvor müssen jedoch dem Amtmanne eine Zahl von Aktenstücken Seitens der Brautleute übergeben werden[6], namentlich die Geburtsscheine, die schriftliche Zustimmung der Gewalthaber[7], die Bescheinigung der Aufgebote.

Ort und Art der Trauung. Die Trauung geschieht auf dem Rathhause durch den Amtmann in Gegenwart von vier grossjährigen Niederländern als Zeugen[8] — ausnahmsweise in Privathäusern vor sechs Zeugen[9] —, und zwar durch die Erklärung der Brautleute: Form derselben. *„dass sie sich einander zu Ehegenossen nehmen, und dass sie getreulich alle Pflichten erfüllen sollen, welche gesetzlich mit dem Ehestande verbunden sind“*[10], und durch die darauffolgende Confirmation des Bündnisses Seitens des Amtmannes. Dieser macht sogleich die Eintragung in das Ehebuch[11]. Registrirung.

Wohnorte der Eltern publicirt werden müssten, wurde bestätigt durch die Erklärung der Regierung, dass das Domicil der Minderjährigen immer das der Eltern sei. Voorduin a. a. O. 2, 202. f.

[1] B. 1. tit. 5. §. 109. vgl. Code civil art. 74.

[2] B. 1. tit. 5. §. 111. Der ursprüngliche Entwurf ermächtigte dazu die Gemeindebehörden, man verlangte aber, dass sie ersetzt würden „door eene hoogere (andere: „door eene regterlijke“) authoriteit“. Durch Beschluss v. 16. Juni 1830. hat der König seine Befugniss auf die Richter an den Arrondissementsgerichten übertragen. Voorduin a. a. O. 2, 204. f.

[3] B. 1. tit. 5. §. 110. vgl. Code civil art. 64.

[4] B. 1. tit. 5. §. 130. vgl. Code civil art. 64.

[5] B. 1. tit. 5. §. 112. vgl. Code civil art. 65.

[6] B. 1. art. 5. §. 126. ff.

[7] Kinder unter 25 Jahren bedürfen der elterlichen ev. grosselterlichen, ev. vormundschaftlichen Einwilligung B. 1. tit. 5. §. 92. ff. Grossjährige unter 30 Jahren ebenso; doch können sie die Hülfe des Kantonrichters anrufen, ib. §. 99. — bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe, ib. §. 146. ff.

[8] B. 1. tit. 5. §. 131. vgl. Code civil art. 75. — Voorduin a. a. O. 2, 233.

[9] B. 1. tit. 5. §. 134.

[10] B. 1. tit. 5. art. 135.

[11] B. 1. tit. 3. art. 44. 45. vgl. Code civil art. 75. 76.

Kirchliche Trauung.

Vor der Schliessung der Civilehe ist jede kirchliche Trauung untersagt[1]. —

Alle Register sind in duplo zu führen[2], am Ende des Jahres abzuschliessen und das eine Exemplar im Januar des folgenden in das Gemeindearchiv niederzulegen, das andere in das des Bezirksgerichts[3].

Strafen.

Civilstandsbeamte, die gegen die Vorschriften des Gesetzes handeln, verfallen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und können ausserdem von dem Bezirksgerichte mit einer Geldbusse bis zu 100 Gulden belegt werden[4].

Ehen, welche nicht vor dem befugten Beamten und den gesetzlichen Zeugen geschlossen sind, können angefochten werden[5].

Ehen im Auslande.

Endlich ist noch zu bemerken, dass im Auslande eingegangene Ehen sich nach der *lex loci contractus* richten, sobald nicht eine dolose Umgehung des holländischen Gesetzes vorliegt[6].

Die Aufgebote müssen jedoch in Holland verkündet und ein Jahr nach der Rückkehr der Eheleute die Eintragungen in die Civilstandsregister vorgenommen werden[7].

[1] B. 1. tit. 5. §. 136. Art. 181. des Entwurfes v. 1820. lautete: „Nadat de voltrekking van het huwelijk zal volbragt zijn, mogen de echtgenooten hetzelve, op de wijze bij hunne godsdienstige gemeente gebruikelijk, doen inzegenen; maar de burgerlijke gevolgen des huwelijks zijn hiervan te eenemale onafhandelijk". Dagegen wurde die jetzige Fassung vorgeschlagen und folgendermassen motivirt: „De ce que la cérémonie religieuse est permise après la célébration, il ne s'en suit pas qu'elle soit interdite auparavant. C'est cependant cette prévention qu'il faut empêcher, si l'on ne veut ouvrir la porte à beaucoup de désordres. Après quelques méprises l'on y est parvenu audjourd'hui. Il ne faut détruire, il ne faut pas même affaiblir ce qui se trouve heureusement consommé". Voorduin a. a. O. 2, 241. — Die kirchliche nachgehende Tranung wurde Seitens der Kirche beständig eingeschärft. Vgl. Royards hedend. kerkreght 2, 320.

[2] B. 1. tit. 3. §. 14.

[3] B. 1. tit. 3. §. 22.

[4] B. 1. tit. 5. §. 137.

[5] B. 1. tit. 5. §. 147: „De nietigheid van een huwelijk, hetwelk niet ten overstaan van den beoogden ambtenaar van den burgerlijken stand, en in tegenwordigheid van het vereischte getal getuigen, is voltrokken, kan worden ingeroepen door de echtgenootin, door den vader, de moeder en andere bloedverwanten in de opgaande linie, mitsgaders door den voogd, den zoezienden voogd en door allen die daarbij belang hebben, en eindelijk door het openbar ministerie.

In geval van overtreding van artikel (31) voor zoo veel de hoedanigheid der getuigen betreft, is het huwelijk niet noodwendig nietig, maar zal de regter naar de omstandigheden beslissen".

[6] B. 1. tit. 5. §. 138. Voorduin a. a. O. 2, 242. f.

[7] B. 1. tit. 5. §. 159. Doch machte die Nichtbefolgung dieser Bestimmung die Ehe nicht ungültig. Duranton Cours de droit français (4. ed. Bruxelles 1841.) S. 271.

Das Eheschliessungsrecht des niederländischen Indiens entspricht mit unbedeutenden Abweichungen dem des Mutterlandes[1]. Niederländisches Indien.

Für das dem deutschen Bunde angehörige Grossherzogthum Luxemburg endlich bestimmt Art. 22. der Verfassungs-Urkunde v. 9. Juli 1848.[2]: Luxemburg. V.-U. v. 1848.

„Die bürgerliche Ehe muss stets der kirchlichen Einsegnung derselben vorangehen“.

Diese Anordnung ist im Art. 21. des Verfassungsgesetzes v. 27. November 1856.[3] wiederholt worden. V.-U. v. 1856.

VI. Frankreich.

1. Bis zum Jahre 1792.

a. Die heimlichen Ehen.

Im Februar d. J. 1556. erliess Heinrich II. ein Gesetz über die Ehen der Hauskinder[4]. Heinrich II. 1556.

Er habe in Erfahrung gebracht, erklärte er, dass Kinder vielfach ohne und gegen die Genehmigung ihrer Eltern Ehebündnisse schlössen *„n'ayans aucunement devant les yeux la crainte de Dieu, l'honneur, révérence et obéissance, qu'ils doivent en tout et partout à leurs dits parents“*; er habe bemerkt, dass dies eingewurzelte Uebel täglich eher zu- als abnehme; so müssten denn die, welche durch die Furcht Gottes und die den Eltern schuldige Ehrerbietung nicht von ihrem frevelhaften Thun zurückgehalten werden könnten, durch die Strenge des Gesetzes gezügelt werden. Ehen der Hauskinder.

Deswegen setzte er fest, dass solche Kinder ohne Weiteres von ihren Eltern enterbt, dass ihnen die von diesen unter Lebenden gewährten Vergünstigungen wieder entzogen werden könnten, und dass die Ehegatten endlich aller vermögensrechtlichen Vortheile verlustig gehen sollten, welche ihnen aus den Ehepacten und sonst aus der Eheschliessung gebührten *„comme ne pouvans implorer le bénéfice des loix et coutumes,*

[1] B. 1. tit. 4. d. indischen Gesetzbuches.
[2] Zachariae die deutschen Verf.-Ges. d. Gegenwart (Göttingen 1855.) 460.
[3] ebendas. Erste Fortsetzung (1858.) 186.
[4] Bei Néron et Girard Recueil d'édits et d'ordonnances (Paris 1720. ff.) 1, 351. ff.

eux qui ont commis contre la loy de Dieu et des hommes". Alle Personen, welche ein so verbrecherisches Ehebündniss durch Rath und That unterstützt hätten, wurden der discretionären Strafe der Gerichte unterworfen.

Die Anwendung des Gesetzes wurde auf die Ehen beschränkt, welche in Zukunft eingegangen würden, und auf die früher geschlossenen, die noch nicht consummirt worden seien. Ebenso wurden die Ehen von schon dreissigjährigen Söhnen und fünfundzwanzigjährigen Töchtern ausgenommen, vorausgesetzt, dass sie wenigstens den Versuch gemacht hätten, sich die elterliche Genehmigung zu verschaffen.

Kritik des Gesetzes.

Es war kein grosser Eingriff in das kirchliche Recht, den der König sich gestattete. Er wagte nicht, über die Gültigkeit der Ehe Entscheidung zu treffen, die Nichtigkeit der ohne elterlichen Consens geschlossenen auszusprechen[1]; er begnügte sich, dem Beispiele Kaiser Karl's V. zu folgen[2] und den Weg einzuschlagen, den vor und nach ihm zahlreiche statutarische Gesetzgebungen gewählt haben[3].

Seine Aufnahme.

Dennoch erregte das Gesetz allgemeine Freude. Man muss die anerkennenden Worte von Pasquier[4] hören, mit

[1] Vgl. Papon recueil d'arrests notables (Lyon 1569.) 897. — Schäffner Gesch. d. Rechtsverfass. Frankreichs (Frankf. a/M. 1850) 3, 186. irrt, wenn er meint, das Edict spreche sich darüber nicht klar aus.

[2] Siehe oben S. 70.

[3] So beispielsweise: Cout. du pays Messin aô. 1564. bei Bourdot de Richebourg Nouveau coutumier général (Paris 1724.) 1, 205. C. de Metz aô. 1613. ebendas. 2, 396. C. d'Espinal aô. 1579. ebendas. 2, 1181. C. génér. des trois bailliages de Lorraine aô. 1594. ebendas. 2, 1100. C. de Furne aô. 1615. ebendas. 1, 643. C. de Bourbourg aô. 1615. ebendas. 1, 498. C. de Bruges aô. 1619. ebendas. 1, 579. C. de Bourbonnais aô. 1500. ebendas. 3, 1200. C. de Limoges ebendas. 4, 1155. C. de Bretagne aô. 1580. p. 390. etc.

[4] Lettres liv. 3. lettre 1. (Amsterd. 1723.) 2, 50: „Quant à cet édit, chacun s'en éjouit, comme beau et digne d'un roi. Mais seul comme un autre Timon et misanthrope, je pleure, gémis et lamente, non que je ne sois bien aise de l'autorité que l'on donne aux pères dessus leurs enfans, mais par ce que je suis marri, que l'on ne leur en octroie davantage, et que tout ainsi qu' Alexandre le Grand ne s'amusa de denouer les entrelas du noeud gordien, comme les autres princes, qui avoient passé devant lui, ains pour en venir plutôt à chef le coupa tout à fait, aussi, j'aurois voulu, que l'on eust franchi le pas, et que par une ordonnance faite du commun consentement de l'Eglise gallicane, on eust déclaré tous mariages des enfants nuls, esquels il n'y auro ue les simples paroles de présent sans l'autorité et consentement des pères et mères. En cet endroit, j'ai pitié de notre France, qui ne fut jamais lasse de réduire toutes les choses ecclésiastiques en une bonne et louable discipline, et qu'en ce fait-ci elle n'ait osé y mettre la dernière main".

denen er den König und sein Edict preist, wenngleich er auch schon darauf hindeutet, dass die neue Massregel eigentlich nur als Abschlagszahlung aufzufassen sei, von Reformen, die noch erstrebt werden müssten.

Du Thou nennt die Verordnung ein *„edictum pium, honestum“*[1], und dem Advocaten Guillaume Mellier gelang es gar, sich zu einem Panegyrikus darauf zu begeistern[2].

Dennoch, nach den übereinstimmenden Berichten der zeitgenössischen Geschichtsschreiber, war die Ordonnanz nicht die lange gereifte Frucht der gesetzgeberischen Weisheit oder, wie der König selbst es darzustellen liebte, eine durch Staatsrücksichten gerechtfertigte Massregel. Es war nichts weiter als der Schlussact einer Hofintrigue, der gewaltsame Schnitt, mit dem der König einen ihm unbequemen gordischen Liebesknoten zweier seiner Hofleute zu trennen suchte[3].

Seine Motive.

Der Herzog von Montmorency hatte ohne die Genehmigung seines Vaters, des Connetable, mit Jeanne de Hallivin, demoiselle de Pienne, Ehrendame der Katharina von Medicis, ein Ehebündniss durch *sponsalia de praesenti* geschlossen.

Der König war mit dieser Verbindung sehr unzufrieden, weil er seine natürliche Tochter Madame de Farnèse, die Wittwe des Herzogs von Castro mit dem Herzoge von Montmorency zu verheirathen gedachte.

Er sowohl, wie der Connetable, wandten sich daher nach Rom, um durch den Papst die Ehe annulliren zu lassen. Aber Paul IV. willfahrte ihren Wünschen nicht.

Sei es, dass der Herzog von Guise, sein Neffe, die Vermehrung des Einflusses fürchtete, welcher den Montmorencys durch diese Ehe zufallen könnte, sei es, dass dieser selbst eine Verbindung mit der Herzogin von Castro er-

[1] Histor. lib. 19. gegen Ende.

[2] Edit du roi Henri II. sur les mariages clandestins ..... commenté en déclaration panégyrique par Me Guillaume Mellier, docteur ès droits, et avocat ès cours de Lyon (Lyon 1558.). Einen lateinischen Commentar verfasste Contius (Antoine le Comte) abgedruckt bei Néron a. a. O. 1, 351, eine Paraphrase sur l'édit des mariages clandestins Jean de Coras (Paris 1579.), eine weitere Schrift: Adrian. Pulvaeus de nuptiis sine parentum consensu non contrahendis (Paris 1557.). Noch andere Schriftsteller sind angeführt bei Papon Corp. iur. franc. (Colon. 1624.) lib. XV. tit. 1. no. 3.

[3] Vgl. Du Thou a. a. O. lib. 19. in fine. Bayle dictionn. histor. s. v. „Pienne“. Code matrimonial (Paris 1770.) 99. f.

strebte, genug sein Einfluss in Rom war stark genug, um den Papst von jeder Nachgiebigkeit zurückzuhalten.

Da erliess denn Heinrich seine Ordonnanz und zwar, was über seine eigentliche Tendenz keinen Zweifel übrig lässt, mit rückwirkender Kraft.

Erst durch den Widerspruch des Parlamentes wurden die oben dargestellten Beschränkungen der Wirksamkeit des Gesetzes herbeigeführt[1]. — —

Concil v. Trient

Das Concil von Trient, welches aus der Clandestinität der Ehen ein *impedimentum dirimens* machte, wurde in seinen disciplinären Bestimmungen in Frankreich nicht recipirt[2].

Wie sehr und wie häufig auch der französische Clerus die Regierung bestürmte, wie eindringlich auch fremde Herrscher ihren Einfluss zu Gunsten der Kirche geltend machten:

nicht publicirt

der französische König verweigerte seine Genehmigung zur Veröffentlichung von Bestimmungen, die er mit seiner Souveränetät und der Unabhängigkeit der französischen Kirche in gleicher Weise für unvereinbar hielt.

aber von den Synoden publicirt.

Dennoch publicirten französische Concilien die eherechtlichen Verordnungen des Tridentinum ohne Scheu.

„*Clandestina matrimonia*", hiess es auf der Synode von Cambrais i. J. 1565.[3], „*ut sunt ex Tridentini Concilii decretis definita, nulla et irrita fore episcopi denuncient, aut denunciari curent*". —

Geistliche Gerichte.

Und ebenso sprachen Erkenntnisse geistlicher Gerichte

[1] Siehe die Verhandlungen im Code matrim. 102. Zugleich fügte das Parlament noch eine Bitte hinzu — „Pour obvier à plusieurs grands inconvéniens qui aviennent des mariages faits par importunité de ceux qui obtiennent du roi lettres-patentes ou closes, ladite cour a ordonné qu'elle le suppliera très-humblement, d'y pourvoir" —, welche durch das Decret Karl's IX. v. Januar 1560. erfüllt wurde. — So wurde die Unsitte, die sich gezeigt hatte, dass Verhaftsbefehle gegen Mädchen erschlichen, diese eingesperrt und gegen den Willen ihrer Eltern zur Ehe gezwungen wurden, abgestellt.

[2] Vgl. Histoire de la réception du Concile de Trente en France (1756.). Examen des décrets du concile de Trente et de la jurisprudence françoise sur le mariage (en France 1788.) 1, 28. ff. Durand de Maillane les libertez de l'égl. Gall. (Lyon 1771.) 2, 31. ff. Le Ridant Examen de deux questions importantes sur le mariage (1753.) 344. ff. (Laboulaye) Mém. à consulter et consultation pour les héritiers Pescatore (Paris 1856.) S. 23. — Wenigstens hat der Staat nie sein Placet ertheilt, wenngleich die Kirche nach den Concilienbestimmungen lebte. Vgl. unten S. 506. Anmkg. 1. — Insofern ist Phillips Kirchenr. 4, 476. (Regensb. 1851.) zuzustimmen.

[3] Labbé Concil. 15, 169.

die Nichtigkeit der ohne priesterliche Mitwirkung geschlossenen Ehen auf Grund der tridentinischen Bestimmungen aus.

Aber freilich stiess die Kirche in letzterer Beziehung auf einen harten Widerstand Seitens des Staates.

Die Parlamente.

Damals hatte die Omnipotenz der Parlamente auch schon die Kirche umstrickt, und das Rechtsmittel des appel comme d'abus bot die bequeme Handhabe, um alle Beschlüsse zu vernichten, welche der staatlichen Autorität zu nahe traten oder dem zuwiderliefen, was das Parlament für französisches Kirchenrecht erachtete[1].

So hatte der Official von Soissons i. J. 1576. eine Ehe für nichtig erklärt, die ohne Aufgebote, Nachts, fern von dem Domicil der Brautleute, durch einen Mönch eingesegnet war, er hatte die Ehegatten und die Eltern, welche der Trauung beigewohnt hatten, mit der Excommunication belegt: Das Parlament erkannte, dass die Ehe nicht annullirt werden dürfe, und befahl den Eheleuten, sich nur den kanonischen Strafen zu unterziehen, welche nach dem alten französischen Rechte den Verächtern der kirchlichen Vorschriften aufzuerlegen seien[2].

Wünsche des Clerus.

Da die Kirche so die Gesammtheit der tridentinischen Anordnungen weder allein noch mit der Unterstützung des Königs zum geltenden Rechte zu stempeln vermochte, da sie sich auch in der Durchführung von einzelnen Bestimmungen auf das Empfindlichste behindert sah, so blieb ihr nichts übrig, als wenigstens zu diesem letzteren Zwecke die Unterstützung des Königs nachzusuchen[3].

Karl IX. 22. Januar.

Schon i. J. 1574. bat der zu Blois versammelte Clerus den König dringend um ein Gesetz, welches die Nichtigkeit der heimlichen Ehen sanctionire, und Karl IX. in seinen Lettres patentes v. 22. Januar[4] gab in der That allen staatlichen Behörden Anweisung, den Wünschen der Geistlichkeit nachzukommen. Er war bereit, das tridentinische

[1] Vgl. darüber meine Abhandlung, der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat I. Frankreich. in d. Ztschr. f. Kirchenr. 3, 68. ff.

[2] Chopin de sacra politia lib. II. tit. 7. n. 7. (Paris 1621.) — Vgl. auch Examen etc. 2, 223. ff.

[3] Cahier présenté au roi Charles IX. par le Clergé, pour le rétablissement du service divin et de la discipline ecclésiastique art. 21. im Recueil des remonstr. du Clergé p. 981.

[4] ebendas. 991.

Recht als staatliche Norm anzuerkennen; aber aus freilich unbekannten Gründen registrirte kein Parlament die königliche Ordre, und so blieb das Recht der *sponsalia de praesenti* nach wie vor bestehen[1].

Opposition d. Parlamente.

Ordonnanz v. Blois 1579.

Erst i. J. 1579. erfolgte die berühmte Ordonnanz von Blois, welche den kirchlichen Forderungen Genüge that[2].

„*Pour obvier aux abus et inconvéniens*", so lautete der 40. Artikel, „*qui adviennent des mariages clandestins, avons ordonné et ordonnons, que nos sujets, de quelque état, qualité et condition qu'ils soient, ne pourront valablement contracter mariage sans proclamations précédentes de bans faites par trois divers jours de fêtes, avec intervalle compétent, dont on ne pourra obtenir dispense, sinon après la première proclamation faite, et ce seulement pour quelque urgente et légitime cause, et à la réquisition des principaux et plus proches parens communs des parties contractantes; après lesquels bans seront épousés publiquement. Et pour pouvoir témoigner de la forme qui aura été observée esdits mariages, y assisteront quatre personnes dignes de foi, pour le moins, dont sera faite registre; le tout sur les peines portées par les conciles. Enjoignons aux curés, vicaires et autres, de s'enquérir soigneusement de la qualité de ceux qui se voudront marier. Et s'ils sont enfans de famille, ou étans à la puissance d'autrui, nous leur défendons très-étroitement de passer outre à la célébration desdits mariages, s'il ne leur apparoît du consentement de leurs pères, mères, tuteurs ou curateurs, sur peine d'être punis comme fauteurs du crime de rapt*"[3].

Kirchliche Trauung.

Damit wurde die kirchliche Trauung als absolut nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung aufgestellt, während über das Postulat der elterlichen Einwilligung und deren Wirksamkeit für das Zustandekommen der Ehe die Vorschriften dunkel und zweifelhaft waren[4].

Die Ordonnanz v. Blois u. das Concil von Trient.

Es war aber zwischen der Ordonnanz und dem Triden-

[1] Vgl. Recueil des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France (Paris 1769. 4to) (ich citire dies wichtige Werk fernerhin als „Mém. du Clergé") 5, 689. Examen etc. 1, 37. ff.

[2] Girard et Néron a. a. O. 1, 538. Permaneder, der „Kaiser Heinrich II." für den Verfasser ausgiebt, setzt sie in d. J. 1556! K.R. 618. (Landshut 1856.)

[3] Alle, welche minderjährige (25 J.) Hauskinder bei Entführungen unterstützt haben, sollen nach Art. 42. mit dem Tode bestraft werden „sans espérances de grace et pardon". — Ueber den Begriff des „rapt" vgl. Guy Coquille ad Ord. de Blois bei Girard et Néron a. a. O. 1, 539.

[4] In Art. 41. wurden die früheren Verordnungen bestätigt.

tinum nicht blos der wesentliche Unterschied, dass hier die Kirche, dort der König über das Eheschliessungsrecht Verfügung traf[1], sondern auch vielfache Abweichungen beider von einander lassen die oft gehörte Behauptung[2] als irrig oder wenigstens ungenau erscheinen, dass durch die Ordonnance de Blois das tridentinische Recht in Frankreich eingeführt worden sei.

Das Concil gestattet die Dispensation von allen drei Aufgeboten, die Ordonnanz nur von den beiden letzteren, und auch das nur auf Verlangen der Eltern. Das Concil begnügt sich mit einer passiven Mitwirkung des Geistlichen bei der Eheschliessung, die Ordonnanz verpflichtet ihn zu thätiger Theilnahme. Das Concil verlangt zwei oder drei Zeugen, die Ordonnanz vier.

Der Clerus mit der Ordonnanz unzufrieden.

Gerade aber wegen dieser Verschiedenheit des Gesetzes von dem allgemeinen Rechte der katholischen Kirche war auch der Clerus keineswegs durch die Ordonnanz zufrieden gestellt.

Im J. 1586. reichte der **Erzbischof von Vienne** eine Beschwerde beim Könige ein, worin er auf die Mängel der neuen Massregel aufmerksam machte und deren Reform befürwortete[3]. Durch das Wort „*valablement*“ des Artikels 40. führte er aus, masse sich der König eine Entscheidung über das *foedus matrimonii* an, die ihm nicht gebühre; die Dispensationsbeschränkung der Bischöfe sei eben solch Eingriff in das kirchliche Gesetzgebungsrecht, wie das Verlangen der Zeugen.

Das Gesetz bleibt unberücksichtigt.

Aber auch die Parlamente und die Praxis liessen für's Erste das Gesetz noch völlig unbeachtet.

Es existiren zahlreiche Erkenntnisse, welche *sponsalia de praesenti* ohne Weiteres für gültige Ehen erklären, als ob die Ordonnanz von Blois noch gar nicht erlassen worden wäre[4].

[1] Laboulaye a. a. O. 23.

[2] Le Prestre du mariage clandestin 373. Chenu Cent notables et singul. quest. 13. Le Ridant Examen 344. ff. Pothier traité du mariage (Orléans 1768. ff.) n. 348. Laboulaye a. a. O. 23.

[3] Collection des procès-verbaux des Assemblées du Clergé 1, 322.

[4] Recueil d'arrêts du parlem. de Paris, pris des Mém. de Louet ... augmenté par Brodeau (Paris 1668.) lettre M. sommaire 6. n. 17. Bardet Recueil d'arrêts du Parlement de Paris (Avignon 1773.) tom. 1. liv. 31. ch. 59. — Vgl. auch Richecoeur essai sur l'histoire et la législat. des formes requises pour la validité du mariage (Paris 1856.) 42.

Erst seit dem Jahre 1600. scheint das Gesetz Befolgung gefunden zu haben.

Aber auch die Ungeneigtheit des Clerus mochte die Durchführung der neuen Massregel erschweren.

Wenigstens stehen die Concilien der Folgezeit ganz auf der Basis des Tridentinum, ohne nur im Geringsten die Abweichungen der staatlichen Gesetzgebung zu berücksichtigen[1].

Den Schutz der Kirche wollte man dem Staate gern überlassen, die Hülfe des Königs gegen die immer mächtiger aufstrebenden Parlamente gern in Anspruch nehmen: den staatlichen Gesetzen aber Gehorsam zu leisten, hielt man für eine bedenkliche, für eine unerträgliche Verkürzung der „Freiheit der Kirche“.

Gerade aber die gezwungene Coalition mit dem Könige, zu welcher die Kirche durch die Gewaltthätigkeiten der Parlamente immer wieder getrieben wurde, legte ihr auch endlich die Nothwendigkeit auf, sich mit dem Könige und seinen Bestimmungen gütlich abzufinden, und so wurde gewissermassen als Kaufpreis der königlichen Gunst die Beachtung der staatlichen Gesetze stipulirt.

Im J. 1605. bat der Clerus[2], die kirchliche Ehejurisdiction vor den Uebergriffen der Parlamente zu schützen und zugleich die Ehevorschriften *„conformément à la disposition des conciles“* einzuschärfen. Drei Aufgebote sollen am Domicile der Brautleute durch den Pfarrer verkündet, vor drei Zeugen die Ehen geschlossen werden.

Heinrich IV. Ordonn. v. J. 1606.

Heinrich IV. in der Ordonnanz v. J. 1606. erfüllte den ersten Theil des Gesuches, knüpfte aber dann an die Gewährung die Bedingung, dass das Recht der Ordonnanz von Blois in jeder Beziehung beobachtet werden solle[3].

„Nous voulons“, sagt er im Artikel 12., *„que les causes concernant les mariages, soient et appartiennent à la connoissance*

[1] Vgl. Concil. Rhotmagense v. J. 1581. bei Labbé Concil. 15, 328. Zuerst wird der Wunsch ausgesprochen, das Tridentinum zu publiciren (c. 1.), dann beispielsweise in c. 4. nur 2 oder 3 Zeugen bei der Trauung für nothwendig erklärt, im c. 5. die Dispensation von allen Aufgeboten nachgelassen. Das Conc. Remense v. J. 1583 ebendas. 15, 895. nimmt geradezu auf das Tridentinum Bezug, ebenso das Burdigalense v. J. 1583. ebendas. 15, 958. C. Turonense v. J. 1583. ebendas. 15, 1014. C. Bituricense v. J. 1584. ebendas. 15, 1096. C. Tolosanum v. J. 1590. ebendas. 15, 1398. C. Narbonense v. J. 1609. ebendas. 15, 1594. u. s. w.

[2] Rec. des remon. d. Clergé 1182.

[3] Brillon dictionnaire des arrêts (Paris 1727.) 4, 245.

et juridiction des juges d'église, à la charge qu'ils seront tenus garder les ordonnances, même celle de Blois en l'art. 40; *et suivant icelles, déclarer les mariages qui n'auront été faits et célébrés en l'église, et avec la forme et solemnité requises par ledit article nul et non valablement contractés, comme cette peine indicte par les conciles*".

Die folgenden Acte der Gesetzgebung beruhen im Grossen und Ganzen auf den Principien der Ordonnanz v. J. 1579, die beständig wiederholt und in ihren Einzelbestimmungen verschärft wurde, und welche die Zusätze erhielt, die durch das augenblickliche Bedürfniss, durch gerade herrschende Missbräuche erfordert zu sein schienen.

Code Michau 1629.

Das nächste Gesetz war der nach seinem Verfasser[1] benannte Code Michau v. Januar 1629.[2], dessen Fortschritt einfach darin bestand, dass hier allein die Pfarrer des Domicils der Brautleute für trauberechtigt erklärt wurden.

Es geschah das hauptsächlich der zahlreichen Missbräuche wegen, deren sich namentlich die Mitglieder des Ordens vom heiligen Johann zu Jerusalem schuldig machten, welche, der kirchlichen Verbote ungeachtet[3], ohne Aufgebote und Dispense alle möglichen Ehen einsegneten.

Widerstand gegen dies Gesetz.

Dagegen war auch Art. 5. des Edictes speciell gerichtet. — Nicht aber der Clerus allein sprach seine Unzufriedenheit über das Gesetz aus[4], es stiess auch im Parlamente von Paris

[1] Es war Michel de Marillac, Siegelbewahrer von Frankreich † 1632. Vgl. Moréri Grand dictionn. histor. h. n. (Basle 1732.) 5, 139.

[2] Girard et Néron a. a. O. 1, 795. „L'ordonnance de Blois", hiess es da im Artikel 39, „touchant les mariages clandestins, sera exactement observée; et y ajoutant, voulons que tous mariages contractés contre la teneur de ladite ordonnance, soient déclarés non valablement contractés: faisant défenses à tous curés et autres prêtres séculiers ou réguliers, sur peine d'amende arbitraire, célébrer aucun mariage de personnes qui ne seront de leurs paroissiens, sans la permission de leurs curés ou de l'évêque diocésain, nonobstant tous privilèges à ce contraires. Et seront tenus les juges ecclésiastiques de juger les causes desdits mariages conformément à cet article".

[3] So im Conc. Burdigalense v. J. 1624. c. 7. bei Labbé Conc. 15, 1651. ebenso im Règlement des Réguliers v. J. 1625. in den Mém. du Clergé 6, 132. — Schon i. J. 1614. wurde der König gebeten, dagegen einzuschreiten, Rec. des rem. du Clergé 1249.

[4] Remonstrances du Clergé sur l'article 39. in Mém. du Clergé 5, 692: „Le roi est très-humblement supplié de considérer l'importance de cet article, et qu'il semble devoir être expliqué pour deux difficultés qui s'y rencontrent. La première, quand on expliquera le mot de 'valable-

auf heftigen Widerstand, und wenngleich wir die Motive desselben heute kaum noch zu ergründen vermögen, so steht doch so viel fest, dass der ganze Aufwand der königlichen Autorität die Registrirung der Ordonnanz nicht zu erreichen im Stande war[1].

Declaration v. 26. Nov. 1639.

Erfolgreicher war der König mit seiner Declaration v. 26. November 1639, die einstimmig vom Parlamente gebilligt wurde, wenngleich sie ihre Veranlassung wieder in einer Hofintrigue hatte[2]. Der König wies darauf hin[3], wie wenig die Acte der früheren Gesetzgebung im Stande gewesen wären, die heimlichen Ehen abzustellen: strengere Verordnungen müssten sich die Achtung erringen, welche die Verderbtheit der Sitten und die Zügellosigkeit des Jahrhunderts den bisherigen Ordonnanzen nicht gezollt hätten.

Ord. v. Blois wiederholt.

Deswegen wurde nicht nur der 40ste Artikel der Ordonnance von Blois wiederholt, mit den Modificationen, die schon i. J. 1629. angeordnet waren, und welche die Traubefugniss auf den *parochus proprius* der Brautleute beschränkten, sondern auch die Vorschriften über die Bestrafung der Entführung[4]

1629.

ment ou non valablement contracté', inséré en l'article de l'ordonnance de Blois, relatif au contrat civil du mariage et non au contrat spirituel du sacrement. La seconde, quand on n'obligera pas les juges ecclésiastiques à juger les mariages conformément aux ordonnances et à cet article; mais conformément aux saints décrets et constitutions de l'église, la seule règle de leurs jugemens: car la juridiction laïque ne peut pas donner la loi aux juges ecclésiastiques en matière spirituelle; en conséquence de quoi il est nécessaire d'ôter de cet article: 'Et seront tenus les juges ecclésiastiques de juger les causes desdits mariages conformément à cet article'.

Résolution des commissaires nommés par sa majesté.

La remontrance du Clergé, pour la première difficulté, a été arrêtée par l'explication du mot de valablement ou non valablement contracté, qui ne peut être aucunement prise que par rapport au contrat civil par des juges laics: et pour la dernière, elle a été trouvée juste".

[1] Eine genaue Darstellung der deswegen gepflogenen Verhandlungen findet sich im Code matrimonial 115. ff.

[2] Mr. de Cinq-Mars, Grossstallmeister von Frankreich, hatte mit Marie de L'Orme ein Verlöbniss geschlossen. Seine Mutter, Mad. d'Effiat, beschwerte sich deswegen beim Parlamente und erlangte einen Haftbefehl gegen Marie de L'Orme und ein Verbot an beide Verlobte, vorläufig die Ehe zu schliessen. Damals liess Ludwig XIII. durch seinen Generaladvocaten Bignon die Declaration entwerfen, nach deren Erlass auch von einem weiteren Verfahren gegen Marie de L'Orme Abstand genommen wurde. Vgl. Code matrim. 122.

[3] Girard et Néron a. a. O. 1, 902.

[4] Es ist hier nicht sowohl die eigentliche Entführung, als auch der s. g. rapt de séduction gemeint, d. h. „l'usage de quelques manoeuvres pour engager un fils ou une fille de famille à contracter mariage à l'insçu et contre

noch wesentlich dadurch verschärft, dass auch die nachgehende Consentirung der Gewalthaber den Entführer von den gesetzlichen Bussen nicht befreien solle.

Aus der Möglichkeit, enterbt zu werden, welche i. J. 1556. den Hauskindern angedroht war, um sie von heimlichen Ehen zurückzuschrecken, wurde jetzt völlige Incapacität. Nicht einmal von den Collateralen sollten solche Eheleute und ihre Kinder erben dürfen.

Noch einem anderen Missbrauche trat die Declaration entgegen, der in letzterer Zeit beständig an Umfang zugenommen hatte.

Heimliche Ehen.

„*Désirant pourvoir à l'abus*", hiess es im Artikel 5., „*qui commence à s'introduire dans notre royaume, par ceux qui tiennent leurs mariages secrets et cachés pendant leur vie, contre le respect qui est dû à un si grand sacrement, nous ordonnons que les majeurs contractent leurs mariages publiquement et en face d'église, avec les solemnités préscrites par l'ordonnance de Blois; et déclarons les enfans qui naitront de ces mariages, que les parties ont tenus jusqu'ici ou tiendront à l'avenir cachés pendant leur vie, qui ressentent plutôt la honte d'un concubinage que la dignité d'un mariage, incapables de toutes successions, aussi bien que leur postérité*"[1]. —

Gemischte Ehen.

Die Ehen der Reformirten mit den Katholiken waren der Kirche von jeher ein Stein des Anstosses gewesen.

Concilien dagegen.

Zahlreiche Concilien hatten sich dagegen ausgesprochen, hatten den katholischen Geistlichen die Einsegnung verboten und den Gläubigen anempfohlen, ihr Seelenheil nicht so muthwillig in Gefahr zu bringen[2].

le consentement de ses parens". Fournel traité de la séduction (Paris 1781.) 310. ff. — Ueber die Zunahme der Entführungen hatte sich der Clerus schon i. J. 1614. beim Könige beschwert. Recueil des remonstr. du Clergé 1249.

[1] Dasselbe Recht wurde im Art. 6. für Kinder festgesetzt, deren Vater die mit ihm früher im Concubinate lebende Mutter auf dem Todtenbette geheirathet hatte. — Gegen die Declaration erschien eine Schrift Optatus Gallus de cavendo schismate, die dann eine Zahl von Gegenschriften hervorrief. Rec. chronol. de divers ordonn. concern. les mar. clandest. (1660.) 64.

[2] So Conc. Burdigalense v. J. 1583. bei Labbé Conc. 15, 958. C. Turonense v. J. 1583. ebendas. 1014. C. Tolosan. v. J. 1590. ebendas. 1398. C. Narbonense v. J. 1609. ebendas. 1594.

Dennoch verhallten diese Warnungen theilweise wirkungslos[1].

Katholiken und Reformirte wohnten bunt durch einander, und der Glaube schied nicht, was das bürgerliche Leben vereinte.

Die Ehen zwischen Anhängern der verschiedenen Religionsparteien wurden häufiger, und mancher katholische Geistliche liess sich auch durch die Verbote seiner Oberen nicht von der Einsegnung solcher Verbindungen zurückschrecken.

Form der Eingehung.

Wie aber, wenn der katholische Pfarrer die Trauung weigerte? Auf welche Weise konnte die Ehe geschlossen werden?

Anfang der Civilehe.

Die Noth machte erfinderisch; sie führte auf einen Ausweg, der als Anfang der Civilehe in Frankreich zu bezeichnen ist.

Ord. v. Blois Art. 44.

Ehen vor Notaren.

Schon die **Ordonnanz von Blois** hatte im Artikel 44. den Notaren untersagen müssen, Eheerklärungen durch *sponsalia de praesenti* entgegenzunehmen, mit anderen Worten, Civilehen zu schliessen[2]. Ob dies Verbot mit den gemischten Ehen zusammenhing, oder ob dadurch eine Art der Eheschliessung verpönt wurde, welche das Mittelalter hindurch im Gebrauche gewesen war, lässt sich kaum noch ermessen. Bald aber war in der That dies die Art, wie gemischte Ehen eingegangen wurden. Freilich nicht allein vor dem Notar.

Die Parteien begaben sich vielmehr, den königlichen Ordonnanzen gehorsam, zu dem katholischen Pfarrer ihres Domiciles und erbaten die Trauung. Dieser weigerte sich, dem Gesuche Folge zu geben, und dann erklärten die Brautleute vor ihm und einem eigens dazu mitgebrachten Notare ihren Consens und schlossen die Ehe.

Damit schien ihnen der Wortlaut der Gesetze erfüllt zu sein, damit war den Vorschriften des Tridentinum Genüge geschehen und endlich auch eine gewisse Legalität der Ehe erzielt.

Klagen des Clerus.

Wenngleich aber auch der kirchlichen Theorie gemäss die passive Assistenz des Pfarrers zur Begründung der Ehe

[1] Vgl. C. Burdigal. a. a. O.: „talibus enim conjugiis, quod dolentes referimus, **permulti** naufragium fidei fecerunt".

[2] „Défendons pareillement à tous notaires sur peine de punition corporelle, de passer ou recevoir aucunes promesses de mariage par paroles de présent".

vollständig genügte, so klagte doch der französische Clerus nicht nur über das dadurch erreichte Resultat: die gemischten Ehen — sondern sprach sich auch über die Art und Weise der Eheschliessung, die Umgehung der so nothwendigen priesterlichen Benediction in bitterster Weise aus.

Es sei leicht einzusehen, erklärte der **Bischof von Noyon** am 15. August 1575.[1], dass diese verbrecherische Art von ärgerlichen Ehen ..., mit einem Male der Kirche drei grausame, tiefe Wunden schlage: die Schmach des entehrten Sacramentes, die Verachtung der verlassenen Religion, die Vernichtung der erloschenen Disciplin; dass sie den Gebrauch der heidnischen Ehen wiederherstelle, welche durch die Begierden allein veranlasst wären, *„que nous représente"*, führt er fort, *„des alliances moins saintes que celles de la loi de nature et de Moyse, dont les anges envoyés de Dieu étoient du moins les ministres; qu'enfin elle étouffe tous les sentimens de graces, puisque le prêtre y devient un témoin contraint et forcé, sans ministère et sans fonction, qu'on veut arracher son consentement, qu'on fait violence à l'épouse de Jésus-Christ, que la liberté lui est dérobée, que la gloire des temples est obscurcie, le culte des autels aboli, la piété anéantie, et que toutes les bénédictions, les prières et les cérémonies sont supprimées"*.

Schon die Generalversammlung des französischen Clerus v. J. 1670.[2] hatte beschlossen, ein Rundschreiben an alle Bischöfe zu richten, dass sie die „Verächter des Sacraments" und die Zeugen solcher Trauungen mit der Excommunication belegen sollten, und war übereingekommen, den Erlass eines Gesetzes zu erbitten, welches die Notare von ihrem „frevelhaften Thun" zurückhalte.

Im J. 1675. waren die Klagen und die Bitten wiederholt worden[3], und ebenso i. J. 1680.[4]

Die Folge davon war das Edict **Ludwig's** XIV. v. November 1680., durch welches die gemischten Ehen gänzlich verboten wurden[5].

Edict Ludw. XIV. 1680. Gemischte Ehen verboten.

Dennoch war damit der vom Clerus gerügte Unfug noch

mariages à la gaulmine

[1] **Mém. du Clergé** 5, 721. — **Die Articles du Clergé** v. J. 1680. **Rec. des remonstr. d. Clergé** 1485. sprachen sich viel vorsichtiger aus.
[2] **Mém. du Clergé** 5, 716.
[3] **ebendas.** 717.
[4] Siehe S. **oben** Anmerkg. 1.
[5] bei **Girard et Néron** a. a. O. Vgl. auch die **Remonstrance** v. J. 1665. im **Recueil d. Remonstr.** 718.

nicht beseitigt. Nicht nur bei gemischten Ehen wurde die Hülfe der Notare benutzt; auch Minderjährige, die des elterlichen Consenses entbehrten, Brautpaare, deren Aufgebote Einsprache erfahren hatten, kurz jeder, dem gesetzlich die Trauung verweigert wurde — entzogen sich die Geistlichen widerrechtlich ihren Amtspflichten, so schritten die Parlamente schonungslos mit Gefängniss- und Geldstrafen ein[1] — schloss sein Ehebündniss, wie man zu sagen pflegte, „*à la gaulmine*", vor Notar und Geistlichen durch *sponsalia de praesenti*[2].

Schon i. J. 1639. hatte das Parlament von Paris den Notaren untersagt, sich bei solchen Eheschliessungen zu betheiligen, aber dieser Beschluss musste um so wirkungsloser sein, da die Gültigkeit der Ehen selbst nicht angefochten wurde[3].

Im J. 1652. wurden den Notaren harte, „*exemplarische*" Strafen angedroht[4]. Ebenfalls vergeblich: das zeigen die zahlreichen Fälle dieser Art, die zur Cognition der Parlamente kamen[5], das beweisen auch die stets erneuerten Verbote — 1680., 1681., 1692.[6] —, welche gegen die Notare erlassen wurden.

verschwinden

Erst nach d. J. 1697.[7] scheinen die „mariages à la Gaulmine" abgekommen zu sein, in Folge eines Gesetzes, welches wir sogleich zu betrachten haben werden.

greffiers des insinuations ecclésiastiques. contrôleurs des bans et publications de mariage.

Doch zuvor habe ich noch mit kurzen Worten die Geschichte zweier Behörden zu zeichnen, von denen die eine i. J. 1691., die andere 1697. geschaffen wurde, der „greffiers des insinuations ecclésiastiques" und der „contrôleurs des bans et publications de mariage"[8].

1697.

Die Verkündigung der Aufgebote, erklärte der König als Motiv seiner Massregel i. J. 1697.[9], erfülle nicht regelmässig

[1] Vgl. solche Fälle, erwähnt in der Collection des procès verbaux du Clergé 2, 485. — Vgl. auch Examen des décrets du Concile de Trente 2, 355.
[2] Vgl. Remontr. v. J. 1680. a. a. O.
[3] Bardet Recueil d'arrêts (Avignon 1773.) t. II. liv. 18. ch. 43.
[4] Soëfve rec. de plus. quest. notables de droit et de coutume, jugées par arrêts du Parlement de Paris (Paris 1682.) t. I. cent. 3. ch. 90.
[5] Vgl. Code matrimon. 266. ff.
[6] Girard et Néron a. a. O. 2, 790. 835.
[7] Examen des Décrets du Concile de Trente 2, 243.
[8] Vgl. Code matrim. 176. 181. Richecoeur a. a. O. 35.
[9] Code matrim. a. a. O.

die damit verbundenen Zwecke. Häufig erführen die, welche es anginge, nichts von der beabsichtigten Ehe und seien ausser Stande, ihre Einsprache geltend zu machen.

Deswegen wurden Controleurs eingesetzt nnd allen Unterthanen verboten, eine Ehe zu schliessen, allen Geistlichen, dieselbe einzusegnen, bevor nicht die Aufgebote von jenen revidirt wären. Die Gebühren der Beamten wurden nach dem Stande der Brautleute bemessen und bewegten sich in den Gränzen von 5 Sols zu 6 Livres.

1691. Ebenso sollten nach der Bestimmung d. J. 1691.[1] die Dispense von den Aufgeboten bei Strafe der Nichtigkeit von greffiers des insinuations ecclésiastiques eingezeichnet werden.

Beide Massregeln, weniger aus den in den Edicten angegebenen Gründen der öffentlichen Wohlfahrt entsprungen, als um durch Creirung erblicher Stellen, die verkauft werden könnten, die lecken Staatsfinanzen flott zu erhalten, stiessen auf zähen Widerstand.

Die Greffiers wurden fast beständig umgangen, denn weder Grossjährige noch die Minderjährigen, welche mit elterlicher Einwilligung heiratheten, brauchten die im Edicte angedrohte Nichtigkeit der ihnen ertheilten Aufgebotsdispense zu fürchten, da das Fehlen der Aufgebote selbst gar nicht als die Ehe annullirend angesehen wurde, und die Insinuation nur in den seltenen Fällen wichtig werden konnte, wo die Gültigkeit der Ehe zur rechtlichen Erörterung kam.

Den Controleurs wiederum wurde ihr Einkommen häufig geschmälert durch falsche Standesangaben, die ihnen von den Brautleuten gemacht wurden, und durch die Nachlässigkeit der Geistlichen, die bei ihren Trauungen auf die Controle der Aufgebote nicht die geringste Rücksicht nahmen.

Declaration v. 1692. Staatsrathsbeschluss v. 1698. Dem ersteren Uebelstande half die Declaration v. 15. Februar 1692. ab[2], dem anderen der Staatsrathsbeschluss v. 16. Dezember 1698.[3], beide, indem sie die Geistlichen für die Befolgung der Verordnungen verantwortlich machten.

Der Pfarrer, welcher traute — so wollte die Declaration — ohne dass die Dispense insinuirt wären, sollte mit 50 Livres gebüsst werden, nnd der, welcher die Controle der

[1] Code matrim. 141.
[2] Journal du Palais 2, 802.
[3] Code matrim. 181.

Aufgebote ausser Acht liesse — so bestimmte der Staatsrathsbeschluss — für die Gebühren derselben haften.

Ausserdem sollten die Geistlichen in den Certificaten, welche sie den Brautleuten über die Verkündigung der Proclamationen ausstellten, genau der Standesverhältnisse Erwähnung thun, so dass auch da eine Fälschung kaum noch denkbar war.

Dennoch muss auch diese Massregel noch nicht hinreichend gewesen sein; wenigstens wurde sie i. J. 1701. noch einmal und mit einer Strafandrohung von 100 Livres gegen die fehlenden Geistlichen wiederholt[1]. —

1701.

Ausnahmen von den aufgestellten Regeln für nothwendig befunden.

Die Publicität der Ehen war nun zwar im Allgemeinen nothwendig und wünschenswerth, aber es konnten sich doch auch Fälle ereignen, die jene durch Insinuationen und Controle erzwungene Oeffentlichkeit als grausame Härte erscheinen liessen, welche Ehre und Wohlfahrt von Familien gefährdete[2].

1698.

Deswegen wurde unter dem 16. Dezember 1698. bestimmt, dass Alle, denen der Erzbischof von Paris Dispens von den drei Aufgeboten ertheilen würde, der Controle enthoben sein sollten, und diese Massregel wurde i. J. 1705. auf alle Diöcesen ausgedehnt[3].

1705.

1702. Controleurs des bans weichen den Domänenpächtern.

Aber schon i. J. 1702. verschwanden die Contrôleurs des bans; ihre Functionen wurden den Domänenpächtern übertragen, und zugleich durch einen neuen Tarif dafür gesorgt, dass die wahren Zwecke der Institution nicht unerfüllt blieben[4]. Die Gebühren wurden auf das Dreifache des ursprünglichen Satzes heraufgeschraubt, und i. J. 1705. gar über das Vierfache.

1705.

Die Controle verschwindet.

Bald darauf scheint übrigens das ganze System der Controle ausser Uebung gekommen zu sein[5].

[1] Code matrim. 182.

[2] Das stellte der Cardinal von Noailles dem Könige vor. Mém. du Clergé 13, 134.

[3] Mém. du Clergé 13, 135., noch weiter bestätigt durch eine Verordnung v. 30. November 1706. ebendas. 5, 1125. — Vgl. auch Code matrim. 162.

[4] Eine Verfügung v. 25. Juli 1702. schritt gegen den Missbrauch der Domänenpächter ein, so oft die Gebühren zu verlangen, wie Parochieen vorhanden waren, in denen die Aufgebote verkündigt wurden. Code matrim. 182.

[5] ebendas. 183.

Mit dem Eheschliessungsrechte beschäftigte sich zuerst wieder das Edict v. J. 1697[1]. Edict v. 1697.

Im Eingange desselben beschwert sich der König, dass alle Bestimmungen seiner Vorgänger noch nicht im Stande gewesen wären, einen geregelten, ordnungsmässigen Zustand herbeizuführen; nicht nur die Laien umgingen beständig die gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Geistlichen seien häufig pflichtvergessen genug, die Würde des Sacramentes, das sie zu verwalten hätten, ausser Augen zu lassen und Personen ehelich zusammen zu geben, die zu trauen ihnen weder kirchlicher- noch staatlicher Seits gestattet sei.

Betonung des Domicils.

Während daher in den früheren Ordonnanzen zuerst auf die Nothwendigkeit der priesterlichen Trauung überhaupt, dann auf die durch den eigenen Pfarrer hingewiesen war, wurde jetzt der Begriff des Domicils in den Vordergrund gestellt und festgesetzt, dass die Geistlichen Niemand trauen dürften, der nicht in ihrer Pfarrei angesessen sei, und zwar seit mindestens sechs Monaten, falls er früher in einer anderen Parochie derselben Diöcese, — seit einem Jahre, wenn er bisher in einer anderen Diöcese gewohnt hätte.

Durch Zeugen festzustellen.

Darüber und ebenso über das Alter der Brautleute und die Einwilligung ihrer Eltern hätten sich die Pfarrer durch Vernehmung von vier glaubwürdigen, des Schreibens kundigen Zeugen — *„s'il s'en peut aisément trouver autant dans le lieu où on célébrera le mariage“* — zu unterrichten.

Ein dichtes Netz der empfindlichsten Strafbestimmungen umgab diese Anordnungen.

Strafandrohungen.

Jeder Geistliche, der ihnen zuwiderhandelte, sollte neben den geistlichen Strafen für das erste Mal aller seiner Einkünfte auf drei Jahre beraubt — mit Belassung freilich des unumgänglich nothwendigen Lebensunterhaltes — falls er kein Beneficium besessen, auf drei Jahre verbannt, falls er einem Orden angehörte, nach Erkenntniss des Gerichtes in ein Kloster eingesperrt werden. Für den Rückfall drohte neunjährige Verbannung und noch härtere Strafe *„en cas de rapt“*.

Die Zeugen aber, die dem Pfarrer Falsches bekundet, und die Personen, welche sich betrüglich für Eltern der Brautleute ausgegeben und als solche consentirt hätten, sollten mit Verbannung oder Galeere bestraft werden.

[1] Ordonn. de Louis XIV. vol. 37. Seite yyyyy.

Domicil der Hauskinder.

Das Domicil der Hausväter wurde auch für das der minderjährigen (25 Jahre) Hauskinder erklärt, und festgesetzt, dass, im Falle die Eltern todt seien und die Minderjährigen in Wahrheit anderswo wohnten, nicht nur an ihrem wirklichen Domicile, sondern auch an dem früheren der Eltern und dem der Vormünder die Aufgebote verkündet werden müssten.

Verschärfung des früheren Rechts.

Die Ordonnanz v. J. 1556. und Art. 2. der Ordonnanz v. J. 1639. wurden dahin verschärft, dass auch grossjährige Kinder, die sich ohne Genehmigung der Eltern verheiratheten, enterbt werden könnten.

Ehen auf dem Todtenbette.

Endlich wurde der Artikel 6. der Ordonnanz v. J. 1639., welcher Ehen auf dem Todtenbette für wirkungslos in Bezug auf die Frau erklärt hatte, auch auf die Männer ausgedehnt. —

Declaration v. 15. Juni 1697.

Schon am 15. Juni desselben Jahres musste der König eine Declaration zu seinem Edicte erlassen[1], da in diesem die Frage völlig unbeantwortet geblieben war, welche Gültigkeit die gegen das Gesetz geschlossenen Ehen zu beanspruchen hätten.

Sie sollten — das war der wesentliche Inhalt der Declaration — nicht ungültig sein, vielmehr die Contrahenten nur gezwungen werden, die Ehe zu rehabilitiren und sich den vom geistlichen Oberen ausgesprochenen Bussen zu unterwerfen.

Die Nachlässigkeit der königlichen Beamten wurde gerügt, welche höchstens auf Antrag der Eltern gegen die Gesetzesübertreter einschritten; die geistlichen Behörden erhielten die Ermächtigung, die Personen, welche als Ehegatten zusammenlebten und deren gesetzliche Trauung zweifelhaft erscheine, vorzuladen, zum Beweise der rechtmässigen Eheschliessung zu zwingen, und je nach dem Ergebnisse der Untersuchung entweder zur Rehabilitirung der Ehe zu nöthigen oder von einander zu trennen.

mariages à la gaulmine.

Zugleich wurde auch der „*mariages à la gaulmine*" gedacht, jener Verbindungen, „*welche darauf abzielten, das Sacrament der Ehe zu dem einfachen Zustande zurückzuführen, in dem es bei den Heiden war*". Die Notare, welche sich bei solchen Eheschliessungen betheiligten, sollten ihrer Stellen verlustig gehen und für unfähig erklärt werden, eine andere Justizanstellung zu erhalten. Die Ehen selbst wurden für vermögensrechtlich wirkungslos erklärt.

[1] Ordonn. de Louis XIV. vol. 50. Seite yyyy.

Die Parlamente.

Wenn die königlichen Gesetze in der Folgezeit noch verletzt wurden, so geschah das hauptsächlich durch die Schuld der Parlamente.

rapt und rapt de séduction.

Ich habe schon oben darauf hingewiesen, wie der Begriff des *„rapt"* allmählich den *„rapt de séduction"* mitumschloss, wie der Entführung jede Verlockung, sei es eines Mannes, sei es eines Mädchens, zur Ehe gegen und ohne den Willen der Eltern gleichgestellt wurde[1].

Wir finden davon zahlreiche Beispiele.

Processe.

Eine Intrigantin hatte einen Minderjährigen verleitet[2], sie zu heirathen. Seine Eltern stellten darauf die Klage wegen *„rapt de séduction"* an, und das Erkenntniss vom 30. August 1602. erklärte die Ehe für nichtig, beraubte die Frau aller Rechte, die sie aus der Verbindung hätte erlangen können, und verbannte sie auf neun Jahre aus dem Gerichtsbezirke von Paris.

1602.

Der junge Mann wurde verurtheilt, seinen Vater baarhaupt und auf den Knieen um Verzeihung zu bitten und 25 Thaler Almosen an die Armen der Conciergerie zu zahlen.

Dem Notar, welcher die Ehepacten aufgenommen hatte, wurde auf drei Monate die Praxis untersagt, und der Geistliche, der getraut, vor seinen Oberen geschickt, damit dort in Gegenwart des Lieutenant-Criminel gegen ihn verfahren werde. —

Anderer Fall.

Der Sieur de Beaupaume, königlicher Musketier, dreiundzwanzig Jahre alt, verheirathete sich mit Marie Ida Cabeo, einer Lüttichérin, ohne Wissen seiner Eltern[3]. Die Mutter des Beaupaume stellte gegen Marie Cabeo eine Klage wegen *rapt de séduction* an, und das Erkenntniss des Châtelet vernichtete die Ehe, und verurtheilte die Verklagte zu einer öffentlichen Rüge. Sie appellirte. Sie führte aus, dass sie als Fremde die französischen Gesetze nicht gekannt habe, dass ein dreiundzwanzigjähriger Musketier-Officier schwerlich ein Object der Verführung sein könne, und endlich, dass sie nur nach langem Sträuben auf die inständigsten Bitten des Sieur de Beaupaume in die Ehe gewilligt habe. Nichtsdestoweniger wurde das Urtheil am 19. Juli 1706. bestätigt, und noch dahin

[1] Siehe oben S. 508. Anmkg. 4.
[2] Papon Recueil d'arrêts notables (Genève 1637.) liv. 22. tit. 21.
[3] Fournel traité de séduction 133.

verschärft, dass statt des „*blâme*“ eine dreijährige Verbannung aus dem Pariser Gerichtsbezirke ausgesprochen wurde.

rapt de séduction auch bei erst beabsichtigten Ehen.

Ja zuweilen verlangten die Parlamente gar nicht, dass in der That schon eine Ehe geschlossen sei, sondern begnügten sich mit dem Beweise, dass eine solche beabsichtigt werde, so dass schon vor der Trauung die Klage wegen *rapt de séduction* zugelassen wurde[1].

Die Praxis der Parlamente weicht von d. Gesetzen ab.

Bis dahin harmonirte die Praxis völlig mit der Gesetzgebung und führte nur die Principien aus, welche in den Ordonnanzen niedergelegt waren. Bald aber wich sie in bedenklicher Weise davon ab, indem sie die Schwangerschaft einer minderjährigen Tochter als Beweis betrachtete, dass ihr gegenüber das Verbrechen der „*subornation*“ und des „*rapt de séduction*“ begangen sei.

Seit der Zeit wurde die Anklage des *rapt* die Waffe aller verführten Frauenzimmer[2].

Ein Vater stellte die Klage gegen einen jungen Menschen an, der seine grossjährige Tochter verführt hatte, verheirathete Männer wurden wegen „*rapt*“ belangt, Dienstmägde, die sich ihrem Herrn preisgegeben hatten, klagten wegen *rapt et subornation*, und das Resultat dieser heillosen Begriffsverwirrung war, dass oft das Todesurtheil über die Verklagten ausgesprochen wurde.

Doch eröffnete die Praxis wenigstens den Verurtheilten, welche unverheirathet waren und nicht dem geistlichen Stande angehörten, einen Ausweg, indem sie ihnen die Ehe mit der Verführten oder das Tragen der erkannten Strafe zur Wahl stellte[3].

Fast immer wurde die Ehe vorgezogen. Ein Parlamentscommissar führte den Verurtheilten, der mit Fesseln beladen war, in die Kirche, wo die Klägerin seiner harrte, und dann wurden beide ohne Aufgebote, ohne Erlaubniss des Pfarrers oder Bischofs allein auf die Autorität des weltlichen Richters hin ehelich zusammengegeben[4].

[1] Perrier Arrests notables du parlam. de Dijon avec des observations sur chaque question par Baviot (Dijon 1735.) quaest. 188. no. 18.

[2] Vgl. Fournel a. a. O. 316. f.

[3] Vgl. solche Erkenntnisse des Parlaments v. Grenoble v. J. 1626 bei Basset Plaidoyers et arrêts de la cour du parlement de Dauphiné (Grenoble et Paris 1695.) t. 1. p. 2. l. 6. tit. 18. ch. 1; v. Aix v. 10. Juni 1679. bei Boniface Recueil des arrêts notables de la cour du parlement de Provence. (Lyon 1708.) to. 5. liv. 4. tit. 3. ch. 19; v. 1681. ebendas. ch. 1.

[4] So schildert die Declaration v. J. 1730. — Siehe unten S. 519. Anmkg. 5.

Das ganze Verfahren widersprach dem Geiste der französischen Gesetzgebung.

Unregelmässigkeit des Verfahrens.

Sobald der Angeklagte des Verbrechens des *rapt de séduction* für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt war, lag es gar nicht mehr in der Befugniss der Magistrate, die Strafe unter Bedingungen zu erlassen, und um so weniger, da die Ordonnanzen den *rapt de séduction* zu den Verbrechen rechneten, bei denen kein Strafnachlass eintreten sollte.

Dann aber hatten die Ordonnanzen, die sich mit dem „*rapt*“ beschäftigten, vorzüglich den Zweck, standesungleiche Ehen zu verhindern, und diese Tendenz wurde durch den Zwang, die verführte Person zu heirathen, vollständig vereitelt. Vielmehr wurde der Verführer ja geradezu Seitens der Obrigkeit genöthigt, das Ziel seiner Bestrebungen zu erreichen.

Endlich aber wurde die elterliche Einwilligung, deren Umgehung doch ursprünglich den Hauptinhalt des *crime de rapt* ausgemacht hatte, vollständig gleichgültig, da die Ehe in das Belieben des Verführers gestellt wurde.

Unwillen des Clerus.

Aber alle diese Missstände, wie gross sie auch waren, erregten nicht so den Unwillen des Clerus wie die Unterlassung der Aufgebote und die Umgehung des *parochus proprius*, welche jedesmal bei solchen Trauungen erfolgte.

Im J. 1715. beschwerte sich die Assemblée du Clergé zum ersten Male darüber, und der König versprach, sobald ihm nur specielle Fälle mitgetheilt wären, einschreiten zu wollen[1].

Im J. 1723. wiederholten sich die Klagen, aber bis jetzt schien nur das Parlament von Aix sich des geschilderten Missbrauches schuldig gemacht zu haben. Wieder wurde Abhülfe verheissen[2].

Nichts desto weniger blieben die Parlamente bei ihrer Praxis. Das zeigen die Beschwerden des Clerus aus d. J. 1725.[3], welche die Einsetzung einer Commission zur Prüfung derselben zur Folge hatten, und die Articles présentés par le Clergé assemblé à Paris en 1730.[4]

Declaration v. 22. Nov. 1730.

Erst in diesem Jahre — am 22. November — erfolgte denn auch eine königliche Declaration, welche das frühere Recht wieder herstellte[5].

[1] Rec. des remontr. du Clergé 1534.
[2] ebendas. 1555. — [3] ebendas. 1605.
[4] Code matrim. 190. — [5] ebendas.

Die Bestimmungen der **Ordonnanz von Blois** sollten ohne jede Modification wieder Platz greifen, die Todesstrafe ohne Alternative der Ehe erkannt werden, der *rapt de séduction* aber nur dann angenommen werden, wenn eine Ehe erfolgt sei und die verführte Person — Mann oder Frau — das Alter von fünfundzwanzig Jahren noch nicht erreicht habe.

Wenn nun aber auch in der That das Parlament der **Bretagne** zu einer gesunden Praxis zurückgeführt wurde[1], so wucherten doch an den übrigen Parlamentshöfen die alten Missbräuche ungestört fort.

1735.

Schon 1735. erklärte der König wieder auf die Beschwerden des Clerus, dass er Maassnahmen dagegen treffen werde[2],

Declaration v. 1740.

und 1740. endlich versprach er[3], seine Declaration bei den Parlamenten registriren zu lassen, welche die Grundsätze derselben noch nicht adoptirt hätten.

Praxis der Parlamente.

Das hier gegebene Bild der Rechtsentwicklung mag noch durch eine Darstellung der Praxis der Parlamente ergänzt werden.

Aufgebote.

Was zuvörderst die Aufgebote anlangt, so mussten sie bei Gelegenheit der sonntäglichen Messe verkündet werden.

Erk. v. 1608. Parl. v. Paris.

Ein Erkenntniss des **Pariser Parlaments** v. 28. Februar 1608.[4] erklärte Proclamationen für nichtig, welche nach dem Vespergottesdienste vorgenommen waren[5].

Die Aufgebote konnten gültig nur von dem Pfarrer der

Erk. v. 1692. Parlament v. Toulouse.

Brautleute verkündigt werden; so entschied ein Erkenntniss des **Parlaments von Toulouse** am 3. Februar 1692.[6]; am Allerwenigsten aber durch Laien, wie das häufig bei Weigerungen der Priester, zuweilen sogar auf Befehl der Staatsbehörden geschah.

Erk. v. 1614. Parl. v. Paris.

Den 13. Mai 1614. verurtheilte das **Pariser Parlament** einen Sergent, **Jean Augustin**, der auf das Widerstreben des Geistlichen die Proclamationen gethan hatte, zu 25 Livres Strafe und Amtssuspension auf sechs Wochen, mit der An-

[1] Die **Declaration** war den 9. April zu **Rennes** und den 1. Januar 1731. zu **Aix** registrirt worden. Vgl. **Denisart** Collect. de décis. nouvelles (Paris 1771.) s. v. „rapt".

[2] **Rec. des rem. du Clergé** 1693.

[3] **Code matrim.** 191.

[4] Vgl. **Mém. du Clergé** 5, 1122. **Pothier** traité d. mariage part. 2. ch. 2. §. 4. f. **Richecoeur** a. a. O. 31.

[5] **Richecoeur** a. a. O.

[6] **ebendas.**

drohung einer exemplarischen Strafe für den Rückfall in sein Vergehen[1].

Dispense von allen drei Aufgeboten waren nach den Bestimmungen der Ordonnanz von Blois[2], ja vielleicht schon vorher[3] nicht gestattet. Dennoch war die Praxis der Parlamente in dieser Beziehung schwankend.

Dispens von den Aufgeboten.

Ein Erkenntniss des Parlaments von Paris v. 13. Juni 1634. hielt eine Ehe aufrecht, wo der Bischof von Angers von allen drei Aufgeboten dispensirt hatte, und verbot nur für die Zukunft, solche Dispensationen zu ertheilen *„sans connaissance de cause"*[4].

Erk. v. 1634. Parl. v. Paris.

Zwei Erkenntnisse der Parlamente von Paris und Toulouse v. 27. Februar 1617.[5] und vom 22. März 1644.[6] erklärten eine solche Dispensation für abusiv, doch scheint auch hier die Nichtigkeit der Ehe nicht ausgesprochen zu sein[7]. Andere Erkenntnisse annullirten aber die Ehen geradezu[8].

Erk. v. 1617. Parl. v. Paris. Erk. v. 1644. Parlament v. Toulouse.

Noch streitiger war die Frage, welche Folge die Unterlassung der Aufgebote auf die Gültigkeit der Ehe ausübe.

Unterlassung d. Aufgebote.

Louet[9] in seiner Sammlung von Erkenntnissen berichtet, dass i. J. 1584. das Pariser Parlament darüber Entscheidung zu fällen gehabt habe, dass die Majorität der Richter sich für die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen habe, dass es aber zu einem Schlussurtheile nicht gekommen sei.

Erk. v. 1584. Parl. v. Paris.

Diese Ansicht wurde von vielen zeitgenössischen Schriftstellern getheilt[10]. Sie glaubten, dass das Concil von Trient die Aufgebote als absolut nothwendig erfordere, sie nahmen an, dass die Ordonnanz von Blois das Tridentinum repro-

absolut nöthig

[1] Brodeau sur Louet a. a. O. Lettre M. ch. 6. n. 6. — Vgl. auch Mém. du Clergé 5, 1123.

[2] Siehe oben S. 505.

[3] Fevret traité de l'abus führt 2 Erkenntnisse v. 2. Mai 1572. und 18. Januar 1579. an, wo solche Dispensationen für missbräuchlich erklärt werden. liv. 5. ch. 2. n. 28.

[4] Bardet a. a. O. t. 2. liv. 3. ch. 23.

[5] ebendas. liv. 2. ch. 98.

[6] Albert arrêts (Toulouse 1731.) s. v. ‚mariage' art. 12.

[7] Richecoeur a. a. O. 33.

[8] So in Paris am 27. Febr. 1627. bei Bardet a. a. O. t. 1. l. 2. ch. 98. vgl. Code matrim. 389. ff.

[9] a. a. O. lettre M. n. 6.

[10] Milletot du délit commun et du cas privilégié p. 183. f. Chopin de sacra politia lib. 2. tit. 7. n. 7. le Prestre a. a. O. ch. 1. n. 50. 51.

ducire[1], und sie erklärten demgemäss alle Ehen, die der Proclamationen entbehrten, für nichtig.

Aenderung dieser Theorie.

Noch am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts herrschte diese Ansicht[2], aber bald darauf änderte sie sich.

Man meinte, dass nur die Ehen der in Gewalt stehenden Hauskinder der Aufgebote nothwendig bedurften, und auch das nur, wenn die Einwilligung der Eltern fehlte.

Bignon Erk. v. 1629. Parl. v. Paris.

So soll Bignon i. J. 1630. plaidirt haben[3], so wurde 1629. in der Tournelle entschieden[4], so haben alle späteren Parlamentserkenntnisse geurtheilt[5].

Eheschliessung.

Die Eheschliessung selbst sollte dann — das war das Ergebniss der Ordonnanzbestimmungen und namentlich der Edicte Ludwig's XIV. — vor dem Pfarrer der Brautleute erfolgen.

Wie nun, wenn ein incompetenter Pfarrer traute? war die Ehe nichtig?

Incompetenter Pfarrer.

Es existirt eine ganze Reihe von Erkenntnissen, welche sich in diesem Sinne aussprachen.

Parlamentserkenntnisse: Ehe nichtig.

So des Pariser Parlaments in den Jahren 1677.[6], 1699.[7], 1711.[8], des Parlaments von Dijon i. J. 1672.[9] u. s. w.

Eine Zeitlang zwar schien es, als solle hier auch das Alter der Brautleute von Einfluss werden[10], so dass die Ehe Grossjähriger, auch wenn sie vor dem incompetenten Pfarrer eingegangen sei, nicht angefochten werden könne; die Majorität der Rechtslehrer sprach sich aber stets dagegen aus[11], und die Praxis folgte ihnen. —

Priesterliche Benediction.

Die Benediction des trauenden Priesters wurde meist für wesentlich erachtet[12], doch wurden die Ehegatten, welche ohne

[1] Vgl. oben S. 505.
[2] Mém. du Clergé 5, 1119.
[3] Bardet a. a. O. t. 2. l. 1. c. 46.
[4] Brodeau sur Louet lettre M. ch. 6. n. 19.
[5] Vgl. Richecoeur a. a. O. 34. Gibert consult. canon. sur le mariage t. 1. qu. 22. Code matrim. 261. f.
[6] Code matrim. 350.
[7] Mém. du Clergé 5, 1067.
[8] Journal des Audiences 6, 159.
[9] Perier a. a. O. t. 1. qu. 112.
[10] Vgl. darüber Richecoeur a. a. O. 49.
[11] Vgl. Héricourt lois ecclés. part. 3. ch. 5. art. 1. n. 26. Gibert a. a. O. t. 1. consult. 52. Fevret a. a. O. liv. 5. ch. 2. in fine. Code matr. 367. ff. Pothier a. a. O. t. 1. p. 4. ch. 1. sect. 3. art. 1. §. 4; art. 2. §. 1.
[12] Vgl. Code matr. 264. ff. Mém. du Clergé 5, 718. Fevret a. a. O. liv. 5. ch. 2. n. 34. ff.; ch. 5. n. 12. Frain Arrêts du Parlem. de Bretagne (1684.) 476. Pothier a. a. O. p. 4. ch. 1. sect. 3. art. 1.

dieselbe contrahirt hatten, gewöhnlich nur zu einer Rehabilitirung ihres Bündnisses angehalten[1].

Eheversprechen.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass aus Eheversprechen eine Klage auf Vollziehung der Ehe nicht zugelassen wurde, und dass darauf abzielende Erkenntnisse der geistlichen Richter für missbräuchlich erklärt worden sind[2].

b. Der Civilstand[3].

Kirchenbücher.

Kirchenbücher scheinen in Frankreich seit dem vierzehnten Jahrhunderte üblich gewesen zu sein. Zuerst ohne dass besondere oder durchgehende Bestimmungen über die Art der Einrichtung oder Führung gegeben wurden, später, nach dem Concilium Tridentinum, in geregelter Form[4].

Kirchliche Anordnungen.

Die kirchlichen Anordnungen[5], deren Kern wesentlich darauf hinauslief, dass genau die Namen der contrahirenden Personen, ihrer Eltern u. s. w. verzeichnet, dass am Ende des Jahres die Bücher den Bischöfen übergeben würden u. dgl.,[6] können hier füglich unberücksichtigt bleiben, da der Staat die ganze Angelegenheit in den Kreis seiner Thätigkeit zog und durch seine Gesetze regelte.

Ordonn. v. Villers-Cotteret. 1539.

Schon die Ordonnanz v. Villers-Cotteret v. J. 1539.[7] beschäftigte sich mit dem Civilstande, freilich ohne irgendwie ein Princip zur Geltung bringen zu wollen: allein zur Abhülfe dringenden Nothstandes. Häufig nämlich wurde der Tod von Vasallen verheimlicht, und dann Seitens der Hinterbliebenen ungestörte Schritte gethan, die Succession des Verstorbenen an sich zu bringen.

Art. 50.

Deswegen setzte Art. 50. fest, dass über die Todesfälle

[1] Vgl. oben S. 505. 516.

[2] Erk. d. Parl. v. Paris aô. 1616. bei Fevret a. a. O. l. 5. ch. 5. n. 27; aô. 1637. bei Bardet a. a. O. t. II. l. 6. ch. 15; aô. 1645. bei Girard et Néron a. a. O. 2, 707; aô. 1647. bei Soëfve a. a. O. t. 1. cent. 2. c. 34. — Vgl. Gibert a. a. O. t. 1. cons. 7. Mém. du Clergé 5, 1105.

[3] Eine freilich in mannichfacher Beziehung unvollständige Darstellung bei Rieff Commentaire sur la loi des actes de l'état civil. (Colmar et Paris 1837.) S. 10. ff.

[4] Vgl. Burn registrum ecclesiae parochialis (Lond. 1852.) 3.

[5] Vgl. Conc. Aquense v. J. 1585. in den Mém. du Clergé 5, 675.

[6] Vgl. das Règlement des Officialités faits par l'Assemblée générale du Clergé tenue à Paris 1606. in den Mém. du Clergé 7, 654. Rituels de Paris, Seez, Boulogne, Carcassonne, Auxerre, Toul im Code matrim. 79. ff.

[7] bei Girard et Néron 1, 158.

von Lehnsleuten durch die Geistlichen Register geführt werden sollten.

Art. 51. Dann aber wurde in Art. 51. gewissermaassen ganz beiläufig auch die Haltung von Geburtsregistern angeordnet.

War doch, wie Bourdin[1] in seiner Paraphrase der Ordonnanz richtig bemerkt, bei Nachlassstreitigkeiten vielfach Klage erhoben worden über die Unsicherheit, mit der man das oft für die Entscheidung des Prozesses so wichtige Alter der Parteien feststellen konnte. — So erklärt sich auch, dass das Civilstandsgesetz mitten unter Vorschriften kam, welche auf Abkürzung des Prozessverfahrens abzielten.

Noch wichtiger aber waren die Bestimmungen der beiden folgenden Artikel, weil sie von einem Geiste getragen sind, welcher der französischen Gesetzgebung von da an beständig beigewohnt hat, weil sie davon ausgingen, dass die Civilstandsregister wesentlich dem Staate zur Ordnung und Aufsicht gebühren.

Art. 52. Notare sollten die Register beglaubigen, schrieb Art. 52. vor, bei der weltlichen Behörde sollten sie niedergelegt werden, Art. 53. verlangte Art. 53.

Die Ordonn. wird wenig praktisch. Dennoch aber traten gerade diese Theile der Ordonnanz kaum je in Wirksamkeit oder hörten jedenfalls bald auf, geltend zu sein.

Schon Fontanon[2] erklärte, dass sie nicht beobachtet würden. —

Ordonn. v. Blois 1579. Die Ordonnanz v. Blois v. J. 1579. ging auch auf Eheregister ein[3].

Um den Zeugenbeweis zu vermeiden, sagt Art. 181., den man häufig gerichtlich in Bezug auf Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle zu führen hat, soll der Geistliche die Register jedes Jahres spätestens zwei Monate nach Beendigung desselben den Greffiers persönlich oder durch eigene Vertreter überbringen, und die Wahrheit seiner Eintragungen bescheinigen.

Den Ungehorsamen droht Verurtheilung in die Kosten des gegen sie einzuleitenden Verfahrens, Zwang, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten und Sperrung der Temporalien.

[1] ebendas.
[2] Recueil d'Ordonn. (1580.) h. l.
[3] Girard et Néron a. a. O. 1, 599.

Die neuen Bestimmungen gefielen den Geistlichen sehr wenig[1]. Sie sahen sich zu grossen Ausgaben genöthigt, da die oft weite Entfernung ihrer Beneficien von den Archiven der königlichen Höfe kostspielige Reisen erforderte, sie hielten die weltlichen Anordnungen für einen Uebergriff in das kirchliche Gebiet — *„attendu ... que ce sont choses ecclésiastiques"* — sie baten, dass die Pfarrer ihre Register in den bischöflichen Archiven niederlegen und auch dort ihre Decharge erhalten könnten. Den Greffiers solle es unbenommen sein, sich dann dort die nöthigen Auszüge zu machen.

Widerstand d. Geistlichen.

Die Antwort auf diese Beschwerden ist nicht bekannt. Wohl aber zeigen sie die Ungeneigtheit des Clerus, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Das bestätigt aber auch das Edict Heinrich's IV. v. 1595.[2] mit nackten Worten, welches dann freilich dem regellosen Zustande ein Ende zu setzen strebte.

Heinrich IV. Edict v. 1595.

Heinrich IV. schuf, angeblich, um die gewöhnlichen Greffiers von der Ueberlast der Geschäfte zu befreien, in Wahrheit, um neue Stellen verkaufen zu können, eigene Beamte, *greffiers des insinuations ecclésiastiques*, die in jeder Diöcese residiren und denen allein die Sorge für die Civilstandsregister obliegen sollte. Alle drei Monate waren ihnen die Register zu überbringen; nur die von ihnen ausgestellten Empfangsscheine konnten die Geistlichen vor Strafe retten.

greffiers des insinuations ecclésiastiques.

Das Pariser Parlament registrirte die Ordonnanz nur mit gewissen Beschränkungen[3]. Das aus dem Stellenverkaufe erzielte Geld sollte blos für die Kriege in der Picardie angewendet werden — das illustrirt die Tendenz des Gesetzes deutlich — und die Ablieferung der Register nur einmal im Jahre erfolgen.

Das Pariser Parlament.

Die so modificirten Vorschriften des Edictes wurden in der Ordonnanz Ludwig's XIII. v. J. 1629.[4], welche, wie schon oben erwähnt, beim Pariser Parlamente die Registrirung nicht erlangen konnte, wiederholt. Nur dass die Höhe der Strafen auf 50 Livres festgesetzt wurde und zugleich

Ludwig XIII. 1629.

[1] Vgl. Cahier des remontrances .... de l'état ecclésiast. de France, présenté au Roi en l'assemblée générale de ses états à Blois le 8. Fevrier 1577. in Rec. des remontr. du Clergé 1025.

[2] Code Henri l. 1. tit. 30. §. 17.

[3] Guenois Conférence des Ordonnances (Paris 1678) liv. 1. tit. 3. pag. 1. §. 37. — Vgl. Mém. du Clergé 5, 43.

[4] Vgl. oben S. 507. — (Art. 29.)

an die Greffiers das Verbot erging, bei Gelegenheit der Registerablieferung Gebühren von den Geistlichen zu erpressen, was doch vorgekommen sein mag.

Klagen des Clerus.

Der Clerus stellte den Bestimmungen seine alten Klagen entgegen, freilich nicht mit den alten Forderungen[1].

Er wies nur auf die Kosten hin, welche das persönliche Abliefern der Register den Geistlichen auferlege, er wünschte, dass die Greffiers die Bücher sich selbst abholen möchten.

Die königlichen Commissarien erklärten die Beschwerden des Clerus für gerechtfertigt und versprachen deren Berücksichtigung. Dennoch geschah das nicht. Vielmehr blieb das

Edict v. 1653.

Edict v. Mai 1653. ganz bei den früheren Anordnungen, nur dass die Verpflichtung der persönlichen Ablieferung den Geistlichen erlassen wurde. —

Geist der bisherigen Anordnungen.

Die bisherigen Vorschriften über die Civilstandsregister hatten sich begnügt, ein Princip auszusprechen und für dessen Verwirklichung im Allgemeinen Sorge zu tragen, ohne jedoch die Ausführung im Einzelnen irgendwie zu regeln oder zu überwachen.

Kirchenbücher sollten geführt, den Greffiers sollten sie eingehändigt werden, das war so ziemlich die Summe aller Gesetzesacte; dass aber alle möglichen Fälschungen vorgenommen, dass die Civilstandsregister vernichtet werden oder verloren gehen könnten, blieb völlig unbeachtet, und das noch zu einer Zeit, wo die Gesetzgebung anderer Länder schon längst auf alle diese Fragen Rücksicht genommen hatte.

Ordonn. v. 1667.

Erst die Ordonnanz v. J. 1667. gab hierüber Vorschriften[2].

Wieder war es ein Prozessgesetz über Abänderung und Abkürzung des Verfahrens, dem die Civilstandsverordnungen einverleibt wurden, wieder war es das unmittelbare Bedürfniss, welches das Gesetz veranlasst hatte, und welches durch dasselbe Befriedigung finden sollte.

Titel 20.

Der Titel 20. der Ordonnanz vom April 1667. hat die Ueberschrift: *„Des faits qui gissent en preuve vocale ou littérale“*; Art. 7. bis 14. beschäftigen sich mit den Civilstandsregistern.

Art. 7.

Die erste Bestimmung — Art. 7. — reproducirte vollständig die Verordnungen der früheren Ordonnanzen: Geburts-,

[1] Vgl. Recueil des remontr. du Clergé 1375.
[2] Jousse Comment. sur l'ordonn. civile de 1667. (Paris 1767.) 2, 316. ff.

Heiraths- und Sterberegister sollten geführt werden: die übrigen aber beschritten den Weg der Reform.

Und zwar setzte Art. 8. fest, dass fortan zwei Register durch den Pfarrer gehalten werden sollten. Auf Kosten der Fabriken seien sie anzuschaffen, vom königlichen Richter zu paginiren, und Ende Dezember jedes Jahres zu schliessen.

Art. 8. Zwei Register vom Pfarrer geführt, vom Richter controlirt.

Die Eheeintragungen sollen Namen, Alter und Wohnort der Brautleute angeben, ob sie Hauskinder sind, oder unter Vormundschaft, oder in der Gewalt eines Anderen stehen u. s. w.

Die vier Trauzeugen haben im Register zu erklären, ob und in welchem Grade sie den jungen Eheleuten verwandt seien. (Art. 9.)

Art. 9.

Die Eintragungen sind hintereinander, sofort nach Vollziehung des Actes vorzunehmen, ohne irgend ein Blatt leer zu lassen. Die Eheleute und die anwesenden vier Zeugen unterzeichnen. (Art. 10.)

Art der Eintragungen.

Art. 10.

Sechs Wochen nach Ende des Jahres müssen beide Register dem Greffier des königlichen Gerichts eingereicht werden, welcher die Paginirung vorgenommen hat, und dieser stellt den Geistlichen darüber gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung aus. Das eine Register bleibt im königlichen Archive, das andere wird dem Pfarrer zurückgegeben (Art. 11.) und den Parteien steht es nun vollständig frei, ihre Trauscheine bei der Behörde oder beim Geistlichen ausfertigen zu lassen. (Art. 12.)

Jedes Jahr die Register an die Gerichte abzuliefern.

Art. 11. Trauscheine.

Art. 12.

Den ungehorsamen Geistlichen droht Zwang durch Sperrung der Temporalien und 25 Livres Geldbusse. (Art. 13.)

Strafen. Art. 13.

Sollten die Register aller dieser Vorsorge ungeachtet verloren gehen, so ist den Parteien der Beweis der Ehe durch Zeugen und Schriftstücke gestattet.

Verlust der Register.

Die Greffiers, welche die Geldnoth Heinrich's IV. i. J. 1595. geschaffen hatte, waren schon längst verschwunden. Aber die Ebbe in den Finanzen Ludwig's XIV. war kaum geringer, als die damalige, das Mittel sie zu heben dasselbe.

Ein Edict v. October 1691.[1] schuf als erbliches Amt die „greffiers gardes et conservateurs des registres de baptêmes, mariages et sépultures“, wieder angeblich allein im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, um die Durchführung des Gesetzes v. J. 1667. zu sichern. —

1691. greffiers gardes et conservateurs des registres de baptêmes, mariages et sépultures.

[1] Mém. du Clergé 5, 48. Vgl. über das Ganze Code matrim. 176. ff.

In allen Städten, wo königliche Gerichtsbarkeit ausgeübt würde, sollten die Greffiers angesessen, und jedem mindestens 50 Parochieen untergeben sein. Für diese hätten sie alle Jahre die Register zu liefern gegen Erhebung einer Gebühr, die durch Staatsrathsbeschluss fixirt und Seitens der Fabrik, oder, in deren Unvermögensfalle, Seitens der Pfarrer gezahlt werden sollte. Alle alten Register wären bei ihnen zu deponiren. —

Die grossen Unbequemlichkeiten, welche die neue Organisation begleiteten, waren wohl die Ursache, dass sie nicht, wie bestimmt war, im Dezember 1691., sondern erst im Februar 1692. in Kraft treten konnte[1]. Dann aber wurde sie durch eine ganze Reihe von Verordnungen weiter geführt.

1691. Zuerst suchte man den Werth der Greffiersposten durch Privilegien zu erhöhen. Schon das Edict v. J. 1691. gewährte ihnen Freiheit von militärischer Einquartierung und der

1693. Staatsrathsbeschluss v. J. 1693. wiederholte diese Vergünstigung[2]. Dann aber zog man auch aus den so kostbarer gemachten Stellen grösseren Nutzen.

Finanzielle Ausnutzung dieser Posten.

1699. Am 16. Juni 1699.[3] erschien eine Declaration, welche es in die Wahl der Greffiers stellte, entweder das Geld zurückzunehmen, das sie für ihre Posten gegeben hatten, und diese niederzulegen, oder einen Beitrag zu den Staatslasten zu zahlen. Nur die Greffiers der Bretagne wurden ausgenommen und die Inhaber der Stellen, welche in die Hände der Geistlichkeit gekommen waren.

Denn viele Diöcesen hatten die Greffiersämter käuflich erworben und liessen sie theils durch Geistliche verwalten, theils unterdrückten sie sie ganz.

Das gab aber wieder zu neuen Auflagen Veranlassung.

1705. Im J. 1705. schuf der König contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures, in allen Städten, wo königliche Gerichte sassen[4].

contrôleurs des registres.

Sie hatten alle Register zu controliren gegen die Hälfte der Greffiers-Gebühren, und ebenso alle Extracte, welche von den Greffiers oder Pfarrern ertheilt wurden; wo die Greffiersposten unterdrückt waren, mussten auch ihnen die Register hinterbracht werden.

[1] Mém. du Clergé 5, 52. — [2] ebendas. 53.
[3] ebendas. 59. — [4] Code matrim. 178.

Schon im October 1706. indessen wurden die Befugnisse der Controleurs bedeutend vermindert[1]. 1706.

Die Controle der Register-Extracte wurde ihnen genommen und Domanialbeamten übergeben. Sollten sie wegen des durch diese Aenderung verursachten Verlustes an Einkommen ihre Posten niederzulegen wünschen, so hätten die Domanialbeamten ihnen deren Kaufpreis zurückzuerstatten und dann selbst die Stelle zu übernehmen.

Jeder Richter, welcher nicht controlirte Register-Extracte zuliess, verfiel in 500 Livres Strafe; keine Ehe sollte geschlossen werden ohne Beibringung eines controlirten Taufscheines, kein Prozess über Kindschaft oder Ehe geführt werden ohne Vorlegung des controlirten Registerauszuges.

Dennoch kam das Edict v. J. 1706., welches noch durch die Bestimmungen v. 30. November 1706. und 25. Januar 1707. weiter declarirt wurde[2], bald ausser Kraft, ohne dass jedoch die Regierung dadurch von der Verfehltheit und Haltlosigkeit ihrer Maassregeln überzeugt worden wäre. Das Edict v. 1706. weiter declarirt: — 30. Nov. 1706. 25. Januar 1707. — ausser Kraft.

Im Gegentheile: das Edict v. Juli 1709. stellte die früheren Behörden in noch vermehrtem Maasse wieder her[3]. Ed. v. 1709.

Die Klagen über die drückenden Lasten, welche durch diese Beamtenschaaren der Kirche und dem Volke auferlegt wurden, und welche zu den Vortheilen der neuen Organisation in gar keinem Verhältnisse standen, ertönten aber von Jahr zu Jahr lauter. Der König konnte ihre Berechtigung kaum verkennen, und so erfolgte denn i. J. 1710.[4] auf Gesuch des Clerus eine Reduction der Zahl und endlich im Dezember 1716.[5] die völlige Unterdrückung der *greffiers* und *contrôleurs des registres*[6]. 1716.

Die acht Artikel der Ordonnanz v. J. 1667. über den Civilstand hatten auf die Länge der Zeit der Ungeneigtheit des Clerus gegenüber und bei dem beständigen Wechsel in Die Ordonn. v. 1667.

[1] ebendas.
[2] ebendas.
[3] Édit ... portant création d'offices de greffiers-gardes-conservateurs des registres de baptêmes, mariages et sépultures alternatifs, et de leurs contrôleurs in Mém. du Clergé 5, 64.
[4] ebendas. 67.
[5] Code matrim. 179.
[6] ebendas.

dem weltlichen Beamtenpersonale, dem die Sorge dafür übertragen war, nicht Stand halten können.

Declarat. v. 1736.

In einzelnen Theilen des Königreiches, klagte die Declaration v. 9. April 1736.[1], wisse man kaum noch etwas von den früheren Bestimmungen, und Untersuchungen ergaben, dass die wenigsten Geistlichen ihre Register den Greffiers zu übergeben pflegten.

Die genannte Declaration v. 9. April 1736. schärfte daher die Beobachtung der alten Gesetze von Neuem ein, und knüpfte daran eine Zahl von Verbesserungen, die theilweise nur die Tauf- und Sterberegister betrafen, und darum hier ausser Acht bleiben können, die aber auch andrerseits für die Eheregister wichtig wurden.

Verbesserungen dieses Gesetzes. Art. 1. u. 2.

So wiederholten die beiden ersten Artikel die Anordnungen Ludwig's XIV. wegen der Führung von zwei Registern und ihre Ablieferung an die Greffiers: der Art. 3. zeigte aber schon den wesentlichen Fortschritt, dass nicht nur das bei den weltlichen Behörden zu hinterlegende Buch, sondern auch das, welches im Besitze des Pfarrers blieb, von den Parteien mitunterzeichnet werden sollte, was sich freilich in einigen Diöcesen schon von selbst eingeführt hatte.

Art. 3.

Art. 7.

Art. 7. gab genaue Anweisung, was Alles in den Eheregistern vermerkt werden müsste, wobei alle Anordnungen und Strafen der Ordonnanzen über heimliche Ehen wiederholt und in Erinnerung gebracht wurden.

Das Registriren auf losen, unzusammenhängenden Blättern wurde strict verboten, und den Geistlichen dafür willkürliche Strafe angedroht, den Eheleuten Verlust aller aus der Ehe fliessenden vermögensrechtlichen Vortheile, oder gar Ungültigkeit ihrer Verbindung. (Art. 9.)[2]

Art. 9.

Ausserdem war noch neu die Bestimmung, dass jede Abänderung eines Registers in beiden Exemplaren erfolgen und am Rande kurz bemerkt werden müsse, und endlich die

[1] Ordonn. d'Alsace 2, 137. Zu bemerken ist noch, dass durch den Beschluss des Pariser Parlaments v. 5. September 1710. die Geistlichen verpflichtet wurden, Register zu halten über die Einwilligung der Eltern der Brautleute, die Verkündigung oder Dispensation der Aufgebote u. s. w. Mém. du Clergé 5, 1679.

[2] Sollte die Trauung in einer anderen als der Pfarrkirche geschehen, so war das Kirchenbuch dorthin zu bringen und die Registrirung zu bewerkstelligen. (Art. 8.)

Fixirung von 10 Livres Strafe für Geistliche und Laien, welche die Vorschriften des Gesetzes verletzen sollten[1].

c. Die Ehen der Protestanten.

Protestanten-verfolgungen.

Wie in allen katholischen Ländern, so hatte auch in Frankreich der Protestantismus die Verfolgung der Kirche und die Strafen des Staates zu ertragen, der, den mittelalterlichen Anschauungen getreu[2], den kirchlichen Spruch mit weltlichem Schwerte auszuführen strebte.

Ed. v. 1534.

Die alten Ketzergesetze wollte Franz I. in dem Edicte v. 29. Januar 1534.[3] gegen die von der Kirche Abtrünnigen angewendet, die Beschützer der Protestanten diesen selbst gleichgestellt wissen, und auf demselben Wege verharrten auch die zahlreichen Gesetzesacte der Folgezeit: Die Ordonnanzen Franz I. v. 1540. und 1542., Heinrich's II. v. 1549. und 1551. und Franz II. aus demselben Jahre stehen sämmtlich auf dem Boden der mittelalterlichen Rechtsprincipien.

Ord. v. 1540. 1542. 1549. 1551.

Aber dies Recht hatte sich überlebt. Es war wohl früher im Stande gewesen, die Ketzerei der Albigenser durch blutige Reaction zu beseitigen: es vermochte nicht die geistige Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts zu bemeistern.

1561. Duldung der Protest. ausgesprochen.

In der Verfolgung und durch die Verfolgung wuchs der Protestantismus; i. J. 1561. musste ihm staatliche Duldung gewährt, die Uebung des Cultus gestattet werden[4].

Anerkennung d. protestant. Ehen.

Damit war zugleich auch eine Anerkennung der protestantischen Ehen ausgesprochen. Freilich hätten dieselben auch schon früher für gültig erklärt werden müssen, denn die Ordonnanz von Blois war noch nicht erlassen und der Consens der Brautleute allein ausreichend, eine Ehe zu begründen: aber der geistliche Richter konnte nicht die rechtliche Wirkung

[1] Für den Elsass erfolgte ein Beschluss des Conseil souverain d'Alsace v. 18. Dezember 1736., welcher die Beobachtung der Declaration anordnete. Jedoch musste schon den 13. Januar 1737. davon Abstand genommen werden, weil, wie d'Aguesseau schrieb, das nöthige Beamtenpersonal fehlte. — Code matrim. 169. — Für die Pfarreien, „dépendantes du Châtelet de Paris", schärfte eine Declaration v. 17. August 1737. die früheren Bestimmungen ein. ebendas. 170.

[2] Vgl. Établ. de St. Louis liv. 1. ch. 123. Ordonn. Philipp's IV. v. J. 1298. in Ordonnances du Louvre 1, 330. — Beaumanoir c. 11. §. 11. — Vgl. Friedberg de finium int. eccl. et civitat. regund. iud. 161. —

[3] Dieses und die folgenden Gesetze sind abgedruckt in den Mémoires du Clergé 1, 1089. ff.

[4] Girard et Néron Recueil des ordonn. 2, 877.

solcher Verbindungen aussprechen oder anerkennen, da er die Protestanten überhaupt für echt- und rechtlos erachten musste.

Kanonische Ehehindernisse auch für Protestanten.

Schon damals jedoch wurde die Frucht der gewährten Concessionen empfindlich verkümmert. Die Protestanten wurden zur Beobachtung der katholischen Ehehindernisse verpflichtet, die kanonischen Eheverbote der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auch ihnen zur Norm aufgestellt[1]. Denn gemischte Ehen waren häufig[2] und auch die Jurisdiction über rein protestantische Ehen gebührte den katholischen geistlichen Gerichten, welche die Satzungen des kanonischen Rechts darauf anwendeten.

Uebertretung dieser Vorschrift.

Gerade aber diese Bestimmung stiess auf hartnäckigen Widerstand. Unzählige Male musste sie wiederholt werden[3], und oft genug wurden die gegen das Gesetz im dritten und vierten Grade eingegangenen Ehen nachgängig legalisirt[4].—

Karl IX. 1572.

Die blutige That der Bartholomäusnacht hatte für den Rechtsstand der Protestanten keine nachhaltigen Wirkungen. Im Gegentheile: der König erklärte unmittelbar darauf — 1572 — dass er beständig beabsichtigt habe, seine Regierung mit Milde und freundschaftlicher Gesinnung, nicht aber mit Gewaltthätigkeiten zu führen. Er erkannte von Neuem den Cult und die Ehen der Protestanten an[5].

Edict v. 1576.

Das Edict Heinrich's III. v. J. 1576. bestätigte das; und wenn auch hier wieder den Protestanten die Beobachtung der katholischen Eheverbote eingeschärft wurde, so wurde ihnen doch andererseits Befreiung von der katholischen Jurisdiction gewährt: Wo der Verklagte ein Protestant war, sollte der königliche Richter entscheiden[6].

Ehejurisdiction.

Ord. v. Blois 1579.

Schwieriger konnten sich die Verhältnisse gestalten, als die Ordonnanz v. Blois i. J. 1579. die Beobachtung der kirchlichen — natürlich katholischen — Eheschliessungsform vorgeschrieben hatte: Es konnte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung auch für die Protestanten verpflichtend sei. Dennoch scheint kein derartiger Anspruch erhoben worden zu sein. Vielmehr blieben die späteren Or-

[1] Art. 9. des Gesetzes.

[2] Siehe oben S. 510.

[3] So 1570. Girard et Néron Recueil 2, 885. 1576. ebendas. 894. 1577. ebendas. 903.

[4] So beispielsweise 1576. u. 1577. a. a. O.

[5] Vgl. Laferrière histoire du droit français 1, 336.

[6] a. a. O.

donnanzen in der alten Bahn und der abschliessende Act des **Edicts von Nantes** — 1598[1] — liess den Protestanten das **der Ordonnanz von Blois** vorangehende Recht, was aller Beschwerden des Clerus ungeachtet in dem **Edicte von Nîmes** — 1621 — Bestätigung fand. Nur dass auch das katholische *tempus clausum* für die Ehen der Reformirten Anwendung finden sollte[2].

Ed. v. Nantes 1598.

Ed. v. Nîmes 1629.

Die Gesetze der Folgezeit beschränken sich darauf, die früheren Verordnungen zu wiederholen. Sie zeigen deutlich, wie die Protestanten allmählich der Selbstständigkeit zustrebten und sich von dem katholischen Kirchenrechte zu emancipiren suchten.

Spätere Gesetze.

Namentlich muss häufig den protestantischen Consistorien in Erinnerung gebracht werden, dass ihnen keine Ehejurisdiction gebühre, dass sie über die Einsprache, die den Aufgeboten entgegengestellt würde, nicht urtheilen dürften, sondern die Entscheidung den königlichen Richtern überlassen müssten[3]. Ebenso wurde, um die Umgehung aller Gesetze zu verhüten, die Eheschliessung im Auslande — September 1664[4] — streng verboten.

Die Protestanten haben keine Ehejurisdiction.

Eheschliessung im Auslande. 1664.

Auch für den Civilstand der Protestanten trug die staatliche Gesetzgebung Sorge, indem sie dieselben Principien maassgebend sein liess, welche den für Katholiken bestimmten Gesetzen zu Grunde lagen.

Civilstand.

Der Geistliche führte die Register; von drei zu drei Monaten hatte er der Staatsbehörde Extracte zu überreichen[5].

Mit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts tritt in der Gesetzgebung ein bedeutender Umschwung ein. Die Politik eines **Louvois** und **Le Tellier** lenkte die Geschicke Frankreichs; es begann die Zeit der Dragonnaden, die systema-

Umschwung der Verhältnisse.

[1] Girard et Néron Recueil 2, 921. Art. 23. und die geheimen Artikel 39. ff. Das Edict von Nantes wurde bestätigt d. 22. Mai 1610; 15. Dezember 1612., 10. November 1615. und 8. Juli 1643. Vgl. Fontanon Recueil des Ordonn. 4, 1207.

[2] Auch das musste sehr häufig angeordnet werden. So 1662., 1664. u. s. w. Code matrim. 125. ff.

[3] Am 16. Januar 1662., 4. Mai 1663. Code matrim. 125.; 18. September 1664. Mém. du Clergé 1, 1326.; 2. April 1666. Code matrim. 127. u. s. w.

[4] Mém. du Clergé 1, 1336.

[5] Staatsrathsschluss v. 22. September 1664. in Mém. du Clergé 1, 1356. Declaration v. 1. Februar 1669. bei Girard et Néron a. a. O. 2, 962.

tische Ruinirung des Landes, um die eine Kirche wiederherzustellen.

Verdächtigungen gegen protestant. Ehen.

Katholische Schriftsteller streuten eifrig Verdächtigungen gegen die Protestanten und namentlich auch gegen deren Ehen aus[1]; jedes religiösen Characters seien diese baar, sie gälten als rein bürgerliche Verträge, sie würden blutschänderisch geschlossen und betrüglich registrirt. Die staatliche Gesetzgebung liess sich willenlos in die Bahnen treiben, welche diese intolerante Tendenz, dieser blinde Hass ihr vorzeichnete.

1680. Gemischte Ehen verboten.

Im J. 1680. wurde den Bestrebungen des Clerus Genüge gethan und die Schliessung von gemischten Ehen untersagt[2]; bald konnten in einzelnen Theilen des Landes die Resultate der blutigen Verfolgung, die gegen die reformirte Kirche losgelassen wurde, abgeschlossen und gesetzlich fixirt werden: der Protestantismus war dort ausgerottet: Es wurde die Ausübung des reformirten Cultus für die Zukunft verboten.

In einzelnen Landestheilen Protestantismus ausgerottet.

1683.

Schon i. J. 1683. hatte die reformirte Kirche so harte Schläge empfangen, dass in einigen Landestheilen für den Verbleib der von ihren Geistlichen bisher geführten Civilstandsregister Sorge getragen werden musste[3].

Auswanderungen.

Inzwischen schien die Fluth einer massenhaften Auswanderung alle Dämme der Gegenreformation durchbrechen zu wollen. Die Eltern schickten ihre Kinder in das Ausland, damit diese dort ihre Ehen schliessen und sich ansässig machen sollten, freilich auf die Gefahr hin — wie sich eine Ordonnanz Ludwig's XIV. mit fast rührender Naivetät ausdrückt — dadurch das Recht zu verlieren, Unterthan des Königs zu sein, und die Vortheile zu entbehren, welche das Unterthanenverhältniss gewährte.

Declarat. v. 16. Juni 1685.

Aber auch dagegen wurde Vorsorge getroffen. Die Eltern der Entflohenen — so bestimmte die Declaration v. 16. Juni 1685.[4] — sollten zu ewigen Galeeren verurtheilt werden und mit Vermögensconfiscation das Vergehen ihrer Kinder büssen.

[1] So der Jesuit Maynier. Vgl. Hist. de l'édit de Nantes (Delft 1695) III, 1, 512.

[2] Siehe oben S. 511.

[3] Staatsrathsbeschluss v. 9. August. Mém. du Clergé 1, 1602.

[4] Code matrim. 136. Demselben Zwecke waren die Declarationen v. 16. Juni und 6. August 1685. gewidmet. ebendas. 137. f. Die Hauskinder, deren reformirte Eltern das Land verlassen hatten, wurden durch die Declaration v. 16. August 1686. — Code matrim. 140. — von dem Requisit der elterlichen Einwilligung dispensirt.

Staatsrathsbeschluss v. 15. Sept. 1685.

Noch in demselben Jahre regelte ein Staatsrathsbeschluss v. 15. September die Ehen der Reformirten in den Theilen Frankreichs, in welchen ihnen öffentliche Ausübung des Cultus nicht mehr gestattet war[1]. Das Princip der Civilehe fand hier gewissermaassen zum ersten Male Verwirklichung.

Civilehe.

„*Veut sa majesté*", heisst es, „*qu'à l'égard des publications ou annonces qui doivent précéder lesdits mariages, elles se fassent au siège royal le plus prochain du lieu de la demeure de chacun de deux religionnaires qui se voudront marier, et seulement à l'audience*". Die Trauung erfolgt zwar durch den vom Intendanten dazu bezeichneten protestantischen Geistlichen vor einer beschränkten Zahl von Zeugen[2], aber doch auch in Gegenwart des königlichen Richters — „*en présence du principal officier de justice de la résidence où demeureront et auront été établis lesdits ministres*". — Monatlich haben die Prediger die von ihnen ausgestellten, von den Brautleuten unterschriebenen Trauscheine zur Eintragung in die Register den königlichen Behörden — „*au greffe de la plus prochaine juridiction royale*" — zu überbringen.

Revocation d. Edicts von Nantes.

Einen Monat nach dieser Verordnung wurde das Edict von Nantes zurückgenommen und dem Protestantismus das Todesurtheil gesprochen[3].

[1] Code matrim. 139.

[2] Schon der Beschluss v. 9. November 1670. hatte ihnen verboten, mehr als 12 Personen, einschliesslich der Eltern, den Hochzeiten und Taufen beiwohnen zu lassen.

[3] Nur wenige Sätze dieser für Frankreich so unheilvollen Massregel mögen hier Aufnahme finden:

„Voulons et nous plait", heisst es, „que tous les temples de ceux de ladite religion prétendue réformée, situés dans notre royaume, pays, terres et seigneuries de notre obéissance soient incessamment démolis.

Défendons à nos dits sujets de la religion prétendue réformée, de plus s'assembler pour faire l'exercice de la dite religion en aucun lieu ou maison particulière, sous quelque prétexte que ce puisse être, même d'exercices réels ou de bailliage, quand bien les dits exercices auraient été maintenus par des arrêts de notre conseil. Enjoignons à tous ministres de la religion prétendue réformée, qui ne voudraient pas se convertir et embrasser la religion catholique, apostolique et romaine, de sortir de notre royaume et terres de notre obéissance, quinze jours après la publication de notre présent édit, sans y pouvoir séjourner au-delà, ni pendant le dit temps de quinzaine faire aucun prêche, exhortation, ni autre fonction à peine de galères.

A l'égard des enfans qui naîtront de ceux de la dite religion prétendue réformée, voulons qu'ils soient dorénavant baptisés par les curés des paroisses. Enjoignons aux pères et mères de les envoyer aux églises à cet effet là, à peine de 500 livres d'amende et de plus grande s'il y échet. Et seront ensuite les enfans élevés en la dite religion catholique, apostolique et

Danach war auch eine protestantische Eheschliessung nicht mehr möglich. Allen Predigern wurde ja bei harter Strafe anbefohlen, Frankreich unmittelbar zu verlassen; wer hätte protestantische Ehen noch trauen oder legalisiren können? Die Vorschriften, welche für die Taufe gegeben waren, mussten auch auf Trauungen Anwendung finden, und wenn auch die späteren Gesetze Ludwig's XIV.—das Edict v. März 1687., die Declaration v. 15. Juni desselben Jahres, und die v. 13. Dezember 1698. — fast geflissentlich mit keinem Worte der Protestanten gedenken, so geschah das eben nur[1], um den räthselhaften Widerspruch, der zwischen dem Staatsrathsbeschlusse v. 15. September und dem nur einen Monat späteren Revocationsedicte obwaltete, zu bemänteln. Im September 1685. wollte man noch den Protestanten gestatten, sich von ihren Geistlichen einsegnen zu lassen, seit dem October desselben Jahres wurden sie vom katholischen Pfarrer getraut.

Ed. v. 1687. Declar. v. 1687. u. 1698.

Ehen vor katholischen Geistlichen zu schliessen.

Wenngleich aber die Vorschriften des Revocationsedictes die Duldung der Reformirten für die Zukunft verhiessen, so war doch diese Concession an zu viel Clauseln geknüpft, als dass sie praktisch wirksam sein konnte. Jedenfalls war sie nicht im Stande, dem Bekehrungseifer der katholischen Kirche einen Damm entgegenzustellen. Die Ketzer wurden genöthigt, dem katholischen Gottesdienste beizuwohnen, man zwang sie fast mit Gewalt in den Schooss der alleinseligmachenden Kirche und drohte den Rückfälligen mit härtester Strafe[2].

Gegenreformation.

romaine: à quoi nous ordonnons bien expressément aux juges des lieux de tenir la main.

Pourront au surplus les dits de la religion prétendue réformée, en attendant qu'il plaise à Dieu de les éclairer comme les autres, demeurer dans les villes et lieux de notre royaume, pays et lieux de notre obéissance, et y continuer leur commerce et jouir de leurs biens, sans pouvoir être troublés ni empêchés sous prétexte de la dite religion prétendue réformée à condition, comme dit est, de ne point faire d'exercice, ni de s'assembler sous prétexte de prières ou de culte de la dite religion, de quelque nature qu'il soit, sous les peines de confiscation de corps et de biens.". —

[1] Vgl. darüber Mém. sur le mariage des protestans en 1785. (s. l.) 40. ff.

[2] Nach der Declaration v. 13. März 1679. wurden sie verurtheilt, Abbitte zu thun und das Land zu verlassen; ihr Vermögen verfiel dem Staate. Nach der Declaration v. 29. April 1686. sollten neu convertirte Kranke, welche die Annahme der katholischen Sacramente verweigerten, im Falle der Genesung zu lebenslänglichen Galeeren verurtheilt werden, mit Confiscation ihrer Güter; falls sie starben, musste der Leichnam dem Abdecker ausgeantwortet werden.

Am 8. März 1715. glaubte der König aussprechen zu dürfen, dass es keine Protestanten in Frankreich mehr gebe. — *„Le séjour qu'ils ont fait dans notre Royaume, est une preuve plus que suffisante qu'ils ont embrassé la Religion Catholique, Apostolique et Romaine"*. —

1715. Officiell giebt es keine Protestant. mehr.

Wenn aber auch jetzt officiell nur noch Katholiken in Frankreich existirten, so waren doch Viele darunter, deren Rechtgläubigkeit von calvinischer Ketzerei stark angefressen war. Für die Ehen der Reformirten brauchten daher keine Normen mehr aufgestellt zu werden: die der Verdächtigen, der Neuconvertirten erforderten die grösste Aufmerksamkeit.

Ehen der Neuconvertirten.

Es war selbstverständlich, dass die Kirche die Mitwirkung ihrer Priester zur Trauung nur dann gewähren wollte, wenn die Brautleute unzweifelhaft dem wahren Glauben anhingen. Deshalb legte sie den *„Neubekehrten"*, d. h. in Wahrheit allen denen, welche eigentlich Protestanten waren, eine Zahl von Prüfungen auf, denen sie sich vor der Eheschliessung unterziehen mussten[1].

Zuvörderst sollten sie regelmässig, nachdem sie dem Pfarrer ihren Entschluss, in die Ehe zu treten, kund gethan hatten, dem Gottesdienste beiwohnen. Die Geistlichen riefen dann wohl aus ihren Listen jeden Sonntag die Namen solcher Brautleute von den Kanzeln herab, um eine freilich entwürdigende Controle auszuüben. Sie hatten bei dem katholischen Pfarrer zur Beichte zu gehen und einen von diesem ausgestellten Absolutionsschein beizubringen. Sie mussten endlich den ketzerischen Glauben abschwören und verfluchen[2].

[1] Vgl. darüber Mém. théologique et politique au sujet des mariages clandestins des Protestans de France 1755. (s. l.) 115. Lettres écrites à un Protestant de France au sujet des mariages des Réformés .... par un P. de l'Église Réformée (s. l. 1733.) 11.

[2] Vgl. das Certificat, welches die Geistlichen der Diöcese Alais ausstellen mussten in Très-humble et très-respectueuse requête des protestans de la province de Languedoc au roy (Amsterdam 1761) S. 9:

„Je certifie avoir publié pendant deux ou trois Dimanches ou Fêtes consécutifs, les Bans de Mariages de N. N. Je certifie de plus que N. et N. mes Paroissiens, étant nouveaux Catholiques, sont assidus aux Prônes, et à la messe paroissiale depuis quatre mois; que les ayant interrogés plusieurs fois, s'ils vouloient vivre et mourir dans la Religion Catholique, Apostolique et Romaine, ils m'ont toujours répondu qu'ils étoient dans cette résolution, qu'ils sont suffisamment instruits des vérités de notre foi; qu'ils ont fait leur Confession et sont disposés à s'approcher du Sacrement de l'Eucharistie, lorsqu'on le jugera à propos. Je certifie encore qu'ayant veillé soigneuse-

Und die Protestanten? fügten sie sich den Forderungen der Kirche?

Declarat. v. 1724.

Viele, dem staatlichen Zwange folgend, der in der Declaration Ludwig's XV. v. J. 1724.[1] einen neuen verschärften Ausdruck gefunden hatte, unterwarfen sich den kirchlichen Geboten. Widerwillig mit mühsam verhehltem Abscheu waren sie Zeugen des Gottesdienstes, mit Lügen auf den Lippen nahten sie sich dem Beichtstuhle des Priesters, mit Zorn im Herzen schwuren sie den Glauben ihrer Väter ab. Dann aber hielten sie sich auf immer mit dem Katholicismus abgefunden, und nur die Taufe ihrer Kinder brachte ihnen mit verhasstem Zwange zur Erinnerung, dass sie dem Namen nach der katholischen Kirche angehörten[2].

Andere aber — und ihre Zahl war nicht gering[3] — wollten sich auch zu solchen äusserlichen Werken des Gehorsams nicht verstehen.

Trauungen d. protestant. Geistlichen.

Allen Verboten zum Trotze waren zahlreiche protestantische Geistliche in Frankreich verborgen. In Wäldern, in Höhlen und Klüften hielten sie Gottesdienst, und sammelten die Glieder der bedrängten Kirche. Vor diese traten die reformirten Brautleute, ihren Segen erbaten sie sich, und lebten dann als Ehegatten beisammen, die staatlichen Strafen missachtend, um die bürgerlichen Folgen ihrer Verbindung unbekümmert. Denn allerdings sprachen die Gerichte diesen alle rechtlichen Wirkungen ab.

Erkenntnisse d. Parlamente.

Am 17. Dezember 1749. vernichtete das Parlament von Bordeaux neun solcher Ehen. Die Männer wurden zu Galeeren auf Lebenszeit verurtheilt; die Frauen, der Haare beraubt, ins Gefängniss gesperrt, ihr Vermögen, die Mitgift, confiscirt. Die von dem protestantischen Geistlichen ausge-

ment pendant les quatre mois sur le reste de leurs actions et de leur conduite, soit par moi-même, soit par le ministère de gens dignes de foi que j'ai employés à cet effet, il ne m'est rien revenu qui puisse faire douter que la profession qu'ils font de la Religion Catholique ne soit sincère. En foi de quoi j'ai signé le présent Certificat".

[1] Art. 15. Vgl. auch (Bonnaud) Discours à lire au conseil en présence du roi par un ministre patriote sur le projet d'accorder l'état civil aux Protestants (1787. s. l.) 92. f.

[2] Vgl. die klagenden Berichte der katholischen Geistlichen, welche Coquerel hist. des églises du désert (Paris 1841.) 1, 262. mittheilt.

[3] Cardinal Fleury spricht i. J. 1737. von dem „nombre prodigieux de ces mariages; ils se multiplient tous les jours"; Coquerel a. a. O. 1, 262.

stellten Trauscheine wurden dem Henker übergeben und öffentlich in Gegenwart der unglücklichen Verurtheilten verbrannt[1].

Im J. 1749. wurde aus demselben Grunde M. de Palleville zu ewigem Gefängniss verdammt, und seine Frau in ein Kloster eingeschlossen[2]; i. J. 1762. erlitt ein reformirter Geistlicher, der getraut hatte, den Tod durch Henkershand[3].

Und dennoch war es unmöglich, alle Schuldigen mit Strafe zu belasten: die Gefängnisse der Provinz würden nicht ausreichen, um sie aufzunehmen, schrieb der Bischof v. Alais i. J. 1737[4].

Die mariages du désert.

Der katholischen Geistlichkeit waren weder die zahllosen *„mariages du désert"* — so wurden jene Ehen genannt — verborgen, noch entging ihr die Erfolglosigkeit aller Reverse, die sie sich bei Trauungen der Protestanten hatte ausstellen lassen. Sie begann Gewissenszweifel zu empfinden. Nicht wegen des Zwanges, den sie den Ketzern auferlegte, sondern wegen der Resultatlosigkeit desselben, wegen der Entwürdigung der Sacramente, die Widerwilligen gespendet würden, Ungläubigen, welche die göttliche, sacramentale Gnade innerlich missachteten, und ihr später auch äusserlich Hohn sprächen. Sie wurde bedenklich mit den Trauungen der Protestanten; ja oft verweigerte sie dieselben ganz[5].

Unzahl von Person. ohne Civilstand.

Dadurch wurde aber die Zahl der *mariages du désert* nur vermehrt[6], zumal auch die protestantische Kirche, trotz ihrer Verfolgung, nicht unterliess, die Excommunication gegen diejenigen zu schleudern, welche sich katholischen Traufeierlichkeiten unterwerfen würden[7]. Schon 1752. zählte man an 150,000 *mariages du désert*, über 800,000 Personen, die keinen Civilstand mehr besassen[8]. Rathlos sah man einer sich immer übler gestaltenden Zukunft entgegen. Denn das musste auch

[1] Coquerel a. a. O. 1, 415.
[2] ebendas. 1, 455.
[3] Second Mém. sur le mariage des protestans (Londres 1787.) 38.
[4] Coquerel a. a. O. 1, 267.
[5] Mémoire sur le mariage des Protestans en 1785. S. 15. Second Mémoire a. a. O. 51. Coquerel a. a. O. 1, 200.
[6] Das wurde schon 1752. den Bischöfen staatlicherseits vorgeworfen. Mém. sur le mar. a. a. O. 128.
[7] Vgl. Coquerel a. a. O. 1, 200.
[8] Saint-Vincent Réclamation du parlement en faveur des protestants de France (1787. s. l.) S. 28. Andere rechneten 1,600,000. ebendas. 30.

dem blödesten Auge erkenntlich sein, dass die rohe Gewalt Ludwig's XIV. die protestantische Kirche nicht vernichtet habe, dass die Declarationen v. 1714. und 1724., welche die Existenz von Reformirten in Frankreich läugneten, auf trügerischen Illusionen beruhten, dass auch in Zukunft der Protestantismus allen Verfolgungen gegenüber Stand halten werde.

Toleranz. Man sann auf Mittel zur Hülfe, und das um so mehr, da ja in Wissenschaft und Leben die religiöse Unduldsamkeit einer humanen Toleranz, wenn nicht gar einem frivolen Indifferentismus Platz gemacht hatte[1].

Generaladvocat Servan. Schon am Schaffott von Calas hatte der Generaladvocat Servan für die Ehen der Protestanten das Wort ergriffen[2], i. J. 1752. hatte der Marschall von Richelieu die Principien einer gesunden Politik verkündet[3]. Marschall v. Richelieu. „*Je ne prononcerai point*", schrieb er, „*que les évêques puissent administrer le mariage quand leur conscience ne leurs permet pas de le conférer; mais si je prononcerai hardiment, que si la Religion exige de la déférence aux sentimens des Évêques sur l'administration des sacremens de baptême et de mariage aux nouveaux convertis, l'ordre politique, le bien public et les biens les plus sacrés de la société exigent nécessairement une loi certaine et uniforme, pour assurer l'état d'un si grand nombre de sujets du Roi*". —

Literatur. Mit dem J. 1750. begann auch die Literatur sich der Frage zu bemächtigen.

Verschiedene Ansichten. Es waren aber eigentlich vier verschiedene Meinungen, die vertreten und die in den Schriften besprochen wurden.

Der Rath des Königs scheute sich vor principiellen Aenderungen der Gesetzgebung. Er wollte noch eine Zeit lang laviren, die Schärfen des bestehenden Zustandes abschleifen, und diesen so den Protestanten erträglicher machen. Die Zahl der Prüfungen, sprach er sich aus, denen sich die Protestanten vor der Trauung zu unterziehen hätten, müssten vermindert, die Zeit derselben abgekürzt werden: dann würden jene sich schon ohne Weigern der katholischen Trauform unterwerfen[4].

[1] Vgl. Peyrat hist. des pasteurs du désert (Paris 1842.) 2, 462. ff.
[2] Coquerel a. a. O. 2, 454.
[3] bei St. Vincent a. a. O. 25. abgedruckt in den Mémoires du duc de Richelieu (Paris 1829.) 5, 294. ff.
[4] Vgl. Code matrim. 861. — Das war auch die Ansicht von d'Aguesseau. Mém. sur le mar. a. a. O. 125. f.

Bischof v. Alais.

Energischer war der Vorschlag des Bischofs v. Alais[1]. Der König solle eine Declaration erlassen, welche die Protestanten bei harter Strafe verpflichte, die früher geschlossenen *mariages* und *baptêmes du désert* vor dem katholischen Geistlichen zu rehabilitiren und welche ihnen für die Zukunft untersage, sich jemals anderswo, als in der katholischen Kirche, zu verheirathen. Die Commandanten der Provinzen sollten ohne Form und Prozess die Ungehorsamen bestrafen.

Bischof v. Agen.

Der Bischof von Agen[2] endlich in seinem, an den Generalcontroleur gerichteten Briefe v. 6. Mai 1751. schlug vor, die Protestanten zur Auswanderung aufzufordern, und so Frankreich für immer von den Ketzern zu befreien.

Es war klar, dass alle diese Propositionen nicht an einem Uebermaasse von legislatorischer Weisheit krankten. Die einen wollten nur Halbes, die andern überstürzten sich in blinder Unduldsamkeit und thörichtem Verlangen.

Mémoire théologique a. d. J. 1755.

So fanden sie denn auch in dem Mémoire théologique et politique au sujet des mariages clandestins des protestans de France, welches 1755. erschien, eine gebührende Abfertigung.

Civilehe.

Aber nicht nur durch ihre Kritik zeichnete sich die genannte Schrift aus; sie trat auch, so weit ich sehe, zum ersten Male mit einem Vorschlage auf, dem nachher eine ganze Literatur von Flugblättern und Büchern zustimmte.

Die öffentliche Ausübung des Cultus wollte sie den Protestanten nicht gewähren; nicht einmal die Duldung der reformirten Geistlichen befürwortete sie: den Civilstand aber der Bedrückten suchte sie zu sichern, und dazu griff sie auf Principien zurück, die sie schon in jener oben erwähnten Declaration d. J. 1685. niedergelegt fand.

Dort sollten die protestantischen Aufgebote, durch den Richter verkündet, die Trauung in seiner Gegenwart von dem Geistlichen vollzogen werden. Diese Thätigkeit des protestantischen Pfarrers wurde jetzt zu beseitigen empfohlen: die Einführung der holländischen Civilehe für die Protestanten vorgeschlagen. —

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung kam aber damals nicht zum Abschlusse.

[1] Vgl. Code matrim. 863.
[2] Code matrim. 863.

Das Mémoire rief noch eine Replik[1] und Duplik[2] hervor: dann ruhte die Frage fürs Erste.

Die Protestanten treten immer offener auf.

Inzwischen nahmen die Reformirten immer kecker und immer offener von den Rechten Besitz, welche die Jahre der Verfolgung ihnen entzogen hatten.

„*L'hérésie devenue chaque jour plus fière et plus entreprenante*", klagte der Clerus i. J. 1780., „*à l'ombre d'une longue impunité, ne se lasse point de déchirer le sein infortuné de cette mère tendre et affligée*"[3].

adouages.

Am hellen Tage, in belebten Städten, schlossen sie ihre Ehen, ohne von den Magistraten viel belästigt zu werden[4], oder lebten, wenn sie reformirte Geistliche nicht erlangen konnten, im offenen Concubinate.

Zählte man doch in Mornac, einem kleinen Städtchen der Diöcese von Saintes, allein dreizehn solcher gesetzlosen Verbindungen, die „*adouages*" genannt wurden[5]. Das lässt einen sicheren Schluss für die grossen Städte zu.

Protestantische Geistliche gab es aller Orten. In der Diöcese von Castres lebten sechs, in Nîmes drei, in der Diöcese von Saintes gar fünfzehn[6]. Ihre Trau- und Taufscheine circulirten überall, und wurden ohne Scheu selbst den Parlamenten vorgelegt[7]. —

1787. Berathung d. Behörden. Verschiedene Schriften.

Im J. 1787. traten die Behörden von Neuem in Berathung, um die noch immer offene Frage des protestantischen Civilstandes endlich zum Abschlusse zu bringen. Wieder ergoss sich eine Fluth von Schriften; die verschiedensten Meinungen fanden Vertretung. Doch waren nur wenig, wie die Discours des Abbé Bonnaud[8], und die Lettres à un magistrat du

1 Sentiments des catholiques de France sur le mémoire au sujet des mariages clandestins des Protestants. 1756.

2 Réponse d'un bon chrétien aux prétendus sentiments des catholiques de France sur le mém. etc. (s. l. et a.)

3 Mém. présenté au Roi par l'Assemblée du Clergé de France en 1780.

4 Vgl. Bonnaud a. a. O. 138.

5 ebendas. 141.

6 ebendas. 127.

7 ebendas. 143. Das Parlament v. Toulouse liess i. J. 1776. ein solches Certificat als Beweis der Ehe gelten. Der König vernichtete jedoch das Urtheil.

8 Vgl. oben S. 538. Anmkg. 1. Der Plan des Werkes lässt sich mit Jules Simon la liberté de conscience (Paris 1857.) 114. dahin zusammenfassen: „Was haben die Protestanten vor Aufhebung des Edictes von Nantes gethan, was nachher? Was würden sie unter den gegenwärtigen Umständen thun,

parlement (Avignon 1787.), geradezu den Reformirten feindlich: die Mehrzahl[1] — und namentlich die beiden Mémoires von Malesherbes — befürwortete die Civilehe, du Closel d'Annesy[2] wollte die katholischen Geistlichen zur Trauung und Registrirung verpflichten, ohne dass sie jene verhassten Prüfungen anwenden dürften.

Ludwig XVI. entschied sich für die Ansicht der Majorität. Sein Edict v. 28. November 1787. gab den Protestanten die facultative Civilehe[3].

Ed. v. 28. Nov. 1787. Facultative Civilehe.

Ich will die Einleitung des Gesetzes wörtlich mittheilen; sie gewährt einen deutlichen Einblick in die Beweggründe und Absichten des Königs. Es heisst:

„*Lorsque Louis XIV. défendit solennellement dans tous les pays et terres de son obéissance, l'exercice public de tout autre religion que la religion catholique, l'espoir d'amener ses peuples à l'unité si désirable du même culte, soutenu par de trompeuses apparences de conversions, empêcha ce grand roi de suivre le plan qu'il avait formé dans ses conseils, pour constater légalement l'état civil de ceux de ses sujets qui ne pouvaient être admis aux sacremens de l'église; à l'exemple de nos augustes prédécesseurs, nous favoriserons toujours de tout notre pouvoir, les moyens d'instruction et de persuasion qui tendront à lier tous nos sujets, par la profession commune de l'ancienne foi de notre royaume, et nous proscrirons, avec la plus sévère attention toutes ces voies de violence, qui sont aussi contraires aux principes de la raison et de l'humanité, qu'au véritable esprit du christianisme.*

Mais en attendant que la divine providence bénisse nos efforts et opère cette heureuse révolution, notre justice et l'intérêt de notre royaume, ne nous permettent pas d'exclure plus longtemps des droits de l'état civil, ceux de nos sujets ou des étrangers domiciliés dans notre empire, qui ne professent pas la religion

wenn der Staat ihre Forderungen erfüllte?" — Die Marschallin v. Noailles besuchte alle Pairs und Parlamentsräthe und hinterliess das Pamphlet mit dem Schreiben: „Mme la maréchale de Noailles est venue pour avoir l'honneur de vous voir, et pour vous engager à défendre la religion et l'État dont les intérêts vous sont confiés". Simon a. a. O.

[1] So die Lettres d'un Magistrat (Avignon 1787.) S. 37. ff. Saint Vincent a. a. O. die oben citirten beiden Mémoires (S. 539. Anmerkg. 5.). Malesherbes hatte schon 1779. ein Mémoire für die Protestanten in London veröffentlicht. Vgl. Jules Simon a. a. O. 111.

[2] Moyen de constater l'état civil des protestants (Génève 1787.) S. 17. ff.

[3] Recueil des anciennes lois françoises 6, 472.

catholique. Une assez longue expérience a démontré que ces épreuves rigoureuses étaient insuffisantes pour les convertir: Nous ne devons donc plus souffrir, que les lois les punissent inutilement du malheur de leur naissance, en les privant des droits que la nature ne cesse de réclamer en leur faveur. Nous avons considéré que les protestans ainsi dépouillés de toute existence légale, étaient placés dans l'alternative, ou de profaner les saints sacremens par des conversions simulées, ou de compromettre l'état de leurs enfants, en contractant des mariages frappés d'avance de nullité, par la législation de notre royaume. Les ordonnances ont même supposé qu'il n'y avait plus que des catholiques dans nos états; et cette fiction aujourd'hui inadmissible, a servi de motif au silence de la loi, qui n'aurait pu reconnaître en France des prosélytes d'une autre croyance, sans les proscrire des terres de notre domination, ou sans pourvoir aussitôt à leur état civil. Des principes si contraires à la tranquillité et à la prospérité de notre royaume, auraient multiplié les émigrations, et auraient excité des troubles continuels dans les familles, si nous n'avions pas profité provisoirement de la jurisprudence de nos tribunaux, pour écarter les collatéraux avides, qui disputaient aux enfans l'héritage de leurs pères[1].

Un pareil ordre de choses sollicitait depuis longtems notre autorité de mettre un terme à ces dangereuses contradictions, entre les droits de nature et les dispositions de la loi. Nous avons voulu procéder à cet examen, avec toute la maturité qu'exigeait l'importance de la décision. Notre résolution était déjà arrêtée dans nos conseils, et nous nous proposions d'en méditer encore quelque temps la forme légale; mais les circonstances nous ont paru propres à multiplier les advantages, que nous espérons de recueillir de notre nouvelle loi, et nous ont déterminé à hâter le moment de la publier. S'il n'est pas dans notre pouvoir d'empêcher qu'il n'y ait différentes sectes dans nos états, nous ne

[1] Als i. J. 1764. katholische Seitenverwandte Kindern protestantischer Eltern ihr Erbtheil entziehen wollten, weil diese keine legitime Ehe geschlossen hätten, schrieb der Advokat der Verklagten, Élie de Beaumont, ein Mémoire zu ihren Gunsten. „Il faut avouer", sagt die Correspondence von Grimm 3, 488. über diese Schrift, „qu'il n'y a rien de plus rare que de tels procès, et qu'on ne connaît que peu d'exemples de collatéraux catholiques qui aient cherché à priver leurs neveux ou cousins de l'héritage de leurs pères, quoique le succès des poursuites autorisées ne soit pas douteux. Cela prouve que l'honnêteté publique n'est pas une chimère, et qu'elle est au-dessus de la loi injuste et barbare". Später scheinen aber doch derartige Prozesse an Zahl zugenommen zu haben.

souffrirons jamais, qu'elles puissent y être une sourbe de discordes entre nos sujets. Nous avons pris les mesures les plus efficaces pour prévenir de funestes associations. La religion catholique, que nous avons le bonheur de professer, jouira seule dans notre royaume des droits et des honneurs du culte public, tandis que nos sujets non catholiques, privés de toute influence sur l'ordre établi dans nos états, déclarés d'avance à jamais incapables de faire corps dans notre royaume, soumis à la police ordinaire pour l'observation des fêtes ne tiendront de la loi que ce que le droit naturel ne nous permet pas de leur refuser, de faire constater leurs naissances, leurs mariages et leurs morts, afin de jouir comme tous nos autres sujets des effects civils qui en résultent". —

Art. 1. Katholische Religion hat allein öffentliche Uebung.

Deswegen setzte denn auch der erste Artikel gewissermassen schon um den Clerus mit den übrigen Vorschriften zu versöhnen fest, dass die katholische Religion allein in Frankreich öffentliche Uebung geniessen, und dass der Civilstand der Katholiken in jedem Falle nach den Gebräuchen und Riten der Kirche verwaltet werden solle.

Protestanten Duldung.

Den Protestanten wird Duldung gewährt und freie Ausübung von Handel und Gewerbe.

Ihre Ehen.

Für ihre Ehen gilt folgende Form.

Art. 8. Aufgebote

An dem Domicile der Brautleute, schreibt Artikel 8. vor, sind drei Aufgebote zu verkünden; wohnen sie erst seit sechs Monaten an diesem Orte, aber früher in derselben Diöcese, so auch an dem früheren Wohnorte, und ebenso, falls sie noch vor Ablauf eines Jahres in einer anderen Diöcese ansässig waren. Minderjährige werden noch ausserdem am Domicile der Eltern aufgeboten.

durch den katholischen Pfarrer oder durch einen Justizbeamten

Die Proclamationen werden nach Wahl der Brautleute entweder durch den katholischen Pfarrer verkündet, oder durch den staatlichen Justizbeamten. Der erste thut es an der Kirchthüre, ohne die Confession der Verlobten zu erwähnen, der andere, in Gegenwart des Richters, ebendaselbst, mit genauer Angabe von Namen und Stand der Brautleute. Beide heften die Proclamationsscheine an die Kirchthüre.

Trauung durch den katholischen Pfarrer oder einen Civilbeamten.

Die Ehen werden wieder nach Wahl der Parteien vor vier Zeugen im Hause des Geistlichen geschlossen, oder in dem des Richters, durch Consensaustausch der Verlobten und Erklärung der Trauenden.

Gleich darauf wird die Ehe mit genauer Verzeichnung

Register. der Aufgebote, ob Einsprache erhoben war, oder nicht u. s. w., in die Register eingetragen[1].

Elterliche Einwilligung. Endlich ist noch zu bemerken, dass auch für die Ehen der Protestanten die Einwilligung der Eltern für nöthig erklärt wird, gleichwie bei den übrigen Unterthanen.

Das ist die Entwicklung des französischen Eheschliessungsrechtes bis zur Revolution.

2. Die Gesetzgebung der Revolution: 1790. — 1803.

Das Sacrament der Ehe. Das Concilium Tridentinum hatte zwar für die katholische Welt die Ehe unzweifelhaft als Sacrament hingestellt, aber es hatte nicht über all' die wichtigen Controversen entschieden, die schon im Mittelalter angedeutet, in den Concilienverhandlungen selbst einen Ausdruck gefunden hatten.

Die Benediction ist das Sacrament. Manche Schriftsteller der früheren Zeit waren der Ansicht gewesen, dass nicht die Ehe, sondern die Benediction des trauenden Priesters als Sacrament bezeichnet werden müsse[2], dass dieser Minister des Sacramentes sei, und mehrere Conciliensschlüsse hatten dieser Doctrin beigepflichtet[3].

Zu Trient waren namentlich französische Theologen[4] mit Berufung auf die Autorität des Bischofs Wilhelm von Paris[5] als ihre Vertheidiger aufgetreten, aber die versammelten Väter hatten von einer endgültigen Entscheidung des Streites Abstand genommen, wenngleich sie wenigstens indirect die entgegengesetzte Ansicht billigten[6].

So konnte sich denn ungehindert die Wissenschaft der Frage bemächtigen, und seit den Argumentationen von Mel-

[1] Ueher die von den Richtern zu führenden giebt Art. 31. Vorschriften, die ganz den für die Pfarrer erlassenen entsprechen.

[2] So Hildebert von Tours sermon. de diversis 45. opp. 856. (Paris 1708.) Albert. M. sent. lib. IV. dist. 1. art. 15. Glosse zu c. 1. X. (4, 21.) u. s. w. Danach ist Schulte Eherecht (Giessen 1855.) S. 7. u. Phillips Lehrb. d. K.O. (Regensb. 1862.) 449. zu berichtigen.

[3] Eine Anzahl derselben zusammengestellt bei Hahn die Lehre v. d. Sacramenten (Breslau 1864.) 178.

[4] Vgl. Pallavicini hist. C. Trident. lib. 20. c. 4.

[5] de sacr. bapt. c. 1. und de sacram. matrim. c. 9. — Vgl. Benedict. XIV. de synodo dioec. lib. 8. c. 13. n. 1. 2. — Dass diese Berufung eine irrthümliche war, suchen zu beweisen Perrone de matrimonio (Romae 1858.) 1, 49. f. Permaneder K.R. (Landshut 1856.) 611.

[6] Vgl. Hahn a. a. O. 179. Perrone a. a. O. 1, 158. ff. Schulte a. a. O. 9. ff.

chior Canus[1] hat namentlich die französische Theologie mit grosser Hartnäckigkeit jene Meinung vertreten bis auf unsere Tage[2].

Consequenzen dieser Doctrin.

Während dieser Streit sich aber innerhalb des kirchlichen Gebietes bewegte und kaum ein praktisches Interesse für sich beanspruchen konnte, knüpfte sich doch daran eine andere Doctrin, welche mit bestimmten, deutlich sichtbaren Tendenzen auftrat, und die namentlich in neueren Zeiten die wiederholte Missbilligung der Kirche erfahren musste[3].

Trennung v. Sacrament u. Contract.

Wer den Priester für den Minister des Ehesacraments erachtete, der konnte[4] die Consenserklärung der Brautleute für einen Contract halten, dem erst durch das nachgehende Sacrament die religiöse Weihe ertheilt werde; wer den priesterlichen Segen für das Sacrament erklärte, der konnte die Scheidung von *contractus naturalis* und *sacramentum* vornehmen, wie wir sie in der französischen Literatur ausgesprochen finden[5].

Ob die Theologen auf dem Trienter Concile sich dieser Doctrin schon bewusst waren, ist eher zu bezweifeln als zu bejahen; sie war keine nothwendige Consequenz der von ihnen aufgestellten Grundsätze. Es lag nur den Schriftstellern der Folgezeit sehr nah, es war ihnen überaus bequem, an die alten Theorieen anzuknüpfen, da die von der Kirche diesen gegenüber beobachtete Zurückhaltung zu verbürgen schien, dass auch den abgeleiteten Thesen nicht das Verdammungsurtheil

[1] de locis theologicis lib. 8. c. 5. Ueber die Entstehungszeit des Buches vgl. Quetif et Echard Script. ordin. praedic. h. n. 2, 177. bei Perrone a. a. O. 1, 50.

[2] Besonders zu merken sind Tournely de sacram. matr. 120. ff. Gibert Consultat. canonic. de matr. tom. I. consult. 55. Carrière praelect. theolog. de matrim. (Paris 1837.) 1, 394. f. n. 553. — Vgl. übrigens Benedict. XIV. de synodo lib. 8. c. 13. no. 3. Perrone a. a. O. 1, 69. Permaneder a. a. O. 611.

[3] So noch von Pius IX. in der Allocuzion v. 27. September 1852., in dem Breve v. 22. August 1851., welches das Werk des Turiner Professor Nuytz (iur. eccles. institut) verurtheilte, und in dem Schreiben v. 19. September 1852. an den König v. Sardinien. Vgl. Kutschker a. a. O. 1, 30. f. — Sämmtliche Verdammungsurtheile der Päpste finden sich zusammengestellt bei Heuser de potestate statuendi impedim. dirim. pro fidel. matrimon. soli ecclesiae propria (Lovanii 1853.) S. 3. ff.

[4] Dass diese Ansicht keine nothwendige Folge der ersteren war, beweist Perrone a. a. O. 1, 193., wohl aber ruht sie ganz auf der Basis jener.

[5] Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Launoy Regia in matrimon. potestas (Paris 1674.), ferner der von deutschen Kanonisten ganz übersehene (Le Ridant) Examen de deux questions importantes sur le mariage (s. l. 1753.); andere bei Pothier traité du mariage part. 1. ch. 3. art. 1. no. 11—18. Vgl. auch oben S. 142. Anmerkg. 1.

gesprochen werden würde. Es gab das auch diesen Lehren einen wissenschaftlichen Anstrich, der die praktischen Ziele möglichst verhüllte.

Praktische Tendenz dies. Theorie.

Denn allerdings hatte die Zwietheilung von Sacrament und Contract ihre wichtigen Zwecke und Folgen; die Autorität der Kirche über das Sacrament war unzweifelhaft; nicht minder die des Staates über den Contract. Ueber die Ehe als Sacrament hatte die Kirche ihre Anordnungen zu treffen: Die Ehe als Contract fiel der Regelung des Staates anheim, der Staat hatte die Bedingungen ihrer Gültigkeit aufzustellen, die Form ihrer Schliessung zu bestimmen.

So kann es denn freilich möglich sein, dass die ersten weltlichen Gesetzgebungsacte über die Ehe, die Ordonnanzen des sechszehnten Jahrhunderts auf der Basis dieser Doctrinen entstanden sind: allein bei Weitem wahrscheinlicher ist es, dass die Theorie erst der Praxis nachging, dass sie die Thaten des Staates, die den kirchlichen Anschauungen als Usurpationen erscheinen mussten, wissenschaftlich zu rechtfertigen und mit der Disciplin der Kirche in Einklang zu bringen trachtete.

Wie dem aber auch sein mag: wenigstens so viel steht fest, dass seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts kaum ein namhafter französischer Canonist eine andere Ansicht zu vertreten wagte[1]. Der Gallicanismus, der eine partielle Unabhängigkeit von Rom mit völliger Unterwerfung unter den französischen Herrscher zu erkaufen suchte, brachte in dieser Lehre dem Könige gewissermaassen den schuldigen Tribut dar, um für sein Theil die staatliche Gewalt über das Eherecht begründen zu helfen.

Von den weltlichen Behörden geschützt. Jacques L'Huillier 1676.

Die weltlichen Behörden wachten denn auch mit Eifer über die Aufrechthaltung dieser Doctrinen. Am 18. Juni 1676. hatte Jacques L'Huillier, Doctor der Theologie, öffentlich in der Sorbonne die These aufgestellt, dass es Irrthum wäre, der Kirche das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, zu nehmen und dem Staate zuzuertheilen, mit anderen Worten *implicite* sich gegen die Zwietheilung von Contract und Sacrament ausgesprochen[2]. Das Parlament schritt augenblicklich ein; der Syndicus der Facultät Gaston Chamillard und L'Huillier wurden vor die Barre geladen,

[1] Vgl. auch (Laboulaye) Mémoire à consulter etc. a. a. O. 30.
[2] Vgl. Le Ridant a. a. O. 80. ff.

die Thesis einer scharfen Prüfung unterzogen. Der Advocat des Königs, Talon, nannte sie verwegen, aufrührerisch, Kirche und Staat in gleicher Weise kränkend, und der erste Präsident schloss sich mit dem gesammten Parlamente diesem Tadel an[1].

Vielleicht nirgends hat die staatliche Anschauung einen bündigeren Ausdruck erfahren — gelehrt und weitläufig ausgeführt wurde sie von Launoy, Le Ridant u. A.[2] —, als in dem Schreiben, welches der Kanzler de Pontchartrain am 3. September 1712. an den Präsidenten des Parlaments von Besançon richtete[3]; noch über ein Jahrhundert später konnte es gesetzgeberischen Tendenzen zur Stütze dienen[4], und mag deswegen hier nicht unerwähnt bleiben.

Der Kanzler de Pontchartrain.

[1] „Que les rois ont le pouvoir", erklärte er, „de faire des lois irritantes sur le sujet des mariages; que les rois tenoient ce pouvoir de Dieu seul, comme faisant partie de cette puissance souveraine qui regarde le temporel de leurs royaumes. Que quand l'Église, de son côté, a pris connaissance des mariages à cause du sacrement, ça été sans toucher à l'autorité, que les souverains ont toujours eue sur le contrat qui est la base et le fondement du sacremeot, et qui est aussi le principal de tous les contrats qui soutiennent la vie civile ..... Que tel a été le sentiment des plus savants théologiens qui en ont parlé dans le Concile de Trente, même au rapport du Cardinal Pallavicin, qui, étant cardinal et écrivant dans Rome, ne doit pas être suspect sur cette matière....

Aiosi les lois qui irritent le contrat et qui le rendent nul, par une disposition précise pour la nullité, irritent entièrement le marisge et empêchent qu'il ne soit un sacrement, puisque le sacrement ne peut être sans un contrat.

Qu'il fallait bien prendre garde, qu'à l'avenir on ne mît plus dans les thèses de propositions semblables, qui restreignent le pouvoir des rois purement aux effets civils ou qui ont un sens équivoque, et qui peuvent former des doutes contre la saine et véritable doctrioe, laquelle, n'ôtant rien à l'Église de ce qui lui appartient, conserve aussi aux rois ce qne Dieu seul leur a donné qu'il eût formé son Église".

[2] Siehe oben S. 547. Anmkg. 5.

[3] Ordonn. d'Alsace 508; auch im Code matrim. 192.

[4] Portalis bei dem Rapporte über die organischen Artikel berief sich darauf. Siehe weiter unten. Die Hauptstelle lautete:

„Comme le mariage est en même temps un contrat civil et un sacrement, il est également soumis aux deux puissances même par rapport à la validité du lien.

Le contrat dépend absolument de la pnissance séculière; le sacrement dépend uoiquement de la puissance ecclésiastique et comme il n'y a pas de mariage valable parmi nous, s'il n'est élevé à la dignité de sacrement, et que réciproquement il n'y a pas de sacrement où il n'y a pas de contrat et de consentement légitime, il est évident que l'église et l'état exercent également leur autorité sur le mariage considéré en même temps comme cootrat et comme sacrement.

Le ponvoir du prioce est direct snr le contrat et indirect sur l'administration du sacrement. Direct sur le contrat parceque le prince seul peut eo régler la nature et les conditions: indirect sur l'administration dn sacre-

Der Clerus.

Aber auch der französische Clerus bekannte sich zu dieser Ansicht. Der Bischof von Montpellier erklärte in ausführlicher Rede seine Zustimmung, als am 6. Juli 1635. von der Assemblée du Clergé die Frage erörtert wurde, ob ein Bruder des Königs gegen dessen Genehmigung heirathen dürfe[1], zahlreiche Catechismen und Erbauungsschriften unterschieden Contract und Sacrament[2], der gemässigte Fleury[3] erkannte die Befugniss des Staates an, über Ehesachen zu richten.

Die Parlamente.

Die Parlamente hatten ganz besonderes Interesse, die geschilderten Theorieen zu hegen und zu schützen. Fast noch mehr als die Könige beuteten sie dieselben aus. Die Gerichtsbarkeit über das Sacrament der Ehe gebührte freilich der Kirche[4], aber die über den Contract getroffenen Bestimmungen unterlagen der Cognition der staatlichen Behörden und das Rechtsmittel des *appel comme d'abus* bot die Mittel dar, alle Befugnisse geltend zu machen.

Ehejurisdiction.

Fevret.

Ein ganzer Abschnitt des Buches von Fevret[5] handelt allein von dem *appel comme d'abus* bei Eheprozessen, und noch

ment parceque le contrat étant la matière du sacrement, si le contrat est nul, le sacrement n'a plus de matière à laquelle on puisse l'appliquer.

Le pouvoir de l'église est de sa nature, uniquement renfermé dans ce qui regarde le sacrement; mais les princes chrétiens ne souffrant pas, comme j'ai dit, que leurs sujets catholiques contractent aucun mariage qui ne soit revêtu de la dignité du sacrement, il s'ensuit de là que de même que la nullité du contrat empêche quo le sacrement ne soit conféré, aussi le défaut des conditions prescrites par l'église pour recevoir le sacrement, empêche que le contrat ne soit accompli; et c'est en ce seul sens que peut être tolérée l'opinion de ceux qui attribuent à l'église un pouvoir indirect sur le contrat. Je ne crois pas qu'il soit nécessaire d'observer ici que par le terme de contrat, je n'entends pas parler des conventions matrimoniales, qui ne regardent que les biens, la dot, le douaire, les donations à cause des noces, etc. J'entends ici sous le nom de contrat, le consentement réciproque, la foi mutuelle des parties, en un mot, ce qui forme entre elles un lien et un engagement indissoluble".

[1] Mém. du Clergé 5, 639.

[2] Aufgeführt bei Le Ridant a. a. O. 38. ff. und in Examen des décrets du conc. de Trente ... sur le mariage (en France 1788.) 1, 212. ff.

[3] Vgl. Instit. au droit ecclés. part. 2. ch. 5.

[4] Für die ältere Zeit vgl.: Beaumanoir ch. 11. §. 3. (éd. de Beugnot 1, 158.) Établ. de St. Louis l. 1. ch. 4. 8. 133. Assises de Jérusal. 1, 522; für die spätere: Héricourt lois ecclésiastiques part. 3. ch. 5. art. 4. n. 29. Brewer Gesch. d. französ. Gerichtsverfassung (Düsseldorf 1837.) 2, 800.

[5] Traité de l'abus (Paris 1654.) liv. 5.

mehr können die herben Klagen des Clerus uns davon über- zeugen, wie eifrig die Parlamente bemüht gewesen sind, auf dem Grunde jener Theorieen das Gebäude ihrer Gerichtsbarkeit zu errichten.

Klagen der Geistlichkeit.

„Combien que la connoissance des choses spirituelles et l'autorité d'en ordonner", remonstriren die Geistlichen i. J. 1615.[1], *„appartiennent aux personnes sacrées, et dépendent de leurs ministères et fonctions, toutefois vos officiers des cours souveraines en disposent et en ordonnent: ce que votre majesté ne doit souffrir sans craindre d'irriter la justice divine . . ."*

Die angedrohten göttlichen Strafen erfolgten aber nicht, und als der Clerus i. J. 1723.[2] den Parlamenten zu untersagen bat, unter keinem Vorwande, in keinem Falle ein Urtheil zu fällen, welches kirchliche Ehen für missbräuchlich, schlecht und nichtig erkläre, antwortete sogar der König selbst mit jenen Grundsätzen, welche den Parlamenten als Stützpunkt dienten[3]. *„Le pouvoir des juges laïcs, sur le fait des mariages étant borné au contrat civil, qui est la matière du sacrement, il a toujours été d'usage dans le cas d'appel comme d'abus, de déclarer le mariage mal nullement et abusivement contracté"*. Sonstigen Missbräuchen versprach er entgegenzutreten.

1723. Das Gesuch des Clerus.

Die Antwort des Königs.

Schon zwei Jahre darauf — 1725. — beschwerte sich der Clerus von Neuem[4]. Durch den Artikel 34. des Edicts v. 1695. sei es königlichen Beamten und den Parlamentshöfen verboten, irgend eine Gerichtsbarkeit über Sacramente auszuüben, wenn nicht gegen die Maassnahmen und Erkenntnisse des geistlichen Richters *appel comme d'abus* eingelegt werde, dennoch aber *„contre la disposition expresse de cet article, les parlemens connoissent des causes de mariages en autres cas; et sans qu'il ait été rendu par le juge d'église aucune ordonnance à ce sujet, ils reçoivent des appels comme d'abus de la célébration des mariages; sur lesdits appels, ils déclarent souvent les mariages mal, nullement et abusivement célébrés, et vont même jusqu'à permettre aux parties de se marier à d'autres, avec injonction aux curés de procéder à la célébration de ces seconds mariages"* — der König verhiess seine Hülfe.

1725.

Die Parlamente aber liessen sich auch durch königliche

Die Parlamente.

[1] Recueil des Remontrances du Clergé 1249.
[2] ebendas. 1555.
[3] ebendas.
[4] ebendas. 1605.

Befehle nicht im Mindesten in ihrem Thun stören, und wenn irgend etwas dazu beigetragen hat, die Ideen von der Weltlichkeit der Ehe, von der Bürgerlichkeit des ehelichen Contractes zu verbreiten, wenn irgend etwas in der französischen Entwickelung der Ehe den religiösen Character abgestreift hat, so waren es die Parlamente.

Die Theoretiker mochten für Gelehrte, für Gebildete ihre gewundenen Beweise führen: die Parlamente liessen auch das blödeste Auge erkennen, dass die Ehe in den Bereich der bürgerlichen Ordnung gehöre, sie entwöhnten das Volk gründlich, das religiöse Moment bei der Ehe zu beachten.

Der Geist der Revolutionsgesetze.

Das waren die Theorieen, die in Frankreich über die Ehe verbreitet waren, als die ersten Schläge der Revolution das Ungewitter andeuteten, welches über das aufgeregte Land hereinbrechen sollte, um wie im Sturmwinde die ganze sociale Ordnung zu entwurzeln und sämmtliche Rechtsverhältnisse von Grund aus umzuformen.

Ich habe jene Doctrinen um so ausführlicher gezeichnet, weil sie allein bei den eherechtlichen Reformen der Revolutionsjahre maassgebend waren und weil man nur zu sehr geneigt ist, dieselben anderen Motiven zuzuschreiben.

Man weist wohl auf die Zerrissenheit der damaligen gesellschaftlichen Zustände hin, man betont jene ungeheuerliche Sittenlosigkeit, welche das Mark der Nation angefressen hatte: man glaubt in der Civilehe des Jahres 1792. den Abschluss einer Entwicklung zu sehen, welche in der Frivolität der Ludwige ihren Ursprung fand, und durch die Lehren der Encyclopädisten gross gezogen wurde.

Doch Nichts von Alledem. Sämmtliche Schriftsteller[1], denen ein Einfluss auf die revolutionären Ereignisse zuzu-

[1] Von Literatur über Ehescheidung, die der Revolution voranging, will ich erwähnen Montaigne essais t. 2. ch. 5. Charron de la sagesse liv. 1. ch. 42. Montesquieu esprit des lois liv. 16. ch. 15. 16; liv. 26. ch. 9. Lettres persannes, lettre 96. Boulanger le Christianisme dévoilé ch. 12. Voltaire Dictionn. philosophique s. v. Adultère. Divorce. Mém. sur la population (Lond. 1768.). Législation du Divorce (Lond. 1770.). Roucher, les mois, poëme chant. 12. Contrat conjugal, ou lois du mariage de la réputation et du divorce (Neuchâtel 1783.). Encyclopédie méthodique Dict. d'Économie politique Art. Divorce. Dict. de Jurisprud. Art. Mariage et Divorce. Dictionn. de Théologie Art. Divorce. Traité philosophique, théologique et politique de la Loi du divorce juin 1789. Bennet du divorce 1789.

schreiben ist, welche mit den Waffen ihrer Intelligenz den schweren Kampf vorbereiten halfen, wissen nichts von solch' einer laxen Theorie über die Ehe, und das Wenige, was in der That von solchen Doctrinen als Bodensatz der frivolen Lebensanschauungen vorhanden war, konnte doch höchstens auf die Lehre von der Ehescheidung von Einfluss sein, ohne die der Eheschliessung zu berühren.

Hier wurde vielmehr lediglich die Frucht eingebracht, welche Wissenschaft und Parlamente seit Jahrhunderten bestellt hatten, und die in dem Drange der Revolution gezeitigt war.

Die Scheidung von Sacrament und Contract wurde in den Vordergrund gestellt, die Trennung beider ausgesprochen, und dargethan, wie der Staat nicht die Regelung des letzteren seine Schliessung und Registrirung Personen in die Hände geben dürfe, die das staatliche Interesse in jedem Falle dem kirchlichen zu opfern bereit wären, und die sich nicht so als Bürger, wie als Glieder der Kirche fühlten.

Montesquieu.

Nur davon weiss Montesquieu in seinem esprit des lois[1] zu reden, nur das allein findet sich in der grossen Encyclopädie von Diderot und d'Alembert[2], ja hier sogar mit besonders kirchlicher Färbung, ohne auch nur der Civilehe zu gedenken[3].

Die Encyclopädie.

Durand de Maillane.

Das waren auch die Lehren von Durand de Maillane[4], der einen hervorragenden Antheil an der neuen Gesetzgebung hatte[5].

Die Toleranz.

Dazu kam allerdings noch Eins: die Toleranz, welche endlich gewaltsam die Schranken durchbrach, die eine kurzsichtige Gesetzgebung ihr zum Schaden des Landes seit Jahrhunderten gesteckt hatte.

Man wollte Gleichheit aller Confessionen; man suchte sie nicht dadurch zu erreichen, dass man Protestantismus und Judenthum auf dieselbe Höhe mit dem Katholicismus gestellt hatte, sondern, wie das dem Geiste jener Zeit entsprach, unter-

[1] Liv. 26. ch. 13.

[2] Dictionn. de Jurisprud. Art. mariage. Dictionn. de Théologie. Art. mariage.

[3] Rousseau im Contrat social handelt gar nicht von der Ehe.

[4] Dictionn. d. droit canonique s. v. „Mariage".

[5] Er ist Verfasser des Rapport sur le projet de décret des comités ecclés. et de constitut. concern. les empêchements, les dispenses de la forme de mariage (Paris 1790.).

warf man alle drei in gleicher Weise dem bürgerlichen Gesetze. Der Katholik sollte bei seiner Eheschliessung nichts vor den Angehörigen einer anderen Confession voraus haben.

Die Protestanten hatten — freilich aus praktischen Rücksichten — die facultative Civilehe empfangen: die erstrebte Rechtsgleichheit Aller verlangte für sie, die Katholiken und Juden die obligatorische festzusetzen, die ja denn auch noch der Bürgerlichkeit des Eheeontractes einen Ausdruck gab.

droits de l'homme.

Schon der erste Artikel der droits de l'homme hatte diese Principien verkündet:

„*Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits, les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune*".

Und wenn auch hier nicht mit ausdrücklichen Worten der religiösen Gleichheit gedacht war, so führten doch schon die Toleranz athmenden Beschlüsse des Pariser Departement-Directorium vom 11. April 1791. — dass die Verwaltung allen religiösen Ueberzeugungen Schutz angedeihen lassen müsse[1] — auf die Menschenrechte zurück, und die Nationalversammlung adoptirte den Antrag von Sieyès: „*que les principes de liberté religieuse, qui l'ont dicté, sont les mêmes, quelle a reconnue et proclamée dans la déclaration des droits*"[2].

Pariser Departement-Directorium 11. April 1791.

Sieyès.

1791.

Das Jahr 1791. brachte noch kein Gesetz über das Ehe-recht. Zuerst wollte man den Staat aus den Banden des Feudalismus befreien, den mittelalterlichen Schutt bei Seite räumen: dann konnte man erst an Reformen denken, die doch nur für untergeordnet erachtet wurden.

Constit. v. 14. Sept. 1791.

Aber das Princip wurde wenigstens schon aufgestellt, welches seitdem die Grundlage der französischen Gesetzgebung geblieben ist.

Art. 7. tit. 2. der Constitution v. 14. September 1791. erklärte: „*La loi ne considère le mariage que comme contrat civil. Le pouvoir législatif établira pour tous les habitans sans distinction, le mode par lequel les naissances, mariages et décès seront constatés; et il désignera les officiers publics qui en recevront et conserveront les actes*".

[1] Moniteur 1791. S. 530.

[2] ebendas. 534. — Dagegen erschien eine Schrift: Inconvéniens de la publicité de tous les cultes (Paris 1791.); schon vorher war den toleranten Bestrebungen entgegengetreten worden durch l'Unité du culte public principe social chez tous les peuples (Paris 1789.).

Nur ein Deputirter, **Charrier de Laroche**, scheint bei der Revisionsberathung dieses Artikels am 27. August 1791. dagegen das Wort ergriffen zu haben[1].

Nationalversammlung Charrier de Laroche dagegen, 27. August 1791.

Bisher seien die Geistlichen nicht blos Spender des Sacraments, sondern auch Organe der Staatsgewalt gewesen, und diesen Auftrag wolle man jetzt zurückziehen. Nie hätten sie sich desselben unwerth gezeigt, sie würden seiner noch würdiger zu werden streben. Wir sind gewissermaassen euer Werk, rief er aus, wir bedürfen eurer Stütze, des Schutzes der weltlichen Macht, wie diese wieder auf unsere Mitthätigkeit angewiesen ist. Die Basis dieses Zusammenwirkens aber wird erschüttert, wenn ihr uns aller Mittel heraubt, für das Wohl des Volkes zu arbeiten, das Volk euch in Treue zu erhalten, auf die Wege der Religion und der Sittlichkeit zu leiten.

„*Vous avez besoin de la religion pour consacrer et faire bénir dans tous les coeurs vos immortelles opérations; la religion a besoin de votre appui pour rallier tous les citoyens par ses sublimes motifs, au but commun, la félicité de la patrie*".

Dennoch aber erkannte der Redner die Scheidung von Sacrament und Contract, die Befugniss des Staates an, die Civilehe einzuführen. „*Votre droit*", sagte er, „*dans la question particulière que j'ai traitée est incontestable; vous pourrez toujours en faire usage quand il vous plaira, quand vous verrez des abus indispensables à réformer par cette voie dans l'exercice des fonctions mixtes que nous exerçons sur le mariage au nom de l'Église et de l'État*".

Für die Nichtkatholiken will er ein Gesetz, analog dem v. November 1787: sonst solle der Artikel aus der Verfassungsurkunde fortbleiben.

Lanjuinais.

Gegen ihn erhebt sich vor Allem **Lanjuinais**; nicht mit doctrinären Ausführungen kämpft er; er nimmt einfach Act von den prinzipiellen Zugeständnissen des Gegners, er weist darauf hin, dass die Proposition nur einen gleichen Modus für Alle aufstelle, ohne irgendwie zu präjudiciren, dass dieser wie bisher durch Vermittelung der Geistlichen gefunden werde. Die Versammlung klatscht ihm Beifall: der Artikel wird angenommen.

Aufnahme des Decretes.

Die Maassregel der Constituante hat aber in keiner Weise grosse Theilnahme gefunden, oder auch nur allgemeines Interesse erregt. Es ist bemerkenswerth, dass das **Journal de**

[1] **Moniteur No. 240.**

Die Journale schweigen. Paris es nicht der Mühe für werth erachtete, seinen Lesern einen Abriss der geschilderten Debatten zu geben, dass der Ami du peuple mit keinem Worte des neu aufgestellten Prinzipes gedachte, ebensowenig wie später des Gesetzes v. 1792: die Civilehe war eben nicht Gegenstand revolutionärer Agitation, sondern die doctrinäre Schöpfung fast scholastischer Schulweisheit, wie sie französische Kanonisten sich aus dem Mittelalter gerettet hatten. —

Schon wenige Tage später zeigte sich, dass die Befürchtungen Charriers eben so wohl begründet gewesen waren, wie die Widerlegungen von Lanjuinais in der Luft geschwebt hatten.

Antrag von Baert. Am 21. October schlug der Deputirte Baert, wie er sagte, zu Gunsten der Cultusfreiheit vor[1]:

„*Art. 1. L'assemblée nationale décrète que le premier travail du Comité de législation sera de proposer un mode pour faire constater par les officiers civils les actes de baptême, mariage et sépulture*".

v. Hilaire. Und noch deutlicher waren die Anträge von Hilaire:

„*Que toutes charges et emplois civils seront incompatibles avec le sacerdoce.*

Que les actes de mariage, baptême et mortuaire seront enregistrés pardevers le greffe de la municipalité, en présence d'un officier municipal et de deux témoins".

v. Ducos. Beiden folgte am 26. October der Abgeordnete Ducos[2].

Seit der Zeit beschäftigte sich die Gesetzgebungscommission mit der Frage der Civilehe.

Murraire erstattet Bericht. Am 15. Februar 1792. erstattete der Abgeordnete Murraire seinen Bericht[3]. So lange die katholische Religion die Staatsreligion gewesen wäre, sagte er, hätte man naturgemäss die katholischen Geistlichen zu Civilstandsbeamten genommen, seitdem die Toleranz die ihr vernunftgemäss gebührende Stelle im Staatswesen erhalten habe, sei das unmöglich. „*Der Bürger gehört dem Staate an, unabhängig von jeder Religion*".

Er führte aus, wie zweckmässig es sei, die Municipalbeamten für den Civilstand zu verwenden. Sie stünden im Centrum des bürgerlichen Lebens, das sich jetzt so ungeahnt reich entfalte.

[1] Moniteur S. 1239.
[2] ebendas. S. 1253.
[3] ebendas. 1792. No. 47. S. 191.

Die Registrirung der Geburten und Sterbefälle böte kaum Schwierigkeiten. Mehr und grössere die Ehe. Die Constitution erkenne dieselbe als einen Civilcontract an; seine Basis läge allein im bürgerlichen und natürlichen Rechte; man dürfe nicht Sacrament und Contract vermischen; beide hätten wohl mit einander verbunden werden können, aber das Sacrament „.. *n'est pas de l'essence de mariage et de nos jours il n'a été regardé comme tel, que parceque la puissance civile l'avait mis au nombre des formes nécessaires pour la validité du mariage*“.

Häufiger und stürmischer Beifall unterbrach den Redner; zahlreiche Petitionen, namentlich vom Nieder-Rhein und Calvados, unterstützten seine Vorschläge. Aufnahme desselben. Petitionen.

Weitere Verhandlungen fanden dann am 17. März statt[1], und ebenso am 9. April[2]. Weitere Verhandlungen.

Damals nahm Vergniaud das Wort. In feuriger Rede setzte er auseinander, dass selbst die Ordonnanzen und die Parlamente die Scheidung von Sacrament und Contract aufrecht erhalten hätten, dass ja die kirchliche Eheschliessung nicht verboten werden solle, sondern dass der Staat nur sich vindicire, was sein sei: die Gesetzgebung über den ehelichen Contract; dass er den Rechtsstand wiederherstellen wolle, den geistliche Usurpation in finsteren Zeiten ihm entzogen habe[3]. Vergniaud

Die übrigen Redner und die weiteren Verhandlungen beschäftigten sich nur noch mit den Modalitäten des Civilstandes.

Gohier und Reboul wollten die Elementarschullehrer zu Civilstandsbeamten haben, Pastret die Friedensrichter, Jolivet eigene „tabellions“, Lagerolle Municipalmagistrate, deren Besoldung vom Gehalte der Priester abzuziehen sei[4]. Auf den Antrag von Ducastel und Hérault-Séchelles wurden die Commissionsvorschläge angenommen[5]. Gohier. Reboul. Pastret. Jolivet. Lagerolle. Ducastel. Hérault-Séchelles.

Gohier proponirte, da nicht überall Stadthäuser existirten, Gohier.

[1] ebendas. S. 322.
[2] ebendas. S. 421.
[3] Vergniaud wollte übrigens den Inhalt des Gesetzes kürzen; es solle nur vom Civilstande handeln, das Uebrige späteren Verordnungen überlassen bleiben. Sein Antrag wurde abgelehnt, weil es unmöglich sei, das neue Recht organisch mit dem alten zu verbinden.
[4] Früher habe die Congrua derselben 700 Fr. betragen und ausserdem hätten sie noch Früchte bezogen; diese letztern seien ihnen von der Nationalversammlung genommen und dafür die Congrua auf 1200 Fr. erhöht worden. Jetzt müsse wieder eine Reduction auf das frühere Maass eintreten.
[5] Moniteur 1792. S. 729.

wo Ehen eingegangen werden konnten, Altäre bauen zu lassen in der Mitte des Marktes; die Erklärung der Menschenrechte sollte in den Stein gegraben und die Ehen dort geschlossen werden. Die Kirchen wären dazu nicht brauchbar, meinte er, weil man den usurpatorischen Gelüsten der Priester keine Handhabe geben dürfe.

Seine Anträge wurden im Principe gebilligt, aber ihre Ausführung späteren Zeiten vorbehalten[1].

Loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens v. 20. Sept. 1792.

Am 20. September wurde das Gesetz — loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens — publicirt.

Die Beamten.

Die vier Artikel des ersten Titels enthalten die principiell wichtigsten Bestimmungen: es werden eigene Beamte für die Führung der Civilstandsregister aufgestellt, welche von den Municipalbehörden aus ihrer Mitte zu erwählen sind.

Art. 1.

„*Art.* 1. *Les municipalités recevront et conserveront à l'avenir les actes destinés à constater les naissances, mariages et décès.*

Art. 2.

Art. 2. *Les conseils généraux des communes nommeront parmi les membres, suivant l'étendue et la population des lieux, une ou plusieurs personnes qui seront chargées de ces fonctions.*

Art. 3.

Art. 3. *Les nominations seront faites par la voie du scrutin et à la pluralité absolue des suffrages; elles seront publiées et affichées.*

Art. 4.

Art. 4. *En cas d'absence ou empêchement légitime de l'officier public chargé de recevoir les actes de naissance, mariages et décès, il sera remplacé par le maire ou par un officier municipal, ou par un autre membre du conseil général à l'ordre de la liste*"[2].

Führung der Register.

Der zweite Titel giebt ganz ausführliche Vorschriften über die Führung der Register, die wesentlich den Gesetzen von 1667. und 1736. entnommen und fast genau in den Code civil übergegangen sind.

So sollen in jeder Municipalität drei Register in doppelten Exemplaren gehalten[3], die Paginirung von den Districtspräsidenten vorgenommen[4], und lose Blätter mit Strafe von 100

[1] ebendas. S. 748.

[2] Vgl. über diese Artikel Rieff a. a. O. 73. f.

[3] Art. 1. Vgl. Ordonn. v. 1667. art. 7. u. 10; v. 1736. art. 1. u. 3. — Code civil art. 40.

[4] Art. 2. Vgl. Ordonn. v. 1667. art. 8; v. 1736. art. 2. — Code civil art. 41.

Livres, Absetzung und zehnjährigem Verlust des Activbürgerrechts geahndet werden[1].

In den ersten vierzehn Tagen jedes Januars sind alphabetische Inhaltsverzeichnisse anzufertigen[2] und im folgenden Monate ein Exemplar der Register an die Bezirksdirectorien zu senden[3]. Die anderen verbleiben in den Archiven der Municipalität[4].

Alle zehn Jahre von 1800. ab werden die verschiedenen alphabetischen Indices zu einem einzigen zusammengestellt, der wieder in zwei Exemplaren angefertigt und von denen eins ebenfalls der Districtbehörde übergeben wird[5].

Eheschliessung.

Die Vorschriften über die Eheschliessung sind im IV. Titel, namentlich in der 2. und 4. Section enthalten, die ich ihrer Wichtigkeit wegen wörtlich mittheile:

Sect. II.

Section II.

Publications.

Art. 1.

Art. 1. *Les personnes majeures qui voudront se marier seront tenues de faire publier leurs promesses réciproques, dans le lieu du domicile actuel de chacune des parties. Les promesses des personnes mineures seront publiées dans celui de leurs pères et mères, et si ceux-ci sont morts ou interdits, dans celui où sera tenue l'assemblée de famille requise pour le mariage des mineurs*[6].

Art. 2.

Art. 2. *Le domicile, relativement au mariage est fixé par une habitation de six mois dans le même lieu*[7].

Art. 3.

Art. 3. *Le mariage sera précédé d'une publication faite le dimanche à l'heure de midi, devant la porte extérieure et principale de la maison commune, par l'officier public; le mariage ne pourra être contracté que huit jours après cette publication*[8].

[1] Art. 5. Vgl. Ordonn. v. 1736. art. 4. Für die Beobachtung der anderen Vorschriften sorgt art. 4: „Toute contravention aux dispositions de l'article précédent (d. i. 3, welcher von dem Verbote handelt, leere Stellen im Register zu lassen, Rasuren vorzunehmen, ohne sie besonders zu beglaubigen) sera punie de 10 livres d'amende pour la première fois, de 20 livres d'amende en cas de récidive, et mêmes des peines portées par le code pénal, en cas d'altération ou de faux". Vgl. Ordonn. v. 1667. art. 13; v. 1736. art. 39. — Code civil art. 50.

[2] Art. 8. — Vgl. Décret v. 20. Juli 1807.

[3] Art. 9. — Vgl. Ordonn. v. Blois v. 1579. art. 181; v. 1667. art. 11; v. 1736. art. 17. — Code civil art. 43.

[4] Art. 13. Vgl. Ordonn. v. 1667. art. 11. — Code civil art. 43.

[5] Art. 15—17.

[6] Ordonn. de Blois v. 1579. art. 40. Code civil art. 63. 166. 168.

[7] Code civil art. 74. — [8] ebendas. art. 64.

Art. 4. *Art.* 4. *Il sera dressé acte de cette publication sur registre particulier à ce destiné; ce registre ne sera pas tenu double et sera déposé, lorsqu'il sera fini, aux archives de la municipalité*[1].

Art. 5. *Art.* 5. *L'acte de publication contiendra les noms, prénoms, profession et domicile des futurs époux, ceux de leurs pères et mères et les jour et heure de la publication; il sera signé par l'officier public.*

Art. 6. *Art.* 6. *Un extrait de l'acte de publication sera affiché à la porte de la maison commune, dans un tableau à ce déstiné*[2].

Art. 7. *Art.* 7. *Dans les villes dont la population excède dix mille ames, un pareil tableau sera en outre placé sur la principale porte du chef-lieu des sections, sur laquelle les futurs époux habitent.*

Sect. IV.

Section IV.

Des formes intrinsèques de l'acte de mariage.

Art. 1. *Art.* 1. *L'acte de mariage sera reçu dans la maison commune du lieu du domicile de l'une des parties*[3].

Art. 2. *Art.* 2. *Le jour où les parties voudront contracter leur mariage sera par elles désigné, et l'heure indiquée par l'officier public chargé d'en recevoir la déclaration.*

Art. 3. *Art.* 3. *Les parties se rendront dans la salle publique de la maison commune avec quatre témoins majeurs, parens ou non parens, sachant signer, s'il peut s'en trouver aisément dans le lieu qui sachent signer.*

Art. 4. *Art.* 4. *Il sera fait lecture en leur présence par l'officier public des pièces relatives à l'état des parties et aux formalités du mariage, tels que les actes de naissance, le consentement des pères et mères, l'avis de la famille, les publications, oppositions et jugemens de la main levée.*

Art. 5. *Art.* 5. *Après cette lecture le mariage sera contracté par la déclaration que fera chacune des parties à haute voix et en ces termes: Je déclare prendre (le nom) en mariage.*

Art. 6. *Art.* 6. *Aussitôt après cette déclaration faite par les parties l'officier public en leur présence et en celle des mêmes témoins, prononcera au nom de la loi, qu'elles sont unies en mariage*[4].

Art. 7. *Art.* 7. *L'acte de mariage sera de suite dressé par l'officier public; il contiendra* 1°. *les prénoms, noms, âge, lieu de naissance, profession et domicile des époux;* 2°. *les prénoms, noms, profes-*

[1] ebendas. art. 63. — [2] ebendas. art. 64.
[3] ebendas. art. 74. — [4] ebendas. art. 75.

sion et domicile des pères et mères; 3°. *les prénoms, noms, âge, profession et domicile des témoins, leur déclaration s'ils sont parens ou alliés des parties;* 4°. *la mention des publications dans les divers domiciles, des oppositions qui auraient été faites et des jugemens de main levée;* 5°. *la mention du consentement des pères et mères ou de la famille dans le cas où il y a lieu;* 6°. *la mention des déclarations des parties et de la prononciation de l'officier public*[1].

Art. 8.

Art. 8. *Cet acte sera signé par les parties, par leurs pères et mères et parens présens, par les quatre témoins, et par l'officier public; en cas qu'aucun d'eux ne sût ou ne pût signer, il en sera fait mention.*

Art. 9.

Art. 9. *Si antérieurement à la publication de la présente loi quelques personnes s'étaient mariées devant les officiers civils, elles seront tenues de venir dans la huitaine déclarer leur mariage, devant l'officier public de la municipalité de leur domicile, lequel en dressera acte sur les registres aux formes ci-dessus présentes*".

Aufnahme des Gesetzes.

Es lässt sich nicht behaupten, dass das Gesetz mit grosser Genugthuung und Freude aufgenommen wurde. Die Zeitungen ignorirten es ganz; von Flugschriften gingen nur wenige, und diese mit rücksichtsloser, cynischer Kritik auf die Civilstandsverordnungen ein; die meisten beschäftigten sich mit der Ehescheidung.

Gehässige Kritiken.

So erschien 1794. in Paris: Sur la loi du mariage, la loi du divorce et le système de l'adoption, eine Schrift, die schon durch ihr dem Hesckiel entlehntes Motto: „*Inter sanctum et prophanum non habuerunt distantiam, inter pollutum et mundum non intellexerunt*", ihren Standpunkt andeutete. — Nicht einmal den Titel des Gesetzes liess sie unangefochten.

„*Lois sur le mode de constater l'état civil des citoyens* ..."[2] Warum *des citoyens*, während es sich doch um den Civilstand von Personen handelt? Ist es ein Rest jener Höflichkeit des *ancien régime*, welches jeden etwas höher, als sein Name war,

[1] ebendas. art. 76.

[2] a. a. O. S. 7. „On distribue depuis un an sur le Pont-neuf une annonce intitulée: Quilliet, médecin consultant les urines, aux Citoyens souffrans. Libre au consultant Quilliet de qualifier citoyens tous les malades qui pisseront dans sa fiole; mais les usages du Pont-neuf ne doivent pas faire autorité en législation". — Das war die Art der Kritik jener Zeit!

betitelte? Oder haben die Gesetzgeber geglaubt, nur für die Bürger zu arbeiten?

Noch heftiger aber waren die Angriffe gegen die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Zwar gingen sie meistens auf die in der That überaus nachlässige und zuweilen sogar an das Unlogische streifende Redaction der einzelnen Artikel[1], aber zuweilen auch gegen das materielle, dort vorgeschriebene Recht.

. . . Alle zehn Jahre sollen die alphabetischen Inhaltsverzeichnisse in eins verarbeitet und dies dem Bezirksdirectorium überliefert werden . . . .[2] Also um einen Generalindex nach zehn Jahren zu machen, wird meine natürliche und bürgerliche Existenz, ruft der Verfasser aus, meine Sicherheit und Gleichheit, mein Eigenthum täglich auf's Spiel gesetzt. Die Ehe ist ein bürgerlicher Contract und Ihr macht einen staatlichen daraus, die Geburt und der Tod sind Acte der Natur und Ihr stempelt sie zu Acten der Municipalität, nur um das Vergnügen zu geniessen, Euch alle zehn Jahre ein Register zu verschaffen, um schlechte, ungenaue, kostspielige Zählungen der Geburten, Ehen und Todesfälle vorzunehmen, academische Zählungen, nach denen ich kein Bedürfniss verspüre und der Staat ebenfalls nicht, Zählungen, die, selbst wenn sie nöthig wären, nicht auf diese Weise gemacht werden dürften, da Nichts in der Welt Euch berechtigen kann, politische Operationen anzustellen auf Kosten des Civilstandes der Personen.

„Wahrlich, wenn so der König David verfuhr, als er eine Zählung des jüdischen Volkes veranstaltete, so wundere ich mich nicht, wenn er nachher ausrief: ich habe zu thöricht gehandelt".

Diese Verkennung des Civilcontractes war der Hauptvorwurf, der dem Gesetze entgegengehalten wurde.

„Ils métamorphosent un contrat civil en un contrat politique. Ils me forcent sous peine de perdre ma propriété, de me soumettre à de vaines formules, qui bien loin même de me la garantir, quand je m'y soumettrois, ne font que diminuer les moyens que j'ai de prouver qu'elle est mienne, si on l'attaque"[3].

Die Hauptmängel noch gar nicht erkannt.

Dennoch wurden die Hauptmängel des Gesetzes fürs

[1] So lautete der Anfang des Gesetzes: „L'assemblée nationale, après ..... avoir décrété, qu'elle est en état de délibérer définitivement, décrète ce qui suit". — a. a. O. S. 7. Ebenso tit. 1. art. 1. ebendas. 8. u. s. w.

[2] a. a. O. S. 11.

[3] a. a. O. S. 5.

Erste kaum bemerkt; erst die Praxis machte sie sichtbar, erst später sah man, dass gar keine überwachende Autorität für die Civilstandsbeamten aufgestellt war, dass keine Normen über Ehen im Auslande gegeben, dass die Maschinerie des Gesetzes nicht nach dem Bildungsstandpunkte der Nation bemessen war[1].

Die Gesetze der Folgezeit.

Nichts desto weniger kann eine grosse Zahl der Gesetze, welche die Folgezeit für das Eherecht brachte, nicht als Verbesserung bezeichnet werden; im Gegentheile: einzelne gute aus dem alten Rechte überkommene Bestimmungen des Gesetzes v. J. 1792. wurden geradezu durch verfehlte und schlechte Anordnungen ersetzt.

Decr. v. 25. Vendém. II.

So zerstörte das Decret vom 25. Vendémiaire des Jahres II. (16. October 1793.)[2] die Publicität der Ehe, indem es bestimmte, dass die Aufgebote an jedem beliebigen Tage der damaligen Decadenwoche verkündet werden könnten und die Ehe schon nach drei Tagen dem Aufgebote folgen dürfe. Erst die Verfügung v. 7. Thermidor des Jahres VIII. (26. Juli 1800.)[3] stellte das frühere Recht wieder her.

Decr. v. 7. Thermid. VIII.

Noch abenteuerlicher war das Decret v. 6. Thermidor des Jahres VI.[4]

Decr. v. 6. Thermid. VI.

Damals waren die *fêtes décadaires* eingerichtet worden, die den antiken Staatsgedanken in Frankreich realisiren sollten.

Decadenfeste.

Jeden *decadi* musste die ganze Bevölkerung des Cantons an dem dazu bestimmten Orte zusammenkommen. Dort sollten die Grundgesetze des Staates verlesen werden, das Volk über den Stand der Wissenschaften, namentlich über Ackerbau und schöne Künste Unterricht empfangen, alle in der Decade vorgefallenen Todesfälle, Scheidungen, Geburten und Adoptionen verkündet, gymnastische Spiele abgehalten und endlich auch alle Ehen geschlossen werden. Alle Schulen sollten mit ihren Lehrern der Feier beiwohnen.

Le Goret.

Le Goret hatte gar die Erbauung von eigenen *temples*

[1] Vgl. die Rede v. Depeyre am 27. Nivôse d. J. VII. im Moniteur an VII. no. 121.

[2] Décret relatif à la publication et à la célébration du mariage C. B. p. 237.

[3] Arrêté qui fixe le jour des publications de mariages B. 34. n. 228.

[4] Moniteur an VI. no. 311. Rondonneau répertoire de la législation française depuis 1789. jusqu'au 1er Janvier 1812. (Paris 1813.) 2, 54. übergeht es.

décadaires beantragt, in denen jede Familie ihre festen Plätze haben sollte[1].

Bonnaire. Guesdon. Vergebens hatte Bonnaire am 3. Thermidor gegen das Gesetz Einwendungen erhoben und ebenso Guesdon am 6. Welcher Beamte sollte der Eheschliessung beiwohnen, wo sollten die Anschläge der Aufgebote vorgenommen werden? Etwa am Cantonorte, wo die Brautleute gänzlich unbekannt wären? Wie viel Zeit wurde nicht durch die Eheschliessungen der Feier des Decadenfestes entzogen, und endlich, welche Kosten den Brautleuten verursacht, die zur Trauung regelmässig nach dem Vororte des Cantons gehen müssten. — Die Versammlung blieb auf die meisten Fragen die Antwort schuldig und erledigte die triftigsten Einwürfe mit dem Argumente von Thiéssé. Thiéssé, dass die Bevölkerung ohne den Reiz, die Eheschliessungen mit ansehen zu können, sich nur sparsam an den Festen versammeln werde: *„il faut un charme plus puissant pour provoquer les réunions populaires; c'est l'attrait du plaisir"*.

Civilstandsbeamte. Auch über die Person der Civilstandsbeamten wurde damals Sorge getragen, wie denn schon am 3. Ventôse des Decret v. 3. Ventôse III. für Paris. Jahres III. (21. Februar 1795.)[2], für Paris eine andere Organisation der Civilstandsregister eingeführt war. Abschliessend in dieser Beziehung war aber erst das Gesetz vom 28. Gesetz v. 28. Pluv. VIII. Pluviôse des Jahres VIII. (18. Februar 1800.)[3], das die Maires und ihre Adjuncte für die Führung der Register berief, und so mit einem Male den Uebelständen ein Ende machte, welche die Unwissenheit und Nachlässigkeit der früheren Beamten oder die zähe Hartnäckigkeit des Clerus hervorgerufen hatte, und welche durch die Verordnungen v. 19. Floréal (9. Mai 1794.)[4] und 21. Fructidor des Jahres II. (7. September 1794.)[5], v. 2. Floréal des Jahres III. Decret v. 19. Flor., 21. Fructid. II. Decr. v. 2. Flor. III.

[1] Vgl. noch Moniteur an VI. no. 306. 310.

[2] Loi sur l'établissement, à Paris, des fonctionnaires destinés à constater l'état civil et qui détermine leurs fonctions. C. B. p. 14.

[3] Loi concernant la division du territoire de la république et l'administration. Bullet. des Lois 2e sém. de l'an VIII. bullet. 17. no. 115.

[4] Moniteur 1794. S. 935.

[5] Loi qui autorise deux membres de la commission administrative de police municipale à signer les actes de l'état civil de la commune de Paris, qui se trouvent inscrits sur les registres sans la signature des précédens officiers chargés de les recevoir. C. B. p. 165.

(21. April 1795.)[1] und v. 7. Vendémiaire des Jahres IV. (29. September 1795.)[2] nicht völlig hatten beseitigt werden können. —

Decr. v. 7. Vendém. IV.

Die übrigen Bestimmungen — v. 8. März[3] und 14. September 1793.[4] v. 25. Nivôse des Jahres III. (14. Januar 1795.)[5], so wie die zahlreichen Projecte[6], die von den gesetzgebenden Versammlungen berathen wurden, haben nur eine untergeordnete Bedeutung und berühren keines der Principe, die in dem Gesetze v. J. 1792. niedergelegt waren[7].

Decr. v. 8. März, 14 Spt. 1793., 25. Niv. III.

Projecte.

---

[1] Loi qui fixe un mode pour suppléer aux registres de l'état civil, détruits ou perdus pendant la révolution. B. 139. n. 780.

[2] Loi relative aux cultes. Art. 20. verbietet die von den Geistlichen ausgestellten Civilacte zu berücksichtigen. B. 186. no. 1134.

[3] Décret qui déclare qu'il est libre aux militaires de contracter mariage sans le concours de leurs chefs ou supérieurs. C. B. p. 370.

[4] Décrét qui prescrit le mode de remplacer l'acte de naissance dont la justification est nécessaire pour se marier. C. B. p. 159.

[5] Loi qui attribue aux tribunaux de district, la connaissance des affaires relatives à l'état civil des enfans nés hors mariage et à des procès existans sur des questions d'état. B. 112. no. 585.

[6] So am 21. August 1793. Moniteur S. 1008. am 27. Nivôse d. J. VII. Monit. no. 121. Vgl. no. 100.

[7] Ausserdem sind noch folgende Gesetze zu erwähnen: Décret relatif à la publication et à la célébration du mariage v. 25. Vendém. an II. (16. October 1793.) C. B. p. 237; Décret qui fixe conformément au nouveau calendrier l'époque de l'envoi des registres de l'état civil v. 7. Frimaire an II. (27. November 1793.) C. B. p. 85; Décret qui décide l'affirmative sur la question de savoir si un acte de mariage peut être reçu dans la maison commune du lieu du domicile actuel de l'une des parties lorsqu'il n'y a pas six mois qu'elle y réside v. 22. Germinal an II. (11. April 1794.) C. B. p. 161; Arrêté relatif à la formalité de coter et parapher les registres de l'état civil v. 27. Fructidor an IV. (13. September 1796.) C. B. p. 349; Loi qui règle la manière dont les mariages seront célébrés dans la commune de l'île de Groix, département du Morbihan v. 3. Germ. an VII. (23. März 1799.) B. 269. n. 2768; Loi relative à la célébration des fêtes décadaires et des mariages, dans les îles maritimes de la république v. 26. Prairial an VII. (14. Juni 1799.) B. 288. n. 3022; Arrêté relatif aux tables décennales de l'état civil v. 25. Vendém. an IX. (7. October 1800.) B. 48. n. 357; Avis du conseil d'état sur les formalités à observer pour les rectifications à faire aux registres de l'état civil v. 13. Nivôse an X. (3. Jan. 1802.) B. 225. n. 2058; Arrêté relatif aux publications de mariage v. 13. Floréal an X. (3. Mai 1802.) B. 184. n. 1464; Loi relative à la publication et aux affiches de mariage, et à la tenue des registres de

Die kathol. Geistlichkeit u. die Civilehe.

Die katholische Geistlichkeit wurde durch die revolutionäre Bewegung bis zur Vernichtung unterdrückt[1]: kein Wunder, dass sie den neuen Ehegesetzen nur einen passiven Widerstand entgegenbrachte, dass sie sich jeder lauten Opposition enthielt. Zwar stellten die Pfarrer nach wie vor Trauscheine aus, und die gesetzunkundige Bevölkerung liess sich wohl verleiten, diese als legitime Beweise ihrer Ehen zu betrachten; aber als erst staatliche Verordnungen wiederholt die Werthlosigkeit jener Urkunden hervorgehoben hatten[2], wurden die Geistlichen nicht mehr um die Scheine angegangen und so auch des letzten Mittels beraubt, ihren etwaigen Widerstand gegen die Regierung bethätigen zu können.

Kirchliche Trauungen kamen Anfangs noch vor.

Der Papst über die Civilehe.

Die Civilehen selbst mussten sie als gültig anerkennen; das hatte der Papst ausdrücklich am 5. October 1793. auf die an ihn ergangenen Anfragen geantwortet[3].

Concordat v. J. 1801.

Das Concordat v. J. 1801. stellte dann das alte Verhältniss der katholischen Kirche zum Staate wieder her: aber die mit ihm verbundenen organischen Artikel hielten an der Civilehe fest.

Organische Artikel.

„*Ils*" (die Pfarrer), heisst es im Art. 54. „*ne donneront la bénédiction nuptiale qu'à ceux qui justifieront en bonne et due forme avoir contracté mariage devant l'officier de l'état civil*"[4].

Portalis.

Portalis hatte den Hauptantheil an der Redaction dieser Gesetze gehabt, er war auch Berichterstatter, als sie der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt wurden, und seine Worte beweisen von Neuem, dass die französische Civilehe keine Frucht revolutionärer Ideen war, sondern die blosse Conse-

l'état civil dans les parties de communes dont les communications avec le chef-lieu sont difficiles, dangereuses et même temporairement impossibles v. 18. Floreal an X. (8. Mai 1802.) B. 189. n. 1544; Avis du conseil d'état concernant les formalités à observer pour inscrire sur les registres de l'état civil, des actes qui n'y ont pas été portés dans les délais prescrits v. 12. Brumaire an XI. (3. November 1802.) B. 225. n. 2067.

[1] Vgl. Delbos l'église de France pendant la révolution (Toulon 1853.). Jager l'église de France pendant la révolution. Laurent l'église et l'état IIIe partie (Bruxelles 1862.) S. 55. ff.

[2] Siehe oben S. 565.

[3] Delbos a. a. O. 2, 246. Theiner Documents inédits relatifs aux affaires religieuses de la France 1790. à 1800. (Paris 1857.) 1, 202. theilt die Antwort des Papstes nicht mit.

[4] Für die Rabbiner wurde dasselbe bestimmt durch das Arrêté v. 1. Prairial an X. (21. Mai 1802.) B. 191. n. 1597.

quenz des früheren, von den Ordonnanzen aufgestellten, von den Parlamenten gehandhabten Rechtes[1].

[1] **Discours, Rapports et Travaux inédits sur le Concordat de 1801.** (Paris 1845.) 90. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass seine Reden am Besten im Stande sind, den Geist des **Concordates** und des **Code civil** — auch hier war er später Berichterstatter für den Titel „Von der Ehe" — zu zeichnen, und daher mag hier das Wesentliche daraus angeführt werden:

„La matière des mariages demandait une attention particulière. Anciennement, ils étaient célébrés devant le propre curé des contractants, qui était à la fois ministre du contrat au nom de l'État, et ministre du sacrement au nom de l'Église. Cette confusion dans les pouvoirs différents que l'on confiait à la même personne en a produit une dans les idées et dans les principes. Quelques théologiens ont cru et croient encore qu'il n'y a de véritables mariages que ceux qui sont faits en face de l'Église. Cette erreur a des conséquences funestes. Il arrive en effet que des époux abusés ou peu instruits négligent d'observer les lois de la république, se marient devant le prêtre sans se présenter à l'officier civil, et compromettent ainsi, par des unions que les lois n'avouent pas, l'état de leurs enfants et la solidité de leurs propres contrats. Il est nécessaire d'arrêter ce désordre et d'éclairer les citoyens sur un objet duquel dépend la tranquillité des familles.

En général, c'est à la société à régler les mariages; nous en attestons l'usage de tous les gouvernements, de tous les peuples, de toutes les nations.

Le droit de régler les mariages est même pour la société d'une nécessité absolue et indispensable. C'est un droit essentiel et inhérent à tout gouvernement bien ordonné, qui ne peut abandonner aux passions et à la licence les conditions d'un contrat, le plus nécessaire de tous les contrats, et qui est la base et le fondement du genre humain.

Nous savons que le mariage n'est pas étranger à la religion, qui le dirige par sa morale, et qui le bénit par un sacrement.

Mais les lumières que nous recevons de la morale chrétienne ne sont certainement pas un principe de juridiction pour l'Église; sinon il faudrait dire que l'Église a droit de tout gouverner, puisqu'elle a une morale universelle qui s'étend à tout et qui ne laisse rien d'indifférent dans les actes humaines. Ce serait renouveler les anciennes erreurs qui, sur le fondement que toutes les actions avaient des rapports avec la conscience, faisaient de cette relation un principe d'attraction universelle pour tout transporter à l'Église.

Le rapport du mariage au sacrement n'est pas non plus une cause suffisante pour rendre l'Église maîtresse des mariages.

Aujourd'hui même on reconnaît des mariages légitimes qui ne sont pas sanctifiés par le sacrement; tels sont les mariages des infidèles de tous ceux qui ont une foi contraire à la foi catholique; tels étaient les mariages présumés, qui étaient si communs avant l'ordonnance de Blois. L'usage de l'Église est, même de ne pas remarier les infidèles qui se convertissent.

Le mariage est un contrat qui, comme tous les autres, est du ressort de la puissance séculière, à laquelle seule il appartient de régler les contrats.

Les principes que j'invoque furent attestés par le chancelier de Pontchartrain dans une lettre écrite le 3 septembre 1712. au premier président du Parlement de Besançon. Dans cette lettre le chancelier de Pontchartrain, après avoir distingué le mariage d'avec le sacrement de mariage, établit que le mariage en soi est uniquement du ressort de la puissance civile; que le sacrement ne peut être appliqué qu'à un mariage contracté

Die Curie macht Einwendungen gegen das Concordat.

Mehrere Bestimmungen der organischen Artikel erregten aber das Missfallen der römischen Curie. Der Papst erklärte in der Allocution, durch welche er das Concordat bestätigte, seine Einwendungen geltend machen zu wollen.

Portalis Bericht.

Portalis, als conseiller d'État, chargé de toutes les affaires concernant les cultes, richtete in Folge dessen am 5. Complementärtage des Jahres XI. einen neuen Bericht an den ersten Consul, worin er mit kurzen Worten die früher vertretenen Ansichten wiederholte und zu beweisen strebte, dass die organischen Artikel kein neues Recht einführten, sondern nur die alt überkommenen Grundsätze der gallikanischen Kirche wahrten[1].

Sein mémoire.

Am 21. Ventôse des Jahres XII. beantwortete er in einer vertraulichen, an den Kaiser gerichteten Denkschrift[2] die römischen Einwürfe, und daraus ergiebt sich deutlich, dass der Papst in Bezug auf die Ehegesetzgebung nur die Unterdrückung der Scheidung verlangt hatte. Die Trennung von Sacrament und Contract, die Civilehe fand eine stillschweigende Anerkennung, sie wurden nicht als mit den Lehren der Kirche unverträglich bezeichnet[3].

Der Papst hat Nichts gegen die Civilehe.

Auch das zweite französische Nationalconcil verlor kein Wort über die Civilehe und beschränkte sich darauf, die Ehescheidung zu missbilligen[4].

selon les lois; que la bénédiction nuptiale appliquée à un mariage qui n'existerait point encore serait un accident sans sujet, et qu'un tel abus des choses religieuses serait intolérable. (Vgl. oben S. 549.)

Il est donc évident qu'il doit être défendu aux ministres du culte d'administrer le sacrement de mariage, toutes les fois qu'on ne leur justifiera pas d'un mariage civilement contracté".

[1] „La sagesse de cet article est évidente; on a eu pour objet, de prévenir les unions clandestines et factices. Dans le mariage on a toujours distingué le contrat et le sacrement.

La loi ne reconnaît de valables que les mariages contractés suivant les formes qu'elle a établies; le sacrement n'est relatif qu'au salut des époux et aux grâces qu'ils peuvent recevoir du ciel.

Il arrivait souvent qu'un séducteur adroit conduisait devant un prêtre la personne qu'il feignait de choisir pour sa compagne, vivait maritalement avec elle, et refusait de paraître devant l'officier civil. Quand ce séducteur était fatigué d'une union qui lui devenait importune, il quittait sa prétendue femme et la livrait au désespoir, car cette infortunée n'avait aucune action pour réclamer son état ni celui de ses enfants. L'article obvie à ces dangers". Discours, Rapports etc. 284.

[2] ebendas. 296. ff.

[3] Vgl. Laboulaye Mémoire pour consulter a. a. O. 34.

[4] Actes du second concile national de France (Paris an X.) 2, 273. Erst die seit d. J. 1848. in Frankreich üblichen Synoden bezeich-

3. Der Code civil.

Am 20. Ventôse des Jahres XI. (11. März 1803.) wurde der zweite Titel des Code civil publicirt — „*des actes de l'état civil*“ — der mit geringen Modificationen noch heute in Frankreich Geltung geniesst.

des actes de l'état civil.

Wir werden die Bestimmungen dieses Gesetzbuches im Einzelnen zu betrachten haben.

Was zunächst die Civilstandsbeamten betrifft, so waren diese nach dem oben angeführten Gesetze v. 28. Pluviôse des Jahres VIII. (17. Februar 1800.) in den Maires gefunden worden.

Civilstandsbeamte. Gesetz v. 28. Pluv. VIII.

Dadurch war die Zahl der Beamten ungebührlich vermehrt, da in jeder Commune besondere Register gehalten werden mussten und bei der Menge von Personen, deren diese Organisation benöthigte, konnte es kaum unterbleiben, dass nicht auch unfähige Subjecte mit der Aufgabe der Registerführung betraut worden wären.

So fand denn der Consul Cambacérès, als er am 6. Fructidor d. J. IX. die Mängel der bestehenden Gesetzgebung und namentlich die Untauglichkeit des Beamtenpersonals kennzeichnete[1], fast keinen Widerspruch. Wohl aber herrschte dieselbe Ungewissheit, woher man die tauglichen Organe nehmen sollte, die sich schon früher in der legislativen Versammlung v. 1792. gezeigt hatte. Wieder sprach man von den Friedensrichtern, von den Notaren, von eigenen Beamten, und war, als die Discussion über den ersten Titel beendet war, dennoch zu keiner Einigung gelangt; ja noch nicht einmal nach Durchberathung des ganzen Code civil. So geschah es denn, dass die Functionen der Civilstandsbeamten denselben Personen anvertraut blieben, welche das Gesetz v. 28. Pluviôse dazu berufen hatte und über deren Beseitigung doch Alle einer Meinung gewesen waren[2]. — —

Cambacérès. Berathungen über die Civilstandsbeamten. Die alten bleiben.

nen die blosse Civilehe als Concubinat, schärfen aber doch den Geistlichen ein, nicht ohne dieselbe zu trauen. Vgl. Warnkönig in d. Ztschr. f. Rechtswissensch. d. Ausl. 26, 48.

[1] Locré esprit du Code Napoléon (Paris 1805.) 3, 65.

[2] Vgl. Rieff a. a. O. 137. f. — Dennoch stehen die maires und ihre adjoints, die als Civilstandsbeamte fungiren, nicht gleich; die letzteren dienen nur zur Ergänzung der ersteren. Das ergiebt sich aus dem Wortlaute des Décret qui rapporte les arrêtés des 9. Messidor an VIII. et 2. Pluviôse an IX. relatifs aux conseils municipaux v. 4. Juni 1806. B. 99. n. 1653. art. 5: „Le maire est seul chargé de l'administration; il

Wenn wir jetzt den Geist der neuen Eheschliessungsgesetzgebung characterisiren wollen, so ist vor Allem zu bemerken, dass sie vom Principe der Publicität getragen war. „*Un mariage*“, sagte Siméon[1], „*n'est pas seulement l'affaire des deux individus qui le contractent, il intéresse, et leurs familles, et la société; il est susceptible d'oppositions et d'empêchements; il doit emporter une possession publique de l'état d'époux; il faut donc qu'il soit connu, il faut qu'il le soit avant même d'être contracté, afin que, s'il souffre des obstacles légitimes, ils aient leur effet*“. —

Publicität. Siméon.

Toleranz. Sacrament u. Contract der Ehe. Siméon.

Dann aber haben alle jene oben dargestellten Grundsätze der Toleranz, jene Lehren von der Scheidung des Sacraments und Contractes, Ausdruck gefunden. Die katholische Religion, sagte derselbe Siméon[2], ist nicht mehr die herrschende; man kann also auch nicht die Familien, die ihr nicht zugehören, zwingen, zu katholischen Priestern in den wichtigsten Lebensfragen ihre Zuflucht zu nehmen. Die Nation darf sich nicht wie die Individuen in Secten spalten; sie hat für alle Bürger Register und Beamte aufstellen müssen, deren sich diese ohne Widerstreben bedienen können. Aber selbst wenn alle Franzosen denselben Glauben bekommen würden, fährt er fort, so würde es doch gerathen sein, ausdrücklich zu zeigen, dass der Civilstand mit dem religiösen Bekenntnisse Nichts gemein hat; dass die Religion den Civilstand weder geben noch nehmen kann, dass dieselbe Unabhängigkeit, welche sie für ihre Dogmen und geistlichen Interessen beansprucht, auch der bürgerlichen Gesellschaft gebührt, den Civilstand und die bürgerlichen Interessen zu regeln und aufrecht zu erhalten. —

Zwei Aufgebote.

Jeder Ehe, bestimmte daher Art. 63., müssen zwei Aufgebote vorangehen, das eine am Sonntage, das andere acht Tage darauf vor der Thür des Gemeindehauses verkündet, welche

a la faculté d'assembler ses adjoints, et de leur déléguer une partie de ses fonctions“. Deswegen muss der adjoint auch bei der Eintragung in die Register speciell die Delegation des Maire vermerken, Circulaire du ministre de l'intérieur v. 30. Juli 1807. Für Paris ist in letzterer Beziehung durch den Staatsrathsbeschluss v. 8. März 1808. eine Ausnahme gemacht worden. Huteau d'Origny de l'état civil et des améliorations dont il est susceptible 12. — Weiteres über die Person der Civilstandsbeamten in einzelnen besonderen Fällen bei Rieff a. a. O. 140. ff.

[1] Code civil des Français suivi de l'exposé des motifs etc. (Paris 1804.) 2, 119.

[2] ebendas. 2, 110.

Namen, Beschäftigung und Wohnort der Brautleute und ihrer Eltern, so wie ob die ersteren grossjährig sind oder nicht anzeigen sollen. Ueber das Ganze wird eine Registereinzeichnung gemacht, welche auch noch Ort und Stunde der Proclamationen anzugeben hat. Am Schlusse jedes Jahres wird dies Register dem Gerichtsarchive überliefert.

Discussion über die Aufgebote. Siméon.

Die Zweckmässigkeit der Aufgebote selbst unterlag keinem Zweifel, mit überzeugenden Worten wurde sie von Siméon[1] dargethan; dagegen war die Art ihrer Verkündigung Gegenstand eifrigster Debatte[2].

Bonaparte.

Der erste Consul warf die Frage auf, ob es denn absolut nothwendig sei, einen bestimmten Tag für die Proclamationen festzusetzen, und er wurde in diesem Zweifel bestärkt, weil der republikanische Kalender damals noch in Kraft war und der kirchliche wöchentliche Ruhetag nicht mit dem staatlichen übereinstimmte.

Boulay.

Boulay pflichtete ihm bei, denn jede Verzögerung der Eheschliessung müsse vermieden werden, und diese werde nothwendig durch die Fixirung des Tages für die Aufgebote hervorgerufen.

Dennoch erklärte sich die Mehrheit der Commission für die ursprüngliche Vorlage, schon weil sonst der wahre Zweck der Proclamationen, dritten Interessirten von der beabsichtigten Eheschliessung Kenntniss zu geben, vollständig vereitelt werden könnte; aus demselben Grunde ging man auch von dem einen Aufgebote des revolutionären Gesetzes ab und verlangte zwei.

Dispens von dem zweiten Aufgebote. Portalis. Ges. v. 20. Prair. XI.

Das Recht, von dem zweiten Aufgebote zu dispensiren, wurde nach dem Vorschlage von Portalis im Code nur ganz allgemein ausgesprochen[3]. Dann aber durch das Gesetz v. 20. Prairial d. J. XI. (9. Juni 1803.)[4] nicht, wie der Justizminister früher vorgeschlagen hatte, der Departements-Präfectur, sondern den Procuratoren übertragen[5].

Während der acht Tage von dem einen Aufgebote zum

[1] Siehe S. 570. Amerkg. 1.

[2] Locré a. a. O. 3, 79.

[3] Locré a. a. O. 3, 79. Art. 169: „Il est loisible au roi et aux officiers qu'il préposera à cet effet, de dispenser pour des causes graves, de la seconde publication".

[4] B. 285. n. 2792.

[5] Das geschah, weil die ganze Civilstandsführung der Administration entzogen und der Justiz zuertheilt war. Rieff a. a. O. 443.

Anschlag am Rathhause. anderen bleibt ein Auszug aus dem Proclamationsregister an der Thür des Stadthauses affigirt[1].

Ort der Aufgebote. Die Aufgebote erfolgen an den Domicilen der Brautleute, wenn sie dieselben schon seit mindestens sechs Monaten inne haben, sonst auch an den früheren; bei Minderjährigen an dem der Eltern[2].

Termin der Eheschliessung. Die Eheschliessung darf erst drei Tage nach dem zweiten Aufgebote vollzogen werden und muss, falls nicht die Proclamationen wiederholt werden sollen, spätestens ein Jahr nachher erfolgen[3].

Tronchet. Gegen diese letzte Bestimmung sprach Tronchet[4]; er erachtete sie für unnöthig. Denn falls Jemand ein Interesse habe, die Ehe zu verhindern, so hätte er ja Einsprache erheben können. Der Justizminister widerlegte ihn, weil man sehr wohl von den Einwendungen Abstand genommen haben könnte, nur weil man meinte, die Brautleute hätten die Absicht der Eheschliessung aufgegeben.

Justizminister.

Code civil art. 192. Sämmtliche Vorschriften über die Aufgebote erhielten eine Garantie durch Art. 192: „*Si le mariage n'a point été précédé des deux publications requises, ou s'il n'a pas été obtenu des dispenses permises par la loi, ou si les intervalles prescrits dans les publications et célébrations n'ont point été observés, le procureur du roi fera prononcer contre l'officier public une amende qui ne pourra excéder trois cents francs; et contre les parties contractantes ou ceux sous la puissance desquels elles ont agi, une amende proportionnée à leur fortune*“.

Ehen ohne Aufgebote nichtig? Die Nichtigkeit der mit Verletzung von Art. 63. — 65. geschlossenen Ehen wird dagegen nicht ausgesprochen und auch von der grösseren Mehrheit der französischen Schriftsteller geläugnet[5].

Das Project des Code. Das Project des Code hatte zwar die Principien der alten Gesetzgebung adoptirt und Ehen ohne Aufgebote für ungültig erklärt, jedoch nur, wenn die nothwendige Einwilligung der Gewalthaber umgangen war, wenn die Brautleute durch anderweitige eheliche Verbindungen Verpflichtungen hatten, wenn sie in verbotenem Verwandtschaftsverhältnisse

[1] Art. 64. — [2] Art. 166—168. — [3] Art. 65.
[4] Locré a. a. O. 3, 82.
[5] Vgl. Malleville Analyse raisonnée de la discussion du Code Napoléon 1, 183. Toullier droit civil français 1, 477. no. 569. Duranton a. a. O. 2, 188. Dalloz Jurisprudence générale (1844. ff.) s. v. „Mariage“ sect. 9. art. 4. Journal du palais 3, 502; 19, 188; etc. Rieff a. a. O. 449. ff.

zu einander standen, oder endlich das gesetzliche Heirathsalter noch nicht erreicht hatten: lauter Fälle, in denen die Ehe auch mit den Aufgeboten nichtig gewesen wäre[1].

Deswegen wurde bei der Redaction des Gesetzbuches dieser Artikel unterdrückt.

Einsprache. Wer gegen die beabsichtigte Ehe Einsprache zu erheben gedenkt, hat diese schriftlich dem Civilstandsbeamten mitzutheilen[2], unter genauer Angabe der Qualität, die ihn dazu berechtigt[3], und der Gründe, welche ihn bewogen haben. Angabe der Gründe.

In letzterer Beziehung hatten die Redactoren des Code zuerst gerade die entgegengesetzte Vorschrift gebilligt.

Réal. **Réal** hatte bei der Discussion des Art. 66. mit schlagenden Argumenten auseinandergesetzt, wie unwichtig und unnöthig es sei, diese Darlegung der Motive zu verlangen[4]. Die Einsprache allein, meinte er, wird in den meisten Fällen genügen, um Unbesonnene oder Verführte von einer voreiligen Eheschliessung zurückzuhalten, und sind gewichtige Gründe vorhanden, so ist es noch immer Zeit, sie vorzubringen. „*Si l'opposant en reconnaît la faiblesse*", sagte er, „*si le demandeur en main levée en reconnaît la validité, la conciliation empêchera une diffamation inutile: dans ces sortes d'affaires la publicité n'est*

[1] **Locré** a. a. O. 4, 457.

[2] Art. 66. 176.

[3] Diese Berechtigung ist durch folgende Artikel festgestellt worden:

Art. 172: „Le droit de former opposition à la célébration du mariage appartient à la personne engagée par mariage avec l'une des deux parties contractantes". — nicht also die Verlobte. **Duranton** a. a. O. 2, 138.

Art. 173: „Le père, et à défaut du père, la mère, et à défaut de père et mère, les aïeuls et aïeules, peuvent former opposition au mariage de leurs enfans et descendans, encore que ceux-ci aient vingt-cinq ans accomplis".

Art. 174: „A défaut d'aucun ascendant, le frère ou la soeur, l'oncle ou la tante, le cousin ou la cousine germains, majeurs, ne peuvent former aucune opposition que dans les deux cas suivans:

1⁰. Lorsque le consentement du conseil de famille requis par l'art. 160.* n'a pas été obtenu.

2⁰. Lorsque l'opposition est fondée sur l'état de démence du futur époux: cette opposition dont le tribunal pourra donner main levée pure et simple, ne sera jamais reçue qu'à la charge, par l'opposant, de provoquer l'interdiction, et d'y faire statuer dans le délai qui sera fixé par le jugement".

Art. 175: „Dans les deux cas prévus par le précédent article le tuteur ou curateur ne pourra pendant la durée de la tutelle ou curatelle, former opposition qu'autant qu'il y aura été autorisé par un conseil de famille qu'il pourra convoquer".

*) „S'il n'y a pas ni père ni mère, ni aïeuls ou aïeules, ou s'ils se trouvent tous dans l'impossibilité de manifester leur volonté, les fils ou filles mineures de 21 ans ne peuvent contracter mariage sans le consentement du conseil de famille".

[4] **Locré** a. a. O. 3. 82.

permise que quand elle devient indispensable; et elle n'est indispensable qu'au moment où tout espoir de conciliation est perdu. D'ailleurs, une opposition sans motifs se retire avec facilité; aucun sentiment d'amour-propre ne peut conseiller une persévérance opiniâtre. Mais une opposition motivée, outre qu'elle place souvent l'opposant dans l'impossibilité de faire un désaveu qui l'accuserait de mensonge ou de légèreté, paraîtra toujours une injure publique, qu'on croira ne pouvoir effacer que par un jugement".

Tronchet. Thibaudeau.

Tronchet und Thibaudeau stimmten dem bei, und der Staatsrath nahm die Vorschläge von Réal an. Dennoch gelangte man nachher bei der Berathung des Kapitels „Von der Ehe" zu dem völlig entgegengesetzten Principe[1] — freilich ohne auch nur zu versuchen, das Gewicht der früheren

Art. 176.

Einwände zu heben — das im Art. 176. dahin formulirt wurde, dass „*L'acte d'opposition devra, à moins qu'il ne soit fait à la requête d'un ascendant, contenir les motifs de l'opposition*".

Entscheidung über den Einspruch.

Der Civilstandsbeamte vermerkt die Einsprache in dem Register der Aufgebote[2], und darf bei 300 Fr. Strafe nicht eher die Eheschliessung vornehmen, als bis das Gericht dieselbe erlaubt hat[3]. — Das Erkenntniss muss binnen zehn Tagen erfolgen[4]. — Wird kein Einspruch geltend gemacht, so ist auch das im Register zu bemerken[5].

Geburtsschein

Vor der Trauung hat fürs Erste jeder der Brautleute dem Civilstandsbeamten seinen Geburtsschein zu übergeben[6].

Von dieser Regel ist jedoch zu Gunsten der Ehe eine Ausnahme gestattet worden[7].

Personen nämlich, die sich in der Unmöglichkeit befinden, das verlangte Document beizubringen, können sich mit einer

acte de notoriété.

s. g. „*acte de notoriété*" behelfen.

Diese enthält die von sieben Zeugen abgegebene und unterschriebene Erklärung, über Namen, Alter, Stand und Wohnort der künftigen Gatten und ihrer Eltern, und, soweit wie möglich, die Angabe des Geburtsortes und Tages[8]. Sie wird

[1] ebendas. 4, 454.
[2] Art. 67.
[3] Art. 68. Vgl. Art. 177, wonach für diesen Fall die Competenz der Bezirksgerichte begründet wird.
[4] Art. 177. 178.
[5] Art. 69.
[6] Art. 70.
[7] Toullier a. a. O. 1, 315. no. 358.
[8] Art. 71. Die Gebühren dafür sind durch Decret v. 16. Februar 1807. B. 138. no. 2240. geregelt. —

dem Tribunale erster Instanz vorgelegt und von diesem nach Anhörung des königlichen Procurators bestätigt oder verworfen.

Staatsrathsbeschluss v. 30. März 1808.

Sollte der Geburtsschein nur an kleineren Mängeln leiden, so ist nach dem Staatsrathsbeschlusse vom 30. März 1808. keine Betheiligung der Gerichte erforderlich.

Elterliche Einwilligung.

Ebenso müssen die Brautleute die Genehmigung ihrer Eltern und Grosseltern oder der Familie beibringen, falls diese nicht in Person der Eheschliessung beiwohnen, wieder mit genauer Angabe aller persönlichen Verhältnisse[1].

Ort der Eheschliessung.

Die Eheschliessung erfolgt in der Gemeinde, wo einer der Brautleute sein Domicil hat, oder sich wenigstens seit sechs Monaten aufgehalten hat[2], und zwar bewirkt die Verletzung dieses Gebotes, dass die Ehe nach Art. 191.[3] angefochten werden kann.

Art. 191.

[1] Art. 73. — Vgl. Art. 148. Söhne unter 25 Jahren und Töchter unter 21 Jahren bedürfen der elterlichen Zustimmung; im Falle des Zwiespaltes genügt die des Vaters, sollte Einer der Eltern todt sein, die des Lebenden (Art. 149.). Sind dagegen Vater und Mutter todt, oder ausser Stande, ihren Willen auszusprechen, so ist der Consens der Grosseltern zu erfordern (150.). Grossjährige Kinder sollen zu ihrer Ehe *par un acte respectueux et formel* den „*conseil*" ihrer Eltern, beziehentlich Grosseltern einholen (151.) und zwar sollen Söhne bis zum 30. Jahre und Töchter bis zum 25., falls die Eltern nicht auf die erste Bitte hin ihren Consens ertheilen, das Gesuch noch zweimal wiederholen, in Fristen von einem Monate zum andern, und nach Verlauf noch eines Monates seit dem dritten Gesuche zur Ehe schreiten dürfen (152.). Kinder, welche die genannte Altersgränze überschritten haben, bedürfen nur eines *acte respectueux*, und können schon einen Monat nach diesem heirathen (153.). Der *acte respectueux* wird den im Art. 151. bezeichneten Personen durch zwei Notare, oder einen Notar und zwei Zeugen behändigt, und in dem darüber aufgenommenen Protokolle gleich die ertheilte Antwort vermerkt (154.). — Die Civilstandsbeamten, welche diese Vorschriften ausser Acht lassen, verfallen in eine Geldbusse bis zu 300 Fr. und Gefängnissstrafe von 6 bis 12 Monaten (156. Code pénal art. 193.). Sollten sie indessen gegen die Vorschriften wegen des *acte respectueux* handeln, so werden sie nur bis zu 200 Francs und mit wenigstens einem Monate Gefängniss bestraft (157.). Alle diese Bestimmungen gelten auch für natürliche, gesetzlich anerkannte Kinder (158). Sind diese dagegen nicht anerkannt, oder haben sie ihre Eltern verloren, so bedürfen sie im Falle ihrer Minderjährigkeit (21. Jahre) der Genehmigung eines eigens dazu bestellten Vormundes (159.).

[2] Art. 74. 102. 167.

[3] „Tout mariage qui n'a point été contracté publiquement, et qui n'a point été célébré par l'officier public compétent, peut être attaqué par les époux eux-mêmes, par les pères et méres, par les ascendans, et par tous ceux qui y ont un intérêt né et actuel, ainsi que par le ministère public". Jeder incompetente Civilstandsbeamte (Art. 165.), der eine Ehеerklärung entgegennimmt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 300 Fr. Die Contrahenten oder ihre Gewalthaber werden nach dem Maassstabe ihrer Vermögensverhältnisse gebüsst (Art. 193.).

Form der Trauung.

Die Brautleute begeben sich mit vier Zeugen auf das Stadthaus[1], der Civilstandsbeamte liest ihnen alle oben erwähnten Actenstücke vor und ausserdem das sechste Kapitel des Titels „Von der Ehe“, das von den Rechten und Pflichten der Ehegatten handelt. Er empfängt von beiden Theilen die Consenserklärung, verkündet sie im Namen des Gesetzes für Ehegatten, und nimmt sogleich die Registrirung vor.

Registrirung.

Diese enthält die Vor- und Zunamen, Stand, Alter, Geburtsort und Wohnsitz der Contrahenten, ob sie grossjährig sind, oder nicht, Vor-, Zunamen, Stand und Wohnsitz der Eltern, die Einwilligung von Vater und Mutter, beziehentlich der Grosseltern und der Familie, wo diese erfordert wird, die „*actes respectueux*“, wenn sie vorhanden sind, die Aufgebote, die etwaigen Einsprachen und ihre Beseitigung, auch dass kein Einwand erhoben wurde, die Consenserklärung der Contrahenten, Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnsitz der Zeugen, so wie ihre Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit den Brautleuten verwandt sind[2].

Nicht kirchl. Trauung vor der bürgerlichen. Code pénal.

Das für die Geistlichen durch die organischen Artikel ergangene Verbot, Ehen vor der bürgerlichen Schliessung einzusegnen, hat durch die Bestimmungen des Code pénal[3] eine Verschärfung erfahren.

Für die erste Uebertretung droht eine Geldstrafe von 16—100 Francs, für den ersten Rückfall 2—5 Jahre Gefängniss, für den zweiten Deportation[4]. —

Civilstandsregister.

Ueber die Art, wie die Civilstandsregister geführt werden sollen, sind ganz genaue Vorschriften gegeben.

Danach sind in jeder Gemeinde doppelte Register zu halten[5], die Paginirung vom Präsidenten des Bezirksgerichtes vorzunehmen[6], Auslassungen und weisse Blätter zu vermeiden, Rasuren besonders, wie die Eintragungen selbst, zu beglaubigen[7], und endlich alle Jahre das eine Exemplar in dem

[1] Art. 75. Vgl. Locré a. a. O. 4, 497. Sollte die Ehe anderswo, als auf dem Stadthause geschlossen werden, so ist das kein Nichtigkeitsgrund. Dalloz a. a. O. v. mariage sect. 9. art. 4. no. 7. Duranton a. a. O. 2, 293. Toullier a. a. O. 1, 530. Rieff a. a. O. 584.

[2] Art. 76. Formulare bei Rieff a. a. O. 593. ff.

[3] Art. 199. 200.

[4] Das Ges. v. 28. April 1832. setzt statt der Deportation die Detention.

[5] Art. 40.

[6] Art. 41.

[7] Art. 42.

Archive der Commune, das andere in dem des Gerichtshofes zu deponiren[1].

Jeder Civilstandsbeamte wird wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 100 Fr. belegt[2], der Registerdepositar dagegen für alle Unfälle, welche die Register mit seiner Schuld treffen sollten, civilrechtlich verantwortlich gemacht[3].

Ehen im Auslande.

Was schliesslich die Ehen von Franzosen im Auslande betrifft, so schreiben Art. 170. und 171. vor:

Art. 170.

„Le mariage contracté en pays étranger entre Français, et entre Français et étrangers sera valable, s'il a été célébré dans les formes usitées dans le pays, pourvu qu'il ait été précédé des publications prescrites par l'article 63. *au titre des Actes de l'état civil, et que le Français n'ait point contrevenu aux dispositions contenues au chapitre précédent.*

Art. 171.

Dans les trois mois après le retour du Français sur le territoire du Royaume, l'acte de célébration du mariage contracté en pays étranger sera transcrit sur le registre public des mariages du lieu de son domicile". —

Danach haben die französischen Gerichte, der alten Jurisprudenz folgend, einen Unterschied statuirt zwischen den im Auslande geschlossenen Ehen, wenn die Contrahenten dort einen ständigen, oder wenigstens dauernden Aufenthalt genommen haben, und den Ehen der blos Reisenden, die ihr Domicil in Frankreich beibehalten. Die letzteren müssen nothwendig die Aufgebote, bei Strafe der Nichtigkeit ihrer Verbindung, in Frankreich verkündigen lassen[4].

Die Civilehe in Frankreich beibehalten

Die durch den Code in Frankreich geregelte Civilehe besteht dort bis auf den heutigen Tag.

Keine der verschiedenen Dynasticen, die nach einander das Land beherrschten, hat sie abzuschaffen für gut befunden.

[1] Art. 43. — Die in dem Gesetze v. 1792. vorgeschriebenen „tables annuelles" und „décennales" sind im Code nicht erwähnt, wohl aber durch das Decret v. 20. Juli 1807. B. 154. n. 2613. angeordnet.

[2] Art. 50.

[3] Art. 51.

[4] Vgl. den von Portalis unter dem 26. Januar 1807. an den Kaiser gerichteten Brief in den Discours, Rapports etc. sur le Concordat 573. Foelix mariages contractés en pays étranger §. 6; Revue étrangère et française de législation 8, 443. Laboulaye mémoire 70. ff.

Nicht einmal der der Kirche so geneigte **Karl X.** that es, wenngleich ihn Petitionen der Geistlichen dazu aufforderten[1].

Sitte des Volkes.

Die Sitte des Volkes scheint aber an der kirchlichen Trauung unwandelbar festgehalten zu haben.

Das wird uns nicht allein ausdrücklich bezeugt[2], sondern ergiebt sich auch aus der Aufstellung einer merkwürdigen Controverse und deren endlichen Entscheidung.

Bressoles.

Im J. 1846. stellte nämlich der Professor **Bressoles**[3] die Behauptung auf, dass die Weigerung des einen Ehegatten, die Civilehe nachträglich durch die Kirche solennisiren zu lassen, falls er sich vorher dazu verstanden habe, ohne Weiteres die Nichtigkeit der Ehe zur Folge habe. Denn es läge eben in der Person des Getäuschten ein *error personae* vor.

Marcadé.

Gegen diese Ansicht trat **Marcadé**[4] auf, der die Ehe nicht für ungültig, sondern allein für anfechtbar erklärte.

Thiériet.

Thiériet[5] behauptete dann, dass rechtliche Folgen gar nicht deswegen eintreten könnten, sondern dass der gekränkte Theil sich damit begnügen müsse, dem anderen das Beisammenwohnen zu verweigern, was um so leichter durchzuführen sei, da die Gesetzgebung kein Mittel kenne, dies zu erzwingen.

Die richtige, auch von der Pariser Advocatenkammer

Demolombe.

gebilligte Meinung stellte endlich **Demolombe**[6] auf, der auf Grund der Verweigerung der kirchlichen Trauung die Scheidung von Tisch und Bett für gerechtfertigt erklärte. Denn die Ehe könne unmöglich angefochten werden wegen eines der Schliessung nachfolgenden Factum, und die Weigerung, sich der Trauung zu unterziehen, sei unstreitig eine *„injure grave“* im Sinne des Gesetzes, gegenüber dem anderen Ehegatten.

Wo aber solche Ansichten, wie die zuletzt besprochene, nicht nur aufgestellt, sondern auch geradezu gebilligt worden sind, da muss die Sitte des Volkes ihnen noch eine feste Unterlage gewähren; und die heftigen Klagen, welche Sitten-

[1] Eine solche Petition noch aus d. J. 1853. führt **Perrone** an, de matrimonio ed. cit. 1, 386.

[2] Vgl. **Sauzet** Réflexions sur le mariage civil et le mariage chrétien (Lyon 1853.) und siehe **unten** die von **Mittermaier** bei Berathung der **deutschen Grundrechte** gehaltene Rede.

[3] **Revue de législat.** 1846. t. III. p. 149.

[4] **ebendas.** t. III. p. 342.

[5] **ebendas.** p. 169.

[6] **Cours de droit civil** 4, 397; so auch **Thiercelin** du mariage civil et du mariage religieux (Paris 1853.) 150. ff.

losigkeit, Communismus und Socialismus im Gefolge der Civilehe über das unglückliche Frankreich hereinbrechen sehen[1], müssen als übertriebene oder irrige zurückgewiesen werden.

VII. Der Code civil ausserhalb Frankreichs.

1. Belgien.

Ich habe schon oben[2] das Edict Karl's V. v. 4. October 1540. erwähnt, wodurch die mittelalterliche Entwicklung gewissermaassen einen Abschluss erhielt, und die öffentliche Eheschliessung, wenn auch nicht als einzig gültige, so doch als einzig erlaubte hingestellt wurde. Ed. Karl's V. v. 1540.

Wenige Jahre darauf hatte das Concil zu Trient seine reformatorische Thätigkeit beendet, und die belgischen Bischöfe beeilten sich, die neuen Bestimmungen über Eheschliessung zu publiciren[3]. Concil von Trient publicirt.

Diese blieben denn auch für die Folgezeit in Belgien allein maassgebend, und die Anordnungen der weltlichen Gewalt bezogen sich entweder nur auf Fragen von geringerer Bedeutung, oder auf die Führung der Civilstandsregister.

[1] So namentlich bei dem oben S. 578. angeführten Sauzet. Eine Musterkarte solcher Beschuldigungen gegen die Civilehe bei Perrone a. a. O. 1, 205. ff. Das Inhaltsverzeichniss seines Werkes möge hier genügen. Es handelt: „Art. 1: Matrimonium civile, ubi publicatum est tridentinum concilium, natura sua turpis est concubinatus, et quicumque solo coniugio civili inter se coniuncti vitam agunt, poenis ab ecclesia latis contra publicos concubinarios obnoxii sunt. Art. 2: M. c. natura sua opponitur matrimonii christiani indissolubilitati, favetque divortio. Art. 3: M. c. natura sua opponitur matrimonii christiani unitati, favetque materiali ac legali polygamiae. Art. 4: M. c. natura sua adversatur publicae honestati inducitque in apertam morum corruptelam. Art. 5: M. c. natura sua tendit ad ruinam familiae et societatis. Cap. II. de matr. civil. origine et progressu. Art. 1: Neque in ecclesiastica, neque in ethnica antiquitate matrimonii civilis origo inveniri potest. Art. 2: Prima origo matrimonii civilis inter christianos a protestantismo repetenda est. Art. 3: Matrimonii civilis dilatatio et progressus magna ex parte incredulismo, communismo et socialismo debetur eisque favet. Cap. III. de matrim. civ. lege. Art. 1: Lex matrim. civil. inter catholicos a christianis pseudo-politicis proposita antiphilosophica est et iniqua. Art. 2: Quotquot deliberate ac positive ad legem de matr. civili ferendam concurrunt, reos coram Deo se gravissimi criminis constituunt. Art. 3: Lex de matr. civ. est antipolitica. Art. 4: Lex quae matr. civile libertatis nomine cohonestat, in legem desinit, quae favet tyrannidi". — Alles das bemüht sich der Verfasser so gründlich und so geschmacklos wie möglich zu beweisen.

[2] Seite 70.

[3] C. Camerac. aô. 1565. bei Hartzheim Conc. Germ. 7, 113. aô. 1567. ebendas. 226. C. Namur. aô. 1570. ebendas. 637. Tornac. aô. 1574. ebendas. 775. 782. C. Yprense. aô. 1577. ebendas. 858. u. s. w.

Aber nicht einmal die Gesetze der allerchristlichsten Könige beschränkten sich streng auf das Gebiet, welches die Kirche in Ehesachen dem Staate zuertheilt wissen will[1].

Das Gesetz Karl's V. erfolglos.

Das Gesetz Karl's V. war nicht im Stande gewesen, der herrschenden Unzucht einen Damm entgegenzustellen.

Das Uebel der heimlichen Ehen war denn doch zu eingewurzelt, als dass es so mit einem Male zu beseitigen gewesen wäre, und das um so weniger, da man nur behutsam die äusseren Auswüchse beschnitt, das Unkraut mit der Wurzel zu vertilgen aber Scheu trug.

Im Sinne des Mittelalters waren heimliche Ehen zwar nicht mehr möglich; blosser Consensaustausch war nicht mehr im Stande, eine Ehe zu begründen: die elterliche Einwilligung konnte aber noch immer umgangen werden, und das um so mehr, da ja das Tridentinum selbst in dieser Beziehung die Consequenzen des Sacramentsbegriffes mit dem Anathem gesichert hatte.

Ed. Philipp's IV. v. 1623.

Am 29. November 1623. wiederholte deshalb Philipp IV. die Vorschriften von 1540.[2] Er klagte laut über die Unwirksamkeit des alten Gesetzes, über die Unerträglichkeit der Zustände, die es zu ändern ausser Stande gewesen sei. Er glaubte, Besseres erreichen, Schlimmeres verhüten zu können, wenn er die Strafen schärfte, die bürgerlichen Nachtheile noch vermehrte, welche bei nicht consentirten Ehen eintreten sollten.

Bisher hatten nur die Minderjährigen, die ohne Genehmigung der Eltern heiratheten, alle vermögensrechtlichen Vortheile der Ehe verlieren sollen: jetzt wurde das auch auf die Grossjährigen ausgedehnt, und den Eltern die vollkommenste Freiheit ertheilt, ihre ungehorsamen Kinder zu enterben. Bis zum fünf und zwanzigsten Jahre sollte Söhnen und Töchtern der elterliche Consens nöthig sein, für ältere genügte der blosse Nachweis, dass sie denselben, wenn auch vergeblich, nachgesucht hätten.

Aber auch diese Maassregel fruchtete ebensowenig, wie die früheren: man glaubte daher noch weiter gehen zu müssen und das Edict v. 4. August 1692. erreichte die Gränze der

Ed. v. 4. Aug. 1692.

[1] Als die Stadt Maestricht die Gesetze Karl's V. und Philipp's II. einführen wollte, erklärte sich der Bischof v. Lüttich am 9. März 1723. dagegen. Liste chronologique des édits et ordonn. de la princip. de Liège (Bruxelles 1860.) 2, 109.

[2] Placcaert-boek van Vlanderen 2, 771.

möglichen Strenge[1]. Statt der Befugniss der Eltern, ihre Kinder, wenn sie gegen ihren Willen geheirathet hatten, zu enterben, wurde die Incapacität der letzteren ausgesprochen. Weder von Todeswegen, noch unter Lebenden, nicht einmal zur Alimentation sollten sie irgend etwas empfangen dürfen.

Minderjährige Waisen, die sich ohne Genehmigung der väterlichen und mütterlichen Verwandten und Vormünder, oder im Falle diese sich weigerten, ohne die Genehmigung des Richters[2] verheiratheten, verloren die Einkünfte ihres Vermögens, die auf zehn Jahre confiscirt wurden.

Ein Grossjähriger, der eine Minderjährige ohne elterlichen Consens zur Ehe nahm, sollte auf zehn Jahre verbannt werden, und alle staatlichen Aemter für immer verlieren.

Die neue Maassregel war viel zu hart, als dass sie auf Erfolg hätte rechnen können; ein allgemeiner Schrei des Unwillens erhob sich und das Decret v. 19. August 1693.[3] setzte sie dem Worte nach vorläufig, in der That aber für immer ausser Kraft.

Das Edict durch Decret v. 19. August 1693. ausser Kraft gesetzt.

Den ersten Schritt zu einer vernunftgemässen Reform machte Maria Theresia. Ihr Edict v. J. 1778. forderte zwar noch nicht ausdrücklich für die Gültigkeit der Ehen Minderjähriger den Consens der Eltern, aber es stellte doch eine Formalität auf, die den Anfangspunkt der staatlichen Intervention bezeichnet, ein Hereinziehen der Ehe in den Bereich des Staates, die praktische Verwerthung jener Theorie von Sacrament und Contract der Ehe, die erst unter dem Nachfolger der Kaiserin ihre vollen Früchte bringen sollte.

Ed. v. 1778.

Falls Beide oder Einer der Ehegatten sein fünf und zwanzigstes Jahr noch nicht erreicht hätte, musste die Kirchenbucheintragung das erwähnen; sie sollte anzeigen, ob der Minderjährige bei der Trauung von Eltern, Verwandten, oder dem Vormunde begleitet war, wenn nicht, ob er von diesen, oder vom Richter die schriftliche Erlaubniss zur Ehe erhalten habe und schliesslich das Datum dieser Autorisation angeben[4].

[1] Vgl. Defacqz ancien droit belgique (Bruxelles 1846.) 1, 335.

[2] Vgl. Déclar. de Charles VI. v. 31. October 1739. défendant à tous juges et chefs-tuteurs d'accorder des suppléments de consentement à des mineurs, pour se marier contre le gré de leurs parents ou tuteurs et de décréter des projets de contrat de mariage avant que lesdits parents ou tuteurs aient été dûment informés. Placc. v. Vland. 5, 1096.

[3] Placcaert-boek van Vland. 6, 1323. 1327.

[4] Defacqz a. a. O. 335.

Ed. v. 28. Sept. 1784.

Joseph II. erst wagte es, die Autorität der Kirche vollständig zu durchkreuzen; in seinem Edicte v. 28. September 1784. —

Der Staat bestätigt das kirchl. Recht.

Ehe wir jedoch auf diesen bemerkenswerthen Gesetzesact näher eingehen, wird es zunächst nothwendig sein, mit kurzen Worten wenigstens zu erwähnen, dass, wenn die weltliche Gesetzgebung es auch nicht unternahm, Satzungen aufzustellen, die von den kirchlichen geradezu abwichen, sie doch wenigstens mit ihrer Autorität für die Durchführung jener Sorge trug[1].

Es war das immerhin ein freilich dürftiges Zeichen, dass sie die Ehesachen als dem staatlichen Gebiete nicht ganz fernliegend betrachtete, und gewährte mit Bequemlichkeit den Uebergang zu einem Systeme, welches die religiösen Beziehungen der Ehe für völlig indifferent erachtete und allein die staatlichen wahrnahm.

Ed. v. 9. Oct. 1769.

So schärfte das Edict v. 9. October 1769.[2] die Verkündigung der Aufgebote ein, bei schwerer Strafe für die Brautleute und den Geistlichen, und noch ausführlichere Anordnungen traf das Edict v. 5. Dezember 1781.[3] Jeder Dispens von den Proclamationen, den ein anderer als der *episcopus proprius* ertheilt habe, solle null und nichtig sein und ausserdem eine Geldbusse von 1000 Gulden für die Bittsteller zur Folge haben; der Geistliche, der darauf hin traute, wurde mit der Privation seiner Pfründe bedroht.

Ed. v. 5. Dec. 1781.

Aber auch Abweichungen von dem kirchlichen Rechte kamen wenigstens in der Praxis der hohen Gerichtshöfe vor.[4]

Die hohen Gerichte.

So erkannten sie beispielsweise eine Ehe nicht für gültig an, die zwar kirchlich geschlossen, aber nachher verheimlicht war, und waren überhaupt eben so wenig wie die französischen Parlamente abgeneigt, durch das Mittel des *appel comme d'abus* ihren Einfluss auf die Ehegerichtsbarkeit geltend zu machen[5].

[1] Vgl. Decret v. 7. Januar 1783. in Liste chronolog. a. a. O. de 1751. à 94. 2, 37.

[2] Placc. v. Vland. 6, 9.

[3] ebendas. 6, 11.

[4] Deghewiet Instit. du droit belg. (Lille 1736.) I, 2, 16. art. 15. ff. Vgl. Britz Ancien droit belg. 2, 543. Dies dem früheren widersprechende Recht ist wahrscheinlich durch den Einfluss der französ. Ordonnanz v. 26. November 1639. eingeführt worden. Vgl. Grandgagnage mém. couronné p. 90.

[5] Beispiele aus d. J. 1783. in der Liste chronologique des éd. et ordonn. des pays-bas autrich. de 1781. à 94. 2, 50. 51. Aus d. J. 1785.

Protestanten- u. gemischte Ehen.

Für die Ehen der Protestanten oder für gemischte Ehen wurde nach den Deductionen von Van Espen die katholische Trauung für unnöthig erachtet[1], ja eine Denkschrift von neun Löwener Professoren aus d. J. 1610.[2] erklärte sogar eine Verbindung für gültig, welche zwei Katholiken in einem Lande, wo das Tridentinum publicirt war, vor einem protestantischen Geistlichen eingegangen waren; nur weil der katholische Priester nicht zur Hand war.

Joseph's Gesetz.

Das Gesetz von Joseph basirte, wie das für Oesterreich erlassene, wesentlich auf den Theorieen von Scheidung des Contractes und Sacramentes der Ehe, die ich so eben erwähnt, schon oben weiter ausgeführt habe und die auch für Belgien durch die Schriften von Van Espen und Anderer eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten hatten. Gleich der erste Artikel sprach, dem österreichischen Vorbilde getreu, mit kahlen Worten aus, dass die Ehe ein Civilcontract sei und demgemäss der weltlichen Gerichtsbarkeit gebühre. „*Het Huwelyk*", hiess es[3], „*geconsidereert als een Contract civil, de gerechtigheden en de civile banden die daer uyt voortkomen, hunne wezentheyd, hunne kracht, en hunne bepaelinge teenemael en eeniglyk houdende van de civile oppermagt, zoo moet de kennisse en de decisie van de geschillen die betrekkelyk zyn tot deze vorwerpen en tot al het gene de zelve is raekende, exclusivelyk toe behooren aen de weirelyke Tribunaelen*". Den Geistlichen wurde bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, in irgend einer Weise eine eherechtliche Frage zu entscheiden. —

Ehe ein bürgerlicher Contract.

Eheschliessung.

Die Eheschliessung sollte vor dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut in Gegenwart von zwei Zeugen geschehen[4]. Vorher müssten an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen Aufgebote verkündet werden, welche genau über alle Personalverhältnisse der Brautleute Rechenschaft ablegen[5] und von denen nur der weltliche Richter dispensiren kann[6].

bei Bivort ancien droit Belgique (Bruxelles 1846.) 73. Ueber den appel comme d'abus in Belgien vgl. Van Espen de recursu ad principem. Laurent Van Espen (Bruxelles 1860.) S. 128. ff.

[1] Jus eccles. pars II. tit. 12. c. 5. no. 32.

[2] Defacqz a. a. O. 290.

[3] Placc. v. Vland. 6, 1832. ff.

[4] Art. 29. Daraus macht Close in Herzog's theol. Encycl. s. v. Belgien 2, 8. die Civilehe. (!)

[5] Art. 31.

[6] Art. 33.

Den Geistlichen wird auf das Bestimmteste untersagt, ohne Proclamationen Ehen einzusegnen und diese selbst werden für null und nichtig erklärt[1].

Minderjährige Personen bedürfen zu ihrer Ehe der elterlichen, beziehentlich grossväterlichen Einwilligung, die schlimmsten Falles durch den Richter ergänzt werden kann[2]. Nicht consentirte Ehen sind ungültig[3]. Waisen müssen ausser der Erlaubniss des Vormundes auch die des Richters beibringen[4].

Das waren die auf Eheschliessung bezüglichen Artikel des umfangreichen Edictes, dessen Ausführung mit Eifer angestrebt wurde[5].

Zunächst folgten noch mehrere Verordnungen, die von demselben Geiste durchdrungen waren. Das Decret vom 20. November 1784.[6] gestattete die Prozesse, welche in den geistlichen Gerichten schon eingeleitet waren, zu Ende zu führen, jedoch unter der Bedingung, dass nicht das kanonische, sondern das neue Recht des Edicts als Norm diene. Die Declaration v. 13. Mai 1786.[7] sprach aus, dass Ehen, die im Auslande geschlossen wären, um die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, bürgerlich wirkungslos sein sollten. Eine Declaration von demselben Tage[8] schärfte ein, dass Dispense von den Aufgeboten nur aus ganz dringenden Ursachen ertheilt würden, und dass, wenn nicht mindestens eine Proclamation vollzogen würde, Seitens der Parteien zu beschwören sei, dass kein in dem Edicte v. J. 1784. aufgestelltes Hinderniss ihrer beabsichtigten Verbindung entgegenstehe. Das Decret endlich, ebenfalls v. 13. Mai 1786.[9], verbot den Geistlichen aus irgend einem Grunde, der sich nicht aus dem Edicte rechtfertigen liesse, die Benediction zu verweigern, bei Strafe der Sperrung der Temporalien, und gestattete den Bischöfen diejenigen Personen, welche schon durch den Richter von den Aufgeboten dispensirt wären, auch noch kirchlich zu dispensiren.

Decr. v. 20. Nov. 1784.

Declaration v. 13. Mai 1786.

Declaration v. 13. Mai 1786.

Decret von dems. Tage.

Widerstand d. Geistlichkeit.

Die neue Gesetzgebung stiess aber auf einen hartnäckigen Widerstand. Die ganze Geistlichkeit des Landes erhob

[1] Art. 34. — [2] Art. 3. und 4.
[3] Art. 6. — [4] Art. 8.
[5] Vgl. Decret d. Graf. Trautmannsdorf v. 3. Juni 1789. in Liste chronolog. 2, 152.
[6] Placc. v. Vland. 6, 1845.
[7] ebendas. 1846.
[8] ebendas. — [9] ebendas. 1847.

sich gegen die Reformen des Kaisers und die staatlichen Behörden, vielfach sonst gekränkt und verletzt, nahmen an der Opposition Theil. In fast allen Theilen des Landes setzten die Lokal-Magistrate ohne Weiteres das Gesetz ausser Kraft[1], und die Geistlichen fuhren ungestört fort, die Functionen auszuüben, die ihnen dem kanonischen Rechte gemäss gebührten, und welche das Edict ihnen entzogen hatte.

Gesetz ausser Kraft gesetzt.

Leopold's Ordonnanz v. 16. März 1791. nahm dann auch das ganze Edict zurück und stellte das frühere Recht wieder her[2].

Ordonn. v. 16. März 1791.

Auch in Bezug auf die Civilstandsregister krankte die staatliche Gesetzgebung anfänglich an jener Halbheit, die um Alles der Kirche nicht zu nahe treten wollte und sie doch nicht ohne Controlle lassen zu dürfen meinte.

Civilstandsregister.

Das Edict v. 1611. wollte dem Verluste der Register vorbeugen und recipirte mit einigen Abänderungen die Grundsätze der Ordonnance de Blois[3]. Die Beamten der Städte und Dörfer sollten jedes Jahr von den Kirchenbüchern, welche die Pfarrer ihnen vorzuzeigen hatten, eine Copie nehmen, diese in ihren Archiven verwahren und dann eine zweite, ebenfalls von ihnen angefertigte ihrer Oberbehörde überliefern. So wurden die Geistlichen wenigstens mit der Verpflichtung verschont, selbst die Register zu deponiren und behielten die auch in pekuniärer Beziehung nicht unwesentliche Befugniss, Extracte aus den Kirchenbüchern auszufertigen.

Ed. v. 1611.

Unterschiede von der Ordonnance de Blois.

Weiteres aber wagten die frommen Herzöge nicht vorzuschreiben. Sie sagten Nichts über die Form der Register über die Redaction der Acte, sie überliessen den Geistlichen, sich mit ihren Pflichten nach Belieben abzufinden.

Daher gab es zwar — und schon in Gemässheit der Trienter Beschlüsse — Register, aber sie wurden unregelmässig geführt, waren durch Auslassungen aller Art unbrauchbar, durch eine fehlerhafte Orthographie gefährlich und durch den Mangel der Unterzeichnung der Brautleute, ja selbst des Geistlichen, ohne jede Beweiskraft.

Zustand des Registerwesens.

[1] Am 29. Dez. 1789. der Rath von Flandern. Liste chronol. 2, 171; am 30. Dez. 1789. die Staaten v. Namur. ebendas. 2, 172; am 16. October 1790. d. Staaten von Mecheln. ebendas. 2, 200.

[2] Placc. v. Vland. 9, 1096.

[3] Art. 20. Placc. v. Vland. 2, 744. Vgl. Defacqz a. a. O. 1, 282. Britz a. a. O. 2, 531.

Aber dennoch gingen die Gesetze der Folgezeit nicht weiter. Höchstens bestätigte man das Edict v. 1611.[1] und gefiel sich darin, vergebliche Maassregeln vergeblich zu wiederholen.

Ed. v. 6. Aug. 1778.

Erst Maria Theresia beschritt wieder einen neuen Weg. Ihr i. J. 1784. bestätigtes[2] Edict v. 6. August 1778.[3] stellte den Geistlichen für ihre Thätigkeit als Civilstandsbeamte genaue Regeln auf, belegte die Ungehorsamen mit Geldstrafen, und erklärte sie verantwortlich für jeden Schaden, der sich aus ihrer Nachlässigkeit ergeben könnte.

In jeder Parochie sollte das Register in zwei Exemplaren geführt werden, die Einzeichnungen hintereinander fort ohne jede Auslassung unmittelbar nach der Ceremonie gemacht und vom Geistlichen, den Parteien und Zeugen unterschrieben werden. Den Priestern wurde anempfohlen, auf die Rechtschreibung der Namen zu achten, alle Abkürzungen zu vermeiden und im Januar jedes Jahres bei 50 Gulden Strafe an das Archiv des Provinzialrathes ein Exemplar des Registers abzuliefern[4].

Belgien mit Frankreich vereint.

Durch die grosse Revolution (9. Vendémiaire an IV. [1. October 1795.]) wurde Belgien mit Frankreich vereint, nahm an allen oben dargestellten französischen Gesetzesacten Antheil und erhielt durch das am 20. Prairial an IV. (17. Juni 1796.) publicirte Gesetz v. 20. September 1792. und den Code civil die obligatorische Civilehe[5]. —

Gesetz v. 20. Prair. IV.

Code civil.

[1] So d. 29. März 1792. und 6. März 1754. Placc. v. Vland. 5, 1099. Placc. v. Brabant 8, 29.

[2] Placc. v. Vland. 6, 1839. art. 35.

[3] ebendas. 6, 337.

[4] Im Fürstbisthume Lüttich wurden die Register ebenso nachlässig geführt und waren ebenso unzweckmässig, wie Anfangs in Belgien. — Vgl. Defacqz a. a. O. 284. — Eine Verordnung vom 18. November 1769. — Liste chronologique des édits et ordonnances de la principauté de Liège (Bruxelles 1860.) 2, 336. — bestimmte wenigstens, dass zwei Register gehalten und das eine am Schlusse jedes Jahres dem Landdekan übergeben werden sollte, um von diesem an die vorgesetzte geistliche Behörde weiter befördert zu werden. — Die Beobachtung der Trienter Eheschliessungsvorschriften wurde mehrfach anbefohlen. Vgl. Manigart Bullae constit. apost. et mand. episc. Dioc. Leodiensis (Leodii s. a.) 210. 212. 213. 215. 216. 218.

[5] Durch das arrêté v. 25. Brumaire an III. (16. November 1794.) wurde anfänglich die facultative Civilehe eingeführt. Die Priester behielten die Civilstandsfunctionen und die Magistrate wurden befugt, auf Wunsch der Parteien Civilstandshandlungen zu vollziehen. Deloour traité de l'administration des fabriques d'églises (Louvain 1846.) 1, XX. ff.

Die Restauration des Jahres 1815. brachte dann wieder eine Vereinigung des Landes mit **Holland** zu Wege, und unterwarf dasselbe der holländischen Gesetzgebung.

1815.

Gleich damals bethätigte der katholische Clerus seinen Widerwillen gegen die Civilehe, die als Frucht der Revolution und als Institution des Bonapartismus gleich verwerflich erschien, und die neue Regierung liess sich auch willig zu Concessionen herbei.

Der Clerus gegen die Civilehe.

Der Artikel 2. des Beschlusses v. 21. October 1814.[1] bestimmte, dass Niemand vor dem Civilstandsbeamten eine Ehe eingehen dürfe, wenn er nicht vorher vom Pfarrer eine Bescheinigung beigebracht habe, dass kein kanonisches Hinderniss der beabsichtigten Verbindung entgegenstehe.

Decr. v. 21. Oct. 1814.

So glaubte man das Princip der Civilehe retten zu können, und doch durch die Hereinziehung des kanonischen Rechtes, durch die für wesentlich erklärte Betheiligung der Priester an der Eheschliessung, den Forderungen der Kirche zu genügen.

Aber in letzterer Beziehung wenigstens täuschte man sich; das Gesetz hatte das Schicksal aller halben Maassregeln, nach keiner Seite hin zufrieden zu stellen.

Die Bischöfe erliessen an die Geistlichen den Befehl, in jedem Falle, auch wenn keine Ehehindernisse vorhanden wären, die vom Gesetze verlangten Scheine zu verweigern, damit sie

Grosse Missstände.

[1] Journal officiel du royaume des Pays-Bas 3, 281; auch abgedruckt in Discussions du Congrès national de Belgique (Bruxelles 1844.) 1, 611. Die Motive des Gesetzes lauteten: „Sur le rapport de notre commissaire de l'intérieur en Belgique, duquel il résulte que, dans quelques communes, les habitans négligent de faire inscrire les actes qui doivent servir à constater leur état et que même quelques maires se réfusent à cette inscription;

Considérant, que le défaut d'inscription de ces actes expose une foule d'individus à n'avoir aucune preuve légale de leur filiation, de leurs droits successifs etc...;

Considérant, que l'exécution des lois existantes, relativement à la tenue des registres des naissances et des décès, ne se trouve jamais en opposition avec les principes du culte catholique; mais qu'il n'en est point de même des lois relatives à l'inscription des actes de mariage, puisque, sous la législation actuelle, l'officier de l'état civil peut unir en mariage des personnes entre lesquelles il existe des empêchements canoniques;

Voulant remédier, par des dispositions provisoires, en attendant qu'une révision générale des lois existantes puisse avoir lieu, aux inconvéniens qui résultent de la non-inscription des actes de l'état civil et prévenir en même temps ceux, qui pourraient naître, pour les habitans catholiques, du maintien des principes relatifs à la célébration du mariage considéré comme contrat social.... Nous avons arrêté etc."

frei seien von jeder Mitschuld an der Civilehe, damit sie in keine Berührung kämen mit jener verwerflichen Institution.

In einzelnen Theilen des Landes, wo die Bischöfe so hartnäckig die Regierung auf der betretenen Bahn weiter zu drängen strebten, konnten daher gar keine Ehen geschlossen werden, und es blieb nur jenes letzte Auskunftsmittel, welches wir schon in der französischen Entwicklung kennen gelernt haben, die Weigerung der Pfarrer durch Notare zu Protokoll nehmen zu lassen und auf Grund dieses notariellen Actes bei dem Civilstandsbeamten die Trauung nachzusuchen[1].

Notariats-Ehen.

Decret v. 7. März 1815.

Am 7. März 1815. trat die Regierung den schweren Missständen entgegen, wieder die Aufrechthaltung der Civilehe und die Versöhnung des Clerus versuchend[2].

„*Considérant que la déclaration exigée par l'art.* 2. *de l'arrêté du* 21. *Octobre* 1814. *a fourni à plusieurs curés le moyen de s'opposer à la célébration du contrat civil de mariage, en la refusant sans alléguer aucun empêchement canonique;*

Considérant que le mariage, comme contrat civil, n'est soumis qu'à la puissance civile séculière et que l'autorité ecclésiastique n'a aucun droit d'en empêcher l'exercice;

Considérant que nonobstant le pouvoir qui compète à la puissance séculière sur les actes civils de mariages, il n'est pas cependant dans notre intention de nous immiscer en ce que la religion établit pour sanctifier les mariages, mais de laisser à cet égard l'entière liberté aux ministres des cultes.

Sur le rapport . . . . . .

Art. 1. *L'art.* 2. *de notre arrêté du* 21. *Octobre dernier est rapporté.*

Art. 3. *L'art.* 54. *de la loi du* 18. *germinal an X, sur l'organisation des cultes, ainsi que les art.* 199. *et* 120. *du Code pénal et toutes autres dispositions qui exigent que le mariage devant l'officier civil soit préalable à la bénédiction nuptiale, ou cérémonie religieuse du mariage sont abrogés; néanmoins l'acte de mariage devant l'officier de l'état civil établira seul la légitimité des enfants, les droits entre les contractants comme époux, et les autres effets civils*“.

Folgen dieser Bestimmung.

Die Folgen dieser Bestimmung waren noch unheilvoller. Denn es war fast selbstverständlich, dass die Geistlichen streng darauf hielten, mit ihrer Trauung der Civilehe voranzugehen,

[1] Claus in den Discuss. a. a. O. 1, 611.
[2] Journal officiel du royaume des Pays-Bas 4, 171.

und es ereignete sich nur zu oft, dass die Brautleute sich mit dem priesterlichen Segen begnügten und den Civilact, der doch ihrer Verbindung in den Augen des Gesetzes allein den Character einer Ehe gab, unterliessen. Bei fast jeder einzelnen Ehe wurde der Zwiespalt zwischen Staat und Kirche klaffend.

Das Gesetz v. 10. Januar 1817. widerrief denn auch die beiden Bestimmungen und kehrte zum alten Rechte zurück[1]. Ges. v. 10. Januar 1817.

Im J. 1830. trennte sich Belgien von Holland und wurde ein selbstständiges Königreich. 1830.

Die Revolution war durch eine Coalition der katholischen und liberalen Partei zu Stande gekommen[2], und die erstere erwartete jetzt die Belohnung ihrer treuen Bundesgenossenschaft, die mehr als alles Andere der nassauischen Herrschaft geschadet hatte.

Schon die Beschlüsse der provisorischen Regierung v. 12. October 1830., wodurch die Freiheit des Unterrichtes gewährleistet wurde, und v. 16. October, welcher Versammlungsfreiheit gestattete, waren dem Clerus günstig, noch mehr aber der arrêté v. 16. October 1830.[3], dessen Artikel 3. —: Decr. v. 12. u. 16. October 1830. arrêté v. 16. Oct. 1830.

„Les lois générales et particulières entravant le libre exercice d'un culte quelconque et assujettissant ceux qui l'exercent à des formalités qui froissent les consciences et gênent la manifestation de la foi professée, sont également abrogées" —

auch für die Frage der Civilehe entscheidend war.

Schon nach dieser Bestimmung konnten die Priester straflos Ehen einsegnen, die noch nicht vor dem Civilstandsbeamten geschlossen waren, und zum Ueberflusse liessen die Bischöfe von Namur und Lüttich sich das am 22. October 1830. noch speciell von der Regierung gewährleisten[4]. Kirchliche Ehen möglich.

Freilich forderte der Erzbischof v. Mecheln bald nachher — am 28. October — alle Geistlichen auf, sich der ihnen ertheilten Befugnisse nicht zu bedienen[5] und nach wie vor nur Civilehen mit der kirchlichen Weihe zu versehen, aber

[1] Journal officiel du royaume des Pays-Bas 10, 3.
[2] De Potter de l'union des catholiques et des libéraux.
[3] Alle drei abgedruckt in den Discussions a. a. O. 1, 525. f.
[4] Hymans l'église et les libertés belges (Bruxelles 1858.) 273.
[5] Vgl. Discuss. a. a. O. 1, 618.

der Befehl konnte ohne Weiteres zurückgenommen werden, und das Recht der Geistlichkeit, die Civilehe zu ignoriren, war kaum zu bezweifeln.

Verhandlungen des Nationalcongresses.

Jedenfalls kamen aber wirklich solche Verbindungen vor, bei denen sogar nachher die civile Trauung völlig unterlassen wurde. Wenigstens wurden sie in den Verhandlungen des Nationalcongresses erwähnt[1].

Art. 14. u. 15. der V.-U.

Am 21. Dezember 1830. hatte die constituirende Versammlung über die Freiheit des religiösen Bekenntnisses berathen. Die Artikel 14. u. 15. der Verfassungsurkunde[2] wurden vereinbart.

Am 22. Dezember stand der Commissionsvorschlag:

„*Toute intervention de la loi ou du magistrat dans les affaires d'un culte quelconque est interdite*"

auf der Tagesordnung.

Defacqz.

Dagegen erhob sich Defacqz[3]. Er wies darauf hin, dass alle Culte frei und unabhängig sein müssten, aber er wollte dieselbe Selbstständigkeit auch dem Staate gewahrt wissen. „*Il faut plus, messieurs*", rief er aus, „*il faut que la puissance temporelle prime et absorbe en quelque sorte la puissance spirituelle, parceque la loi civile étant faite dans l'intérêt de tous, elle doit l'emporter sur ce qui n'est que de l'intérêt de quelques-uns*".

Eheschliessung.

Namentlich zog er das Recht der Eheschliessung in den Kreis seiner Argumentationen. Nach dem Commissionsvorschlage könnten die Geistlichen in der Vornahme von Trauungen nicht behindert werden, und doch welch' eine gränzenlose Verwirrung, welch' unsägliches Elend werde die Folge davon sein, zumal der priesterliche Segen nach den Vorschriften des Gesetzes nicht im Stande sei, eine Ehe zu begründen. — Er beantragte, den Commissionsvorschlag abzulehnen.

Damit war die Frage der Civilehe plötzlich Gegenstand der Debatte geworden, ohne dass ein Theil der Congress-

[1] Discussions a. a. O. 1, 587. ff.

[2] Art. 14. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute matière sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.

Art. 15. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos".

[3] Discussions a. a. O. 1, 587.

mitglieder vorher auch nur geahnt hätte, zu welchen Erörterungen der proponirte Art. 12. führen würde.

Forgeur. Henri de Brouckere.

Defacqz wurde auf das Wirksamste von Forgeur[1] und von Henri de Brouckere[2] unterstützt. Der letztere empfahl dem Artikel 12., für den Fall der Annahme, einen speziell auf die Eheschliessung bezüglichen Zusatz zu geben.

Die kathol. Partei: de Robaulx.

Dagegen erhob sich die ganze katholische Partei. De Robaulx[3] wollte nur einen Act der Gerechtigkeit darin erblicken, wenn man den Geistlichen erlaubte, Ehen einzusegnen, die bürgerlich ungültig wären. Jetzt könne jeder Cleriker, seiner Gelübde ungeachtet, vor dem Civilstandsbeamten eine Ehe schliessen, welche die Kirche als einen Concubinat brandmarke, die gegen das kirchliche Gesetz gehe. „*Eh bien! soyons conséquents avec nous-mêmes: s'il est des cas où la loi civile pourra froisser les lois canoniques, admettons la réciprocité pour celles-ci*". De Gerlache[4] erklärte es für eine Inconsequenz, die Geistlichen an der Trauung zu hindern, aus Furcht, dass die Brautleute die bürgerliche Eheschliessung unterlassen und in zwar kirchlich gültiger Ehe, aber in bürgerlichem Concubinate leben könnten. Warum man denn nicht überhaupt den Concubinat verbieten wolle? Nothomb[5] machte darauf aufmerksam, dass die katholische Partei von der liberalen jetzt die Unterstützung verlange, die ihr wegen ihrer Bundesgenossenschaft gebühre; der Abbé de Foere[6] glaubte die facultative Civilehe empfehlen zu müssen, da die rein kirchliche Eheschliessung nicht ganz angebracht erscheine.

(Margin notes: de Gerlache. — Nothomb. — Abbé de Foere.)

Freiheit der Kirche.

Das allgemeine Stichwort war die Freiheit der Kirche, die durch den Artikel 12. garantirt werden sollte.

Defacqz. Abstimmung.

Die Debatte wurde am 23. Dezember festgesetzt. Defacqz unterlag mit 59 gegen 111 Stimmen[7].

Vier Amendements.

Wenn nun aber auch der Antrag auf Beseitigung des Art. 12. gefallen war, so gewann doch die Ansicht von Henri de Brouckere, einen auf die Civilehe bezüglichen Passus damit zu verbinden, neuen Boden. Schon am 24. Dezember wurden vier darauf abzielende Amendements gestellt[8], welche

[1] ebendas. 593. — [2] ebendas. 597. — [3] ebendas. 589.
[4] ebendas. 589. — [5] ebendas. 595.
[6] ebendas. 591. — [7] ebendas. 620.
[8] Le Grelle: „Cependant le mariage civil devra précéder la cérémonie religieuse du mariage, toutes les fois qu'il sera possible aux parties intéressées de se marier civilement". Henri de Brouckere: „Cepen-

der Centralsection zur Berathung zugingen, und am 26. Dezember ein ausführlicher Antrag von Le Grelle verlesen, der von dem Art. 12. unabhängig war[1].

Le Grelle.

„*Le Congrès national*", lautete er, „*vu l'arrêté du gouvernement provisoire de la Belgique du* 16. *octobre* 1830;

Considérant qu'il y a urgence de prendre des mesures propres à assurer l'état civil des citoyens et d'établir en règle générale que l'acte civil de mariage doit précéder la bénédiction nuptiale,

décrète:

Art. 1. *Aucun ministre d'un culte quelconque ne peut procéder aux cérémonies religieuses du mariage qu'autant que les parties lui auront fait conster que le mariage a été contracté devant l'officier de l'état civil, sauf le cas constaté par l'autorité civile, où le mariage civil ne pourrait pas avoir lieu, et où il y aurait urgence religieuse, reconnue par l'autorité religieuse.*

Art. 2. *Toute personne qui, ayant concouru à une bénédiction nuptiale non précédée de la célébration du mariage civil, n'en aura pas fait dans les trois jours la déclaration à l'officier de l'état civil, sera punie des peines déterminées par l'art.* 346. *du Code pénal.*

Art. 3. *Les extraits des registres de l'état civil et autres pièces nécessaires à la célébration du mariage, sont exempts de la formalité du timbre et de tous autres frais.*

Art. 4. *Le pouvoir exécutif est chargé de l'exécution du présent décret*".

Ungeachtet heftigen Widerspruchs wurde auch diese Proposition der Section überwiesen.

Am 5. Februar 1831. gelangte der Art. 12. von Neuem zur Berathung[2] und jetzt wurde fast mit Einstimmigkeit durch einen Compromiss der Parteien die folgende Bestimmung angenommen, welche den Art. 16. der Constitution bildet.

Art. 16. d. V.-U.

dant les ministres des cultes ne peuvent procéder aux cérémonies religieuses d'un mariage, sans qu'il ait été justifié d'un acte de mariage préalablement reçu par les officiers de l'état civil; ils sont tenus aussi de se soumettre aux lois sur les inhumations". Raikem: „Néanmoins les mesures qui seront trouvés nécessaires pour assurer l'état civil des citoyens feront l'objet de la loi". Forgeur: „La bénédiction nuptiale ne pourra précéder la célébration du mariage civil. La constitution ne reconnaît de mariage valable et susceptible de produire les effets civils que celui contracté devant l'officier de l'état civil". ebendas. 624.

[1] ebendas. 649.

[2] ebendas. 2, 466. ff.

„L'état n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination, ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre avec leurs supérieurs, et de publier leurs actes, sauf, en ce dernier cas, la responsabilité ordinaire en matière de presse et de publication.

Le mariage civil devra toujours précéder la bénédiction nuptiale sauf les exceptions à établir par la loi, s'il y a lieu"[1].

Destouvelles.

Auf den Antrag von Destouvelles wurde in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, dass damit die Verordnung der provisorischen Regierung v. 16. October 1830. aufgehoben sein solle[2].

2. Die Rheinischen Provinzen.

Die französischen Revolutionskriege waren nicht blos zur Eroberung unternommen. Sie sollten auch den überwundenen Völkern das „Evangelium der Freiheit" bringen, sie sollten ihnen, wenn auch gegen ihren Willen, alle Wohlthaten erschliessen, welche die Revolution dem Mutterlande gewährt hatte.

Nicht als geringste unter diesen erschien die Regelung der Civilstandsverhältnisse und noch mehr die Civilehe, welche ein altes Problem gelöst haben sollte: die Gebietsauseinandersetzung zwischen Staat und Kirche bei einer Materie, welche beide gleich nahe anging.

Die früheren Zeiten der deutschen Rheinlande.

Freilich war in den deutschen Rheinlanden seit Jahrhunderten nur kirchliche Eheschliessung erhört gewesen. Gerade in den geistlichen Territorien war die kirchliche Seite der Ehe besonders betont worden und hatte das kanonische Recht, wenn auch in einer milden[3], durch die gemischten Confessionsverhältnisse bedingten Weise, guten Boden gefunden.

Art d. Volkes.

Die kirchliche Gesinnung des Volkes war aber gänzlich verloren gegangen.

Französische Freigeisterei und Frivolität hatten allmäh-

[1] Vgl. dazu die Bemerkungen von Bivort Comment. sur la Constit. Belge (Brux. 1858.) S. 9. und Verhaegen études de droit public (Brux. 1859.) 177.

[2] Discussions a. a. O. 2, 470. — Zu bemerken ist noch, dass die priesterliche Benediction in Belgien häufig Seitens der Geistlichen verweigert und Seitens der Eheleute verschmäht wird. Wenigstens behauptet das Mejer die deutsche Kirchenfreiheit u. d. künftige kathol. Partei (Leipz. 1848.) S. 51. f.

[3] Das gilt namentlich von gemischten Ehen. Vgl. Kopp d. kathol. Kirche im neunzehnt. Jahrh. (Mainz 1830.) 368. ff.

lich die Religiosität unterhöhlt, und die unmittelbare Nähe der schlaff verweltlichten geistlichen Hofstaate, der tägliche Verkehr mit einem zahllosen Clerus, hatte nicht dazu beigetragen, die Achtung vor der Kirche zu erhöhen.

So war man denn den französischen Civilstandsgesetzen nicht gerade aus religiösen Gründen abgeneigt. Im Gegentheile, man nahm sie mit derselben Ruhe und Gelassenheit hin, mit der man sich überhaupt dem französischen Joche beugte, ja theilweise betrachtete man sie als werthvolle Errungenschaft der grossen Revolution, welche auch in Deutschland mit eisernem Besen die Missstände beseitigen müsse.

Aber eigenthümlich war es doch, mit welcher Eilfertigkeit die französischen Waffen die bürgerlichen Verhältnisse umzuformen suchten. Die Civilehe ging unmittelbar im Gefolge der siegenden Heere.

Decret v. 25. u. 27. Nivôse III.

Durch Beschluss v. 25. und 27. Nivôse d. J. III. (14. und 16. Januar 1794.) setzten die Volksrepräsentanten bei der Maass- und Sambre-Armee fest, dass jeder Einwohner der eroberten und annectirten Provinzen nach freiem Belieben kirchlich oder bürgerlich seine Ehe eingehen könne[1].

Man wollte der religiösen Sitte des Volkes noch nicht geradezu feindlich entgegentreten. Aber man hätte diese Milde, diese facultative Civilehe kaum nöthig gehabt. Den Unterjochten war es ziemlich gleichgültig, ob sie Deutsche blieben oder Franzosen wurden, sie kümmerten sich noch weniger um die Berücksichtigung ihrer confessionellen Verhältnisse: der republikanische Rausch schien Nationalität und Religion in gleicher Weise absorbirt zu haben.

Am 5. November 1797. sandte das Directorium in Paris den General-Regierungskommissar Rudler in die Rheinischen Provinzen, um sie nach französischem Muster zu organisiren. Er brachte die obligatorische Civilehe. Am

Decret v. 12. Floréal VI.

12. Floréal d. J. VI. (1. Mai 1798.) wurden die früheren französischen Gesetze über den Civilstand publicirt[2], und seitdem nahmen die unter französischer Herrschaft stehenden Landestheile an all' den Veränderungen Theil, welche die französi-

[1] Vgl. Philippi d. Civilstandsges. in d. Königl. Preuss. Rhein-Provinz (Elberfeld 1855.) 224. 225.

[2] Recueil des règlem. et arrêtés émanés du commissaire de Gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin, Bd. 4. Heft 7. S. 14—144.

schen Civilstandsgesetze betroffen haben, und die schon oben ihre Darstellung fanden[1]. —

Nur in den Ländern, welche bald darauf von dem französischen Reiche abgetrennt und zu eigenen Staaten organisirt wurden, fand eine wenn auch nur wenig eigenartige Fortbildung dieser Gesetzgebung statt.

Grossherzogthum Berg. So in dem 1806. errichteten Grossherzogthume Berg.

Code civil. Dort wurde am 12. November 1809. der Code civil eingeführt, um am 1. Januar 1810. in Kraft zu treten[2]. Ein Erläuternde Verordnungen: ausführliches kaiserliches Decret erläuterte die Vorschriften über den Civilstand[3], und zahlreiche Erlasse des Ministers Grafen Nesselrode suchten die mannichfachen Zweifel zu beseitigen, welche sich bei der Handhabung der neuen Verordnung zeigen mochten.

v. 7. März 1810. So wurde am 7. März 1810. entschieden[4], dass, der französischen Praxis gemäss, eine nicht auf dem Stadthause geschlossene Ehe doch als gültig anzusehen sei. v. 24. März 1810. Am 24. März wurden Anordnungen getroffen[5], wegen der Einsendung der von den Pfarrgeistlichen geführten Kirchenbücher zur Aufbewahrung bei den Secretariaten der Gerichte erster Instanz, v. 15. Dez. 1810. am 15. Dezember 1810. eine genaue Instruction, die Urkunden des Personenstandes betreffend, gegeben[6].

Auch kirchl. Aufgebote. Besonders abweichend war nur, dass trotz der bürgerlichen Verkündigung auch kirchliche Aufgebote zur Schliessung der Ehe nothwendig waren[7].

Die spätere Einverleibung des Grossherzogthums in das französische Kaiserreich änderte an den Civilstandsverhält-

[1] Das Verbot, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen vorzunehmen, wurde den rheinischen Geistlichen durch die Verfügung v. 28. Fructidor an IX. (15. September 1801.) eingeschärft. Recueil des règl. et arrêtés émanés du commissaire de Gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin. Mainz Bulletin 63. S. 8. Auch abgedruckt bei Philippi a. a. O. 126. und Hermens Handb. d. ges. Staats-Gesetzgeb. (Aachen u. Leipzig 1833.) 1, 348.

[2] Ges. Büllet. für d. Grossherzogth. Berg. Serie 2. Nr. 1. Nr. 2; auch bei Scotti Samml. d. Ges. u. Verordn., welche in d. ehemal. Herzogth. Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Grossherzogth. Berg ergangen sind. 3, 3096.

[3] Ges. Büllet. a. a. O. Serie II. Nr. 1. Nr. 3. Scotti a. a. O. 3, 3097.

[4] Scotti a. a. O. 3, 3127.

[5] Die Berg. Präfectur-Acten (Düsseldorf) S. 116.

[6] Scotti a. a. O. 3, 3203. — Die übrigen Verfügungen bei Philippi a. a. O. 234. ff.

[7] Rescr. v. 24. Jan. 1810. bei Scotti a. a. O. 3, 3118.

Die deutsche Wiedereroberung.

nissen nichts; dagegen brachte die Occupation der alliirten deutschen Truppen eine gewaltsame Reaction.

Verordn. v. 1. Aug. 1814.

Noch am 1. August 1814. wurde freilich den Militärpersonen zur Pflicht gemacht, vor der Copulation die bürgerliche Ehe einzugehen, es sei denn, dass sie sich von den Brigade-Predigern trauen liessen[1], aber schon am 22. August wurde die Ehe zwischen Juden und Christen verboten[2] und am 6. Sept. die bisherige Eheschliessungsform abgeschafft[3].

Verordn. v. 22. Aug. 1814. Verordn. v. 6. Sept. 1814.

Man griff hier zu demselben Auskunftsmittel, welches auch in Belgien i. J. 1814. und im Königreiche Neapel helfen sollte, das geltende System mit dem früheren zu verbinden, die Civilehe zu behalten und die kirchliche doch ebenfalls gesetzlich vorzuschreiben.

Justus Gruner.

„Die Verwirrung der Meinungen und die mannichfachen ärgerlichen Vorgänge", sagte die Verordnung von Justus Gruner, *„welche durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die bürgerlichen Heirathen zum Nachtheile des deutschen Sinnes für Religion und Sitten veranlasst worden sind*[4], *machen es höchst nöthig, den daher entstehenden tiefgreifenden Uebeln auf eine Art zu begegnen, welche die Absicht jener noch bestehenden, gesetzlichen Vorschriften mit den kirchlichen Satzungen über die Heiligung des Ehebandes und ihren erhabenen Zwecken in Uebereinstimmung bringe.*

Dieser Motivirung folgten die einzelnen Bestimmungen.

Danach sollten die Ehen durch die kirchliche Trauung geschlossen werden. Die bürgerlichen Wirkungen erhalten sie aber erst durch die Eingehung vor dem Richter, welche der kirchlichen nachfolgt, während andererseits wieder die bürgerlichen Aufgebote dieser vorangehen müssen[5].

[1] Philippi a. a. O. 238. 239.

[2] bei Lottner, Leitner u. Marquardt Samml. d. f. d. Kgl. Preuss. Rhein-Provinz seit d. J. 1813. ergangenen Verordng. 1, Nr. 174. S. 281.

[3] Lottner, Leitner etc. a. a. O. 1, Nr. 38. S. 72.

[4] In der That war geklagt worden, dass Viele die Trauung im trunkenen Zustande nachsuchten — Synod. 1810. P. 8. — Andere die kirchliche Einsegnung ganz unterliessen — Synod. 1810. P. 17. — Die letzteren wurden als excommunicirt angesehen, ihre Kinder nicht getauft und confirmirt, und sie selbst ohne Glockengeläute begraben. Vgl. auch Jacobson Gesch. d. Quell. d. evangel. Kirchenr. d. Prov. Rheinl. u. Westfalen (Königsberg 1844.) 814.

[5] §. 1. Die Ehe wird künftig, wie vormals, nur durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 2. Der Tag und die Stunde der Einsegnung bestimmen demnach den Anfang der Ehe.

Dieses complicirte Gemisch von Civilehe und kirchlicher Eheschliessung musste eine Menge von Bedenklichkeiten für das untere Beamtenpersonal hervorrufen.

Zweifel durch d. neue Gesetz hervorgerufen

§. 3. Die bürgerlichen Wirkungen des Ehe-Bündnisses können gleichwohl, so lange das seitherige Gesetzbuch und die Gerichts-Verfassung bestehen, nur aus der bürgerlichen Ehelichungs-Verhandlung rechtlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Nach diesen Grundsätzen kann vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an die bürgerliche Ehelichungs-Verhandlung nicht vollzogen werden, bevor die kirchliche Einsegnung geschehen ist.

§. 5. Der kirchlichen Einsegnung muss gleichwohl jedesmal das bürgerliche Aufgebot vorhergehen, und überhaupt allen bürgerlich gesetzlichen Erfordernissen zu der Schliessung des Ehe-Bündnisses vollkommenes Genüge geschehen sein.

Der Personalstands-Beamte ertheilt darauf den Verlobten unentgeltlich ein auf Frei-Papier ausgestelltes Zeugniss, dass das bürgerliche Aufgebot nach der Vorschrift des Gesetzes erfolgt ist, und überhaupt der Vollziebung der bürgerlichen Ehelichungs-Verbandlung kein Hinderniss entgegensteht.

§. 6. Auf Vorzeigung dieses förmlichen Zeugnisses kann der gesetzliche Pfarrer die kirchliche Einsegnung vollziehen, wenn ihm nach dem ebenfalls vorbergegangenen kirchlichen Aufgebote keine kirchlichen Hindernisse bekannt geworden sind. Der Pfarrer, welcher die kirchliche Einsegnung verrichtet hat, ertheilt den Verlobten hierüber ein ebenfalls unentgeltlich und auf Frei-Papier geschriebenes Zeugniss. In diesem Zeugnisse müssen Tag und Stunde, wann die Einsegnung geschehen ist, so wie auch die Namen der Zeugen genau verzeichnet sein.

§. 7. Der Personalstandsbeamte hat dieses Zeugniss vorab zu prüfen und darnach, ohne andere Förmlichkeiten, als die Gegenwart der Verlobten und der Zeugen, die Ehelichungs-Verbandlung zu vollziehen.

In dieser Verhandlung muss jedoch die geschehene Beibringung jenes Zeugnisses sowohl, als der Tag und die Stunde, wann die priesterliche Einsegnung geschehen ist, ausdrücklich bemerkt werden.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot kann mit dem bürgerlichen gleichzeitig geschehen. Der Pfarrer braucht daher, um dieses Aufgebot vorgeben zu lassen, die Vorlegung der in dem §. 5. erwähnten Bescheinigung nicht abzuwarten.

§. 9. Die priesterliche Trauung darf unter den in dem Art. 65. des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Nachtheilen in keinem Falle über Ein Jahr nach dem Ablaufe der bürgerlichen Aufgebots-Fristen verschoben werden.

§. 10. Die bürgerliche Ehelichungsverhandlung muss bei einer Geldstrafe von 3 Thalern für jeden Tag der längeren Verzögerung innerhalb 24 Stunden nach der erfolgten priesterlichen Trauung vollzogen werden.

§. 11. Sollten die Verlobten in der Beobachtung dieser letzteren Frist durch Natur oder andere Zufälle ein Hinderniss erfahren, dessen Hebung nicht in ihrer Macht steht, so haben sie dieses sogleich dem Procurator bei dem Tribunale erster Instanz anzuzeigen, und eine Ausdehnung der Frist nachzusuchen, welche jedoch durchaus nicht weiter, als für die Dauer des Hindernisses erstreckt werden darf. Ist diese Frist bewilligt worden, so muss diese Bewilligung dem Personenstands-Beamten bei der bürgerlichen Heirath vorgezeigt und in der Ehelichungsverhandlung ausdrücklich erwähnt werden.

Sollten die der bürgerlichen Eheschliessung beiwohnenden Zeugen gemäss Art. 37. des Code civil nur grossjährige Männer sein? Auf welche Art sollte man die Genehmigung der Eltern darthun? Ist die Ablesung des sechsten Capitels des Code noch ferner nothwendig? Alle diese und ähnliche Fragen wurden aufgeworfen und schliesslich authentisch aus dem Geiste des neuen Gesetzes heraus declarirt.

werden gelöst.

Als Zeugen, antwortete der General-Gouverneur[1], könnten auch Frauen dienen, da die kirchliche Einsegnung jetzt die Ehe begründe; die elterliche Genehmigung müsse zu den bürgerlichen Aufgeboten beigebracht werden, die Verlesung des erwähnten Capitels könne fortfallen. —

Verordn. v. 15. April 1815.

Eine weitere Verordnung wurde dann von Gruner am 15. April 1815. erlassen[2], wodurch einige von den *„so lästigen als eiteln, den deutschen Sitten gar nicht anpassenden Formalitäten, mit denen die französischen Gesetze die Abschliessung der Ehen erschwert haben“*, namentlich die Art. 70., 71., 72., 151. und 155. des Code civil aufgehoben wurden. Eheleute, deren zur Eheschliessung ausreichendes Alter erwiesen sei, sollten weiter keines Taufscheines bedürfen, Personen über 25 Jahre weder elterliche noch grosselterliche Genehmigung nachsuchen müssen und endlich für die Beglaubigung der Notorietätsacte statt sieben nur noch drei Zeugen erforderlich sein, die Bestätigung des Gerichts aber fortfallen.

Vereinigung von Berg mit Preussen.

Auch nachdem die vormals bergischen Lande in Preussen einverleibt waren, blieb dies ursprünglich nur als Provisorium eingeführte Recht bestehen.

Aber die bürgerliche Eheschliessung muss denn doch wohl die Concurrenz mit der kirchlichen nicht ausgehalten haben; zahlreiche Unordnungen griffen Platz, welche ein Einschreiten der Behörden — Kabinetsordre v. 23. Juni 1833.[3]

Kab.-Ordre v. 23. Juni 1833.

§. 12. Wird die Ehe innerhalb der bewilligten Frist getrennt, so wird nach deren Ablauf die bürgerliche Ehelichungsverhandlung nichts desto weniger als vollzogen in die Personenregister eingetragen.

§. 13. In Ansehung des kirchlichen Aufgebots und der priesterlichen Trauungen treten übrigens, neben den obigen Bestimmungen, diejenigen Verordnungen wieder in Kraft und Wirksamkeit, welche vor der Einführung des Civil-Gesetz-Buches hierüber bestanden haben; namentlich die Verordnungen v. 8. November 1802. (Scotti a. a. O. 2, 2669.), 28. October 1803. (ebendas. 2719.) und 6. April 1804. (ebendas. 2750.)

[1] 30. September 1814. bei Lottner a. a. O. 1, Nro. 44. S. 77.

[2] ebendas. 1, Nro. 55. S. 84.

[3] ebendas. 3, 662. Diese bestimmte:

„1. Der copulirende Pfarrer hat, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe,

— nöthig machten, und vorsorgliche Maassnahmen erforderten.

Indess auch damit schien noch nicht geholfen. Kam es doch vor, dass Paare sich kirchlich trauen liessen und dann der Bräutigam verweigerte, die bürgerliche Ehe zu schliessen. Freilich musste er deswegen die gesetzliche Strafe zahlen, aber die Braut war betrogen, ihre Kinder uneheliche. So dachte man schon i. J. 1844. daran, das Grunersche Gesetz gänzlich zu beseitigen[1].

1844.

Aber erst die Kabinetsordre v. 15. April 1848.[2], die auf den Wunsch der rheinischen Provinzen und im Anschlusse an §. 5. der Verordnung v. 6. April desselben Jahres[3] erlassen wurde, that das, und unterwarf die zum ehemaligen Grossherzogthume Berg gehörigen Länder wiederum den Vorschriften des Code civil.

Kab.-Ordre v. 15. April 1848.

In den übrigen rheinischen Provinzen, mit Ausnahme des Bezirkes zwischen Weser und Rhein[4], liessen die Civil-

Die übrigen rheinischen Provinzen.

sofort nach der priesterlichen Trauung dem betreffenden Civilstandsbeamten von der Copulation Nachricht zu geben, und das im §. 6. der Verordnung erwähnte Copulationszeugniss nicht, wie darin vorgeschrieben ist, den Copulirten selbst einzuhändigen, sondern unmittelbar dem Civilstandsbeamten einzusenden, von welchem dasselbe den Getrauten erst nach berichtigtem Civilstands-Acte ausgeantwortet werden darf.

2. Der Civilstands-Beamte hat, bei Vermeidung der in den Art. 192. und 193. des bürgerlichen Gesetzbuches angedrohten Strafe, seinerseits sogleich nach Empfang des Copulationszeugnisses die Parteien, wenn sie sich nicht vor ihm gestellt haben, zu einem höchstens auf acht Tage hinaus auszusetzenden Termine, unter Androhung der unter No. 4. bestimmten Strafe, zur Aufnahme des Civilactes vorzuladen, und wenn sie in dem Termine sich nicht beide einfinden, hiervon dem Ober-Procurator unverzüglich Anzeige zu machen, damit dieser wegen der Säumniss gegen die Ausgebliebenen sofort vor dem Landgerichte einschreite.

3. Gleichzeitig hat der Civilstandsbeamte in eben den Formen, unter welchen nach §. 5. der Verordnung v. 6. Septbr. 1814. vor der priesterlichen Trauung das bürgerliche Aufgebot publicirt werden muss, die Nicht-Vollziehung des bürgerlichen Ehe-Actes zur Warnung des Publikums bekannt zu machen, wonächst es den betreffenden Parteien überlassen bleibt, die später erfolgte Berichtigung des Civil-Actes wiederum öffentlich anzuzeigen.

4. Statt der im §. 10. der gedachten Verordnung auf jeden Tag des Verzuges in Vollziehung des Civil-Actes gesetzten Geld-Strafe von 3 Thalern wird überhaupt eine Geldbusse von 5 bis 50 Thalern festgesetzt".

[1] Akten des Minister. d. geistl. Angelegenheiten (mir zur Disposition gestellt durch die Güte des Hrn. Ministers Dr. v. Mühler).

[2] Lottner a. a. O. 9, Nro. 150. S. 296.

[3] Lottner a. a. O. 9, 291: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig".

[4] Verf. v. 31. Decbr. 1814. bei Scotti a. a. O. 5, 3080.

Gouverneure der alliirten Truppen das Recht der französischen Gesetzgebung bestehen.

Blücher.

Freilich hob Blücher selbst durch einen Tagesbefehl v. 4. Juni 1815.[1] die Vorschriften über die Civilehe zu Gunsten der Landwehrmänner auf, aber das sollte doch nur eine provisorische Maassregel sein, die nur der Missverstand der Geistlichen für definitiv halten konnte[2].

Diesen wurde im Gegentheile sehr bald die Strafandrohung in Erinnerung gebracht, welche der Code pénal für die der Civilehe vorgängige Trauung ausgesprochen hatte.

Aber kirchliche Eheschliessung scheint dennoch häufig genug sogar ganz ohne Civilact vorgekommen zu sein. Wenigstens musste gleich nach der preussischen Besitzergreifung ein Edict ergehen — 27. Februar 1816.[3] —, welches die so geschlossenen Verbindungen nachträglich legalisirte.

Edict v. 27. Februar 1816.

Dann aber blieb in den preussischen Rheinprovinzen[4] die französische Civilehe bestehen, und als die wichtigen Artikel 199. und 200. des Code pénal mit diesem Gesetzbuche selbst im Juli 1851. fortgefallen waren, setzte das neue Strafgesetzbuch im Art. XII. §. 5. fest:

Strafgesetzbuch.

„*Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne dass ihnen nachgewiesen ist, dass vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft*".

Abänderungen d. preussischen Gesetzgebung.

Von den Abänderungen der preussischen Gesetzgebung habe ich nur wenig anzuführen.

Kab.-Ordre v. 22. Nov. 1828.

Durch die Kabinetsordre v. 22. November 1828.[5] wurde die Zahl der Zeugen bei den Notorietätsacten von sieben auf vier heruntergesetzt. Der von dem Friedensrichter aufgenommene Notorietätsact sollte von diesem Beamten in Abschrift dem Ober-Procurator bei dem betreffenden Landgerichte

[1] Publicirt v. General-Gouvernements-Commissar zu Coblenz am 14. Juni.

[2] Verordn. d. Immediat-Justiz-Commiss. v. 12. März 1818. bei Lottner 1, Nro. 289. S. 494.

[3] Gesetz-Samml. Nro. 9. Nro. 347. S. 122.

[4] d. h. im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Cöln (linkes preuss. Rheinufer, früheres Grossherzogthum Berg, Grafschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Marck und freie Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein.) Schulte Eherecht 494.

[5] Ges.-Samml. f. 1829. Nro. 1. Nro. 1167. S. 1.

zugeschickt, von diesem mit seinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Bestätigungs-Urtheil auf die nämliche Urkunde geschrieben, diese dem Ober-Procurator wieder eingehändigt und dann an die Interessenten überschickt werden. Sonst wurde meist nur die Beobachtung der alten Bestimmungen eingeschärft[1].

Versuche, die Civilehe aufzuheben.

Dagegen versprach und versuchte die preussische Regierung die ganze Civilehe zu beseitigen.

Gemischte Ehen.

Die Frage der gemischten Ehen hatte schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. War doch in den rheinischen Landen die Praxis, welche die Declaration v. 1803.[2] als einen „*Missbrauch*“ gerügt hatte, das Abfordern von Sponsionen Seitens der Verlobten mehr und mehr üblich geworden.

Kab.-Ordre v. 17. Aug. 1825.

Vergeblich suchte die Kabinetsordre v. 17. August 1825.[3] Hülfe zu bringen: die Regierung musste mit dem Papste in directe Unterhandlung treten.

Breve Pius VIII. v. 25. März 1830. Instruct. d. Kard Albani v. 27. März 1830.

Das Resultat derselben war das Breve Pius VIII. v. 25. März 1830.[4] und die Instruction des Kardinals Albani v. 27. desselben Monats[5] an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster.

Dadurch war freilich den Forderungen des Preussischen Staates durchaus nicht Genüge geschehen. Denn wenn auch die Sponsionen blossen Cautionen, die formellen Versprechungen moralischen Garantieen gewichen waren, so war doch die danach gebilligte Praxis von der in den alten Provinzen herrschenden wesentlich verschieden. Namentlich war ein Brautexamen gefordert, von dessen Ergebniss die Zulassung der Trauung abhängig gemacht werden sollte, und die Thätigkeit der Geistlichen wurde auf die *assistentia passiva* beschränkt.

Vereinbarungen mit den Bischöfen versucht.

Dennoch nahm die Regierung von weiteren Schritten in Rom Abstand, nachdem der Papst 1834. erklärt hatte, durch sein Gewissen an der Aenderung des Breve behindert zu

[1] Alle Verordnungen sind gesammelt bei Philippi a. a. O.

[2] Gesetz-Samml. v. 1825. Nro. 18. S. 222, auch bei (Kamptz) Samml. einiger Landesges. üb. gemischte Ehen S. 104.

[3] Gesetz-Samml. v. 1825. Nro. 18. (Kamptz) a. a. O. 108.

[4] Rheinwald Acta historico-ecclesiastica 3, 420.

[5] ebendas. 3, 423; beide Actenstücke sind auch abgedruckt in der Darlegung des Verfahrens der Preuss. Regier. gegen d. Erzbisch. v. Köln v. 25. November 1837. (Berlin 1838.) Beil. C. und D.

sein[1]. Es wurde aber jetzt versucht, ob man nicht die Bischöfe bewegen könne, auf Grund jener päpstlichen Kundgebungen sich zu einer milderen Praxis zu bequemen.

Konvention v. 19. Juni 1834.

Der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, wurde nach Berlin berufen und hier mit ihm am 19. Juni 1834. eine heimliche Konvention geschlossen[2], worin er die möglichst mildeste Interpretation des Breve versprach. Die Cautionen wegen der Kinder-Erziehung sollten fortfallen, die *assistentia passiva* so weit wie möglich beschränkt werden. Dagegen nahm auch die Regierung Verpflichtungen auf sich: den evangelischen Pfarrern sollte in der Frage der gemischten Ehen Mässigung eingeschärft, die geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen so schleunig wie möglich organisirt und endlich die Civilehe abgeschafft werden.

Art. 13. verheisst Aufhebung der Civilehe.

Der hierauf bezügliche Artikel 13. lautete:

„Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstosses sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl, als dem Landrechte ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, dass, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, dass das Eintragen in die Civilstandsregister mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von acht Tagen höchstens, vorgenommen würde, die blossen Civilehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maassregel würde alsdann bloss eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modification der französischen Gesetzgebung sein, und dort gewiss eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche erspriessliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben,

[1] Darlegung a. a. O. 14. f.

[2] Abgedruckt in der Darlegung a. a. O. Beilage E., und auch bei Heckert Handb. d. kirchl. Gesetzgeb. Preussens (Berlin 1846.) 2, 352. ff.

als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, dass die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte". —

Es waren schwere Beschuldigungen, die in den Worten der Convention gegen die Rheinlande geschleudert wurden. Man durfte billig fragen, welche Beobachtungen die Regierung dazu vermocht hatten, und man konnte sich um so mehr darüber verwundern, da die Zahl der Scheidungen in den Rheinlanden spärlich, die der unehelichen Geburten gering war, und da es damals wie heute zu den seltensten Ausnahmefällen gehörte, dass ein Paar seine civile Ehe kirchlich zu heiligen unterlassen hätte[1]. —

Die Beschuldigungen gegen die Rheinlande.

Der Nachfolger des Grafen Spiegel, Clemens August, erklärte sich bekanntlich für nicht an die Convention gebunden, und suchte in der Frage der gemischten Ehen die volle Schärfe des kanonischen Rechtes walten zu lassen. Es kam zu jenem beklagenswerthen Conflicte, der mit der Fortführung des Erzbischofes endigte[2].

Clemens August erkennt die Convention nicht an.

Kölner Wirren.

Die Preussische Regierung war danach rechtlich kaum noch verpflichtet, die in der Convention gemachten Verheissungen zu erfüllen. Wenn sie es aber in der Folgezeit dennoch that, so erhellt, dass sie weniger damit übernommenen Vertragspflichten nachzukommen, kirchliche Forderungen zu erfüllen strebte, als vielmehr eigene Intentionen verfolgen wollte, dass die Civilehe dem Könige Friedrich Wilhem III. und dem Ministerium Altenstein verwerflich erschien, und auf jeden Fall beseitigt werden sollte[3].

[1] Darauf wies die Abhandlung von Perrot hin: Ueber die Personenstands-Gesetzgebung der Rhein-Provinz in d. Annalen f. Rechtspflege u. Gesetzgebung in d. Preuss. Rhein-Provinzen (Trier 1841.) Bd. 1. Abth. 2. S. 1; auch abgedruckt bei Hermens a. a. O. 4, 53. ff.

[2] Vgl. darüber die kurze und treffliche Ausführung von Richter in Herzog theolog. Encyclop. s. v. Droste-Vischering.

[3] Schon i. J. 1828. hatten, wie die Akten des Cultusministeriums ergeben, Verhandlungen über die Aufhebung der Civilehe in den Rheinlanden stattgefunden. Die Kabinetsordre v. 13. November 1828. ermächtigte den preussischen Gesandten in Rom, den Papst von den beabsichtigten Reformen zu unterrichten, um dadurch auf die Frage der gemischten Ehen einwirken zu können. Die Unterhandlungen und Berathungen zogen sich dann hin bis zum J. 1834., wo der König die beschleunigte Bearbeitung des Gesetzentwurfes befahl, „da ich wünsche, dass die bisherige Einrichtung wegen ihres entschieden nachtheiligen Einflusses auf die Religiosität und Sittlichkeit sobald als möglich abgeändert werde". Wie ernst Friedrich

Aber die Regierung sollte noch eine Täuschung erfahren. Sie hatte von der Stimme des Volkes gesprochen, welche sich laut gegen die Civilehe erhebe, sie hatte erklärt, nur die von Aussen an sie herangetretenen Wünsche erfüllen zu wollen: sie wurde belehrt, dass derartige Gesinnungen und Forderungen gar nicht vorhanden waren.

Rheinischer Provinziallandtag 1839.

Im J. 1839. wurde dem fünften rheinischen Provinziallandtage ein ausführlicher Gesetzentwurf vorgelegt, dessen einzelne Bestimmungen die Genehmigung des Papstes erlangt hatten[1], und der wesentlich das bergische Recht, jene Verschmelzung der kirchlichen Trauung und der bürgerlichen Standesbuchführung, auf die linksrheinischen Lande auszudehnen versuchte.

Gesetzentwurf.

Das Princip der kirchlichen Trauung sollte dabei nach dem Willen des Königs als feststehend und über jede Discussion erhaben betrachtet und nur „die bei der Ausführung zu beobachtenden Modalitäten" berathen werden.

Debatten.

Die Debatte muss — nach der Uebersicht der Verhandlungen zu schliessen — eifrig und eingehend gewesen sein.

Man beklagte zuvörderst, dass der Landtag die Zweckmässigkeit der kirchlichen Trauung als unbestreitbare Thatsache hinnehmen solle, man wies auf die Unverträglichkeit derselben mit einer vollständigen Registerführung hin, man wünschte durch Unterhandlung der Regierung mit dem Papste eine Uebereinstimmung der kirchlichen und bürgerlichen Ehehindernisse herbeigeführt zu sehen und man bat endlich, bis das geschehen sei, den Gesetzentwurf ruhen zu lassen. —

Landtagsabschied v. 26. März 1839.

Der Landtagsabschied des Königs v. 26. März 1839.[2] sprach ziemlich unverholen seine Verwunderung über die Forderungen der Stände aus.

„Nachdem Wir Unseren getreuen Ständen", heisst es, *„einen Gesetz-Entwurf wegen Abschaffung der Civilehe erlassen, geschah dies in der Voraussetzung, dass dadurch den Wünschen und dem religiösen Bedürfnisse der Provinz begegnet werde; Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse herbeizuführen, lag nicht in Unserer Absicht; Wir haben daher*

Wilhelm III. die Angelegenheit nahm, beweisen die sieben Kabinets-Ordres, die er vom 24. Dezember 1834. bis 1. September 1836. erliess, um die Ausarbeitung des Entwurfes zu beeilen.

[1] Der fünfte Rhein. Landtag (Coblenz 1839.) 11.

[2] ebendas. 114.

nicht erwarten können, dass Unsere getreuen Stände die Ausführung des Gesetz-Entwurfes erst alsdann, wenn die in Ansehung der Ehehindernisse zwischen dem kanonischen und dem Civilrechte statt findenden Verschiedenheiten ausgeglichen werden, für möglich halten und deshalb ihren Antrag zunächst auf Einleitung von hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem römischen Stuhle richten würden. Uebrigens finden Wir Uns bewogen, Unsere Allerhöchste Entschliessung über den den Ständen vorgelegten Entwurf weiterer Erwägung vorzubehalten". —

Seitdem ist aber kein Versuch mehr gemacht worden, das Recht des Code civil abzuschaffen.

Rheinhessen.

In der zum Grossherzogthume Hessen-Darmstadt gehörigen Provinz Rhein-Hessen gilt vollständig das Recht des Code civil[1].

Ausschr. d. Ob.-Consist. v. 21. August 1838.

Die Strafe der Geistlichen, welche ohne vorangegangene Civilehe trauen, ist jedoch durch Ausschreiben des Ober-Consistorium v. 21. August 1838. auf 100—500 Francs und Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren[2] und durch das Gesetz v. 17. September 1841. auf höchstens drei Monate Gefängniss ermässigt, die im Code pénal angedrohte Deportation dagegen aufgehoben worden[3].

Ges. v. 17. Sept. 1841.

Versuche, die Civilehe zu beseitigen.

Aber auch Rhein-Hessen war eine Zeitlang in der Lage, für die durch das französische Recht eingeführte Civilehe eifrig kämpfen zu müssen.

Verf.-Urk. v. 1820.

Am 17. Dezember 1820. war im Grossherzogthume Hessen eine mit den Ständen vereinbarte Verfassungsurkunde publicirt worden, deren Art. 103. eine gemeinsame Civil- und Strafgesetzgebung verhiess[4]. Man wollte eben die Schranke, welche zwischen den rheinischen und althessi-

[1] Vgl. Fertsch Handb. d. bes. Kirchenrechts d. evangel. Kirche im Grossherzogth. Hessen (Friedberg 1853.) 285. Köhler Handb. d. kirchl. Gesetzgeb. d. Grossherzogth. Hessen (Darmstadt 1848.) 2, 682. ff. 706. ff. — Eine Instruction über Führung der Civilstandsregister hat der General-Staatsprocurator des Ober-Gerichts für Rhein-Hessen am 7. September 1837. erlassen. Arch. d. grossh. hess. Ges. u. Verordn. 7, 895. ff.

[2] Fertsch a. a. O. 283. Köhler a. a. O. 2, 709.

[3] Köhler a. a. O. 2, 711., wieder eingeschärft durch den Oberconsistorial-Erlass v. 25. November 1862. in Moser Allgem. Kirchenbl. 1863, 16.

[4] Zachariae d. deutsch. Verfass.-Ges. d. Gegenwart 415.

schen Provinzen durch das verschiedene Recht errichtet war, vernichten, auch waltete wohl auf rheinischer Seite die Hoffnung vor, dass das geschlossene und wohl erprobte System des Code in jeder Beziehung den Sieg davon tragen werde. —

Lange Zeit schien indess die Absicht der Legislation in den Hintergrund getreten zu sein, als endlich die Stände im J. 1835. mit der Regierung die Vereinbarung trafen, zuvörderst die Arbeiten für das Civilgesetzbuch beginnen zu lassen.

1835/6.

1842. Entwurf.

So war denn i. J. 1842. der Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuches vollendet.

Gegen Civilehe.

Motive.

Seine Stellung zur Civilehe war durchaus feindlich. Dieselbe hätte höchstens darin ihre Vorzüge, erklärten die Motive, dass sie Conflicte zwischen Staats- und Kirchengewalt verhüte, aber einerseits seien diese in der protestantischen Kirche ganz unmöglich, da hier in dem Landesherrn sich die Personalunion des staatlichen und kirchlichen Regiments verkörpere, und andererseits gäbe es doch noch andere Auswege, als die Civilehe, Mittel, die nicht so gegen die religiösen Gefühle des Volkes verstiessen, um einen etwaigen Zwiespalt mit der katholischen Kirche zu vermeiden.

So wurde denn als Grundsatz an die Spitze des eherechtlichen Systems die Vorschrift gestellt:

„Eine Ehe unter Christen kann anders nicht, als durch die priesterliche Trauung geschlossen werden“, und als Auskunftsmittel für etwaige Trauungsweigerungen hinzugefügt, dass sich dann die Brautleute von jedem anderen Geistlichen des Landes ohne Rücksicht auf die Confession trauen lassen könnten.

Aber dies System fand nicht nur bei der rheinischen Bevölkerung geringen Beifall, auch die zur Begutachtung aufgeforderten Gerichte erklärten sich in ihrer Mehrzahl dagegen, meist mit specieller Befürwortung der Civilehe[1].

Entwurf v. 1844.

So wurde denn auch eine Umarbeitung vorgenommen, die i. J. 1844. in zahlreichen Exemplaren über das ganze Land hin verbreitet wurde.

Th.2. Art.33. kirchl. Eheschliessung.

Characterisirt wurde dieser Entwurf durch Art. 33. Th. 2., welcher die Ehe, *„mit Ausnahme der Fälle des Art. 37., durch geistliche Trauung nach religiösem Gebrauche in der Kirche, oder in jedem sonstigen, zur Gottesverehrung bestimmten Gebäude*

[1] Verhandl. d. zweit. Kammer d. Landstände d. Grossherzogth. Hessen i. J. 1844/6. Protokolle Bd. 4. (Darmstadt 1846.) No. 77. S. 78.

öffentlich" schliessen liess, während der angezogene Art. 37. lautete:

Art. 37.

Subsidiäre Civilehe.

„*Machen die Verlobten bei dem Einzelrichter die Anzeige, dass der zuständige Geistliche*[1] *die Trauung verweigere, so hat das Gericht denselben aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden, angemessenen Frist über diese Weigerung zu erklären.*

Ist diese Frist verstrichen, oder enthält die Erklärung keinen, auf den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, oder der Verwaltung beruhenden zulänglichen Grund der Trauungsverweigerung, so können die Verlobten von dem Einzelrichter die Erlaubniss fordern, sich bürgerlich trauen zu lassen".

Art. 40.

Das geschieht dann nach Vorschrift des Art. 40. öffentlich auf dem Gemeindehause, in Gegenwart zweier Zeugen, durch Austausch des Consenses und darauf folgende Erklärung des Civilstandsbeamten.

Aufgebote. Register.

Die Aufgebote sollten allein bei der bürgerlichen Behörde erfolgen, die Registerführung durch Civilstandsbeamte und Pfarrer vorgenommen werden.

Motive.

Die Motive des Gesetzes wiesen vor allen Dingen auf die religiöse Gesinnung des Volkes hin, die durch Einführung der Civilehe auf das Empfindlichste verletzt werden würde, und glaubten andererseits durch den Artikel 37. alle etwaigen Conflicte im Keime erstickt zu haben.

Kammerverhandlungen.

Am 20. November 1846. begannen die Verhandlungen der zweiten Kammer, welche mehrere Tage hindurch mit grossem Eifer gepflogen wurden.

Die Althessen und Rheinhessen.

Denn wenn einerseits die althessischen Abgeordneten erklärten, dass ihre Wähler durch die Kränkung des Princips der althergebrachten kirchlichen Eheschliessung auf das Tiefste in ihren Gefühlen verletzt würden, so betonten die rheinhessischen die Aufregung, die sich ihrer ganzen Provinz bemächtigt habe, die Unzahl von Petitionen, welche um Beibehaltung der Civilehe bäten[2].

Argumente für die Civilehe.

Sie wiesen darauf hin, wie gut der Sittlichkeitszustand ihrer Heimath sei, wie Scheidungen dort verhältnissmässig selten, und vor Allem, wie seit der Einführung des Code erst

[1] Danach sollte der Pfarrer der Braut und des Bräutigams, auch wenn diese weit von einander wohnten, um die Trauung angegangen werden müssen.

[2] Verhandl. a. a. O. Protok. No. 77. S. 71.

sechs bis acht Fälle bekannt seien, dass Eheleute die kirchliche Trauung verschmäht hätten[1].

Von beiden Seiten wurde mit allen wissenschaftlichen Argumenten gekämpft, und die Debatten beanspruchen schon deswegen ein nicht geringes Interesse, weil sie zuerst in Deutschland in eingehendster Weise das Institut der Civilehe erörterten.

Die Einen wiesen auf die geschichtliche Entwicklung hin, welche so vielfach zur Civilehe geführt habe, die Anderen sprachen von dem ehrwürdigen Alter der kirchlichen Trauung, die Rheinhessen betonten, wie durch ihr Recht alle Conflicte bei gemischten Ehen vermieden würden, die Althessen führten die preussischen Rheinlande und die Kölner Wirren als Beispiel an, gerade um die Untauglichkeit der Civilehe in dieser Beziehung darzuthun; die Ersteren endlich wollten die Gewissensfreiheit durch die Civilehe gewahrt wissen, während die Anderen sie gerade dadurch verletzt fanden. —

Abstimmung. Am 24. November fand die Abstimmung statt, und die Regierungsvorlage wurde mit 29 gegen 18 Stimmen genehmigt[2].

Amendement. Ebenso blieb ein Antrag des rheinhessischen Abgeordneten Kilian, seiner Provinz das Eheschliessungs-Recht des Code zu lassen, mit 17 gegen 30 Stimmen in der Minderheit[3].

Freilich wurde dann noch in den weiteren Sitzungen das complicirte System des Entwurfs[4] in manchen Beziehungen durch die Vermittlung der rheinischen Abgeordneten vereinfacht[5], aber das Princip der Civilehe hatten sie nicht zu retten vermocht.

[1] ebendas. S. 30.

[2] Verhandl. a. a. O. Protok. No. 79. S. 70.

[3] ebendas.

[4] Vgl. die Rede des Abgeordn. Aull. Verhandl. Protok. No. 80. S. 4: „Vorerst soll der Civilstandsbeamte das Aufgebot machen, dann soll das Gericht bezeugen, dass dem Abschlusse der Ehe kein dem Gerichte bekanntes Hinderniss im Wege stehe; die Verwaltungsbehörde soll weiter bestätigen, dass kein öffentliches Hinderniss obwalte, dann erst soll der Geistliche die Trauung vornehmen". Und dieser konnte natürlich seine Mitwirkung weigern und so zu unzähligen Weiterungen Anlass geben. „So wäre es", fährt derselbe Redner fort, „bei einiger Unthätigkeit der Brautleute und des betreffenden Beamten wohl möglich, dass ein Paar sein ganzes Leben im Brautstande zubringen müsste".

[5] Vgl. ebendas. S. 31.

Indessen, ehe nur irgendwie zur Publication des neuen Gesetzbuches geschritten werden konnte, setzte das Jahr 1848. der legislatorischen Thätigkeit ein schnelles Ende.

1848.

Nur über die Dissidenten-Ehen fasste die Kammer noch in demselben Jahre einen provisorischen Beschluss, wonach diese durch die Geistlichen jener Religionsparteien geschlossen und registrirt werden sollten[1].

Gesetz über Ehen der Dissidenten.

Endlich ist der Code noch in Geltung in der Rheinpfalz[2], in der Oldenburgischen Provinz Birkenfeld[3]

Rheinpfalz. Birkenfeld.

[1] Allgem. Kirchenzeit. 1848. v. 13. Juni No. 93. S. 763. Ges. v. 7. August 1848.

[2] Siebenpfeiffer Handh d. Verfass., Gerichtsordn. u. gesammt. Verwalt. Rheinbaierns 3, 207. ff. — Bemerkenswerth ist, dass das Consistorium in Speyer i. J. 1858. eine Untersuchung angeordnet hat, wieviel Paare und aus welchen Gründen die kirchliche Trauung nicht nachgesucht hätten. Es ergab sich folgendes Resultat: Bei einer Gesammtbevölkerung von 300,000 Seelen (Protestanten) waren in 5 Dekanaten in den letzten 5 Jahren alle protestantischen und gemischten Ehen getraut worden. In den übrigen 11 Dekanaten gab es in demselben Zeitraume 16 protestantische Paare und 28 gemischte, welche sich mit der blossen Civilehe begnügt hatten. Bei den ersteren wurde der Grund davon in Leichtsinn und Irreligiosität, bei den anderen in dem Verlangen der katholischen Geistlichen gefunden, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. — Allgem. Kirchenzeit. 1858. No. 20. S. 634. v. 15. Mai.

Im Uebrigen mögen noch folgende vergleichende Zahlen hier angeführt werden.

Auf je 100 Geburten kamen uneheliche:

Jahre.	In der Pfalz.	In den anderen baierischen Kreisen.
1817—25.	9, 22.	20, 57.
1826—34.	9, 52.	21, 84.
1835—42.	8, 33.	23, 47.
1843—51.	8, 40.	22, 78.
1852—57.	9, 30.	24, 13.

Dabei wurden von 1000 unehelich Geborenen durch nachfolgende Ehe legitimirt v. 1835—51. in der Pfalz: 297; in den anderen Kreisen nur 144.

Ehescheidungen kamen je auf 10,000 Ehen:

	in der Pfalz.	in den anderen Kreisen.
Von Katholiken	8	58½
Von Protestanten	29	89½
Von gemischter Confession	—	61

Auf gleiche Einwohnerzahl kamen Verbrechen in den Jahren 1837/38. bis 1843/44:

Oberbayern: . .	566.	Schwaben: . . .	315.
Niederbayern: .	378.	Mittelfranken: .	263.
Oberfranken: . .	371.	Unterfranken: .	237.
Oberpfalz: . . .	364.	Pfalz:	100.

— Kolb Handh. d. vergleichenden Statistik (Leipz. 1862.) 227.

[3] Moser Allg. Kirchenbl. 1855, 575. Doch gilt hier jetzt das früher im Grossherzogthume Berg durch Gruner eingeführte Recht.

Meisenheim. und dem Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim[1].

3. Der Canton Genf.

Code civil. Auch der Canton Genf wurde von dem revolutionären Frankreich verschlungen und nahm so an allen Akten der französischen Gesetzgebung, wie an der Unterwerfung unter das Recht des Code civil Theil.

Wiener Verträge. Die Wiener Verträge stellten dann den Canton als einen selbstständigen Staatskörper wieder her, indem Frankreich und Savoyen Gebietsabtretungen machten.

Ehegesetz v. 26. Dez. 1821. Ein gemeinsames Ehegesetz wurde für diese verschiedenen Ländergruppen am 26. Dezember 1821. erlassen, und zwar durchweg das Princip der Civilehe aufrecht erhalten.

Aber das stiess doch auf harten Widerstand. Das Turiner Cabinet, vollständig in den Händen der Geistlichkeit, beschwerte sich sofort bei der Tagsatzung über die Gewissensbedrückung, die seine früheren Unterthanen jetzt erlitten hätten, und diese schweizerische Behörde forderte um alle Weiterungen zu vermeiden die Cantonalregierung Genfs dringend auf, die sardinischen Wünsche zu berücksichtigen.

Gesetz v. 24. Januar 1824. Die Folge davon war das Gesetz v. 24. Januar 1824., das den Katholiken, welche in den durch den Turiner Vertrag v. 16. März 1813. abgetretenen Landestheilen ihre Ehen schliessen würden, die kirchliche Trauung zurückgab, und dort die Ehe-Gesetze in Kraft treten liess, welche vor dem 29. März 1815. gegolten hatten.

Natürlicher Weise war diese durch fremden Einfluss abgetrotzte Concession der Regierung ungemein lästig — zumal dadurch eine einheitliche Registerführung erschwert wurde — und so wurde sie denn auch, als die veränderte Politik des Turiner Kabinets erneuerte Proteste nicht mehr fürchten Ges. v. 12 Oct. 1861. liess, durch das Gesetz v. 12. October 1861.[2] wieder zurückgenommen[3].

Demnach ist das Gesetz v. 26. Dezember 1821. wieder

[1] Lottner a. a. O. 7, 202. — Vgl. auch Stälin die Form d. Eheschliessung nach d. neueren Gesetzgebungen in Dove und Friedberg Ztschr. f. Kirchenr. 4, 372. f.
[2] Rec. des lois p. 434.
[3] Das übersieht Stälin a. a. O. 379.

allgemein in Kraft getreten und damit die nur wenig modificirten Vorschriften des Code civil[1].

4. Die Donaufürstenthümer.

In den Donaufürstenthümern hatte bisher, wie im ganzen Gebiete der griechischen Kirche, die obligatorische kirchliche Trauung gegolten.

4./16. Dez. 1864.

Erst am 4./16. Dezember 1864. ist eine Aenderung eingetreten[2], indem der Fürst Couza die Bestimmungen des Code civil über obligatorische Civilehe als geltendes Recht publicirt hat[3].

Ueber das Verhältniss der bürgerlichen zur kirchlichen Trauung sind indessen keine Anordnungen getroffen.

VIII. Italien.

Tridentinum recipirt.

In dem vielfach gegliederten Staatskörper Italiens wurde das Tridentinum unmittelbar nach Beendigung des Concils publicirt[4].

Unthätigkeit der weltl. Gesetzgebung.

Damit glaubte die weltliche Legislation jeder Sorge für eherechtliche Fragen enthoben zu sein. Die Kirche gebot und richtete nach ihren Gesetzen, und der Staat respectirte die sacramentale Natur der Ehe, indem er die Sprüche der Kirche ausführte.

Schliesslich zeigten sich jedoch die üblen Folgen dieses Systems; es ergab sich, dass kirchlich vollgültige Ehen social überaus gefährlich werden konnten: die durch das Tridentinum nicht beseitigte Frage der heimlichen Ehen trat wieder in den Vordergrund.

Selbst die Geistlichkeit provocirte und wünschte ein staatliches Einschreiten.

[1] Siehe dieselben bei Burger die eidgenössischen u. kantonal. Konkordate, Ges. u. Verordn. betr. d. Verehelich. in d. Schweiz (Bern u. Solothurn 1862.) 123. ff. — Besonders bemerkenswerth ist, dass nach Art. 3. des Ges. v. 1821. der Civilstandsbeamte die von ihm zusammengegebenen Eheleute zur Vornahme der kirchlichen Trauung ermahnen muss. Zu diesem Zwecke erhalten sie von ihm kostenfrei zur Vorweisung an den betreffenden Geistlichen einen Copulationsschein, der zugleich die den Brautleuten ertheilte Ermahnung erwähnt. — Vgl. auch Burger a. a. O. 122.

[2] Monitorul No. 271.

[3] Art. 176. gleich Art. 194. des Code civil; Art. 151: „Căsătoria se va celebra în publicŭ înaintea oficeruluĭ stareĭ civile alŭ domiciliuluĭ unuia din partĭle care se însotescŭ" gleich Art. 165. des Code.

[4] Perrone a. a. O. 2, 256.

Toscana. So erfolgten beispielsweise in Toscana die Gesetze v. 22. Juni 1786. und 5. September 1788. gegen *matrimonia* Neapel. Pragm. v. 17. Oct. 1718. *clandestina*[1] und in Neapel die Pragmatica v. 17. October 1718.[2], welche heimliche Ehen den Adligen bei 2000, den Bürgerlichen bei 1000 Ducaten Busse verbot, und deren Ges. v. 1767. Strenge noch durch das Gesetz v. J. 1767.[3] bei Weitem überboten wurde. Denn das letztere bestrafte gar alle Ehen ohne Aufgebote bei einem nichtadligen Bräutigam mit fünfjährigen Galeeren, bei einem adligen oder einer nichtadligen Braut mit eben so langem Gefängnisse. Die Zeugen der Eheschliessung verfielen derselben Galeerenstrafe und die Eltern erhielten endlich die Befugniss, ihre Kinder wegen solcher Ehen zu enterben.

1771. Schon 1771.[4] wurde die Strafandrohung auch auf die Geistlichen ausgedehnt, welche Verlöbnisse ohne Wissen der Eltern einsegnen würden, und zugleich genau das Alter fixirt, welches die elterliche Einwilligung als unnöthig erscheinen lasse. —

1801. Dennoch aber mussten noch i. J. 1801. Unterschleife gerügt werden, die mit Hülfe der Notare in Sicilien bei den Aufgeboten vorkamen[5].

Register. Aber auch auf die Register richtete sich allmählich die staatliche Aufmerksamkeit.

Sardinien. Wie denn in Sardinien den Geistlichen bei 50 Livres Strafe eine gleichmässige Registerführung vorgeschrieben war, und ihnen zugleich unter Androhung derselben Strafe befohlen wurde, jährliche Auszüge aus den Kirchenbüchern den Bezirksrichtern zu übergeben, welche dieselben weiter an *Secretarii-Insinuatori* befördern sollten[6].

Der Code civil. Mit dem bisherigen Staatensysteme brach auch die Geltung des kanonischen Eherechts zusammen.

In dem neu begründeten Königreiche Italien wurde am

[1] Repertorio del dritto patrio toscano (Firenze 1838) 8, 44.
[2] Vgl. Berardinis Repertorio del diritto civile (Napoli 1838.) 1, 410.
[3] Vgl. Giampallari dritto ecclesiastico sicolo (Palermo 1828.) 3, 146.
[4] ebendas. 3, 170. Lupoli iur. neapolit. praelect. (Neapoli 1781.) 1, 82.
[5] Giampallari a. a. O. 3, 146.
[6] Loix et constitut. de sa Maj. le Roi de Sardaigne (Turin 1771.) liv. 3. ch. 1. — 3, 94. — Durch die Règlem. partic. für das Herzogthum Aosta wurden Förderer heimlicher Ehen mit 500 Livres Strafe bedroht. ebendas. 3, 151.

27. März 1806. das Civilstandsrecht des Code civil eingeführt[1], und am 20. Mai 1808. auf die hinzugetretenen Departements des Metauro, Musone und Tronto[2], am 15. Juni 1810. auf das dell' Alto Adige ausgedehnt[3].

Einige Decrete wurden dann auch zur Erläuterung und Ergänzung erlassen[4].

wieder abgeschafft.

Mit dem Zusammensturze der bonapartistischen Herrschaft war aber auch wieder der Geltung der Civilehe ein Ende gesetzt.

Toscana. *Ges. v. 15. Nov. 1814.*

In Toscana wurde der Code gleich nachdem die österreichische Dynastie zur Regierung gekommen war, durch Gesetz v. 15. November 1814. beseitigt.

Das alte Recht erhielt von Neuem Geltung, das Tridentinum wurde für das Eherecht wieder maassgebend, und die natürliche Folge waren denn auch zahlreiche heimliche Ehen, welche die Sittlichkeit und die elterliche Autorität gleich gefährdeten[5].

Lucca 7. Mai 1814.

Ebenso wurde in Lucca am 7. Mai 1814. der Code mitsammt den Bestimmungen über den Civilstand aufgehoben.

Ges. v. 2. Juni u. 21. Juli 1814.

Durch das Gesetz v. 2. Juni erklärte dann die Regierung die elterliche Einwilligung, den kanonischen Grundsätzen gemäss, für ein nicht nothwendiges Requisit zu den Ehen der Hauskinder, und gab endlich am 21. Juli den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister zurück.

Lombardo-venetianisches Königreich. 1. Jan. 1816. 1856.

Im lombardo-venetianischen Königreiche schliesslich trat mit dem 1. Januar 1816. das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, dessen eherechtliche Bestimmungen dann in den Jahren 1855. und 1856. den aus dem Concordate entflossenen Patenten[6] wichen.

Von besonderer Wichtigkeit sind nur die Gesetzgebungen

[1] Bulletino delle leggi del Regno d'Italia.

[2] ebendas. S. 331.

[3] ebendas. S. 328.

[4] Am 28. October 1806, dass die Aufgebote vor Mittag zu verkünden seien, ebendas. S. 967; am 1. Juli 1821. über Verbesserungen in den Registern. ebendas. S. 675.

[5] Vgl. auch Capei Ueb. d. gegenwärt. Zustand d. Gesetzgeb. u. Rechtswiss. im Grossherzogth. Toscana in Ztschr. für d. R. des Ausl. 1, 76. — Ueber die Register wurden genaue Vorschriften am 18. Juni 1817. — Repertorio del dritto patrio toscano (Firenze 1838.) 8, 57. — erlassen, wonach die Pfarrer doppelte Register führen und am Schlusse jedes Jahres eins der staatlichen Obrigkeit überliefern sollten.

[6] Siehe oben S. 148.

von Parma und Piacenza, Modena, Neapel und Sardinien.

Parma und Piacenza.

Codice civile 23. März 1820.

Für das erste Land publicirte Marie Louise am 23. März 1820. ein bürgerliches Gesetzbuch[1], dessen Art. 34. ohne Weiteres das trienter Recht wieder zurückführte — „*Il matrimonio si celebra*", heisst es, „*tra' cattolici giusta le regole e colle solennità prescritte dalla chiesa cattolica*"[2] — aber wenigstens über das Registerwesen wurden neue Anordnungen getroffen[3]. Durch die unter staatlicher Controle stehenden ersten Ortsmagistrate sollten die Bücher in doppelten Exemplaren geführt[4], und Ende jedes Jahres in den Communalarchiven deponirt werden[5], dann aber auch die Brautleute vor ihrer Eheschliessung sich bei dem „*ufficiale pubblico*" des Domicils der Braut melden, dort eine Erklärung über die beabsichtigte Ehe abgeben und den Geburtsschein vorlegen müssen[6].

Es war darin doch etwas von den Wirkungen des Code civil zu spüren.

Modena.

In Modena trat das Gesetz v. J. 1771., welches das kanonische Eherecht sanctionirte, wieder in volle Kraft[7], und nur über den Civilstand traf das Regolamento v. 2. Dezember 1814. einige Anordnungen, wonach die Registereintragungen von den Communalbehörden gemacht und die Bücher alle sechs Monate dem Gouverneur überliefert werden sollten.

Regolamento v. 2. Dez. 1814.

1851. Codice civile.

Im J. 1851. erfolgte zwar die Publication eines bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen einzelne Bestimmungen ganz nach dem Muster des Parmesanischen zugeschnitten waren, allein schon vier Jahre später sah die Regierung sich genöthigt, den clericalen Einflüssen zu weichen und das neue Recht in dem Decrete v. 7. November 1855. wesentlich zu modificiren. Die der kirchlichen Trauung vorangehende Erklärung der Ehegatten bei dem Civilstandsbeamten sollte wieder fortfallen, dagegen die binnen bestimmter Frist vorzu-

Decr. v. 7. Nov. 1855.

[1] Codice civile per gli stati di Parma, Piacenza e Guastalla (Parma 1820.).

[2] Für die Juden wurde der mosaische Ritus vorgeschrieben.

[3] Art. 280: „i registri sono formati e tenuti da un pubblico uffiziale destinato dal governo".

[4] Art. 290. f.

[5] Art. 295.

[6] Art. 301. ff.

[7] Notificazione del Governo provisorio sul contratto di matrimonio v. 2. Mai 1814.

nehmende Eintragung des Trauscheines in die Standesbücher die bürgerliche Gültigkeit der Ehe begründen.

Neapel. Code civil

Im Königreiche Neapel war der Code mit dem 1. Jan. 1809. eingeführt und die Bestimmungen über die Civilstandsregister durch mehrere Decrete und Instructionen erläutert worden[1].

wieder abgeschafft.

Die Rückkehr der Bourbonen setzte seiner Geltung ein Ende, aber die rein kirchliche Trauung, wie sie vorher bestanden hatte, wurde darum doch nicht wieder eingeführt.

Decret v. 16. Juni 1815.

Freilich verordnete das königliche Decret v. 16. Juni 1815.[2], dass nur die in tridentinischer Form geschlossenen Ehen künftig Anerkennung geniessen sollten, aber zugleich wurden die Brautleute wenigstens provisorisch angehalten, nach wie vor allen früheren Vorschriften des Code vor dem Civilstandsbeamten Genüge zu leisten, und diesem allein die Ermächtigung genommen, die vor ihm eingegangene Verbindung für eine Ehe zu erklären; die Brautleute sollten eben zur Trauung an den Priester gewiesen werden.

Gemischtes System.

Ges. v. 12. Dez. 1816.

Die Function des Civilstandsbeamten wurde dann durch das Gesetz v. 12. Dezember 1816. dem Syndicus jeder Gemeinde übertragen[3].

[1] Decret v. 29. October 1808. über die Ordnung des Civilstandes, Bulletino delle leggi di Napoli S. 588. Decr. v. 24. Januar 1811. über das Gebührenwesen, Bulletino S. 76. Decr. v. 2. April 1812. über die Paraphirung der Register, Bulletino S. 319.

[2] Collezione delle leggi di Napoli S. 24: „Art. 1. I matrimonj cha non saranno celebrati innanzi alla chiesa secondo la forme prescritte dal sacro Concilio di Trento, non saranno validi, nè potranno produrre la legittimità della prole e gli altri effetti civili.

2. Gli sposi sono tenuti fino a nuova disposizione di presentarsi preventivamente all' uffiziala dello stato civile per adempiere a' tutti gli atti ordinati dalle leggi vigenti. L'uffiziale civile però non potrà più pronunziare la formola cba le parti sono unite in matrimonio; mà dovrà avvertirle di presentarsi a' parochi per contrarre validamente il matrimonio: ed i parrochi prima di assistera a' matrimonj, dovranno ricevere dagli sposi un certificato dell' uffiziale civile di essersi adempito a quanto trovasi prescritto nel presente articolo". Schon vorher hatte das Decret vom 13. Juli dia Scheidung der kirchlich getrauten Ehaleute verboten.

[3] Art. 56: „.... il sindaco è uffiziale dello stato civile del comune.

Art. 75: Il corpo della Città di Napoli è composto di un Sindaco e dodici Eletti.

Art. 78: Il sindaco controlizza, e dirige tutta l'amministrazione, ed ogni Eletto sotto la sua immediata dipendenza ne esegue separatamente quella parte che riguarda la sezione che gli è confidata.

L'Eletto è inoltre uffiziale dallo stato civile nella sua sezione e membro nato dell' amministrazione degli stabilimenti pubblici che vi esistono.

Wirkungen d. Concordates v. J. 1818.

Ehe noch die verheissene definitive Gesetzgebung erfolgte, schloss Neapel am 16. Februar 1818. mit dem römischen Stuhle ein Concordat, dessen zwanzigster Artikel allen künftigen Reformen von vorn herein bestimmte Wege wies.

„*Causas ecclesiasticas*“, hiess es[1], „*atque in primis causas matrimoniales, quae juxta Canonem* 12. *Sess.* 24. *sacri Concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscent, ac de iis sententiam ferent*“[2].

Damit war zugleich die Geltung des kanonischen Eherechts ohne Weiteres ausgesprochen.

Codice civile.

So hielt denn auch der Codice civile, welcher durch Decret v. 12. August 1819. den 1. Januar 1820. in Geltung trat, das schon in jener Verordnung angedeutete System fest.

Gemischtes System.

Wer eine Ehe zu schliessen beabsichtigt, hat sich bei dem Civilstandsbeamten — als solche fungiren die Stadtsyndici weiter[3] — zu melden und alle vom Code verlangten Papiere, wie den Geburtsschein oder in Ermangelung dessen den Notorietätsakt, die schriftliche Einwilligung der Eltern u. s. w. vorzuzeigen[4].

Bürgerliche Akte.

Aufgebote.

An zwei Sonntagen werden dann Aufgebote verkündet und bleiben in dieser Frist am Stadthause angeheftet[5].

Art. 81: In caso di assenza o impedimento, il più anziano tra gli Eletti in ordine dinomina e rimpiazza il Sindaco, ed il più anziano tra gli aggiunti rimpiazza l'Eletto“.

[1] Münch Vollständ. Samml. all. älter. u. neuer. Konkord. (Leipz. 1831.) 2, 715.

[2] Schon durch das Concordat v. J. 1741. war die geistliche Ehegerichtsbarkeit bestätigt worden. Dias Quadro storico politico degli atti del Governo etc. (Napoli 1840.) 1483. f. Die Sponsalienjurisdiction gebührte dagegen dem Staate. Ordine del Governo v. 12. Aug. 1788. Dias a. a. O. 1503.

[3] Decr. v. 14. September 1819. u. 10. April 1830. Vgl. auch Berardinis a. a. O. 1, 124.

[4] Art. 72. ff. — Vgl. im Allgemeinen Giampallari a. a. O. (Palermo 1828.) 3, 135. ff.

[5] Art. 68: „Prima della celebrazione del matrimonio a richiesta delle parti contraenti, sarà affisso sulla porta della casa del comune una notificazione in cui saranno indicati i nomi, i cognomi, i domicilj e le professioni de' futuri sposi; la loro qualità di maggiori o minori, ed i nomi, i cognomi, le professioni ed i domicilj de' loro genitori. Questo foglio vi rimarrà affisso pel corso di quindici giorni, in modo che il giorno dell' affissione sia di domenica, così ricadendo l'ultimo giorno del termine parimente in domenica. Spirato detto termine, l'ufficiale dello stato civile farà un atto, in cui sarà inserita la notificazione anzidetta da parola a parola; e vi attesterà essere stata fatta l'affissione in tal giorno e mese, e che sieno scorsi i giorni prescritti dalla legge. Questo atto sarà inscritto in un registro tenuto colle prescrizioni dell' articolo 43. Non celebrandosi il matrimonio fra l'anno da

Consenserklärung.

Dann erfolgt wieder, wie im Code, die Consenserklärung vor dem Civilstandsbeamten[1], in Gegenwart von vier Zeugen, wobei freilich die Brautleute nur versprechen, ihre Ehe bei dem Pfarrer schliessen zu wollen.

Kirchliche Akte.

Darüber wird ein Protokoll aufgenommen, von dem ein Extract dem Pfarrer mitzutheilen ist, und dieser verkündet dann die Aufgebote und segnet die Ehe ein[2].

Bürgerl. Registrirung.

Die Registrirung erfolgt wiederum durch den bürgerlichen Beamten.

Verhältniss der kirchl. zu den bürgerl. Akten.

Das Verhältniss dieser verschiedenen Akte in Beziehung zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe regelten Artikel 67.[3] und 189.[4] Die Ehe, wurde verordnet, welche in dem Königreiche beider Sicilien nicht im Angesichte der Kirche in den durch das Tridentinum vorgeschriebenen Formen geschlossen wird, geniesst weder für die Ehegatten selbst, noch auch für ihre Kinder die bürgerlichen Wirkungen.

Eben so wenig aber werden diese hervorgebracht, wenn einer kirchlich geschlossenen Ehe nicht die vor dem Civilstandsbeamten zu erfüllenden Formalitäten vorangegangen sind.

computarsi dalla scadenza del termine dell' affissione, dovrà la notificazione rinnovarsi nel modo e forma di sopra stabilita". —

[1] Art. 77: „Nel giorno indicato dalle parti, che non potrà essere prima del quarto giorno dopo il termine della notificazione, l'uffiziale dello stato civile nella casa del comune, ed in presenza di quattro testimoni sieno o nò parenti farà lettura alle parti dei documenti soprammentovati relativi al loro stato, egualmente che del Capitolo VI. del matrimonio intorno ai diritti ed agli obblighi respettivi degli sposi, riceverà da ciascuna delle parti una dopo l'altra la dichiarazione, ch' elleno solennemente promettono di celebrare il matrimonio avanti la chiesa, secondo le forme prescritte dal sacro Concilio di Trento e ne stenderà immediatamente l'atto".

Der König kann davon dispensiren, in Sicilien — Decr. v. 2. Aug. 1821. — der Statthalter. Giampallari a. a. O. 3, 144.

[2] Art. 81: „Il paroco dovrà ricusarsi a celebrare il matrimonio senza l'esibizione della copia dell' atto della solenne promessa fatta innanzi all' uffiziale dello stato civile, avvertendo i futuri conjugi, che senza questa promessa il matrimonio non produrrebbe gli effetti civili".

[3] „Il matrimonio nel regno delle Due Sicilie non si può legittimamente celebrare che in faccia della chiesa, secondo le forme prescritte dal Concilio di Trento. Gli atti dello stato civile sono essenzialmente necessarj, e preceder debbono la celebrazione del matrimonio, perchè il matrimonio produca gli effetti civili tanto riguardo a' conjugi, che a' di loro figli".

[4] „Il matrimonio che nel regno delle Due Sicilie non sarà celebrato in faccia dells chiesa colle forme prescritte dal Concilio di Trento non produce gli effetti civili nè riguardo a' conjugi nè riguardo a' loro figli.

Non gli produce egualmente, se sarà celebrato in faccia della chiesa senza che sien preceduti gli atti necessarj che si enunciano dall' articolo 68. all articolo 81.

I giudici competenti degli effetti civili sono i tribunali ordinarj".

Die zuständigen Richter der bürgerlichen Wirkungen sind die gewöhnlichen Gerichte. —

Die früheren Strafgesetze fallen fort.

Damit glaubte die Regierung die Strafen, welche die vornapoleonische Gesetzgebung den heimlichen Ehen gedroht hatte, entbehren zu können[1]. Schien es doch hart genug, dass die ungehorsamen Eheleute gar keine vermögensrechtlichen Effecte ihrer Verbindung geniessen sollten, dass ihre Kinder für illegitim erklärt wurden, und meinte man doch, die Pfarrer durch Androhung strenger Bussen[2] von jeder gesetzwidrigen Trauung zurückhalten zu können.

Characteristik des Systemes.

Aber das System barg so recht den Zwiespalt zwischen Kirche und Staat in seinem Schoosse, wenn anders nicht der letztere immer sich den Forderungen der ersteren fügen und unterordnen sollte.

Schon sehr bald schien diese Gefahr zu drohen; sie wurde nur durch die Nachgiebigkeit der Regierung vermieden.

Gewissensehen.

Die Bulle Benedict's XIV. Satis vobis über die Gewissensehen war im Königreiche Neapel durch das königliche Exequatur Carl's III. recipirt worden[3]. Es fragte sich jetzt, ob die Geistlichen, welche jener Bulle gemäss Gewissensehen einsegneten, den Strafen des Codice penale zu unterwerfen seien.

In zahlreichen Rescripten verneinte die Regierung das[4], und gab so selbst die Handhabe, ihre ganze Gesetzgebung illusorisch zu machen.

Decr. v. 18. Nov. 1829.

Denn die Zahl der Gewissensehen nahm bald in Schrecken erregendem Maasse zu, so dass das Decret v. 18. November 1829. schon die Frauen, welche in solchen Verbindungen verwittwet würden, von dem Genusse ihrer Pensionen ausschliessen musste.

Aber auch so vermehrten sich die heimlichen Ehen stätig. Die Brautleute liefen ohne jedes Wissen und gegen den Willen der Eltern zusammen, sie unterliessen die Erklärungen vor

[1] Decr. v. 3. Dezember 1825.

[2] Codice penale art. 245: „Il paroco o sottoparoco, o chi ne farà le veci, il quale contravvenga all' articolo 81. delle leggi civili sarà punito col secondo grado dell' esilio correzionale, e coll' ammenda correzionale".

[3] Beides abgedruckt in Collez. degli atti emanati dopo la pubblicazione del Concordato dell' anno 1818. (Napoli 1830.) 3, 153.

[4] v. 21. Juni 1823., v. 3. Dezember 1825. Berardinis a. a. O. 1, 413., v. 3. April 1822., v. 2. Juli 1823., v. 26. Februar 1825. Collez. degli atti etc. 3, 73. 153. 207.

dem Civilstandsbeamten und fanden Priester genug, welche sie nichtsdestoweniger trauten.

Daraus entspannen sich dann hässliche Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe, die bei den geistlichen Gerichten des Landes und in zweiter Instanz in Rom oft Jahre lang hingeschleppt wurden. Endlich erfolgte das Urtheil zu Gunsten der Ehe, wenn auch die bürgerlichen Förmlichkeiten unterlassen waren, und schliesslich hatten gar die staatlichen Gerichte den Spruch zu exequiren, den sie ihren Gesetzen gemäss für unrichtig halten mochten[1].

Mittel zur Abhülfe.

Die Gesetzgebung musste denn doch dem Unwesen zu steuern und die Schäden zu heilen suchen, welche das principienlose Recht dem Volke gebracht hatte.

Sie verkündete, dass Ehepaare, die allein durch den Spruch der Kirche verbunden wären, die königliche Gnade in Anspruch nehmen könnten, welche, nach Erfordern der Umstände, der staatlich unwirksamen Verbindung die Kraft einer Ehe verleihen würde[2].

Sie richtete auch Mahnungen an die Bischöfe[3], dass diese der untergebenen Geistlichkeit die Befolgung der Staatsgesetze zur Pflicht machen möchten.

Beides half wenig, und so kehrte man nothgedrungen zu den Bahnen zurück, welche man noch ein Jahrzehnt vorher für immer verlassen zu können gehofft hatte.

Decr. v. 15. Oct. 1828.

Das **Decret v. 15. October 1828.**[4] fuhr mit schneidiger Schärfe drein.

Wer gegen das Eheschliessungsrecht fehle, solle die Uebertretung der kirchlichen Vorschriften mit einem jährigen, die der staatlichen mit sechsmonatlichem Gefängnisse büssen.

Die Zeugen wurden denselben Strafen unterworfen, und die staatlichen Beamten angewiesen, ohne weitere Veranlassung aus eigner Machtvollkommenheit die Ausführung der neuen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Eltern wurde gar die Befugniss zugesprochen, die

[1] Processi verbali delle discussioni della R. commissione di legislazione per gli stati sardi intorno al progetto di legge sul matrimonio (Torino 1852.) 52.

[2] So das Decret v. 14. Juli 1824. Berardinis a. a. O. 1, 414. und das Decr. v. 3. Dezember 1825.

[3] So an den Bischof von Lecce am 17. Februar 1827. Collez. degli atti etc. 4, 123.

[4] Collez. delle leggi S. 115.

Kinder, von deren Ungehorsam sie heimliche Ehen befürchteten, durch staatliche Hülfe auf sechs Monate einschliessen zu lassen.

Die Gewissensehen aber blieben auch durch dies Gesetz unberührt: die Regierung wagte nicht, der Kirche den Frieden aufzukündigen.

So wurde es denn freilich unbequem, lästig, auch wohl gefährlich, heimliche Ehen zu schliessen, aber unmöglich darum doch nicht. Bis in die neueste Zeit krankt das Staatswesen an diesem Uebel[1].

Zahl der neapolitanischen Gesetze.

Mangel an Eifer konnte man indessen der neapolitanischen Gesetzgebung eigentlich kaum vorwerfen. Die Zahl der Decrete, welche Zweifel entschieden, Früheres änderten, Neues befahlen, mehrte sich stätig[2]; freilich meist nur auf Untergeordnetes gerichtet, und nie die Principien berührend, auf denen das Gesetzbuch erbaut war.

Nur eines — denn die vielen Vorschriften über das Registerwesen waren kaum wichtig[3] — mag hier gedacht werden, schon aus der Zeit der Verbindung Neapels mit Sardinien stammend.

Ehen protestantischer Ausländer.

Bisher nämlich hatten Fremde, die der katholischen Religion nicht zugehörten, eine Ehe nur eingehen können, wie jedes Landeskind, durch Trauung des katholischen Priesters; mit andern Worten: da dieser seinen Segen über Ungläubige zu spenden weigerte, und seine Mitwirkung bei deren Eheschliessung versagte, so war solche völlig unmölich gewesen.

Das Einsehen der italienischen Regierung bestimmte für diesen Fall, dass die Erfüllung der vor dem Civilbeamten vorzunehmenden Förmlichkeiten zur Begründung einer Ehe genügen solle[4], und führte für diesen Fall die Civilehe ein.

[1] Das Gesetz v. 1828. musste schon d. 14. August 1831. wieder eingeschärft werden. Berardinis a. a. O. 1, 415. Vgl. auch Processi verbali etc. 52. Noch am 20. Mai 1863. musste die italienische Regierung ein Gesetz erlassen, welches sich mit der nachträglichen Legalisirung der in den südlichen Staaten illegal geschlossenen Ehen beschäftigte. Raccolta uffic. delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia 1863. No. 1265. S. 743.

[2] Nachgewiesen finden sich für den Zeitraum von 1806. bis 1840. bei Dias Indice cronologico ed alfabetico della collezione dei reali rescritti (Napoli 1846.) allein 42 Verordnungen.

[3] Vgl. Berardinis a. a. O. 2, 129. ff.

[4] Decr. d. Justizminist. v. J. 1863.

In Sardinien wurde der Code civil durch das Gesetz v. 21. Mai 1814.[1] beseitigt und die früheren Vorschriften über kirchliche Eheschliessung und Registerführung wieder hergestellt.

Sardinien. Ges. v. 21. Mai 1814.

Diese blieben auch unberührt durch den im J. 1818. publicirten Codice civile[2], der freilich auch den Akatholiken die Eheschliessung nach ihrem Ritus gestattete und ebenso auch durch das Registergesetz v. 20. Juni 1837.[3], wenngleich dieses eine genaue staatliche Controle der Kirchenbücher anordnete.

Codice civile v. 1818. Ges. v. 20. Juni 1837.

Schon in dem Gesetze v. 9. April 1850., welches die geistliche Gerichtsbarkeit beseitigte, hatte der König verheissen, auch auf dem Gebiete des Eherechts die nothwendige Gränzregelung zwischen Staat und Kirche vornehmen zu wollen[4].

Verheissung der Civilehe.

So trat denn die am 16. April 1849. zur Gesetzesrevision berufene Commission — aus Gelehrten und Staatsmännern bestehend — am 17. November 1850. zusammen, um diese schwierige Aufgabe zu lösen[5].

Berathungen der Gesetzgebungscommission.

Schon in der ersten Sitzung fasste sie den Beschluss[6], zuvörderst allein die auf den Ehecontract bezüglichen Prin-

[1] Sclopis in Ztschr. f. Rechtswiss. u. Gesetzgeb. d. Ausl. 6, 379; die provisorische Regierung von Genua hob die Civilehe am 4. März 1814. auf. ebendas.

[2] Art. 108: „Il matrimonio si celebra giusta le regole e colle solennità prescritte dalla Chiesa Cattolica, salvo ciò che è in appresso stabilito riguardo ai non cattolici ed agli ebrei".

[3] Atti del Governo del Rè di Sardegna No. 180. S. 235: Art. 1: Gleichmässige Führung der von der Regierung übergebenen Kirchenbücher, die von den Ordinarien und Gerichtsbehörden vidimirt werden müssen. Art. 2: Führung doppelter Register. Art. 3—6: Vorschriften für ordentliche und sichere Einregistrirung. Art. 7: Jedes Jahr sind die Register zu schliessen, und ein Exemplar mit einer Copie, deren Richtigkeit attestirt ist, dem Bischofe zu übergeben; dieser behält die letztere, und giebt das andere an den Präfecten der Provinz. Art. 39: Ebenso für Akatholiken und Art. 40. für Juden, nur dass natürlich die Fertigung der Copie für den Bischof und die Uebersendung derselben an ihn fortfällt.

[4] Art. 7: „Il Governo del Rè è incaricato di presentare al Parlamento un progetto di legge inteso a regolare il contratto di matrimonio nelle sue relazioni con la legge civile, la capacità dei contraenti, la forma e gli effetti di tale contratto". Raccolta degli atti del governo 18, 209.

[5] Ueber dies und das folgende vgl. Processi verbali delle discussioni della R. commissione di legislazione per gli stati sardi intorno al progetto di legge sul matrimonio (Torino 1852.).

[6] ebendas. 2.

cipien festzustellen, und wie fast noch in allen Versammlungen, wo das Recht der Civilehe auf die Tagesordnung gestellt wurde, drehte sich die Debatte alsbald um die Frage, ob die kirchliche Eheschliessung, vor der bürgerlichen vorgenommen, straflos sein solle oder nicht.

Civilehe.

Denn dass die staatlichen Rücksichten und Interessen die Civilehe in irgend einer Form erforderten, erschien der Mehrheit der Commission vollkommen ausgemacht; wenn auch über die näheren Modificationen derselben, über ihre Verschmelzung oder Verbindung mit der kirchlichen Eheschliessung die Ansichten auf das Bunteste auseinander gingen.

Die Einen wollten consequent nur das französische System adoptiren; sie stützten sich auf die gutachtlichen Aeusserungen der Appellhöfe, welche der bedeutenden Majorität nach sich für die obligatorische Civilehe ausgesprochen hatten[1]. Andere wollten die priesterliche Benediction der Civilehe vorangehen lassen, und noch Andere endlich, die auch mit ihrer Meinung durchdrangen[2], erklärten die Eheschliessung vor dem bürgerlichen Beamten für das Principale und der Zeit nach Voraufgehende, dem aber dann in bestimmter Frist die kirchliche Trauung folgen müsse.

Gesetzentwurf.

So stellte denn auch der Entwurf, nachdem in den übrigen Theilen, was Aufgebote, Register u. s. w. betraf, das Vorbild des Code civil überall das entscheidende gewesen war, folgende Vorschriften auf:

Art. 64: Die Brautleute müssen an dem Tage der Eheschliessung, oder spätestens drei Tage nachher, sich zu dem Geistlichen der von ihnen vor dem Civilstandsbeamten erklärten Religion begeben, um dort, soweit die Gesetze dieser es verlangen, die Ehe kirchlich einsegnen zu lassen.

Uebertretungen werden mit Gefängniss von sechs Monaten bis drei Jahren geahndet.

Art. 66: Bis zur kirchlichen Trauung kann Keiner der Brautleute gezwungen werden, dem anderen beizuwohnen.

Art. 67: Derjenige, welcher die Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, hat bis zur kirchlichen Trauung keinen Anspruch auf das Vermögen des anderen Gatten, er geniesst nicht das unter Eheleuten gesetzliche Erbrecht, und kann selbst nicht die Erfüllung der speciell abgeschlossenen Dotal-

[1] ebendas.
[2] ebendas. 39. f.

verträge verlangen, während er freilich verbunden ist, seinen dort stipulirten Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 68: Die Brautleute können die kirchliche Trauung auch der civilen vorangehen lassen. Doch müssen sie dann, bei Vermeidung von Gefängnissstrafe, vorher die bürgerlichen Aufgebote verkünden lassen und dem Geistlichen einen Schein des Civilstandsbeamten beibringen, welcher das Fehlen von Ehehindernissen bezeugt. —

Erst in einer zweiten Redaction wurden die Härten dieser Bestimmungen durch Fortfallen der Strafen und der an die Umgehung der Trauung geknüpften bürgerlichen Nachtheile abgeschliffen[1]. —

Deforesta.

Auf diesen Vorarbeiten beruhte der Gesetzentwurf[2], welchen der Grosssiegelbewahrer Deforesta ausarbeiten liess[3], der sich aber doch im Principe schon wesentlich von den Commissionsvorschlägen unterschied.

Freilich wurde auch hier festgesetzt, dass bürgerliche Aufgebote zu verkünden und die Ehen bürgerlich zu schliessen seien, aber es wurde zugleich den Eheleuten gestattet, vor dem Civilstandsbeamten die Erklärung abzugeben, dass sie ihre Ehe nur unter der Bedingung der kirchlichen Trauung eingehen wollten. Dann sollten sie dem Syndicus nach Verlauf von drei Tagen die Vollziehung des religiösen Aktes anzeigen müssen und damit die Ehe schliessen.

Galvagno.

Ehe jedoch Deforesta noch seinen Entwurf zur Berathung stellen konnte, trat das Ministerium, dessen Mitglied er war, ab, und sein Nachfolger Galvagno nahm wiederum principielle Aenderungen vor[4].

Dieser stellte sogar die kirchliche Eheschliessung als die regelmässige hin, und liess die Civilehe nur als Auskunftsmittel für diejenigen gelten, welche jene nicht erlangen konnten.

1852.

Aber auch Galvagno fiel vor der Berathung seines Projectes, und so wurde denn erst i. J. 1852. der durch die Thron-

[1] Processi verbali della Camera d. Deput. 1852. v. 12. Juni S. 147.

[2] Das Gesetz sollte die schwierige Gränze einhalten, „di non menomare l'autorità morale della religione, e quello di mantenere in questa, come in tutte le altre parti di legislazione, l'assoluta indipendenza del governo civile da ogni altra podestà".

[3] Abgedruckt in Processi verbali a. a. O. 697. ff.

[4] ebendas. 709.

Buoncompagni.

rede[1] verkündete Entwurf des Ministers Buoncompagni den Kammern vorgelegt.

Motive.

Die Motive setzten die maassgebenden Principien bündig auseinander. Es sollte einem Zustande abgeholfen werden, der die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von ihrer kirchlichen Eingehung abhängig mache, und der weder mit den Maximen der Regierung, noch auch mit dem Geiste der neueren Zeit übereinstimme.

Der Gesetzentwurf selbst war aber weit entfernt, diesen Grundsätzen zu entsprechen.

Characteristik des Gesetzentwurfes.

Viel zu kunstvoll balancirte er zwischen kirchlicher Trauung und civiler Ehe, viel zu sehr waren die verschiedenartigen Parteieinflüsse geltend, als dass man zu auch nur einigermaassen rationellen Resultaten gekommen wäre.'

Die Regierung wollte die Kirche nicht erzürnen und die staatlichen Parteien befriedigen; sie wählte einen schlüpfrigen Mittelweg, der beide Theile gleich verstimmte, und den sie wohl kaum eingeschlagen hätte, wenn sie in Wahrheit einen Erfolg ihrer Bemühungen gewünscht hätte.

Der Gesetzentwurf v. 1852. sollte eben nur die formelle Lösung eines unbequemen Versprechens, einer lästigen Verpflichtung sein, deren man sich, wenn die Kammern die Propositionen verworfen haben würden, für immer zu entledigen hoffte.

Freilich, das Anfangscapitel des Gesetzes trat energisch genug auf.

„Il matrimonio nelle sue relazioni colla legge civile è un contratto: esso quindi dispone sulle qualità e condizioni di chi lo contrae, sulla sua validità per gli effetti civili che ne derivano.

Il contratto di matrimonio non assume data certa, nè produce effetti civili se non dal giorno in cui è stato dall' ufficiale dello stato civile regolarmente iscritto ne' suoi registri".

Also Betonung der Contractsnatur der Ehe, absolute Nothwendigkeit der bürgerlichen Registrirung, die allein der Verbindung civile Gültigkeit verleihen sollte.

Auch die Bestimmung, dass die Aufgebote von den Syndici verkündigt werden sollten — ein Akt, der sich auf bürgerliche Rechte bezieht, der alle Einwohner, abgesehen von ihrer Religion, betrifft, gehört ganz in den Bereich des Staates, sagen die Motive der Regierung — verhiess eine straffe Durch-

[1] Giornale uffiz. No. 1.

führung des staatlichen Gesichtspunktes: aber gleich darauf — Art. 11. — wurde die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verboten, und im Artikel 20. die Paragraphen des Codice civile wiederholt, welche kirchliche Eheschliessung anbefehlen.

Subsidiäre Civilehe.

Nur wenn die kirchliche Trauung nicht erlangt werden konnte, durften die Brautleute ihre Ehe allein vor dem bürgerlichen Beamten schliessen.

Also wesentlich eine Reproduction der von Galvagno aufgestellten Principien.

Commissionsbericht.

Die Commission des Abgeordnetenhauses erstattete am 21. Juni ihren Bericht[1], der sich mit 5 gegen 2 Stimmen im Ganzen mit dem Entwurfe einverstanden erklärte, ja sogar auf dessen Vorzüge den französischen Gesetzen gegenüber hinwies. Denn durch die Gestattung der kirchlichen Trauung wäre die Gewissensfreiheit gewahrt, die durch die obligatorische Civilehe in derselben Weise verletzt werde, wie die Sitte des Landes und die Gefühle der Bevölkerung.

Debatten.

Die Generaldiscussion begann am 26. Juni[2].

Deforesta.

Zuerst ergriff der frühere Justizminister Deforesta das Wort und legte in schonungsloser Weise die Mängel des Gesetzentwurfes bloss. In Artikel 1. sei die Ehe als Civilcontract hingestellt, in Artikel 20. als Sacrament, in Artikel 21. wieder als Civilcontract, und endlich in den Artikeln 24. und 44. weder als das eine noch als das andere; wo da noch ein einheitliches System gefunden, wo da noch gesunde Principien erkannt werden könnten?

Aspronl.

Unter den folgenden Rednern waren besonders die Ausführungen von Aspronl wichtig, der, obgleich Cleriker, die Regierung unterstützte, und die Civilehe mit historischen und juristischen Argumenten vertheidigte.

Brofferio.

Ebenso bedeutungsvoll erschienen die Anführungen von Brofferio, welcher ein klares Bild der herrschenden Missverhältnisse vorführte.

Die geistliche Gerichtsbarkeit sei aufgehoben worden, deducirte er, wenigstens gebe der Staat sich nicht mehr dazu her, die geistlichen Urtheilssprüche zu exequiren. Aber dafür sorge die Kirche selbst und ihr Mittel beruhe auf dem Rechte der kirchlichen Eheschliessung. Wäre beispielsweise eine

[1] ebendas. S. 582.
[2] ebendas. S. 605. ff.

Paternitätsklage anhängig, so entscheide das geistliche Gericht, dem staatlichen Rechte völlig zuwider, *ad ducendam aut dotandam.* Weigere sich dann der Verurtheilte, dem Spruche zu folgen, so würde ihm die Trauung mit jeder anderen Frau versagt, bis er gehorcht habe. So sei die Civilehe die nothwendige Ergänzung jenes Gesetzes v. J. 1850., sie sei das alleinige Mittel, den Staat aus kirchlicher Botmässigkeit zu befreien.

Die Geistlichen.

Gegen den Gesetzentwurf sprachen namentlich die Geistlichen. Sie beschworen, nicht die Kirche zu verletzen, sie warnten vor den Zerwürfnissen mit Rom, sie drohten mit der Empörung des beleidigten religiösen Volks-Gefühls, sie belegten endlich die Civilehe mit Bezeichnungen, welche sie als elendes Contractsverhältniss, als Hohn auf alles Heilige und Erhabene hinstellten.

Die verschiedenen Parteien.

Die Discussionen der folgenden Tage brachten kaum Neues: die Vertheidiger der Civilehe beriefen sich auf die Trennung des Sacramentes von dem Contracte der Ehe, welche die staatlichen Maassnahmen als gestattet erscheinen lasse[1], die Gegner des Gesetzes verwarfen diese Theorieen, die Regierung selbst suchte das vorgeschlagene Mischsystem zu rechtfertigen. Warum keine obligatorische Civilehe, fragte

Buoncompagni.

Buoncompagni, „*Perchè? perchè noi crediamo che i popoli si governino non colle dissertazioni canoniche o teologiche ma colla persuasione o colle consuetudini!*"

Am 1. Juli ging die Kammer zur Specialdiscussion über, am 3ten wurde der die Civilehe betreffende Paragraph unter dem heftigsten Widerstreben der geistlichen Mitglieder und mit Verwerfung aller entgegenstehenden Anträge[2] berathen,

[1] Diese Frage ward auch namentlich in der Literatur eifrig behandelt. Vgl. vor allem das schon oben S. 547. angeführte, vom Papste verurtheilte Werk des Turiner Professor Nuytz (auch Mitglied der Gesetzgebungscommission), Majneri sul contratto civile del matrimonio (Genova 1851.), G. Cavour del matrimonio in relazione col diritto pubblico de' popoli liberi (Torino 1852.), Siotto-Pintor de' principii razionali e di diritto positivo intorno al matrimonio (Cagliari 1852.). Der letztere giebt auch S. 156. ff. eine Kritik des Gesetzentwurfes.

[2] Namentlich war der von Galvagno bemerkenswerth: „Il difetto d'iscrizione nei registri dello stato civile di un matrimonio nel quale si saranno verificate le condizioni prescritte nei cinque primi numeri dell' articolo 2., non rende gli sposi abili a contrarre nuovi nozze, ne tampoco esenta i colpevoli dalle pene di cui a termini del codice penale sono passibili i bigami". ebendas. 631. — Bei der namentlichen Abstimmung über den letzten Artikel ergab sich eine Majorität von 100 gegen 29.

und endlich am 5. Juli der Entwurf mit 94 gegen 35 Stimmen angenommen. Gesetz wird angenommen.

Inzwischen hatte aber der gesammte Clerus des Landes eine Agitation gegen die Civilehe organisirt. Agitation des Clerus.

Die Kammer wurde mit Petitionen bestürmt, die Bischöfe aller Provinzen erliessen Hirtenbriefe, in denen sie die Regierungsvorlage der bittersten Kritik unterwarfen[1], die katholischen Organe ergossen sich in eine Polemik, welche das Staatsgesetz als *„illegale, ipocrita, immoralissima“* zu bezeichnen wagte[2].

Diese Stimmung mochte auf die Berathungen des Senates um so weniger ihren Eindruck verfehlen, als auch dieser genugsam mit clericalen Elementen versetzt war. Berathungen des Senates.

Am 6. Dezember wurde hier Bericht erstattet[3], aber schon der Commissionsentwurf[4] verkümmerte die Pläne der Regierung; restituirte er doch gewissermaassen selbst die i. J. 1850. beseitigte geistliche Jurisdiction. Commissionsbericht. Abänderung d. Entwurfes.

Freilich auch hier wurde wieder der dem französischen Rechte entlehnte Satz an die Spitze gestellt, dass der Gesetzentwurf die Ehe nur als bürgerliches Contractverhältniss auffasse, aber schon Art. 29. verbot den Personen, welche sich allein kirchlich verheirathet hätten, eine anderweitige Ehe einzugehen — damit wurde die Gültigkeit dieser anerkannt — und die Artikel 38 — 41 adoptirten ein System, welches sich wesentlich an das von Deforesta aufgestellte anschloss.

Es solle nämlich den Brautleuten frei gestellt werden, zu erklären, dass ihre religiöse Ueberzeugung ihnen verbiete, die Civilehe als vollgültige anzuerkennen, und dass sie ihren ehelichen Consens nur unter der Bedingung abgäben, wenn der bürgerlichen Trauung die kirchliche nachfolge[5]. Mischung v. kirchlicher u. bürgerl. Ehe.

In diesem Falle begründet nur die letztere die bürgerliche Gültigkeit der Ehe, und diese wird für nicht geschlossen angesehen, falls die priesterliche Einsegnung nicht in der Frist von vierzehn Tagen dem Civilstandsbeamten angezeigt wird.

[1] Vergl. Opinione v. 1852. No. 204. ff. Armonia No. 85. 87. 153. f.
[2] So die Armonia am 17. Juni No. 72. Die Artikel sind gesammelt u. d. Tit. Sulle leggi civili che riguardano il matrimonio de' cristiani (Torino 1864.).
[3] Processi verbali del Senato 1852. S. 166.
[4] ebendas. S. 172.
[5] Die Civilstandsbeamten sollten verpflichtet sein, alle Brautpaare darauf aufmerksam zu machen.

Sollte eine Ehe, bei der diese Erklärung abgegeben ist, später von dem geistlichen Gerichte annullirt werden, so ist damit auch deren bürgerliche Nichtigkeit ausgesprochen; nur soll die Verbindung für den Theil, welcher *bona fide* war, und für die inzwischen erzeugten Kinder die Wirkung einer Putativ-Ehe haben.

Ueber das Vorhandensein dieser *bona fides* steht aber das Urtheil dem Civilgerichte zu.

Motive.

Der Commissionsbericht wies auf die Mängel der Regierungsvorlage hin. Mehrere Acte in gleicher Wichtigkeit den Brautleuten zur Erfüllung aufzuerlegen, sei gefährlich, und das um so mehr, wenn der eine der geistlichen, der andere der weltlichen Gerichtsbarkeit unterliege.

Allein die obligatorische Civilehe sei logisch und consequent, aber sie müsse dem Bedürfnisse angepasst, mit den religiösen Gefühlen des Volkes in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Das geschehe durch die Vorschläge der Commission und die den Brautleuten dort verstattete Erklärung, die freilich gesetzlich nicht präsumirt werden dürfe, sondern in jedem einzelnen Falle besonders abzugeben sei, weil sonst die religiöse Handlung ihren Werth einbüssen, und aufhören würde eine freie zu sein, weil der Gewissensfreiheit Zwang angethan werden könnte.

So sei eine wesentliche Lücke des französischen Gesetzbuches auszufüllen. —

Debatten.

Die Debatten begannen am 15. Dezember[1] und wurden von allen Seiten mit bemerkenswerther Schärfe geführt. Nur die Regierung verhielt sich Anfangs lau und zurückhaltend, trat aber dann entschieden für das Gesetz in die Schranken, und wies namentlich die Ansicht zurück, dass durch dasselbe die Verhandlungen mit Rom erschwert werden könnten.

Die Regierung.

Die entgegenstehenden Meinungen.

Viele der Redner verlangten die obligatorische Civilehe ohne jede Einschränkung und Verkürzung, die Geistlichen wollten das geltende Recht beibehalten. Selbst der Antrag von d'Azeglio, dass für die Angehörigen der Staatsreligion die bürgerlichen Wirkungen des Eheeontractes erst mit der kirchlichen Trauung eintreten sollten, stiess auf ihren Widerspruch.

Das Amendement d'Azeglio.

Als Vertheidiger des Commissionsentwurfes waren nur wenige Redner aufgetreten; — in der ersten Sitzung hatte sich

[1] ebendas. 178. ff.

kein einziger dafür einschreiben lassen — ihre Argumente waren wesentlich die schon im Berichte aufgestellten.

Am 20. **Dezember** wurde zur Abstimmung über den ersten Artikel geschritten, welcher die Bürgerlichkeit des Ehecontractes betonte, und dieser mit 77 gegen 38 Stimmen abgelehnt[1].

Abstimmung über Art. 1. abgelehnt.

Darauf zog die Regierung am folgenden Tage den Gesetzentwurf zurück.

Die Regierung zieht das Gesetz zurück.

Denn fast mit Sicherheit liess sich auf die Ungeneigtheit des Senates schliessen, dem Principe der Civilehe in irgend einer Gestalt seine Zustimmung zu geben. War doch inmitten der Verhandlungen durch das Mailänder Journal, **la Bilancia**, der Ausspruch des Papstes über die Civilehe bekannt gemacht und von allen clericalen Blättern auf das Eifrigste verbreitet worden[2].

Brief des Papstes an Victor Emanuel.

Damit war der Regierungsvorlage unwiderruflich das Todesurtheil gesprochen.

Schon am 25. Juni 1852. hatte **Victor Emanuel** ein Schreiben an **Pius** IX. gerichtet, worin er ihm den Gesetzentwurf mittheilte und sein Urtheil erbat.

Die Antwort des Papstes v. 19. September verdient in mehr als einer Hinsicht hier eine Berücksichtigung[3].

Im Eingange des Briefes verwirft der Papst die Trennung des Ehecontractes von dem Sacramente.

Es ist ein Dogma, sagt er, dass die Ehe durch unsern Herrn Jesus Christus zu einem Sacramente erhoben worden ist, und die katholische Kirche lehrt, dass dies Sacrament nicht als eine zufällig zu dem Contracte hinzugetretene Eigenschaft auftritt, sondern dass es das Wesen der Ehe begreift, so dass keine eheliche Verbindung unter Christen für gesetzmässig angesehen werden kann, es sei denn im Ehesacramente, ausserhalb dessen Nichts steht als der blosse Concubinat.

Ein bürgerliches Gesetz, welches, den Contract von dem Sacramente der katholischen Ehe trennend, darauf ausgeht, deren Gültigkeit zu regeln, widerspricht der Kirchenlehre; es maasst sich unveräusserliche Rechte an, und setzt der That nach den Concubinat mit dem Sacramente der Ehe auf die-

[1] **ebendas.** 211.
[2] **Armonia** 1852. No. 151.
[3] Abgedruckt u. a. bei **Laurent** l'église et l'état III. partie S. 523. ff. (Bruxelles 1862.)

selbe Stufe, indem es den einen wie das andere in gleicher Weise gutheisst.

Auch die Senatsvorschläge kann der Papst nicht billigen; sie gehen ihm von derselben verwerflichen und so eben verworfenen Sacramentsanschauung aus, sie gefährden das Recht der Kirche[1].

Mag doch der Kaiser, ruft er aus, sich nehmen, was des Kaisers ist, und der Kirche lassen, was der Kirche gebührt. Es giebt kein anderes Mittel der Vereinbarung. Möge die bürgerliche Gewalt die civilen Wirkungen der Ehe regeln, aber das Urtheil über die Gültigkeit derselben der Kirche zugestehen; diese Entscheidung, die ausserhalb seines Bereiches ist, nehme der Staat als Basis und treffe die ihm gebührenden Anordnungen.

Endlich verwirft der Papst die Beispiele anderer Länder, in denen die Civilehe Geltung finde, und welche der König zu seiner Rechtfertigung angeführt hatte.

„*A ceci nous répondrons*", heisst es, „*que le saint siège n'est jamais demeuré indifférent aux faits, que l'on cite, et qu'il*

[1] „La doctrine de l'église ne serait pas sauve et les droits de l'église ne seraient pas suffisamment garantis par l'adoption, à la suite de la discussion qui doit avoir lieu au Sénat, des deux conditions indiquées par les ministres de votre Majesté, savoir: 1°. que la loi reconnaîtra comme valides les mariages célébrés régulièrement devant l'Église, et 2°. que lorsqu'un mariage ne reconnaît pas la validité aura été célébré, celle des deux parties qui voudrait plus tard se conformer aux préceptes de l'Église ne sera pas tenue, de persévérer dans une cohabitation condamnée par la religion.

Quant à la première condition, où on entend par mariages valides les mariages régulièrement célébrés devant l'Église, et, dans ce cas, non seulement la distinction de la loi serait superflue, mais il y aurait une véritable usurpation sur le pouvoir légitime, si la loi civile prétendait connaître et juger des cas où le sacrement de mariage a été ou n'a pas été célébré régulièrement devant l'Église; ou bien on entend par mariages valides devant l'Église les seuls mariages contractés régulièrement, c'est-à-dire conformément aux lois civiles, et dans cette hypothèse, on est encore conduit à la violation d'un droit qui est exclusivement de la compétence de l'Église.

Quant à la deuxième condition, en laissant à l'une des deux parties la liberté de ne pas persévérer dans une cohabitation illicite, attendu la nullité du mariage qui n'aurait été célébré ni devant l'Église ni conformément à ses lois, on n'en laisserait pas moins subsister comme légitime devant le pouvoir civil une union condamnée par la religion.

Au reste les deux conditions ne détruisent, ni l'une ni l'autre la supposition que le projet de loi prend pour point de départ dans toutes ses dispositions, savoir: que dans le mariage le sacrement est séparé du contrat, et par cela même elles laissent subsister l'opposition déjà indiquée entre ce projet de loi et la doctrine de l'église sur le mariage". —

a toujours réclamé contre ces lois depuis le moment, où leur existence lui a été connue".

So scheiterte der erste Versuch der sardinischen Regierung, die Civilehe einzuführen, die freilich noch lange nachher der Literatur erwünschten Stoff zu eifrigen Erörterungen gab[1].

Das heutige Königreich Italien besitzt noch kein gemeinsames Gesetzbuch[2], aber Entwürfe dazu sind schon mehrfach ausgearbeitet und den Kammern vorgelegt worden, und alle ordnen die Civilehe in der einen oder der anderen Gestalt an.

Das Königreich Italien. Civilgesetzbuch.

Der erste war der des Ministers Cassinis i. J. 1860., welchen die Commission v. 24. Dez. 1859. und 25. Febr. 1860. vorbereitet hatte[3].

Cassinis.

Er befolgte in fast allen Einzelheiten, was Aufgebote, elterliche Einwilligung, Notorietätsact u. s. w. betraf, das Vorbild des Code civil; auch stellte er in Art. 164.[4] die Vorschrift

[1] Gegen die Civilehe erschien: Emiliano Avogardo Conte della Motta Teorica dell' istituzione del matrimonio (Torino 1853.). 2, 127: nennt er die Negation des Ehesacramentes „un terribile trionfo del Satano"; 2, 175. ff. führt er zahlreiche Schriften gegen die Civilehe des Code auf; ebenso die oben angeführten Werke von Perrone de matrimonio und Sauzet réflexions sur le mariage civil.

[2] Zu bemerken ist, dass das Gesetz v. 27. October 1860. für die Lombardei die kaiserlichen Patente v. 5. November 1855. und 8. October 1856. wieder aufhebt und damit auch die weltliche Ehegerichtsbarkeit wiederherstellt. Raccolta uffic. delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia no. 4381. S. 2089.

[3] Progetto di revisione del codice civile Albertino proposto dalla Commissione nominata con decreti del Ministerio di Grazia e Giustizia del 24. dicembre 1859. e 25. febbrajo 1860.

[4] Das 4te Capitel lautet:

„Art. 164. Il matrimonio debb'essere celebrato nella casa del Comune e pubblicamente innanzi all' Uffiziale dello stato civile del Comune del domicilio o della residenza di uno degli sposi.

L'Uffiziale dello stato civile non potrà ricusarsi alla celebrazione del matrimonio, se non per causa ammessa dalla legge; e dovrà rilasciare certificato del suo rifiuto alla parte che lo richieda, indicandone la causa.

Art. 165. Essendovi necessità o convenienza di celebrar il matrimonio in altro Comune, l'Uffiziale dello stato civile ne richiederà l'Uffiziale del luogo in cui si voglia celebrare il matrimonio.

La richiesta non può essere fatta che dopo spirati i tre giorni dall'ultima pubblicazione.

Nell' atto di celebrazione sarà fatta menzione della richiesta.

Nel giorno successivo alla celebrazione del matrimonio, l'Uffiziale che lo ha celebrato manderà copia autentica dell' atto all'Uffizio da cui venne fatta la richiesta.

auf, dass die Ehe von dem Civilstandsbeamten im Gemeindehause zu schliessen sei, aber im Art. 163.[1] wurde doch den Brautleuten gestattet, die kirchliche Eheschliessung der bürgerlichen vorangehen zu lassen, wenngleich erst die letztere der Verbindung die bürgerliche Wirksamkeit gewähren sollte.

Gutachten der Gerichtshöfe.

Die Regierung legte den Entwurf den verschiedenen Appellhöfen vor, und forderte sie auf, ihr Urtheil abzugeben. Dies fiel denn freilich verschieden genug aus.

Der Appellhof von Lucca erklärte sich für obligatorische kirchliche Eheschliessung[2], während der Generalprocurator an demselben Gerichte das Vorbild des neapolitanischen Gesetzbuches empfahl[3].

Gegen die Civilehe sprachen sich ferner aus der Cassationshof von Toscana[4], der Appellhof von Florenz[5] und der Revisionshof von Parma[6], während der Appellhof der

Art. 166. Nel giorno indicato dalle parti, l'Uffiziale dello stato civile, alla presenza di due testimoni, siano o no parenti, riceverà da ciascuna delle parti, l'una dopo l'altra, la dichiarazione che esse si vogliono rispettivamente prendere per marito e moglie, e ciò seguito pronuncierà, in nome della legge, che sono unite in matrimonio.

Pronunciata l'unione, esorterà gli sposi a far consacrare il matrimonio dal rito della religione che professano.

L'atto del matrimonio sarà disteso immediatamente dopo la celebrazione.

Art. 167. La dichiarazione degli sposi di prendersi rispettivamente in marito e moglie non può essere sottoposta a termine nè a condizione: se le parti aggiungessero un termine o una condizione e vi persistessero, l'Uffiziale dello stato civile non potrà procedere alla celebrazione del matrimonio.

Art. 168. Se uno degli sposi, per causa d'infermità giustificata all'uffizio dello stato civile, non può recarsi nella casa comunale, l'Uffiziale si trasferisce col Segretario nel luogo in cui dimora l'infermo, e vi celebra il matrimonio giusta la disposizione dell' art. 166.

Art. 169. Nel caso che l'Uffiziale dello stato civile ricusi di procedere alla celebrazione del matrimonio perchè dalle fatte dichiarazioni non gli risulti sufficientemente il libero consenso di alcuno degli sposi, dovrà rilasciarne certificato.

Se le parti credono ingiusto il rifiuto, provvederà il Tribunale del Circondario sentito il Pubblico Ministero, dichiarando se sia o no luogo alla celebrazione del matrimonio".

[1] „Se gli sposi volessero far precedere il rito religioso, dovranno presentare al Ministro del culto un certificato dell' Uffiziale dello stato civile che faccia fede essersi eseguite le pubblicazioni, ne nulla ostare alla celebrazione del matrimonio".

[2] Die Gutachten sind veröffentlicht in La Legge 1861. no. 24.

[3] ebendas. no. 84.

[4] ebendas. no. 13.

[5] ebendas. no. 150.

[6] ebendas. no. 111.

Lombardei die Beseitigung der facultativen Civilehe zu Gunsten der obligatorischen befürwortete[1].

Der Entwurf wird als Gesetz in Umbrien eingeführt.

Zur Berathung der Kammern wurde der Entwurf nicht gestellt, wohl aber von dem damaligen ausserordentlichen Commissar für die umbrischen Provinzen, Marchese Pepoli, durch Decret vom 31. October 1860. dort als geltendes Recht publicirt.

Civilehe literarisch erörtert.

Inzwischen blieb die Civilehe fort und fort Gegenstand eifrigster Discussion und heftigsten literarischen Streites[2]. Selbst die philosophische Klasse des Congresses von Siena berieth darüber[3].

Miglietti.

Der zweite Gesetzentwurf war vom Ministerium Miglietti i. J. 1862. ausgearbeitet worden[4]. Er adoptirte das System der obligatorischen Civilehe, aber er sprach sich mit keinem Worte über das Verhältniss dieser zur kirchlichen Ehe aus; er ignorirte die letztere ganz, so dass also die kirchliche Trauung nach Belieben der Brautleute der civilen vorangehen oder folgen konnte, wenngleich erst die letztere der Verbindung bürgerliche Gültigkeit zu verleihen im Stande war. Auch dies Project gelangte nicht zur Berathung der Kammern.

Pisanelli.

Der letzte Gesetzentwurf aus d. J. 1863. endlich wurde vom Minister Pisanelli dem Senate vorgelegt[5]. Er schloss sich im Principe vollständig an den Code Napoléon[6] und den vorjährigen Entwurf an, und wurde auch durch die Senatsvor-

[1] ebendas. no. 120.

[2] Vgl. Giuseppe Buniva Studii sul libro 1. del progetto di Codice civile presentato dal Guardasigilli al Senato .... 9. Gennajo 1862. vgl. Legge 1862. no. 85.

[3] Sacchi annali universali d. statistica (Milano 1862.) 315.

[4] Progetto di Codice civile del regno d'Italia, presentato dal ministerio di Grazia e Giustizia nella tornata del 9. Gennajo 1862. iniziato in Senato no. 117. Kritisirt wurde dasselbe durch Nicolosi sul progetto di codice civile italiano (Catania 1862.) und Buniva (Anmkg. 2.).

[5] Progetto del primo libro del codice civile del regno d'Italia presentato al Senato dal Ministro Guardasigilli nella tornata del 15. Luglio 1863. (Torino s. a.)

[6] Die Unterschiede vom Code civil bestanden darin, dass die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung für Söhne bis zum 25., für Töchter bis zum 21. Jahre beschränkt wurde, für Aeltere dagegen die actes respectueux fortfallen sollten. Minderjährige Töchter können aber wegen ungerecht versagter elterlicher Genehmigung die Hülfe des Richters (Appellationsgericht) nachsuchen: Dispensertheilung von den Aufgeboten steht dem Könige zu, und den dazu ernannten Behörden.

schläge[1], was die vorliegende Frage betrifft, nur unwesentlich modificirt.

Aber an ihn hat sich eine eingehende Discussion beider Kammern geknüpft, und er ist bestimmt, die Grundlage des künftigen italienischen Gesetzbuches zu bilden.

Vacca. Am 24. November 1864. überreichte der Justizminister Vacca der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf[2], dessen erster Artikel die Regierung zur Publication des allgemeinen Gesetzbuches für Italien — in Bezug auf das Civilrecht des Projectes von Pisanelli — ermächtigen sollte.

„Come il sentimento dell' unità nazionale", hiess es in den Motiven[3], *„è omai inseparabile da quello della nostra esistenza politica, così la necessità della unificazione legislativa è universalmente considerata quale elemento indispensabile a fortemente cementare l'unità italiana"*.

Die Convention vom 15. September 1864., die Verlegung der Hauptstadt in den Mittelpunkt Italiens schien eine Beschleunigung der lange gehegten Pläne wünschenswerth zu machen und zeitigte die gesetzgeberische Arbeit.

Natürlich konnte keine Rede davon sein, dass die Plenarversammlungen in eingehenden Discussionen jeden Paragraphen der Gesetzbücher durchberathen, prüfen und genehmigen sollten. — Sind doch grosse parlamentarische Versammlungen zu Gesetzesredactionen jedesmal unfähig! — Vielmehr musste es sich allein um eine Feststellung der grossen Principien handeln, auf denen die Anordnungen der Gesetzbücher beruhten, um danach mit Hülfe einer Commission zur Formulirung der einzelnen Artikel zu schreiten.

Commissionsbericht der II. Kammer. Das war der Weg, den die Regierung einzuschlagen empfahl und der auch in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer als der richtige bezeichnet wurde[4].

Es liegt ausserhalb des Bereiches unserer Darstellung, auf die Debatten näher einzugehen, in denen die Frage über die Nothwendigkeit und die Vorzüge einer einheitlichen Codification genau erörtert wurden, und die den deutschen Leser in die Zeiten zurückversetzen, wo der warmblütige Pa-

[1] No. 45bis Sessione parlamentare del 1863. Senato del Regno.
[2] Sessione 1863—1864. Camera dei Deputati No. 276. S. 17. f.
[3] ebendas. S. 2.
[4] Processi verbali della Camera dei Deputati 1865. S. 4573.

triotismus **Thibaut's** mit den staatsmännischen Erwägungen **Savigny's** im Kampfe lag, auch die staatsrechtlichen Erörterungen werden wir übergehen müssen, ob nach den Vorschriften der italienischen Constitution eine Berathung, wie die Regierung sie über das Gesetz wünschte, überhaupt möglich war: die Kammer genehmigte die vorgeschlagene Art der Discussion und wandte dabei der Frage der Civilehe eine überwiegende Aufmerksamkeit zu. —

Debatten.

Aber auch die Debatten über diese Frage waren kaum mehr als ein Spiegelbild der Bewegungen des Jahres 1852. Alle Waffen, mit denen damals gekämpft wurde, und die in den literarischen Fehden der Folgezeit abgenutzt genug waren, wurden wieder aus der Rüstkammer geholt und der alte Streit mit nicht einmal immer neuen Worten geführt.

Wieder ertönten die bitteren Klagen der kirchlich Gesinnten. „*Imperia sine justitia, latrocinia magna*" riefen sie aus, was mit anderen Worten die Staaten ohne kirchliche Eheschliessung bedeuten sollte. Wieder beschwerten sie sich über das „tyrannische" Gesetz, welches die Gewissensfreiheit unterdrücke und Kirche und Staat vernichte[1].

Die alten historischen Deductionen, welche der Civilehe den revolutionären Ursprung vorwarfen, tauchten ebenfalls wieder auf, und selbst **Cantù**, der gewiegte Geschichtsschreiber Italiens, war nicht unbefangen genug, der geschichtlichen Wahrheit den Forderungen der Kirche gegenüber die Ehre zu geben[2].

Amendements

Auch an Verbesserungsvorschlägen war kein Mangel.

„Jeder hat volle Freiheit, die Ehe nach seinen Religionsgrundsätzen zu schliessen", empfahl **D'ondes-Reggio**[3], und die Gültigkeit der Ehe ist danach zu beurtheilen. Art. 2. Die Parteien erklären dem Staate, nach welcher Religion sie ihre Verbindung eingegangen sind, und erwerben mit dieser Erklärung die bürgerlichen Rechte der Ehegatten".

Wird die Ehe kirchlich errichtet, so haben die Parteien dem Staate davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie nicht bürgerlich für Ehegatten gehalten werden.

Art. 3. Jeder hat volle Freiheit, eine nicht kirchliche Ehe zu schliessen, und hat dann allein den Gesetzen des Staates nachzukommen, nach welchen die Gültigkeit der Verbindung beurtheilt wird".

[1] Vgl. **ebendas.** S. 4651. ff.
[2] **ebendas.** S. 4664. — [3] **ebendas.** S. 4652.

Cantù[1] empfahl das Muster des neapolitanischen Gesetzes merkwürdig genug zu derselben Zeit, wo die Kammer noch so eben Maassregeln berathen hatte, um die immer auf's Neue auftauchenden Unzuträglichkeiten jenes systemlosen Rechtes zu beseitigen[2]. —

Die Vertheidiger der Civilehe andererseits fochten nicht mehr so mit den früheren theologischen Argumenten der Trennung des Contractes vom Sacramente der Ehe, wenngleich auch diese noch genugsam vorgebracht wurden, wie vielmehr mit der Trennung von Staat und Kirche.

Freie Kirche im freien Staate, Fortfallen jedes Geisteszwanges, das seien die Forderungen der neueren Zeit; ihre Consequenz: die Civilehe. Und gerade darin fanden sie die Vorzüge des neuen Gesetzes dem französischen Rechte gegenüber, dass über die Priorität der bürgerlichen Eheschliessung keine Vorschriften getroffen seien, sondern das freie Belieben der Brautleute entscheiden könne.

Nachdem die erregten Debatten vom 9. bis 22. Februar gedauert hatten, wurde der Gesetzentwurf mit 149 gegen 77 Stimmen genehmigt[3].

Senat.

Im Senate waren die Verhandlungen noch eingehender; namentlich was die Frage der Civilehe betraf.

Dort war ja schon i. J. 1852. das Project der Regierung gefallen; es gab nicht wenig Mitglieder, welche dem neuen Entwurfe dasselbe Schicksal zu bereiten versuchten.

Namentlich warf Sclopis seine Autorität gegen die Civilehe in die Wagschale und suchte dieselbe noch durch die Anführung eines von Savigny[4] an ihn gerichteten Briefes zu verstärken: die Senatoren Mameli, Siotto-Pintor, Ghiglimi, Chigi, Di Castagnetta u. A. folgten. Den Regierungsentwurf vertheidigten Amari, Pinelli, Cadorna,

[1] ebendas. S. 4664.

[2] Vgl. Processi verbali del Senato 1865. S. 1388.

[3] Processi verbali della Camera dei Deputati 1865. S. 4784.

[4] Processi verbali del Senato 1865. S. 1448: „J'y ai posé", sagt Savigny (nämlich in seinen Schriften), „en principe que le mariage a un caractère composé d'éléments différents, dont le premier et gouvernant est l'élément moral et religieux, tandis que l'élément juridique ne remplit qu'un rôle subordonné et secondaire. En admettant le mariage civil, l'élément juridique se trouve seul reconnu et représenté, et l'élément moral et religieux est ignoré, négligé et abandonné à la discrétion des individus, ce qui doit nécessairement dénaturer le mariage".

De Gori u. A. —: die Argumente beider Parteien brachten kaum irgend einen neuen Gedanken zu Tage. Der Höhepunkt der Opposition wurde vielleicht von Chigi erreicht, der sich auf das Zeugniss des Berliner Kirchentages (1862.) stützte und seine Theorieen in den Sätzen formulirte, welche die Civilehe für alle socialen Schäden der neuen Zeit verantwortlich machten.

Aber auch im Senate erlangte die Regierung die Majorität[1]. Nach fünfzehntägiger heftigster Debatte wurde das Gesetz am 29. März angenommen und schon am 2. April publicirt.

Ges. v. 2. April 1865.

Danach ist die Regierung ermächtigt, den unter Pisanelli ausgearbeiteten Codice civile zu publiciren mit den für nöthig befundenen Aenderungen. Zu diesem Zwecke ist unter dem Vorsitze des Justizministers eine aus 47 Personen zusammengesetzte Commission ernannt worden, welche bis zum 1. Januar 1866., an welchem Tage das neue Gesetzbuch in Kraft treten soll, die Redaction zu vollenden hat.

Von diesem Zeitpunkte an wird also auch die obligatorische Civilehe in ganz Italien Platz greifen.

Civilehe.

IX. Die Schweiz*.

In den meisten Schweizer Kantonen[2] gilt das Recht der kirchlichen Eheschliessung, ja in Bern ist diese geradezu

[1] 70 gegen 34 Stimmen. ebendas. S. 1515.

* Die Mittheilung der meisten Materialien verdanke ich der Güte meines geehrten Freundes Hrn. Prof. Dr. Rivier in Bern.

[2] Appenzell Ausserrhoden. Ehesatzungen v. 28. October 1860. Art. 11: Aufgebote; Art. 14: „Ueber die Trauung (Eheeinsegnung), die Ausfertigung von Ehescheinen u. dgl. bestimmt der Grosse Rath das Nähere". — Eine solche Bestimmung ist jedoch noch nicht erfolgt. Vgl. Burger die eidgenöss. u. kantonal. Konkordate etc. (Bern u. Solothurn 1862.) 32.

Appenzell Innerrhoden. Hier gilt das bürgerlich nicht codificirte kanonische Recht. Burger a. a. O. 58.

Basel-Landschaft. Verordn. v. 12. April 1860. §. 1—3: Aufgebote; §. 19: „Jede Trauung muss öffentlich, nach vorhergegangenem Kirchengeläute und in Anwesenheit mindestens zweier Zeugen stattfinden ..."

Basel-Stadttheil. Ehegerichtsordn. v. 10. Mai 1837. §. 33: „Verkündigung"; §. 40: „Die Trauung selbst soll in der Kirche durch beidseitige feierliche Einwilligung und pfarramtliche Einsegnung in Gegenwart wenigstens zweier gültiger Zeugen vollzogen werden".

Freiburg. Im katholischen Theile gilt das kanonische Recht. vgl. Burger a. a. O. 105; im protestantischen das Ehegesetz v. 17. Mai 1839. Art. 21. ff.: Verkündung; Art. 31: „Die Ehe wird durch die Einsegnung abgeschlossen". Art. 32: „Die Einsegnung soll stattfinden öffentlich in der Kirche in Gegenwart zweier Zeugen".

durch das Decret v. 15. Mai 1816. für die dem französischen Kaiserreiche früher zugehörigen Landestheile an die Stelle der Civilehe getreten[1].

Nur in zwei Kantonen — ausser dem schon oben angeführten Genf[2] — existirt obligatorische Civilehe, während in Waadt, Thurgau, Zürich und auch wohl Schaffhausen gemischte Systeme Platz gegriffen haben.

1. Die obligatorische Civilehe.

a. Neuenburg.

Gesetz v. 30. Dez. 1851.

Schon i. J. 1848. hatte man in Neuenburg die Civilehe erstrebt[3]: sie wurde eingeführt durch das Gesetz v. 30. Dezember 1851[4].

Glarus. Landsbuch Thl. III. S. 247. ff. §. 88: „Eine gültige Ehe kann nur durch die feierliche Einsegnung eines Pfarrers, oder eines anderen ordinirten Geistlichen vollzogen werden". Aufgebote: ebendas.

Graubündten. Civilgesetzb. v. März 1862. §. 27: Verkündung; §. 30: „Die Ehe wird durch den von einem reformirten oder katholischen Geistlichen zu vollziehenden Trauungsact geschlossen. Wesentlich dabei ist, dass die Trauung öffentlich in der Kirche geschehe; dass ferner die beiden Verlobten anwesend seien und ihren Willen, mit einander eine Ehe einzugehen, auf unzweideutige Weise und bei gesunden Sinnen kund geben".

Luzern. Ges. v. 11. März 1835. §. 9.

St. Gallen. Im katholischen Theile gilt das kanonische Recht. Vgl. Burger a. a. O. 181; für Protestanten gelten die Ehesatzungen. Art. 14: „Die Eheeinsegnungen geschehen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Staats und den sanctionirten Verordnungen der evangelischen Kirche". Verordn. v. 18. Hornung 1853. Art. 7.

Schaffhausen. Eherecht v. 14. Mai 1853. §. 29: „Die Ehe wird durch die kirchliche Trauung vollzogen". — Der „Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzes für den Kanton Sch." ist fast wörtlich dem Züricher Gesetze gleich.

Schwyz. Ges. v. 14. Dezember 1818.

Solothurn. Civilgesetzb. v. 23. November 1841. §. 114: „Die Ehe wird durch die Trauung geschlossen. Diese soll öffentlich in der Pfarrkirche des Bräutigams oder der Braut durch den Pfarrer in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen, und frühestens am Tage nach der letzten Auskündigung geschehen".

Unterwalden nid dem Wald. Bürgerl. Gesetzb. v. 23. Weinmonat 1852. §. 1.

Unterwalden ob dem Wald. Bischöfl. Verordn. v. 25. April 1811. Vgl. Burger a. a. O. 269.

Uri. Eheges. v. 29. October 1856. §. 4.

Wallis. Civilgesetzb. v. J. 1854. Vgl. Burger a. a. O. 293.

Zug. Privatrechtl. Gesetzb. v. J. 1861. B. II. Abschn. 1. Cap. 1. §. 21.

[1] Vgl. Leuenberger Essai sur l'état de la législation dans le Jura Bernois, traduit par L. Juillerat (Berne 1861.) 1. partie p. 124.

[2] Siehe S. 610.

[3] Vgl. Schnell in d. Ztschr. f. schweiz. R. (Basel 1857.) 6, 61.

[4] Loi concernant le mariage bei Burger a. a. O. 162.

Danach müssen der Eheschliessung drei sonntägliche Aufgebote vorangehen[1]. Diese werden an den Wohnorten beider Brautleute, und wenn sie an ihrem jetzigen Domicil sich noch nicht sechs Monate aufhalten, auch an dem früheren verkündet[2].

Die Ehe muss dann spätestens in Jahresfrist vom Tage der letzten Proclamation an geschlossen oder die Aufgebote wiederholt werden[3]. Die Trauung erfolgt öffentlich durch den Civilstandsbeamten des Wohnortes Eines der Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen in dem dazu bestimmten Gemeindehause[4].

Den Vorschriften des Code civil entsprechend, der überhaupt bei der Redaction des Gesetzes als Muster gedient hat und nur in wenigen Punkten abgeändert wurde[5], werden dabei die Verkündigungsscheine, die Einwilligungscertificate, kurz, alle officiellen Actenstücke, so wie das Gesetzescapitel „über die Rechte und Pflichten der Ehegatten" verlesen, der Consens ausgetauscht, die Ehe proclamirt und die Registrirung vorgenommen, die von den Parteien, den Zeugen und dem Beamten unterschrieben wird[6].

Jede Heirath, die nicht öffentlich vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen wird, ist nichtig, und die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen verboten[7].

Register.

Die Bestimmungen über die Registerführung waren dürftig, und trugen kaum für das Nothwendigste Sorge[8].

Gesetz v. 28. Januar 1852.

Ein gleichzeitiges Decret des grossen Rathes regelte zwar das Gebührenwesen, aber eingehendere Anordnungen erfolgten erst wenige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 28. Januar 1852.[9], verbunden mit einer genauen Instruction für die Civilstandsbeamten.

[1] Ausserhalb des Kantons gemäss der dort geltenden Landesgesetze. Circularschr. v. 16. Horn. 1852.

[2] Art. 16.

[3] Art. 17.

[4] Art. 20.

[5] So drei Aufgebote, Gestattung der Ehe in extremis in einem Privathause etc. Siehe auch Stälin a. a. O. 380.

[6] Art. 21. f.

[7] Art. 22. f.

[8] Ein Civilstandsbeamter wird nach Art. 44. für jeden Pfarrbezirk ernannt; ebenso ein Substitut.

[9] Arrêté du Conseil d'état de N. concernant les actes de l'état civil. Feuill. off. no. 6. Ueber die Bestimmung der früheren Kirchenregister verfügt Arrêté concernant les régistres de mariage v. 14. Febr. 1852. Feuill. off. no. 8.

Dadurch wurde ihnen verboten, die Register jemals aus den Händen zu geben, Correcturen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorzunehmen, oder die Trauung zu celebriren, bevor alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt seien.

Alle sechs Monate soll durch Notare[1] eine Abschrift des Registers angefertigt, von dem Civilstandsbeamten mit dem Originale verglichen, beglaubigt, und endlich an einem sicheren Orte, auf Anweisung des Präfecten, niedergelegt werden. —

Code civil v. J. 1855.

Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze wurde in den Code civil des Kantons aufgenommen, der, am 27. Januar 1855. publicirt, vom 30. April desselben Jahres an Geltung erhielt, und dessen vom französischen Code civil nicht viel abweichende Bestimmungen (Art. 102. ff.) dann noch durch mehrere Decrete von untergeordneter Bedeutung ergänzt worden sind[2].

b. Tessin.

Codice civile.

Im J. 1837. wurde im Kantone Tessin ein bürgerliches Gesetzbuch publicirt, dessen Art. 60.[3] den katholischen Bestrebungen und Anschauungen der Regierung gemäss[4] die kirchliche Eheschliessungsform in tridentinischer Form anordnete.

Der Vorgang der sardinischen Legislation blieb aber auch auf die benachbarte ticinesische nicht ohne Einfluss.

Gesetz v. 17. Juni 1855.

Am 24. Mai 1855. wurden die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse im Geiste jenes Vorbildes geregelt, nachdem schon in den Jahren 1848. und 1852. das Klosterwesen eine totale Umformung empfangen hatte[5], und am 17. Juni 1855. er-

[1] Abgeändert durch Arrêté v. 10. Febr. 1854. art. 39. und v. 15. Febr. 1856. Feuill. off. no. 8. Danach bedürfen die Copieen der Civilstandsacten zwar noch der notariellen Legalisation, können aber durch Communalbeamte gefertigt werden.

[2] Das Circulaire du départem. de justice v. 7. Mai und 2. August 1855. (Recueil des lois VII. no. 235. u. 282.) empfiehlt grössere Genauigkeit bei Verkündigung der Proclamationen und Prüfung der Heimathsscheine. — Das Arrêt du juge d'ordre v. 28. August 1861. (Rec. des lois IX. no. 84.) verbietet Eheverkündigungen blos auf Begehren einer Partei zu unterbrechen. Circul. de la direct. de justice v. 4. April 1862. (Rec. des lois IX. no. 697.)

[3] „Il matrimonio deve celebrarsi avanti il parocco o suo delegato alla presenza di due testimonii e secondo le regole e solennità della Chiesa cattolica".

[4] Die Verf. U. v. 23. Juli 1830. bestimmte im Art. 1: „Die katholische römisch-apostolische Religion ist die Staatsreligion".

[5] Vgl. auch meine Mittheil. aus fremd. Gesetzgeb. in Dove's u. meiner Ztschr. f. Kirchenr. 4, 408.

folgte dann auch ein Gesetz[1] über die Civilehe, welches sich völlig an den Code civil anlehnte.

„Jede Ehe“, so änderte Artikel 6. den §. 60. des Civilgesetzbuches ab, *„muss vor dem Gemeinderathe des Wohnortes eines der Brautleute . . vollzogen werden“*.

Die näheren Bestimmungen waren wesentlich dem französischen Gesetzbuche entnommen.

Zwei Verkündigungen in achttägiger Zwischenzeit, durch das Amtsblatt und die Gemeindekirche zu proclamiren, Eheschliessung frühestens drei Tage und spätestens sechs Monate nach dem letzten Aufgebote, vor dem gesetzlich versammelten Gemeinderathe, in Gegenwart zweier Zeugen, zu vollziehen, und endlich Registrirung durch den Civilstandsbeamten vorzunehmen.

Den Pfarrern verbot §. 11. bei Strafe der Nullität und von 500 Franken, eine kirchliche Trauung vor der bürgerlichen zu celebriren, und über die Civilstandsregister traf das Gesetz v. 27. Juni 1855.[2] die näheren Anordnungen.

Gesetz v. 27. Juni 1855.

Die Register sollen danach von den Municipalbeamten in doppelten Exemplaren mit aller nöthigen Vorsicht und Sorgfalt geführt, die geschlossenen im Gemeinderaths- und Notariatsarchive deponirt werden. Ausser Landes gefertigte Civilstandsacten von Tessinern haben nur Beweiskraft, wenn sie in die betreffenden Gemeinderegister eingetragen sind. —

Register.

Das Gesetz erfuhr den herben Tadel der Geistlichkeit, die sogar von den Kanzeln ihren Unwillen zu äussern wagte. Aber die Regierung liess sich dadurch nicht beirren; sie schritt gegen Widerspänstige mit strengen Maassregeln ein[3] und beachtete auch nicht die drohenden Worte des päpstlichen Nuntius, der sie in einem an die Tagsatzung gerichteten Schreiben der Verfassungsverletzung bezüchtigte und die Zurücknahme des neuen Gesetzes, dem er Verletzung der Sittlichkeit vorwarf, begehrte[4].

Widerstand d. Geistlichkeit.

Protest des päpstlichen Nuntius.

[1] Legge sul matrimonio civile Fogl. off. n. 26. — Schon am 3. Dezember 1850. war ein Gesetz erlassen worden, dass bei gemischten Ehen das Aufgebot durch die geistliche oder weltliche Behörde geschehen, und ebenso die Trauung durch dieselben vorgenommen werden könne.

[2] Regolam. .... per gli atti dello stato civile (Fogl. off. no. 29.).

[3] Vgl. Fogl. off. v. 18. Jan. 1856. S. 90.

[4] Abgedruckt aus dem Journal historique et littéraire T. XVII. p. 570. ff. bei Laurent l'église et l'état IIIe partie 542.

Decret v. 9. Januar 1861.

Vielmehr erfolgte am 9. Januar 1861.[1] noch ein weiteres Decret, welches den Geistlichen bei Strafe verbot, die kirchlichen Aufgebote vor den Verkündigungen im Amtsblatte vorzunehmen.

2. Die gemischten Systeme.

a. Waadt.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Waadt[2] kannte die Civilehe noch nicht, vielmehr waren drei kirchliche Aufgebote, von deren zwei die Regierung dispensiren konnte, kirchliche Trauung in Gegenwart von zwei Zeugen, und endlich auch kirchliche Registerführung vorgeschrieben[3].

Aber schon i. J. 1835. waren ergänzende Bestimmungen zu Gunsten der Dissidenten nothwendig, von denen eine verhältnissmässig nicht unbedeutende Zahl im Kantone angesessen war[4].

Es wurde das Princip der facultativen Civilehe angenommen.

Gesetz v. 12. Dez. 1835.

„*Diejenigen Brautleute*", sagte Art. 1. des Gesetzes v. 12. Dezember 1835.[5], „*welche sich nicht in der Kirche ... wollen kopuliren lassen, können sich an den Friedensrichter desjenigen Kreises („cercle") wenden, wo Eines von ihnen ansässig ist*".

Die Aufgebote bleiben aber kirchlich, und ebenso wird bestimmt, dass eine Copie von der Registrirung des Civilstandsbeamten durch den Pfarrer in das Kirchenbuch einzutragen sei[6].

b. Zürich.

Eherecht v. 28. Dez. 1853.

Das Eherecht des Kantons Zürich v. 28. Dezember 1853. hat wesentlich die Grundsätze der Waadtländischen Ge-

[1] Decreto ... sulla questione quando si possono eseguire le pubblicazioni matrimoniali ecclesiastiche (Fogl. off. d. a. c. 39.).

[2] Code civil du Canton de Vaud, tit. V. du mariage de l'année 1820.

[3] §§. 19. 30—35.

[4] Im J. 1861. waren unter 212,528 Einwohnern: 198,751 Protestanten, 19,853 Katholiken, 396 Juden und 528 Dissidenten. Kolb Handb. d. vergleich. Statistik (Leipz. 1862.) 321.

[5] bei Burger a. a. O. 290. Vgl. über dasselbe Mittermaier in d. Ztschr. f. Rechtswissensch. d. Ausl. 8, 475.

[6] Vgl. auch Instruct. de la Direct. de justice ... pour la tenue des registres d'état civil v. 16. Dezember 1856. (Rec. des lois LIII. no. 312.)

setzgebung angenommen[1], nur sind hier die Aufgebote bei Civilehen ebenfalls bürgerlich, und die Weigerung der Brautleute, sich der kirchlichen Trauung zu unterwerfen, bedarf einer vor dem Gerichte darzulegenden Motivirung.

Facultative Civilehe.

„*Wenn die beiden Verlobten*", bestimmt §. 110.[2], „*dem Bezirksgerichtspräsidenten zu Protokoll eröffnen, dass sie zwar eine ächte Ehe einzugehen wünschen, aber aus besonderen Gründen*[3] *sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können, so ordnet der Gerichtspräsident die geeignete öffentliche Bekanntmachung an, welche die Stelle des Aufgebotes vertritt. Sind im Uebrigen keine Behinderungsgründe gegen die Ehe dieser Personen vorhanden, so wird dieselbe durch eine feierliche Erklärung der ehelichen Gesinnung vor Bezirksgericht vollzogen. Der Bezirksgerichtspräsident sorgt dafür, dass von solchen Ehen in dem Pfarrbuche der Heimathsgemeinde des Ehegatten Vermerkung genommen werde*"[4].

[1] In Zürich giebt es die meisten Dissidenten aus der ganzen Schweiz; Einwohner: 266,557; davon 253,865 Protestanten, 11,461 Katholiken, 172 Juden und 1,059 Dissidenten. Kolb a. a. O. 321. Schon früher hatte man die letzteren milde behandelt, und bei ihren Ehen die Benediction erlassen. Allg. Kirchenzeit. 1852. No. 21. S. 175.

[2] Der Erste Entwurf des privatrechtl. Gesetzbuches f. d. Kant. Zürich (Th. 1. Zürich 1844.) bestimmte in §. 143: „Wenn beide Verlobten weder zur reformirten, noch zur katholischen, noch zu einer anderen anerkannten protestantischen Kirche, sondern zu einer vom Staate blos geduldeten, dissentirenden religiösen Gemeinschaft gehören, und aus diesem Grunde die Mitwirkung eines Pfarrers bei der Trauung ablehnen zu sollen vermeinen, so dürfen sie zwar, insofern eine fortgesetzte Belehrung und Ermahnung des betreffenden Ortsgeistlichen auf die Gesinnung derselben ohne Erfolg geblieben ist, oder unzulässig erscheint, die Eingehung der Ehe nach ihren religiösen Gebräuchen feiern, haben aber jedenfalls ihren Willen, eine Ehe einzugeben, auch persönlich vor gesessenem Bezirksgerichte, welches den Fall vorher prüft und das Nöthige verfügt, zu Protokoll zu erklären". — Der Entwurf von Keller §§. 32. und 42. hatte die Civilehe zugelassen, wenn „die Brautleute zu dem Audienzprotokolle des Bezirksgerichtspräsidenten erklären, dass sie sich durch ihre Religionsansichten oder aus anderen Gründen bewogen finden, die Ehe ohne kirchliche Mitwirkung einzugehen". Aus den beiden Entwürfen ist die vorliegende Redaction geflossen. Vgl. Bluntschli Privatrechtl. Gesetzb. f. d. Kant. Zürich (Zürich 1854.) 1, 103.

[3] Dazu bemerkt Bluntschli, der Redactor des Gesetzbuches, a. a. O. 1, 104: „Die Civilform darf nicht dem blossen Belieben der Verlobten anheim gegeben werden. Sollte sich aus den Umständen ergeben, dass solche ohne religiöse Motive aus blosser Frivolität eine unkirchliche Ehe schliessen, oder, weil sie überhaupt nur die Ehe als ein conventionelles Verhältniss ansehen, diese in möglichst wenig bindender Form eingeben wollen, so wäre der Gerichtspräsident wohl berechtigt und veranlasst, seine Mitwirkung zu verweigern".

[4] Ueber die Form der bürgerlichen Trauung hat die Verordn. d. Obergerichts v. 25. Mai 1861. die näheren Bestimmungen getroffen.

Die regelmässige Eheschliessungsform ist jedoch die kirchliche vor zwei Zeugen nach einmaligem kirchlichem Aufgebot und die regelmässigen Civilstandsregister bilden die Kirchenbücher[1].

c. Thurgau und Schaffhausen.

Thurgau. Eherecht v. 6. Dez. 1859. Der Kanton Thurgau hat den §. 110. des Züricherischen Rechtes wörtlich in sein Eherecht v. 6. Dezember 1859.[2] übernommen, und auch der neue Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzes des Kantons Schaffhausen[3] ist wesentlich den Züricher Bestimmungen nachgebildet. Schaffhausen.

3. Modificationen des kirchlichen Rechts.

Es erübrigt noch, mit wenigen Worten der Gesetzgebungen zu gedenken, welche theils in Bezug auf die Civilstandsregister, theils in der Trauungsform sich den Principien der Civilehe genähert haben.

Denn während eigenthümlicher Weise die Staaten, welche facultative Civilehe einführten, nur kirchliche Standesbuchführung anerkannten, haben andere mit kirchlicher Trauung bürgerliche Civilstandsregister verbunden.

Freiburg. Civilgesetz v. J. 1834. So der Kanton Freiburg. Das Civilgesetz v. J. 1834. hatte über die Haltung von Standesbüchern nicht gesprochen, die Einrichtung derselben aber einem besonderen Gesetze vorbehalten. V.-U. v. 1848. Die Verfassungs-Urkunde v. 4. März 1848. bestimmte dann, dass binnen zwei Jahren die fraglichen Verhältnisse geregelt sein müssten, und wirklich wurde schon am 20. November 1849. ein Gesetz erlassen, welches die Führung der Register den Staatsbeamten übertrug. Gesetz v. 20. Nov. 1849.

Allein die Kosten der neuen Einrichtung liessen dieselbe bald als unthunlich erscheinen. Die Register wurden den Geistlichen zurückgegeben, und nur eine staatliche Controle und Mitwirkung angeordnet[4]. Kirchenbücher wieder eingeführt.

[1] Darüber vgl. Reglement v. 12. Juni 1862.

[2] Ges.-Samml. 8, 111. f.

[3] Vgl. Burger a. a. O. 183.

[4] Jährliche Visitationen von den weltlichen Beamten, Duplicate jährlich an die Gerichtsbehörden abzugeben. —

Die reformirenden Gesetze sind:

a. Convention pour la tenue des registres destinés à constater l'état religieux et civil des citoyens dans les communes cathol. v. 12. November 1858. (Bull. off. XXXII. 99.)

Wallis. Graubünden.

Ebenso sind aber auch die Kirchenbücher der Kantone Wallis[1] und Graubünden[2] einer Aufsicht des Staates unterworfen.

Gemischte Ehen. Aargau. Solothurn. Uri.

In Bezug auf Modificationen des Eheschliessungsrechtes ist endlich zu bemerken, dass in den Kantonen Aargau[3], Solothurn[4] und Uri[5] bei gemischten Ehen, wenn die Pfarrer die Trauung verweigern sollten, bürgerliche Aufgebote gestattet sind.

Damit ist aber noch nicht die Schliessung von Civilehen ausgesprochen, vielmehr erhalten die Brautleute nur die Be-

b. Décr. sur les reg. de l'état civil v. 15. Dezember 1858. (ebendas. 97.)
c. Règlem. concern. le décr. ci-dessus v. 7. Jan. 1859. (ebendas. 157.)
d. Règlem. conc. la tenue des registres destin. à constater l'état civil des citoyens dans les paroisses réformées v. 18. Jan. 1859. (ebendas. 158.)
e. Règl. destiné à procurer l'exécut. de l'art. 7. de la conv. du 12. Nov. 1858. v. 7. October 1859. (ebendas. 238.)

[1] Loi pour la tenue des registres de l'état civil v. 25. Mai 1852. (Rec. des lois VIII, 718. f.) Der Bischof beschwerte sich jedoch über die Unzuträglichkeiten des Gesetzes, welches dann auch durch die Loi additionnelle v. 27. November 1854. abgeändert wurde. Vgl. auch den Courrier du Valais 1854. no. 94.

[2] Grossrathsschl. betr. d. Führ. u. Ueberwach. d. Civilstandsreg. (Verhandl. d. Gr. Raths S. 34. f.)

[3] Verordn. v. 30. Juni 1852. (Ges.-Bl. no. 103.)

[4] Civilgesetzh. v. 23. November 1841. §. 117: „Sollte sich der Pfarrer weigern, die Auskündigung zu bewilligen, oder die Trauung zu vollziehen, so können sich die Brautleute an den Regierungsrath wenden. Dieser wird, wenn kein bürgerliches Hinderniss bekannt ist, die Auskündigung durch Vermittlung des Oberamtmannes bewerkstelligen lassen und den Brautleuten die Erlaubniss ertheilen, die Trauung durch einen ihnen beliebigen Geistlichen des einen oder anderen Glaubensbekenntnisses und an einem anderen Orte vornehmen zu lassen".

§. 118. „In den im vorstehenden §. 117. angegebenen Fällen sollen die Eheleute den Trauungsschein bei dem Oberamtmanne einlegen, der die Einschreibung in das Ehebuch besorgen lassen wird".

[5] Verordn. v. 29. Dezember 1856. §. 1: „Kein Pfarrer oder anderer Priester im hiesigen Kantone ist verpflichtet, die Trauung einer paritätischen Ehe, welcher die von der katholischen Kirche geforderten Requisite mangeln, noch deren Verkündigung vorzunehmen, oder irgendwelche Zeugnisse oder Schriften zu diesem Zwecke auszufertigen.

§. 2. Die Promulgation solcher Ehen hat, wenn sie gefordert wird, durch den weltlichen Beamten, dem das Verkünden amtlicher Erlasse obliegt, in der Kirche zu geschehen".

§. 3. lässt die dazu erforderlichen Zeugnisse durch die Regierung ausgestellt und §. 5. die Registereintragung durch dieselbe bewirkt werden. Wo und wie getraut werden soll, ob kirchlich oder bürgerlich, wird nirgends ausgesprochen.

fugniss, ihre Ehe durch jeden beliebigen Geistlichen einsegnen zu lassen.

X. Die nordischen Reiche.

Schweden. — Norwegen. — Dänemark.

Schweden.

Das Recht der **schwedischen** lutherischen Kirche ruhte ganz auf den Grundsätzen, welche die deutsche Reformation zu Tage gefördert hatte, und streifte erst ebenso allmählich wie diese die Reste katholischer Lehre ab, die es aus dem Mittelalter überkommen hatte.

Die luther. Kirche.

Verlöbnisse[1] begründen eine Ehe, und namentlich, wenn der Beischlaf hinzugetreten ist, sind sie, wie die **Kirchen-Ordn. v. J. 1571.** sagt, als *„wirkliche vor Gott geltende Ehen"* anzusehen[2].

Ja sogar die in Deutschland gebräuchliche Terminologie findet sich vor, dass man von angefangenen, aber durch Trauung noch nicht vollzogenen Ehen *(Begynte, wen ej genom vijsel fulbordade äktenskap)* sprach[3], mithin der kirchlichen Trauung nur die Wirkung zuschrieb, ein schon bestehendes Band noch fester zu knüpfen und durch die religiöse Weihe zu heiligen.

Verordn. v. 23. Juli 1755.

Noch die Königliche Verordnung v. **23. Juli 1755.** wollte dieser Theorie gemäss bei Verlöbnissen mit *copula carnalis* die kirchliche Trauung durch Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot erzwungen wissen[4], und erst die **Verordnung vom 3. April 1810.** ging davon ab. Aber auch diese erkannte wenigstens die aus solchen Verlöbnissen entsprungenen Kinder für ächte *(„ächta barn")* an[5], und noch nach späterem Rechte erhält die unrechtmässig verlassene und verführte Verlobte die Befugnisse einer wirklichen Ehefrau[6].

Verordn. v. 3. April 1810.

Kirchliche Trauung und kirchliches Aufgebot ist übrigens wie nach deutschem Rechte erforderlich; allein das ist bemerkenswerth, dass das letztere nur in der Parochie der Braut

[1] Sie werden in der Weise des Mittelalters vorgenommen, die Braut in einer bestimmten, der oben S. 32. entsprechenden Form von ihrem Fürsprecher (Gifftoman) dem Bräutigam übergeben. **Schwed. Landr. v. J. 1608.** tit. 2. c. 1. (Frankf. u. Leipz. 1709.) S. 79. c. 5. **ebendas.** S. 94. **Stadtrecht** v. 1618. c. 5. (Frankf. u. Leipz. 1709.) S. 38. — K. O. v. J. 1686. c. 15. §. 10. (Riga s. a.)

[2] **Ziemssen** Ueber Ehe u. Ehescheidung nach schwedischem Rechte (Greifswald 1841.) 27.

[3] **ebendas.** 29. — [4] **ebendas.** 27.

[5] **ebendas.** 28. — [6] **ebendas.** 29.

verkündet wird[1], und die erstere vor jedem beliebigen Geistlichen, ohne Berücksichtigung des Pfarrzwanges, vollzogen werden kann[2].

Die Civilehe ist erst in neuester Zeit zu Gunsten der Ehen zwischen Juden und Christen eingeführt worden[3].

Toleranzgesetz v. 19. Mai 1860.

Schon am 19. Mai 1860. war in Schweden ein s. g. Toleranzgesetz publicirt worden, welches freilich nur im Vergleiche mit den früheren Zuständen diesen Namen verdienen mochte. Dadurch wurde, allerdings mit sehr erschwerenden Umständen, der Austritt aus der Landeskirche gestattet und den neu gebildeten Religionsparteien sogar die Trauung vor ihren eigenen Geistlichen überlassen. Nur die Aufgebote sollten in der Landeskirche verkündet werden, und zugleich alljährlich die Kirchenbucheintragungen angemeldet werden[4].

Juden.

Auf die Ehen der Juden mit Christen war aber diese Verordnung ohne Einfluss.

Reglement v. 27. Mai 1782.

Verordn. v. 30. Juni 1838.

Das Reglement v. 27. Mai 1782., welches den Juden in Schweden verbot, mit anderen als glaubensverwandten Personen eine Ehe einzugehen, war zwar durch die Verordnung v. 30. Juni 1838. aufgehoben worden. Dennoch aber, obgleich den Juden durch diesen Erlass im Allgemeinen die gleichen Rechte mit den übrigen schwedischen Unterthanen gewährt waren, wurde angenommen, dass, weil unter den ihnen ertheilten Befugnissen das Recht zur Ehe mit Christen nicht ausdrücklich erwähnt und dasselbe ebenso wenig durch spätere Gesetze zugestanden sei, derartige Ehen schon wegen der mangelnden Eingehungsform nicht verstattet werden könnten. Wenigstens wurde diese Ansicht in einem Falle aus der neueren Zeit, der vielfach in der Tagespresse besprochen wurde, sowohl von dem Erzbischofe wie von dem Ober-Rabbiner aufgestellt und vom Könige getheilt[5].

Nur der höchste Gerichtshof erklärte am 16. Juli 1862., dass die Bestimmungen des Erlasses v. 23. October 1860. über die Ehen fremder Glaubensgenossen im Allgemeinen auch auf die Ehen zwischen Juden und Christen Anwendung finden müssten.

[1] ebendas. 38. — [2] ebendas. 39.

[3] Vgl. meine Beiträge z. schwed. Kirchenr. in Dove Ztschr. f. Kirchenrecht 3, 116. ff.

[4] Vgl. Krause Protest. Kirchenzeit. 1860. no. 33. S. 815. v. 18. August.

[5] Vgl. auch Allgem. Kirchenzeit. 1861. no. 64. S. 1022. v. 10. August.

Gesetz über Ehen zwischen Juden u. Christen.

Am 21. October legte die Regierung indessen einen Gesetzentwurf den Ständen vor[1], der die Genehmigung erhalten hat, als Gesetz publicirt worden ist, und die Civilehe für Juden und Christen einführt. Er lautet:

„Sr. Königl. Majestät Proposition an die Reichsstände betreffend die Ehe zwischen Christen und Bekennern der mosaischen Religion vom 21. *October* 1862.

Bezüglich der Ehe zwischen christlichen und mosaischen Glaubensgenossen wird verordnet:

§. 1. *Es soll Mitgliedern der schwedischeu Kirche nicht verwehrt sein, eine Ehe mit Juden einzugehen.*

§. 2. *Rücksichtlich des Aufgebotes zu einer solchen Ehe, so wie auch zu einer Ehe zwischen Juden und Mitgliedern einer anderen fremden im Reiche geduldeten Religionsgesellschaft, sollen die Bestimmungen des* §. 9. *der Königlichen Verordnung v.* 23. *October* 1860., *betreffend fremde Glaubensgenossen und deren Religionsübung, in Kraft treten.*

§. 3. *Die in Rede stehende Ehe soll in Gegenwart von Verwandten und anderer Zeugen, in den Städten vor dem Magistrate, auf dem Lande vor dem Königlichen Districtsbeamten geschlossen werden.*

Diesen Beamten liegt hinsichtlich der Erforschung der Ledigkeit beider Contrahenten dieselbe Pflicht ob, welche die trauenden Prediger gesetzlich zu erfüllen haben. Danach wird sowohl von dem Manne wie von dem Weibe deren freiwilliges „Ja“ und ihre Einwilligung zur Ehe gefordert, worauf sie für rechtmässige Eheleute erklärt werden.

Ueber das Geschehene soll ein Protokoll aufgenommen und dasselbe, falls die Ehe vor dem Districtsbeamten geschlossen worden ist, auch durch die Zeugen unterschrieben werden. Eine so geschlossene Ehe soll ebenso gültig sein, wie wenn sie durch kirchliche Trauung eingegangen wäre.

Dem Magistrate oder Districtsbeamten liegt es ob, die von ihnen geschlossenen Ehen dem betreffenden Geistlichen in der Weise anzumelden, wie das für die Trauungsanzeige dem die Trauung Vollziehenden gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 4. *In Hinsicht auf die Religion, in der die aus solchen Ehen erzeugten Kinder zu erziehen sind, sollen die Bestimmun-*

[1] Er wurde bei dem Adel mit 87 gegen 45 Stimmen angenommen, bei den Bürgern und Bauern ohne Weiteres adoptirt, von den Priestern aber zurückgeschickt. Krause Protest. K.Zeit. 1862. no. 8. v. 17. Dezember.

gen des §. 10. *der Königlichen Verordnung v.* 23. *October* 1860., *betreffend fremde Glaubensgenossen und deren Religionsübung, Geltung erhalten*"[1].

In Norwegen ist die kirchliche Eheschliessung zunächst durch das Gesetz v. 16. Juli 1845. für Dissidenten aufgehoben worden[2]. Diese haben vor dem Notare durch beiderseitige Consenserklärung ihre Ehen zu schliessen, ohne dass die bei Lutheranern erforderten Bescheinigungen über Verkündigung der Aufgebote, Vollziehung der Taufe und Genuss des Abendmahles nothwendig wären.

Norwegen. Ges. v. 16. Juli 1845. Dissidenten-Ehen.

Diese Bestimmungen sind durch das Ges. v. 22. Juni 1863.[3]

Ges. v. 22. Juni 1863.

[1] Der früher geltende Rechtssatz, dass alle in Schweden Wohnenden oder sich Aufhaltenden, welche nicht der Landeskirche angehörten, ihre Kinder nach dem Ritus dieser Kirche und durch deren Geistliche taufen lassen müssten, war schon durch die Verordnung v. 24. Januar 1781. wesentlich modificirt und ist nach deren Bestätigung durch das Gesetz v. 23. October 1860. dahin abgeändert worden, dass die Kinder nur in dem Falle, wo der Vater der schwedischen Staatskirche angehört, in der reinen evangelischen Lehre erzogen werden müssen.

[2] Saint Joseph. Concord. entre les Codes civils étrangers et le Code Napoléon (Paris 1856.) 3, 6.

[3] (Mittheilung des Herrn Ministers Dr. von Mühler.)

„Wir Carl etc. etc.

thun kund hiermit, dass Uns der Beschluss des jetzt tagenden Storthings v. 8. Juni dieses Jahres vorgelegt worden ist, lautend, wie folgt:

Eine Ehe zwischen Nichtchristen oder zwischen Personen, von welchen die Eine nicht Christ ist, wird nur alsdann mit bürgerlicher Rechtsgültigkeit geschlossen, wenn die Beikommenden, Mann und Frau, vor dem Notarius publicus des Ortes, wo sich einer derselben aufhält, ihren Entschluss, mit einander in die Ehe treten zu wollen, zu erkennen geben, und sie danach von demselben als Eheleute erklärt werden. Die Handlung selbst geschieht nach einem vom Könige vorgeschriebenen Formulare, und eine Erklärung dessen, was stattgefunden, wird auf der Stelle in das Notariatsprotokoll eingetragen und von den Eheleuten unterschrieben. Bevor die Ehe in der angegebenen Weise geschlossen werden kann, hat der Notarius publicus darauf zu sehen, dass dieselben Legitimationen, welche der Geistliche vor der Schliessung der Ehe in der Staatskirche zu fordern hat, beigebracht worden sind. Doch ist die Kündigung nicht erforderlich und selbstverständlich auch nicht Taufzeugniss und Bescheinigung des Abendmahlsgenusses. Ueber die geschlossene Ehe hat der Notarius publicus binnen 8 Tagen dem Prediger desjenigen Ortes, an welchem die Eheleute sich wohnlich niedergelassen haben, Anzeige zu machen. Zufolge ebengenannter Bestimmung darf, unter Androhung von Geldstrafe, kein bei Eheschliessungen gebräuchlicher Act stattfinden, bevor die Ehe in der angeführten Art geschlossen ist.

In Folge des Obigen wird hiermit das Gesetz v. 24. Sept. 1851. §. 2. ausser Kraft gesetzt, soweit es Eheschliessung betrifft.

Denn Wir haben diesen Beschluss angenommen und bekräftigt, wie Wir ihn hiermit als Gesetz annehmen und bekräftigen".

Ehen zwischen Juden u. Christen. auch auf die Ehen zwischen Juden und Christen ausgedehnt worden, nachdem den letzteren schon am 24. September 1851. die Erlaubniss zur Betretung des Landes ertheilt worden war[1].

Dänemark. In Dänemark sind die Versuche, die obligatorische Civilehe einzuführen, bisher erfolglos geblieben. Dennoch aber hat das Recht der kirchlichen Eheschliessung durch das Gesetz v. 13. August 1851. wesentliche Modificationen erlitten[2].

Ges. v. 13. Aug. 1851.

Gleich die ersten beiden Paragraphen gaben die Principien, welche zur Anwendung kommen sollten.

„*Wenn ein Mann und eine Frau*", heisst es, „*welche nicht zur Volkskirche oder zu einer Glaubensgesellschaft gehören, die hier zu Lande vom Staate anerkannte und zur Verrichtung von Trauungen berechtigte Geistliche hat, eine Ehe schliessen wollen, so soll dieselbe mit voller bürgerlicher Gültigkeit vor der bürgerlichen Obrigkeit ohne kirchliche Weihe geschlossen werden können.* §. 2. *In derselben Weise kann eine Ehe zwischen Personen, die zu verschiedenen, wenn auch hier zu Lande anerkannten Glaubensgesellschaften gehören, gestiftet werden*".

Dann werden die näheren Formen und Bedingungen dieser Civilehe ausführlich auseinandergesetzt. Das Gesetz führt fort:

§. 3. „*Diejenigen, welche eine solche bürgerliche Ehe eingehen wollen, sollen deshalb ein schriftliches Gesuch an die Obrigkeit des Orts einreichen, wo sie die Heirath zu vollziehen gedenken, nämlich an den Magistrat, wo ein solcher vorhanden ist, oder an den Stadtvogt, Bezirksvogt oder Kreisrichter.* §. 4. *Drei Wochen vor Schliessung der Ehe muss an dem Orte, wo die Braut zu Hause gehört, dem Gerichte angezeigt sein, dass eine solche Ehe zu schliessen beabsichtigt wird, sowie vor welcher Obrigkeit. Vergehen mehr als drei Monate nach der Anzeige, bevor die Heirath vollzogen wird, so muss dieselbe wiederholt werden. Jeder Ein-*

[1] Danach ist der Aufsatz in Herzog's theol. Encyclopädie 17, 375. zu berichtigen. — Die Constitution v. J. 1814. A. §. 2. bei Rauch parlamentar. Taschenb. 1, 28. schloss noch die Juden vom norwegischen Territorium aus. — Die Kinder aus solchen gemischten Ehen brauchen übrigens nach dem Gesetze v. 24. September 1851. nicht in der Religion der Staatskirche erzogen zu werden, selbst wenn Einer der Eltern dieser angehört.

[2] Allgem. Kirchenzeit. 1851. no. 107. S. 861. ff. Schon 1850. war den Predigern der Landeskirche gestattet worden, Juden und Lutheraner zu trauen, ohne wie bisher dazu der königlichen Autorisation zu bedürfen; doch sollten die Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden müssen. ebendas. 1850. S. 172. f.

spruch gegen die Ehe muss bei der Obrigkeit des Heimathsortes der Braut angemeldet werden. §. 5. Bevor die Ehe geschlossen wird, hat sich die betreffende Obrigkeit davon zu überzeugen, dass die in §. 4. verordnete Anzeige stattgefunden hat und dass kein Einspruch angemeldet ist, wobei ihr obliegt auf alles dasjenige zu achten, was durch die Verordn. v. 30. April 1824. §§. 3. u. 4. sowie §§. 8. — 12. zu den Befugnissen des die Trauung vornehmenden Predigers gehört, den Umstand allein ausgenommen, dass kein Zeugniss über den Genuss des heiligen Abendmahles verlangt werden soll, sowie das Entlassungszeugniss von der Schule nach Maassgabe der jetzigen Gesetze an die Stelle des Confirmationszeugnisses treten kann. §. 6. An dem zur Schliessung der Ehe bestimmten Tage, der so viel als möglich nach dem Wunsche des Brautpaares gewählt wird, findet sich dasselbe auf dem Rathhause der Stadt oder der Gerichtsstätte des Bezirkes (resp. Kreises) ein. Die Obrigkeit hält zunächst den beiden Personen die Bedeutung der Ehe vor, nimmt darauf ihre Erklärung entgegen, dass sie einander zu Mann und Frau haben wollen, und verkündet schliesslich, dass die Ehe zwischen ihnen gesetzlich und mit voller bürgerlicher Gültigkeit eingegangen ist, ganz in Uebereinstimmung mit einem von dem betreffenden Ministerium zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Formulare. Die Handlung geschieht öffentlich und wenn die Obrigkeit nur aus einer Person besteht, zieht sie zwei Zeugen hinzu. Ueber die also geschlossene Ehe wird das Nöthige in ein dazu eingerichtetes Protokoll eingetragen, von welchem eine Abschrift auf Stempelpapier unter dem Namen und dem Siegel der Obrigkeit, dem Ehepaare als ein Zeugniss über die geschlossene Ehe mitgetheilt wird. Ebenso theilt die Obrigkeit binnen acht Tagen dem Geistlichen, in dessen Kirchspiele die Braut vor der Heirath ihre Heimath hatte, eine Abschrift mit, worauf dieser eine Notiz über die geschlossene Ehe in sein Kirchenbuch einträgt[1]. *§. 8. Wenn Personen von verschiedenen anerkannten Glaubensgesellschaften eine kirchliche Trauung wünschen, so soll eine solche künftig sowohl von dem Geistlichen des Bräutigams wie der Braut verrichtet werden können, jedoch soll im ersten Falle die Anzeige wegen der Trauung an den Geistlichen der Braut erfolgen, damit eine Notiz darüber in sein Kirchenbuch aufgenommen werden kann. §. 9. Eine Ehe zwischen Personen, welche nicht zu derselben Glaubensgesellschaft gehören, darf erst dann stattfinden,*

[1] §. 7. handelt von den Gebühren.

wenn sie dem Beamten, vor welchem die Ehe eingegangen wird, eine Erklärung darüber abgegeben haben, in welchem Glauben die Kinder aus ihrer Ehe erzogen werden sollen etc."[1]

XI. Die spanischen Staaten Amerika's.

Buenos Aires
Ges. v. 20. Dez. 1833.

In Buenos Aires sind die Protestanten am 20. Dezember 1833.[2] von der Tridentinischen Trauungsform und der Eheschliessung durch katholische Geistliche entbunden worden.

Vielmehr, wurde vorgeschrieben, sollten alle Nichtkatholiken, Fremde oder Einheimische, welche heirathen wollten, sich bei dem Vorsitzenden der Justizkammer melden und die zur Eheschliessung nothwendigen Documente vorlegen. Darauf werden die Aufgebote während der Dauer von sechs Tagen in den öffentlichen Blättern publicirt, und endlich nach weiteren sechs Tagen, auf Erlaubniss des Richters, unter Autorisation des Schreibers, die Trauung durch den Geistlichen der Brautleute vorgenommen, der jedoch schon vorher seine Legitimation dem Gouverneur in irgend einer Weise dargethan haben muss.

Die Register für Akatholiken, so wie für fremde Katholiken, werden durch die bürgerliche Obrigkeit geführt.

[1] Ein Beispiel einer solchen in Altona geschlossenen Civilehe in der Allgem. Kirchenzeit. 1862. no. 14. S. 221.

[2] Recopilacion de las leyes y decretos promulgados en Buenos Aires (Buenos Aires 1836.) 1189. ff.:

„5. Todo individuo en las diferentes creencias religiosas existentes en el pais, a excepcion de la Religion Católica Apostólica Romana, llien sean extrangeros ó ciudadanos, que quieran contraer matrimonio entre sì, se presentarán pidiendo permiso para ello al Presidente de la Exma. Câmara de Justicia, ante quien producirán informacion de ser de estado libres, con testigos, documentos y atestados fehacientes, debiendo actuar con el juez un escribano especial, que se nombrará al efecto por el Gobierno.

6. Dadas las pruebas suficientes á juicio del Magistrado, se mandará publicar el pretendido matrimonio por seis dias consecutivos en los papeles públicos.

7. A los seis dias siguientes de la ultima publicacion, no resultando impedimento, el Juez dará la licencia por auto, cuyo testimonio mandará franquear á la parte, para que ocurra al ecclesiástico que deba benedecir el matrimonio.

8. Los contrayentes avisarán el dia de la celebracion del matrimonio al escribano, para que concurra á autorizarlo: el cual sentará la diligencia del acto por certificado en el expediente, y se asentará la partida, con expresion del nombre, patria, edad y creencia de los contrayentes, en un registro que se llevará con el titulo de Registro civico de matrimonios de individuos pertenecientes á diversas creeucias religiosas".

Endlich ist auch in **Mejico** die Civilehe eingeführt worden. Noch i. J. 1853. pflog die Regierung mit dem römischen Stuhle Unterhandlungen, um ein Concordat abzuschliessen[1]. Die Revolution von 1854. vernichtete aber alle Hoffnungen der Kirche, und die mexicanische Gesetzgebung der folgenden Jahre schlug ihr die empfindlichsten Wunden.

Mejico.

1854.

Da wurden das geistliche Forum aufgehoben, die kirchlichen Güter confiscirt, die Regeln des Ordenswesens durchbrochen, und wie der Papst drohend verkündete, „*um noch leichter die Sitten und den Geist des Volkes zu verderben, um die verwerfliche und unheilvolle Pest des Indifferentismus zu verbreiten, und die Vernichtung unserer heiligen Religion zu vollenden*“ — die freie Ausübung aller Culte gestattet.

Die Constitution v. J. 1858. gab dann allen diesen Beschlüssen von Neuem die gesetzliche Sanction, und die Revolution von **Juarez** i. J. 1861. machte sie mitsammt der obligatorischen Civilehe praktisch[2].

Constitution v. 1858.

Civilehe.

XII. Deutschland.

Die deutsche Rechtsentwicklung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat schon oben ihre eingehende Darstellung gefunden.

Damals hatte das unbestimmte Wesen der deutschen Ehegesetzgebungen endlich die nöthige Festigung erfahren, und die kirchliche Trauung war an die Stelle getreten, welche der Wunsch des Volkes, die gemeine Ansicht und die Consequenz des Rechtes ihr anwiesen.

Alle deutschen Codificationen haben seitdem die kirchliche Eheschliessung als Grundprincip aufgestellt[3].

Kirchl. Eheschliessung.

[1] Vgl. die **Allocution des Papstes** v. 15. Dezember 1856. bei **Laurent** a. a. O. 3e partie 555. ff.

[2] **Uhde** die Länder am untern Rio bravo del Norte (Heidelberg 1861.) 401. — Die Höhe der Stolgebühren bei Trauungen wird von **de la Rosa** Observac. sobre la administracion publica del estado de zacatécas (Baltimore 1851.) anschaulich geschildert. Er sagt: „Im Allgemeinen kann als Regel angenommen werden, dass auf dem Lande jeder Tagelöhner, der sich verheirathet, in Folge der Stolgebühren für seine ganze Lebenszeit ruinirt wird“. Vgl. auch **Richthofen** d. äussern u. innern polit. Zust. d. Republ. Mexico (Berlin 1859.) 211.

[3] Es würde zu weit führen, die verschiedenen geringen Abweichungen, welche in den einzelnen Legislationen auftreten, hier des Weiteren zu erörtern. Eine übersichtliche Zusammenstellung hat v. **Mühler** auf der

Erst in unserem Jahrhunderte ist die so erzielte Gleichmässigkeit wieder vollständig durchbrochen worden, und die Ehegesetzgebung Deutschlands hat sich je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Territorien, je nach der Entschiedenheit, mit welcher die einzelnen Regierungen mit den Traditionen des Jahres 1848. zu brechen unternahmen, mannichfaltig gestaltet.

Die verschied. Systeme der Civilehe.

Eigentlich sind es fünf verschiedene Systeme, die zur Darstellung gekommen sind.

Nämlich erstens das der obligatorischen Civilehe, welches sich an die deutschen Grundrechte anschloss, und das dauernd allein in Frankfurt am Main, vorübergehend in noch anderen deutschen Staaten verwirklicht worden ist.

Dann die facultative Civilehe, welche in Oldenburg und Hamburg Aufnahme fand.

Drittens die s. g. Nothcivilehe, die nur subsidiär den Brautleuten verstattet wird, welche die kirchliche Trauung

allgemeinen Kirchenconferenz in Eisenach i. J. 1857. gegeben. Allgem. Kirchenblatt 1857, 320. ff. Danach ergiebt sich:

Dreimaliges Aufgebot ist in Deutschland die Regel, nur in Oldenburg, Lübeck und einigen Gegenden von Hannover gilt eine zweimalige, in dem Gebiete der Lauenburgischen K.O. sogar eine einmalige Proclamation. Hier muss aber zwischen dem letzten Aufgebote und der Trauung die Frist von mindestens acht Tagen eingehalten werden. Dasselbe ist in Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Reuss (*Plauen*) vorgeschrieben, während anderswo die Trauung schon an dem Sonntage der letzten Proclamation vorgenommen werden darf. (Ausnahmen finden sich noch in Schwarzburg-Rudolstadt, wo es einer Dispensation bedarf, wenn die Copulation am letzten Aufgebotssonntage erfolgen soll, und in Mecklenburg, wo Trauungen ohne Dispensation am Sonnabende, Sonntage und Montage verboten sind.) Die Gültigkeit der Proclamationen ist zuweilen auf eine bestimmte Frist beschränkt: in Lippe auf 14 Tage, in Waldeck auf 4—6 Wochen, in Preussen auf 6 Wochen, in Reuss auf 1—2 Monate, im Grossherzogthume Hessen und in Lübeck auf 3 Monate, in Oesterreich auf 6 Monate, in Sachsen auf 1 Jahr. — Allein kirchliche Trauung existirt in folgenden deutschen Ländern: Oesterreich, Hannover, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Bremen. — Bemerkenswerth ist die Bestimmung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches v. 2. Januar 1863. für das Königreich Sachsen. Hier lautet §. 1588: „Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe, unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören“. Darnach würde also, was ohne Zerrüttung aller staatlichen Ordnung kaum denkbar ist, bei Dissidenten, die keine religiöse Eheschliessungsform adoptiren, der blosse formlose Consens die Ehe begründen.

nicht zu erlangen vermögen, und welche in Anhalt-Dessau-Köthen, Württemberg und Baden gilt.

Viertens die obligatorische bürgerliche Trauung für Dissidenten, denen freilich zuweilen noch die Wahl mit der Trauungsform der Landeskirche offen gestellt ist. So in Preussen, Anhalt-Bernburg, Lübeck, Hessen-Kassel, Coburg-Gotha, Nassau und Sachsen-Weimar.

Und endlich fünftens die bürgerliche Eheschliessung für Verbindungen zwischen Juden und Christen, wie in Braunschweig und Hessen-Homburg.

In dieser Reihenfolge und nach dieser Systematisirung sollen die einzelnen deutschen Gesetzgebungen hier dargestellt werden.

1. Die obligatorische Civilehe und die deutschen Grundrechte.

Die Freiheit der Kirche.

Freiheit der Kirche, Trennung von Kirche und Staat, war i. J. 1848. das Losungswort aller Parteien.

Die Einen, die Katholiken, wollten das schwere Unrecht gesühnt wissen, welches die Kirche seit den Zeiten des Westphälischen Friedens im Reiche zu erdulden gehabt hätte, sie wollten die Vormundschaft des Staates brechen, welcher die Kirche zu einem Polizeiinstitute herabgedrückt hätte; die Anderen wünschten gar keine Religion mehr. Sie schwärmten für Atheismus, sie wollten die Kirche, wenn sie dieselbe schon nicht vertilgen konnten, doch wenigstens aus jener engen Verbindung mit dem Staate loslösen, welche ihr radikalen Angriffen gegenüber eine gewisse Festigkeit verlieh.

Auf noch Andere wirkte das Muster der Belgischen Verfassungsurkunde: dort war ja die Verfassung nach den Schulformen der constitutionellen Doctrin zugeschnitten worden, und auch dort hatte man die „Freiheit der Kirche“ als segenbringenden Fortschritt begrüsst.

Dieses Belgische Vorbild musste aber auch für die Frage von der Eheschliessung wichtig werden.

Die constituirende Belgische Versammlung, wie sehr sie auch mit katholischen Elementen versetzt gewesen war, hatte die Civilehe als nothwendige Consequenz jener Unabhängigkeitserklärung der Kirche adoptirt: Es war nicht zu bezweifeln, dass mit dem von dort überkommenen Principe auch die Folgerungen desselben ausgesprochen werden müssten.

Grundrechte Art. III. §. 14.

Am 12. September formulirte die Nationalversammlung den Artikel III. §. 14. der Grundrechte dahin[1]:

„Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen".

Die Civilehe. Antrag des Verfassungsausschusses

Schon die nächste Sitzung brachte die Frage der Civilehe zur Erörterung. Der Antrag des Verfassungsausschusses lautete:

§. 15. *„Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden".*

§. 16. *„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach Vollziehung des Civilactes stattfinden"*[2].

Ich will die zahlreichen Amendements übergehen, welche eine Abänderung des Artikels bezweckten, und die theilweise gar nicht die nöthige Unterstützung erhielten.

Antrag von Deiters.

Wichtiger war der Antrag des Abgeordneten der Stadt Bonn, Deiters.

Dieser erklärte sich völlig einverstanden mit dem ersten Theile des §. 16.; er sah in der Civilehe das einzige Mittel, die bürgerlichen Verhältnisse bei der grossen Verschiedenheit der Confessionen auszugleichen; aber er wollte den letzten Theil des Paragraphen gestrichen wissen. Es liege in dem Satze ein Verstoss gegen die Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften, welche ja von der Nationalversammlung schon sanctionirt sei. *„Die kirchliche Trauung"*, sagte er, *„ist eben .... ein rein kirchlicher Act; er hat als solcher gar keine bürgerlichen Folgen; es kann ihm von Staatswegen auch keine bestimmte Form vorgeschrieben werden".*

Dieringer.

An Deiters schloss sich Dieringer von Bonn; auch er sprach nicht gegen die Civilehe, gegen die überhaupt keine einzige Stimme in der ganzen Versammlung laut wurde, sondern allein gegen das staatliche Verbot der früheren kirchlichen Trauung.

So kam es, dass die Debatte vollständig denselben Weg einschlug, auf dem sich die Belgischen Verhandlungen bewegt hatten, dass über die Güte und Annehmbarkeit der Civilehe

[1] Wigard Stenograph. Bericht über d. Verhandl. d. deutschen constituirenden Nationalversamml. (Leipz. 1848.) 3, 2001.

[2] ebendas. 2011. ff.

gar nicht discutirt wurde, sondern nur über ihr Verhältniss zur kirchlichen Trauung.

Den beiden genannten Rednern trat Mittermaier entgegen. Er war der einzige, der ausführlicher seine Ansicht begründete.

Mittermaier.

Zuvörderst wies er darauf hin, dass die Gleichstellung aller Confessionen, welche die Nationalversammlung ausgesprochen, die Mündigkeitserklärung der Kirche, die sie für gut befunden habe, nothwendig als Ergänzung der Civilehe bedürfe. Andernfalls nöthige man entweder den Staat, sich Bestimmungen zu unterwerfen, die er nicht getroffen habe, und über die er keine Gewalt besitzen solle, oder man zwinge die Kirche in eine Unterwürfigkeit gegen staatliche Anordnungen hinein, die mit kirchlicher Freiheit unverträglich sei.

Er widerlegte die Befürchtungen, dass durch die Civilehe der kirchliche Sinn des Volkes gekränkt oder gefährdet werde. Er habe in einem grösseren französischen Orte die Kirchenbücher mit den Gemeindebüchern verglichen und gefunden, dass neben der bürgerlichen Ehe regelmässig die kirchliche Trauung vorkomme.

Dann aber bat er, die Anträge von Deiters und Dieringer zu verwerfen.

Es sei freilich inconsequent, gegen Kirche und Geistliche einen Zwang auszuüben, aber es sei nothwendig, um die Sitte des Volkes nicht mit dem Gesetze in schädlichen Conflict zu bringen, und man würde sonst in Deutschland dieselben Missstände zu beklagen haben, die in der Belgischen Kammer Erwähnung gefunden hätten.

Schliesslich stellte er noch zwei Anträge, von denen der eine die Aufhebung der Religionsverschiedenheit als Ehehinderniss bezweckte, der andere bürgerliche Beamte mit der Führung der Civilstandsregister betraut wissen wollte.

Gleich nach seiner mit allgemeinem Beifalle aufgenommenen Rede wurde der Schluss der Debatte angenommen, und nach wenigen Worten des Berichterstatters Beseler zur Abstimmung geschritten.

Schluss der Debatte.

Die zahlreichen Nebenanträge wurden verworfen, und dann ohne namentliche Abstimmung der §. 16. in folgender Fassung angenommen:

Annahme der Civilehe.

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur

nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt".

Zweite Lesung.

Der Artikel ist bei der zweiten Lesung nicht verändert worden. Auch wurde Seitens der Versammlung keine weitere Discussion beliebt[1].

Antrag, ein Gesetz über die Civilehe auszuarbeiten

Schon bei der ersten Berathung des §. 16. war der Antrag gestellt worden, dass der Gesetzgebungsausschuss einen Gesetzentwurf über die Civilehe ausarbeiten und der Versammlung zur Genehmigung vorlegen solle. Am 12. October wurde er wiederholt und am 12. Januar 1849. erstattete der Abgeordnete Michelsen Namens des Verfassungsausschusses Bericht[2]. Er empfahl, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstattung. Michelsen.

Am 30. Januar wurde der Bericht zur Berathung gestellt[3]. Er wies darauf hin, dass es sich hier um einen Gegenstand handele, der nach Art. 3. des Einführungsgesetzes der Grundrechte der Abänderung oder Ergänzung der Landesgesetzgebungen anheim falle, „*und der theilweise mit der Gesetzgebung über das Eherecht in nothwendigem Zusammenhange stehend, theils in die Organisation des Beamtenwesens und der öffentlichen Verwaltung eingreifend, schon deshalb der Legislatur der Einzelstaaten anheim fallen muss, weil es durchaus unthunlich sein würde, ohne Weiteres durch ein allgemeines Reichsgesetz zu bestimmen, welche bürgerliche Behörden in den einzelnen deutschen Ländern künftig in der besagten Beziehung als Civilstandsbeamte zweckmässig zu fungiren haben sollen*".

Buss.

Für den Ausschussantrag nahm Buss aus Freiburg das Wort.

Er erklärte die Civilehe für eine „*logische Nothwendigkeit*", aber er könne sich nicht verhehlen, dass sie „*die kirchlichen Ueberzeugungen und die allmächtige Sitte des Volkes*" verletze. Deswegen solle man Nichts übereilen, zumal in fast allen Staaten mit einer Reorganisation der Behörden vorgeschritten werde.

[1] ebendas. 6, 4135; danach §. 20. und 21. Zu bemerken ist, dass auch die von der preussischen, sächsischen und hannoverschen Regierung in Berlin vereinbarte Verf. v. 28. Mai 1849. in Art. 5. §. 148. f. (bei Rauch parlament. Taschenbuch Heft 5. S. 40.) — obligatorische Civilehe vorschrieb. Ebenso der hannoversche Entwurf. ebendas. S. 115.

[2] ebendas. 4538.

[3] ebendas. 7, 4931.

Nach den eingehenden Erörterungen des Berichterstatters und des Abgeordneten Lette aus Berlin verwarf denn auch die Versammlung den vorliegenden Antrag, der übrigens in einem neuen Amendement des Abgeordneten Huck eine Erweiterung und Verbesserung erfahren hatte.

Der Antrag verworfen.

Es ist bekannt, dass die deutschen Grundrechte mitsammt der deutschen Verfassung nicht in das Recht aller einzelnen deutschen Staaten übergegangen sind. Wurden sie doch durch den Beschluss der reactivirten Bundes-Versammlung v. 23. August 1851. geradezu aufgehoben[1]. Aber dennoch sind die dort niedergelegten Grundsätze von vielen gleichzeitigen Gesetzen angenommen worden, und damit auch die Civilehe.

Reception der deutschen Grundrechte.

Beschluss d. Bundes-Versammlung v. 23. Aug. 1851.

Ich lasse die einzelnen Länder folgen.

a. Frankfurt am Main.

Die Einführung der französischen Ehegesetze in Deutschland drohte den Conflict, welcher in Frankreich zwischen Staat und Kirche obwaltete, auch nach Deutschland zu übertragen. Die ängstliche Scheidung von Geistlichem und Weltlichem bei der Ehe war in den rheinischen Landen wenigstens unerhört, und verwirrte Pfarrer und Bischöfe in gleicher Weise.

Das franz. Eherecht in Deutschland.

Es schien Sache des Primas der deutschen Kirche zu sein, seinen Einfluss hier geltend zu machen und eine Harmonie der staatlichen und kirchlichen Anordnungen zu bewirken. Er liess deshalb auf Wunsch der Ordinariate durch den General-Vicar und Bisthumsverweser Freiherrn von Wessenberg eine ausführliche Denkschrift entwerfen, die den rheinischen Höfen und namentlich dem baierischen übergeben werden, und das Recht der Kirche gegenüber den staatlichen Gesetzgebungen wahren sollte.

Denkschrift des Freih. v. Weissenberg.

Wir können füglich die zahlreichen Bedenken und Abänderungsvorschläge übergehen, welche hier in Bezug auf Ehescheidung, gemischte Ehen u. s. w. gemacht wurden: aber auch die Form der Eheschliessung war Gegenstand eingehendster Erörterung.

Es wäre nicht zu vermeiden, erklärt die Denkschrift[2], dass

[1] Vgl. Zachariae deutsch. Staats- u. Bundesr. 1, 228.

[2] Abgedruckt bei Kopp die kathol. Kirche im neunzehnten Jahrh. (Mainz 1830.) 432. ff.; auch bei Linde Ueber Abschliess. u. Auflösung d. Ehe (Giessen 1846.) 13. ff.

durch den Grundsatz, die Ehe, die von dem Civilbeamten geschlossen sei, habe volle bürgerliche Kraft, das Ansehen jener höheren Sanction, welche die Ehe von der Religion empfängt, tief herabgesetzt und geschwächt würde. Der Staat hätte dermalen ein weit grösseres Interesse, die religiöse Sanction der Ehe zu verstärken, als schwächen zu lassen; da ohnehin so viele Umstände zusammenwirken, um die Bande der Moralität zu lösen oder lockerer zu machen, und den Trieben der Sinnlichkeit freien Spielraum zu eröffnen.

„In Frankreich hat die dort bestehende Gesetzgebung die Folge, dass die Bischöfe und untergeordneten Seelsorger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, diejenigen, die Eheverbindungen eingehen, welche zwar das Civilgesetzbuch für gültig anerkennt, die Kirche hingegen verwerfen muss, von der Gemeinschaft der Kirche und dem Gebrauche der Sakramente auszuschliessen. Wie wenig die Einführung eines solchen öffentlichen, durch häufige Thatsachen kundgemachten Widerspruches zwischen Staat und Kirche in Deutschland dem wahren Interesse der Völker und der Regierung, der Ruhe und sittlichen Ordnung entsprechen würde, bedarf wohl keines Beweises".

Deswegen stellte die Schrift die Forderung auf:

„Der Staat erklärt die von der Kirche gemachten Bestimmungen, dass zur Gültigkeit der Ehe die Schliessung derselben von dem eignen rechtmässigen Seelsorger erforderlich sei . . . . . auch als Grundsatz der Civilgesetzgebung". —

Es war, wenn man die Zeitverhältnisse in Betracht zieht, unter denen die Denkschrift entstanden war, durchaus nicht wunderbar, dass sie ruhig im Cabinete des Fürst-Primas liegen blieb, und dass kein Versuch gemacht wurde, die rheinischen Regierungen zur Annahme der dort niedergelegten Grundsätze zu bestimmen[1]; merkwürdig aber war es in der That, dass Dalberg selbst so wenig bei dem Programme verharrte, welches er doch den anderen empfohlen hatte.

Grossherzogthum Frankfurt.

Für das neu errichtete Grossherzogthum Frankfurt liess er ohne grosse Modificationen die französischrechtlichen Normen Platz greifen.

15. Septbr. 1809.

Schon am 15. September 1809. hatte er für die damaligen Theile seines Reiches die Reception des Code Napoléon befohlen[2]: welche aber durch die in Folge der Conven-

[1] Kopp a. a. O. 431.

[2] Grossherzogl. Frankf. Regierungsblatt (Frankf. 1810.) 1, 6.

tion v. 19. Februar 1810. bewirkte Territorialveränderung und die dann erfolgte Begründung des Grossherzogthums Frankfurt bis zum 1. Januar 1811. hinausgeschoben wurde[1].

Eine genaue Ministerialinstruction v. 24. November 1810.[2] erläuterte die auf den Civilstand bezüglichen Anordnungen des Code und die von der Regierung für gut befundenen Aenderungen derselben, die in dem Patente v. 25. Juli 1809. ausgesprochen waren.

Instruct. v. 24. Nov. 1810.

Patent v. 25. Juli 1809.

Die letzteren waren in doppelter Hinsicht bemerkenswerth.

Einmal nämlich wurde die kirchliche Trauung ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht völlig entkleidet und andererseits auch die Kirchbuchführung beibehalten.

Die Brautleute müssen sich zuvörderst zu ihrem Pfarrer begeben und von ihm einen Schein zu erlangen suchen, dass ihrer Ehe keine kirchlichen Hindernisse entgegenstehen.

Sind solche vorhanden, die auch staatlich Anerkennung gefunden haben, so hat das bürgerliche Gesetzbuch über Dispensationen u. s. w. schon Vorsorge getroffen; hat der Staat dagegen dieselben nicht berücksichtigt, so muss der Dispens der Kirche nachgesucht werden.

Mit diesem Scheine begeben sich die Brautleute zu dem Civilstandsbeamten[3], erbitten die bürgerlichen Aufgebote und werden bürgerlich getraut.

Dann aber folgen wieder mit gleicher Wichtigkeit die kirchlichen Proclamationen und die kirchliche Trauung: und erst jetzt ist die Ehe gültig geschlossen.

Die nach der Vorschrift des Code Napoléon geführten Civilstandsregister *„liefern allein für den bürgerlichen Stand Beweis“*, während die in den Händen der Pfarrer befindlichen Kirchenbücher, welche anstatt der Geburten die Taufen, anstatt der Civiltrauungen die kirchlichen vermerken, als legale Beurkundung nicht mehr in Betracht kommen. —

Am 4. April 1811. wurde dann eine Taxordnung für die Civilstandsbeamten erlassen[4], und am 5. Dezember eine

4. April 1811.

5. Dez. 1811.

[1] ebendas.

[2] ebendas. 1, 170. ff.

[3] Wo nicht eigene Beamte ernannt waren — so für Aschaffenburg: ebendas. 1, 158., Fulda: 1, 160., Hanau: 1, 162., Wetzlar: 1, 156. —, versah der Ortsvorstand mit der Localpolizei die Functionen des Civilstandes. ebendas. 1, 173.

[4] ebendas. 1, 433.

durch die neue Gerichtsorganisation veranlasste Verordnung, betreffend die Paraphirung der Civilstandsregister[1].

Der Code civil beseitigt.

Die Occupation der alliirten Truppen machte auch hier den französischen Zuständen ein Ende.

Verfüg. v. 16. Jan. 1814.

Eine Verfügung des General-Gouvernements v. 16. Januar 1814.[2] hob erstens die Gesetzeskraft des Code Napoléon auf und bestimmte ferner:

„*Die Beurkundung des bürgerlichen Rechtszustandes, welche seit* 1811. *den Polizeibehörden und Ortsvorständen unter der Aufsicht der betreffenden Gerichte erster Instanz übertragen war, ist künftig, wenn nicht früher schon eigene Kirchenbuchführer bestanden haben, den Seelsorgern wieder überlassen, welche dieselbe, wie vorhin, durch gut eingerichtete Kirchenbücher zu bewerkstelligen haben*".

Verordn. v. 8. Juli 1817.

Die am 14. Dezember 1813. wiederhergestellte „Freie Stadt Frankfurt"[3] beseitigte durch Verordnung v. 8. Juli 1817.[4] die Civilehe.

Die Grundrechte.

Auch für Frankfurt waren aber die Bestimmungen der Grundrechte maassgebend.

Gesetzentwurf über Civilehe.

Schon am 18. Mai 1849. wurde der verfassungsgebenden Versammlung ein Gesetzentwurf des Senates vorgelegt[5], welcher die Einführung der Civilehe anordnete, und der schon am 21. Mai einer Commission zur Prüfung übergeben werden konnte[6].

Commissionsvorschläge.

Diese aber wich in ihren Vorschlägen mannichfach von den Senatspropositionen ab, wenngleich sie das Princip der Civilehe adoptirte[7].

Vor Allem empfahl sie bei der materiellen Verschiedenheit der in dem Gesetze angeordneten Bestimmungen, lieber zwei Gesetze zu erlassen, deren eines der Standesbuchführung, das andere der Civilehe gewidmet sei, dann aber kämpfte sie gegen die Ansicht des Senats, dass die Führung der Civilstandsregister Sache der „*Regierungsgewalt*" sei.

Sie glaubte vielmehr dieselbe den Gemeindebehörden nach

[1] ebendas. 2, 466. — [2] ebendas. 3, 249. f. — [3] ebendas. 3, 235.
[4] Ges.- u. Statuten-Samml. d. Stadt Frankf. (1817.) 1, 81.
[5] Protokolle und Aktenstücke der verfassungsgebenden Versammlung des Freistaats Frankfurt I. 1848/49. (Frankf. a/M.) 223. (Mir vom Senator Hr. Dr. Reinganum zur Disposition gestellt.)
[6] ebendas. 235. — [7] ebendas. 367. f.

französischem Muster überlassen zu müssen. *„Es ist das Naturgemässe“*, erklärt der Ausschussbericht v. 5. September, *„in allen Fällen, wo die Einheit des Staates dadurch nicht gefährdet wird, die Verrichtung eines öffentlichen Actes den Gemeindebehörden zu überweisen. Nun ist es aber selbstredend nicht einzusehen, warum der Staat als solcher durch seine Beamten die Geburten, Adoptionen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle, die in sämmtlichen Gemeinden vorkommen, aufzeichnen soll. Viel natürlicher ist die Ansicht, dass sich diese Function zu einer Gemeindesache eigne . . .“*[1]

Nur für die Landgemeinden wurde eine Ausnahme zugelassen, weil man hier nicht die Existenz von hinlänglich rechtskundigen Communalbeamten voraussetzen könne. Deswegen sollte das Aufgebot aller Staatsangehörigen bei dem städtischen Standesbuchführer angenommen werden.

Für die Function der Trauung schlug der Ausschuss die Person des Bürgermeisters vor, weil es *„würdevoller und der Feierlichkeit des Actes angemessener sei, wenn der erste Beamte der Gemeinde denselben vollzieht*[2].

Endlich wurde im Art. 6. — dem Art. 36. des Verfassungsentwurfes entsprechend — eine Strafe für die Geistlichen festgesetzt, welche die kirchliche Trauung der Civilehe vorangehen lassen würden.

Debatten.

Am 1. October begannen die Debatten der verfassungsgebenden Versammlung, die am 3. und 10. fortgesetzt wurden[3], und die sich hauptsächlich um die durch den Ausschuss angeregte Frage drehten, ob die Ernennung der Civilstandsbeamten Staats- oder Gemeindeangelegenheit sei.

Antrag Jucho.

Dabei wurde der Commissionsvorschlag verworfen und der Antrag des Dr. Jucho angenommen:

„Der Standesbuchführer der Stadtgemeinde und dessen Gehülfen, die Schreiber und Canzleiboten, sowie die Standesbuchführer der Landgemeinden, werden von der zweiten Civil-

[1] §. 2. des Senat-Entwurfes lautete:

„Die Standesbuchführung, als Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit, steht unter der Ober-Aufsicht der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts“.

Der §. 4. des Ausschussentwurfes:

„Der Standesbuchführer der Stadtgemeinde und dessen Gehülfen, die Schreiber und Canzleiboten, sowie die Standesbuchführer der Landgemeinden, wenn diese nicht die Bürgermeister sind, werden von dem Gemeinderathe in Pflichten genommen“.

[2] Nach dem Senatsvorschlage traute der Civilstandsbeamte.

[3] Verhandlungen a. a. O. 402. f. 435.

abtheilung des Stadtgerichts bestätigt und in Pflicht genommen"

sonst aber im Wesentlichen die Commissionsvorschläge genehmigt.

Die Gesetze genehmigt.

Am 12. November erfolgte die Verlesung und Genehmigung der beiden Gesetze, die dann dem Senate übersandt wurden[1].

Revision der Gesetze.

Dieser aber zog vor der Publication noch die Gutachten der Gerichte ein, welche in mehreren Beziehungen Aenderungen für wünschenswerth und nothwendig erklärten[2]. —

Berathung.

Erst am 2. Juli 1850. wurden die neuen Senatsvorschläge der gesetzgebenden Versammlung wieder zur Berathung vorgelegt, und nachdem die am 5. Juli ernannte Commission am 1. November Bericht erstattet hatte, mit geringen Aenderungen angenommen[3]. Die Gesetze selbst wurden am 19. November 1850. publicirt[4].

Gesetze v. 19. Nov. 1850.

Sie beseitigten die kirchliche Trauung durchaus, und liessen an deren Stelle die Abschliessung der Ehe vor der bürgerlichen Obrigkeit treten. Die Aufgebote werden bürgerlich verkündet und die Registrirung der Ehe durch den Civilstandsbeamten vorgenommen.

Eine Strafandrohung verhindert die Vollführung der kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen.

Versuche, die obligatorische Civilehe zu beseitigen.

Die Opposition gegen das Gesetz beruhigte sich aber so bald noch nicht. Schon am 31. Januar 1851. wurden der gesetzgebenden Versammlung reformatorische Anträge vorgelegt[5].

Motive.

„Offenbar", so sagten die Motive, *„wünscht nur ein sehr kleiner Theil der Bürgerschaft die Einführung der bürgerlichen Ehe. Obgleich sie in den wenigsten deutschen Staaten zugelassen ist, so wollen wir dennoch sie Niemanden vorenthalten. Aber eben so wenig kann es der wahren Freiheit entsprechen, irgend ein Brautpaar zu zwingen, gegen seine Ueberzeugung sich bürgerlich trauen zu lassen. Ein solcher Zwang lässt sich nim-*

[1] ebendas. 455.

[2] Mittheil. aus d. Protok. d. gesetzgeb. Versamml. d. freien St. Frankf. 1850. 11, 33. 130.

[3] ebendas. 208. 233.

[4] Ges.-Samml. d. fr. Stadt Frankfurt (Frankf. 1854.) 9, 345. Abgedruckt hinten Anhang No. 1.

[5] Mittheil. aus d. Protok. d. gesetzgeb. Versamml. d. freien Stadt Frankfurt 1851. 11, 78. f.

mer rechtfertigen. Wer ihn verlangt, will nur Freiheit für sich und Beschränkung für Andere".

Daher wurde vorgeschlagen, den §. 12. des Gesetzes über bürgerliche Ehe aufzuheben und dafür zu bestimmen:

„*Eine Ehe kann gültig geschlossen werden entweder nach seitherigem Verfahren kirchlich oder aber bürgerlich. Der kirchlichen Trauung geht das kirchliche Aufgebot, der bürgerlichen Trauung das bürgerliche Aufgebot voraus*". — Also facultative Civilehe an Stelle der obligatorischen.

Der Antrag fällt.

Am 31. Januar 1851. wurde jedoch der Antrag mit 43 gegen 30 Stimmen als unzulässig verworfen[1].

b. Schwarzburg-Sondershausen.

Verfassungsentwurf 1849.

Der Verfassungsentwurf, welchen die Regierung i. J. 1849. den Ständen zur Berathung vorlegte, verordnete die Civilehe in der Fassung der deutschen Grundrechte. Der Landtag genehmigte den bezüglichen §. 23. in der Sitzung v. 3. Juli einstimmig[2] und hielt auch bei der zweiten Lesung den früheren Schluss aufrecht, zumal die Regierung selbst sich für denselben ausgesprochen hatte"[3].

Aber einstweilen trat das neue in §. 23. der **Verfassungs-Urkunde** v. **12. Dezember 1849.**[4] sanctionirte Recht noch nicht in Kraft. Vielmehr erklärte die Regierung in einer **Denkschrift** v. **7. Januar 1850.**, dass es dazu eines besonderen Gesetzes bedürfe, welcher Meinung die Stände freilich beitraten, zugleich aber um den baldigen Erlass eines solchen baten[5].

Revision der Verfassung.

Inzwischen erfolgte jedoch die Revision der Verfassung. Die Regierung verlangte die Aufhebung aller Bestimmungen „*in so weit sie in nichtssagenden Phrasen oder Principien bestehen, welche nie in allen ihren Consequenzen zur Anwendung kommen können und dürfen, oder ausser den Wünschen und Bedürfnissen der Staatsangehörigen liegen*"[6]. Dazu sollte auch der gesammte §. 23. gehören.

Allein die Regierung erlangte dabei nicht die volle Zu-

[1] ebendas.
[2] Verhandl. des zur Vereinbar. d. Verfass. berufenen Landtages d. Fürstenth. Schwarzb.-Sondersh. 1849—50. S. 105.
[3] ebendas. 285.
[4] Zachariae Verfassungsgesetze 987.
[5] Verhandl. a. a. O. 665.
[6] Denkschr. v. 13. März 1852.

stimmung der Stände. Mit 14 gegen 3 Stimmen beschlossen sie am 12. Juli das Eheverbot zwischen Juden und Christen auch fernerhin fortfallen zu lassen[1], und so beseitigte denn das Gesetz v. 2. August 1852.[2] nur die auf Civilehe und Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Ges. v. 2. Aug. 1852.

Dennoch ist aber bis jetzt noch kein Gesetz erlassen worden, welches für Ehen zwischen Juden und Christen nähere Anordnungen träfe.

c. Waldeck.

In Waldeck hatte die kirchliche Trauung schon seit langer Zeit geherrscht. Die alten Vorschriften über Verlöbnisse[3] waren den 9. April 1837. erneuert worden[4], die Gesetze v. 29. April 1831.[5] und 3. Dezember 1836.[6] gaben ausführliche Anordnungen über die Kirchenbuchführung und verlangten namentlich die Anfertigung von Duplicaten, die alljährlich den Gerichten übergeben werden sollten, die Bestimmungen v. 15. März 1833.[7] und 5. November 1826.[8] gaben Anordnungen über Copulationen und Trauungen im Auslande. Die ganze Gesetzgebung wich gar nicht oder doch nur unbedeutend von der anderer Staaten ab.

Ges. v. 9. April 1837.

Gesetze v. 29. April 1831. u. 3. Dec. 1836.

Verordn. v. 15. März 1833. u. 5. Nov. 1826.

Das Jahr 1848., das Vorbild der Grundrechte, wirkte aber auch hier ein.

Eine Versammlung von Abgeordneten trat zusammen, um ein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gemeinsames Grundgesetz zu berathen, und am 23. Mai 1849. wurde die Verfassungs-Urkunde publicirt[9].

V.-U. v. 23. Mai 1849.

Diese verkündete, wie die deutschen Grundrechte, die Trennung von Kirche und Staat, und zog auch in den §§. 19. und 20. für das Recht der Eheschliessung die in den Grundrechten niedergelegten Consequenzen.

[1] Verhandl. d. III. ordentl. Landtages 492.

[2] bei Zachariae a. a. O. 1004. ff.

[3] Das waren die Verordnungen v. 12. October 1702; 15. Mai 1719; 18. April 1732.

[4] Curtze d. kirchl. Gesetzgeb. d. Fürstenth. Waldeck (Arolsen 1851.) 417.

[5] ebendas. 381. — [6] ebendas. 414.

[7] ebendas. 392. — [8] ebendas. 344.

[9] Abgedruckt in Rauch parlamentar. Taschenb. Lief. 5. S. 168. f, die auf die Kirche bezüglichen Stellen bei Curtze a. a. O. 468.

Dennoch traten diese Anordnungen nicht gleich in Kraft; vielmehr setzten die Zusatzparagraphen zu den Paragraphen 18., 19. und 20. fest, dass bis zum Erlass eines eigenen Gesetzes das frühere Recht in Geltung bleiben solle. —

Die Verfassung selbst hatte aber eine Anfechtung zu erleiden, die nur in den eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen von Waldeck eine Grundlage fand[1].

Prinz Hermann v. Waldeck legte bei der deutschen Bundesversammlung gegen das Grundgesetz, welches er nicht genehmigt hatte, Beschwerde ein, und durch Beschluss der Bundes-Versammlung v. 7. Januar 1852. wurde die Waldeckische Regierung zur Abänderung der Verfassung aufgefordert[2].

Beschluss d. Bundesversammlung v. 7. Jan. 1852.

Während der mit Zustimmung des inzwischen volljährig gewordenen Fürsten Georg Victor fortdauernden Vormundschaft wurde eine Revision des Grundgesetzes vorgenommen und am 17. August 1852.[3] die jetzt geltende Verfassungs-Urkunde publicirt.

V.-U. v. 17. Aug. 1852.

Diese proclamirt zwar auch die Freiheit der Kirche, aber hat die Civilehe fallen lassen. Nur §. 40. bestimmt:

„In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden“.

Ein solches Gesetz ist aber bis jetzt noch nicht erlassen worden.

d. Mecklenburg-Schwerin.

In Mecklenburg-Schwerin war die kirchliche Trauung, die Verkündigung dreimaliger Aufgebote, die kirchliche Registerführung vielfach und ausdrücklich eingeschärft worden:[4] das Jahr 1848. stiess auch hier das ganze frühere Recht um.

Kirchl. Eheschliessung.

Mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft wurde eine Abgeordneten-Versammlung berufen, welche am 31. October 1848. zusammentrat und wenigstens für Mecklenburg-Schwerin das Staatsgrundgesetz v. 10. October 1849. vereinbarte[5].

Staatsgrundgesetz v. 10. Oct. 1849.

[1] Nach dem Pactum Primogeniturae v. J. 1687. hätte die Genehmigung der Agnaten eingefordert werden müssen. Vgl. Zachariae deutsches Staatsrecht 1, 254.

[2] Vgl. d. Protokolle d. deutschen Bundes-Versamml. 1852: 1. Sitz. v. 7. Jan. §. 4.; 3. Sitz. v. 24. Jan. §. 23.; 22. Sitz. v. 28. October §. 262.

[3] Abgedruckt bei Zachariae d. deutsch. Verfassungsges. d. Gegenwart (Göttingen 1855.) 1094. ff.

[4] Vgl. (Siggelkow) Handb. d. Mecklenburg. Kirchen- u. Pastoralrechtes (Schwerin 1797).

[5] Rauch a. a. O. Heft 6. S. 125.

Die §§. 28. und 29. wiederholten die Vorschriften der Grundrechte über die Civilehe, die jedoch niemals in Wirksamkeit getreten sind, da schon am 12. September 1850. durch den Spruch des Schiedsgerichts zu Freienwalde die Verfassung für nichtig erklärt wurde[1].

Die Verfassung wieder beseitigt 12. Sept. 1850.

e. Reuss-Schleiz.

Im Fürstenthume Reuss-Schleiz war i. J. 1848. ein constituirender Landtag berufen worden, der unter dem sichtbaren Eindrucke der Frankfurter Einflüsse am 30. November 1849. ein Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuss jüngerer Linie vereinbarte[2].

Staatsgrundgesetz v. 30. Nov. 1849.

Die Anordnungen der Grundrechte über die Civilehe und die Standesbücher fanden in den §§. 20. und 21. Aufnahme, ohne jedoch irgendwie praktische Folgen zu äussern.

Vielmehr wurde schon sehr bald die Constitution einer genauen Revision unterzogen, deren Ergebniss das am 5. Mai 1852. publicirte Staatsgrundgesetz war[3].

Staatsgrundgesetz v. 5. Mai 1852.

Dies verkündete zwar auch in §. 16. volle Glaubensfreiheit, ohne jedoch die Civilehe beizubehalten[4].

f. Hannover.

In Hannover hatte das Eheschliessungsrecht in der allgemeinen Landesgesetzgebung eigentlich nur eine geringe Berücksichtigung gefunden. Allein städtische und locale Statuten gaben eingehendere Vorschriften, als deren Kern aber überall die kirchliche Eheschliessung hervortrat[5].

Kirchl. Eheschliessung.

Auch hier jedoch führte das Vorbild der Grundrechte, wenn auch nicht zu positiven Bestimmungen, so doch wenig-

[1] Zachariae deutsche Verfassungsgesetze 774. f.

[2] bei Rauch parlament. Taschenbuch Heft 6. S. 176.

[3] bei Zachariae a. a. O. 1038. ff.

[4] Seitdem sind mehrere, die kirchliche Eheschliessung regelnde Verordnungen erlassen worden: v. 20. Mai 1852. betreffend die Trauung von Ausländern (Moser Allgem. Kirchenblatt 1854, 225.); v. 16. Dezember 1852. über Heirathserlaubnissscheine (ebendas. 1853, 575.); v. 20. Mai 1854. betr. die Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch der Parochie des Wohnortes (ebendas. 1854, 226.); v. 7. November 1857. über Heirathserlaubnissscheine (ebendas. 1857, 488.); v. 7. Sept. 1860. Verbot kirchlichen Aufgebots bei verwittweten Personen vor gerichtlicher Abfindung der Kinder erster Ehe hinsichtlich des väterlichen oder mütterlichen Erbtheils (ebendas. 1860, 288.).

[5] Schlegel Churhannov. Kirchenrecht (Hannover 1803.) 3, 325. — Der in Hannover als einem Theile der Départements hanséatiques geltende Code civil fiel mit dem französischen Regimente.

stens zu Bestrebungen, zu Debatten in der legislativen Körperschaft.

Ges. v. 5. Sept. 1848.

Am 5. September 1848. war ein Gesetz erlassen worden[1], dessen §. 6. allen Landeseinwohnern unbeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährte und welches die Bestimmung enthielt, dass die Befugniss der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit vorzunehmen, eine Autorisation der staatlichen Behörden zur Grundlage habe.

Antrag auf Einführung d. Civilehe.

Daran, und an die Vorschriften der deutschen Grundrechte, knüpfte sich ein Antrag, der in ausführlicher Motivirung die Regierung auffordern wollte, auf der Basis der obligatorischen Civilehe ein Eheschliessungsgesetz den Kammern vorzulegen[2].

Aber im Laufe der Discussion, welche in der zweiten Kammer stattfand, musste der Antragsteller selbst seine Forderungen einschränken und sich schliesslich mit dem Antrage begnügen: *„Stände ersuchen kgl. Regierung in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen in der Ehegesetzgebung zur Ausfüh-*

[1] Samml. d. Ges. f. d. Königr. Hannover 1848, 262.

[2] Allgem. Kirchenzeit. 1850, S. 327:

„In Erwägung, dass durch §. 6. des Gesetzes v. 6. Sept. 1848., verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betr., völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Landesbewohner eingeführt worden ist; — in Erwägung, dass diese gesetzliche Bestimmung nicht vollständig zur Geltung kommen kann, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ehen und deren rechtsgültige Vollziehung besonders zwischen den Christen und Nichtchristen bestehen bleiben, weil dadurch manche Ehen unmöglich werden, die bei vollkommener Glaubens- und Gewissensfreiheit möglich sein müssen; — in Erwägung, dass die Regierung die rechtsgültigen Ehen möglichst begünstigen und vermehren, dagegen die wilden Ehen ausrotten will, wie ihre dahin zielenden Gesetzesvorlagen ergeben, weshalb sie auch die Ehehindernisse, die im Glauben liegen, als bürgerliche Ehehindernisse nicht länger bestehen lassen darf; — in Erwägung, dass reichsgesetzlich durch die Grundrechte des deutschen Volkes Art. V. §. 20. bereits festgestellt worden ist, dass die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig sein und die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung desselben stattfinden darf und die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniss abgeben solle, so wie auch §. 21. die Führung der Standesbücher den bürgerlichen Behörden überwiesen worden ist; — in Erwägung endlich, dass im Gesetze über die Einführung der Grundrechte in Deutschland v. 27. Dez. 1848. Art. IV. No. 6. den Einzelregierungen Deutschlands aufgegeben worden ist, Vorschriften über die Civilehe und die Standesbücher in diesem Sinne für ihre Länder zu erlassen; — — aus diesen Gründen beschliessen Stände königliche Regierung zu ersuchen, baldigst ein Gesetz über die Civilehe und die Standesbücher unter Zugrundelegung der darüber in den Grundrechten des deutschen Volkes Art. V. §. 20. enthaltenen Vorschriften entwerfen zu lassen und ihnen vorzulegen".

rung des §. 6. d. Ges. v. 5. Sept. 1848. erforderlich sein werden, und die nach solcher Erwägung erforderlich erscheinenden gesetzl. Bestimmungen zur verfassungsmässigen Erklärung den Ständen vorzulegen".

Verordn. v. 9. Sept. 1851.

Ein solches Gesetz ist aber damals nicht erfolgt, und die Verordnung v. 9. September 1851.[1] unterwirft die Dissidenten (reformirte Separatisten) sowohl für Trauung als Registerführung den Vorschriften und den Beamten der reformirten Kirche, während das Gesetz v. 14. Juli 1853.[2] über die Kirchenbücher Anordnungen trifft.

Ges. v. 14. Juli 1853.

2. Die facultative Civilehe.

a. Oldenburg.

Aufhebung des Code Napoléon.

Die Geltung des Code Napoléon, welcher in Oldenburg, als einem Theile der hanseatischen Departements, Platz gegriffen hatte, nahm mit der Rückkehr der alten Dynastie ein Ende. Auch die kirchliche Eheschliessung trat dann wieder an die Stelle der civilen, und blieb in unangefochtener Kraft bis in die neueste Zeit.

Die deutschen Grundrechte.

Erst das Vorbild der Grundrechte wirkte entscheidend.

V.-U. v. 18. Februar 1849.

Am 18. Februar 1849. wurde eine Verfassungsurkunde publicirt, welche die grundrechtlichen Vorschriften über die Civilehe wörtlich wiederholte[3], aber ihre Wirksamkeit durch den Zusatz beschränkte: „*Bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen näheren gesetzlichen Bestimmungen bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft*". —

Revision der Verfassung 1852.

Bevor jedoch noch ein derartiges Specialgesetz den Kammern vorgelegt wurde, erfolgte i. J. 1852. die Revision der Verfassung.

Regierungsvorlage.

Der Entwurf der Regierung[4] substituirte dem alten Artikel 81. eine Bestimmung von ganz allgemeiner Fassung: „*Die Civilehe soll nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes eingeführt werden*", ohne sich indessen die Zustimmung des Verfassungsausschusses zu erwerben. Dieser verwarf vielmehr die Regierungsvorlage, wie die obligatorische Civilehe in gleicher Weise.

Verfassungsausschuss.

[1] Moser Allgem. Kirchenblatt 1853. S. 319.

[2] ebendas. 1853, 705. Vgl. auch den Erlass v. 13. November 1852. ebendas. S. 689.

[3] Art. 81. bei Rauch parlamentar. Taschenbuch Heft 4. S. 27.

[4] Protok. üb. d. Verhandl. d. V. allgem. Landtages (Oldenburg 1852) Anl. 55. S. 145.

Das Gesetz, erklärte er, müsse helfen, wo die Eingehung der Ehe auf Schwierigkeiten Seitens der Kirche stosse und er wollte in diesen Fällen die Civilehe als Auskunftsmittel hingestellt haben.

Seine Proposition lautete: „*Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren*", und diese wurde unter geringen Aenderungen mit allen gegen 6 Stimmen angenommen[1] und als Art. 33. §. 3. der Verfassungsurkunde v. 22. November 1852. publicirt[2].

V.-U. v. 22. Nov. 1852.

Schon vorher aber hatte der Staat für die Eheschliessung derjenigen Religionsparteien Sorge zu tragen gesucht, welche durch Gewissensbedenken abgehalten würden, die kirchliche Trauung nachzusuchen.

Durch die Verordnung v. 14. Januar 1851.[3] wurde allen, mit Corporationsrechten versehenen Gemeinden, und somit auch den Juden[4], das Recht der Registerführung zugestanden, „*hinsichtlich der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter denjenigen Eingesessenen, welche einer einzelnen anerkannten Kirchengemeinde im Herzogthume Oldenburg nicht angehören*", aber folgende Vorschriften getroffen:

Verordn. v. 14. Januar 1851.

1) „*Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle sind von dem Vater, Ehemanne oder nächsten Angehörigen innerhalb* 8 *Tagen, bei polizeilicher Strafe, dem Ortspfarrer, und zwar in den Kreisen Vechta und Kloppenburg dem katholischen, in den übrigen Theilen des Herzogthumes dem protestantischen anzuzeigen, welcher darüber eine besondere, dem Kirchenbuche anzulegende Liste führt.*

2) *In Beziehung auf die Eingehung einer Ehe sind die einer solchen Kirchengemeinde nicht angehörigen Confessionsverwandte den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot in bisheriger Weise unterworfen. Die Trauung darf nur eine vom Staate als dazu berechtigt anerkannte Person vornehmen. Es gehören dahin bis weiter nur die ordinirten Geistlichen der anerkannten christlichen Religionsgenossenschaften und der Landrabbiner*".

1 ebendas. 412.

2 : „Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren". — Zachariae Verfass.-Ges. 905.

3 Allgem. Kirchenblatt f. d. evangel. Deutschland 1852. S. 136.

4 Diese hatten bisher nach der Verordn. v. 14. August 1827. §. 22. ihre Register durch die Ortspfarrer führen lassen müssen.

Mangelhaftigkeit dieser Bestimmungen.

Die Bestimmungen standen schon mit dem Wortlaute der Verfassungsurkunde, welche statt der kirchlichen eine bürgerliche Trauung verhiess, im Widerspruche: sie wurden noch schwieriger durchzuführen, als verschiedene Dissidentengemeinden, namentlich im Amte Westerstede, aller Zwangsmaassregeln ungeachtet, vor den evangelischen Pfarrer zu treten verweigerten und den Concubinat einer kirchlichen Ehe vorzogen[1].

Gesetzentwurf v. J. 1855.

Am 1. Februar 1855. legte daher die Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf vor[2].

„*Die kirchliche Eingehung der Ehe*", bestimmte der §. 1., „*nach den Vorschriften einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft, bleibt als bürgerlich gültige Form der Eingehung der Ehe bestehen*", und §. 2. fügte hinzu: „*Ausserdem kann jede staatsgesetzlich zulässige Ehe vor den bürgerlichen Behörden auf die in diesem Gesetze angegebene Weise bürgerlich gültig, als Civilehe eingegangen werden*".

Facultative Civilehe.

Motive.

Die Motive[3] vertraten das Princip der facultativen Civilehe, welche dem Verfassungsgesetze entspreche, da Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden dürfe. Sie sprachen die Erwartung aus, dass die kirchliche Trauung bei dem kirchlichen Sinne der Bewohner des Grossherzogthums immer die Regel bleiben werde, und sie rechtfertigten damit die Voranstellung derselben und die blosse Hinzufügung der Civilehe „*als zweite, jedoch voraussetzlich nur selten und ausnahmsweise zur Anwendung kommende Form*".

Vorläufiger Ausschussbericht.

Am 2. März erstattete der Kammerausschuss seinen vorläufigen Bericht[4]. Die Majorität war mit den Vorschlägen der Regierung durchweg einverstanden, die Minorität wünschte zwar nicht die Einführung der obligatorischen Civilehe, wohl aber hielt sie den Erlass eines allgemeinen, alle Staatsbürger umfassenden Gesetzes für wünschenswerth; das dem staatlichen fremde Kirchenrecht dürfe nicht bei den Verhältnissen der Ehe Geltung behalten.

Die Minorität.

Das Plenum stimmt mit der Majorität.

Die Kammer trat indessen mit allen gegen 7 Stimmen den Vorschlägen ihrer Commission und den Principien der Regierung bei[5].

[1] Berichte üb. d. Verhandl. d. 9. Landtages f. d. Grossherzogth. Oldenburg (1855.) 371.
[2] ebendas. 312. ff. Beil. no. 124. — [3] ebendas. S. 315. ff.
[4] ebendas. S. 370. — [5] ebendas. S. 372.

Nachdem so vorläufig schon mit dem Landtage die Grundzüge des neuen Gesetzes vereinbart waren, erfolgte am 20. März der Commissionsbericht[1].

Er beantragte, da blos über die Civilehe Anordnungen getroffen werden sollten, den auf die kirchliche Eheschliessung bezüglichen Eingang zu streichen und nur am Schlusse noch einen Artikel hinzuzufügen, welcher bezeugen sollte, dass für die anerkannten Religionsgesellschaften die kirchliche Trauung in ungestörter Kraft verbleibe.

Commissionsbericht.

Die Commission machte ferner auf die Unzuträglichkeiten des neuen Rechts mit den Vorschriften des alten aufmerksam. Sie erachtete es für unthunlich, dass bei Scheidung von Civilehen der Pfarrer einen Sühneversuch machen solle, und sie erblickte eine Rechtsungleichheit in der Bestimmung, dass die Verlöbnisse zu einer Klage anf Vollziehung der kirchlichen Ehe berechtigen sollten, aber nicht auf Eingehung der bürgerlichen.

Bedenken gegen den Entwurf.

Diese Bestimmung des alten Rechts empfahl sie zu beseitigen.

Am 21. März erfolgte die Discussion im Plenum. Des Widerspruches der Regierung ungeachtet wurden die Commissionsvorschläge genehmigt.

Discussion im Plenum. Commissionsvorschläge genehmigt.

Die Commission zur zweiten Lesung des Entwurfes brachte nur unwesentliche Formänderungen[2], und obgleich die Regierung dringend die Wiederherstellung der Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung befürwortete, wurden doch am 31. März die Propositionen der Commission von Neuem genehmigt.

Zweite Lesung.

Aber die Regierung hatte beschlossen, nicht nachzugeben. Am 14. April richtete das Staatsministerium ein Schreiben[3] an die Ständeversammlung, worin es die Abänderung der gefassten Beschlüsse forderte.

Einsprache der Regierung.

Der mit der Verfassungsurkunde übereinstimmende Grundsatz des Gesetzes müsse an die Spitze gestellt werden, der Gegensatz zum Code Napoléon müsse in die Augen springend sein.

Obgleich nun die Commission des Landtages die Anmuthungen der Regierung zurückzuweisen empfahl, und obgleich die Majorität des Hauses die Bedenken des Staats-

[1] ebendas. Beil. no. 185. S. 605.
[2] ebendas. Beil. 219. S. 679.
[3] ebendas. Beil. 254.

Die Kammer giebt nach.

ministeriums für ungerechtfertigt erachtete, so trat sie doch, um nicht nöthige Maassregeln durch leere Formbedenken zu hemmen, in dem Schreiben v. 27. April den Vorschlägen desselben bei[1].

Ges. v. 31. Mai 1855.

So wurde am 31. Mai 1855. das Gesetz, betreffend die bürgerliche Eingehung der Ehe, publicirt[2].

Die Schliessung der Ehe erfolgt entweder durch Trauung der dazu berechtigten Geistlichen in hergebrachter Form, oder vor dem Amte eines der Brautleute, nachdem bürgerliche Aufgebote, die auf die Dauer von 14 Tagen ausgehängt werden, vorangegangen sind.

Führung der Kirchenbücher.

Die Eintragung in die Kirchenbücher geschieht durch Vermittlung des eheschliessenden Magistrates, und zwar werden die Register für die anerkannten Religionsgesellschaften durch deren Geistliche, für die anderen nach Maassgabe der Bestimmung vom J. 1852. geführt. —

Erfolge des Gesetzes.

Ueber die Erfolge des Gesetzes liegen mir ausführliche statistische Notizen vor. Es ergiebt sich daraus, dass weder unter Evangelischen, noch unter Katholiken oder Juden bis jetzt eine Civilehe geschlossen ist. Das Verhältniss gestaltet sich folgendermaassen[3]:

Jahr	Beide evangelisch incl. Secten		Beide katholisch		Beide jüdisch		Mann evangelisch Frau katholisch		Mann katholisch Frau evangelisch		Summa	
	kirchliche	Civil-Ehe	kirchliche	Civil-Ehe	kirchliche	Civil-Ehe	kirchliche	Civil-Ehe	kirchliche	Civil-Ehe	der Civil-Ehen	der kirchl. Ehen
1861	1518	4*	505	—	4	—	5	—	5	—	4	2037
1862	1455	15†	457	—	6	—	7	—	21	—	15	1946
1863	1492	7§	459	—	4	—	13	1	16	1	9	1984

* Sämmtlich Baptisten.
† 12 Baptisten, 2 Methodisten, 1 Lutheraner.
§ 5 Baptisten, 1 Lutheraner, 1 Mann Baptist, Frau evangelisch.

b. Hamburg.

K.-O. v. 1551.

Schon die Kirchenordnung von Aepinus (a. d. J. 1551.) hatte den bürgerlichen Character der Eheschliessung betont. Zwar sollten die Geistlichen trauen, aber sie sollten *„nha des Erbaren Rades Gebott in der Kerken thohope geuen"*. Die bür-

[1] ebendas. Beil. 271.
[2] Siehe Anhang No. 2.
[3] Die officiellen Notizen — ich verdanke ihre Mittheilung Herrn Rechtspraktikanten Goose — beginnen erst mit dem J. 1861. In den Jahren 1855—59. sind ebenfalls nur Baptisten- und gemischte Ehen bürgerlich geschlossen worden. — Allgem. Kirchenzeit. v. 12. März 1859. No. 11. S. 350.

gerliche Obrigkeit prüft, ob der beabsichtigten Verbindung keine Hindernisse entgegenstehen, sie erklärt die Ehe für zulässig, sie ertheilt einen Erlaubnissschein, und erst auf Grund desselben nimmt der Geistliche ohne jede eigene Verantwortlichkeit die Proclamationen und Copulation vor. —

Dies Recht wurde auch wieder hergestellt, als am 26. Mai 1814.[1] der Code civil, der in Hamburg, als einem Theile der hanseatischen Departements, eingeführt war, wieder beseitigt wurde. *„In Hinsicht der Copulationen und Proclamationen bleibt es bey der Hamburgischen Verfassung"*, wurde verordnet, und von den Neuerungen des Code nur die bürgerliche Registerführung beibehalten. Aber auch diese liess man fallen, und kehrte in der Verordnung v. 30. November 1815. fast ganz auf den Standpunkt des Mandates v. 30. September 1782. zurück.

Der Code civil Verordn. v. 26. Mai 1814.

Verordn. v. 30. Nov. 1815.

Danach sollen die Beamten auf die von ihnen geführten Bücher förmlich vereidigt werden. Gleichmässige Vorschriften sind für die gesammte Registerführung gegeben, die Aufsicht über ihre Befolgung steht staatlichen Beamten zu. Die Bücher werden in doppelten Exemplaren geführt, ein beglaubigtes Duplicat alljährlich in dem Stadtarchive niedergelegt und dort zu einem Generalregister verarbeitet.

Kirchenbücher.

Auch für Aufgebote wurde wenigstens in so weit eine bürgerliche Form eingeführt, als deren Einrückung in das Hamburgische Wochenblatt angeordnet wurde. —

Aufgebote.

So war man in der That von der Civilehe nicht sehr weit entfernt, oder vielmehr, man lebte in einem Systeme, welches sich nur dadurch von dem französischen unterschied, dass die Functionen der Civilstandsbeamten theilweise den Pfarrern übertragen waren, während ein anderer Theil den bürgerlichen Behörden verblieb. —

Character d. Hamburg. Eheschliessungsrechtes.

Die Bewegungen des Jahres 1848. gingen an dem Hamburger Eherechte fast spurlos vorüber. Freilich gab der Verfassungsentwurf der constituirenden Versammlung v. 11. Juli 1849.[2] wörtlich die Bestimmungen der Grundrechte über Civil-

Das Jahr 1848.

Verfassungsentwurf v. 11. Juli 1849.

[1] Hamburg. Verordn. v. J. 1814. v. Anderson (Hamb. 1815.) 1, 6. — Dazu die erläuternde Verordn. v. 21. März 1831. bei Lappenberg Samml. d. Verordn. d. freyen Hansestadt Hamburg seit 1814. (Hamb. 1832.) 2, 301. — Vgl. über die weitere Entwicklung Baumeister Privatrecht d. freien Hansestadt Hamburg (Hamb. 1856.) 2, 21. Westphalen Hamburg. Verfass. 2, 275—7.

[2] Art. 35. f. bei Rauch parlamentar. Taschenb. Heft 5. S. 214.

ehe wieder, ohne jedoch von Bürgerschaft und Senat genehmigt zu werden[1].

Aber etwas machten sich doch der Zähigkeit der Hamburger Behörden ungeachtet die Einwirkungen der Zeit geltend.

Verordn. v. 24. Oct. 1849.

Am 24. October erging eine provisorische Verordnung, welche Ehen zwischen Juden und Christen gestattete, und für deren Schliessung bürgerliche Aufgebote und bürgerliche Trauung anordnete[2]. —

Der nächste wichtige, auf unseren Gegenstand bezügliche Akt der Gesetzgebung fiel erst in d. J. 1861: er brachte die facultative Civilehe.

Dissidenten.

Auch in Hamburg waren Dissidien von den anerkannten christlichen Kirchen hervorgetreten, und wenn auch der Senat durch sein Conclusum v. 18. Februar 1853. über die deutschkatholische Gemeinde die Auflösung verhängte, so erklärte er doch zugleich, *„dass er der Ueberzeugung und dem Glauben Einzelner irgend wie zu nahe zu treten weit entfernt sei"*.

Auflösung der deutsch-katholischen Gemeinde.

Damit war auch von selbst gegeben, dass die den Gewissen Vieler beschwerliche kirchliche Trauung fortfallen müsse.

Antrag auf Civilehe.

Ein darauf abzielender Antrag, welcher die Einführung der obligatorischen Civilehe befürwortete, wurde denn auch im Schoosse der Bürgerschaft gestellt und am 21. März 1861. einem Ausschusse zur Prüfung übergeben.

Ausschussbericht.

Dieser, wie sehr er auch die Folgerichtigkeit des vorgeschlagenen Systemes anerkannte, glaubte sich doch dagegen aussprechen zu müssen. *„Wenn . . die Einheit der den Lebensbund knüpfenden Solennität"*, sagte der Bericht[3], *„in zwei ganz verschiedene Akte sich spalten, wenn jedes verlobte Paar gezwungen werden soll, den bedeutungsvollen Abschluss der Ehe in die Function eines Beamten von sehr gewöhnlicher Form zu verlegen und wenn die Mitwirkung der Kirche im Widerspruche mit dem religiösen Bedürfnisse der Verlobten, ... zu einer für den Rechtsstand und die Folgen der Ehe gleichgültigen Ceremonie herabgesetzt werden soll — dann muss man fragen: ob einem derartigen Gesetzeszwange, die Wünsche und die Zustimmung aller derjenigen, die ihm unterworfen werden sollen, entgegen kommen würden? oder ob triftige Gründe die Gesetzgebung*

Gegen oblig. Civilehe.

[1] Vgl. Zachariae deutsche Verfassungsgesetze S. 1219.
[2] Gedruckt bei Joh. Aug. Meissner. Siehe Anhang No. 3. a.
[3] S. 2. ff.

nöthigen, auf die Billigung der Mehrzahl für ihre Maassregeln zu verzichten?"

Beide Fragen glaubte der Ausschuss verneinen zu müssen. Er wies darauf hin, dass es den Ueberzeugungen und dem Character des grössten Theiles der Bevölkerung in allen Schichten entspreche, eine kirchliche Ehe zu schliessen.

„*Die Thatsache*", aber fuhr er fort, „*dass in den überkommenen Sitten und Ansichten eine erkennbare Umwandlung bisher nicht stattgefunden hat, wird für jeden praktischen Gesetzgeber von grösserem Gewichte sein, als die bloss logische Consequenz eines theoretischen Gedankens*".

Für Facultative.

Freilich müsse diese Rücksicht zurücktreten vor den Geboten einer gleichwägenden Gerechtigkeit und vor der Anerkennung jeder mit dem Staatswohle vereinbaren natürlichen Freiheit: aber hiernach brauche auch dann, wenn die bisherige gesetzliche Einrichtung in Widerspruch mit den Forderungen einer erheblichen Zahl von Individuen stehen sollte, keine uniforme Entscheidung getroffen zu werden, durch welche einer unsicheren und vielleicht wechselnden Mehrzahl die Ansprüche einer nicht minder beachtenswerthen Classe untergeordnet und zum Opfer gebracht würden.

Das Bedürfniss nach Civilehe sei unzweifelhaft vorhanden, aber eben so unzweifelhaft werde es durch die Einführung der facultativen seine Befriedigung finden. —

Keine bürgerlichen Civilstandsregister

Die Anordnung bürgerlicher Civilstandsregister lehnte der Ausschuss ab[1]. Er wies auf die Kosten hin, welche dadurch verursacht, auf die Unbequemlichkeiten, welche dem Publikum auferlegt würden, er glaubte, dass die Reformen nicht so einschneidend und mehr an das Bestehende anknüpfend auftreten müssten.

Minorität des Ausschusses.

Die Minorität des Ausschusses[2], und darunter der ursprüngliche Antragsteller — Dr. Rée — blieben bei der obligatorischen Civilehe stehen, die allein consequent, die allein der Trennung von Staat und Kirche entsprechend und durch das Vorbild der Grundrechte empfohlen sei. —

Die Bürgerschaft.

Das Plenum der Bürgerschaft trat indessen der Majorität des Ausschusses bei. Mit 103 gegen 7 Stimmen wurde der von diesem ausgearbeitete Entwurf angenommen[3], und, nachdem er die Zustimmung des Senates gewonnen hatte, als Ge-

[1] S. 3. f. — [2] S. 10. ff.
[3] Krause Protest. Kirchenzeit. v. 27. October 1860. No. 43. S. 1046.

Ges. v. 1. Juli 1861. setz über Eheschliessung und Geburtsregister am 1. Juli 1861. publicirt[1].

Die kirchliche Trauung der dazu befugten Religionsgemeinschaften wird als vollberechtigt an die Spitze gestellt; ihr

Facultative Civilehe. gleich steht aber die bürgerliche, von bürgerlichen Beamten zu vollziehende, mit bürgerlichen, im Tagesblatte zu verkündenden Aufgeboten. —

3. Die Nothcivilehe für Personen, welche die kirchliche Trauung nicht erlangen können.

a. Anhalt-Dessau-Köthen.

Code civil 1810. Im J. 1810. am 28. Dezember publicirte der Herzog August Christian Friedrich für Köthen den Code civil[2]. Er wollte seinen Unterthanen die Wohlthat der Gesetze 'gewähren, *„welche der grösste Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Grosse, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat"*.

Aber die ganze Umformung der Landesverfassung war ohne jede Vorbereitung vorgenommen worden, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes, und ebenso wenig dem Geiste des Musters, als dem Umfange von Anhalt entsprechend.

Das kleine Land wurde mit einem kostspieligen, zusammengesetzten Behördenorganismus bedacht, der eine nutzbare Verwendung kaum finden konnte und nur dazu diente, die schon bedenklichen Finanzverhältnisse vollständig zu zerrütten.

Wieder aufgehoben 1812. So war es denn unstreitig ein Fortschritt, als die vormundschaftliche Regierung von Leopold Friedrich Franz schon am 24. October 1812.[3] das ganze französische Recht, alle fremdländischen Einrichtungen und damit auch die Civilehe beseitigte[4].

Aber in Anhalt sollte noch einmal, wenngleich wieder nur auf kurze Zeit, die obligatorische Civilehe eingeführt werden.

V.-U. v. 28. Oct. 1848. Die Verfassungs-Urkunde v. 28. October 1848. für das Herzogthum Anhalt-Köthen wiederholte in §. 23. wörtlich

[1] Gedruckt bei Th. G. Meissner. Siehe Anhang No. 3. b.

[2] Samml. d. in d. Herzogth. Anhalt-Köthen in d. J. 1800—22. ergangenen Ges., Verordn. u. Verfüg. (Köthen s. a.) 1, 153. — Vgl. Winkopp Rhein. Bund Heft 65. S. 225. f.

[3] Samml. a. a. O. 249.

[4] Am 15. Juli 1819. erfolgte eine Verordnung über Führung der Kirchenbücher. ebendas.

die Bestimmungen der Grundrechte[1], und in Folge dessen wurde am 24. September 1849. für Köthen und auch für Dessau ein eingehendes Gesetz über die Führung der Standesbücher und die Civilehe erlassen[2]. Gesetz v. 24. Sept. 1849.

Darin adoptirte die Regierung das System der Civilehe ganz nach dem Vorbilde des Code Napoléon: Bürgerliche Aufgebote mit Bekanntmachung durch ein Tagesblatt, Verbot der kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen, Zusammengebung der Eheleute durch den Gemeindevorstand oder den in dessen Stelle ernannten Civilstandsbeamten, Eintragung in die bürgerlichen Register[3]. — obligatorische Civilehe.

Jedoch blieben diese Bestimmungen nicht lange in Kraft[4]. Schon durch das Gesetz v. 14. Januar 1850.[5] wurden sie wesentlich modificirt. Dies gestattete nämlich auch die kirchliche Trauung, *„bis zur verfassungsmässigen Trennung der Kirche vom Staate"*, und verpflichtete die Geistlichen nur, binnen 48 Stunden bei 25 Thlr. Strafe jede Trauung dem Civilstandsbeamten schriftlich anzuzeigen. Gesetz v. 14. Januar 1850. facultative Civilehe.

Das Gesetz v. 18. November 1851. endlich §. 1. stellte das frühere Recht und die obligatorische kirchliche Trauung wieder her[6]. Nur wo der Ehe ein kirchliches Bedenken ent- Gesetz v. 18. Nov. 1851. Nothcivilehe.

[1] Rauch parlamentar. Taschenbuch Heft 2. S. 45. — In dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe stand Nichts von Civilehe, nur die Trennung von Staat und Kirche wurde ausgesprochen. Erst in der Sitzung v. 17. August 1848. beantragte der Minister, unter stürmischem Jubel der Abgeordneten und der Tribünen, die Annahme eines auf Civilehe bezüglichen, dem Preussischen Verfassungsentwurfe entlehnten Passus. Ausführl. Verhandl. d. konstituir. Landt. f. d. Herzogth. Anhalt-Dessau u. Anhalt-Köthen 1848—49. S. 192. — Es lief dann noch folgender Antrag ein: „1) Die Civilehe ist eingeführt. 2) Die Ehe zwischen Bekennern jeder Religion ist gestattet. 3) Der staatliche Zwang zur Taufe und Confirmation ist aufgehoben. 4) Die Führung von Geburts-, Todten- und Eheregistern wird den Civilbehörden überwiesen" — ebendas. 196. —, der jedoch, dem Commissionsantrage zu Folge — ebendas. 794. —, der Fassung der Frankfurter Grundrechte weichen musste. — ebendas. 798.

[2] Samml. d. in d. Herzogth. Anhalt-Köthen v. J. 1842. bis z. 1. Februar 1850. erlassenen Gesetze (Köthen 1850.) Th. 4. S. 392. ff. — Den Wortlaut siehe Anhang No. 4. a.

[3] Schon vorher übrigens war in Dessau die Trauung nur gestattet worden, nachdem eine gerichtliche Ehestiftung geschlossen war.

[4] Während dieser Zeit kamen in der Stadt Dessau 14 Civiltrauungen vor, denen die kirchliche nicht nachfolgte. Darunter waren zwei von Ehen zwischen Juden und Christen. Allg. Kirchenzeit. 1853. S. 1200. No. 148.

[5] Samml. a. a. O. 4, 455. Der Wortlaut Anhang No. 4. b.

[6] Allgem. Kirchenzeit. 1853. S. 1200. No. 148.

gegensteht, darf sie mit specieller landesherrlicher Erlaubniss gerichtlich eingegangen werden.

b. Württemberg.

Die Grundrechte.

Die Entwicklung des württembergischen Eherechts ist mehr durch das Bedürfniss, als durch Theorieen bestimmt worden.

Auch hier war die Einwirkung der deutschen Grundrechte keine nachhaltige. Zwar wurde ein Entwurf eines bürgerlichen Ehegesetzes, welches obligatorische Civilehe vorschrieb, bekannt gemacht[1], aber die missverständliche Aufregung des Volkes, welches in der civilen ein absolutes Verbot der kirchlichen Ehe witterte, und die sogar in einem eigenen Ministerial-Erlasse — v. 1. Februar 1849.[2] — beschwichtigt werden musste, brachte die Gesetzgebungsarbeit in's Stocken, bis dann die Aufhebung der Grundrechte ihr ein Ende setzte[3]. —

Min.-Erl. v. 1. Febr. 1849.

Gesetz v. 1. Mai 1855.

Erst das Gesetz v. 1. Mai 1855. griff auf die Civilehe zurück, aber diesmal in der Gestalt einer beschränkten Nothehe und ganz in den Gränzen der unabweisbaren Nothwendigkeit.

Motive.

Die Motive der Regierung setzten das bündig auseinander.

Dissidenten.

Zuvörderst waren katholische und protestantische Secten entstanden, welche durch die bisherige Gesetzgebung zur Trauung an die evangelischen Geistlichen gewiesen wurden[4].

Theilweise aber weigerten sich diese, den kirchlichen Segen über Personen zu spenden, welche ihren Widerwillen dagegen offen genug erklärten, theilweise sträubten sich die Dissidenten selbst, eine ihren Ansichten zuwiderlaufende Trauform zu adoptiren[5]. In beiden Fällen war das Resultat ein gleiches: die Paare liefen ohne bürgerlich-rechtskräftige Eheschliessung zusammen und wurden dann polizeilich wegen Concubinates bestraft; die Civilstandsverhältnisse wurden in bedenklicher Weise zerrüttet.

Concubinate.

[1] Hartmann evangel. Kirchenblatt 1850. S. 66.

[2] Abgedruckt bei Süsskind und Werner Handb. d. württemb. Ehegesetze (Darmsheim u. Hammheim 1854.) 1, 19.

[3] Verhandl. d. Württemb. Kammer d. Abgeordneten i. d. J. 1854. u. 1855. (Stuttgart 1855.) Beil. I, 1, S. 137. ff.

[4] Vgl. Süsskind u. Werner a. a. O. 2, 41. ff.

[5] Vgl. Hauber Recht u. Brauch d. evangel.-luther Kirche Württembergs (Stuttgart 1854.) 1, 210; 2, 191, ff.

Dann aber waren auch in Württemberg Irrungen in der Frage der gemischten Ehen zu Tage getreten.

Gemischte Ehen.

Nach den seit dem Lüneviller Frieden erlassenen Landesgesetzen[1] bedurfte es zur Eingehung solcher Verbindung keinerlei Dispensation. Ueber die Schliessung bestimmte das Edict v. 1806. No. VII.: „*Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand*“[2]. In Bezug auf die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden müssten, wurde schliesslich, nach mehrfachen Schwankungen, völlige Freiheit der Eltern statuirt[3]. —

Edict v. 1806. Eingehungsform. Religion der Kinder.

Anfangs stiessen diese Bestimmungen Seitens der katholischen Geistlichkeit auf keinerlei Widerstand. Erst als in den übrigen deutschen Ländern die clericale Opposition gegen die Staatsgesetze sich geltend machte, erfolgten auch in Württemberg einzelne Trauungsweigerungen. Aber Regierung und Ordinariat standen einmüthig zu einander; beide schritten mit Zwangsmaassregeln gegen widerspenstige Geistliche ein[4], und die Kammern in der Session 1841/2. billigten vollständig den Fortbestand des alten Rechtes[5].

Verhalten der Geistlichkeit. Trauungsweigerungen unterdrückt.

Allmählich nahm indessen der Widerstand der Geistlichen immer grösseren Umfang an, und wurde um so bedenklicher, als auch der Landesbischof auf ihre Seite trat. Am 11. Mai 1849. verbot er seinen Pfarrern gemischte Ehen einzusegnen, wenn nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben verheissen wäre[6].

Erlass des Bischofs v. Rottenburg v. 11. Mai 1849.

Die Regierung suchte dagegen zu helfen, indem sie die

[1] Ueber das frühere Recht vgl. Süsskind u. Werner a. a. O. 1, 342. ff. Hauber a. a. O. 2, 167.

[2] Eisenlohr württemb. Kirchengesetze 2, 71.

[3] Das Religionsedict v. 1806. Nro. VI. hatte als das Regelmässige die Erziehung in der Religion des Vaters bezeichnet, jedoch hinzugefügt, dass, wenn dieser evangelisch, die Söhne nothwendigerweise ebenfalls evangelisch erzogen werden müssten. Diese Beschränkung wurde jedoch durch Geh.-Raths-Erlass v. 14. März 1817. (Reg.-Bl. S. 131.) aufgehoben. Vgl. Hauber a. a. O. 2, 175. f. Süsskind u. Werner a. a. O. 1, 357. ff.

[4] Vgl. Hauber a. a. O. 2, 169.

[5] Vgl. Kammerverhandl. 1841/2.

[6] Hartmann evangel. Kirchenbl. 1849, 735.

Brautpaare möglichst von der Nothwendigkeit befreite, die Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bei ihrer Eheschliessung nachzusuchen[1]. Am 20. November 1849. verordnete sie zunächst, dass, wenn der Bräutigam katholisch, mithin der katholische Pfarrer trauberechtigt sei, durch das Cultusministerium eine Dispensation zur Trauung bei dem evangelischen Pfarrer erlangt werden könnte, und am 4. März 1851. wurde diese Dispensationsbefugniss auf die evangelischen Dekane *„in ihrer Eigenschaft als zumalige Staatsbeamte"* übertragen.

Verordn. v. 20. Nov. 1849.

Verordn. v. 4. März 1851.

Für den Fall, dass auch der evangelische Geistliche die Trauung verweigern würde, sollte jetzt die Civilehe verstattet werden, wie diese auch den Dissidenten die gewünschte Hülfe bringen sollte.

Gesetzgebungscomm. II. K. Bericht.

Der Bericht der Gesetzgebungscommission der II. Kammer[2] war im Principe mit der Regierungsvorlage einverstanden. *„Zwar steht in einem Staate"*, hiess es, *„wo dem Staatsbürger die religiöse Freiheit grundgesetzlich zugesichert ist . . . . mit diesem Rechte das Gebot der kirchlichen Trauung nicht im Einklange . . . . allein auf der anderen Seite wurde in der Mitte unserer Commission theils in Betracht gezogen, dass die allgemeine Einführung der Civilehe weitergehende Aenderungen unserer Ehegesetzgebung erfordern . . . ."* theils Aufregung im Volke hervorrufen würde.

Kirchen- u. Schulcommission.

Auch die Kirchen- und Schulcommission stimmte dem Projecte bei[3].

Berathungen im Plenum.

Die Berathungen im Plenum fanden am 4. Dezember 1854. statt[4]; nach Ablehnung mehrerer principiell unwichtiger Amendements wurde das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

I. Kammer.

Ebenso waren die von der I. Kammer[5] beschlossenen Ab-

[1] Süsskind u. Werner a. a. O. 1, 348.

[2] Verhandl. a. a. O. Beil. S. 287.

[3] ebendas. Beil. S. 293.

[4] ebendas. S. 191. ff. Es wurde das Amendement gestellt, die Civilehe auch zu verstatten, „wenn bei der Abschliessung gemischter Ehen die Nupturienten sich mit den für solche Fälle vorgesehenen kirchlichen Trauungsformen nicht begnügen". Dies wurde abgelehnt, ebenso der Antrag der Kirchencommission, die Thätigkeit der Richter bei der Eheschliessung durch ein Formular zu regeln. Dagegen wurde die Herabsetzung der Sporteln von 10 auf 5 Flor. mit 39 gegen 37 Stimmen genehmigt.

[5] Siehe dieselben Verh. d. I. Kamm. Beil. S. 968. — Der Commissionsbericht ebendas. Beil. S. 954. Die Debatten ebendas. 1150. ff.

weichungen nur untergeordneter Natur, und wurden von dem anderen Hause genehmigt[1].

Am 1. Mai wurde das Gesetz publicirt[2].

Gesetz v. 1. Mai 1855.

Gleich der erste Artikel bezeugte, dass die Civilehe nur als Ausnahmerecht zur Geltung kommen solle: „*Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert*[3]. — Nur wenn die Verlobten oder ein Theil von ihnen einer nicht mit Corporationsrechten bedachten Religionsgesellschaft angehören, ist im Artikel 2. die Civilehe gestattet. Ebenso aber auch „*wenn die Verlobten nachweisen, dass sie sämmtliche Geistliche, welche nach Art. 1. zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot angegangen haben*“.

Nothcivilehe.

Die weite Fassung dieses Artikels hat zu der Interpretation verleitet, als ob bei jedweder Trauungsweigerung eine Civilehe ermöglicht sein solle. Die Motive des Gesetzes aber, und die ursprüngliche Fassung, in welcher es den Kammern vorgelegt wurde, ergeben auf das Unzweideutigste, dass hier allein von gemischten Ehen gehandelt und dass nur für diese die Nothcivilehe gestattet werden sollte[4]. — Die übrigen Paragraphen des Gesetzes regeln die Form der bürgerlichen Eheschliessung. Sie soll auf dem Bezirksgerichte nach Vorausgang bürgerlicher Aufgebote erfolgen und dann eine Copie des Protokolls dem Pfarrer für das Kirchenbuch übersandt werden.

Interpretation d. Gesetzes.

Genauere Vollziehungsverordnungen wurden durch die Instruction v. 5. November 1855.[5] gegeben. —

Instruct. v. 5. Nov. 1855.

[1] Verhandl. d. II. Kamm. 916. und Beil. S. 624. — Die Frage über Gestattung der Ehen zwischen Christen und Juden, gegen welche sich zwei Commissionen der zweiten Kammer erklärt hätten — Verhandl. a. a. O. Beil. 301. 302. ff. no. 35. und 36., und welche nur von der Commission für innere Verwaltung befürwortet waren — wurde auf Wunsch der Regierung nicht mit discutirt.

[2] Den Wortlaut siehe Anhang No. 5. a.

[3] Für gemischte Ehen wurde jene oben erwähnte Bestimmung des Jahres 1806. aufgehoben und die Geistlichen beider Brautleute zur Trauung ermächtigt.

[4] Vgl. Hauber a. a. O. 2, 192. f. — Uebrigens wird dieser Fall kaum jemals praktisch werden, da nach dem Consistorial-Erlass v. 7. Februar 1862. (Amtsbl. No. 83.) die evangelischen Geistlichen die Trauungen gemischter Ehen nur dann versagen sollen, wenn die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben bedungen worden ist. In diesem Falle traut aber wieder der katholische Geistliche.

[5] Abgedruckt Anhang No. 5. b.

Bei diesen Bestimmungen ist die württembergische Gesetzgebung bis jetzt verblieben, wenngleich auch in späteren Kammerverhandlungen die Nothwendigkeit und die Vortheile der obligatorischen Civilehe vielfach hervorgehoben worden sind[1].

e. Baden.

Eheordn. v. 1807.

Die **Eheordnung** v. J. 1807. war ganz nach dem Muster der **Josephinischen** zugeschnitten. Wie diese stellte sie den bürgerlichen Character der Ehe an die Spitze und behielt als Form der Schliessung die priesterliche Trauung bei. Sie erklärte alle aus der Ehe fliessenden Verbindlichkeiten den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, wollte aber diese letzteren nie so angewendet wissen, dass die religiösen Grundsätze irgend einer Kirche verletzt werden könnten: umgekehrt sollten auch die kirchlichen Gesetze nicht Platz greifen, wo sie eine staatlich anerkannte Verbindung bemängeln würden[2].

Landrecht v. 1809.

Dasselbe System wurde auch in dem 1809. publicirten **badischen Landrechte** befolgt.

Zwar war dies nichts weiter als eine etwas veränderte Redaction des französischen Code civil: aber gerade die Lehre von der Eheschliessung hatte durchgreifende Veränderungen erfahren.

Vor Allem schon war die Civilehe gefallen; vielmehr wurde den Pfarrern von Staatswegen die Function der „bürgerlichen Standesbeamtung" übertragen. Nur ausnahmsweise wurde eine Civilehe verstattet, aber doch auch hier der Pfarrer zum Civilstandsbeamten gemacht[3].

Wenn nämlich der Geistliche bei der beabsichtigten Ehe

[1] Vgl. auch **Hauber** die kirchenrechtl. Verhandl. auf d. württemberg. Landtage v. 1861. in **Dove** Ztschr. f. Kirchenr. 2, 408. **Verhandl.** S. 5250. 5352. ff. —; obgleich in diesem Jahre die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei gemischten Ehen den bürgerlichen Gerichten übertragen wurde — **Gesetz** v. 23. **Januar** 1862. —, so behielt man doch die kirchliche Trauung bei.

[2] Vgl. **Linde** Ueber Abschliess. u. Auflös. d. Ehe (Giessen 1846.) 36. **Haass** die Gesetzgeb. üb. d. Regel. d. kirchl. Verhältn. im Grossherzogth. Baden in **Dove** Ztschr. f. Kirchenrecht 1, 282.

[3] So hatte man schon am 15. **August** 1729. für Widertäufer bestimmt, dass sie ihren Consens durch einen Beamten zu Protokoll nehmen und sich dann durch einen evangelischen Geistlichen an einem Privatorte ohne Ceremoniell, mit Auslassung der Ministerialien trauen lassen sollten. — Die Form war: „Gott segne eure Ehe und seid euerer Pflichten eingedenk". — **Roman** Versuch eines bad. evangel. luther. Kirchenrechtes (Pforzheim 1800.) 89.

kirchlicherseits Bedenken fände, während die Staatsgesetze die Verbindung zuliessen, so solle er seine Zweifel der obersten Staatsbehörde vortragen, und nach deren Entscheidung zwar nicht genöthigt sein, die Brautleute den kirchlichen Formen gemäss als kirchlicher Beamter zu trauen, aber doch als bürgerlicher ihren Consens entgegenzunehmen und diesen in das Ehebuch zu verzeichnen.

Missstände d. Systemes.

Das Gewissen der Geistlichen wurde also in künstlicher Weise halbirt. Die kirchliche Hälfte gehorchte den Vorschriften der Kirche, die bürgerliche fügte sich den Anordnungen der staatlichen Behörde. Als Geistlicher sollte man die Trauung verweigern dürfen und doch als Civilstandsbeamter sie unweigerlich vollziehen müssen, denn den Kreisregierungen war die Anwendung von Zwangsmaassregeln gegen widerspenstige Geistliche, selbst die Sperrung der Temporalien verstattet worden. —

Der Schliessung der Ehe sollten zwei Aufgebote vorangehen müssen, aber der Pfarrer des einen Theils unter Androhung von Strafe die Trauung nicht vornehmen dürfen, falls ihm nicht vorher ein Zeugniss des andern vorgelegt sei, welches die Verkündigung der Aufgebote auch in seiner Parochie darthue. —

Auch diese Bestimmungen sollten sich in der Folgezeit als unheilvoll erweisen. —

Gemischte Ehen.

Der Conflict zwischen Kirche und Staat erfolgte aber in der Frage der gemischten Ehen, und darauf werden wir daher zuvor näher einzugehen haben.

Edict v. 11. Febr. 1802.

Nach dem Edicte v. 11. Februar 1802. war die Schliessung gemischter Ehen ohne jede kirchliche Dispensation gestattet worden[1]. Die Religion sollte nach dem Geschlechte bestimmt werden, die Knaben dem Vater, die Mädchen der Mutter folgen. Diese letztere Bestimmung wurde dann am 28. Juni 1826. dahin geändert, dass den Eltern das freie Verfügungsrecht über die Confession ihrer Kinder verstattet wurde.

Verordn. v. 28. Juni 1826.

Verhalten der Kirche.

Die katholische Kirche nahm diese Anordnungen ohne sichtliches Widerstreben auf. Sie entsprachen der Praxis, wie

[1] Vgl. Brauer Erläuter. über d. Code Napoléon u. d. grossherzogl. bad. Gesetzgebung (Karlsruhe 1810.) S. 159. ff. Die Gesetzgebung Badens (Karlsruhe 1820.) 13. ff. 29. ff.

sie früher selbst in den geistlichen Territorien geherrscht hatte[1].

Opposition.

Erst die Nachwirkungen des **Kölner Streites** trübten auch in **Baden** den confessionellen Frieden.

1838.

Im J. 1838. befahl der **Erzbischof v. Freiburg**, dass zu allen gemischten Ehen seine Dispensation nothwendig sei, und dass die Pfarrer, falls nicht die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben verheissen würde, ihre Mitwirkung bei der Trauung auf die *assistentia passiva* beschränken sollten.

Der Conflict beigelegt.

Die Regierung trat in Folge dessen sogleich in eifrige Verhandlung mit der erzbischöflichen Curie, und es gelang ihrem Einflusse, die Concession zu erhalten, „*dass Brautleute gemischter Confession die priesterliche Einsegnung sofort erhalten sollen, wenn sie von dem katholischen Brauttheile gefordert wird*". —

Aber der Zwist war nur für kurze Zeit beseitigt.

Erlass des Erzbischofs v. Freiburg v. 3. Jan. 1845.

Schon am 3. Januar 1845. erklärte der Erzbischof: „*Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Capitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen*".

Das hiess mit anderen Worten wieder, dass die Pfarrer jede Benediction verweigern und nur ihre passive Assistenz gewähren sollten, falls nicht die Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben versprochen würde.

wird cassirt,

Diesmal verfuhr die Regierung energisch. Durch **Erlass vom 3. Juni** erklärte sie die bischöfliche Verordnung für nichtig, weil sie kein staatliches Placet erhalten habe. Aber nichtsdestoweniger schärfte der Erzbischof am 9. August seine früheren Verfügungen von Neuem ein, die dann freilich von der Regierung am 21. November wieder cassirt wurden.

erneuert und wieder cassirt.

Jetzt erklärte der Erzbischof, er werde sich zur Unterstützung an den Papst wenden, und in der That erfolgte auch am 23. Mai 1846. ein **Breve**, welches zuerst die gemischten Ehen im Allgemeinen missbilligte, und für in der Regel unzulässig erklärte, dann aber dieselben ausnahmsweise, nach specieller Genehmigung des päpstlichen Stuhles, unter den von der Kirche vorgeschriebenen „Cautionen" gestattete, „*ut sci-*

Breve v. 23. Mai 1846.

[1] Vgl. **Kopp** die katholische Kirche im 19. Jahrhunderte (Mainz 1830.) 368. ff.

licet non solum catholicus coniux ab acatholico perverti non posset, quia potius ille teneri se sciat ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, verum etiam ut proles utriusque sexus ex hisce matrimoniis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnimodo educari debeat ... nusquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente ecclesiae venia nec praeviis necessariis cautionibus manifestum idemque gravissimum admittitur crimen in ipso matrimonii foedere ineundo".

Nur, wo die Benediction ortsüblich, sollte sie nach Ableistung der Cautionen ertheilt werden dürfen. —

Provisor. Ges. v. 6. Nov. 1846.

Die Regierung antwortete auf diese Kriegserklärung durch das allerdings nur provisorische Gesetz v. 6. November 1846., welches für den Nothfall die Bürgermeister zur Verkündigung der Aufgebote ermächtigte, die alten Verordnungen wieder einschärfte, wonach bei Trauungsweigerungen das Bezirksamt die Trauung ausserhalb der Parochie gestatten könne und welches endlich den Geistlichen die Pflicht in Erinnerung brachte, auch die von anderen Pfarrern vorgenommenen Copulationen in ihre Register einzutragen.

So glaubte man ohne neue Conflicte die Härten der päpstlichen Bestimmungen mildern zu können. —

Grössere Conflicte.

Aber noch weit bedenklicher wurde der Zwiespalt zwischen Staat und Kirche, gerade zu der Zeit, als der erstere sich hatte bereit finden lassen, alle Forderungen der letzteren zu erfüllen, als das Concordat im Artikel 5. die geistliche Jurisdiction auch über Ehesachen anerkannt hatte[1]. —

Aufgebotsverweigerungen 1858.

Bisher hatten die katholischen Geistlichen nur die Trauung verweigert, die Aufgebote aber verkündet; mithin waren die Brautleute immer in der Lage gewesen, sich von dem protestantischen Pfarrer einsegnen zu lassen: im J. 1858. aber begannen sie auch die Proclamationen zu versagen, und so dem Brautpaare, dem geltenden Rechte zufolge[2], jede Möglichkeit der Ehe zu benehmen. —

Schreiben des Cardinals Reisach.

Die Regierung wandte sich in ihrer Noth an den Cardinal Reisach, der ein versöhnliches Schreiben an den Erzbischof v. Freiburg richtete, und ihn aufforderte, die

[1] Die Frankfurter Grundrechte waren zwar in Baden verkündet, aber schon i. J. 1851. wieder aufgehoben worden; die Vorschriften über die Civilehe sind nie in Kraft getreten. Vgl. auch Haass a. a. O. in Dove Ztschr. f. Kirchenr. 2, 302.

[2] Siehe oben S. 685.

Geistlichkeit von jener neuen Praxis so lange wenigstens zurückzuhalten, bis die nach den Grundsätzen des Concordats nothwendige Reform des badischen Eherechts erfolgt sein würde. Damit müsse ja der Streit in jedem Falle erledigt werden.

Erlass des Erzbischofs v. 12. Mai 1859.

Ehe aber noch der Erzbischof, welcher übrigens am 12. Mai 1859. auch jenen Erlass v. 9. August 1845. republicirt hatte, einen Beschluss fasste, trat die ganze Frage in ein neues Stadium.

Mohl's Motive in der 1. K.

Am 16. Februar 1860. stellte **Robert von Mohl** in der ersten Kammer die Motion[1]:

„*Es wolle die hohe Kammer Seine Königliche Hoheit den Grossherzog mittelst allerunterthänigster Adresse darum bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Eingehung einer gesetzlichen Ehe auch in dem Falle ermögliche, wenn die Proclamation von dem Pfarrer des einen der künftigen Ehegatten ohne rechtsgültigen Grund verweigert werden sollte*".

Motive.

Die Motive[2] wiesen auf die unerledigten Conflicte hin, und erinnerten an jenes provisorische Gesetz aus d. J. 1846., welches den von der Regierung einzuschlagenden Weg andeute.

Die Regierung

Das Ministerium bat um Verwerfung des Antrages, da die erwartete Antwort des Erzbischofes von Freiburg ohne Zweifel die ganze Frage erledigen werde.

Verhandlung. der Kammer.

Für die Motion sprach namentlich der **Prälat Ullmann**, der freilich auch gleichzeitig darauf hinwies, dass das begehrte Gesetz sich strenge in den Gränzen des Bedürfnisses halten müsse, mithin wohl über Aufgebote, nicht aber über die Trauung Bestimmungen treffen dürfe.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit, aber das Votum des Präsidenten entschied zu Gunsten der Motion, die nun einer Commission überwiesen wurde.

Commissionsbericht.

Am 4. Mai erstattete diese ihren Bericht. Sie gab eine klare, historische Auseinandersetzung über die Entstehung der Conflicte[3], welche jetzt beklagt würden, und glaubte in den Bestimmungen des schon von **Mohl** angeführten Gesetzes das Heilmittel zu erblicken. Sie stellte den Antrag: „*Dass, wenn*

[1] **Protokolle d. Ständeversamml. d. 1. Kammer** 1860, 33.
[2] **ebendas.** Beil. no. 92.
[3] **ebendas.** Beil. no. 208. — Darauf beruht im Wesentlichen auch die obige Darstellung.

der Geistliche des einen Brauttheiles das Aufgebot und den Entlassungsschein aus einem von dem Staate nicht anerkannten Grunde verweigert oder verzögert, an seiner Statt vor dem Bezirksamte der Bürgermeister des Ortes zur Vornahme des Aufgebotes und zur Ertheilung des Entlassungsscheines als Beamter des bürgerlichen Standes beauftragt werde", der auch von der ersten Kammer mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen wurde[1].

Das Ministerium fällt.

Ehe aber noch das andere Haus über diesen Beschluss in Berathung treten konnte, war das Concordat von den Ständeversammlungen verworfen worden, das Ministerium gefallen und von dem neuen ein Gesetzentwurf, „über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen", der zweiten Kammer vorgelegt worden. Danach sollte in Bezug auf die Aufgebote der Beschluss der ersten Kammer Geltung empfangen, zugleich aber auch den Brautleuten verstattet werden, falls der zuständige Pfarrer die kirchliche Trauung verweigere oder verzögere, eine Civilehe zu schliessen. Der §. 3. ermächtigte die Regierung, nach Bedürfniss an einzelnen Orten eigene bürgerliche Standesbeamte zu bestellen.

Gesetzentwurf über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen.

Motive.

Die Motive wiederholten nur, was früher im Schoosse der ersten Kammer zu Gunsten der Mohl'schen Motion angeführt worden war.

Sie stellten das Gesetz als eine Consequenz eines anderen, ebenfalls den Kammern vorgelegten hin, welches einerseits das Ehehinderniss der Religionsverschiedenheit aufgehoben, und andrerseits für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe eine passende Form zu schaffen versprochen hatte.

Commissionsbericht.

Der Commissionsbericht befürwortete mit geringen Modificationen die Regierungsvorlage. Zwar sei die obligatorische Civilehe, so führte er aus, das einzige rationelle Mittel, um alle Conflicte zwischen Staat und Kirche im Keime zu ersticken, aber kaum würde sich dafür die Majorität in den Kammern gewinnen lassen, und so sei die Nothehe des Gesetzes als augenblickliche, gewissermaassen als provisorische Maassregel zu betrachten, die doch über kurz oder lang der Civilehe werde weichen müssen.

Berathungen des Plenum.

Die Berathungen im Plenum fanden am 30. Juli statt[2], wobei namentlich die katholische Partei als Gegner des Gesetzes auftrat. Mit 49 gegen 10 Stimmen wurden die Commissionsanträge genehmigt.

[1] ebendas. S. 90. — [2] Kammerverhandl. S. 25.

Verhandl. d. I. Kammer.

Die Verhandlungen der ersten Kammer[1] führten zu demselben Resultate; das Gesetz ging mit 15 gegen 5 Stimmen durch, nur der §. 3. fiel, weil er die Regierung ermächtige, die obligatorische Civilehe ohne Weiteres einzuführen, was doch nur durch ein besonderes Gesetz geschehen könne.

Gesetz v. 3. Oct. 1860.

Ausführungs-verordn. v. 18. Jan. 1861.

Die zweite Kammer trat diesem Beschlusse mit 52 gegen 4 Stimmen bei, und so ist am 3. October 1860.[2] das Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend, publicirt worden, zu dem am 18. Januor 1861. eine Ausführungsverordnung erlassen worden ist[3].

4. Die Nothcivilehe für Dissidenten.

a. Preussen.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches v. J. 1784.

Der i. J. 1784. publicirte Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches bestimmte im §. 88:

„Eine vollgütige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen“.

Damit war die absolute Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschliessung ausgesprochen, und all' den Uebelständen und Missverständnissen vorgebeugt, welche sich aus der katholischen Sponsalienlehre ergeben und so lange Zeit hindurch verderblich auch auf die brandenburgische und preussische Praxis eingewirkt hatten[4].

Auffassung der kirchl. Trauung.

Dennoch stand der Entwurf selbst auf dem Boden des alten Rechts, und sprach wenigstens an anderer Stelle deutlich aus, dass eine wahre Ehe auch ohne kirchliche Trauung bestehen könne.

Jene Theorie nämlich, die wir bei Böhmer noch vertreten fanden, dass Eheversprechen mit *copula carnalis* eine Ehe begründen, war auch im Entwurfe zur Geltung gekommen.

Zwar hatte man von der eigentlichen Zwangstrauung Abstand genommen, aber man wollte doch *„die Verführte durch Urtel und Recht für die rechtmässige Ehefrau“* des Verführers erklären lassen, man wollte ihr alle Befugnisse einer rechtmässig getrauten, geschiedenen Gattin zusprechen[5].

[1] S. 20. — [2] Verhandl. S. 3.

[3] Beide im Anhange No. 6. a. b. Den ersten Fall einer Nothcivilehe in Baden in Dove Ztschr. f. Kirchenrecht 1, 324. f.

[4] Das Nähere hierüber werde ich in einer demnächst erscheinenden, aus handschriftlichen Quellen geschöpften Geschichte des brandenburgisch-preussischen Eherechts darstellen.

[5] §. 765. ff.

Während man hier die Trauung wieder nur zu einem Vollziehungsacte der schon durch das Verlöbniss geschlossenen Ehe herabdrückte — die Lehre von den Brautkindern war eine andere Consequenz dieser Theorie —, erklärte man sie bei den Ehen zur linken Hand für völlig überflüssig[1].

Ehen zur linken Hand.

In einer Note versuchte Suarez, der geistvolle Redactor des Entwurfes, die Nothwendigkeit dieser Institution darzuthun. Die Bedürfnisse wären gestiegen, die Begründung eines Hausstandes in den höheren Ständen kostspielig und schwierig. Das nöthige sie, „*ihren Beytrag zur Bevölkerung entweder zu unterdrücken, ev. an feile Dirnen zu verschwenden, oder im bessten Falle sich mit Maitressen zu behelfen*". Alles das sei dem Wohle des Staates gleich schädlich. „*Es musste daher*", fährt er fort, „*auf ein anderes Mittel der aus dem Luxus entspringenden Ehelosigkeit abzuhelfen gedacht werden, und dazu hat man die bei den alten Römern sowohl, als selbst bey unseren deutschen Vorfahren unter dem Nahmen des Concubinates bekannte Ehe zur linken Hand als das schicklichste angesehen*".

Suarez.

Für die Schliessung der Ehe zur linken Hand wurde aber einerseits die Verkündigung dreier Aufgebote für nothwendig befunden, andererseits bestimmt:

„*Die Vollziehung der Ehe zur linken Hand geschieht dadurch, dass beyde Theile, von dem Landes-Justizcollegio der Provinz oder einer von ihm ernannten Gerichts-Person, den Inhalt des Ehecontractes persönlich genehmigen, dessen Festhaltung mittelst Handschlages angeloben und alsdann der Contract feyerlich bestätigt, auch den Gerichts-Protokollen einverleibt wird*".

„*Nach dieser gerichtlichen Vollziehung können die Verlobten, wenn sie es gut finden, ihre Verbindung auch durch einen Prediger einsegnen lassen; es erlangt aber solche dadurch keine grössere Wirksamkeit*".

In einem weiteren Paragraphen wird dann noch als Wirkung der priesterlichen Copulation hingestellt, dass dadurch die morganatische Ehe in eine vollgültige verwandelt werden könne. —

Der „Entwurf" wurde bekanntlich den bedeutenden Gelehrten Deutschlands, so wie den preussischen Behörden und Ständen zur Begutachtung zugeschickt, ausserdem auch Preise

Die Gutachten

[1] §. 625. ff.

ausgeschrieben für Schriften, welche treffende Beurtheilungen und Verbesserungsvorschläge bringen würden.

Ich habe die eingelaufenen Actenstücke sämmtlich einer Durchsicht unterzogen; sie sind meist von dem flach-rationalistischen Geiste dictirt, welcher die ganze Zeit beherrschte; ihr wissenschaftlicher Werth ist gering.

Viele für Civilehe.

Eine ganze Zahl von ihnen befürwortet die Einführung der Civilehe; viele durch das Muster des holländischen Rechts bewogen.

„Warum", fragt die eine Schrift[1], *„hat man sich hier nicht nach der schon lange in Holland eingeführten und nun auch in den Kayserlichen Erblanden, wenn man öffentlichen Nachrichten trauen darf, bald einzuführenden Gewohnheit, nach welcher die Ehen vor dem weltlichen Richter vollzogen werden, gerichtet?"*

„Mehrere protestantische Rechtslehrer", erklärt der Appellationsgerichtsrath Globig aus Dresden[2], *„halten die priesterliche Trauung nicht für ein wesentliches Erforderniss. Sie dient dazu, dem ehelichen Vertrage ein feyerliches Ansehen zu geben. Eigentlich sollte es aber der weltlichen Obrigkeit zukommen, bey der Vollziehung dieses Vertrages durch Zusammengebung beyder Theile mittelst Fertigung einer gerichtlichen Registratur hauptsächlich zu concurriren. Die Einsegnung des Priesters kann nur als eine löbliche geistliche Ceremonie betrachtet werden, welche nicht zum Wesen der Sache gehöret. Sie könnte eben so gut bey dem Ehegelöbnisse geschehen. Man sollte es daher vor weltlichen Gerichten Niemanden verargen, wenn er diese priesterliche Einsegnung unterlässt. Die Ehe sollte für eben so gültig geachtet werden. Die Unterlassung jener Ceremonieen kann nur eine Kirchencensur nach sich ziehen, in so fern die Grundsätze dieser oder jener Religion solche als ein wesentliches Erforderniss darstellen.*

Die Landstände des Herzogthums Magdeburg.

Andere, und unter ihnen namentlich die Landstände des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld[3], wollten wenigstens die Dissidenten, denen die

[1] Mit dem Motto: *οὐκ ἔστιν οὐδὲν κρεῖττον ἢ νόμοι πόλει καλῶς τιθέντες.* Material. 33, 25.

[2] In der Schrift mit dem Motto: Suum cuique. Material. 33, 11.

[3] Material. 42, 16: „Da Sr. Königl. Majestät allen Religionsverwandten unbeschränkte Tolerantz und Gewissensfreiheit zugestehen, unter denselben sich aber verschiedene finden, denen die priesterliche Trauung lästig ist, und welche die Vollziehung ihrer vollgültigen Ehe auf andere Art, z. B. wie in Holland durch öffentliche Erklärung ihrer beyderseitigen Ab-

kirchliche Trauung widerstrebe, davon befreit wissen, oder doch Personen „*fremder im Staate berechtigter oder geduldeter Religionspartheien gestatten, lediglich ihren Kirchengebräuchen zu folgen*“[1].

Die kirchl. Aufgebote.

Auch die kirchlichen Aufgebote erregten mannichfachen Widerspruch. „*Sollte nicht in unseren Zeiten die Unschicklichkeit der Verkündung einer Edictalcitation mit einer Fürbitte, die an sich für ganz Unbekannte gedankenlos sein muss, die Aufgebote von der Kanzel in die Intelligenzblätter verweisen?*“.

So fragt der Verfasser der Skizze einer Geschichte der Menschen Religion für denkende Christen[2].

Die Zusammenstellung der verschiedenen Einwürfe formulirte die gegen die Eheschliessungsform erhobenen folgendermaassen.

Revisio monitorum.

Zu §. 88.[3] mon. 1: „*Die Ehen sollten nicht müssen durch priesterliche Trauung vollzogen werden, sondern es sollte diess vor Gerichte und zwar ohne dem Gerichte etwas dafür zu zahlen geschehen können, da der Eheliche Contract nur ein Civilcontract ist, da diess die Geistlichen ehedem nicht verrichtet, wie es die Geschichte ausweiset, da die Geistlichen nur Geld dabei schneiden, da sie sonsten hinlänglich versorgt sind, und da sie überdiess nur bei dieser Gelegenheit die grössten Ausschweifungen begehen*“.

Diese fast abenteuerlichen Bedenken, die übrigens grösstentheils aus der Schrift eines schlesischen Edelmannes her-

sichten zu Rathhause und Eintragung ihrer Nahmen in das Stadt-Buch zu bewerckstelligen wünschen. So durfte es wohl nöthig seyn, dass dieser §. eine andere Bestimmung erhalte und entweder ein anderes gesetzmässiges Mittel angegeben, oder dem ersteren bereits angegebenen eine 2te Disjunction beygefüget werde, wodurch eine vollgültige Ehe vollzogen werden könne“. Ebenso die Schrift: ardua res semper leges sancire cuivis aequas. Material. 33, 12: „In Absicht der Juden Naturalisten wäre wohl gut, auch eine andere gültige Art zu gestatten, wie in Holland und unter §. 625“.

[1] Monita des Regierungsadvocaten Schneider in Darmstadt. Material. 34, 35v.

[2] In der S. 692. Note 3. genannter Schrift Material. 33, 12. — Bemerkenswerth ist, dass auch in dem von Schleiermacher verfassten Entwurfe einer Kirchenverfassung aus d. J. 1808. bei Dove Ztschr. f. Kirchenrecht 1, 331. die Sätze aufgestellt werden: „Die Proclamationen sind als eine rein bürgerliche Handlung, sowie die Bekanntmachung öffentlicher Verordnungen aus der Kirche heraus an einen anderen Ort zu verweisen“. — „Was die Trauung betrifft, so muss die Gültigkeit der Ehe schon nach erfolgter bürgerlicher Bestätigung ihren Anfang nehmen, ohne auf die Trauung zu warten“.

[3] Material. 74, 47.

rühren[1], werden durch die kurze Randbemerkung abgefertigt: *„ist unerheblich. Die Prediger, die ohnedem kaum zu leben haben, würden darunter zu viel leiden"*.

Es folgt dann das Monitum zu §. 89.[2]:

„Das Aufgeboth", heisst es, *„könnte auch bei der gerichtlichen Eingehung der Ehe nothwendig bleiben, und theils mündlich durch den Gerichtsdiener im Beisein einer Gerichtsperson vor dem Rathhause geschehen, theils schriftlich durch einen Aushang in der Gerichtsstube und an der Thür bekannt gemacht werden"*.

Die Randnotiz verweist hier ganz einfach auf die Bemerkung zu dem vorigen Paragraphen.

Grolmann. Ausführlicher äussert sich einer der Redactoren, Grolmann, noch an einem anderen Orte[3] über die aufgeworfenen Bedenken. Er wollte den §. 88. *„um die verschiedene religions Verwandte im Staate . . . mit zu begreifen"* folgendermaassen formulirt wissen:

„Zur Vollziehung der Ehe wird eine öffentliche und feyerliche Erklärung beyder Theile, dass sie sich nunmehr unter einander für Mann und Frau erkennen wollen, gefordert.

Bey Christen geschiehet diese Erklärung durch die priesterliche Trauung" — und er erklärte auf den Vorschlag der Civilehe:

„Durch Einführung des holländischen Gebrauches würden unsere Prediger leiden. Die Hochzeitskosten liessen sich nicht gut bestimmen. Im Mylius findet man Edicte genug wider den Aufwand bei Hochzeiten, allein was haben sie geholfen?" —

„Ich weiss nicht was die Aufgebote von der Kanzel für Schaden thun", entgegnet er den Widersachern kirchlicher Proclamationen, und beseitigt endlich den Vorschlag, die öffentlichen Blätter für die Aufgebote zu benutzen, durch die Erwägung:

„In Berlin geschiehet dieses. Wenn aber alle proclamirten

[1] Mit dem Motto: si de veritate scandalum, utilius permittatur quasi scandalum, quam veritas relinquatur. Material. Bd. 41. Er erzählt, dass bei Gelegenheit einer Trauung die Braut von dem Pfarrer stuprirt worden sei, und rechtfertigt damit seine Vorschläge. Er beantragt ferner, die Ehen zwischen Geschwistern zu erlauben, da diese durch die Eltern gleich von vorne herein für einander erzogen werden könnten. Die Schliessung solcher Verbindung erfolgt durch die bürgerliche Obrigkeit bei geschlossenen Thüren.

[2] Material. 74, 47. vgl. auch fol. 390v.

[3] Material. 72, 83. f.

aus der ganzen Provinz in die intelligents blätter gerücket werden sollten, so würden sie voller Nahmen werden, und wer würde die Nahmen lesen?"

Das allgem. Landrecht.

So blieb das Allgemeine Landrecht bei der kirchlichen Trauung nach kirchlichem Aufgebote stehen, und §. 136. Th. II. Tit. 1. bestimmte den Worten des Entwurfes gemäss:

II., 1. §. 136.

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

§. 137.

§. 137.: *„Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt"*[1]. —

Motive dieser Bestimmungen.

Dennoch darf man wohl nicht annehmen, dass der Gesichtspunkt der Stolgebühren für die Redactoren des Gesetzbuches der einzig entscheidende gewesen sei, um die kirchliche Eingehungsform der Ehe aufzustellen.

Es wäre das eben so unrichtig, wie wenn man ihnen besonders religiöse Motive unterschieben wollte, als ob sie sich die Heiligkeit der Ehe nur durch die priesterliche Trauung gewahrt gedacht hätten.

Sie nahmen dieselbe vielmehr auf, weil sie in der Sitte des Volkes feste Wurzeln geschlagen hatte, und weil, wie die Motive sich an einer Stelle ausdrücken, das Gesetzbuch nur für preussische christliche Unterthanen bestimmt sei *„und unter diesen giebt es keyne Religionsparthey, welche die Trauung nicht annähme"*[2]. —

Die kirchl. Trauung bei morganatischen Ehen.

Während einerseits sich so eine freilich erfolglose Opposition gegen die kirchliche Eheschliessung geltend machte, wurde dieselbe von anderer Seite auch bei morganatischen Ehen für wünschenswerth erklärt.

„Oft müssen unsere Gesetze selbst sich nach unseren Vorurtheilen richten", sagt eine Preisschrift[3], und die Monita erklären[4]: *„Dadurch will man das Publikum gewöhnen, die Ehe für ein bürgerliches Geschäft zu halten. Allein es wird Anlass*

[1] Ueber die Form der im Auslande geschlossenen Ehen Preussischer Unterthanen ist im Landrechte keine Bestimmung getroffen. Mit Recht hat jedoch das Kgl. Obertribunal (Entscheid. 29, 386. ff.) angenommen, dass hier die Regel „locus regit actum" Anwendung finde, und demnach eine von zwei Preussen durch sponsalia de praesenti in Gretna Green eingegangene Ehe für gültig erklärt. Vgl. Altmann Praxis 607. ff.

[2] Material. 80, 36.

[3] Natura duce eundum. Material 38, 221.

[4] Material. 74, 137.

geben, die Frau zur lincken Hand als Hure zu bezeichnen. Man lasse die priesterliche Trauung, so ist die Einsetzung gut, gerecht und geheiligt. Fällt die Trauung fort, so wird kein ehrliches Mädchen darein willigen. Allenfalls erlaube man solchen Personen ohne Dispensation die Haustrauung".

Eine Randbemerkung zu diesem Bedenken bezeichnet es als „*erheblich*", dennoch war es nicht im Stande, die Ansicht von Suarez umzustossen.

Suarez.

„*Ich würde simpliciter bey dem Texte stehen bleiben*", sagt er[1]. „*Eigentliche Trauung kann man bey Ehen zur linken Hand nicht statuiren, ohne sie den vollgültigen Ehen zu sehr gleich zu stellen, welches doch nicht die Absicht ist. Dagegen kann eine blosse priesterliche Einsegnung durch die Gebräuche der Liturgie von einer wirklichen Trauung merklich genug unterschieden werden. Diese Gebräuche näher zu bestimmen, gehört wohl aber nicht hieher*".

§. 858. §. 860.

Schliesslich haben die Redactoren den Mittelweg eingeschlagen. Sie haben in §. 858. die Erklärung vor dem Landes-Justizcollegium gelassen und im §. 860. bestimmt:

„*Nach dieser geschehenen Verlautbarung muss die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden*".

Civilstandsregister. A.-L.-R. I, 11, §. 481. ff.

Die Führung der Civilstandsregister wurde den Geistlichen durch §. 481. ff. Th. I., Tit. 11. des allgemeinen Landrechtes in derselben Weise belassen, wie sie dieselbe schon vorher und auch in anderen protestantischen Staaten ausgeübt hatten.

Besondere Rescripte und Bekanntmachungen schärften dann die Beobachtung der erlassenen Bestimmungen ein, erläuterten sie in ihren Einzelheiten und verdeutlichten sie durch beigefügte Formulare[2]. —

Ehen von Dissidenten.

Von Wichtigkeit, namentlich für die Folgezeit, waren die Bestimmungen des Landrechts über die Ehen von Christen, die nicht der katholischen oder der protestantischen Kirche angehörten.

Sie waren von demselben Geiste der Duldsamkeit durchdrungen, der das ganze Werk kennzeichnet.

[1] Material. 80, 71.

[2] Siehe dieselben sämmtlich bei Vogt Kirchen- u. Eherecht d. Katholiken u. Evangel. in d. Königl. Preuss. Staaten (Breslau 1856.) 1, 361. ff.

Das Gesetzbuch unterschied drei Classen von Kirchengesellschaften: öffentlich anerkannte, geduldete, d. h. solche, denen der Staat positive Duldung zugestanden hatte, und endlich stillschweigend geduldete, die aber nicht als eine besondere Classe aufgeführt waren.

Das Recht der Eheschliessung wurde folgendermaassen festgesetzt:

A.-L.-R. II, 11, §. 498.

„§. 498. Th. II. Tit. 11. *Diejenigen, welche einer bloss geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.*

§. 499.

§. 499. *Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen*".

Erklärung dieser Vorschriften.

Danach waren zwei Fälle zu unterscheiden.

Wenn nämlich die geduldete Kirchengesellschaft keine eigene Kirchenanstalt hat, müssen die Heirathen u. s. w., die von dem competenten Religionsdiener geschlossen sind, dem Pfarrer des Kirchspiels angezeigt werden.

Besitzt dagegen die geduldete Kirchengesellschaft eine eigene Kirchenanstalt, so bedarf es nicht einmal einer Anzeige der vorgekommenen Trauungen, Geburten und Todesfälle.

Der in dem angeführten §. 498. gebrauchte Ausdruck „*Religionspartei*" ist aber nicht so zu verstehen, als beziehe er sich allein auf eine gänzliche Verschiedenheit der Glaubenslehre. Vielmehr ergeben die Materialien zu dem Gesetzbuche deutlich, dass Religionspartei hier mit Religionsgesellschaft ganz gleichbedeutend sein sollte[1].

Ihre Entstehungsgeschichte.

Ursprünglich war weder §. 498. noch die beiden folgenden in dem gedruckten Entwurfe vorhanden. Von vielen Seiten war aber auf die Lücke hingewiesen worden, und so findet sich denn von Suarez in der Revision der eingelaufenen Monita die Bemerkung:

„*Wie soll es mit den Trauungen, Geburten und Sterbefällen der Juden und anderer, blos tolerirter Religionsgesellschaften gehalten werden? Ich glaube, dies muss man einer besonderen Verordnung reserviren*".

Daneben ist denn gleichfalls von Suarez bemerkt:

„*Diejenigen, welche einer blos tolerirten Religions-Partei zu-*

[1] Material. 82, 195.

gethan und zu keiner Parochie·geschlagen sind, müssen ihre Geburten, Heyrathen und Sterbefälle dem Parocho ordinario zur Eintragung in die Kirchenbücher anzeigen".

So sind denn erst die §. 498—500. (als §. 495—97.) in das Manuscript des Allgemeinen Gesetzbuches gekommen.

A.-L.-R. II, 1. §. 137.

Die aus dem §. 498. abgeleiteten Grundsätze empfangen aber auch noch eine Bestätigung durch den oben angeführten §. 137. II, 1. A. L. R.:

„*Zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionen wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt*".

A.-L.-R. II, 1. §. 136.

Es schreibt dann zwar §. 136. II, 1. vor:

„*Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen, d. h. durch Trauung eines Geistlichen*". Aus den §. 59. und 63. II, 11. folgt aber, dass auch Kirchendiener der geduldeten Kirchengesellschaften Geistliche sind, mithin auch die Befugniss zum Trauen geniessen.

Freilich bedürfen sie dazu der Ordination, der eine genaue Prüfung der Kenntnisse und des Lebenswandels vorangegangen sein muss. —

Vom Parochialnexus endlich, also auch von der Nothwendigkeit, sich bei dem Pfarrer trauen zu lassen, waren die Mitglieder tolerirter Kirchengesellschaften schon deswegen befreit, weil solch Parochialnexus überhaupt nur *für Mitglieder* der aufgenommenen Religionsparteien bestehen sollte.

Die weitere Gesetzgebung

Die Gesetzgebung der Folgezeit blieb ganz bei den im Landrechte niedergelegten Grundsätzen stehen, und wenn auch die Vorschriften über Scheiderecht reformbedürftig erscheinen mochten, so gewährte doch eben die kirchliche Eingehungsform der Ehe, welche das Gesetzbuch vorschrieb, dem ethischen Character der Verbindung den gewünschten Ausdruck und entsprach sowohl den Bestrebungen der Kirche, wie den Intentionen des Staates.

Der erste Gesetzesact von Bedeutung fiel in das Jahr 1845.

Die luther. Bewegung.

Die von Friedrich Wilhelm III. seit dem Erlasse v. 27. September 1817. ins Werk gesetzten Unionsbestrebungen der preussischen lutherischen und reformirten Kirche waren nicht durchweg von dem gewünschten Erfolge begleitet gewesen.

Einzelne Gemeinden und Geistliche hielten starr an der lutherischen Lehre fest, glaubten mit den „*Evangelischen*" in

keine äussere Verbindung treten zu dürfen, und liessen sich auch durch die strengen Maassregeln, mit denen sie heimgesucht wurden, nicht in ihren Bestrebungen wankend machen.

Schon im J. 1838. sah sich die Regierung genöthigt, der Opposition, die sie nicht zu brechen vermochte, eine gewisse Duldung zu gewähren, die sich seit dem Jahre 1840. zu einer Anerkennung gestaltete und endlich i. J. 1845. eine Generalconcession der inzwischen constituirten „lutherischen Kirche Preussens" zur Folge hatte[1].

Generalconcession v. J. 1845.

Dadurch wurde ihnen die Freiheit der Religionsübung in dem Umfange gestattet, wie sie den reichsgesetzlich anerkannten Religionsparteien im Staate gewährt war, und was uns hier zumeist angeht, ihren Geistlichen die Befugniss verliehen, Amtshandlungen, also auch Trauungen mit bürgerlicher Wirkung zu verrichten.

Während aber so die lutherische Bewegung in ein ruhiges Bette geleitet wurde, erwuchsen der Regierung aus der deutschkatholischen seit dem Jahre 1845. neue und grosse Schwierigkeiten.

Die Deutschkatholiken.

Zuvörderst glaubte man freilich das beste Mittel zu ergreifen, wenn man die neuen Secten rechtlich ganz ignorire.

Die Kabinets-Ordre v. 30. April 1845.[2] beauftragte die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, die erforderlichen Anweisungen an die Behörden ergehen zu lassen, welchen einerseits das Grundprinzip der preussischen Regierung (Gewissensfreiheit) als Basis dienen, und die andererseits den Entschliessungen des Königs nicht vorgreifen sollten.

Kabinetsordre v. 30. April 1845.

Das in Folge dessen erlassene Circularrescript v. 17. Mai begnügte sich denn auch, die Behörden abzumahnen, in irgend einer Weise die neu entstandenen Dissidentengesellschaften anzuerkennen, und wiess vor allen Dingen darauf hin, dass die dissidentischen Prediger nicht als Geistliche im gesetzlichen Sinne aufzufassen, mithin auch nicht zur Verrichtung von Amtshandlungen befugt seien. Die Trauungen müssten demgemäss von dem evangelischen Pfarrer vollzogen werden, welche die Genehmigung der Consistorien dazu nachzusuchen hätten. Die von dem Dissidenten-Geistlichen vollzogene Trau-

Circularrescr. v. 17. Mai 1845.

[1] v. 23. Juli. Gesetz-Samml. 1845. S. 516.

[2] M.-Bl. S. 217.; auch abgedruckt bei Schueck die Religionsfreiheit in Preussen (Berlin 1848.) 63. ff.

ung dürfe dagegen *„als ein nichtiger Act"* in das Kirchenbuch nicht eingetragen werden. —

Unzufriedenheit m. diesen Maassregeln.

Der Ausweg, den die Regierung eingeschlagen hatte, befriedigte nach keiner Seite hin.

Die Dissidenten murrten über den Zwang, der ihnen auferlegt werde, die protestantischen Geistlichen waren ungeneigt, Amtshandlungen an Personen zu verrichten, die ihren Widerwillen dagegen laut äusserten.

Petition der Potsdamer Geistlichkeit.

Am 30. Juni 1845. wandte sich daher die Potsdamer Geistlichkeit an den König, mit der Bitte, durch die Einführung der Civilehe für die Dissidenten diesen und ihnen zu helfen, und der König pflichtete ihnen bei. Er sprach in der Kabinets-Ordre v. 18. Juli 1845.[1] die Absicht aus, Amtshandlungen der dissidentischen Geistlichen durch den nachfolgenden richterlichen Act gewissermaassen supplementarisch die nöthige Wirksamkeit zu verleihen. —

Die Absichten des Königs. Kabinetsordre v. 18. Juni 1845.

Damit waren die Gesetzgebungsarbeiten eröffnet, deren Resultat das Patent und die Verordnung v. J. 1847. war.

Das Brandenburger Consistorium.

Gleich nach dem Einlaufen der Potsdamer Petition hatte das Brandenburgische Consistorium auf die Gefährlichkeit des vorgeschlagenen Mittels der Civilehe aufmerksam gemacht, und auch bei den Ministern scheinen die Ideen des Königs nicht Anklang gefunden zu haben.

Die Schwierigkeiten der Gesetzgebungsarbeit.

Man konnte sich der Erwägung nicht verschliessen, dass, wenn das augenblickliche Sectenwesen nur eine ephemere Erscheinung sei, das Gesetz überflüssig sein würde, und dass,

[1] „Gegenwärtig werden notorisch Trauungen, Taufen und andere Amtshandlungen, die einer bürgerlichen Gültigkeit bedürfen, von unbefugten dissidentischen Geistlichen täglich verrichtet, und um ihnen diese Gültigkeit zu verschaffen, ist ein Mittel erwählt worden, welches entweder seinen Zweck gänzlich verfehlt, oder, wo es ihn erreicht, zu den Uebelständen führt, welche in der Eingabe der Potsdamer Geistlichkeit entwickelt werden. Ich will statt dessen ein anderes, durchgreifendes Mittel anwenden; da jede, von einem nicht befugten Geistlichen vorgenommene Trauung, Taufe etc. an sich eine bürgerliche Geltung nicht hat, so soll der Akt der gerichtlichen Registrirung in die Geburts- u. Ehelisten etc. ihnen diese Geltung erst geben, und zwar auf Grund einer Erklärung des dissidentischen Geistlichen, der die Handlung vollzogen hat und dreier glaubwürdiger Zeugen. Ich kann den Einwand, dass damit zugleich eine Anerkennung der Secte, zu welcher ein solcher Geistlicher gehört, als einer geduldeten, implicite ausgesprochen sei, nicht als gegründet erachten, da eben durch die gerichtliche Ergänzung des fraglichen Akts, um ihm die bürgerliche Anerkennung erst zu geben, bestimmt genug bezeichnet ist, dass er an und für sich ungültig ist und der gerichtliche Akt allein derjenige ist, auf welchem die Gültigkeit der Ehe etc. wesentlich beruht".

wenn dagegen das Dissidium Stand hielte, die Anerkennung erfolgen müsse. Man mochte auch fühlen, wie gefährlich es sei, die Dissidenten zu religiösen Acten gesetzlich zu zwingen, die an und für sich durch dasselbe Gesetz für nichtig erklärt werden sollten.

Und andererseits war doch der richterliche Act nichts weiter als eine Verlautbarung der schon in der Dissidentengemeinde geschehenen Trauung. Diese also hatte eigentlich die Ehe begründet, und dennoch sollte erst der richterlichen Erklärung die bürgerliche Wirkung beiwohnen. Hiess das nicht das bürgerliche und religiöse Element der Ehe ungebührlich von einander trennen?

Und wie endlich, wenn die bürgerliche Beglaubigung der Trauung ganz unterbliebe? gereichte das nicht mehr den in der Verbindung erzeugten Kindern als den ungehorsamen Eheleuten zum Nachtheile?

Ausserdem aber musste der Richter die Befugniss haben, die Gültigkeit der dissidentischen Trauung, die vor ihm erklärt wurde, zu prüfen, während ihm doch jede Handhabe zu deren rechtlichen Beurtheilung fehlte.

Fast schien es besser zu sein, die kirchliche Trauung der Civilehe nachfolgen zu lassen; aber wodurch sollte dann die Ehe gültig begründet werden? — Durch den civilen Act?: Warum dann noch eine kirchliche Trauung? — Durch den kirchlichen?: Wozu dann das ganze Gesetz? Und wie endlich, wenn die Secte die kirchliche Trauung gar nicht anerkenne?

Die blosse Civilehe erschien unstreitig als das einzig mögliche Auskunftsmittel; aber diese widersprach wieder den Absichten des Königs und der Regierung; ja der erstere wollte auch noch das alte Recht soweit festhalten, dass den Dissidenten vergönnt werden sollte, nach wie vor bei den evangelischen Pfarrern die Trauung nachzusuchen. Die neue Civilehe sollte also auch nur eine facultative sein. —

Es ist klar, mit welchen erheblichen Schwierigkeiten die Berathungen zu kämpfen hatten, die in den Jahren 1845. bis 1847. im Schoosse des Staatsministeriums und des Staatsrathes gepflogen wurden, und die einen Gesetzentwurf nach dem anderen beseitigten. —

Das Patent v. J. 1847.

Schliesslich schienen aber doch die Bedenken beschwichtigt zu sein.

Man schied die geduldeten christlichen Religionsgesellschaften, je nachdem sie auf dem Grunde der Augsburgischen Confession stünden oder nicht, und während das Landrecht allen die Befugniss, Trauhandlungen vorzunehmen, beigelegt hatte, gewährte man diese jetzt nur den ersteren kraft besonderer obrigkeitlicher Concession.

Das grosse Interesse, welches der Staat an der bürgerlichen Beglaubigung der Ehen habe, sollte diesen Schritt rechtfertigen.

Für die anderen aber setzte man kirchliche Schliessung und nachgehende richterliche Erklärung fest, ganz wie das ursprünglich die Idee des Königs gewesen war. Nur suchte man vorsorglich etwaigen Missständen, freilich wie die Erfahrung gelehrt hat, vergeblich, vorzubeugen.

Verordn. v. 30. März 1847.

Die Verordnung v. 30. März 1847.[1] bestimmte nämlich im Einzelnen, dass die Anhänger der genannten Religionsparteien bei dem Richter die Verkündigung bürgerlicher Aufgebote erbitten sollten, und dass erst nach Vollziehung derselben eine kirchliche Trauung, den Gebräuchen ihres Cultus gemäss, stattfinden dürfe.

Diese solle aber dann wieder ein nothwendiges Requisit für die bürgerliche Trauung sein, und endlich die letztere, welche der kirchlichen bei Strafe binnen acht Tagen folgen müsse, die Rechtsgültigkeit der Ehe begründen. Ebenso wurde auch noch für diejenigen Vorsorge getroffen, welche aus ihrer Kirche austreten sollten, ohne sich einer anderen vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft anzuschliessen. Für sie genügt zur Eheschliessung das gerichtliche Aufgebot und die Consenserklärung vor dem Richter.

Die Ehen der Juden.

A.-L.-R. II, 1. §. 137.

Die Juden hatten in Gemässheit des Edictes v. J. 1812. und des §. 137. II, 1. A.-L.-R. ihre Ehen nach eigenen Religionsgebräuchen geschlossen, und da sie die in §. 498. II, 11. A.-L.-R. geforderte selbstständige „*Kirchenanstalt*“ besassen, so waren sie auch nicht genöthigt gewesen, die Trauungen nachher dem Pfarrer des von ihnen bewohnten Kirchspiels anzuzeigen.

Im J. 1847. wurde dem in Berlin zusammengetretenen

[1] Ges.-Samml. v. 1847. S. 125. Der Wortlaut im Anhange No. 7. a. — Die Instruction v. 10. Mai 1847. Justiz-Ministerialbl. No. 19. ebendas. No. 7. b.

„Vereinigten Landtag" auch ein Gesetzentwurf „die Verhältnisse der Juden betreffend" vorgelegt.

Der Vereinigte Landtag 1847. Gesetzentwurf.

In Bezug auf die Eheschliessung wurden in §. 40. die Vorschriften des Edictes von 1812. §. 25. aufgenommen „*dass unter den Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung vertrete*".

Die Fassung des Paragraphen war kaum eine glückliche zu nennen. Nach den früheren hier wiederholten Rechtsbestimmungen konnte jeder Jude, ohne Hinzutreten eines Dritten, seine Ehe schliessen: er traute sich selbst; und nichtsdestoweniger machte der Entwurf „*den die Trauung vollziehenden Juden*" unter Androhung einer Geldstrafe dafür verantwortlich, sich vorher von dem Fehlen der Ehehindernisse zu überzeugen. Sollte diese Verpflichtung etwa dem Bräutigam auferlegt werden?

Am 18. Juni 1847. stand der §. 40. des Entwurfes zur Berathung des Landtages[1].

Zwei Amendements wurden dazu gestellt: das eine wollte auch für die Juden die Civilehe eingeführt wissen, das andere wünschte die Civilehe zwischen Juden und Christen durch den Landtag beim Könige befürwortet zu sehen.

Amendements

Mit 227 gegen 189 Stimmen wurde die Discussion über die beiden Anträge beschlossen und beide mit 281 gegen 142 Stimmen angenommen.

Die Debatten.

Man wiess — wenn wir uns hier auf die juristischen Motive beschränken — darauf hin, dass die nothwendige Trennung zwischen Kirche und Staat die Einführung der Civilehe immer dringender mache, und man behauptete von vielen Seiten, dass eine Ehe zwischen Juden und Christen, nach Lage der landrechtlichen Gesetzgebung, durchaus nicht verboten sei[2].

[1] Vgl. Rauer d. Verhandl. d. vereinigt. Landtages v. 1847. (Berlin 1848.) 492.

[2] §. 36. Th. II. Tit. 1. A. L. R. bestimmt: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Ehe schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden".

In ursprünglicher Fassung lautete dieser Paragraph anders: „Der Unterschied der Religion verhindert die Ehen der Christen mit Heiden, Muhamedanern und Juden (Material. 8, 195v.); im umgearbeiteten Entwurfe ist das aber durchgestrichen und als §. 23. übergeschrieben: „Ein Christ kann nur mit solchen Personen keine Heirath schliessen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden" (Material. 10, 13v.). Später wurde der Paragraph dann so wiederholt, aber das Wort „nur" beseitigt (Material. 10, 174.). Diese Redaction erregte aber noch mehrfach das Missfallen der Re-

Die Herrenkurie.

Die Herrenkurie berieth die beiden Anträge am 16. Juni und wenn sie auch die Ehe zwischen Juden und Christen verwarf, so genehmigte sie doch die obligatorische Civilehe für die Juden allein[1], die denn auch in den §§. 8. ff. des Ges. v. 23. Juli 1847.[2] angeordnet wurde.

Gesetz v. 23. Juli 1847. Civilehe.

Die Freiheit der Kirche.

Der Einfluss der Zeitströmung, welche vergangenes, der Kirche zugefügtes Unrecht durch staatliche Concessionen sühnen wollte, und die in den oben angeführten Artikeln der deutschen Grundrechte einen Ausdruck fand, machte sich auch in Preussen geltend.

V.-U. v. 20. Mai 1848.

Die Regierungsvorlage der Verfassungsurkunde v. 20. Mai 1848. gewährte indessen der Kirche nur den Besitz und Genuss der kirchlichen Fonds[3], und gedachte auch mit

visoren. Lamprecht äusserte: „Ob man bei jetzigen aufgeklärten Zeiten Leuten, die fremden Glaubens sind, ob sie schon hier nicht verjagt, sondern geduldet werden, die Rechte der Bürger benehmen wolle, eines Bandes, so schon die Natur und nicht erst die christliche Religion eingeführt, mit Christen für unfähig halten wolle, stelle ich anheim. Dünkt sich der Christ mit einer Türkin oder Jüdin glücklich, so sehe ich nicht ab, was gerade darunter der Staat leide. Es übergehen wird fast das Beste sein" (Material. 9, 85.). Ebenso erklärte ein ständisches Monitum, der Paragraph sei wegzulassen, „weil die Religion bei der Ehe gar nicht in Anschlag kommen dürfe". — Suarez glaubte aber mit dem blossen Uebergehen der Frage wenig geholfen. „Herr Lamprecht", sagt er, „trägt auf Weglassung an, weil solches unseren toleranten Grundsätzen nicht gemäss sei. So lange aber die Hierologie bleibt, sehe ich nicht ein, wie *solche Ehen sollen geschlossen* werden können. Auch ist hier die Ehe zur linken Hand keine Ressource" (Material. 9, 190.). Er stellte deshalb die ursprüngliche Fassung des Paragraphen wieder her (Material. 9, 262v.), kam aber dann zur Idee zurück, „dass es das Beste sei, den Paragraphen so zu lassen wie er ist. „Warum", so motivirt er seine Ansicht, „will man die Ehen zwischen Juden und Christen so schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoss, so mag sie ein Christ immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, dass Christen sich mit Heiden verheirathen durften" (Material. 80, 139.). Danach erhellt, dass der angeführte Paragraph des Gesetzbuches in der That kein Eheverbot zwischen Christen und Juden aussprechen wollte; thatsächlich konnten freilich solche Ehen nicht geschlossen werden, weil selbst, wenn die Juden sich der christlichen Ehebenediction hätten unterwerfen wollen, kein Prediger sie ihnen ertheilt haben würde. Dass aber den aus der Kirche Austretenden die Ehe mit Juden nicht versagt werden darf, ergeben jene Motive des Gesetzbuches deutlich. Vgl. indessen damit die Grundsätze des Königl. Obertribunals bei Altmann Praxis der Preuss. Gerichte (Leipzig 1861.) 604. — Danach ist auch Jacobson d. evangel. K.R. d. preuss. Staates (Halle 1864.) 1, 135. zu berichtigen.

[1] Rauer a. a. O. 505.

[2] Ges.-Samml. S. 263. Siehe hinten Anhang No. 7. c.

[3] Verh. d. Nat.-Vers. 3, 1.

keinem Worte der Civilehe, aber schon der Commissionsentwurf sanctionirte die „*Freiheit der Kirche*“[1], und sprach als Consequenz dieses Principes die Nothwendigkeit der Civilehe aus.

Commissionsentwurf.

Am 3. Juli stellte der Abgeordnete Bauerband den Antrag:

Antrag von Bauerband.

„*Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civilbeamten bedingt*“, der am 5. Juli angenommen wurde, nachdem ein Zusatzantrag des Abgeordneten Zenker, welcher die Führung der Register Civilbeamten übertragen wissen wollte, abgelehnt war. (Art. 21.)[2]

Bekanntlich wurden aber die gesetzgebenden Arbeiten der National-Versammlung unterbrochen, diese selbst aufgelöst und am 5. Dezember 1848. eine octroyirte Verfassungsurkunde publicirt.

Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848.

Hier schloss sich der Art. 16. ganz an den Art. 21. des Entwurfes an, der jedoch durch den Zusatz: „*die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden*“, dem belgischen Vorbilde ähnlicher gemacht wurde[3].

[1] Rauer Protok. d. v. d. Versamml. z. Vereinbar. d. Preuss. Verfass. ernannt gewesenen Verfass.-Commiss. (Berlin 1849.) 110.

[2] ebendas. 33. 38. — Die Motive dazu lauteten: „Die Trennnng der Kirche vom Staate führt mit Notbwendigkeit dahin, dass der Staat die Form der Schliessung der Ehe nicht mehr den Religionsgesellschaften überlassen kann, sondern soviel die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe anlangt, lediglich von den Staatsgesetzen abhängig sein lassen muss. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassungsurkunde wird durch seine grosse Wichtigkeit gerechtfertigt“.

[3] Die am 15. Dezember 1848. veröffentlichten Erläuterungen, die Bestimmungen der Verf.-U. v. 5. Dez. 1848. über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, bemerkten zum Artikel 16: „Nach dem bisherigen Rechte (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 136.) wird die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen. Dieser aus dem evangelischen Kirchenrechte entlehnte Grundsatz kann jedoch ferner nicht mehr aufrecbt erbalten werden, weil der Staat die Begründung der Ebe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicbt mehr von der Mitwirknng der Religionsgesellschaften abhängig machen kann, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmässig kein Einfluss mehr zustehen wird. Es war mithin die Einführung des Grundsatzes, dass die bürgerlicben Wirkungen der Ehe von der Abscbliessung vor der bürgerlichen Obrigkeit abhängen sollen, eine unabweisbare Nothwendigkeit, welche die Frankfurter Versammlnng, die Verfassungscommission und die Centralabtheilung gleichmässig anerkannt haben. Die Frankfurter Beschlüsse über die Grundrechte entbalten jedoch ferner noch eine Bestimmung, welche in die Verf.-U. anfzunehmen für nothwendig erachtet worden ist. Nach den gesammelten Erfahrungen wird künftig die kirchliche Eheschliessung nicbt aufhören,

Obgleich nun das Staatsministerium noch im Dezember 1848. den Beschluss fasste, kein provisorisches Gesetz zur Ausführung des Artikels 16. zu erlassen, sondern einstweilen die kirchliche Trauung beizubehalten[1], so erregte jene Verfassungsbestimmung doch in den theologischen Kreisen eine nicht geringe Aufregung. Mit einem Schlage, klagte man, würden die Pfarrer der Stolgebühren beraubt, ohne dass ihr kärgliches Einkommen in anderer Weise eine Ergänzung erhielte. Man fürchtete nicht nur die Schädigung der Kirche in ihren ideellen Interessen, sondern fand auch die materiellen der Geistlichkeit in empfindlicher Weise bedroht. Sah sich doch die Abtheilung des Ministeriums für innere evangelische Kirchensachen genöthigt, die immer wachsende, und freilich, wie man behauptete, auch künstlich geschürte Aufregung zu dämpfen, und in der Verfügung v. 2. April 1849. allen üblen Befürchtungen entgegenzutreten. Sie forderte die Geistlichen auf, über die Summe der bisher bezogenen Stolgebühren Nachweis zu führen. —

Verf. v. 2. April 1849.

Die Revision der Verfassung. Die Erste Kammer. Bericht des Centralausschusses.

Die Revision des Artikels 16. wurde i. J. 1849. zuvörderst von der Ersten Kammer vorgenommen[2]. Am 20. September erstattete der Centralausschuss seinen Bericht[3], welcher, unter Ablehnung aller aufgestellten Amendements[4],

weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist. Es wird also in Zukunft eine bürgerliche und eine kirchliche Ehe geben, und es kann der Fall eintreten, dass jene nicht von der Kirche, und diese nicht von dem Staate anerkannt wird. Gegen das Erstere wird sich der Staat gleichgültig verhalten, indem er es den Betheiligten überlässt, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen, dagegen ist er auf das Höchste dabei interessirt, dass überall, wo die kirchliche Abschliessung der Ehe vollzogen wird, zuvörderst die bürgerliche Form gewahrt sei, damit sie nicht die Zahl der Verbindungen häufe, welche er von seinem Standpunkte aus als rechtlos betrachten muss. In dieser Erwägung findet die Bestimmung, dass die kirchliche Einsegnung stets nur nach Vollziehung des bürgerlichen Actes erfolgen dürfe, ihre volle Rechtfertigung. Dieselbe ist in dem belgischen und im französischen Rechte ebenfalls enthalten (Belg. Verf.-Urk. Art. II. §. 16. — Art. organ. §. 54. Code pénal Art. 199. ff.), und steht in den links-rheinischen Theilen des preussischen Staates in anerkannter Geltung".

[1] Verfüg. d. Cultus-Minist. v. 21. Dezember 1849.

[2] 51. Sitzung v. 5. October 1849.

[3] Verhandl. d. I. Kammer S. 1025.

[4] Von der V. Abtheil. statt des zweiten Satzes zu sagen: „Der Civilact geht der kirchlichen Trauung vorher". Im Centralausschusse: „1) Die kirchliche Trauung darf nicht vor der Vollziehung des Civilactes stattfinden. 2) Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung des Civilactes abhängig, welcher der kirchlichen Trauung vorangehen muss". — Der Bericht reproducirt fast ganz die ministeriellen Erläuterungen.

die Annahme des Art. 16. in unveränderter Fassung empfahl und nur den Zusatz beantragte: *„die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt"*. Am 5. October begannen die Debatten, welche noch an demselben Tage zu Ende geführt wurden.

Debatten.

Eingeleitet wurden sie durch zahlreiche Verbesserungsvorschläge, von denen einige die Form, andere das Wesen des Artikels 16. und den Character der dort geforderten Civilehe berührten, noch andere gar die Streichung der gesammten Bestimmung vorschlugen[1].

Amendements

Als das wichtigste erschien das Amendement der Abgeordneten Stahl, Uhden und Genossen, welche an die Stelle der obligatorischen, wenigstens für die Bekenner der anerkannten christlichen Confessionen in den alten Provinzen, die facultative Civilehe setzen wollten.

Stahl.

„Die Aufrechthaltung des Ansehens der christlichen Kirche", lauteten die Motive, *„erfordert, dass ihre Acte die öffentliche Beglaubigung haben, und die Vermeidung des Aergernisses, das bei einem grossen Theile der Bevölkerung in den östlichen Provinzen entstehen wird, wenn durch allgemeine Zwangsvorschrift die Ehen nicht mehr durch Trauung geschlossen werden, sondern diese nur der bereits vor dem Civilstandsbeamten geschlossenen Ehe nachfolgen darf. Die Absicht ist es dabei, dass die Trauung selbst ebenso wie die Abschliessung vor dem Civilbeamten und nicht*

[1] Buslaw: auf Streichung des Art. 16; er zog dann diesen Antrag zurück und empfahl die Fassung: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung, sowohl in der, in den christlichen Kirchen bisher üblichen Weise, als auch von den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die Kirchenbücher behalten ihre bisherige Rechtsgültigkeit auch für die Zukunft, doch werden Civilstandsregister für diejenigen eingeführt, die sich der Civilehe bedienen wollen".

Stahl und Genossen: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung von dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten, oder durch die kirchliche Trauung der Religionsgesellschaften, die bisher hierzu berechtigt waren, begründet. Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen beiden Formen.

Wird die Ehe durch Civilact geschlossen, so kann eine kirchliche Trauung derselben nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so wird die kirchliche Beglaubigung derselben in die Civilstandsbücher aufgenommen".

Walter: Den zweiten Satz des Art. 16. dahin zu fassen: „Die bürgerliche Trauung muss der kirchlichen vorhergehen".

Ritter: Im Falle der Annahme des Art. 16. hinter „stattfinden" einzuschalten: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz". — Verhandl. d. I. Kammer S. 1025. ff.

erst die Eintragung des Trauungsactes in das Civilstandsbuch die Ehe begründe. Jenes sind die begründenden Acte, dieses ist nur ein Beweismittel".

Die verschiedenen Ansichten.

In den Discussionen[1] wurde von der einen Seite auf die Nothwendigkeit der Civilehe hingewiesen, welche dem preussischen Eheschliessungsrechte endlich einen einheitlichen Character geben würde, sie wurde als unmittelbare Consequenz der Gewissensfreiheit, der Trennung von Staat und Kirche hingestellt, sie wurde mit historischen Gründen vertheidigt und endlich durch das Beispiel der Rheinprovinzen in ihrer Unschädlichkeit für die Kirche gerechtfertigt.

Auf der anderen Seite betonte man, dass die kirchliche Trauung ein protestantisches Princip sei, welches in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, dass ein Bedürfniss zur Civilehe wenigstens in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form nicht vorhanden sei, und dass sie endlich die kirchliche Eheschliessung mehr und mehr verdrängen und dem Gemüthe des Volkes entfremden würde.

Stahl.

Der Abgeordnete Stahl begründete seinen Antrag ausführlich. Er war nicht gegen die Civilehe überhaupt, aber gegen die Gewissensbedrückung, welche durch die obligatorische hervorgerufen würde, ganz ebenso wie gegen das Gesetz v. J. 1847., welches blos das augenblickliche Bedürfniss habe befriedigen wollen und Ausnahmezustände hervorgerufen habe.

Die Abstimmung.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Amendements abgelehnt und der Artikel in der Fassung des Centralausschusses angenommen.

Aufregung d. Geistlichen.

Inzwischen hatte der Beschluss der Ersten Kammer die kaum beschwichtigte Bestürzung der Geistlichen von Neuem wachgerufen. Einzeln und in Vereinigungen sprachen sie ihre Verwerfung der Civilehe aus, mit zahlreichen Petitionen wandten sie sich an die Zweite Kammer, selbst die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten im geistlichen Ministerium arbeitete eine Denkschrift aus[2], deren Bestreben in dem Satze gipfelte „*dass die Staatsregierung die kirchliche Trauung in ihrer bisherigen Ehre*

Denkschrift d. Abtheil. f. d. inn. evang. Kirchenangelegenheiten.

[1] ebendas.
[2] Actenstücke aus d. Verwalt. d. Abtheil. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. f. d. inneren evangel. Kirchensachen (Berlin 1850.) 66.

und Anerkennung bestehen lassen und ihr die Wirkung, eine rechtsgültige Ehe zu beschaffen, belassen möge — unbeschadet dessen, dass der Staat denen, welche die kirchliche Trauung nicht suchen wollen oder nicht erlangen können, die Freiheit einer bürgerlichen Eheschliessung eröffne". —

II. Kammer Commissionsbericht.

In der Zweiten Kammer erstattete die Revisionscommission am 9. November 1849. Bericht[1]. Sie hatte in ihrer Majorität an dem Principe der obligatorischen Civilehe festgehalten, und ebenso an der Bestimmung, welche die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen vorzunehmen verbot. Dagegen beantragte sie mit 11 gegen 5 Stimmen die Streichung des von der Ersten Kammer beliebten, auf die Personen der Civilstandsbeamten bezüglichen Zusatzes.

Discussion.

Die Discussion über den Artikel 16. war zuerst mit der über die staatskirchlichen Anordnungen im Allgemeinen verbunden. Sie brachte wenig Argumente, die nicht schon in dem anderen Hause geltend gemacht gewesen wären, sie zeigte dieselben Widersprüche der verschiedenen Parteiungen, und erneuerte endlich die zahlreichen Amendements, welche theils eine Verwerfung, theils eine Modificirung des Principes der Civilehe verlangten[2].

[1] Verhandl. d. II. Kammer 1084.

[2] Reichensperger u. Genoss.: Den zweiten Satz d. Art. 16. zu streichen, ev. hinzuzusetzen: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz".

Rohden u. Genoss.: Den Zusatz anzunehmen: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz".

Heinrici u. Genoss.: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch den Abschluss von dem dazu beauftragten Civilstandsbeamten bedingt. Bei denjenigen Religionsgesellschaften aber, welchen der Staat Corporationsrechte verliehen hat (Art. 11. 29.), tritt die civilrechtliche Wirkung der Ehe dann ein, wenn nach vorangegangenem bürgerlichen Aufgebote und dessen Bescheinigung durch den Civilstandsbeamten die Brautleute kirchlich getraut worden sind. Die Eintragung solcher Ehen in die Civilstandsregister erfolgt auf Grund eines Copulationsscheines der betr. Religionsgesellschaft".

Gamradt: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten, oder durch die kirchliche Trauung derjenigen Religionsgesellschaften, welche bisher dazu berechtigt waren, unter Beobachtung der Ehegesetze des Staates begründet. Die Mitglieder dieser Religionsgesellschaften haben die Wahl zwischen beiden Formen. Wird die Ehe durch Civilact geschlossen, so kann die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so muss die kirchliche Beglaubigung derselben in das Civilstandsregister aufgenommen werden".

v. Fock u. Genoss.: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird bedingt nach dem Entschlusse der Brautleute, entweder

Von besonderer Wichtigkeit war der Antrag des Abge-

1) durch kirchliche Trauung,
oder
2) durch deren Abschliessnng vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten.

Auch im ersten Falle sind die vom Gesetze vorzuschreibenden Anzeigen bei dem mit Führung der Civilstandsregister beauftragten Beamten vor Vollziebung der Trauung zu machen".

Breithaupt: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschliessung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten, oder durcb die kirchliche Trauung derjenigen Religionsgesellscbaften, welche bierzu bisher berecbtigt gewesen sind, bedingt. Die Mitglieder der letzteren baben die Wabl zwischen den beiden Formen. Der durch kirchlicbe Trauung stattgefundene Abschluss der Ehe wird in den Civilstandsregistern nachgetragen".

Frhr. v. Scblottheim: Den ersten Satz dieses Amendements zu beginnen: „Unbeschadet der in verschiedenen Landestbeilen in Bezug auf die Civilebe bereits bestebenden Einrichtungen wird etc."

Graf zu Stollberg u. Genoss.: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe kann durcb deren Abscbliessung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten begründet werden. Das Näbere bestimmt das Gesetz".

v. Uecbtritz u. Genoss.: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ebe wird nacb freier Wabl der Betheiligten durcb die kirchlicbe Trauung, oder durcb den Abschluss vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt.

Die Untersuchung, ob die Ebe bürgerlieh zulässig sei, stebt auch in dem ersteren Falle allein dem Civilstandsbeamten zu.

Das Nähere bestimmt das Gesetz".

Brockbansen u. Genoss.: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durcb deren Abschliessung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Ein besonderes Gesetz regelt die Fübrung der Civilstandsregister".

Wülffing u. Genoss.: Den zweiten Satz des Art. 16. zu streicben.

Reuter: „Die rechtliche Wirkung des Ehebündnisses ist nur bedingt durcb den Civilact, welcher vollzogen sein muss, bevor die Ehe kircblich oder den sonstigen Religionsgrundsätzen gemäss eingesegnet werden kann. Die näheren Anordnungen trifft das Gesetz".

Müller n. Genoss.: „Die Civilstandsbeamten baben zu ermitteln, ob die vom Staate geforderten Bedingungen zur Abschliessung einer bürgerlich gültigen Ehe vorhanden sind.

Die Abschliessung der Ebe selbst erfolgt auf Grund dessen entweder vor dem Civilstandsbeamten, oder durch die kircblicbe Trauung der Religionsgesellschaften, die dazu berecbtigt sind, nach der freien Wahl der Betheiligten.

Die kirchlicbe Tranung muss auf Grund des kirchlichen Attestes in die Civilstandsregister eingetragen werden".

Graf v. Monts n. Genoss.: „In allen Landestheilen, in denen die Civilehe bisher nicht die Regel gewesen ist, soll dieselbe auch ferner nur als Ausnabme und zwar dann erst zugelassen werden, wenn die kirchliche Trauung verweigert worden ist.

In der gesammten Monarcbie werden Civilstandsregister geführt". —

Alle diese Amendements gelangten nicbt zur Abstimmung, weil sie durch Annahme des Amendements Evelt für erledigt erachtet wurden. — Verhandl. d. II. Kamm. 1087. ff. 1183. ff. Vgl. auch Rönno die Verf.-Urk. f. d. Preuss. Staat (Berlin 1859.) 46. ff.

ordneten Evelt, weil er für die spätere Redaction der Verfassungsurkunde maassgebend wurde. Amendement Evelt.

Er schlug vor, den Artikel 16. dahin zu fassen:

„*Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt*",

und er begründete sein Amendement damit, dass nur das Princip durch die Verfassungsurkunde ausgesprochen werden, die weitere Ausführung, die Formen und Bedingungen aber der späteren Gesetzgebung überlassen bleiben müsse.

Die Specialdiscussion erfolgte am 15. November. Der Standpunkt der Regierung wurde durch den Justiz- und den geistlichen Minister dargelegt. Specialdiscussion.

Der Erstere sprach sich gegen alle Anträge aus, welche die Einführung eines gemischten Systemes, wie der facultativen Civilehe bezweckten. Eine Verfassungsurkunde müsse grosse Principien feststellen, ohne sich in detaillirte Bestimmungen zu verlieren; das könne der weiteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben, und deshalb empfehle er das Amendement des Abgeordneten Evelt. Justizminister Simons.

Dieselbe Ansicht wurde von dem Cultusminister vertreten, welcher auf die Schwierigkeiten der Frage und die Aufregung unter den Geistlichen hinwies, und welcher auch die oben angeführte Denkschrift auf den Tisch des Hauses niederlegte. Cultusminister v. Ladenberg.

Gegen den Artikel 16. sprachen nur zwei Redner, beide zugleich die Civilehe überhaupt verwerfend; dafür nur ein rheinisches Mitglied der Kammer: Dann wurde der Schluss der Discussion beantragt, zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abgeordneten Winzler auf Streichung des Artikels 16. verworfen, der von Evelt dagegen angenommen.—

Da so eine Uebereinstimmung beider Häuser nicht zu Stande gekommen war, wurde die neue Redaction zur wiederholten Berathung der Ersten Kammer zurückgesandt. Erneute Verhandl. d. I. K.

Der Centralausschuss derselben befürwortete freilich mit 10 gegen 1 Stimme die alte Fassung und mit 6 gegen 5, den Passus wegen der Civilstandsbeamten beizubehalten[1], aber er vermochte diesmal nicht die Majorität des Hauses seinen Vorschlägen günstig zu stimmen. Centralausschuss.

In der Discussion v. 12. Dezember 1849. ergriff zuerst Discussion.

[1] Verhandl. d. I. Kammer S. 1948.

Justizminister Simons.

der Justizminister Simons für den Artikel 16. in der von der Zweiten Kammer angenommenen Redaction das Wort. Er wies darauf hin, dass damit das Princip der Civilehe gewahrt und doch der späteren Gesetzgebung, welche das vorhandene Bedürfniss berücksichtigen müsse, nicht vorgegriffen werde. *„So ist noch die Hoffnung zu hegen"*, sagte er, *„dass sich alsdann ein Ausweg finden wird, das Verhältniss der bürgerlichen zu der kirchlichen Trauung auf eine Art zu reguliren, wodurch sowohl dem Grundsatze der wechselseitigen Selbstständigkeit des Staates und der Kirche, als auch den religiösen Ueberzeugungen und Gefühlen Genüge geleistet werden kann"*.

Ammon. Cultusminister v. Ladenberg. Stahl.

Für den Commissionsantrag sprach nur der Abgeordnete Ammon, für die Fassung der Zweiten Kammer der Cultusminister und der Abgeordnete Stahl. Der Erstere gab wesentlich dieselben Erklärungen ab, welche er schon in dem anderen Hause zu Gunsten des Evelt'schen Antrags ausgesprochen hatte, der Andere begründete seine Ansicht in ausführlicher Rede.

Sein früherer Antrag, führte er aus, sei schon über das Bedürfniss hinausgegangen, er sei ein Zugeständniss gewesen, das nur in dem Spruche „Schicket euch in die Zeit" seine Rechtfertigung finde.

Er wies auf die Trefflichkeit der von ihm freilich nicht richtig geschilderten englischen Gesetzgebung hin, er suchte, mit freilich ebenfalls nicht ganz stichhaltigen Argumenten, die von anderen Rednern vorgebrachten historischen Beweise für die Civilehe zu entkräften, und er sprach schliesslich sogar dem Staate die Berechtigung ab, die von der Commission vorgeschlagene Anordnung zu treffen.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung wurde der Artikel 17., den Beschlüssen der Zweiten Kammer gemäss, mit 72 gegen 57 Stimmen angenommen, und so in der revidirten Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850. als Art. 19. publicirt:

V.-U. v. 31. Januar 1850. Art. 19.

„Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt".

Die weitere Rechtsentwicklung.

Schon in der Sitzung v. 12. Dezember 1849. hatte der Justizminister mit kurzen Worten die Verhältnisse des preussischen Rechtslebens angedeutet, welche eine Reform des Eheschliessungsrechtes als nöthig erscheinen liessen: die Trau-

ungsweigerungen der evangelischen Prediger und die Ehen der Dissidenten.

Bevor wir daher auf die späteren Reformvorschläge der Regierung näher eingehen können, werden wir zuvor diesen beiden Fragen unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

Die Trauungsweigerungen.

Es ist eine in den späteren Kammerdebatten vielfach ausgesprochene Ansicht, die auch Seitens der Regierung getheilt und Seitens der Wissenschaft nicht widerlegt wurde, dass die Trauungsweigerungen in der evangelischen Kirche Preussens erst in der neueren Zeit ihren Anfang genommen hätten, dass das früher so straff angespannte landesherrliche Kirchenregiment eine jede derartige Regung der Geistlichkeit mit herber Strenge würde zurückgewiesen haben. Die Benutzung des Geheimen Staatsarchives setzt mich in den Stand, diese Anschauungen in wesentlichen Beziehungen zu berichtigen.

1733.

Die erste Trauungsweigerung, welche uns urkundlich entgegentritt, fällt in das Jahr 1733.

Die Tochter des in Berlin ansässigen Martin Stadler hatte sich mit Noel Vitard verlobt, einem Diener des französischen Gesandten.

Obgleich Stadler Katholik war, so gehörte doch seine Tochter wie seine Frau der lutherischen Kirche an; wenigstens war die erstere evangelisch getauft, wenngleich sie freilich keinerlei Religionsunterricht erhalten hatte und über die Grundunterschiede der verschiedenen Confessionen vollkommen unwissend war.

Der Berliner Prediger Reinbeck unternahm es daher, ihr die Fundamentalunterschiede der christlichen Kirchen zu erläutern, wobei sie jedoch ihre Geneigtheit nicht verheimlichen konnte, der katholischen Kirche, der ihr Bräutigam angehörte, beizutreten.

Reinbeck war mithin der von seinen Amtsbrüdern und Vorgesetzten getheilten Ansicht, dass ihnen „*die copulatio allhier nicht zu verstatten, übrigens aber zu überlassen sei, ob sie mit ihrem Bräutigam davon ziehen wolle, da sie sich dann anderswo von denen, so ihres Bekenntnisses sind, kann copuliren lassen*“.

Auch das französische Consistorium, an welches sich Vitard, weil er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, mit der Bitte um Copulation wandte, beschied ihn abschläglich.

„*Comme le promis*“, lautet das Marginaldecret, „*est Catho-*

lique Romain, et que la Promise .... est luthérienne, cette affaire ne nous regarde pas; mais si la promise étoit réformée, la discipline nous défend d'intervenir en aucune manière dans des pareils mariages à peine pour les pasteurs de suspension sinon de déposition de leurs charges".

Vitard richtete darauf ein directes Gesuch an den König, dem französischen Consistorium zu befehlen, ihn aufbieten und copuliren zu lassen. Er berief sich auf einen Präcedenzfall des Jahres 1715., wo auch zwei französische Katholiken auf königlichen Befehl durch Vermittlung des französischen Consistoriums getraut worden seien.

In der That befahl der König unter dem 11. März 1734. „*die Vorsehung zu thun, dass derselbe mit seiner Verlobten ... dem in dergleichen Fällen bisher gehaltenen Gebrauche nach proclamirt und copulirt werden möge*" — und die Geistlichkeit gehorchte ohne Weiteres.

Trauungsweigerungen unter Friedrich d. Gr.

Bedeutender waren die Conflicte, welche sich unter der Regierung Friedrich's des Grossen ergaben, und die in der Frage wegen Heirathen in der Affinität ihre Veranlassung fanden.

1748. Fall der Wittwe Hirt.

In dem ersten Falle, den ich in den Archivacten gefunden habe, gab der König nach.

Eine Wittwe Hirt hatte i. J. 1748. vom Könige Dispens erhalten, ihres verstorbenen Mannes Bruder Sohn zu heirathen. Als ihr aber die Geistlichkeit mit der Trauung Schwierigkeiten machte, zog der König sogleich am 29. October 1748. seine Dispensation zurück.

Fall der Wittwe Heyn.

Der Fall ist uns bei Gelegenheit eines anderen, ebenfalls dem Jahre 1748. zugehörigen überliefert, der schon deswegen eine besondere Beachtung verdient, weil hier zum ersten Male auf das Auskunftsmittel der Civilehe zurückgegriffen wurde[1].

Unter dem 18. Dezember 1748. berichtete die Glogauische Oberamtsregierung an die vorgesetzte Behörde, dass der König einer gewissen Elisabeth Heyn zu Kuttlau durch Dispensation die Erlaubniss ertheilt habe, sich mit ihres verstorbenen Mannes Bruder Sohn von Neuem zu verheirathen, während das Consistorium ihr die Genehmigung zu solcher Ehe, die

[1] Die unten mitgetheilte erste Kabinetsordre des Königs ist schon bei Preuss Gesch. Friedr. d. Gr. (Berlin 1831.) 4, 474. abgedruckt. — Die übrigen Actenstücke sind bisher noch ganz unbekannt.

dem Worte Gottes zuwider sei, versagt habe. Die Regierung bat um Zurücknahme der Dispensation und bemerkte dabei, dass in einem ähnlichen Falle der König, auch auf Gesuch der Regierung, die schon ertheilte Genehmigung zu einer solchen Ehe zurückgezogen habe, weil eine Trauungsweigerung Seitens der Geistlichkeit stattgefunden hätte. Die Eingabe der Regierung lautet:

Eingabe der Glogauischen Regierung.

„Sub dato Glogau den 18. December 1748. berichtet die Glogauische Ober Amts Regierung Allerunterthänigst von der von Elisabeth Heynin, eines Schäfers Wittwe, impetrirten Heyraths-Dispensation.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Maj. werden wir allerunterthänigst hiermit zu berichten gemüssigt, wasgestalt Elisabeth Heynin, eine Unterthanin zu Kuttlau, Fürstenthums Glogau, bereits im verwichenen Monat Maji dieses ablaufenden Jahres bey dem hiesigen Ober-Consistorio um Erlaubniss gebethen, mit ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn, Hanns George Heynen, zur anderweitigen Ehe zu schreiten, worauf wir eben derselben unterm 13. *Maji zur resolution ertheilt: Dass nachdem dergleichen Heyrath in der heiligen Schrift mit deutlichen Worten verboten, so habe die gebetene Dispensation nicht statt. Wir sind zu dieser Verordnung bewogen worden, weil Ew. Königl. Majest. ein vor allemahl durch eine general Verordnung allergnädigst declariret, dass nur diejenigen Ehen, welche nicht ausdrücklich in Gottes Wort verboten, für erlaubt gehalten werden sollen, daher wir diese Supplicantin, weil ihr Gesuch der heil. Schrift Levit. XVIII.* 14. *offenbar entgegen gewesen, nothwendig haben abweisen müssen. Es hat sich aber dieselbe daran nicht begnüget, sondern die Wege zu finden gewusst, dass sie mit Verschweigung dieser abschläglich erhaltenen Resolution an Ew. Königl. Maj. allerhöchste Person eine Supplication, ohne Unterschrifft eines Advocati allerunterthänigst eingereichet, und um höchste Ertheilung dieser Heyrath-Dispensation auffs neue gebethen, worauff dann die sub A. beigefügte Königl. Cabinets-Ordre sub dato Potsdam den* 23. *November* 1748. *an uns ergangen, inhalts deren ihr die Erlaubniss zu dieser Heyrath, wenn sie von Evangelischer religion wäre, ertheilet, uns aber allergnädigst befohlen worden, das nöthige dieserwegen weiter zu besorgen.*

Nun haben Wir sie ihrer Religion halber vernommen, da sie dann öffentlich profitirt, dass so wohl sie, als ihr ausersehener Bräutigam sich zur Evangelischen religion bekenneten, und würde also weiter nichts übrig seyn, als dass wir das mandatum de proclamando et copulando an ihren Geistlichen zu schuldigsten Gehorsam sothaner Königl. Concession der Supplicantin ertheileten.

Ew. Königl. Maj. werden uns in Ungnaden nicht vermerken, dass wir zu forderst annoch in Tiefester Ehrfurcht anzeigen, was gestalt höchst dieselbe in eben diesem Jahre vermöge der Anlage sub B. einer Baurin der Wittibe Hirtin zu Schweinitz eine gleichmässige Dispensation in eben demselbigen casu allerhöchst ertheilt haben, worauff aber der dasige Prediger Frisch diese Copulation zu vollziehen Anstand gefunden, und als wir ihn per mandatum de 29. *Aug.* 1748. *darüber vernommen, hat er dagegen angezeigt, was gestalt es wieder sein Gewissen laufe, eine Copulation zu vollziehen, die mit ausdrücklichen Worten in der heil. Schrifft verbothen, ja mit Göttlicher Strafe und Fluch beleget, er auch nach seinen principiis dafür halte, dass dieses göttliche Gesetz nicht ad legem forensem Judaeorum, sondern ad legem moralem gehöre, wesshalb er submissest gebeten, ihn von diesem actu copulationis zu dispensiren, und der Supplicantin lieber frey zu stellen, dass sie sich von einem andern Geistlichen copuliren lassen möge.*

Wir haben darauf nicht anstehen können, von dieser Vorfallenheit an Ew. Königl. May. sub dato 26. *Sept. a. c. allerunterthänigsten Bericht abzustatten, worauf dann das sub C. accludirte allergnädigste Rescript de* 29. *Octobr. an uns ergangen, inhalts dessen die obangezogene Dispensation wieder aufgehoben worden.*

Wie wir uns nun bey dem gegenwärtigen abermahligen und gantz gleichen casu leicht vorhero vorstellen können, dass ein Evangelischer Prediger sich nicht leicht finden werde, diesen von der Elisabeth Heynin intendirten actum copulationis ohne einiges Bedencken zu vollziehen, so würde uns zwar ein leichtes seyn, ein mandatum copulationis dessfalls ergehen zu lassen, jedoch halten wir solches noch zur Zeit für bedencklich, damit die executiones der Königl. höchsten Befehle nicht dem discernement derer Geistlichen exponiret werden möge, wie es sich dann auch nicht würde thun lassen, jemand hierin falls wieder sein Gewissen zu zwingen, und dieserhalb erkühnen wir uns, bei Ew. Königl. May. noch vorhero in tiefester Ehrfurcht anzufragen, wie wir uns hiebey fernerhin verhalten, und entweder die Supplicantin oder die

Geistlichen auf einen andern Fall bescheiden sollen, die wir mit allertreuester Submission ersterben

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamste
Zu dero Königl. Glogauschen Ober-Amts-Regierung verordnete Ober-Praesident, Praesident, Director und Räthe".
(Folgen Unterschriften.)

Die Regierung fügte ihrer Eingabe erstens die Dispensationsurkunde des Königs bei:

A.

pres. 26. Novbr. 1748.

„Sr. Königl. May. in Preussen etc. unser allergnädigster Herr erlauben auf beykommendes original memorial einer Schäferin, Nahmens Heinin, Wittwe, dass wann sie von Evangelischer Religion sie ihres verstorbenen Mannes Bruder Sohn wieder heurathen dürffe, wann sie aber catholisch, sich bey dasigen Consistorio melden müsse, und befehlen der Glogauischen Ober-Ambts-Regierung und Consistorio hiedurch in Gnaden, dem Befinden nach die Wittwe Heinin hiernach zu bescheiden und nöthigen Falls das nöthige solcherwegen weiter zu besorgen.

Potsdam 23. *Novbr.* 1748. *Friederich.*

An die Glogausche Ober Ambts Regierung und Consistorium.

Zweitens, die in dem früheren Falle ertheilte Dispensation:

B.

Beilagen früherer Entscheidungen.

Sr. Königl. May. in Preussen etc. unser allergnädigster Herr dispensiren und erlauben hiemit und in Kraft dieses, die Ehe zwischen der Wittwe Elisabeth Hirtin zu Schweidnitz im Grünbergischen Craysse und ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn George Hirten und befehlen dem Pastori loci Frisch sich darnach gehorsamst zu achten, und wann sonst kein Bedencken vorhanden erwähnte Wittwe Hirtin mit gleichfalls benannten, ihres verstorbenen Mannes Bruder Sohn zu proclamiren und sodann zu copuliren. Signatum Berlin d. 26. *Maji* 1748.

Friederich.

v. Arnim.

Und drittens endlich die Zurücknahme derselben durch den König:

C.

praes. s. 5. Novbr. 1748.

Friederich.

Was ihr vor Anstand habt dem George Hirte die Würckung der ihm zur Heurath mit seines Vaters Bruders-Wittwe, ertheilten Dispensation angedeyhen zu lassen, solches haben Wir aus Eurem gehorsambsten Bericht vom 26sten des nechstverwichenen Septembris des mehreren ersehen. Wie Wir nun die von euch angeführte Bedencklichkeiten nicht unerheblich finden, so haben Wir allergnädigst resolvirt obangezogene Dispensation wiederum aufzuheben und habt ihr dieserhalb das benöthigte fernerweit zu verfügen. Verbleiben auch Euch etc. etc. Berlin d. 29. *Octobr.* 1748.

Auf Seiner Königl. May. allergnädigsten Special-Befehl

Cocceji. *H. G. v. Podewils.*

An die Glogauische Ober Ambts Regierung und Ober Consistorium".

Der König antwortete darauf, dass die Regierung ein Immediatgesuch an ihn zu richten habe, ob es erlaubt sei, seines Vaterbruders Wittwe zu heirathen:

Antwort des Königs.

„*Friedrich König etc. etc.*

An die Glogausche Ober A. Regier. betref. der Heynin impetrirten Heyraths-Dispensation.

Auff dasjenige, was Ihr gegen die der Elisabeth Heinin ertheilte Dispensation unter dem 18. *dieses Monaths vorgestellet, wird Euch hiermit zu Eurer Direction bekandt gemacht, dass weilen die quaestionirte Dispensation von Uns immediate ertheilet worden, Ihr auch bey Unns immediate anfragen müsset, ob es erlaubt sey, seines Vaters Bruders Wittibe zu heyrathen? Wobey Ihr dann mit anfügen könnet, dass die dortigen Geistlichen sich weigern dergleichen Eheleute zu trauen.*

Seyend etc. Berlin den 31. *Dec.* 1748.

v. Cocceji".

In Folge dieses Bescheides machte die Glogauische Regierung eine neue Eingabe:

Neues Gesuch d. Regierung.

„*Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, allergnädigster König und Herr!*

Sub dato Glogau den 22. Januar 1749. Bittet die dasige Ober Amts Regierung allergehorsahmst, sie in Höchsten Königl. Gnaden zu bescheiden, wie sie sich in der Vorfallenheit, da ein Unterthan wider das Göttliche Verboth seines Vaters Bruders Wittibe heyrathen will, zu verhalten habe.

Es ist eines Schäfers Wittwe Elisabeth Heynin aus Kuttlau

Evangelischer Religion auf die von Ew. Königl. May. desfals am 23. Novbr. a. p. erhaltene allergnädigste Dispensation ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn zu heyrathen gesonnen.

Ew. Königl. Mayestät aber werden uns in höchsten Gnaden erlauben, dass wir aus pflichtschuldigster Treue und devotion hiebey vorstellen, wie wir schon ehemals in solchen Fällen das Exempel gehabt, dass der Evangelische Geistliche submissest gebethen, ihn mit Verrichtung der copulation zu verschonen, weil dergleichen Heyrath in der heil. Schrifft mit ausdrücklichen Worten verbothen, ja mit Göttlicher Strafe und Fluch belegt sey.

Wie wir nun vermuthen müssen, dass in diesem Fall ein Prediger, der die copulation verrichten soll, wiederum dergleichen Einwendung machen möchte, und wir billig anstehen müssen, einen Geistlichen zu etwas, was er seinem Gewissen zuwider hält, zu zwingen, als haben wir, um Ewr. Königl. Majestät höhste Ungnade uns nicht zuzuziehen, Dieselbe in tiefester Erniedrigung bitten sollen, Sie geruhen Uns in Höchsten Gnaden zu bescheiden, wie wir uns in dem Fall, dass die Geistlichen die copulation zu verrichten sich entschuldigen solten, zu verhalten haben, die wir in submissester Ehrfurcht ersterben

Ewr. Königl. Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamste
Zu dero Glogauischen Ober Amts Regierung verordnete
Ober Praesident, Praesident, Director und Räthe".

Darauf erklärte dann der König in einer Kabinetsordre an die Glogauische Regierung und einer gleichzeitigen an den Glogauischen Magistrat, dass die Ehe auf dem Rathhause in Glogau zu schliessen sei.

Der König befiehlt Civilehe.

Die beiden Kabinetsordres lauten:

„*An die Glogauische O.A. Regierung betr. die Trauung der Heinin mit Ihres verstorbenen Mannes Bruders-Sohn.*

Friedrich König etc. etc.

Da Wir aus Eurem gehorsamsten Bericht vom 22t. nächstverwichenen Jan. vernehmen, dass die dortigen Geistlichen Schwierigkeit machen ohnerachtet Unserer darüber ertheilten Dispensation, die Elisabeth Heinin mit Ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn zu trauen, so befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, erwehnte Verlobte dahin anzuweisen, dass Sie Ihre Verlobung auf dem dortigen Rathhause declariren sollen: welche Declaration Wir dann als eine würcklich vollenzogene Ehe folglich die daraus erzeugten Kinder als eheliche Kinder geachtet und angesehen wissen wollen,

wobey Ihr Sie dann auch bedurffenden Falls gegen jedermanns Wiederspruch nachdrücklich zu schützen und zu handhaben.

Seyend etc. Berlin den 8. Febr. 1749".

„*Friedrich König etc. etc.*

Nachdem Wir der Elisabeth Heinin zur Heyrath mit Ihres verstorbenen Mannes Bruders-Sohne Unser landesherrliche Dispensation ertheilet und beyde Verlobte dahin angewiesen, dass Sie sich auf dem dortigen Rathhause melden und Ihre Verlobung declariren mögen, so fügen Wir Euch solches hiedurch zu wissen, mit gnädigstem Befehl sothane Declaration von diesen Leuten ad protocollum zu nehmen und Ihnen davon Copiam vidimatam zu ertheilen, welche Ihn alsdann anstatt eines Trauscheines dienen soll.

Seynd etc. Berlin den 8ten Febr. 1749. *Cocceji.*

An den Magistrat zu Glogau".

Dennoch scheint der König von einer so extravaganten Maassregel, wie die Verstattung der Civilehe in jenen Zeiten gehalten werden musste, nicht für die Dauer haben Gebrauch machen zu sollen.

Keine Civilehe ist uns weiter überliefert, wenngleich das Bedürfniss dazu auch später sich mannichfach geltend machen mochte, und ebensowenig wandte der König gegen widerspenstige Geistliche Zwang an, selbst wenn er als oberster Bischof die in Frage stehende Ehe gebilligt hatte.

Rescript v. 12. Febr. 1755.

Am 12. Februar 1755. rescribirte er[1]:

„*S. K. Majest. lassen dem Müller zu Haasdorf Joh. Casp. Dallwitz auf dessen unterth. Memorial vom 28ten jüngst verwichenen Monaths, worin derselbe gebeten, dass der Prediger zu Hartmannsdorff Wehlisch angehalten werden möchte, Ihm mit seines verstorbenen Stiff Bruders Wittwe zu copuliren, hiemit zur Resolution ertheilen: dass sothanes Gesuch in Ansehung des obgedachten Predigers nicht statt finden könne, und Supplicant sich deshalb selbst zu bemühen habe, einen Prediger zu finden, welcher ihn auf die von Höchstgedachter Sr. Majest. ertheilte Dispensation trauen wolle*". —

Noch merkwürdiger ist ein Rescript aus dem Jahre 1769., weil hier sogar Trauungsweigerungen bei Ehen Geschiedener zur Sprache kamen, und der König der Anfrage des Berliner Kammergerichts gegenüber seine Principien in allgemeiner Weise aussprach[2].

Anfrage des Berliner Kammergerichts.

[1] Bisher ungedruckt. — [2] Sämmtliche Actenstücke ungedruckt.

Dies letztere berichtete:

„Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Das Cammergericht frägt allerunterthänigst an, ob, wenn nach rechtskräftig getrennter Ehe, einer der geschiedenen Ehegatten, sich anderweit verehelichen will, der Prediger der Dioeces aber sich weigert, die Copulation zu verrichten, alsdann das Cammergericht befugt sey, die Erheblichkeit der Weigerungs Ursache zu untersuchen, und dem Befinden nach, dem Prediger per Mandata die Copulation zu injungiren, oder ob dieses lediglich dem Ober Consistorio überlassen werden müsse?

Wegen der Trauungsweigerungen.

Der Knopfmacher Schmidt zu Potsdam, welcher per judicatum vom 22. Sept. 1766. von seiner Ehefrau geschieden worden, beschwerte sich bey uns unterm 26. Sept. c. dass der Prediger Lieberkühn sich weigere, ihn anderweitig zu copuliren, und zwar aus der Ursache, weil diejenige Person, mit welcher er sich anderweitig zu verheyraten gesonnen, bereits durante priore matrimonio mit ihm in adulterio gelebt hätte.

Wir sahen diese Weigerungs-Ursache um deshalben für unerheblich an, weil nach Vorschrift des in causis matrimonialibus recipirten juris canonici die Ehe inter adulterum et adulteram nur in den beyden Fällen verboten ist, wann das adulterium entweder cum promissione futuri matrimonii, oder cum insidiis vitae innocenti conjugi structis verbunden gewesen, überdem auch dergleichen Ehen um deswillen einigen favorem haben, weil die etwa vorhandene liberi adulterini dadurch legitimiret worden, und hatten daher kein Bedencken, das gebetene Mandat wegen zu vollziehender Copulation, an den etc. Lieberkühn zu erlassen. Es hat derselbe indessen diesen Vorfall dem Ober-Consistorio angezeiget, und letzteres hat sich mittelst eines desfals an uns erlassenen Anschreibens geäussert, wie ihres Dafürhaltens die Cognition in dergleichen Vorfallenheiten zum Ressort eines Justitz-Collegii nicht gehöre.

Allergnädigster König und Herr! Wir glauben hierin die Grentzen unserer gerichtsbarkeit nicht überschritten zu haben. Zwar ist dieser Fall in denen bisherigen Verordnungen nirgends deutlich entschieden; allein die Analogie desselben scheinet unser Intention zu statten zu kommen. Denn so haben Ew. Königl. Majestaet durch das Edict vom 10. May 1748. alle Ehe- und Prediger-Sachen ohne Ausnahme denen Justitz-Collegiis beygelegt, und von dieser Regul sind ex post durch die Instruction vom

4. *Oct.* 1750. *und das Edict vom* 16. *May* 1760. *blos diejenigen Sachen, so der Prediger Leben und Wandel betreffen, ausgenommen worden; als wodurch vorgedachtes Edict vom* 10. *May* 1748. *in allen übrigen nicht ausgenommenen Fällen von neuem bestättiget worden. Ueberdem scheinet die Beurtheilung der Frage:*

in wiefern die anderweitige Ehe einer durch Urtell und Recht geschiedenen Person zulässig sey?

schon mit ad executionem des von uns gesprochenen Ehescheidungs-Urtells zu gehören, und so wie in dergleichen Urtelln die Zeit bestimmt werden muss, binnen welcher eine anderweite Verehligung unzulässig, eben so, und aus gleichen Grunde scheinet auch die Cognition über die Zulässigkeit der 2ten *Ehe überhaupt zum Ressort des Justitz-Collegii als welches überhaupt in Ehe-Sachen das forum competens ist, zu gehören. Ueberdem kann es dem Justitz-Collegio aus denen verhandelten Ehescheidungs-Acten am besten bekant seyn, ob das adulterium, dessen der geschiedene Ehegatte beschuldiget wird, würklich gegründet, oder nicht, weil es in selbigen entweder eingestanden, oder erwiesen seyn kann; hiervon kann aber das Consistorium keine Wissenschaft haben, und es ist also nicht abzusehen, wie es mit zuverlässigkeit über das würkliche Daseyn des adulterii ohne anzustellende Inquisition urtheilen, noch weniger aber, wie ein Prediger dergleichen Delicta zu rügen berechtiget seyn könne.*

Da indessen die Sache noch zur Zeit nirgends deutlich entschieden; so haben wir Ew. Königl. Majestaet höchst eigene Entscheidung zu unserer Direction in künftigen Fällen uns hierdurch erbitten sollen, und verharren in tieffester Erniedrigung

Ew. Königl. Majestaet

allerunterthänigst-treuverpflichteste

zu Dero Cammergerichte verordnete Praesidenten und Räthe.

Berlin den 8. *Decb.* 1768".

Antwort des Königs.

Die Antwort des Königs erfolgte am 11. Januar 1769. und lautete:

„*Friderich König etc.*

Ihr habt unterm 8. *vorigen Monaths angefraget ob, wenn nach rechtskräftig getrennter Ehe, einer der geschiedenen Ehegatten sich anderweitig vereheligen will, der Prediger der Dioeces aber sich weigert die Copulation zu verrichten, ihr alsdann befugt wäret die Erheblichkeit der Weigerungs-Ursache zu untersuchen, um dem Befinden nach, dem Prediger per Mandata die Copulation*

zu injungiren, oder ob dieses lediglich dem Ober Consistorio überlassen werden müsse.

Wir wollen Euch dahero zu Eurer Direction hiermit in Gnaden nicht verhalten, dass da die Frage, ob der geschiedene adulteram heyrathen dürffe oder nicht ad disciplinam publicam gehöret Ihr in diesem um dergleichen Fällen die Partheyen allerdings an das Ober Consistorium verweisen müsset.

Berlin den 11*ten Jan.* 1769. *ad mand.*

An das Cammer Gericht".

Er wollte also die Trauungsweigerungen als eine interne kirchliche Angelegenheit behandelt wissen. —

Das Landrecht üb. Trauungsweigerungen.

Die Redactoren des Landrechtes haben der Trauungsweigerungen nur an einer Stelle gedacht.

A.-L.-R. II, 11. §. 442.

„*Wenn ein katholischer Pfarrer*", bestimmt §. 442. Th. 2. Tit. 11., „*Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem anderen Pfarrer verrichtet werden*"[1].

Irrige Ansicht über den Standpunkt des Gesetzbuches.

Aus dieser positiven, für Katholiken gegebenen Vorschrift, verbunden mit dem gänzlichen Schweigen des Gesetzbuches über Trauungsweigerungen protestantischer Pfarrer, hat man bis jetzt beständig den Schluss gezogen, dass die Redactoren des Landrechts diese für unmöglich gehalten hätten, und dass sie anderenfalls, dem Geiste des damals herrschenden Territorialismus gemäss, durch Strafandrohungen den staatlichen Gesetzen den nöthigen Gehorsam gesichert haben würden.

Die Einsicht in die umfangreichen Materialien lässt jedoch diese Ansicht als nicht zutreffend erscheinen. Es ergiebt sich vielmehr, dass die Frage der Trauungsweigerungen ausführlich berathen worden ist. Zuvörderst schon bei den Ehen zur linken Hand.

Trauungsweigerungen bei morganat. Ehen.

Die Magdeburger Stände.

Die **Magdeburger Stände** erklärten[2]: „*Der parochus ordinarius muss zu einer solchen Einsegnung nicht gezwungen werden*", „*der Staat muss ja auch immer das schwächste Gewissen schonen*"[3],

[1] §. 443. **ebendas.**: „Das Landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, sowie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem anderen Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei aufzutragen". Vgl. auch **Anhang z. Allgem. Gerichtsordn.** §. 287.

[2] **Material.** 80, 71.

[3] **ebendas.** 42, 40.

Revisio monitorum. die Revisio monitorum bemerkte zu §. 626. unter No. 3.[1]: *„Es ist zu verordnen, dass, wenn der Prediger der Parochie sich ein Gewissen daraus macht, er nicht dazu gezwungen werden könne"*, und eine Randnotiz bezeichnet dies Bedenken als *„gegründet"*.

Aber auch bei anderen Eben musste sich dieselbe Frage aufdrängen.

Concurrenzschrift. Schon eine der Concurrenzschriften hatte darauf hingewiesen[2]:

„Wie wenn der Geistliche ohne Grund nicht proclamiren will? Nach französischen Rechten kann ich ihn actionniren. — Hoffentlich wird man auch in dem Preussischen Gesetzbuche dafür sorgen". —

Es wird dann auch geradezu eine hierauf bezügliche Anordnung formulirt:

„Das Aufgebot und die Trauung muss der darum ersuchte Geistliche des Bräutigams oder der Braut, wenn er anders keine gesetzmässigen Gründe sie zu versagen hat, verrichten — thut er es nicht, so kann er von denen zu trauenden belangt werden und dann setzt er sich der Schadloserstattung mit Inschluss des entgehenden Vortheils und der Verweisung in die Gerichtskosten aus. So macht man den Herren Füsse", fügt der Verfasser hinzu, *„und verhindert ihr gewöhnliches Zaudern".* —

Das L.-R. spricht nicht v. Trauungsweigerungen. Dennoch ist keine Vorschrift über Trauungsweigerungen in das Gesetzbuch aufgenommen worden, und es liegt uns demnach ob, den Grund dieser Omission nachzuweisen.

Grund davon. Da ergiebt sich denn vor allen Dingen, dass man wohl das Bedürfniss für solche Anordnungen nicht als genügend erkennen mochte.

Nicht freilich, dass man gemeint hätte, die Geistlichen müssten, wie andere Staatsbeamte, ohne Weiteres den landesgesetzlichen Bestimmungen nachkommen, dass man die Gewissensbedenken der Pfarrer mit dem Ungehorsam der politischen Beamten auf gleiche Linie gestellt, mit demselben Maasse bemessen und von denselben Folgen hätte begleitet wissen wollen, dass man deswegen von der Aufstellung besonderer Bestimmungen Abstand genommen hätte:

Das Landrecht hatte vielmehr die auch von den protestanti-

[1] ebendas. 74, 137.
[2] ebendas. 38, 119. Mit dem Motto: „Natura duce eundum".

schen Theologen jener Zeiten getheilten und gebilligten kirchenrechtlichen Lehren codificirt, ja noch mehr, es glaubte das natürliche, das absolute Recht in möglichster Vollkommenheit darzustellen: und so erschienen Conflicte des Staates mit den von denselben naturrechtlichen Anschauungen durchdrungenen Theologen als fast undenkbar; darum glaubten die Redactoren mit Vorschriften gegen Trauungsweigerungen Hiebe in die Luft zu thun, die vielleicht erst die protestantische Geistlichkeit zu einer prüfenden Vergleichung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem absoluten Rechte auffordern und so zu unerträglichen Conflicten führen könnten, und darum vermieden sie, überhaupt nur die Möglichkeit protestantischer Trauungsweigerungen anzuerkennen.

Stellung des L.-R. z. dieser Frage.

Wenn aber behauptet worden ist, dass das Landrecht, falls es überhaupt diese Frage hätte vorsehen wollen, seinem ganzen Geiste nach zu Zwangsmaassregeln gegen die Geistlichen seine Zuflucht genommen haben würde, so muss auch das entschieden bezweifelt werden.

Einerseits würde man den protestantischen Pfarrern kaum haben verargen dürfen, was man den katholischen gestattete. Freilich könnte man entgegnen, dass eben den ersteren der König als ihr Bischof in seinem Gesetzbuche die nöthigen Anordnungen gegeben habe, dass also eine Parallelisirung mit den katholischen Pfarrern, wo eben eine Trauungsweigerung falls der kirchliche Obere nicht dispensirt habe, nachgelassen werde, unthunlich sei; aber es hiesse den Geist des Landrechtes verkennen, wenn man seine kirchlichen Anordnungen auf die landesherrliche Episcopalgewalt zurückführen wollte. Schon längst hatte der Territorialismus Staats- und Kirchengewalt durch engste Realunion in der Person des Landesherrn verbunden; es wäre warlich derzeit Niemanden eingefallen, eine Scheidung vorzunehmen, die praktisch werthlos und theoretisch unverständlich gewesen sein würde. Die Staatsgewalt des Landesherrn hatte seine Kirchengewalt überwuchert und verschlungen; er gab der evangelischen Kirche wie der katholischen als Fürst des Territoriums die Gesetze, und er hätte deswegen keinen Grund gehabt, die Geistlichen Beider verschieden zu behandeln.

Entwurf v. Grolmann.

Andererseits wird aber diese Auffassung auch durch den Entwurf einer Bestimmung unterstützt, der von Einem der Redactoren, von Grolmann, herrührt.

Dieser schlägt vor[1]:

„*Wenn der Pfarrer der Parochie, zu welcher die Verlobten gehören, aus Ursachen, die in den Landesgesetzen nicht gegründet sind, das Aufgebot oder die Trauung verweigert, kann auf Ansuchen der interessenten von der Regierung oder consistorio das Aufgebot oder Trauung einem anderen Prediger aufgetragen werden*". —

So würde also die Vorschrift des Gesetzes gelautet haben, und nur aus den oben dargestellten Gründen hat man Anstand genommen, sie in das Landrecht einzufügen[2].

Das waren die Ereignisse, welche den jetzt zu besprechenden Trauungsweigerungen vorangegangen, das die Gesetze, nach welchen diese zu beurtheilen waren.

Das landr. Scheiderecht.

Sie knüpften an das landrechtliche Ehescheidungsrecht an.

Gleich nach den Freiheitskriegen war eine Reaction der kirchlichen Gesinnung gegen die Freigeisterei und Frivolität des achtzehnten Jahrhunderts zu Tage getreten. Die grosse Noth der napoleonischen Occupation, die fast wunderbar schnelle Errettung hatten die Kirche dem deutschen Volke wieder näher gerückt.

Reaction dagegen.

Gleich damals war auch schon das landrechtliche Ehescheidungsrecht Vielen ein Gegenstand des Anstosses geworden; gleich damals waren Wünsche, auf Reformen gerichtet, hervorgetreten.

Aber freilich wurde die Abhülfe Seitens des Staates erwartet: die einzelnen Geistlichen würde Niemand zu einer Opposition gegen das Landesrecht für befugt erachtet haben, und

[1] Material. 72, 84. — Auch die von den Redactoren zu den Admonitionen über die morganatischen Ehen gemachten Bemerkungen (oben S. 724.) liefern einen Beweis dafür. —

[2] So stimme ich in diesem Resultate mit dem Gutachten des Preussischen Kronsyndikates v. J. 1856. (Allgem. Kirchenzeit. 1856, S. 330. ff.) überein. Dagegen halte ich, wie schon oben S. 180. ausgeführt, den Satz, welcher die Rechtskraft der evangelischen Kirchenordnungen den Landesgesetzen gegenüber hervorhebt, für grundfalsch. Vgl. auch die schlagenden Ausführungen in Richter Beitr. z. preuss. Kirchenr. (Leipzig 1865.) 17. f. Auch meine ich, dass nach der Stellung, welche die protestantischen Geistlichen in den deutschen Staaten eingenommen haben, überall, wo nicht die Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochen worden ist, ein Zwang gegen die Trauungsweigernden juristisch zu rechtfertigen ist, wenn er auch mit den Grundsätzen des preuss. Landrechts und der Würde der Kirche nicht übereinstimmt.

Niemand hätte ihnen gestattet, bei Ehen Geschiedener, welche der Staat billige, die Trauung zu versagen.

Entwicklung der Trauungsweigerungen.

Dennoch erfolgten seit dem J. 1831. Trauungsweigerungen[1]; zuerst ein Fall in Pommern, dann i. J. 1833. einer in Westphalen; bis zum J. 1845. im Ganzen 25 Fälle, von denen allein 7 auf Rechnung des Berliner Predigers von Gerlach kamen.

Stellung des Kirchenregiments.

Das Kirchenregiment glaubte bei so vereinzelten Erscheinungen um so eher von strengen Maassregeln gegen die Geistlichen Abstand nehmen zu können, als man einerseits durch die beabsichtigte Reform des Ehescheidungsrechtes die Forderungen der Geistlichkeit zu befriedigen hoffte, und andererseits die Conflicte in leichter Weise damit löste, dass man im einzelnen Falle das Pfarrrecht des weigernden Geistlichen aufhob und die Trauung einem anderen übertrug.

Gesteigerter Conflict.

Aber auch dies Mittel musste als unzureichend erscheinen, als die Trauungsverweigerungen nach Erlass der Verordnung v. 28. Juni 1844.[2] nicht nur nicht aufhörten, sondern der Prediger von Gerlach i. J. 1845. auch die Zulässigkeit eines ihm für den Trauungsact verordneten Stellvertreters bestritt und eine Aenderung des Trauntuals ablehnte.

Gutachten d. Consistorien.

Die Staatsbehörden erforderten damals eingehende Gutachten der Consistorien, welche in ihrer grossen Mehrheit die Weigerungen der Geistlichkeit verwarfen und weder vom theologischen noch vom juristischen Standpunkte aus für gerechtfertigt erklärten.

Die Meinungen der Justizminister.

Die Ansichten der beiden Justizminister gingen auseinander.

Savigny.

Savigny betonte die Staatsdienerqualität der Geistlichen. Er wollte gegen die Trauungsweigernden als gegen ungehorsame Beamte einschreiten lassen;

Uhden.

Uhden sprach ihnen mit der eigentlichen Beamteneigenschaft auch die Verpflichtung ab, unbedingt den Staatsgesetzen, soweit sie kirchliche Fragen berührten, nachzukommen, und die Cabinetsordre v. 30. Januar 1846. adoptirte diese Ansicht.

Cab.-Ordre v. 30. Januar 1846.

Sie wollte mit definitiven Maassregeln warten, bis die evangelische Kirche selbst zu festen Grundsätzen über das

[1] Ueber dies und das Folgende vgl. die Ausführungen des Justizministers Simons in den verschiedenen Kammersessionen und Dove Art. Scheiderecht in Herzog theol. Encyclopäd.

[2] Ges.-Samml. v. 1844. S. 184.

Eherecht gelangt sein würde, und daher ermächtigte sie provisorisch die Consistorien, bei jeder Trauungsweigerung nach Erfordern der Umstände durch Dimissorialien zu helfen. —

Frankfurter Kirchentag 1854.

In der That nahmen auch die Trauungsweigerungen der nächsten Jahre keineswegs zu. Erst als der Frankfurter Kirchentag i. J. 1854. von Neuem sich scharf gegen das landrechtliche Scheiderecht ausgelassen hatte, vermehrten sie sich, und auch das Mittel der Dimissorialien versagte.

Veränderte Lage nach der Verf.-Urk.

Denn die Consistorien, deren Stellung zum Staate durch den Artikel 15. der inzwischen publicirten Verfassungsurkunde v. 31. Januar 1850. wesentlich verändert worden war, nahmen dieselbe Gewissensfreiheit für sich in Anspruch, welche die Ordre v. 30. Januar 1846. den Geistlichen gewährt hatte.

Auskunftsmittel der Regierung.

Die Regierung suchte wieder zu helfen, und wieder mit möglichster Berücksichtigung der Gewissensfreiheit. Mochte auch vor der Emanation der Verfassungsurkunde dem geltenden Staatskirchenrechte gemäss ein Zwang gegen die Geistlichen juristisch unbedenklich gewesen sein: jetzt war er in keiner Weise mehr zu rechtfertigen.

Ehescheidungsgesetz den Kammern vorgelegt.

In den Sessionen 1854/5. und 1857. legte sie den gesetzgebenden Versammlungen Gesetzentwürfe vor, welche ein strengeres Scheiderecht einführen und so die verderblichen Conflicte im Keime ersticken sollten. Aber selbst wenn diese Projecte, was nicht geschah, die Billigung der Kammern erhalten hätten, so wären sie doch nicht mehr im Stande gewesen, den Zwiespalt, der immer grössere Dimensionen angenommen hatte, zu beseitigen.

Die Geistlichen.

Hatten doch die Geistlichen in Privatverbänden sich zusammengethan, um das von ihnen für schriftmässig erachtete Recht durchzuführen, hatten sie doch selbst Schiedsgerichte constituirt, denen sie sich in der Frage nach der Zulässigkeit der Trauungen Geschiedener zu unterwerfen versprachen. Auch die in Berlin i. J. 1856. zusammengetretene kirchliche Conferenz theilte diesen einseitigen Standpunkt, und war weit entfernt, sich zu der milderen, von dem Oberkirchenrathe angestrebten Praxis zu bekennen[1].

Die Civilehe.

Das einzige Auskunftsmittel lag noch in der Civilehe und

[1] Vgl. Actenstücke aus d. Verwalt. d. evangel. Oberkirchenraths Bd. 4. (Berlin 1857.) S. 318. ff.

auf diese wies auch die Cabinets-Ordre Königs Friedrich Wilhelm IV. v. 8. Juni 1857. geradezu hin[1]. Cab.-Ordre v. 8. Juni 1857.

„*Ihnen, dem Staatsminister von Raumer*“, hiess es, „*und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist bekannt, dass nach Meiner Ueberzeugung eine völlig korrekte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird. Die Kirche kann dann das Schriftwort in vollster Strenge zur Anwendung bringen, ohne dass zerstörende Conflicte zu besorgen sind, weil es den geschiedenen Personen möglich ist, eine Ehe ohne den kirchlichen Segen einzugehen. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem das Kirchenregiment unter dem Bekenntnisse der langen und schweren Verirrungen der Evangelischen Kirche das reine Schriftwort wieder als das unabänderliche, nicht zu dehnende und zu deutende Gesetz der Kirche proclamiren kann*“.

Zugleich wurde als Hülfe für den augenblicklichen Nothstand angeordnet:

„1. *Die Geistlichen sollen angewiesen werden, von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen.*

2. *Die Consistorien aber sollen, vorbehaltlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Evangelischen Oberkirchenrath über die Zulässigkeit der Trauung, nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes gegründet ist, zu entscheiden haben.*

3. *Die Ordre v. 30. Januar 1846. bleibt in Kraft*“.

Erfolg der Ordre.

Dennoch verlautete von einem Civilehegesetze noch nichts, wenngleich die Fachministerien und das Staatsministerium die eifrigsten Berathungen pflogen, und sich sehr bald schon auch die Ordre v. 8. Juni als erfolglos ausgewiesen hatte. Denn das in Gottes Wort enthaltene Eherecht, welches der Kirche als Norm hingestellt war, wurde eben vom Oberkirchenrathe so, von vielen Consistorien anders verstanden und der Conflict auch innerhalb der Kirche nicht gelöst.

[1] Die Verhandl. üb. d. Ges.-Entw. d. Eherecht betr. (Berlin 1859.) S. 109. f.

Immediatbericht des Oberkirchenrathe v. 25. Nov. 1858.

In dem Immediatberichte v. 25. November 1858.[1] legte der Oberkirchenrath dem Prinz-Regenten die Uebelstände der geltenden Praxis dar, und es erfolgte darauf die

Cab.-Ordre v. 10. Febr. 1859.

Ordre v. 10. Februar 1859.[2], welche dem Oberkirchenrathe überall, wo die Consistorien die Traugenehmigung versagen zu müssen glaubten, die definitive Entscheidung zusprach. Von den Geistlichen erwartete sie, dass sie den Anweisungen des Oberkirchenrathes Gehorsam entgegen bringen würden, und ermächtigte diesen endlich, im Nothfalle bei Trauungsweigerungen durch Substitutionen anderer Geistlicher für die Durchführung seiner Principien Sorge zu tragen.

Gesetzentwurf über Civilehe.

Gleichzeitig wurden aber auch der Justiz- und Cultusminister zur Ausarbeitung eines Civilehegesetzes ermächtigt, zumal da i. J. 1858. sich die beträchtliche Zahl von 1906 Trauungsweigerungen ergeben hatte, von denen nur 1053 durch den Oberkirchenrath beseitigt worden waren.

Die Ehen der Dissidenten.

Bevor ich jedoch auf den Gesetzentwurf selbst eingehe, wird noch das andere oben erwähnte Motiv für die Adoptirung der Civilehe: die Eheverhältnisse der Dissidenten, zu berühren sein.

Die Erfolge des Gesetzes v. 1847.

Freilich hatte das Gesetz v. J. 1847. den Dissidenten die Civilehe in jener eigenthümlichen, oben dargestellten Form gegeben: allein das war ein Ausnahmerecht, nur denjenigen gewährt, welche ihren Austritt aus der Kirche formell erklärt haben würden.

Mochte es nun auch der Schuld dissidentischer Ehegatten selbst zuzuschreiben sein, wenn sie sich mit der Trauung ihres Geistlichen begnügten und die Civilehe vor dem Richter versäumten: es war das doch eine Folge des für bestimmte Religionsgenossen festgesetzten Ausnahmezustandes, der mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruche zu sein schien, und es musste, als solche ehelichen Gemeinschaften häufig und häufiger wurden, eine dem Staate nicht ungefährliche Verwirrung der Civilstandsverhältnisse zu Wege bringen.

Nothwendigkeit d. Hülfe.

Andererseits aber gab es auch zahlreiche Dissidenten, die durch ihr Gewissen von jedem Austritte aus der Kirche

[1] Actenstücke aus d. Verwalt. d. evangel. Oberkirchenraths Bd. 2. S. 267. ff.

[2] ebendas. 280.

zurückgehalten wurden, denen man weniger Un- als Ueberkirchlichkeit vorwerfen konnte, und die so jeder Eheschliessungsform entbehrten.

Das einzige Hülfsmittel glaubte die Regierung auch hier in der Civilehe zu finden. —

Der Regierungsentwurf.

Der Entwurf der Regierung[1] enthielt in den beiden ersten Paragraphen die Principien des ganzen Gesetzes. *„Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die priesterliche Trauung durch einen Geistlichen erfordert“*, bestimmte der erste. *„Es kann jedoch die Ehe mit bürgerlicher Rechtsgültigkeit auch von dem Richter geschlossen werden, wenn die priesterliche Trauung versagt worden ist, oder die Brautleute erklären, dieselbe nicht in Anspruch nehmen zu können“*, verordnete der zweite. Also facultative Civilehe, wenngleich die eigenthümliche Redaction des Gesetzes weniger diese als eine Nothcivilehe erkennen liess.

Facultative Civilehe.

Bei der bürgerlichen Eheschliessung waren, dem Vorbilde des Gesetzes von 1847. gemäss, auch bürgerliche Aufgebote und bürgerliche Registerführung vorgeschrieben, bei der kirchlichen blieben die landrechtlichen Bestimmungen in voller Kraft. Die Gebühren für die Civilehe sollten nur fortfallen, d. h. zurückgezahlt werden, falls die kirchliche Trauung nachfolge.

Motive.

Die Motive erläuterten die Absichten der Regierung vollständig.

Die obligatorische Civilehe war verworfen worden, weil sie *„nicht nur über das Bedürfniss hinausgehen, sondern auch der Sitte und den Anschauungen der Bevölkerung in den östlichen Provinzen durchaus zuwiderlaufen würde“*.

Die Nothcivilehe war für unpassend erachtet worden, weil auch *„für diejenigen Fälle vom bürgerlichen Gesetze Vorkehrungen getroffen werden müssten, in welchen solche Personen eine gesetzlich erlaubte Ehe eingehen wollen, die aus Gründen, welche auf dem Gebiete ihres eigenen Gewissens liegen und die sich deshalb einer Cognition durch Andere entziehen, entweder die Organe der Kirche um Gewährung der Trauung nicht in Anspruch nehmen können, oder der von der Kirche in Anspruch genommenen Trauung nicht theilhaftig werden“*. —

II. Kammer.

Zuerst wurde der Gesetzentwurf zur Berathung dem Ab-

[1] Die Verhandlungen etc. a. a. O. 1859. S. 3. ff.

Commission. geordnetenhause vorgelegt, dessen Commission in zwölf Sitzungen einen ausführlichen eingehenden Bericht[1] ausarbeitete.

Sie nahm das von der Regierung vorgeschlagene Princip der facultativen Civilehe als das richtige an. Sie betonte das Bedürfniss, welches in den zerklüfteten kirchlichen Verhältnissen Preussens nach der Civilehe sich geltend mache, und welches im Art. 19. der Verf.-U. die Mittel zu seiner Abhülfe schon angedeutet finde, sie verwarf alle in ihrem Schoosse aufgetauchten Anträge, welche auf einen gegen die trauungsweigernden Geistlichen anzuwendenden Zwang abzielten.

Mit 18 gegen 3 Stimmen bejahte sie die Nothwendigkeit der Civilehe.

Schwieriger waren die Erörterungen über die näheren Modificationen dieses Principes.

Für die Nothcivilehe hatte sich nur ein Mitglied ausgesprochen: Die Commission verwarf sie ohne Bedenken; für die obligatorische Civilehe hatten sich mehrere Stimmen geltend gemacht, und die Commission vermochte nicht, die Folgerichtigkeit jener zu verkennen, und ihre Vorzüge zu unterschätzen: aber sie glaubte doch mit 15 gegen 6 Stimmen, die facultative Civilehe empfehlen zu müssen: theils aus den schon von der Regierung angegebenen Gründen, theils wegen der Schwierigkeit, passende Organe für die Registerführung zu finden, theils endlich, weil keine andere Art der Civilehe — nach Verwerfung der genannten — existire, und der Wortlaut der Verfassungsurkunde nicht entgegenstehe.

Fassungsänderungen. Wohl aber veränderte die Commission mit grosser Majorität die Fassung der Regierungsvorlage, schon um ihr die nicht zu läugnende Aehnlichkeit mit der doch im Principe verworfenen Nothcivilehe zu nehmen.

§. 1. lautete: „*Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuches berechtigt sind, begründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.*

§. 2. *Ausserdem kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden*....“[2].

Berathungen im Plenum. Die Berathungen im Abgeordnetenhause nahmen den

[1] ebendas. 23. ff.

[2] Den Wortlaut der Regierungsvorlage mit den Abänderungen der Commission siehe Anhang No. 7. d.

17. Februar 1859.[1] ihren Anfang und dauerten bis zum 15. April.

Es würde hier zu weit führen, die eingehende Discussion zu schildern[2], welche über das Princip des Gesetzes und seine einzelnen Bestimmungen im Schoosse des Hauses Platz griff. Alles, was nur irgendwie für die Civilehe vorgebracht werden konnte, wurde von ihren Vertheidigern ins Feld geführt, Alles, was der kirchlichen Eheschliessung das Wort sprach, dagegen geltend gemacht. Alle Systeme der Civilehe fanden ihre beredten Vertheidiger, der Zwang gegen die trauungsweigernden Geistlichen wurde empfohlen und abgelehnt.

Specialdiscussion.

Am 11. April ging das Haus zur Specialdiscussion über und berieth insbesondere über die ersten beiden Paragraphen des Entwurfes, also über das Princip des ganzen Gesetzes.

Amendements

Zwei Amendements waren dazu gestellt worden, das eine befürwortete die Nothcivilehe[3], das andere beantragte den ersten Paragraphen gänzlich zu streichen, und dem zweiten die Fassung zu geben[4]: *„Ausser durch priesterliche Trauung kann die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe auch* u. s. w.“

Es wurde von dem Abgeordneten Simson passend dahin gekennzeichnet, dass es mit einem vornehmen, herablassenden, ein wenig verächtlichen Gestus denjenigen die Civilehe *„gnädigst vor die Füsse werfe“*, welche von der kirchlichen Trauung keinen Gebrauch machen wollten.

Abstimmung.

Beide wurden abgelehnt, dagegen die Commissionsvorschläge mit 199 gegen 110 Stimmen angenommen. In der Minorität befanden sich die Linke, die Katholiken und die Polen[5].

Die Abstimmung über das gesammte Gesetz erfolgte am 13. April. Es wurde mit 206 gegen 109 Stimmen angenom-

[1] a. a. O. S. 129. ff.

[2] Zumal da ein Separatabdruck der Verhandlungen im Buchhandel erschienen und leicht zugänglich ist. Der Titel ist oben S. 729. Anmerkg. 1. angegeben.

[3] Abgeordn. v. Weiher: „Das Alinea 1. des §. 2. dahin zu fassen:

„Es kann jedoch die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnitts auch durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, wenn *a)* die Trauung von dem zuständigen Geistlichen verweigert wird, *b)* die Personen, welche eine Ehe eingehen wollen, oder auch nur eine derselben keiner derjenigen Kirchengemeinschaften angehören, welche zur Führung von mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbüchern berechtigt sind“. a. a. O. 285.

[4] v. Blanckenburg. ebendas.

[5] a. a. O. 342.

men[1], wobei verschiedene Mitglieder, welche, obgleich Anhänger der obligatorischen Civilehe, doch die Regierungsvorlage unterstützt hatten, noch speciell ihr Votum motivirten. —

Das Herrenhaus.

Das Herrenhaus trat wegen der Nähe des Sessionschlusses nicht mehr über den Gesetzentwurf in Berathung. Dagegen erstattete seine Commission noch einen eingehenden Bericht[2].

Commissionsbericht.

Für die von der Regierung vertretene, vom Abgeordnetenhause angenommene facultative Civilehe erhob sich keine Stimme. Alle Commissionsmitglieder waren einig, dass ein Bedürfniss zu einer so einschneidenden Maassregel nicht vorliege, und die Majorität erblickte in ihr einen Act der Feindseligkeit gegenüber der Kirche.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die landrechtlichen Bestimmungen über Eheschliessung seit ungefähr sechszig Jahren in segenbringender Wirksamkeit bestünden, dass für die Dissidenten durch das Gesetz v. J. 1847. genugsam gesorgt sei.

Gegen Civilehe.

Die Commission verwarf die in ihrem Schoosse beantragte Einführung der Nothcivilehe mit 9 gegen 5 Stimmen, und lehnte dann die Regierungs-Vorlage — abgesehen von deren Bestimmungen über das Scheiderecht — einstimmig ab.

Gesetzentw. v. J. 1860.

Obgleich schon diese Commissionsberathungen zur Genüge die Ungeneigtheit des Herrenhauses erkennen liessen, die Civilehe in irgend einer Gestalt anzunehmen, so legte doch die Regierung in der folgenden Session wesentlich denselben Gesetzentwurf, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, wieder dem Herrenhause zur Berathung vor[3].

Motive.

Die Motive[4] wiederholten theils die schon in der vorigen Session für die facultative Civilehe angeführten Argumente, theils suchten sie die Gegenargumente zu widerlegen, welche in der Herrenhauscommission des Jahres 1859. beigebracht worden waren.

[1] a. a. O. 476. — [2] a. a. O. 489.

[3] Auch diese Verhandlungen sind im Separatabdrucke erschienen: Die Verhandl. üb. d. Ges.-Entw. d. Eherecht betr. in beid. Häusern d. Landtages i. J. 1860. (Berlin 1860.). In diesem Projecte wurde ganz rationell die Gesetzeskraft des §. 442. Th. II. Tit. 11. A.L.R. — siehe oben S. 723. — aufgehoben.

[4] ebendas. 8. ff.

Weder die Reform des bürgerlichen Scheiderechtes, noch auch die mildere kirchliche Praxis in Bezug auf die Wiedereinsegnung Geschiedener, behaupteten sie, würde den Conflict zwischen Staat und Kirche lösen; und unthunlich sei es, den Geschiedenen, welche eine Wiedertrauung verlangten, erst als Vorbedingung Seitens der Kirche die Bethätigung einer bereuenden Gesinnung aufzuerlegen, und so die Schuld der Trauungsweigerung gewissermaassen denen zuzuschieben, welche die Ehe begehrten.

„Indem die Kirche ihren Segen verweigert, übt sie ein Recht, auf welches dem Staate keine Einwirkung zusteht; aber als bedenklich muss es immer erscheinen, dass die Uebung dieses Rechtes ihre Wirkung nicht in dem kirchlichen Gebiete, sondern in jenem des bürgerlichen Lebens, und zwar nach Voraussetzungen äussert, welche sich der Beurtheilung des Staates ganz entziehen, in dessen Sphäre sich doch ihre Wirkungen hineinerstrecken“.

Herrenhaus. Commissions-bericht.

Diesmal hatte die Regierungsvorlage in der Commission wenigstens einen Anhänger; die übrigen wiederholten die Verwerfung der facultativen Civilehe mit den Gründen des vorigen Jahres. Die kleine Zahl der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung nicht erlangen könnten, würde höchstens die Nothcivilehe rechtfertigen, die doch von der Regierung selbst gemissbilligt werde.

Die Commission beantragte deshalb die Streichung der auf Civilehe bezüglichen Paragraphen; ein Verbesserungsantrag empfahl die Ersetzung der facultativen durch die Nothcivilehe[1].

Verhandlungen.

Die Verhandlungen nahmen die Zeit vom 13. bis 16. Februar 1860. in Anspruch[2].

Amendements

Der Standpunkt der Regierung wurde von keinem einzigen Redner vertreten; nur das Amendement von Zander, welches die vorjährige Regierungsvorlage wiederherstellte, und das Amendement Graf Itzenplitz[3], welches für Trauungsweige-

[1] a. a. O. 84. — [2] a. a. O. 85. ff.

[3] a. a. O. 89: „§. 1. Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die kirchliche Trauung durch einen Geistlichen erfordert, welcher zur Führung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Kirchenbuchs berechtigt ist.

§. 2. Wenn jedoch Personen, welche zu einer nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Ehe schreiten wollen, die Trauung versagt wird, so kann die eheliche Verbindung mit voller bürgerlicher Gültigkeit vor dem Richter eingegangen werden, ohne dass es einer Erklärung des Austrittes aus der Kirche bedarf.

§. 3. Die Schliessung und Beglaubigung einer solchen Ehe erfolgt nach

rungen die Nothcivilehe einführen wollte, knüpften an die Regierungsvorlage an. Das letztere wurde am 15. Februar mit 62 gegen 58 Stimmen, das andere ohne namentliche Abstimmung abgelehnt[1]; in gleicher Weise wurde die Regierungsvorlage verworfen. Die übrigen Theile des Gesetzes mit freilich mannichfachen und einschneidenden Modificationen wurden am 16. Februar angenommen und dem Abgeordnetenhause überwiesen.

Abstimmung.

Abgeordnetenhaus. Commission.

Die Commission dieser Versammlung reproducirte der vorjährigen Abstimmung gemäss den Entwurf der Regierung[2]. Mit 14 gegen 2 Stimmen sprach sie sich gegen die obligatorische, mit 14 gegen 4 für die facultative Civilehe aus, und das Haus selbst genehmigte am 27. März 1860. die Commissionsvorschläge mit grosser Majorität[3].

Plenum. Gesetzesvorlage wieder hergestellt.

Neue Berathungen im Herrenhause und alte Resultate.

So ging der Gesetzentwurf wieder an das Herrenhaus zurück, und die facultative Civilehe wurde wieder von der Commission mit 13 gegen 1 Stimme[4], vom Plenum mit 87 gegen 21 abgelehnt. —[5] Darauf zog der Justizminister am 7. Mai den Gesetzentwurf zurück.

Nichts desto weniger beschloss die Staatsregierung, noch einen Versuch zu wagen.

Thronrede 1860.

Schon die Thronrede, mit welcher die Session von 1860. geschlossen wurde, hatte darauf hingewiesen, dass sich die beiden Häuser noch einmal mit der Civilehe würden beschäftigen müssen.

Thronrede 1861.

Die Thronrede vom 14. Januar 1861. sprach die zuversichtliche Erwartung aus, dass die endliche Erledigung dieser Frage erfolgen werde[6].

In der That hatten die Verhältnisse, welche nach Ansicht der Regierung zur Einführung der Civilehe aufforderten, sich nicht wesentlich verändert.

Zahl der Trauungsweigerungen.

Die Trauungsweigerungen hatten zwar abgenommen, aber es war keine Aussicht vorhanden, dass sie ganz aufhören würden. Immerhin waren noch im J. 1859. 1810 Trauungs-

den Vorschriften der Verordn. v. 30. März 1847., die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer solchen Ehe beginnt jedoch mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung. Auch kann der Eheschliessung vor dem Richter die kirchliche Trauung jederzeit nachfolgen".

§. 4. . . . .

[1] a. a. O. 267. — [2] a. a. O. 320. — [3] a. a. O. 397.

[4] a. a. O. 431. — [5] a. a. O. 498.

[6] Verhandl. d. Herrenhauses 1861. Bd. 1. S. 2.

gesuche geschiedener Personen, 1860. 1614 eingelaufen, und im ersteren Jahre in 426, im folgenden in 289 Fällen die Trauung versagt worden.

Dissidenten-Ehen.

In Bezug auf die Dissidenten waren die Härten des geltenden Rechts dagegen noch empfindlicher zum Vorscheine getreten.

Waren doch im Bezirke der Liegnitzer Regierung allein 144, in dem der Königsberger 80, in dem der Breslauer gar 590 Ehen geschlossen worden, die den Staatsgesetzen nach nur als Concubinate gelten konnten[1]. —

Gesetzentwurf.

Die Gesetzesvorlage der Regierung brachte die facultative Civilehe in der vorjährigen Fassung.

Herrenhaus.

Aber schon die Commissionsberathungen des Herrenhauses liessen ebensowenig eine Aenderung in der Auffassung erkennen, wie der Bericht[2]. Wieder war nur eine Stimme für das Project der Regierung abgegeben worden, und wieder wurde jenes Amendement gestellt, welches der facultativen die Nothcivilehe substituirte.

Commissionsbericht.

Verhandlungen.

Die Debatten begannen den 11. März[3] und unterschieden sich von den früheren höchstens dadurch, dass der Standpunkt der Regierung auch von Mitgliedern des Hauses energische Vertretung fand.

Das Resultat war das alte: das Amendement für die Nothcivilehe wurde mit 124 gegen 44[4], die Regierungsvorlage mit 122 gegen 45 Stimmen abgelehnt[5].

Die Regierung zieht das Gesetz zurück

Am 21. März 1861. zog der Justizminister wiederum den Gesetzentwurf zurück. —

Seitdem ist Seitens der Regierung kein weiterer Versuch gemacht worden, die Civilehe einzuführen, wenn auch die noch keinesweges verschwundenen Trauungsweigerungen[6] und die traurigen Eheverhältnisse der Dissidenten als offene Wunden des Staatskörpers gelten müssen, und die chronisch gewordenen Conflicte des Staates mit der Kirche eine Hülfe dringend erfordern. —

Nothwendigkeit von Reformen.

[1] Verhandl. a. a. O. 1860. S. 106.
[2] Drucksachen d. Herrenhauses 1861. No. 49.
[3] Verhandl. a. a. O. 1861. 1, 137. ff.
[4] ebendas. 197.
[5] ebendas. 198.
[6] Im J. 1861. liefen 1443 Gesuche ein, von denen 1032 bewilligt wurden, Actenst. aus d. Verwalt. d. evangel. Oberkirchenr. 5, 236; im J. 1862. 1623, von denen 1186 die Bewilligung erhielten. ebendas. 309.

Glücklicher war die Regierung mit einer anderen Maassregel gewesen.

Ges. v. 3. April 1854.

Am 3. April 1854.[1] wurde ein Gesetz erlassen, welches die preussischen Consuln in aussereuropäischen Ländern zur Schliessung von Civilehen ermächtigte.

b. Anhalt-Bernburg.

Verfassungs-Entwurf.

Der Verfassungs-Entwurf für Anhalt-Bernburg enthielt in §. 24. die Vorschrift der obligatorischen Civilehe[2].

Verhandlungen im Landtage.

Am 2. November 1849. stand die Berathung dieser Bestimmung auf der Tagesordnung der Ständeversammlung[3]. Die Regierung bat um Aussetzung der Discussion, weil durch jene Anordnung die Sitte des Volkes verletzt werde und jedenfalls noch die Resultate der Berathungen abzuwarten seien, welche in der deutschen Nationalversammlung über denselben Gegenstand stattfinden würden; als sie jedoch mit 3 gegen 21 Stimmen in der Minorität geblieben war, beantragte sie, aus Rücksichten auf die Gewissensfreiheit, die facultative Civilehe der obligatorischen zu substituiren. Aber dieser Vorschlag wurde sogar einstimmig verworfen[4] und die Commissionsvorschläge in etwas veränderter Redaction angenommen.

Dennoch blieben die Stände dem einmal gefassten Beschlusse nicht getreu. Sie vermochten nicht, sich den Einwirkungen einer Zeit zu entziehen, welche immer entschiedener mit den Traditionen des Jahres 1848. brach.

Zweite Lesung.

Facultative Civilehe angenommen.

V.-U. v. 28. Febr. 1850. §. 23.

Bei der zweiten Lesung am 1. Januar 1850. wurde der Antrag der Regierung, des Widerspruchs der Commission ungeachtet, mit 15 gegen 4 Stimmen zum Gesetze erhoben[5], und so lautet denn der §. 23. der Verfassungsurkunde v. 28. Februar 1850[6]: *„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung entweder der kirchlichen Trauung oder des Civilactes abhängig"*.

Gesetz v. 13. Febr. 1851.

Aber auch diese Bestimmung ist bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit getreten. Nur für Dissidenten wurde am 13. Februar 1851. ein Gesetz erlassen[7], welches nach dem Vorbilde

[1] Ges.-Samml. 469. Der Wortlaut hinten im Anhange No. 7. e.

[2] Verhandl. d. 1. ordentl. Landtages 1849—50. (Bernburg 1849.) 917.

[3] ebendas. 971. — [4] ebendas. 977. — [5] ebendas. 2, 508.

[6] Zachariae Verfassungsgesetze 963.

[7] Gesetzsamml. f. Anhalt-Bernburg 1851. no. 2. Bd. 10. S. 31. ff. — Siehe hinten Anhang No. 8. — Schon am 10. Juli 1850. war den Ständen

des preussischen Gesetzes a. d. J. 1847. bürgerliche Aufgebote und richterliche Eheschliessung anordnete, nachdem zuvor die Ehe den Religionsgebräuchen der Brautleute gemäss eingegangen, und diese Trauung dem Richter genügend bezeugt worden sei.

Verordn. v. 28. Dez. 1827., 17. April 1828.

Für die Juden sind die alten Bestimmungen v. 28. December 1827.[1] und 17. April 1828.[2] in Kraft geblieben. Danach werden ihre Civilstandsregister durch die evangelischen Geistlichen geführt, denen dafür Stolgebühren gezahlt werden müssen.

c. Lübeck.

Gesetzentw. v. J. 1851.

Am 27. August 1851. übersandte der lübische Senat der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf, welcher allen Religionsparteien die Civilehe verstattete und ausserdem die christliche und jüdische Trauung in ihrer Rechtsgültigkeit erhielt.

Commissionsbericht.

Aber schon die Commission war mit dem Projecte nicht einverstanden[3]; sie wollte die facultative Civilehe fallen lassen, und nur Personen, welche der lutherischen, reformirten, katholischen oder jüdischen Confession nicht angehörten, die bürgerliche Trauung gewähren.

Ebenso sollte bei Ehen zwischen Juden und Christen die Civilehe angenommen werden. —

Doch nicht einmal in dieser gemilderten und gemässigten

ein solcher provisorischer Gesetzentwurf vorgelegt worden. Obgleich die Commission sich dafür ausgesprochen hatte, nahm doch die Kammer ein Amendement an, welches, bis zum Erlass eines allgemeinen Gesetzes, die Dissidenten wegen des Civilstandes an die evangelischen Geistlichen verwies. — Verhandl. d. Bernburg. ausserordentl. Landtages (1850.) S. 44. Auch in der zweiten Lesung verblieb das Haus bei seinem Beschlusse — ebendas. 54. —, ungeachtet der nicht unbegründeten Einwendungen der Staatsregierung. „Wenn diejenigen", führte der Minister aus, „welche nach ihrer Erklärung der Kirche, worin sie lebten, der sie aber nicht mehr angehören wollen, Geburten, Sterbefälle und Verheirathungen wie die Israeliten bei den betreffenden Ortspfarrern anmelden und eintragen lassen, so wird hiebei vorausgesetzt, dass gesetzliche Bestimmungen, wonach die Gültigkeit solcher Acte, besonders der Verheirathungen, zu beurtheilen sind, vorhanden sind. Da diese gesetzlichen Bestimmungen fehlen, so ist auch dieses Gesetz nicht ausführbar". — Darauf erfolgte dann das Gesetz v. 28. Februar 1850.

[1] Gesetzsamml. f. Anhalt-Bernburg 3, 620.

[2] ebendas. 3, 647.

[3] Protokoll d. Bürgerausschusses v. 19. November 1851. — Der Code civil war gleich i. J. 1814. wieder abgeschafft worden, dagegen wurde die bürgerliche Registerführung beibehalten. Ebenso in Bremen. Verordn. v. 30. Mai 1816.

Bürgerausschuss.

Form erlangte der Entwurf die Zustimmung des Bürgerausschusses. Am 19. November verwarf er die Vorschläge der Commission mit 15 gegen 12 Stimmen, und die des Senates mit derselben Majorität. Er gab sein Gutachten dahin ab, dass der Bürgerschaft die Genehmigung des Gesetzentwurfes über die Vollziehung von Civilehen widerrathen werden müsse, *„weil ein solches Gesetz mit dem religiösen Character der Ehe unvereinbar sei"*.

Indessen liess sich mit solchen theoretischen Erwägungen doch nicht das Bedürfniss beseitigen, welches den Senat zu seinen Vorschlägen veranlasst hatte; war doch auch in Lübeck eine freie Gemeinde erstanden, welche die Trauung durch den evangelischen Pfarrer als herben Gewissensdruck beklagte, und waren doch mehrfach Ehen zwischen Juden und Christen an der Lücke der Gesetze gescheitert, welche keine Form dafür aufgestellt hatten[1].

Neuer Gesetzentwurf 1852.

Der Senat übersandte daher der Bürgerschaft den Gesetzentwurf am 15. März 1852. von Neuem, diesmal aber mit einer ausführlichen Motivirung. Er erklärte, die Ansicht des Bürgerausschusses, dass die Ehe mit Nothwendigkeit einen religiösen Character haben müsse, nicht theilen zu können. Er erachtete es für nicht rathsam, einen Zwang gegen Personen auszuüben, welche die kirchliche Trauung verwürfen, da dieser mittelbar gegen diejenigen gerichtet sein würde, welchen die Vollziehung der Feierlichkeit obliege, und ohne Frage den Geist und die Würde des kirchlichen Actes in bedenklicher Weise gefährde.

Motive.

Den Mitgliedern der christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde wollte er „absichtlich" die Schliessung einer Civilehe nicht untersagen, *„weil er einen derartigen Schutz der hier bestehenden Religionsgemeinschaften abseiten des Staats für entbehrlich, für der freien Stellung derselben nicht entsprechend, und deshalb für diese selbst nicht wünschenswerth erachten muss"*.

Natürlich hatte im Schoosse der Bürgerschaft der Gesetzentwurf mit derselben Ungeneigtheit zu kämpfen, welche den früheren beseitigt hatte[2].

Versuche, das Gesetz zu beseitigen.

Freilich war die Eingabe eines Geistlichen bei dem Senate um Zurückziehung des Gesetzentwurfes vergeblich gewesen,

[1] Rückäusserung des Senates v. 15. März 1852. nebst revidirtem Entwurfe.
[2] Vgl. Protok. d. Bürgerschaft v. 15. März 1852.

aber der Antrag, welchen der Pastor v. Grossheim in der Sitzung vom 15. März stellte, die Vorlage abzuweisen und den Erlass eines Gesetzes über die Civilehe bis zur Organisation der lübischen lutherischen Kirche auszusetzen, wurde doch nur mit 42 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

So wurde zur Specialdiscussion geschritten. Discussionen.

Das wichtigste Amendement wurde dabei durch den Pastor Klug gestellt. Er reproducirte den vorjährigen Antrag, die anerkannten Religionsparteien bei der obligatorisch-kirchlichen Trauung zu belassen. Amendement Klug

„*In Betracht*", sagte er, „*dass das Familienleben, wenn es für die Glieder desselben segensvoll sein soll, nothwendig auf religiösem Grunde ruhen müsse, und demnach auch die das Familienleben begründende Ehe im Namen Gottes geschlossen und mit Gott begonnen werden müsse;*

In Betracht, dass durch das Ausscheiden einer Anzahl hiesiger Staatsangehörigen aus der christlichen Kirche und durch den Zusammentritt derselben zu einer s. g. freien Gemeinde die Einführung einer Civilehe von dem Senate als nothwendig erachtet ist;

In Betracht, dass der desfalls vom Senate der Bürgerschaft vorgelegte Gesetzes-Entwurf aber ganz allgemein abgefasst ist, und die Civilehe in Zukunft auch den Angehörigen der lutherischen, reformirten, katholischen und jüdischen Religionsgemeinschaft freistellt, in diesen Religionsgemeinschaften aber die Civilehe mit dem religiösen Charakter der Ehe nicht vereinbar ist, beantrage ich, die Bürgerschaft wolle den §. 1. des vom Senate vorgelegten Gesetzentwurfes über Vollziehung von Civilehen folgendermaassen modificiren:

Diejenigen Heirathen, welche in der lutherischen, reformirten, katholischen oder jüdischen Religionsgemeinschaft nach Erfüllung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geschlossen werden, erfordern nach wie vor die resp. christliche oder jüdische Trauung; unter denjenigen Verlobten aber, von welchen beide oder ein Theil diesen Religionsgemeinschaften nicht angehören, ingleichen bei Ehen zwischen Angehörigen der christlichen Kirche und der jüdischen Gemeinde, muss die Ehe, wenn sie civilrechtliche Wirkungen haben soll, nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen werden". —

Sein Antrag wurde angenommen und danach das Gesetz modificirt. angenommen.

Auch der Senat erklärte sich mit den Aenderungen der Bürgerschaft einverstanden[1]; er sprach aus, dass er sich mit ihr in dem Wunsche vereinige, der Ehe *„die auch für das Staatswohl hochwichtige religiöse Beziehung möglichst zu erhalten"*. Nur eine andere Redaction des ersten Paragraphen schlug er vor. In der Sitzung v. 26. April[2] trat die Bürgerschaft darüber in Berathung; sie verwarf wieder die Senatsproposition und genehmigte eine Fassung, die dann vom Senate angenommen und schon am folgenden Tage als §. 1. des Gesetzes, die Vollziehung von Civilehen betreffend, publicirt wurde[3].

Gesetz v. 27. April 1852.

Civilehe für Dissidenten und Ehen zwischen Juden und Christen.

Damit wurde für alle Fälle, in welchen die Verlobten beide den anerkannten christlichen Kirchen, oder beide der jüdischen Gemeinde angehören, die priesterliche Trauung, *„in allen anderen Fällen dagegen, in welchen die christliche oder jüdische Trauung von den Verlobten nicht begehrt wird, oder nicht statthaft ist"*, die Civilehe vorgeschrieben.

Diese erfolgt auf dem Stadtamte, nachdem ein öffentliches bürgerliches Aufgebot, welches vierzehn Tage aushängen muss, vorangegangen ist.

Ueber die Schliessung der Ehe wird ein Protokoll aufgenommen.

d. Hessen-Kassel.

Königreich Westphalen. Code civil.

Durch Art. 45. der Verfassungsurkunde v. 15. November 1807. wurde der Code Napoléon zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Westphalen erklärt.

Decret v. 22. Januar 1808. Civilehe. Pfarrer Civilstandsbeamter.

Damit wurde auch die Civilehe eingeführt, die aber durch das Decret v. 22. Januar 1808.[4] wenigstens in so weit mit dem früheren Rechte verbunden wurde, dass keine eigenen Civilstandsbeamten ernannt, sondern deren Functionen den Pfarrern, wenn auch nur vorläufig, übertragen wurden.

Diese sollten doppelte, von dem Präsidenten des zunächst belegenen Tribunals legalisirte, den Vorschriften des Code civil entsprechende Register führen, und die pfarreingesessenen Katholiken, Lutheraner und Reformirte nicht verpflichtet

[1] Rückäusserung d. Senates z. 26. April 1852.

[2] Protokoll d. Bürgerschaft v. 26. April 1852.

[3] Gesetz-Samml. 1852. No. 12. — Den Wortlaut siehe Anhang No. 9.

[4] Gesetzbülletin 1807. Bd. 1. S. 333. — Auf das Hannoversche wurde diese Verordnung ausgedehnt durch das Decret v. 12. April 1810. Ges.-Büll. 1810. Bd. 2. S. 18.

sein, sich „*in Rücksicht der Urkunden des Personenstandes vor anderen als ihren Geistlichen zu stellen*".

Nicht derselben Milde hatten sich die Juden zu erfreuen.

Juden.

Das Decret v. 31. März 1808.[1] verordnete im Art. 1., dass ihr Personenstand von dem Maire der Gemeinde beurkundet werden sollte, und Art. 6. verpflichtete das Consistorium, darüber zu wachen, dass die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidung nicht eher aussprechen sollten, als bis ihnen die Urkunde des Civilbeamten vorgelegt worden sei. —

Decr. v. 31. März 1808.

Nachdem dann ein ferneres Decret v. 27. Dezember[2] desselben Jahres eine Taxordnung festgestellt hatte, gab eine Instruction des Justizministers[3] den Geistlichen genaue Anweisungen über die Führung der Register.

Decr. v. 27. Dez. 1808.

Instruction des Justizministers.

Nur wenige Abänderungen vom französischen Rechte waren darin ausgesprochen, die durch den Umstand bedingt erschienen, dass hier die Pfarrer als Civilstandsbeamte fungirten. So sollten sie das eine Exemplar der Register behalten, wie das ja früher auch in Frankreich der Fall war, sie sollten die Aufgebote in der Kirche während des Gottesdienstes verkündigen dürfen. —

Allein die Pfarrer scheinen sich nur mühsam an die neuen Vorschriften gewöhnt zu haben — schon am 22. Juni 1808.[4] sprach der Justizminister in einem Circularschreiben sein Befremden aus, wie wenig sie in den Geist des neuen Gesetzbuches eingedrungen seien — und andererseits musste die Vereinigung einer rein staatlichen und rein kirchlichen Thätigkeit in der Person der Geistlichen nothwendiger Weise zu Weiterungen führen.

Circularschr. v. 22. Juni 1808.

Darüber handelte das Circularschreiben v. 6. April 1810.[5] „*Man hat wohl in Acht zu nehmen*", hiess es dort, „*dass, da der Personenstand mit der Religion nichts gemein hat, die Pfarrer und Prediger bei Führung der ihnen anvertrauten Register eine bloss weltliche Function versehen, die auch jeder Laie besorgen könnte, und die von ihrem geistlichen Character völlig unabhängig ist. Sie stehen daher auch in dieser Rücksicht aus-*

Circularschr. v. 6. April 1810.

[1] Ges.-Büllet. Bd. 1. S. 667.
[2] ebendas. Bd. 2. S. 895.
[3] Samml. v. Gesetzen etc. zur Ergänzung d. Gesetzbuches Napoleon's für Westphalen (Hannover 1811.) S. 100. ff.
[4] Moniteur v. J. 1808. No. 77.
[5] Kasselsche Allgem. Zeitung v. J. 1818. No. 55.

schliesslich unter der Aufsicht der Civilbehörden ohne irgend eine Mitwirkung ihrer geistlichen Oberen.

Sie können als Beamte des Personenstandes eine Heirathsurkunde aufnehmen, und sich doch weigern, eine solche Heirath einzusegnen, wenn ihre Religion selbige missbilligt, denn die Civilverbindung bei der Ehe, wobei die bürgerliche Gesellschaft allein interessirt ist, ist von der geistlichen Verbindung, als einem Gegenstande des fori interni, wohl zu unterscheiden". —

Die Consequenzen, die aus diesen Principien gefolgert wurden, waren daher ganz einfach die, *„dass in denjenigen Gemeinden, in welchen jede Confession ihren Prediger und Beamten des Personenstandes hat, die Staatsbürger sich an den Prediger ihrer Confession zu wenden haben"*, dass dagegen in den Gemeinden, wo das nicht der Fall ist, der Prediger und Civilstandsbeamte aushelfen muss. *„Ihr Gewissen bleibt dabei völlig unverletzt, weil ja hier von keinem Sacramente oder irgend einer kirchlichen Handlung, sondern von einem rein bürgerlichen Geschäfte die Rede ist".* —

Code aufgehoben.

Die Rückkehr der alten Dynastie setzte der Geltung des Code civil ein Ende[1] und beseitigte auch jenes von König Jérome eingeführte principienlose Eheschliessungsrecht, welches dem früheren wieder weichen musste.

Gewissensfreiheit.

Die Verfassungsurkunde v. 5. Januar 1831. hatte in den §§. 29. und 30. vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit verheissen und die Verkündigung v. 11. März 1848. hatte dieses Versprechen bestätigt.

Gesetzentwurf 1848.

In Folge dessen übergab die Regierung am 29. September 1848. dem Landtage einen Gesetzentwurf: „die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend"[2].

Motive.

Die Motive[3] wiesen auf die Nothwendigkeit der letzteren als Consequenz der ersteren hin. Denn bis jetzt sei die Eingehung der Ehe von einem bestimmten Glaubensbekenntnisse abhängig gewesen, insofern sie nur durch kirchliche Trauung erfolgen könne.

Zugleich wurde hinzugefügt, dass der Gesetzentwurf das

[1] Ges. v. 4. Januar 1814. Ges.-Samml. 1814. S. 8.

[2] Verhandl. des am 7. Juni 1847. eröffneten Kurhess. Landtages (Kassel 1848.) Bd. 3. No. 102. S. 2.

[3] ebendas. Beil. 371.

Maass der nothwendigsten Reformen nicht überschritten habe, und dass andererseits seine Bestimmungen „*auch dem religiösen Bedürfnisse keinen Zwang*“ anlegten. Die Form der obligatorischen Civilehe wurde für um so annehmbarer erklärt, als schon bisher alle nicht schriftsässige Personen gerichtliche Eheverlöbnisse hätten schliessen müssen[1].

Obligator. Civilehe.

Der Rechtspflegeausschuss erstattete am 23. October Bericht. Die auf die Eheschliessung bezüglichen Paragraphen des Gesetzes wurden fast ohne jede Aenderung zur Annahme empfohlen[2].

Rechtspflegeausschussbericht.

Bei der Debatte[3] gab ein von der Kammer freilich nicht weiter unterstützter Antrag, statt der obligatorischen die facultative Civilehe einzuführen, der Regierung Anlass, sich über ihre Principien weiter auszusprechen. Zuerst, machte sie gegen die facultative Civilehe geltend, sei es bei neu entstehenden Secten bedenklich zu entscheiden, ob sie der protestantischen Kirche noch angehörten oder nicht, und so sei es auch ungewiss, ob ihnen die Traubefugniss zustehen dürfe. Denn allen Religionsgesellschaften ohne Ausnahme die Ausübung derselben zu verstatten, werde schon durch das grosse Interesse, welches der Staat an dem Acte der Eheschliessung zu nehmen habe, untersagt. Dann aber würden die Conflicte zwischen Staat und Kirche bei facultativer Civilehe nicht beseitigt werden, wie denn auch erfahrungsmässig fremde Länder, welche sie früher angenommen hätten, wieder davon abgegangen seien.

Debatten.

Standpunkt d. Regierung.

Die Vorschriften über die obligatorische Civilehe wurden so einfach genehmigt und am 29. October 1848. als Gesetz publicirt[4]. —

Ges. v. 29. Oct. 1848.

Danach sollte bei dem Untergerichte eines der Verlobten

[1] Ed. v. 8. Januar 1723. u. 18. Fehr. 1724. In Schaumburg schon durch die Polizei-Ordn. v. 1615. Cap. 18. vorgeschriehen. Ueberhaupt hat in Hessen das Verlöbniss mehr oder weniger seine frühere Rechtskraft bewahrt, wie denn auch eine Klage auf Vollziehung der Ehe daraus erwächst, wenngleich diese selbst nicht erzwungen wird. — Noch der neueste Gesetzentwurf ordnete in §. 2. an: „Der gerichtlichen Klage gegen Mitglieder der bestehenden Kirchen auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses soll der Versuch einer gütlichen Beilegung des Streites durch den Pfarrer des die Vollziehung verweigernden Verlobten vorausgehen“. — Vgl. Büff Churhess. Kirchenr. 257.

[2] Verhandl. a. a. O. Beil. 391.

[3] ebendas. No. 109. S. 3.

[4] Den Wortlaut siehe Anhang No. 10.

ohne Rücksicht auf ihre Schriftsässigkeit die Anzeige des Verlöbnisses vorgenommen werden müssen.

Dann erfolgen die Aufgebote durch vierzehntägigen Anschlag in den Heimathsorten der Brautleute und endlich wird die Trauung, spätestens binnen Jahresfrist, durch den Richter in Gegenwart von vier Zeugen vorgenommen.

Die kirchlichen Aufgebote und die kirchliche Trauung der bürgerlichen vorangehen zu lassen, wurde den Geistlichen bei 20 — 100 Thaler Busse verboten.

Jedes Untergericht hat ein Ehestandsbuch zu führen, während die Beurkundung der Geburten und Todesfälle bei den anerkannten christlichen Kirchen und den Juden dem Geistlichen verbleibt und nur bei Dissidenten durch die Ortsmagistrate geschehen soll. —

Das Ministerium Hassenpflug.

Die Reaction des Ministeriums Hassenpflug, welches die alte rechtmässige Verfassung durch eine octroyirte v. 13. April 1852. ersetzte und den Rechtszustand des Landes vergewaltigte, beseitigte auch das Gesetz v. 29. October 1848. in seinen wesentlichen Theilen.

Ministerialverfügung v. 29. Oct. 1848.

Zuerst verbot die Ministerialverfügung v. 15. März 1851. die kirchliche Trauung von Ehen zwischen Juden und Christen[1], so dass diese allein auf die Civilehe angewiesen wurden, und dann hob die Verfügung v. 13. April 1853. für Anhänger der „*bestehenden christlichen Kirchen*"[2] die Civilehe auf, und stellte die kirchliche in ihrer früheren Wirksamkeit wieder her, obgleich, so weit man es verfolgen konnte, nur wenige Paare die kirchliche Trauung nachzusuchen versäumt hatten[3]. —

Verfüg. v. 13. April 1853.

Verkündig. v. 21. Juni 1862.

Erst die landesherrliche Verkündigung v. 21. Juni 1862.[4] gab dem zähen, für sein Recht kämpfenden Volke die alte Verfassung zurück, ohne freilich das Gesetz v. 29. October 1848. wieder in Wirksamkeit treten zu lassen; und dennoch

[1] Büff a. a. O. 639.

[2] ebendas. Bestehen bleiben §§. 13. 14. 17. 19. 25. — Vgl. Roth u. Meibom Kurhess. Privatr. (Marb. 1858.) 1, 339. — und danach auch die Nothwendigkeit, das Verlöbniss gerichtlich anzuzeigen, für alle Unterthanen. Seitdem ist auch, wie der O. G. Beschl. v. 19. März 1856. ausgesprochen hat, keine Ehe zwischen Juden und Christen mehr möglich. Büff a. a. O. 639.

[3] Unter den Katholiken nur eins, dem die Kirche den Segen verweigerte. Kurhess. Landtags-Verhandl. 1864. No. 14. S. 15.

[4] Abgedruckt bei Zachariae deutsche Verfassungsges. d. Gegenwart. Fortsetz. II. (Göttingen 1862.) 84. ff.

schien das Bedürfniss dazu um so mehr vorhanden zu sein, als die hessischen Geistlichen vielfach die Trauungen verweigert und die Consistorien von Zwangsmaassregeln gegen sie Abstand genommen hatten[1].

Trauungsweigerungen.

Auch war es juristisch unzweifelhaft, dass die Verfügung vom 13. April 1853., welche von den Ständen nicht genehmigt war, weder nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1833., noch nach der von 1852. Gültigkeit beanspruchen konnte: sie gehörte zu der grossen Zahl der „*landesherrlichen Verordnungen, welche gesetzliche mit landständischer Zustimmung ergangene Anordnungen und Bestimmungen beseitigt haben*", und welche der Churfürst in der Verkündigung v. 21. Juni 1862. der Ständeversammlung zur verfassungsmässigen Zustimmung vorzulegen versprochen hatte.

Die Verf. v. 13. April 1853. ungültig.

So unterbreitete denn auch die Regierung am 22. October 1863. den Landständen einen Gesetzentwurf, betreffend die Ordnnng mehrerer, mit religiösen Einrichtungen in Verbindung stehender Verhältnisse, der jedoch wegen des nahen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung kommen konnte.

Gesetzentw. Oct. 1863.

Am 29. Dezember 1863. wurde er von Neuem den Ständen übergeben.

Gesetzentw. Dez. 1863.

Er liess wesentlich die Bestimmungen der Verordnung v. J. 1853. in Kraft bestehen. Für die Mitglieder der bestehenden Kirchen — die Juden miteingerechnet — sollte die priesterliche Eheschliessung bleiben, und die Beurkundung ihres Civilstandes nach der Verordnung v. 28. Dezember 1829. geregelt werden[2]. Für Dissidenten dagegen sollten die Bestimmungen des Gesetzes v. J. 1848. über die Civilehe auch fernerhin gelten.

Die Motive des Gesetzes bezeichneten die kirchliche Eheschliessung als in der Gesinnung des Volkes festgewurzelt, so dass sie durch die Civilehe nicht ersetzt werden könne, und sie fanden die Interessen des Staates bei der Eheschliessung durch die vorgeschriebene gerichtliche Eheanzeige hinlänglich gewahrt. —

Motive.

[1] Die Consistor.-Beschl. v. 29. April 1856. und 13. Januar 1857. stellten es in das Belieben der Pfarrer, ob sie trauen wollten oder nicht, und das Ministerium des Innern ertheilte in diesen Fällen Dispensation vom Aufgebote. Vgl. Büff a. a. O. 613.

[2] d. h. Kirchenbücher durch Pfarrer nach vorgeschriebenem Formulare geführt. Büff a. a. O. 437. ff.

Ausschussbericht.

Am 6. Mai 1864. erstattete der Verfassungsausschuss seinen Bericht[1], welcher sich im Allgemeinen an die Regierungsvorlage anschloss, aber im §. 1. den bestehenden Kirchen und Israeliten die facultative Civilehe zu gewähren empfahl. „*Der Ausschuss glaubt, dass hierdurch auf der einen Seite dem kirchlichen Sinne und der Gewohnheit unseres Volkes Genüge geleistet, auf der anderen Seite aber auch der nöthige Schutz gegen etwaige Uebergriffe der Geistlichkeit gewährt werde, indem es den letzteren dann unmöglich sei, jemanden durch religiöse Vorwände in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu stören, namentlich an Eingehung der Ehe zu hindern. Die Israeliten hierbei anders zu behandeln, als die Christen, dafür vermochte der Ausschuss keinen Grund aufzufinden*".

Discussion.

Die Berathungen begannen am 12. Mai, und wurden durch den Berichterstatter mit der Empfehlung der facultativen Civilehe eröffnet, aber diese fand nicht nur Seitens der Regierung und der Katholiken entschiedenen Widerspruch[2], sondern auch viele Abgeordnete sprachen dagegen; diese verlangten das Gesetz v. J. 1848., die obligatorische Civilehe, zurück, zumal die Regierung in den Ausschusssitzungen die Erklärung abgegeben hatte, sie werde eher diese als die facultative Civilehe adoptiren.

Abstimmung.

Dennoch erlangte der Ausschussantrag die Majorität und wurde am 13. Mai in der vorgeschlagenen Fassung angenommen[3]:

§. 1.

§. 1. „*Die Mitglieder der bestehenden Kirchen und die Israeliten können, vorbehaltlich der Verpflichtung zur gerichtlichen Anzeige des Eheverlöbnisses, die Ehe mit voller Rechtswirkung in den Formen eingehen, welche vor Erlass des Gesetzes v.* 29. *October* 1848. *für die Eheschliessung maassgebend waren. Die Vorschrift des* §. 23. *Satz* 1. *des Gesetzes v.* 29. *October* 1848. *tritt insoweit ausser Anwendung und wird das durch* §. 15. *desselben Gesetzes angeordnete gerichtliche Aufgebot für die Mitglieder der bestehenden Kirchen durch das kirchliche Aufgebot ersetzt.* . . . .

Facultative Civilehe genehmigt.

§. 2.

§. 2. *In die nach* §. 26. *von den Untergerichten zu führenden Ehestandsbücher sind lediglich die vor dem Gerichte selbst nach* §. 21. *des Gesetzes v.* 29. *October* 1848. *abgeschlossenen Ehen einzutragen.*

[1] Verhandl. a. a. O. 1864. Beil. 29.
[2] ebendas. 1864. No. 14.
[3] ebendas. No. 15. S. 28. mit allen gegen 6 Stimmen.

Die §§. 28., 29., 30. und 31. desselben Gesetzes, sowie die Vorschriften des §. 27. über die Einsendung von Duplicaten der Geburts- und Todtenbücher an die Verwaltungsbehörde, werden aufgehoben . . . .“

Zweite Lesung.

Die Revision erfolgte am 18. Juni[1], wobei das Gesetz mit 34 gegen 17 Stimmen genehmigt wurde. Von der Staatsregierung ist es indessen noch nicht publicirt worden, und so gilt zur Zeit in Hessen die Civilehe nur für Juden und Dissidenten, nach jener verfassungswidrigen Bestimmung des Jahres 1853.

Die Regierung publicirt das Gesetz nicht.

e. Coburg-Gotha.

Ehepatent v. 15. Aug. 1834.

In Gotha hatte das Ehepatent v. 15. August 1834.[2] die ausführlichsten Vorschriften über das ganze Gebiet des Eherechts getroffen, und die kirchliche Trauung für alle Christen, für die Juden die Zusammengebung durch die Rabbiner angeordnet.

Erst in neuester Zeit ist dies gleichmässige Recht durch Ausnahmebestimmungen durchbrochen worden.

Freie Gemeinde in Gotha

Im J. 1862. hatte sich in Gotha ein frei-religiöser Verein gebildet[3]. Der Vorstand desselben legte der Staatsregierung die Principien und Lehren der Gemeinde dar, die mit den Bestimmungen des Grundgesetzes[4] nicht im Widerspruche befunden wurden, und eine Duldung als thunlich erscheinen liessen.

wünscht Civilehe.

Der Verein verwarf aber die Taufe und erklärte, dass nach seinen Grundsätzen Ehen ohne priesterliche Mitwirkung vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen werden müssten. Er bat, seinen Mitgliedern die Civilehe zu verstatten.

Gesetzentwurf.

Demzufolge legte die Regierung am 25. Februar 1863. der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vor, welcher schon wegen der Schwierigkeit, den Begriff der freien Religionsge-

[1] ebendas. No. 27.

[2] Gesetzsamml. f. d. Herzogth. Gotha 2, 597. ff.

[3] Verhandl. des auf d. 7. Mai 1861. einberufenen Landtags des Herzogthums Gotha 832. ff.

[4] Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852. (Zachariae Verfassungsges. 652. ff.): §. 33. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet“.

§. 46. „Alle Staatsangehörige haben das Recht zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Das Nähere bleibt der gesetzlichen Feststellung vorbehalten“.

sellschaft zu fixiren, für alle ausserhalb der katholischen und protestantischen Landeskirche Stehenden die Civilehe anordnete.

Die Regierung nahm diese Erweiterung um so lieber vor, als die anderen Religionsparteien bis dahin jeder geregelten Civilstandsführung entbehrt hatten.

Der Gesetzentwurf war ziemlich nach dem Muster des preussischen Gesetzes v. J. 1847. zugeschnitten, die Motive berührten die Verhältnisse der Dissidenten und betonten das Bedürfniss zu der vorgeschlagenen Reform[1].

Commissionsbericht.

Der Commissionsbericht wurde am 6. Mai erstattet[2]. Die Majorität erklärte sich gegen die Regierungsvorschläge. Sie verlangte alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich gestellt zu sehen, und verwarf Ausnahmebestimmungen, welche nur einen Theil der Unterthanen berühren und in deren religiösem Bekenntnisse ihren Grund haben sollten.

Auf zwiefachem Wege glaubte sie Hülfe finden zu können. Einmal nämlich müsse eine Civilstandsführung durch Staatsbeamte für die Angehörigen aller Confessionen eingeführt werden. — Freilich sei die obligatorische Civilehe allein rationell und werde auch mit der Zeit durchweg die gebührende Anerkennung im Lande finden, aber augenblicklich sei es nicht rathsam, sie zu empfehlen, weil sie die mit *„ehrwürdiger Fürsorge"* bewahrte religiöse Sitte verletze. — Anderntheils müsse aber durchgehends für die Dissidenten durch eine umfassende Gesetzgebung gesorgt werden. —

Die Regierung.

Die Minorität der Commission befürwortete den Entwurf der Regierung, und ihre Meinung wurde mit 12 gegen 6 Stimmen von dem Plenum der Ständeversammlung gebilligt, nachdem die Regierung erklärt hatte, dass sie dem Antrage der Majorität, der ihr über das Bedürfniss hinauszugehen scheine, auch im Falle der Annahme keine Folge geben werde.

Gesetz v. 2. Juli 1863.

Am 9. Mai wurde der Entwurf der Regierung mit einigen Modificationen — namentlich der Beschränkung der Gültigkeit auf zwei Jahre — angenommen[3] und am 2. Juli 1863. als Gesetz publicirt[4].

Danach werden wie in Preussen die Ehen der nicht der katholischen oder protestantischen Kirche Zugehörigen auf

[1] Verhandl. a. a. O. 832. ff.
[2] ebendas. 836. ff.
[3] ebendas. 846. ff.
[4] Den Wortlaut siehe im Anhange No. 11. a.

dem Gerichte geschlossen. Der Trauung geht ein bürgerliches Aufgebot voran, welches vierzehn Tage ausgehängt wird; die Trauung nach den Religionsgebräuchen der Secte ist indessen, abweichend vom preussischen Rechte, für den Civilact kein wesentliches Erforderniss, ja darf diesem sogar nicht vorangehen.

Ausführungs-verordnung.

Eine Ausführungsverordnung von demselben Tage[1] gab die näheren Bestimmungen über die Form der Register.

f. Nassau.

Project v. J. 1847.

In Nassau, wo die kirchliche Trauung seit der Reformationszeit ohne Unterbrechung geherrscht hatte[2], wurde i. J. 1847. das Project eines bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Der dritte Abschnitt des ersten Theils handelte von der „Abschliessung der Ehe", und verordnete obligatorische Civilehe.

Obligat. Civilehe.

„*Die förmliche Abschliessung der Ehe*", erklärte §. 33., „*geschieht vor dem Landoberschultheissen des Wohnortes eines der Verlobten. Vor diesem haben dieselben in Gegenwart zweier Zeugen ihre Absicht zur Schliessung der Ehe zu erklären, worauf der Landoberschultheiss sie traut, d. h. ausspricht, dass beide Verlobte als Gatten verbunden seien.*

Erst durch diese Handlung der bezeichneten Beamten ist die Ehe vollzogen".

Auch die kirchliche Trauung wird in dem Entwurfe erwähnt, aber einerseits wird ihr jede bürgerliche Rechtswirksamkeit abgesprochen, und andrerseits ihre Vornahme vor der civilen verboten.

Die Standesregister werden durch staatliche Beamte geführt. —

Motive.

Die Motive des Entwurfes halten sich ziemlich oberflächlich. Sie wollen „*ganz gewiss nicht behaupten, dass die kirchliche Trauung als etwas ganz Ueberflüssiges zu betrachten sei*"[3], aber sie meinen andrerseits, dass „*diese religiösen Förmlichkeiten das Wesen der Sache nicht verändern können*", und dass

[1] Abgedruckt im Anhange No. 11. b.

[2] Vgl. Otto Handb. d. besonderen Kirchenrechts d. evangel.-christl. Kirche im Herzogth. Nassau (Nürnberg 1828.) S. 74. ff. — Die Register wurden ebenfalls durch die Geistlichen geführt, und zwar auch für die Mennoniten und Juden durch die Pfarrer. ebendas. 95.

[3] S. 61.



die Gesetze Vorsorge treffen müssten, damit Missbräuche, welche eine religiöse Genossenschaft zur Herrin und Meisterin des Staates, *„ihres eigenen Schirmvogtes“*, machen würden, nicht vorkommen können.

Deshalb wird das System des sonst durchweg als Vorbild benutzten Hessen-Darmstädtischen Gesetzentwurfes[1], die Nothcivilehe, verworfen, und die obligatorische empfohlen. *„Der Staat“*, sagen die Motive in ihrer etwas überschwänglichen Sprache, *„macht sich . . . . einer Ungerechtigkeit schuldig und legt weiter seine Schwäche dadurch an den Tag, dass er einem Geistlichen gestattet, seinen gesetzlichen Anordnungen Hohn zu sprechen. Will man sich daher nicht dazu entschliessen, gegen den renitenten, bei der Trauung nicht blos als kirchlicher Diener, sondern auch als weltlicher Civilstandsbeamter fungirenden Geistlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, wofür manche Gründe sprechen mögen, so muss durch die Civilehe der geistliche Zauber gebannt werden“*. —

Entwurf resultatlos.

Der Entwurf ist nie in Wirksamkeit getreten. Die bewegten Zeiten des Jahres 1848. konnten kaum als passend erscheinen, das ruhige Werk des Gesetzgebung zu fördern. Er wurde für immer zu den Acten gelegt.

Die weitere Civilehegesetzgebung Nassau's ist im Gegensatze zu der hastigen Ueberstürzung jenes Entwurfes mit zögernder Langsamkeit vor sich gegangen. Sie kam dem Bedürfnisse nicht entgegen, sie ging keinen Schritt über dasselbe hinaus.

Dissidenten.

Schon seit dem J. 1854. standen auf der Tagesordnung der Ständeversammlung mit einer gewissen Regelmässigkeit in jeder Session Gesuche von Dissidenten, deren durch ihre Geistlichen eingesegneten Ehen von der Regierung nicht anerkannt wurden, und die doch durch Gewissenszweifel zurückgehalten wurden, sich von evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. Sie erbaten, dass ihnen die Civiltrauung gestattet werden möge, und die Stände übergaben beständig die Petitionen mit grosser Einmüthigkeit der Regierung zur Berücksichtigung[2].

[1] Siehe oben S. 606.

[2] So i. J. 1860. Verhandl. d. I. Kammer d. Ständeversamml. S. 158. Anl. 13. — Der II. Kammer S. 308. f. 317; 1862. Verhandl. d. I. Kammer S. 86. u. 90; d. II. K. S. 135.

Dennoch erfolgten keinerlei abhelfende Gesetze; vielmehr erklärte die Regierung in der Session v. 1862., als wieder die Klagen der Dissidenten laut ertönt waren, und von beiden Kammern eifrige Befürwortung gefunden hatten, sie müsse sich doch erst gründlich von dem Bedürfnisse überzeugen.

Die Regierung unthätig.

Wieder wurde damals die Einführung der Civilehe von den Kammern gefordert[1].

Endlich in der Session d. J. 1863. legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor[2].

Gesetzentw. 1863.

Danach sollten „*die Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, deren Geistlichen oder Vorstehern die staatliche Befugniss zur Vornahme von Copulationen nicht zusteht, fortan Civilehen zu schliessen berechtigt sein*".

Civilehe für Dissidenten.

Die erste Kammer stimmte dem Principe des Gesetzes bei, und genehmigte es in der Sitzung v. 22. April unter einigen Modificationen[3] mit 9 gegen 2 Stimmen[4].

I. Kammer.

In der zweiten Kammer aber stiess der Entwurf auf harten Widerstand.

II. Kammer.

Schon die Commission erklärte sich nicht damit einverstanden[5]. Ihr Bericht führte aus, dass auch sonst das Bedürfniss nach Civilehe in Nassau sich geltend gemacht habe.

Commission.

Denn nicht nur die katholischen Geistlichen weigerten bei gemischten Ehen die Trauung, wenn die katholische Kindererziehung nicht versprochen würde, oder der Protestant in früherer Ehe geschieden sei, oder endlich, falls ein kanonisches, nicht dispensirtes Hinderniss der Verbindung entgegenstünde, sondern auch die Rabbiner trauten keine geschiedenen Personen, falls diese nicht den formellen Absagebrief erhalten hätten.

Die Regierung habe bisher die Conflicte vermittelt, aber sie habe doch die Machtlosigkeit des Staates nicht bemänteln können. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Civilehe auch da zu gestatten, wo „*wegen Widerstreits der bürgerlichen Gesetz-*

[1] Vgl. auch Protest. K.-Zeit. 1860. S. 660. no. 27. 1862. no. 29. S. 645.

[2] Verhandl. d. I. K. 1863. S. 14.

[3] Danach lautete §. 1: „Vor der Civilbehörde kann mit Einhaltung der Vorschriften in den nachfolgenden §§. dieses Gesetzes eine Ehe gültig abgeschlossen werden, wenn die Brautleute oder ein Theil derselben einer solchen Religionsgesellschaft angehören, deren Geistlichen oder Vorstehern die Befugniss zur Copulation mit bürgerlicher Wirkung nicht zusteht". Verhandl. S. 66.

[4] ebendas. S. 56.

[5] Verhandl. d. II. K. S. 96. Anl. 4.

gebung mit der kirchlichen die Geistlichkeit ihre Mitwirkung zum Abschlusse einer nach den Staatsgesetzen gültigen Ehe versagt: der §. 1. des Entwurfes sollte durch einen Zusatz die Civilehe auch dann erlauben, „*wenn dem Brautpaare von dem Geistlichen eines Theils die Proclamation oder Trauung versagt oder über* 14 *Tage verzögert worden ist*".

Das Plenum. Die zweite Kammer nahm die Vorschläge ihrer Commission in der Sitzung v. 6. Mai, des Widerspruches der Regierung ungeachtet, einstimmig an[1].

1. Kammer. Der Gesetzentwurf ging so umgestaltet in das andere Haus zurück, wo die Commission[2] die Beibehaltung der früheren Schlüsse empfahl, das Plenum aber mit 9 gegen 4 Stimmen der zweiten Kammer beitrat[3]. Nur in einem untergeordneten Punkte ergab sich eine Differenz, welche eine erneuerte Berathung der zweiten Kammer zur Folge hatte. Diese blieb jedoch mit 14 gegen 8 Stimmen bei ihren alten Beschlüssen stehen[4]. —

Die Regierung Da erklärte die Regierung am 25. Juni[5], dass sie dem von den Ständen vereinbarten Gesetze ihre Zustimmung versagen müsse, weil dasselbe die Gränzen des Bedürfnisses überschreite. Eine neue Vorlage wurde für die nächste Session verheissen. —

Erneuerter Gesetzentwurf. Aber dem aus dem Schoosse der zweiten Kammer ergangenen Antrage folgend[6], legte sie einen neuen Gesetzentwurf — es

Civilehe für Dissidenten war der alte in der ursprünglich von der ersten Kammer angenommenen Gestalt — schon am 30. Juni desselben Jahres der zweiten Kammer vor[7], der von dieser mit 20 gegen

angenommen. 2 Stimmen, von der ersten Kammer einstimmig angenommen[8]

Gesetz v. 19. Juli 1863. und am 19. Juli 1863. als Gesetz publicirt[9] wurde.

Danach steht also den Dissidenten die Eingehung einer Civilehe offen, der ein bürgerliches Aufgebot vorangehen muss. Dieses wird 13 Tage lang an dem Amtshause angeheftet. Ueber die Trauung wird ein Protokoll aufgenommen und dieses dem „*Führer der Civilstandsregister*" durch das Amt mitgetheilt.

g. Sachsen-Weimar.

In Sachsen-Weimar wurde das Princip der christlichen Eheschliessung auch für die Ehen zwischen Juden und Christen

[1] ebendas. 84—90. — [2] Verhandl. d. I. K. S. 135.
[3] ebendas. S. 139. — [4] Verhandl. d. II. K. S. 120.
[5] ebendas. 180. — [6] ebendas. 185.
[7] ebendas. 194. 227. Anl. 1. — [8] Verhandl. d. I. K. S. 220.
[9] Siehe Anhang No. 12.

nicht aufgegeben[1], welche zuerst durch die **Judenordnung** v. 20. Juni 1823.[2] und dann i. J. 1848. gestattet wurden[3].

Dagegen ist am 10. Februar 1864. für die Dissidenten die Civilehe verordnet worden[4]. Gesetz v. 10. Febr. 1864.

5. Die Civilehe zwischen Juden und Christen.

Braunschweig und Hessen-Homburg.

In diesen beiden Staaten ist i. J. 1848. die Ehe zwischen Juden und Christen gestattet und als Eheschliessungsform die Civilehe eingeführt worden. Braunschweig Ges. v. 23. Mai 1848.

In Braunschweig durch Gesetz v. 23. Mai[5], in Hessen-Homburg am 21. Juni[6]. Hessen-Homburg Ges. v. 21. Juni 1848.

XIII. Rückblick und Schluss.

Wir sind zum Schlusse der historischen Entwicklung gekommen.

Seit mehr als dreihundert Jahren haben alle Culturvölker Europas einen guten Theil ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit auf die Regelung des Eheschliessungsrechtes verwendet. Eine Nation ist auf die Schultern der anderen gestiegen und hat fremde Erfahrungen genutzt. Aus ursprünglich gleichartigem Rechte ist eine wirre Menge mannichfacher Systeme hervorgegangen, welche das überall gleiche Bedürfniss nach Art und Geist der Völker verschieden zu befriedigen suchten. Alle nahmen sie doch denselben Gang und steuerten demselben Ziele der Civilehe zu. Rückblick. Streben zur Civilehe.

Aber die eine Nation erreichte mit einem kühnen Wurfe, was die andere in langsamen Tagereisen auf krummen Umwegen mühsam erstrebte. Viele sind noch in den Anfängen

[1] Vgl. Teuscher Handb. d. evangel. Kirchenr. (Neustadt a. d. Orla 1848.) S. 436.

[2] Allgem. Kirchenblatt 1857. S. 320.

[3] Süsskind u. Werner Handb. d. Württemb. Ehegesetze a. a. O. 1, 371. — Danach brauchten die Kinder nicht mehr in der christlichen Religion erzogen zu werden. — In Sachsen-Meiningen — Ges. v. 22. Mai 1856. und in Mecklenburg — Ed. v. 22. Februar 1812. §. 12. (wieder aufgehoben) wurden ebenfalls diese Ehen erlaubt und kirchlich geschlossen, aber unter der Bedingung der christlichen Kindererziehung. Eichhorn Kirchenr. 2, 380. Allgem. Kirchenblatt 1857. S. 320.

[4] Siehe Anhang No. 13.

[5] Gesetz- u. Verordnungssamml. 1848. No. 28. siehe Anhang No. 14.

[6] Allgem. Kirchenblatt 1857. S. 320.

der Entwicklung befangen, andere stehen zögernden Fusses in der Mitte, wie festgebannt.

Es liegt hier nicht im Bereiche meiner Aufgabe, da noch meine Stimme zu erheben, wo des Sprechens fast zuviel geworden ist, und den zahllosen Erörterungen über kirchliche oder civile Ehe die meinigen hinzuzufügen.

Aber es ziemt sich wohl, den Blick rückwärts zu wenden auf die Zeiten und Völker, deren Recht geschildert wurde, und es darf wohl da ein Wort über die Zukunft eingefügt werden, wo Gegenwart und Vergangenheit ihre Behandlung gefunden haben. Soll doch eben die Geschichte uns lehren und unterweisen: Sie soll uns Gelegenheit geben, die Erfahrungen der Vorvordern zu berathen.

Die kirchl. Trauung.

Die kirchliche Eheschliessung, wie sie im Laufe der Jahrhunderte sich überall Bahn brach, war gut und gerecht. Je mühsamer sie vordem den starren Sinn der Völker bemeistert hatte, um so tiefer schlug sie in demselben Wurzel. Sie ist nicht einer besonderen Nation als ihr eigenartig zuzusprechen: romanische und germanische Völker fanden in ihr die Form, wie Staat und Kirche ihre Interessen befriedigt erhielten; das sittliche Gepräge der Ehe empfing so den gebührenden Ausdruck.

Nothwendigkeit, davon abzugehen.

Allein, was bei einfachen Culturverhältnissen passend und heilbringend war, wurde bei verwickelteren und schwierigen hart und schädlich. Fast überall hat man die kirchliche Trauung, als alleinige Eheschliessungsform, früher oder später fallen lassen müssen; überall waren dieselben Beweggründe maassgebend: Noth und Bedürfniss drängten.

Dissidenten.

Durchweg fast war die Einheit des religiösen Glaubens seit dem sechszehnten Jahrhunderte durchbrochen worden: Die eine christliche Kirche hatte sich in viele gespalten, und eine Secte nach der anderen setzte sich wie ein Ast an den alten Stamm. Sollte man diese alle wegschneiden mit unbarmherziger Schärfe? Der Katholicismus war nicht mehr mächtig genug dazu; das alte Rüstzeug des Mittelalters versagte. Der Protestantismus hätte im Principe sich selber aufgegeben, wenn er seinen Lehren eine Unfehlbarkeit zugeschrieben, wenn er die freie Schriftforschung verworfen hätte, sobald sie nur immer zu abweichenden Ergebnissen führen würde. Er wenigstens musste die verschiedensten Confes-

sionen dulden, wenn nur nicht Unzucht und Rohheit sich in das Gewand religiöser Doctrinen kleideten.

Nächste Auskunftsmittel.

Zuerst aber war diese Toleranz doch nur karg bemessen und einseitig gewährt. Man verlangte der verschiedenen Dogmen ungeachtet eine äussere Gleichmässigkeit: die religiösen Acte wenigstens, welche durch staatliche Institution eine Wichtigkeit für das sociale Leben empfangen hatten, sollten von dem religiösen Hader unberührt erhalten bleiben. „Glaubt was Ihr wollt", rief man den Secten zu, „aber unsere, die christliche Taufe ist auch euch nothwendig. Sie ist die Pforte nicht nur zur Kirche, sondern auch zum Staate. Verehrt eueren Gott, wie euere Grundsätze es gestatten, aber vor dem Geistlichen schliesst euere Ehen, welchen der Staat mit seinem Vertrauen stützt, der in seinen von der Obrigkeit anerkannten Glaubenssätzen die sichere Gewähr bietet, nichts zu thun und nichts zu gestatten, was nicht Staat und Kirche fromme".

Fortschritte der Toleranz.

Bald jedoch streifte gesteigerte Gesittung und verfeinertes Gefühl für religiöse Selbstständigkeit der Toleranz diese Schranken eine nach der anderen ab. Sollte man Widerwillige zum Altare schleppen, sollte man Cultusacte, worin die Einen ihr religiöses Bedürfniss befriedigt fühlten, zu Pflichten stempeln, welche der Staat allen seinen Bürgern auferlegen müsse? Man versuchte zu helfen und wo es ging in einfacher Weise. Man liess die Prediger der Secten trauen, wie die der alten Kirchen es durften.

Aber überall konnte dies Mittel nicht verschlagen. Viele Religionsgesellschaften entbehrten eines geregelten Organismus, es fehlte ihnen von vorne herein das Amt, dem man die Sorge für die Ehe hätte übertragen können.

Da kam denn dem Gesetzgeber die ursprüngliche Natur der Ehe wieder zum Bewusstsein. Sie war nicht so durchaus kirchlich geartet, dass man sie auf jeden Fall hin hätte kirchlich lassen müssen. Die protestantische Lehre hatte offen genug die Weltlichkeit des Ehecontractes verkündet, die Staatsgesetze allein hatten der Kirche die Ehe zur Ordnung zuertheilt, sie hatten damit der allgemeinen Ansicht und dem Bedürfnisse entsprochen. Es war kein Act der Ungerechtigkeit gegen die Kirche, sondern eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen die Staatsbürger, wenn jetzt, wieder der gemeinen Ansicht und dem Bedürfnisse folgend, der Staat zurücknahm, was ihm gebührte.

Nothcivilehe.

Aber andererseits mochte man doch nicht um Weniger Willen Alle kränken, und die kirchliche Eheschliessung, um Wenige davon zu entbinden, Allen nehmen, welche in fester Treue daran hingen. So schuf man ein neues Eheschliessungsrecht, welches sich in den engsten Gränzen des Bedürfnisses bewegte: die Nothcivilehe.

Sie war der erste Schritt von der kirchlichen Ehe weg; die erste, welche in Europa schon im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts in den holländischen Freistaaten Platz griff, und welche noch vor der grossen Revolution in Frankreich eingeführt wurde.

Conflicte zwischen Staat und Kirche.

Aber nicht blos in der religiösen Duldung hat die Nothcivilehe ihre Veranlassung gefunden: sie war auch der nächstliegende Ausweg, den der Staat einschlug, wenn er nicht gewaltsam mit der Kirche zusammenstossen wollte.

Freilich erst in neueren Zeiten hat die Kirche sich von den Klammern loszulösen gesucht, mit denen der Staat sie seit Jahrhunderten an sich gefesselt hatte. Sie hat versucht, den weltlichen Gesetzen zum Trotz, fest zu den kanonischen Bestimmungen zu halten. Doch meist nur die katholische Kirche, deren geschlossene Organisation einen solchen Widerstand factisch ermöglichte, und deren Lehren von der Sacramentsnatur der Ehe und der Freiheit der Kirche diesem eine theoretische Rechtfertigung gaben: Wo noch ausser für Dissidenten die subsidiäre Civilehe besteht, da ist sie der gemischten Ehen wegen eingeführt worden.

Nothcivilehe wegen der gemischten Ehen.

Die protestantische Kirche.

Indess auch die protestantische Geistlichkeit unternahm es, sich zu den Staatsordnungen in Gegensatz zu stellen. Sie vergass die enge Verschmelzung von Kirche und Staat, welche seit Jahrhunderten die Wissenschaft gepredigt und die Geschichte in's Werk gesetzt hatte, sie huldigte einer fast sacramentalen Auffassung der Ehe.

Auch hier hat der Staat mit Fug und Recht nicht durch Zwang den Zwiespalt schärfen wollen, auch hier hat man mit der Civilehe wenigstens zu helfen beabsichtigt, und eben dasselbe ist geschehen, wo man, um die nach der bürgerlichen Gesetzgebung zulässigen Ehen zwischen Christen und Juden zu ermöglichen, das Gewissen der Geistlichkeit schonte und der kirchlichen Trauung die Civilehe substituirte. —

Die theoretische Civilehe.

Aber man gelangte auch zu demselben Ergebnisse der

Civilehe ohne den Antrieb des Bedürfnisses, ja unbekümmert darum, auf dem Wege theoretischer Speculation.

Seitdem die Kirche zu dem Staate überhaupt in friedliche Beziehungen getreten ist, hat sie auch in engster Verbindung mit ihm gestanden.

Staat und Kirche.

Gleich von Anfang an musste sie sich gefallen lassen, politischen Zwecken zu dienen. Sie sollte das zerbröckelnde Römerreich noch einmal zusammenkitten und den todten Staatskörper als frischer Lebenssaft durchdringen.

Freilich hat sie sich von jeher wenigstens mit Worten dagegen gesträubt. Sie predigte von vorne herein den Dualismus, die Trennung vom Staate, ihre Gleichberechtigung mit diesem.

Aber so lange ihr die Macht fehlte, musste sie sich dem weltlichen Joche beugen; als ihr die Kräfte wuchsen, bemeisterte sie selbst den Staat und ordnete ihn sich unter, noch mehr fast als sie ihm dienstbar gewesen war. Ja sogar die theoretische Zwietheilung der Gewalten musste für Jahrhunderte den Lehren weichen, welche auch die weltliche Macht der Kirche zusprachen.

Erst seit der Reformation ist die Kirche wieder zu ihren alten Doctrinen zurückgekehrt. Es konnte kaum noch die Rede davon sein, dass sie dem zum Bewusstsein gekommenen Staate den Fuss auf den Nacken zu setzen vermöge: so wollte sie wenigstens ihre eigene Freiheit wahren.

Seit der Reformation.

Aber wieder war hier der Staat übermächtig; des Protestes der Kirche ungeachtet beherrschte er sie.

Nur einmal vor Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat man die Zwietheilung von kirchlicher und weltlicher Gewalt praktisch durchzuführen versucht. Nicht etwa aus unkirchlicher Gesinnung, welche die Religion aus dem bürgerlichen Leben entfernen und der Kirche jede äussere Bethätigung absprechen wollte, sondern gerade umgekehrt, aus Ueberfrömmigkeit, welche die Kirche zu verinnerlichen und von eitler Weltlichkeit zu entledigen strebte.

Damit war aber auch die Stellung der Ehe gegeben. Sie war ursprünglich des Staates gewesen; gingen Staat und Kirche aus einander, so musste sie dem Staate folgen und nach staatlichen Formen und Bedingungen geschlossen werden.

Stellung der Ehe.

So ist die erste obligatorische Civilehe der **englischen** Revolution entstanden.

Civilehe der englischen Revolution.

Civilehe der französischen Revolution.

Aber auch die französische Revolution hat die obligatorische Civilehe geschaffen, fast von demselben Grundgedanken ausgehend. Nicht freilich war hier die Liebe zur Kirche das treibende Moment, weit eher tiefe Missachtung. Man wollte nicht so die Kirche entweltlichen, wie den Staat entkirchlichen.

Die moderne deutsche Civilehe.

Die moderne deutsche Civilehe steht zwischen beiden Strömungen in der Mitte. Es würde gleich unrichtig sein, sie dem Hasse wie der Gunst gegen die Kirche zuschreiben zu wollen; es ist historisch gleich falsch, sie mit dem französischen oder englischen Vorbilde zu verknüpfen. Sie hat ihr Muster allein in der belgischen Verfassungsurkunde, in jenen idealen Principien, welche so recht den Stempel germanischen Geistes tragen.

Das neue Staatsrecht will Trennung von Staat u. Kirche.

Es ist ein fast unbestrittener Grundsatz des modernen Staatsrechts, dass man die Verschiedenheit der kirchlichen und staatlichen Lebenssphäre erkennen und sie von einander trennen müsse. Das künstliche Band, welches beide bisher umschlungen, und welches Wachsthum und Gedeihen bald des einen, bald der anderen zusammenschnürte und verkümmerte, soll gelöst werden und Staat und Kirche sich frei neben einander fortentwickeln.

Die obligat. Civilehe als nothwendige Consequenz.

Hält man diese Theorie für praktisch ausführbar, so führt die unfehlbare Consequenz zur obligatorischen Civilehe.

Die Ehe ist die Grundlage der Familie und damit des Staates; sie ist die wichtigste Institution, welche der Staat zu regeln und zu überwachen hat. Das bedarf keiner längeren Erörterung. Will und soll die Kirche sich jeder staatlichen Einwirkung entziehen, so kann ihr der Staat mithin auch nicht die Ordnung und Verwaltung der Ehe überlassen. Er müsste denn eben sich selbst aufgeben wollen, und seine wichtigsten Institutionen der Willkür einer Körperschaft anheim stellen, deren Sphäre ausserhalb seiner Rechts- und Machtbefugnisse liegt. Deswegen betont er allein den staatlichen Character der Ehe, stellt die staatlichen Bedingungen ihrer Gültigkeit auf, und überlässt es dem Belieben des Individuum und dem religiösen Bedürfnisse, sich auch mit den kirchlichen Forderungen abzufinden.

Die facultat. Civilehe. Die Mischsysteme.

Auch die facultative Civilehe und all' die verschiedenen Mischformen, welche wir darzustellen hatten, sind diesen

Principien entsprungen. Sie sind nichts weiter als Abschwächungen der consequenten Maassregel, eine versuchte und theilweise doch verunglückte Versöhnung der Theorie mit den Forderungen des Lebens und den Anschauungen des Volkes. —

Kritik der Systeme.

Fragen wir jetzt schliesslich, welches System der Gesetzgebung anempfohlen werden müsse, so ist die Antwort theoretisch nicht schwer und praktisch nicht leicht zu geben. Seit Jahrhunderten mühen sich die Staaten ab, die richtige Lösung zu finden.

Die kirchl. Eheschliessung.

Wo die Confession des Staates ungetheilt, wo ein Conflict zwischen Staat und Kirche unerhört, wo die Loslösung der Kirche vom Staate unerwünscht ist, da mag man die kirchliche Trauung bewahren. Sie ist noch heute wie vor Jahrhunderten die würdigste Form des wichtigsten rechtlichen Actes, sie ist dem Volke von Jugend auf anerzogen, sie hat sich mit urväterlichem Brauche untrennbar verschmolzen, sie rückt die kalte Rechtshandlung in das erwärmende Gebiet des Gemüths, sie wird, dess sind wir sicher, im deutschen Volke fort und fort, in alter Anhänglichkeit gesucht werden.

Wo aber nur eine jener drei Bedingungen fehlt — und das dürfte zur Zeit in fast allen Staaten der Fall sein —, da führt die „Consequenz des Gedankens" zur obligatorischen Civilehe.

Die Nothcivilehe.

Die Nothehe entspricht nicht den Forderungen der Zeit. Wo man die bürgerliche Rechtssphäre von den Einflüssen der Confession unberührt bewahren will, da darf man nicht der einen Religionspartei versagen, was man der anderen gewährt, da muss die angestrebte Gewissensfreiheit für verletzt erachtet werden, wenn man Widerwillige zum Austritte aus der Kirche treibt, nur damit sie eine Ehe schliessen können. Es heisst das, auf das alte, ehrwürdige Kleid der christlichen Trauung einen neuen Lappen flicken, der das Kleid verunziert und die Blösse kaum deckt.

Noch schlimmer ist es gar, falls man die bürgerliche Trauung erst nach Versagung der kirchlichen gestattet. Scheint es doch, als ob so der Conflict zwischen Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle bloss gelegt und wach gerufen werden solle, als ob man sich scheue, die schwere Wunde des Staats-

lebens vernarben zu lassen, und sie von Zeit zu Zeit gewaltsam aufbreche.

Die Mischsysteme.

Von den verschiedenen Mischsystemen kann nur die reine facultative Civilehe in Frage kommen.

All' die anderen künstlichen Bildungen aus kirchlicher und bürgerlicher Trauung haben noch überall die sociale Wohlfahrt des Volkes tief gefährdet und übele Früchte getragen.

Die facultat. Civilehe

Aber auch jene Eheschliessungsform kann theoretisch nicht gerechtfertigt werden.

Ihr theoret. Werth

Sie ist eine Abweichung vom consequenten Gedanken, sie lässt die Verknüpfung von Staat und Kirche, wenn auch in zweifelhafter Weise und Stärke bestehen und dennoch birgt sie ziemlich offen die staatlich ausgesprochene Missachtung der kirchlichen Trauung in ihrem Schoosse. Sie ist der gesetzlich sanctionirte Indifferentismus den Ansprüchen und Forderungen der Kirche gegenüber.

Ihr praktischer.

Allein andrerseits kann die facultative Civilehe in praktischen Erwägungen sehr wohl ihre Rechtfertigung finden. Sie ist das Zwischenglied, durch welches eine vorsichtige Gesetzgebung das alte angeerbte Recht mit den Bedürfnissen der Gegenwart zu vermitteln trachtet. Wo, wie in England, die Rücksicht auf tiefgewurzelte Gefühle des Volkes überwiegend wirksam sein muss, mag ihr doch das Wort geredet werden, und im Erfolge wenigstens hat sie nirgends sich als schädlich bethätigt.

Die obligat. Civilehe.

Die obligatorische Civilehe endlich ist schon oben in ihrem Wesen gezeichnet worden.

Sie ist eine scharfe und durchgreifende Maassregel, ein tiefer Einschnitt in die religiöse Sitte des Volkes, ein Auskunftsmittel, welches allein durch seine Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann.

Aber zweien Meinungen möchte ich doch noch hier entgegentreten, die eine von den Gegnern, die andere von den Vertheidigern der obligatorischen Civilehe verfochten.

Angriffe gegen die Civilehe.

Die Einen glauben, dass das religiöse Gefühl des Volkes durch bürgerliche Eheschliessung gefährdet werde. In kurzsichtigster historischer Auffassung unternehmen sie es, die entarteten Sitten Frankreichs auf die Civilehe als ihren Keim zurückzuführen und diese selbst mit dem Namen eines revolutionären Institutes zu brandmarken.

Aber selbst die französische Civilehe ist kein Erzeugniss der Ideen von 1789. Sie ist die langsam gereifte Frucht der ganzen französischen Entwicklung, der endliche, vielleicht durch den Drang der Zeiten überstürzte Abschluss einer Bildung, welcher die Unduldsamkeit der Kirche einerseits, und die Bestrebungen der Parlamente andererseits die Wege gewiesen hatten.

Vertheidigung

Und dann hat die Civilehe noch nirgends schädliche Einflüsse auf die Sittlichkeit ausgeübt, noch nirgends hat sie selbst der kirchlichen Eheschliessung erheblichen Eintrag gethan.

Aber man halte auch die obligatorische Civilehe nicht für das Universalmittel, welches alle Krankheitszustände des Staates auf dem Gebiete des Eherechts unfehlbar heilen und den ewigen Frieden mit der Kirche schaffen werde. Auch vor solchem Irrthume warnt die Geschichte.

Ihre Mängel.

Gerade im Gebiete der obligatorischen Civilehe, in den Preussischen Rheinlanden, sind wegen der gemischten Ehen die bedauerlichsten Irrungen zwischen Staat und Kirche zu Tage getreten.

Freilich hätte der Staat aus rechtlichen Gründen theilnahmlos dem Beginnen der katholischen Kirche zusehen können; aber aus politischen wollte er es nicht, und konnte es nicht wollen.

Je tiefer das Volk von der Nothwendigkeit der kirchlichen Ehesanction durchdrungen ist, um so weniger wird der Staat ruhig zugeben dürfen, wie diese an Bedingungen geknüpft wird, die den Zwecken des Staatswohls widersprechen.

Er wird dann mit der Kirche unfehlbar in feindliche Berührung treten, und diese wird um so geringere Neigung empfinden, die Starre ihres Rechtes zu biegen, je weniger Wohlthaten sie von dem Staate zu erwarten, je weniger Dank für gewährten Schutz sie abzutragen hat.

Wo ein solcher Conflict entsteht, wird er durch die Civilehe vielleicht vertuscht, wenn er aber zum Austrage kommt, eher verschärft als gemildert.

So habe ich denn meine Ansicht hier ausgesprochen, wie ich sie aus der Quelle der Geschichte geschöpft habe.

Schluss.

Nicht auf bestimmte Verhältnisse sind meine Worte gerichtet gewesen, und nicht vermessen sie sich, die Lösung gefunden zu haben.

Auch unser deutsches Volk wird noch in schwerem Ringen und Schaffen den Fragen nahe treten müssen, welche hier eine Behandlung gefunden haben. Der Gesetzgeber wird die schwierige Wahl zu treffen haben, welcher der vielen offenen Wege zum Wohle des Volkes einzuschlagen sei. Er wird die Lehren der Geschichte zu Rathe ziehen müssen, und diese klar zu legen war der praktische Zweck meiner Arbeit.

ANHANG.

Die deutschen Civilehegesetze.

1. Frankfurt am Main. 2. Oldenburg. 3. Hamburg. 4. Anhalt-Dessau. 5. Württemberg. 6. Baden. 7. Preussen. 8. Anhalt-Bernburg. 9. Lübeck. 10. Hessen. 11. Gotha. 12. Nassau. 13. Braunschweig. 14. Sachsen-Weimar.

---

1. Frankfurt am Main.

Gesetze v. 19. November 1850.

(Siehe oben S. 664.)

1.

§. 1. Mit dem 1. Mai 1851. hört die städtische Hauptkirchenbuchführung auf und tritt das vorliegende Gesetz in Kraft.

§. 2. Die Standesbücher dienen zur Beurkundung der Geburten, Ehen und Todesfälle.

§. 3. Glaubhafte Ausfertigungen aus den Standesbüchern dürfen Niemandem verweigert werden.

§. 4. Die Standesbuchführung als Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht unter der Aufsicht der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts.

§. 5. Die städtische Standesbuchführung wird von einem Standesbuchführer unter Mitwirkung zweier Gehülfen besorgt. Ersterer ist Staatsdiener erster Classe.

Schreiber und Amtsboten können unter Zustimmung der vorgesetzten Behörde (§. 4.), welcher auch deren Verpflichtung obliegt, angenommen werden.

§. 6. In jeder Landgemeinde wird ein besonderer Standesbuchführer angestellt.

§. 7. Die Standesbuchführer auf dem Lande haben der Standesbuchführung in der Stadt im Januar jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift ihrer im vergangenen Jahre vorgenommenen Einträge zuzufertigen.

Von den Standesbüchern in der Stadt sind Duplicate an einem zweiten Orte aufzubewahren.

§. 8. Der Gehalt der Standesbuchführung besteht in Gebühren nach Maassgabe beiliegender Taxordnung.

§. 9. In der Stadt haben die Standesbuchführer $^3/_7$, jeder der Gehülfen $^2/_7$ der eingehenden Gebühren zu beziehen. Die Besoldung der angenommenen Schreiber und Amtsboten ist jedoch zuvor in Abzug zu bringen.

§. 10. Auswärtige Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche in die Frankfurter Standesbücher gehören, sind durch beglaubigte Auszüge aus den auswärtigen Standes- oder Kirchenbüchern nachzuweisen. Auswärtige

Erkenntnisse dagegen bedürfen zum Eintrage der Anerkennung des zuständigen hiesigen Gerichts.

2.

§. 5. Die Verlobten in der Stadt, sowie in den Landgemeinden haben persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der städtischen Standesbuchführung das Aufgebot zu beantragen.

Sind die erforderlichen Urkunden beigebracht, so wird das Aufgebot erkannt und eine Abschrift des Beschlusses ausgefertigt.

§. 6. Das Aufgebot geschieht am Wohnorte der Brautleute. Die in der Stadt aufzubietenden Verlobten sind von der Standesbuchführung im nächsten Amtsblatte aufzubieten. Bei Landbewohnern hat der Standesbuchführer der Gemeinde das erkannte Aufgebot (§. 5.) an dem Gemeindehause anzuschlagen.

§. 7. Haben die Brautleute verschiedene Wohnorte, so ist das Aufgebot in beiden erforderlich und erfolgt nach den daselbst bestehenden Formen.

§. 8. Einsprüche gegen den Vollzug einer Trauung sind bei der ersten Abtheilung des Stadtgerichtes anzubringen, welches nach Umständen Inhibition erkennt.

Ein gerichtliches Verbot wird ohne Abwartung der Rechtskraft eingetragen.

§. 9. Das Aufgebot verliert seine Wirkung, wenn seit seiner Bekanntmachung ein Jahr verstrichen ist, ohne dass die Ehe geschlossen worden wäre.

§. 10. Der Abschluss der Ehe kann erfolgen, wenn seit der Bekanntmachung des Aufgebots 14 Tage verflossen sind und sonst kein Anstand vorwaltet.

Waren die Brautleute an verschiedenen Orten aufzubieten (§. 7.), so muss vor der Trauung nachgewiesen werden, dass auf das auswärtige Aufgebot kein Einspruch erfolgt ist.

§. 11. Nachdem die Verlobten persönlich von dem Standesbuchführer des Wohnorts öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei grossjährigen männlichen Zeugen ausgesprochen haben, dass sie einander ehelichen wollen, erklärt der Standesbuchführer im Namen des Gesetzes die Ehe für geschlossen.

§. 12. Die bürgerliche Gültigkeit einer abzuschliessenden Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung darf erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Der Geistliche, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, wird von dem Polizeigerichte mit einer Geldbusse von 10 bis 50 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle aber mit einer Geldbusse von 50 bis 100 Gulden und in ferneren Wiederholungsfällen mit Gefängniss von 5 Tagen bis 3 Monaten bestraft.

§. 13. Die auswärtige Trauung eines Staatsangehörigen darf nur dann eingetragen werden, wenn sie vorher von dem Senate gestattet und das Aufgebot, oder eine Dispensation von demselben dahier erwirkt worden war, oder wenn der Senat sie nachträglich genehmigt.

Die äussere Form einer solchen Ehe wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem sie abgeschlossen worden ist.

§. 14. Die vollständige Eintragung einer Trauung enthält:

1) Vor- und Zunamen der Getrauten;

2) deren Stand und Gewerbe;

3) deren Geburtstag und Heimath;

4) bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Namen der früheren Ehegatten und den Tag der Trauung beziehungsweise der Trennung der früheren Ehe;

5) die Vor- und Zunamen, auch den Stand der beiderseitigen Eltern;

6) den Vollzug der Trauung unter Benennung der Zeugen oder bei auswärtigen Trauungen Angabe der Grundlage;

7) Ort und Datum.

2. Oldenburg.

Gesetz v. 31. Mai 1855.

(Siehe oben S. 674.)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

§. 1. Die kirchliche Eingehung der Ehe nach den Vorschriften einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft (Staatsgrundgesetz Art. 77.) bleibt als bürgerlich gültige Form der Eingehung der Ehe bestehen.

§. 2. Ausserdem kann jede staatsgesetzlich zulässige Ehe (Art. 4.) vor den bürgerlichen Behörden auf die in diesem Gesetze angegebene Weise bürgerlich gültig, als Civilehe (Staatsgrundgesetz Art. 33. §. 3.) eingegangen werden.

Art. 2.

§. 1. Die kirchliche Eingehung der Ehe, sowie deren Bedingungen und Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2. Hinsichtlich der bürgerlichen Eingehung der Ehe treten die folgenden näheren Bestimmungen ein.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

III. Von dem Aufgebote.

Art. 5.

§. 1. Vor Eingehung der Ehe sollen die Brautleute öffentlich aufgeboten werden.

§. 2. Das Aufgebot erfolgt durch eine von dem Amte (Stadtmagistrate) des Wohnorts eines jeden der Brautleute zu erlassende Bekanntmachung, welche am Sitze des Amts (Stadtmagistrats) und in der Gemeinde eines jeden der Brautleute an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte vierzehn Tage lang angeschlagen sein muss.

§. 3. Hat eine der aufzubietenden Personen ihren Wohnort in den letzten sechs Monaten verändert, so muss das Aufgebot auch in der Gemeinde des früheren Wohnorts geschehen.

Art. 6.

Der Anschlag muss die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute, sowie ihrer Eltern oder Vormünder enthalten.

Art. 7.

Auf dem Anschlage ist Tag und Stunde der Anheftung und der Wiederabnahme, sowie das ununterbrochene Aushängen desselben zu attestiren.

Art. 8.

§. 1. Vor dem dritten Tage nach Ablauf der Anschlagsfrist (Art. 5.) darf die Ehe nicht eingegangen werden.

§. 2. Ist die Ehe nicht innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Anschlagsfrist eingegangen, so bedarf es zur Eingehung derselben eines neuen Aufgebots.

Art. 9.

§. 1. Es kann eine Abkürzung der Anschlagsfrist gestattet oder von dem Aufgebote gänzlich dispensirt werden (Art. 28.).

§. 2. Die Wirkung der Dispensation von dem Aufgebote ist erloschen, wenn nicht innerhalb sechs Monaten nach deren Ertheilung die Ehe eingegangen ist.

Art. 10.

Ist dem Amte (Stadtmagistrate) das Vorhandensein eines Ehehindernisses bekannt, so hat dasselbe das Aufgebot zu verweigern, es wäre denn, dass das Ehehinderniss (Art. 4.) in einem früher eingegangenen Eheverlöbnisse begründet wäre.

IV. Von der Einsage gegen die Eingehung einer Ehe.

Art. 11.

Nur das Vorhandensein eines Ehehindernisses (Art. 4.) begründet das Recht gegen die Eingehung einer Ehe Einsage zu erheben.

Art. 12.

Vor erfolgtem Aufgebote einer Ehe ist die Einsage gegen die Eingehung derselben unzulässig.

Art. 13.

Die Einsage geschieht bei einem der Aemter (Stadtmagistrate), welche das Aufgebot erlassen haben, mündlich zu Protokoll entweder in Person oder durch einen mit gehörig beglaubigter Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten.

Art. 14.

§. 1. Der die Einsage Erhebende muss zugleich den Grund derselben angeben.

§. 2. Führt derselbe keinen Grund an, welcher an sich zu der Einsage berechtigen würde, so hat das Amt (Stadtmagistrat) denselben damit sofort zurückzuweisen.

§. 3. Gegen die Zurückweisung kann bei dem dem Amte (Stadtmagistrate) unmittelbar vorgesetzten Gerichte Beschwerde erhoben werden, zu welchem Zwecke dem Zurückgewiesenen auf Verlangen das die erhobene Einsage und deren Zurückweisung enthaltende Protokoll einzuhändigen ist. Die Eingehung der Ehe wird durch die Beschwerde nicht eher aufgehalten, als bis von dem zuständigen Gerichte die Einsage für zulässig erklärt und die desfällige Verfügung dem Amte (Stadtmagistrate) zugegangen ist.

§. 4. Gegen eine die Zurückweisung bestätigende Verfügung findet weitere Beschwerde nicht statt.

Art. 15.

Das Amt (Stadtmagistrat) hat die von ihm angenommene oder von dem zuständigen Gerichte für zulässig erklärte Einsage demjenigen, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, zuzustellen.

Art. 16.

Vor Beseitigung der Einsage darf die Ehe nicht geschlossen werden.

Art. 17.

Die Einsage wird beseitigt:

a) durch freiwillige Zurücknahme, welche in derselben Weise erfolgt, wie die Einsage erhoben wird, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniss, oder

c) durch Erlöschung, welche eintritt, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einsage erhoben, beziehungsweise die dieselbe zulassende gerichtliche Verfügung demjenigen, welcher die Einsage oder Beschwerde erhoben, zugegangen ist, dem Amte (Stadtmagistrate) die Anstellung einer Klage durch eine gerichtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

V. Von der Eingehung der Ehe.

Art. 18.

Die Eingehung der Ehe erfolgt vor dem Amte (Stadtmagistrate) des Wohnortes eines der Brautleute.

Art. 19.

Vor Eingehung der Ehe müssen dem Amte (Stadtmagistrate), vor welchem dieselbe eingegangen werden soll,

a) gehörig beglaubigte Geburtsscheine heider Brautleute eingeliefert, oder wenn dieses nicht möglich oder mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden ist, durch andere schriftliche Beweise oder durch wenigstens zwei unverdächtige Zeugen, die üher die Geburt gemachten Angaben als richtig nachgewiesen,

h) insoweit die Einwilligung dritter Personen zur Eingehung der Ehe erforderlich ist, diese entweder von den Letztern persönlich erklärt oder in öffentlicher glauhhafter Form nachgewiesen und

c) wenn auch ausserhalb des Bezirks des Amts (Stadtmagistrats) Aufgebote erfolgt sind, die gehörig attestirten Anschläge (Art. 7.) mit der Bescheinigung, dass keine zulässige Einsage erhoben oder dieselbe beseitigt und dem Amte (Stadtmagistrate) das Vorhandensein eines Ehehindernisses nicht bekannt sei, beigegeben werden.

Art. 20.

§. 1. Wird die Einwilligung zur Eingehung der Ehe von Seiten der Eltern, der Vormünder oder Curatoren ohne genügende Gründe verweigert, so kann auf Ertheilung derselben bei den ordentlichen Gerichten geklagt werden.

§. 2. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet eine einmalige Berufung an die höhere Instanz statt.

Art. 21.

§. 1. Ist dem Amte (Stadtmagistrate), vor welchem die Ehe eingegangen werden soll, das Vorhandensein eines Ehehindernisses bekannt, oder sind die Bedingungen des Art. 19. nicht erfüllt, so hat dasselhe seine Mitwirkung zur Eingehung der Ehe zu verweigern.

§. 2. Ein früheres Eheverlöbniss soll jedoch nur berücksichtigt werden, wenn dasselbe durch Einsage geltend gemacht und die Einsage nicht heseitigt ist.

Art. 22.

§. 1. Die Form der Eingehung der Ehe besteht darin, dass

a) öffentlich in dem Amtslocale des betreffenden Amts (Stadtmagistrats) in Gegenwart von zwei Zeugen die Brautleute dem Beamten auf Befragen einzeln und nach einander die Erklärung gehen, dass sie sich ehelichen wollen und

h) der Beamte darauf „im Namen des Gesetzes erklärt, dass jene beiden nunmehr ehelich verhunden sind".

§. 2. Auf Ansuchen der Brautleute erfolgt die Eingehung der Ehe in einer Privatwohnung.

Art. 23.

§. 1. Unmittelhar nach Eingehung der Ehe wird darüher in Gegenwart der Ehegatten und der Zeugen von dem Amte (Stadtmagistrate) eine Urkunde aufgenommen, welche enthalten muss:

a) den Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerhe und den Wohnort der Ehegatten, ihrer Eltern und der Zeugen, sowie das Alter und den Geburtsort der Ersteren;

b) die Angabe der Bescheinigung über die an den verschiedenen Wohnorten stattgefundenen Aufgebote (Art. 7.) und der etwa gestatteten Abkürzung der Anschlagsfrist, oder der ertheilten Dispensation von dem Aufgebote (Art. 9. §. 1.);

c) die Angabe, dass keine Einsage erhoben und, falls dieses geschehen, wie dieselbe beseitigt sei;

d) in denjenigen Fällen, in welchen die Einwilligung dritter Personen zur Eingehnng der Ehe erforderlich ist, die persönlich abgegebene einwil-

ligende Erklärung der betreffenden Personen oder die Erwähnung, wie dieselbe beigebracht sei;

e) die Erklärung der Brautleute, dass sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und die von dem Amte erfolgte Verkündigung ihrer ehelichen Verbindung; endlich

f) muss die Urknnde nach geschehener Vorlesung von den Neuverehelichten und den Zeugen unterschrieben werden.

§. 2. Die beigebrachten Bescheinigungen sind der Urkunde als Anlagen beizufügen, und ist mit derselben ebenso wie mit den sonstigen vor dem Amte (Stadtmagistrate) aufgenommenen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verfahren.

Art. 24.

§. 1. Das Amt (Stadtmagistrat) hat den zur Führung der Kirchenbücher berechtigten Geistlichen, zu deren Kirchengemeinde die Ehegatten gehören, falls sie aber zu keiner der anerkannten Religionsgenossenschaften gehören, in den Kreisen Vechta und Cloppenburg dem katholischen, in den übrigen Landestheilen dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnorts eine beglaubigte Abschrift der über die Eingehung der Ehe aufgenommenen Urknnde, zur Eintragung in dss Kirchenbuch zu übersenden.

§. 2. Der betreffende Geistliche ist verpflichtet, die vor dem Amte (Stadtmagistrate) eingegangene Ehe unentgeltlich in das Kirchenbnch einzutragen.

VII. Zuständigkeit der Behörden.

Art. 26.

Für die Verlöhniss- und Ehestreitigkeiten sind die ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Wohnorts des beklsgten Theils zuständig.

Art. 27.

Ueber die Verweigerung des Aufgebots (Art. 10.) und der Mitwirkung der Eingehung der Ehe (Art. 21.) von Seiten des Amts (Stadtmagistrats) geht die Beschwerde an das dem Amte (Stadtmagistrate) unmittelbar vorgesetzte Gericht und gegen dessen Entscheidung an die nächstfolgende Instanz.

Art. 28.

§. 1. Die Gesuche um Dispensation sind bei dem zuständigen Amte (Stadtmagistrate) einzureichen und von diesem an die Justizkanzlei einzusenden.

§. 2. Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen, in so weit nach den für die Protestanten bestehenden Bestimmungen eine Dispenssation überall zulässig ist, können nur durch den Grossherzog bewilligt werden; die Gesuche um Dispensation von der Trauer-, der Advents- nnd der Fastenzeit, sowie vom Aufgebote, oder um Abkürzung der Anschlagsfrist werden durch die Justizkanzlei erledigt.

§. 3. Hinsichtlich der Dispensation von den sonstigen Ehehindernissen und Eheheschränkungen kommen die desfälligen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

VIII. Von den Sporteln.

Art. 29.

§. 1. Hinsichtlich der wegen der Aufgebote und der Eingehung der Ehe erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, sowie hinsichtlich der Dispensationsgesuche und der Verlöhniss- und Ehestreitigkeiten kommen die für die betreffenden Behörden bestehenden Sportelntaxen und sonstigen Vorschriften zur Anwendung.

Für die Eingehung der Ehe in einer Privatwohnung (Art. 21. §. 2.) ist

ausser den gewöhnlichen Sporteln 1 Rthlr. in die betreffende Amtssporteln-kasse zu zahlen.

§. 2. Zu der über die Eingehung der Ehe aufzunehmende Urkunde soll ein Stempelbogen zu 4 gr. genommen werden.

3. Hamburg.

a. Provisorische Verordnung v. 24. October 1851.

(Siehe oben S. 875.)

§. 1. Das bestehende Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist in Hamburg und dessen privativem Gebiete aufgehoben.

§. 2. Die Erlaubniss zur Eingehung einer solchen Ehe wird, sowohl für die Stadt als für die Vorstädte und für das Landgebiet, bei der Wedde nachgesucht, und nach den Vorschriften des bestehenden Eherechts und der sonstigen die Eingehung von Ehen betreffenden gesetzlichen Verfügungen ertheilt.

Würde nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen die Erlaubniss zur Eingehung einer derartigen Ehe nicht von dem Weddeherrn, sondern von einem der Herren Patrone der Vorstädte oder von einem der beiden Landherren erforderlich sein, so ist der Wedde ein Attest der competenten vorstädtischen oder Land-Behörde darüber, dass der Ehe von Seiten des Patronats oder der Landherrschaft nichts entgegenstehe, beizubringen.

§. 3. Statt der in anderen Fällen erforderlichen kirchlichen Proclamation erfolgt eine Bekanntmachung der Wedde in einem öffentlichen Blatte nach Maassgabe der deshalb bestehenden Vorschriften, die Eingehung der Ehe selbst aber durch Erklärung der Betheiligten vor dem Weddeherrn und durch dessen Bestätigung.

§. 4. Eine dergestalt eingegangene Ehe ist hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und aller ihrer rechtlichen Folgen einer durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehe gleich, und daher auch die in solcher Ehe erzeugten Kinder für eheliche zu achten.

Eine kirchliche Proclamation ist bei einer solchen Ehe so wenig nothwendig als eine kirchliche Einsegnung oder eine Eintragung der Namen der Ehegatten in die christlichen Kirchenbücher oder in die Trauregister der Judengemeinde.

Die Wedde führt eigene Register über die Proclamation und Abschliessung derartiger Ehen, und ertheilt die darauf bezüglichen Protokollauszüge gegen eine festzustellende Gebühr und Stempel.

§. 5. Der eine Christin heirathende Israelit muss jedesmal vor seiner Verheirathung das Bürger- oder Landbürgerrecht oder die Schutzverwandtschaft nach Maassgabe der provisorischen Verordnung in Bezug auf die Israeliten vom 23. Februar 1849. gewinnen, und mithin namentlich vorher den Vorschriften der Artikel 1. und 2. der letztgedachten Verordnung nachkommen.

§. 6. Die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, bleibt der Uebereinkunft der Eltern überlassen; doch ist, zur Vermeidung künftiger Ungewissheit darüber, bei Eingehung der Ehe der Wedde eine Anzeige davon zu machen und zu Protokoll zu nehmen. Von dieser Bestimmung darf, bis die Kinder das Alter erreichen, wo sie selbst darüber entscheiden können, nur durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgewichen werden. Namentlich dient diese Bestimmung bei einer etwa eintretenden Bevormundung der Kinder zur Richtschnur.

§. 15. Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmässige Ehen anzusehen, und zwar vom Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schliessung

derselhen innerhalb drei Monaten vom Tage der Puhlication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedderegister wird sodann nach §. 4. verfahren.

§. 16. Für das Amt Ritzebüttel erfolgt die Nachsuchung solcher Ehen und die Eintragung der Kinder in desfalls zu haltende Gehurtsregister bei dem dortigen Herrn Amtmanne, welcher daselhst die Functionen der Wedde nach Maassgahe dieser Verordnung wahrnimmt.

b. Gesetz v. 1. Juli 1861.

(Siehe oben S. 678.)

§. 1. Die Trauung durch einen Geistlichen einer der Religionsgemeinschaften, welche vom Staate als hierzu herechtigt anerkannt werden, begründet wie hisher die hürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 2. Mit der gleichen Rechtsgültigkeit kann eine Ehe, deren Eingehung nach den Vorschriften des bestehenden Eherechts und der sonstigen darauf bezüglichen Verfügungen zulässig ist, vor den im §. 4. dieses Gesetzes dafür verordneten Behörden als Civilehe geschlossen werden.

§. 3. Statt der in anderen Fällen erforderten kirchlichen Proclamation erfolgt vor Eingehung der Civilehe die amtliche Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte nach Maassgabe der desfalls bestehenden Vorschriften, die Eheschliessung selbst aber durch Erklärung der Betheiligten vor der zuständigen Behörde und durch deren Bestätigung.

In der Bekanntmachung fällt hei dem Namen der Braut die bisher hier ühliche Unterscheidung fort.

§. 4. Die Eingehung einer solchen Ehe geschieht in der Stadt vor dem Weddeherrn, in den Vorstädten und dem Landgebiete vor dem resp. Patrone oder Landherrn, im Amte Ritzebüttel vor dem dortigen Amtmanne. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Wohnung der Braut, und wenn dieselbe auf fremdem Gehiete wohnt, nach der Wohnung des hiesigen Bräutigams.

§. 5. Jede der im §. 4. genannten Behörden hat eigene Register über die Proclamation und Ahschliessung der von ihr eingegangenen Ehen zu führen, und daraus heglaubigte Protokollauszüge gegen eine festgesetzte Gebühr zu ertheilen.

§. 6. Dem Ahschlusse einer Civilehe kann die kirchliche Trauung jeder Zeit nachfolgen gegen Einlieferung des jenen Abschluss documentirenden Protokollauszuges an den betreffenden Geistlichen.

4. Anhalt-Dessau.

a. Gesetz v. 24. September 1849.

(Siehe oben S. 679.)

Ahschnitt III. „Von dem Aufgehote, von Schliessung der Ehe und von den Heirathsurkunden".

§. 34. Die hürgerliche Gültigkeit der Ehe hängt von Vollziehung des Civilactes ah. Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vollziehnng des Civilactes stattfinden.

§. 35. Religionsdiener, welche eine Trauung früher vornehmen, haben eine Geldstrafe von 5—50 Thlrn. und in Wiederholungsfällen Gefängnissstrafe his zu 6 Monaten verwirkt.

Diese Strafen sind auf Antrag des Staatsanwaltes von den competenten Gerichten auszusprechen.

§. 36. Der Schliessung einer Ehe muss das Aufgebot voransgehen.

Dasselbe geschieht durch eine Bekanntmachung, welche von dem Personenstands-Beamten des Wohnorts der Brautleute, oder, wenn diese in verschiedenen Bezirken wohnen, von dem Personenstands-Beamten eines jeden dieser Bezirke erlassen wird. Hat eine der aufzubietenden Personen in den letzten sechs Monaten ihren Wohnsitz geändert, so muss das Aufgebot auch durch die Personenstands-Beamten des oder derjenigen Orte erfolgen, wo der Aufzubietende in den letzten sechs Monaten dauernd gewohnt hat.

Wenn ein Aufzubietender in den letzten sechs Monaten im Auslande gewohnt hat, so muss das Aufgebot im Auslande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen und Nachweisung darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der Aufzubietenden nicht bekannt seien.

§. 37. Die an der Stelle des kirchlichen Aufgebots eintretende Bekanntmachung muss vor der äusseren Thüre des zur öffentlichen Anheftung obrigkeitlicher Bekanntmachungen bestimmten Gebäudes, in Städten vor der Thüre des Rathhauses, gehörig geschützt, vierzehn Tage lang ausgehängt bleiben.

Sie muss die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute, sowie Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern enthalten.

Der Personenstands-Beamte hat über die Anheftung und Abnahme der Bekanntmachung einen protokollarischen Vermerk in das Aufgebotsregister einzutragen, worin ausser dem Inhalte der Bekanntmachung, Tag und Stunde der Anheftung, sowie der Abnahme, ausgedrückt sein muss.

Die Ehe darf nicht früher geschlossen werden, als nach Abnahme der Bekanntmachung.

Ausserdem ist durch eine kurze Bekanntmachung in dem betreffenden amtlichen Blatte gleichzeitig mit der öffentlichen Anheftung auf das ausgehängte Aufgebot hinzuweisen. Die Insertionskosten sind von den Brautleuten zu tragen.

§. 38. Ist die Ehe innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der für das Aufgebot bestimmten Frist nicht abgeschlossen, so ist ein neues Aufgebot vor Eingehung der Ehe erforderlich.

§. 39. Die Staatsregierung ist befugt, aus dringenden Gründen eine Abkürzung der Frist zum Aufgebote zu gestatten, oder vom letzteren gänzlich zu dispensiren. Diese Erlaubniss oder Dispensation muss in der Heirathsurkunde erwähnt und zu den Belegen des Registers genommen werden.

§. 40. Dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, müssen die zur Eingehung derselben gesetzlich nothwendigen Erfordernisse nachgewiesen werden. Insbesondere haben beide Brautleute beglaubigte Abschriften der Geburts-Urkunden beizubringen, sofern der gedachte Beamte die betreffenden Geburtsregister nicht selbst in Verwahrung hat.

§. 41. Ist es einem der Brautleute unmöglich, die Geburts-Urkunde zu beschaffen, so kann er dieselbe durch eine von dem Gerichte seines Geburts- oder Wohnorts, oder vor dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, vor wenigstens zwei grossjährigen Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu Protokoll gegebene und durch Handschlag an Eidesstatt betheuerte Erklärung ersetzen, worin Vornamen, Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort desselben, sowie seiner Eltern, wenn sie bekannt sind, ferner der Ort und, soviel möglich, der Zeitpunkt der Geburt, auch die muthmaassliche Ursache, weshalb die Geburtsurkunde mangelt, anzugeben ist.

§. 42. Die Einwilligung der Eltern der Brautleute oder sonstiger Personen, deren Einwilligung erforderlich ist, muss entweder persönlich beim

Vortrage der Heirathsurkunde (§. 53.) erklärt, oder durch gerichtliches oder notarielles Attest nachgewiesen, oder es muss darüber von dem competenten Personenstands-Beamten, wofür sowohl derjenige, vor welchem die Ehe geschlossen wird, als derjenige gelten soll, in dessen Bezirke die Eltern wohnen, eine besondere Verhandlung vor zwei Zeugen aufgenommen werden.

§. 43. Von den unbedeutenden Abweichungen, welche sich in den als Beweisstücke beigebrachten Urkunden vorfinden, beispielsweise von verschiedener Schreibart des Familiennamens, oder von einer Verschiedenheit in den Vornamen, kann abgesehen werden, wenn wenigstens zwei grossjährige Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in einer von dem Personenstands-Beamten, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, aufzunehmenden Verhandlungen die Identität bekunden.

Ist die Beibringung von zwei Zeugen nicht möglich, so ist der Nachweis der Identität auf andere Weise zu führen, und die Staats-Regierung entscheidet dann, nach Anhörung des Staats-Anwaltes, über die Zulänglichkeit des Nachweises.

§. 44. Wer gegen eine beabsichtigte Ehe Einspruch erheben will, hat denselben, unter Angabe der Gründe, entweder selbst, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, dem Personenstands-Beamten, welcher das Aufgebot erlassen hat, mündlich zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer öffentlichen beglaubigten Urkunde anzubringen.

§. 45. Ueber den erhobenen Einspruch hat der Personenstands-Beamte unverzüglich in dem Register der Aufgebote einen Randvermerk zu machen, auch die Brautleute bald möglich zu benachrichtigen, und ihnen auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Einspruchs zu ertheilen.

§. 46. Der Personenstands-Beamte darf die Ehe nicht schliessen lassen, bevor der erhobene Einspruch beseitigt ist.

§. 47. Der Einspruch kann in derselben Form, in welcher er anzumelden ist, zurückgenommen werden.

Erfolgt keine freiwillige Zurücknahme des Einspruchs, so kann derselbe nur durch richterliches Erkenntniss, welches, mit dem Atteste der Rechtskraft versehen, in beglaubter Abschrift beizubringen ist, beseitigt werden. Jedoch gilt der Einspruch für erloschen, wenn nicht binnen vierzehn Tagen von Erhebung des Einspruches an, dem Personenstands-Beamten die Anstellung einer Klage durch gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

Wegen Bestrafung eines freventlich erhobenen Einspruches verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 48. Wenn ein Einspruch auf einem der in §. 46. gedachten Wege beseitigt oder erloschen ist, so ist hierüber, unter Erwähnung der darauf bezüglichen Urkunden, wenn solche vorhanden sind, am Rande des Registers für die Aufgebote Vermerk zu machen; auch sind die betreffenden Urkunden zu den Belegen zu nehmen.

§. 49. Wenn das Aufgebot in mehreren Gemeinden ergangen ist, so haben die Betheiligten von den verschiedenen Personenstands-Beamten Atteste darüber beizubringen, dass keine Einsprüche erfolgt oder dass dieselben beseitigt sind.

Diese Atteste dürfen nicht eher ausgestellt werden, als nach Abnahme der Bekanntmachung.

§. 50. Die Schliessung der Ehe steht nur dem Personenstands-Beamten des Wohnorts eines der beiden Brautleute zu.

§. 51. Die Schliessung der Ehe erfolgt öffentlich in dem Amtslocale des Personenstands-Beamten in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen:

a) durch die an die Brautleute einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Personenstands-Beamten:

„Erklären Sie N. N., dass Sie gegenwärtig die Ehe mit N. N. eingehen wollen?"

b) durch die hejahende Antwort der Brautleute — und

c) durch den hierauf folgenden Ausspruch des Personenstands-Beamten: „Ich ertheile nunmehr kraft des Gesetzes Ihrer Ehe die bürgerliche Gültigkeit!"

Die Gültigkeit der Ehe und ihre rechtlichen Folgen beginnen mit dem Zeitpunkte dieses Ausspruches.

§. 52. Auf Ansuchen der Brautleute muss die Vollziehung des Civilactes gegen Entrichtung der in dem beigefügten Tarif angegebenen Gebühren auch in einer Privatwohnung vorgenommen werden. In diesem Falle ist jedoch in der nach §. 37. vor dem Amtslokale anzuheftenden Bekanntmachung die betreffende Privatwohnung anzugeben, sofern dies wegen der Dringlichkeit des Falles nicht unmöglich ist.

§. 53. Die geschlossene Ehe ist in dem Heiraths-Register protokollarisch zu beurkunden. Die Heiraths-Urkunde muss enthalten:

1) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen.

2) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern.

3) Die Bescheinigung des in den verschiedenen Wohnorten stattgefundenen Aufgebots.

4) Die Angabe, ob ein Einspruch erfolgt sei, und eventuell wie derselbe beseitigt worden.

5) In den Fällen, in welchen ein Consens zur Ehe gesetzlich erforderlich ist, die einwilligende Erklärung der betreffenden Personen, oder die Erwähnung, dass und wie dieselbe beigebracht worden.

6) Die auf Befragen des Personenstands-Beamten abgegebenen Erklärungen der Brautleute, so wie die von dem Personenstands-Beamten erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung.

7) Vornamen, Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen.

---

§. 2. Die Standesbücher sind in jeder Gemeinde von dem Vorstande derselben zu führen, insofern nicht wegen mangelnder Befähigung des Vorstandes die Führung der Standesbücher besonderen Personenstands-Beamten zu übertragen ist, welche auch für mehrere nahe an einander gelegene Gemeinden bestellt werden können. Die Anstellung geschieht mit Genehmigung des Kreisdirectors vom Gemeinderathe.

Die Aufsicht über die Führung der Standesbücher steht dem Kreisdirector und der Staatsregierung nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu.

§. 4. Alle Register (bis auf das für Aufgebote) in 2 Exemplaren zu führen.

§. 5. Auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

§. 6. Zu paraphiren.

§. 7. In protokollarischer Form zu führen.

§. 11. Mit dem Kalenderjahre zu schliessen.

§. 13. An die Regierungen zu übersenden und in dem Archive zu deponiren. Das zweite Exemplar im Gemeindearchive.

b. Verordnung v. 14. Januar 1850.

(Siehe oben S. 679.)[1]

§. 1. Für diejenigen Staatsangehörigen, welche die Ehe nicht durch den Civilact, sondern lediglich durch die kirchliche Trauung zu schliessen wün-

[1] Dazu wurden folgende Instructionen erlassen, v. 1. Februar 1850:

§. 1. Es bleiben im Ganzen die bisherigen Gesetze und Observanzen in kirchlicher Hin-

schen, werden die in dem 3. Abschn. d. Ges. v. 24. Sept. 1849. enthaltenen Bestimmungen über die Civilehe bis zur verfassungsmässigen Trennung der Kirche vom Staate suspendirt.

sicht in voller, unveränderter Kraft und Geltung, soweit sie nicht durch die beiliegenden „provisorischen Bestimmungen" modificirt werden, und haben die Geistlichen auf gehörige Beobachtung derselben zu halten, jedoch Conflicte möglichst zu vermeiden, in bedenklichen Fällen aber bei Herzoglichem Consistorium anzufragen.

§. 2. Es sind natürlich nur Christen zu trauen und auch nur solche als Taufzeugen zuzulassen.

§. 3. Hinsichtlich der Trauung sind Einsprüche nicht kirchlicher Natur an die betreffenden bürgerlichen Behörden zu verweisen, und ist die spätere kirchliche Einsegnung geschlossener Civilehen auf keine Weise zu erschweren.

§. 4. Die Präsentation zum kirchlichen Aufgebote hat nur der Pfarrer der **Braut** zu besorgen.

§. 5. Der Bräutigam meldet sich wegen des Aufgebots und der Trauung zunächst bei **seinem** Pfarrer. Dieser ertheilt ihm darüber Auskunft, welche Bescheinigungen (in Betreff der Geburt, der Taufe, der Confirmation, der Einwilligung der Eltern oder des Todes derselben respektive der Civilproklamation) dazu erforderlich sind; er fertigt ihm diejenigen Zeugnisse aus, welche er selbst ertheilen kann und weist ihn wegen alles Weitern an den Pfarrer der Braut.

§. 6. Das Präsentationsschreiben muss enthalten:

a) vollständigen Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe, Geburts-, Tauf- und Confirmationstag, und Ort beider Verlobten, ausserdem Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe beiderseitiger Eltern, deren Einwilligung in die Ehe oder Angabe des Todes derselben, respektive nur die Bescheinigung der Taufe und Confirmation der Verlobten, sowie der beantragten und erfolgten Civilproklamation;.

b) Anordnung der Tage zum kirchlichen Aufgebote;

c) Aufforderung, über das in der Parochie des Bräutigams erfolgte Aufgebot rechtzeitig zu berichten.

§. 7. Wenn ein ausländischer Geistlicher einen inländischen zum Aufgebote auffordert, so hat letzterer das kirchliche Aufgebot zu veranstalten und nach Umständen wegen des bürgerlichen Aufgebots die Verlobten an den betreffenden Civilstandsbeamten zu verweisen.

§. 8. Vor der kirchlichen Trauung ist eine Bescheinigung des unangefochtenen kirchlichen Aufgebots, respektive des vollzogenen Civilaktes beizubringen.

§. 9. Die Trauung hat der Pfarrer der Braut zu vollziehen; jedoch kann diess auch von jedem andern Geistlichen geschehen, wenn Ersterer eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, dass alle Erfordernisse zur kirchlichen Trauung erledigt sind. Dem Pfarrer der Braut ist in diesem Falle über die anderswo vollzogene Trauung ein pfarramtliches Zeugniss vorzulegen. Ein solches Zeugniss wird kostenfrei ausgestellt.

§. 10. Den Akt der Trauung selbst haben die Geistlichen, respektive nach dem Civilakte in folgender Weise zu vollziehen:

a) mit der Frage: „Wollt Ihr den Ehestand, in welchen ihr bereits (heute, gestern, kürzlich, längst etc.) nach bürgerlichen Gesetzen getreten seid, nun auch als einen durch die Weihe der christlichen Kirche geheiligten nach dem Worte Gottes führen, und gelobt Ihr Euch vor seinem heiligen Angesicht alle Liebe und Treue nach dem Willen Gottes und seinem heiligen Evangelium, bis dass der Tod Euch scheidet? — so antwortet Ja!" — Hierauf folgt

b) der Ringwechsel, wie bisher. Danach

c) spricht der Geistliche unter Auflegung seiner rechten Hand auf die zusammengelegten rechten Hände des Paares die Weihe und Einsegnung, mit folgenden Worten schliessend:

„Als verordneter Diener der Kirche Christi erkläre ich hiemit Euren Bund für eine durch die christliche Kirche geschlossene, geheiligte und gesegnete Ehe im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! — Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden! Amen."

§. 11. Auf Verlangen haben die Geistlichen über jede kirchliche Trauung eine amtliche Bescheinigung auszustellen.

§. 12. Wo die Küster die Kirchenregister zu führen haben, ist der erste Prediger (der eigentliche Pfarrer) des Kirchspiels verpflichtet, den ihm untergeordneten Küster mit den betreffenden Verordnungen und Bestimmungen bekannt zu machen und die pünktliche Befolgung derselben fortwährend sorgfältig zu überwachen.

Bekanntmachung an sämmtliche evangelische Geistliche etc., die Gesetze vom 24. September, 19. November 1849. betreffend etc.

Da die Gesetze vom 24. September und 19. November 1849, nebst der transitorischen Verordnung vom 14. Januar 1850 — die Führung der Standesbücher und die Civilehe, resp. Verheirathung betreffend — erlassen worden sind, so finden wir uns dadurch zu folgender, im Ganzen mit dem Herzogl. Anhalt-Dessauischen Consistorium zu nöthiger Conformität übereinstimmender Bekanntmachung an sämmtliche evangelische Geistliche, Kirchendiener und Gemeinden des Landes veranlasst.

§. 2. Die Geistlichen sind verpflichtet, jede von ihnen ohne vorhergegangenen Civilact vollzogene Trauung binnen 48 Stunden bei 25 Thalern Strafe dem betreffenden Civilstandsbeamten schriftlich anzuzeigen.

5. Württemberg.

a. Gesetz v. 1. Mai 1855.

(Siehe oben S. 683.)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen wird in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert.

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen in kirchlicher Hinsicht bleiben im Ganzen, und namentlich insofern durch jene Gesetze und Verordnung keine Aenderungen und Modifikationen nöthig geworden sind, in ihrer vollen und unveränderten Geltung. Wir geben zu dem Ende auch den Genannten hiemit auf, an den bisherigen kirchlichen Ordnungen gewissenhaft festzuhalten und sich jeder eigenmächtigen und willkürlichen Abweichung davon zu enthalten. Ja, wir hoffen und erwarten von Geistlichen, Kirchendienern und Gemeindegliedern in dieser Zeit, wo das kirchliche Leben vielfach gefährdet und angefeindet wird, einen erhöhten Eifer und ein um so treueres Festhalten an dem Herrn und an den heilsamen kirchlichen Ordnungen, die mit denselben wesentliche Rechte verbunden sind.

Da die oben gedachten Gesetze und Verordnung aber allerdings einige nothwendige Abänderungen herbeiführen, so bringen wir diese hiemit nicht allein zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniss, sondern verhoffen und erwarten auch von sämmtlichen evangelischen Geistlichen, Kirchendienern und Gemeinden, dass sie diese Bestimmungen pünktlich befolgen werden.

Provisorische Bestimmungen in Folge der vorhin gedachten Gesetze vom 24. September und 19. November 1849 und der transitorischen Verordnung vom 14. Januar 1850.

I. In Hinsicht des kirchlichen Aufgebots und der Trauung.

A. In Betreff derjenigen Personen, welche die Ehe nicht durch den Civilakt, sondern ausschliesslich durch die kirchliche Trauung schliessen, bleibt es in Gemässheit der transitorischen Verordnung vom 14. v. Mts. einstweilen bei den bisherigen Einrichtungen und Vorschriften, wobei jedoch das provisorische Gesetz vom 19. November 1849 und §. 2. der Verordnung vom 14. v. Mts. zu berücksichtigen ist.

B. In Ansehung derjenigen Personen, welche nach Vollziehung des Civilaktes ihre Ehe kirchlich einsegnen lassen wollen, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das kirchliche Aufgebot ist wo möglich mit dem Civilaufgebote gleichzeitig zu bestellen und zu verrichten.

2) Das kirchliche Aufgebot findet nur an den Wohnorten des Bräutigams und der Braut Statt.

3) Zum kirchlichen Aufgebote ist nur die Bescheinigung der Taufe und Confirmation, sowie der beantragten Civilproclamation erforderlich.

4) Bei geschiedenen Personen ist ausser dem gerichtlichen Scheidebriefe in kirchlich bedenklichen Fällen auch die Erlaubniss der kirchlichen Oberbehörde nöthig.

5) Vor der Trauung muss eine Bescheinigung über den Abschluss des Civilactes beigebracht und in den Pfarracten aufbewahrt werden.

6) Die kirchliche Trauung ist auf Antrag der Brautleute mit dem Abschlusse des Civilactes an einem und demselben Tage zu vollziehen, sofern diess besondere Hindernisse nicht unmöglich machen.

C. In Betreff des Aufgebots und der Trauung von Ausländern kommen lediglich die in dem provisorischen Gesetze vom 19. November 1849. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung, so lange, als in der Heimath dieser Personen eine Civilehe noch nicht eingeführt ist.

II. In Hinsicht der Kirchenbücher.

1) Statt der bisherigen Geburts- werden wieder die Taufregister geführt, in denselben aber ebenfalls die Geburten nach Jahr, Tag und Stunde vermerkt.

2) Bei jeglicher Kirche sind künftig auch Confirmationsregister anzulegen und genau zu führen.

3) In das Trauregister ist auch der Tauf- und Confirmationstag der beiden Copulirten einzutragen.

4) Die zu den Kirchenbüchern erforderlichen Notizen haben die betheiligten Personen jedesmal zur rechten Zeit **vor** dem Acte, auf welchen sie sich beziehen, bei den betreffenden Kirchenbeamten wo möglich mündlich oder wenigstens zuverlässig schriftlich einzuliefern.

* * *

Alle diesen Anordnungen zuwiderlaufenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem 15. Januar 1850. ausser Kraft.

Ist das Glaubensbekenntniss des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes, so kann die Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theiles vorgenommen werden.

Die Vorschrift des Religionsediktes vom 15. Oktober 1806., §. VII. ist aufgehoben. Im Uebrigen bleibt es bezüglich der Frage, welcher Geistliche der betreffenden Kirche für die Vornahme der Trauung zuständig sei, bei dem bestehenden Rechte.

Art. 2. Ausnahmsweise kann die Ehe, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniss vorliegt (Art. 4.), durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde (Art. 7.) geschlossen werden:

1) wenn die Verlobten nachweisen, dass sie sämmtliche Geistliche, welche nach Art. 1. zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das kirchliche Aufgebot, angegangen haben.

Wenn nach bestehendem Rechte das Aufgebot in *zwei* Kirchen stattzufinden hätte, und dasselbe zwar von dem einen der betreffenden Geistlichen gestattet, von dem andern aber verweigert wird; so genügt es an der Vollziehung des Aufgebots durch den Ersteren.

2) Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

Art. 3. Geistliche, welche die Vollziehung einer Trauung, beziehungsweise des Aufgebots, verweigern, sind der ansuchenden Partei hierüber auf Verlangen ein schriftliches Zeugniss auszustellen gehalten, in welchem der Grund der Weigerung angegeben ist.

Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für den Fall der Eheschliessung ohne kirchliche Trauung.

I. Von Schliessung der Ehe.

Art. 5. An die Stelle des kirchlichen Aufgebotes tritt eine von dem zur Mitwirkung bei Eingehung der Ehe berufenen Bezirksrichter (Art. 7.) zu erlassende Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe mittelst Anschlags an dem Rathhause des Wohnorts der Verlobten, oder in dessen Ermangelung an demjenigen ihres Geburtsortes, sowie an dem Rathhause ihres neuen Niederlassungsortes.

Diese Bekanntmachung muss an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen angeheftet bleiben und verliert ihre rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb sechs Monaten, vom letzten Sonntage an gerechnet, die Ehe geschlossen wird.

Art. 6. Die Einsprache gegen die Schliessung der Ehe ist bei dem Bezirksrichter, welcher die Bekanntmachung unterzeichnet hat, anzuzeigen.

Derselbe hat die Einsprache, wenn sie auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen, und nöthigenfalls dem Bezirksgerichte des betreffenden Verlobten zur gerichtlichen Erledigung zu übergeben.

Art. 7. Die Eheschliessung geschieht nach der Wahl der Verlobten vor dem Bezirksrichter des Wohn- oder des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut, oder auch vor dem Bezirksrichter des neuen Niederlassungsortes der Verlobten, oder des Ortes, wo sie das Bürgerrecht haben, in Gegenwart des Gerichtsaktuars und zweier Gerichtsbeisitzer öffentlich in dem Rathhause.

Eine Ehe, welche nicht vor dem zuständigen Bezirksrichter und den weiteren in Absatz 1 genannten Personen geschlossen worden, ist ungültig.

Art. 8. Die Trauung darf nicht vollzogen werden, bevor nicht dem Richter eine von der Ortsobrigkeit des Bräutigams und der Braut ausgestellte gehörig beglaubigte Beurkundung, dass dem Abschlusse der Ehe kein

ihr bekanntes, auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes beruhendes Hinderniss entgegenstehe, zugestellt worden ist.

Diese Beurkundung mnss Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Glaubensbekenntniss, Geburtsort und Wohnsitz der Verlobten, ihrer Eltern und Vormünder enthalten. Ist einer dieser Umstände nicht zu ermitteln gewesen, so ist dies in der Urkunde hesonders zu erwähnen.

Ueberdies müssen wenigstens zwei Tage, von dem letzten Sonntage der Bekanntmachung an gerechnet, verflossen und sämmtliche Anschläge, sowie im Falle erhobener Einsprache die Urkunden üher deren Erledigung, im Falle der Ziffer 1 des Art. 2., auch das nach Art. 3. erforderliche Zeugniss der betreffenden Geistlichen, in den Händen des die Verhandlung leitenden Bezirksrichters sein.

Art. 9. Der Bezirksrichter eröffnet die Handlung mit einem kurzen Vortrage über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

Hierauf fordert er die Verlobten auf, sich gegenseitig die feierliche Erklärung zu geben, dass sie sich zur Ehe nehmen wollen, und spricht sofort, nachdem diese Erklärung gegeben ist, aus, dass diese Ehe nunmehr als rechtlich wirksam zu betrachten und dass die Verlobten von nun an als Ehegatten sich zu behandeln verpflichtet seien.

Art. 10. Die Verlobten müssen bei der Trauung in Person erscheinen; eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unstatthaft.

Jede ohne landesherrliche Erlaubniss erfolgte hürgerliche Trauung eines Württembergers im Auslande ist ungültig; im Uebrigen finden auch auf sie die bezüglich der kirchlichen Trauung eines Württembergers im Auslande bestehenden Verordnungen Anwendung.

Art. 11. Unmittelhar nach der Eheschliessung wird über die Verhandlung in Gegenwart der Neuverehelichten durch den Gerichtsaktuar ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen, von ihnen unterzeichnet und von dem Gerichtspersonal beglaubigt.

Art. 12. Eine Ausfertigung des Trauungsprotokolls ist den Ehegatten zu behändigen. Auch hat der Bezirksrichter den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in deren Familienregistern die Ehegatten bisher eingetragen waren, und im Falle eines Wechsels des Wohnortes neu einzutragen sind, einen Protokollauszug Behufs der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister zu übersenden.

Ist mit landesherrlicher Erlaubniss ein Württemherger im Auslande bürgerlich getraut worden, so hat derselhe die Trauungsakte dem Bezirksrichter seines Wohnortes zu dem gleichen Behufe zu übergeben.

III. Von Dispensationen.

Art. 14. Die Gesuche

1. nm Dispensation
   a) von der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Ehe überhaupt, oder von der Bekanntmachung im Auslande,
   b) von der Altersungleichheit,
   c) von der Verwandtschaft und Schwägerschaft,
   d) von der geschlossenen Zeit,
   e) von der Trauerzeit,
2. um die Erlauhniss
   a) zur Wiederverehelichung nach vorangegangener Scheidung einer vor der bürgerlichen Behörde geschlossenen Ehe,
   b) zur Eheschliessung in einem Privathause,
   c) zur Eheschliessung im Inlande vor einem anderen als dem an sich zuständigen Bezirksrichter (Art. 7.),
3. um Ergänzung des elterlichen Consenses,

sind durch den zuständigen Bezirksrichter (Art. 7.) dem Civilsenate des ihm vorgesetzten Kreisgerichtes, beziehungsweise in dem Falle von 2. a. demjenigen Civilsenate, welcher zuvor die Scheidung ausgesprochen hatte, zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Verhandlung und Erledigung solcher Gesuche finden im Uebrigen die bei Protestanten geltenden Grundsätze und Vorschriften Anwendung.

V. Von den Sporteln.

Art. 18. Hinsichtlich der Sporteln in Dispensations- und Ehestreitsachen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 19. Für die mit der Bekanntmachung der beabsichtigten Ehe und mit Schliessung der Ehe verbundenen Verhandlungen und Ausfertigungen ist eine Sportel von fünf bis zehn Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Art. 20. Für den Eintrag einer Geburt oder eines Todesfalls in das Geburts- oder Sterberegister ist je Ein Gulden in die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu bezahlen.

Für die Protokollaufnahme haben die Ortsvorsteher die regulativmässigen Belohnungen von den Betheiligten zu erheben.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

b. Verfügung v. 1. Mai 1855.

(Siehe oben S. 683.)

Zu Vollziehung des Gesetzes über einige Abänderungen des bestehenden Eherechts vom 1. Mai 1855. wird in Gemässheit höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. Nachstehendes verfügt:

§. 2. Zu Art. 5. des Gesetzes.

Wenn die Ehe vor der bürgerlichen Behörde eingegangen werden will, so haben die Verlobten ihr Vorhaben in Person oder durch Specialbevollmächtigte einem der nach Art. 7. des Gesetzes zuständigen Bezirksrichter vorzutragen, die Gründe, aus welchen sie auf diese Form der Eheschliessung beschränkt sind, anzugeben und mit den geeigneten Urkunden zu belegen, desgleichen die nach Abs. 1. und 2. des Art. 8. des Gesetzes erforderliche Beurkundung vorzulegen.

§. 3. Kann dem Gesuche entsprochen werden, und ist nicht Dispensation von dem Aufgebote nachgesucht und ertheilt worden, so sind Bekanntmachungen für drei Sonntage je nach den Formularen I., II. und III. auszufertigen und den betreffenden Ortsobrigkeiten (Art. 5. des Gesetzes) unmittelbar, oder wenn eine oder die andere der letztern einem andern Bezirksgerichte untergeben ist, durch Vermittlung dieser Stelle zuzufertigen und die Bekanntmachungen zu bewerkstelligen.

Ist in dem betreffenden Orte kein Rathhaus, so erfolgt der Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen sonst bestimmten Stelle.

Die Bekanntmachungen sollen an den bestimmten Sonntagen vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes angeschlagen und nicht vor Beendigung des Abendgottesdienstes abgenommen werden.

Ist Dispensation von dem zweiten und dritten, oder bloss von dem dritten Aufgebote erfolgt, so wird hienach in den nach den Formularen I—III. einzurichtenden Bekanntmachungen die Ueberschrift in „Erste, Zweite und Dritte," beziehungsweise in „Zweite und Dritte" Bekanntmachung abgeändert.

§. 4. Die Ortsvorsteher haben auf den Bekanntmachungen zu beurkunden, dass diese angeschlagen waren, und wo und an welchen Sonntagen der Anschlag erfolgt ist.

Ist die Bekanntmachung im Auslande erfolgt, so haben die Verlobten eine solche Urkunde, welche von der betreffenden ausländischen Gerichtsstelle beglaubigt sein muss, sich zu verschaffen und dem Bezirksrichter vorzulegen.

Die beurkundeten Bekanntmachungen sind zu den bezirksgerichtlichen Acten zn registriren.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 2—4. sind auch in dem Falle zu beobachten, wenn die kirchlichen Aufgebote erfolgt sind, und die Schliessung der Ehe durch kirchliche Trauung erst nachher auf Hindernisse stösst, welche die Verlobten zu Angehung der bürgerlichen Behörde berechtigen.

§. 6. Zu Art. 6. des Gesetzes.

Im Falle einer Einsprache gegen die Schliessung der Ehe hat der Bezirksrichter immer zunächst einen Versuch zur aussergerichtlichen Erledigung zu machen.

§. 7. Zu Art. 7. des Gesetzes.

Zu Begründung der Zuständigkeit des Bezirksrichters des „neuen Niederlassungsortes" der Verlobten genügt es nicht an der blossen Erklärung der Letzteren, dass sie sich an einem gewissen Orte niederlassen wollen oder werden.

Vielmehr müssen, wenn die Niederlassung noch nicht wirklich erfolgt ist, Thatumstände nachgewiesen sein, welche dieselbe als unzweifelhaft in Aussicht stellen.

Ist der Bezirksrichter oder der Gerichtsaktuar verhindert, an der Verhandlung Theil zu nehmen, so treten die allgemeinen Normen in Beziehung auf die Stellvertretung ein.

Die Eheschliessung geschieht, sofern nicht Dispensation ertheilt worden ist (Gesetz Art. 14, Ziff. 2, lit. b. c.), in dem Rathhause des Amtssitzes des Bezirksrichters.

§. 8. Zu Art. 8. des Gesetzes.

Unter der Obrigkeit ist hier der Gemeinderath des Wohnortes oder in dessen Ermanglung des Geburtsortes der Verlobten verstanden.

Die ortsobrigkeitliche Urkunde muss durch das vorgesetzte Bezirkspolizeiamt beglaubigt sein.

§. 9. Zu Art. 9. des Gesetzes.

Die Gerichtspersonen und Partieen erscheinen in feierlicher Kleidung.

Die Verlobten treten vor den Bezirksrichter und dieser eröffnet den Act mit einem der Wichtigkeit desselben angemessenen kurzen Vortrage über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe. Sofort richtet derselbe an den Bräutigam die Frage:

> Sind Sie (Vor- und Zunamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Zunamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Nachdem der Bräutigam mit „Ja" geantwortet hat, richtet der Bezirksrichter an die Braut die Frage:

> Sind Sie (Vor- und Zunamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Zunamen des Bräutigams) zum Ehemanne zu nehmen?

Ist auch von der Braut die Antwort mit „Ja" erfolgt und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, so spricht der Bezirksrichter die Worte:

> Kraft des Gesetzes erkläre ich hiemit diese Ehe als rechtsgültig geschlossen und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten sich zu betrachten.

Dem ganzen Acte haben die Anwesenden stehend anzuwohnen.

§. 10. Zu Art. 11. des Gesetzes.

Das nach dem Formulare IV. zu verfassende Protokoll ist vor dem Beginne der Verhandlung in doppelter Ausfertigung vorzubereiten, alsbald nach beendigtem Acte durch den Gerichtsaktuar vorzulesen und in beiden Ausfertigungen durch die Neuverehelichten und die Gerichtspersonen zu unterschreiben.

Eine der Protokollausfertigungen ist nebst den beigebrachten, dem Protokolle beizunumerirenden Urkunden in der Registratur des Bezirksgerichts aufzubewahren.

§. 11. Zu Art. 12. des Gesetzes.

Die zweite Ausfertigung des Protokolls muss den Ehegatten sogleich nach der Unterzeichnung zugestellt werden.

Die für die Geistlichen bestimmten Protokollauszüge sind nach dem Formulare V. zu fertigen, und ist von den Geistlichen die geschehene Vormerkung in dem Familienregister zu den bezirksgerichtlichen Acten zu bescheinigen.

Neuverehelichte, welche verschiedenen Confessionen angehören, werden in dem Familienregister eingetragen, worin der Ehemann bisher bemerkt war, oder im Falle einer kirchlichen Trauung einzutragen gewesen wäre.

Ueber alle im Bezirke vorkommende bürgerliche Eheschliessungen ist bei dem Bezirksgerichte ein fortlaufendes Verzeichniss nach dem Formulare VI. zu führen.

§. 18. Zu Art. 19. des Gesetzes.

Bei dem Sportelsatze ist auf den Grad der Mühewaltung der Behörden und auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten Rücksicht zu nehmen.

Bei den Zwischensätzen von 5 bis 10 fl. ist immer nur um Gulden aufzusteigen.

Baare Auslagen, z. B. Postporto, Insertionsgebühren u. dgl., sowie etwaige Reisekosten sind von den Betheiligten neben den Sporteln zu bezahlen.

§. 19. Zu Art. 20. des Gesetzes.

Hinsichtlich der baaren Auslagen findet hier dasselbe statt, wie zu §. 18.

Der Betrag der von dem Ortsvorsteher bezogenen Belohnung ist je auf dem betreffenden Protokolle kurz anzumerken.

§. 20. Zu Art. 13. bis 20. des Gesetzes.

Haben Ehegatten, deren Ehe vor der bürgerlichen Behörde geschlossen worden ist, sich später kirchlich trauen lassen, so finden nach vollzogener kirchlicher Trauung die Bestimmungen des Gesetzes Art. 13. bis 20. auf die betreffende Ehe fernerhin keine Anwendung.

(Formular I.)

Erste Bekanntmachung
einer beabsichtigten Eheschliessung vor der bürgerlichen Behörde.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass
(Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohn- und Heimathort des Bräutigams)
Sohn des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter)
und
(Vor- und Zunamen, Alter, Wohn- und Heimathort der Braut)
Tocher des (Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort des Vaters, beziehungsweise der Mutter)
eine Ehe unter sich zu schliessen Willens sind.

Etwaige Einsprachen sind bei dem unterzeichneten Bezirksrichter vorzubringen.

(Ort) am (Datum) Der Königl. Württemb. Bezirksrichter:
(Unterschrift.)

(Formular II.)

Zweite Bekanntmachung.
(Im Uebrigen wie Formular I.)

(Formular III.)

Dritte Bekanntmachung.
(Im Uebrigen wie Formular I.)

(Formular IV.)

(Ort)

Verhandelt am (Tag, Monat und Jahr mit Worten und Zahlen) (Vor- oder Nach-) Mittags .... Uhr in dem Rathhause.

Vor dem Bezirksrichter (Namen)
dem Gerichtsaktuar (Namen)
und den Gerichtsbeisitzern (Vor- und Zunamen)
sind erschienen:

(Vor- und Zunamen des Bräutigams)
geboren am (Tag, Monat und Jahr) zu (Geburtsort)
(evangelischer, katholischer) Confession (ist er Angehöriger einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft, so ist dieses hier anzugeben)
Beruf: wohnhaft in bürgerlich in
Sohn des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters)
und der (Vor- und Zunamen der Mutter)

und

Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Confession, Wohn- und Heimathsort der Braut)
Tochter des (Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort des Vaters)
und der (Vor- und Zunamen der Mutter)
welche ihre vorhabende Ehe vor der bürgerlichen Behörde schliessen zu wollen erklärt haben.

Nachdem die in Art. 8. des Gesetzes vom 1. Mai 1855. genannten Urkunden beigebracht worden sind,

Beil. Nr.

und die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens an den Sonntagen
(Daten der betreffenden Sonntage)
in (Orte, wo die Bekanntmachung erfolgt ist) vorschriftmässig stattgefunden hat,

Beil. Nr.

auch gegen die Eheschliessung keine Einsprache gemacht worden ist (würden Einsprachen gemacht, so ist die Erledigung darzuthun) und da der Eheschliessung auch sonst kein Hinderniss im Wege steht (waren Hindernisse zu beseitigen, so ist hier Nachweis zu geben); so hat der Bezirksrichter die Verlobten vortreten lassen, dieselben auf den Zweck ihres gegenwärtigen Erscheinens vor Gericht hingewiesen, sofort über die rechtliche und sittliche Bedeutung des Ehebündnisses belehrt und hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

Sind Sie (Vor- und Zunamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige
(Vor- und Zunamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Derselbe antwortete mit Ja.

Sofort wurde die Braut gefragt:

Sind Sie (Vor- und Zunamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen

(Vor- und Zunamen des Bräutigams) zum Ehemanne zu nehmen?

und, nachdem auch sie die Frage mit Ja beantwortet, auch beide Verlobten sich die rechte Hand gereicht hatten, durch den Bezirksrichter ausgesprochen:

„Kraft des Gesetzes erkläre ich hiemit diese Ehe als rechtsgültig geschlossen und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten sich zu betrachten“.

Diese Eheschliessung beurkunden nach Vorlesung des gegenwärtigen Protokolls

Die Neuverehelichten: (Unterschriften mit Vor- und Zunamen.)

Der Bezirksrichter: (Unterschrift.)
Der Gerichtsaktuar: (Unterschrift.)
Die Gerichtsbeisitzer: (Unterschriften mit Vor- und Zunamen.)

(Formular V.)

Protokoll-Auszug.

(Wie in dem Formulare IV. bis „erklärt haben“) — —

Diese Eheschliessung (wie in dem Formulare IV. bis zum Schlusse, einschliesslich der sämmtlichen Unterschriften.)

Vorstehenden Auszug beglaubigt zum Behufe der geeigneten Vormerkung in dem Familienregister nach Art. 12. des Gesetzes vom 1. Mai 1855.

(Ort) am (Datum) Der Bezirksrichter:

(Formular VI.)

Bezirks-Gericht (Ort)
Bürgerliches Ehe-Register.

Fortlaufende Nummer.	Registraturfach-Nr. Fasc.Nr.	Namen, Beruf und Wohnort der Neuverehelichten.	Tag, Monat u. Jahr der Eheschliessung.	Bemerkungen.

6. Baden.

a. Gesetz v. 9. October 1860.

(Siehe oben S. 690.)

§. 1. Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen vierzehn Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots bestimmt eine Verordnung.

§. 2. Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.-R.-S. 75. vor und stellt den Eheschein nach L.-R.-S. 76. aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute dieselbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem anderen Geistlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheschein muss dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

b. Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 9. October v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen v. 16. Januar 1861.

(Siehe oben S. 890.)

§. 1. Wenn das Bezirksamt auf den Grund des vorgenannten Gesetzes um Anordnung des Aufgebots oder um Vornahme der Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe angegangen wird, so hat dasselbe zunächst die behaupteten thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Statthaftigkeit dieses Begehrens bedingen, insoweit dieselben von den Betheiligten nicht selbst sogleich genügend nachgewiesen werden, von Amtswegen richtig zu stellen.

§. 2. Ist hierdurch gemäss §. 1. des Gesetzes das Aufgebot eines Ehevorhabens dem Bürgermeister zu übertragen, so hat das Bezirksamt einen Verkündschein nach anliegendem Formulare 1. zu erlassen und solchen dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher das Aufgebot gesetzlich zu geschehen hat, unmittelbar, oder wenn der Bürgermeister einem andern Bezirksamte untergeben ist, durch dessen Vermittelung anzufertigen, um die Bekanntmachung zu bewerkstelligen.

§. 3. Die Bekanntmachung hat in der Weise zu geschehen, dass der Bürgermeister die amtliche Verfügung (§. 2.) im Beisein des Rathsschreibers an den zwei zunächst folgenden Sonntagen von dem Rathhause aus öffentlich verkündet.

§. 4. Ueberdies muss von einer Verkündung zur andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen eine Abschrift des amtlichen Verkündscheins an der Thüre des Rathhauses oder an dem sonst für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Orte angeheftet werden.

Ist vom zweiten Aufgebote Nachsicht erlangt, so muss der Anschlag mindestens drei Tage angeheftet bleiben.

§. 5. Die Vornahme der Verkündungen (§. 3.) ist unter Angabe des Orts, Tages und der Stunde derselben, ebenso wie der bewirkte öffentliche Anschlag (§. 4.) von dem Bürgermeister und Rathsschreiber auf der Urschrift des amtlichen Verkündscheins zu beurkunden, und diese dem Bezirksamte zur Aufbewahrung bei den amtlichen Acten wieder vorzulegen.

§. 6. Die Trauung, welche das Bezirksamt auf den Grund des §. 2. des Gesetzes vorzunehmen hat, muss, sofern nicht Nachsicht ertheilt wird, öffentlich in dem Rathhause des Amtsortes geschehen.

§. 7. Der Trauungsact ist genau nach den Vorschriften des L.-R.-S. 75. vorzunehmen.

Der Bezirksbeamte, die Betheiligten und Zeugen erscheinen hierbei in feierlicher Kleidung.

Die Verlobten treten vor den Bezirksbeamten und dieser eröffnet den Act mit einem der Wichtigkeit desselben gemässen Ansprache über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe.

Nachdem sodann die auf den Stand der Brautleute und auf die Förmlichkeit der Heirath bezüglichen Urkunden, sowie das sechste Kapitel des landrechtlichen Titels von der Ehe über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen worden, richtet der Bezirksbeamte an den Bräutigam die Frage:

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) ernstlich entschlossen, die gegenwärtige (Vor- und Geschlechtsnamen der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Nachdem der Bräutigam mit „Ja“ geantwortet hat, stellt der Bezirksbeamte an die Braut die Frage:

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsnamen der Braut) ernstlich entschlossen, den gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsnamen des Bräutigams) zum Ehemanne zu nehmen?

Antwortet auch die Braut mit „Ja“ und haben sich die Verlobten auf die an sie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, auch je nach Belieben die Trauringe gewechselt, so spricht der Bezirksbeamte die Worte:

Kraft des Gesetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten zusammen zu leben.

§. 8. Unmittelbar nach der Eheschliessung ist über den Vorgang ein Protokoll als Eheschein (L.-R.-S. 76.) nach dem anliegenden Formulare II. in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und nach Vorlesung desselben von den Neuverehelichten und Zeugen zu unterschreiben.

§. 9. Die eine Protokollausfertigung ist nebst den beigebrachten Urkunden in der Registratur des Bezirksamts aufzubewahren, die zweite den Ehegatten zu behändigen, die dritte aber von dem Bezirksamte dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um den Eintrag nach vorliegendem Formulare III. in das Ehebuch zu bewirken und hierüber Bescheinigung zu den Amtsacten zu geben.

§. 10. Wird auf den Antrag der Brautleute von dem Bezirksamte einem anderen Pfarrer, als dem zuständigen, die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung gegeben, so hat jener den Eintrag der geschehenen Trauung in das Ehebuch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die amtliche Ermächtigung nach allgemeiner Vorschrift zu bemerken und einen Auszug hievon dem zuständigen Pfarrer mitzutheilen, um solchen auch in das von ihm geführte Ehebuch einzutragen.

7. Preussen.

a. Verordnung vom 30. März 1847.

(Siehe oben S. 702.)

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen geduldeten Religionsgesellschaften ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniss nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem anderen der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaars wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur

bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, dass die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboten worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

1) die Erklärung der Brautleute, dass und wann die nach dem Gebrauche der geduldeten Religionsgesellschaft zum Abschlusse der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung Statt gefunden hat;

2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;

3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das Register.

§. 9. Zu den §§. 3., 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest[1] auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste geniessen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3., 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von dem dazu Verpflichteten gemacht werden:

2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung.

Eine schuldbare Versäumniss dieser Fristen ist mit Geldbusse bis zu fünfzig Thaler oder mit Gefängniss bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Ausserdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, dass der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlasst wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedroheten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniss.

§. 13. Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren[2] zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

[1] Die betreffenden Atteste sind nie von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag desjenigen zu ertheilen, welcher bei der Bescheinigung der zu attestirenden Thatsache ein Interesse hat. (Circ.-Verf. des Justiz.-Min. v. 18. Septbr. 1848. Just.-Min. Bl. 1848. S. 314.)

[2] Darüber hat die Circular-Verf. v. 18. Septbr. 1848. (Just.-Min.-Bl. 1848. S. 314.) die nöthigen Festsetzungen getroffen.

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebotes (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokolle abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem competenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muss statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

b. Instruction vom 10. Mai 1847.

(Siehe oben S. 702.)

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muss, vom 30. März 1847. (Ges.-Samml. No. 12. S. 125.) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluss derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf Grund des §. 19. dieser Verordnung folgende nähere Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Register und deren äussere Form betreffend.

§. 1. Jedes Gericht, in dessen Bezirke Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind (§. 1. und 16. der Verordnung), hat drei festgebundene Register von starkem Papiere in Folio-Format, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteste über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokale, wo die Hypothekenbücher sich befinden, aufzubewahren.

§. 2. Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, sowie der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders grossen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne dass ein Rand oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Uebersicht wegen ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabetarisches Verzeichniss anzulegen und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Kanzlisten oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muss aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4. Zu jedem der in §. 1. gedachten drei Register ist ein besonderes Aktenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitfolge zu bringen sind und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.

§. 5. Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter A in der Art, dass darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird. A.

3. Duplikate.

§. 6. Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres statt des im §. 501 folg. Th. 2. Tit. 11. des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats eine vidimirte Abschrift dem vorgesetzten Obergerichte einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Aktenstücke zu bringen und in dem Hypotheken-Archive zu asserviren.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Januar anzuzeigen, und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, dass von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schlusse des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Vakat-Anzeigen eingehen.

4. Commissarien bei formirten Gerichten.

§. 7. Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Commissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizuordnen. Der Name und die Wohnung des Commissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Oertlichkeit wegen für zweckmässig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 8. Dieser Commissarius hat die sich meldenden Interessenten mit

ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muss, damit den letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne dass über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im §. 9. der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigeordneten Protokollführers, aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Urschrift, oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt und den Tag der Eintragung selbst enthalten muss, zu bewerkstelligen und darüber das vorstehend im §. 5. näher bezeichnete Attest auszufertigen.

Das Letzteres geschehen, ist sodann hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienzahl des Registers zu vermerken.

§. 9. Auch bei formirten Collegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts ausgefertigt, die Ausfertigungen aber statt des Dirigenten durch den nach §. 7. zu bestellenden Commissarius vollzogen.

Ebendasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zwecke des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruktion zu erlassenden Verfügungen.

§. 10. Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Commissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Akten die Ueberzeugung zu verschaffen, dass von Seiten des letzteren der gegenwärtigen Instruktion pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Justizräthe das Verfahren der einzeln stehenden Richter zu beaufsichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für alle Beglaubigungen.

§. 11. Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angetragen wird, vor allen Dingen Ueberzeugung darüber zu verschaffen, dass einer der im §. 1. und 16. der Verordnung vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17. genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

b) Die Beglaubigung der Heirathen betreffend.

§. 12. Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufgebot in der Art erfolgt, dass eine nach dem, unter Litt. B. beigefügten Schema ausgefertigte Bekanntmachung an den in §. 5. der Verordnung näher bezeichneten Stellen ausgehängt und nach 14 Tagen mit dem Affiktions- und Refiktions-Vermerk des Gerichtsdieners versehen, wieder zu den Akten gebracht wird.

B.

Dass dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 13. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, dass der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden brevi manu urschriftlich an den

Richter, in dessen Bezirke der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 5. der Verordnung vom 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben ist, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne dass er Abschrift dieser Verhandlnng zurückzubehalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Hergang eine Registratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 14. Ueber das stattgefundene Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen. C.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Couvert zu übersenden und, dass dies geschehen, auf dem bei den Akten befindlichen Proklama zu registriren.

§. 15. Melden sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das erfolgte Aufgebot ertheilten Bescheinigungen beigefügt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1. der Verordnung näher bezeichneten geduldeten Religions-Gesellschaften, so ist ihnen die im §. 7. der Verordnung unter Num. 1. vorgeschriebene Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maassgabe der Num. 2. ebendaselbst bestätigenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

> Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. 1 Fol. 28—30, 49—61 der Akten, die Beglaubigung von Heirathen betreffend) sind der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahre alt, hierselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahre alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, mit einander eine ebeliche Verbindung unter Beobachtung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft, zu welcher beide gehören, zu deren Abschluss erforderlichen Handlung, eingegangen.
>
> Eingetragen Berlin am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.
>
> Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

Sind dagegen die Brautleute aus ihrer Kirche ausgeschieden, ohne einer vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft anzugehören, so hat der Richter von ihnen die in §. 16. der Verordnung vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen und erfolgt alsdann die Eintragung in das Register in der Art:

> In der Verhandlung vom 9. Juli 1847. (Vol. 1. Fol. 28—30 und 49—61 der Akten, die Beglaubigung der Heirathen betreffend) haben der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahre alt, hierselbst wohnhaft und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahre alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, welche aus der römisch-katholischen Kirche, zu der sie früher gehört haben, ausgetreten sind, erklärt: dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.



Eingetragen Berlin am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

III. Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

§. 20. Zeigt Jemand an, dass er die Absicht habe, aus seiner Kirche auszutreten, so hat der Richter — bei formirten Collegien der vorstehend nach §. 7. zu bestellende Commissarius — hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, Abschrift davon sofort dem bisherigen Seelsorger des Deklaranten nachrichtlich zu übersenden und deren Insinuation durch den Gerichtsdiener bescheinigen zu lassen.

Wenn sich sodann nach Ablauf von vier Wochen der Deklarant anderweit meldet, so ist dessen Erklärung über den Austritt aus der Kirche zu Protokoll zu nehmen, ihm hierüber nach dem Schema unter Litt. D. ein Attest auszufertigen, und dass dies geschehen, unter dem Protokoll zu registriren.

D.

Die desfallsigen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besonderen Aktenstücke zu bringen, dasselbe ist mit einem alphabetarischen Register zu versehen, und in letzteres, sobald eine neue Verhandlung zu den Akten kommt, der Name des aus der *Kirche Ausgeschiedenen* unter dem betreffenden Buchstaben mit Allegirung der Folienzahl der Akten nachzutragen.

IV. Gebühren.

§. 21. Die den Gerichten für die ihnen durch die Verordnung vom 30. März 1847. überwiesenen Geschäfte zu entrichtenden Gebühren werden auf Grund des §. 14. dieser Verordnung auf ein Pauschquantum und zwar:

a) für Beglaubigung einer Heirath inclusive des Aufgebots von 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 5 Rthlr. und
b) für Beglaubigung eines Sterbefalls, einer Geburt oder des Austritts aus der Kirche von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. festgesetzt.

In diesem Pauschquantum sind sowohl Copialien, als Protokoll-, Ausfertigungs- und Insinuationsgebühren begriffen; ausserdem *sind für die auf* Grund der Register zu ertheilenden Atteste Ausfertigungs-Gebühren nach der Sporteltaxe vom Jahre 1815. zu liquidiren.

Wenn ein Richter ein Brautpaar aufbieten lässt, ohne die Heirath selbst zu beglaubigen, so passiren für das Aufgebot allein 5 Sgr. bis 1 Rthlr.

Zu den auf Grund der Registe und über den Austritt aus der Kirche zu ertheilenden Attesten sind die tarifmässigen Stempel in Anwendung zu bringen; alle übrige Verhandlungen und Verfügungen aber bis auf Weiteres vom Stempel freizulassen.

Schema B.

Von dem unterzeichneten Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht

dass der

und die

Tochter

laut Verhandlung vom

gesonnen sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen, und Jeder, der sich für befugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgefordert, sich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

den ten

Königliches Preussisches Gericht.

Schema C.

Von dem unterzeichneten Gerichte wird hiermit hescheinigt, dass, nachdem der

und die

Tochter

in der Verhandlung vom

erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5. der Verordnung vom 30. März 1847. durch eine an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum

(in den Fällen des §. 13. der Instruktion:

sowohl hierselbst an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum

als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum)

ausgehängt gewesene Bekanntmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verhindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhohen ist.

den ten

Königliches Preussisches Gericht.

Schema D.

Dem

wird von dem unterzeichneten Gerichte hiermit hescheinigt, dass derselbe laut Verhandlung vom seinen Austritt aus der Kirche, zu welcher er bis dahin gehört hat, unter Beobachtung der in §. 17. der Verordnung vom 30. März 1847. vorgeschriebenen Form erklärt hat.

den ten

Königliches Preussisches Gericht.

c. Gesetz v. 23. Juli 1847.

(Siehe oben S. 704.)

Gehurts-, Heiraths- und Sterhefälle.

§. 8. Die hürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

(cf. das Rescr. v. 17. Februar 1851.)

§. 9. Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Gehurts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sohst von der ordentlichen Gerichtsharkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtshezirken, so kann die Eintragung der Ehe hei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgehot vorangehen. Daselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz

haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:
1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12.);
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10., 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16. Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste geniessen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirche für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

(Ueber die Ausführung der in den §§. 8. — 21. enthaltenen Bestimmungen hat der Justizminister am 29. Juli 1847. eine besondere Instruction an die Gerichte erlassen. Just.-Min.-Bl. von 1847. S. 233.)

§. 22. In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

e. Entwurf eines Gesetzes das Eherecht betreffend.

Nach den Vorschlägen der Commission.

(Siehe oben S. 732.)

Titel 1.

Von Eheschliessungen.

Abschnitt I.

Von Eheschliessungen überhaupt.

§. 1. Die Trauung durch den Geistlichen einer der Kirchengemeinschaften, die zur Führung eines mit öffent-

d. Entwurf eines Gesetzes das Eherecht betreffend.

Regierungsvorlage.

(Siehe oben S. 732.)

Titel 1.

Von Eheschliessungen.

§. 1. Zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit einer Ehe wird die priesterliche Trauung durch einen Geistlichen

lichem Glauben versehenen Kirchenbuchos herechtigt sind, hegründet die bürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe.

§. 2. Ausserdem kann die hürgerliche Rechtsgültigkeit einer Ehe nur durch eine Erklärung vor dem Richter begründet werden, nach näherer Bestimmung des folgenden Abschnittes.

An der Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1854. — Gesetz-Sammlung Seite 496. —, nach welchem in aussereuropäischen Ländern die Eheschliessung auch vor einem Consul erfolgen kann, wird nichts geändert.

erfordert — §. 136. Th. II. Tit. 1. des Allg. Landrechts — welcher zur Führung eines mit öffentlichem Glauhen versehenen Kirchenhuches berechtigt ist.

§. 2. Es kann jedoch die Ehe mit hürgerlicher Rechtsgültigkeit auch vor dem Richter geschlossen werden, wenn die priesterliche Trauung versagt worden ist, oder die Brautleute erklären, dieselhe nicht in Anspruch nehmen zu können.

Abschnitt II.
Von der Eheschliessung vor dem Richter.

§. 3. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen.

Dasselbe ist hoi dem Richter des Ortes, an welchem die Braut wohnt, in Antrag zu hringen, und wenn die zur hürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, von ihm zu veranlassen.

Das Aufgebot erfolgt durch eine während vierzehn Tage auszuhängende Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschliessung.

§. 4. Die öffentliche Bekanntmachung ist an den Orten, an welchen dieselhe erfolgen muss, erforderlichenfalls durch Ersuchen der hetreffenden Richter zu hewirken.

§. 5. Diese Bekanntmachung ist auszuhängen:

an der Gerichtsstelle desjenigen Gerichtes, von welchem das Aufgebot erlassen ist; an den Gerichtsstellen der von diesem darum ersuchten Gerichte (§. 4.); in den Gemeinden, in welchen die Brautleute wohnen, oder innerhalh des letzten Jahres gewohnt hahen. Der Aushang erfolgt hier an dem Rath- oder Gemeindehause, und, in Ermangelung eines solchen, an demjenigen Orte, an welchem öffentliche Bekanntmachungen ausgehängt zu werden pflegen.

§. 6. Der amtliche Bericht üher die Anheftung der Bekanntmachung

§. 3. Der ehelichen Verhindung muss ein Aufgebot vorangehen — §§. 138. und flg. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts.

Dasselhe ist, wenn die Ehe vor dem Richter geschlossen werden soll, bei dem Richter des Ortes, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselhen in verschiedenen Gerichtshezirken wohnen, hei jedem der heiden Richter in Antrag zu hringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur hürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhandon sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Gemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers während vierzehn Tage auszuhängende Bekanntmachung.

genügt zum Nachweise der gehörig erfolgten Bekanntmachung.

§. 7. Wird die Ehe nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Tage geschlossen, an welchem der für den Aushang der Bekanntmachung bestimmte vierzehntägige Zeitraum abgelaufen ist, so muss das Aufgebot wiederholt werden.

§. 8. Bei dem Aufgebote haben die Gerichte, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Abweichendes verordnet, die darüber bestehenden Gesetze zu befolgen.

§. 9. Die Eheschliessung erfolgt, indem die in Person anwesenden Brautleute auf die von dem Richter in Gegenwart zweier grossjährigen und männlichen Zeugen an sie gerichtete Frage:

„ob sie sich fortan als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben?"

mit Ja! antworten.

Diese Erklärung kann vom Richter nicht eher entgegengenommen werden, als bis er sich die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Rechtsgültigkeit der Ehe nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

§. 10. Der Richter hat unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers über die erfolgte Eheschliessung eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 11. Die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter abgegebenen Erklärung. —

§. 4. Die Eheschliessung vor dem Richter erfolgt mittelst einer von den Brautleuten vor dem Richter in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen abgegebenen feierlichen Erklärung:

„dass sie fortan sich als zu einer wahren Ehe verbunden erklären und die damit verknüpften Pflichten getreulich zu erfüllen geloben".

Diese Erklärung kann, wenn die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, bei dem einen oder anderen der beiden Richter abgegeben werden.

§. 5. Zu den in §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das *persönliche Erscheinen* vor dem Richter erforderlich.

Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind.

§. 6. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der vor dem Richter zu Protokoll gegebenen Erklärung. — §. 4. —

§. 7. Die Beglaubigung der abgeschlossenen Ehe soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register von demjenigen Richter, vor dem die Ehe abgeschlossen worden ist, bewirkt werden.

§. 8. Das Register — §. 7. — und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste geniessen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 12. Der Eheschliessung vor dem Richter kann die kirchliche Trauung jeder Zeit nachfolgen.

In einem solchen Falle hat der betreffende Geistliche nicht zu prüfen, ob der kirchlichen Trauung bürgerliche Ehehindernisse entgegenstehen.

§. 13. Die Bestimmung des §. 12. findet auch auf diejenigen Personen, die nicht zu einer der im §. 1. erwähnten Kirchengemeinschaften gehören, dahin Anwendung, dass diejenige Handlung, welche nach dem Gebrauche ihrer Religionsgemeinschaft zum Abschlusse der ehelichen Verbindung gehört, der Eheschliessung vor dem Richter nachfolgen kann.

§. 14. Die nach §. 9. abgegebenen Erklärungen sind sofort in ein bei dem Gerichte zu führendes Register, mit Angabe des Tages, an welchem die Verhandlung aufgenommen worden ist, wörtlich einzutragen.

Die eingetragenen Vermerke sind von den beiden Gerichtspersonen, welche die Verhandlung aufgenommen haben, zu unterzeichnen.

§. 15. Für das Aufgebot, die Verhandlung und die Eintragung in das Register haben die Gerichte an Gerichtsgebühren ein Pauschquantum von 1 bis 15 Thalern zu erheben.

Dasselbe ist so abzumessen, dass es den für das Aufgebot und die Trauung ortsüblichen Stolgebühren möglichst gleichkommt.

§. 9. Für die den Gerichten durch die vorstehenden Vorschriften überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, welche den an die Geistlichen für das Aufgebot und die Trauung zu zahlenden ortsüblichen Stolgebühren gleichkommen.

Falls der bürgerlichen Eheschliessung die priesterliche Trauung nachfolgt — §. 2. — kann die Rückerstattung der dem Gerichte gezahlten Gebühren verlangt werden.

§. 10. Insoweit nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchen-Register ertheilt sind.

§. 12. Die im §. 66. des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte gestattete Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen, wird hiermit aufgehoben.

Titel III.

Schlussbestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 10. u. 16. finden auch in denjenigen Landestheilen, für welche das Publicationspatent v. 21. Juni 1825. ergangen ist, desgleichen in den Bezirken des Appellationsgerichts Greifswald, des Justizsenats Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen Anwendung.

f. Gesetz vom 3. April 1854.

(Siehe oben S. 738.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In aussereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Consuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Consuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung einer Ehe vor dem Consul muss das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Consul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;
2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Consul oder in beglaubigten Urkunden.

Der Consul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise der verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Consuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der äusseren Thüre des Consulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als in dem Bezirke des Consuls gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Consul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Consuls:

> ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgten Ausspruch des Consuls,

> dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Consul ihre volle Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muss enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerhe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- nnd Familiennamen, Alter, Stand- oder Gewerhe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Consuls abgegebene Erklärung der Verlohten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verhindung;
5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen üher die Eheschliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlohte, sondern nur einer derselben dem Preussischen Unterthanenverbande angehört.

g. Instruction vom 24. August 1854. zu dem Gesetze vom 3. April 1854.

(Siehe oben S. 738.)

Nach dem Gesetze vom 3. April d. J. kann für den Fall, dass Preussische Unterthanen evangelischen Glaubens ausser Stande sind, während ihres Aufenthalts in einem aussereuropäischen Lande einen evangelischen Geistlichen anzutreten, die Befugniss zur Abschliessung von Ehen, sowie zur Beurkundung der Geburts- und Sterhefälle, den betreffenden Königlichen Consuln durch das Ministcrium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen werden.

In Gemässheit des §. 14. dieses Gesetzes ergeht hiermit zu demselhen von Seiten der unterzeichneten Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz die nachstehende Instruction.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder in einem aussereuropäischen Lande bestellte Königl. General-Consul (Consul), Vice-Consul oder Consular-Agent, welchem vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die im Gesetze erwähnten Befugnisse übertragen werden, hat drei festgebundene Register von starkem Papiere in Folioformat, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterhefälle anzuschaffen. Dieselhen sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Atteste über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Consulats zu versehen und in dem Consulats-Gehäude an einem hesonders gesicherten Orte nach Vorschrift des §. 15. des Reglements vom 18. Septemher 1796. zu verwahren.

§. 2. Die Eintragungen in diese Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne dass ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Gehurt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit hesonders grossen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 3. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Consul die Eintragung unter seiner unmittelharen Aufsicht durch einen Consulats-Beamten oder Schreiher, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muss aber jede Eintragung von dem Consul, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den Letzteren Personen, welche nicht schreiben

können, so ist deren Handzeichen von dem Consul besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene grossjährige Personen zugelassen werden.

§. 4. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein blosser Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heiraths-, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht, oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Consul dafür zu sorgen, dass denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniss gebracht werde; es ist in dem Protokolle zu vermerken, dass und in welcher Weise dies geschehen ist. Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Consul der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalte der Verhandlung vollständige Kenntniss erhalten.

§. 5. Auf den letzten Folien jedes Registers ist ein alphabetisches Verzeichniss anzulegen, und in diesem bei jeder Eintragung der Name der betreffenden Person, mit Angabe des Blattes, wo das bezügliche Protokoll sich befindet, zu vermerken.

§. 6. Von den im Laufe des Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register sind innerhalb der ersten drei Monate des nächstfolgenden Jahres beglaubigte Abschriften durch die betreffenden General-Consulate dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

§. 7. Die Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung des in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Protokolls unter Siegel und Unterschrift des Consulats nach dem Formulare A. zu ertheilen. Formular A.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Für Heirathen.

§. 8. Wenn die Schliessung einer Ehe vor dem Consul beantragt wird, so hat derselbe zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind; er hat die Identität der Interessenten festzustellen und die Beibringung der im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Papiere zu erfordern. Von der Beibringung dieser Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod seiner Eltern, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen, doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Consul anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 9. Ueber den Antrag auf Schliessung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 8.) ist eine Verhandlung aufzunehmen. Hat der Consul hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5. des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Consuls nach dem Formulare B. und zwar in der deutschen und in der Landesprache zu bewirken. Dieselbe muss Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten und acht Tage an der äusseren Thür des Consulatsgebäudes aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affictions- und Refictions-Vermerke versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Formular B.

§. 10. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Consulats-Bezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, dass der Consul, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Consul, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4. des Gesetzes bestimmten achttägigen Frist hat er den zuerst gedachten Consul unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn derselbe über den ganzen Hergang einen Vermerk zu seinen Attesten bringt, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Consul, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

§. 11. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bezirk des Consuls zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 12. Sämmtliche bei einem Consulate in einem Jahre vorkommende Ehenmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, actenmässig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 13. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschliessung keine Einwendungen erhoben, so darf der Consul mit der Eheschliessung verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Consul erscheinen, welcher zu der Eheschliessung ein der Würde der Handlung angemessenes Local im Consulatsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschliessung selbst erfolgt in der im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Sofort, nachdem der Consul ausgesprochen hat, dass er die Brautleute kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erklärt, hat er ihnen, ohne die Handlung zu unterbrechen, durch Handschlag das Versprechen abzunehmen, dass sie bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachholen wollen.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare C. aufzunehmen. Formular C.

Ausfertigung.

Formular A.

Königl. Preussisches (General-, Vice-) Consulat zu . . . . . .

Nachstehende Verhandlung, welche Folio . . . Volumen . . . . . des bei dem Königl. Preussischen (General-, Vice-) Consulate zu . . . . in Gemässheit des Gesetzes vom 3. April 1854. geführten Registers über Heirathen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich lautet, wie folgt:

. . . .

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift des Königl. Preussischen (General-, Vice-) Consulats zu . . . . . . ausgefertigt.

N. N. den . . ten . . . . 18 . . N. N.

(Consulats-Siegel.) Königl. Preussischer (General-, Vice-) Consul.

Ausfertigungs-Gebühren:

Aufgebot.

Formular B.

Königl. Preussisches (General-, Vice-) Consulat zu . . . . . .

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass

der etc. N. N. geboren in N. alt . . Jahre, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die etc. N. N. in N. geboren in N. alt . . Jahre, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen, und diese Ehe in Gemässheit des Gesetzes vom 3. April 1854. vor dem unterschriebenen Königl. Preussischen (General-, Vice-) Consul abzuschliessen.

N. den . . ten . . . . 18 . . N. N.

(Consulats-Siegel.) Königl. Preussischer (General-, Vice-) Consul.

Affigirt den . . . .

Refigirt und zu den Acten . . . .

Heiraths-Protokoll.

Formular C.

Verhandelt zu . . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Vor dem unterzeichneten Königl. Preussischen (General-, Vice-) Consul erschienen heute im Consulatsgebäude

1) der etc. N. N., . . Jahre alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . .
Sohn des . . . . und der . . . . in . . . . .
2) die etc. N. N., . . Jahre alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . .
Tochter des . . . . und der . . . . in . . . . .
3) der etc. N. N., . . Jahre alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . .
als erster Zeuge,
4) der etc. N. N., . . Jahre alt, aus . . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . .
als zweiter Zeuge,
5)
6) } die sonst noch anwesenden Personen.
etc.

Die beiden unter No. 1. und 2. aufgeführten Personen, nämlich der etc. N. N. und die etc. N. N. erklärten, dass es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 3. April 1854. vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, auch gegen die Dispositionsfähigkeit der Brautleute keine Bedenken obwalten, so richtete der unterzeichnete Königl. Preussische (General-, Vice-) Consul in Gemässheit des §. 7. des genannten Gesetzes sowohl an den etc. N. N. als auch an die etc. N. N. einzeln die feierliche Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja" zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen dieser Aufforderung vollständig entsprochen worden, so erklärte der unterzeichnete Königl. Preussische (General-, Vice-) Consul den etc. N. N. und die etc. N. N. kraft des Gesetzes für rechtlich verbundene Eheleute, und nahm ihnen gleichzeitig durch Handschlag das Versprechen ab, bei erster sich darbietender Gelegenheit die kirchliche Einsegnung dieser ihrer Ehe nachzuholen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und

dem zur Urkund eigenhändig unterschrieben (von dem des Schreibens unkundigen N. N. aber unterkreuzt worden).

Geschlossen wie oben. (Unterschriften.)

Der Königl. Preussische (General-, Vice-) Consul zu . . . . . .

(Name.)

8. Anhalt-Bernburg.

Gesetz v. 13. Februar 1851.

(Siehe oben S. 738.)

§. 1. Diejenigen Religionsgesellschaften, denen bisher die Pflicht obgelegen, beziehendlich die Befugniss zugestanden hat, die Standesbücher durch die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen führen zu lassen, behalten auch ferner diese Pflicht und Befugniss.

§. 2. In Betreff der übrigen Religionsgenossenschaften, welchen diese Befugniss nicht zugestanden hat und die sich erst neu bilden, denen indess eine derartige Befugniss nicht eingeräumt wird, sollen die Standesbücher durch die zuständigen Kreisämter geführt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche aus einer Religionsgenossenschaft ausgeschieden sind und noch keiner anderen sich angeschlossen haben.

§. 3. Die Kreisämter bewirken die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle durch Eintragung in ein öffentliches Register (Standesbuch).

§. 4. Zuständig ist dasjenige Kreisamt, in dessen Bezirke der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen. Haben die Brautleute in verschiedenen Kreisamtsbezirken ihren Wohnsitz, oder wohnt der Bräutigam im Auslande, so geschieht die Eintragung der Ehe durch dasjenige Kreisamt, in dessen Bezirk die Braut wohnt.

Wohnt die Braut im Auslande, so ist die Eintragung der Ehe von demjenigen Kreisamte zu bewirken, in dessen Bezirke der Bräutigam wohnt.

§. 7. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem zuständigen Kreisamte (§. 4.), und wenn die Brautleute in verschiedenen Kreisamtsbezirken wohnen, bei jedem der betreffenden Kreisämter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich das Kreisamt die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Wohnt ein Theil der Brautleute im Auslande, so hat derselbe den Nachweis zu führen, dass denjenigen Erfordernissen genügt ist, durch welche in seinem Heimathslande die Gültigkeit der eingegangenen Ehe bedingt ist.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Kreisamtsstelle und gleichzeitig an dem Raths- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

Neben diesem Aufgebote muss innerhalb der gedachten 14 Tage eine Veröffentlichung im öffentlichen Blatte durch das Kreisamt erlassen werden.

§. 8. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgenossenschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst dann vorgenommen werden, wenn durch das zuständige Kreisamt bescheinigt wird, dass die Brautleute an ihren Wohnorten aufgeboten worden sind, und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 9. Zu der Eintragung in das Standesbuch ist erforderlich:

1) die Erklärung der Brautleute, dass und wann die nach dem Gebrauche der Religionsgenossenschaft zum Abschlusse der ehelichen Verbindung zu beobachtende Feierlichkeit stattgefunden hat.

2) eine die Richtigkeit der Erklärung bestätigende Versicherung,

51*

zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgenossenschaft gehörenden Personen,

3) der Nachweis des Aufgebots (§. 7.).

§. 10. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Standesbuch.

§. 11. Zu den in §§. 5., 6. und 9. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Standesbeamten oder dessen Stellvertreter erforderlich.

Derselbe hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Kreisamtes die Thatsache festgestellt ist, so hat dasselbe auf Grund des Protokolls sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Standesbuch einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 12. Das Standesbuch (§. 2.) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste geniessen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 13. Die in den §§. 5., 6. und 9. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage,
2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden 8 Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgenossenschaft zu beobachtenden Förmlichkeit,
3) bei Todesfällen spätestens an dem zunächst folgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniss dieser Fristen ist mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniss bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

. . . .

Ausserdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, dass das Kreisamt wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlasst wird.

§. 14. Die Festsetzung der im §. 13. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniss.

§. 15. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten, und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 16. Für die von den Kreisämtern aufzunehmenden Verhandlungen, auszustellenden Atteste und zu erlassenden Bekanntmachungen sind die nach der gesetzlichen Sporteltaxe bestimmten Gebühren nebst baaren Auslagen zu entrichten. Die übrigen Geschäfte sind mit Ausnahme der nach §. 13. den Säumigen auferlegten Verpflichtungen kostenfrei zu behandeln.

§. 17. Insoweit nicht durch gegenwärtiges Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Kreisämter bei dem Aufgebote und der Führung der Standesbücher diejenigen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, welche den evangelischen Geistlichen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher ertheilt sind.

§. 18. Bei den Heirathen solcher inländischer Personen, von denen die eine, oder von welchen beide aus einer Religionsgenossenschaft geschieden sind, ohne sich einer anderen angeschlossen zu haben, finden die Bestimmungen der §§. 8., 9. und 13. Nr. 2. keine Anwendung.

Zur Eintragung der Ehe in das Standesbuch genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 7.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Kreisamte, dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Dasselbe gilt, wenn die Braut im Auslande und nur der Bräutigam im Inlande wohnt; dagegen treten im umgekehrten Falle lediglich die §. 7. am Ende getroffenen Bestimmungen ein.

§. 20. Das Staatsministerium hat die Kreisämter mit näherer Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes zu versehen.

§. 21. Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes, indess mit Ausnahme der in §. 19. enthaltenen, finden auf die israelitischen Glaubensgenossen keine Anwendung, und bleibt es hinsichtlich dieser bei den Verordnungen v. 28. Dezember 1827. und 17. April 1828. (Bd. 3. S. 620. u. 647. der Gesetzsammlung).

9. Lübeck.

Gesetz v. 27. April 1852.

(Siehe oben S. 742.)

§. 1. Diejenigen Heirathen, welche durch christliche Trauung oder nach den Gebräuchen der israelitischen Gemeinde und in Gemässheit der bisherigen gesetzlichen Verfügungen künftig geschlossen werden, haben nach wie vor volle bürgerliche Gültigkeit, ohne dass diese durch die Vollziehung eines besonderen Civilactes bedingt wäre. In den Fällen, da von den Verlobten Beide den hier anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften oder Beide der israelitischen Gemeinde angehören, ist die Vollziehung der christlichen, beziehungsweise jüdischen Trauung zur Rechtsgültigkeit der Ehe erforderlich. In allen anderen Fällen dagegen, in welchen die christliche oder jüdische Trauung von den Verlobten nicht begehrt wird, oder nicht statthaft ist, muss die Ehe, wenn sie civilrechtliche Wirkungen haben soll, nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossen sein.

§. 2. Der Vollziehung einer Civilehe muss stets ein öffentliches Aufgebot vorangehen. Die Erlaubniss zu diesem Aufgebote ist, wenn die Braut in der Stadt selbst oder in den Vorstädten wohnt, bis zur definitiven Regelung des Geschäftskreises des Stadtamtes, an der Kanzlei, wenn die Braut in dem Bezirke des Amts Travemünde wohnt, bei diesem Amte, und wenn sie in andern Theilen des Lübeckischen Freistaats wohnt, bei dem Landamte nachzusuchen.

Das Aufgebot erfolgt von Seiten der betreffenden Behörde durch eine im Rathhause hieselbst während 14 Tagen auszuhängende, so wie drei Male in die hiesigen Anzeigen einzurückende Bekanntmachung.

§. 3. Die Erlaubniss zum Aufgebote darf nur nach Einreichung der erforderlichen Documente ertheilt werden. Zu diesen gehören, so weit nicht deren Einreichung zur Dispensation des Senats erlassen ist, namentlich:

1) die Geburtsscheine beider Verlobten;
2) für diejenigen, welche noch nicht volljährig sind, eine gehörig beglaubigte Bescheinigung, dass die Eltern oder Vormünder zu der Heirath einwilligen;
3) wenn unmündige Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind, ein Attest der betreffenden Behörde, dass in dieser Beziehung der anderweitigen Verheirathung nichts im Wege stehe;
4) bei stattgehabter früherer Ehe der Verlobten, die Todtenscheine der verstorbenen Ehegatten oder die Ehescheidungserkenntnisse;
5) der Bürgerbrief des Bräutigams oder, falls derselbe einem fremden Staate angehört, ein Attest seiner Heimathsbehörde, dass er dort heimathsberechtigt sei und dass seiner hiesigen Verehelichung nichts entgegenstehe;
6) für diejenigen, welche nicht Jahr und Tag hiesige Bürger gewesen sind, oder nicht ununterbrochen drei Jahre lang im hiesigen Staate ihr Domicil gehabt haben, eine Bescheinigung, dass sie sich an ihrem Geburts- oder frühern Wohnorte nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben aufbieten lassen.

Das Erforderniss sonstiger Nachweise hängt von den Umständen des

einzelnen Falles ab und steht zum Ermessen der Behörden, welche auch zu prüfen haben, ob gesetzliche Ehehindernisse, namentlich in zu naher Verwandtschaft der Verlobten, vorliegen. Die Religionsverschiedenheit ist jedoch kein bürgerliches Ehehinderniss.

§. 4. Einsprachen gegen ferneres Aufgebot oder gegen die Vollziehung einer Ehe sind bei dem heikommenden Gerichte anzubringen, welches einen von ihm erlassenen gewierigen Bescheid sofort der Behörde, von welcher die Erlauhniss zum Aufgebote ertheilt ist, zuzustellen hat.

§. 5. Ueber das erfolgte Aufgebot erhalten die Betheiligten eine Bescheinigung, welche jedoch nur für drei Monate gültig ist. Wenn während dieser Zeit die Ehe nicht vollzogen worden ist, muss das Aufgehot von Neuem nachgesucht und vorgenommen werden.

Für jene Bescheinigung werden dieselhen Gebühren entrichtet, welche für die zur Vollziehung der Trauung auszustellenden Scheine bezahlt werden müssen.

§. 6. Die Schliessung der Civilehe selhst erfolgt vor dem Stadtamte, vor dem Landamte, oder vor dem Amte Travemünde, je nachdem der einzureichende Schein über das geschehene Aufgebot an der Kanzlei oder von einer der beiden letztgenannten Behörden ausgestellt ist, und zwar in der Weise, dass die Verlobten einzeln um ihre *Einwilligung* zu der ehelichen Verbindung befragt werden und, nachdem diese ausdrücklich erklärt, auch ein hierüber aufgenommenes Protokoll von beiden Theilen unterzeichnet worden, der Vorsitzende der Behörde dieselben als ehelich Verbundene und diese Ehe für eine bürgerlich gültige erklärt.

Die Verlobten sind herechtigt zu begehren, dass dieser Civilact innerhalh acht Tagen, nachdem die Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot eingereicht worden, vorgenommen werde.

Die Gebühr für das über die vollzogene Ehe aufgenommene und dem Ehemanne zuzustellende Protokoll wird auf sechs Mark festgestellt.

§. 7. Wenn ein im hiesigen Staate ansässiger Mann mit einem auswärts domicilirten Frauenzimmer eine Civilehe schliessen und die Ehe in dem Wohnorte der letztern vollziehen will, so hat derselbe an der Kanzlei, bei dem Amte Travemünde oder hei dem Landamte, je nachdem er in der Stadt oder in deren Vorstädten, in dem Bezirke des Amts Travemünde oder in anderen Theilen des Lübeckischen Freistaats seinen Wohnsitz hat, in Gemässheit der §§. 2. und 3. dieses Gesetzes die Erlauhniss zum hiesigen Aufgebote und zur auswärtigen Vollziehung der Ehe nachzusuchen. Ist diese ertheilt, so darf die Ehe nach den Gesetzen, die deshalb an dem auswärtigen Orte gelten, vollzogen werden.

10. Hessen.

Gesetz v. 29. Octoher 1848.

(Siehe oben S. 745.)

II. Von der bürgerlichen Ehe.

§. 10. Die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe ist unab hängig von dem Glauhensbekenntnisse, sowie von kirchlichen oder reli giösen Handlungen oder Vorschriften.

Die aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses abgeleitete Ehehindernisse haben daher hinsichtlich der bürgerlichen Ehe kein Geltung.

§. 11. Hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse und der Dispensatio von denselhen hat ohne Rücksicht auf das Glauhensbekenntniss das bish geltende Recht (vergl. auh das Ausschreihen des Ministeriums des Inner vom 8. Februar 1822., sowie die Verordnung vom 4. Januar 1832.) allg meine Geltung für die bürgerliche Ehe, unbeschadet des Rechtes der B theiligten, ausserdem die Vorschriften ihrer Kirche oder Religionsgesel

schaft, insbesondere hinsichtlich der Einholung von Dispensationen etc., zu beobachten.

§. 12. Die Eingehung der Ehe erfolgt in der nachstehend vorgeschriebenen Weise (s. §§. 13. bis 22.) vor dem Untergerichte des Wohnortes eines der Verlobten nach deren freier Wahl.

§. 13. Der Eingehung der Ehe muss allgemein, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, die seither für amtssässige Personen vorgeschriebene gerichtliche Anzeige des Eheverlöhnisses vorausgehen. Diese Anzeige ist durch die Verlobten persönlich oder durch Specialbevollmächtigte bei dem nach §. 12. zuständigen Gerichte mit dem Antrage auf Erlass des öffentlichen Aufgebotes zu bewirken.

§. 14. Gleichzeitig müssen alle diejenigen Erfordernisse beigebracht und nachgewiesen werden, welche nach dem bestehenden Rechte bisher für die Eheanzeigen nicht schriftsässiger Personen vorgeschrieben waren.

§. 15. Auf die Eheanzeige (s. §§. 13. u. 14.) hat das Gericht das öffentliche Aufgebot durch eine Bekanntmachung zu bewirken, welche insbesondere die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute und deren Eltern genau enthalten muss.

Den Brautleuten ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Verfügung des öffentlichen Aufgebotes auszustellen.

§. 16. Diese Bekanntmachung muss während vierzehn auf einander folgender Tage an denjenigen inländischen Orten, in welchen der Bräutigam und die Braut heimathberechtigt sind, durch den betreffenden Ortsvorstand an der zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle öffentlich angeschlagen werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Ortsvorstand diese Bekanntmachung, mit der erforderlichen Bescheinigung versehen, dem Gerichte unverzüglich zurückzusenden.

§. 17. Angehörige eines andern Staates, welche in Kurhessen zur Ehe schreiten wollen, haben die Nachweisung ihres ledigen Standes etc. nach den Gesetzen ihrer Heimath mittelst der Bescheinigung über das daselbst erfolgte Aufgebot oder auf sonstige Weise zu erbringen.

Hinsichtlich des Eides des ledigen Standes bleibt das bestehende Recht dergestalt in Kraft, dass das zuständige Gericht über die Statthaftigkeit oder Nothwendigkeit des Eides zu entscheiden hat.

§. 18. Von dem Erfordernisse des öffentlichen Aufgebotes (vgl. jedoch §. 17., besonders Abs. 2.) kann aus erheblichen Gründen eine Dispensation, und zwar durch die betreffende obere Gerichtsbehörde entweder gänzlich, oder dergestalt ertheilt werden, dass die Bekanntmachung nur eine kürzere Frist hindurch oder nur an dem Heimathsorte eines der Brautleute angeschlagen werden muss (vergl. §. 16.).

§. 19. Der Einspruch gegen die Schliessung der Ehe ist bei dem zuständigen Gerichte anzuzeigen, welches denselben, insofern er auf erhebliche Behauptungen gestützt wird, beiden Betheiligten zu eröffnen und nöthigenfalls über dessen Wirkung nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden hat.

§. 20. Wenn nach bewirktem Aufgebote die Schliessung der Ehe nicht längstens binnen einem Jahre erfolgt, so wird ein abermaliges Aufgebot (§§. 15. bis 18.) nothwendig.

§. 21. Die Schliessung der Ehe findet vor der zuständigen Gerichtsbehörde in Gegenwart von vier Zeugen dergestalt Statt, dass der Richter den persönlich erschienenen Brautleuten einzeln die feierliche Erklärung abnimmt, dass sie einander freiwillig zum Manne und zur Frau nehmen wollen, und dieselben hierauf, nachdem sowohl von ihnen, als auch von den vier Zeugen das hierüber aufgenommene Protokoll unterzeichnet worden, im Namen des Gesetzes für ehelich verbunden erklärt.



Als Zeugen sind alle volljährige Staatsbürger (vgl. §. 23. der Verf.-Urk.) zulässig.

§. 22. Alsbald nach der solchergestalt vollendeten Schliessung der Ehe wird durch das Gericht der Ebeschein aufgestellt und den neu Verehelichten ausgebändigt. Derselbe muss neben der nach Ort und Zeit genauen Angabe über die Schliessung der Ehe und das vorhergegangene öffentliche Aufgebot (vgl. auch §. 18.) die Vor- und Zunamen, das Alter nach Jahr und Tag der Geburt, das Gewerbe und den Wohnort der neu Verehelichten, deren Eltern, sowie der vier Zeugen enthalten.

§. 23. Die entsprechende religiöse Handlnng — Trauung, Einsegnung — darf erst nach Aushändigung des gerichtlichen Ehescheines (§. 22.) stattfinden.

Ebenso darf das Seitens einer Kirche oder Religionsgesellschaft etwa vorgeschriebene Aufgebot erst nach Vorzeigung der im §. 15. erwähnten Bescheinigung vorgenommen werden.

Geistliche, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine Geldbusse von zwanzig bis hundert Thalern.

§. 24. Für die Trennung der bürgerlichen Ehe, und zwar sowohl für die Ehescheidung, als auch für die Trennung von Tisch und Bett sind die oberen Gerichte allgemein zuständig, und haben nach den *Grundsätzen* zuerkennen, welche bisher für die Ebestreitigkeiten der Protestanten Rechtens waren.

Die Verordnung vom 6. September 1829. ist aufgehoben.

Die jetzt bestehenden Ehen werden hinsichtlich der Trennung und des Trennungsverfahrens den bürgerlichen Ehen gleich geachtet.

§. 25. Alle Eheverlöbnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit und Klagbarkeit der gerichtlichen Anzeige (§. 13.).

Die Aufhebung eines gerichtlichen Eheverlöbnisses, in welche beide Theile einwilligen, wird auf die von denselben persönlich oder durch Specialbevollmächtigte abzugebende Erklärung von dem Richter ausgesprochen, vor welchem das Eheverlöbniss eingegangen worden ist.

Die Bestimmung im §. 2. des Gesetzes vom 18. September 1834., wonach diese Aufhebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen werden soll, sowie die Vorschrift im §. 3. des genannten Gesetzes, dass vor Anstellung einer auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses gerichteten Klage eine gütliche Vereinigung durch eine geistliche Behörde versucht werden soll, sind aufgehoben.

III. Von den Büchern des bürgerlichen Standes.

§. 26. Jedes Untergericht hat ein Ehestandsbuch zu führen, in welches sowohl die von ihm selbst, wie die auswärts abgeschlossenen Ehen der in dem Gerichtsbezirke wohnhaften Personen, letztere auf Mittheilung des betreffenden auswärtigen Gerichtes, einzutragen sind.

§. 27. Zur Beurkundung der Geburts- und Todesfälle bei den Mitgliedern der bestehenden Kirchen und den Israeliten dienen die gesetzlich bestehenden Pfarr-, Kirchen- und Synagogenbücher, von welchen vierteljährig Duplicate an die zuständige untere Verwaltungsbehörde einzusenden sind.

Die Geburts- und Todtenbücher für alle diejenigen Personen, für welche als Dissidenten oder Mitglieder neu gebildeter Religions-Gesellschaften eine Beurkundung der Geburts- und Todesfälle durch die Kirchen- und Synagogenbücher nicht eintritt, werden unter Leitung und Aufsicht der Verwaltungsbehörde von dem Ortsvorstande jeder Gemeinde geführt, und im Duplikate vierteljährig an die zuständige untere Verwaltungsbehörde eingesendet.

Neuen Religions-Gesellschaften kann auf Nachsuchen und Nachweisung der Befähigung ihrer Beamten von der oberen Verwaltungsbehörde, unter Feststellung des einzuhaltenden Verfahrens, die Ermächtigung ertheilt

werden, die bei ihren Mitgliedern vorkommenden Geburts- und Todesfälle an der Stelle des Ortsvorstandes durch ihre Beamten beurkunden zu lassen.

§. 28. Die unteren Verwaltungsbehörden haben aus den vierteljährig eingehenden Duplikaten der Kirchen-, Synagogen-, Geburts- und Todtenbücher, — wo nöthig nach vorgängiger Richtigstellung derselben, für jede Gemeinde ihres Bezirkes Standesbücher zu bilden.

Behufs der Richtigstellung mangelhaft befundener Einträge haben die geistlichen Beamten, Vorsteher etc. von Kirchen- und Religions-Gesellschaften den an sie ergehenden Anforderungen der Verwaltungsbehörden ungesäumt zu entsprechen.

§. 29. Die Ortsvorstände haben zu überwachen, dass alle in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Geburten und Todesfälle gehörig beurkundet werden.

Die Pfarrer, Vorsteher und sonstigen Beamten von Kirchen- und Religions-Gesellschaften haben die Ortsvorstände hierbei zu unterstützen, und den Anordnungen Folge zu leisten, welche zu diesem Zwecke von der oberen Verwaltungsbehörde werden getroffen werden.

§. 33. Den zur Führung der Kirchen- und Synagogenbücher gesetzlich ermächtigten Beamten bleibt die bisherige Befugniss zur Ertheilung von Auszügen daraus vorbehalten.

Ueber die nicht durch die Kirchen- und Synagogenbücher beurkundeten Geburts- und Todesfälle werden Auszüge aus den Geburts- und Todtenbüchern von dem Ortsvorstande oder dem zu deren Führung besonders ermächtigten Beamten (§. 27.) unter Hinzutritt der Beglaubigung der unteren Verwaltungs-Behörde, — aus den Standesbüchern (§. 28.) von dieser letzteren gültig ertheilt.

Auszüge aus den Ehestandsbüchern werden von den Gerichten ertheilt.

VI. Vom Stempel- und Gebührenwesen.

§. 42. Hinsichtlich der Stempel und beziehungsweise der Gebühren, insbesondere für Eheanzeigen, für Dispensationen und Gestattungen, sowie für die Ausfertigung des Ehescheines, Auszüge aus den Kirchen- und Synagogenbüchern und sonstige Abschriften gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Aufstellung der in Folge des verfügten Aufgebotes erforderlichen Bekanntmachung (§. 15.) beziehen die Aktuare eine Gebühr von $7^1/_2$ Sgr.

Zu den Auszügen aus den Ehestandsbüchern wird von den Untergerichten ein Stempel von $7^1/_2$ Sgr. verwendet.

§. 43. Ausserdem werden für die zufolge dieses Gesetzes den Gerichten oder sonstigen Behörden übertragenen (neuen) Geschäfte, insbesondere für die Führung der Ehestands-, Geburts- und Todtenbücher und für die hinsichtlich derselben erforderlichen Ermittelungen, weder Stempel noch Gebühren erhoben.

§. 44. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1849. an in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

11. Coburg-Gotha.

a. Gesetz v. 2. Juli 1863.

(Siehe oben S. 750.)

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen Religionsgesellschaften ereignen, welche weder der protestantischen noch der römisch-katholischen Kirche angehören, soll als ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register (Civilstandsregister) bewirkt werden. Die Einrichtung dieses Registers wird durch Verordnung bestimmt.

§. 2. Das Civilstandsregister (§. 1.) wird von dem Justizamte (Stadtgericht) geführt, in dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen.

Der Begriff des Wohnsitzes wird nach den im Ehegesetze (Gesetzsammlung Nr. 112) enthaltenen Vorschriften bestimmt.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Justizamtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Justizämter nachgesucht werden. Das Justizamt, welches hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Justizamte, in dessen Bezirk der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieses hat die Vollziehung der Ehe auch in das von ihm geführte Register einzutragen.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muss ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Justizamte, in dessen Bezirke die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Justizamtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Justizämter in Antrag zu bringen, und erst dann zu bewirken, wenn sich das Justizamt die Ueberzeugung verschafft hat, dass die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine am Sitze des Justizamts und gleichzeitig in dem Wohnorte der Brautleute an dem Rath- oder Gemeindeversammlungshause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Bürgermeisters oder Ortsschultheissen während vierzehn Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

Dispensation von dieser Frist und vom Aufgebote überhaupt kann vom Staatsministerium unter den in §§. 56. 58. al. 3. des Ehegesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen ertheilt werden.

Das Verbot des Aufgebots in der Charwoche findet bei Aufgeboten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Justizämter bei dem ihnen obliegenden Aufgebote die den Geistlichen für das kirchliche Aufgebot ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§. 6. Wenn nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung durch eine besondere religiöse Handlung geschlossen wird, so darf dieselbe erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, dass die Eintragung der Ehe in das Civilstandsregister stattgefunden hat.

§. 7. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1. die Erklärung der Brautleute, dass sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen;
2. der Nachweis des Aufgebots (§. 5. und 9.)

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe zwischen Mitgliedern der im §. 1. bezeichneten Religionsgesellschaften einschliesslich der im §. 6. erwähnten Ehen beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Gehört von den Verlobten der eine Theil zur protestantischen oder zur römisch-katholischen Kirche, der andere Theil aber nicht, so ist der letztere nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes aufzubieten. Gleiches findet in Bezug auf den ersteren Theil statt, sofern derselbe nicht — was ihm frei steht — sich nach den Grundsätzen seiner Kirche aufbieten lässt.

In Bezug auf die Eheschliessung entscheidet das religiöse Verhältniss des Bräutigams.

In Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder entscheidet die Vereinbarung zwischen den Eltern; findet eine solche nicht statt, so sind die Kinder männlichen Geschlechts nach den religiösen Grundsätzen des Vaters, die Kinder weiblichen Geschlechts nach denen der Mutter zu erziehen.

§. 10. Die in dem §. 3. al. 1, 2. und 3., sowie die in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen nnd Erklärungen müssen persönlich erstattet werden. Bezüglich der im §. 3. al. 1., 2. und 3., sowie der im §. 4. erwähnten

Fälle können sie in denjenigen Orten, welche nicht zugleich Sitz eines Justizamtes sind, bei dem Gemeindevorstande bewirkt werden und sind von diesem an das zuständige Justizamt zu übermitteln.

Bezüglich des im §. 7. gedachten Falles ist die Anzeige und Erklärung unmittelbar bei dem Justizamte zu bewirken. Es ist hierüber, sowie bei den nach §. 3. al. 1., 2. und 3., ingleichen den nach §. 4. vor dem Justizamte erstatteten Anzeigen, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die einzureichenden Bescheinigungen beizugeben sind. Wenn nach dem Ermessen des Justizamts die Thatsache festgestellt ist, so hat dasselbe auf Grund der vor dem Gemeindevorstande bewirkten Anzeige, bezüglich auf Grund des Protokolls sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 11. Das Civilstandsregister und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste geniessen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 12. Die in den §§. 3., 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach erfolgtem Aufgebote.

Eine schuldbare Versäumniss dieser Fristen sowie der im §. 3. al. 3. erwähnten Frist ist mit Geldbusse von 15 Sgr. bis zu 50 Thalern, oder im Nichtzahlungsfalle mit entsprechendem Gefängnisse zu bestrafen.

Ausserdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, dass das Justizamt wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlasst wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 12. angedrohten Strafe erfolgt durch Erkenntniss des zu der fraglichen Eintragung competenten Justizamts.

§. 14. Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 15. Für die den Justizämtern durch gegenwärtiges Gesetz überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, deren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

Diese Verordnung hat nur auf die Dauer von zwei Jahren Gültigkeit und ist vor deren Ablauf dem Landtage zur verfassungsmässigen Zustimmung vorzulegen.

§. 16. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme des §. 6., finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und sich noch keiner Religionsgesellschaft wieder angeschlossen haben.

§. 18. Der Austritt aus der protestantischen oder römisch-katholischen Kirche kann nur durch eine vor dem Justizamte, in dessen Bezirk der Austretende wohnt (§. 2) persönlich zum Protokolle abzugebende Erklärung erfolgen.

§. 19. Der Ausgetretene kann einen Antheil von den Rechten, welche der Kirche, aus welcher er ausgetreten ist, und deren Mitgliedern als solchen zustehen, nicht mehr in Anspruch nehmen, ist aber auch von den Pflichten entbunden, welche den Mitgliedern dieser Kirche der letzteren und ihren Beamten gegenüber obliegen.

h. Ausführungsverordnung zu dem Gesetze: die Einführung der Civilstandsregister für die ausserhalb der protestantischen und römisch-katholischen Kirche bestehenden Religionsgesellschaften etc. betreffend, vom 2. Juli 1863.

(Siehe oben S. 751.)

Auf höchsten Befehl wird zur Ausführung des Gesetzes: „die Einfüh-

rung der Civilstandsregister für die ausserhalb der protestantischen und römisch-katholischen Kirche bestehenden Religionsgesellschaften sowie einige auf die letzteren bezügliche Bestimmungen betreffend (Nr. 737. der Gothaischen Gesetzsammlung)" Folgendes verordnet:

§. 1. Zu §. 1. des Gesetzes. Jedes Justizamt (Stadtgericht), in dessen Bezirke Personen wohnen, die zu den im §. 1. des Gesetzes bezeichneten Religionsgesellschaften gehören oder auf welche der §. 16. des Gesetzes sich bezieht, hat drei Register, das eine für die Geburts-, das andere für die Heiraths-, das dritte für die Todesfälle, nach den in den Beilagen A. B. C. ersichtlichen Formularien anzulegen.

§. 2. Die Register sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Zeugnisse über die Zahl der Blätter unter das Justizamts-Siegel und Unterschrift zu versehen und in dem Justizamtslocale sorgfältig aufzubewahren.

§. 3. Auf der letzten Seite jedes Registers ist über die Namen der in dasselbe eingetragenen Personen ein alphabetisches Verzeichniss mit Angabe des Blattes, wo der Eintrag sich befindet, anzulegen.

§. 4. Das Justizamt hat sich, wenn bei ihm Einträge in eines der Register angemeldet werden, zunächst Ueberzeugung darüber zu verschaffen, dass seine Competenz nach Maassgabe des im §. 1. erwähnten Gesetzes begründet, beziehungsweise der Vorschrift im §. 18. desselben genügt ist.

§. 5. Zu jedem der drei Register ist über alle Anzeigen und Verhandlungen, auf deren Grund die Einträge erfolgen, ein besonderes Actenstück anzulegen.

Die betreffenden Folien dieses Actenstücks sind in der letzten Spalte des Registers zu allegiren.

§. 6. Die Einträge sind mit möglichster Sorgfalt und namentlich mit deutlicher Handschrift zu bewirken.

Der Tag des Eintrags sowie der Tag der Geburt und der Tag des Todesfalls sind mit Worten zu schreiben.

Aenderungen und Rasuren sind zu vermeiden.

Formular B. Register über die

Fortlaufende Nr.	Datum des Eintrags nach Jahr und Monatstag.	Vorname	Zuname	Alter	Wohnort
		des Ehemannes.			

Formular D.

Bekanntmachung zum Aufgebote.

Von dem unterzeichneten Justizamte (Stadtgerichte) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass

der . . . .

und

die . . . .

Tochter des . . . .

laut Verhandlung vom . . . . gesonnen sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen, und jeder, der sich für befugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgefordert, solchen unverzüglich und spätestens

bis zum . . . .

bei Vermeidung, dass er später mit demselben nicht gehört werden wird, bei dem unterzeichneten Justizamte anzubringen.

. . . ., den ten . . . .

Herzoglich S. . . . . . das.

§. 7. Jeder Eintrag ist vom Vorstande des Justizamtes und einem verpflichteten Protokollführer zu unterschreiben.

§. 8. Von den im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten Eintragungen in jedes der drei Register ist im Januar des folgenden Jahres eine beglaubigte Abschrift an das Kreisgericht einzusenden. Letzteres hat diese Abschriften in ein für jedes Justizamt anzulegendes Actenstück aufzunehmen und diese Actenstücke in seinem Archive sorgfältig aufzubewahren.

§. 10. Zu §. 5. Die Bekanntmachung, mittelst welcher das justizamtliche Aufgebot erfolgt, ist nach dem beiliegenden Formulare D. abzufassen. Die Präclusivfrist für etwaige Einsprüche ist bis zum Ablaufe der vierzehntägigen Aushängungsfrist zu bestimmen.

Auf jeder Ausfertigung der Bekanntmachung ist der Zeitpunct des Anschlags und der Abnahme gehörig zu bemerken; sämmtliche Ausfertigungen derselben sind nach abgelaufener Aushängungsfrist zu den Acten zu nehmen.

§. 11. Zu §. 15. An Gebühren sind zu entrichten:

für den Eintrag einer Geburt . . . . — Thlr. 15 Gr. — Pf.
für den Eintrag einer Ehe . . . . . . 1 „ — „ — „
für den Eintrag eines Todesfalls . . — „ 15 „ — „
für die Bekanntmachung wegen eines
Aufgebots . . . . — „ 15 „ — „

und ausserdem für die vorkommenden Protokolle, Atteste und die sonstigen Bemühungen die taxordnungsmässigen Sätze.

§. 12. Zu §. 16. In den Fällen des §. 16. des Gesetzes ist in derjenigen Spalte des Registers, welche sich auf die Religionsgesellschaft bezieht, zu bemerken, dass die betreffende Person aus der protestantischen (römisch-katholischen) Kirche ausgetreten sei und sich noch keiner Religionsgesellschaft wieder angeschlossen habe.

§. 13. Zu §. 18. Das Justizamt hat von jeder bei ihm erfolgten Austrittserklärung dem bisherigen Geistlichen des Ausgetretenen Mittheilung zu machen.

Heirathsfälle.

Vor- u. Zuname der Ehefrau.	Alter der Ehefrau.	Vor- u. Zuname der Eltern des Ehepaares.	Stand od. Gewerbe der Eltern des Ehepaares.	Wohnort der Eltern des Ehepaares.	Religionsgesellschaft des Ehepaares.	Fol. der Akten.

12. Nassau.

Gesetz v. 19. Juli 1863.

(Siehe oben S. 754.)

Wir Adolph, von G. Gnaden, haben in der Erwägung, dass den Mitgliedern einiger Religionsgesellschaften die Eingehung einer gültigen Ehe wesentlich erschwert ist, mit Zustimmung unserer Landstände beschlossen und verordneu wie folgt:

§. 1. Vor dem Amte kann, unter Beobachtung der Vorschrift der folgenden Paragraphen, eine Ehe gültig abgeschlossen werden, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben einer Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlichen oder Vorstehern die Befugniss zur Copulation mit bürgerlicher Wirkung nicht zusteht.

§. 2. Das nach bestehenden Vorschriften zuständige Amt hat die in der Verordn. v. 16. September 1836. vorgeschriebene Proclamation in der Art vorzunehmen, dass eine beglaubigte Abschrift des Proclamationsscheines in dem Wohnorte beider Verlobten während 13 Tagen angeheftet wird. Der Bürgermeister hat den Vollzug zu bescheinigen.



§. 3. Nach bescheinigtem Vollzuge der Proclamation oder erlangter Dispensation von derselben können die Brautleute die Ehe gültig abschliessen durch ihre bei dem Amte eines der beiden Theile persönlich abzugebende, durch unsere Beamten auf Stempelpapier No. 7. zu Protokoll zu nehmende Erklärung, dass sie sich als ehelich mit einander verbunden betrachten wollen.

§. 4. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls hat das Amt zur Eintragung in die Civilstandsregister dem Führer desselben mitzutheilen".

13. Braunschweig.

Gesetz v. 23. Mai 1848.

(Siehe oben S. 755.)

§. 1. Das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden ist aufgehoben.

§. 2. Bei Abschliessung einer ehelichen Verbindung zwischen Christen und Juden sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Die angehenden Eheleute haben ihre Absicht dem Stadtgerichte oder Amte, unter welchem die Braut ihren Wohnsitz hat, anzuzeigen.

Diese Behörde hat sich zu überzeugen, dass der zu schliessenden Verbindung ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht und zu dem Ende die erforderlichen Bescheinigungen sich vorlegen zu lassen.

Bestehen keine gesetzlichen Hindernisse, so macht die Behörde des Wohnsitzes der Braut und des Bräutigsms die Absicht der angehenden Eheleute durch Anschlag an der Gerichtsstelle und durch zweimalige Insertion in die Braunschweigischen Anzeigen nach einem Zwischenraume von 14 Tagen öffentlich bekannt. Erfolgt eine Einsage, so ist solche erforderlichen Falls durch Verweisung auf den Weg Rechtens zuvörderst zu erledigen.

Erfolgt innerhalb acht Tagen nach der letzten Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen keine Einsage, so ertheilt die Behörde des Wohnsitzes des Bräutigams diesem darüber eine Bescheinigung und die künftigen Eheleute haben zur feierlichen Schliessung der Ehe einen bestimmten Tag der Behörde des Wohnsitzes der Braut anzuzeigen.

§. 3. An diesem Tage erscheinen die angehenden Eheleute mit vier Zeugen.

Sie geben auf die Anfrage des Beamten die feierliche Erklärung ab:

dass sie in die eheliche Verbindung willigen,

und der Beamte spricht darauf aus:

dass sie nunmehr durch das Band der Ehe gesetzlich vereinigt seien.

Ueber den ganzen Act ist ein Protokoll aufzunehmen und von den Eheleuten und Zeugen zu vollziehen.

§. 4. Darüber, in welchem Glaubensbekenntnisse die aus einer solchen Ehe entspringenden Kinder zu erziehen seien? — entscheidet der Vater. Stirbt der Vater vor getroffener Bestimmung, so geht die Entscheidung auf die Mutter über.

Sind beide Eltern vorher mit Tode abgegangen, so sollen die Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden.

§. 5. Die Behörde des Wohnsitzes des Ehemanns wird Register über solche Ehen, die aus denselben entspringenden Kinder und die Todesfälle in diesen Familien führen, und die Extracte aus diesen Registern haben vollen öffentlichen Glauben.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hiernach zu achten.

14. Sachsen-Weimar.

Gesetz v. 9. April 1864.

(Siehe oben S. 755.)

§. 2. Die in Gemässheit des §. 1.[1] aus ihrer bisherigen Kirchengemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniss (Dissidenten-Register) einzutragen.

Ebenso erfolgt die bürgerliche Beglaubigung der in Bezug auf solche Personen und deren Familien eingetretenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle durch Eintragung in ein von dem Einzelrichter, in dessen Bezirke der Geburts- oder Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute ihren Wohnsitz haben, zu führendes Register (Civilstands-Register).

Die erforderlichen näheren Vorschriften über Einrichtung und Führung dieser Register, sowie über die dieserhalb zu machenden Anzeigen von den eingetretenen Geburts- und Sterbefällen werden durch Verordnung ertheilt werden.

§. 3. Eine Ehe kann, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur Copulation mit bürgerlichen Wirkungen befugt ist, gültig abgeschlossen werden vor dem Einzelrichter des Ortes, an welchem das Brautpaar oder ein Theil desselben seinen Wohnsitz hat.

§. 4. Der Eheschliessung muss ein Aufgebot vorhergehen.

Das Aufgebot wird von dem zuständigen Gerichte, bei welchem die beabsichtigte Eheschliessung angemeldet worden ist (§: 3.), durch eine öffentliche Bekanntmachung bewirkt, welche an dem Sitze derjenigen Einzelrichter, in deren Bezirken die Brautleute wohnen, und gleichzeitig in den Wohnorten der letzteren, an den für behördliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen vierzehn Tage lang auszuhängen ist.

Das Aufgebot setzt voraus, dass sich das Gericht vorher durch von Amtswegen anzustellende und zu den Acten zu nehmende sorgfältige Erörterungen überzeugt habe, dass die gesetzlichen Erfordernisse zur Eingebung der Ehe vorhanden sind und keine im Landesrechte anerkannte Hindernisse derselben entgegenstehen.

Dispensationen von dem Aufgebote und von der für dasselbe bestimmten Frist können von Unserem Staats-Ministerium ertheilt werden.

§. 5. Die Eheschliessung mit bürgerlicher Wirkung erfolgt mittelst der von den Brautleuten vor besagter Gerichtsbank persönlich zum Protokolle abgegebenen Erklärung, dass sie sich als ehelich mit einander verbunden betrachten wollen.

Das Protokoll ist von den ehelich Verbundenen mit zu unterschreiben und der Eintrag in das Eheregister vor dem Gerichte sofort zu bewirken.

§. 6. An Gerichtssporteln sind für jeden Eintrag in das Dissidenten- oder Civilstandsregister zehen Groschen und ausserdem neben dem Ersatze

[1] Dieser lautet: „Dem Austritte einer Person aus der Kirchengemeinschaft, der sie bisher angehört hat, kommt eine rechtliche Wirkung nur dann, wenn derselbe durch eine dem Einzelrichter des Wohnortes vor gehörig besetzter Gerichtsbank persönlich zum Protokolle abgegebene Erklärung erfolgt und unter der Voraussetzung zu, dass der Austretende:

1) das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat;
2) ein Zeugniss des zuständigen Geistlichen — oder falls dieser dem Auslande angehört und dem diesfallsigen Antrage Bedenken entgegensetzen sollte, irgend eines im Grossherzogthume angestellten Geistlichen seiner bisherigen Confession — darüber beibringt, dass er diesem seine Willensmeinung, aus der Kirche auszuscheiden, zu erkennen gegeben habe, und von ihm über die Wichtigkeit des Schrittes belehrt worden sei.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für den Fall des Uebertrittes von der protestantischen zur katholischen, oder von der katholischen zur protestantischen Confession, in Betreff dessen es vielmehr bei den Bestimmungen im §. 10. des Gesetzes vom 8. Mai 1857. (Regier.-Bl. S. 43.) sein Bewenden behält."

der Verläge für die vorkommenden Protokolle, Zeugnisse und sonstigen amtlichen Verrichtungen die dem Gesetze vom 6. Dezember 1853. über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungsbehörden entsprechende Ansätze zu entrichten [1].

[1] Zur Ausführung des Gesetzes ist folgende Verordnung von demselben Datum erlassen worden:

Art. 1. Jedes Einzelgericht, in dessen Bezirke Dissidenten wohnen, hat sowohl das Dissidenten-, als die Geburts-, Heiraths- und das Todten-Register, jedes von dem anderen gesondert, für den ganzen Gerichtsbezirk anzulegen und fortzuführen. Hinsichtlich des Inhalts und der Form dieser Register ist auf die Anlagen I., II., III. und IV. zu verweisen.

Zu jedem Register sind besondere Akten in fortlaufenden Bänden zu führen.

Art. 4. In die öffentlichen Aufgebote zur Ehe Verlobter sind die Namen, der Stand, Wohn- und Heimaths-Ort der beiden Verlobten und deren Eltern aufzunehmen. Dieselben sind in der Form der Anlage V. auszufertigen.

Das Anschlagen und Abnehmen derselben ist am Gerichtssitze vom Gerichte, an anderen Orten von dem Gemeindevorstande zu bewirken. Gemeindevorstände im Bezirke anderer Gerichte, als an welchem die Ehe geschlossen werden soll, sind durch Vermittelung des betreffenden Gerichtes zu requiriren.

Alsbald bei dem Anschlagen ist auf dem Dokumente von dem betreffenden Vollzugsbeamteten der Tag des Anschlagens zu bezeugen.

Art. 5. ´. . . . . Von jeder Eintragung in die für Dissidenten bestimmten Geburts-, Heiraths- und Todten-Register sind die mit Führung der Kirchenbücher am Wohn- beziiglich Heimaths-Orte des Dissidenten beauftragten Beamteten durch Mittheilung eines Auszuges aus den ersteren zu benachrichtigen; und haben die letzteren zur blossen Notiz lediglich die Namen der in das Dissidentenregister Eingetragenen in die Kirchenbücher betreffenden Ortes einzutragen, im Uebrigen aber durch eine Bemerkung auf jenes Register des betreffenden Gerichtes zu verweisen.

Art. 6. Zeugnisse und sonstige officielle Auskunft über die Civilstandsverhältnisse der Dissidenten sind lediglich von dem betreffenden Einzelgerichte zu ertheilen.

Art. 7. Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplikate der Dissidenten- und Civilstands-Register vom abgelaufenen Jahre zur Aufbewahrung in den Archiven derselben an die vorgesetzten Kreisgerichte einzusenden, welche überhaupt auch den hier fraglichen Zweig der Gerichtsverwaltung zu beaufsichtigen haben. —

Formular IV.

Heiraths-Register für die Dissidenten des Grossherzoglich Sächsischen Justiz-Amts (Stadtgerichts) zu . . . .

Bl.

Laufende Nummer des Jahres.	Name, Stand, Herkunft, Alter u. Wohn- (Heimaths-) Ort des Bräutigams.	Name, Stand, Herkunft, Alter u. Wohn- (Heimaths-) Ort der Braut.	Angabe von welcher Behörde u. unter welchem Tage der Trauschein ausgefertigt u. welcher Heimathsbezirk darin für die Verlobten genannt ist.	Zeit und Orte des gerichtlichen Aufgebots.	Tag des gerichtlichen Ehe-Protokolles.	Band und Blatt der Akten.	Nachträgliche Bemerkungen.

Formular V.

Aufgebot zur Ehe Verlobter.

Von dem unterzeichneten Justiz-Amte (Stadtgerichte) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass

und

gesonnen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden. Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen vierzehn Tagen von der hierunter bezeugten Zeit des Anschlages dieses Aufgebotes an bei dem unterzeichneten Justiz-Amte (Stadtgerichte) bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

den 18

Grossherzoglich Sächsisches Justiz-Amt (Stadtgericht).

Vorstehendes Aufgebot ist am heutigen Tage angeschlagen worden.

den 18

(Unterschrift des Vollzugsbeamten.)

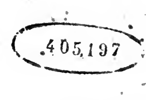
REGISTER.

B.

C.

D.

T.



Officin der Verlagshandlung.

